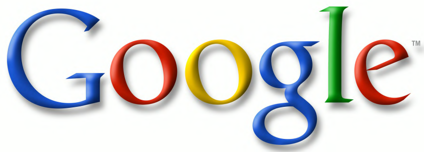


Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

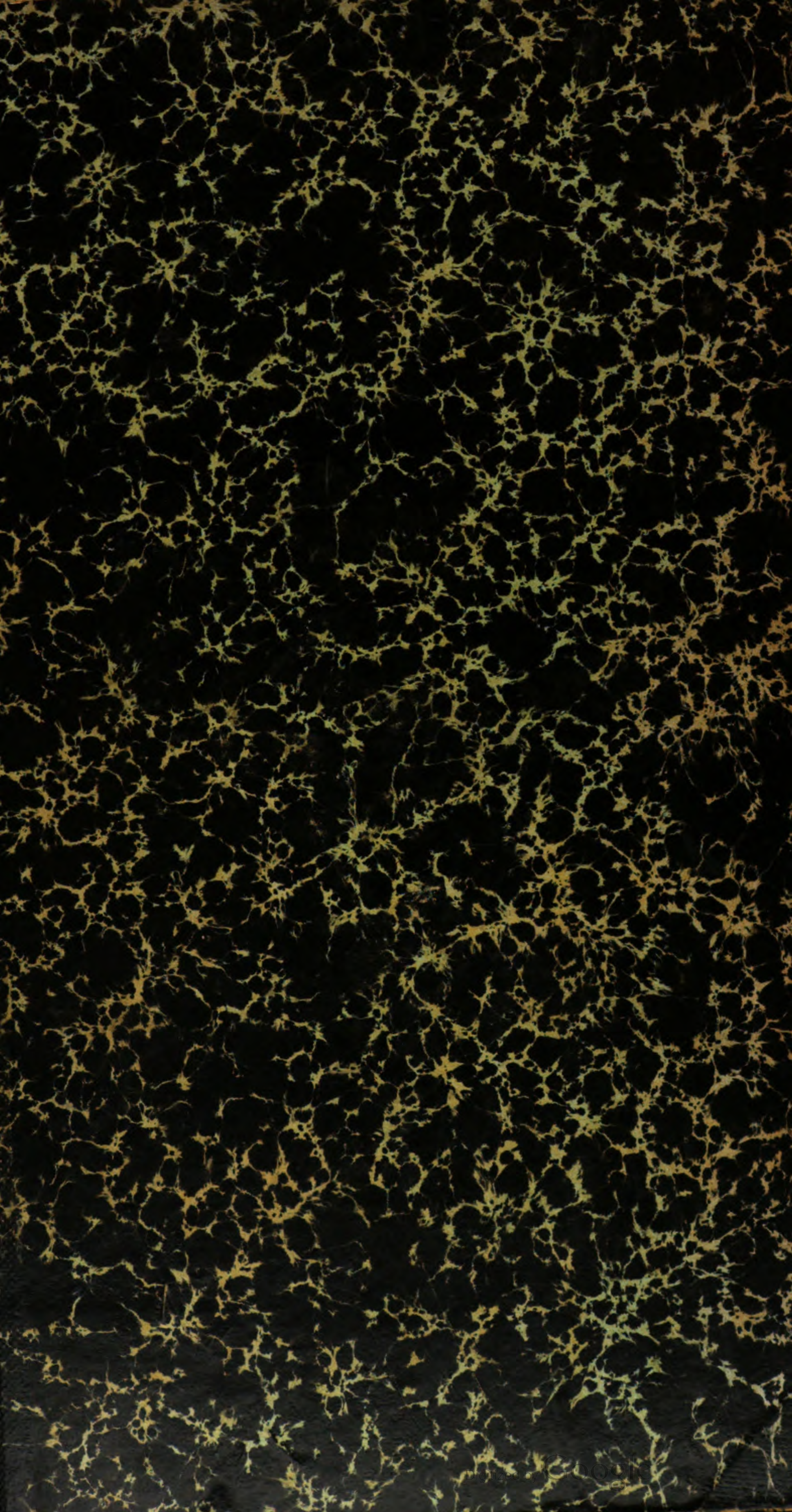
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.



THE LIBRARY
OF THE



Periodical Collection
CLASS
BOOK

[redacted]

Digitized by Google

Digitized by Google

ARCHIV FÜR PAPYRUSFORSCHUNG

UND VERWANDTE GEBIETE

UNTER MITWIRKUNG MEHRERER FACHGENOSSEN

HERAUSGEGEBEN VON

ULRICH WILCKEN

IN BERLIN

SIEBENTER BAND



VERLAG UND DRUCK VON B. G. TEUBNER · LEIPZIG · BERLIN 1924

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

I. Aufsätze.

II. Miszellen.

III. Referate.

IV. Nachrufe.

Digitized by Google

Zum Gedächtnis.

Seit dem Erscheinen des letzten Heftes hat unsere Wissenschaft schon wieder eine große Reihe schwerer Verluste erlitten. Der Tod von Herrmann Diels und Carl Robert, zweien der ganz großen Sterne am klassischen Himmel, berührt auch unsere Papyruskunde, denn wenn auch das Schwergewicht ihres Lebenswerkes auf anderen Gebieten lag, haben sie doch durch ihre Verdienste um die Auswertung literarischer Papyrusfunde, Diels auch durch eine große Zahl vorbildlicher Editionen, ihren Namen auch mit unserer Disziplin verknüpft.

Doch viel enger war ihr Ludwig Mitteis verbunden. Gewiß war er in erster Reihe der geniale Jurist, aber von früh an, schon in seinem bahnbrechenden „Reichsrecht und Volksrecht", ist er darauf ausgegangen, die neuen Papyrusschätze seinen großen, weitschauenden juristischen Zielen dienstbar zu machen. Er trat gerade zur rechten Zeit hervor, als die großen Faijûmfunde gemacht waren, die uns zum erstenmal Urkunden der Kaiserzeit in reicher Fülle brachten, um mit sicherer Hand die Führung in der methodischen Verarbeitung dieses Materials für das römische und auch das griechische Recht zu übernehmen, und er hat die Führung in der Hand behalten bis zuletzt, Stein auf Stein fügend zum Fundament und Aufbau der neuen Disziplin der „juristischen Papyruskunde". Wenn wir heute von einer solchen sprechen können, so ist das in erster Reihe sein Verdienst: er war ihr Schöpfer und anerkannter Meister. Möge sein Geist weiter lebendig bleiben in der großen und trefflichen Schule, die er hinterlassen hat!

Wie Mitteis gehörte auch Jules Nicole zu den Mitherausgebern unseres Archivs, das er mit wertvollen Beiträgen geschmückt hat. Nicole hat sich vor etwa dreißig Jahren, nachdem er schon durch andere Arbeiten seinen Ruf als Hellenist begründet hatte, mit Begeisterung der Papyrusforschung zugewendet, um sich ihr dann mit unermüdlichem Eifer zu widmen. Er hat das Verdienst, die junge Disziplin in der Schweiz eingeführt und in seiner Heimatstadt Genf durch Gründung einer kostbaren Papyrussammlung unserer Forschung einen neuen Mittelpunkt geschaffen zu haben, die Wissenschaft aber durch Herausgabe dieser Texte, der literarischen wie der urkundlichen, bereichert zu haben. Wie weit seine

HARRASSOWITZ
648601
Digitized by Google

Interessen reichten, wie angesehen sein Name in den Kreisen der Altertumsforscher war, zeigt, abgesehen von vielen anderen Ehrungen, die ungewöhnlich vielseitige Beteiligung an den 1907 ihm überreichten „Mélanges Nicole". Ich selbst kann, wie wohl mancher andere, nur mit größter Dankbarkeit an die unübertreffliche Liebenswürdigkeit zurückdenken, mit der er mich in Genf aufgenommen und mir das Arbeiten in seinen Papyri gestattet hat.

Aber nicht nur Veteranen haben uns verlassen, sondern auch Männer einer jüngeren Generation. In Jean Lesquier, der nach langjährigem tapferen Kämpfen gegen eine unentrinnbare Krankheit ihr nunmehr erlegen ist, verlieren wir einen der Tüchtigsten. Als Schüler Jouguets an der Herausgabe der Liller Papyri beteiligt (1907), hat er uns später die vortreffliche Neuedition der Magdola-Papyri beschert (1912). Aber über die Einzelarbeiten hinaus drängte es ihn zur großen Synthese. Sein eigentliches Feld ward die Militärgeschichte Ägyptens. Die beiden zusammenfassenden Werke, die er uns hinterlassen hat, vor allem das letzte imposante Werk über die römische Armee Ägyptens von Augustus bis Diokletian, sichern ihm für alle Zeiten einen ehrenvollen Platz in unserer Wissenschaft.

Mit Theodor Reil ist wieder einer meiner lieben Leipziger Schüler dahingegangen, und einer der besten. Er hat uns nur ein Buch schenken können, aber dies eine, seine Studien über das Gewerbe im hellenistischen Ägypten, ist eine so ausgezeichnete, ebenso solide wie gedankenreiche Arbeit, daß schon durch sie allein sein Name für immer mit unserer Wissenschaft verbunden ist. Es ist außerordentlich zu bedauern, daß das Schicksal ihm nicht die Herausgabe des zweiten Teiles, der schon dicht vor seiner Vollendung stand, gegönnt hat.

Und endlich muß ich auch Georg Möllers hier gedenken, der zwar als Ägyptologe nicht direkt zu unserem engeren Arbeitskreise gehörte, aber als Demotiker mit größtem Interesse unsere Studien verfolgte und durch manche seiner Arbeiten, wie die über ägyptische Eheverträge, sie sehr gefördert hat. So oft ich ihn um eine Auskunft bat, mußte ich immer wieder staunen über die Sicherheit und Weite seines Wissens. Auch wir haben in ihm viel verloren.

Allen, die jetzt von uns gingen, wollen wir ein treues Andenken bewahren, bis auch wir abberufen werden.

U. Wilcken.

Digitized by Google

I. Aufsätze.

Dionysiaca.

(Brit. Mus. Pap. 273.)

A first instalment of this poem was published by Kenyon as far back as 1902 in Album Gratul. in hon. H. van Herwerden pp. 134—142, and afterwards by A. Ludwich in Berl. Philolog. Wochenschr. XXIII (1903) cols. 27—30. See also Archiv II. 351 no. 98. (Crönert). For the sake of completeness that fragment is here reprinted augmented by a number of new readings and additional lines. Unfortunately the piecing together of the various fragments has not been very successful; only in three cases have they been found to fit. The order of the fragments is equally difficult to determine and for that reason the plan has been adopted of printing, first the fragments from tops of columns, second those from bottoms of columns, and third those from mid-columns. At least five and perhaps six leaves of the codex are represented by the eighteen different fragments.

In spite of the additional material for forming a judgement the author still refuses to disclose his identity. Of the new proper names perhaps that of the people ruled by Deriades, the *Κηθαῖοι*, (a name curiously suggesting Cathay) is most important. Others are *Θράσιος*, *Νόος*, *Τιδνασίδης*, *Παρκαδίκης*. A new word *οἴκυλα* seems to occur in frg. 5 (verso) l. 2, and in frg. 16 (recto) l. 3 a collocation of words (*λίθακες τε καὶ ἑρμ[ακες]*) recalls Nicander's Theriaca l. 150. New coinages of words were doubtless frequent, such as *κακοδήνεϊ* and *ἠλιτόμητιν* frg. 1 (recto) ll. 41 and 49.

Fr. 1.

Verso. Top of column.

Δὴ γάρ μιν Πρόθοός τε Πυλάων τε Θράσιό[ς τε
Βόμβου κεκλομένοιο διαθρώισκοντα ϰ̣ιχ̣[όντες
σφάξαν, ἀτὰρ δειράν τε καὶ ἐκ δέρος εἰρύσ[αντες
κόσμεον ἀνέρα λυγρὸν ἀπὸ κρατός τε καὶ ὤ[μων,
ἀμφὶ δέ οἱ νεόδαρτος ἐνὶ χροῒ δύετο ῥινὸς
ἐντυπάς, αὐτὰρ ὕπερθε κ[έ]ρα πάμφαινεν ἰδ̣[έσθαι

τηλόθεν, οὐδ' ἔτι θηρὸς ἐ[λ]είπετο δερκομέ[νοισιν.
ὣς οἱ μὲν ποιητὸν ἐπ' ἀνήρι θῆρα τίθ[ε]σκ[ον
ἡ δὲ Μεθυμναίοιο βαθύπτε̣[ρ]ον οὐλοσυθ̣[
ἐς κλισίην ἵκετ' ἄρτι πε̣[.]ι . . . φε̣λ̣εσβροφ[
τὸν δ' εὗρ' ἐν λεχέεσσιν . . . . . θ[ρ]ωισχ̣ο̣ν . . [
κείμενον οὐδέ μιν ἐγ[. . . . . . .] ἐ̣φρά̣[σσ]ατ[ο
ἀλλά ἑ χαιτάων ὄπιθ[εν λάβεν ἀΐ]ξασα
αὐτὰρ ὁ αἶψ' ἀνόρουσε [καὶ ἔκθορε]ν ἠΰτε π[ῶλος
ῥοίζωι ὑπὸ σφεδαν[ῶι . . . . .]προχέε[ι] α̣[.]π̣[
βουκόλωι εἰδόμεν[ος . . παρὲ]κ νόον ἠερεθ[
αὐτίκα δ' εὐαστῆ[ρ . . . .]το, τοὺς δ' ἐ̣γόη[σε
Βόμβον ἑῦν Πρόθοόν [τε Πυλ]άονά τε Θράσιό[ν τε
Μωδαίωι τανύοντα[ς . . . . . .]ος, αὐτὰ̣ρ . . [
ἱερὰ λήνεα πλεκτὰ ταρ̣α̣[. . . .]κ̣ικ̣λ̣η[
ἀλλὰ σφέας κατέεργε καὶ̣ [ἀσχ]αλόων φά̣[το μῦθον
μήκετι νῦν ἔργωι δηθυ[. . .]ον ἑστειῶτ[
μηδὲ πέλας βωμοῖο θεῶ[ν . .]α̣ι̣ν̣ε̣μεν̣[
ἀλλά ἑ δυσμενέεσσιν ἕλωρ καὶ κύρμα̣ [γενέσθαι]
δώομεν, ὥς κεν ἔτῃ̣σιν ὑπὸ σφετέροι[σι δαμείη.
φῆ καὶ μέσσον ὄρουσεν ἀνὰ στρατὸν ἐν[
Κηθαῖοι πυρίκαυτον ἐπὶ μόθ̣ο̣ν ἐκ̣λ̣ο[
σ]τὰς [δ]'ὅ γε Δηριαδῆα καὶ ἄλ[λου]ς ἴαχ[ε
ὦ]δ' ἄρα νῦν φράζεσθε γυναικ̣[ῶ]ν̣ ἀτμέ̣[να
Δ]ηριάδηι δ' ἔκπαγ[[κ]]λον ἐ̣[. . . .]σε νόστ[
ο[ὐ] γάρ κεν πρὶν τοῦτο κατ' [. . .]ενος αἰθο̣[
οἶνου ἐρωήσαιτε καὶ ἐκ κακότητα φύ[γοιτε,
πρίν κε θοῆι ἐνὶ νυκτὶ διάλλυδις εἰρύσ[σαντες
ὠμάδια κρέα θηρὸς ἀπὸ ζωοῖο φάγη[τε.
ἀλλ' ἄγετ' ὀρθοκέρων ἔλαφον μέγαν, ὅσ[τις ἄριστος
Ἑλλάδος ἐξ ἱερῆς σὺν ἅμ' ἕσπετο θαῦμ[α ἰδέσθαι,
ἑλκέμεναι κρειῶν ἀγαθὴν [ἔ]ριν δρ̣υ̣η[
αὐτὰρ ἐπὴν νὺξ ἦδε τέκῃ φάος αὐτὰρ [ἔπειτα
κίσταις λείψανα θηρὸς ἐν ἀργυρέῃσι β̣[
ὄφρα κε νόσφιν θεῖεν ὑπ' ἠλέκτωρι · [
φῆ ὅ γε, τοὶ δὲ καὶ αὐτοὶ ἐπὶ κρεάεσσι π[ρόθυμοι
ἀνδρομέοις λελίηντο καὶ ἵμερον ἀ[
λύσσηι ὑπ'ὀξείῃ βεβολημένοι, α[ὐτὰρ ἔπειτα
Δηριάδης Διὸς υἱὸν ἀμειβόμενος [προσέειπεν
αἱ γὰρ δὴ μελεῖστὶ διὰ κρέα σεῖο τάμ[οιμι

11 ρ perhaps ε   14 ἔκθορεν, Fuhr   15 α, μ or ω; π, ν or ι   27 θ, top of letter visible   30 ε, perhaps ο; σ perhaps μ   31 Letter after κατ probably α, apostrophe possible.   ο, might be η

Digitized by Google

ὠμὰ καταβρῶξαι μὲν οἴομαι οὐ[
ὧδε λίην μαλεροῖο πυρὸς μύξεσθ[
οὐδ' ἔθ' ὅμως ὡς τὸ πρὶν ἐπίσσυτα[
ὣς φάμενον Διὸς υἱὸς ἐδέχνυ[το
πρῶτά νυν ὡς ἐπέοικε διαι·[
αὐτὰρ ἐπ' ἀνδρομέοισι τα[
δαῖτα φιλὴν θηλεσσ[
ὣς εἰπὼν τοὺς μεν[
τὸν δὲ βίηι ἀέκοντο[ς
Ἄρεος υἷα κελαινὸν[
ἀλλ' οὔ τις δυ[
Βάκ]χον ἀνε[
. . . . . .] . πεσ[

49 ς, ο or ε possible

Recto.

] · ὄπποθι χρωτὸς ἐπαύροι
]ἰλαδὸν ἀλισθέντες
ἐσ]πομένοισιν ἀϋτῶν
] · ἀνδράσι . . . ταφος ὦρτο
]ω πυρὸ[ς] οὐδ' ἔτι φειδώ
]ν φλογὶ κάμνον [ἱέ]ντες
ἐρε]μνὴ γαῖα δέδηε
]σσαίατο δαλοῖ[ς
]κλάκα Κηθαίο[ι]ο
ἔ]πι μόθον ἀντεφ[έ]ροντο
]υἱέος ὦρτο νέ[εσθ]αι
]·'ότρυνε [. . . . . .]α
ἀ]τρεκέφ[ς . . . .]ησι
ἐ]πεφράσσ[ατο] υἱός
]ἐλθέμεν ὄφ[ρα κε Βόμ]βον
ἀσ]πίδα πεπτη[ῶτα
]ον πόδα νεί[ατον
σ]τρατὸν ὄπποθι[
]εθηι μελιηδ[έα οἶν]ον
] . ηντ' αξη[. . . . . Βακ]χῶν
]ἀνὰ κλόνον [. . .]πε πάντας
] . . ζεσκεν ἐς ἀλκήν
]ντιον ατικαδο . . ντο
]ν ἠέρος ὄρσας
]ν γένος αἰετιδεῦσιν
]έχων μένεν, οἱ δέ μιν ἀμφί
]ε . . . . . . ἄγερθεν
]δ' ὕπνον ἑῶντες
ἀ]φ' ὑψη[λο]ῖο πετεύρου
]υβα . . [. . . .] σησι
]λλεα . . . [. . . .]ε . ἔχουσι
]σμενον ἄρ[μ]α νοῶ[ν]ται
] . μεμαυῖά περ αἰνῶς
ἰ]λαδὸν ἑστειῶτες
Πυλ]άων τε Θράσιός τε
κα]τὰ στρατόν ἴ[α]χε Βόμβος
ἔ]θνεα μυρία [Β]ακχῶν
ἵν]α γνώητε δαέντες
]πιστὰ πάροιθεν
Δι]ωνύσου τε θάλειαν
]ν κακοδήνεϊ μάργος
] . . . ι κολούοι
]ρνωσε γὰρ ἐσθλό[
]. ἀνέταξεν
μέν]ος ἄγριον ὄρσας
]ρ μετέπειτα βαλ[ό]ντος
]ε μηδέ τις ἄλλος
]ζέτω οὐ γὰρ ἔοικεν
]ον ἠλιτόμητιν
] . νέεσθαι

18 τ, π possible, ἀτραπόν?

Digitized by Google

]κοιο
γε]γηθώς
]φβην
]. . ς

]ϱν . .
. .
. .

Fr. 2.

Recto.

Φηρῶν ἔσχετον ὕβριν ἀ[λ]υσκά[ζ
οἱ δ' ἅμα Πορθάωνος ἀτασθαλί[ηι
Αἴθιππος Προκάων τε Τυρηθ[
ἡ δὲ λιπω[ν] Μοτύης τε θεων[
ἑζόμενο[ν κ]ονίησιν ἀφελκε[
ἐστὶ δ[. . . .]κόεντος ὑπὲρ πεδί[οιο
μεσσ[. . . .] . . βος ἐρεμνὸς α . [
. . χα . [. . . . .]σος ἱερὰ . [
Ἰνδι[. . . . .]ικ . . [
τοί δ' α[. . . .]ε . . [. . .]ιον[
γαῖαν ὅσην Γάγγης τε π[
ἔνθα δὲ κῆρα φυγόντες ἀπ[
Πεισίνοος τε Δάμας τε Πολ[
τῶν οἱ μὲν σιγῆι δεδμη[μένοι
τρεῖς ἔσαν ὅττι ἐ πρόσθε[
αὐτὰρ ὁ καὶ μύθοισι καὶ α[
Παρπαδίκης κοκα[
Πεισίνοος προφερ[
τἀγαθὸν ὅττι π[
Κηθ[α]ῖοι θεὸν . [
οὔπω τις μακαρ[
φήθη τόσον φ[
ὅσσον ὅτ' αἰτίζο[
Πεισινόωι ὁ δ' ἐπ[
. . . .] υν εὖ μέν[
. . . . .]ν ἄλλο[
] . [

Verso.

]τον αἰθαλόεντος
]πύρα πολλά
]ς ἔχητι
]λον ὅμιλον
ο]ὐδ' ἔτι δηρόν
]ἔεργεν
] . υτα
Three lines lost
]ισιν
]αγος
]ορον δρυν
]σπου
]ς

Fr. 3.

Verso.

]κρέας ἔδμεν ἄκος ζαχραέος ο[
]ερ . ν πεδίοιο τάδε κλισίηθεν ι[
]. . . . καλούς τε νέους καὶ ἅμ' ὀρχα[
]επ . . . ον παν . . . . ραγον ἀμφεπ[
]αὐτὰρ ἔπειτα[. . . . .] . ας εἴλυον α[
] . . αἷμ' ἀπέλειχ[ο]ν ὀρινομένοιο[
]αἷμ' ἀπέλειχον [ἀ]τὰρ ποιφύγ-
μ[ατ
]εποντα περὶ χροΐ βαλλον[
] . . . ατα[. .]αγον ταννον[
]σατο Κηθαιοι[
]μμεναι ἀλ[
κ]ατεναντίον[

Recto. (Poor surface.)

] . πλευρὰ νόθεια
]μενοι Κηθαίοισιν
]ακο . . . . . αελπτοι
] . . . . ηισι
] . . . . . ιχα[. . . . .]ν
] . . . . . [. . . . .] ας
] . . . . μια[
]σκεν ἄνακτος
]ειληλουθώς
]ηονα λυγρῆι
] ια νύκτα
] . . . καπος
] . . αυιηι
. .

Digitized by Google

Fr. 4.

Recto. (Verso blank).

] . ρ̣αστο χροης̣ . [
]ἀολλήδην κατ̣α̣[
]ν σευον[
]Βορέαο κ̣[
]κον . . [
] . σν̣[
] . [

Fr. 5.

Recto.

] . .
[δ̣ε
]ν̣
]όρουσαν
]χ̣ναι
]ν̣
]ουσαν
] . . .

Verso.

τοῖς ἐνὶ μὲν κύαμοι ζ̣[
οὔκυλα τε ζειαί τε περ[
αὐτὰρ ἐπὴν χαλκὸς μ̣[
τινθαλέος ζείῃσι τα̣[
δὴ τότ' ἐγὼ θάλαμόνδ[ε
. . λ̣ομαι ὄφρα κε δαῖτα[
. . .]ν̣ κάγκανα κῆλα [
. . .]ε̣θ' ὕδω[ρ

Fr. 6.

Recto.

] . ι̣σ̣ . . [
]τακουτ̣[
]λαδε κακ[. . . .]λ̣α̣[
]ἀ̣θανάτω[ν . . .] . τα δωμ̣[
]γάμοιυ[. . . . . .]τολιη . [
] . ρ̣ιου τε βοαύλιον η[.] . . . . [
]χ̣θαμαλοῖο βαθυνομένου π̣ρ̣[
]εσσα κατέστεφεν οὔρεα ν̣ . . . . .
]ε̣υσι διάρρυτος αἵ δ' ἐπ' ᾀ̣ὡ̣τω̣ι̣
]βόες εὔδον ὑπὸ χρύσειον [ἄ]φτον
]ε̣οντο διὰ χλοεροῦ δον[ακῶ]νος
]ι̣εσσιν ἀλίγκιαι αιδ . ε̣λ̣ . ι̣σιν
νυ]μφαι κορυνηφόρ̣οι [. . . . .]
δεσσιν
]αις ἐπιμηλίσιν ἀλλὰ φ̣α̣εινα̣ῖς
]ι̣ν̣ ἀπεστίλβεσκε δ̣ὲ π̣άσαις
ἄ]νθος ὁμηλικίην δ' ἔ̣χ[ο]ν ἴσην
]β̣ρ̣υ̣ς̣ι̣ν̣ ἀπόπροθεν ὠκεανοῖο
] . . ι̣ε̣μενως[. . . .] . ειεν
π̣[ε]ρήσας

End of book] . ζ

Verso.

]ε̣ρθε[
]λ̣α̣ι̣θη[
]ιζομ̣ . . λο . μ̣[
] . . δ̣[. . .]αυτι . . . .
]φκατο̣ . θ̣η . . . . μ̣ας
]δ̣ικ . κ̣ . . . α̣ις . . . τα
]ειωνα νο̣ . θ̣ο̣ . . κ̣έλευθα
]ιομεν̣ . . [. ἐκέ]χανε γίγαντα
] . . ς Νόος ἔσχ[ε] δ̣' ἐρωήν
]δε πύλας χθονίοιο βερέθρου
]σ̣ι κεύθεος αἴδετο γαῖαν
] . α μέγα̣ν̣ δ' ὤλησεν ἄνακτα
]η τις χθονὸς οὐδὲ γιγάντων
]ν̣ ἀγηνορίῃ τ̣ε Νόριο
]μνηματι . τ̣εκ . δοιμ̣[

Digitized by Google

Fr. 7.

Recto. (Verso blank.)

ἀμάρτε[ον
εἴκελαι ο[
αἴγλης ακ
γυῖα κυρο[

. . τὰς μεν[
. . ληιδι[
θυν . [

It is tempting to join this with frg. 6 ll. 13—19 recto but they do not fit.

Fr. 8.

Recto.

]ρ[
] . . [. .]ϱ . [
]δρμ . . ιση[
] . αιστ . ρ . [
]α σὺν ἠλιβά[τ
] . ἀκαμάτων[
]ο . . . ιονδεκ[
]οσ . αι . ε θα[
]τες ἐεργομένο[ι
]εὐκελάδωι εστε[
]ν ἔσω ἁλὸς ὠκε[ανοῖο

Verso.

]δ . [
] . . . . . θ . . . ε
]ων κερ[
]τιφωερ[
]οὐδέ τις[
] . τονοστ[
]ιεν[. .]υ[
]σασθαι
] . ενι γαῖα

Fr. 9.

Recto.

]νιονγ.[
]ε . . . . κερ[
]ἐπὶ νῆας ι[
]ονενικλειν[
]καὶ Τενεδ[
]ωι εὐνηθεῖ[σα
]ομινδι-σα[
]κοσοιδεναρ[
]δε και Βακχ[

Verso.

]τε

Fr. 10.

Recto.

]ικετο[
]μοι[
]ινα κευθόμεν[
] . . πάντας . . . .
]ἀμείβετο πότνια Γαῖα

Verso.

]σονα[
] . τος αελ[
[. . . . αις . . . ον ἄκοιτιν
]ικ . . α κοῦφος ὀρούων
]ον ἠλακάτης δὲ κοραίης

]σσιν ἐϊκότα μῦθον ἔειπεν
]. . διος οὐδὲ κακοι . . .
]. μηθουσα κάθοιμι
]αν ημεθια[
ἀ]τράκτιον ἔμβαλε πόντωι
]ν ῥοθίην ἄνεμόν τε θάλασσα
] . . . . κτύπον οὖλος ἀήτης
] . καταρρόον ἄγχι Καλύδν[ης

Fr. 11.

Verso. (Recto blank.)

κ]αι γλαιν[
οἵ θ' ὑπὸ Π[
Ἕβρον θ[
Φλέγρην[
αισυμν[
. . ποθρη[
. φρυ[
και μ[
. . ρυ[
οἵ δ' ε[
συν[
. μβ[
αιπιστο

Fr. 12.

Verso. (Recto blank.)

χει[
τον[
κφ[
αὐτὰρ . . . . . νοτος . [
. . . τοφ . . . . . ρινηθυ . [
. . . οι . εας . . πτεας . . [
μυρία δ' ἐν προχοῆι[σι
α . . . . λιπόωντα β.[
εκ . . . . . ν Βορέης τε κα[
ηλιοθεν πλώοντα συν[
αὐλι . . . . [
ὑψόθεν ἐκ νεφέω[ν
Ἥρη ἐπέσσευεν β[
Μυρτώιου πόντοιο[
Κυκλάδας οὔρεα μα[κρὰ
μίσγετο δ' ἠέρι πάντ[α
πολλὰ δὲ χειμέριον . [
ἱστόβεεν νηὸς δὲ κ[
ἱστρώφα βαρυν . [
χερσὶν ἑαῖς ἐκέασσε[
ἀμφὶ δ' ἔρετμα λαβό[ντος
δε[. . .]μοτνος[

15 α, ο possible

Fr. 13.

Recto. (Verso blank.)

] . ν ἀνέμοιο θοης[
]σειφον τον δε . [
] . οισαν μιν ες[
] . . ηρου γαρ . . . [
] . . . κερ θυιων . π . [
] . . . . . εροπας τεκ . [
] . περσε δὲ πάντα[
] . μνηστιφυητακο[
]τε μηγαλιτφρος[
]οι Παφίη γὰρ ε . . . [
] . ν Στυγὸς οἶδμα δι[
] . . . μῦθον απ[
]Εἰλείθυια τα . [
] . μαδον φθιο[

Fr. 14.

Recto. (Verso blank.)

ἀλλὰ τα . [
ἀλλὰ τὰ π[
πρηνέα[
τόν δε θεὰ[
ἂψ πάλιν
Τιδνασίδη[
ἄμφω δμ[
δίζετο δ' [

Fr. 15.

Verso. (Recto blank.)

]. α̣τ̣ο̣ν̣[
]φες Δη[ριαδ?
]εμον . αμ[
]επαρεστην[
]νυσ̣ν ἀλλο̣[
]. νσε Δηρια[δη
δ]εύτερος α̣ὐ̣[
]. α̣ρο̣μ̣[

Fr. 16.

Recto.

]ρ̣ . . . ρ̣σ̣α̣[
Βακ]χῶν ἱερὰ φῦλα δαιζομε[
]αρ που λίθακες τε καὶ ἕρμ[ακες
]όμενοι στρατὸν ἀμφὶ κα̣[
]εατ' ἀχρέα πάντα καταλ̣[
]σ̣εν ἀμηχανίη στρωφ[
] . . ν̣δηΐοισιν ἐπ' α[

l. 3 cf. Nicander, Theriaca l. 150.

Verso.

]ε̣ρ̣ι̣τ̣ρ̣
]' ἔμελλον
α]ὖ̣θις ἱκέσθαι
]ενθεν
]μ̣ηες
]ρ̣
]. ν̣ν̣ . .

Fr. 17.

Recto.

]τ̣ . . δ̣ε̣οσα̣ .
]α̣σεν ὕ̣πνον
]εντοι ἀέλλη̣ς
]ντα νότοιο
πν]εύματα λαῖλαψ
]σ̣τ̣ο̣ς ι̣λ̣υ̣φοφσαν̣
]εν̣ι̣ κάππεσεν ον . .
]σ δ' ὠρίνετο δοῦπος
]αεις ἷξεν 'Οφίων
]. δ' ἐπελήλατο θῶκος
] . . . . ι̣ν̣α̣ι̣[

Verso.

]ι̣ν̣ . . . .
]σ̣τ̣ον . . . .
ο]ὐ̣δετ . . . .
ὑ]ψόθι παφλα̣ . . . .
]υσε νειόθεν . . . .
π]εριμήκεος ἄκ̣ρης
]οὔρεος αἰπεινοῖο
]α̣ . . . . . ν̣ . . . ρ̣ν̣ουσα .
] . . ε . . . . λ̣λα χαμοῦσα
]α θαλάσσης
. . .

Fr. 18.

Recto. (Ends of 10 lines.)

1]ων,]ς̣,]ντες,] . ων. 7]ν̣,]ε̣ι̣. 9]χαράδραι. 10] . θμον.

Verso. (Part of 12 lines. Almost illegible.)

9] . . αμφις[. 10]ν κελετ[

London. H. J. M. Milne.

Zu den Dionysiaca.

Der Herausgeber des Archivs hat mich gebeten, der Abschrift des Herrn H. Milne etwas hinzuzufügen. Dieser hat es nicht nur freundlich gestattet, sondern mir auch auf einige Fragen Auskunft gegeben. Danach habe ich den Text berichtigt; auch durfte ich hie und da einen Buchstaben zufügen, wenn die Ergänzung durch Sprache oder Vers unbedingt sicher war. Ich habe mir dabei vielleicht zuviel Zurückhaltung auferlegt.

Wir haben die Reste eines Papyrusbuches wohl aus dem 4. Jahrhundert, von großem Format; 58 Zeilen enthielt die einzige meßbare Kolumne. Die Fragmente 11. 12. 15 zeigen die Rückseite, recto, leer, die Fragmente 4. 7. 13. 14 ebenso, aber sie ist verso. Demnach ist nicht ausgeschlossen, daß diese Stücke von denselben zwei Kolumnen stammen; aber beweisbar ist nichts, es hilft auch nichts. Auf der letzten Zeile von Fr. 6 steht nur . ζ, woraus der Herausgeber den Schluß eines Buches abnimmt. Das leuchtet ein; natürlich konnte es auch den Schluß eines Gedichts bezeichnen, falls wir kein großes Epos, sondern vermischte Gedichte vor uns haben sollten.

Ausgehen muß man von der Kolumne, die allein zusammenhängenden Sinn gibt. Der Inhalt ist: auf den Zuruf des Bombos schlachten drei Männer einen Hirsch (folgt aus 35), ziehen ihm die Haut ab und diese dann wieder dem Leichnam eines Feindes an, so daß er wie ein Hirsch aussieht. Eine Botin, deren nähere Bezeichnung fehlt, weckt den schlafenden Dionysos. Der geht zu den vier Leuten, bestimmt, daß der Tote von seinen Landsleuten aufgefressen werden soll, und springt nun mitten in die Schar der *Κηθαῖοι*, die in einem *μόθος πυρίκαντος* begriffen sind. Ihnen und zumal ihrem Führer Deriades sagt er, sie würden sich aus ihrer schlimmen Lage (das Nähere ist unsicher) nicht retten können, wenn sie nicht ein Tier zerrissen und sein rohes Fleisch äßen. Dazu bietet er einen Hirsch an (also ihren in dem Hirschfell verborgenen Landsmann). Sie haben auch Lust dazu. Deriades würde freilich lieber das Fleisch des Dionysos essen. Danach hat dieser noch weitere Anordnungen getroffen; aber ich erfasse den Zusammenhang nicht mehr. Wohl aber ist kenntlich, daß Fr. 1 recto vorherging, denn da war eine Schlacht beschrieben, in der dieselben Personen auftraten wie Fr. 1 verso, Bombos an der Spitze. Und diese Schlacht ist ein *πυρίκαντος μόθος* (I v. 27), denn Flammen und Fackeln werden genannt (I r. 5—8), wenn auch das Genauere sich nicht feststellen läßt. Fr. 3 kommt etwas von Fleisch essen und Blut ablecken vor, auch werden die *Κηθαῖοι* genannt. Das mag also auf 1 v. gefolgt sein. Fr. 2 zeigt die Kethaier besiegt, von denen viele Führer genannt werden,

Digitized by Google

auch der Ganges kommt vor. In denselben Zusammenhang gehören auch Fr. 15 (Deriades) und 16 (Kampf mit Bakchen); weiter geben sie nichts aus.

Die Episode aus dem Inderzuge des Dionysos ist ganz neu, wohl Erfindung das Verfassers. Die *Κηθαῖοι* kennen wir nicht. Weder die *Κήτειοι* noch ein Vorgebirge *Κηταῖον* auf Ceylon bei Ptolemaios VII 4, 5 wage ich heranzuziehen. Deriades kennen wir aus Dionysios und Nonnos. Die Namen Thrasios und Bombos hat sich der Dichter geborgt; der erste ist ein Seher aus der Busirisgeschichte (Ovid Ars I 649, bei Apollodor II 116 zu *Φράσιος* verschrieben), Bombos auch ein Seher, Herakleides bei Zenobius II 84. Die anderen kann ich nicht belegen. Der in das Hirschfell Gesteckte scheint *Μωδαῖος* geheißen zu haben (I v. 19). Man verlangt vergeblich zu wissen, wer der Sohn des Ares war (I v. 55). Es ist keine Berührung weder mit Dionysios noch mit Nonnos zu erkennen.

Wir wollen nun den Text dieser inhaltlich zusammengehörigen Stücke näher ansehen. Die Ergänzungen sind meist schon von Kenyon gegeben; aber die neuen Lesungen haben recht viel berichtigt und zugefügt. V. 3 ist so unmöglich; zu verbinden ist *ἀτὰρ δείραντε*. Der Verfasser erlaubt sich den Dual statt des Plurals zu setzen, wie das für uns zuerst Arat 1023 *ὀψὲ βοῶντε κολοιοί* getan hat. Bei den Spätlingen, Orpheus, dem Kynegetiker Oppian (Lehrs Quaest. ep. 319), ist es nicht selten und wird uns hier noch mehrfach begegnen. 9. Ein Femininum kommt in das Zelt des Dionysos (12); es mußte doch wohl am Ende von 9 genannt sein, was bedingt, daß *οὖλος* femininisch gebraucht war, der Name mit *Υ* anfing, denn Herr Milne hält nach erneuter Prüfung diesen Buchstaben für sicher, das folgende *θ* auch beinahe, wo sich doch keine Ergänzung finden läßt. Unbekannte Eigennamen gibt es hier freilich, *Μωδαῖος* 19, *Παρκαδίκης* 2 r. 17. *Τιδνασίδης* 14, 7. Dies Weib hier muß etwas Besonderes sein, da sie den Gott bei den Haaren zerren darf. *Μεθυμναῖος* ist im Verse nur in den Orphika 280 Kern (bei Tzetzes) nachgewiesen; nach Plutarch Symp. qu. 648e hat sich der Gott selbst den Namen gegeben. 10 *ἵκετ' ἄρτι* 'sie war eben gekommen' oder 'sie kam gleich' mit einer Katachrese, die noch über Nonnos hinausgeht, vgl. Lobeck zu Phryn. 18. Die Spuren verlangen die Ergänzung *πε[ρ]ι[ζα]φελὲς βοοῶ[σα*. Neubildung nach dem homerischen *ἐπιζαφελῶς* und *περιζαμενῶς*; *ἐπιζαφελές* mit Erklärungen, die hier passen, gibt Hesych. 13 *ἀΐξασα* hat Kenyon wohl wegen des engen Raumes gegeben, sehr genau paßt das Stürmen hier nicht. 14—16; da es mir nicht gelingt, den Gedanken zu fassen, bleibt mir *πῶλος* (Milne) zweifelhaft, und 16 erst recht, denn die Silbe in der Mitte läßt sich nicht ergänzen, und wie *ἠερέθειν* sich einfügen soll, ist auch nicht abzusehen.

18 erwarte ich den Sinn 'wie sie dem Modaios das Fell überzogen' *Μωδαίωι τανύοντα[ς ἔπι σκέπ]ος αὐτὰρ [ὕπερθεν] ἱερὰ λήνεα πλεκτά τά*

Digitized by Google

τ' ἀ..... κικλή[σκουσι. Die Form σκέκος bezeugt Herodian Et. M. τάρφεσι. Über das Fell werden dicke Wollfäden gezogen; das beschreibt auch Euripides Bakch. 112. Der heilige Name dürfte ἄγρενα gewesen sein; daß wir nur ἄγρηνον kennen, halte ich nicht für hinderlich. 22 δηθύ[νετ]ον, wieder Dual. 23 einen Infinitiv.. αινεμεν mit nur zwei Buchstaben vorn finde ich nicht. Oder soll man [αὐ]αινέμεν αὐτόν wagen? Hier scheut man das Vertrakte nicht. 26 ἔν[θα μάλιστα] Κηθαῖοι κυρίκαντον ἐπὶ μόθον ἐκλο[νέοντο. μ macht Position wie Fr. 1 r. 10. 28 Schluß ἴαχ[εν αὐδῶν]. 29 γυναικῶν ἀτμέν[ες 'Ινδοί]. Da die Glosse, die bisher nur als solche belegt war, unverkennbar ist, deutliche Anrede aber erwartet wird, gefällt 'Ινδοί. Ob es aber besagt, daß sie von den Bakchen besiegt sind (was ich vorziehe) oder daß bei ihnen Weiberherrschaft ist, bleibe dahingestellt. 30 Δηριάδηι δ' ἔκπαγλον ἐ[πιστά]μενος τ[άδε φράζω]. Kaum etwas anderes möglich. ἔκπαγλον abgeschwächt, ἐξόχως, vgl. Hesych ἐκπάγλως. 31 οὐ γάρ κεν πρὶν τοῦτο κατὰ [στέν]ος αἴθο[πος ὁρμὴν] οἴνου ἐρωήσαιτε. Das unverkennbar zu τοῦτο gehörige mit Doppelkonsonanz anlautende pyrrhichische Neutrum auf ος wage ich aus dem homerischen στεῖνος zu nehmen. Dann muß ἐρώειν 'zurückhalten' sein wie N 57, erfordert also einen Akkusativ, von dem das unverkennbare αἴθοπος οἴνου abhängt. Man mag einen besseren finden können als ὁρμήν. Der Wein gibt dem dionysischen Heere die Kraft. 37 ὁρμή[θητε], nur die zweite Person ist möglich, denn nur die Inder sollen essen; κρειῶν ἔριν ist zu verbinden. 38 Die Wiederholung von αὐτάρ ist doch wohl Schreibfehler (αὐτίκα?) wie gleich 40 νοσφισθεῖεν "beiseite bringen"; Belege gibt der Thesaurus. Bei Tage darf das heilige Mahl nicht gehalten werden. 39 β[άλωμεν. Dabei können sich alle beteiligen. 40 Die Deklination ἠλέκτωρος bezeugt Choiroboskos zu Theodos. 301, 3. φαεινῶι ergänzt Kenyon treffend. 41 κρεάεσσι eine Unform; κρέεσσι hat schon ein Orakel bei Herodot I 47. 47 μύξεσθ[ε, wie es doch gelautet haben muß, kann schwerlich anders gefaßt werden als bei Nikander Alexiph. 482 ἀπεμύξατο δαῖτα, ist also 'verschmähen', und hier handelte es sich auch um das Essen von rohem Fleisch, wird also die Zubereitung durch Feuer verschmäht. Aber was Deriades sagen will, fasse ich doch nicht, und so bleibt mir der Rest der Kolumne dunkel.

Fr. 1 r. 14. Hiatus ist undenkbar; es wird ein δ' einzusetzen sein. 15 [ἐπ]ελθέμεν oder eine andere Präposition wegen der Zäsur, ebenso 16 ὑπ']ἀσπίδα πεπτηῶτα, 19 [μ]έθηι oder [μ]εθῆι. 20 ἀζή[μια] oder ἀζη[χέα]. 21 [ἔλλι]πε? 23 [ἐνα]ντίον. 25 αἰετιδεύς erscheint hier zuerst, außer daß es schon Aristophanes von Byzanz verzeichnet hatte (Fresenius S. 122). 32 [κεκλα]σμένον ἅρμα νοῶνται. 41 κακοδηνής neu. 43 [ἐμ]όνωσε. 49 ἠλιτόμητιν hübsche neue Bildung, hat aber an ἠλιτόμηνις bei Hesych eine Parallele, wohl ein Vorbild. 53 [λ]ώβην.

Digitized by Google

Fr. 2 1 Wohl ἀλυσκάζοντες. 4 ἠδὲ λιπών. 5 Dual ἀφέλκε[τον nötig, weil es den vierten Fuß füllt. 6 Ein so kurzes einsilbiges Adjektiv auf ... κοεις finde ich nicht; κλιμακόεις ist zu lang. Wenn man ἔστι(ν) δὲ verbessert, ist [κρο]κόεντος möglich, denn wenn dieses Wort auch nur in der Bedeutung gelb belegt ist, bedeutet es doch "reich an Krokus". 7 μεσσ[όθι τύμ]βος ἐρεμνός. 17 Κόκα[λός τε? Ein Name war es. 18 προφέρ[ιστος], durch προφερέστατος und φέριστος entstanden. Orac. Sibyll. 3, 113. 19 Die Krasis τἀγαθόν in diesem Stile höchst auffallend. 23 αἰτίζο[ντι] .... Πεισινόωι. v. 14 [καρποφ]όρον δρῦν.

Fr. 3 r. 1. Den letzten erhaltenen Buchstaben hatte Herr Milne ω gelesen, hält aber jetzt o für möglich, meinen Vorschlag ζαχραέος ο[ἴστρου] für gefällig. Das Fleisch, das die heftige Raserei besänftigen soll, mag das der Omophagie sein. Die auffällige Vokalisation ζαχραής findet sich bei Hesych neben ζαχρηείς und ζαχρεής. 3 ὄρχα[μον]. 7 ποιφύγματα werden immer als ἐκφυσήματα, also Stöße heftigen Schnaubens, Keuchens erklärt; als Objekt zu περὶ χροὶ βάλλον passen sie daher nicht, also wird man den Dativ, wohl ποιφύγμασι ergänzen. 9 κ]ατὰ .. αγον τανύον[τες oder welcher Kasus es war] gibt nie einen Vers. Da der Versschluß 4 kaum etwas anders gewesen ist als τ]ράγον ἀμφεπ[ένοντο], auch ein Bock gut zur Omophagie der Bakchen paßt, möchte man auch hier κατὰ [τρ]άγον ergänzen; eine Silbe fehlt auf alle Fälle, z. B. εὖ. 10 zeigt den Versschluß Κηθαίοι-[σι. 3 r. 1 hält Herr Milne meine Vermutung πλευρὰ βόεια für vereinbar mit den Spuren. 2 war offenbar verschrieben. 12 führen die Spuren auf diese undenkbaren Buchstaben.

Fr. 15 vermag ich nicht zu sagen, aus welcher Versstelle die Wörter stammen; 4 will sich nirgends fügen.

Fr. 16 r. "Wir verwunden die Bakchen nicht (δαίζομεν), [οὐ γ]άρ κου λίθακες τε καὶ ἕρμακες — — [βαλλ]όμενον στρατὸν ἀμφὶ κα[— — [ἔγχ]εα τ' ἀχρέα πάντα καταλ — — [ὣ]ς ἐν ἀμηχανίῃ στρωφ[ώμεθα — — ἀχρέα (für ἀχρεῖα; Gelehrsamkeit, Ableitung von einem ἀχρής glaube ich nicht) auch Triphiodor 125.

Fr. 5 führt in ganz andere Umgebung. Jemand zählt Gemüse- und Getreidearten auf (darunter erscheinen οἴκυλα, wie Herr Milne erinnert, ein ganz neues Wort), die er kochen wird. "Wenn der eherne Kessel heiß ist, werde ich ins Haus gehen, das Mahl zu bereiten ... trockenes Holz ..." 6 [ἔρ]χομαι nach Herrn Milne mit den Spuren vereinbar. κῆλα für Holz bezeugt Hesych; Homer sagt ξύλα κάγκανα. Der Konjunktiv ζείῃσι ist bemerkenswert; ζείω für ζέω sagten schon die die frühhellenistischen Epiker; aber diese homerischen Konjunktive pflegen sie nicht zu übernehmen.

Fr. 6 r. gibt den Schluß eines Buches oder Gedichtes; wir lesen von einer Landschaft, in der die Rinder friedlich auf der Wiese liegen, und

Digitized by Google

durch das Röhricht Nymphen wandeln, von denen verschiedene Gruppen genannt werden, Keulenträgerinnen, die uns gänzlich überraschen, und *ἐπιμηλίδες*, also Hüterinnen des Viehes, die zwar öfter in abgeleiteter Literatur genannt werden, aber eben nur dort. Mehr als die einzelnen Züge vermag ich nicht zu erkennen. Ein solches Bild paßt gut für einen Schluß, aber zu der grausigen Szene der Dionysiaca steht es in Gegensatz. V. 7 war wohl *χθαμάλοιο βαθυνομένου πε[δίοιο*. V. 9 gesteht Herr Milne zu, daß *ἐπ[ὶ] λωτῶι* gelesen werden kann; *ἄωτον* konnte nicht wohl hier stehen, wo der nächste Vers auf *ὑπὸ χρύσειον ἄωτον* ausgeht. Das ist von Apollonios IV 175 entnommen, wo *πάντηι χρύσεον ἐφύπερθεν ἄωτον βεβρίθει λήνεσσιν ἐπηρεφές*, nämlich am goldnem Vließ. V. 11 wohl [*φορ*]*έοντο διὰ χλοεροῦ δον*[*ακῶ*]*νος*; das letzte sehr fein von Herrn Milne ergänzt.

Fr. 7 r., das freilich kaum Wörter enthält, hätte Herr Milne gern dieser Kolumne angepaßt, und wenn das nicht geht, so mag es doch vor ihr gestanden haben. Denn 6 v. führt wieder in ganz andere Welt. Wir lesen von Giganten, von Gaia (v. 11 muß sie Person sein), von den Pforten der Hölle (nach Θ 13). Herr Milne hat bezeichnet, daß er V. 9 und 14 *Νόος* für eine Person hält, was höchst merkwürdig sein und das Gedicht in sehr späte Zeit herabdrücken würde. Allein ein Zwang liegt dazu nicht vor, und 9 möchte man doch [*Διὸ*]*ς νόος* hinter der Zäsur lesen. Diese macht 13 [*μ*]*ῆτις* sicher. 12 kann nur *μέγαν δ' οὐ λῆθεν ἄνακτα* gewesen sein. Ob 15 am Ende *κ*[*ύ*]*δοιμ*[*ος*]?

Zu diesem Stoff gehört Fr. 10 r, in dem *πότνια Γαῖα* redet; 7 möchte man [*Διό*]*ς* anerkennen. Auf Fr. 10 v. wirft jemand *ἠλακάτης κοραίης ἀτράκτιον* in das Meer, und die Winde scheinen diesen Sporn der Spindel (den Teil, um den die Wolle gewickelt wird) nach Kalydna zu treiben. Kalydna ist Tenedos, Strabon 604, oder es sind Inselchen bei Tenedos; dann ist V. 9 *Καλυδν*[*ῶν* zu ergänzen. Da nun Tenedos Fr. 9, 5 erscheint, wird auch das herzuzuziehen sein, es lehrt freilich nichts, denn daß V. 9 *βακχ* steht, besagt nicht viel. Das Deminutiv *ἀτράκτιον* scheint neu; das ist gleichgültig, da jeder es immer bilden konnte, aber in diesem Stile ist ein Deminutiv überhaupt auffällig, will also die Kleinheit hervorheben; vielleicht war die *ἠλακάτη κοραία* die kleine Spindel eines Kindes. Aber *κοραῖος* selbst sagt man nicht, und eher möchte ich glauben, daß damit die Spindel der *Κόρη* gemeint war, was auf eine besondere Göttergeschichte deuten würde. Fr. 8 v. 9 steht *γαῖα*, es kann also in diesen Zusammenhang gehören, aber das Bruchstück ist bis zur Wertlosigkeit verstümmelt.

Die Zeilenanfänge auf 11 v geben Namen, geographische, aber auch Personennamen, 6 [*Ἱπ*]*ποθόη*, 7 [*Κ*]*ώρυ*[*κος*, was freilich auch Ortsbezeichnung sein kann, auch wohl 5 *Αἴσυμνος*. Aber das hilft alles nicht weiter.

Digitized by Google

Mit 12 kommen wir wieder auf einen anderen Gegenstand, die unglückliche Heimfahrt der Achaier von Ilion, denn 12 v. 10 kann doch nur Ἰλιόθεν gewesen sein. Auch Herr Milne widersprach nicht, wenn auch der Zustand des Papyrus eine sichere Entscheidung nicht gestattet. Die Schilderung des Sturmes ist unverkennbar; freilich verwundert uns die Beteiligung Heras, 13. V. 22 δ]μογνος? Sicher gehört hierzu 17 mit beiden Kolumnen, 17, 6 [ν]ότος [ε]ἰλυφόωσαν; 7 ist doch wohl ἐνικάππεσε πόντωι. 9 führt die Zäsur auf ἀλκ]άεις ἷζεν Ὀφίων mit demselben Vokalismus wie oben ζαχραής; das Epitheton liefert Apollonios, bei dem ja auch Ophion vorkommt, I, 503. Ihm hier zu begegnen, überrascht allerdings und weist vielleicht auf die Fragmente, die Gaia und die Giganten erwähnen. Das unergiebige Fr. 4 mit dem Boreas mag sich hier auch anreihen.

Endlich Fr. 13 mit Παφίη, Εἰλείθυια, dem Gewässer der Styx; wohin das zu beziehen ist, schwanke ich. V. 14 δ]μαδὸν φθι[σήνορα? V. 6 μ]έροπάς τε κ[αὶ] oder [στ]εροπάς?

Aus diesem Befunde folgt, daß entweder verschiedene Gedichte in dem Bande vereinigt waren, oder das Epos noch in höherem Grade als Nonnos die verschiedensten Gegenstände in seinen Rahmen gespannt hatte. Auf denselben Dichter führt, was sich von Sprache und Versbau erkennen läßt. Dieser ist weder kallimacheisch noch nonnisch; das gleiche gilt von der Sprache. Abhängigkeit von Nikander hat schon Herr Milne erkannt; sie hat sich noch weiter gezeigt; ebenso steht der Dichter zu Apollonios; die Benutzung bestimmter Homerstellen habe ich nicht überall bemerkt. In der Kaiserzeit werden wir den Nachahmer zunächst ansetzen wollen, also frühestens unter Hadrian. Das späte Epos, das mit dem Alexandriner Dionysios einen Aufschwung nimmt, der sich mit dem der erhaben stilisierten Prosa derselben Zeiten wohl vergleichen läßt, harrt noch seines Bearbeiters. Er mag auch diesen Resten einen Platz anweisen; verachten wird er sie nicht.

U. v. Wilamowitz-Moellendorff.

Digitized by Google

Notes on Early Ptolemaic Papyri.

1. An Early Ptolemaic Contract of Loan.

Loans of money of the Early Ptolemaic period are still few, though their number has recently been increased by the rich Zeno archive. Those known to me, of the reigns of Soter, Philadelphus, and the early years of Euergetes I, are the following: PSI. IV 321 = P. Edgar 1 (B. C. 274/3); P. Hib. 88 (B. C. 263/2); P. Edgar 36 + 36(*a*) (B. C. 255/4); PSI. IV 389 (B. C. 243/2); P. Hib. 89 (B. C. 239); P. Petrie III 55(*a*) (B. C. 235/4); to which may probably be added, besides the document published below, P. Lond. ined. Inv. No. 2344 (B. C. 248/7), which is apparently a loan of money by Zeno to four *γεωργοί*. It so happens that all these loans are more or less imperfect, several of them seriously so, and it is therefore worth while to publish a further document of this class, even though it too is mutilated. It is however less for its intrinsic value as an example of a contract of loan than for certain interesting points of detail that I have decided to publish it separately here. I will give first the text, with notes on readings and restorations, and then add a brief commentary on certain of the details referred to.

The document in question is P. Lond. ined. Inv. No. 2243. It was acquired in the summer of 1921, not with the collection of Zeno and other papyri then bought but as part of a joint purchase of papyri made by the British Museum, the Geneva Library, and the Universities of Michigan, Cornell, and Princeton. These papyri were very miscellaneous alike in provenance and date, ranging from the third century B. C. to the Arab period and coming from the Fayum, Apollonopolis, Hermopolis, Lycopolis, Antinoopolis, Oxyrhynchus, and the Delta. Ptolemaic texts were, however, few in number; those of the third century B. C. consisted of two imperfect letters from the Zeno archive, a few small scraps, one of which certainly and all probably may be assigned to the same provenance, and Inv. No. 2243. When it is added that the last-named certainly does not come from mummy cartonnage, which seems to be the origin of nearly all the third-century papyri not of the Zeno find now on the market, it will be seen that there is much to be said for the supposition that it too formed part of the Zeno archive.

Digitized by Google

Unfortunately these external considerations find no re-inforcement from internal evidence. The principal parties do not occur, unless I am mistaken, in the published Zeno papyri or among the London texts, nor do I see any strong reason for identifying any of the witnesses with persons there found. Hence, while the Zeno archive is on the whole the likeliest provenance, it cannot be regarded as established. Even were it accepted, it would not necessarily follow, of course, that the contract was written in the Fayum; but Zeno was settled in the Fayum from about the 29th year, and that nome is doubtless the most likely place of origin for any papyrus from his archive later than B. C. 256. As will appear below, this question of origin is of some interest.

The papyrus is imperfect on both sides. On the left, the certain restoration of l. 1 gives us a fixed starting-point and shows that for ll. 1—10 an average loss of about 14—15 letters is to be assumed, for ll. 11—18 one of about 8—9 letters; since the spacing and size of letters are by no means uniform a fair amount of variation can be admitted. The size of the lacunae at the end, which are of equal extent for every line, except ll. 9 and 10 (where one more letter is lost than in the others), is less easy to determine, since the example of other documents shows that the length of lines varied greatly, and the size of letters was always more unequal than usual towards the line-ends; but from 8 to 17 letters may be accepted as the *normal* length; whether so many letters were always written is doubtful.

The hand of the document is of a very cursive character, by no means easy to read, at all events to anyone who, like myself, has had but little experience of Ptolemaic hands. In particular τ and υ, μ and π, and ligatured ι and γ are often difficult to distinguish; ω tends to become a straight line, indistinguishable from a mere ligature; ligatured ο is sometimes almost identical with α and at other times almost disappears; the combination ει occasionally hardly differs from αι; and δ is rounded, so as to appear, except for its rather greater size, like ο. It is probable, though not quite certain, that the hand changes at the name Καλλίμαχος in l. 13; certainly the rest of the document is rather more cursive and more closely written than what precedes. This fact, combined with the corrections, and perhaps the absence of a second copy *(scriptura interior)*, suggests that the document is a draft, not the actual contract.

My original transcript was very imperfect, and it is only through the kindness of Prof. Hunt that I am enabled to publish so complete a text. Not only did he, on the basis of a provisional transcript, supplemented in a few passages by rough hand-copies, make various suggestions for readings, which I was able to check by the original, but on a recent visit to London he found time to look at the papyrus itself in one or two

Digitized by Google

of the more difficult places. The critical notes below will show how much the text here published owes to him; but he examined the original only in one or two lines, and is not to be held responsible for any errors my transcript may contain.

With this preface I give the text of the document.

P. Lond. Inv. No. 2243. B. C. 252/1. 19,3 × 16,7 cm.

1 [*Βασιλεύοντος Πτ*]*ο̣λ̣εμαίου τοῦ Πτολεμαίου Σωτῆρος ἔτους τετάρτο*[*υ καὶ τριακοσ-*]

2 [*τοῦ, ἐφ' ἱερέως Νεοπ*]*τ̣ο̣λ̣έμου τοῦ Κραίσιος Ἀλεξάν*[*δ*]*ρου καὶ θεῶν Ἀδελφῶν, κ̣*[*ανηφόρου Ἀρσινόης*]

3 [*Φιλαδέλφου Ἀρσινό*]*ης τῆς Νικολάου, μηνὸς Δαισίου τρίτηι φθίνον-τ̣ο̣ς̣, ἐ*[*ν —*]

4 [*Ἐδάνεισε Νέα χηρε?*]*ύ̣ο̣υ̣σα μετὰ κυρίου Φι̣λ̣οξένο̣υ̣ κ̣.. Πτολεμαιέως ἀπὸ Βά*[*ρκης*]

5 [. . . . .] . *φδρ . . . μο̣υ̣ οἱ δύο ἀγυιᾶς Ἀρσινόης Βασιλείας Ἐχεδ*[*ή̣μωι*]

6 [. . . . .] [] *ε̣πι σ̣υ̣ν̣ταγμ*]] *συνταγμα(τάρχῃ?) ἀγυιᾶς Ἀρσινόης̣* . [

7 [*ἀργυρίου δραχ̣μὰς ἐ*]*κ̣*[*α*]*τόν. Ἀποδότω δὲ Ἐχέδαμος Νέαι τὸ δάνειον ἀφ'* [*οὗ ἂν προείπηι ἐν ἡμέ-*]

8 [*ραις ῑ?, ἐὰν δὲ μὴ ἀπ*]*ο̣δῶι* [[*η μη ποιηι*]] *κατὰ τὰ γεγραμμένα, ἀπο-τεισάτ*[*ω τῆι* (?) *Νέαι*]

2. *Κραίσιος*: the name, which occurs also in PSI. V 515,4 (see note there) seems quite certain; hence *Φριξίου* in P. Hib. 98,8 is presumably to be corrected to *Κ̣ρα̣ί̣σ̣ιος*, as pointed out by Vitelli, l. c. — 3. *φθίνον̣τ̣ος̣*: Hunt. The reading involves taking the *ηι* of *τρίτηι* as written without raising the pen, like a simple *η*, but *η* elsewhere (e. g. in *τῆς*, earlier in this line) loses its final stroke, and the reading is therefore perfectly possible. Taking the following stroke as *ι* (though it is longer than any other *ι* in the document) I had read *τρίτηι θ*, which makes *Θὼθ* almost necessary; but an equation of Daisios and Thoth in this year is quite impossible, nor do the characters following *θ* look like *ωθ*. The long downstroke after *ηι* has a minute cross-stroke in the middle, representing the loop of *φ*, which is elsewhere small, though it nowhere so nearly disappears as here. On the whole *φθίνοντος* can, I think, be accepted as practically certain. — *ἐ*[*ν*. For the supplement here see the remarks below. — 4. *χηρε?*]*ύ̣ο̣υ̣σα*: the dotted letters are all very doubtful but quite reconcilable with the traces, and the extension therefore seems likely. — *Φι̣λ̣οξένο̣υ̣ κ̣..*: the letters not dotted seem certain, and the others are possible, so that *Φιλοξένου* can well be read, but what is *κ̣..*? *κλη(ρούχου)* seems out of place in this position. — *Βά*[*ρκης*: Hunt, here and in ll. 13 and 17. In the other two places I had originally read *Πτολεμαίου*. — 5. *οἱ δύο*: Hunt. — *Ἐχεδ*[*ή̣μωι*]: in l. 7 *Ἐχέδαμος*, and in l. 10 *Ἐχε*]*δήμου*, is certain, so that either form may have occurred here. — 6. *συνταγμα(τάρχῃ?)*: there is no sign of abbreviation, here or in l. 15; see below. — . [: the letters could be *ε* (see l. 13) or *χ* (see l. 17) but not *β* or (see l. 15) *τ*. — 7 f. *ἀφ'* [*οὗ . . . ῑ*: Hunt; cf. P. Hib. 88, 89. — 8. *η μη ποιηι*: Hunt. — *τῆι* (?): inserted to fill the space, but the supplement in

Digitized by Google

9 [παραχρῆμα τ]ὸ ἡμιόλιον, ἡ δὲ πρᾶξις ἔστω Νέαι τῶν κατὰ τ[ὴ]ν [συγγραφὴν δραχμῶν]

10 [ἑκατὸν ἔκ τε Ἐχε]δήμου καὶ ἐκ τῶν ὑπαρχόντων αὐτῶι πάν[των κα-]

11 [θάπερ ἐγ δί]κης. Ἡ δὲ συγγραφὴ ἥδε κυρία ἔστω πανταχοῦ [οὗ?]

12 [ἂν ἐπιφέ]ρηται. Μάρτυρες Δίνν⟨ι⟩ος[1]) Ῥωμαῖος τῶν Αὐτομέδοντος δι[

13 [ἀγυιᾶς Ἀρσ]ινόης Ἐλεήμονος, Καλλίμαχος Πτολεμαιεὺς ἀπὸ Βάρκ[ης —

14 [. . . . . τ]ακτόμισθος ἀγυιᾶς Ἀρσινόης Βασιλείας, Ἀγήσανδρος Ἡρα[κλ —

15 [. . . . . . . συ]νταγμα(τάρχης?) ἀγυιᾶς Ἀρσινόης Τελείας, Ἀντίγονος Διονυσίου ἀγημα[

16 [. . . . .] . . ρου, Διονύσιος ⟦Μοσ⟧ Χίωνος Πέρσης τῶν περὶ αὐλὴν τακτόμισθ[ος —

17 [ἀγυιᾶς Ἀ]ρ[σ]ινόης Χαλκιοίκου, Πολέμαρχος Πτολεμαιεὺς ἀπὸ Βάρκης τ[ῶν —

18 [. . . . . τακτ]όμισθος ἀγυιᾶς Ἀρσινόης Βασιλείας.

l. 11 is shorter than here even if τῆι be omitted, and it is not used in l. 9. — 9f. κατὰ … ἑκατόν: Hunt. Of course [συγγραφὴν] | [δραχμῶν ρ̄ is equally, perhaps more, likely. — 10f. καθάπερ ἐγ δί]κης: this is a natural restoration in view of the well-nigh certain κης. The clause does not occur in the other loans of this period, though it is of course familiar in later ones, but its use in P. Eleph. 1, 12, etc., shows its currency even from the beginnings of the Ptolemaic period. See P. Hal. I p. 81, and now too Jörs, *Z. d. Sav.-St.* 40, 12[1]. — 11f. [οὗ ἂν ἐπιφέ]ρηται: I had thought of this reading but had abandoned it (1) because the phrase was rather short for the available space, (2) because the traces seemed inconsistent with ται. On Hunt's proposing the reading I re-examined the papyrus and decided that ται can well be read; the peculiar appearance of ι is due to the scribe's having written it without raising his pen, which he brought down from the end of α and then up again, so that ι has a double stroke, like a narrow ο. The shortness of the supplement is still an objection but not a fatal one, since it is very probable that some lines, e. g. 4 and 5, were much shorter than others. An alternative course is to place a stop at πανταχοῦ and to read [Ἔγγυος with a name, but the letters at the beginning of l. 12 are difficult to reconcile with this. — 12. Δίνν⟨ι⟩ος Ῥωμαῖος: I had read οιννοσρπαιος, though unable to make anything of this; Διννος Ρωμαιος was suggested by Hunt. The δ, though much rounded, is better than ο, and the μ, though very badly made and more like π, seems possible. The letter before ρ may well be ς; the apparent cross-stroke is very likely due to the displacement of a fibre. — δι[: δ suggested by Hunt; I had read ε or σ. After it is a trace of a tall up-stroke. — 17. Χαλκιοίκου: this word, or Χαλκιδικοῦ, which is impossible, was suggested by Hunt, though, as I had read ἀπό before it, he was unable to explain it. The preceding traces do not at first look like]ρ[σ]ινοης, but this is partly due to the loss of a fibre, and a comparison with the same name in, e. g., l. 18 convinces me that the reading is quite possible, and, in the context, likely.

[1]) Vgl. unten S. 26, Anm. 1. Die Red.]

The most striking of those points of detail to which I have referred is the occurence of street-names consisting of the name Arsinoe with the addition of a cult-title. In all there are seven such instances. In three cases the title is *Βασίλεια*, in one *Τελεία*, in one *'Ελεήμων*, in one *Χαλκίοικος*, and in one it is uncertain. Clearly this indicates a systematic naming of streets in honour of Arsinoe Philadelphus, and it is the more to be regretted that the name of the city is lost in l. 3.

Of the various possible sites the one that first occurs to one's mind is Arsinoe, for, as we have seen, the Fayum is the most likely provenance of the papyrus, and the nome had been renamed in honour of Arsinoe. But to this there are two strong objections. There is, so far as I am aware, no trace in extant papyri of any such nomenclature at Arsinoe as we have here; it was most frequently the *ἄμφοδα* which were named, and though street-names do occur they are of a quite different type, and *λαύρα* or *ῥύμη* (*ῥυμίον*) was used rather than *ἀγυιά*.[1]) In the second place, if Arsinoe was the locality we ought to read *ἐγ Κροκοδίλων πόλει τοῦ 'Αρσινοίτου νομοῦ*, and for this there is certainly no room.

The second objection applies also to *ἐμ Φιλαδελφείαι τοῦ 'Αρσινοίτου νομοῦ* (cf., e. g., P. Edgar 53), besides which, though the craftsmen of PSI. IV 341, when touting for custom, call Philadelphia a *πόλις* (cf. too PSI. 402,5; P. Lond. ined. Inv. No. 2090,6), it seems improbable that it possessed named streets. It may be indeed that the original intention was to make it a city, and since it was named in honour of the *θεὰ Φιλάδελφος* a scheme of street-names embodying cult-titles of Arsinoe is not impossible, but the objection on grounds of space seems fatal.

If the Fayum be abandoned there is of course a very wide choice of possibilities; *ἐ*[*μ Μέμφει*], for example, suits the space and is quite possible in view of the fact that Apollonius's *δωρεά* included an estate at Memphis; and we know too little of the topography of Memphis to rule out the possibility of street-names of this type. There is however a likelier hypothesis. I know of only two street-names like those here found. One is the *ἀγυιὰ Κλεοπάτρας 'Αφροδίτης* at Oxyrhynchus (P. Oxy. 1628,8; 1629,7; 1644,8); but Oxyrhynchus can probably be ruled out for a papyrus of the third century B. C. which is not from mummy car-

1) Prof. Wilcken points out that Hermann Schmitz, Die hellenistisch-römischen Stadtanlagen in Agypten (Bonn. Diss. 1921), p. 9/10 (the work is not accessible to me), holds that the term *ἄμφοδον* was introduced by the Romans, in P. Lond. II. 225 (p. 8), 4 *ἀμφο*[*τέροις* is to be read. But the second objection seems in any case fatal to Arsinoe.

Digitized by Google

tonnage. The other is the ἀγυιὰ Ἀρσινόης Νείκης of BGU. IV 1084, 22.[1]) This is at Alexandria, and it agrees with our text in containing the name of Arsinoe. There is indeed one difference between the two names quoted and those in Lond. 2243; in the former the queen in question is definitely equated with a goddess, in 2243 she is merely described by a cult-title usually appropriated to a particular goddess. Nevertheless the analogy is sufficiently close to make the suggestion of Alexandria as the locality very plausible; ἐ[ν Ἀλεξανδρείαι] suits the space well; and it is favoured both by Zeno's connexion with Alexandria and perhaps (see below) by the mention in l. 16 of the Persians περὶ αὐλήν and by the peculiar month-date. If Alexandria be accepted the papyrus acquires additional importance as throwing some much-needed light on the topography of the city in the third century B. C.

Apart however from their topographical evidence, these street-names are of great interest in connexion with the cult of Arsinoe Philadelphus. To deal exhaustively with the questions they raise would require, at least without a greater previous knowledge of the subject than I possess, more time than is at my disposal if this article is to appear in the present issue, but a few preliminary notes and suggestions may be useful.

The first of the cult-names is *Βασίλεια*. Taken by itself this might perhaps be understood as merely equivalent to „*Queen* Arsinoe", though as a matter of fact the usual word in that sense is *βασίλισσα*, not *βασίλεια*; but the other names make the religious significance of *βασίλεια* certain. It is known as a cult-name of Hera, e. g. in Dittenberger, *Syll. Inscr. Graec.*[3] 1026,5, *Ἥραι Ἀργείαι Ἐλείαι Βασιλείαι* (from Cos), and was no doubt her title as wife of Zeus, who was worshipped as *Βασιλεύς*. A *Διὸς Βασιλέως ναός* is mentioned by Paus. IX, 39,4, and cf. Hesych, s. v. *Βασίλειος στοά· δύο εἰσὶν Ἀθήνησιν βασίλειοι στοαί, ἥ τε τοῦ λεγομένου Βασιλέως Διός, κτλ.*

The same assimilation is no doubt to be recognized in the title *Τελεία*. For this title as applied to Hera see Dittenberger[3] 1014, 127, 133, *Ἥρα Τελεία*; Paus. VIII, 22,2, *ἐπικλήσεις τρεῖς ἐπ' αὐτῇ θέσθαι· παρθένῳ μὲν ἔτι οὔσῃ Παιδί, γημαμένην δὲ τῷ Διὶ ἐκάλεσεν αὐτὴν Τελείαν, κτλ.*; etc. It was thus Hera's title as patroness of marriage, and was shared by her with Zeus: Hesych., s. v. *Τέλειος, ὁ Ζεύς*; Suid. s. v. *Τελεία· Ἥρα Τελεία καὶ Ζεὺς Τέλειος ἐτιμῶντο ἐν τοῖς γάμοις, ὡς πρυτάνεις ὄντες τῶν γάμων. τέλος δὲ ὁ γάμος*; and cf. Aesch., *Eumen.* 214,

καὶ παρ' οὐδὲν εἰργάσω
Ἥρας Τελείας καὶ Διὸς πιστώματα.

---

1) Add also ἀγυιὰ Ἀρσινόης Καρποφόρου (P. Tebt. III 883, in P. Oxy. XIV p. 7), probably Alexandria. Here we have a cult-title as in our contract. This modifies what is said above.

Digitized by Google

We have the title applied to an Egyptian goddess. It occurs in P. Oxy. XI 1380, 32 as one of the names of Isis: *ἐ]ν Σάι Ἥραν, ἄνασ-⟨σ⟩αν, τελείαν*. But it will be seen that it was appropriated to Isis in consequence of her assimilation to Hera. There in no reason to suppose that in the third century B. C. the process of syncretism had gone so far, and in any case, though Arsinoe was identified with Isis at Philae (Bouché-Leclercq, *Hist. des Lagides*, I 233), it is no doubt the Greek cult that we should throughout prefer.

It was, then, as patroness of marriage that Arsinoe received the title *Τελεία*, and there can be little doubt that it had reference to her marriage with Ptolemy II, a marriage compared with the *ἱερὸς γάμος* of Zeus and Hera; cf. Theocr. XVII. 131—4:

> *ὧδε καὶ ἀθανάτων ἱερὸς γάμος ἐξετελέσθη,*
> *οὓς τέκετο κρείουσα Ῥέα βασιλῆας Ὀλύμπου.*
> *ἓν δὲ λέχος στόρνυσιν ἰαύειν Ζηνὶ καὶ Ἥρῃ*
> *χεῖρας φοιβήσασα μύροις ἔτι παρθένος Ἶρις.*

Thus we have Arsinoe deified as Hera, Queen of Heaven, and Hera, Patroness of Marriage. Since both these titles were shared by Hera with Zeus — indeed were hers only in right of her marriage — there can hardly have failed to be, in the giving of them to Arsinoe, an oblique compliment to Ptolemy himself. The next title, *Ἐλεήμων*, brings us to another goddess; cf. Hesych., s. v., *ἐν Κύπρῳ καὶ Χαλκηδόνι Ἀφροδίτῃ*. That Arsinoe was worshipped as Aphrodite was known already; cf. P. Petr. III 1, col. 2, 7, *Βερενίκης καὶ Ἀφροδίτης Ἀρσινόης*; Strabo, XVII, 16 (800), *ναΐσκον ... Ἀρσινόης Ἀφροδίτης*; Bouché-Leclercq, I 234[5] (for such identifications in general see *id.* III 32[1]). That the title *Ἐλεήμων* was chosen may perhaps be attributed to its use in Cyprus, an island by which the Lagids set great store and in which several dedications to Arsinoe have been found (Strack, *Dyn. d. Ptol.*, 223, no. 22, 224, no. 31, *Archiv* I 203).

Finally, in *Χαλκίοικος* we have of course the well-known „Athene of the Brazen House", worshipped at Sparta; see, e. g., Paus. X, 5, 11, Suidas, s. v. The attribution to Arsinoe of this title is interesting. Possibly it had a political significance; for it was the policy of Philadelphus to cultivate friendly relations with the Greek city-states, Sparta among them, and in this connexion reference may be made to the famous inscription concerning the Chremonidean war (Dittenberger[3] 434/5), in which special mention is made of Arsinoe's rôle in the support given by Ptolemy to the Greek states; see ll. 16—18, *ὅ τε βασιλεὺς Πτολεμαῖος ἀκολούθως τεῖ τῶν προγόνων καὶ τεῖ τῆς ἀδελφῆς προ[α]ιρέσει φανερός ἐστιν σπουδάζων ὑπὲρ τῆς κοινῆς τ[ῶν] Ἑλλήνων ἐλευθερίας*. It

Digitized by Google

is even perhaps not inconceivable that the Spartans may themselves have associated Arsinoe with the cult of Athene Chalcioikos.

Another possible explanation is the close connexion between the cult-titles *Χαλκίοικος* and *Πολιᾶχος*, for which see Farnell, *Cults of the Greek States,* I 299 and note a; for though not absolutely identical the titles clearly went together at Sparta, and there may have been some idea of representing Arsinoe as the „Guardian of the City." But the other explanation seems the more likely.

The second of the incidental features of interest to which I referred is the evidence our document furnishes on military matters. Two of the names are followed by the word *συνταγμα*. The word has been the subject of dispute. It occurs also in P. Petr. III 2, 3, *Κλέανδρος Ἀμφιπολίτης συντα̣[γμα]*; 12, 15, *συνταγμ]α τῶν Ἑρμοπολιτῶν*; 12, 16, *Μ]ακεδὼν τῶν Πάτρωνος συνταγμα τοῦ ἀγήματος, κλ[ηροῦχος]*; and 14, 17, *Ἀντίπατρος Κυρηναῖος τῶν Ἰδαίου συνταγμα κ[ληροῦχος]*. Lesquier, *Inst. Militaires,* 366 f., remarks that in all these cases „le texte ne peut être accepté sans correction", and he suggests *συνταγμα(τάρχης)*. A correction is indeed hardly required. The later system of abbreviations seems at this period to have been not yet fully established, and such forms as *πυρ, ερεβιν, κριθ, ολυρ*, with no sign of omission, are frequent, side by side with abbreviations of more orthodox form, in, for example, two accounts of the Zeno archive now numbered P. Lond. Inv. 2360, 2361. *συνταγμα* is simply an abbreviation; the question is: how is it to be extended? Even on general grounds Lesquier's solution seems to me far more probable than *συντάγμα(τος)*; for there was no point in stating that a man belonged to a *σύνταγμα*, if the word denoted, as there is no reason to doubt, a tactical unit. What we want is, as Lesquier saw, a title. His explanation, thus probable a priori, is, I think, confirmed by the correction in l. 6. The scribe apparently began to write *επι συνταγματος*, but crossed this out and substituted *συνταγμα*. The substituted word should be equivalent in value to the first phrase, the sense of which must be „in command of a *σύνταγμα*". Hence *συνταγματάρχης* may be accepted.

Three of the witnesses have the title *τακτόμισθος*, which again has been the subject of controversy; see Lesquier, *op. cit.*, 99—100, with references there, and P. M. Meyer's note on P. Giss. I 36, 17. The evidence seems to me to favour the view of Meyer and Lesquier, that the *τακτόμισθοι* were officers (whether paymasters or otherwise), rather than that of Schubart, that they were cleruchs receiving also fixed pay, but it cannot be claimed that 2243 helps to settle the question.

The name of the witness in l. 15 is followed by the word *αγημα̣[*; the reading, though not quite beyond doubt, is very nearly certain. For the *ἄγημα*, the guard, see Lesquier, *op. cit.*, 21—4, P. Edgar 57 introd.

Digitized by Google

By analogy, if the intention was to describe Antigonus as belonging to the guard, we ought to have τοῦ ἀγήμα[τος. On the other hand, a title like ἀγηματάρχης seems quite improbable, since the ἄγημα was a corps, not a tactical unit. In these circumstances I have preferred to leave the word uncompleted, though I incline to the view that ⟨τοῦ⟩ ἀγήμα[τος is on the whole the likeliest reading.

The witness in l. 16, Dionysius son of Chion, is described as Πέρσης τῶν περὶ αὐλὴν ταχτόμισθ[ος. This clearly means that he belonged to the royal guard; the expression οἱ περὶ αὐλήν means the guard, as Lesquier points out, *Inst.* p. 23, though he remarks that „l'expression οἱ περὶ τὴν αὐλήν ne se rencontre jamais“. Here the τήν is omitted, but that is clearly correct, since PSI. IV 340, 6; 392, 2 show that the article was omitted when αὐλή was used of the royal court. So far as I am aware, this is the first instance which has come to light of a Persian serving in the guard, and the question suggests itself whether or not we should understand Περσῶν after τῶν; i. e., whether there was a special corps of Persian guards, or whether individual Persians were recruited into the ordinary formations.

Analogy may help to settle this question. The following instances of Persians in the active army (as opposed to those τῆς ἐπιγονῆς) in the third century B. C. are recorded[1]): — P. Petr. III 10, 15, Π. (ἑκατοντάρουρος); II 35, i. 12 f., Π. ἱπ(παρχίας) πρ(ώτης); P. Hib. 90, 22, Πέ]ρσης τῶν Φίλωνος; 124, Π. ἰδιώτης τῶν Ζωίλου; P. Hamb. 24, 20, Π. τῶν Πτολεμαίου τοῦ Ἐτεωνέως, of the second hipparchy, holding 100 arourae; PSI. V 513, 11, Π., ταξίαρχος; P. Edgar 3, 17, Π. [τῶ]ν Τουβίου ⟦ἱππέων⟧ κληρούχος (note that the name of this man's father was the Semitic one of Ananias; cf. Lesquier's remarks, *op. cit.*, p. 118); to which may be added P. Petr. III 112 (*e*), i. 13 f., τῆς τ]ῶν Π. [ἱπ(παρχίας) (cf. ii. 23) and 21 (*g*), 35, where] . Περσῶν implies a corps.

These quotations show that there was an ethnic corps of Persians, but the analogy of expressions like Πέρσης τῶν τοῦ δεῖνος, where the corps so designated was certainly not an ethnic one, consisting solely of Persians (as may be seen, e. g., by a comparison of P. Hib. 90, 6 and 22) suggests that in our case also τῶν περὶ αὐλήν denotes a mixed corps into which Dionysius had been recruited individually, not a special Persian guard; but it is nevertheless interesting to find a Persian serving in a corps d'élite. It may be added that the occurrence of a guardsman among the witnesses is a slight argument in favour of an Alexandrian origin for our papyrus.

---

1) There may be others, but the list will serve the present purpose.

Digitized by Google

Another witness is *Δίνν⟨ι⟩ος Ῥωμαῖος*; the papyrus has *διννος*, but since no such name is known to me, whereas a gens Dinnia does occur (see Forcellini, Onomastico, s. v.), I have corrected as above. A mistake in the writing of the unfamiliar name is natural enough.[1])

This is, so far as I am aware (and see *Stud. Sc. Pap.*, Milan, III 77 f.), the earliest occurrence of a Roman in papyri, and it is interesting to find our Dinnius serving in the army of Philadelphus. The attention of Romans had no doubt been drawn to Egypt by the embassy of B. C. 273, and Dinnius had perhaps been attracted to the service of Ptolemy by reports brought back by some member of the mission. For another (but later) occurrence of a Roman in Egyptian service see P. M. Meyer, *Heerwesen*, p. 80.

No less than three of the persons here mentioned are described as *Πτολεμαιεὺς ἀπὸ Βάρκης*. This might at first sight be taken as indicating that the document was written at Ptolemais, but a moment's reflection will show that in a contract executed there a citizen would be described not as *Πτολεμαιεύς* but as *ἀστός* or as a member of a deme. Indeed the question may be raised whether the Ptolemais referred to is the city in Egypt at all and not rather that in the Cyrenaica, which, under the Ptolemies, acquired the importance formerly held by Barca and came in time to be confused with it (e. g. Strabo, XVII, 20 (837), *ἡ Βάρκη πρότερον, νῦν δὲ Πτολεμαΐς*; see W. Smith, *Dict. of Greek and Roman Geogr.*, Pauly-Wissowa-Kroll, s. v.). In that case the phrase may perhaps mean „of Ptolemais (founded from) Barca", i. e. the *ἀπὸ Βάρκης* may go with the name *Πτολεμαΐς* understood in *Πτολεμαιεύς*. It may perhaps be doubted whether *ἀπό* would be used if this were the sense intended; but however that may be it does seem more probable that the expression *Πτολεμαιεύς* refers to a city outside Egypt (and therefore necessarily to the Cyrenaic Ptolemais) than to the city founded by Soter; for in this case we should rather expect the man's deme to be indicated. Hence we cannot use this papyrus as evidence for an extensive settlement of Barcaeans in Soter's foundation. That Barca had not ceased to exist when its importance departed to Ptolemais is shown not only by the testimony of later geographers (e. g. Ptol. IV, 4, 7, who rightly distinguishes it from Ptolemais, IV, 4, 3), but by the occurrence of Barcaeans in papyri: P. Hib. 52, 12, [. . .]οσφς *Βαρκαῖος ἰδι(ώτης)*; 91, 16, *Νικάνωρ Εὐαγόρου Βα[ρκαῖος*.

[1) Nach Wilhelm Schulze ist *Δίννος* vermutlich das Praenomen, von dem der seltene italische Gentilname *Δίννιος* (vgl. CIL X 2081 Puteoli, 3572 sq. Misenum) abzuleiten ist. Das Praenomen ist in einer griechischen Urkunde dieser Zeit zu erwarten. Die Red.]

Digitized by Google

The last point to which attention need be drawn is the month-date, μηνὸς Δαισίου τρίτηι φθίνοντος. So far as I can discover, this is the only instance in published papyri of the Ptolemaic period[1]) of this method of dating. This fact at once suggests that the papyrus comes from a Greek centre, and one hitherto not much represented in papyri. Ptolemais is, as we have seen, unlikely, and there is no reason to connect Zeno, from whose archive the document may very likely come, with Naucratis. Here again, therefore, we may find an argument, slight indeed but not wholly negligible, for an Alexandrian origin. Memphis, however, where the Greeks had a special organization (Wilcken, *Grdsge.* 18), is not impossible.

It will be seen that our document has an interest and an historical importance far beyond the merely juristic one; and it is to be hoped that scholars better qualified than myself will devote their attention to it and elucidate those points which I have had to leave doubtful.

2. The Date of P. Hibeh 84(*a*) = Mitteis, Chrest. 131.

In their original edition of this papyrus Grenfell and Hunt read l. 1 [*Βασιλεύοντος Πτολεμαίο*]*υ ἐφ' ἱερέως Μενελάου τοῦ Λαμάχου ε* (*ἔτους*) *κτλ.*, and, taking the fifth year as the regnal year of Soter, dated the document B. C. 301—0. With the discovery of the Elephantine papyri, however, there came evidence which shook the claim of Hib. 84(*a*) to a date in the fourth century. P. Eleph. 2 is dated *Βασιλεύοντος Πτολεμαίου* ∟ *μ μηνὸς Γορπιαίου ἐφ' ἱερέως Μενελάου τοῦ Λαάγου*, which shows that Soter counted his years from his appointment as satrap, not from his assumption of the royal title, so that there could not be a fifth regnal year; and in the introduction to that papyrus Rubensohn states (p. 22): "Grenfell bestätigte mir auf meine Anfrage, daß in Z. 1 desselben [Hib. 84(*a*)] zu lesen, resp. zu ergänzen ist [*Βασιλεύοντος Πτολεμαίου* ∟] *μ ἐφ' ἱερέως Μενελάου τοῦ Λάγου τῶι ε* ∟ und in Z. 16: *τοῦ Λάγου* [*τῶ*]*ι ε* ∟".

I have recently had occasion to examine this papyrus (now P. Lond. Inv. No. 1833) and, reluctant as I am to set my opinion against that of such an authority as Grenfell, I feel it advisable to place it on record that I cannot for a moment believe in the reading *μ*. As a glance at the facsimile will show, the form of the character suggests *υ* far rather than *μ*; and, what is more important but not so clear in the facsimile, there is an evident space between the break in the papyrus and the left

1) I have not made any special search in later texts, assuming that such a method of dating would occur only in an early stage of the Graeco-Macedonian occupation.

Digitized by Google

end of the horizontal stroke; nor can I, even with a magnifying glass, detect any sign of the ink's having flaked off. The reading suggested is the original one, *Πτολεμαίο*]*ν*. Now, it is to be noticed that in l. 16 *L μ* does not occur; if "year 40" was written in the "inner script" why was it omitted in the outer? Further, in P. Eleph. 2 we have no *τῶι ε* (*ἔτει*). Are we justified, therefore, in using the evidence of that document to determine the reading of Hib. 84(*a*)? The only feature common to the two is the priesthood of Menelaus son of Lagus, who, if Rubensohn's explanation of Hib. 84(*a*) is correct, held the office several times.

The return to the original reading raises a difficult question: What does *τῶι ε* (*ἔτει*) in Hib. 84(*a*) refer to? Can it be the regnal year of Soter? Against this may be adduced the following arguments: Soter, as P. Eleph. 2 shows, reckoned the years of his satrapy continuously with those of his reign, hence his fifth year fell in the reign of the young Alexander; the hand does not suggest so early a date as the fourth century; the year is placed not after the name of Ptolemy but after that of the eponymous priest.

The last argument is, so far as I am aware, new, but it is perhaps the strongest of the three. We have too little papyrological evidence for the reign of Soter to say that either of the other arguments is conclusive. Soter in 285—4 was reckoning the years of the satrapy, but it does not necessarily follow that this had been his practice from the first, or that the style was uniform all over Egypt — Hib. 84(*a*) is in any case an exception to the usual style as seen in Eleph. 2. Nor can we say certainly that the hand of Hib. 84(*a*) is necessarily later than 301—0. Schubart (*Einführung*, p. 30) has pointed out the problem of the early Ptolemaic script, the stiff, unhandy uncial of the earliest papyri and the sudden appearance, a few decades later, of „eine sehr elegante Kursive". Is this emergence of the latter conceivable, he asks, „wenn nicht schon um 300 oder einige Jahrzehnte früher Vorstufen vorhanden waren, die wesentlich geläufiger aussahen als unser ältestes Material?" Is Hib. 84(*a*) a specimen of these „Vorstufen"?

It is tempting to believe it; and at first I was inclined to return to the old date. But the form of the dating clause is against this. The dative, indeed, *ἔτει* for the later *ἔτους*, is paralleled in Eleph. 1; but the position after *Λάγου* and the *τῶι* naturally suggest that the year refers to the priesthood. This is not perhaps certain, for the method of dating by the latter, not by the regnal year, would be extraordinary, but it is the most likely. At all events, if my reading is justified, we must either return to the original date or place the document in a year which, owing to our ignorance of Menelaus's years of office, we cannot exactly determine, but which probably (from the number 5) fell late, rather than

Digitized by Google

early, in Soter's reign, perhaps even in the same year as Eleph. 2. In any case too we can reasonably use Hib. 84(*a*) as evidence for the early establishment of the Alexander cult; for even if we place this document at the very end of the reign Menelaus had already been priest four times previously.

3. „The Elder Soldiers".

In PSI. VI 627, 1 (see p. XVIII) Vitelli conjectures *τοῖς πρεσβυ-[τέροις τῶν γεωργῶν*? Cf. P. Lond. ined. Inv. No. 2358, a long account from the archive of Zeno: —

κα[ὶ πρὸς τὰ?] ἐπιγραφόμε[να τοῖς π]ρεσβυ-
τέροις στ̣[ρατ]ιώταις ὧν τοὺς κ[λήρο]υς
γεωργεῖς [π]ρὸς τὸ λε L.

And again, in the same,

? *γῆ]ν τῶν πρεσβυτέρων*
στρα[τιω]τῶν ἣν σπείρεις.

The names in PSI. 627 are all Greek; I therefore conjecture, there also, *τοῖς πρεσβυ[τέροις στρατιώταις*. I forbear to enter here into the questions which this phrase raises.

London. H. I. Bell.

Digitized by Google

Zur Chronologie der römischen Kaiser von Decius bis Diocletian.

In der Chronologie der römischen Kaiser in der zweiten Hälfte des 3. Jahrhunderts n. Chr., in der schon früher Unsicherheit geherrscht hatte, sind in den letzten Jahren durch eine Reihe von Papyrusurkunden neue Zweifel und Widersprüche aufgetaucht. Die meiste Schwierigkeit bietet die ägyptische Kaiserjahrzählung in den aufeinanderfolgenden Regierungen der Kaiser Valerian und Gallienus, Claudius und Aurelian. Von der Regierung des Quintillus ist dabei vorerst abgesehen; sie beeinflußt die übrige Jahrzählung nicht.

Zuerst war die früher angenommene Chronologie ins Wanken gebracht worden durch die Straßburger Papyri I 7. 8. 10. 11; denn danach hätte das erste Jahr des Claudius nicht im 15., sondern erst im 16. Jahr Galliens begonnen, wäre also nicht, wie man früher angenommen hatte, 268 und das 2. Jahr 268/9, sondern vielmehr das erste Jahr 268/9, das zweite 269/70 gewesen, daher das 3. Jahr des Claudius und das 1. Jahr Aurelians nicht 269/70, sondern 270/71. Mit Recht mußte daher Preisigke statt der früher angenommenen Jahresgleichungen die aus diesen Urkunden sich ergebenden einsetzen, nur hat er nicht bemerkt, daß sich diesen Ansätzen zunächst unlösbar scheinende Schwierigkeiten entgegenstellen, weil er irrtümlich für Aurelian nur 6 ägyptische Kaiserjahre angenommen hatte, während in Wahrheit deren 7 bezeugt sind sowohl durch eine große Zahl von Münzen[1]) als auch durch P. Oxy. XII 1455,20—26, vom 21. Phaophi (= 18., event. 19. Oktober) des 7. Jahres, sowie indirekt durch P. Oxy. XIV 1633. Man wende nicht etwa ein, daß jener Papyrus, wie uns das aus einer ganzen Anzahl von Datierungen aus verschiedenen Zeiten bekannt ist, geraume Zeit nach seinem Tode geschrieben sein könne, weil man damals in Ägypten vielleicht noch nichts vom Ende seiner Regierung gewußt habe. Denn nach Preisigke wäre schon das 6. Jahr Aurelians 275/6 und Aurelian hat doch sicher noch im Laufe des Jahres 275 geendet, da am 1. Jan. 276 sein Nachfolger, Kaiser Tacitus, schon das Kon-

1) Für die Belege kann ich hier der Kürze halber auf Groag RE V 1358 verweisen.

sulat antrat. Oxy. 1455 wäre aber nach Preisigkes Zählung vom Okt. 276. Aus demselben Grunde kann in P. Oxy. XIV 1633, 39 mit dem Datum 30. Mesore des 6. Jahres der 23. August nur der des Jahres 275, keinesfalls 276 sein, demnach das 6. Jahr 274/5, das 1. Jahr 269/70, genauer 270, bis zum 28. August; also um ein Jahr früher, als Preisigke auf Grund der Straßburger Papyri annehmen mußte. Die Zählung in diesen Straßburger Papyri ist ganz sicher, weil Nr. 7 und 8 (sowie Nr. 6) Quittungsbogen sind, in denen die Daten nicht etwa auf einmal, sondern der Reihe nach eingetragen wnrden; in jedem Jahr fanden zwei Zahlungen statt, so daß sich aus der Aufeinanderfolge dieser Bestätigungen eine unumstößliche Reihe ergibt, in der, wie gesagt, auf das 15. Jahr Galliens das 1. Jahr des Claudius folgt, anstatt daß, wie man bisher angenommen hatte, das 15. Jahr Galliens zugleich auch das erste Regierungsjahr des Claudius wäre. Und im P. Straßb. 11, der nach dem 1. Jahr des Claudius datiert ist, heißt es in Z. 11 τοῦ διεληλυθότος ιεL, es wird also damit ausdrücklich das 15. Jahr Galliens als das dem 1. Jahr des Claudius vorangehende bezeichnet. Außerdem kann das hier verzeichnete Tagesdatum (14. Phamenoth = 10. März) keinesfalls 268 sein, weil damals Gallienus sicher noch lebte; und dasselbe gilt von dem Leipz. Papyr. (Inv. 483), den Wilcken Chrest. S. 503 erwähnt: 6. März des 1. Jahres. Im P. Straßb. 10, 23—25 endlich finden wir das Datum 19. Phaophi (= 16. Okt.) des 1. Jahres des Claudius; es fällt also nach dieser Rechnung der Beginn von Claudius Regierung zwischen den 29. Aug. und den 16. Okt., das kann natürlich nur 268 sein, also nach dem Ende von Galliens 15. Jahr. Wenn in P. Oxy. XIV 1698 als der Herrscher, aus dessen 1. Jahr am 13. Thoth (10. Sept.) das Schriftstück stammt, Claudius zu gelten hat, wie es ja in hohem Maße wahrscheinlich ist, dann hätten wir auch hier dieselbe Datierungsweise wie in den Straßburger Papyri 10 u. 11 anzunehmen. Hingegen könnte man nicht als Beweis für ein wirklich erreichtes 16. Regierungsjahr des Gallienus P. Flor. II 265 vom 21. Thoth des 16. Jahres und P. Teb. II 581 vom 1. Phaophi des 16. Jahres (s. Grenf.-H. P. Oxy. XII p. 233) ansehen, weil diese zwei Urkunden am 18., bzw. 28. Sept. 268, also bald nach dem Ende von Gallienus' 15. ägyptischen Jahr geschrieben sind, zu einer Zeit also, da wahrscheinlich die Nachricht von Gallienus' Tode in Mittelägypten noch nicht bekannt war. Es kommt aber dazu, daß nach P. Straßb. 7. 8 in das 3. Jahr des Claudius der Beginn des 1. Jahres Aurelians fällt.

Wenn nun 16 Jahre des Gallienus, 3 Jahre des Claudius (einschließlich Quintillus) und 7 Jahre Aurelians gezählt werden, so kommen wir zu einem unmöglichen Datum. Denn die Gesamtheit dieser 3 (4) Regierungen (16 + 3 + 7) ergäbe nach dieser Rechnung (mit Rücksicht darauf, daß das 16. Jahr Galliens = 1. Jahr des Claudius und das 3. Jahr des Claudius = 1. Jahr Aurelians ist, daß also 2 Jahre von der Summe

abgezogen werden müssen) 24 Jahre.[1]) Da nun aber als äußerster Endtermin für die Regierung Aurelians wie gesagt der 31. Dez. 275 festzuhalten ist, das letzte alexandrinische Jahr Aurelians demnach spätestens 275 (vom 30. August an) ist, so würde daraus als spätester Zeitpunkt für das Anfangsjahr Valerians 252/3 folgen, Valerian wäre also im Jahre 253 vor dem 29. August anerkannt, das ägyptische Jahr 253/4 wäre daher schon das 2. Jahr seiner Regierung. Allein die Unrichtigkeit dieser Annahme läßt sich unwiderleglich beweisen.

Da M. Aemilius Aemilianus nur 3 Monate im Jahre 253 regierte (s. u.) und wir dennoch von ihm alexandrinische Münzen aus dem 2. Jahr (und zwar überhaupt nur aus diesem) besitzen, so ist die Anerkennung Valerians nach dem 29. August 253 erfolgt oder — zunächst vielleicht vorsichtiger ausgedrückt — die Nachricht von seiner offiziellen Anerkennung ist erst nach diesem Tage in Alexandria bekannt geworden.[2])

Zu den Münzzeugnissen kommen Papyri. Wir haben ein Schriftstück mit dem Datum Phaophi des 2. Jahres Aemilians (P. Oxy. X 1286) also aus dem Okt. 253, was allerdings nicht etwa beweist, daß Aemilian damals noch lebte, wohl aber, daß seine Regierung vor dem 29. August 253 begann. Ferner ist P. Oxy. IX 1187 vom 26. Payni des 1. Jahres Valerians und Galliens[3]) datiert, also vom 20. Juni. Das muß 254 sein; denn es ist nicht denkbar, daß in Oxyrhynchos schon am 20. Juni 253 Valerian als Herrscher genannt wird, während in Alexandria noch nach dem August dieses Jahres für Aemilian geprägt wird. Überdies wird gerade in Oxyrhynchos noch am 22. August 253 nach Gallus und Volusianus datiert[4]) (s.u.S.43) Nebenbei zeigt auch dieses Datum sowie das Fehlen von Münzen aus dem 1. Jahr Aemilians, daß dessen Erhebung nicht lange vor dem 29. August 253 erfolgt sein kann. Ende August 253 wußte man also in Oxyrhynchos noch nichts von Aemilianus, geschweige denn von Valerianus und Gallienus. Das schließt die Annahme aus, als ob diese beiden Kaiser dort schon am 20. Juni 253 als Kaiser anerkannt worden

---

1) Die Zahl müßte sogar noch um 1 erhöht werden, wenn Quintillus, dessen Regierung nur 77 (nach andern Angaben gar nur 17) Tage dauerte, vor und nach dem 29. August regiert hätte; das ist jedoch sicher nicht der Fall (s. u.).

2) Vgl. O. Th. Schulz, Vom Prinzipat zum Dominat (1919), 90f., der mit Recht auch auf die große Zahl von alexandrinischen Münzen Valerians und Galliens aus dem 1. Jahre hinweist, so daß auch aus diesem Grunde nicht an ein 1. Jahr der beiden Kaiser zu denken ist, das nur wenige Wochen vor dem 29. August 253 gedauert haben könnte. Von den staatsrechtlichen Folgerungen, die Schulz daraus zieht, sehe ich hier ab.

3) Auffällig ist jedoch, daß wir neben so vielen Münzen aus dem 1. Jahr dieser Kaiser bisher nur den einen Papyrus aus dem gleichen Jahr kennen.

4) P. Oxy. VIII 1119 (= Wilcken Chr. 397) Z. 30 vom 29. Mesore, 3. Jahr des Gallus und Volusianus.

Digitized by Google

wären. Auch das führt also auf das Jahr 253/4 als erstes ägyptisches Jahr Valerians. Aber wir haben dafür auch noch andere, direkte Beweise.

Aus den *κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί* sind uns zur Genüge belegt die Zensusjahre der 14jährigen Zensusperiode, für die Steuersubjektsdeklarationen einzureichen waren. Ein solches Zensusjahr ist auch 257/8[1]); dieses Jahr wird aber in einem Wiener Papyrus (Wessely Stud. Pal. II Seite 32) als das 5. Jahr bezeichnet; der Kaisername ist zwar nicht angegeben, aber aus paläographischen Gründen und wegen der vielen Aurelier ist die Urkunde in das 3. Jahrh. zu setzen, und in diesem gibt es kein anderes Zensusjahr, das zugleich ein 5. Regierungsjahr wäre, als eben 257/8; das also ist das 5. Jahr Valerians und daher 253/4 dessen erstes.

Schließlich haben wir auch eine direkte Gleichung zwischen einem ägyptischen Kaiserjahr Valerians und einem römischen Datum: in P. Oxy. IX 1201 ist der 24. Sept. 258 (nach den Konsuln) dem 27. Thoth des 6. Jahres gleichgesetzt; hieraus ist ersichtlich, daß das 6. Jahr Valerians mit dem 1. Thoth des Jahres 258 beginnt, somit dieses 6. Jahr = 258/9 daher das 1. Jahr 253/4 ist.

Damit steht nur ein Zeugnis scheinbar in Widerspruch. P. Oxy. XII 1407 enthält ein kaiserliches Reskript aus dem durch die Angabe der Konsuln bestimmten Jahr 258 (Z. 7); es folgt nach einer kleinen Lücke (Z. 8) die Tages- und Jahresangabe nach ägyptischer Datierungsweise: 17. Phaophi (14. Okt.) des 7. Jahres; danach müßte das 7. Jahr 258/9, das erste Jahr 252/3 sein. Allein das zweite Datum ist, wie auch schon Grenf.-H. erkannt haben, nicht eine Gleichsetzung mit dem ersten, sondern bezieht sich auf die Publizierung in Alexandria, während das erste Datum den Zeitpunkt des Erlasses bezeichnet und daher durch die Konsuln ausgedrückt ist.[2])

Es gibt also kein einziges Zeugnis, das gegen die Ansetzung 253/4 für das 1. Jahr Valerians und Galliens spricht, wohl aber eine große Anzahl von solchen, die als Beweis dafür gelten können, und wenn überhaupt noch ein Zweifel übrig bliebe, so würde er vollständig beseitigt werden durch zwei Horoskope, die im XII. Band der Oxyrh. Pap. ediert sind. Danach fällt der 27. Thoth des 6. Jahres Valerians und Galliens (n. 1563) in das Jahr 258, genau so wie in dem früher erwähnten P. Oxy. IX 1201; dieses 6. Jahr ist also auch damit als 258/9 erwiesen. Ferner fällt der 2. Phaophi des 1. Jahres des Macrianus und Quietus (n. 1476) in das Jahr 260[3]); nun ist aber das 1. Jahr des Macrianus und Quietus

1) S. z. B. Die Übersicht bei Wilcken, Grundz. 193.

2) Vgl. auch Wilcken, Herm. 1920, 21, 3.

3) S. die Einleitung der Herausgeber zu diesem Papyrus und die dort S. 231 f. mitgeteilten astronomischen Berechnungen von Fotheringham.

Digitized by Google

identisch mit dem 8. Jahr des Gallienus[1]), also ist das 8. Jahr Galliens 260/1, und auch das führt wieder auf 253/4 als das erste Regierungsjahr Valerians und Galliens.

Da sich nun dieses Datum nach jeder Richtung hin als völlig gesichert ergibt, so bleibt die vorhin angedeutete Aporie zu lösen, daß die Gesamtzahl der Regierungsjahre des Gallienus, des Claudius und des Aurelian um 1 Jahr geringer ist als die Summe der für die einzelnen Regierungen überlieferten Jahre.

Dieser Widerspruch läßt sich übersichtlich wie folgt darstellen:

1. Jahr (Valerians und) Galliens	253/4
2. „ „ „ „	254/5
8. Jahr Galliens (und 1. Jahr des Macrianus u. Quietus)	260/1
9. „ „ „ 2. „ „ „ „ „	261/2
10. „ „	262/3
15. „ „	267/8
16. Jahr des Gallienus 1. „ „ Claudius	268/9
2. „ „ „	269/70
3. Jahr des Claudius 1. „ „ Quintillus 1. „ Aurelians (u. 4. J. Vaballaths)	270/1
2. „ „ „ 5. „ „	271/2
3. „ „	272/3
7. „ „	276/7;

das ist aber unvereinbar mit der Tatsache, daß Kaiser Tacitus schon am 1. Januar 276 Konsul war. Also kann die vorstehende Tabelle nicht bestehen

Diese Schwierigkeiten haben Grenfell und Hunt in der Einleitung zu P. Oxy. XII 1476[2]), da sie natürlich an dem gut bezeugten 7. Regierungsjahr Aurelians festhalten, recht wohl erkannt und deshalb einen anderen Ausweg zu finden sich bemüht. Sie nehmen an, daß Gallienus sein 16. ägyptisches Jahr, das ja auch auf Münzen nicht erscheint, in Wirklichkeit nicht erreicht habe, daß aber sein Sturz und die Thronbesteigung des Claudius erst nach dem 29. Aug. 268 in Ägypten bekannt wurde, was zu einer anderen Zählung der Regierungsjahre des Claudius geführt habe, während nach der offiziellen Zählung, wie wir sie vor allem aus den alexandrinischen Münzen kennen, das 1. Jahr des Claudius noch

1) Das ist ausdrücklich angegeben P. Lips. 57 und geht auch aus der Aufeinanderfolge der Zahlungsbogen P. Straßb. I 6 hervor, s. RE VII 254 f.

2) Manche ihrer Aufstellungen haben teils Ergänzung, teils Berichtigung gefunden durch einige Papyri im XIV. Bd. Oxy. sowie durch andere Publikationen.

Digitized by Google

im Laufe des 15. Jahres Galliens, also noch vor dem 29. August 268, beginnt, so daß danach 3 Regierungsjahre des Claudius gezählt werden. Nun ist aber nicht zu leugnen, daß der P. Straßb. I 7 sowohl 16 Regierungsjahre für Gallienus als auch 3 für Claudius zählt, was weder mit der amtlichen Zählung übereinstimmt, noch sich mit der Annahme verträgt, daß des Claudius Regierung bloß anfangs von einem anderen Ausgangspunkt gerechnet wurde als nach der offiziellen Zählung. Um dieses unbequeme Zeugnis zu beseitigen, haben die englischen Gelehrten ihre Zuflucht zu der, wie sie zugestehen, sie selbst nicht befriedigenden Annahme genommen, daß der Schreiber in dem Straßburger Papyrus die beiden Systeme verwechselt und zwei Posten zuviel gesetzt habe. Diese Entscheidung ist mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Straßburger Papyrus (s. o.) abzulehnen. — Auch v. Domaszewski[1]) betont mit Recht den Unterschied der offiziellen Zählung der alexandrinischen Münzen von der Datierungsweise in der ägyptischen χώρα; doch berücksichtigt er nicht das gesamte Papyrusmaterial, so daß ihm Schwierigkeiten entgehen, mit denen man sich erst abfinden muß. Denn es trifft keineswegs zu, daß, wie Domaszewski meint, alle Papyri aus der χώρα als das 1. Jahr des Claudius und als das 1. Jahr Aurelians diejenigen beiden Jahre zählen, die amtlich als 2. Jahr dieser Kaiser galten.[2]) Vor allem zieht Domaszewski den Umstand nicht in Rechnung, daß nach der von ihm für die χώρα allgemein postulierten Zählung nur 6 Jahre auf Aurelian entfallen, während, wie wir gesehen haben, das 7. Jahr dieses Kaisers auch durch Papyrusurkunden bezeugt ist.

Den Schlüsselpunkt für eine annehmbare Lösung bildet auf jeden Fall die Beobachtung, daß nirgends die Gesamtzahl der Jahre für die drei Regierungen überliefert ist, sondern daß nur entweder die Zahl der erreichten Regierungsjahre des Gallienus und des Claudius oder des Claudius und des Aurelianus angegeben ist, was den Ausweg offen läßt, daß jedesmal eine andere von den drei Regierungen durch eine um 1 niedrigere Zahl den Ausgleich ermöglicht. Mit anderen Worten, daß, wie die genannten Forscher erkannt haben, eine einheitliche Zählmethode der Regierungsjahre, der sich alle überlieferten Datierungen fügen würden, nicht existiert.

So bleibt uns nichts anderes übrig, als zuzugeben, daß tatsächlich in der Zeit von Gallienus bis Tacitus in Ägypten zumindest eine zweifache Zählung platzgriff: a) die offizielle Zählung der alexandrinischen Münzen, wonach Gallienus' Regierung bis zum 15., die des Claudius bis

1) Die Daten der Scr. h. Aug. (Sitz.-Ber. d. Heidelb. Akad. d. Wiss. 1917, 1. Abh.) S. 29f., vgl. 15; in 29,5 ist die Angabe 269 wohl nur verschrieben für 270.

2) Für Aurelian gilt dies sicher nicht in P. Oxy. XII 1455 und XIV 1638; für Claudius können wir es allerdings nicht mit Sicherheit nachweisen.

zum 3. und die Aurelians bis zum 7. Jahre reichte; b) eine andere, nur durch Papyri, aber keineswegs durch alle vertreten, nach welcher für Gallienus 16 Jahre, für Claudius 3 Jahre uud für Aurelian 6 Jahre gerechnet wurden. Die Angabe, daß das letzte Regierungsjahr Aurelians sein 6. wäre, ist nicht direkt bezeugt, sondern kann nur errechnet werden, und zwar mit Notwendigkeit aus P. Straßb. 7 und 8. Denn da dort erst nach dem 15. Jahr des Gallienus (267/8) das 1. Jahr des Claudius (268/9) und erst nach dem 2. Jahr des Claudius (269/70) das 1. Jahr Aurelians folgt, so bleibt für diesen nur noch ein 6. Jahr (275/6), weil er, wie schon hervorgehoben wurde, vor dem Ende des Jahres 275 starb. Auch diese beiden Zählungen werden besser durch eine Tabelle verdeutlicht. Da sich die Differenzen erst nach dem 14. Jahr Galliens ergeben, so genügt es, mit diesem Jahr zu beginnen; Quintillus und Vaballath können dabei weggelassen werden, weil sie auf die Rechnung keinen Einfluß haben.

	a) offizielle Zählung	b) andere Zählung
266/7	14. Jahr Galliens	14. Jahr Galliens
267/8	15. Jahr Galliens 1. „ des Claudius	15. Jahr Galliens
268/9	2. Jahr des Claudius	16. Jahr Galliens 1. „ des Claudius
269/70	3. Jahr des Claudius 1. „ Aurelians	2. Jahr des Claudius
270/7	2. Jahr Aurelians	3. Jahr des Claudius 1. „ Aurelians
271/2	3. Jahr Aurelians	2. Jahr Aurelians
274/5	6. Jahr Aurelians	5. Jahr Aurelians
275/6	7. Jahr Aurelians 1. „ des Tacitus	6. Jahr Aurelians 1. „ des Tacitus

Nun wird aber im P. Oxy. IX 1208,11 ganz deutlich das 2. Jahr des Kaisers Claudius dem 1. Jahr Aurelians gleichgesetzt (*τῷ βL Κλαυδίου ὃ ἐγέ[νετο] αL Αὐρηλιανοῦ [μ]ηνὶ Τῦβι*). Das läßt sich weder mit der offiziellen noch mit der anderen Zählung in Einklang bringen, weil nach beiden Claudius ein drittes Jahr erreichte. Ist daher der Text in diesem Papyrus zuverlässig, so ergäbe sich daraus unweigerlich eine dritte Zählungsart (c), denn in diesem Falle bliebe nur eine Möglichkeit übrig: 16 Jahre Galliens, 2 Jahre des Claudius und 7 Jahre Aurelians (s. Tabelle S. 37).

Mit diesen drei Zählungsarten sind überhaupt alle Möglichkeiten erschöpft, die überlieferten Daten für die Regierung der genannten Kaiser innerhalb der zwischen den sicheren Endpunkten 253/4 und 275/6 zur Verfügung stehenden 23 ägyptischen Kaiserjahre unterzubringen.

Digitized by Google

	c)	a)	b)
266/7	14. Jahr Galliens	14. Jahr Galliens	14. Jahr Galliens
267/8	15. Jahr Galliens	15. Jahr Galliens 1. „ d. Claudius	15. Jahr Galliens
268/9	16. Jahr Galliens 1. „ d. Claudius	2. Jahr d. Claudius	16. Jahr Galliens 1. „ d. Claudius
269/70	2. Jahr d. Claudius 1. „ Aurelians	3. Jahr d. Claudius 1. „ Aurelians	2. Jahr d. Claudius
270/1	2. Jahr Aurelians	2. Jahr Aurelians	3. Jahr d. Claudius 1. „ Aurelians
275/6	7. Jahr Aurelians 1. „ d. Tacitus	7. Jahr Aurelians 1. „ d. Tacitus	6. Jahr Aurelians 1. „ d. Tacitus

Nun wird man diese Annahme von einer dreifachen Zählung vielleicht doch reichlich gekünstelt finden, und man wird z. B. geneigt sein, die Angaben in P. Oxy. IX 1208, 11 anzuzweifeln. Denn die Urkunde ist längere Zeit nach dem angegebenen Jahre (erst im J. 291) geschrieben; hier wäre also ein Irrtum des Schreibers durchaus möglich, während er in dem Straßburger Papyrus 6—8 ausgeschlossen ist. Dazu kommt noch, daß derselbe Schreiber an einer anderen Stelle (Z. 23) sich nachweislich gerade in der Jahreszahl geirrt[1]) und auch sonst manche Ungenauigkeit sich hat zuschulden kommen lassen. Dennoch möchte ich Bedenken tragen, die Zählung c) ohne weiteres zu verwerfen, und zwar deshalb, weil sie eigentlich verständlicher ist als b). Denn sie gleicht den Unterschied gegenüber der offiziellen Zählung wenigstens mit der Thronbesteigung Aurelians aus, indem sie schon das 2. (offiziell das 3.) Jahr des Claudius dem 1. Jahr Aurelians gleichsetzt[2]), während die andere Zählung (b) diese Differenz bis zum Tode Aurelians fortsetzt und erst dann den Ausgleich auf analoge Weise herbeiführt: nicht das 7., sondern das 6. Jahr Aurelians wird dem 1. Jahr des Tacitus gleichgesetzt. Nach dem System c) besteht also ein Unterschied gegenüber der amtlichen Zählung in Alexandria nur während der kurzen Regierung des Claudius, dessen 2. Jahr als erstes, dessen 3. als 2. gerechnet wird. Das System b) hingegen gerät beim Beginn der Regierung Aurelians in einen Abstand gegenüber der offiziellen Zählung; obwohl Aurelian vielleicht drei Monate vor dem Ende desjenigen Jahres Kaiser wird, das nach den Systemen b) und c) als 2. Jahr des Claudius

1) Freilich ist gerade an dieser Stelle ein Irrtum leichter begreiflich, da in der vorhergehenden Zeile das 6. und 5. Jahr sowie das 7. und 6. Jahr angegeben ist, so daß Z. 23 die Verschreibung 7. und 6. Jahr anstatt des 6. und 5. Jahres auch einem sorgfältigeren Schreiber unterlaufen konnte.

2) Natürlich muß daran erinnert werden, daß die Urkunde erheblich später abgefaßt ist

Digitized by Google

bezeichnet wird, zählt b) doch das alexandrinische 2. Jahr Aurelians als 1. auch dann noch, als der richtige Zeitpunkt der Thronbesteigung schon längst bekannt war.

Es ist freilich auch möglich, daß man sich dieses System für die späteren Jahre Aurelians keineswegs allgemein in der *χώρα* zu eigen machte, sondern daß dies nur eine Besonderheit des Schreibers im P. Straßb. 8 ist, nicht etwa, wie Grenfell und Hunt annehmen, ein Irrtum, der ja hier ausgeschlossen erscheint, sondern daß er mit Absicht die einmal verwendete Zählung glaubte beibehalten zu sollen, weil sonst in dem Zählungsbogen Verwirrung eingerissen wäre, wenn beispielsweise nach dem Posten aus dem 1. Jahr Aurelians (das in Wirklichkeit das 2. war) gleich das 3. Jahr angegeben worden wäre, auch wenn er mittlerweile schon erfahren haben mußte, daß die Regierung Aurelians bereits in dem vorhergehenden ägyptischen Jahr begonnen hatte.

Eine nicht zu unterschätzende Schwierigkeit bleibt aber auch so noch: in diesem P. Straßb. I. 8 ist das 1. Jahr Aurelians auch als das 4. Vaballaths, das 2. Jahr Aurelians als das 5. Vaballaths bezeichnet. Nun ist aber auch auf den alexandrinischen Münzen, also nach der offiziellen Zählung das 1. und 2. Jahr Aurelians zugleich das 4. und 5. Vaballaths. Man muß also weiter annehmen, daß der Schreiber des Straßburger Papyrus nicht nur für Aurelian, sondern auch für Vaballath an der von der offiziellen abweichenden Zählung festgehalten habe. Die Schwierigkeit besteht vor allem darin, das Z. 7 am 20. Hathyr (17. Nov.) des 2. Jahres Aurelians und 5. Jahres Vaballaths eingetragen ist, das nach unserer Annahme gleich ist dem 3. offiziellen Jahr Aurelians, in welchem Vaballath schon gestürzt war. Doch ist es immerhin denkbar, daß diese Tatsache damals im Fajum noch nicht bekannt oder noch nicht zur Kenntnis genommen war, während das nächste Datum (Z. 7f.: 18. Pharmuthi = 13. April) ohne ausdrückliche Wiederholung des Herrschernamens gegeben ist. Für die folgenden Jahre sind teils keine Posten eingetragen, teils dort, wo sie eingetragen sind, die Jahreszahlen nicht erhalten.

Es würde sich so eine wesentlich vereinfachte Annahme ergeben; das System b) scheidet dann aus, und es bleiben nur zwei Zählungsarten übrig, deren Unterschied sich lediglich auf die Regierungsjahre des Claudius beschränkt, hervorgerufen durch den Umstand, daß die Thronbesteigung oder Anerkennung des Claudius in Ägypten erst dann bekannt wurde, als man schon das 16. Jahr des Gallienus zu zählen begonnen hatte. Es empfiehlt sich jedenfalls, praktisch für die Berechnung des Datums nur das offizielle System, wie wir es aus den Münzen kennen, überall dort anzuwenden, wo sich nicht deutliche Anzeichen für eine andere Datierungsart erweisen lassen.

Digitized by Google

Gehen wir unter diesem Gesichtspunkt die überlieferten Daten der drei Kaiserregierungen durch, so finden wir, daß sich dem System b) in der Tat außer P. Straßb. 7. 8 keine Urkunde mit Sicherheit zuweisen läßt, ebensowenig dem System c) eine andere als der dafür allein zitierte P. Oxy. IX 1208. Aber das eine dieser beiden Systeme — wenn wir b) überhaupt gelten lassen —, gewiß nicht die offizielle Zählweise ist angewendet P. Straßb. 10. 11, P. Lips. (Inv. 483), Wilcken Chrest. S. 503, und wahrscheinlich auch P. Oxy. XIV 1698, weil in diesen das 1. Jahr des Claudius sicher erst nach dem 15. Jahr Galliens angesetzt ist. P. Flor. II 265 und P. Teb. II 581 könnte man der gleichen Kategorie zuzählen; sie sind offenbar noch vor Eintreffen der Nachricht vom Tode Galliens geschrieben. Bei allen anderen Urkunden spricht wenigstens nichts dagegen, daß sie in der offiziellen Weise datiert sind; bei ihnen läßt sich nicht erkennen, welchem System sie folgen.[1]) Nur daß P. Oxy. XIV 1696, aus dem 3. Jahr des Claudius, keinesfalls mit dem System c) übereinstimmt und P. Oxy. XII 1455. XIV 1633, nach denen ein 7. Jahr Aurelians gerechnet werden muß, nichts mit dem System b) zu tun haben können. Zunächst allerdings scheint es, daß auch CPR I 8 = Wessely Text. Gr. 72 nach der Art von b) datiert wäre; denn in dieser Urkunde aus dem 2. Jahr Aurelians und 5. Jahr Vaballaths (Z. 18—20) ist ein Schuldschein aus dem Hathyr des vergangenen 1. und 4. Jahres erwähnt (Z. 8 *τοῦ διεληλυθότος α[καὶ δ[μηνὸς Ἀθύρ*), das wäre nach der offiziellen Datierung der Nov. 269; zu dieser Zeit war Aurelian zweifellos noch nicht Herrscher (s. u.). Aber man darf deshalb doch nicht daraus den Schluß ziehen, es sei das zweite Datierungssystem hier angewendet, wonach als das 1. Jahr Aurelians 270/1 gezählt wird; sondern dieser Widerspruch läßt sich am besten so erklären, daß man das vorhergehende Jahr entsprechend der auch im laufenden Jahr üblichen Datierung bezeichnete, ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Tagesdatum auch schon für eine solche Bezeichnung zutrifft.[2])

Aber wie immer dem sei, das eine scheint doch aus diesen verschiedenen Zählungsarten hervorzugehen, daß sie ihre Ursache, wie schon gesagt (S. 38), in dem Zeitpunkt von Claudius' (allerdings kaum auch

1) Denn P. Flor. I 50 und P. Oxy. XII 1561 geben ein zweites Jahr des Claudius an, das ja nach jeder Zählungsart gilt; P. Lond. III p. LXVIII u. 1241 und P. Oxy. IV 1200 (vgl. XII S. 223) nennen das 1. Jahr Aurelians und 4. Jahr Vaballaths; BGU III 945. P. Oxy. X 1264. Wilcken Chrest. 5 sind aus dem 2. Jahr Aurelians u. 5. Jahr Vaballaths; P. Oxy. VII 1036 aus dem 4. Jahr Aurelians; BGU IV 1073 aus dem 5. Jahr Aurelians. Aber bei keinem von ihnen läßt sich mit Bestimmtheit ermitteln, ob sie so wie die Münzen datiert sind, wenngleich dies sehr wahrscheinlich ist, weil eben das andere System, die Jahre Aurelians zu zählen, wie oben vermutet, nur eine Eigentümlichkeit des P. Straßb. I 8 ist.

2) S. auch Groag RE V 1359. Schulz Dominat 214.

Digitized by Google

Aurelians) Regierungsantritt haben. Man kann dabei entweder an die tatsächliche Thronbesteigung denken oder, wie v. Domaszewski a. a. O. will, an den Zeitpunkt seiner Anerkennung in Ägypten.[1])

Wir wollen daher im folgenden auch diesen Zeitpunkt, soweit es möglich ist, zu bestimmen suchen, müssen aber zu diesem Zweck etwas weiter ausholen. Die Unsicherheit in der Chronologie der römischen Kaiser beginnt schon mit Philipp.

Da Decius am 1. Januar 250 als Kaiser das 2. Konsulat und am 1. Januar 251 sein 3. Konsulat antrat und da ein 3. ägyptisches Jahr des Decius weder durch Münzen noch durch Papyri bezeugt ist, somit bloß zwei solcher Jahre anzunehmen sind, so kann sein erstes ägyptisches Jahr nur 249/50, sein zweites nur 250/1 sein. Seine Anerkennung als Herrscher und das Ende der Philippi fällt daher in die Zeit nach dem 29. Aug. 249[2]), nicht, wie bisher öfter angenommen worden ist, vor diesem Tage, abgesehen davon, daß eine so große Zahl von alexandrinischen Münzen des Philipp aus seinem 7. Jahre[3]) nicht leicht nur in den ersten Tagen dieses mit dem 29. Aug. 249 beginnenden Jahres geprägt sein kann.[4]) Zudem kennen wir aus dem 1. Jahr des Decius eine Urkunde schon vom 27. Sept. (1. Choiak, P. Oxy. XIV 1636); das kann nach dem Gesagten auf keinen Fall 248, sondern nur 249 sein. Der Beginn seiner Regierung fällt also nach dem 29. August 249, sein Tod in die erste Hälfte des Jahres 251, jedenfalls vor den 30. August dieses Jahres.

Damit stimmt auch, daß, wie sich gleich zeigen wird, mit dem 30. Aug. 251 schon das 2. ägyptische Jahr des Gallus und Volusianus beginnt. Das späteste sichere Datum aus der Regierung des Decius, das wir aus Ägypten kennen, ist der 4. März 251 (8. Phamenoth des 2. Jahres), CPR 37 = Wessely Text. Gr. 55. Daß aber der Thronwechsel von

1) Nicht ganz verständlich ist mir, wieso Domaszewski den Unterschied einer so großen Zeitspanne zwischen der Proklamation des Kaisers in Alexandria und der darauf folgenden Feier des Natalis imperii in der χώρα annehmen will. Aber zwischen der Anerkennung im Reich und der in Ägypten kann allerdings ein längerer Zeitraum verstreichen, schon auch bis zu dem Augenblick, da die Thronbesteigung in der χώρα nur bekannt wird. Richtig ist, daß die späte Anerkennung in Ägypten mit der palmyrenischen Herrschaft zusamenhängt.

2) Eine etwas genauere chronologische Bestimmung versucht E. Stein RE X 758.

3) Auch Papyrusurkunden aus dem 7. Jahre gibt es; eine bilingue Gießener, vom 14. oder 15. Sept. 249, die O. Eger Sav. Z. XXXII (1911), 378f. veröffentlicht (= Preisigke S.-B. 1010), ferner P. Lond. III, p. XLVIII u. 950 (Sept. 249); 220f., 951 (ohne Tages- u. Monatsdatum).

4) Dies glaubt z. B. Sadée De imperatorum Rom. temporib. constituendis (Diss. Bonn 1891) 29. 32, der meint, es sei der Tod des Philippus schon vor dem 29. Aug. 249 erfolgt und nur die Nachricht hiervon erst später in Alexandria eingetroffen. Damit ließe sich aber kaum vereinigen die Tatsache, die er doch selbst in Rechnung zieht (S. 30), daß es Münzen aus dem 3. Jahr des Decius nicht gibt.

Digitized by Google

Decius auf Gallus nicht lange vor dem 30. August 251 erfolgt sein kann, ist aus dem Fehlen von Papyri und alexandrinischen Münzen aus dem 1. Jahr des Gallus zu erschließen.[1]) Aus seinem 2. Jahre gibt es zwar merkwürdigerweise auch so gut wie keine alexandrinischen Münzen[2]), wohl aber eine ganze Anzahl von Papyrusurkunden.[3]) Das früheste, sicher überlieferte Datum bietet P. Lond. III p. 91, 1212: 30. Choiak des 2. Jahres des Gallus und Volusianus = 27. Dez. 251. Da nun die Regierung des Decius nahezu zwei Jahre dauerte, und zwar nach der genaueren Angabe im Chronogr. 354 (Chron. min. IX p. 147) 1 Jahr 11 Monate 18 Tage[4]), so hätten wir danach den Beginn der Regierung des Decius ganz kurze Zeit nach dem 29. Aug. 249, sein Ende wenige Tage vor dem 30. Aug. 251 anzusetzen. Allein gar zu fest darf man auf diese Angaben nicht bauen. Denn das so gewonnene Datum wird sogleich widerlegt durch die stadtrömische Inschrift CIL VI 31130 (= 3743), wo schon am 24. Juni 251

1) Schon dieser Umstand läßt das von Domaszewski a. a. O. 17 errechnete Datum des 22. März 251 für den Dies imperii des Gallus als unannehmbar erscheinen. Im folgenden gedenke ich mich mit den Resultaten, zu denen Domaszewski gelangt, nicht überall auseinanderzusetzen, da sie vielfach auf willkürlicher Berechnung und Versetzung von Daten und Zahlen beruhen und nicht mit Heranziehung des gesamten Materials gefunden sind (s. o. S. 35). Den Daten in der Historia Augusta kann ich nirgends ausschlaggebende Bedeutung zuerkennen, auch wenn noch so bestechende Vertauschungen dieser Daten vorgenommen werden, wie das vor Domaszewski auch Sadée (z. B. S. 56) versucht hat. Ebenso ist es besser, auf eine Korrektur der beim Chronogr. 354 und sonst überlieferten Zahlen und ihre Einrenkung in ein passendes Schema zu verzichten, wenn sie nicht in der sonstigen Überlieferung eine Stütze finden.

2) Dessau Prosop. Imp. Rom. III p. 427 zitiert den mir nicht zugänglichen Münzkatalog der coll. Demetrio von Feuardent II p. 229 u. 2935.

3) P. Flor. I 105. Gen. I 9. Lond. III p. XLVIII 952; p. 91, 1212. Oxy. VI 977. XII 1442. Teb. II 608.

4) Damit stehen im Einklang die Angabe des Euseb. h. e. VII 1, 1 (danach Zonar. III 20 p. 136 Dind) *οὐδ' ὅλον . . . δυεῖν ἐτοῖν χρόνον* sowie das biennium bei Eutrop. IX 4 und Vict. Caes. 29, 4, während eine andere Überlieferungsschicht, die auch durch Euseb., aber im Chron. vertreten ist, durch irgendein Versehen 1 Jahr 3 Monate gibt (Euseb.-Hieron. chron. S. 218 Helm; Euseb. arm. S. 226 Karst, hingegen Synkell. 683 und die späteren byzantinischen Chronisten richtig 2 Jahre); diese Überlieferung liegt auch bei Nikephor. *χρονογρ. σύντ.* p. 94 De Boor vor, wo aber auffallenderweise eine Hs. (cod. Paris. Reg. 1711) annähernd richtig *ἔτος α' μῆνας ια'* erhalten hat. Ob die Epit. de Caes. 29, 1 mit ihren 30 Monaten wirklich von der Zeit der Erhebung des Decius an rechnet, die danach mehr als ein halbes Jahr vor dem Ende des Philippus erfolgt wäre (Sadée 34, auch Domaszewski 20f.; vgl. E. Stein RE X 758. Schulz 229f.), oder nicht eher ein Versehen anzunehmen ist, bleibt zweifelhaft; die Annahme von einem so frühen Anfangspunkt für die Regierung des Decius wird durch die Zählung der tribuniciae potestates auf den Inschriften des Decius nicht gestützt. Und ganz sicher falsch gibt Oros. VII 21, 1 für die Regierung des Decius 3 Jahre an.

Digitized by Google

datiert ist Divo Decio III et divo Herennio cos.[1]); aber viel früher kann der Tod dieser Herrscher bzw. ihre Konsekration nicht erfolgt sein, denn in der Konsulatsdatierung einer anderen stadtrömischen Inschrift (CIL VI 31129) vom 9. Juni 251 ist Decius noch nicht als divus bezeichnet[2]), woraus wohl geschlossen werden darf, daß damals sein Tod in Rom nicht bekannt war, während wir in einer Inschrift aus Otricoli (CIL XI 4086) vom 15. Juli vielleicht den Beweis erblicken dürfen, daß an diesem Tage im Jahre 251 die Damnation des Kaisers bereits beschlossen war.[3]) Der Sturz des Decius und seines älteren Sohnes Etruscus kann also kaum anders als im Juni oder etwa im Mai 251 erfolgt sein.

Wir dürfen somit die zwei Jahre oder nahezu zwei Jahre der Regierung des Decius nicht allzu sehr pressen und auch die angegebenen Zahlen des Chronogr. 354 nicht übernehmen. In Wahrheit ergeben sich etwa 1 Jahr und 8—9 Monate als seine Regierungsdauer. Jedenfalls aber bilden die so gewonnenen Daten eine neue Bestätigung dafür, daß in Ägypten das erste Jahr des Gallus und Volusianus noch vor dem 30. Aug. 251 begann.[4])

---

1) Lesung von S. de Ricci Jahresh. d. österr. archäol. Inst. V Beibl. 139f. (jetzt CIL VI 36760).

2) Auch nicht in Germanien im Mai oder Juni 251 (genauer zwischen 16. Mai und 13. Juni, CIL XIII 6115).

3) Kubitschek, Num. Ztschr. I (1908) 75f., hat nämlich wahrscheinlich gemacht (auch schon Borghesi œuvres VII 44 hatte eine solche Möglichkeit in Betracht gezogen, danach Mommsen zu CIL X 3699, Dessau zu n. 4174 u. 6149), daß sich die Datierung ter et semel consulibus, die außer in der Inschrift von Otricoli auch in einer aus Ostia (CIL XIV 352 = Dessau 6149) vom 16. Juli (kaum 16. März) und in einer aus Cumae (CIL X 3699 = Dessau 4174) vom 9. Okt. vorkommt, dem Jahre 251 angehört und der Ausdruck dafür ist, daß die Namen des Decius und seines Sohnes Herennius damals bereits der Damnation verfallen waren. Die Untersuchung über die Zählung der tribunizischen Gewalten (Schulz 227ff., vgl. 79ff.) und die über die Ursache der (nur zeitweilig in Geltung gebliebenen?) Damnation der Decier, worin Kubitschek von Hülsen Röm. Mitt. 1902, 165ff. abweicht, hat uns nicht weiter zu beschäftigen. Die Konsekration des Decius ist auch durch die Inschrift aus Cuicul, Ann. épigr. 1920, 32, bezeugt.

4) In diesem Punkt ist bei den Forschern ein Schwanken zu bemerken. Wessely Mitt. aus der Sammlg. Rainer II/III 27 hat schon das Richtige und (wohl ihm folgend) Hohmann Chronol. der Papyrusurkunden 17 (auch Sadée 41); hingegen sonst haben früher die meisten Editoren, verleitet, wie es scheint, durch angebliche alexandr. Münzen des Decius aus dem 3. Jahre (obwohl schon Eckhel VII 365 die richtige Datierung der alexandrinischen Jahre des Decius gibt) als das erste Jahr des Gallus und Volusianus 251/52 usw. angenommen; so ist P. Lond. III p. XLVIII, 952 aus dem Jahre 252, nicht 253, ebd. p. 91, 1212 vom 27. Dez. 251, nicht 252/3, P. Oxy. VI 977 aus dem Jahre 252, nicht 253, ebd. VIII 1119 = Wilcken Chrest. 397 vom 22. Aug. 253, nicht 254. Theban Ostr. Greek Texts n. 125 ist aus dem Jahre 252, nicht 253. Umgekehrt hat Vitelli P. Flor. I p. XVI, durch die unrichtige Bemerkung Preisigkes P. Arch. III 44, 4 irregeführt, den P. Flor. I 105 statt wie

Digitized by Google

Wir haben vorhin gesehen (S. 32), daß die Regierung Valerians und Galliens sicher nach dem 29. August 253 begann und die Aemilians und somit auch das Ende des Gallus vor diesen Tag anzusetzen ist. Da nun von Gallus drei Regierungsjahre in Ägypten vorkommen, so ergibt sich 250/1 (wovon natürlich nur 251 in Betracht kommt) als sein 1., 251/2 als sein 2. und 252/3 als sein 3. ägyptisches Jahr. Wir gewinnen also auch von dieser Seite her eine Bestätigung, daß sich der Thronwechel zwischen Decius und Gallus vor dem 30. August 251 vollzog. Das späteste, aus der Regierung des Gallus überlieferte Datum ist der 22. August 253 (29. Mesore des 3. Jahres, P. Oxy. VIII 1119, s. o. S. 32), das allerdings nichts gegen ein früheres Ende dieser Herrscher beweist.

Vergleichen wir damit die Angaben in unserer literarischen Überlieferung, so sehen wir wieder, daß die scheinbar so genauen Zahlen des Chronogr. 354, nämlich 2 Jahre 4 Monate 9 Tage, nicht gelten können, da zwischen dem Tod des Decius (Mai oder Juni 251) und der Erhebung Aemilians (Juli oder August 253) allerhöchstens ein Intervall von 2 Jahren 3 Monaten übrigbleibt. Eher könnten dazu passen die 2 Jahre 6 Monate bei Euseb. chron. (arm. S. 226 K. und vielleicht auch bei Synkell. 705. 706; danach ähnlich Zonar. XII 21 S. 138. Jo. Ant., Exc. hist. III 110, 60 De Boor), wenn man mit Domaszewski (Daten 17f.) annehmen wollte, daß darin die Regierung des Aemilianus mit eingerechnet ist; aber des Hieron. (S. 218 H.) 2 Jahre 4 Monate sind ebenso unrichtig wie die 2 Jahre der Epit. de Caes. 30, 1[1]) und das non completum biennium bei Eutrop. IX 5; ganz so auch Euseb. h. e. VII 10, 1 *οὐδ' ὅλοις ἔτεσιν δύο.* Es sieht so aus, als ob bei manchen Autoren die Zahlenangaben von der Regierung des Decius auf die des Gallus, die ja nicht sehr stark voneinander differieren, übernommen worden wären.[2])

Für die kurze Regierung Aemilians sind die Divergenzen über ihre Zeitdauer begreiflicherweise nicht bedeutend. Die Angabe des Chronogr. 354, daß sie 88 Tage gedauert habe, deckt sich so ziemlich mit den tres menses bei Vict. Caes, 31, 3 und mit der Angabe tertio mense, Eutr. IX 6 u. Euseb.-Hier. chron. S. 219 g) H.; daher ist *τριετῆ* bei Synkell. 715, wie längst erkannt worden ist, nur ein einfaches Versehen, gemeint sind 3 Monate. Auch die Ausdrucksweise mense quarto (Epit. de Caes. 31,2) und *τετάρτῳ μηνὶ* (Io. Ant. Exc. hist. III 110, 60) sowie *οὔπω τέσσαρας μῆνας* (Zonar. XII 22 S. 138) läßt sich mit jener Dauer noch einigermaßen vereinigen. Danach hätte also Aemilianus, der, wie gesagt (S. 32), nicht lange vor dem Ende Aug. 253 erhoben wurde, bis spätestens Ende

in der Edition richtig 251/2 gar auf 250/1 datiert, ebenso ist P. Gen. I 9 nicht aus dem Jahre 251, sondern 252.

1) Auch Jord. Get. 19, 106.

2) Vgl. auch Vict. Caes. 31, 3 His sane omnibus biennium processit.

Digitized by Google

Nov. dieses Jahres regiert. Indes werden wir wohl 1—2 Monate hinaufrücken müssen; denn Valerian war am 22. Okt. 253 schon anerkannt, wie uns eine Widmung aus Numidien von diesem Tage lehrt[1]), und als ein Anzeichen dafür, daß die Thronbesteigung Valerians und Galliens ungefähr in den Sept. 253 fällt, hat Sadée (S. 40, Anm. 4) 39f. mit Geschick und Scharfsinn Porphyr. vit. Plot. 5[2]) und Vict. Caes. 32, 3[3]) herangezogen.

Auf den Zeitpunkt der Gefangennahme Valerians ist in diesem Zusammenhang nicht einzugehen, die Zeit der Regierung des Macrianus und Quietus ist schon seit einiger Zeit ziemlich genau bestimmt.[4]) Nach dem 29. August 260 beginnt ihre Regierung, und schon vor dem 29. Sept. dieses Jahres (s. Anm. 4) sind sie auch in Ägypten anerkannt. Wir kennen sogar noch ein Datum aus dem 2. Jahr (260/1), P. Straßb. I 6, 37f. vom 3. Hathyr (= 30. X. 261), doch wird in einigen Urkunden und Münzen noch während ihres 1. Jahres auch nach Gallienus datiert, so daß wir nicht genau wissen, wann die Herrschaft der Usurpatoren endete, und sehen, daß sie nicht in allen Teilen Ägyptens gleichzeitig anerkannt waren.[5]) Im Laufe des 9. Jahres des Gallienus ist seine Anerkennung überall in Ägypten wiederhergestellt und dauert hier, wie wir gesehen haben, bis in das 15. Jahr hinein, nur unregelmäßigerweise wird auch noch ein 16. Jahr gezählt.

Diese Unregelmäßigkeit in der Zählung ist, wie ich schon andeutete (S. 39), so zu erklären, daß der Sturz des Gallienus und die Thronbesteigung des Claudius (oder wenigstens seine Anerkennung in Ägypten) nahe an den 29. Aug. 268 heranreicht. Zu diesem Zeitansatz kommen wir auch aus anderen Erwägungen. Die Regierungsdauer des Gallienus wird fast einhellig mit 15 Jahren angegeben[6]); eine Ausnahme bildet nur

1) CIL VIII 2482 (= Dessau 531), verbessert 17976.

2) *ὀλίγον . . . πρότερον τῆς δεκαετίας . . . . τοῦ Πλωτίνου τὰς θερινὰς μὲν ἄγοντος ἀργούς.*

3) Auf die hier erwähnte Tiberüberschwemmung hatte schon Tillemont, Hist. des emp. III (1691), 393. 682 zur Zeitbestimmung hingewiesen.

4) Ich verweise auf meine Ausführungen R E VII 254f. Gegenüber dem dort angegebenen frühesten völlig gesicherten Datum können wir auch jetzt nur um zwei Tage weiter gehen: Das Horoskop P. Oxy XII 1476 ist schon am 29. Sept. 260 nach diesen Herrschern datiert.

5) Milne, Anc. Egypt 1917, 152—161 (mir nur durch Referat bekannt).

6) Euseb. Hist. eccl. VII 28, 4 und chron. (Hieron. S. 220 H.; arm. S. 226 K.; Synkell. 714. 715). Epit. de Caes. 33, 3 (und 32, 1). Eutr. IX 11,1; Vict. Caes. 32,5; 33, 35. Ebenso die auf Eusebios zurückgehenden späteren Chroniken. Auch aus Porphyr. v. Plot. c. 5 *συγγεγονὼς δὲ αὐτῷ τοῦτό τε τὸ ἔτος* (gemeint ist das 10. Jahr Galliens) *καὶ ἐφεξῆς ἄλλα ἔτη πέντε* und c. 6 . . . *ἀνεχώρησα περὶ τὸ πεντεκαιδέκατον ἔτος τῆς βασιλείας Γαλιηνοῦ* ergibt sich die 15jährige Regierung; als das nächste Jahr wird dann das 1. Jahr des Claudius genannt (*ταῦτα μὲν οὖν τῷ πρώτῳ ἔτει τῆς Κλαυδίου πέμπει βασιλείας.*

Digitized by Google

der Chronogr. 354, der 14 J. 4 Mon. 28 T. angibt. Da nun die Regierung Valerians und Galliens etwa im Sept. 253 begonnen hat, kämen wir auf Grund des Chronogr. in den Febr. 268, was sich mit den Datierungen des Claudius auf keine Weise verträgt. Wenn wir aber an der Angabe von 15 Jahren als einer runden Zahl festhalten, dann sehen wir, daß der Thronwechsel in der Tat nicht zu weit entfernt von dem ägyptischen Neujahr 268 ist, und dann finden wir das zeitweilige Schwanken in der Datierung unter Claudius begreiflich. So also sind auch die früher erwähnten Datierungen vom 18. und 28. Okt. 268 noch nach dem 16. Regierungsjahr Galliens (P. Flor. II 265. P. Teb. II 581) erklärlich. Vereinzelte Fortdatierungen nach den früheren Herrschern, auch wenn der Thronwechsel schon eingetreten war, kommen bisweilen auch längere Zeit nach dem Thronwechsel vor; damals aber ist, wie sich gezeigt hat, ein noch mehrere Jahre andauerndes anderes Zählungssystem der Regierungsjahre zur Geltung gelangt. Aber während im Fayum noch im Oktober 268 nach Gallienus datiert wird, ist in Oxyrhynchos schon am 10. September desselben Jahres Claudius der Kaiser, dessen Jahre gezählt werden, vorausgesetzt, daß in P. Oxy. XIV 1698 wirklich Claudius gemeint ist (s. o. S. 37/38). In Wirklichkeit ist, wie die Angaben über die Regierungszeit Galliens und die Eigentümlichkeiten in der Zählung der Regierungsjahre des Claudius zeigen, dieser Kaiser im August oder frühestens Juli 268 anerkannt worden.

Die Zählung eines 3. Jahres des Claudius, wenn dessen 1. Jahr erst in das 16. des Gallienus gesetzt wird, ist, wie wir gesehen haben, lediglich eine Eigentümlichkeit des P. Straßb. 8, die sich sonst nicht mit Bestimmtheit nachweisen läßt; nach dieser Rechnung wäre das 3. Jahr 270/1 oder vielmehr, da ja Aurelian schon am 1. Januar 271 als Kaiser consul ordinarius war, das Jahr 270 nach dem 29. August. Da jedoch die alexandrinischen Münzen aus dem 1. Jahr des Claudius noch vor dem Ende von Galliens 15. Jahr geprägt sind, ist sein 3. Jahr 269/70, und nichts nötigt uns, etwa auch wieder einen ganz kurzen Zeitraum vor dem 29. Aug. 270 anzunehmen, wenn wir den Tod des Claudius chronologisch fixieren wollen. Der Chronogr. 354, der seine Regierungsdauer mit 1 J. 4 Mon. 14 T. bestimmt, ist hier nicht zu gebrauchen; man käme da auf den Dez. 269. Sonst wird die Regierung des Claudius überall auf 1 J. 9 Mon. angegeben.[1]) Damit gelangen wir in den April 270. — Das früheste Datum, das wir für Aurelian kennen, ist der 25. Mai 270 (30. Pachon des 1. Jahres,

1) Euseb. (Hieron. S. 221 H., arm. 226 K., hingegen Synkell. 720 nur 1 Jahr und hist. eccl. VII 28, 1 hat 2 Jahre; daher sagt Zonar. XII 26 S. 151, daß Eusebios 2 Jahre, andere nur 1 Jahr verzeichnen), auch Epit. de Caes. 34, 1 gibt die genaue, Eutr. IX 11, die abgerundete Zahl. Unter den Späteren übernimmt diese Angabe (1 J. 9 Mon.) z. B. Nikephor. p. 95. Cassiodor. (Chron. min. II 148).

Digitized by Google

P. Oxy. IX 1200, verbessert in der Einleitung zu n. 1475, XII, S. 223). Es blieben daher für die Regierung des Quintillus höchstens 1 1/2 Monate. Das paßt allerdings nicht zu einem Teil der Überlieferung über dessen Herrscherdauer. Diese beträgt nämlich dem Chronogr. 354 zufolge 77 Tage, und Zosim. I 47 gibt hierfür ὀλίγους .... μῆνας an, während alle anderen Quellen[1]) 17 Tage rechnen, was möglicherweise auf einem Schreibfehler beruht, der sich weitergeschleppt hätte.[2]) Jedenfalls besitzen wir von Quintillus eine verhältnismäßig große Anzahl Münzen (die alexandrinischen geben natürlich nur ein 1. Jahr an), weshalb schon Eckhel lieber der ersten Angabe als der anderen zu folgen geneigt war. Es wäre aber mit Rücksicht auf die durch die Papyrusurkunden gegebenen Daten doch zu erwägen, ob nicht die Angabe von 17 Tagen oder noch eher ein Zeitraum von 1—1 1/2 Mon. der Wirklichkeit entspricht.

Aurelian ist danach einige Zeit vor dem 25. Mai 270 zur Herrschaft gelangt und nach dem 29. Aug. 275 getötet worden. Seine Regierung wird von den Autoren[3]) mit 5 J. 6 Mon. angegeben, der Chronogr. 354 verzeichnet 5 J. 4 Mon. 20 Tage. Jede dieser Zahlenangaben läßt sich mit unserer sonstigen Überlieferung vereinigen; sie führen auf den Okt. oder Nov. 275 für den Tod Aurelians. Es folgt dann das Interregnum, dessen Dauer auf unsere chronologischen Bestimmungen hier ohne Einfluß ist, weil auf jeden Fall feststeht, daß noch vor Ende des J. 275 die Regierung des Tacitus begann.[4]) Auch die Regierungszeit dieses Herrschers und dann seines Bruders Florianus ist ohne Belang für unsere Untersuchung. Von Tacitus kennen wir beglaubigte alexandrinische Münzen nur aus seinem 1. Jahr und auch Papyri nur aus diesem Jahr.[5]) Mit-

1) Eutrop. IX 12 (auch Oros. VII 23, 2. Cassiodor. a. a. O.). Euseb. chron. (Hieron. 222 H., Synkell. 720). Hist. Aug. Claud. 12,5 (Aur. 37,6 vicesimo die). Zonar. a. a. O. Epit. de Caes. 34, 5 paucis diebus.

2) v. Domaszewski, Daten 30.

3) Euseb. chron. (Hieron. 222 H.; arm. 226 K. [nur in der Hs. von Etschmiadzin steht infolge Versehens 7 J. 6 Mon.]). Epit. de Caes. 35, 1, auch die Späteren, wie Oros. VII 23, 3. Cassiodor. a. a. O. Nikephor. a. a. O., hingegen abgerundet auf 6 Jahre Euseb. h. e. VII 30, 22. Synkell. 721, 722, etwas genauer Zonar. XII 27 S. 153 ἓξ ἐνιαυτοὺς .... μηνῶν ὀλίγων ἐνδέοντας. Hist. Aug. Aur. 37, 4 annis sex minus paucis diebus (die Emendation Giambellis u. Enmanns annis quinque mensibus sex minus paucis diebus, die auch H. Peter in den Text setzt, findet Zustimmung bei Groag RE V 1357 u. Domaszewski 31). Io. Ant., Exc. hist. III 111,66 ἕκτῳ .... ἐνιαυτῷ.

4) Da Inschriften des Tacitus seine II. tribunizische Gewalt angeben, könnte man glauben, daß er vor dem 10. Dez. 275 Kaiser wurde, doch hat in dieser Zeit mehrfach, wie es scheint, der 1. Januar als tribunizisches Neujahr gegolten.

5) Das späteste Datum seiner Regierung, das wir kennen, ist der Epiph. (Juni/Juli), P. Oxy. VI 907 (= Mitteis, Chrestom. 317) Z. 28; ebd. Z. 27 der 1. Juni (= 7. Payni); vom 8. Juni 276 ist P. Straßb. I 8, 17 (14. Payni); aus ungefähr derselben Zeit ist der Berliner Papyrus, den Wilcken, P. Arch. V 273 f. mitteilt (Pachon und Payni) u. Wessely Text. Gr. 74 (29. Payni = 23. Juni).

Digitized by Google

samt der 2—3monatigen Regierung des Florianus kommen wir noch nicht zum 29. Aug. 276, denn sicher war noch vor diesem Tage Probus als Kaiser in Ägypten anerkannt, wie sich schon aus der Zählung seiner ägyptischen Kaiserjahre ergibt; außerdem wissen wir aus Zosim. I 64, 2, daß Florianus getötet wurde ἐν τῷ θέρει γινομένου καύματος. Übrigens liegt die Regierung des Florianus nicht zwischen der des Tacitus und Probus, sondern sie fällt ganz oder zum Teil mit der des Probus zusammen; denn Florianus wurde gleichzeitig mit Probus anerkannt, und zwar im Westen, Probus im Orient und in Ägypten, so daß es weder alexandrinische Münzen noch Papyri mit dem Namen des Florianus gibt.[1]) Wenn nun Florianus in der Zeit der Sommerhitze, also wohl kaum nach dem August getötet wurde, so ist er und demnach auch Probus im Mai oder Juni zum Kaiser ausgerufen worden.

Aus den Konsulaten des Probus (cos. I 277, cos. V 282) folgt, daß er im J. 276 Kaiser wurde und 282 starb. Da wir von ihm alexandrinische Münzen bis zum 8. Jahr kennen, so ist damit gesichert, daß er vor dem 29. August 276 in Alexandria anerkannt war[2]) und noch nach dem 28. August 282 regierte oder zumindest, daß sein Tod an diesem Tage in Alexandria noch nicht bekannt war. Papyrusurkunden aus seinem 8. Jahr besitzen wir nicht; er dürfte also nicht allzulange nach dem ägyptischen Neujahr 282 gestorben sein. Das späteste Datum aus seiner Regierung, das wir bisher aus Papyrusstücken kennen, ist der 19. April 282 (P. Oxy. XIV 1638, 32f.: 24. Pharmuthi des 7. Jahres). Seine Regierungszeit umfaßt sonach über 6 Jahre, womit die literarische Überlieferung stimmt. Der Chronogr. 354 sagt 6 J. 2 Mon. 12 Tage, die meisten andern 6 J. und 4 Mon.[3]), Julian. Caes. nicht ganz 7 Jahre.[4])

Zwischen dem 29. Aug. und 31. Dez. 282 hat Carus das Imperium erlangt, am 1. Januar 283 hat er sein zweites Konsulat schon als Kaiser angetreten. Daß als sein erstes ägyptisches Jahr 282/3 gezählt wird, ist völlig gesichert durch das Horoskop P. Oxy. XII 1564, das im J. 283 (und zwar am 23. März) mit dem 27. Phamenoth des 1. Jahres datiert ist; nur ist seltsamerweise anstatt Carus sein Sohn Carinus genannt, vermutlich weil

1) Klebs Prosopogr. Imp. Rom. I S. 64 und 213 (die Jahresangaben für die Konsulate des Probus sind irrig).

2) P. Straßb. I 30 ist am 10. Thoth seines 2. Jahres, d. i. 7. Sept. 276 ausgestellt.

3) Euseb. chron. (Hier. 223 H.; arm. 227 K.; Synkell. 722). Io. Ant., Exc. hist. III 112, 70. Nikephor. a. a. O. Auch hier wieder gibt Euseb. in der hist. eccl. VII 30, 22 (auch Chron. Pasch. 509) die Abrundung auf 6 Jahre so wie bei Aurelian, desgleichen Epit. de Caes. 37, 1. Vict. Caes. 37,4 sagt paulo cis sextum annum, ebenso Zonar. XII 29 p. 156 οὐχ ὁλόκληροι .... ἐνιαυτοὶ ἕξ. Cassiodor (Chron. min. II 148f.) 6 J. 8 Mon., vielleicht infolge eines Schreibfehlers; vgl. Domaszewski 33f.

4) Julian. Caes. 314 p. 403 Hertlein, οὐδὲ ὅλοις ἐνιαυτοῖς ἑπτά.

Digitized by Google

der Papyrus erst nach dem Tode des Carus geschrieben ist.[1]) Alexandrinische Münzen und Papyri kennen wir nur aus seinem ersten Jahr; die letzteren reichen, soweit mir einstweilen bekannt, bis zum 7. April 283 (P. Oxy. I 55 = Wilcken, Chrest. 196: 12. Pharmuti); da sind seine Söhne als Caesares genannt. Carus selbst ist vor dem 30. August 283 gestorben, wie durch das Fehlen von Datierungen aus seinem 2. Jahr[2]) und vor allem dadurch bewiesen wird, daß alexandrinische Münzen seines Sohnes Carinus aus dem 1. Jahr existieren, in denen dieser schon den Augustustitel führt. Aber nicht lange vor dem 29. August 283 kann der Tod des Carus erfolgt sein, denn von Numerian, der bald nach dem Tode seines Vaters zum Augustus erhoben wurde, sind noch Münzen aus dem zweiten alexandrinischen Jahre geprägt, die ihm nur den Cäsartitel geben.

Damit stimmt auch eine Beobachtung anderer Art. Aus Claudians Epithal. Pallad. Z. 72ff. wissen wir, daß zu der Zeit von Carus' Tode Celerinus Präfekt von Ägypten war. Nun kennen wir Pomponius Januarianus als Präfekten von spätestens dem 1. Nov. 283 bis 21. Mai 284.[3]) Januarianus war also der Nachfolger des Celerinus und dieser daher am 1. Nov. 283 nicht mehr im Amte und noch länger war Carus damals schon tot.

Die Regierungsdauer des Carus verzeichnet nur der Chronogr. 354 getrennt von der der Söhne: 10 Monate und 5 Tage; das paßt ganz gut zu den oben gegebenen Daten. Gleichwohl ist die Angabe des Chronographen, der außerdem für Carinus und Numerianus 2 J. 11 Mon. 2 Tage rechnet, in dieser Form ausgeschlossen. Man käme sonst mit dem Tode des Carinus bis in den Juni 286. Vielmehr kann die Angabe 2 J. 11 Mon. 2 Tage allerhöchstens die gesamte Zeit von der Thronbesteigung des Carus bis zum Tode des Carinus bedeuten. Auch unter dieser Voraussetzung ist es eine kaum statthafte Abkürzung, wenn die anderen Autoren den Zeitraum von 2 Jahren für Carus mit seinen Söhnen angeben.[4]) Da

1) Vgl. auch Milne, Journ. of Rom. Stud. VIII (1918), 175f.

2) Eine Ausnahme bildet allerdings P. Oxy. XIV 1744, 6, wo ganz kurz das 2. Jahr des Carus (ohne Monats- und Tagesdatum) erwähnt ist. Hier ist aber vielleicht nur abgekürzt das Jahr nach ihm statt nach seinen Söhnen bezeichnet, die ja ihre Regierungsjahre nach denen des Vaters weiterzählen.

3) S. meine Unters. zur Gesch. u. Verw. Ägyptens 200, 1; doch ist Januarianus durch P. Oxy. VIII 1115 nicht für das J. 281, sondern für den 21. Mai 284 bezeugt; jenes Datum gehört nur zu der in das Schreiben eingelegten Bestätigung.

4) Euseb. chron. (Hier. 224 H.; arm. 227 K.; Synkell. 723. 724, der allein angibt, daß Numerian noch 30 Tage nach seinem Vater regierte, was natürlich unrichtig ist, schon deshalb, weil er am 1. Jan. 284 das Konsulat antrat). Cassiodor. (Chron. min. II 149). Nikephor. a. a. O. Epit. de Caes. 38, 1. Vict. Caes. 39, 12. Hingegen folgt Euseb. in der Kirchengesch. VII 30, 22 der genaueren Angabe, wenn er sagt *οὐδ' ὅλοις τρισὶν ἐνιαυτοῖς*, danach Zonar. XII 30 p. 157 *οὐ γέγονε καθ' ὁλόκληρον τριετῆς*; Chron. Pasch. 509 *ἐβασίλευσεν Κᾶρος ἅμα τοῖς υἱοῖς αὐτοῦ .... ἔτη γ'.*

Digitized by Google

die alexandrinischen Münzen des Carinus und sogar des Numerianus bis zum 3. Jahr gehen, so hat sich die Regierung auch des letzteren über den 29. Aug. 284 hinaus, und zwar bis in den Sept. oder Nov. (s. u.) dieses Jahres erstreckt. Vor dem Ende des Jahres 284 war die Ermordung Numerians und die Erhebung Diokletians jedenfalls erfolgt, weil Diokletian schon am 1. Jan. 285 Konsul war. Das sagt ausdrücklich Chron. Pasch. 511. Vom Beginn des Jahres 285 war wohl auch Carinus eine Zeitlang als Konsul anerkannt (Consularia Const., Chron. min. I 229), keinesfalls jedoch Numerianus. Das Chron. pasch. (p. 510) gibt daher den 17. Sept. 284 als Tag der Thronbesteigung Diokletians an, doch dürfte dieses Datum verschrieben sein für 17. Nov., weil der Kaiser an diesem Tage nachmals seine Vicennalien feierte.[1]) Wir können als Terminus post für Numerians Ende zunächst nur den 27. Mai 284 angeben; an diesem Tage war Numerian noch am Leben oder wenigstens sein Tod in Rom noch nicht bekannt, CIL VI 36954 = Dessau 726.

Wesentlich länger dauerte die Regierung des Carinus, aber auch sie endete im Laufe des (ägyptischen) Jahres 284/5, nicht nur wegen der alexandrinischen Münzen, die, wie gesagt, bloß bis zum 3. Jahr reichen, sondern auch deshalb, weil die Diokletianische Ära in Ägypten mit dem 1. Thoth 284 beginnt.[2]) Auch ist das 1. ägyptische Jahr Diokletians sicher 284/5, wie erst kürzlich wieder durch das Horoskop P. Oxy. XII 1565 bestätigt worden ist: es ist vom letzten Tag des 9. Jahres (Diokletians) und 8. Jahres (Maximians) und 1. Jahres (der Cäsaren Konstantius und Galerius); dieser Tag läßt sich aus dem Horoskop als der 28. Aug. 293 bestimmen, so daß das 9. Jahr Diokletians 292/3, das erste demnach 284/5 ist.[3]) Da Carinus noch am 1. Januar 285 das Konsulat antrat (s. o.), so ist sein Tod in der Schlacht bei Margus in der ersten Hälfte des Jahres 285 erfolgt.[4])

Die Ergebnisse der hier erneut unternommenen Untersuchung lassen sich in folgender Tabelle übersichtlich zusammenfassen:

1) S. Seeck, Zeitsch. f. Num. XII 128; Untergang d. ant. Welt I² 437 f.

2) S. Wilcken, Grundz. S. LIX. Hohmann, Zur Chronol. der Papyrusurk. 44 f.

3) Dasselbe Resultat ergibt sich aus der Gleichung der Regierungsjahre Diokletians mit den Konsulatsangaben. Es genügt, hierfür nur einige Beispiele anzuführen. P. Oxy. IX 1205, 14—16 ist datiert vom Pharmuthi des 7. Jahres, das entsprechende Konsulatsdatum ist 291 (April); also ist das 7. Jahr Diokletians 290/1, das 1. = 284/5. P. Oxy. I 43 R col. VI 21—26: der Mechir des 11. (bzw. 10. u. 3. Jahres) entspricht dem Konsulatsjahr 295 (Febr.), also das 11. Jahr = 294/5. Nach P. Oxy. XIV 1643 und 1705 fällt der 11. Mai bzw. 6. Juli 298 in das 14. Jahr, das somit 297/8 gleichzusetzen ist. P. Flor. I 3 = Wilcken 391: August 301 im 17. Herrscherjahr Diokletians, das demnach als 300/301 zu berechnen ist.

4) Seeck, Rhein. Mus. LXII (1907) 489 f. nimmt an, daß Maximian am 1. April 285 zum Cäsar erhoben worden sei, vielleicht noch auf dem Schlachtfeld von Margus; anders Costa, L'imperatore Dalmata (1912) 11—18 (gewiß unrichtig).

Digitized by Google

Kaiser	Beginn der Regierung	Ende der Regierung	ägyptische Kaiserjahre	Verweisung auf d. vorlieg. Untersuchung
Decius (mit Herennius Etruscus und Valens Hostilianus)	ca. Sept. 249	Mai od. Juni 251	1. 249/51 2. 250/1	S. 40—42
Gallus und Volusianus	Mai od. Juni 251	Juli od. Aug. 253	1. 251 2. 251/2 3. 252/3	S. 41—43
Aemilianus	Juli od. Aug. 253	ca. Sept. 253	1. 253 (vor d. 29. Aug. 253) 2. 253 (nach d. 28. Aug. 253)	S. 43—44
Valerianus und Gallienus	ca. Sept. 253	260	1. 253/4 2. 254/5 3. 255/6 4. 256/7 5. 257/8 6. 258/9 7. 259/60	S. 30—33. 43 f.
Macrianus und Quietus	Sept. 260	Herbst 261	1. 260/1 2. 261/2	S. 44
Gallienus Alleinherrscher	260	Juli od. Aug. 268	8. 260/1 9. 261/2 10. 262/3 11. 263/4 12. 264/5 13. 265/6 14. 266/7 15. 267/8 (16. 268)	S. 44 f.
Claudius II. Gothicus	Juli od. Aug. 268	ca. April 270	1. 268 (268/9) 2. 268/9 (269/70) 3. 269/70 (270, nach d. 28. Aug.)	S. 34 ff. 40. 45 f.
Quintillus	ca. April 270	ca. Mai 270	1. 270	S. 46
Aurelian [1]	ca. Mai 270	ca. Okt. oder Nov. 275	1. (und 4. Jahr Vaballaths) 270 2. (5.) 270/1 3. 271/2 4. 272/3 5. 273/4 6. 274/5 7. 275 (n. d. 29. Aug.)	S. 35 f. 39. 45 ff.
Interregnum	ca. Okt. oder Nov. 275	vor dem Ende des Jahres 275		S. 46
Tacitus	vor dem Ende des Jahres 275	Mai od. Juni 276	1. 275/6	S. 46 f.

1) Nur nach dem P. Straßb. I 8 ist das 1. J. Aurelians 270/1, das 2. 271/2, das 3. 272/3, das 4. 273/4, das 5. 274/5, das 6. 275 (nach dem 29. Aug).

Digitized by Google

Kaiser	Beginn der Regierung	Ende der Regierung	ägyptische Kaiserjahre	Verweisung auf d. vorlieg. Untersuchung
(Florianus	Mai od. Juni 276	Juli od. Aug. 276		S. 47
Probus	Mai od. Juni 276	nach dem 28. Aug. 282	1. 276 2. 276/7 3. 277/8 4. 278/9 5. 279/80 6. 280/1 7. 281/2 8. 282	S. 47
Carus (m. Carinus u. Numerianus)	nach dem 28. Aug. 282	zwischen April u. Aug. 283	1. 282/3	S. 47 f.
Numerianus		Herbst 284	2. 283/4 3. 284	S. 48 f.
Carinus		erste Hälfte (1. April?) 285	2. 283/4 3. 284/5	
Diokletian	Herbst 284	1. Mai 305	1. 284/5 2. 285/6 usw.	S. 49

Nachtrag.

Die oben S. 41 erwähnte Münze des Gallus, angeblich aus dem 2. Jahr (Feuardent, coll. Demetrio II, p. 228, 2935), muß wohl ausscheiden, denn das LB beruht offenbar auf einem Druckfehler. Die Münze ist eingereiht unter den Nummern mit der Überschrift „*An 3*", und alle anderen hier aufgeführten Stücke weisen die Legende LΓ auf.

Prag. **Arthur Stein.**

Digitized by Google

Libelli contradictorii.

Die so sehr umstrittene Lehre vom Vorkommen und der Gestalt einer schriftlichen Klagebeantwortung im spätrömischen Prozeßrechte[1]) konnte sich bisher im wesentlichen nur auf zwei Quellenstellen stützen: ein Gesetz der Kaiser Arkadius und Honorius aus dem Jahre 400 Cod. Theod. II 14, 1, in dem von libelli contradictorii die Rede ist, und das *ἀντιβιβλίον* der justinianischen Nov. 53, 3 (537 n. Chr.).[2]) Nun hat der verstorbene Jean Maspero im III. Bande der Kairenerpapyri einen Text aus *Ἀφροδίτης κώμη* veröffentlicht[3]), der sich selbst als *ἀντιρρητικοὶ λίβελλοι* bezeichnet.[4]) Da wir sowohl aus einer Handschrift der Basiliken, dem Cod. Coislianus[5]), wie aus der Epitome Codicis, die dem Theodorus Scholasticus aus Hermupolis zugeschrieben wird[6]), wissen, daß die libelli contradictorii der c. 1 Cod. Theod. II 14 griechisch *ἀντιρρητικοὶ λίβελλοι* hießen, so verlohnt es sich vielleicht, angesichts der neuen Quelle die Frage nach der römischen Klagebeantwortung nochmals aufzurollen.

Cod. Theod. II 14, 1, ein Gesetz, das aus der Zeit des mit denuntiatio litis eingeleiteten Zivilprozesses stammt[7]), verbietet, daß bei der Vindikation von Grundstücken der Besitzer der streitigen Sache „contradic-

---

1) Literatur bei Kipp, Die Litisdenuntiation als Prozeßeinleitungsform im römischen Zivilprozesse (1887) S. 216 f.; Mitteis, Reichsrecht u. Volksrecht S. 518 und CPR I S. 98.

2) Mitteis hatte allerdings auch schon CPR I 19 = Chrest. II 69 = Textus graeci 86 wegen der Z. 14 vorkommenden *ἀντεπιστάλματα* herangezogen, aber damals noch geglaubt, daß der Prozeß der Rainerurkunde den Regeln der Litis denuntiatio folge. Über diese *ἀντεπιστάλματα* s. S. 54 f.

3) P. Cairo III 67295 page I l. 1—31, II 1—25. Ed. princ. Bull. de l'Inst. Franç. d'Archéol. orient. XI S. 163 ff. Mir ist derzeit nur die Ed. princ. zugänglich, doch hatte Prof. Wenger auf meine Bitte die Liebenswürdigkeit, die Abweichungen der beiden Ausgaben mir bekanntzugeben, wofür ich ihm auch hier bestens danke. Die Urkunde bespricht auch Lewald in seiner Anzeige des III. Bandes Sav. Z. XLI S. 313. Die Anzeige von H. J. Bell im Journ. of Eg. Arch. III (1916) p. 288—292 war mir nicht erreichbar.

4) Pap. I [1], 8. II 17. 22. 5) Heimbach, Bas. I p. 296[z].

6) Heimbach a. a. O., freilich ohne die Stelle zu zitieren. Wahrscheinlich wird es sich um eine der *παρεκβολαί* zur Ecloga libr. I—X Basilicarum handeln; über diese vgl. Zachariae v. Lingenthal, Gesch. d. griech.-röm. Rechts[3] S. 35.

7) Kipp a. a. O. S. 205 f.

Digitized by Google

toriis libellis aut titulis alterius nomen" einfüge. Dadurch sollte der beliebte Mißbrauch abgestellt werden, den Namen einer einflußreichen Persönlichkeit dem Kläger entgegenzusetzen, um ihm so den Prozeß zu verleiden. Die herrschende Lehre[1]) nimmt nun an, daß die libelli contradictorii ein schriftlicher Widerspruch gegen die Klage waren, der im konkreten Falle der const. cit. eine irreführende und fälschliche laudatio auctoris enthalten habe. Man ist auch weiterhin geneigt[2]), die contradictio im ordo salutationis et sportularum des Ulpius Mariscianus[3]) (361—63 n. Chr.) für eine schriftliche Klagebeantwortung zu halten. Letzteres dürfte wohl mit Wlassak[4]) abzulehnen sein und wird diese contradictio in Hinblick auf Diokletians Maximaltarif VII 72 ff. als kontradiktorische Verhandlung und nicht als schriftliche Eingabe aufzufassen sein.[5]) Ob das ἀντιβιβλίον der Novelle 53 identisch ist mit den libelli contradictorii, darüber sind die Meinungen geteilt; man schwankt, ob man im Antibiblion eine Klagebeantwortung oder eine bloße Empfangsbestätigung des Ladungslibelles sehen soll.[6])

Im folgenden wird versucht werden, die eben erwähnten reichsrechtlichen Quellen mit den Papyri, besonders aber mit der neuen Kairenerurkunde in Zusammenhang zu bringen.

Sieht man — vorläufig — im Antibiblion keine Klagebeantwortung, dann kann man die Behauptung aufstellen, daß es nach dem offiziellen römischen Prozeßrechte niemals dem Beklagten zur Rechtspflicht gemacht wird, sich schriftlich über die in der Klage gegen ihn erhobenen Ansprüche zu äußern. Weder in Cod. Theod. II 14, 1 noch sonst an einer Stelle wird ausgesprochen, daß vor der ersten kontradiktorischen Verhandlung, die ja im byzantinischen Prozesse in der Regel zugleich auch Streitverhandlung, litis contestatio = προκάταρξις[7]), ist, dem Gerichte oder dem Gegner die geplanten Verteidigungsmittel des Beklagten

1) Kipp S. 216f. Mitteis, Reichsrecht S. 518.

2) Kipp S. 218. Mitteis S. 519.

3) Fontes iuris Romani anteiustiniani (ed. Riccobono) I N. 58.

4) Pauly-Wissowa-Kroll VII. Hb., Sp. 217.

5) Die von Johann Merkel, Abhandlungen III S. 138[65] angeführten Stellen (Cod. Iust. VII 14, 5 pr. [293 n. Chr.]. III 1, 14, 4 [530 n. Chr.]. VI 33, 3, 1. 2 [531]) können gleichfalls nicht auf libelli contradictorii bezogen werden; unter contradictio ist sicher nur die Verteidigung des Beklagten im Kontestationstermine zu verstehen. Vgl. dazu noch Kipp, Hallenser Festgabe f. Windscheid S. 105. In Cod. Theod. X 10, 27 pr. (415 n. Chr.) richtet sich allerdings die contradictio schon gegen die „Klage", aber sie ist bloße Defensionserklärung, keine Klagebeantwortung. S. unten.

6) Vgl. Steinwenter, Versäumnisverfahren S. 142[4].

7) Über das Verhältnis von προκάταρξις und litis contestatio sowie P. Lips. 33 = Chrest. II 55 zu Oxy. I 67 = Chrest. II 56 hoffe ich mich demnächst an anderer Stelle äußern zu können.

Digitized by Google

bekanntgegeben werden mußten. Nie wird gesagt, und darauf möchte ich Nachdruck legen, daß Versäumnisfolgen sich an die Nichteinsendung der Gegenschrift[1]) knüpften oder daß beim Ausbleiben des Beklagten auf die etwa eingelangte Klagebeantwortung Rücksicht genommen werden mußte.[2]) Auch in den nachjustinianischen Quellen ist es mir nicht gelungen, eine hierauf bezügliche Anspielung zu finden. Ja, Zachariae v. Lingenthal erklärt es ohne weiteres als Einfluß des lateinischen (kanonischen) Gerichtsverfahrens, wenn er in einem byzantinischen Prozeßformulare aus dem Jahre 1300 eine Klagebeantwortung findet.[3]) Daraus scheint mir doch hervorzugehen, daß eine Gegenäußerung des Beklagten im Sinne des modernen Prozeßrechtes[4]) nie obligatorisch gewesen sein kann. Nun besitzen wir aber in den Papyri zwei Fälle[5]), die nicht anders denn als Klagebeantwortung charakterisiert werden können: die Kairener Urkunde, deren Original aus der Zeit des Kaisers Anastasius stammte[6]), und die im Rainerpapyrus CPR I 19 (330 n. Chr.) Z. 14ff. erwähnten *ἀντεπιστάλματα*.

Der Kairener Papyrus, ein recht ausführlicher Text von zusammen 56 Zeilen, ist die Kopie einer Eingabe[7]), die der alexandrinische Philo-

1) Stintzing (Ztschr. f. Rechtsgesch. V S. 329 f.) scheint in den Worten *οὐδεμίαν τὸν ἐναγόμενον ἀπόκρισιν τῷ ἐκβιβαστῇ ποιήσασθαι συγχωροῦμεν* der Nov. Iust. 112, 2, 1 eine erlaubte Verweigerung der Klagebeantwortung zu sehen; es müßten sich demnach, vom konkreten Falle abgesehen, Säumnisfolgen an diese Weigerung knüpfen. Aber wie der Zusammenhang lehrt, handelt es sich hier doch nur um die Verweigerung der cautio judicio sisti.

2) Versäumnisverfahren S. 142. Dagegen kann nicht auf Cod. Iust. III 1, 13, 3 vgl. mit 2a und 2b zur Widerlegung verwiesen werden; es heißt ja hier „acta apud se confecta" und „ex gestis apud se habitis". Der Richter berücksichtigt also beim Ausbleiben des Beklagten nur dessen bei einer früheren Verhandlung protokolliertes Vorbringen.

3) A. a. O. S. 402[1476].

4) Vgl. Öst. ZPO. § 243 u. 398 (in der Fassung der Gerichtsentlastungsnovelle 1914); anders § 277 und 335, 3 der d. ZPO.

5) Die *ἀντίρρησις* im Mahnverfahren (Mitteis, Grundzüge 127 f.; Jörs, Sav. Z. XXXIX S. 52 ff.; P. M. Meyer, Iur. Pap. No. 47) hat mit unserer Frage unmittelbar wohl nichts zu tun, da eine Beeinflussung des reichsrechtlichen Prozesses nicht vorliegt. Vgl. aber unten S. 58.

6) Das ergibt sich aus dem bei Anastasius geschworenen Kaisereide II 16; Maspero glaubt aus dem Alter der vorkommenden Personen auf die Zeit zwischen 491—493 schließen zu können.

7) Diese Kopie ist kein *ἀντίγραφον* im technischen Sinne, sondern eine viel später zu anderen Zwecken angefertigte Abschrift. Ob diese Zwecke literarische waren, mag dahingestellt bleiben. Sicherlich waren die *λίβελλοι* ursprünglich für einen wirklichen und nicht einen als rhetorische Übung erfundenen Prozeß bestimmt. So auch Maspero in der ed. princ., v. Druffel, Papyr.-Studien S. 20' (zweifelnd) und Lewald a. a. O. S. 313. Die rhetorische Färbung teilt unser Stück mit den *ἀποκήρυξις*-Texten, die jetzt allgemein (Lewald S. 316) als Entwürfe zu

Digitized by Google

sophieprofessor Horapollon anscheinend aus seiner Heimat Phenebythis im Gau von Panopolis[1]) durch Vermittlung einer Lokalbehörde beim Statthalter einreicht.[2]) Er will sich darin gegen eine Klage (I 23) verteidigen, welche seine Gattin, die mit ihrem Liebhaber durchgegangen war, gegen ihn geltend gemacht hat. Um welche actio es sich dabei handelt, wird nicht ausdrücklich gesagt, da Horapollon offenbar Interesse daran hat, den Tatbestand zu verschleiern. Auf pag. I 22 ff. erzählt er, daß ihn seine Frau seines väterlichen Erbes berauben will, während er pag. II 9 ff. erklärt, er werde vor Gericht gegen die Ansprüche seiner Frau retentiones propter mores und propter res amotas[3]) geltend machen; demnach dürfte die Frau wohl die Dotalklage (actio rei uxoriae) angestellt haben und schon vorher unter dem Vorwande, es handle sich um ihre Paraphernen oder um Dotalsachen, das Haus ihres Gatten tüchtig geplündert haben. Aus der Erwähnung der Retentionen ergibt sich die prozessual wichtige Folge, daß Horapollon keineswegs beabsichtigt, eine Widerklage, etwa die actio rerum amotarum, zu erheben; sein Libell ist also keine Klageschrift, kein selbständiger Gegenangriff, sondern nur eine ausführliche Widerlegung der von seiner Gattin angestellten actio rei uxoriae mit der Anmeldung von Gegenansprüchen und der erforderlichen Beweisanbietung. Etwas anders verhält es sich mit den *ἀντεπιστάλματα* in CPR I 19. Hier hat schon eine Delegation des Prozesses durch den Statthalter an den *προπολιτευόμενος* von Hermupolis stattgefunden, und als Antwort auf die durch den Richter zugestellte „Klageschrift“ (*βιβλία* Z. 3. 12) schickt die beklagte Frau Eys auf dem gleichen Wege ihre *ἀντεπιστάλματα*[4]) der Klägerin.

Urkunden aufgefaßt werden; da zudem Horapollon ein *φιλόσοφος* ist, kann es wohl nicht verwundern, wenn seine Schriftsätze rhetorisch ausgeschmückt sind.

1) I 1; dazu Maspero im Kommentar S. 176 f. Über die Person des Philosophen Horapollon vgl. ebenfalls Maspero S. 176 ff. und P. Cairo III S. 48.

2) Maspero nimmt an, daß der Libell den riparii eingereicht worden sei, damit diese ihn dem Statthalter übermitteln. So erkläre sich der Wechsel von Mehrzahl (riparii) und Einzahl (praeses) in der Anrede; andrerseits sei in den bekannten Eingaben an riparii (P. Lips. 37. P. Cairo 67091—3) die *κρίσις δικαστική*, also die Entscheidung des Statthalters, vorhergesehen. Die von Maspero gedachte Art des Geschäftsganges ist zwar durch P. Oxy. 1121 (295 n. Chr.) und Dig. XLVII 2, 73 (Modestinus) bezeugt, doch möchte ich es nicht als gesichert annehmen, daß der Libell gerade an die riparii gerichtet war, weil diese Beamten doch sonst nur mit polizeilichen Eingaben angegangen werden (vgl. Versäumnisverfahren S. 187). Eine im Plural angeredete unbekannte Instanz erscheint auch in der Eingabe CPR I 232 (2.—3. Jahrh.). Dazu v. Druffel a. a. O. S. 45.

3) Ulp. reg. VI 9. Der Text hat (II 9): *παρακατασχέσεις, ἃς καλοῦσιν οἱ νόμοι ῥετεντίωνας, ἐξ ἠθῶν κακῶν καὶ μεταθέσεως σκευῶν*, wozu Lewald treffend auf Schol. Sinait. 7: *παρακατέχειν ... διὰ τῆς* mores verweist.

4) *ἀντεπιστάλματά μοι διεπέμφθη ὑπὸ τῆς σῆς ἐπιεικίας* Z. 14—15. *ἀντεπίσταλμα* und *ἀντεπιστέλλειν* wird überdies noch in den Rainerpapyri 20 (Chrest. I 402,

Digitized by Google

Die Gegenschrift war „eine einläßliche Beantwortung" (Mitteis); sie war von einem Anwalte verfaßt, enthielt eine Bestreitung der geltend gemachten Ansprüche mit den entsprechenden Rechtsausführungen, vielleicht auch die Anmeldung von Gegenansprüchen.[1])

Es fragt sich nun, haben wir in diesen zwei Urkunden den Typus einer Klagebeantwortung des spätrömischen Rechtes vor uns, so wie ihn die herrschende Lehre auf Grund von Cod. Theod. II 14, 1 sich vorstellt? Die Frage kann wohl nur mit einer wichtigen Einschränkung bejaht werden. Ich habe an anderer Stelle[2]) die Vermutung ausgesprochen, daß die sog. Klagebeantwortung des byzantinischen Rechtes keine Gegenschrift, sondern vielleicht nur eine formelle Erklärung war, die Klage bestreiten zu wollen. Diese Auffassung schien mir damals den bereits angedeuteten, in der Lehre vom Versäumnisverfahren sich ergebenden Schwierigkeiten am besten abzuhelfen; sie schien aber auch durch eine Reihe gleich zu erwähnender Prozeßpapyri gestützt zu werden. Angesichts der neuen Kairener Urkunde kann ich aber meine Vermutung in dieser Form nicht mehr aufrechterhalten. Es steht nunmehr fest, daß ausführliche Klagebeantwortungen vorgekommen sind. Es liegt ja schließlich in der Natur der Sache, daß ein schreiblustiges Zeitalter der Klage eine redselige Gegenschrift folgen läßt. So erscheint es als selbstverständlich, daß auf dem Konzile von Ephesus (431 n. Chr.) die Orthodoxen[3]), die sich im Streite mit den Nestorianern als Beklagte betrachteten, ihren Mandataren, die sie zur Verhandlung nach Konstantinopel schickten, eine lange Gegeninstruktion mitgaben, in der die Angriffe der Nestorianer widerlegt werden. Diese Instruktion wird aber λίβελλος ἀντιρρητικός[4]) genannt, ein Ausdruck, der doch nur der Terminologie des gleichzeitigen Prozeßrechtes entnommen sein kann.[5]) Man darf aber nicht annehmen, daß diese ἀντιρρητικοὶ λίβελλοι obligatorisch waren.[6])

---

250 n. Chr.) I Z. 14. 20. II Z. 5 und 238 (Chrest. I 42, 314 n. Chr.) Z. 9 zur Bezeichnung der schriftlichen Replik in einem Zweiparteienverfahren verwendet. Um prozessuale Klagebeantwortung handelt es sich hier nicht.

1) Mitteis, CPR I S. 75 denkt an eine exceptio non rite adimpleti contractus, die vielleicht in eventu geltend gemacht wird. Vgl. auch S. 98.

2) Versäumnisverfahren S. 142.

3) Zur Sache vgl. Hefele, Gesch. der Konzilien II² § 146.

4) Die Stelle (Mansi, S. conc. ampl. coll. IV 1460) ist die von Maspero, Bull. S. 170², P. Cairo III S. 49 nach Du Cange zitierte.

5) Vgl. auch die Anspielung an die cautio ratam rem habiturum Mansi IV 128 und 1460.

6) Maspero denkt allerdings daran, die Z. 8 page I folgendermaßen dem Sinne nach zu ergänzen: ils (les empereurs) ont ordonné que le véritable maître et possesseur n'aurait qu'à recourir à un mémoire contradictoire, doch nötigen die erhaltenen Reste keineswegs zu dieser Ergänzung, welche mit dem Reichsrechte in Widerspruch stünde.

Digitized by Google

Welchen Zweck haben sie aber als bloß fakultative Schriftsätze verfolgen können? Sie wurden von den römischen Gerichten keineswegs ignoriert. Nicht nur ihre Einreichung geschah in aller Form[1]), sondern wie CPR I 19[14] zeigt, erfolgt auch ihre Zustellung, wie die einer Klage, durch ein Gerichtsorgan.[2]) Trotzdem mußte aber das Verfahren, den Grundsätzen des römischen Prozeßrechtes gemäß, stets ein mündliches bleiben[3]); der Richter konnte nur das in der mündlichen Verhandlung Vorgebrachte, nur die bei der προκάταρξις erfolgte contradictio des Beklagten zur Grundlage seines Urteils nehmen. Deshalb vermochte ein vom ausgebliebenen Beklagten eingesandter libellus contradictorius das Kontumazurteil nicht abzuwenden. Ich möchte daher folgende Lösung vorschlagen: Rechtlich notwendig war eine ausdrückliche Erklärung des Beklagten bei der Ladung, den geltend gemachten Anspruch bestreiten zu wollen; das gehört ebenso zur Defension wie die Leistung der Prozeßkaution. So wird auch am besten das ἀντιβιβλίον der Nov. 53, 3 zu deuten sein, der libellus responsionis des Authenticum, der libellus contradictionis der Epitome Iuliani. Neben diesem mehr formellen Widerspruch gab es fakultative libelli contradictorii = ἀντιρρητικοὶ λίβελλοι, die eine ausführliche Widerlegung der Klage enthielten und den Kläger im voraus über das Vorbringen des Beklagten informierten.[4])

Diese Hypothese läßt sich noch durch Quellenbeobachtungen unterstützen, die ich hier nur vorbehaltlich genauerer Überprüfung vorbringen will. Schon Partsch hat mehrmals[5]) darauf hingewiesen, daß es im altgriechischen wie im hellenistischen Prozesse zur δίκη vor dem zuständigen Gerichte nur kommt, wenn der Beklagte kein Anerkenntnis ablegt oder eine διάλυσις eingeht, sondern erklärt streiten zu wollen (ἀντιλέγειν). Dies läßt sich aus den attischen Gerichtsreden und den Prozeßinschriften nachweisen und zeigt sich ebenso in den Papyri, von denen hier nur die

1) P. Cairo II 21 ff.

2) Über diese Zustellungen vgl. Versäumnisverfahren S. 23 f.; Wlassak, Zum röm. Provinzialprozeß S. 56 f.

3) Mitteis, CPR I S. 98.

4) Stintzing teilt Zeitschr. f. Rechtsgesch. V S. 327 ff. aus den Anhängen zu Petri exceptiones eine Formel „de libello contradictionis" mit, die er in die Zeit Iustinians versetzt. Wäre dieser Zeitansatz richtig, dann müßte man das ἀντιβιβλίον wohl für eine Klagebeantwortung ansehen. Doch wird Stintzings Datierung von den meisten Forschern abgelehnt und die Formel ebenso wie die exceptiones dem 12. Jahrh. zugewiesen. Vgl. Mommsen, Ztschr. f. Rechtsgesch. VI S. 82 ff.; Fitting, Jur. Schriften d. frühen Mittelalters S. 84 f.; Conrat, Gesch. d. Quellen u. Literatur d. röm. Rechts im frühen Mittelalter S. 546 f.

5) Arch. V S. 519. Vom Altertum z. Gegenwart[1] S. 110. Demot. Bürgschaft S. 546. Vgl. auch meine Bemerkung in Ztschr. f. Notariat u. freiw. Gerichtsbarkeit in Österreich 1918 S. 62[3] und Pauly-Wissowa, Art. Iudex Sp. 2471. Inwieweit die beobachtete Erscheinung mit dem Problem der Selbsthilfe zusammenhängt, kann hier nicht untersucht werden.

Digitized by Google

Magdôlatexte genannt werden mögen.[1]) Ganz ähnliches finden wir aber auch in einigen byzantinischen Klageschriften. In P. Oxy. I 71$^{17-21}$ = Chrest. II 62 (303 n. Chr.), P. Flor. I 36$^{27-29}$ = Chrest. II 64 (312 n. Chr.) und P. Amh. 142$^{17-19}$ = Chrest. II 65 (341 n. Chr.)[2]) heißt es in den Schlußbitten, der Statthalter möge den Lokalmagistrat (Strateg, praepositus castrorum) delegieren, und dieser soll (anläßlich der Klagzustellung) den Gegner zum Anerkenntnis und zur Befriedigung der geltend gemachten Ansprüche verhalten, wenn er aber sich weigere (*ἀντιλέγειν* P. Amh. 142^{18} und P. Oxy. 1470^{7}), dann solle die Streitverhandlung vor dem ordentlichen Richter, dem Statthalter, durchgeführt werden. Noch deutlicher aber spricht der von Mitteis[3]) veröffentlichte Berliner Pap. Inv. Nr. 2745 = SB. 5357 (5. Jahrh.). Er dürfte, wie Collinet wahrscheinlich gemacht hat, das Protokoll der Verhandlung über eine postulatio simplex[4]) darstellen; dabei stellt der klägerische Anwalt beim Richter, dem comes sacri sy⟨n⟩hedri ex prag(maticario)[5]) Fl. Paulus Leontius Marinus Petronius Hesychius, den Antrag: *προσταξάτω τὸ ὑμέτερον μέγεθος ἐν νομῇ ἡμᾶς γενέσθαι τῆς εἰρημένης οἰκίας*, welchem Antrag mit den Worten stattgegeben wird: *ἡ τάξις συνελάσει τὸν παρὰ σοῦ καταμεμφ⟨θ⟩έντα ἀποστῆναι τῶν οὐ δικαίως αὐτῷ προσηκόντων καὶ ἀποδοῦναι τὸ παραδοθὲν αὐτῷ οἴκημα — εἰ δὲ ἀντιρρήσει χρήσηται, παράξει τοῦτον παρὰ τὸ δικαστήριον, τὰς ὑμετέρας ἐναγωγὰς* [*ὑ*]*ποδεχόμενον*. Diese Wendung kehrt dann nochmals Z. 15 wieder: *ὑπομνησθήσονται διὰ τῆς τάξεως ἢ τὸ δέον δίκης ἐκτὸς ἐπιγνῶναι ἢ ἀντιλέγοντος δικάσασθαι ἐν τῷ δικαστηρίῳ*. Hier finden wir doch den nämlichen Gedankengang, wie ihn Partsch in den hellenistischen Quellen angedeutet gefunden hat, nur daß es sich hier um byzantinischen Libellprozeß handelt. Zur kontradiktorischen Verhandlung, zur *προκάταρξις* kommt es, wenn der Beklagte bei der conventio (per executorem?) eine *ἀντίρρησις* erhebt, wenn er widerspricht (*ἀντιλέγει*). Ich glaube, es wird nicht zu kühn sein, wenn man die *ἀντίρρησις* dieser Urkunde mit dem *ἀντιβιβλίον* der Nov. 53, 3, das ja keine justinianische Neuerung war[6]), in Parallele setzt.[7])

1) Auch die *ἀντίρρησις* des Mahnverfahrens dürfte sich in diesen Komplex einordnen lassen. Vgl. Jörs a. a. O.

2) Vgl. auch CPR I 233^{9} = Chrest. I 42 (314 n. Chr.). Über diese Urkunden handelt jetzt auch Jörs, Sav. Z. XXXIX S. 67f.; der von Jörs angeführte P. Oxy. 1470 ist mir nicht erreichbar.

3) Leipz. Univ.-Programm zur Feier des Andenkens an Bernh. Lauhn (1912).

4) Mitteis S. 6. Collinet, Rev. ég. NS. II S. 78 denkt an Reskriptsprozeß Zur postulatio simplex Versäumnisverfahren S. 114 f. 130 f. Wlassak, Provinzialprozeß S. 49^{35}.

5) So löst Collinet die Abkürzung ex prag( ) auf; anders Seeck bei Mitteis S. 11.

6) Justinian sagt cap. III 2 *ὑπογράφειν τῷ καλουμένῳ ἀντιβιβλίῳ*!

7) Vgl. schon Mitteis S. 10. Man beachte noch die Wendung *δίκης ἐκτὸς*

Digitized by Google

Darf man demnach das ἀντιβιβλίον und seine fakultative Form, die libelli contradictorii, als griechischen Ursprunges erklären? Bereits Mitteis hatte[1]) die libelli contradictorii mit der attischen ἀντιγραφή verglichen, ohne aber ein Abhängigkeitsverhältnis ausdrücklich zu behaupten. Ein solches wird wohl auch nicht unmittelbar erwiesen werden können, weil die griechische ἀντιγραφή-ἀντωμοσία nur in knappster Kürze dem ἔγκλημα widerspricht und damit den Streitstand fixiert[2]), also keine Klagebeantwortung nach Art der ἀντιρρητικοὶ λίβελλοι darstellt.[3]) Wohl aber ist die Analogie zwischen der in den byzantinischen Papyri und der Nov. 53, 3 beobachteten Art der Defensionserklärung und dem ἀντιλέγειν in den altgriechischen und hellenistischen Quellen derart auffallend, daß hier eine innere Beziehung vermutet werden darf. Da die libelli contradictorii nur eine erweiterte Gestalt der ἀντίρρησις sind, gilt mittelbar auch für sie die Hypothese der griechischen Herkunft. Treffen meine Ausführungen zu, dann haben die neuen Papyrusfunde bestätigt, was Mitteis vor mehr als dreißig Jahren geahnt hat: die libelli contradictorii des Reichsrechtes haben ihren Ursprung im griechischen Volksrechte.

Graz. **A. Steinwenter.**

ἐπιγνῶναι des Papyrus in Beziehung auf ἐπιγνῶναι τὸ ὄφλημα καὶ ἀπαλλαγῆναι . . . φιλικῶς der Nov. 53, 3, 1 und 2. Vermutlich ist die oben erwähnte contradictio in Cod. Theod. X 10, 27 pr. auch nur eine ἀντίρρησις im obigen Sinne.

1) Reichsrecht u. Volksrecht S. 519.

2) Glotz bei Daremberg-Saglio Art. Iusiurandum S. 761 vergleicht deshalb die ἀντωμοσία mit der römischen litis contestatio.

3) Dies ist schon Mitteis a. a. O. aufgefallen.

Digitized by Google

II. Miszellen.

Lettere al signor professore Wilcken.

LXIX.

Rapallo, 12 febbraio 1922

Mio caro amico,

Forse m'illudo, ma mi par che abbia qualche significanza il fatto che in due Autori di epoca o di sapore tolemaico, de'quali l'uno abbiamo imparato a conoscere non ha guari in grazia della papirologia, e l'altro è una vecchia conoscenza della letteratura, s'incontri una stessissima locuzione, cioè questa: in Aristea, nella parlata d'un Savio dei LXX, *τὸν ἄνθρωπον κεχορηγημένον δόξῃ καὶ πλούτῳ καὶ δυνάμει* (§ 282, ed. Wendland), e in Eroda, nella parlata d'una Mezzana, *τὰ γὰρ πάντα, ὅσσ' ἔστι κου καὶ γίνετ', ἔστ' ἐν Αἰγύπτῳ, πλοῦτος ... δύναμις ... δόξα ...* (Mim. I, 26).

Quanto a *πλοῦτος* e a *δύναμις*, è da osservarsi che talvolta si trova usato soltanto o l'uno o l'altro di questi due termini: per es. Lucian. Hermotim. 7, *εὐδαιμονοῦσι πλούτου*; Liban. Antiochicos = Or. XI, § 268, *ἐπὶ πλοῦτον ῥαστώνῃ*; viceversa: Plut. Mor. 25 AD, *τὴν δύναμιν εὐδαιμονίαν καλεῖν*, Id. Cato Minor 12, *πλανηθῆναι καθ' ἱστορίαν τῆς Ἀσίας καὶ γενέσθαι θεατὴς δυνάμεως τῆς περὶ ἑκάστην ἐπαρχίαν* (cf. Virgil. Aen. VIII, 99, „Muros arcemque procul ac rara domorum Tecta vident, quae nunc romana potentia caelo Aequavit, tum res inopes Evandrus habebat"; Horat. Carm. II, 18, „Benigna vena est, pauperemque dives Me petit: nihil supra Deos lacesso nec potentem amicum Largiora flagito, Satis beatus unicis Sabinis"); ma tal altra volta l'uno e l'altro termine insieme: Appian. VII, 45, *τῶν ἄλλων πλούτῳ καὶ δυνάμει διαφέροντες*; Chron. Pasch. in Chronica Minora del Mommsen I, 241, *ἄνδρα δυνατὸν καὶ εὔπορον* (cf. Liv. I, 34, „vir divitiis potens"; Iul. Capitolin. Gordiani tres, 2, „ditissimus ac potentissimus"; Ruth, 2, 1 „homo potens et magnarum opum"). Quanto a *δόξα*, i testi stessi sovraccennati, ai quali aggiungo Dio Chrys. Or. XLV, 214 R., *ἡμῖν γὰρ ὁ πατὴρ οὐσίαν κατέλιπε τῇ μὲν δόξῃ μεγάλην, δυνάμει δὲ μικράν*, bastano a provare come non sia raro ch'essa figuri dove si parla di *πλοῦτος* o di *δύναμις*.

Ciò premesso, Le dirò dunque che nella parlata a vànvera, disordinata, precipitosa, comicissima di una donnicciuola, di una mezzana com' è Gyllis in Eroda, mi colpisce quel ripetere ch'essa fa pappagallescamente, inconsciamente, quasi una frase fatta, per così dire, che ha udito correre per le bocche altrui; quell' essere proprio lei, appunto pel suo ridevole sapere accattato qua e là, a darci un frammento del gergo ellenistico contemporaneo.

Intanto saluto l'Archivio rinato e torno a dirmi

aff^mo Suo

Giacomo Lumbroso.

Digitized by Google

Zur Geschichte der Tobiaden.

Die im Archiv für Papyrusforschung Bd. VI, S. 449f. unter Nr. 3 und 13 von Wilcken kurz besprochenen Papyri aus dem Archiv des Zenon hat Greßmann in den Sitzungsberichten der Berl. Ak. d. Wiss. 1921 S. 663—671 in den historischen Zusammenhang gerückt. Der uns unter Ptolemaios Philadelphos in einer Festung (*Bίρτα*) im Ammoniterlande, in fürstlicher Stellung und an der Spitze einer nach ihm genannten Reitertruppe begegnende Tubias ist ohne Zweifel ein Nachkomme jenes ammonitischen Tobias (die Schreibung des Namens wechselt in den Handschriften immer zwischen u und o), der einst von Nehemia so unsanft aus Jerusalem vertrieben worden ist, wo ihm der mit ihm verschwägerte Hohepriester Eliasib eine Schatzkammer im Tempel eingeräumt hatte. Er ist ferner ein Vorfahr der uns aus Josephus und dem II. Makkabäerbuch bekannten Tobiaden, die ich bereits 1895 in meiner Schrift „Juden und Griechen vor der makkabäischen Erhebung", S. 100 als Nachkommen des Zeitgenossen des Nehemia angesprochen hatte. Greßmann identifiziert ihn mit dem bei Josephus ant. XII, 160 (Niese) genannten Tobias, der angeblich mit der Schwester des Hohenpriesters Onias vermählt war und von ihr einen Sohn Namens Joseph hatte, den Helden eines mit jedem gegeschichtlichen Zusammenhang unvereinbaren Romans. Auch was Josephus über den Sohn dieses Joseph erzählt, macht zunächst einen völlig unglaublichen Eindruck, und Greßmanns Bemühungen, diese Dinge einzurenken, sind ebensowenig geglückt wie die seiner Vorgänger. Erst gegen Ende der Tobiadenlegende kommen wir auf festeren Boden, wo erzählt wird, wie der mit seinen Brüdern und auch mit dem Vater zerfallene Hyrkanos ins Ostjordanland geht, sich dort in der Nähe von Hesbon ein festes Schloß mit allem Zubehör baut, unzugängliche Höhlen als Zufluchtsstätte einrichtet und von diesem Stützpunkt aus gegen die benachbarten Araber einen Raubkrieg führt, bis er sich endlich nach dem Regierungsantritt des Antiochos Epiphanes aus Furcht vor dessen Zorn umbringt. (Vgl. Wellhausen, Israel. u. jüd. Gesch., 6. Aufl., S. 240ff., und Otto bei Pauly-Wissowa unter Hyrkanos.) Bekanntlich ist das Schloß des Hyrkanos neuerdings gefunden worden. Noch heute kann man den von Josephus erwähnten Löwenfries daran bewundern und die Krippen in den Höhlen sehen, aus denen nicht nur die Rosse des Hyrkanos, sondern sicherlich auch schon die seiner Vorfahren in unruhigen Zeiten gefressen haben, wenn man draußen nicht mehr sicher hausen konnte. Am Eingang einer dieser Höhlen ist noch heute zweimal der Name Tobias in hebräischen Buchstaben zu lesen. Der von Jerusalem ferngehaltene Hyrkanos hat sich also offenbar in dem alten Stammsitz seines Geschlechts festgesetzt und ihn weiter ausgebaut. Daß dann später die ganze Anlage des Fürstensitzes ihrem Vollender zugeschrieben wurde, ist nicht weiter befremdlich. Aber in welchem Verwandtschaftsverhältnis stand nun Hyrkanos zu dem Reiterobersten? Nach Josephus war er der Enkel eines Tobias, den Greßmann deshalb mit dem Reiterobersten gleichsetzt. Zeitlich paßt das einigermaßen, denn Hyrkans nach Josephus § 210 u. 234 in sehr jungen Jahren verübter Selbstmord fällt etwa ins Jahr 175 und der Reiteroberst schrieb an Philadelphos im Jahre 256. Nun aber nennt II. Makk. 3,11 den Hyrkanos den Sohn des Tobias, und die Versuche, diesen Widerspruch gegen Josephus durch Textänderungen oder irgendwelche Annahmen zu beseitigen, ergeben kein befriedigendes Resultat. Aus II. Makk. würde man auch

Digitized by Google

nie entnehmen können, daß Hyrkanos mit Onias verwandt oder auch ein Bruder der später dort erwähnten Benjaminiter Simon und Menelaos gewesen sei; die man jetzt vielfach als Tobiaden betrachtet. Hätte der Verfasser eine solche Verwandtschaft vorausgesetzt, so konnte er sich kaum so ausdrücken, wie er es tut. Ob dieser höchst unzuverlässige Schriftsteller nun gegenüber dem ebensowenig vertrauenerweckenden Bericht bei Josephus recht behält oder nicht, läßt sich nicht mit Gewißheit ausmachen. Im ersteren Falle könnten wir den Obersten natürlich nicht für den als Vater des Hyrkanos genannten Tobias halten, sondern müßten im Hinblick auf die jüdische Sitte, daß der älteste Enkel mit dem Großvater gleichnamig zu sein pflegt, annehmen, daß er sein Urgroßvater gewesen ist, was zeitlich sehr gut stimmt. Wichtiger ist die Frage nach der Religion der älteren Tobiaden. Wenn auch Nehemia den Stammvater des Geschlechts übel verketzert hat, so werden wir doch annehmen müssen, daß jener selbst sich als Jude fühlte, und auch anderen Leuten dafür galt, denn sonst hätte er wohl ebensowenig wie sein bei Josephus § 160 genannter Nachkomme, der sehr wohl Schwager des Onias gewesen sein kann, wenn II. Makk. auch nichts davon weiß, die Familienverbindung mit dem Hause der Hohenpriester erlangt. Auch Herodes d. Gr. und selbst die liederliche Berenike haben es für unerläßlich gehalten, daß ein Heide, der nun eine Dame des jüdischen Herrscherhauses freite, zum Judentum übertrat. Vgl. Joseph. ant. XVI,225 und XX,145. So spricht von vornherein alles dafür, daß auch der Oberst Jude gewesen ist, wenn auch nicht gerade einer nach dem Herzen Esras und Nehemias. Unter den ihm unterstellten Reitern finden wir einen Mann, dessen eigener Name nicht mehr lesbar ist, dessen Vater aber den sehr beliebten jüdischen Namen Ananias trägt. Er wird zwar als *Πέρσης* bezeichnet, aber darum kann er sehr wohl Jude gewesen sein, wie die Existenz der „*Ἰουδαῖοι Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς τῶν ἀπὸ Σύρων κώμης*" eines Hamburger Papyrus zeigt. Vgl. Schubart: „Einführung in die Papyruskunde", S. 329, wo sogar die Vermutung ausgesprochen wird, daß sich auch unter den auffallend zahlreichen *Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς* der alexandrinischen Urkunden Juden befunden haben. War der Oberst selber Jude und stand er in Verbindung mit Jerusalem, so ist es begreiflich, daß auch andre Juden in seine Truppe eintraten, und daß sich allmählich aus ihren Weibern und Kindern eine jüdische Diasporagemeinde dort im Ammoniterlande bildete, zumal es bekanntlich den Juden in jener Zeit in ihrem alten Gebiet um Jerusalem herum viel zu eng geworden ist. Wilcken hat mit Recht betont, der neue Papyrus zeige, daß die Ptolemäer das Kleruchensystem auch in ihren syrischen Besitzungen eingeführt haben. Nun drängt sich aber die Frage auf, was aus dieser Kleruchie *τῶν Τουβίου ἱππέων* geworden ist, als die Ptolemäer von den Seleukiden aus Syrien verdrängt worden waren. Die von Hyrkanos im Stammsitz seiner Familie gespielte Rolle legt die Vermutung nahe, daß dort eine militärische Organisation, wenn auch vielleicht nicht mehr in der alten Form, zu seiner Zeit noch weiterbestanden hat. Aber was wurde nach seinem Tode daraus? Der neue Papyrus wirft sein Licht auch auf einige bisher fast allgemein falsch gedeutete Stellen der Makkabäerbücher. I. Makk. 5,13 schreiben die von den Ammonitern unter Timotheos schwer bedrohten Juden des Ostjordanlandes in einem an Judas Makkabäus gerichteten Hilfegesuch, die Heiden hätten alle ihre jüdischen Brüder „*ἐν τοῖς Τουβίου*", an 1000 Mann, getötet und ihre Weiber und Kinder in die Sklaverei geschleppt. Ganz unzweifelhaft bedeutet, wie schon Niese (Gesch. d. griech. u. mak. Staaten III, 226) gesehen hat, „*ἐν*

τοῖς Τουβίου" einen Bezirk des Tubias oder Tobias, und es ist verkehrt, wenn noch Wellhausen (a. a. O. 228) und Greßmann (a. a. O. 669), der das Richtige schon in einem Manuskript Deißmanns gelesen hatte, diese Auffassung ablehnten zugunsten der älteren, den Text vergewaltigenden Ansicht, es sei das im Buche der Richter 11,3 und angeblich auch im II. Samuelisbuche 10,6 genannte Land Tob damit gemeint. Daß an letzterer Stelle überhaupt kein Land gemeint ist, daß dort Ἰστώβ vielmehr einen König bezeichnet, wird von den neueren Erklärern wie Klostermann (Strack-Zöcklers Kommentar III 171) und Budde (Handkommentar zum A. T. 8,248) anerkannt. Damit entfällt aber auch jede Möglichkeit, die Lage des Landes Tob näher zu bestimmen, und selbst wenn das nur einmal genannte Land für den Verfasser von I. Makk. noch ein fester Begriff gewesen sein sollte, so hätte er, der selbst Judäa häufig noch „γῆ Ἰούδα" nennt, es niemals durch „ἐν τοῖς Τουβίου" bezeichnet, sondern er hätte mit der einzigen Quelle dafür „ἐν γῇ Τώβ" geschrieben. Was ist dann aber zu dem „τοῖς" zu ergänzen? Josephus nennt (ant. XII 233) den Sitz des Hyrkanos einen τόπος und seinen Herrschaftsbereich μέρος. Das II. Makkabäerbuch 12,17 ff. erzählt die Strafexpedition des Judas ausführlicher und sagt, daß er „εἰς τὸν χάρακα πρὸς τοὺς λεγομένους Τουβιήνους Ἰουδαίους" kam, aber „ἐπὶ τῶν τόπων" den Timotheos nicht mehr vorfand. Dositheos und Sosipatros dagegen, zwei Offiziere (ἡγεμόνες) des Judas, vernichten zunächst eine in einer Festung (ὀχύρωμα) zurückgelassene starke Besatzung des Timotheos; später fangen sie ihn selber, aber sie lassen ihn wieder frei, da er die Eltern und Brüder von mehreren ihrer Leute gefangen hält, die er nunmehr loszugeben verspricht. Danach gehörte die Truppe der beiden Offiziere offenbar zu der jüdischen Diaspora des Ostjordanlandes, und in erster Linie zu den Τουβιῆνοι Ἰουδαῖοι, die der erste Stoß der feindlichen Ammoniter getroffen hatte. Der χάραξ der Tubiener oder des Tobias ist die βίρτα τῆς Ἀμμανίτιδος des neuen Papyrus, und er findet ein Seitenstück im Fürstensitz des Spasines zwischen den Mündungen des Euphrat und Tigris, im Σπασίνου χάραξ (Niese a. a. O. III,300). Im II. Makk. 12,35 begegnet uns der Name Dositheos noch einmal, der Text lautet „Δωσίθεος δέ τις τῶν τοῦ Βακήνορος, ἔφιππος ἀνὴρ καὶ καρτερός", danach würde man diesen Mann für nicht identisch mit dem vorher genannten ἡγεμών halten, sondern für einen einfachen Reiter aus der Schwadron des Bakenor, die zu den 400 Reitern gehörte, welche nach der Rückkehr des Judas aus dem Ostjordanlande als erste und einzige Kavallerietruppe des Makkabäus die Expedition gegen Idumäa mitmachte. Der Name Bakenor ist sonst nicht belegt, und seine Anführung an dieser Stelle ist auch völlig zwecklos, da dieser angebliche Rittmeister für den Leser ja nur eine weitere unbekannte Größe bedeutet. Unter diesen Umständen gewinnt die abweichende Lesart der Handschriften der Lukian-Klasse sehr an Wahrscheinlichkeit, sie gibt statt „τῶν τοῦ Βακήνορος" „τῶν Τουβιήνων". Wie mir Alfred Rahlfs freundlichst mitteilt, hat Lukian zwar sehr häufig den Text willkürlich bearbeitet, aber gelegentlich macht es den Eindruck, als ob die bei ihm vorliegenden abweichenden Lesarten nicht von ihm geschaffen, sondern schon vorgefunden seien. Mag man nun die beiden Dosithei identifizieren oder nicht, mag man die Lesart des Lukian annehmen oder nicht, es bleibt an sich sehr wahrscheinlich, daß die Dosithei ebenso wie Sosipatros Tubiener gewesen sind. Bei diesen Juden dürfen wir einmal die Existenz von Reitern eher voraussetzen als bei den Juden Judäas, und zweitens kann bei ihnen das Vorkommen der griechischen Namen nicht so befremden, wie es bei den sonstigen An-

Digitized by Google

hängern des Judas sein müßte. Die Anhänger des Judas kamen doch gerade aus den Kreisen des Volkes, die allem griechischen Wesen abgeneigt waren, und demgemäß nennen die Makkabäerbücher auch nur in Verbindung mit den gefälschten oder wenigstens falsch bezogenen Aktenstücken griechische Namen auf seiten der Nationalpartei. Vgl. meine Zusammenstellung in „Juden und Griechen vor der makkabäischen Erhebung", S. 122. So werden wir den Schluß ziehen dürfen, daß ein Teil der Tubiener dem von Timotheos angerichteten Gemetzel entgangen ist und im Heere des Judas nicht nur Rache für die Vernichtung ihrer alten Kleruchie genommen, sondern auch weiterhin gedient hat. Was von den Weibern und Kindern und sonstigen Nichtkämpfern dem Schwert der Heiden entronnen war, ist von Judas zusammen mit der übrigen Diaspora des Ostjordanlandes nach Judäa in Sicherheit gebracht worden. Endlich leuchtet es ein, daß die Kleruchie, an deren Spitze einst der Oberst Tubias als eponymer Regierungskommandeur gestanden hat, das Vorbild abgab, nach dem später der aus Jerusalem vertriebene Hohepriester Onias, Sohn Simons des Gerechten, die bekannte Kolonie der Oniasjuden in Leontopolis gegründet hat. Vgl. Wellhausen a. a. O. S. 246f. und meine Ausführungen im Hermes, Bd. 39, S. 251f. Daß aber Hyrkanos auf den Gedanken verfallen sein soll, in seinem Bezirk einen Tempel des Jahwe zu bauen und gar für seine Person eine Messiasrolle zu spielen, wie Greßmann nach dem Vorgang anderer annimmt, erscheint als gänzlich unglaublich. Leute seines Schlages können recht gut ohne Tempel auskommen, und ein Messias, der sich selbst umbringt, ist eine durchaus stilwidrige Erscheinung.

Göttingen im Juni 1922. **Hugo Willrich.**

Zu P. Vat. B = Par. 36 = UPZ I 7.

Herr Dr. Jan Kampstra, ein junger holländischer Gelehrter, der hier bei uns in Berlin gearbeitet hatte, hat die Freundlichkeit gehabt, bei seinem Aufenthalt in Rom auf meine Bitte den Vat. B, den einzigen Text, der mir seinerzeit dort nicht vorgelegt werden konnte, im Original zu revidieren. Ich bin ihm für die klaren und sachkundigen Auskünfte, die er mir gegeben hat, zu großem Dank verpflichtet. Die Ergebnisse bieten so wertvolle Ergänzungen zu UPZ 7, daß ich sie schon hier kurz mitteilen möchte.

Meine Hauptfrage war gewesen, ob etwa das Verschlußsiegel auf dem Verso dieses Originaldokuments erst in Rom geöffnet worden sei. Auf diese Vermutung war ich durch einen schwierigen Passus in UPZ 8, 25 geführt worden. Dr. Kampstra schreibt hierzu: „Das Tonsiegel war noch intakt, als der Papyrus nach Rom kam. In dem Exemplar wenigstens von Marucchi, Mon. pap. p. 133 hier im Vatikan steht mit Tinte in margine verzeichnet: — — *il papiro era intatto e fu aperto qui in Roma.*" Ist das Siegel erst in Rom gelöst, so wird bestätigt, was ich im Kommentar zu UPZ 8, 24ff. erwogen habe, daß Menedemos dieses vom Strategen erledigte Aktenstück überhaupt nie zu lesen bekommen hat, wodurch sich dann der Passus in 8, 25 erklärt. Meine weitere Frage, ob er auf dem Recto unter der Subskription des Dionysios Spuren eines Tonsiegels sehen könne, hat Dr. Kampstra verneint. Vgl. hierzu UPZ I S. 140 A. 2. Ob die merkwürdigen Tintenspuren, die er in Z. 24 hinter dem Datum beobachtete, irgendwie mit der Frage der Untersieglung zusammenhängen, ist weiter zu prüfen.

Digitized by Google

Außerdem verdanke ich den Abzeichnungen und Lesungen Dr. Kampstras mehrere Textverbesserungen. An drei Stellen waren die von mir notierten Emendationen, wie sich jetzt herausstellt, nur durch falsche Lesungen von Mai nötig geworden, da der Papyrus die richtige Schreibung bietet, so in Z. 1 τῶν φίλων, schon von B. Peyron verlangt für Mais τῶι φίλωι, in 21 διαλάβῃς, wo ich διαλάβῃι⟨ς⟩ gefordert habe statt Mais διαλάβῃι, und in 22 μισοπονήρως, wie Dr. Kampstra las (durch Zeichnung bestätigt), wo Wendland und ich μισοπονήρος (= ως) für Mais μισοπόνηρος einsetzten. Ferner notierte Dr. Kampstra, daß in Z. 12 εν τοις über προ nachgetragen ist. Mit Recht hat er an Προνόησον ὅπως in 23 Anstoß genommen, denn nach seiner Abzeichnung glaube ich vielmehr Προνοήθητι ὡς (resp. da er von einer Falte spricht, evt. ὅπως) zu erkennen, was auch sprachlich besser ist. Das Εὐτύχει in 22 ist nach seiner Abzeichnung sicher nicht von Ptolemaios, Glaukias' Sohn, geschrieben, sondern von demselben Kanzlisten, der das Vorhergehende geschrieben hat. Dies bestätigt meine Ausführungen zu UPZ 2, 31. Dagegen möchte ich nach der Abzeichnung glauben, daß die quergeschriebene formlose Aufschrift τῶν καλλυντῶν auf Verso von Ptolemaios geschrieben ist, denn sie ähnelt stark seiner Schrift. In 26 liest Dr. Kampstra Πτολεμαίου statt Πτολεμαίωι, was seine Abzeichnung bestätigt. Endlich hat er festgestellt, daß die Verteilung des Textes auf die Zeilen völlig anders ist als bei Mai. Doch dies darzulegen, würde hier zu weit führen.

U. Wilcken.

Ägyptologische Randbemerkungen.

Es ist ja von vornherein anzunehmen, daß die meisten Verwaltungsinstitutionen der Ptolemäer- und Römerzeit schon unter den Pharaonen bestanden haben, ein Nachweis dafür ist aber bei der Dürftigkeit der einschlägigen ägyptischen Quellen nur selten zu erbringen. Daher wird es für Papyrologen nicht ohne Interesse sein, zu erfahren, daß sich eine Eselsteuer, wie wir sie aus den von P. M. Meyer veröffentlichten P. Hamburg 9 und 33[1]) kennen, schon für die neunzehnte Dynastie, also für das Ende des vierzehnten Jahrhunderts v. Chr., belegen läßt. Der betreffende Text, ein Brief des Kairener Museums, ist von mir in meinen Hieratischen Lesestücken, Heft 3 (Leipzig 1910), S. 8, Nr. 3 veröffentlicht. Der Papyrus ist unter Sethos I. oder in der ersten Hälfte der Regierungszeit Ramses' II. geschrieben, sein Text lautet, soweit er hier interessieren kann, in Übersetzung folgendermaßen:

„Der Wächter Thutmosis vom Tempel Ramses' I. grüßt den Heerdenvorsteher Pe-ere . . . . Dir ist durch den Offizier Tenna . . . . . . ein Esel übergeben worden und er sagte dir: 'Gib ihn dem Thutmosis'. Da du ihn nicht abliefertest, ergriff ich dich hier in Memphis zusammen mit dem Stallvorsteher Amenmose (und sagte): 'lasse ihn (den Esel) abgeliefert werden'. Da sagtest du mir: 'Schlepp mich nicht vors Gericht, sieh, der Esel ist bei mir. Wenn du jedoch schickst, um ihn mir fortnehmen zu lassen, so werde ich ihn nicht herausgeben'. So sagtest du. Und du schwurst beim Leben des Herrn (Königs): 'Ich werde ihn bringen lassen'. Nun aber hast du ihn nicht bringen lassen, und man nimmt von mir seine Abgaben jahraus jahrein und dabei ist er doch bei dir".

1) Ich verdanke die Nachweise Hrn. Prof. Schubart.

Digitized by Google

Bei dieser Gelegenheit möchte ich noch auf eine andere Tatsache hinweisen, durch die die Angaben eines griechischen Papyrustextes eine treffliche Illustration erfahren. In dem interessanten Testament Pap. Lips. 30 = Wilcken, Chrestomathie 500 ist von einer kleinen Pyramide die Rede, die neben dem Grabe errichtet werden soll und für die 300 Drachmen ausgeworfen werden. Solche Miniaturpyramiden aus römischer Zeit hat Petrie bei Hawara gefunden und in seinem Buche *Roman portraits and Memphis* (IV), London 1911, Tafel 17 abgebildet. Diese Pyramiden, die übrigens bei meinem Besuch in Hawara im Frühjahr 1913 fast völlig verschwunden waren, hatten Basislängen von durchschnittlich 75 cm und waren aus ungebrannten Ziegeln aufgemauert, mit Nilschlamm verputzt und geweißt.

Berlin, d. 20. Dez. 1913. **Georg Möller (†).**

Lückenbüßer.

1. In der neuen Alexandergeschichte Oxy. XV 1798, auf die ich an anderer Stelle einzugehen gedenke, bezieht sich die Anekdote von dem hungernden König, der am Tage nach der Schlacht von Issos (τῇ ἑξῆς) von seinem Schildknappen dankbar ein Stück Brot annimmt (Fr. 44 IV), unmöglich, wie die Herausgeber (S. 124 *the conqueror*) und auch Crönert (LZ 1922 Nr. 22/23) annehmen, auf Alexander, zumal dieser von der Verfolgung schon in der Nacht in Darius' Lager eintraf, wo er nicht zu hungern brauchte. Also geht sie auf den flüchtigen Darius. Diese rührsame Geschichte stammt aus derselben Schicht, wie Curt. V 13, 23 f. und Plut. Alex. 43, wo Polystratos dem dürstenden sterbenden Darius einen Trunk Wasser reicht. Für die Beurteilung des neuen Fundes ist auch von Interesse, daß die Feindschaft zwischen Parmenio und dem Arzt Philippos als Motiv für Parmenios Verdächtigung (Fr. 44 I διάφορος ὢν τῶι [Φι]λίππωι), die die Edd. für unbezeugt halten, sich im Alexanderroman findet. Vgl. Ps. Kall. II 8 (Schluß), Jul. Valerius (*infestus Philippo*). Vgl. auch Itin. Alex. 30 (*aemulus Philippo*).

2. Mr. Bell sieht, glaube ich, mit Recht (oben S. 27) in der Datierung τρίτηι φθίνοντος ein Argument für die alexandrinische Herkunft seines Stückes. Aus Papyri ist mir zwar ebensowenig wie ihm ein Beispiel für diese griechische Rechnungsweise erinnerlich, wohl aber kommt sie in jener Inschrift vor, für die Plaumann (Klio XIII 485 ff.) die Herkunft aus Alexandrien doch sehr wahrscheinlich gemacht hat.

3. Eine palaeographische Analyse der „Skolia und Elegie", die der alte Elephantiner Papyrus uns bewahrt hat (Berl. Klass. V 2 56 ff.), hat mir ergeben, daß hier zwei verschiedene Hände zu scheiden sind. Die erste schreibt kräftig, schlicht, mit dem altertümlichen ω (wie im Timotheos), bis πλέξομεν in Z. 5. Mit dem folgenden ὕμνοις setzt die zweite Hand ein, kleiner, zierlicher, mit Verzierungen vorn am τ und χ und mit einem jüngeren ω. Amüsant ist, daß in Z. 17 (Eleg. 6) wieder die erste Hand fortfährt, mitten im Wort, mit ώπτειν oder κώπτειν. Also saßen da zwei Freunde zusammen, die abwechselnd diese Verse zum Symposion aufschrieben Wer die Tafel vergleicht, wird noch weitere Unterschiede der Hände finden.

U. Wilcken.

Digitized by Google

III. Referate.

Papyrus-Urkunden.

Seit meinem letzten Referat (Arch. VI 361ff.) sind nur zwei Jahre verflossen, und doch ist schon wieder über eine große Zahl von Editionen zu berichten. Erfreulich groß ist das Anwachsen der ptolemäischen Papyri. Zu den hier besprochenen wird in allernächster Zeit noch hinzukommen die Edition von ptolemäischen Papyri des Berliner Museums in BGU VI, über die ich im nächsten Heft berichten werde; auch der nächste Band des Londoner Catalogue soll nach Bells Mitteilung im Jour. Eg. Arch. VIII S. 100 Urkunden der Ptolemäerzeit bringen. Diese ganz ausgezeichneten Bibliographien Bells, die unter den zahlreichen Bibliographien, die wir jetzt haben, durch Vollständigkeit und kritisches Urteil hervorragen, haben mir auch bei der Ausarbeitung des folgenden Referats wieder große Dienste geleistet, zumal mir unter den heutigen Verhältnissen ein selbständiger Überblick über die Produktion des Auslandes nicht möglich ist. Ich habe mich bemüht, die neuen Erscheinungen auf unserem Gebiet, da ich eine Bibliographie z. Z. nicht geben konnte, im Referat über die Urkunden, soweit sich dazu Anknüpfungspunkte fanden, namhaft zu machen. Zumal sich die Ostraka-Editionen in neuerer Zeit sehr gemehrt haben, gedenke ich ihnen im nächsten Heft ein eigenes Referat zu widmen. Ebendort soll auch wieder ein Referat über die juristischen Papyrusarbeiten von Jos. Partsch erscheinen.

Leider habe ich auch diesmal wegen Raummangels beträchtliche Streichungen an meinem Manuskript vornehmen müssen; ebenso bedauere ich, daß der Schluß von Körtes Referat in das nächste Heft verwiesen werden mußte. Und doch müssen wir dankbar sein, daß dies Heft überhaupt hat erscheinen können. Ohne die tatkräftige Hilfe der Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft und das opferbereite Entgegenkommen des Herrn Verlegers wäre es überhaupt nicht möglich gewesen.

I. J. **Gilbart Smyly, Greek papyri from Gurob.** Royal Irish Academy, Cunningham Memoirs Nr. XII, Dublin Hodges, Figgis and Co. 1921 (**P. Gurob**). Ref. S. 69.

II. **Hans Lewald, Griechische Papyri** aus dem Besitz des Rechtswissenschaftlichen Seminars der Universität Frankfurt. Sitz. Heid. Akad. ph.-hist. Kl. 1920, 14. Abh. (**P. Frankf. I**). Ref. S. 72. — Vgl. V. Arangio-Ruiz, Aegyptus II S. 230/2. H. I. Bell, Jour. Eg. Arch. VII 93.

III. **Hans Lewald, Aus der Frankfurter Papyrussammlung** (nebst einem unveröffentlichten Pap. d. Samml. Gradenwitz). Z. Sav. Stift. Rom. XLII 1921 S. 115/23 (**P. Frankf. II**). Ref. S. 74.

Digitized by Google

IV. C. C. Edgar, Selected Papyri from the Archives of Zenon. Annales du Service des Ant. de l'Eg. XX S. 19ff. (Nr. 49—54), S. 181ff. (Nr. 55—64), XXI S. 87ff. (Nr. 65—66) (**P. Cair. Zenon**). Ref. S. 74. — Vgl. H. I. Bell, Jour. Eg. Arch. VII 93f.

V. Girolamo Vitelli, Papiri greci e latini VI n. 551—730. Pubblicazioni della Società Italiana. Firenze 1920 (**PSI VI**). Ref. S. 80. — Vgl. H. I. Bell, Jour. Eg. Arch. VII 92.

VI. U. Wilcken, Urkunden der Ptolemäerzeit (ältere Funde), I Papyri aus Unterägypten 1. Lieferung. Berl. Lpz. Vereinig. wiss. Verleger W. de Gruyter u. Co. 1922 (**UPZ I, 1**). Ref. S. 86.

VII. B. P. Grenfell, A new papyrus concerning the Revolt of the Thebaid in B. C. 88. Rev. ét. gr. XXXII (1919) 251/5 (P. Lond. II 465). Ref. S. 87. — Vgl. H. I. Bell, JEA VIII 92.

VIII. Henri Sottas, Papyrus démotiques de Lille. I Paris P. Geuthner 1921 (**P. Lille dém.**). Ref. S. 87. — Vgl. H. J. Bell, JEA VIII 91. Ar. Calderini, Aegyptus III 233ff.

IX. Friedrich Preisigke, Griechische Papyrus der Universitäts- und Landesbibliothek zu Straßburg. Bd. II Nr. 81—125. Lpz. 1920 Hinrichs (**P. Straßb. II**). Ref. S. 87. — Vgl. H. I. Bell, JEA VII 92f.

X. Grenfell and Hunt, The Oxyrhynchus Papyri part XIV, Lond. 1920 (**Oxy. XIV**). Ref. S. 93. — Vgl. Rouse, Class. Rev. XXXIV 1920, 179. Calderini, Aegyptus I, 250ff. Crönert, Lit. Zentralbl. 1920, 838. Bell, JEA VII 92. K. F. W. Schmidt, GGA 1922 Nr. 4 S. 99/114.

XI. Carl Wessely, Catalogus Pap. Raineri. Series Graeca. Pars I. Textus graeci papyrorum, qui in libro „Pap. Erzherzog Rainer, Führer durch die Ausstellung Wien 1894" descripti sunt. Studien zur Paläographie und Papyruskunde XX. Lpz. Haessel 1921 (**Stud. Pal. XX**). Ref. S. 98.

XII. Carl. Wessely, Catalogus Pap. Raineri. Series Graeca. Pars II. Papyri N. 24858—25024 aliique in Socnopaei insula scripti. Stud. z. Pal. u. Pap. XXII. Lpz. Haessel 1922 (**Stud. Pal. XXII**). Ref. S. 106.

XIII. U. Wilcken, Zu den Edikten. Z. Sav.-Stift. XLII. Rom. 1921 S. 124ff. (**P. Berl. 11601**). Ref. S. 108.

XIV. Paul M. Meyer, Pachtangebot an einen Großgrundbesitzer auf einem Hamburger Papyrus. Janus I S. 73ff. (**P. Hamb. Inv. 319**). Ref. S. 109.

XV. Friedrich Bilabel, Der griechische Name der Stadt El-Hibe. Philologus 1921 S. 422ff. Ref. S. 109.

XVI. Pierre Jouguet, Un édit d'Hadrien. Rev. ét. gr. XXXIII 1920 S. 375ff. Ref. S. 109. — Vgl. H. I. Bell, JEA VIII 92f.

XVII. H. I. Bell, The "Thyestes" of Sophocles and an Egyptian Scriptorium. Aegyptus II (1921) S. 281ff. Ref. S. 110.

XVIII. H. I. Bell, Some private Lettres of the Roman period from the London Collection. Rev. Égyptologique (ed. Moret et Jouguet), Nouv. Série I 1919 Paris Leroux S. 199ff. Ref. S. 111.

Digitized by Google

XIX. Medea Norsa, Elenco di opere letterarie. Aegyptus II S. 27—20. Ref. S. 112.

XX. Friedrich Preisigke, Berichtigungsliste der griech. Papyrusurkunden aus Ägypten, Heft 3. Berl. Lpz. Vereinig. wiss. Verleger W. de Gruyter & Co. 1922. Ref. S. 112.

XXI. S. Eitrem, Ein christliches Amulett auf Papyrus. Videnskapsselskapets Forhandlinger for 1921 Nr. 1. Kristiania, J. Dybwad. Ref. S. 113.

XXII. J. Kurth, Ein Stück Klosterinventar auf einem byzantinischen Papyrus. Byz. Neugriech. Jahrbücher I 1920, 142ff. Ref. S. 113.

I. P. Gurob (s. oben S. 67).

Gilbart Smyly beschert uns hier einen sehr wertvollen Nachtrag zu den Petrie-Papyri, mit denen sich einzelne der hier vorgelegten Texte so eng berühren, daß er zu dem Schluß kommt, daß die von Grenfell ihm überwiesenen Mumienkartonnagen, denen er die neuen Texte entnommen hat, zur selben Zeit und in derselben Werkstatt gearbeitet sein müssen wie jene, aus denen die Petrie-Papyri stammen.

Das Glanzstück des Heftes (Nr. 1), der Mysterientext, muß dem literarischen Referat vorbehalten bleiben. Unter den 28 Urkunden resp. Urkundenfragmenten, die ihm folgen, wird, abgesehen von Nr. 22 (s. unten), Nr. 2 besonderes Aufsehen erregen, da sie das Verständnis des bisher so dunklen Protokolls des Zehnmännergerichts in Petr. III 21g (= Mitteis, Chrest. 21) wesentlich aufhellt. Bisher lag hiervon eine ganz miserabel geschriebene Handschrift vor sowie zwei kleine Fragmente einer besser geschriebenen Kopie. Zu diesen letzteren hat Smyly nun das Glück gehabt, größere neue Stücke hinzuzufinden, die übrigens zu Sandalen verarbeitet waren. Da dieser zweite Text (G) zwar auch noch kursiv, aber doch sehr viel klarer geschrieben ist als jener Petrie-Papyrus (P), so ist es Smyly gelungen, durch Verarbeitung der beiden Handschriften mit einander nunmehr einen Text herzustellen, der eine ganz neue Grundlage für das Verständnis bietet. Während P offenbar ein erster Entwurf ist, stellt G ein späteres Stadium der Redaktion dar, wenn auch vielleicht noch nicht das definitive, da gelegentlich auch hier noch Textveränderungen gemacht sind (vgl. Schluß). Tafel I und II bieten vorzügliche Photographien von G. Wichtig ist vor allem, daß jetzt in P. 6/7
. . . . . .   Δημέας
statt ⟨. . . . . .⟩ τος ⟨. . .⟩ *Παυσίου* [*τῆς δίκη*]*ς οὔσης* vielmehr zu lesen ist: *Καθίσαντος ἡμᾶς Πολυδεύ*[*κου τοῦ εἰσ*]*αγωγέως*! Dadurch wird mit einem Schlage der ganze Periodenbau der Urkunde wie auch der Hergang klar, und manche Hypothesen, die auf dem früheren Text aufgebaut waren, versinken. So ist jetzt klar, daß das umstrittene *αὐτῶι* in P. 8 nicht auf den *πρόεδρος* in P 4/5 geht, wie manche angenommen hatten, auch nicht auf den Strategen (für ὑπ' *αὐτοῦ*), wie die Graeca Halensis, Dikaiomata S 206 annahm, sondern auf den erst jetzt vorher genannten *εἰσαγωγεὺς* Polydeukes. Sachlich aber wird damit aufs beste die Auffassung der Graeca Hal. bestätigt, daß das *πρόσταγμα* des Strategen nicht an den *πρόεδρος* gerichtet sein könne, da dieser damals ja noch gar nicht ausgelost war, sondern nur an den *εἰσαγωγεύς* des Zehnmännergerichts, der den Prozeß zu instruieren hatte. Von der Kopie dieses

Digitized by Google

πρόσταγμα liest Smyly jetzt den Anfang (G 8 = P 8): Πολυ[δεύκει χαίρειν. Ἠξίωκεν κτλ. Ob χαίρειν zu ergänzen ist, ist mir zweifelhaft. In solchen ἀντίγραφα pflegt in der Verkürzung nur der Name des Adressaten zu stehen, ohne χαίρειν. Andererseits weist der Artikel τῆς vor ἐντεύξεως darauf hin, daß von dieser Eingabe schon vorher die Rede gewesen sein muß, und der Paralleltext Hal. 9 zeigt uns ja auch nach der Deutung der Graeca Hal., daß dem Satz Ἠξίωκεν κτλ. ein anderer Satz Ἀπ(έσταλκά) σοι τὸ ἀν(τίγραφον) τῆς [ἐντεύξεως κτλ. vorangegangen ist, der hier als unwesentlich ausgelassen ist. Hiernach möchte ich vermuten, daß hinter Πολυ[δεύκει etwa μετὰ τὰ λοιπὰ o. ä. zu ergänzen ist, womit wie üblich auf die Auslassung hingewiesen wird. Die Annahme der Graeca Hal. S. 209, daß der Passus P 7—11 auch formell eine Begründung der vorhergehenden Richterliste sei und sprachlich irgendwie mit dieser zu verbinden sei — wobei sie das [τῆς δίκη]ς οὔσης schon mit Recht bezweifelte[1]) —, wird zwar durch das neue Καθίσαντος κτλ beseitigt, aber sachlich hatte sie richtig erkannt, daß dieser Passus hier nur nötig war, weil in diesem Prozeß eine Ablehnung von Richtern stattgefunden hat. Nach dem alten Text hatte es den Anschein, als wenn hinter dem achten Namen Διοτρεφής noch zwei weitere genannt wären. Jetzt aber zeigt der neue Text, daß hier wirklich nur acht Richter (einschließlich des πρόεδρος) zu Gericht gesessen haben, daß also zwei von der Heraklea abgelehnt sind (Smyly S. 11). Hiernach wird man jetzt annehmen dürfen, daß in dem verstümmelten Anfang von Mitt. Chrest. 28 zehn Richternamen gestanden haben, denn, wie schon die Graeca Hal. S. 209 hervorhob, fehlt hier unser Passus, weil eine Ablehnung nicht stattgefunden hat.

Auch der Periodenbau wird durch die neuen Lesungen klar. Auf das Kopfstück (Richterliste) folgt die erste Periode: Καθίσαντος ἡμᾶς κτλ. — τάδε ἔγνωμεν —, die unter Wiedergabe des ἔγκλημα bis G 35 (P 35) reicht. Darauf folgt die zweite Periode, als deren Hauptsatz ich die Schlußworte ἀπεδικάσαμεν τὴ[ν δίκην[2]) nehmen möchte, während Smyly einen Punkt vor diese Worte setzt. An der Spitze stehen mehrere Genitivi absoluti: Τούτου δὲ τοῦ ἐγκλήματος ὄντος κτλ, darauf die Begründung des Urteils mit ἐπειδὴ καὶ τὸ διάγραμμα — συντ̣άσσει (so lese ich nach der Photographie in G 41 statt des unverständlichen συνσ[τ]ησαι)[3]), woran sich in 45 noch ein zweites Glied schließt (- - - συντάσσει) mit folgendem wörtlichen Zitat (Von Ἐὰν δὲ — ἀδικῆσαι), hierauf das Verbum finitum ἀπεδικάσαμεν κτλ. Im einzelnen bleibt noch manches zweifelhaft — was bedeutet z. B. das ... ορην in G 37 und

1) Wenn sie dem Sinne nach statt dessen an κατασταθέντες dachte, kam sie dem wahren Gedanken (Καθίσαντος ἡμᾶς κτλ) sehr nahe.

2) Dahinter dürfte ἔρημον zu ergänzen sein. Vgl. in Petr. III 21 a—f δίκη ἔρημος ἀπεδικάσθη resp. κατεδικάσθη.

3) Von größtem Wert ist die neue Lesung Smylys in Z. 45. Danach bestimmte das διάγραμμα, daß die Richter richten sollten über alles, was in den königlichen διαγράμματα behandelt ist, gemäß diesen, über alles, was nicht in den διαγράμματα, sondern in den πολιτικοὶ νόμοι behandelt ist, gemäß diesen, τὰ δ' ἄ]λλα γνώμηι τῆι δικαιοτάτη[ι. Das erinnert in seinem ganzen Aufbau und in den wörtlich übereinstimmenden Schlußworten so stark an den attischen Richtereid, daß man kaum an eine zufällige Ähnlichkeit glauben, sondern vielmehr annehmen möchte, daß dieses grundlegende königliche Gerichtsdiagramma hier ebenso vom attischen Recht beeinflußt ist, wie es der Hal. 1 für manche alexandrinischen Gesetze gezeigt hat. Vgl. z. B. Pollux VIII 122: ὁ δ' ὅρκος ἦν τῶν δικαστῶν περὶ μὲν ὧν νόμοι εἰσί, ψηφιεῖσθαι κατὰ τοὺς νόμους, περὶ δὲ ὧν μή εἰσι, γνώμῃ τῇ δικαιοτάτῃ. Vgl. Fränkel, Hermes XIII, 452 ff., 455.

Digitized by Google

48? —, und der Jurist und der Philologe wird noch manches zu tun finden, aber er hat nur weiterzubauen auf der neuen Grundlage, die wir Smyly verdanken.

Von größtem Interesse ist das Fragment, das Smyly auf S. 17 zu Z. 46 abdruckt. Auf einem kleinen Streifen fand er die winzigen Zeilenanfänge von fünf Zitaten aus gesetzlichen Vorschriften, jedes mit der Überschrift *ἄλλο μέρος*. Mit großem Scharfsinn hat er erkannt, daß das erste mit dem Zitat in G 46ff. (wenn auch nicht in allem) übereinstimmt, die übrigen vier aber aus dem *ψευδομαρτύριον*-Abschnitt des Hal. 1 Col. II entnommen sind, nämlich aus Z. 24—28, 32, 44—46 und 55. Das ist eine Tatsache, die zu manchen allgemeinen Fragen, auch zu der nach der Entstehung und Bedeutung des Hal. 1 von neuem anregt. Daß solche Auszüge aus den Gesetzen für die praktische Vorführung in Gerichtsverhandlungen gemacht wurden, zeigt jetzt die Übereinstimmung des Zitats in G 46ff. mit dem ersten *μέρος*. Danach möchte ich doch gegenüber der von Schubart (GGA 1913, 622) aufgestellten These, daß der Hal. 1 „einen Auszug aus den Grundordnungen von Arsinoë (bei Edfû) darstelle", an der Deutung der Graeca Hal. festhalten, nur mit den von Partsch eingeführten Modifikationen (im besonderen der Zusammenstellung durch den *πραγματικός*, nicht den *συνήγορος*, vgl. Arch. VI 38f.). Andererseits sehen wir jetzt noch deutlicher, daß nach diesem griechischen Recht auch in der *χώρα* in allen Fällen, wo griechische Gerichtshöfe wie das Zehnmännergericht kompetent waren, gerichtet wurde, im Faijûm ebenso wie im oberägyptischen Apollinopolites.

Hierauf folgen zunächst unbedeutendere, aber auch wertvolle Texte, die sich auf Steuern, Korntransport u. ä. beziehen. In 5, einer Eingabe an den Komarchen, heißt es zum Schluß: *Ἐπεὶ οὖν βαρύτερον διάκειμαι καὶ δύναμαι πρᾶξαι αὐτόν. καλῶς ἂν π[οήσ]αις ἀναγκάσας αὐτόν.* Smyly übersetzt das *δύναμαι* „*and I have a right to demand*" usw. Ich meine, der Zusammenhang verlangt die Emendation *καὶ ⟨οὐ⟩ δύναμαι.* — 12 bringt einen Beitrag zur Königsgeschichte. Unter Heranziehung von Petr. II 47, den ich schon in GGA 1895, 164 in das 13. Jahr der Philopator gesetzt habe, gelingt es Smyly, das Protokoll auf dem neuen kleinen Fetzen zu ergänzen. Daraus ergibt sich, daß schon vor dem 25. Pharmuthi dieses 13. Jahres (= 210/9) der kleine Sohn des Philopator, der spätere Epiphanes, Mitregent geworden war. — In 13 erteilt ein Aristokritos einem Diodoros den Auftrag, in *Ἀλεξάνδρου Νῆσος* von den und den Personen die und die Abgaben zu erheben (*πρᾶξον*). Dieser Aristokritos ist, glaube ich, derselbe, der in Petr. III 32e als *οἰκονόμος* bezeichnet wird. In f wird es ebendort einem Philon zum Vorwurf gemacht, daß er *ἄνευ τῶν παρὰ Ἀριστοκρίτου λογευτῶν* die Steuerzahler gepfändet habe usw. (= W. Chrest. 262). Es spricht für die Identität, daß in dem neuen Text Z. 26ff. der Aristokritos den Diodoros ermahnt: *Κᾶγιν δὲ τὸν λ[ογευ]τὴν ἔχε μετὰ σαυ[τοῦ] εἰς τὰς ἀποστολάς.*

Unter allen diesen kleinen Texten ragt nun einer hoch empor, dem ein großer religionsgeschichtlicher Wert zukommt, das ist Nr. 22, ein Verzeichnis des Viehbesitzes der Tempel eines Ortes (im Faijûm). Das Besondere ist, daß unter diesen Tempeln auch ein *Μιθραῖον* genannt wird. Ein Mithras-Heiligtum im Faijûm aus dem III. Jahrh. vor Chr. — das ist allerdings eine große Überraschung! Sicher ist der Kult dieses Mithras, der von dem späteren synkretistischen Welteroberer zu unterscheiden ist, durch

Digitized by Google

die persischen Garnisonen nach Ägypten gekommen[1]) und ist dann, wie unser Text zeigt, auch noch von ihren Nachkommen, den persischen Siedlern der hellenistischen Zeit, gepflegt worden.[2]) Bemerkenswert ist der Φα[ι]ῆς Μιθροδάτου unter den Schafpächtern desselben Textes (Z. 2). Die Ägyptologen wird das Νεφθιμιεῖον in 45 interessieren, der Tempel des Nefer-tem[3]), des Sohnes des Ptah und der Sachmet, den der Kalender von Sais dem Prometheus gleichsetzt (Arch. IV 180). Er wird hier unmittelbar neben einem Tempel seiner Mutter, einem Σαχμιεῖον (Z. 43), erwähnt.

Es folgen weiterhin Texte (bis Nr. 29), die für die Verwaltung, namentlich das Steuerwesen z. T. von großem Interesse sind. Indizes und zwei vortreffliche Lichtdrucktafeln beschließen diesen sehr wertvollen Nachtrag zu den Petrie-Papyri, für den wir Smyly sehr dankbar sein müssen.

II. und III. P. Frankf. (s. oben S. 67).

II. Das Rechtswissenschaftliche Seminar der Universität Frankfurt ist dank der Liberalität eines Freundes der Universität seit Frühling 1919 im Besitz einer kleinen Sammlung griechischer Papyri, die 1913/4 von privater Seite in Ägypten erworben waren. Mit dankenswerter Schnelligkeit hat Hans Lewald bereits 1920 sieben der besterhaltenen Stücke publiziert. Sie gehören sämtlich dem III. Jahrh. v. Chr. an. Wenn er sich auch im Interesse der Raumersparnis, wie er sagt, bei der Kommentierung auf das Notwendigste beschränkt hat, so hat er doch gezeigt, daß mit einer solchen zeitgemäßen Beschränkung eine tiefgreifende und weitblickende Behandlung durchaus vereinbar ist. Zwei Lichtdrucktafeln sind beigefügt (von Nr. 1 und 2), die zugleich eine Vorstellung von der mühseligen Arbeit, die hier geleistet ist, geben.

Nr. 1 ist ein antichretischer Pachtvertrag von 214/3. Lewald zieht die vorhandenen Parallelen heran, unter denen der Straßburger Papyrus inzwischen von Preisigke als Straßb. II 92 herausgegeben ist (s. unten S. 87), konstatiert aber, daß der Frankfurter Text insofern für sich steht, als hier die Pacht der Amortisation der Schuld des Verpächters dient. — Zu Nr. 2, einem Pachtvertrag von 215/4, konnte Schubart ein Duplikat aus der Berliner Sammlung beisteuern, was für die Herstellung des Frankfurter Stückes gute Früchte trug. Die Herabsetzung des ἐκφόριον von 146 auf 126 sowie das eingeschobene Datum des folgenden Jahres erklärt Arangio-Ruiz l. c. ansprechend durch die Annahme, daß das Frankfurter Exemplar als Unterlage für den Entwurf des nächstjährigen Vertrages benutzt worden ist. Der Passus 15—19 resp. 56—60 und Berl. 13—15 ist im Wortlaut und in der Deutung noch nicht ganz erledigt. Das wichtigste für das Verständnis ist m. E. das κατεσπαρμέ[νην, das sich nur in 58 findet. Also ist ins Auge gefaßt, daß die Pächter mehr, als sie durften, besät haben. Lewald läßt die Frage offen (S. 18), ob der erhöhte Pachtzins von acht Artaben sich dann auf die 22 Artaben des Vertrages bezieht oder auf die durch die γεωμετρία ermittelte Arurenzahl. Ich bin zu demselben Resultat wie Arangio-Ruiz gekommen, daß er nur für das unerlaubte Plus an besätem Lande gilt. Dafür spricht das χωρὶς τοῦ ἐκφορίου in 60, womit der Verfasser sagen wollte, daß dieser Zins von acht Artaben pro Arure

1) Vgl. Smyly ad l., der auf Cumont, Textes et Monuments I 242 verweist.
2) Weitere Ausführungen über dies Mithrasproblem und über die Perser im ptolemäischen Heere mußte ich wegen Platzmangels zurückstellen.
3) Vgl. A. Erman, Äg. Relig.[2] S. 91/2.

Digitized by Google

zu zahlen sei außer dem vorher im Vertrage (für die 22 Aruren) festgesetzten Zins. Sind diese Worte auch später gestrichen, so konnten sie ihm doch nur in die Feder kommen, wenn er diese Vorstellung hatte.

In 3, dem Verso von 2, stehen Bruchstücke der verschiedensten Urkunden, wohl Entwürfe oder Schreibübungen (Lewald). In der ersten (1—7), schreibt Lewald: ὁμολογεῖ — ἔχειν — εἰς χ[α]λκοῦ νομίσματος ⊢ χ [ἵ]ππον θήλειαν ⊢ ρ καινήν, womit der Text abbricht. Er spricht S. 26 nur von einer Tilgung der Schuld in Höhe von 100 Drachmen durch Leistung eines Pferdes, aber da καινὴν unmöglich mit ἵππον verbunden werden kann, muß mindestens noch ein zweiter Posten (im Werte von soundso vielen Drachmen) mit καινὴν beginnend gefolgt sein, ja, da καινὴν asyndetisch angeschlossen ist, werden es im ganzen mehr als zwei Posten gewesen sein, mindestens drei, denn zwei hätte man wohl mit καὶ verbunden. Auf καινὴν würde noch ein Substantiv folgen, aber nach Schubart kann auch κλίνην gelesen werden. Wahrscheinlich ist die ganze Schuld von 600 Drachmen durch Lieferung verschiedener Gegenstände zurückgezahlt worden. Juristisch ist dieser Handel nach Lewald eine *datio in solutum*. Wirtschaftsgeschichtlich kann man ihn als Ersatz einer Geldzahlung durch Naturallieferungen bezeichnen, also als Gegenstück zur *adaeratio*. Haben wir etwa noch ein Rudiment aus der Zeit der vorherrschenden Naturalwirtschaft vor uns?[1])

Nr. 5 ist dadurch sehr wertvoll, daß auf eine Deklaration über Herdenbesitz (ἀπογραφὴ λείας) der Deklarant eine Deklaration zur Salzsteuer (εἰς τὰ ἁλικά) folgen läßt, in der er nichts weiter angibt als die Namen aller Personen seines Hausstandes. Lewald verband dies treffend mit den σωμάτων τῶν εἰς τὴν ἁλικὴν ἀπογεγραμ[μένων] in PSI V 493, 4 und sah in dem Frankfurter Text mit Recht eine Bestätigung dafür, daß die Salzsteuer nach der Kopfzahl der einzelnen Haushaltungen berechnet wurde (vgl. meine Ostraka I S. 144). Für die Konsequenzen, die sich mir aus der Frankfurter ἀπογραφή für die Auffassung von den ἀπογραφαί W. Chrest. 198, 1—6 und 199 ergaben, verweise ich auf Lewald S. 29/30. Es bleibt zu erwägen, ob nicht die jährlichen Subjektsdeklarationen, wie sie in W. Chrest. 200 für 19 und 18 v. Chr. vorliegen, aus der Ptolemäerzeit herübergenommen sind. Sonst müßte Augustus sie eingeführt haben, wiewohl er bald darauf den 14jährigen Zyklus einführte.

In 6, 3 wird besser ἀπαν[τῆσαι als ἀπαν[τᾶν ergänzt, da es sich um eine einmalige Handlung handelt.

Die ἔντευξις an den König Nr. 7 ist dadurch von historischem Interesse, daß sie Anspielungen auf die Zeitereignisse der äußeren Politik enthält. Der Petent sagt zum König (Z. 10): κα[ὶ τοῦ] γ̄ (ἔτους) εἰς Πη[λούσιον (vgl. in Z. 2 συνστρατευσάμενος μεθ' ἡμῶν εἰς Πηλούσιον) καὶ τ]οῦ δ̄ εἰς τὸν Βουβαστίτην καὶ τοῦ ε̄ ἐπὶ Συρίαν [συνεστρατευσ]άμην σαι (l. σοι). Das führt auf Philopator: von einer Zusammenziehung der Truppen im dritten Jahr (219) spricht Polyb. V 62, 4, der Feldzug im fünften Jahre (217) nach Syrien führte zur Schlacht bei Raphia, während der Zug des vierten Jahres in den Βουβαστίτης sonst nicht bekannt ist.[2]) Aus dem gründlichen Kommentar

1) Vgl. — mutatis mutandis —, was Erman, Ägypten und äg. Leben II 657 vom Handel im Neuen Reich erzählt.

2) Bezüglich der Darstellung des syrischen Krieges des Euergetes I. in W. Chrest. 1 hat mich v. Wilamowitz, Hermes 49 (1914), 447ff., voll überzeugt, daß sie vom König selbst verfaßt ist. Nur möchte ich darin nicht einen „Bericht des

Digitized by Google

von Lewald sei hier nur auf seine Bemerkungen zu dem κα]θίσαι μοι χρηματισ[τὰς hingewiesen (S. 43 f.), wozu jetzt Gurob 2, 6 eine Parallele bietet, ferner zu περὶ τῶν αὐτῶν in 13 auf S. 46 f. — Sorgfältige Indizes beschließen diese sehr dankenswerte Publikation.

III. Weitere Mitteilungen aus der Frankfurter Sammlung machte Lewald soeben in der Savigny-Zeitschrift (s. oben S. 67). Außer den oben besprochenen sieben Urkunden sind da noch etwa 50 kleine Stücke von sehr ungleichem Wert. Sie gewinnen dadurch an Interesse, daß sie den Papyri Gradenwitz nahestehen und sich zum Teil direkt mit ihnen zusammensetzen lassen. So hat Lewald in Frankfurt die Zeilenanfänge von Grad. 1, 8—16 gefunden, die er demnächst a. a. O. publizieren will. Unter I steht eine Zusammensetzung des Außentextes von Grad. 3 mit einem Frankfurter Fragment, die einen wesentlich verbesserten Text darbietet. Entscheidend für die Deutung ist die durch den P. Frankf. gewonnene Lesung παραμονῆς, an die auch Plaumann schon (in der Note zu Grad. 3, 8) gedacht hatte. — Unter II erläutert Lewald einen kleinen Frankfurter Fetzen durch den von ihm hier zum ersten Mal publizierten P. Grad. Inv. Nr. 171 und P. Hamb. 26. Zu dem durch die beiden letztgenannten Texte für 216/5 bezeugten Alexanderpriester Ἀγαθοκλῆς Ἀγαθοκλέους möchte ich die Vermutung aussprechen, daß er der berüchtigte G ü n s t l i n g d e s P h i l o p a t o r ist. Zu seiner Geschichte würde es gut passen, wenn er bald nach dem Siege von Raphia durch dieses Amt geehrt wäre (RE I 757 f.). Zwar ist sein Vater nicht bekannt, denn Polyb. 14, 11, 1 nennt ihn nur den Sohn der Oinanthe. Aber da auch seine Schwester Agathokleia heißt, ist es nicht unwahrscheinlich, daß beide nach einem Vater Agathokles ihren Namen führten. Doch mehr als eine Hypothese ist es nicht. Wer einmal im Zusammenhang die Prosopographie dieses Jahrhunderts aufarbeitet, wird in den eponymen Priesternamen von Alexandrien wohl manche interessante Entdeckung machen können.

IV. P. Cair. Zenon (s. oben S. 68).

Vor der Besprechung der Editionen der Zenon-Papyri verdient das Werk von M. Rostowzew, *A large estate in Egypt in the third century B. C. Madison* 1922[1]) als eine ganz ausgezeichnete Leistung hervorgehoben zu werden, durch die das Verständnis der Zenon-Papyri und, was wichtiger ist, das Verständnis dieser ganzen Zeit außerordentlich gefördert worden ist. Hier verbindet sich feinste Detailarbeit mit dem weiten Blick des geschulten Historikers, im besonderen des Wirtschaftshistorikers. Zumal Rostowzew außerdem aus dem Vollen schöpfen konnte, insofern ihm auch die unedierten Zenon-Papyri von London u. a. zugänglich waren, hat er ein Werk von grundlegender Bedeutung geschaffen. Ich muß mich hier auf einen kurzen Hinweis auf

---

Königs" sehen, etwa an die Königin-Gattin Berenike, sondern ein Bruchstück von Memoiren des Königs, etwa den Memoiren des Pyrrhos vergleichbar. Wie Pyrrhos in seinen literarischen Memoiren (ὑπομνήματα) seine Amtsjournale (die βασιλικὰ ὑπομνήματα) zugrunde gelegt hat (Hieronymus kennt die letzteren nur aus der Verwertung in den ersteren, so fasse ich Plut. Pyrrh. 21), so schimmert auch hier das amtliche Tagebuch des Königs (die Ephemeriden) sowie die Tagebücher oder besser die auf sie zurückgehenden Rapporte der abkommandierten Generale noch deutlich durch. Insofern ist auch das Werk des Ptolemaios I. zu vergleichen (vgl. Philologus 53).

1) University of Wisconsin studies in the social sciences and history, Number 6.

Digitized by Google

dieses Buch beschränken, in dem ein jeder die Ausführungen über die Stellung des Apollonios und des Zenon, über den Freundeskreis des letzteren, über die Beschaffenheit und Verwaltung der großen Benefizialgüter des ersteren sowie die allgemeinen Gedanken über die Entwicklung der ptolemäischen Wirtschaftspolitik mit großem Genuß und reicher Belehrung lesen wird, mag er im einzelnen auch, wie natürlich, andere Ansichten haben.[1])

C. C. Edgar hat den ersten 48 Nummern der so außerordentlich wertvollen Kairener Zenon-Papyri, über die ich im Archiv VI 447ff. berichtet habe, inzwischen weitere Stücke dieser Sammlung folgen lassen (49—66). Auch diese Editionen zeigen wieder dieselben Vorzüge, die ich schon damals zu rühmen hatte. Man kann dem allmählichen Herauskommen dieser kostbaren Schätze nur mit freudiger Spannung folgen.

Vor der Edition von 49 teilt Edgar zunächst wichtige neue Funde zu 36 und 46 mit. Zu 36 hat er die besser erhaltene Außenschrift hinzugefunden. Von historischem Interesse ist, daß der im Anfang genannte Alexanderpriester des Jahres 31 (= 255/4), *Γλαύκων Ἐτεοκλέους*, wie Edgar XXI S. 91 A. 1 bemerkt, offenbar der Bruder des Chremonides ist, von dem wir wußten, daß er nach dem unglücklichen Ausgang des Chremonideischen Krieges nach Ägypten geflohen ist und hier bei Philadelphos und auch noch bei Euergetes in hohem Ansehen gestanden hat (vgl. Ditt. Syll. I³ 462). Zu 46 hat Edgar ein Fragment hinzugefunden, durch das der Text erst verständlich wird.

Von hervorragendem Interesse ist Nr. 54 aus dem 39. Jahre (= 247/6), da sie uns unerwartete Einblicke in die karische Stadt Kalynda gewährt. Sie enthält verschiedene Aktenstücke. Der erste Brief ist von einem Bürger von Kalynda, *Θεόπροπος*, an den Finanzminister Apollonios geschrieben. Als *θεωρός* ist er „zum König gekommen" (27), d. h. zu den *Πτολεμαίεια* von 247/6 entsendet worden. Da er gewisse private Schuldforderungen an die *ταμίαι* von Kalynda hat, bittet er nun von Alexandrien aus den Apollonios, in seinem Interesse „an die Stadt" (Kalynda) und an den Strategen und den Oikonomen, vor die er jene *ταμίαι* ohne Ergebnis gestellt hatte, zu schreiben. In dem zweiten Brief bittet ein *Νέων* einen *Δαμόνικος* (von Kalynda aus), sich beim Zenon dafür zu verwenden, daß er von der Einquartierung befreit werde. Diesem Wunsch entspricht Zenon in einem Entwurf (wohl an Apollonios, den Finanzminister), indem er dafür eintritt, daß Neon wie vorher sein Vater *Θήραρχος* von der Einquartierung befreit werde. Apollonios möge hierüber an den Oikonomos und *βουλὴ καὶ δῆμος* von Kalynda schreiben. Aus dem letzten Brief erfahren wir, daß Zenon, der Kaunier, mit dem Therarchos in der Nachbarstadt Kalynda verwandt war: dieser hatte die Schwester seines Vaters zur Frau (vgl. Archiv VI 448). Daher die Protektion seines Vetters Neon![2]) Diese Schriftstücke sind vor allem deswegen interessant, weil sie uns Aufschlüsse geben über die Art, wie die Ptolemäer ihre Herrschaft über Städte wie Kalynda ausübten. Auf der einen Seite erfahren wir, daß da *βουλὴ* und *δῆμος* war (b 10), daß es da *πρυτάνεις* und einen *γραμματεύς* gab (a 23), daß die Finanzen in der Hand von *ταμίαι* lagen. Wir hören ferner,

1) Soeben geht mir eine lehrreiche Besprechung von C. C. Edgar zu (Hellenic Journal), der bei aller Anerkennung des „exzellenten" Buches eine ganze Reihe von Einwendungen macht.

2) Vgl. Edgar S. 36 über Zenon als Zentrum der „karischen Clique" in Ägypten.

Digitized by Google

daß da alljährlich eine *πανήγυρις* in *Κυπράνδα* gefeiert wurde (a 3 u. 11), zu der der Wein durch *συμβολαί*, durch Beiträge, aufzubringen war, ferner daß die Stadt ihre Ergebenheit gegen das Königshaus dadurch dokumentierte, daß sie zu den penteterischen *Πτολεμαίεια* Theoren nach Alexandrien entsandte. Auf der anderen Seite hat Edgar gewiß mit Recht angenommen, daß der *στρατηγός* und der *οἰκονόμος* ptolemäische Beamte sind, die dort die ptolemäische Reichsregierung vertraten (S. 34), und wir sehen, wie diese ägyptischen Behörden von einem Bürger angegangen werden, wenn er seine Forderungen an die *ταμίαι* nicht durchsetzt. Zudem lehren uns diese Akten, welchen Einfluß der *διοικητής* von Alexandrien, der schon durch jenen *οἰκονόμος* dauernd dort vertreten war, auf die Stadtverwaltung hatte; wird er doch hier zur Entscheidung aufgefordert in einer rein städtischen Angelegenheit (a 28 ff.). Ebenso wird er resp. sein Untergebener Zenon nach dem anderen Schreiben betreffs der Einquartierung in Kalynda um die Entscheidung angegangen.[1]) So sieht man hier einmal recht deutlich, wie solche Reichsstädte, wiewohl sie formell ihre alte Verfassung beibehielten (*βουλή*, *δῆμος*, *ψηφίσματα* usw.), tatsächlich doch von Alexandrien aus regiert wurden. Das sind Aufschlüsse, die wichtige Probleme berühren und weiterverfolgt zu werden verdienen.[2])

Mit **55** beginnen die Texte aus den ersten Jahren des Euergetes. In der Einleitung macht Edgar darauf aufmerksam, daß der Name des Dioiketen Apollonios nunmehr verschwindet, bis auf zwei Stellen, an deren einer er tot oder in Ungnade gefallen zu sein scheine. Er hält es nicht für unwahrscheinlich, wie schon in PSI VI S. 70 A. 1 vermutet wurde, daß der neue König sich sogleich seinen eigenen neuen Finanzminister gemacht hat (XX S. 181). Wer das gewesen ist, ist noch nicht klar.[3])

58 ist eine *ἔντευξις* des Zenon an den König, **59** eine Abrechnung über den Inhalt eines *κυνοῦχος* (eines Ranzen aus Hundefell). Diese beiden Texte, namentlich der zweite, enthalten Angaben, die für die ptolemäische Münzkunde von hohem Interesse sind. Ich verweise hierfür auf den wertvollen Aufsatz von W. Schubart, Die ptolemäische Reichsmünze in den auswärtigen Besitzungen unter Philadelphos (Zeitschr. f. Numismatik XXXIII S. 68 ff.) mit wichtigen Beiträgen von Regling. Noch bedeutsamer ist freilich der schon im Archiv VI 449/50 kurz erwähnte Text Nr. **5**, der hier durch Schubart und Regling eine tiefdringende Untersuchung findet.[4]) Ich beschränke mich zur Kennzeichnung des Wertes dieser Urkunde auf die Wiedergabe der Schlußworte von Regling (S. 82): „An Bedeutung steht dieser Papyrus durch den Einblick in die Edelmetallbeschaffung einer antiken Münzstätte, den er uns gewährt, durch den urkundlichen Beleg von dem bisher immer nur aus dem Münzmaterial selbst erschlossenen Streben der hellenistischen Großstaaten nach einer einheitlichen ausschließlichen Reichskurantmünze an der Spitze alles urkundlichen Materials, das uns bisher in Inschriften und Papyri über das antike Münzwesen vorliegt; nur der Inschrifttext, der uns die Maßnahmen zur Einführung der athenischen Münze als Reichsmünze des ersten Seebundes enthüllt hat, kann sich mit ihm messen."

---

1) Es handelt sich wohl um eine ägyptische Besatzung.
2) Vgl. auch Rostowzew l. c. 172.
3) Vgl. auch Rostowzew l. c. 17 ff. 170 ff.
4) Verwertet auch von Segré in seiner Schrift Circolazione Tolemaica e Pretolemaica in Egitto (Riv. Italiana di Numism. Sec. Ser. III 1920).

Digitized by Google

Auf der Rückseite eines Briefes an Zenon (**60**) steht eine Quittung des Zenon in Briefform, zuerst in einem vielfach durchkorrigierten Entwurf, dann in definitiver Fassung. Darunter steht: [τ]ῆι προτέραι ἐπ(ιστολῆι) οὐ χρήσει. Edgar bemerkt hierzu S. 192: *the note at the end refers to a previous receipt, which was likewise in the form of a letter*, unter Hinweis auf τῶι δὲ πρότερον γραφέντι μὴ χρήσηι in meinen Ostraka und sonst. Das ist an sich gewiß möglich. Aber sollte hier, wo zwei Briefe davorstehen, mit der προτέρα ἐπιστολή nicht der erste von ihnen, der korrigierte Text gemeint sein? Sollten diese Worte sich nicht an seinen Schreiber richten, der die Reinschrift zu machen hatte? Denn auch der zweite, der definitive Text bedurfte noch der Reinschrift, da er ja auf der Rückseite eines anderen Textes steht, weshalb denn auch die Unterschrift Ἔρρωσο und Datum fehlen.

61 vom 5./6. Jahre des Euergetes zeigt, daß das 10000-Aruren-Gut, das Apollonios bei Philadelphia gehabt hatte (Arch. VI 449), inzwischen konfisziert war: τῆς πρότ[ε]ρον οὔσης Ἀπολλωνίου δ[ωρεᾶς] (1/2) und ἀναληφθεί?] -σης δωρεᾶς (6). Ob die folgende Ergänzung μετὰ τ[ὴν τελευτὴν?] Ἀπολλωνίου richtig ist, läßt Edgar offen. An sich wäre auch μετὰ τ[ὴν καταδίκην] und auch anderes möglich.

64 handelt von einer öffentlichen Auktion (ὠνὰς ἐπικηρύσσειν 4). In der Note zu 7 ergänzt Edgar P. Par. 62 I 9/10: [τὰς δ' ὠνὰς ἀνα]πληρώσειν οὐθένα ὑπόλογον [ποιούμενοι εἰς τὸ] βασιλικόν. Das würde doch aber bedeuten, daß die Pächter keinen Abzug machen sollten in den Königsschatz hinein, zu seinen Gunsten, während es doch nur heißen kann, daß sie nichts für sich abziehen sollen zum Schaden der Königskasse. Ich habe daher in meiner Neuausgabe in UPZ 112 die Stelle folgendermaßen ergänzt: οὐθένα ὑπόλογον [ποιούμενοι[1]) πρὸς τὸ] βασιλικόν („gegenüber der Königskasse“).

Nr. **65**, der längste der Kairener Zenon-Papyri, und **66** enthalten Akten vom J. 4 (= 244/3) bezüglich eines Streites zwischen Zenon und einem gewissen Philon, der sich um die Rückzahlung eines Darlehens dreht, das Philon schon im 27. Jahre des Philadelphos (= 259/8) von Zenon erhalten hatte.[2]) Philon hatte sich gegen Zenon an Chrysermos (Rostowzew S. 44) gewendet, und dieser hatte die Sache zum Verhör an Ζῆνις und Διόδωρος verwiesen, in denen wir wohl mit Edgar Chrematisten im Sinne von **33**—**35** (vgl. Archiv VI 451f.) zu sehen haben. Diese hatten bestimmt, περὶ τῶν ὁμολόγων solle Zenon eine Abrechnung (λόγος) vorlegen, betreffs der strittigen Punkte[3]) aber sollten sie einander πίστεις geben. Ich will hier über diese sehr umfangreichen Akten nicht weiter referieren, die sowohl juristisch wie auch kalendarisch (vgl. S. 97) sehr wichtig sind, sondern mich darauf beschränken, einen besonders interessanten Punkt hervorzuheben, der der sonst so bewährten Sachkenntnis des Editors zufällig entgangen ist.[4]) Bezüglich jener πίστεις heißt es nämlich Z. 101ff.: δεδώκαμεν τὰς πίστεις ἀλλήλοις ἐ[ν] τῶι Παρμ[ε]νίσκου Σαραπιείωι. Ebenso in 127/8. Edgar spricht in seinem Kommentar ganz allgemein von *a temple of Serapis*, in dem dieser Akt sich vollzogen

1) So schon zu W. Chrest. 259, 26.

2) Über die Geldgeschäfte des Zenon Rostowzew l. c. 182.

3) Über den Gegensatz von ἀντιλέγειν und ὁμολογεῖν vgl. Sethe-Partsch, Demot. Urkunden S. 546.

4) Ebenso Rostowzew, desgl. P. M. Meyer in dem mir soeben zugehenden Jurist. Papyrusbericht II (Z. f. vergl. R. XL), der S. 214 von dem „Privat-Sarapisheiligtum des Parmeniskos“ spricht.

Digitized by Google

habe. Dies Serapeum des Parmeniskos kennen wir aber aus Ps. Kallisthenes I 33! Nachdem Alexander nach Gründung Alexandriens den Gott des Sesonchosis durch Inkubation befragt hat, befiehlt er nach A (ed. Müller S. 38) *Παρμενίωνι*[sic] *ἀρχιτέκτονι ξόανον κατασκευάσαι*, das entsprechen solle den Homerischen Versen *Ἦ καὶ κυανέῃσιν κτλ. Ὁ μὲν οὖν Παρμενίσκος κατεσκεύασε τὸ καλούμενον Παρμενίσκου Σαραπιεῖον.* Ähnlich Julius Valerius, bei dem der Architekt durchweg Parmenion heißt, wie in A nur im Anfang. Er schließt: *Et Parmenion quidem iussa complet, ipse quoque non inhonorus hoc labore. Quippe templum etiam nunc Serapion Parmenionis appellatur.* Dieser Bericht beschließt den Abschnitt I 31—33 des Ps. Kallisthenes, der, wie nach den Arbeiten von Lumbroso und Ausfeld[1]) allgemein anerkannt wird, über die Topographie Alexandriens ganz ausgezeichnet orientiert ist und jedenfalls auf eine alte und vorzügliche Quelle zurückgeht.[2]) Zu den zahlreichen Bestätigungen, die die Urkunden gebracht haben, kommt nun unser Papyrus hinzu. Sehen wir von dem Grundgedanken der Erzählung ab, daß schon Alexander das Serapeum gebaut habe, sowie von allem sonstigen legendarischen Beiwerk, so bleibt als etwas a priori Glaubwürdiges bestehen die Mitteilung, daß das alexandrinische Serapeum im Volksmunde geheißen habe *τὸ Παρμενίσκου Σαραπιεῖον.* Mit Recht hat schon Ausfeld (D. griech. Alexanderroman S. 141) gesagt, wenn das auch nirgends sonst bezeugt sei, sei es nicht wohl zu bezweifeln. Soeben hat freilich Alb. Ippel in seinem anregenden Aufsatz über „ein Sarapisrelief in Hildesheim" (Archäol. Anzeiger 1921, 1/2 S. 1ff.), ohne noch unsern Papyrus zu kennen, das Serapeum „des Parmenio" für das ältere der beiden Serapeen erklärt, die von Ps. Kall. I 33, 11: *τοὺς ὀβελισκοὺς — τοὺς μέχρι τοῦ νῦν κειμένους ἐν τῷ Σαραπείῳ ἔξω τοῦ περιβόλου τοῦ νῦν κειμένου* (= Jul. Val. *eius templi, quod aetas junior laboravit*) bezeugt seien, während das jüngere das berühmte Serapeum sei.[3]) Aber die Obelisken, die hiernach außerhalb des Peribolos des jüngeren Tempels stehen, weisen auf einen älteren ägyptischen Tempel hin, wie sie ja auch von A dem Sesonchosis zugeschrieben werden. Der jüngere kann nach der Auffassung des Romans nur der von Alexander durch Parmeniskos gebaute sein. Und dies ist doch offenbar die Pointe der ganzen Erzählung, daß schon Alexander das berühmte Serapeum gebaut habe. Ebensowenig können wir in dem „Serapeum des Parmeniskos" etwa das bei der Börse entdeckte Sarapisheiligtum sehen, denn dieses stammt erst aus Philopators Zeit, unser Papyrus aber aus dem vierten Jahr des Euergetes I. Daß es vielmehr das große Serapeum ist, dafür spricht auch, daß das Kultbild, das Parmeniskos geschaffen haben soll, durch die oben zitierten Worte mit dem Zeus des Phidias verglichen wird, ebenso wie auch das berühmte (von anderen auf Bryaxis zurückgeführte) Bild von Rufinus XI 23, wenn auch in anderer Weise, gleichfalls zum Zeus des Phidias in Parallele gestellt wird (vgl. Petersen, Arch. f. Relig. XIII 74). Nannte man aber das große Serapeum im Volksmunde „das Serapeum des Parmeniskos", so wird dies der Name des Baumeisters sein, nicht etwa der des Schöpfers des Kultbildes, denn man nennt

---

1) Vgl. G. Lumbroso, L'Egitto[2] 154ff. Ausfeld, Rh. Mus. 55, 348ff. Derselbe, Der griech. Alexanderroman 1907 S. 227.

2) Vgl. auch Reitzenstein, Ein Stück hellenist. Kleinliteratur (Nachr. GG 1904. 4 S. 317ff.).

3) Auf manche andere Punkte, über die ich anderer Ansicht bin, kann ich hier nicht eingehen.

Digitized by Google

den Tempel nicht nach dem Bildhauer, der das Kultbild geschaffen hat, sondern nach dem Architekten. Bei der Vorzüglichkeit dieser alexandrinischen Quelle haben wir wohl keinen Grund zu bezweifeln, daß wirklich ein *Παρμενίσκος* der Erbauer des alexandrinischen Serapeums gewesen ist (vgl. UPZ I S. 93 A. 6). Daß man das große Serapeum aber „das des Parmeniskos" zu benennen „pflegte" (*καλούμενον*), wird nun durch unseren Papyrus aufs glänzendste bestätigt. — Auch für die Interpretation der Urkunde ist es von Bedeutung, daß jener Austausch der *πίστεις* in Alexandrien stattgefunden hat, was ich hier aber nicht weiter ausführen kann.

Zum Schluß möchte ich noch einige Nachträge bringen zu meiner Besprechung von 1—48 im Archiv VI 447ff. — S. 447. Zur Kalenderfrage, wie sie sich z. Z. auf Grund der Zenon-Korrespondenz gestaltet, verweist Edgar XXI 96 A. 1 auf einen instruktiven Artikel von Lesquier, Rev. ég. II 128 (mir nicht zugänglich).[1]

Zu 3 und 13. Wie mir Alt mitteilte, hat über die Palästina betreffenden Texte der Zenon-Korrespondenz ausführlich gehandelt Vincent in der Rev. biblique 28 (1920) S. 161—202 (mir nicht zugänglich). Über den *Τουβίας* unserer Texte und seine Familie vgl. jetzt oben S. 61. Über den Ort *Πηγαί* (Arch. VI 393) vgl. A. Alt, Zeitschr. d. Deutsch. Palästina-Vereins 1922, 220ff.

Zu 5 vgl. die oben S. 76 zitierte Arbeit von Schubart und Regling.

Im Anschluß an die milesischen Schafe des Apollonios, die Edgar zu 24 erwähnt, habe ich über die umstrittene Frage der Textilindustrie Milets gehandelt in meinem Aufsatz „Alexander der Große und die hellenistische Wirtschaft" in Schmollers Jahrbuch XLV 2 S 107f. Auch sonst habe ich mich dort bemüht, die Zenon-Korrespondenz für die wirtschaftsgeschichtlichen Probleme zu verwerten.

Ich habe dort in manchen allgemeinen Fragen auch schon Stellung genommen (vgl. S. 61) zu dem gedankenreichen Aufsatz von Rostowzew, *Foundations of social and economic life in Egypt* (*Jour. of Egypt. Archaeol.* VI 3. 1920). Ein sichereres Urteil über seine Anschauungen wird freilich erst möglich sein, wenn der von ihm dort bereits benutzte Pap. Teb. III 703 vorliegen wird. Es ist das ein sehr umfangreicher Text, der Instruktionen des *διοικητής* an einen hohen Finanzbeamten eines Gaues enthält (Zeit wahrscheinlich des Euergetes I.), die Rostowzew ihrem Geist nach den Instruktionen des Thutmosis III. an seinen Wesir Rechmerê vergleicht. Wir sehen der Edition dieses epochemachenden Textes, zu der Rostowzew den Kommentar geschrieben hat, mit größter Spannung entgegen. Inzwischen ist übrigens Rostowzew in dem oben genannten Buche *A large estate* usw. in Weiterführung seiner Untersuchungen in manchen allgemeinen Fragen zu anderen Ansichten gekommen.

Zur Erklärung der *σύνταξις* des *ζυτοποιός* in 32 zog ich Arch. VI S. 451 A. 3 die *σύνταξις* in Petr. III 87 heran. Die Konstruktion des letzteren Textes ist bisher noch nicht erkannt. Smyly wollte zu dem ständigen *Ἐὰν οἱ παρὰ Διονυσοδώρου* als Verbum *ὑπάρχουσιν* aus a 26 nehmen (S. 223), was keinen Sinn ergibt. Ich glaube, folgendes Schema annehmen zu sollen: *Ἀριστάνδρωι. Ἐὰν οἱ παρὰ Διονυσοδώρου τοῦ σιτολόγου [μετρῶσιν] τῶι δεῖνι τὸ δεῖνα, συγχρημάτισον.* Den Aristandros, der damit aufgefordert wird, bei den Vermessungen

1) Soeben erhalte ich von Edgar einen Aufsatz *A chronological problem* aus dem Receuil d'étud. Egyptol. dédiées à la mémoire de Champollion 1922 S. 119ff.

mit dem Sitologen resp. seinen Untergebenen zusammen zu amtieren, würde ich danach für den *ἀντιγραφεύς* des *σιτολόγος* halten (W. Chrest. 189). Das *μετρῶσιν* ist zwar im Petr. P. nirgends erhalten. Ich entnehme es dem Paralleltext Lille 3, 49—53. Mit Benutzung von Smylys Korrekturen schreibe ich dort: *Πτολεμαίωι τὸν περὶ* [. . . .]*ειο(ν) τῆς Ἡρ(ακλείδου) μερ(ίδος)* <scil. *ἀντιγραφομένωι?*>. *Ἐ*[*ὰν ο*]*ἱ παρὰ Ζεφύρου τοῦ σιτολόγου μετρ*[*ῶσιν* evt. *μετρ*[*ῶ(σιν) Ἀ*]*πολλωνίωι κτλ.* Aus der Parallelität mit Petr. III 87 ergibt sich dann von selbst, daß in Z. 53 statt des hier ganz sinnlosen *σησ(άμου)* 𝔓 — was soll Sesam bei der *ζυτηρά?* — vielmehr das notwendige *συνχρη(μάτισον)* zu lesen ist. Paläographisch ist die Verlesung durchsichtig: was für 𝔓 900 genommen wurde, ist ein *ρ* mit übergesetztem kursivem *η*, also etwa *συν*[*χ*]*ρ̊*$^{\eta}$. Ich bemerke, daß auch der parallele Text Lille 3, 35—39 sich offenbar gleichfalls auf Gerstelieferungen für die Bierbrauereien bezieht. — Ein neuer Text aus dem III. Jahrh. v. Chr., der sich auf die Verpachtung eines *ζυτοπώλιον* bezieht, ist soeben von J. Partsch aus einem kleinen Freiburger Papyrus herausgegeben worden in dem monumentalen Werk von Sethe-Partsch, Demotische Urkunden zum ägyptischen Bürgschaftsrecht (Abh. Sächs. Akad. d. Wiss. XXXII 1920) S. 545 A. 1.

Es sei hervorgehoben, daß dieses Werk nicht nur für das ägyptische Bürgschaftsrecht grundlegend ist, sondern auch über manche andere große Frage, wie die der Entwicklung des Königslandes und des Kleruchenlandes oder der Rechtsstellung des Gotteslandes, sehr wichtige neue Aufschlüsse gebracht hat (S. 610ff.).[1])

Auf Grund einer erneuten Revision des Originals von 48 (Gedichte auf den indischen Jagdhund S. 454) hatte Edgar die Freundlichkeit, mir mitzuteilen, daß v. Wilamowitz' Emendation in 1 *ὅδ' ἀπύει is certainly right; in l. 6 λόχμηι should be changed to λόχμαις; and in l. 10* [ο]*ὐκ ἀνέμυσεν is a possible reading and gives the required sense.*

V. PSI VI (s. oben S. 68).

Dieser Band der Florentiner Papyri, der sich würdig dem im letzten Referat (Arch. VI 384—402) besprochenen IV. und V. Bande anschließt, umfaßt 180 Texte, von denen 132 (551—682) der Zenon-Korrespondenz angehören, die übrigen aus der römischen oder byzantinischen Zeit stammen. Herausgegeben ist er wieder von Girolamo Vitelli, der als seine Mitarbeiter nennt Raffaello Bianchi, Aristide Calderini, Teresa Lodi, Medea Norsa, Alessandro Olivieri, Enrico Rostagno und Luigi Schiaparelli, unter denen er Medea Norsa als die hervorhebt, die für die Entzifferung der Texte das meiste geleistet hat. Wertvolle Beiträge konnte C. C. Edgar aus seiner Kenntnis der Kairener Zenon-Papyri beisteuern, und sehr erfreulich ist zu hören, daß die kleinen und kleinsten Florentiner Fragmente ihm nach Kairo geschickt sind, damit er dort ihre Zugehörigkeit zu den Kairener Fragmenten an den Originalen prüfen könne. Das ist die ideale Lösung der Schwierigkeiten, mit denen wir durch die Zerstreuung der Funde über verschiedene Sammlungen hin zu kämpfen haben! Da Vitelli die Freund-

1) Vgl. jetzt die Besprechung von Sethe-Partsch durch W. Otto in der Berl. phil. Woch. 1922 Nr. 12 Sp. 272ff. Auch P. M. Meyer, Jur. Papyrusbericht II l. c. S. 208ff., 207ff.

Digitized by Google

lichkeit hatte, mir vor der Edition die *fogli di stampa* zu übersenden, so konnte ich ein paar Beobachtungen und Vermutungen beisteuern, die in die Addenda et Corrigenda p. XV sq. aufgenommen sind. Ich habe dem jetzt nur noch weniges hinzuzufügen.

Zu 551, einer Eingabe mit dem Präskript Ζήνωνι χαίρειν Ὧρος, hatte ich beanstandet, daß Vitelli diese (sowie einige ähnliche) in der Überschrift als Hypomnema bezeichnet hat. Er erwidert jetzt p. XVII, daß er dies überall dort getan habe, wo das Präskript die Formel τῷ δεῖνι χαίρειν ὁ δεῖνα zeigt, und verweist auf **488**, 6, wo in der Tat eine solche Eingabe als ὑπόμνημα bezeichnet wird. Ich hatte im Archiv VI 398 angenommen, daß in letzterem Falle eine Verwechselung vorliege. Aber bei genauerem Durcharbeiten der Zenon-Korrespondenz habe ich inzwischen noch einen zweiten Beleg für diese Terminologie gefunden, nämlich in **423**, wo eine solche Eingabe (mit der „Ergebenheitsadresse") auf dem Verso als ὑπόμνημα bezeichnet wird. Nach diesen zwei Belegen müssen wir in der Tat annehmen, daß im III. Jahrh. die Bezeichnung ὑπόμνημα nicht wie später auf die Eingaben mit dem Präskript τῷ δεῖνι παρὰ τοῦ δεῖνος beschränkt war, in denen damals meist das Wort ὑπόμνημα selbst vorangestellt wurde (Arch. VI 391), sondern auch auf jene andere Gruppe angewendet wurde. Da wir aber noch nicht klar sehen, welchen Umfang dieser Sprachgebrauch hatte, wird es sich doch nicht empfehlen, daß wir nun jede Urkunde der letzteren Art aus dem III. Jahrh. als ὑπόμνημα bezeichnen, auch wo der Text es nicht selbst tut. Dazu kommt, daß diese Eingaben mit der Formel τῷ δεῖνι χαίρειν ὁ δεῖνα, auch wenn sie nicht an den König gingen, sondern, wie namentlich in der Zenon-Korrespondenz so außerordentlich häufig, an irgendeine andere Person, ἐντεύξεις genannt wurden. Wir hatten schon früher ein Beispiel dafür in Petr. II 4, 9, das ich im Arch. IV 224 Laqueur gegenüber in Zweifel zog, weil allerdings die sonstigen Beispiele, die er anführte, vielmehr an den König adressiert waren, aber daß ich das mit Unrecht tat (vgl. schon Ziemann, de epist. gr. form. 260), zeigt jetzt PSI IV 419, 4, wo es nach dem Präskript Ζήνωνι χαίρειν Ῥόδων κτλ. zum Schluß heißt: ἀπεστάλκαμεν δὲ καὶ Φιλίσκωι ἔντευξιν ταὐτὰ ἀξιοῦντες, woraus folgt, daß auch die vorliegende Eingabe eine ἔντευξις war, ebenso wie die an Philiskos, die sicher dasselbe Formular gehabt hat, ferner Kairo Zen. 25, 3/4 und 37, 10. Alles in allem wird man sagen müssen, daß wir für die späteren Jahrhunderte an unserer Distinktion der ὑπομνήματα und ἐντεύξεις festhalten dürfen, dagegen nicht für das III. Jahrh. v. Chr. Dieses Jahrhundert war offenbar auch für diese Dinge wie für so vieles andere eine Zeit lebendiger Entwicklung, in der die Zustände des II. Jahrh. sich erst allmählich anbahnten. Wir brauchen noch viel neues Licht für diese Zeit, um klarer zu sehen.

Unser Text **551** ist abgedruckt und interpretiert worden von P. M. Meyer in seinem vortrefflichen, auch für den Nichtjuristen sehr instruktiven „Juristischen Papyrusbericht I" (in systematischer Anordnung) in der „Zeitschr. f. vergl. Rechtswiss." XXXIX S. 268. Wenn er dort sagt: „Der König scheint (trotz Z. 5) keine Entscheidung gefällt zu haben, diese erfolgt vielmehr durch einen Kollegialgerichtshof" usw., so kann ich ihm hierin allerdings nicht zustimmen. Denn den Weingarten, um deswillen Horos die Audienz beim König gesucht hatte[1]), den hat er doch nach Z. 5 (wie es scheint auf Grund eines

1) Hier ist die Bitte nur mündlich vorgetragen, und zwar auf einem königlichen Schiff (zu letzterem vgl. Rostowzew l. c. 23).

Digitized by Google

königlichen πρόσταγμα) erhalten mitsamt den συγγραφαί. Damit ist diese Sache erledigt. Später aber (Z. 5 Ἐν δὲ τῶι [μεταξὺ oder [x. ἔτει o. dgl.) hat ihn jemand bei Ἀλκίδης verklagt, und von diesem Prozeß handelt dann der weitere Text.

Die Erwähnung von Kamelen[1]) in 562 ist für das III. Jahrh. v. Chr. bemerkenswert (vgl. W. Grundzüge S. 373). In 678, 1, wo gleichfalls welche erwähnt werden, scheint mir ein Zusammenhang mit dem Südosthandel sichtlich zu sein.

Meine Vermutung, die, wie ich sehe, auch Edgar geäußert hat, daß in 584, 12 ἐν Ἀρσινοΐδι ἐγλαβεῖν zu schreiben sei, statt ἐν Ἀρσινό⟨η⟩ι διεγλαβεῖν, hat Vitelli in den Addenda p. XVIII abgelehnt mit dem Bemerken, daß die Form Ἀρσινοΐς sonst nicht bekannt sei. Aber sie kommt tatsächlich vor, in Petr. II 4 (6) 8: ἐξ Ἀρσινοείδος. In dem vorliegenden Text ist die Überlieferung Ἀρσινοΐδι um so weniger zu bezweifeln, als ἐγλαβεῖν der ganz feste terminus technicus für „pachten" ist.

Es wäre sehr erwünscht, wenn zu 588 die rechte Hälfte hinzugefunden würde, denn dies ist der erste Text, der nach Lond. 23 von der Truppe der ἐπίγονοι handelt, von der wir gern mehr wüßten. Vgl. UPZ I S. 163 (2. Lieferung).

Sehr zu bedauern ist die starke Verstümmelung von 601, denn wenn meine Deutung von χρυσεων in 10 = χρυσείων richtig ist, haben wir hier zum erstenmal auf Papyrus eine Kunde von der Pflege der Goldbergwerke in der Thebais durch die ptolemäische Regierung. Vgl. meine Ausführungen in Schmollers Jahrb. l. c. 83ff., wo ich über die Edelmetallgewinnung als Symptom des ptolemäischen Merkantilismus gesprochen habe.

Für die Handelsgeschichte ist 616 von Interesse. Der Briefschreiber berichtet (dem Zenon?) über die nicht immer ehrlich geführten Geschäfte eines Mannes[2]), der in Kleinasien und Palästina Webereiprodukte wie προσκεφάλαια, περιστρώματα, ταπίδια usw. eintauscht, kauft und verkauft. So wird Kaunos genannt (die Heimat des Zenon), Milet und Halikarnaß, andererseits Gaza und Ῥαβατάμμανα (vgl. Arch. VI 393). Leider fehlt vor dem Erhaltenen mindestens eine Kolumne, die den ganzen Hergang wahrscheinlich erst verständlich machen würde. Für die Handelsgeschichte ist ferner von Interesse, daß in 620, 11 nach anderen Waren wie Linsen und Erebinthen von Βυζάντιον χρηστὸν (im Akkus.) wie von etwas ganz Bekanntem gesprochen wird. Dieser „gute Byzantier" ist wahrscheinlich, wie Vitelli unter Hinweis auf 413, 24 bemerkt, Pökelware (τάριχος). Wichtig für die Handelsgeschichte ist endlich auch 628, denn dieser Text bezeugt uns, daß der Südost-Handel mit Südarabien damals in vollem Gange war, denn er zählt auf: Weihrauch aus Minaia, Myrrhen, trockene Narde (also nicht Öl, sondern Salbe), Salbe von Zimmt (κινναμώμου) und Kassiarinde. Vgl. Schmollers Jahrb. XLV S. 105. Es wird auch ein eigener Beamter als ὁ ἐπὶ τῆς λιβανωτικῆς genannt, von dem diese Waren geliefert sind. Geographisch wird dies nicht zu fassen sein; nach Analogie von ὁ ἐπὶ τῆς ἐλαϊκῆς wird damit eine Abteilung im königlichen Thesauros gemeint sein.

---

1) Meine Erinnerung an gewisse Kameldarstellungen in Terrakotta (Arch. VI 432) bestätigte mir Spiegelberg durch Hinweis auf Maspero, Geschichte der Kunst in Ägypten (deutsch von Rusch) S. 290 Abb. 551.

2) Sein Wohnsitz ist Alexandrien, denn seine Frau ist dort (Z. 19f.).

Digitized by Google

632 ist die ἔντευξις an den König, auf die schon zu PSI IV 415, 1 hingewiesen war. Das Petitum lautet (10f.): δέ]ομαι οὖν σου, βασιλεῦ, ἀποσταλῆν[αί μου τὴν ἔν]τευξιν πρὸς Ἀπολλώνιον τὸν [διοικητήν, ὅ]πως γράψηι Νικάνορι τῶι ὑποδιο[ικητῆι κτλ. Auf dem Verso steht rechts vom Empfangsvermerk Ἀπολλωνίωι, dann dasselbe (von anderer Hand) nochmals, Empfangsvermerk und Ἀπο[ ], und nochmals allein Ἀπολ]λωνίωι. Medea Norsa bemerkt hierzu (S. 70): *Questa* ἔντευξις, *come al solito* εἰς τὸ ὄνομα τοῦ βασιλέως — *è in realtà indirizzata, siccome risulta del verso, al* διοικητής *Apollonios.* Ich bin vielmehr der Ansicht, daß die Eingabe wirklich an den König gegangen und von ihm an Apollonios weitergegeben ist.[1]) Die Magdola-Papyri, zu denen M. Norsa den Text in Parallele stellt, tragen niemals die Adresse des Strategen, an den in Wirklichkeit dort die Eingabe eingereicht wurde. So kann auch oben Ἀπολλωνίωι nicht von dem Petenten geschrieben sein, sondern nur in der Kanzlei des Königs, wo auch der Empfangsvermerk geschrieben ist. Die Adresse Ἀπολλωνίωι ist geschrieben, nachdem der König die Eingabe wie üblich durch Subskription auf Recto erlegt hatte.[2]) Aber wo ist die Subskription? Sie muß am untern Rande des Recto unterhalb von Εὐτύχει gestanden haben. Daß der Papyrus hier unvollständig ist, besagt die Notiz auf S. 70: *fra a e b mancano circa 3 cm.* Mir scheint es danach gesichert, daß **632** zu denjenigen ἐντεύξεις des III. Jahrh. gehört, die wirklich an den König gegangen sind, ebenso wie PSI IV 383, 7ff., wo ich es aus dem μετενήνεκται in Z. 3 erschlossen habe.[3]) Für das II. Jahrh. habe ich diese Frage zu UPZ I **3** behandelt. Unverständlich bleibt mir nur noch die Wiederholung der Aufschriften auf dem Verso. Gegen die Vermutung von M. Norsa, daß das Απο in Z. 21 vielleicht Ἀπό(δος) [Νικάνορι] zu deuten sei (S. 71), wobei aber das nochmalige Ἀπολ]λωνίωι in 22 immer noch unerklärt bliebe, spricht die Tatsache, daß nach der Statistik von Ziemann S. 279 diese Formel erst in der Kaiserzeit üblich wird.[4]) Es wird also Ἀπο[λλωνίωι zu ergänzen sein. Unklar ist mir die Bemerkung M. Norsas (S. 71): *La seconda registrazione potrebbe essere di mano di Zenon.* Ich nehme an, daß das nur ein paläographisches Urteil ist, denn sachlich hat Zenon ja hiermit nichts zu tun. Aber ohne Einblick in das Original wage ich nicht, mich über diese Wiederholung der Aufschriften zu äußern.[5])

Es folgen nun immer mehr kleine und kleinste Fetzen, die z. T. nur in der Hoffnung publiziert sind, daß sie in anderen Sammlungen ihre Ergänzung finden. Ob in **665**, 1 vielleicht Φιλιάδα zu schreiben ist? Damit hätten wir die kranke Frau von Z. 5. Zu **672**, 6 stimmt Vitelli dem Vorschlag Edgars zu: βαλανεῖ ϛ statt βαλανεῖς. Sollte nicht, da das Drachmenzeichen fehlt, vielmehr c = ½ Obol dastehen? **678** weist wieder auf den Südosthandel hin

---

1) So (ohne weitere Begründung) auch P. M. Meyer, Z. f. vgl. R. l. c. 269.

2) Vgl. mutatis mutandis P. Rein. 18 mit der Adresse Βλαντι nach der Erledigung der Subscriptio auf Recto.

3) Archiv VI 391. Ebenso jetzt P. M. Meyer l. c., der in seinen „Jur. Pap." S. 262 angenommen hatte, daß sie zu Händen des διοικητής gegangen sei.

4) Das einzige Beispiel, das er aus dem II. Jahrh. v. Chr. bringt, Revillout Mél. S. 295, stimmt nicht ganz. Links steht Ἀπόδος [ε]ἰς Παθῦρ(ιν), rechts steht für sich τῶι πατρί (de Ricci, Arch. II 518).

5) Zu S. 71 A. 1 bemerke ich, daß ἱππικοὶ κλῆροι bisher nicht erst für die Kaiserzeit bezeugt sind, sondern schon fürs III. Jahrh. v. Chr., nämlich durch den Volksbeschluß der Smyrnäer in Ditt. Or. Gr. I 229, 108.

Digitized by Google

(S. oben S. 82), vgl. die Kamele, Weihrauch und Myrrhen und Panther (παρδαλ[).

Mit 683 beginnen die Texte der römischen und byzantinischen Zeit. Nr. 683 vom 8. Jahre des Severus und Caracalla (199/200) ist von hervorragendem Interesse, denn es handelt sich hier nicht, wie die Herausgeber annehmen, um die gewöhnliche annona militaris für die Truppen, sondern, wie ich glaube, um die Verpflegung der beiden Kaiser auf ihrer ägyptischen Reise. Vgl. W. Grundz. 358. Ich habe schon kürzlich in meiner Arbeit „zu den Edikten" in der Zeitschr. d. Sav.-Stift. Rom. Abt. 1921 S. 138 A. 2 auf das wichtige Ergebnis des Buches von Johannes Hasebroek, Untersuchungen zur Geschichte des Kaisers Septimius Severus 1921 S. 118ff. hingewiesen, daß diese Reise nicht, wie bisher nach der vita Sev. 16, 9 angenommen wurde, in das Jahr 202, sondern, wie er aus Münzen, Inschriften und Papyri erwiesen hat, in das Jahr 199/200 (= a. 8) fällt. Daraufhin hat mich inzwischen J. G. Milne freundlichst darauf aufmerksam gemacht, daß auch er, und zwar durch eine alexandrinische Adventus-Münze des achten Jahres, zu demselben Ergebnis gekommen ist (vgl. Milne, Some Alexandrian coins in the Journ. of Egypt. Archaeol. IV 1917 S. 180). Nun kommt unser Florentiner Papyrus als eine neue Bestätigung hinzu, denn es scheint mir nicht zweifelhaft, daß in dem Schreiben des Epistrategen Arrius Victor vom 5. Nov 199 in Z. 12/3 zu ergänzen resp. zu lesen ist ε[ἰς τὴν] ἀννῶναν τοῖς κυρίοις (. . . ρίοις Ed.)[1]) ἡμῶν. Es handelt sich also um die Vorbereitungen zur Verpflegung der beiden Kaiser, deren Anwesenheit in Alexandrien bereits für Dezember 199 erwiesen ist (Hasebroek 118f.). Aus diesem Anlaß also hat der Epistratege Arrius Victor den Strategen des Arsinoïtes befohlen, sofort ihm zu melden, wie die Leistungen an Vieh, Heu, Wein usw. auf die einzelnen Dörfer verteilt worden sind (ἐπεμερίσθη). Es scheint also, daß den Gauen Pauschalsummen auferlegt waren, und den Strategen die Repartierung auf die Dörfer übertragen war. Bemerkenswert ist der weitere Befehl, ihm zu melden, wofür das vom Fiskus (ἱερώτατον ταμεῖον) vorgeschossene Geld (ἐν προχρείᾳ) ausgegeben sei. Denn, fährt er fort, wie die Eingeborenen (ἐ]γχώριοι) sich bemüht haben, den Truppen das Notwendige zu leisten, so muß man auch für sie sorgen, (worauf leider Lücken folgen). Diese menschenfreundliche Rücksicht auf die Eingeborenen ist wohl durch den Kaiserbesuch zu erklären, denn der Epistratege mußte damit rechnen, auf dem zu erwartenden Kaiserkonvent[2]) beim administrativen διαλογισμός eventuell genau Rechenschaft ablegen zu müssen. Diese Rücksichtnahme tritt auch in den Schlußworten nochmals hervor, wo er den Strategen befiehlt, eine Abschrift dieses Briefes zu-

---

1) In der Note steht: κ . . ρίοις quasi sicuramente. Also ist vielleicht κυρίοις geschrieben.

2) Über diesen Konvent, den wir nun auch ins achte Jahr zu setzen haben, vgl. Arch. IV 379f. Die Bewohner der Heptanomia waren nach Pelusium geladen, aber für die der Thebais wird der Kaiser, da er bis an die äthiopische Grenze gereist ist, in Oberägypten einen Konvent abgehalten haben (vgl. Arch. VI 373f.). Mir kam der Gedanke, ob auf diesen thebanischen Konvent von 200 vielleicht die bisher ganz unverständlichen Worte in BGU 473 = M. Chr. 375, 10 (vgl. Arch. VI 420/1) zu beziehen sind: Τοιγαροῦν ἐν ἐπιτέρμου (l. ἐπιτερμίῳ) χώρᾳ καθιστα[. Der betreffende libellus könnte sehr gut auf diesem Konvent überreicht und vom Kaiser subskribiert worden sein (vgl. Hermes 55, 21.) Mit jenen Worten würde er darauf hinweisen, daß er hier im fernen „Grenzlande" des Reiches den Konvent abhalte oder dgl.

Digitized by Google

gleich mit der Repartierungsliste der Dörfer zu publizieren (*προθεῖναι* 27), damit alle es kennen lernten[1]) und, wenn einer etwas daran zu tadeln habe, hervortrete. Also alle Leute im Gau sollen lesen, was für ein braver, humaner Herr dieser Epistratege ist, und wer glaubt, sich beschweren zu sollen, soll sich melden. Wer wird ihn da noch auf dem Konvent beim Kaiser anschwärzen? Aus dieser Anordnung der *πρόθεσις* erklärt sich dann auch, was Vitelli mit Recht auffiel (S. 93), daß die Dorfschreiber in ihrer Antwort an den Strategen den Brief des Epistrategen an ihn selbst im Wortlaut abschreiben. Das wird der Stratege ihnen befohlen haben, um es sich bequemer zu machen: sie liefern ihm mit dem Vorliegenden eben den Aushang. Jedenfalls ist das Schriftstück auch in allen Dörfern ausgehängt worden.

Es sei hier nur kurz darauf hingewiesen, daß diese neue Datierung der Kaiserreise des Severus, die wir Hasebroek und Milne verdanken, weite Kreise zieht. Eine nächste Konsequenz ist die, daß Alexandrien seine *βουλή* nicht 202, sondern schon 199/200 bekommen hat. Dasselbe gilt von den Metropolen der Gaue, doch hat schon Milne darauf hingewiesen, daß, wenn in Oxy. 54 noch im 9. Jahre das *κοινὸν τῶν ἀρχόντων* funktioniert, worauf Grenfell ihn aufmerksam gemacht hatte, daraus zu schließen sein wird, daß die Einführung der neuen Organisation in den Gauen einige Zeit in Anspruch genommen hat. Sonst ist wohl keine Tatsache bekannt, die dem neuen Ergebnis widerspräche. Andererseits habe ich in der Z. Sav.-St. l. c. darauf hingewiesen, daß meine Ausführungen über die in Alexandrien proponierten Kaiserreskripte im Hermes 55, 21 ff. (Zu den Kaiserrescripten) durch die neue Datierung der Kaiserreise insofern modifiziert werden, als die zahlreichen aus 199/200 stammenden Kaiserreskripte nunmehr während des Aufenthaltes in Ägypten von den Kaisern gegeben und in Alexandrien proponiert sind, so daß die von mir l. c. für sie angenommene Vermittelung durch den Statthalter fortfällt, die aber für andere Fälle (wie Oxy. XII 1407, 1—8 aus Neapolis), also prinzipiell bestehen bleibt. Hiernach illustrieren jene Texte von 199/200 vielmehr das, was ich im Hermes l. c. S. 27 über die Handhabung der Propositio auf kaiserlichen Reisen gesagt habe. Wir werden noch manche weiteren Konsequenzen aus dem neuen Datum zu ziehen haben.[2])

Ein sehr merkwürdiger Text ist der von A. Calderini als Nr. 684 edierte, den er ins IV/V. Jahrh. setzt, während M. Gelzer, den er um Rat befragte, ihn lieber in das VI. Jahrh. setzen wollte. Dieser Text, für den ich auf die

---

1) Irgendwo muß *ὅπως* oder *ἵνα* stecken, dann in 28 *ἅπαντες* [*εἰδ*]*ῶσι* o. ä. Das *οτεφη* ist keinesfalls *ὁ δ' ἔφη* Kolon. Höchstens *ὅτι ἔφη⟨ν⟩*, aber vielleicht auch etwas ganz anderes.

2) Wenn Hasebroek S. 122 das Kaiserreskript Oxy. 705 nunmehr auch in die Zeit des Kaiserbesuchs 199—200 setzt, so kann ich ihm hierin nicht folgen, und zwar wegen der Worte (I 36): *ἐτειμήσατε—αὐτοὺς ἐπιδημήσ*[*αν*]*τες τῷ ἔθνει*. P. Meyer konnte wohl seinerzeit hieraus schließen, daß die Immediateingabe während des Kaiserbesuchs gemacht sei, da er *ἔθνος* als „Gau“ faßte; wenigstens war es möglich, daß der Kaiser sich noch in Ägypten (außerhalb des Oxyrhynchites) aufhielt. Aber da wir *ἔθνος* als „Provinz“ fassen müssen (Arch. IV 380), geht aus den Worten hervor, daß der kaiserliche Besuch zur Zeit der Abfassung des Schreibens schon in der Vergangenheit lag (dies übersah auch ich Hermes 55, 24). Die Zeit der Eingabe ist nunmehr nach der Präfektur des Laetus zu bestimmen, nicht Laetus nach diesem Text, wie Hasebroek tut, schon für 199/200 anzusetzen. Andererseits zeigt nunmehr der Papyrus, daß auch außerhalb der kaiserlichen Besuche Immediateingaben an den Kaiser zulässig waren, was ich im Hermes l. c. gegenüber Meyer vertreten habe.

Digitized by Google

Ausführungen der beiden Gelehrten verweise, bedarf noch weiterer Aufhellung. Der Herausgeber bezeichnet den Inhalt als ein *Reclamo per nomina illegale di exactores etc.*

Auf eine wertvolle *οἰκογένεια* (690) und eine interessante Konzession eines *παντοπωλικὸν ἐργαστήριον* (692) folgen Steuerquittungen, ein Testament und Verträge der verschiedensten Art. Durch 701 (III. Jahrh. n. Chr.?) wird uns nach der evidenten Ergänzung von Medea Norsa jene immer noch rätselhafte Eponymendatierung *ἐφ' ἱερέων τῶν ὄντων ἐν Ἀλεξανδρείᾳ κτλ.* (vgl. W., Grundzüge 121; Plaumann, Archiv VI 97), die wir bisher nur für Herakleopolis kannten, auch für Aphroditopolis (Aṭfiḥ) bezeugt. — Den Abschluß des griechischen Teiles bildet ein von Olivieri herausgegebenes Rezept auf Pergament (IV./V. Jahrh.) Nr. 718 und ein christliches Amulett (IV./V. Jahrh.) Nr. 719. Ob die Zeichen hinter *δὸς πιν* in 718, 5 wirklich tachygraphische Bedeutung haben (= *πίνειν*)? Es liegt nahe, *πιν* = *πεῖν*, wie so häufig, für *πιεῖν* zu nehmen und in den Zeichen eine Koronis zu sehen. Das Amulett gehört zu jenen, die aus Evangelien- und Psalmenstellen zusammengesetzt sind.

Am Schluß stehen, nach einigen literarischen Texten (720—728), zwei lateinische Papyri, 729 und 730, von L. Schiaparelli herausgegeben. Der erstere ist eine Doppelurkunde vom J. 77 n. Chr. und betrifft einen Pferdekauf. Außer dem eingehenden Kommentar des Herausgebers vgl. auch die Behandlung des Textes von P. M. Meyer, Bericht I l. c. S. 255.[1]) Der zweite Text ist ein *contratto di matrimonio* (aus dem I. Jahrh. n. Chr.) oder, wie P. Meyer l. c. S. 230 bemerkt, „wohl besser ein Verlöbnis nebst instrumentum dotale". Auch hierzu hat P. Meyer l. c. einige neue Ergänzungen vorgeschlagen. Beide Texte sind in gutem Lichtdruck auf der beigefügten Tafel reproduziert. Vortreffliche Indizes, wie wir sie bei Vitelli gewohnt sind, beschließen diesen wertvollen Band, für den wir ihm und seinen Mitarbeitern unsern wärmsten Dank schulden.

Zum Schluß ein Wort zur Berichtigung meiner Bemerkungen zu PSI 328 im Arch. VI 386. Wohl hatte ich mit Recht geleugnet, daß es sich um die Bestattung des Apis handle, aber verkehrt war meine Erklärung des *Εσεις* aus *ἑστιῆς*. Das Richtige hat W. Spiegelberg gefunden (Orient. Lit.Z. XXIII 1920, S. 258 ff.): *Ἔσεις*, *Ἔσις* ist Wiedergabe von *ḥs;-t*, d. i. die heilige weiße Kuh der Hathor von Aphroditopolis (Aṭfiḥ). Also ist in Z. 2 zu ergänzen: *εἰς τὴν ταφ[ὴν τῆς Ἔσιος]*. Rostowzew l. c. S. 37 zitiert zwar Spiegelbergs Arbeit, hat aber keinen Nutzen daraus gezogen, sondern bringt Vermutungen, die durch jene ganz ausgeschlossen sind (wie über die Bestattung des Osiris oder Adonis u. a.).

VI. UPZ I, 1 (s. oben S. 68).

In aller Kürze sei nur darauf hingewiesen, daß von den seit langem von mir versprochenen „Urkunden der Ptolemäerzeit", die eine Neuedition der älteren Funde (bis etwa 1890) bringen sollen, nunmehr endlich die 1. Lieferung (146 Seiten Großquart) erschienen ist. Sie bringt eine Einleitung, die nach den nötigen Mitteilungen über die Funde, Sammlungen und Ausgaben der Papyri das Serapeum von Memphis behandelt, und zwar die Topographie (abweichend von Mariette) und darauf die Götter und Kulte des Serapeums (ins-

---

1) Nach Bell l. c. 98 hat hierüber auch gehandelt F. Vassalli, Bull. d'Ist. di Dir. Rom. XXXI (1921), 144—49.

Digitized by Google

besondere auch das Problem des Sarapis und der ἐγκάτοχοι), endlich den alexandrinischen Sarapis und seine Beziehungen zu Memphis. Auf die Einleitung (95 Seiten) folgen die 11 ersten Texte, voran die Verwünschung der Artemisia, darauf, nach einem Vorwort über die Söhne des Glaukias, Eingaben der ἐγκάτοχοι. Die 2. Lieferung, die bald nach Weihnachten erscheinen soll, wird die Eingaben der δίδυμαι bringen.

VII. P. Lond. II n. 465 (s. oben S. 68).

Wie ich dem Bericht Bells VIII S. 92 entnehme, ist es Grenfell l. c. gelungen, diesen Papyrus mit Hilfe von W. Chrest. 12 herzustellen. Er ist von demselben Platon wie dieser geschrieben und bezieht sich gleichfalls auf die Thebanische Revolution. Danach ist Platon der Epistrategos, nicht Hierax (wie Martin, Les Epistratèges S. 56 angenommen hatte), der vielmehr ein General mit speziellem Kommando ist. Nach Collart ist der Text datiert vom 26. J. des Alexander (= 88 v. Chr.).

VIII. P. démotiques de Lille (s. oben S. 68).

Ein griechischer Text (29 bis) und einige griechische Unterschriften, die sich in diesen demotischen Papyri von Lille befinden, geben mir Veranlassung, an dieser Stelle auf diese Publikation hinzuweisen, die ich freilich nur aus den erwähnten Besprechungen kenne. Es handelt sich um demotische Papyri aus Mumienkartonnagen, die Pierre Jouguet von seinen Ausgrabungen im Faijûm 1901/2 heimgebracht hat. Henri Sottas, der schon 1914 im Journ. Asiatique S. 141 ff. zwei dieser Texte publiziert hatte, legt hier nun den ersten Band einer Gesamtausgabe der Liller Papyri vor. Nach Spiegelbergs Urteil hat er sich „als selbständiger Demotiker auf das beste ausgewiesen“ und hat „seine Aufgabe alles in allem vortrefflich gelöst“. Aus dem Inhalt erwähnt Spiegelberg besonders einige Gestellungsbürgschaften gegenüber einem Gefängnisaufseher (das erinnert mich an Mitt. Chr. 101), Viehdeklarationen mit Königseid aus a. 34 = 35 des Philadelphos (Eid bei Ptolemaios und Arsinoë θεὰ Φιλάδελφος und den θεοὶ Ἀδελφοί) und die Regeln der „Genossenschaft des Tempels des Horos von Edfu“ im Faijûm. Paläographisch lernen wir, daß das Zeichen 𐅹 = ὤν, das ich schon in meinen Grundzügen S. XLV unter die Symbole oder Siglen gestellt hatte, nach Sottas, dem Spiegelberg zustimmt, aus dem Demotischen entlehnt ist. Bell hebt auch seine Ausführungen über den frühptolemäischen Kalender hervor.

IX. P. Straßb. II (s. oben S. 68).

Die 45 Papyri, die Preisigke hier als P. Straßb. II 81—125 herausgibt, waren eigentlich dazu bestimmt gewesen, nur das erste Heft des II. Bandes zu bilden. Doch da die politischen Ereignisse seiner Tätigkeit an der Straßburger Sammlung ein Ziel gesetzt haben, erscheint dieses Heft als zweiter und zugleich als letzter Band der Straßburger Edition. Beim Rückblick auf diese so jäh abgebrochene Publikation danken wir nicht nur Preisigke als dem trefflichen Editor, sondern auch der Straßburger Wissenschaftlichen Gesellschaft und allen denen, die einst mit Hingebung und Begeisterung zur Begründung dieser schönen Sammlung beigetragen haben.

Digitized by Google

Ist dieser II. Band auch nur schmal im Verhältnis zum I., so ist er doch ein würdiger Abschluß, denn er zeigt wieder alle die Vorzüge, die ich in meiner Besprechung des I. Bandes im Archiv V S. 252 zu rühmen hatte. Im besonderen ist erfreulich, daß Preisigke auch hier wieder zu jedem Text eine Schriftprobe beigefügt hat. Bei der Entzifferung mehrerer Stücke hat Schubart ihn an der Hand der Originale unterstützen können. Als ich die Korrekturbogen mitlas, konnten die Originale leider nicht mehr um Rat gefragt werden.

An der Spitze stehen 10 schön erhaltene Verträge aus Pathyris resp. Diospolis in der Thebais, aus der Zeit von 115—99 v. Chr. (**81—90**), nur eine Steuerquittung ist darunter (**82**). Die anderen sind Doppelurkunden[1]) mit der Innenschrift an der linken Seite, wie wir das auch von den anderen sogenannten Gebelên-Urkunden her kennen. Mit mancher von diesen stehen auch die Straßburger Texte in engen Beziehungen, die sämtlich zum Familienarchiv des *Πετεαρσεμθεὺς Πανοβχούνιος* gehören. Vgl. S. 3.

In **81**, 10 liest Preisigke (am Schluß der Innenschrift): *Πεπαί(δευκα)*, was keinen erträglichen Sinn ergibt. Ich denke, man kann nach der Abzeichnung *Βεβαι(ώτριαι)* lesen. Es sollte *αἱ ἀποδ(όμεναι)* folgen, was aber nicht ausgeführt wurde. Vgl. die Innenschrift in Lond. III S. 13. — In **83**, 16 steht *ὧν ἔθετο αὐτοῖς ὠνὴν δόσεως*, dem entsprechend in 19 *δεδήλωνται διὰ τῆς ὠνῆς* und in 20 *[ἀνα]δέδωκεν τὴν ὠνήν*. An der ersten Stelle ist nach allen Parallelen *συγγραφὴν δόσεως* statt *ὠνὴν δ.* zu erwarten. Eine *ὠνὴ δόσεως* ist in diesem Zusammenhange m. E. ganz sinnlos. Da die Lesungen offenbar sicher sind, liegt an allen drei Stellen eine Gedankenlosigkeit des Schreibers vor. Bestätigt wird das durch Z. 24, wo er *τῆς σημαινομένης συγγρα(φῆς)* sagt, was eine vorherige Nennung der *συγγραφή* voraussetzt. Also ist in Z. 16, 19, 20 *συγγραφή* statt *ὠνή* einzusetzen. Übrigens ist die Urkunde, wie Preisigke bemerkt, da sie der Unterschrift des Notars entbehrt, noch nicht rechtskräftig geworden. — In der Innenschrift von **90** ist in 3 das *α* nicht als *ἀ(πέδοτο)* aufzulösen, sondern als *ἀ(πὸ)* oder *ἀ(π')* (vgl. Z. 15), denn *ἀπέδοτο* steht immer vor dem Namen, und der Begriff des Kaufens ist hier schon vorher ausgedrückt mit *ὠνή*.

Der Brief an *Ἁρμᾶχις* **93** handelt von dem Transport des Getreides von den Staatspeichern zu den Nilhäfen (*ὅρμους* 3), wie Preisigke dem Fragment richtig entnimmt. Danach würde ich aber in 4 nicht *συγκομ]ιδὴν τοῦ σίτου* ergänzen, was die Ernte bedeuten würde, sondern *κατακομ]ιδὴν*, wobei ich *κατακομίζειν* als Synonymum für das sonst in diesem Zusammenhang belegte *κατάγειν* fasse. Vgl. Rostowzew, Archiv III 219. Übrigens kommt *καταϰ̣ο̣μ̣[ισθ]εισ̣[...* nachher in Z. 11 vor. Hier ist *ὅπως Νικ^{ν}ᾶ οὖν ἂν καταϰ̣ο̣μ̣ισθ]εισ̣[* unverständlich. Falls das übergesetzte *ν* als *η* gelesen werden könnte, würde man *ἡνίκα* bekommen. Zu erwarten wäre etwa: *ἡνίκα οὖν ἂν κατακομισθῶσ[ιν*.

Es folgen einige *ἐντεύξεις* an die Könige. **99** stammt aus der Zeit, wo Philometor mit seinem jüngeren Bruder und der Schwester Kleopatra zusammen als *θεοὶ Φιλομήτορες* regierten (170/69—164/3). In der Einleitung rüttelt Preisigke an der von mir vertretenen und jetzt wohl allgemein rezipierten Auffassung, daß das Präskript der *ἐντεύξεις*: *Βασιλεῖ χαίρειν ὁ δεῖνα* lautet, und

1) Mit der Frage der Herkunft der Doppelurkunden hat sich eingehend L. Wenger beschäftigt, in Z. Sav.-Stift. Rom. XLII 624 ff. und in RE s. v. Signum.

Digitized by Google

möchte annehmen, daß man „gelegentlich“ auch mit χαίρειν den Satz schloß. Das ist prinzipiell abzulehnen, da man eine solche Frage nicht bald so, bald so beantworten kann. Sein Grund, die Beobachtung, daß die Schreiber gelegentlich hinter χαίρειν ein großes Spatium machen oder gar wie hier einen Zwischenraum von einer Zeile lassen, besagt nichts gegenüber den im Archiv IV 50 und 177 von mir vorgebrachten Argumenten[1]), zu denen sich jetzt noch zahlreiche weitere, namentlich in der Zenon-Korrespondenz, hinzufügen lassen.[2]) Die Forderungen der Logik der Interpretation haben den Vortritt vor der äußerlichen Gliederung, die die Schreiber den Texten geben, um sie übersichtlicher zu machen. — In 6 ist τὴν ἐφ' ὑμᾶς κ]αταφυγήν zu schreiben. — 102 würde ich nach der Schriftprobe eher für jünger halten als III. Jahrh. v. Chr. In 6 ist hinter ἐρεβίνθου wohl θέρμου (. ερμου) zu erwarten.

Eine sehr interessante Gruppe bilden die Texte 103—108, die sämtlich Zahlungsanweisungen an einen Ἑρμίας darstellen, aus dem III. Jahrh. v. Chr. Daß dieser Ἑρμίας Trapezit ist, vermutet Preisigke S. 48 mit Recht, aber es bedarf keiner Vermutung, denn in 108 Verso, 6 ist τραπεζίτηι von dem übrigen Text (dem Empfangsvermerk) loszulösen und als Adresse zu fassen, zu der außerdem in weitem Abstande rechts ein [Ἑ]ρμίαι] (nach Z. 1) gehört hat. Als Personen, die die Zahlungen anweisen, erscheinen ein Πρώταρχος (105), in dem Preisigke den Befehlshaber eines größeren Truppenverbandes sieht, ferner ein Ἀγαθοκλῆς, der nach 104, 5/6 nach seiner Auffassung der dem Protarchos unterstellte ἐπιμελητής, d. h. sein „Rechnungsführer“ sein soll (S. 48), ferner Δίων, der Militärschreiber der im Dorfe Τεχθώ (im Herakleopolites) liegenden Besatzung, ferner Θέων, dessen Dienststellung unbekannt ist (S. 48). Ich fasse diese Personen meist anders auf. Ich glaube, wir müssen hier scheiden zwischen Militärbehörden und Finanzbehörden. Zu ersteren gehört nur Δίων, der in 104, 7 als γραμματεύς bezeichnet, offenbar, wie auch Preisigke tut, militärisch zu fassen ist, also der Militärintendant ist, der z. B. den Sold für die Truppen in Τεχθώ berechnet und seine Auszahlung beantragt. Dagegen in Protarchos und Agathokles sehe ich reine Finanzbeamte. Der Titel ἐπιμελητής in 104. 6 darf nicht auf „verschiedenartige Beamte bei verschiedenen Ressorts“ angewendet werden (wie Preisigke S. 48 A. 2 tut), sondern bezeichnet ganz speziell den unter dem Dioiketen resp. Hypodioiketen stehenden Finanzbeamten dieses Titels (vgl. meine Grundzüge S. 149/50). Fraglich könnte nur sein, ob nach den Worten in 104, 4 ff. Ἀγαθ[οκλέους] τ[οῦ] παρὰ Πρωτάρχωι τε ἐπιμελητοῦ Agathokles oder Protarchos der Epimelet ist, denn Πρωτάρχωι muß nach allen Parallelen für Πρωτάρχου verschrieben sein, und das unverständliche τε mag für το[ῦ] verlesen sein. Während Preisigke den Titel auf Agathokles bezieht, möchte ich nach der Wortstellung annehmen, daß Agathokles nur als ὁ παρὰ, als Untergebener des Protarchos bezeichnet ist, und daß letzterem der Titel gebührt. Protarchos würde ja auch eine hier unwahrscheinlich hohe Stellung einnehmen, wenn der Epimelet sein Untergebener wäre. So bleibt nur noch der Theon fraglich, der ohne Titel in 104 auftritt. Da er die Anweisung des Agathokles dem Trapeziten gegenüber bestätigt, möchte ich in ihm den ἀντιγραφεύς sehen, doch bleibt dies nur eine Vermutung, die sich z. B. auf den ähnlichen Geschäftsgang in den Zoispapyri stützt. Ich glaube, daß wir erst durch diese Scheidung der Militär- und Finanzbeamten den rich-

1) Vgl. auch Ziemann, De epistularum graec. formulis etc. 1910 S. 259 ff
2) Aufs Geratewohl greife ich PSI IV 440, 441 heraus.

Digitized by Google

tigen Einblick in die Geschäftsführung bekommen: der Militärintendant beantragt die von ihm berechnete Soldzahlung an die Truppe beim Untergebenen des Epimeleten, einem reinen Finanzbeamten (103, 13f.), dieser prüft die Berechnung des Intendanten, findet auf Grund der Nachzählung der Kopfzahl einen Fehler und beantragt dann die korrigierte Soldforderung beim Trapeziten (103, 1ff.). Dasselbe ergibt sich, wenn man hiernach auch in dem in Theb. Bank. VI 1 an erster Stelle genannten Ἡρακλείδης einen Finanzbeamten sieht (entsprechend in V und VII). So sehen wir bei der Soldzahlung ein sachlich sehr begreifliches Kooperieren von Militär- und Finanzbehörden, wie wir es übrigens ähnlich auch in Lond. 23 = UPZ 14 finden. Im einzelnen habe ich noch Folgendes zu den Texten zu bemerken.

In 103, 2 liest Preisigke τοῦ παρὰ Δίωνος ἐγλογήματος. Sollte letzteres nicht verlesen sein für ἐγλογίσματος? Denn hier handelt es sich doch um ein Berechnen (ἐγλογίζεσθαι). Die Verbindung von ισ in der Schrift dieser Zeit kann sehr leicht wie *H* aussehen. — Wirtschaftsgeschichtlich ist bemerkenswert, daß hier im III. Jahrh. den Soldaten nur ὀψώνιον gezahlt wird, noch nicht σιτώνιον wie im II. Jahrh. Daraus folgt, daß damals ihre Naturalien noch nicht durch *adaeratio* in Geld abgelöst waren.[1]) — Die Annahme von Preisigke (S. 48), daß die Aufschrift auf dem Verso L ιβ Ἀθὺρ λ Ἀγαθοκλῆς . . [. .] . . Τεχθὼ ἀπελη[ ] von Agathokles' Hand geschrieben sei, halte ich für ganz ausgeschlossen, mag die Handschrift der des Agathokles noch so ähnlich sein. Agathokles hat doch seinen Brief am 29. Hathyr geschrieben. Wie könnte er dann am 30. diese Aufschrift machen? Wir kennen jetzt diese Aufschriften auf dem Verso (Datum und kurze Inhaltsangabe), die nichts anderes sind als die Empfangsvermerke, die im Bureau des Empfängers mit dem Empfangsdatum daraufgesetzt werden. So kann auch diese Notiz nur im Bureau des Trapeziten Hermias geschrieben sein, nachdem am 30. der Brief dort eingetroffen war. Eine Deutung des vorliegenden Vermerks erscheint kaum möglich. Die normalen Bestandteile — Empfangsdatum und Name des Absenders (meist) im Nominativ — sind vorhanden. Schwierig ist die Andeutung des Inhalts des Briefes, für deren Formulierung die grammatischen Regeln hier suspendiert zu werden pflegen (vgl. z. B. die Zenon-Papyri). Zu einer Vermutung führt das Verso von 108, einer ganz entsprechenden Anweisung. Dort steht απελα, was eben so rätselhaft ist wie hier απελη[ ]. Verbindet man dort απελα mit Ἀλεξανδρείας (s. unten), so könnte man ἀπελθ(όντων) vermuten und hier eine Form von ἀπελήλυθα gewinnen, etwa το[ῖς ε]ἰς Τεχθὼ ἀπεληλυθ(όσιν)]. Damit könnte in der Breviloquenz dieser Vermerke gemeint sein, daß diese Truppen von Alexandrien nach Techtho versetzt worden sind. Aber das bleibt völlig unsicher. Hoffentlich kann man mit Hilfe der Originale etwas Besseres finden.

Zu 104, 5 vgl. oben S. 89. Wie schon Preisigke richtig bemerkt hat (S. 49), ist das Schreiben des Agathokles (103) zunächst an Theon gegangen, der am selben Tage unter Bezugnahme auf jenes Schreiben dieselbe Anweisung gibt. Mir scheint dieser Tatbestand, wie gesagt, am besten zu der Annahme zu passen, daß Theon der ἀντιγραφεύς des Agathokles ist. Wie kommt es aber, daß Preisigke kein Verso zu 104 mitteilt, weder eine Adresse noch einen Empfangsvermerk? Das Recto ist vollständig erhalten, der Papyrus

1) Vgl. hierzu jetzt meine Bemerkungen in Schmollers Jahrb. XLV 2 S. 83 (Alexander der Große und die hellenistische Wirtschaft).

Digitized by Google

scheint also nicht lädiert zu sein. Sollte Preisigke die Beschriftung des Verso übersehen haben? Das ist bei seiner vorbildlichen Sorgfalt wenig wahrscheinlich. Ich komme auf eine andere Vermutung: der Brief des Theon wird in den Brief des Agathokles hineingelegt, mit ihm zusammengewickelt (das ist das *συνελίσσειν*), verschnürt und versiegelt worden sein (das ist das *συνσφραγίζεσθαι*, das ich im Archiv VI 450, A. 3 abweichend von Otto erklärte), sodaß Siegel und Adresse nur auf die Rückseite des Agathokles-Briefes kam, ebenso wie am nächsten Tage im Bureau des Hermias der Empfangsvermerk. Diese Vermutung wird dadurch bestärkt, daß sich erweisen läßt, daß der Brief des Agathokles offen, unversiegelt in die Hand des Theon kam. Das folgt daraus, daß Theon den Inhalt jenes Briefes kennt, wie aus seinem eigenen Brief hervorgeht. Also haben wir in **104** ein Beispiel einer *ἐπιστολὴ συνεσφραγισμένη*. Habe ich recht gesehen, so müssen die Kniffe der beiden Briefe völlig ineinander passen, was am Original festzustellen ist.

Die Anweisung des Protarchos in **105** wird von Preisigke wieder ganz militärisch gedeutet: da er in Protarchos einen Truppenkommandanten sieht, werden auch die Schreiber, die hier *ὀψώνιον* bekommen sollen, zu Militärschreibern und die weiterhin genannten Personen zu Offizieren, der *ὑπογραφεύς* zum Adjutanten. Ich sehe in dem Protarchos vielmehr den Finanz-Epimeleten, und da die beantragten *ὀψώνια* auf Konto des ihm zustehenden Gehaltes (*εἰς τὴν γινομένην ἡμῖν σύνταξιν*) gezahlt werden sollen, so werden die genannten Personen sämtlich zum Bureau des Epimeleten gehören, so daß seine *σύνταξις* nicht nur sein persönliches Gehalt, sondern auch das seines Bureaus mit umfaßt. Diese Deutung läßt sich durch genauere Interpretation der einzelnen Posten noch schärfer als richtig erweisen. Der erste Posten soll an Diskos gehen *ὥστε τοῖς ἐκ τοῦ ε . . [.] . . . [γ]ραφί[ο]υ γραμματεῦσιν*. Ich bin überzeugt, daß eine Nachprüfung des Originals die Lesung *ἐπιστολογραφίου* ergeben wird. Also handelt es sich um die Schreiber seiner Kanzlei, in der seine Briefe aufgesetzt und hergestellt werden. Danach vermute ich, daß der nächste Posten, den Preisigke liest *Ἡρακλείδει τῶι πρὸς τοῖς [σ]υ[ντάγμ]ασιν εἰς αὐτὸν καὶ ὑπογραφεία*, diejenige Abteilung seines Bureaus betrifft, die sich mit den *ὑπομνήματα* befaßt, und vermute daher *τῶι πρὸς τοῖς [ὑπομνή]μ]ασιν*. Diese Vorschläge mögen kühn erscheinen, aber sie stützen sich auf meine Neubehandlung des Schlusses von Lond. 23 in UPZ 14, durch die sich mir wichtige neue Aufschlüsse über die Einrichtungen und den Geschäftsgang in den Bureaus und Kanzleien ergeben haben. Wie beim König sind dort auch beim Dioiketen die Abteilung für *ἐπιστολαί* und die der *ὑπομνήματα* unterschieden (vgl. die *ἐπιστολογράφοι* und *ὑπομνηματογράφοι*) — was wohl jeden sogleich an die entsprechenden Einrichtungen der kaiserlichen Kanzlei erinnert. Beim Epimeleten ist es nach unserm Text nicht anders, wie es überhaupt für alle höheren Beamten gelten wird. Nun brauchen wir auch in dem *ὑπογραφεύς* keinen Adjutanten zu sehen, sondern lernen damit einen neuen Posten im Hypomnemabureau kennen. Den dritten Posten *τοῖς [πρὸς] τοῖ[ς] . . . . ροις* kann ich leider ohne Original nicht deuten, aber jedenfalls gehören auch diese Leute zum Bureau des Epimeleten. Auch hier kann auf Verso die Notiz vom nächsten Tage nur der Empfangsvermerk der Trapeza sein, nicht eine Bemerkung von der Hand des Protarchos (Preisigke). Deuten kann ich Z. 15/6 nicht. Höchstens liegt es nahe, *γρ(αμματεῦσιν)* statt *γρ(αμματεῖ?)* zu ergänzen. Im übrigen kann ich den Verdacht nicht unterdrücken, daß hier manches anders zu lesen ist.

Digitized by Google

Von **107** (stark verstümmelt) läßt sich noch erweisen, daß es eine Anweisung des Protarchos ist. Das geht aus dem Empfangsvermerk des Verso hervor, wo Z. 27 *Πρώταρχος* im Nominativ den Absender bezeichnet. Wahrscheinlich lautete also der verlorene Anfang: *Πρώταρχος Ἑρμίαι χαίρειν*. In diesem verlorenen Teil muß auch schon von dem Poseidonios gesprochen sein, von dem in 12—24, wie es scheint, die Kopie eines Briefes an Protarchos mitgeteilt wird, denn in Z. 4 steht der bestimmte Artikel vor seinem Namen. Wahrscheinlich hat also Protarchos am Anfang gesagt, daß er eine Kopie des Briefes des Poseidonios unten folgen lasse. Es paßt zu meiner Deutung des Protarchos als Epimeleten, daß in diesem Brief in Z. 13 der *διοικητής*, der oberste Chef des Protarchos, erwähnt wird. Worauf sich die Zahlung bezieht, läßt sich nicht mehr sicher erkennen; in Z. 7 ist von einer Zahlung nach der Thebais die Rede. Jedenfalls sind wir nach meiner Auffassung vom Protarchos nicht genötigt, mit Preisigke an Zahlungen fürs Militär zu denken (vgl. **105**). Der Epimelet hatte ja innerhalb seines Gebietes die allerverschiedensten Finanzgeschäfte auszuführen.

Dagegen **108** ist sicher wieder eine Soldzahlung für die Soldaten, da wieder auf das *ἐγ[λόγισμα* des Dion hingewiesen wird. Auf dem Verso muß, wie oben bemerkt, *τραπεζίτηι* (dazu rechts ein [*Ἑρμίαι*])[1] als Adresse vom übrigen getrennt werden. Unverständlich bleibt mir das weit ausgerückte *πρακτέον*. Ob das überhaupt zu dem Empfangsvermerk gehört?

110. Der Auffassung Preisigkes von *πύργος* als „Wirtschaftsgebäude" hat außer Ed. Meyer auch Albrecht Alt im Hermes 55, 334 zugestimmt, der nur die von Meyer beigebrachten Beispiele anders deutet. Belege für das Athen des IV. Jahrh. aus dem Ps. Dem. 47 bringt soeben Hasebroek (Hermes 57, 621 ff.).

111. Nach der Schriftprobe halte ich es für möglich, daß dieser Brief an *Ἁρμᾶχις* nicht dem III. Jahrh. v. Chr. angehört, sondern an denselben *Ἁρμᾶχις* gerichtet ist wie **93** und **94**, die um 120 v. Chr. geschrieben sind. Sachlich dürfte dafür die Verwandtschaft des Inhaltes sprechen: dort handelte es sich um den Korntransport zu den Nilhäfen, hier, wenn ich recht sehe, um das Aufladen auf Nilschiffe. Vgl. Z. 2f.: *Προσπεσούσης μοι τῆς περὶ τοῦ χ . [. . .]* (geht *χό[ρτου]*?) *ἐπιστολῆς ἐμβάλλεσθαι τῆι γεωρ[γίαι]*. Der Brief hatte also betreffs des Heues, oder was es sonst ist, angeordnet, daß es verladen werden solle von der Bauernschaft (*τῆι γεωργίαι* im Sinne von *ὑπὸ τῆς γεωργίας*). Auf diese Nachricht waren die Bauern davongelaufen, in Streik getreten (*ἀνεχώρησαν* 5), aber der Briefschreiber hatte ihnen gut zugeredet und *γεγόνασι* [*πρὸς*] *τῆι ἐμβολῆι* (15/6). — Zu der Abgabe $\overset{\iota\beta}{\chi}$ (*δωδεκαχαλκία*) ist eine Parallele die $\overset{\gamma}{\chi}$ (*τριχαλκία*) in Lille 16, 2.

Mit **116** beginnen die Texte aus der Kaiserzeit. In **116** begegnet wohl zum erstenmal der *Εἰλειθυιοπολίτης*[2]) *νομός*, und zwar in der Verwaltung verbunden mit dem südlich angrenzenden *Ἀπολλωνοπολίτης* (Edfû). — Die Eingabe **118** vom Jahre 22 n. Chr. gibt Preisigke Veranlassung zu einem Exkurs über den Titel *στρατηγὸς Ἀρσινοΐτου* im I. Jahrh. n. Chr. Abweichend von

---

1) Meist ist in solchen Fällen der Titel in Kursive geschrieben, der Name in großer Unziale.

2) Nur das Ethnikon bei Steph. Byz.

Digitized by Google

Martin und Paulus[1]), nach denen dieser Titel von den *μερίς*-Strategen geführt wurde, erwägt er die „Möglichkeit", daß dieser *στρατηγὸς Ἀρσινοΐτου* als Gaustratege damals über den *μερίς*-Strategen gestanden habe. Ich habe die Frage jetzt nicht nacharbeiten können, aber seine Darlegung, namentlich seine Interpretation der Inschrift Dittenberger, Or. Gr. 664, scheint mir viel für sich zu haben. — Den Brief 120 würde ich der Schrift nach eher ins III. als ins I. Jahrh. n. Chr. setzen. Dazu kommt, daß die Stilisierung sehr an die Heroninos-Korrespondenz erinnert. Man wird in Flor. II viele Beispiele dafür finden, daß der Schreiber am Anfang mit *Παρὰ τοῦ δεῖνος* eingeführt wird, während der Name des Adressaten am Schluß des Briefes steht. So steht hier in Z. 21 (am Schluß) *Νεπωτιανῷ*, und der Anfang ist nach jenen Parallelen sehr wahrscheinlich *Παρὰ* ......]. *ου* zu ergänzen. In der nächsten Zeile sind die beiden Punkte zu streichen, denn hier war offenbar eine Zeile Zwischenraum gelassen, wofür sich auch in Flor. II Beispiele finden. In Z. 9 würde ich (hinter *ἵνα μὴ*) lieber *ἀπ*]*όλητ αι* ergänzen statt *β*]*όλητ αι*. Übrigens paßt auch das Trema über *ι* in *ἵνα* besser zum III. als zum I. Jahrh. Ein Kuriosum ist, daß am oberen Rande in kräftiger Unziale der letzte Vers des 14. Buches der Odyssee steht: [*πέτρῃ ὕπο γλαφυ*]*ρῇι εὕδον Βορέωι*[2]) *ὑπ' ἰωγῇ*. Preisigke meint, der Schreiber habe ein Blatt aus einer Odyssee-Buchrolle benutzt. Ohne Einblick in das Original wage ich nicht zu widersprechen. Aber die Korrektur des *γ* in *ἰωγῇ* — ein kursives *γ* über unzialem *τ*? — legt den Gedanken nahe, daß es sich vielleicht nur um eine Schreibübung von wenigen Zeilen handelt.

X. P. Oxy. XIV (s. oben S. 68).

Ehe ich zu meinem Bericht über diesen Band übergehe, möchte ich darauf aufmerksam machen, daß der *Graeco Roman Branch* der *Egypt Exploration Society* (früher *Egypt Exploration Fund* genannt), mit dessen Unterstützung auch dieser Band, wie die sämtlichen Oxyrhynchos-Bände und die P. Fayûm und P. Hibeh, erschienen ist, in diesem Jahre auf eine 25jährige Tätigkeit zurückblickt. Das British Museum hat aus Anlaß dieses Jubiläums eine Sonderausstellung der wichtigsten ihm von der *Society* überlassenen griechischen und lateinischen Papyri veranstaltet, für die, nach einem Vorwort *Sir Kenyons*, *H. I. Bell* einen instruktiven *Guide* geschrieben hat. Bedenken wir, daß diese *Society* es gewesen ist, die alle die so außerordentlich erfolgreichen Ausgrabungen von *Grenfell* und *Hunt* im Fayûm, in Oxyrhynchos und in Hibeh sowie die Publikation dieser Funde ermöglicht hat[3]), so haben auch wir Veranlassung, der *Society* zu danken für alles, was sie für die Wissenschaft getan hat.

Grenfell und Hunt, die sich bei der Interpretation der Texte der Unterstützung von M. Rostowzew erfreuen konnten, publizieren im XIV. Band 150 Urkunden: Kontrakte und Privatrechnungen (von den Funden von 1904

1) Franz Paulus, Prosopographie der Beamten des *Ἀρσινοΐτης νομός* in der Zeit von Augustus bis auf Diokletian. Diss. Greifsw. 1914.

2) Durch das *ι* wird *Βορέωι* nicht zum Dativ (Pr.). Es ist das überflüssige *ι* adscr., das schon in der Ptolemäerzeit oft ganz sinnlos gesetzt wird. Vgl. Mayser, Gram. 135f.

3) *Bell* erwähnt als letzte Unternehmung (vor dem Kriege) die Ausgrabung von *Mr. Johnson* in Antinoopolis von 1913/4 *with excellent results*, deren Publikation vorbereitet wird.

Digitized by Google

bis 06), offizielle Dokumente und Privatbriefe (meist von den Funden von 1897). Die Texte umfassen den Zeitraum vom Ende des II. Jahrh. v. Chr. bis zum Ende des IV. Jahrh. n. Chr. Paläographisch ist besonders wertvoll, daß die 5 Stücke, die dem so selten vertretenen I. Jahrh. v. Chr. angehören, in Faksimile beigegeben sind. Man sieht auch hier wieder, wie die Herausgeber in der glücklichen Lage sind, aus einer Fülle von Material solche Stücke herauszuholen, die uns neues Wissen oder neue Anregungen bringen. Die Bearbeitung bedarf keines Lobes. Überall sind die Parallelen herangezogen, ist das Wesentliche hervorgehoben, und keine Schwierigkeit ist umgangen.

Gleich der erste Text (**1626**) bietet ein interessantes historisches Problem. Es ist ein Kontrakt vom 1. Payni = 26. Mai 325 n. Chr., den die *δεκανοί* eines Dorfes schließen mit einem *ἐπιμελητὴς ζῴων ἀποστελλομένω[ν εἰς τ]ὴν Βαβυλῶνα πρὸς θείαν ἐπιδημίαν.*[1]) Es handelt sich also um die Vorbereitung zu einem Kaiserbesuch, also, da an einen Besuch eines der Söhne des Konstantin, die noch nicht Augusti waren, nicht gedacht werden kann, wie die Editoren bemerken, um einen Besuch Konstantins I. Dasselbe gilt, wie die Herausgeber zeigen, von Oxy. X 1261 (vom 13. Jan. 325), der auch auf die *ἐσομένη ἐπιδημία* hinweist. Sie bemerken hierzu: *That Constantine himself actually came to Egypt in 325, the year of the Council of Nicaea*, *is not recorded by the authorities for the period*, *and is improbable*, *but his presence may well have been expected.* Da schon im Januar ebenso wie Ende Mai Vorbereitungen zu diesem Kaiserbesuch getroffen wurden, handelt es sich jedenfalls nicht um einen plötzlichen Einfall des Kaisers, sondern um einen seit langem erwogenen Plan. Es müßten also schon sehr gewichtige Hinderungen eingetreten sein, wenn dieser Plan aufgegeben wäre. Nun finde ich in Mommsens Einleitung zum Cod. Theodosianus (p. CCXVIII), daß Konstantin nach dem Nizäischen Konzil, das er am 20. Mai, 6 Tage vor unserm Kontrakt, eröffnet hatte, nach Syrien gereist ist. Nach den Subskriptionen ist er am 17. Juni wie am 11. Juli in Antiochia gewesen, für den 19. und 30. Juli fehlt leider die Ortsangabe, für den 29. August ist wieder *Antiochiae* überliefert. Dann ist er Mitte September im Norden, aber am 1. Okt. wieder in Berytos. Es ist hiernach wohl nicht ausgeschlossen, daß Konstantin — beispielshalber zwischen dem 11. Juli und dem 29. August einen kurzen Besuch in Ägypten gemacht hätte. Die Frage verdient weiterverfolgt zu werden.

Zu **1629**, 1 (a. 44 vor Chr.) handeln die Edd. eingehend über die Chronologie von Ptolemaios XV.

Der Kontrakt **1631** (a. 280) bietet ein ungewöhnliches Detail in der Aufzählung der *ἀμπελουργικὰ ἔργα* und ist daher für die Geschichte des Weinbaues von großem Interesse. Die Edd. haben mit Rostowzew einen vortrefflichen gelehrten Kommentar hinzugefügt. Vgl. dazu auch Schmidt S. 101.

1632. Die Bezeichnung des laufenden Jahres 353 n. Chr. als *μζ κθ β* (Z. 9) gibt den Edd. Veranlassung zu einem wertvollen Exkurs über diese originellen aerenartigen Jahreszählungen von Oxyrhynchos. Abweichend von ihren früheren Berechnungen konstatieren sie unter Heranziehung aller neuen Materialien, daß die Epochenjahre hierzu 306, 324, 351 sind, nicht 307, 325, 352. Eine lehrreiche Tabelle auf S. 28 veranschaulicht die Gesamtergebnisse.

Von besonderem Interesse waren für mich die Konsequenzen, die die Edd. hieraus auf die umstrittene Datierung von P. Fay. 20, dem Edikt über das

1) Seine Tätigkeit soll am 2. Juni beginnen.

Digitized by Google

aurum coronarium gezogen haben, denn ich bin soeben in einem Aufsatz „Zu den Edikten" (Z. Sav.-St. 1921 Rom. S. 150ff.), ohne diese Ausführungen zu kennen, mit einigen neuen Argumenten für die einst von den Edd. vorgeschlagene Beziehung des Edikts auf Alexander Severus eingetreten, im Gegensatz zu H. Dessau, der es dem Julian zuschreiben wollte (Rev. de philol. 1901, 285ff.). Nun wenden sich hier die Edd. gegen Dessaus Ansatz, indem sie zeigen, daß man hier in Oxyrhynchos die Jahre Julians von seiner Erhebung zum Cäsar (355), nicht von seiner Alleinherrschaft an (361) gezählt hat. Da aber unter dem Edikt das Datum (ἔτους) α Παῦνι λ̄ steht, so ist damit ausgeschlossen, daß dies Edikt, das aus dem Anfang einer Alleinherrschaft stammt, auf Julian bezogen werden könnte. Die Einwendungen, die Barbagallo (Aegyptus I 348ff.) hiergegen erhoben hat, treffen nicht den Kern und können die Deduktion der Edd. nicht entkräften, denn es kommt hier nicht darauf an, wie die Kirchenschriftsteller datiert haben, und wie man am Anfang des IV. Jahrh. gerechnet hat, sondern wie man amtlich in Ägypten die Jahre Julians gezählt hat. Höchstens könnte man einen andern Einwand gegen die Schlußfolgerung der Edd. machen, nämlich, daß die von ihnen nachgewiesene Zählung der Jahre Julians speziell für Oxyrhynchos gilt, daß aber das Edikt im Faijûm gefunden ist, und das Datum sich wahrscheinlich auf die Propositio in Alexandrien bezieht (Sav.-Z. l. c. S. 152) oder, wie Dessau annahm, auf die im Faijûm. Aber auch damit ist die Beziehung des Edikts auf Julian nicht gerettet, vielmehr müßten wir nach allem, was wir über die Datierung für die Jahrhunderte nach Diokletian und seinen Mitregenten bis auf Justinian gelernt haben, erwarten, daß dann die Propositio nach den Konsuln datiert wäre, da man — abgesehen von den bisher nur für Oxyrhynchos bezeugten aerenartigen Datierungen — in diesen Jahrhunderten überhaupt nicht nach Kaiserjahren datiert hat, sondern nur nach Konsuln.[1]) Auf dieses durchschlagende Argument hat mich brieflich A. Stein aufmerksam gemacht, als er mir seine Zustimmung zu meinen Darlegungen aussprach.[2]) Wenn die Edd. nach Ablehnung Julians sagen *„though the Severus Alexander date too is admittedly open to objections"*, so darf ich vielleicht hoffen, daß die positiven Argumente, die ich in meiner Arbeit für die Beziehung auf Alexander Severus vorgetragen habe, ihre Bedenken beheben werden. Eine Nach-

1) Genauere Begrenzung bei Hohmann, Zur Chronologie der Papyrusurkunden 1911 S. 36ff.

2) Hieran scheitert auch der soeben von Wilh. Ensslin in seiner tüchtigen Arbeit über „Kaiser Julians Gesetzgebungswerk und Reichsverwaltung" (Klio XVIII 132ff.) unternommene Versuch, an der Beziehung auf Julian festzuhalten. Auf das Argument von Grenfell-Hunt (zu unserem Text 1632) ist er nicht eingegangen. Was den Stil betrifft, den er betont, so verweise ich auf das von mir l. c. S. 156 angezogene Urteil von v. Wilamowitz und meinen Hinweis auf die Constit. Antonina ebenda Anm. 2. Auch auf Julian bezogen hebt sich der pompöse Stil dieses Reichsedikts von dem knappen Stil seiner Reskripte ebenso ab wie bei Alexander Severus. Die Kanzleien hatten verschiedene Stile für verschiedene Anlässe. Das ὕ]πατος verwirft Ensslin, ohne einen anderen Vorschlag zu machen. Auch ἀνθύ]πατος würde für seine These nichts nützen, da in den mir bekannten Inschriften Julians das proc. hinter p. p. steht. Eine pomphafte Titulatur wie in der von ihm zitierten Inschrift Dessau 753, die in einer Weihung im Dativ steht, darf man nicht für das Präskript eines Edikts verwerten, das die staatsrechtlich korrekte Titulatur verlangt und nichts weiter zuläßt. Auch in diesem Punkt gibt es eine Verschiedenheit des Stils. Entscheidend bleibt für mich endlich auch, daß der Schriftcharakter m. E. nicht vereinbar ist mit einer so späten Datierung wie 362 (vgl. Sav. Z. l. c. 153).

Digitized by Google

prüfung meines Rekonstruktionsversuches des Präskripts in Kol. I am Original wäre sehr dankenswert.

Auch die folgenden Verträge enthalten immer etwas Neues und Lehrreiches. So ist juristisch von Interesse, daß in **1636**, 42 (a. 249) eine *παραχώρησις* als *καταγραφή* charakterisiert wird (vgl. **1704**, 25), wozu, wie die Edd. auseinandersetzen, am besten die Auffassung von Partsch paßt. Für das Verständnis der *ἀγώγιμος*-Klausel der *Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς* ist von großer Bedeutung die Formel, die zum erstenmal in **1639**, 18ff. (73 oder 74 vor Chr.) folgendermaßen auftritt: *ἀ[γ]ώγιμοί σο[ι δὲ] ἐσόμεθα ἐπί τε τοῦ προσωνομασμ[έν]ου Σαραπιείου καὶ ἐπὶ παντὸς ἀσύλου καὶ ἄρχοντος καὶ ὅπου ἂν τῶι καθόλου περιπίπτῃς ἡμῖν.* Hierzu sind jetzt die Ausführungen von v. Woess in Z. Sav.-St. 1921 Rom. S. 193ff. zu vergleichen, der schon vor Bekanntwerden dieses Textes einen Zusammenhang der Klausel mit der Asylie angenommen hatte.[1]) Damit ist auf diese vielbehandelte Frage ein ganz neues Licht gefallen.

Der II. Abschnitt bringt private accounts (**1650—58**).

Sehr interessant sind die Abrechnungen über Schiffstransporte aus Memphis (*λόγος Μέμφεως*) in **1650**, die sich mit Par. 60bis (= W. Chr. 30) u. a. berühren. Bemerkenswert ist, daß hier ein *ἑρμηνεύς* nötig war. Vgl. auch **1651, 1652**. Münzgeschichtlich ist **1653** bemerkenswert (a. 306). — Lehrreich nach manchen Seiten ist **1654**, eine Rechnung über Unkosten für Anfertigung von Abschriften (ca. 150 n. Chr.) Die Edd. deuten zwar *νομογρά(φοις) γράψαι ὑπομνηματισμ(οὺς) β (ὀβολοὶ) ις* dahin, daß die Nomographen diese *ὑπομνηματισμοί* aufgesetzt, entworfen hätten (*drawing up*), aber ich meine, daß das *γράψαι* hier nur die Anfertigung von Abschriften bedeuten kann, denn diese Commentarii der Beamten wurden ja doch von den Bureauchefs entworfen. Nach ihrer Auffassung hätten die Edd. dies Stück nicht unter die *private accounts* stellen dürfen. M. E. rührt die Rechnung von einem Privatmann (bzw. seinem *πραγματικός*) her, der sich aus den Commentarii des Präfekten und des Archidikastes Auszüge machen läßt, wahrscheinlich anläßlich eines Prozesses, natürlich in Alexandrien, wie auch die Edd. annehmen. Hier hören wir zum erstenmal, daß nicht der Interessent selbst die Abschriften machte, sondern daß er sich hierzu gegen Vergütung der *νομογράφοι* bediente. Ähnliches hat

---

1) Ich muß z. Z. darauf verzichten, auf die Ausführungen von v. Woess über die Epigonē, mit denen er sich z. T. gegen meine Ausführungen im Arch. VI 368 wendet (vgl. l. c. S. 641ff.), sowie auf die mir eben erst bekannt gewordene Arbeit von A. Segrè (Aegyptus III 143ff. Note sul *πολίτευμα* e l' *ἐπιγονή* in Egitto), die ich noch nicht genügend nachprüfen konnte, einzugehen. Ich habe l. c. nicht das ganze weitgreifende Epigonē-Problem erschöpfen wollen (s. S. 369), meine aber, daß jene demotische Umschreibung, die ich l. c. mitteilte (Nichtägypter „geboren in Ägypten unter den Soldatenkindern"), von grundlegender Bedeutung ist. v. Woess ist diesem Zeugnis nicht gerecht geworden, wenn er danach annimmt, daß *οἱ τῆς ἐπιγονῆς* die entfernten Descendenten der einstigen Einwanderer gewesen seien. Er hat sich durch Griffiths Übersetzung „*descendants*" täuschen lassen, der das Wort gewiß nicht in diesem Sinne verstanden hat, denn das Wort *ḥrṭ* bezeichnet vielmehr das „Kind" (so auch bei Sethe l. c.), meistens sogar das kleine Kind (vgl. *Ἁρποχράτης*, der auf dem Daumen lutscht). Wer aber „geboren ist unter den (kleinen) Kindern der Soldaten", den werden wir doch gewiß für einen Sohn eines Soldaten, und nicht für einen späten Urenkel eines solchen halten müssen. Im übrigen werden die Arbeiten von v. Woess und Segrè gewiß anregend auf die weiteren Untersuchungen über das schwierige Problem wirken.

Digitized by Google

schon Preisigke vermutet (Die Inschrift von Skaptoparene 1917 S. 74, vgl. meine Bemerkung im Hermes 55, 17) für die Abschriftnahme von Reskripten. Nach meiner Deutung nötigt unser Text nicht mehr zu der Annahme, daß die Nomographen Beamtencharakter haben. Ferner ist von Interesse die Zahlung an *αἱρέτῃ ἡγεμονικῆς βιβλιοθήκ(ης)*. Den *αἱρέτης* setzen die Edd. mit Recht dem *προαιρέτης* gleich, dessen Deutung von Carl Robert im Hermes 20, 460 A. 1 als dessen, welcher die *βιβλία* „hervorholt", sich auch hier gut bewährt. Unser *αἱρέτης* ist also ein Registraturbeamter des Präfekten (Preisigke, Girowesen S. 410). Mir ist aber besonders wertvoll, daß hier die Registratur, in der sich die *ὑπομνηματισμοί* des Präfekten befinden, als *βιβλιοθήκη* bezeichnet wird. Damit fällt ein ganz neues Licht auf jenen *βυβλιοφύλαξ* in CPR I 18, 41 (= M. Chr. 84), in dem wir bisher mit Mommsen (Jur. Schr. I 450) einen Beamten der *δημοσία βιβλιοθήκη* gesehen haben. Nur wegen dieser einen Stelle waren wir genötigt, anzunehmen, daß die Commentarii der Beamten nicht nur in ihre Akten (Registratur), sondern auch in die *δημοσία βιβλιοθήκη* einregistriert seien (W. Chrest. S. 60). Wenn aber die Registratur der Beamten *βιβλιοθήκη* heißt, so dürfen wir in jenem *βυβλιοφύλαξ* ihren Registraturbeamten sehen[1]), und damit fällt die Nötigung, auch eine Einregistrierung der Commentarii in die *δημοσία βιβλιοθήκη* anzunehmen. Unser Text zeigt, daß man, um Abschriften zu erhalten, sich vielmehr an die Registratur des betreffenden Beamten wendete. Die Einregistrierung in das Archiv *ἐν Πατρικοῖς* (W. Chr. l. c.) bleibt natürlich bestehen.

Als III. Teil folgen Taxing accounts, von denen 1659 von neuem bestätigt, welche Rolle das aurum coronarium unter Elagabal gespielt hat. Im Gegensatz dazu steht dann die Befreiung hiervon durch Severus Alexander (Fay. 20, s. oben S. 95).[2]) Dieser Papyrus ist auch für die Topographie des Oxyrhynchites von Wichtigkeit.

Nach der *official correspondence* folgt dann die *private correspondence* (1663—84), die wieder für den, der sich gern in die antiken Menschen versenkt, viel Schönes bringt und bunte Abwechselung bietet. So schreibt in 1664 (III. Jahrh.) ein Philosarapis dem abwesenden Gymnasiarchen: „unsere ganze Jugend trägt dich in ihrem Herzen" (*πᾶσα γὰρ ἡμῶν ἡ ἡλικία ἐν τοῖς στέρνοις σε περιφέρει, μεμνημένη τῆς ἀγαθῆς σου προαιρέσεως*). Auch der Schreiber gehört zu der vornehmen griechischen Gesellschaft, denn er ist ein griechischer Kultbeamter, ein *ἔναρχος [ἱερ]οποιὸς Ἀνταίου πόλεως*. Darum wird auch bei den *πάτριοι θεοί* in Z. 5 an die hellenischen Götter zu denken sein. Militärgeschichtlich ist 1666 von Interesse, wo ein Vater erzählt, wie er seinen Sohn auf dessen Bitte aus der *legio* in Alexandrien in die *ala* nach Koptos versetzen läßt (III. Jahrh.). 1668 (III. Jahrh.) erwähnt eine vom Präfekten gewährte Amnestie (*ἀμνηστίαν*). Den Brief an *Ἀπλωνάριον* 1676 nennen die Edd. *the most sentimental* unter den bisher publizierten Briefen. Es entspricht der Feinheit des Empfindens des Schreibers, daß er zum Schluß sagt: *ἄσπασαι τοὺς [φιλοῦν]τάς σε πάντας* (vgl. Arch. VI 379). Ein Muster vulgärer Schreibung ist 1678 (III. Jahrh.). So wird die Adressatin mehrfach apostrophiert: *κυρεία μου μήτρη*. Übrigens werden zum Schluß beim *ἀσπασμός* außerdem noch drei Frauen als *μήτηρ* bezeichnet. Bemerkenswert ist, daß auf Verso in der Adresse ein vorgesetztes *σημασία* die genauere Beschreibung der Lage der Wohnung des Adressaten ein-

1) So jetzt auch in M. Chrest. 91 III 10.
2) Vgl. meine Ausführungen in der Z. Sav.-St. 1921 S. 154/5.

Digitized by Google

leitet (ebenso in 1773, 40). Zu Z. 3 führen die Edd. aus, daß das *τῷ κυρίῳ θεῷ* nicht notwendig christlich gedeutet zu werden brauche. Wenn man aber wörtlich dieselbe Eingangsformel in dem christlichen Brief Oxy. XII 1498 findet, nur daß *κυρίῳ* hier mit der Kontraktion *κῷ* geschrieben ist, so wird es doch sehr wahrscheinlich, daß auch unser Brief ein christlicher ist.[1] Ob damit auch die viermalige Anwendung von *μήτηρ* und die zweimalige von *πατήρ* zusammenhängt? Gewiß kommen diese Übertragungen auch vorher bei den Heiden vor, aber diese Häufung ist doch auffallend. Daß übrigens unser Text frühestens in das Ende des III. Jahrh. gehört, dafür spricht auch die Voranstellung des Dativs im Präskript. Vgl. unten zu XVIII. Für die Abneigung der Alexandriner gegen die Ägypter sind bemerkenswert die Worte in 1681, 4 ff. (III. Jahrh.): *ἴσως με νομίζετε, ἀδελφ[ο]ί, βάρβαρόν τινα ἢ Αἰγύπτιον ἀνάνθρωπον.* Darin hat sich nichts geändert seit den Tagen des Theokrit, in dessen XV. Idyll 47 ff. Proxinoa erfreut feststellt: *οὐδεὶς κακοεργὸς δαλεῖται τὸν ἰόντα παρέρπων Αἰγυπτιστί, οἷα πρὶν ἐξ ἀπάτας κεκροτημένοι ἄνδρες ἔπαισδον κτλ.* Wenn sie dies als Verdienst der Regierung des Philadelphos bezeichnet (46 f. *πολλά τοι, ὦ Πτολεμαῖε, πεποίηται καλὰ ἔργα, ἐξ ὦ ἐν ἀθανάτοις ὁ τεκών*), so möchte ich dies mit dem von Ps. Aristeas § 110 berichteten Erlaß des Königs verbinden, wonach die Ägypter sich nicht länger als 20 Tage in Alexandrien aufhalten durften (vgl. auch die Einsetzung der Chrematisten § 111). Dadurch mußte in der Tat sich das die Straßen Alexandriens unsicher machende ägyptische Gesindel vermindern. Auf die Charakteristik der „wahren" Ägypter in dem Mandat Caracallas von 215 (P. Giss. 40 III) braucht hier kaum hingewiesen zu werden.[2] Die *βαρβαρίκια* in 1684, 5 u. 9 erklären die Edd. als *some foreign article of dress.* Man könnte auch an jene Stoffe denken, die in Ägypten für die Barbaren und nach ihrem Geschmack gearbeitet wurden, von denen der Periplus Mar. Ery. § 6 spricht: *ἱμάτια βαρβαρικὰ ἄγναφα τὰ ἐν Αἰγύπτῳ γινόμενα.*

Den Abschluß bilden die *minor documents* (1685—1777), von denen aber auch manche recht umfangreich sind und auch vollständig mitgeteilt werden. Auch für diese schlichte und anspruchslose Bekanntgabe ihrer Schätze müssen wir den Edd. sehr dankbar sein. Diese Texte, nach denselben Rubriken wie die vorhergehenden Papyri dieses Bandes geordnet, bieten vor allem Parallelen und Ergänzungen. Man wird auch hier viel Neues und Lehrreiches finden.

XI. Stud. Pal. XX (s. oben S. 68).

Carl Wessely ediert in diesem Heft von 163 Seiten die sämtlichen griechischen Papyri, über die er einst in dem „Führer durch die Ausstellung" der Erzherzog-Rainer-Papyri (von Nr. 215—529, dazu 533) kurz berichtet hatte. Ein Teil von ihnen war inzwischen schon im CPR und an anderen Stellen herausgegeben, der andere Teil erscheint hier zum erstenmal in vollem Wort-

---

1) Das Problem der Ausbreitung des Christentums in Ägypten behandelt soeben von neuem G. Méautis, Rev. de théologie et philos., juillet—oct. 1921, 169 ff.

2) Der Schlußsatz dieses Mandats ist noch nicht in Ordnung: *Ἐπιγεινώσκεσθαι — οἱ ἀληθινοὶ Αἰγύπτιοι δύνανται εὐμαρῶς φωνῇ, ἢ ἄλλων [δηλ]οί ⟨αὐτοὺς⟩ ἔχειν ὄψεις τε καὶ σχῆμα.* Ihre *φωνὴ* zeigt doch nicht, daß sie fremdes Aussehen haben. Ich las inzwischen in der Photographie *φωνὴν* statt *φωνῇ ἢ* und interpretiere: *φωνὴν ἄλλων [δῆλ]οι ἔχειν ὄψεις τε καὶ σχῆμα.* Damit ist alles klar.

Digitized by Google

laut. Die durch die Überschrift *Catalogus papyrorum Raineri. Series graeca. Pars I* erweckte Hoffnung, daß dieser Arbeit weitere Editionen aus den noch unbekannten Teilen der Rainer-Sammlung folgen würden, ist durch die inzwischen erfolgte Edition von Pars II (s. unten) schnell erfüllt worden. Wohl hätte man wünschen mögen, daß der Herausgeber bei der Wiedergabe jener schon bekannten Stücke öfter etwas genauer Rücksicht auf die schon von andern Seiten gemachten Vorschläge genommen hätte, und daß er in Fußnoten seine neuen Lesungen kenntlich gemacht hätte, während man sie sich jetzt mühsam heraussuchen muß und dabei oft nicht weiß, ob er bei seiner neuen Lesung auch schon diesen oder jenen Vorschlag anderer geprüft hat. Aber angesichts dieser in Zeiten schwerer Not mit bewunderungswürdigem Fleiß und Opfersinn geleisteten Arbeit drängt man gern solche Einwendungen zurück, in dem Gefühl des Dankes für die mühselige Arbeit, die der Herausgeber durch die eigenhändige Autographierung der gesamten Texte geleistet hat. Ganz besonders danken wir ihm dafür, daß er von den meisten Stücken, ähnlich wie es Preisigke bei den Straßburger Papyri getan hat, autographierte Schriftproben beigefügt hat. Damit ermöglicht er nicht nur hie und da die Kontrolle, sondern bietet auch ein paläographisch wertvolles Material. Mir scheint, daß namentlich für das IV.—VI. Jahrh., aus denen hier eine größere Zahl datierter Urkunden vorliegen, seine Schriftproben hohen paläographischen Wert haben. Auf Erklärung der Texte ist durchweg verzichtet worden — auch dies ein Opfer für den Herausgeber, das wohl von der Not der Zeit gefordert war. Aber Indizes sind erfreulicherweise beigefügt.

Ich beschränke mich darauf, aus den neu edierten Stücken einige hervorzuheben, die bei der Lektüre besonders mein Interesse erweckt haben, sowie zu einigen Lesungen Stellung zu nehmen.

In **3** (= CPR 13), 8 liest Wessely: *αἵ δὲ διὰ τῶν δηλουμένων ἀσφαλειῶν προθεσμίαι διελη[λύθασιν]πρῶ[ς (l. πρὸς)] τ̣[ὸ σ]ὲ [ ] ἑτέραν μ[ο]ι προ[θ]εσμίαν δῶναι.*[1]) Das *πρῶς* entspricht nicht der sonstigen Orthographie des Textes, auch bleibt davor noch ein freier Raum. Auch wäre der Gedanke, daß die Termine abgelaufen sind, „damit" ein neuer gegeben wird, nicht glücklich. Nach der Abzeichnung, die Wessely dankenswerterweise beigefügt hat, möchte ich vermuten: *διελη[λύθασιν καὶ] ἐ̣ρωτ̣ῶ̣ [σε] ἑτέραν μ[ο]ι δῶναι.* Darauf folgt dann: *Αὐτόθεν* (aus diesem Umstande) *ὁμολογῶ.*

In **4** (= CPR 18) läßt Wess. durch punktierte Schrift sehr hübsch die rote Tinte des *βυβλιοφύλαξ* hervortreten. Zu diesem Beamten vgl. oben S. 97.

In **6** sah Wess. im Führ. 220 eine Mitteilung eines Erlasses des Hadrian, dadurch besonders interessant, daß ein Antinoit darin erwähnt werde. Der jetzt vorliegende Text läßt diese Deutung nicht zu. Der Brief, der in 8 ff. in Abschrift mitgeteilt wird, in dem *Ἀντινοέως* in 9 begegnet, ist gewiß nicht vom Kaiser geschrieben (*τῶ]ι τιμιωτάτωι χαίρε[ιν* Z. 8, vgl. *Αὐτοκ]ράτορο[ς* in Z. 11). Der Name Hadrians im Genitiv in Z. 7 gehört zu dem Datum des vorhergehenden Briefes, der, wie mir scheint, vom Präfekten oder einem anderen hohen Beamten an die Strategen der Heptanomia geschrieben ist, denn in 4 möchte ich ergänzen: *στρατηγοῖς Ἑπτὰ νομῶν καὶ Ἀρ]σι(νοΐτου) χωρὶς Ὀάσεως χ[αίρειν,* wozu man BGU I 15 II vergleiche. Da es sich nachher um einen *Ἀντινοεύς* handelt, könnte man in 5 vielleicht an *ἀποι]κισθέντες*

1) *δῶναι* bestätigt Hunts Lesung.

Digitized by Google

denken und damit an die Besiedelung von Antinoopolis mit Kolonisten von auswärts. Vgl. W. Chrest. 26, 19: τῶν ἰς τὴν Ἀντινόου ἀπῳκισ[μέ]νων.

In 8 liest Wess. in der ὑπογραφή Z. 15: ὡς προσθέτου λόγου ἑκ[ο]υ(σίου) ἐάν [τι] παρὰ τὸ δε[δηλ(ωμένον)] γένηται. Das ist mir unverständlich. In der Abzeichnung erkenne ich vielmehr die bekannte Formel der Verantwortlichmachung: ὡς πρὸς σὲ τοῦ λόγου ἐσο(μένου), ἐάν τι παρὰ τὸ δέ[ο(ν)] γένηται. Eine Revision des Originals von BGU I 79, die Wess. als Parallele abdruckt, ergab mir einen ganz entsprechenden Text: (23) ὡς [πρὸς ὑμᾶς] τοῦ λόγου ἐσομένου, ἐά[ν τι παρὰ τὸ δέ]ον π[ρ]οσπραχθῇ (statt ὡς [προσθέ]του λόγου ἑκουσίου, ἐά[ν τι παρὰ τὸ] δεδηλ(ωμένον) ἐπράχθη).

Die προσαγγελία der Priesterin des Osiris, Isis und Harpokrates (12 = Führ. 227, nicht 226) empfehle ich der Aufmerksamkeit der Juristen, sie enthält sehr eigenartige Wendungen.

In der Todesanzeige 14 (= Führ. 228) liest Wess. Z. 4: ἐπὶ οὖν ἐ[γ]γύως ἐτελεύτησεν. Sollte da nicht ὑ[πο]γύως stehen?

In 19 (= Führ. 233), der προσαγγελία eines Μᾶρκος Αὐρήλιος Σαραπίων ὁ καὶ Ἡρακλείδης καὶ ὡς χρημ(ατίζει) liest Wess. Z. 4 ff.: Βούλ(ομαι) ἐκχωρῆσαι δίκ(αιον) δανείο(υ) (vgl. Corrig.), ὃ ἐδα(νείσατο) πρ[ὸ τ]οῦ κατὰ χάρτ(ην) τῆς τῶν Ῥωμαίων πολ(ιτείας) χρη(ματισμοῦ) Σαραπίων ὁ καὶ Ἡρακλείδης Σαραπίωνος κτλ. Auf die dunklen Worte πρὸ τοῦ — χρημ(ατισμοῦ) bezieht sich wohl Wess.s Bemerkung im Führer, daß hier eine „römische Urkundung" namhaft gemacht werde. Mir scheint zweifellos, daß diese Worte vielmehr bedeuten sollen, daß der Antragsteller vor der Constitutio Antonina Σαραπίων ὁ καὶ Ἡρακλείδης κτλ. geheißen habe, es fragt sich nur, wie man die Worte lesen soll. Mit κατὰ χάρτ(ην) (χαρτ̄) weiß ich nichts anzufangen. Mir schwebt der Gedanke vor, der in in BGU II 655, 5 ff. so ausgedrückt ist: Αὐρήλιος Ζώσιμος πρὸ μὲν τῆς θίας δωρεᾶς καλουμένος Ζώσιμος Λεονίδου. Danach vermute ich hier eine Ableitung von καταχαρίζεσθαι, etwa πρὸ τοῦ καταχαρι(σμοῦ) oder καταχαρί(σματος) τῆς τῶν Ῥωμαίων πολ(ιτείας), worauf sich dann von selbst ergibt χρημ(ατίζων). Die genauere Form kann nur nach dem Original festgestellt werden, aber der Sinn dürfte getroffen sein. Einen weiteren Anstoß bietet aber ὃ ἐδα(νείσατο), dem sich in 12 anschließt παρὰ Εἰρατίω[ν(ος)] κτλ., denn danach würde der Schuldner seine Schuld, die er vor etwa zehn Jahren hätte zahlen müssen, einem anderen übertragen wollen — menschlich begreiflich, aber juristisch unwahrscheinlich. Es kann doch nur vom Gläubiger die Rede sein, also ἐδά(νεισα). Nun heißt das Ganze: Ich will veräußern mein Recht an dem Darlehen, das ich, vor der Schenkung des römischen Bürgerrechts Sarapion usw. heißend[1]), im Jahre 205/6 ausgeliehen habe. Nun scheint freilich hiergegen zu sprechen παρὰ Εἰρατίω[ν(ος)] in 12, aber das kann unmöglich richtig gelesen sein. Vor dieser Gruppe steht nämlich δι' ἐπιτηρ(ητῶν) ἀγο(ρανομίας). Darauf muß aber notwendig der Name der Agoranomie folgen (vgl. z. B. die zahlreichen Beispiele in Nr. 26). Also steckt in dem παραειρατι[2]) etwas dem Περὶ πόλιν oder Περὶ Τέκμει Entsprechendes. Dahinter muß dann der Eigenname des Schuldners im Dativ gestanden haben, etwa Ὡ[ρω] Θέωνος ἀσή(μῳ). Das kann nur am Original hergestellt werden. Jetzt ist auch in Ordnung, daß die ὑποθήκη (19 ff.) von diesem Ὧρος (o. ä.) gestellt

1) Das fügt er hinzu, weil er in dem Vertrag so geheißen hat.
2) Εἰρατίων wäre auch ein merkwürdiger Name, weder griechisch noch ägyptisch. Ist in Preisigkes Namenbuch nur nach dieser Stelle zitiert.

Digitized by Google

ner (vgl. *αὐτ(οῦ)* in 21), denn nun ist er der Schuldner, nicht mehr der Gläubiger. Die Eingabe wird an die *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* gerichtet sein.

29. In dem Dorfnamen *Τοσάχμις* (Herakleop.) steckt wieder die Göttin Sachmis. S. oben S. 72. — Auf dem Verso Z. 12 ist auffallend *Παναατος γυμ(νασιαρχηκότος) τοῦ καθ' Ἡρακλέους πόλ(ιν) ὅρμου*. Das hört sich an, als wenn der Hafen von Herakleopolis (vgl. Arch. II 316) eine eigene Gemeinde gebildet habe. Danach möchte man auch in BGU III 934, 2 auflösen, wie ich schon in der Note erwog: *ἐξ(ηγητεύ)σ(αντος) Ὅρμου*.

In der Erklärung der *ναύκληροι] χειρισμοῦ Νέας πόλεως* **32** (= Führ. 246)[1]) würde ich in der Lücke in Z. 5 *χαίρειν* ergänzen, denn diese Erklärung ist nicht wie Oxy. X 1259 als *ὑπόμνημα*, sondern als Brief stilisiert. In 7/8 ergänzt Wess.: *σιτολόγων κώμης] Τοιωνκωϊ τοῦ Ἄνω Φιλονείκου ε.* [. Aber in dem Paralleltext Oxy. l. c. heißt es: *σειτολόγων κάτω τοπαρχίας Ψώβθεως τόπων*. Es handelt sich also um die Sitologen nicht eines Dorfes, sondern einer Toparchie. Dies führte mich darauf, vielmehr *Κωΐτου Ἄνω* zu verbinden, womit der Name einer namentlich durch die Hibeh-Papyri bekannt gewordenen Toparchie gewonnen ist, worauf es dann sehr nahe liegt, in *Τοιων* eine Verlesung für *λόγων* zu erkennen. Also: *σιτο]λόγων Κωΐτου Ἄνω Φιλονείκου ε.*[

In **35** (= Führ. 249) legt uns Wess. den Text vor, in dem der Erlaß des Severus Alexander zitiert wird, durch den er römischen Bürgern ein griechisches Testament erlaubte (vor a. 235). Hier vermißt man einen Hinweis auf die juristische Literatur, die sich schon eingehend mit diesem Problem beschäftigt hat. Vgl. außer Mitteis, R. Privatr. I 282 jetzt Kreller, Erbrechtliche Untersuchungen auf Grund der graeco-ägyptischen Papyrusurkunden 1919 S. 331, der auch auf Oxy. VI 907, 2 und 990 hinweist. Für die Rechtslage vor jenem Erlaß vgl. jetzt Gnomon § 8: *οὐ γὰρ ἔ[ξ]εστιν Ῥωμαίῳ διαθήκην Ἑλληνικὴν γράψαι*. Hierzu vgl. P. M. Meyer, Jur. Pap. S. 319, Théod. Reinach, *Un code fiscal de l'Égypte Romaine* (Nouv. Rev. hist. du droit franç. et étrang. 1920/1) S. 105ff. Überraschend ist, daß, während Wess. früher an der entscheidenden Stelle Z. 13 gelesen hatte *τῇ θείᾳ [διατάξει*, er jetzt hinter *θείᾳ* noch ein *ν* liest und ergänzt *ν[ομοθεσίᾳ*. Bei der Wichtigkeit der Sache hätte man gern ein Wort darüber gehört, ob dies *ν* wirklich evident ist. — In 3, wo der Name des Testators gestanden hat, darf man *Αὐρήλιος* mit Sicherheit ergänzen, denn ein Römer muß er ja sein und, da er eine ägyptische Mutter hat (Z. 4), ein M. Aurelius auf Grund der Constitutio Antonina. Vgl. zu 16. — In 4 ist hinter *πόλε[ως* zu ergänzen *ἀναγραφόμενος ἐν τῇ*, worauf der Name der Amphodarchie folgte. — In 7 ist statt *βούλομαι* wohl eher zu ergänzen *[κληρονόμον ἀπολείπω*, worauf der Name folgte (vgl. z. B. M. Chr. 304, 4). Danach in 9 zu streichen. — Wichtiger ist die Frage, in welcher Form in 12 auf den Erlaß des Alexander hingewiesen ist. Mitteis, l. c. hatte *διατιθεμένου ῥήμασιν] Ἑλληνικοῖς* vermutet, resp. in seinem Vortrag „Aus den griech. Papyrusurkunden" S. 43 *διατιθέμενος ῥήμασιν ..... Ἑλληνικοῖς*. Kreller l. c. 331 setzt an den Schluß der Zeile *διαθεμένου ῥήμασιν*(?)]. Schon räumlich unmöglich ist Reinachs Text l. c., der mit *[διατιθεμένου ῥήμασιν]* die ganze, sehr lange Lücke füllen will. Aber das alles wird jetzt dadurch beseitigt, daß Wess. vor dem *προ]κείμε[νός μου κλη]ρονόμος*, das bisher allein für 12 mitgeteilt war, noch *ὁ [δὲ* liest. Also ist hier ein Satz, in dem der Erbe Subjekt ist. Folgte etwa bloß *[ἔστω*? Jedenfalls muß darauf ein

1) Vgl. hierzu v. Premerstein, Klio III S. 15 A. 8.

Digitized by Google

neuer Satz gefolgt sein, in dem der Testator Subjekt ist, falls er nicht passivisch gewendet war, etwa: das Testament aber habe ich aufgesetzt (oder es wurde aufgesetzt) *γράμμασιν*] (dies genügt allein schon nach Oxy. 907 und 990) oder auch *ῥήμασίν τε καὶ γράμμασιν*][1]) *Ἑλληνικοῖς*. — Die erste Subskription (2. H.) schreibt Wess. dem ersten der sechs Zeugen zu. Aber muß nicht zunächst der Testator unterschreiben? Das würde nach Parallelen etwa heißen: *Αὐρή*[*λιος κτλ. πεποίημαι τὴν διαθή*][*κην*]. Das Stück bedarf noch dringend der juristischen Verarbeitung.

In der Todesanzeige 36 (= Führ. 250) trage ich kein Bedenken, in Z. 10 zu ergänzen: *κα*[*ὶ ἐπερωτηθεὶς* (resp, *ἐπερωτηθεῖσα*? der Name in 1 noch unklar)] *ὡμολόγη*[*σα*], denn wir wissen ja, wie sinnlos diese Stipulationsformel von den neugebackenen Römern der Constitutio Antonina angewendet wurde. Vgl. Mitteis, Grundz. S. 76. Wenn Mitteis hier übrigens als einziges Beispiel für Peregrine aus der vorantoninischen Zeit P. Oxy. VI 905, 19 anführt, so erklärt sich dieses vielleicht daraus, daß dieser Ehevertrag „vor Marcus Antoninus und Faustina" geschlossen wurde (vgl. meine Ausführungen in Z. Sav.-St. XXX S. 507).

45 (= Führ. 259) ist interessant wegen der libyschen Orts- und Stammesnamen.[2]) Man vermißt hier einen Hinweis auf BGU III 935, wo auch schon die *Γωνιῶται* in dieser Schreibung begegnen, gegenüber *Γωνιᾶται* bei Ptol. IV 5, 24 (s. meine Note daselbst). Da diese Ausgabe nur auf meiner provisorischen Transkription beruht, das Original aber bei dem Hamburger Brande zerstört wurde, ist mir diese Bestätigung durch den Wiener Text (s. Faks.) sehr wertvoll. Es läßt sich aber auch noch eine andere Angabe des Wiener Textes bei Ptolemaios wiederfinden, denn wenn es hier in Z. 3 heißt: *τῶν ἀπὸ χώρας Μοχχύρε*[*ω*]*ς τῆς Μαρμαρικῆς*, so begegnet dort IV 5, 28 unter den *κῶμαι μεσόγειοι* der *Μαρμαρικὴ* ein Dorf *Βοκχυρὶς ἢ Μοκχυρίς*, das sicher mit diesem *Μοχχῦρις* identisch ist. Auch die Korrespondenz von *χώρα*, das in den auf Libyen bezüglichen Texten öfter begegnet (vgl. BGU 13), mit *κώμη* ist von Interesse.

48 (= Führ. 262) erklärte Wess. im Führer als eine Liste von Fünfzehnjährigen. Aber das Fragment gehört nach den Eigennamen[3]) nach Hermopolis, und wir kennen aus den hermopolitischen Akten jene Abbreviaturen mit Zahlen wie hier $\overline{\iota\epsilon}$ in Z. 2, die, gern hinter den Amphoda-Namen dieser Stadt stehend (wie z. B. in Amh. II 75), die soundso vielte *ἀ*(*μφοδαρχία*) bezeichnen.[4]) So wird auch hier die 15. Amphodarchie gemeint sein. Auf welches der vier Amphoda es sich bezieht, wird in einer früheren Pagina gesagt sein.

In 49r I 2 würde ich nach dem Faksimile statt ϛ[σ]χ° lieber *σ*(*υμβολικῶν*) — χ^{β} (= 1 Obol 2 Chalk.) lesen.

In 50, 22 scheint auf die Kopie der *παραχώρησις* die Kopie des Schreibens zu folgen, durch das vorher die betreffenden Beamten zum *συνχρηματίζειν*

---

1) Vgl. Masp. Cair. 67151, 50.

2) Wie ich der Bibliographie von Bell entnehme, hat Wessely hierüber gehandelt in Rev. ét. Grecq. 32 (1919), 504ff. (mir nicht zugänglich). Eine sehr dankenswerte Grundlage für die Völkergeschichte hat Ar. Calderini und seine Mitarbeiter in den Studî della Scuola papirolog. III (1920) S. 3—85 geschaffen in den *Ricerche etnografiche sui papiri greco-egizi*.

3) Aus demselben Grunde auch 40.

4) Vgl. Ryl. II 102 II 26 Note, wo meiner Vermutung in Arch. II 117 zugestimmt wird.

Digitized by Google

aufgefordert waren. Daher in 23/4 zu ergänzen: συν]χρηματίσῃτε. In 25 begann dann (hinter dem Kaiserdatum des vorhergehenden Schreibens) die Kopie des Gesuches, das wieder jenem Schreiben vorangegangen war. — Diese Beobachtungen werden weit überholt durch die vortreffliche Behandlung des Textes durch P. M. Meyer in dem mir während der Korrektur zugehenden II. Juristischen Papyrusbericht (Z. f. vgl. Rechtsw. XL S. 177). Durch Heranziehung von Teb. II 397 (= Mitt. Chrest. 321) und Lond. III 1164a S. 156 (vgl. Arch. IV 550) gelingt ihm die Feststellung, daß es sich in diesem Text um die Bestellung eines *tutor mulieris ad actum* handelt, sowie eine weitgehende Ergänzung der Urkunde.

Für die Weberei in der Kaiserzeit ist 53 (= Führ. 267) von Interesse, ein Pachtvertrag von 246, in dem der Hauspächter, offenbar ein Weber, sich verpflichtet, in dem Hause nicht zu weben außer in dem πυλών[1]), und zwar mit höchstens 3 γέρδιοι, wenn er aber seine eigenen Kleider webe, mit höchstens 4 γέρδιοι. Wess. mag den Text früher wohl anders gelesen haben, wenn er im Führer gerade im Gegenteil sagt, es dürfe jedoch „nicht auf dem Pylon gewoben" werden. Die strittige Frage, ob das Monopol damals noch bestanden hat, wird durch den Text nicht entschieden. Zu der freieren Organisation des Webereimonopols vgl. meine Ausführungen in Schmollers Jahrb. 1921 S. 94. Auf gewisse lokale Beschränkungen des Webereibetriebes weisen übrigens auch meine Griech. Ostraka Nr. 1154—1156 hin, wenn die Situationen dort auch andere sind.

In dem Sitzungsprotokoll des Rates von Hermopolis 60 ist Z. 8 offenbar wieder eine Akklamation, also erg. εἰς] αἰῶνα τοὺς κυρίους. Einige weitere naheliegende Ergänzungen sind in 12 ἡ βουλὴ ἐφώ[νησεν, in 13 ἀναγνωσθή]τω τὰ ἐπισταλέντα, in 15 ἀνα]γνωσθέντων τῶν [ἐπισταλέντων oder ἐπισταλμάτων. Wie die Schriftprobe zeigt, stammt dies Fragment aus einer Reinschrift. Daraus erklärt sich das ἀνέγνων von 2. H. in Z. 9, denn dadurch wird m. E. nicht die sachliche Richtigkeit des Protokolls bezeugt — das geschah vielmehr auf dem Konzept —, sondern die Übereinstimmung der Reinschrift mit dem Konzept (wie das *recognovi* unter den kaiserlichen Subskriptionen und das ἀνέγνων unter dem Zuckerschen Originalschreiben des Präfekten).[2]) Ebenso erkläre ich jetzt das ἀνέγνων in den Commentarii des Strategen in Par. 69 (= W. Chr. 41), die auch in Reinschrift vorliegen.[3]) In allen diesen Fällen ist das ἀνέγνων (resp. *recognovi*) daher nicht von dem betreffenden Amtsvorsteher (hier dem Prytanis), sondern von seinem Kanzleichef geschrieben. Auch darin erinnert unser Stück an Par. 69, daß das ἀνέγνων nicht einmal, etwa am Schluß geschrieben ist, sondern hinter jedem einzelnen Abschnitt. So muß es auch in der Lücke von Z. 4 gestanden haben, am Schluß dieses Abschnittes, ebenso in Z. 24.

1) Vgl. zur Verwendung des πυλών Luckhard, Das Privathaus im ptol. und röm. Ägypten 1914 S. 56.

2) Vgl. Wilcken, Hermes 55, 7.

3) An der Reinschrift ist durchaus festzuhalten trotz E. Kalinka, Aus der Werkstatt des Hörsaals, Innsbr. 1914 S. 13. Auf seine anregenden Ausführungen einzugehen, würde mich hier zu weit führen. Erwähnen will ich nur, daß ich statt des Ἐλεφαν[τίνης] der Überschrift, das er mit Recht in den Titel zieht, Ἐλεφαν[τινίτου] vorschlage (ebenso in der Inschrift), ferner, daß das einzige Beispiel einer in Omboi vollzogenen Handlung verschwindet, wenn man statt des ἔνθα in II 13 etwas anderes, etwa ἐκεῖ o. a. ergänzt.

Digitized by Google

In 61 II 3 (= CPHerm. 125) ist mit Schubart, Einführung S. 398, hinter Ῥώμης ein ὅτε oder ὅπου zu ergänzen, so daß der Nachsatz mit μία beginnt, worauf der neue Satz mit Τοῦ [δὲ πατρῴου anfängt, außerdem in 4 παρὰ [τῇ zu schreiben.

In 62 steht nach dem Faksimile in 1 hinter πρ(οσδιαγραφόμενα) nicht ϛ ε = χ^{γ}, sondern ϛ ε ϛ= χ^{α}.

In 65 (= Führ. 279) liest Wess. in Z. 2: ἀπηλ(ιώτου) ὁδὸς λιβὸ(ς) διώρυξ λιβὸς διῶ[ρυξ. Aber was soll in dieser Orientierung das zweimalige λιβός? Nach dem Faksimile lese ich vielmehr: ὁδὸς $\mu\varepsilon^{\vartheta}$ (= μεθ' ἣν) διῶρυξ.

Von lexikalischem Interesse ist 67[r], eine ἀναγρα(φὴ) σκευῶν ἐν καταγείῳ εὑρεθέντων. In 9 wird das ἐν καμ) in ἐν καμ(άρᾳ) aufzulösen sein. Wie Luckhard, Das Privathaus S. 44f. gezeigt hat, ist die καμάρα der überwölbte Kellerraum. So folgen hier die Funde im Souterrain (ἐν καταγείῳ), im Kellergewölbe (ἐν καμάρᾳ) und dann in den oberen Räumen (ἐν τοῖς ἄνω τόποις).

In 68 (= CPHerm. 127) findet man in den Steuerlisten des Recto in der vorliegenden Ausgabe, wie auch schon früher in CPHerm., häufig die Angabe (τρίτῳ ἔτει) mit folgender Zahl. Hier ist es Wess. offenbar entgangen, daß diese Zahlen immer die Summe der Einzelposten darstellen, die eine und dieselbe Person für mehrere Dörfer zahlt. Beispiel: in Kol. XVII 10—13 zahlt Harpokration 48 + 12 + 8 + 12 Drachmen. Das sind 80 Drachmen. Also ist das π in 13 die Summe. So geht es durch die ganze Urkunde. Gelegentlich hat sich der Beamte auch verrechnet[1]), wie in XVII 21, wo 76 statt 68 stehen müßte, und XVII 24, wo 20 statt 28 steht, aber in der Regel wird man richtige Addition finden. Warum steht dann aber das (τρίτῳ ἔτει) nur dort, wo jemand mehrere Posten zahlt, nicht auch bei den einfachen Zahlungen? Ich habe mir schon vor Jahren notiert, daß statt (τρίτῳ ἔτει) vielmehr γί(νονται) zu schreiben ist, womit die Summe gezogen wird. Ich nahm an, daß Wess. ein γ mit langem Jota = γί(νονται) irrtümlich für ein γ mit abgerundeter Jahressigle gehalten habe. Nun zeigt das Faksimile auf S. 56 (zu Kol. XX 2), daß die Sache noch einfacher liegt: es steht nur ein Γ da, und zwar in dieser geschwungenen Form, wie sie gern für γ(ίνονται) gebraucht wird. Wess. hat also gegen die paläographischen Regeln verstoßen, wenn er ein pures γ in (τρίτῳ ἔτει) auflöste. Die Rechnung stimmt auch hier wieder, wenigstens nach dem Faksimile: Pamunis zahlt η und η, γ(ίνονται) ιϛ. Wess. liest freilich ϙη (98) statt des ersten η, getäuscht durch die Strichelchen vor η. — Zu dem ἐξηγ(ητὴς) Ἀντινόου in XVIII 3 (= E. von Antinoopolis) vgl. E. Kühn, Antinoopolis 1913 S. 111.

Die Rechnungen auf dem Verso dieses Papyrus sind für die Topographie von Hermopolis von grundlegender Bedeutung. Sie sind unter diesem Gesichtspunkt verarbeitet von P. Jouguet, *La vie municipale* 1911 S. 445ff., G. Méautis, *Hermoupolis la Grande* 1918 S. 53 und 159ff.[2]) und am eingehendsten jetzt von H. Schmitz, Die hellenistisch-römischen Stadtanlagen, Bonn. Diss. (Teildruck 1921) S. 10ff., der die Ἀντινοιτικὴ πλατεῖα mit ihren Tempeln und Schmuckbauten und ihren laubenartig sie einfassen-

1) Falls nicht Verlesungen in der Edition vorliegen, wie in XX 2.

2) Vgl. hierzu Fr. Oertel, Berl. ph. W. 1922 Nr. 34, 803. Vgl. auch P. Viereck, Deutsche Rundschau 85 (1908) S. 98ff.

Digitized by Google

den Säulenhallen[1]) im einzelnen zu rekonstruieren versucht hat. Es würde mich zu weit führen, auf diesen Text genauer einzugehen. Sehr erwünscht wäre, wenn Wess. die in jenen Arbeiten proponierten Lesungen am Original nachprüfen wollte, und sehr erfreulich wäre, wenn es ihm vielleicht doch noch gelänge, einige dieser Fetzen zusammenzusetzen. Gehört nicht z. B. Fragm. 2 links vor Fragm. 1? Mir fällt auf, daß auf dem Recto das zweimalige *δεκαπρώτου* in 1, 6 und 8 entspricht dem *δι(ὰ) Ἑρ[μ* und *δι(ὰ) Π[*... in 2, 6 und 8. Auch die beiden Daten in 1, 5 und 7 würden passen zu dem *Γ(ίνεται) κώ[μης* und *Νεφιὴ ὁμ[οίως* in 2, 5 und 7. Ist das richtig, so hat das, was wichtiger ist, seine Konsequenzen für das Verso. Doch das kann nur am Original festgestellt werden. Jedenfalls verdient das Verso die sorgsamste weitere Pflege, denn es ist die wichtigste baugeschichtliche Urkunde, die uns die Papyri bisher gebracht haben.

In 69, 18 ist, wie das Faksimile zeigt, in der Transkription, ebenso wie auch schon in CPHerm. 121, im Kaisernamen das Pränomen *Πουπλίου* ausgelassen.

In 72, 2 fehlt in der Transkription nach dem Faksimile *μητρὸς* vor *Ἀΐδας*.

83 ist wertvoll durch die vielen Ortsnamen des Hermopolites, ebenso 84 durch die Garnisonen in der Thebais (Zeit Diokletians). Bemerkenswert ist III 4: *εἰς Ὄμβους ἤτοι Πραισ[ένιεια*, vgl. Verso II 6 *εἰς Συήνην καὶ Πραισένιεια* und 11 *εἰς Ἀπόλλωνος Ἄνω* (Edfû) *καὶ Πραισένιεια*. Der Ortsname *Praesentia* begegnet auch in der Not. dignit. Or. XXXI 33, wo Böcking ihn in *Praesidia* verändern wollte. Seeck hat die Überlieferung mit Recht beibehalten. Vgl. auch XXXI 15. Nach III 4 unseres Papyrus ist anzunehmen, daß Omboi damals mit Praesentia zusammenfiel. Die anderen beiden Stellen sprechen nicht dagegen, denn auch in Verso I 13 werden zwei benachbarte Orte, durch *καὶ* verbunden, zusammengenannt: *εἰς Κάστρα Κόπτου καὶ Μαξιμιανοῦ πόλ(ιν)* (= Kaine). Aber in der Zeit der Notit. dign. galten Praesentia und Omboi als zwei getrennte Garnisonen. Den Ansatz dazu finden wir auch schon in II 6 und 11. Wahrscheinlich lag Praesentia neben Omboi.

In 90, 7 schreibt der Schuldner nach Wess.: *Ὁμολογῶ ἔχειν σα[ι* l. *σε] παρ' ἐμαυτῷ καὶ ἐποφίλειν σοι κτλ.* Aber *ἐμαυτῷ* setzt auch zu *ἔχειν* den Schuldner als Subjekt voraus wie zu *ἐποφίλειν*. Das Richtige steht in 146, 7 (aus Konstantinopel): *ἔχειν σοι παρ' ἐμαυτῷ.* So ist auch hier herzustellen.

98, 17 ergänze: *πρ[ὸς ἐμὲ* (statt *σὲ*)] *τὴν γεοῦχον.*

112 datiert Wess. ins IV./V. Jahrh. Aber das christliche Kreuz an der Spitze kommt im IV. Jahrh., wenn ich recht sehe, in dieser Verwendung noch nicht vor, sondern erst im V. Jahrh.

120 wird nicht aus Oxyrhynchos, sondern aus Hermopolis stammen, denn diese Erwerbungen fallen doch vor die Funde von Oxyrhynchos.

Historisch ist vielleicht das interessanteste Stück des ganzen Heftes 143, eine Quittung des *ὑποδέκτης λαργιτιωναλικῶν καὶ δεσποτικῶν προσόδων*[2]), an den procurator des comes *τοῦ Αἰγυπτιακοῦ λίμητος.*[3]) Er quittiert ihm den

1) Diese „Lauben" ergeben sich durch meinen Vorschlag, in Verso Frag. I 1, 9: *τῶν παρ' ἑκάτερα προσπαρακειμένων* (scil *στοῶν*) *ἰδιωτικ(αῖς) οἰκ(ίαις)* aufzulösen statt *ἰδιωτικ(ῶν) οἰκ(ιῶν)*, wie Wess. auch jetzt wieder schreibt.

2) In dem verlorenen Anfang vor Z. 1 muß der im Nominativ gestanden haben.

3) Dieser Aegyptiacus limes begegnet in Cod. Just. II 7, 13.

Digitized by Google

Empfang eines halben Solidus, den er ihm gezahlt hat *ὑπὲρ ἱε[ρ]ίου [ἐ]ρήμου καλουμένου Ἄμμωνος κιμένου ἐν Ἑρμοῦ πόλ[ι] τῆς Θηβέων ἐπαρχίας διαπραθέντος σοι κατὰ τὸν θῖον μόνον* (l. *νόμον* Wess.) *σωζομένου το[ῦ] κανόνος πα[ρὰ] τοῦ λαμπροτάτου καὶ πε[ρ]ιβλέπτου τριβούνου νοταρίου [Κ]απετολίνου*. Diese Worte führen uns in die Kämpfe des Christentums gegen das Heidentum hinein. Gemäß einem kaiserlichen Gesetz ist ein früherer Ammonstempel in Hermopolis unter Beibehaltung des Kanons von der Regierung verkauft worden.[1]) Das setzt voraus, daß der alte Tempel, der jetzt verlassen ist und nur noch im Volksmunde der „Ammonstempel" heißt, von der Regierung geschlossen und konfisziert worden ist. Es verdient, weiter untersucht zu werden, welches kaiserliche Gesetz hier wohl gemeint sein mag. Wess. setzt den Text ins V. oder VI. Jahrh. Ich würde nach der Schriftprobe höchstens bis ins V. Jahrh. herabgehen, aber auch das Ende des IV. Jahrh. für möglich halten. Die Entscheidung steht der Kirchengeschichte zu.

146. Dieser Vertrag ist dadurch von besonderem Interesse, daß er in Konstantinopel aufgesetzt ist. Vgl. hierzu Wess. im Führer Nr. 360.

In 148, 4 wird doch wohl *Ἠλεία Βουκκα* zu trennen sein. *Βουκκα* könnte ein Spitzname (bucca?) sein.

Die weiteren Texte, von denen viele schon in den Pap. Klein. Form. und sonst ediert sind, führen uns immer weiter in die byzantinische und die arabische Zeit hinein. Von 282—289 folgen lateinische, resp. griechisch-lateinische Texte. Den Schluß machen einige Zaubertexte. Nr. 295 (= Führer 529) ist übrigens in der Hauptsache koptisch.

XII. Stud. Pal. XXII (s. oben S. 68).

In dieser ersten Fortsetzung des Catalogus Pap. Raineri gibt Wessely 184 Texte heraus, die mit weiteren zusammen im Jahre 1893 vom Erzherzog Rainer für Wien angekauft waren. Sie gehören zu jenen meist wohlerhaltenen schönen Funden aus den Häusern von Dimê, die damals unsere größte Freude erweckten, nachdem wir bis dahin meist nur mit Fragmenten aus dem Faijûm gearbeitet hatten. Die vollen Texte erscheinen erst jetzt, doch hat Wess. in „Karanis und Soknopaiu Nesos" (1902) schon manches aus ihrem Inhalt und oft auch vom Wortlaut mitgeteilt. Leider hat er auch hier wieder keine Hinweise auf die früheren Bearbeitungen von sich oder anderen gegeben, wodurch das Nacharbeiten sehr erschwert wird. Die Texte, sämtlich dem I. bis III. Jahrh. angehörig, beziehen sich zum großen Teil auf die Priesterschaft des Dorfes. Von besonderem Wert sind die Auskünfte über ihre Verhandlungen mit dem Idiologos.

Da die Raumnot mir einen genaueren Überblick über den Inhalt dieser außerordentlich inhaltsreichen Publikation verbietet, beschränke ich mich auf einige Randbemerkungen.

In 18, 10 schreibt Wess.: *γυναικὸς Τανεφρέμμιος τ[οῦ] Πακύσιος*. Es ist ein auch von anderen schon oft gemachter Fehler, daß in solchen Verbindungen der Artikel als zum folgenden Namen gehörig betrachtet wird, während er doch Apposition zu dem vorhergehenden ist. Es muß natürlich *τ[ῆς] Πακύσιος* heißen.

1) Die hier gezahlte Summe ($^1/_2$ Sol.) wird der Kanon, nicht die Kaufsumme sein.

Digitized by Google

Nr. **36** (Ἐξ εἰρομένου γραφείου κτλ.) ist bereits von Mitteis, Grundz. 65 nach früheren Mitteilungen Wesselys für das εἰρόμενον-Problem verwertet worden.

In der Beschneidungsurkunde **51** (vgl. Karanis S. 65) schreibt Wess. Z. 2: ἀπο]φ[αί]νοντας ἀπο[γεγ]ραμμε[ν.......]τας περατικὰς γένους. Das sinnlose περατικὰς ist sicher verlesen für ἱερατικὰς. Nach Parallelen (W. Chrest. 77, 15) vermute ich folgenden Text: ἀπογεγραμμέ[νους ὡς ὄν]τας ἱερατικοῦ γένους. In 11 ist ἀναφέρομε⟨ν⟩ herzustellen, nicht ἀναφερόμε⟨θα⟩.

Sehr interessant sind die Rechnungen in **56**, die Wess. als *rationes sumptus* bezeichnet. Die Einzelposten bis Z. 30 zeigen, daß es wirklich ein λόγος κηδείας (Z. 1) ist, d. h. eine Abrechnung über eine Mumifizierung und Leichenbestattung. Die nächste Parallele ist Amh. II 125, weiteres bei Sudhoff, Ärztliches aus griech. Papyrusurkunden 1909, S. 186 ff. Die größte Ausgabe ist die für Leinwand zum Einwickeln, demnächst die für die Gesichtsmaske (προσώπου), dann für die θρηνηταί (männlich!). Der Text verdient, an der Hand der ägyptischen Bestattungsriten noch genauer erklärt zu werden. Wozu braucht man z. B. den Hund für 8 Drachmen (κυνί?)

In **66**, wo der Titel des Idiologos ausführlichst gegeben wird (vgl. Karanis S. 66), rächt es sich schwer, daß Wess. die neuen Forschungen nicht heranzieht. Nachdem Plaumann[1]) gezeigt hat, daß der Titel des Idiologos zwei ganz heterogene Ämter zusammenfaßt, das des Kaiserpriesters (ἀρχιερεύς) und das des Vorstehers der Tempel (ὁ ἐπὶ τῶν ἱερῶν), durfte hier in Z. 19 das ἐπὶ vor τῶν nicht fehlen. Hinter Σαράπιδος in 18 fehlt νεωκόρῳ]. Das umstrittene καὶ ἄλλων in 20 ist nach der Kopie sicher, aber nicht leicht verständlich. Nach der Liste bei Plaumann S. 68 gehört das Stück in die Jahre 148—150. Im übrigen ist nicht eine epistula (Wess.) dem Oberpriester geschickt, sondern ein libellus (βιβλίδιον) überreicht worden.

In **99** steckt der Name eines noch unbekannten Oberpriesters (vgl. Plaumann l. c. S. 68/9).[2])

In dem Pachtangebot **177** heißt es, daß gewisse Unkosten fallen sollen πρὸς τὸν κυρι[ακὸν] λόγον (18/9). Wir kennen diesen κυριακὸς λόγος bisher nur als kaiserliche Kasse oder Konto (Ditt. Or. Gr. 669, 18. BGU 1, 15). Da hier aber der Verpächter ein Privatmann ist, kann hier nur das „Konto des Herrn“ (κύριος) gemeint sein. Man versteht die Ausdrucksweise, wenn man bedenkt, daß nicht der Besitzer selbst (dann würde es πρὸς σὲ heißen), sondern sein οἰκονόμος angeredet ist.

In **183** stehen die schönen Tempelrechnungen, über die Wess. schon in Karanis S. 72 ff. gehandelt hat. In III 53 schreibt er auch jetzt wieder γενεσίων τῶν Αὐ[τοκρατόρ]ων Σεβαστῶν. Das ist sachlich anstößig, da diese Worte eine Doppelregierung voraussetzen würden, der Text aber aus der Zeit des Pius stammt. Dazu kommt, daß an der Parallelstelle in W. Chrest. 92 II 9 γενεσίοις τῶν [θεῶ]ν Σεβαστῶν steht, womit die *divi Augusti* bezeichnet sind. Nun habe ich einst, als ich vor dem Wiener Ankauf Gelegenheit hatte, das Original zu sehen, mir notiert: γενεσίων τῶν αὐτῶν θεῶν Σεβαστῶν.[3]) Da ich keine Klammern gesetzt habe, nehme ich an, daß die Stelle damals noch heil war. Nun

1) Der Idioslogos (Abh. Pr. Ak. 1919) S. 36 f.

2) Zum Marcius Moesiacus vgl. jetzt die interessante Arbeit von A. Stein, Jahresh. d. Öst. Arch. Inst. 1922 S. 273 ff. Nur in Z. 4 würde ich ἐπὶ παρόντι trennen.

3) Vgl. die Note zu W. Chrest. 92 II 10.

kann aber dieser Text ebensowenig akzeptiert werden wie der von Wess., denn von den *divi Augusti* ist vorher gar nicht die Rede gewesen, so daß das *τῶν αὐτῶν* sinnlos ist. Offenbar ist dem Schreiber aus Versehen das *αὐτῶν* in die Feder gekommen, weil er fünf Zeilen vorher *τῶν αὐτῶν θεῶν* geschrieben hatte (48), womit aber die ägyptischen Lokalgötter gemeint waren (Soknopaios usw., deren Geburtstage in 46 aufgezählt sind). Folglich müssen wir in 53 emendieren: *τῶν ⟨αὐτῶν⟩ θεῶν Σεβαστῶν* und erhalten so die Übereinstimmung mit W. Chr. 92 II 9.

Vielleicht das interessanteste Stück des Heftes ist die Schlußnummer 184, auf die Wess. schon in Karanis S. 56f., 64 und vielleicht noch öfter hingewiesen hat. Damals zitierte er es als SN 107, jetzt als SN 172. Es handelt sich um einen Streit zwischen zwei Priestern Stotoetis und Nepherōs um eine Priesterstelle im Dorf Pelusion. Der Text ist für das Problem der Priesterkarriere und verwandte Fragen von großer Bedeutung. Es ist eine *προσφώνησις* der Soknopaiospriester an den Strategen und den königlichen Schreiber vom 3. Okt. 139 (Z. 106). Die Eingabe wird gemacht *παρὰ—τῶν ζ̄ διὰ τῶν παρόντων* 'ἓξ *πρ[εσβ(υτέρων) κτλ.*, d. h. das Kollegium der Presbyter bestand aus 7, deren Namen auch im Präskript genannt werden, aber überreicht haben es nur 6, deren Namen in den Subskriptionen Z. 98—103 aufgeführt sind. Danach ist der an der zweiten Stelle im Präskript Genannte *Στοτοῆτις Στοτοήτιος* bei der *ἐπίδοσις* nicht zugegen gewesen. Und warum? Weil er selbst an dem Streit beteiligt war als Gegner des Nepherōs. Das hat Wess. verkannt, wenn er in 13/4 schrieb: *Νεφερῶς* ⌊*Οὐ*]*νώφρεως* (warum nicht *'Οννώφρεως*?) *πρὸς Στοτοῆτιν Ἄμ[μωνο]ς*. Sein Vater hieß vielmehr *Στοτοῆτις*, wie durch 64 völlig feststeht. Also ist hinter *Στοτοῆτιν* ein Punkt zu setzen und fortzufahren: *Ἀμ[μώνιο]ς ῥήτωρ κτλ.* Der Kontext der Eingabe beginnt nach Wess.: *Πρὸς τὸ μεταδοθὲν [ἱερ]ευ̣̃σιν εἶδος*, womit m. E. direkt zu verbinden ist *προσφωνοῦμεν* in 33. Aber was soll *ἱερεῦσιν*? Man vgl. W. Chrest. 114, 7: *Πρὸς τὸ μεταδοθὲν εἰς ἐξέτασιν εἶδος*. Ich vermute, daß auch hier so zu lesen ist. — In 10 steht *ἡμῶν* für *ὑμῶν*. — Das Aktenstück (*εἶδος*) wird dann in Kopie mitgeteilt von Z. 12—33. Statt *ἐπὶ σὲ* in 17 wird *ἐπισε[λθὼν τῷ ἱε]ρῷ* o. ä. stehen (vgl. 46). Die Mitteilung des Protokolls schließt 22/3 etwa mit *μέχρι τούτου ὁ ὑπομνη]ματισμός*. Was soll aber das folgende *εἶναι δὲ ἐξετάσθη*? Steht da *Ἵνα δὲ ἐξετασθῇ*? Der Nachsatz wäre in 32: *καλῶς οὖν ⟨ἐ⟩πεσκεμμέν⟨οι⟩* (medial) *[κατὰ τὰ] ἔθη μετάδοτ⟨ε⟩*, wie ich vermuten möchte statt *⟨ἐ⟩πεσκεμμένῃ π[ροσετ]έθη μετάδοτα* (Wess.), was ich nicht verstehe. Nun, nach Schluß der *εἶδος*-Kopie kommt, wie gesagt, das Verbum finitum *προσφωνοῦμεν*, worauf wir *⟨ὀμνύοντες⟩* ergänzen müssen. — In 50 steht *ὑμῶν* für *ἡμῶν*. In 54 muß *[θεο]ῦ* statt *[Αἰλίο]υ* geschrieben werden, da Hadrian schon tot war. Nun folgen mehrere Beilagen. In 55 schreibe *[τὸ ἀντίγρα]φον*. In 89 steht wohl *μεθ' ἕτερ[α* statt *μεθέπ[εται*? Der wertvolle Text verdient noch weitere Pflege.

XIII. Das Edikt des Ti. Julius Alexander (s. oben S. 68).

Die Abschrift dieses Edikts, die ich in der Lenel-Nummer der Z. d. Sav.-Stiftung herausgegeben habe, ist durch Zuckers Ausgrabungen in Philadelphia 1908/9 in das Berliner Museum gekommen (P. 11601). Der Papyrus, der den Text der Oasen-Inschrift (Ditt. Or. Gr. I 669) von II 1—14 (bis *συνήθειαν φυλάσσων*) umfaßt, enthält nur e i n e sachlich wertvolle Variante, nämlich *τῶν*

Digitized by Google

ἐπάρχων statt τῶν ἐπαρχειῶν in Z. 11 der Inschrift. Der Papyrus ist in der Zeit des Traian oder Hadrian geschrieben. An die Edition anknüpfend, habe ich über das Verhältnis der Edikte zu den Erlassen der Ptolemäer gehandelt, ferner über die Gültigkeitsdauer der Edikte, wobei eine Liste der ägyptischen Statthalteredikte gegeben ist, ferner über die besondere Geschichte des Edikts des Julius Alexander und endlich über das Edikt Fay. 20, das ich statt auf Julian wieder auf Severus Alexander zurückführe (s. oben S. 95).

XIV. P. Hamb. Inv. 319 (s. oben S. 68).

P. M. Meyer ediert hier ein Pachtangebot vom J. 104 n. Chr Trotz des ἐπιδέδωκα τὸ ἀναφόριον κτλ. in der Subskription ist das Angebot als ein privates zu betrachten. Die Anwendung der Formel erklärt der Herausgeber daraus, daß der Verpächter zu den römischen Großgrundbesitzern gehört, von denen er eine Übersicht gibt. Bemerkenswert ist ferner, daß sowohl den Kontext wie die Subskription für den schreibunkundigen Pächter der νομογράφος Εὐημερίας geschrieben hat, in dem Meyer trotz Oxy. XIV 1654 — ich glaube, mit Recht (s. oben S. 96) — keinen Beamten, sondern „den konzessionierten Urkundenschreiber" des Dorfes sieht. Der Text ist mit gewohnter Sachkunde nach allen Seiten erklärt.

XV. Philologus 1921, 422 ff. (s. oben S. 68)

Friedrich Bilabel ediert hier das Präskript eines Briefes, den er 1914 bei den Ausgrabungen der Heidelberger Akademie der Wissenschaften und der Freiburger wissenschaftlichen Gesellschaft in El-Hibe in einem Hause gefunden hat. Er teilt den Text nur mit, um aus der Ortsangabe beim Namen des Adressaten zu erweisen, daß El-Hibe im Altertum κώμη Ἀγκυρῶν resp. besser Ἀγκυρώνων geheißen habe. Manchen wird vielleicht mehr interessieren, was der Fetzen über die Baugeschichte von Antinoopolis lehrt. Der Brief ist nämlich geschrieben von Νεμεσίων Ἀπολλωνίου καὶ Ἀνθέστιος Δημητρίου καὶ οἱ λοιποὶ ἐπιμεληταὶ τοῦ ἐν τῇι Ἀντινόου πόλει γινομένου [θ]εάτρου. Dies γινομένου kann nur bedeuten, daß dies Theater damals im Bau begriffen war, mit dessen ἐπιμέλεια (cura) die genannte Kommission betraut war. Nun stammt dieser Brief zwar nicht aus dem 12. Jahr Hadrians, wie Bilabel annimmt (S. 423 A 2), denn damals (127/8) existierte Antinoopolis noch nicht, sondern aus dem 22. Jahre = 137/8, da statt ιβ, dessen Jota Bilabel schon vorsichtig mit einem Punkt als unsicher bezeichnet hat, zweifellos κβ zu lesen ist. Daraus lernen wir, daß man schon ca. 8 Jahre nach der Stadtgründung (130) mit dem Bau des Theaters beschäftigt war. Vgl. zu diesem im Süden der Stadt gelegenen Theater Ernst Kühn, Antinoopolis, Diss. Leipz. 1913, S. 69 ff. Ob der weitere Text des Briefes auch noch auf den Theaterbau Bezug nimmt, wird die vollständige Publikation lehren. Zu meiner Freude hörte ich von Hrn. Bilabel, daß das 1. Heft der „Heidelberger Papyri" im Druck ist.

XVI. Edikt Hadrians (s. oben S. 68).

Pierre Jouguet ediert sachkundig und scharfsinnig ein Edikt Hadrians, von dem zwei Abschriften (aus Philadelphia) in Kairo liegen. Der von Jouguet vorgelegte Text ist, wie er selbst betont, noch recht unsicher, da er die schon 1914 gemachten Transkriptionen dieser z. T. schlecht erhaltenen und schwer

Digitized by Google

lesbaren Stücke nicht nochmals hat revidieren können. Historisch ist dies Edikt, das der Kaiser im 20. Jahre seiner trib. potestas (10. Dez. 135—9. Dez. 136) gegeben hat, das aber erst am 10. Juni 137 in Alexandrien ausgehängt ist, von großem Interesse.[1]) Unter Hinweis darauf, daß die letzten Jahre hindurch mangelhafte Überschwemmungen gewesen seien, während im gegenwärtigen Jahre eine ausgezeichnete Überschwemmung, wie sie noch kaum dagewesen sei, die schönsten Früchte hervorgebracht habe, gewährt der Kaiser den *γεωργοί* eine *φιλανθρωπία*, indem er ihnen für den *φόρος ἀργυρικός* des laufenden Jahres Zahlungserleichterungen gewährt: die *γεωργοί* aus der Thebais sollen ihn in 5 Jahresraten zahlen dürfen (*εἰς [π]έντε ἐν[ι]αυσίου[ς κα]ταβολά[ς]*), die aus den Sieben Gauen in 4 und die aus dem Delta (*κάτω χώρα*) in 3, doch sind auch Halbjahresraten zulässig. Jouguet hat, unter Heranziehung von P. Ryl. II 213, sehr eingehende Untersuchungen über die Natur dieses *φόρος ἀργυρικός* angestellt, ohne doch zu einem ganz entscheidenden Ergebnis zu kommen. Ich sehe nicht ein, warum wir nicht an der üblichen Bedeutung von *φόρος* als Pachtzins in Geld (hier sogar ausdrücklich als *ἀργυρικός* bezeichnet), der von Wein- und Gartenland etc. erhoben wurde — im Gegensatz zum *ἐκφόριον*, dem Pachtzins in natura (vom Saatland) —, auch hier festhalten sollen. Es paßt dies hier um so besser, als *γεωργός* prägnant ja auch gerade den Pächter bezeichnet. Da der Kaiser es ist, der die Erleichterungen gewährt, kann es sich m. E. nur um Domanialpächter, um *δημόσιοι γεωργοί*, handeln. Der Text enthält noch manche Schwierigkeiten, die z. T. gewiß durch nochmalige Revision des Originals behoben werden könnten. Auch auf den Stil wird man besser erst dann eingehen. Jouguets Arbeit wird immer die Grundlage für jede weitere Bearbeitung bilden.

XVII. P. Brit. Mus. Inv. 2110 (s. oben S. 68).

Dieser Papyrus aus Oxyrhynchos (II. Jahrh. n. Chr., eher Mitte oder 2. Hälfte als 1. Hälfte) enthält nach H. I. Bells Deutung Abrechnungen eines *book-shop* über Schreiberlöhne, da er aus diesem Text in ansprechender Weise den Schluß zieht, daß das Wort *γράπτρον* nicht, wie wir bisher annahmen, die Schreibmaterialien, sondern den Schreiberlohn bezeichnet. Bell beschränkt sich darauf, nur einzelne Stellen des fragmentierten Textes mitzuteilen. Die eine hat literarhistorisches Interesse, insofern sie ergibt, daß Sophokles in nicht weniger als drei Dramen die Geschichte des Thyestes behandelt hat: *ὑ]πὲρ γράπτρων Πλούτου Ἀριστοφά[νους καὶ —].υρου καὶ Θυέστου τρίτου Σοφοκλέ(ους) (δραχμὰς) ιβ* (zur Ergänzung von *υρου* vgl. seine Vermutungen S. 286f.). Die anderen Stellen sind (ebenso wie auch diese) von großem Interesse für die damalige Höhe des Schreiberlohnes. Nach der einen bekam der Schreiber für 10000 *στίχοι* damals 28 Drachmen: *ὑπὲρ γράπτρ]ων τῶν αὐτῶν βιβλίων στίχων* — (Füllzeichen) | [? $\overset{\alpha}{\varpi}$ 'ς]χ (= 16600) *ὡς τῶν* $\overset{\alpha}{\varpi}$ (10000) *(δραχμῶν) κη (δραχμὰς) μζ*, in einem andern Fall gar nur $20\frac{2}{3}$ Drachmen: *[στί]χων 'ςτ* (6300) *(δραχμὰς) ιγ*. Diese Löhne erscheinen auf den ersten Blick außerordentlich niedrig, fast unwahrscheinlich niedrig. Wie Bell mit Recht ausführt, können sie nur beurteilt werden nach Vergleichung mit anderen

1) Jouguet hat bereits in den Compt. Rend. de l'Acad. d. Inscr. et BL. 1917 p. 56 auf die Bedeutung des Fundes hingewiesen. Gustav Lefebvre hatte ihn auf diese Papyri aufmerksam gemacht.

Digitized by Google

Löhnen dieser Zeit, d. h. nach Maßgabe des damaligen Geldwertes.[1]) Diese Berechnung des Schreiberlohnes nach Myriaden von *στίχοι* ist jedenfalls ein interessanter neuer Beitrag für unsere Auffassung von den Zwecken der Stichometrie, über die wir demnächst eine Monographie von Kurt Ohly, einem Schüler von August Brinkmann, zu erwarten haben. Es wäre sehr dankenswert, wenn Bell bald den vollen Text dieser Urkunde edieren wollte, denn erst dann wird man sich ein sicheres eigenes Urteil bilden können.

XVIII. P. Lond. ined. (s. oben S. 68).

H. I. Bell publiziert hier vier Briefe (aus römischer Zeit) aus dem Bestand des British Museum, von denen er drei ausgewählt hat, weil sie uns einen Einblick in das Seelenleben antiker Menschen gewähren, den vierten, weil er seltene Vokabeln bringt. Er hat diese wertvolle kleine Publikation mit einem feinsinnigen Kommentar begleitet. Der erste Brief (III. Jahrh.)[2]) ist von einem Schulknaben geschrieben, dessen kindliches Gemüt in seiner Sorge um seine lieben Tauben zum Ausdruck kommt, um derentwillen er das Postskriptum macht: *Μνημονεύσατε τῶν περιστεριδίων ἡμῶν.* — Der zweite Papyrus enthält zwei Briefe eines Sempronius, den ersten an seine Mutter, den zweiten an seinen Bruder Maximus. Den letzteren ermahnt er, der Mutter das Leben nicht schwer zu machen, und die jüngeren Brüder, wenn sie ihr widersprechen, zu ohrfeigen (*κολαφίζειν*), da er doch Vaterstelle vertreten müsse. Die ganze Liebe zur Mutter kommt dann zum Ausdruck in den schönen Worten: *ὀφίλομεν γὰρ σέβεσθε τὴν τεκοῦσαν ὡς θε[όν], μάλιστα τοιαύτην οὖσαν ἀγαθήν.* Zum Text bemerke ich, daß in Z. 8 *Ἐρωτηθεις* nicht verschrieben für *Ἐρωτηθεῖσα* ist (Note), sondern einfach *Ἐρωτηθεῖσ'*, *ἡ κυρία μου* (so auch 17 mit Artikel), zu schreiben ist. Übrigens ist es ganz sicher, daß der Brief in Alexandrien geschrieben ist: das zeigt das *προσκύνημα παρὰ τῷ κυρίῳ Σεράπιδι* (vgl. meine Grundzüge S. 122). Gegenüber diesem in der Tat sehr schönen menschlichen Zeugnis tritt der dritte Brief, der noch in manchem dunkel ist,

1) Ich benutze diese Gelegenheit, um auf das neueste Werk von Angelo Segrè hinzuweisen: *Circolazione monetaria e prezzi nel mondo antico ed in particolare in Egitto* (*Roma, Libreria di cultura*) 1922, mit zahlreichen Tabellen über Löhne und Preise.

2) Wegen der Voranstellung des Dativs im Präskript und auch wegen des *κύριέ μου πάτερ* und *πολλοῖς χρόνοις* im Schlußgruß würde ich den Text lieber in die 2. als die 1. Hälfte des III. Jahrh. setzen. Dieselben Argumente sprechen dafür, daß auch der historisch wichtige Berliner Brief, der von einem alexandrinischen Kaiserbesuch im Dezember handelt, den Schubart auf Caracallas Besuch 215 bezogen hat (Amtl. Ber. Kgl. Kunsts. 1918, 141 ff.), später anzusetzen ist (vgl. Arch. VI 415). Schubart meint, die Grußformel mit Voranstellung des Angeredeten (hier der Schwester) sei ungewöhnlich und nur gegenüber Höheren üblich, aber gerade seit Ende des III. Jahrh. wird sie, auch Schwestern gegenüber, häufig, vgl. PSI IV 299 (Ende III. Jahrh.), Oxy. XIV 1682 (IV. Jahrh.), 1683 (IV. Jahrh.) usw. Dazu kommt, daß die in Z. 38 einsetzende Kursive eher in das Ende des III. Jahrh. weist, wie die Spuren des Verso gar auf das IV. Jahrh. Die Bezeichnung des Kaisers als *βασιλεύς* spricht freilich, wie Schubart sagt, nicht mehr für Diokletian als für jeden andern, aber er übersieht, daß das danebenstehende *τὸν δεσπότην ἡμῶν* deutlich in die jüngere Zeit weist (Arch. IV 260). So wird man mit dem Berliner Papyrus nicht vor die 2. Hälfte des III. Jahrh. gehen dürfen. Historisch ist das wichtig, weil diese Kampfspiele vor dem Kaiser, auf 215 bezogen, zur literarischen Tradition schlecht passen würden. Schubart sah sich denn auch genötigt, den Bericht des Cassius Dio z. T. zu beanstanden, wiewohl er eben noch durch Giss. 40 II 16 ff. eine glänzende Bestätigung erfahren hatte.

Digitized by Google

zurück. In 23 schreibt Bell: ἐκίνη γὰρ ἰς τὸ σύνφ⟨ντ⟩ο(ν) αὐτῆς ξύει [σε. Ich sehe keinen Grund, das überlieferte συνφο̄ zu ändern: εἰς τὸ σύνφο(ρον) αὐτῆς (zu ihrem Nutzen) gibt doch einen guten Sinn. — In dem 4. Brief (Ende des I. Jahrh.) ist die eine seltene Vokabel, um derentwillen der Text ediert wird, ἠμφοδηκέναι. Die zweite Vokabel, ἀρπαλίσῃς, scheint mir allerdings als Rarität gestrichen werden zu müssen. Weder Aeschylos noch Hesychios helfen, und Crönerts Deutung *rebus propositis raptim* (ἁρπαλέως) *comparatis* befriedigt mich nicht. Nach Bells Aussage ist das λ *more like* τ, *but it is difficult to see, what* αρπατισῃς *could be*. Ich zweifle nicht, daß hier einfach eine Verschreibung für ἀπαρτίσῃς vorliegt, zumal dies einen vorzüglichen Sinn gibt: Ἐὰν τὰ μετέωρά σου ἀπαρτίσῃς, τάχειον πρὸς ἡμᾶς ἐλθέ: „wenn Du Deine schwebenden Geschäfte erledigt hast, so komme schnell zu uns.“ Das ἀπαρτίζειν ist in den Briefen dieser Zeit äußerst beliebt, ebenso wie τὰ μετέωρα.

XIX. Elenco di opere letterarie (s. oben S. 69).

Medea Norsa ediert hier das Verso eines Florentiner Papyrus aus Oxyrhynchos, der auf dem Recto eine Urkunde des III. Jahrh. n. Chr. trägt. Das Verso enthält ein Verzeichnis von Büchern, von Platon, Xenophon u. a., darauf folgen zum Schluß die Worte: Ὁμήρου ὅσα εὑρίσκ(εται), Μενάνδ⟨ρ⟩ου ἃ εὑρίσ(κεται), Εὐριπείδου ὅσα εὑρίσκ(εται). Medea Norsa schließt hieraus auf die Absicht, alles anzukaufen, was sich von Homer, Menander und Euripides finden lasse, während Sabbadini (ebenda S. 20/22) wegen einiger Dubletten, die sich in der vorhergehenden Liste finden, annimmt, daß vielmehr der Bestand einer Privatbibliothek verzeichnet sei. Die angeführten Worte können m. E. nur im Sinne von Medea Norsa verstanden werden, denn in einer Bestandsaufnahme hätte es höchstens heißen können: ὅσα εὕρηται, natürlicher aber wäre eine Aufzählung wie bei Platon gewesen. Andererseits sprechen die Dubletten in der Tat gegen eine Ankaufsliste. Ich möchte aus dieser Sachlage den Schluß ziehen, daß Anfangs der vorhandene Bestand der Bibliothek aufgezeichnet ist, und darauf die Desiderien für weitere Ankäufe notiert sind. Auf alle Fälle ist sehr interessant, daß hiernach gerade die Autoren am vollständigsten vertreten sein sollen, die tatsächlich in unseren Funden als die beliebtesten Dichter besonders stark hervortreten. Auch daß uns ein solches Aufkaufen aller erreichbaren Handschriften nicht etwa für Alexandrien, sondern für eine Provinzialstadt wie Oxyrhynchos bezeugt wird, ist ein wertvoller Beitrag zur Geistesgeschichte des Landes.

XX. Preisigke, Berichtigungsliste Heft 3 (s. oben S. 69).

Wir müssen es mit besonderer Freude begrüßen, daß trotz der Not der Zeit es möglich gewesen ist, das 3. Heft der Berichtigungslisten von Preisigke erscheinen zu lassen, denn diese Listen haben sich mehr und mehr als ein geradezu unentbehrliches Hilfsmittel für den Papyrusforscher herausgestellt. Preisigkes Arbeit, für die wir ihm nicht genug danken können, ist in diesem Heft um so erfolgreicher gewesen, als es ihm gelungen ist, für P. Lond. I—IV die englischen Gelehrten selbst zur Mitarbeit und zur Revision der Originale zu gewinnen, so daß das Heft sehr viele neue Aufschlüsse, namentlich von Bell und Grenfell und Hunt enthält. Darunter befinden sich auch zwei hier zum ersten Mal nach Umschrift von Bell mitgeteilte Briefe, um deren-

Digitized by Google

willen ich hier auf diese Publikation hinzuweisen habe: auf S. 251 Nr. 197 Verso (III. Jahrh. n. Chr.) und auf S. 294 Nr. 1162 Recto (VII/VIII Jahrh.). Beide Briefe sind unvollständig und lassen daher für unser Verständnis vieles unklar.

Wie ich von Preisigke höre, ist auch bereits das nächste Heft im Druck,[1]) ebenso der Rest des Indexbandes des Sammelbuches,[1]) und soeben hat er uns mit einem „Namenbuch" überrascht, in dem er aus den griechischen Urkunden Ägyptens 17245 Menschennamen zusammengestellt hat.[2]) Nur der Druck des im Manuskript fertigen Wörterbuches ist leider noch nicht gesichert, und doch gibt es nichts, was den wissenschaftlichen Betrieb der Papyrusforschung mit einem Schlag in so durchgreifender Weise heben könnte wie dieses Wörterbuch. Man kann die zähe Arbeitsenergie dieses Forschers und die vorzügliche Arbeitsorganisation, ohne die eine solche Ernte gar nicht verständlich wäre, nur mit Staunen betrachten.

XXI. Ein christliches Amulett in Kristiania (s. oben S. 69).

S. Eitrem legt ein christliches Amulett aus der Universitätsbibliothek von Kristiania aus dem IV. (oder V.?) Jahrh. mit einem eingehenden gelehrten Kommentar vor. Das Stück ist interessant durch die Mischung heidnischer und christlicher Formeln. Zunächst wird ein Skorpionendämon „gebunden" (*δέννωσε*, womit Eitrem das neugr. *δένω* vergleicht), damit er das Haus vor allem Bösen, auch Skorpionen und Schlangen bewahre; darauf wird Christus zum Schutz angerufen. Der Text, sorgfältig in Unziale geschrieben und gut erhalten, ist bis auf zwei Stellen sicher. Zu diesen vgl. die Vorschläge in Aegyptus III 66 f. Diels' Lesung in 2 *Τύχι* scheint auch mir richtig zu sein. In Z. 3 liest Eitrem: *Σκόρπις Ἀρτεμίσιε τΤε* und denkt bei letzterem an *ταρταροῦχε* o. ä. Doch würde dies eine merkwürdige Abkürzung sein. Aber nach der guten Photographie ist der zweite Buchstabe kein großes *T*, sondern ein Jota[3]), und über dem Ganzen steht der Abkürzungsstrich der christlichen Kontraktion: $\overline{\tau\iota\epsilon}$, was an sich z. B. *τι(μιώτατ)ε* aufgelöst werden könnte. Mögen die Zauberkundigen entscheiden, ob man einen Dämon, den man zur Hilfe auffordert, in dieser Weise apostrophieren konnte. Auf einen Exkurs Eitrems über die Salomongemmen der Sammlung Ustinow folgt eine theologische Würdigung des Textes durch A. Fridrichsen.

XXII. Ein Stück Klosterinventar (s. oben S. 69).

Wie Bell, J.Eg.Arch. VII 94 berichtet, hat J. Kurth unter diesem Titel einige Fragmente aus dem VII. Jahrh. (aus der Nähe von Hermopolis) ediert, in denen Listen von *στιχάρια* und *στιχαρωμαφόρια* enthalten sind.

In dieselbe Atmosphäre führt uns ein Buch, das ich durch Bells Güte in demselben Augenblick erhielt, wo ich meinen Namen unter dies Referat setzen

[1) Korrekturzusatz: ist soeben erschienen.]

2) Fr. Preisigke, Namenbuch, enthaltend alle griechischen, lateinischen, ägyptischen, hebräischen, arabischen und sonstigen semitischen und nichtsemitischen Menschennamen, soweit sie in griechischen Urkunden (Papyri, Ostraka, Inschriften, Mumienschildern usw.) Ägyptens sich vorfinden. Heidelb. 1922. Selbstverlag des Herausgebers, Gaisbergstr. 101.

3) So auch Wessely, der an die Zahl 315 denkt.

Digitized by Google

wollte: W. E. Crum and H. I. Bell, Wadi Sarga. Coptic and greek Texts, with an introduction by R. Campbell Thompson (Coptica, consilio et impensis instituti Rask-Oerstediani edita III, Hauniae 1922). Ich beschränke mich heute auf diesen Hinweis und behalte mir vor, das Buch im nächsten Heft zu besprechen.

Berlin. **Ulrich Wilcken.**

Literarische Texte mit Ausschluß der christlichen.

(Vgl. zuletzt VI 223.)

In den 10 Jahren, die seit meinem letzten Bericht verflossen sind, ist die Zahl neuer veröffentlichter literarischer Papyri naturgemäß erheblich kleiner gewesen als in dem vorangehenden Dezennium. Aber trotz Weltkrieg und nachfolgender Not sind doch eine ganze Reihe wichtiger Publikationen erfolgt. An erster Stelle stehen wiederum die Papyri aus Oxyrhynchos, von denen die Bände X (1914), XI (1915), XIII (1919), XV (1922) für uns in Betracht kommen, die Bände XII und XIV enthalten ausschließlich Urkunden. Den zweiten Platz nehmen die Papiri Greci e Latini der Società Italiana per la ricerca dei papiri greci e latini in Egitto ein. Von Bd. I (1912) konnte ich im vorigen Bericht durch die Güte Vitellis noch einige Aushängebogen benutzen, der Rest dieses Bandes folgt in diesem Bericht, der weiter die Bände II (1913) bis VI (1920) berücksichtigt; literarische Papyri in größerer Anzahl enthält nur Bd. II, aber auch in Bd. IV (1917) und VI stehen einige literarische Stücke. Aus deutschen Papyrussammlungen liegen nur kleinere Veröffentlichungen vor, aus Berlin von v. Wilamowitz (Sitz.-Ber. d. Berl. Akad. 1914, 222; 1918, 728), Hiller v. Gaertringen (ebenda 1918, 752) und Schubart (ebenda 1918, 763, Amtl. Ber. aus den Königl. Kunstsamml. 37 [1916] 162 u. Herm. 55 [1920] 188), aus Heidelberg von G. A. Gerhard (Sitz.-Ber. der Heidelb. Akad. 1912 Abh. 13 und 1913 Abh. 13), aus Freiburg von Aly (Sitz.-Ber. der Heidelb. Akad. 1914 Abh. 2). Dazu kommen verschiedene Einzelstücke in Zeitschriften. Ein Verzeichnis aller bis zum Jahre 1918 erschienenen literarischen Papyri einschließlich der christlichen gibt Schubarts Einführung in die Papyruskunde S. 472 ff., eine Übersicht über das, was die Philologie den literarischen Papyrusfunden verdankt, habe ich Neue Jahrb. 39 (1917) 281 ff. zu geben versucht, hinweisen möchte ich noch auf die wertvollen Berichte von H. Idris Bell im Journal of Egyptian Archaeology (III 1916, 129; VI 1920, 119; VII 1921, 87).[1])

Ich habe mich auch diesmal auf die neuen Texte beschränkt und die erhaltenen Autoren beiseite gelassen, Rezensionen und Neubearbeitungen habe ich nach Möglichkeit berücksichtigt.

Leipzig, d. 31. Oktober 1922. **A. Körte.**

---

1) Nur aus Bells Bericht kenne ich Ryland. Pap. Bd. II, der ganz überwiegend Urkunden, aber daneben „two fragments from a translation of an unknown latin work, the translator being Olympius Isidorianus; an astrological dialogue between Plato and an Egyptian prophet; and a table of measure of length“ enthält.

Digitized by Google

I. Griechische Autoren.

1. Poetisches.

A. Epos und andere hexametrische Gedichte.

529. Oxyrh. Pap. 1358; Fr. 1 22,2×10,1 cm, Fr. 2 23,6×13 cm; III. Jahrh.; Bd. XI 44 Taf. II.

Hesiod, *Κατάλογος γυναικῶν* Buch III. Zwei stark beschädigte Kolumnen. Der literarische Text steht auf dem Verso, das Recto enthält Akten des III. Jahrh. Eine zweite ähnliche Hand fügte einige Korrekturen, Akzente und Interpunktionen — *ἄνω*, *κάτω* und *μέση στιγμή* ohne merkbaren Bedeutungsunterschied — ein. Fr. 1, das außer 31 Versschlüssen einer Kolumne noch einige Anfangsbuchstaben der nächsten enthält, behandelt den Schluß der Geschichte der Europa im wesentlichen so, wie wir sie in Fr. 30 Rzach lesen, ihre Söhne sind Minos, Rhadamanthys und Sarpedon. Interessanter ist Fr. 2 mit größeren Resten von 35 Versen. Hier wird die Verfolgung der Boreaden durch die Harpyien geschildert, und unter den vielen realen und fabelhaften Völkern, zu denen sie führt, werden V. 18 *ἠδὲ Κατου]δαῖοι καὶ Πυγμαῖοι ἀμεηνοί* erwähnt, die nach Philodem *περὶ εὐσ.* 10 G. und Harp. s. v. *ὑπὸ γῆν οἰκοῦντες* bei Hesiod, und zwar nach Harpokration *ἐν γ̄ Καταλόγου* vorkamen. Die für die mythische Geographie wichtigen Verse, um deren Herstellung sich außer den englischen Herausgebern besonders Karl Fr. W. Schmidt, Gött. gel. Anz. 1918, 85 ff. bemüht hat, geben noch zahlreiche Rätsel auf.

530. Pap. della Soc. Ital. 130; Oxyrhynchos; 21×17 cm; II.—III. Jahrh.; Pap. Gre. e Lat. Bd. II 44.

Hesiod, *Κατάλογος γυναικῶν*. Zwei Kolumnenreste mit im ganzen 48 Versen, die trotz starker Beschädigung größtenteils im Zusammenhang verständlich sind. Der Text steht auf dem Verso, das Recto enthält Getreiderechnungen. Akzente, Spiritus, Apostrophe, Quantitätszeichen und die *ἄνω στιγμή* sind ziemlich häufig gesetzt. Alles Erhaltene behandelt den Wettkampf des Hippomenes mit Atalante. Der durch schol. Ven. A zu B 764 für Hesiod bezeugte Versschluß *ποδώκης δῖ' Ἀταλάντη* (Fr. 21 Rzach)[1]) steht V. 45, findet sich aber auch in einem andern kleinen Papyrus, der dieselbe Geschichte erzählte (Flinders Pet. Pap. Taf. III 3 s. Rzach a. a. O.), kam also, wie begreiflich, mehrfach vor. Die Erzählung scheint mir frischer und lebendiger als in den meisten andern Katalog-Papyri. Die Vorbereitungen des Wettlaufs werden geschildert, dann verkündet der Vater Schoineus V. 12—25 noch einmal die Kampfregeln; falls Hippomenes siegt, soll er zur Braut noch V. 22 *ὠκυπόδων σθένος ἵππων* erhalten. Der Eifer der beiden Kämpfer wird V. 30 ff. lebhaft geschildert, und noch hübscher, wie die goldenen Äpfel der Aphrodite Atalante um den Sieg bringen. Ich gebe die letzten Verse als Probe:

V. 45 *καὶ δὴ ἔχεν δύο μῆλα ποδώκης δῖ' Ἀταλάντη*
ἐγγὺς δ' ἦν τέλεος, ὃ δὲ τὸ τρίτον ἧκε χαμᾶζε
σὺν τῶι δ' ἐξέφυγεν θάνατον καὶ κ[ῆρα μέλαιναν.
ἔστη δ' ἀμπνείων καὶ . . . . ισομα[

1) Das Scholion zitiert die Hesiodstelle als Beleg für die Betonung *ποδωκής*, im Papyrus steht aber *ποδώκης*.

Digitized by Google

531. Pap. della Soc. Ital. 131; Oxyrhynchos; 17×8 cm; II.—III. Jahrh.; Pap. Gre. e Lat. Bd. II 51.

Hesiod, *Κατάλογος γυναικῶν*. Das Recto enthält Aktenreste, das Verso Trümmer von 24 Hexametern in ähnlicher Schrift wie Nr. 530, aber ohne Lesezeichen. Die von Vitelli nur mit Vorsicht vorgeschlagene Zuteilung an die Eöen Hesiods ist durch Wilamowitz' glückliche Herstellung des Anfangs der Lysidike-Eöe D. Lit. Ztg. 1913, 1865[1]) gesichert. Ich war, unabhängig von Wilamowitz, auf eine im wesentlichen gleiche Herstellung gekommen, glaube aber, daß man die Söhne des Elektryon doch mehr in Einklang mit den schol. Pind. Ol. VII 49 und Apollodor II 52 erhaltenen, unter sich auch wieder etwas abweichenden, Listen ergänzen darf, dann lauten die Verse etwa:

ἢ οἵην Τίρυνθα] ἀπ' Ἀλφειοῦ βαθυδίνεω
Ἠλεκτρύων ἵππ]οισι καὶ ἅρμασι κολλητοῖσι
ἤγαγε Λυσιδίκην] Πέλοπος περικαλλέα [κούρην.
ἣ δ' υἱούς οἱ ἔτικτεν] δμὸν λέχος εἰσαναβ[ᾶσαω
Γοργόφονον θ'] ἥρωα καὶ αἰχμητὴν Περ[. . . . .
– ◡ ◡ Φυλό]νομον[2]) *τε Κελαινέα τ' Ἀμ[φίμαχόν τε*
Δηίμαχόν τ]ε καὶ Εὐρύβιον κλειτόν τε [. . . .
καὶ τοὺς μὲν] Τάφιοι ναυσίκλυτοι ἐξενάριζον
ὠκύτατοί τε] πόδεσσι ἑλεῖν α . να . . . .
καὶ πλεῦσαι ν]ήεσσιν ἐπ' εὐρέα νῶτα θα[λάσσης.
Ἀλκμήνη δ' ἄρα] μούνη ἐλείπετο χάρμα γο[νεῦσιν
κούρη Λυσιδίκης] καὶ Ἠλεκτρύων[ος ἀγαυοῦ

Die ersten 8 Verse enthalten den Schluß einer andern Eöe, in dem Alkmaon, die Bestattung des Oidipus und der Zug der Sieben erwähnt werden; es wird sich um den letzten Nachkommen einer Stammutter handeln.

532. Oxyrh. Pap. 1359; Fr. 1 15×7,7 cm; Anfang des III. Jahrh.; Bd. XI 52, Taf. III.

Hesiod, *Κατάλογος γυναικῶν*. Sieben Bruchstücke einer Rolle in kleiner zierlicher Buchschrift, nur das erste mit Trümmern von 25 Versen etwas ausgiebiger, Akzente, Spiritus, Apostrophe, Interpunktionen von späterer Hand. Ein bekanntes Zitat findet sich nicht, aber Ton und Inhalt sichern die Zuweisung an die im kaiserlichen Ägypten so sehr beliebten Eöen. Fr. 1 behandelt Auge und Telephos in einer von der üblichen Version nicht unerheblich abweichenden Form (s. Karl Fr. W. Schmidt, Gött. gel. Anz. 1918, 87 ff.). In Fr. 2 war Elektra mit ihrer Nachkommenschaft, in Fr. 4 Diomede und Hyakinthos behandelt.

533. Oxyrh. Pap. 1399; 7,1×7,3 cm; um 200 n. Chr.; Bd. XI 245, Taf. II.

Choirilos. Auf der Rückseite einer Petition ist nur der Titel erhalten

Χοιρίλου ποιήματα
Βαρβαρικά· Μηδικ(ά)· Περσ[ικά

---

1) [Siehe jetzt auch Pindaros 506.]

2) *νομιον* Pap., was Wilamowitz beibehält, *Φυλόνομον* und *Ἀμφίμαχον* ergänzte Medea Norsa aus den angeführten Listen, in denen *Περ-* und *Εὐρύβιος* fehlen.

Das Bruchstück ist wohl kein *σίλλυβος* sondern Ende einer Rolle. Nach *Βαρβαρικά* steht die *ἄνω στιγμή*, nach *Μηδι*^{κ}. die *μέση*. Das klingt, als sei *Βαρβαρικά* der Obertitel, *Μηδικά* und *Περσικά* Abteilungen, so auffallend es bei einem Dichter des V. Jahrh. ist, daß er Meder und Perser so scheidet. Wir kennen als Titel sonst nur *Περσικά* (Herodian *περὶ μον. λεξ.* 13 II 919 Lentz) oder *Περσηίς* (Stob.), oder bei Suidas s. v. *᾿Αθηναίων νίκη κατὰ Ξέρξου*, Einteilung in mehrere Bücher beweist die angeführte Herodianstelle (*ἐν α̅ Περσικῶν*). Daß man diesen Dichter noch um 200 n. Chr. in Ägypten las, ist sehr merkwürdig.

534. Pap. Soc. Ital. 133; Oxyrhynchos?; 4×7 cm; III. Jahrh.; Pap. Gre. e Lat. Bd. II 133 mit Tafel.

Kallimachos Hekale. Aus demselben Papyrusbuch, aus welchem v. Wilamowitz *μέλη* des Kallimachos (s. vor. Ber. Nr. 392) und neuerdings ein Bruchstück der **Aitia** (s. u. Nr. 545) veröffentlicht hat, ist auch ein kleiner Fetzen nach Italien gelangt. Die Schrift ist recht plump und schwer lesbar, Vitelli wollte sie dem V. Jahrh. zuweisen, aber v. Wilamowitz und Schubart halten auf Grund der besser geschriebenen Berliner Reste am III. Jahrh. fest. Erhalten sind auf Recto und Verso Trümmer von je sechs Versen; ein bezeugtes Kallimachos-Fragment (149) kehrt in V. 11 wieder. Die geringen, aber interessanten Reste benutzt man jetzt am besten in Rudolf Pfeiffers Callimachi Fragmenta nuper reperta (Kl. Texte für Vorles. u. Üb. 145), Nr. 33 S. 76f., dort ist auch die übrige Literatur verzeichnet. Das Recto enthält den Schluß einer Ansprache des Theseus an Hekale, der von sich berichtet hat und nun etwas über ihre Schicksale zu hören wünscht; im Anfang scheint mir Weinbergers Ergänzung des Schlusses von V. 1 und des Beginnes von 2 sehr ansprechend:

αὐτίκα δ' ἐ]ς Μαραθῶνα κατέρχομαι ὄφρα κε τα[ῦρον
ζωὸν ἕλω, Παλλὰς] δὲ καθηγήτειρα κελεύθου.

Auf dem Verso haben wir aller Wahrscheinlichkeit nach eine Rede der Hekale, die von einem früheren Besuch eines Helden bei ihr berichtet. Wer gemeint ist, hat sich bisher nicht ermitteln lassen.

535. Oxyrh. Pap. 1794; 19×12,9 cm; Ende des II. Jahrh.; Bd. XV 110.

Alexandrinisches Epyllion. Ziemlich vollständige Kolumnen mit 21 größtenteils verständlichen Hexametern, Lesezeichen fehlen bis auf einen Zirkumflex. Eine alte Frau macht anscheinend ihrem Sohne Vorwürfe, weil er sein Herz an einen armen Knaben gehängt hat. Sie klagt über die Unbeständigkeit des Glücks und führt breit aus, daß sie bessere Tage gesehen und nicht wie jetzt als Bettlerin in der Stadt umhergelaufen sei. Die Verstechnik ist mit Kallimachos verglichen herzlich schlecht, aber die Anlehnung an ihn in Stil und Wortwahl (17 *λιπερνῆτις*, 20 *βούβρωστις*) unverkennbar, als Probe gebe ich die Verse 9ff.

ἄλλοτε γὰρ ἄλλοις ὄλβου λάχος ἀνθρώποισιν·
οἵη τοι πεσσοῖο δίκη, τοιήδε καὶ ὄλβου·
πεσσὸς ἀμειβόμενος ποτὲ μὲν τοῖς ἄλλοτε τοῖσιν
εἰς ἀγαθὸν πίπτει καὶ ἀφνέον αἶψα τίθησι
πρόσθεν ἀνολβείοντ', εὐηφενέοντα δ' ἄνολβον·
τοῖος δειν⟨η⟩τῆσι περιστρέφεται πτερύγεσσιν
ὄλβος ἐπ' ἀνθρώπους, ἄλλον δ' ἐξ ἄλλου ὀφέλλει.

Digitized by Google

Hier ist der Anklang von V. 10ff. an die berühmte Stelle der Ilias Z 146ff.

οἵη περ φύλλων γενεή, τοίη δὲ καὶ ἀνδρῶν
φύλλα τὰ μέν τ' ἄνεμος χαμάδις χέει, ἄλλα δέ θ' ὕλη κτἑ.

sicherlich bewußt, und den gelehrten Alexandriner verrät schon das Partizipium V. 13 εὐηφενέοντα, gebildet aus dem einmal bei Homer Ψ 81 als von Aristophanes und Rhianos gebilligte Variante zu εὐηγενής vorkommende Adjektivum εὐηφενής.

536. Pap. Soc. Ital. 722; 12,5×8; III. Jahrh.; Pap. Gre. e Lat. VI 158.

Epos. Erhalten die rechten Hälften von 21 Versen einer Kolumne, der Zusammenhang nirgends herstellbar. Die ersten Hexameterschlüsse 1 θεμισ]τοπόλοι βασιλῆες, 2 κρ]ατεφόφρονος Αἰακίδαο, 3 οὐ γὰρ Ἀχιλλεύς, 4 -ν νέκυν Ἕκτορα λῦσαι lassen die Situation einigermaßen erkennen, der pyrrichische Gebrauch von νέκυν, der Homer fremd, aber den Tragikern und Alexandrinern (Ap. Rhod. IV 480) vertraut ist, gibt immerhin einen Terminus post quem. In V. 18 ἀλλὰ τί ῥέξω; haben wir Rede in erster Person, denkbar scheint mir, daß Priamos das Ganze spricht, bevor er zu Achilleus geht; dazu würden auch die letzten Versschlüsse 19 -μος ποτὶ νῆας Ἀχαιῶν und 20 ἐπουρανίων ἐλεαίρων passen.

537. Oxyrh. Pap. 1796; 21×35 cm; II. Jahrh.; Bd. XV 116.

Hexametrisches Lehrgedicht über ägyptische Pflanzen. Wohl erhaltene Kolumne von 22 Versen, die sehr zerstörten Reste einer vorangehenden teilt Hunt nicht mit. Der Text enthält keine Lesezeichen, aber sehr viele Korrekturen, vielleicht von dem Schreiber selbst. Es werden zwei ägyptische Pflanzen κυκλάμεινος und περσ⟨ε⟩ία (ein Baum) ausführlich beschrieben. Hunt scheint mir etwas zu streng über die Verse zu urteilen, wenn es z. B. von dem Cyclamen heißt

V. 1 αἰσθάνεται ποταμοῦ γὰρ ἐπήλυσιν, ἣν δ' ἀπολείπῃ,
ῥίζῃσιν μεγάλῃσιν ἅτε φρονέοντι λογισμῷ
πλεῖον ὕδωρ ἕλκουσα πολυπληθεῖ τότε καρπῷ,

so scheint mir das frischer und anschaulicher, als Nikander meist ist. Ich sehe keinen Grund, das Gedicht der hellenistischen Zeit abzusprechen.

538. Oxyrh. Pap. 1822; 35,3×17 cm; II. Jahrh.; Bd. XV 226.

Astronomisches Lehrgedicht? Versschlüsse und Anfänge zweier Kolumnen, nur zum Teil mitgeteilt Kol. I 17 ἀκρόθι νυκτός, 18 εἴδεται εἶδος, 19 -λα φημίξαντο·, 21 μέγα χεῖμα, 22 -ον αὐχμόν, 28 -ι ἐνιαυτῷ·, 29 -ο]υσι κομῆται, 32 σελήνη (Randnote μίσγησι), 33 ν ἥλιον (über ν ist ς geschrieben) ἔλθῃ, Kol. II 30 ἄστατα γὰρ στοιχε[ῖα, 33 Ζεύς, Κρόνος, Ἑρμ[είας.

539. Oxyrh. Pap. 1821; 6,8×4 cm; III. Jahrh.; Bd. XV 226.

Epos? Neun Anfänge von Hexametern oder elegischen Distichen heroischen Inhalts νόστοι τε [, ἔνθα καμὼν πι[, μῆνιν χωομενο[, μοχθήσας δ' ἀτέλ[εστα, ἀσπασίω[ς δ]ὲ [, καὶ τόξω μνη[, πάντα δ' ἐπιστα[μεν-, εἴην ἀτρεκέως[, ὥς σε πάλιν μ[.

540. Pap. Soc. Ital. 149; Hermupolis; 10×11 cm; IV—V. Jahrh.; Pap. Gre. e Lat. Bd. II 80.

Digitized by Google

Lobgedichte auf einen Zeitgenossen. Recto und Verso eines Blattes sind von derselben Hand geschrieben, auf dem Recto sind die Anfänge von Trimetern, auf dem Verso Trümmer von Hexametern erhalten. Wie Wilamowitz D. Lit. Ztg. 1913, 1863 erkannte, liegt ein Seitenstück zu den Berliner Trauergedichten auf einen Rhetor aus Berytos vor (Berl. Klass. Texte V 1, 82 s. vor. Ber. Nr. 397), auch dort folgen Hexameter auf einen jambischen Prolog. Der Prolog schließt nach Vitellis glücklicher Vermutung *ἔαρ χελιδὼν* [*οὐχὶ ποιήσει μία*, vorher hat er anscheinend versichert, nur das Angemessene (V. 15 *τὰ μὲν καθή*[*κοντα*] sagen, aber keine langen Reden (V. 16 *μακρηγορεῖ*[*ν*) halten zu wollen. In den Hexametern hören wir von (V. 27) *χάριτες τῆς πατρίδος*, V. 30 *σαόπτολίς ἐστιν*, V. 32 *εἰ θέμις ἄρτι χορεύ*[*ειν*.

B. Elegie und Jambus.

541. Berl. Pap. 11675; 2. Hälfte des III. Jahrh. v. Chr.; v. Wilamowitz, Sitz.-Ber. der Berl. Akad. 1918, 728 mit Abbildung im Text.

Tyrtaios. Aus Mumienkartonnage sind drei Bruchstücke mit Resten von im ganzen sechs Kolumnen gewonnen worden, aber nur Kol. II erlaubt die Herstellung einer Anzahl zusammenhängender Verse, um die sich außer dem Herausgeber besonders Alfred Gercke (Hermes 56 (1921) 346) bemüht (s. auch Sitzler Jahresber. 191 (1922) 37f.). Daß man zur Zeit des Euergetes noch Tyrtaios im Zusammenhange las, ist interessant, historisch das wichtigste Ergebnis der traurig zugerichteten Reste ist, daß der spartanische Heerbann zu Tyrtaios' Zeit noch nach den alten dorischen Phylen gegliedert war.

542. Pap. Heidelb. 434; Hibeh?; III. Jahrh. v. Chr.; G. A. Gerhard, Sitz.-Ber. der Heidelb. Akad. 1912, 13. Abh.

Chares, *Γνῶμαι*. Sechs Fragmente Mumienkartonnage einer Buchrolle, drei größere und drei ganz kleine; zwei Stücke, a mit 10 und c mit 19 Verstrümmern, stammen vom Kopf, zwei andere, b mit 22 und d mit nur 4 Verstrümmern, vom Fuß einer Kolumne. Lesezeichen finden sich nicht. Die Wiederkehr eines Fragments des Chares (s. Nauck, Fr. Tr. Gr. 826, Fr. 2) in V. 22ff. sichert die Zuweisung an diesen Dichter, den man früher für einen Tragiker hielt, den aber schon Wilamowitz, Herm. 34 (1899) 608f. für einen Spruchdichter erklärt hatte. Von den 58 kenntlichen Versen sind meist nur ganz geringe Reste erhalten, drei lassen sich durch das Charesfragment, fünf andere (V. 5, 8, 10, 18, 20) mit Hilfe der *γνῶμαι μονόστιχοι Μενάνδρου*, die diesem Spruchdichter offenbar viel verdanken, herstellen. Eine seichte moralische Paränese, nach Art der Demonicea des Ps.-Isokrates, in tragische Trimeter umgegossen, ist das Werk dieses Chares, der dem IV. Jahrh. angehört haben muß, da er einerseits die Euripideische Tragödie voraussetzt, anderseits schon in der ersten Hälfte des III. Jahrh. in Ägypten abgeschrieben wird (s. auch Gerhard R.-E. IX 662f.).

543. Pap. Soc. Ital. 136; 10×14 cm; II. Jahrh.; Pap. Gre. e Lat. Bd. II 58.

Paränetische Iamben. Blatt mit 21 links bis zur Hälfte verstümmelten Trimetern. Vitelli dachte an Tragödie, wegen der Form *δάμαρ* V. 12, aber das verbietet schon der unzweifelhafte Anapäst im Versinnern V. 2 *ἐπὶ τοῦτ' οἴκῳ με*[-. Es sind ohne Zweifel paränetische Iamben, entweder von der Art

Digitized by Google

des Chares (s. 542) oder aus verschiedenen Dichtern zusammengestellte Gnomen. Für letztere Ansicht könnte V. 15 ὦ] ξένε, ἠδίκηκέ σε sprechen, V. 18 noch einmal τις ἠδίκηκέ σε. Gehandelt wird z. B. von der Unbeständigkeit des Glücks. V. 22ff. ergänzt Vitelli beispielsweise -ν δάμαρτα καὶ τέκνα | [τὸν πάντα δ' ὄλβο]ν. ἀλλὰ τἀγαθ' ἡμέρα | [ὅταν θέλωσιν οἱ θ]εοὶ σφάλλει μία, die letzten 7 Verse drehen sich um wahre und falsche Freunde.

544. Oxyrh. Pap. 1362; Fr. 1 24,4×18,5 cm; I. Jahrh.; Bd. XI 83, Taf. IV.

Kallimachos, Aitia. Von einer schön geschriebenen vornehmen Buchrolle ist eine Kolumne mit 25 Versen vollständig, von der folgenden die linke obere Ecke und drei kleine Fetzen, endlich ein geringer Rest vom Oberteil einer dritten erhalten. Einzelne Akzente, Spiritus, Quantitätszeichen, Interpunktionen (ἄνω στιγμή und μέση) sind von späterer Hand beigefügt, die auch einige Korrekturen vornahm. Das interessante Stück ist bereits viel behandelt worden (Malten, Herm. 53 [1918] 148ff.; Nilsson, Eranos 15 [1915] 181ff.; A. Körte, Rhein. Mus. 71 [1916] 575ff.) und jetzt am besten zu benutzen in der Ausgabe von Pfeiffer (Callimachi fragm. nuper rep. S. 23 Fr. 8). Bei einem Athener (Pollis nach Athen. XI 477 C), der auch in Alexandria die heimischen Feste nicht vergaß, macht Kallimachos das Fest der Aiora[1]) mit, er kommt beim Festmahl neben einen Ikier Theugenes zu liegen und bittet diesen nach einleitenden Komplimenten, ihm zu erzählen, warum die Ikier den Peleus verehren. In der zweiten Kolumne ist gerade noch zu erkennen, daß Theugenes seine Erzählung mit persönlichen Mitteilungen über sein unstetes Seefahrerleben eröffnete. Die überaus liebenswürdige persönliche Einleitung des Αἴτιον, das der Dichter berichten will, gibt einen sehr wertvollen Einblick in die feine Kunst der Kallimacheischen Komposition.

545. Berl. Pap. 11629; Oxyrhynchos; III.? Jahrh.; v. Wilamowitz, Sitz.-Ber. der Berl. Akad. 1914, 222ff., Taf. I.

Kallimachos, Aitia. Von demselben Papyrusbuch, aus dem Wilamowitz 1912 (Sitz.-Ber. der Berl. Akad. 524) Bruchstücke der Lieder des Kallimachos herausgegeben hatte, stammen weiter ein kleiner Fetzen der Hekale (s. Nr. 534) und die Reste zweier Blätter der Aitia. Nach Wilamowitz hat sie neu verglichen und behandelt Rudolf Pfeiffer, Callimachi fragm. nuper rep. (Kl. Texte für Vorl. u. Üb. 145) S. 18ff. Fr. 6 und 7, hier ist auch weitere Literatur angegeben. Das sehr starke, mit Scholien ausgestattete Buch ist nicht gleichmäßig geschrieben, die Schrift wird immer gröber und nachlässiger, so daß die Italiener frageweise an das V. Jahrh. dachten, während Schubart und Wilamowitz sich für das III. entschieden. Bruchstück A (Fr. 6 Pf.), vom Oberteil einer Seite, enthält auf Recto und Verso je vier Verse und Spuren des fünften. Wilamowitz stellt das Verso, Pfeiffer wohl richtiger das Recto voraus. Erhalten sind Stücke vom Ende einer Erzählung, vielleicht Herakles bei Molorchos, echt Kallimacheisch die Wendung am Anfang des Recto: „Was sie sonst getrieben haben, möge der Leser“

---

1) Meinen Versuch, die Aiora als einen Festbrauch an den Choen zu erweisen (a. a. O. 577), kann ich Maltens Einwänden gegenüber nicht aufrechterhalten, aber das Fest kann zeitlich nicht weit von den Anthesterien entfernt sein, wie auch Malten (a. a. O. S. 152) annimmt.

Digitized by Google

αὐτὸς ἐπιφράσσαιτο, τάμοι δ' ἄπο μῆκος ἀοιδῇ·
ὅσσα δ' ἀνειρομένωι φῆσε, τάδ' ἐξερέω·

Das Verso enthielt das Aition.

Ausgiebiger ist Blatt B mit im ganzen 40 zur Hälfte stark zerstörten Versen; die Scholien gestatten die Einfügung einiger schon bekannter Fragmente. Erzählt wird, wie Herakles für den hungrigen kleinen Hyllos, der sich einen Dorn in den Fuß getreten hat, von einem Bauern Theiodamas höflich etwas Nahrung erbittet, und ihm, als er grob abgewiesen wird, den Pflugstier fortnimmt und unter den Flüchen des Geschädigten behaglich verzehrt. Diese mit höchst anmutiger, burlesker Komik erzählte Geschichte ist das Aition für ein Heraklesopfer in Lindos, bei welchem dem Herakles *Βουθοίνας* geflucht wird (Apollod. bibl. II 118, Greg. Naz. or. IV 103).

546. Oxyrh. Pap. 1793; Höhe 10 cm; Ende des I. Jahrh.; Bd. XV 98.

Kallimachos, Elegien. Erhalten sind die Oberteile von 10 Kolumnen, acht davon hängen sicher zusammen und waren die letzten der Rolle, vielleicht gingen auch die beiden ersten unmittelbar voran, zu denen noch 5 kleine versprengte Fetzen gehören werden; verständlich sind etwa 40 Verse. Der Schreiber scheint eine ältere Vorlage nachzuahmen, vereinzelte alte Formen, z. B. Ξ = ξ tauchen neben jüngeren auf, leider ist er sehr liederlich, wie einzelne Korrekturen und der Vergleich bekannter Zitate lehren. Akzente, Spiritus, Diastole, Hyphen, Punkte kommen in den ersten 6 Kolumnen vor, dann hören sie auf. Die Autorschaft des Kallimachos wird durch eine ganze Reihe bekannter Fragmente (35d, 122, 209, 217 Schn. und 41 Pfeiffer) bewiesen, nicht ohne weiteres fest steht aber, wie das Buch zu benennen ist. Hunt nennt es a potiori „Sosibi Victoria" und ist geneigt, das uns aus Athen. IV 144 E bekannte *ἐπινίκιον ἐλεγειακὸν εἰς Σωσίβιον* für den einzigen Inhalt der Rolle zu halten. Das scheint mir verkehrt, das Epinikion beginnt offenbar erst in Kol. VI, und die fünf ersten Kolumnen wird man auf zwei Gedichte verteilen müssen. In der leider ganz kläglich zugerichteten Kol. III 2 kommen die Worte *πρὶν ἀστέ[ρι τ]ῷ Βερενίκης* (fr. 35d Schneider) vor, die man längst, wenn auch nicht einmütig, dem *Βερενίκης πλόκαμος* zugewiesen hat (s. Schneider II 144ff.). Sie fügen sich den Catullversen (LXVI 79—83) durchaus ein, wenn auch der Römer die Selbstbenennung des redenden Sterns nur mit mihi wiedergibt. Auch die weibliche Partizipialendung *-άμεναι* im vorangehenden Vers paßt sehr gut in den Zusammenhang, sonst ist leider nichts lesbar, was eine Kontrolle der Übersetzung ermöglichte, die man sich nicht überall streng wörtlich vorstellen darf. Bei Catull folgen dann noch zwölf Verse, deren Original nur einen Teil der Kol. III des Papyrus gefüllt haben wird. Kol. IV und V enthalten ein anderes Gedicht, in dem wieder Berenike (V 6) und ihr Vater Magas (V 2) genannt werden. Da außerdem von einem König (IV 3) und von Ehe (IV 1) die Rede ist, und in den letzten Versen (V 3ff.) versichert wird, irgend etwas solle der Berenike *ἀεὶ πανάριστ[α με]νεῖν*, so lange der Stein der Phokäer im Meere bliebe[1]), bis Pallas gebäre und Artemis heirate, so liegt es nahe, an ein Hochzeitsgedicht für Euergetes und Berenike zu denken. Von Vol. VI an folgt dann das Epinikion auf Sosibios, es waren also in derselben

1) Maas will (Philol. Woch. 1922, 581) das auch schol. Soph. Ant. 264 überlieferte *μένῃ* in *φανῇ* ändern, aber dazu paßt *εἰν ἁλί* nicht, man muß die Verschiedenheit im Gebrauch von *μέχρις* hinnehmen.

Digitized by Google

Rolle mindestens drei recht verschiedenartige Gedichte vereinigt, denen nur das elegische Versmaß gemeinsam ist, und der Name des Buchs kann schwerlich ein anderer gewesen sein als ἐλεγεῖα. Bentley hat in seiner Kallimachos-Ausgabe (S. 322) ein Buch ἐλεγεῖα unbedenklich angenommen, und wenn auch Schneider (Callim. II 214 ff.) einige Gründe Bentleys mit Recht für nicht stichhaltig erklärt hat, so bleibt doch bestehen, daß fr. 67 im Etym. Mag. s. v. δύσιν als Καλλίμαχος ἐν ἐλεγείοις zitiert wird. Schneiders Ableugnung eines besonderen Elegienbuches, das offenbar die größeren Gelegenheitsgedichte zusammenfaßte, wird durch den Papyrus widerlegt. Den Sosibios, dessen Doppelsieg mit Rossen (VI 1) am Isthmos und in Nemea (VII 2 ff.) das Epinikion verherrlicht, hat man bisher meist dem spartanischen Grammatiker mit dem Beinamen λυτικός gleichgesetzt, aber Hunt sagt sehr mit Recht, daß ein übersehener Kommandeur der Leibwache des Philadelphos (Josephus ant. XII 2, 2) sehr viel besseren Anspruch darauf hat, für den Adressaten gehalten zu werden, als der arme Schlucker von Grammatiker, mit dem Philadelphos (Ath. XI 493 E) sein Spiel treibt. Das Gedicht ist nicht nur durch die schlechte Beschaffenheit des Textes schwer verständlich, Hunt hat, unterstützt von Murray und Lobel, vieles sehr schön erläutert, aber nicht wenig bleibt noch daran zu tun. Wenigstens eine Vermutung möchte ich doch vorbringen: Kol. VI 2 f. lautet bei Hunt

σημερινὸν δ' ὡσεί περ [ἐ]μὸν περὶ χεῖλος ἀίσσει
τοῦτ' ἔπος ἡδείῃ λεχθὲν ἐπ' ἀγγελίῃ·

Hier verlangen ὡσεί und das Verbum ἀίσσει unbedingt ein Bild, das Wort stürmt wie ein Vogel, der davonfliegen will, von des Dichters Lippe, sollte da nicht περκνός, der Adler (vgl. Hom. Ω 316 und [Arist.] περὶ θαυμ. ἀκ. 60) einzusetzen sein?

547. Oxyrh. Pap. 1363; 10,3×2,6 cm; um 200; Bd. XI 90, Taf. VI.

Kallimachos, Iamben. Schmaler Streifen aus einer eng beschriebenen Kolumne mit Resten von 30 Versen. Akzente, Spiritus und Interpunktionen (ἄνω στιγμή) sind von zweiter Hand. Die Zuweisung wird gesichert durch die Wiederkehr von Fr. 86 in V. 5 ff.

ἐς τὸ πρ]ὸ τείχευς ἱρὸν [ἁλέες δεῦτε,
οὗ τὸν] πάλαι Πάγχαιο[ν ὁ πλάσας Ζᾶνα
γέρων] ἀλαζὼν ἄδι[κα βιβλία ψήχει.

In diesen scharfen gegen Euhemeros gerichteten Versen bestätigt der Papyrus Bentleys glänzende Konjektur Πάγχαιον statt des überlieferten χάλκεον. Auch ein weiterer Kallimachos-Vers (Fr. 98 c) ist vielleicht in V. 13 erhalten ἥτις τραγ]ῳδὸς Μοῦσα λ[ηκυθίζουσα, obwohl die Buchstabenspur nach Μοῦσα nicht recht zu λ stimmen will. Sicher ist, daß diese Seite dem Teil des Iambenbuchs angehört, wo vorwiegend literarische Fragen erörtert waren (fol. VI des Oxyrh. Pap. 1011). In Pfeiffers Ausgabe steht das Fragment S. 69 ff. Nr. 10.

548. Hamburger Stadtbibl. Jur. 312; 18×27 cm; 2. Hälfte des III. Jahrh. v. Chr.; v. Wilamowitz, Sitz.-Ber. der Berl. Akad. 1918, 736.

Hellenistische Elegie. Kolumne einer eleganten Rolle mit 17 links durchgängig, rechts meist verstümmelten elegischen Versen. Das sehr schwierige Stück ist von dem Herausgeber mit gewohnter Meisterschaft behandelt. Angeredet wird ein Mann, der als Gesandter seines Königs zu einem galati-

Digitized by Google

schen Stamm gegangen war und eine unerfreuliche Botschaft zurückgebracht hatte. Als der mit Belagerung einer Stadt beschäftigte König die Botschaft vernimmt, stößt er heftige Drohungen gegen die Galater aus, deren kriegerische Tüchtigkeit er anerkennt. Da er dabei die Meder als seiner Herrschaft unterworfen nennt, kann er kein Attalide sein, sondern wohl ein Seleukide oder Makedone. Der Versbau ist sorgfältig, aber nicht Kallimacheisch, in der Sprache steht Gewähltes neben Vulgärem.

549. Ostrakon der Bodl. Libr. Gr. Inscr. 930; Ende des I. Jahrh. v. Chr.; Grenfell Journ. of Egypt Arch. V 1918, 16.

Epigramm. Auf einer großen Scherbe hat ein ägyptischer Schuljunge, der des Griechischen nur sehr unvollkommen mächtig war, ein Epigramm nach Diktat niederzuschreiben versucht. Die Zeilenteilung entspricht den Versen nicht, aber mitunter grenzen Doppelpunkte die Verse ab. Dem geradezu haarsträubenden Ergebnis seiner Bemühungen hat Grenfell, unterstützt von Lobel, mit bewundernswertem Scharfsinn folgendes Epigramm abgewonnen:

Τοῦθ' ὁ Λακὼν ποτ' ἔλεξεν ὁ μὴ ποσὶν ἄρτια βαίνων
εἰς τὸν ὑπὲρ πάτρας στελλόμενος πόλεμον·
'Σπάρτα κἄμ' ἐδέδεκτο βοηθόον, ἁνίκα καυλῷ
ὡπλισάμην, καίπερ γυῖα βαρυνόμενον.
ἵξομαι, οὐδ' ἀχρεῖον ἐφόλκιον ἵξομαι· αἰχμὰν
οὐ φεύγειν ὁ Λακών, ἀλλὰ μένειν ἔμαθον.

Das Epigramm fehlt in der Anthologie, war aber berühmt, denn die Bodleiana besitzt noch von einer zweiten Aufzeichnung auf einem Ostrakon (Gr. Inscr. 1205) ein Bruchstück, das auch sehr fehlerhaft ist, aber doch einiges verbessert und von der Überschrift einen Rest *Σ]πάρτης* bewahrt. Wenn das Gedicht nicht von Dioskurides, dem Schöpfer dieser Gattung der Spartanerepigramme, selbst herrührt (s. Anth. Pal. VII 229, 430, 434), was wohl das Wahrscheinlichste ist, so wird es von einem Nachahmer sein.

550. Freiburger Pap. 10c; 8,3×5,5 cm; I. Jahrh. v. Chr.; Aly, Sitz.-Ber. der Heidelb. Akad. 1914, 2. Abh. 58.

Epigramme. Schmaler Streifen aus einer zierlichen Buchrolle mit den Versenden einer Kolumne und den Anfängen einer zweiten. Den Beschluß der zweiten Kolumne macht das nur in der Anthologia Planudea IV 119 erhaltene Epigramm des Poseidippos auf Lysipps Alexanderstatue. Voran ging ein unbekanntes in 10 Versen, das die Argonautensage betrifft, kenntlich ist der Versschluß V. 1 *'Η]ρακλεώτης* (wohl Idmon), dann z. B. die Versanfänge 2 *'Εργῖνος*, 3 *Θεσσαλά*, 8 *Βόσπορε*, 10 *εἰ γεράνω[ν* (wohl eher *εἶ*). Aly macht darauf aufmerksam, daß ein Pentameter des Kallimachos (Fr. 197) lautet *'Εργῖνος Κλυμένου ἔξοχος ἐν σταδίῳ*, leider ist im Papyrus ein Buchstabenrest nach *'Εργῖνος* nicht als *Κ* festzustellen. Vor diesem Epigramm stand ein anderes von 6 Versen, davor ist eine Lücke von 6 Versen (oder ist hier der Papyrus zerstört?), und die beiden ersten Verse der ersten Kolumne können nicht aus einem Epigramm stammen, denn *ἔγραψεν* und *π̣α̣τέρ' ἵζει*[1]) sind beides Hexameterschlüsse.

---

1) *-π̣ρ̣ατ' ἐρίζει* Aly.

Digitized by Google

551. Pap. della Soc. Ital. 17; Hermupolis; III. Jahrh.; Pap. Greci e Lat., Bd. I 35.

Epigramme. Auf beiden Seiten eines Papyrusblattes, das nicht zu einem Buche gehörte, stehen 6 Epigramme auf einen gewissen Euprepios. Die Verse sind wie Prosa hintereinander fort geschrieben und mehrfach andere Fassungen ganzer oder halber Verse zwischen den Zeilen eingefügt. Vitelli schließt daraus mit Recht, daß wir das Konzept des Verfassers selbst vor uns haben, der freilich auf den Namen Dichter kaum Anspruch machen darf. Die Epigramme sind zum Teil (1, 6) deutlich für ein Grabmal bestimmt, zum Teil (2, 4, 5) könnten sie auf einer nicht zum Grabe gehörigen Statue oder unter einem Gemälde stehen, z. B. 4

Εἰ καὶ τὴν φωνὴν ὁ ζωγράφος ὧδ' ἐνέθηκεν,
εἶπες ἂν ὡς ἤδη φθέγγεται Εὐπρέπιος.
εἰ γάρ τις παριὼν τῆς εἰκόνος ἐγγύθεν ἔλθοι,
οὔατα παρθήσει ὥσπερ ἀκουσόμενος.

Eine nicht sehr glückliche Anlehnung an Kallimachos findet sich in 2: Der Tote ist ins Elysion gelangt.

V. 3 *ἔνθα διατρίβειν ἔλαχεν πάλαι ἔκ τινος ἐσθλῆς*
μοίρης· οὐδὲ θανεῖν τοὺς ἀγαθοὺς λέγεται.

Der Autor schrieb erst *λέγομεν*, setzte dann *εται* darüber; vermutlich meinte er *λέγετε* und vergaß *οὐδέ* in *μηδέ* zu ändern, auf jeden Fall war sein Vorbild Kallim. ep. 9, 2 *κοιμᾶται· θνήσκειν μὴ λέγε τοὺς ἀγαθούς.*

C. Lyrik.

552. Oxyrh. Pap. 1231; fr. 1 17,7×13,2 cm; II. Jahrh.; Bd. X 20 Taf. II.

Sappho Buch I. Von einer ziemlich sorgfältigen Buchrolle ohne Scholien sind 56 meist ganz kleine Bruchstücke erhalten, eine größere zusammenhängende Partie bietet bisher nur das aus über 20 Fetzen zusammengesetzte Fr. 1, dessen erste Kolumne 34, dessen zweite 27 verstümmelte Verse enthält. Die Strophen sind durch Paragraphoi, die einzelnen Gedichte durch künstliche Koronides geschieden, Akzente (welche die aiolische Barytonese durchführen), Spiritus, Apostrophe, Quantitätszeichen und Interpunktionen sind hier und da beigefügt, zum Teil von zweiter Hand, die auch gelegentlich Korrekturen vornahm. Fr. 56 trägt die Subskription *μελῶν α.*
χηηηδδ

Daß die Rolle dem ersten Buch angehört, ergibt sich schon aus dem einheitlichen Versmaß der sapphischen Strophe, daß dies Buch 1320 Verse, also 430 Strophen umfaßte, ist neu und lehrreich; sicherlich wird es das stärkste unter den 9 Büchern gewesen sein. Man benutzt die trotz ihrer Verstümmelung wertvollen Reste am bequemsten in Diehls Supplementum lyricum 3. Aufl. 1917 S. 32ff. Nr. 4—17, unter den Behandlungen hebe ich hervor U. v. Wilamowitz-Möllendorff, Neue Jahrb. XXXIII (1914), 225ff., Jurenka, Wien. Stud. 36 (1914) 201ff., weitere Literatur gibt Sitzler, Jahresber. 178 (1919) 49ff. Von literarisch bekannten Fragmenten kehren nur 12 Bergk = fr. 16, 3f. (15, 3 Diehl), 13 B. = fr. 1 col. 1, 15f. (5, 3 D.), und 15 B. = fr. 16, 11f. (15, 11 D.) wieder, außerdem Alkaios fr. 63 B. = fr. 10, 12, bei dem Bergk bereits zwischen Alkaios und Sappho geschwankt hatte. Die Spärlichkeit der

Digitized by Google

Zitate erklärt v. Wilamowitz (a. a. O. 226) mit Recht daraus, daß uns nur die letzten Gedichte des Buchs erhalten sind, während die berühmtesten im Anfang standen und auch die Grammatiker ihre sprachlichen Belege gern dem Anfang der Bücher entnehmen.

Verständnis des Inhalts ist nur bei einem Teil der Bruchstücke zu erreichen. Die erste ergänzbare Strophe (fr. 1 col. 1, 9—12 = 4 D.) bildet den Schluß eines Gedichts, das wiederum, wie Oxyhr. P. I 7 (1 D.), das Zerwürfnis der Dichterin mit dem Bruder Charaxos wegen dessen Liebschaft mit der naukratitischen Hetäre Doricha behandelt. Charaxos ist zum zweitenmal in die Netze der Hetäre geraten

Κύ]πρι, κα[ί σ]ε πι[κροτέρ]αν ἔπευρ[εν.
οἶ] δὲ καυχάσαντο τόδ' ἐννέ[ποντες,
Δω]ρίχα τὸ δεύ[τ]ερον ὡς πόθε[ινον
εἰς] ἔρον ἦλθε.

Der Papyrus bestätigt den von Strabo XVII 808 und Athenaios XIII 596 B bezeugten Namen Doricha, während Herodot sie (II 135) Rhodopis nennt. Am besten erhalten ist dann das zweite Gedicht derselben Kolumne, 5½ Strophen fast ganz herstellbar,

(5 D.) *Οἰ μὲν ἰππήων στρότον οἰ δὲ πέσδων*
οἰ δὲ νάων φαῖσ' ἐπὶ γᾶν μέλαιναν
ἔμμεναι κάλλιστον, ἔγω δὲ κῆν' ὄτ-
τω τις ἔραται.

Der Gedanke, für jeden ist das, was er liebt, das Schönste, wird in zwei Strophen durch das Beispiel der Helena erläutert, die von Kypris getrieben Kind und Eltern vergaß über den Mann, der Troia zugrunde richtete. So weilen Sapphos Gedanken bei der fernen Anaktoria:[1])

V. 17 *τᾶς κε βολλοίμαν ἔρατόν τε βᾶμα*
κἀμάρυγμα λάμπρον ἴδην προσώπω
ἢ τὰ Λύδων ἄρματα κἀν ὅπλοισι
πεσδομ]άχεντας[2])

„Wohl ist das unmöglich, aber zu beten um die Teilnahme" — da bricht das Gedicht leider ab.

In der zweiten Kolumne folgt ein Gedicht, dessen 20 Verse zum Teil durch einen italienischen Papyrus ergänzt werden (s. Nr. 553), so daß wenigstens eine beispielsweise Herstellung des Ganzen möglich ist (6 D.). Es enthält die Gründungslegende des Heratempels in Mytilene durch die Atriden.

Die übrigen Gedichte sind leider Trümmer. In Fr. 15 (14 D.) sind anderthalb Strophen mit einer lebhaften Huldigung der schönen *Γογγύλα* verständlich, in Fr. 14 (13 D.) heißt es von einem Mädchen man dürfe sie nicht mit Hermione, sondern nur mit Helena vergleichen. Reste von Epithalamien sind offenbar Fr. 1 col. II 22—27 (7 D.) und das letzte Gedicht des Buchs Fr. 56 (17 D.). Die Schilderung des Alters in Fr. 10 (10 D.) wird man jetzt, seit in O. P. 1787 (s. u. 555) Klagen der Sappho über das eigene Altern bekannt ge-

1) V. 15f. ist wohl am besten von Sitzler so ergänzt *ὦ]δε νῦν Ἀνακτορί[ας γε] μ[έμναιμ' οὐ] παρεοίσας.*

2) So Rackham unter Hunts Zustimmung für das die Lücke nicht füllende *ἰπποmάχεντας* der ersten Ausgabe.

worden sind, wohl auf die Dichterin selbst beziehen dürfen, die Worte *χρόα γῆρας ἤδη* kehren in beiden Gedichten wieder; dann könnte Fr. 13 (12 D.) sehr wohl die Fortsetzung dieses Gedichtes sein:

V. 2 _ δ]ὲ *μνάσεσθ' ἄ[σσα* ∪ _ ∪ _ ⊻
_ ∪ *ἄ]μμες ἐν νεό[τατι* _ ∪
_ *ἐ]πόημμεν*
πόλλα μ]ὲν γὰρ καὶ κάλα _ ∪ _ ⏑
εἴχο]μεν, πόλ[λαις δὲ θέων ἐόρταις
καὶ χ]ο[ρ]ελαις δ _ ∪ ∪ _ ∪ _ ⏑

nach Wilamowitz' Herstellungsversuch.

553. Pap. della Soc. Ital. 123; 5,5 × 7 cm; II.—III. Jahrh.; Pap. Greci e Latini vol. II 21.

Sappho Buch I. Kleiner Papyrusfetzen aus Oxyrhynchos, der die ersten 10 Verse des Gedichts 6 D. und den letzten Vers eines vorangehenden Gedichts etwas vollständiger enthält als O. P. X 1231 Fr. 1 col. II. Akzente und Quantitätszeichen sind mehrfach gesetzt. Die Versanfänge beider Papyri stimmen genau überein, nur ist in dem italienischen eine falsche (V. 5 *ἐράταν* für *ἀράταν*) und eine richtige (V. 11 *πρίν σε* für *πρίν θε*) Variante über die Zeile gesetzt.

554. Oxyrh. Pap. 1232; Fr. I 13,3 × 29,6 cm; III. Jahrh. Bd. X 44, Taf. I.

Sappho Buch II. Reste der drei letzten Kolumnen einer Buchrolle mit der Subskription *Σαφ[ο]ῦς μέλη*, dazu ein kleines Bruchstück vom Unterteil der zweiten Kolumne. Akzente, Quantitätsbezeichnungen und Interpunktionen sind häufig gesetzt, ein in Kol. II ausgelassener Vers war am oberen Rande nachgetragen (jetzt verloren) und durch die Notiz *ἄνω* am rechten Rand auf ihn verwiesen. Unter dem ersten Gedicht, von dem nur die Versschlüsse erhalten sind, ist jetzt ein leerer Raum, hier stand, wie Wilamowitz gesehen, offenbar eine gelehrte Anmerkung in kürzeren Zeilen; von dem zweiten Gedicht sind 32 Verse, zum Teil nur in Trümmern, zum Teil auch recht gut erhalten. Behandelt ist dieser Papyrus an denselben Stellen wie O. P. 1231, bei Diehl Fr. 19 und 20. Die Zuteilung an das zweite Buch der Sappho wird gesichert durch die Wiederkehr eines mit Buchzahl bei Athen. XI 460 B angeführten Verses (fr. 67 Bgk.), wäre aber schon aus dem Versmaß, aiolische Pentameter aus 4 Daktylen und freier zweisilbiger Basis, zu erkennen, da nach Hephaistion 7,7 das zweite Buch ausschließlich dies Versmaß enthielt. Das allein kenntliche zweite Gedicht schildert den Hochzeitszug des Hektor und der Andromache mit deutlicher Anlehnung an Priamos' Auszug zur Lösung der Leiche Hektors (*Ω* 265 ff.). Wilamowitz (N. Jahrb. XXXIII 1914, 230) hat die Echtheit des Gedichtes geleugnet, es sei ein jüngeres aiolisches Lied, und die verlorene gelehrte Notiz vor seinem Anfang habe seine zweifelhafte Echtheit erörtert. Aber die von ihm angeführten sprachlichen und metrischen Gründe scheinen mir zum Erweis der Unechtheit nicht ausreichend: Kurze Dativform wie hier *φίλοις* (20 a, 12 D) und *θεοῖς* (20 b, 1 D) stehen auch Fr. 68, 3 Bgk. und Alkaios Fr. 53 Bgk., und wenn Wilamowitz selbst gelehrt hat, daß Sappho in heroischen Hexametern nach epischem Vorbild vokalischen Auslaut vor Vokal verkürzte (Griech. Versk. 347, s. Fr. 30 und 31 Bgk.), so wird man die eine entsprechende Verkürzung (20 a, 5 D) in diesem dem Ton

Digitized by Google

des Epos so nahestehenden Gedicht doch hinnehmen können. Daß dies Gedicht von Sapphos üblichem Stil abweicht, empfinde ich auch, es ist aber bisher das einzige seiner Gattung. Übrigens irrt Wilamowitz a. a. O. 225 mit der Angabe: „Es steht die Subskription *Σαφοῦς μέλη* auf einem Papyrusbrocken, dessen Stelle sich aber ebensowenig bestimmen läßt, wie, ob und was hinter *μέλη* stand", die angegebene Subskription steht, wie auch Taf. I deutlich zeigt, auf dem zusammenhängenden Papyrus, W. hat eine Vermutung der englischen Herausgeber über einen andern Papyrusbrocken (S. 45) mißverstanden.

555. Oxyrh. Pap. 1787; Fr. I 15,9 × 9,4 cm; III. Jahrh. Bd. XV, 26 Taf. II.

Sappho Buch IV. 43 leider wenig ergiebige Bruchstücke einer flüssig geschriebenen Buchrolle, als fr. 44 fügt Hunt das Hallische Bruchstück (Diehl, Supplem. lyr.[3] S. 43 fr. 21) hinzu, das sicher dieser Rolle angehört und offenbar durch einen unredlichen Arbeiter beiseite gebracht ist, ein 45. kleines Fragment, dessen Zugehörigkeit unsicher ist, enthält Reste der Subskription *Σαπ[φοῦς] με[λῶν δ*? Die Handschrift ist mit Interpunktionen, Akzenten, Spiritus, Apostrophen, Quantitätszeichen, Paragraphoi ziemlich reich ausgestattet, je einmal finden sich Diastole und Hyphen, die zeitweilig im Hallischen Fragment vermuteten Musiknoten sind nun endgültig erledigt. Von den bekannten Fragmenten des Sappho kehrt sicher wieder fr. 79 Bgk. (in dessen Herstellung Blaß glücklicher war als Bergk), sehr wahrscheinlich fr. 78, vielleicht auch fr. 76—77. Obwohl kein zusammenhängendes Gedicht erhalten ist, hat Hunts Scharfsinn den traurigen Trümmern doch manche nicht unwichtige Einzelheit abgewonnen. Vor allem, daß wir das vierte Buch vor uns haben, welches die Gedichte in fallenden ionischen Tetrametern enthielt, wie das dritte nach Heph. X 6 die in großen Asklepiadeen, das zweite die in aiolischen Pentametern (Heph. VII 7), das erste die in sapphischen Strophen. Die einzelnen Gedichte waren in Distichen abgeteilt, wie das Hephaistion *περὶ ποιημ.* 1, 2 (p. 63, 17 Cons.) für das 2. und 3. Buch bezeugt und der Papyrus für das 4. bestätigt. Die Tatsache, daß drei der vier kenntlichen Gedichtanfänge den Anfangsbuchstaben *E* aufweisen, läßt Hunt die Möglichkeit alphabetischer Anordnung erwägen, aber von zwei auf demselben Bruchstück (fr. 3) vereinigten Gedichten beginnt das erste mit *E*, das zweite mit *O*, und die mechanische Anordnung nach dem Anfangsbuchstaben möchte man den alexandrinischen Gelehrten kaum zutrauen; freilich ist ja auch die Vereinigung der gleichen Metren in den einzelnen Büchern sehr unkünstlerisch. Die beiden Gedichte, deren Verszahl sich bestimmen läßt, sind kurz, das eine (fr. 3 col. II 3—14) enthält 12, das andere (ebenda V. 15—24) nur 10 Verse; letzteres, das einen düsteren Traum anredet (*ὄνοιρε μέλαινα*) möchte man besonders gern herstellen, aber leider fehlt zu viel. Noch beklagenswerter ist die Zerstörung eines anscheinend längeren Gedichts (fr. 1), in dem Sappho das Herannahen des Alters beklagt V. 12 ff. *πά]ντα χρόα γῆρας ἤδη | [λεῦκαί τ' ἐγένο]ντο τρίχες ἐκ μελαίναν | -ν· γόνα δ' [ο]ὐ φέροισι* und resigniert V. 16 *ἀ]λλὰ τί νεν ποείην*; 17 *οὐ δύνατον γένεσθαι*, dann folgt V. 24 f. das bei Athenaios XV 687 A (fr. 79 Bgk.) erhaltene Bekenntnis [*ἔγω δὲ φίλημ' ἀβροσύναν, ...*] *τοῦτο καί μοι | τὸ λά[μπρον ἔρως ἀελίω καὶ τὸ κά]λον λέ[λ]ογχε.* Eine weißhaarige, gebrechliche Sappho ist für uns eine ganz neue, sicherlich sehr merkwürdige Erscheinung. Eine neue Selbstanrede mit der Form *Ψάπφοι* bringt fr. 4, 5, die aus fr. 41 und 58 Bgk. bekannte Rivalin Andromeda erscheint in fr. 7, 5, eine neue Schülerin (oder Rivalin?)

Digitized by Google

Mika tritt in fr. 6, 1 auf, und in demselben Fragment V. 2 f. wird einem Mädchen die Freundschaft mit Frauen aus dem Hause des Penthilos, also der Familie von Pittakos' Frau, vorgeworfen ἀλλ]ά σ' ἔγωνκ ἐάσω |]ν φιλότ[ατ'] ἤλιο Πενθιλήαν; das ist wertvoll als bisher einzige Spur politischer Gegensätze in Sapphos Dichtungen. Auffallend ist die von Hunt bemerkte Tatsache, daß die Versschlüsse fr. 1, 12 χρόα γῆρας ἤδη und fr. 1, 17 οὐ δύνατον γένεσθαι wörtlich so als Schlüsse sapphischer Elfsilbler (Diehl, Supplem. lyr.[3] S. 36 fr. 10, 6 und S. 33 fr, 5, 21) wiederkehren, und daß fr. 7, 3 ἴσαν θέοισιν sich fast deckt mit dem berühmten fr. 2, 1 Bgk. φαίνεταί μοι κῆνος ἴσος θέοισιν; die Dichterin scheint also gegen kleine Selbstwiederholungen nicht sehr empfindlich gewesen zu sein.

556. Oxyrh. Pap. 1233; Fr. 1 9,4 × 17,3 cm; II. Jahrh.; Bd. X 50, Taf. III.

Alkaios. Von einer sauber geschriebenen Buchrolle sind 34 meist nur kleine Bruchstücke erhalten, am ausgiebigsten sind die Fragmente 1, 2, 4. Strophenende ist durch Paragraphos, Schluß des Gedichts durch Koronis bezeichnet. Eine zweite Hand hat einzelne kleine Textänderungen vorgenommen, Akzente mit durchgeführter aiolischer Barytonese, Apostrophe, Quantätszeichen und wohl auch die Interpunktionen (ἄνω στιγμή und μέση) eingesetzt. Die Rückführung auf Alkaios ist gesichert durch die Wiederkehr von Fr. 42 Bgk. in Fr. 32, wäre aber auch aus dem Inhalt leicht zu erkennen. Welches Buch des Alkaios wir vor uns haben, bleibt ungewiß. Crusius' Versuch (R.-E. I 1501 f.), die 10 Bücher nach stofflichen Gesichtspunkten zu ordnen, z. B. I. Hymnen, IV. Stasiotika, wird durch diesen und die folgenden Papyri widerlegt. Die antike Alkaiosausgabe vereinigte weder die gleichen Metren in einzelnen Büchern, wie bei der Sappho, noch die gleichen Stoffe, z. B. Fr. 2 läßt auf ein Gedicht in Sapphischen Strophen eins in unbestimmbaren anderen Maßen folgen, in Fr. 3 haben wir erst Asklepiadeen (?), dann Sapphische Strophen, inhaltlich finden sich im selben Papyrus Gedichte an die Götter, Trinklieder, moralische Paränese, Politisches. Es ist wohl nicht ausgeschlossen, daß diese reizvolle Buntheit in Form und Stoff auf den Dichter selbst zurückgeht, jedenfalls wird Horaz das angenommen und deshalb den gleichen Wechsel in seinen Odenbüchern mit bewußter Kunst durchgeführt haben. Als sicher darf gelten, daß die Alexandriner schon die Bucheinteilung vorfanden, sonst würden sie mit der gleichen unkünstlerischen Pedanterie wie bei Sappho „Ordnung“ gestiftet haben. Auch dieser Papyrus ist am bequemsten zugänglich in Diehls Supplementum lyricum[3] S. 14 ff. Fr. 5—20, weiter nenne ich Wilamowitz, N. Jahrb. XXXIII (1914), 230 ff., Jurenka, Wien. Stud. 36 (1914), 220 ff., Karl Fr. W. Schmidt, Gött. gel. Anz. 1916, 390 ff. und Sitzler, Jahresb. 178 (1919), 60 ff., wo die sonstige Literatur besprochen ist.

Das erste kenntliche Gedicht (Fr. 1 col. II 8 ff, = 7 D.) ist eine Mahnung an den schon bekannten Gefährten Melanippos (32 Bgk.) in aiolischen Pentametern. Die beiden ersten Verse sind stark zerstört und anscheinend auch korrupt überliefert: „Melanippos, wie kannst du hoffen διννάεντ' Ἀχέροντα“

V. 1 ζάβαις ἀελίω κόθαρον φάος [ὔστερον[1])
ὄψεσθ; ἀλλ' ἄγι μὴ μεγάλων ἐπ[ιβάλλεο·

1) Ich deute nur die nicht unbedingt sicheren Ergänzungen an.

Digitized by Google

καὶ γὰρ Σείσυφος Αἰολίδαις βασίλευς [ἔφα
ἄνδρων πλεῖστα νοησάμενος [θάνατον φύγην.
ἀλλὰ καὶ πολύιδρις ἔων ὑπὰ κᾶρι [δὶς
διννάεντ' Ἀχέροντ' ἐπέραισε· μέ[γαν δέ οἱ
κάτ]ω μόχθον ἔχην Κρονίδαις βά[σιλευς πόρε[1])
μελαίνας χθόνος· ἀλλ' ἄγι μὴ τά[δ' ἐπέλπεο,
καταβάσομεν, αἴ ποτα κἄλλοτα

die beiden letzten Verse noch nicht erklärt. Die Paragraphos teilt die Pentameter in Distichen ab, ebenso die großen Asklepiadeen (Fr. 32 = 20 D.), was für Horaz c. I 1 und III 30 wichtig ist. Eine solche humoristische Paränese ließ sich bei Alkaios bisher nicht nachweisen. Im wesentlichen verständlich und von den Herausgebern mit Hilfe von Wilamowitz glänzend hergestellt ist sodann ein Gedicht in vier Sapphischen Strophen, dem der Anfang fehlt, schwerlich mehr als eine Strophe (Fr. 2 col. II 1—16 = 8 D). Hier wird der Ehe der Helena, die ihrem Mann entlief und Ilion ins Verderben stürzte, mit raffinierter Kunst die Hochzeit der Thetis mit Peleus, der alle Himmlischen beiwohnten, der nach Jahresfrist der herrlichste Held entsproß, gegenübergestellt, anscheinend ohne irgendeinen erbaulichen Zweck; die Erzählung der netten Geschichte in feinster Prägung ist Selbstzweck. Ein kleiner Götterhymnos an die Dioskuren, ebenfalls mit Wilamowitz' Beihilfe sehr schön ergänzt ist sodann Fr. 4 = 12 D

Δεῦτ' Ὄλυμπον ἀστέρ]οπον λιπόντες
παῖδες ἴφθ]ιμοι Δίος ἠδὲ Λήδας
ἰλλάω]ι θύμωι προφάνητε Κάστορ
καὶ Πολύδευκες.
οἳ κατ' εὔρηαν χθόνα καὶ θάλασσαν
παῖσαν ἔρχεσθ' ὠκυπόδων ἐπ' ἴππων
ῥῆα δ' ἀνθρώποις θανάτω ῥύεσθε
ζακρυόεντος,
εὐέδρων θρώσκοντες ὂν ἄκρα νάων
τήλοθεν λάμπροι πρότο[ν' ἀμφίβα]ντες
ἀργαλέαι δ' ἐν νύκτι φάος φέροντες
νᾶϊ μελαίναι.

es folgte mindestens noch eine Strophe, von der nur ein paar Buchstaben erhalten sind. Von den kleineren Resten erwähne ich Fr. 10 = 15 D, weil hier, durch Koroniden abgegrenzt, ein kleines Gedicht von nur 4 Distichen nachzuweisen ist, und, Fr. 11 = 16 D., das 15 Versschlüsse der Form – ◡ ◡ – ◡ – ◡, z. B. V. 15 *εἰ*]*ς Ἀίδαο δῶμα* enthält. Dieser Versschluß entspricht dem Sapphischen Elfsilbler, und seit wir wissen, daß Alkaios den Asklepiadeus bald stichisch, bald durch den Glykoneus in Vierzeiler gegliedert angewandt hat (s. unten Nr. 559), wird man die Möglichkeit stichischen Gebrauchs des Elfsilblers, gewissermaßen als Vorstufe der Sapphischen Strophe, für ihn anerkennen müssen. Seine Ansprüche auf die Erfindung der Sapphischen Strophe (Heph. 14, 1) würden dadurch verstärkt werden. Leider bleibt die Sache unsicher, weil die Versschlüsse auch zu fallenden ionischen Tetrametern passen, die wir freilich nur bei Sappho (s. o. Nr. 555), nicht bei Alkaios kennen.

1) *βάσιλευς* Jurenka, *πόρε* Sitzler.

Digitized by Google

557. Oxyrh. Pap. 1234; Fr. 2 14,3 × 27,3 cm; 2. Hälfte des II. Jahrh.; Bd. X 70, Taf. IV, vgl. Bd. XI 56.

Alkaios. Dieser Papyrus ist etwas jünger als der vorige, aber auch in schöner Buchschrift geschrieben. Eine andere Hand hat in Kursive ziemlich ausgedehnte, schwer lesbare Scholien an den Rand geschrieben, die für die Ergänzung manchmal wertvoll sind, und wohl auch dem Text die Lesezeichen, Akzente, Apostrophe, Quantitätsbezeichnungen, Interpunktionen, auch eine Diastole beigefügt. Alle 6 Fragmente haben unten Rand, das größte (Fr. 2) enthält von einer Kolumne 15, von der nächsten 12 meist wenig beschädigte Verse. Später erkannte, nicht unbeträchtliche Reste desselben Papyrus sind von den Herausgebern in Bd. XI 56ff. unter Nr. 1360 veröffentlicht, eines dieser neuen Bruchstücke ergänzt glücklich Fr. 1 und bestätigt vorgenommene Ergänzungen.

Die modernen Behandlungen sind dieselben wie bei dem vorigen Papyrus (Fr. 21—32 D.). Der Ton der Gedichte ist in dieser Rolle einheitlicher, fast in allen lodert politische Leidenschaft, und wir lernen den streitbaren, trinkfrohen Junker weit besser kennen. Gleich das erste Gedicht in Sapphischen Strophen (Fr. 1, 1—6 = 21 D), von Wilamowitz (a. a. O. 205f.), der das neue Bruchstück mit der Koronis nach V. 6 noch nicht kannte, fälschlich mit dem zweiten (Fr. 1, 7—14 = 22 D.) verbunden, fährt heftig gegen den Vater seines Gegners, wohl Hyrras den Vater des Pittakos, los V. 5 *ὠναίσχυντος ἐπ[– ∪ – ∪̄, μῖσος ἄλιτρον* ist der Schluß. Vom zweiten sind die beiden ersten Strophen ganz herstellbar:

Ζεῦ πάτερ, Λύδοι μὲν ἐπ' ἀ[ργαλέαισι[1])
συμφόραισι δισχελίοις στά[τηρας
ἄμμ' ἔδωκαν, αἴ κε δυναίμεθ' ἴραν
ἐς πόλιν ἔλθην
οὐ πάθοντες οὔδαμά πω 'σλον οὐδὲν
οὐδὲ γινώσκοντες· ὃ δ' ὡς ἀλώπαξ
ἤλπετο λάσην

Der Fuchs wird doch wohl wieder Pittakos sein, dann fallen die erwähnten Ereignisse in die Zeit, als Pittakos gemeinsam mit der Sippe des Alkaios den Tyrannen Melanchros bekämpfte Diog. La. I 74 *οὗτος* (sc. *Πιττακος*) *μετὰ τῶν Ἀλκαίου γενόμενος ἀδελφῶν Μέλαγχρον καθεῖλε τὸν τῆς Λέσβου τύραννον.*[2]) Daß sich auch die Lyder in die lesbischen Parteikämpfe mischten, ist neu und wichtig. Zum selben Gedankenkreis wird O. P. XI 1360 Fr. 5 gehören, wo wir wieder lesen *δισχε]λίοις στάτ[ηρας*. Das folgende Gedicht zeigt Pittakos mit den Penthiliden, den Nachkommen des Orestes, verschwägert (Diog. La. I 81) als Gebieter der Stadt, aus der Alkaios verbannt ist, die beiden letzten Strophen sind wieder ganz verständlich.

V. 6 *κῆνος δὲ γαώθεις Ἀτρεΐδα[ν γάμωι*
δαπτέτω πόλιν ὡς καὶ πεδὰ Μυρσίλω,
ἄς κ' ἄμμε βόλλητ' Ἄρευς ἐπιτεύχεας
τρόπην, ἐκ δὲ χόλω τῶδε λαθώμεθα,

1) *ὀργαλέαισι* glaube ich sicher ergänzt zu haben, mit der gleichen Synizese steht das Wort in Fr. 12, 11 D.

2) Wilamowitz a. a. O. 237 hat leider Diogenes Laertius beiseite gelassen, deshalb ist seine Darstellung der Parteiverhältnisse nicht ganz richtig.

Digitized by Google

χαλάσσωμεν δὲ τᾶς θυμοβόρω δύας
ἐμφύλω τε μάχας, τάν τις Ὀλυμπίων
ἔνωρσε δᾶμον μὲν εἰς ἀυάταν ἄγων
Φιττάκῳ δὲ δίδοις κῦδος ἐπήρατον.

In dem Scholion zu V. 6 sind die Worte ἐπιγαμίαν σχών und Ἀτρέως ἀπόγονοι kenntlich. Neu ist das Versmaß, alkaische Zwölfsilbler (Glykoneen mit vorgesetztem meist jambischem Metrum) wechseln mit Asklepiadeen, der Papyrus teilt aber nicht Zweizeiler, sondern Vierzeiler ab.

Das nächste Gedicht, von dem nur die beiden ersten Verse erhalten sind (Fr. 2 col. II 14 f. = 24 D)

Φίλος μὲν ἦσθα κάπ' ἔριφον κάλην
καὶ χοῖρον· οὔτω τοῦτο νομίσδεται

gilt nach dem stark zerstörten Scholion einem ἐρώμενος des Dichters, aber da es von ihm heißt „Du warst ein Freund, den man auf ein Zicklein oder ein Ferkel einladen konnte", so kann die frühere Freundschaft doch politischer Feindschaft gewichen sein.

Sehr bitter ist wieder der Spott gegen Pittakos und seinen Vater Hyrras im folgenden Gedicht (Fr. 2 col. II 1—12 = 25 D.). In der ersten Strophe werden nächtliche Saufgelage geschildert, dann heißt es

V. 6 κῆνος δὲ τούτων οὐκ ἐπελάθετο
ὤνηρ, ἐπειδὴ πρῶτον ὀνέτροπε·
παίσαις γὰρ ὀννώριν<ν>ε νύκτας
τῶ δὲ πίθω πατάγεσκ' ὀ πύθμην.
σὺ δὴ τεαύτας ἐκγεγόνων ἔχης
τὰν δόξαν οἴαν ἄνδρες ἐλεύθεροι
ἔσλων ἔοντες ἐκ τοκήων.

Weiter erwähne ich eine Aufforderung an einen Genossen, das schwere Unwetter (wohl auch allegorisch gemeint wie unten Nr. 559) zu vergessen und sich mit dem schon aus Fr. 35 Bgk. bekannten Bykchis zu ergötzen (Fr. 3 = 36 D). Auch die kleineren Fragmente lassen meist dieselben Stimmungen ahnen, Haß gegen die Feinde, die κακοπάτριδες oder κακοπατρίδαι (Fr. 6, 11 = 28, 11 D und 1360 fr. 1, 12 = 30, 4 D) und Klagen über die eigene Not.

558. Oxyrh. Pap. 1788; fr. 4 18,6 × 5, 8 cm; Ende des II. Jahrh.; Bd. XV 46 Taf. II.

Alkaios. 15 stark zerstörte Bruchstücke einer Rolle, deren Schrift dem Sapphopapyrus O. P. 1787 (s. oben Nr. 555) ähnlich, aber nicht gleich ist. Außer zahlreichen Akzenten, Spiritus, Apostrophen, Interpunktionen, Quantitätsbezeichnungen enthält der Papyrus kursiv geschriebene, anscheinend gleichzeitige Randscholien, in denen einmal fr. 15 col. I 10 Didymos οὔ(τω) Δίδυ(μος), genannt wird. Ein bekanntes Zitat aus Alkaios findet sich nicht, aber die Zuteilung wird durch Sprache, Metren und Stil gesichert. Am ehesten verständlich ist fr. 15 mit Resten von fünf alkaiischen Strophen, in denen eine ungenannte Persönlichkeit dem Weinstock verglichen wird

V. 17 σοὶ μὲν γὰρ ἤδη ὑπερβέβαται χρόνος
καὶ κάρπος ὄσσος ἦς συνα[γέρ]ρετ[αι(?)
τὸ κλᾶμμα δ' ἐλπώρα, κάλον γάρ,
οὐκ ὀλίγαις σταφύλαις ἐνείκην.

Digitized by Google

Beachtenswert in dieser, allein zum Beweise alkaiischen Ursprungs genügenden, Strophe ist wieder die harte Krasis in V. 17 und die Verdoppelung des μ in κλᾶμμα wie νόημμα bei Sappho (Diehl, Supplem.[3] 21, 3). Eine hübsche Naturschilderung enthielt offenbar fr. 1 in Asklepiadeen, aber Zusammenhang oder gar Wortlaut werden schwerlich herzustellen sein. Auch diese Alkaioshandschrift läßt, im Gegensatz zu Sappho Gedichte in verschiedenen Versmaßen aufeinander folgen, fr. 2 enthält zuerst Asklepiadeen, dann ein anderes Metrum. In dem langen aber hoffnungslos zerstörten fr. 4 hat Paul Maas (Philol. Woch. 1922, 579) die aus O. P. 1234 (Diehl, Suppl. lyr.[3] 23) bekannte Strophenform (s. oben Nr. 557) festgestellt. Den Asklepiadeen fehlt wieder oft, so fr. 1 V. 1 und 2, fr. 2 V. 9, fr. 4 V. 4, 6, 21, 27 die bei Horaz unerläßliche Zäsur Maecenas atavis (s. N. Jahrb. 1922, 326).

559. Oxyrh. Pap. 1789; fr. 1 11,7 × 15,2 cm; I. Jahrh.; Bd. XV 60 Taf. III.

Alkaios. Von einer schön geschriebenen Rolle, die anscheinend von späteren Händen reichlich mit Interpunktionen, Akzenten, Quantitätszeichen, Apostrophen, Diastolen (in ungewöhnlicher Form gleich dem Apostroph), auch Varianten zwischen den Zeilen ausgestattet ist, sind 41 Bruchstücke, meist kleine Fetzchen ohne Wert erhalten. Fr. 1 und 2 enthalten 3 Strophen aus je drei Asklepiadeen mit Glykoneus als Abschluß, also die von Horaz neunmal (z. B. I 6) angewendete Strophenform, die man bei ihm zweites asklepiadeisches Maß zu nennen pflegt, und die bei Alkaios bisher nicht nachweisbar war. Auf dies Gedicht folgte unmittelbar das, dessen Anfang aus Herakleitos Homer. probl. 5 bekannt war fr. 19 Bgk.

τὸ δηὖ]τε κῦμα τῶ π[ρ]οτέ[ρω 'νέμω
στείχει] παρέξει δ' ἄ[μμι πόνον π]όλυν
ἄντλην, ἐπ]εί κε νᾶ[ος ἐμβᾷ
. . . . *όμεθ' ἐ* . . . . . .

In dem ersten Vers bestätigt der Papyrus die von Blaß verteidigte Lesart der besten Handschrift (M) des Herakleitos, die ich allerdings nicht verstehe, gegen Bergks meist angenommene *τῶν προτέρων ὄνω*. Vom ersten Vers der zweiten Strophe ist nur ein σ erhalten, dann folgt nach einer Lücke von mindestens einem, höchstens wohl fünf Versen auf Kolumne II eine besser erhaltene Partie

φαρξώμεθ' ὡς ὤκιστ[α τοίχους
εἰς δ' ἔχυρον λίμενα δρό[μωμεν.
καὶ μή τιν' ὄκνος μόλθ[ακος ἀμμέων
λάβῃ, πρόδηλον γὰρ μέγ[' ἀέθλιον,
μνάσθητε τῶ πάροιθα μ[όχθω,
νῦν τις ἄνηρ δόκιμος γε[νέσθω,
καὶ μὴ καταισχύνωμεν [ἀνανδρίᾳ
ἔσλοις τόκηας γᾶς ὕπα κ[ειμένοις
[οἳ?] τάνδ[ε . . . .
τὰν πό[λιν . . . .

Die Ergänzungen sind die von Hunt vorgeschlagenen, nur in V. 4 habe ich Wilamowitz' *ἀέθλιον* Hunts *μέγα σύμφερον* vorgezogen. Wilamowitz (D. Lit.-Ztg. 1922, 315) scheint den Zusammenhang dieser Strophen mit der in Kol. I nicht anzuerkennen, er sagt: „Fr. 1 Kol. II läßt den Alkaios als Freibeuter

Digitized by Google

hübsch erkennen“ und: „Sie sehen ein Schiff herankommen und wollen ihm aus sicherer Deckung auflauern“, dem muß ich widersprechen. Die zweite Kolumne setzt unzweifelhaft das in der ersten begonnene Gedicht fort, und die von Herakleitos verfochtene allegorische Deutung der Eingangsstrophe wird durch die folgenden gerade bestätigt: „Unser Schiff wird von starken Wogen bedroht, wir wollen das Schiffsbord verrammeln und einen sicheren Hafen aufsuchen“, so weit reicht die Allegorie, nun folgt die politische Ermahnung „Keiner darf schlapp werden, denn es geht um hohen Preis. Denkt an unsere frühere Kampfesnot! Jetzt muß man ein braver Mann sein und den edlen Eltern keine Schande machen, die unter der Erde liegen“ — es ist sehr zu beklagen, daß die Worte, welche die Beziehung auf den Staat sicherstellen würden V. 9f. *τάνδ[ε] τὰν πό[λιν*, nur mit Wahrscheinlichkeit ergänzt sind. Sicher aber ist, daß ein vom Unwetter schwer bedrängtes Schiff in einen sicheren Hafen gebracht werden soll, vom Auflauern eines fremden Schiffes finde ich keine Andeutung; handelte es sich aber nur darum, ein wirkliches Schiff aus dem Unwetter zu retten, so wäre die pathetische Erinnerung an die edlen Ahnen im Grabe sehr befremdlich. Man wird die von Wilamowitz auch früher schon (N. Jahrb. XXXIII 1914, 234) gegen Herakleitos' Erklärung geäußerten Zweifel ebenso aufgeben müssen wie die gegen die allegorische Auffassung von Horaz I 14 O navis, referent.

560. Oxyrh. Pap. 1790; Höhe 20 cm; I. Jahrh. v. Chr. Bd. XV 73, Taf. III.

Ibykos. Die letzten drei Kolumnen einer stattlichen Buchrolle mit 48 zusammenhängenden Versen desselben Gedichts, von denen nur wenige (Vers 35—40) nicht hergestellt werden können, dazu noch eine Anzahl unausgiebiger Fetzen. Die nicht allzu häufigen Lesezeichen (dorische Akzente, Spiritus, Apostrophe, Interpunktionen) sind meist von jüngerer Hand, vielleicht von dem Schreiber, der nach Hunt etwa im I. Jahrh. n. Chr. unter den Schluß des Gedichts eine längere kursiv geschriebene Erklärung mit einem stark zerstörten Zitat aus *Καλλ]ίμαχος*[1]) *ἐν τῷ περὶ Τεύκρου* setzte. Die Rolle enthält keinen Titel, obwohl auf Kol. III viel Platz für ihn wäre, auch bekannte Fragmente finden sich nicht, dennoch ist Hunts Zuweisung an Ibykos unzweifelhaft richtig. Sprache und Metrum schließen alle neun Lyriker aus bis auf Stesichoros und Ibykos, und für letzteren entscheidet eine Huldigung für Polykrates am Schluß. Die verwirrte Nachricht bei Suidas s. v. *Ἴβυκος . . . γένει Ῥηγῖνος· ἐνθένδε εἰς Σάμον ἦλθεν, ὅτε αὐτῆς ἦρχε Πολυκράτης, ὁ τοῦ τυράννου πατήρ· χρόνος δὲ οὗτος ὁ ἐπὶ Κροίσου, Ὀλυμπιάς νδ'* ist nicht einfach mit Paul Maas (R.-E. IX 816) als Unsinn abzutun[2]), Ibykos wird zu Polykrates' Vater, der freilich Aiakes (auf seiner Statue A. M. XXXI 1906 Taf. XIV, S. 152 *Αἰάκης*) hieß, gekommen sein und den Polykrates in einem Alter angetroffen haben, in dem auch Prinzen das Lob ihrer Schönheit gern hören. Über 40 zusammenhängende Verse eines Lyrikers, von dem wir bisher eigentlich nur zwei umfangreichere Fragmente hatten, sind zunächst eine freudige Überraschung, aber aus ihr wird eine schmerzliche Enttäuschung, wenn man die Verse genauer ansieht. Keine Spur von der starken Leidenschaft der fr. 1 und 2 Bgk., mit denen Maas R.-E. 817 „höchstens Sappho von den Alten zu vergleichen wagt“,

1) *Λυσ]ίμαχος* schlägt Crönert Lit. Zentralblatt 1922 Nr. 21 vor.
2) [Siehe jetzt auch v. Wilamowitz, Pindaros 508 ff.]

Digitized by Google

auch keine Spur von der raffinierten Kunst, die Wilamowitz (Sappho und Simonides 122ff.) so schön erläutert hat, nichts als glatte inhaltsleere Mache. Am erfreulichsten sind noch die leicht dahinfließenden Metren, die Strophen sind rein daktylisch mit einem trochäischen Metrum als Abschluß, die Epode enthält drei Paroemiaci, dann Creticus + Paroemiacus und Choriambus + zwei Daktylen. Das Erhaltene setzt ein mit der Eroberung Trojas durch die Achäer, dann folgt eine lange praeteritio; ich setze eine volle Trias als Beispiel her, ohne die sicheren Ergänzungen anzudeuten:

νῦν δέ μοι οὔτε ξειναπάταν Πάριν στρ.
ἦν[1]) *ἐπιθύμιον οὔτε τανίσφυρον*
ὑμνῆν Κασσάνδραν Πριάμοιό τε παῖδας ἄλλους
Τροίας θ' ὑψιπύλοιο ἅλωσιν, ὅ γ' ἀντιστρ.
οὐκ ἄρ' ἀνώνυμον· οὐδ' ἐπ[ανέρχομαι?
ἡρώων ἀρετὰν ὑπερήφανον οὕστε κοίλαι
νάες πολυγόμφοι ἐλεύσαν ἐπ.
Τροίᾳ κακὸν ἥρωας ἐσθλούς·
τῶν μὲν κρείων Ἀγαμέμνων
ἦρχε Πλεισθενίδας βασιλεὺς ἄγος ἀνδρῶν
Ἀτρέος ἐσθλοῦ παῖς ἐκ π[ατρό]ς.

„Nur die Helikonischen Musen, die gewitzigsten (*σεσοφισμέναι εὖ*), könnten sich daran machen, kein sterblicher lebender Mensch könnte die Einzelheiten der Schiffe ansagen, wie Menelaos von Aulis durch das ägäische Meer, von Argos nach dem rossenährenden Troja kam und wie die erzbeschildeten Helden, die Söhne der Achaier. Unter denen war mit dem Speer der hervorragendste der schnellfüßige Achilleus und der große Telamonier, der wackere Aias" — nun folgen zerstörte Verse 35 – 39, in denen zuletzt von einem schönen Jüngling die Rede war — „den die goldgegürtete Hyllis gebar[2]); dem nun verglichen Troer und Danaer an Liebreiz der Gestalt den Troilos wie dreimal geläutertes Gold dem Messing".

Den Schluß gebe ich wieder im Wortlaut

46 *τοῖς μὲν πέδα κάλλεος αἰὲν*
καὶ σύ, Πο⟨υ⟩λύκρατες, κλέος ἄφθιτον ἑξεῖς,
ὡς κατ' ἀοιδὰν καὶ ἐμὸν κλέος.

Der Papyrus interpungiert stark nach *αἰέν* und Hunt folgt ihm, aber sicherlich richtig verwirft Wilamowitz das Kolon und übersetzt „unter diesen wirst du, Polykrates, immer unvergänglichen Ruhm der Schönheit haben, wie ich wegen meines Gesanges". So billig wird der prinzliche Gönner von dem selbstbewußten Dichter abgespeist!

561. Oxyrh. Pap. 1604; Fr. 1 18×25,3 cm; Ende des II. Jahrh.; Bd. XIII 27, Taf. I.

Pindar, Dithyramben Buch I(?). Zwei ziemlich große Bruchstücke, von denen das erste beträchtliche Teile zweier Kolumnen, das zweite Reste von 26

---

1) Für [*ἦν*] erwartet Paul Maas Philol. Woch. 1922, 578 mit Recht *ἔστ'*; ob dies möglich ist, läßt sich ohne Faksimile nicht sagen.

2) Der Sohn der Hyllis ist bisher nicht nachgewiesen, Crönert Lit. Zentralbl. 1922, Nr. 21 denkt an Ganymedes, weil in dem Scholion von Rossen und von Laomedon die Rede ist, aber sicher scheint mir die Beziehung nicht.

Digitized by Google

Versen enthält. Viele Hände sind an dem Text tätig gewesen. Dem ersten Schreiber gehören die meisten Akzente, Spiritus, Apostrophe, Quantitätszeichen und alle Interpunktionen (meist *ἄνω στιγμή*, zweimal *μέση*), ein zweiter fügte Scholien, ein dritter den Titel zum zweiten Gedicht bei, ziemlich zahlreiche Korrekturen rühren wieder von verschiedenen Händen her, deren eine weder mit dem Schreiber der Scholien noch dem des Titels identisch ist.

Zum erstenmal begegnen uns in Ägypten Pindars Dithyramben, die Benennung ist gesichert durch die Wiederkehr zweier bezeugter Dithyrambenfragmente (79a und b Schr.), zu denen noch ein ohne Buchangabe zitiertes Bruchstück (208 Schr.) kommt. Da nach schol. O. XIII 25 (Fr. 71 Schr.) der Dichter im ersten Buch der Dithyramben diese Dichtgattung in Theben erfunden sein ließ, und das zweite Gedicht für Theben geschrieben ist, liegt es nahe, den Papyrus dem ersten Buch der Dithyramben zuzuteilen; aber das bleibt unsicher, da der Dichter für seine Heimat mehrere Dithyramben verfaßt haben kann, wie er ja auch mehrere Paiane für Theben dichtete. Vom ersten Gedicht ist nur wenig verständlich, sicher aber, daß es in Triaden von Strophe, Gegenstrophe, Epode gegliedert und in glykoneischen Maßen gehalten war. Die mehrfach, auch von Crusius in Artikel Dithyrambos R.-E. V 1214 verfochtene Ansicht, Pindar habe im Gegensatz zu Bakchylides im Dithyrambos auf strophische Gliederung verzichtet, wird durch die beiden ersten, sicher strophisch gegliederten Gedichte nicht bestätigt.[1]) Da die Namen Gorgonen, Kyklopen, Argos, Abas in den Trümmern des ersten Dithyrambos auftauchen, wird er für die Argiver bestimmt gewesen sein.

Viel ergiebiger sind die Reste des zweiten, dessen Titel lautet *Θρασ[ὺς]*(?) *Ἡρακλῆς ἢ Κέρβερος Θηβαίοις*; mit Hilfe der bekannten Fragmente ist das erste Strophenpaar fast ganz herstellbar, es besteht aus Daktyloepitriten — um diese leider unausrottbare Erfindung Roßbach-Westphals, für die Schroeder neuerdings chalkidische Strophe sagt, zu gebrauchen. Die dionysische Festlust selbst bei den Göttern wird mit hinreißendem Schwung geschildert, „ein dionysisches Gegenstück zu der *Χρυσέα φόρμιγξ* Apollons (P. I)" nennt Otto Schroeder (Sokrates 1919, 142) mit Recht diese Einleitung. Ich gebe die Strophe in Schroeders nur in Kleinigkeiten von der Herstellung der englischen Herausgeber abweichenden Form, ohne die sicheren Ergänzungen anzudeuten.

Πρὶν μὲν ἕρπε σχοινοτένειά τ' ἀοιδὰ
διθυράμβων
καὶ τὸ σὰν κίβδηλον ἀνθρώ-
ποισιν ἀπὸ στομάτων,
διαπέπτα[νται δὲ νῦν ἱροῖς?] πύλαι κύ-
κλοισι νέαι· [δινέοντ' ε]ἰδότες
οἵαν Βρομίου τελετὰν
καὶ παρὰ σκᾶπτον Διὸς Οὐρανίδαι
ἐν μεγάροις ἱστάντι. σεμνᾷ μὲν κατάρχει
ματέρι πὰρ μεγάλᾳ ῥόμβοι τυπάνων
ἐν δὲ κέχλαδ[εν] κρόταλ' αἰθομένα τε
δαῒς ὑπὸ ξανθαῖσι πεύκαις,

1) Daß es auch responsionslose Dithyramben von Pindar gab, wird man Horaz c. IV 2, 11 doch wohl glauben müssen; im dritten Gedicht ist strophische Gliederung nicht zu erweisen, kann aber vorliegen. [Siehe jetzt v. Wilamowitz, Pindaros 345.]

Digitized by Google

ἐν δὲ Ναΐδων ἐρίγδουποι στοναχαί
μανίαι τ' ἀλαλαί τ' ὀ-
ρίνεται ῥιψαύχενι
σὺν κλόνῳ.
ἐν δ' ὁ παγκρατὴς κεραυνὸς ἀμπνέων
πῦρ κεκίνηται τό τ' Ἐνυαλίου
ἔγχος, ἀλκάεσσα τε Παλλάδος αἰγὶς
μυρίων φθογγάζεται κλαγγαῖς δρακόντων.

Die Gegenstrophe setzt die Schilderung zunächst fort, dann geht der Dichter, der sich selbst V. 18 Schr. *ἐξαίρετον κάρυκα σοφῶν ἐπέων* nennt, zu Theben über, *Διόνυσ[* und *ματέ[ρος* sind die letzten erhaltenen Worte. Obwohl auch dieser Dithyrambos, wie die des Bakchylides, nach einem Mythos benannt ist, lebt in ihm das eigentlich dithyrambische, dionysische Element mit ganz anderer Kraft und Frische als bei dem Keer.

Dionysisch sind auch die geringen Reste des dritten Gedichts; Bury, der für die Herstellung des schwierigen Papyrus viel beigesteuert hat, möchte es auf Korinth beziehen.

562. Pap. Soc. Ital. 147; Aschmunên; Fr. 6 9×7 cm; II. Jahrh.; Pap. Gre. e Lat. Bd. II 73.

Pindar, Paiane. Aus einem elegant geschriebenen Papyrus-Buch mit breiten Rändern und 43—44 Versen auf der Seite sind 13 Bruchstücke erhalten. Akzente, Spiritus, Quantitätszeichen sind ziemlich häufig, wie meist in den Lyriker-Papyri. Fragment 1—6 stammen aus dem VI. und VII. Paian des Oxyrhynchos Papyrus 841 und sind von Otto Schroeder in der zweiten Auflage seiner kleinen Pindarausgabe bereits benutzt. Für VI *Δελφοῖς εἰς Πυθώ* ist der Gewinn ganz unbedeutend, beträchtlicher für VII. Wir haben Z. 183a, b die Überschrift *Θηβαίοις ε[ἰς Πυθώ* und darunter einen Zusatz *πρὸς*, der wohl einer Inhaltsangabe angehört, wie wir sie bei dem zweiten Dithyrambos (s. Nr. 561) finden. Die ersten Verse beider Papyri ergänzen einander, und wir lernen, daß die Geschichte von Apollons Verbindung mit Melia, der Tochter des Okeanos, und ihrem Sohn Teneros, also die Kultlegende des Ismenischen Apollo-Heiligtums (s. Paus. IX 10, 5) erzählt war. Da V. 13 die Gegenstrophe zu beginnen scheint, gehört O. P. 841 Fr. 16 nicht in diesen Paian, Schroeder hat denn auch VIIa und VIIb getrennt. Die 7 nicht im O. P. wiederkehrenden Fetzchen sind praktisch vorläufig wertlos.

563. Oxyrh. Pap. 1791; 9,9×4,1 cm; I. Jahrh.; Bd. XV 84, Taf. III.

Pindar, Paian. Oberteil einer rechts unvollständigen Kolumne; die kleine Schrift ist schwer lesbar, vielfach ligiert und teilweise stark abgescheuert, Lesezeichen (auch Apostrophe, was wichtig ist) fehlen bis auf eine Paragraphos unter V. 12. Das Blatt enthält einen Teil der wunderbaren Geschichte von den mythischen Tempeln zu Delphi, wie sie Pausanias X 5, 9—13 unter Anführung zweier im Papyrus erhaltener Pindarverse (fr. 53 Schr.) berichtet. Den zweiten Tempel fertigen nach Pausanias Bienen aus Wachs und ihren Flügeln, und Apollon sendet ihn zu den Hyperboreern, davon handeln die ersten zwei Verse des Bruchstücks. Die folgenden Verse werden verständlich, wenn man Kleinigkeiten anders liest und interpungiert als Hunt:

ὦ Μοῖσαι, τοῦ δὲ παντέχν[ου τρίτου
Ἀφαίστου παλάμαις καὶ Ἀθά[νας

Digitized by Google

τίς δ ῥυθμὸς ἐφαίνετο;
χάλκεοι μὲν τοῖχοι, χάλκ[εαι
θ' ὑπὸ κίονες ἕστασ[αν,
χρύσεαι δ' ἓξ ὑπὲρ ἀετοῦ
ἄειδον κηληδόνες.

V. 3 steht *τον* im Papyrus, aber dafür ist *τοῦ* einzusetzen, was auch Hunt erwägt. Dann gibt Hunt *παντέχνοις*, aber da dieser Tempel nach delphischer Legende der 3. ist, kann *τρίτου* nicht fehlen, und die Wortstellung wäre sehr künstlich, wenn zwischen *τοῦ δὲ* und *τρίτου παντέχνοις* träte. V. 5 ist *τίς* sicher Fragepronomen, daher die Anrufung der Musen: „Ihr Musen, an dem kunstreichen dritten aber trat durch Hephaistos' und der Athene Hände welche Gestalt in die Erscheinung?“

In V. 7 liest Hunt *οὕτω* statt *θ' ὑπό*, was ich auf der Tafel mit Sicherheit zu lesen glaube[1]): „Ehern waren die Wände und eherne Säulen standen darunter“ — nämlich unter dem im nächsten Vers genannten Gebälk, vgl. Ol. VI 1 *Χρυσέας ὑποστάσαντες εὐτειχεῖ προθύρῳ θαλάμου κίονας.*

In V. 8f. Schroeders fr. 53 war der Wortlaut des Papyrus schon aus den verderbten Worten des Pausanias und Galen gewonnen, nur hatte Schroeder das von Schneidewin vorgeschlagene ἓξ *ὑπὲρ* zugunsten der Bergkschen Vermutung *ἐξύπερθ'* verworfen. Weiter wird ähnlich wie bei Pausanias erzählt, daß dieser Tempel in die Erde versenkt sei, ich wage vorzuschlagen

ἀλλά γιν [β]ρον[τᾷ τε καὶ
κεραυνῷ χθόν' ἀνο[ίξας
ἔκρ[υ]ψ[ε]ν [ὁ] πάντω[ν βασιλεύς. (oder *ἄναξ*)

für sicher halte ich V. 11 (*χθόνα νο* Hunt), und da nur Zeus mit dem Blitz die Erde öffnen kann, muß er Subjekt zu dem einleuchtenden Verbum *ἔκρυψεν* sein; gut paßt dazu der durch die Paragraphos gesicherte Anfang der neuen Strophe *γλυκεῖαι Διὸς ἀγλαΐαι.* Bedenklich bleibt *βροντᾷ τε καὶ* in V. 10, wo Hunt zweifelnd *ηρονẹτη* gibt, und ich nach dem Faksimile am liebsten *ἱρὸν* lesen möchte, was H. verwirft. In den letzten 7 Zeilen sind nur noch einzelne Worte, z. B. V. 18 das bisher unbelegte *λυσίμβροτον* zu entziffern.

564. Oxyrh. Pap. 1792; fr. 1 16,9×13,7 cm; erste Hälfte des II. Jahrh.; Bd. XV 86.

Pindar, Paiane. Von 68 Fragmenten einer halbkursiv geschriebenen, hie und da mit Akzenten, Spiritus, Apostrophen, Quantitätszeichen, Interpunktionen, dreimal auch mit Diple am Rand versehenen Buchrolle hat nur das erste mit 23 Versen (davon 12 im Zusammenhang verständlich) einigen Wert. Obwohl kein bekanntes Zitat die Benennung sichert, ist doch Pindars Stil unverkennbar, und da in dem allein verständlichen Fr. 1 die Entbindung der Leto auf Delos mit großer Kraft und Anschaulichkeit geschildert wird, liegt die Zuteilung an einen Paian, vielleicht der Naxier, für Delos außerordentlich nahe.[2]) Ein großer kunstvoller Stern zwischen zwei Zeilen in Fr. 47, der die Stelle der üblichen Koronis am Rande vertritt, lehrt, daß die Fragmente aus

1) [Wilamowitz, Pindaros 507 liest statt *οὕτω ὀκτὼ* und am Schluß gewiß richtig: *ἕσταν.*]
2) [Zweifel äußert v. Wilamowitz a. a. O. 518.]

Digitized by Google

verschiedenen Gedichten stammen. In Fr. 1 begegnet zunächst der Name der Artemis (V. 3), irgendwer bringt von Naxos Opferschafe für die Chariten

V. 8 Κύ]νθιον παρὰ κρημνὸν ἔνθα
κελαινέφε' ἀργιβρένταν λέγο[υσι
Ζῆνα καθεζόμενον
κορυφαῖσιν ὕπερθε φυλάξ[αι χρ]όνον,
ἁνίκ' ἀγανόφρων
Κοίου θυγάτηρ λύετο τερπνᾶς
ὠδῖνος· ἔλαμψαν δ' ἀελίου δέμας ὁπό[τ'
ἀγλαὸν ἐς φάος ἰόντες δίδυμοι
παῖδες, πολὺν ῥόθ[ο]ν ἵεσαν ἀπὸ στομ[άτων
Ἐ]λείθυιά τε καὶ Λά[χ]εσις.

Hier ist alles leicht und echt Pindarisch bis auf den letzten Satz, den ich nicht zu konstruieren weiß. Zunächst hatte der Schreiber *ἔλαμψε* geschrieben, dann *αν* über das *ε* gesetzt[1]), das wird richtig sein, aber dann läßt sich *ὁπότε* kaum halten. „Es strahlten der Sonne gleich die Zwillingskinder, als sie ans Licht traten, lauten Ruf stießen aus Eleithyia und Lachesis"; es muß wohl in *οπο* ein Substantiv stehen, ich weiß nicht, ob man *ὀπωπάς* im Sinne von Augen Pindar schon zutrauen darf. Interessant ist, daß hier Lachesis neben Eleithyia als Geburtshelferin erscheint, wie später allein im Paian des Isyllos V. 18 (s. v. Wilamowitz, Isyllos 15). Wenn vorher Opfer an die Chariten erwähnt werden, so sind offenbar die Chariten hier wie sonst die Moiren als Geburtsgöttinnen gefaßt. Aus den übrigen kleinen Fragmenten erwähne ich nur in Fr. 47 im letzten Vers eines Gedichts *ἐν Πτώιω[ι*.

565. Pap. Soc. Ital. 145; Oxyrhynchos; 9×6 cm; II.—III. Jahrh.; Pap. Gre. e Lat. Bd. II 71.

Pindar. Blatt aus einem Buch, auf dem Recto 14 Versanfänge, auf dem Verso nur wenige Silben lesbar. Teresa Lodis Gedanke an Pindar wurde durch Wilamowitz (D. Lit. Ztg. 1913, 1862) gesichert, zwei Pindarische Wendungen *βιότῳ φάος* (O. X 24) und *χειρὸς ἀκμᾶι* (O. II 63 *ἐν χερὸς ἀκμᾷ*) kehren wieder, und auch die dorische Form *ἀνήνικον* (V. 6) weist auf ihn.

566. Pap. Soc. Ital. 146; Oxyrhynchos; 8×4 cm; III. Jahrh.; Pap. Gre. e Lat. Bd. II 72.

Pindar? Schmaler Streifen aus einer Buchrolle mit geringen Resten von 10 Versen, ein Quantitätszeichen V. 7 *ὀπᾱδόν*. Die lesbaren Versanfänge 7 *ὀπαδὸν ὡς*, 8 *πατρὸς ἑοῖο*, 9 *θειοδάμον*, 10 *πέφνε Δρύ[αντος υἱὸς* weisen auf Pindar.

567. Berl. Pap. 13419; IV.? Jahrh.; v. Wilamowitz. Sitz.-Ber. der Berl. Akad. 1918, 749.

Scholien zu Pindar Pyth. II. Rest der rechten Seite einer Kolumne, auf dem Recto Schrift des III. Jahrh., Lesezeichen fehlen, Abkürzungen sind ziemlich häufig. Die Scholien gehören zu den Versen 31—37 nach der Drachmannschen Zählung und berühren sich mit unseren handschriftlichen Scholien vielfach wörtlich, auch ein Pindarzitat (fr. 313 Schr.) kehrt wieder, neu ist

1) Eine andere Variante V. 14 *ὠδῖνας* statt *ὠδῖνος* ist keine Verbesserung.

Digitized by Google

nur ein Brocken eines Verses von unbekanntem Dichter. Es ist im Grunde derselbe Kommentar, den wir haben, nur in etwas anderer Formulierung.

568. Oxyrh. Pap. 1361; Fr. 1 18,1×13,1 cm; I. Jahrh.; Bd. XI 65, Taf. III.

Bakchylides, *Ἐγκώμια*. Von einer sehr stattlichen Buchrolle sind 48, überwiegend ganz kleine, Fragmente erhalten. Die Schrift ist sehr schön, vornehmer als die des großen Londoner Papyrus, hervorzuheben I mit aufrechter Mittelhasta und Ξ mit freischwebendem Häkchen zwischen den beiden Horizontalstrichen; Lesezeichen sind ziemlich häufig, *ἄνω στιγμή* und *μέση*, Akzente, Spiritus, Apostrophe, Quantitätszeichen. Ein Teil dieser Zeichen scheint späteren Händen zu gehören, die den Text durchkorrigiert und mit einzelnen Anmerkungen versehen haben. In einer dieser Notizen (Fr. 5, col. I 13) wird ein Grammatiker *Πτολ(εμαῖος)* zitiert, das ist entweder *Πτολεμαῖος ὁ Ἐπιθέτης* oder *Πτολεμαῖος Ὀροάνδου* (s. Herm. 53 [1918] 124f.). Die englischen Herausgeber benennen das Buch *Σκόλια*, und dieser Name scheint sich leider einzubürgern (s. Diehl, Supplem. Lyr.[3] 78ff., wo die Literatur verzeichnet ist), obwohl ich Herm. 53 (1918) 137ff. nachgewiesen zu haben glaube, daß die Alexandriner bei Bakchylides so wenig wie bei Pindar Skolien kannten und diese Gedichte unter die Enkomien rechneten. Besonders schön ist das erste Gedicht an Alexander Amyntas' Sohn von Makedonien, für den auch Pindar ein Enkomion (Fr. 120f. Schr.) dichtete. Mit Hilfe eines schon früher bekannten und mit Recht gepriesenen Bruchstücks (Fr. 20 Bl. Sueß) lassen sich die ersten 17 Verse des in leichten, anmutigen Vierzeilern abgefaßten Gedichts lückenlos herstellen. Der Anfang erinnert so stark an Pindars auch im Strophenbau verwandtes Enkomion für Thrasybulos, dessen zwei Fragmente Blaß glücklich vereinigte (Fr. 126a und b Schr.), daß eine gegenseitige Beeinflussung unabweisbar ist; sicherlich war Bakchylides der Nachahmer, aber ein sehr glücklicher.[1]) In dem schon bekannten Teil des Liedes bestätigt der Papyrus glänzend eine ganze Reihe von Konjekturen, mit denen Blaß, Kaibel und andere den schwer verderbten Text der Athenaios-Epitome zu heilen versucht hatten. Fr. 4 trägt den Titel *Ἱέρωνι Συρακοσίῳ* und ist gleichfalls für das Gelage bestimmt. Es fällt zwischen das 5. und 4. Epinikion, denn es erwähnt den olympischen Rennsieg des Pherenikos vom Jahr 476 und das auf ihn verfaßte Siegeslied (V), aber noch nicht den höher bewerteten pythischen Wagensieg von 470. Da der Dichter V. 7 voraussetzt, Hieron wohne in der neuen Stadt Aitna, war er zur Zeit der Abfassung wohl noch nicht selbst in Sizilien; das Gedicht wird nahe an das 5. Epinikion heranzurücken sein und ist als neuer Versuch des gewandten Keers, sich bei Hieron in Gunst zu setzen, interessant. Die Strophen sind auch hier ziemlich kurz (6 Verse) und leicht faßlich. Von den übrigen Bruchstücken ist nur Fr. 5 etwas ausgiebiger; trotz starker Beschädigung erkennt man, daß von einem grausamen Vater die Rede ist, der den Fehltritt seiner anscheinend von Poseidon geschwängerten Tochter mit Einsperrung und Abschneiden der Haare bestraft. Ich habe (a. a. O. 136) die Möglichkeit erwogen, daß von Tyro die Rede ist, aber die Sache bleibt unsicher; die Herausgeber dachten an Pterelaos oder Nisos, was mir nicht möglich scheint.

569. Berl. Pap. 6870; 24×35 cm; Ende des II. Jahrh.; Schubart, Sitz.-Ber. der Berl. Akad. 1918, 763 mit Tafel.

1) [Siehe jetzt v. Wilamowitz, Pindaros 141.]

Digitized by Google

Gesangtexte mit Noten. Auf der Rückseite einer lateinischen Militärurkunde vom Jahre 156 n. Chr. sind Stücke von drei Gedichten mit Vokal- und Instrumentalnoten geschrieben. Für die musikgeschichtliche Bedeutung des Blattes verweise ich besonders auf Hermann Aberts Behandlung, Arch. f. Musikgesch. I 1918, 313 mit Faksimile und Jahresber. Bd. 193 (1922) 1 ff., wo auch die übrige Literatur angegeben ist, wertvolle Bemerkungen zum Text gibt Otto Schroeder, Berl. Philol. Woch. 1920, 350 f. Erhalten ist eine rechts verstümmelte Kolumne mit 17 Textzeilen; aus der Art der großen deutlichen Schrift geht klar hervor, daß der Schreiber die Musiknoten als die Hauptsache, den Text als untergeordnet ansah. Das erste Stück ist ein aus lauter langen Silben (wie das angebliche Terpander-Fragment 1 Bgk.) bestehender Paian, dessen Wortlaut nicht herzustellen ist, weil man die Kolumnenbreite nicht kennt, man erkennt fast nur konventionelle Anrufe. Dem Text folgen noch drei Zeilen Instrumentalnoten, dann kommt mit *ἄλλο* abgesetzt ein zweites Stück zu vier Zeilen, ebenfalls mit drei Zeilen Instrumentalnoten dahinter, hier ist der Inhalt eine Klage der Tekmessa über den toten Aias, von dem dritten, wieder durch *ἄλλο* eingeleiteten Stück ist nur eine Zeile *αἷμα κατὰ χθονὸς ἀπο-* erhalten (Orestes?).

570. Oxyrh. Pap. 1795; Kol. II 23,3×17,8 cm; II. Jahrh.?; Bd. XV 113.

Akrostichische Skolien in meiurischen Hexametern. Eine wohlerhaltene Kolumne von 27 Versen und zwei Bruchstücke der vorangehenden. Der Herausgeber setzt die Schrift ins I. Jahrh., aber die Verstechnik macht es schwer, den Papyrus für älter zu halten als das II. oder lieber III. Jahrh. Je vier Hexameter mit iambischem paroxytoniertem Schluß sind zu Strophen verbunden, denen regelmäßig die Notiz *αὔλ(ε)ι μοι* folgt. Sie sind akrostichisch geordnet, erhalten die Buchstaben *ι—ξ* und von *ϑ* drei Verse. Reste einer ganz entsprechenden Sammlung mit dem gleichen Refrain *αὔλει μοι* hatten Grenfell und Hunt schon O. P. I 15 herausgegeben, diese enthielt die Buchstaben *χ*, *φ*, *ψ* und wurde von den Herausgebern ins III. Jahrh. gesetzt. Solche *δάκτυλοι μείουροι* stehen bei Lukian, Tragodopod. 312 ff., Verwandtes führen Maas (Philol. Woch. 1922, 581) und Wilamowitz (Gr. Versk. 134) an. Den Bildungsgrad des Verfassers beleuchtet die Tatsache, daß für Iota als Beispiel (ε)ἶδες steht. Es ist billige Gelagepoesie, direkte Nachkommenschaft der alten Skolien, auch der Gedankenkreis ähnlich, z. B.

(ε)ἶδες ἔαρ, χειμῶνα, θέρος, ταῦτ' ἔστι διόλου,
ἥλιος αὐτὸς [ἔδυ] καὶ νὺξ τὰ τεταγμέν' ἀπέχει,
μὴ κοπία ζητεῖν, πόθεν ἥλιος ἢ πόθεν ὕδ(ω)ρ,
ἀλλὰ πόθεν τὸ μύρον καὶ τοὺς στεφάνους ἀγοράσῃς
αὔλ(ε)ι μοι

571. Berl. Pap. 10525; 17,5×9,5 cm; III. Jahrh.; Abt, Archiv f. Religionswiss. XVIII 257 mit Tafel.

Sarapis Aretalogie in Phaläceen. Fast vollständige Kolumne (nur die Zeilenanfänge und Schlüsse sind zum Teil verloren) zu 27 Zeilen, aus einer Buchrolle. Der Text ist zunächst metrisch sehr interessant, weil er in freien Phaläceen abgefaßt ist, deshalb hat ihn v. Wilamowitz in seiner Griechischen Verskunst 150 ff. wieder abgedruckt, mit einigen neuen Lesungen von Schubart und ihm und mit sehr fördernden Erklärungen. Aber auch inhaltlich ist er sehr merkwürdig. Noch sind die Zusammenhänge nicht überall hergestellt, aber die

Digitized by Google

Hauptsachen sind klar. Der Gott Sarapis heilt einen armen Mann, Thrason, von einer seltsamen Krankheit dadurch, daß er sie auf einen Libyer, der mit ihm die gleiche Konstellation hat, überträgt. Ich teile einige Verse mit:

τῇ νυκτὶ παραφανεὶς ὁ θεὸς ἔλεξε·
„τῆς μοίρας ἀπέχεις Θράσων τὸ τέρμα,
οὐχ ὡς ἤθελε μοῖρα, παρὰ δὲ μοῖραν,
τὰς μοίρας γὰρ ἐγὼ μεταμφιάζω.
. . . . . ρε δ' αὔριον, μετὰ δὲ τετάρτην
μέθυε] καὶ πρόπειε πολὺ παραμείνας
μηδὲν] γευσάμενος, μόνον δ' ἄκρατον
χύτρ]ας ἐξαδόχου, μετὰ δὲ τὸ πεῖνειν
ἐκ τῆ]ς συντυχίας βαλὼν κάθευδε
κοιμώ]μενον δ' ἐγώ σ' ἀποθεραπεύσω."

Wilamowitz' Zweifel, ob die Erzählung von der Prellung des Libyers durch den Gott eine ernst gemeinte Verherrlichung des Sarapis sei, scheinen mir sehr berechtigt.

572. Oxyrh. Pap. 1383; 5,4×12 cm; Ende des III. Jahrh.; Bd. XI 236

Rhodisches Schifferlied. In kursiver Schrift ist ein Lied aufgeschrieben in 10 Versen, die meist zu zweit in einer Zeile stehen, manchmal auch gar keine Rücksicht auf die Zeile nehmen und mehrfach, aber nicht immer, durch schräge Linien geschieden sind, am rechten Rand steht senkrecht der Titel Ῥοδίοις ἀνέ[μοις. Die kunstlosen Verse, deren Metrik ich weder in dem Schema von Karl Fr. W. Schmidt, Gött. gel. Anz. 1918, 124, noch in dem von Deubner, Sitz.-Ber. der Heidelb. Akad. 1919, 17. Abh. 11 recht verstehe — nach Wilamowitz Griech. Verskunst 374 sind es Anapäste —, enthalten eine Beschwörung der rhodischen Winde, die Fahrt nicht zu stören. Das Liedchen steht dem der Nilschiffer O. P. III 425 nahe.

D. Tragödie.

573. Papyrus du Fayoum 2; 6×8 cm; II.—III. Jahrh.; Lefebvre, Bull. de la Soc. Arch. d'Alexandrie 14 (1912) 4 Taf. IX 3.

Tragödie. Die letzten sechs Zeilen einer schön geschriebenen Kolumne. Die Verse, zweifellos tragische Trimeter, herzustellen, ist mir nicht gelungen, obwohl nicht sehr viel fehlt; da die Publikation besonders schwer zugänglich ist, setze ich her, was Lefebvre gibt und ich auf dem vorzüglichen Lichtdruck gelesen habe.

. . . . ν καὶ
. . . . ν γὰρ ἀντ[ί]τευκ[τον] ἦν ἐν . . . .
. . . . . σεν ὑψηλοῖσι θα[λαμ]ούχοι[ς . . . ,
εἰσὶ]ν δὲ παῖδες, οἶδε[ν, ἀ]μφιμή[τορες
. . . . . . ν ἄρδην κανσίμοις ἐν δ . . . .
. . . . . . τ α καὶ λοπῶντα φαρμάκου . . .

V. 2 ντ ist sehr unsicher. Lefebvre gibt μ, bemerkt aber, auch zwei Buchstaben seien möglich, V. 3 im Anfang natürlich auch -σ' ἐν möglich, θαλαμούχοις wohl sicher. V. 4 nach οιδε eher ν als γ, doch scheint οἶδε γ' nicht ganz unmöglich. V. 6 τα ist über der Zeile nachgetragen, das α auf der Tafel nicht deutlich, ich verstehe weder λοπῶντα noch λοπῶν τὰ. Das Wort ἀμφιμήτορες

ist für Aischylos' *Ἡρακλεῖδαι* bezeugt, Hes. *ἀμφιμήτορες· οἱ ἐκ πολλῶν μητέρων γεγονότες ἀδελφοί. Αἰσχύλος Ἡρακλείδαις* (Fr. 76 N.). Die Fülle seltener Worte legt den Gedanken an Aischylos nahe, was bei dessen fast völligem Fehlen in den Papyrusfunden von Bedeutung wäre (s. N. Jahrb. XXXIX 1917, 289f.).

574. Oxyr. Pap. 1823; 20,8×6,6 cm; Anfang des I. Jahrh. v. Chr.; Bd. XV 226.

Tragödie. Stark zerstörte Kolumne mit Resten von 28 Versen, V. 6—15 Stichomythie. Es hat jemand seinen Vater getötet V. 16 *πατέρα φονεύσας τότ̣ε̣*, so daß man an Oidipus denken könnte, dazu scheint aber ein Teil der Stichomythie nicht zu passen.

V. 9f. A. *τέθνηκε τῶν σῶν σπερ[μάτων*
B. *οἴμοι πρὸς ἄλλων καὶ τόδ[*

und V. 13 A. *ἡ παρθέ̣[νος*

Wenn V. 7 richtig gelesen ist *καὶ οὐκ ἐγγ̣εκρύψω[*, kann der Dichter kein Athener sein.

575. Oxyrh. Pap. 1401; Fr. 1 8,5×6,6 cm; V. Jahrh.; Bd. XI 246.

Tragödie. Vier ganz kleine praktisch wertlose Fetzen eines Papyrusbuchs, möglicherweise zu derselben Euripides-Ausgabe gehörig wie OP. XI 1370 (Medeia, Orestes), mit dem sie zusammengefunden wurden, obwohl die Hand nicht identisch ist. In Fr. 2 recto steht die Personalnote *χορ(ός)*, auf dem Verso Spuren eines Scholion.

576. Pap. Soc. Ital. 134; Oxyrhynchos; 4×2,5 cm; I.—II. Jahrh. Pap. Grc. e Lat. II 56.

Tragödie? Reste von 6 Trimetern, anscheinend aus einer Buchrolle; denn das Verso ist leer. Das Erkennbare paßt zu tragischen Trimetern, da aber V. 5 *δ' [ἵ]μερός μ' ὑπῆλθε* unzweifelhaft den Medeiavers 57 *ὥσθ' ἵμερός μ' ὑπῆλθε γῇ τε κοὐρανῷ* benutzt, aber wegen des *δ'* am Anfang weder mit ihm noch mit Philemons Parodie Fr. 79, 1 *ὡς ἵμερος κτέ.* gleichgesetzt werden kann, möchte ich doch eher an Komikerparodie als an einen nacheuripideischen Tragiker denken.

577. Pap. Soc. Ital. 150; Oxyrhynchos; 3×11,5 cm; III. Jahrh.; Pap. Grc. e Lat. Bd. II 81.

Tragödie? Auf dem Verso 24 Trimeterschlüsse, wohl eher tragisch als komisch.

E. Komödie und Mimus.

578. Oxyrh. Pap. 1240; Fr. 1 15,8×6,5 cm; II. Jahrh.; Bd. X 96ff.

Eupolis, *Δῆμοι*. Drei kleine Bruchstücke der linken Hälfte einer Kolumne und ein winziges Bruchstück von ihrer rechten Seite. Personennamen in nachlässiger Kursive sind am Rande von späterer Hand beigefügt, die auch ein paar Akzente und Apostrophe gesetzt hat. Daß alte Komödie vorliegt, erhellt aus der Personalnote V. 11 *χορ(ός)* und dem durch Einrücken gekennzeichneten Wechsel der Rhythmen. Die Personalnote *Πυρωνίδ(ης)* ließ v. Wilamowitz und mich sofort an die Demen denken, aber Hunt erklärte die von uns

Digitized by Google

geforderte Lesung *Μυρωνίδης* für unmöglich. Nun entdeckte v. Wilamowitz Herm. 54 (1919), 69, daß bei Plut. Per. 28, der einzigen Stelle, die vor Auffindung der Kairener Blätter Myronides' Auftreten in den Demen bezeugte, *Πυρωνίδην* alte Lesung, *Μυρωνίδην* byzantinische Konjektur ist.[1]) Da auch an beiden Stellen des Kairener Papyrus, wo der Name vorkommt, *Πυρωνίδης* gelesen werden kann, ist dies offenbar die von Eupolis gebrauchte Namensform, und ich habe das Bruchstück in meiner Neubehandlung der Demen-Papyri, Sitz.-Ber. der Sächs. Akad. Bd. 71 (1919), 6 S. 1 ff. mitbesprochen.

579. Oxyrh. Pap. 1402; Fr. 1 3,6 × 4,2 cm; V. Jahrh.; Bd. XI 246.

Alte Komödie, Aristophanes? Drei kleine Fragmente eines Papyrusbuches, zusammengefunden mit ausgiebigeren Resten von Papyrusbüchern derselben Zeit (1369—74), darunter Wolken (1371), Frösche (1372), Frieden und Ritter (1373), Wespen (1374), aber die Schrift ist mit keiner von diesen identisch. Erhalten sind fast nur Scholien: Fr. 1 verso .. *ὅτε βούλοντα[ι τοὺς ἀλ]εκτρυόνας π[ρὸς ἀλλήλους μάχε]σθ(αι) σκόροδα τ[ιθέασιν ἐν τοῖς μ]υκτῆρσιν* das steht sehr nahe den Scholien Ar. Ach. 165 *τούτοις* (sc. *ἀλεκτρυόσι*) *γὰρ ὅτε μέλλουσι μάχεσθαι σκόροδα δίδοται ἐσθίειν* und Ritt. 494 *ὅταν γὰρ εἰς μάχην συμβάλλωσιν αὐτοὺς σκόροδα διδόασιν αὐτοῖς* aber die in Fr. 1 recto erhaltenen Versanfänge *ατ* und *κακ* finden sich leider nirgends hintereinander in dem durch die Stellung des Scholions gebotene Abstand von den genannten Versen. Ebensowenig helfen die Scholienreste Fr. 2 r. *τὰ δρέπανα ἐ[ξ|ε]ταζόμενος* und v. *λέγει* | . . . . . *κύνα*. Es wäre wichtig, wenn in einem Papyrusbuch des V. Jahrh. andere Stücke des Aristophanes gestanden hätten als die der uns erhaltenen Auswahl, die in den späten Papyri immer wiederkehren (s. N. Jahrb. XXXIX, 1917, 301), aber um dies bestimmt zu behaupten, sind diese Reste zu dürftig und die Lesungen der Versanfänge zu unsicher.

580. Oxyrh. Pap. 1403; 2 × 3,2 cm; V. Jahrh.; Bd. XI 247.

Komödie, Aristophanes? Ganz geringfügiges Bruchstück mitten aus einer Seite eines Papyrusbuches zusammen mit 1369—74 gefunden, anscheinend von derselben Hand wie 1374 (Wespen), aber nicht aus den Wespen, das einzige ganz erhaltene Wort ist *νῶτον*; s. die vorige Nummer.

581. Pap. Soc. Ital. 143; Oxyrhynchos; 5,5 × 8,5 cm; Pap. Gre. e Lat. Bd. II 67, mit Tafel.

Alte (?) Komödie. Doppelseitig beschriebenes Papyrusblatt, das aber schwerlich, wie Teresa Lodi meint, aus einer Rolle stammen kann. Die Hand ist auf beiden Seiten die gleiche, auch der inhaltliche Zusammenhang unverkennbar, die Schrift des Verso aber gegen die des Rekto auf den Kopf gestellt; das alles kann ich mir bei einer Buchrolle nicht erklären, auch die unordentliche Art, mit der auf dem Verso der Versschluß einer Kolumne (V. 19) in die folgende eingreift, spricht gegen eine Buchrolle. Es war wohl ein einzelnes Blatt, auf das sich ein Schüler(?) eine Szene aus einer Komödie abschrieb, auffallend bleibt, daß auf dem Verso zwei Kolumnen standen. Die Schrift ist unbeholfen, zu datieren wage ich sie ebensowenig wie die kundige Herausgeberin. Akzente, Spiritus, Apostrophe sind hie und da gesetzt, Per-

1) Der gleiche Hinweis in G. Thiemes tüchtiger Dissertation Quaest. com. ad Periclem pert. 59 war uns entgangen.

Digitized by Google

sonenwechsel durch Dikolon und Paragraphos bezeichnet, auf dem Verso sind zwei Verse etwas eingerückt, was für Wechsel des Versmaßes spricht. Das Fragment gibt sehr viele bisher ungelöste Rätsel auf.

Auf dem Rekto ist von einer Braut die Rede, deren Mitgift nicht Gold und Smaragden, sondern Gerechtigkeit und Besonnenheit ist

V. 8 *οὐ χρυσὸν ἢ μάραγδον* . . . .
ἀλλ' ἕδνα σεμνὰ . . . .
δικαιοσύνη, φρόνησις . . . .
κἄπειτ' ἔγημε κἀθερ[άπευσε- . . . . .

das könnte auch neue Komödie sein, zumal die Form *μάραγδος* für Menander bezeugt ist (Fr. 373 K.), aber dann wird es ganz phantastisch V. 9ff.

σκ]έψαι δὲ π̣[ᾶ]ν θοἰμάτιο[ν ὡς καλὸν φέρει
εὔ]καρπον, ἁδρὸν ἐκ σταχύω̣[ν εἰργασμένον
. .]π̣ιδον ὡς κάλλιστ' : ἀτὰρ . . . .
π]όθεν νένησται; : τοὔργον ἐ . . . .
ο]ἰκειότη- . . . . *ηδ* . . . .
ἄ]ρ' οὖν φιλεῖς τε τοῦτον . η . . . .
ο]ὔ γὰρ δίκαιο̣[ν καί]περ . . . .

V. 9 und 10 habe ich nur beispielsweise ergänzt, *σταχυω̣* scheint mir nach der Tafel ebenso möglich wie *σταχυο̣*, in V. 13 glaube ich mit Wilamowitz (D. Lit.-Ztg. 1913, 1863) eher *ο]ἰκειοτη-* als mit Teresa Lodi *δ]ικαιοτη-* lesen zu müssen, in V. 15 meine ich vor *γάρ* den Rest des *Υ* zu sehen. Eine Braut, die ein Gewand aus Ähren trägt, kann nur eine allegorische Person sein, etwa der Friede, der dem Demos vermählt werden soll. Dieselben Vorstellungen und Worte kehren in den Resten der zweiten Kolumne des Verso wieder V. 22 *γ]άμο[υ πο]λιτικοῦ*, 24 *καὶ σχεῖν ἁδρότερ[ον*, 26 *στάχυν τῶν πρ[*, 27 *σκέψαιθ' ὁποῖον*, danach möchte man glauben, daß das Verso vorausging, denn sonst müßte ja Verso col. I zwischen die beiden einander in den Wörtern so ähnlichen Kolumnen treten. Auffallend ist, daß *ἁδρός* in V. 10 langes, in V. 14, wie sonst in der Komödie, kurzes *α* hat, die Form *νήθω* (V. 12) ist für Kratinos (Fr. 96) bezeugt, auch *ἀτάρ* (V. 11) spricht für alte Komödie.

582. Berl. Pap. 11771; III. Jahrh. v. Chr.; v. Wilamowitz, Sitz.-Ber. der Berl. Akad. 1918, 743ff.

Alexis. Aus Mumienkartonnage kam außer drei kleineren Fetzen eine ganze Kolumne mit 26 Versen heraus, in schöner Buchschrift, ganz ohne Lesezeichen, auch das später übliche Dikolon zur Bezeichnung des Personenwechsels findet sich nicht, dagegen einmal eine Paragraphos (V. 14), die übrigen Paragraphoi sind infolge Beschädigung des linken Randes fortgefallen. Nach einer einleitenden Gnome über die Unsicherheit des menschlichen Lebens, die ich Sitz.-Ber. der Sächs. Akad. Bd. 71 (1919) 6, 37 etwas anders hergestellt habe als der Herausgeber, haben wir eine lebhaft bewegte Szene: Ein Sklave rettet sich an den Altar der Demeter, sein Verfolger will ihn von dort mit Gewalt fortreißen, aber der Sklave ruft die Hilfe des Chors (*ἄνδρες* V. 18 u. 26) an, und dieser nimmt für ihn Partei (24f.). Wir haben also einen an der Handlung mitbeteiligten Chor, aber seine Lieder werden in der Buchausgabe nicht mitgeteilt, wie die Notiz *χο]ροῦ* in Fr. 2 zeigt. Diese Stellung des Chors liegt auf der Linie, die vom Plutos zu Menander führt, deshalb ist das Frag-

Digitized by Google

ment für die Entwicklung der Komödie von großer Bedeutung (s. R.-E. XI 1260). Die Zuteilung an Alexis beruht auf der Form παλαιστρικῶς (V. 23), die von Phrynichos für diesen Dichter bezeugt ist (fr. 325 Kock) und den ungewöhnlichen Schwur V. 21 νὴ τὸν Δία τὸν Ὀλύμπιον καὶ τὴν Ἀθηνᾶν, der sich bei Alexis (fr. 231 K.), freilich auch bei Menander (fr. 402 und 569) findet. Von den Dichtern der mittleren Komödie dürfen wir im 3. Jahrh. in Ägypten sicherlich nur die berühmtesten, also etwa Antiphanes und Alexis noch erwarten.

583. Oxyrh. Pap. 1236; 9 × 15,6 cm; IV. Jahrh.; Bd. X 88.

Menander, Ἐπιτρέποντες. Rings beschädigtes Blatt aus einem Pergamentkodex. Die Schrift ist sorgfältig, Akzente, Spiritus und Apostrophe sind teils vom Schreiber selbst, teils von einer späteren Hand gesetzt, die auch einzelne Korrekturen vornahm. An Interpunktionen erscheinen ἄνω στιγμή und μέση, Doppelpunkt bezeichnet Personenwechsel, kommt aber auch zweimal (Rekto 8 und Verso 7) innerhalb einer Rede vor, wenn jemand redend eingeführt wird. Paragraphoi sind nicht mehr nachweisbar, können aber vorhanden gewesen sein. Einmal (Verso 10) ist die Personenbezeichnung Ὀνή-(σιμος) zwischen die Zeilen geschrieben. Das für die Ausgaben von Sudhaus[2], van Leeuwen[3] und Allinson bereits verwertete Blatt enthält auf der Vorderseite den größten Teil von Onesimos' Monolog (V. 496—517 S. = 459—480 K.). Der Text stimmt durchaus mit dem Kairener Papyrus überein, dessen Güte wieder einmal bestätigt wird, in V. 498 S. wird Croisets Ergänzung εἰκάσειεν, in 501 S. desselben περὶ τοῦ πράγματος, in 513 S. Leeuwens συγγνώμης μέρος bestätigt, nicht gefunden war das Richtige in 502 S. οἷα μέν. Viel wichtiger ist die leider stärker beschädigte Rückseite. Hier wird der Monolog des Charisios (524—538 S. = 487—501 K.) durch das neue Blatt zum Abschluß gebracht und der Übergang zu der Enthüllungsszene zwischen Charisios, Onesimos und Pamphile gewonnen. Ein kleiner Kairener Fetzen β_1 deckt sich zum Teil mit dem Pergamentblatt und an β schließt wieder der Fetzen Q an. Auf Grund dieser schon von Hunt und mir im wesentlichen richtig erkannten Zusammenhänge konnte Sudhaus die Aufklärungsszene in den Hauptlinien herstellen (548—574 S.).

584. Oxyrh. Pap. 1237; 7,7 × 9,5 cm; III. Jahrh.; Bd. X 93.

Menander, Κόλαξ. Kleineres Bruchstück vom oberen Teil einer Rolle mit Versschlüssen einer Kolumne und Versanfängen einer zweiten, dazu 5 ganz kleine Fetzen. An Lesezeichen kommen nur die ἄνω στιγμή und der Doppelpunkt zur Bezeichnung des Personenwechsels vor, der außerdem durch Paragraphoi angezeigt wird, zweimal ist die Personenbezeichnung Δᾶος über die Linie gesetzt. Die Zugehörigkeit zum Kolax wird durch die beiden ersten Versschlüsse erwiesen, die sich mit V. 52f. in O. P. III 409 decken. Der neue Papyrus lehrt aber, daß der früher bekannte nicht das ganze Stück, sondern nur Auszüge aus ihm enthielt, wie Wilamowitz bereits vermutet hatte, denn in 1237 folgen auf V. 53 Trümmer von 16 Versen, die in 409 fehlen. Der in die Ausgaben von Sudhaus[2], van Leeuwen[3] und Allinson aufgenommene Papyrus lehrt weiter, daß in dem Stück ein Parasit Γνάθων vorkam, das ist überraschend, denn wir wissen aus Athen. X 434 C und Plut. de adul. 13, daß der Parasit des Soldaten Bias im Kolax Στρουθίας hieß, während die entsprechende Figur in Terenz' Eunuchus Gnathon genannt ist; die wahrschein-

lichste Lösung dieses Rätsels ist wohl die von Wilamowitz vorgeschlagene, daß Gnathon bei Menander ein zweiter um Pheidias bemühter Parasit ist, dessen Namen Terenz dem Parasiten des Soldaten gab. Weiter lernen wir aus dem Papyrus einen Sklaven Daos kennen, das ist offenbar der des Pheidias, und es wird col. II 2 der *πορνοβοσκός* genannt, der die Verse 68ff. meiner Ausgabe spricht. Zu berichtigen ist ein kleiner von Leeuwen übernommener Irrtum Sudhaus', der Fr. 2 des Papyrus so in Kolumne II einsetzt, daß Fr. 2 V. 3 in V. 1 der Kolumne zu stehen kommt; das geht nicht, weil der obere Rand der Kolumne erhalten ist, V. 1 also wirklich der erste Vers der Kolumne war.

585. Berl. Pap. 13281; 7,5 × 7,7 cm; III. Jahrh.; v. Wilamowitz, Sitz.-Ber. der Berl. Akad. 1918, 747.

Menander, *Μισούμενος*. Unterteil einer Seite aus einem Papyrusbuch, mit im ganzen 23 links verstümmelten Versen. An Lesezeichen finden sich *ἄνω στιγμή*, *μέση*, Apostroph, Dikolon und Paragraphos zur Bezeichnung des Personenwechsels, eine Personennotiz ist zu V. 18 von anderer Hand an den Rand gesetzt. Die Zugehörigkeit zum Misumenos haben Grenfell und Hunt (O. P. XIII 46) vermutet, und ich habe sie unabhängig von ihnen (Sitz.-Ber. der Sächs. Akad. 71, 6 [1919] 28ff.) ausführlicher begründet. In die Menanderausgabe von van Leeuwen[3] ist das Bruchstück aufgenommen, in die von Allinson seltsamerweise nicht. Die Vorderseite enthält den Schluß eines Monologs des Sklaven Geta und den Anfang eines Monologs der alten Amme der Heldin Krateia. Auf der Rückseite haben wir den Anagnorismos der Krateia und ihres Vaters, wieder ganz tragisch stilisiert wie in der Perikeiromene; die 6 Verse enthalten weder einen Anapäst noch eine Auflösung. In diese Erkennung platzt der hitzige Soldat Thrasonides herein, der den umarmenden Vater für einen Liebhaber hält und gröblich anfährt. Diese Szene stimmt auffallend überein mit Plaut. Poen. 1294ff., wo die Situation fast genau die gleiche ist.

586. Oxyrh. Pap. 1605; 15 × 5,2 cm; III. Jahrh.; Bd. XIII 45.

Menander, *Μισούμενος*. Schmaler Streif mit den letzten Buchstaben einer Kolumne und 27 Zeilenanfängen der folgenden. Eine zweite Hand hat zu V. 34 *Γέ(τας)* hinzugeschrieben, dieser Name im Verein mit *Θρασω[νίδης* (V. 25) und *ζηλότυπ[ος* (V. 29) sichern die Zuweisung an den Misumenos Zahlreiche Paragraphoi zeigen ein lebhaftes Gespräch, zu verstehen ist nichts. Van Leeuwen hat die traurigen Reste in seine Menander-Ausgabe[3] S. 163 aufgenommen.

587. Pap. della Soc. Ital. 126; Panopolis ?; 28 × 22 cm; V. Jahrh.; Pap. Grc. e Lat. Bd. II 27 mit 2 Tafeln.

Menander. Doppelblatt aus einem Pergamentkodex. Da bei dem ersten Blatt das Verso vorangeht, war das Blatt nicht das erste eines Quaternio, da Seite 2 und 3 nicht aneinander anschließen, auch nicht das vierte, sondern offenbar das zweite, danach läßt sich — die übliche Vierzahl der Blätter einer Lage vorausgesetzt — die Zahl der zwischen Ir. und IIr. fehlenden Verse etwa auf 8 · 28 = 224 berechnen. Die Schrift ist eine nicht sehr elegante Buchschrift, wohl etwa derselben Zeit wie der Kairener Menander-Papyrus, das Rekto ist viel besser zu lesen als das sehr verscheuerte Verso. Die Linien sind auf dem Rekto mit einem scharfen Werkzeug vorgerissen, nur die drei

Digitized by Google

obersten nicht; für die Notiz *χοροῦ* (V. 46), die den Raum zweier Zeilen einnimmt, ist eine Zeile ausgelassen. Akzente, Spiritus, Apostrophe sind ziemlich häufig, auch Interpunktionen (*ἄνω στιγμή*) finden sich, Personenwechsel ist wie üblich durch Doppelpunkt und Paragraphos markiert, einmal auch (V. 21) die Personenbezeichnung *Σμικρ(ίνης)* beigesetzt. Erhalten sind im ganzen 87 Verse, weitaus die meisten lesbar. Einen so stattlichen Komödienkodex des V. Jahrh. wird man von vornherein gern Menander zuweisen, und obwohl leider bisher kein bekanntes Menanderfragment festgestellt ist, sprechen auch Sprache und Stil so stark für Menander, daß ein Zweifel kaum möglich ist. In van Leeuwens dritte Menanderausgabe sind denn auch die sehr wertvollen Reste (S. 177 ff.) aufgenommen. Einige neue Lesungen, die für die Rekonstruktion des Stückes wichtig sind, ergaben sich bei einer Nachprüfung der Pergamentblätter durch Medea Norsi und Goffredo Cappola, sie sind in einem Aufsatze des letzteren in der Rivista Indo-Greco-Italica VI 1922, 35 ff. verwertet. Das Erhaltene beginnt mitten in dem Prolog der Tyche, die ebensowenig individualisiert ist wie die Agnoia der Perikeiromene und es deshalb ebenso wie diese am Schluß nötig hat sich vorzustellen. V. 19 ff.

λοιπὸν τοὔνομα
τοὐμὸν φράσαι, τίς εἰμι· πάντων κυρία
τούτων βραβεῦσαι καὶ διοικῆσαι Τύχη.

Da alle Versuche, die Handlung des Stückes zu verstehen und seinen Titel zu finden, von der Exposition der Tyche ausgehen, und Cappolas Aufsatz in Deutschland schwer zugänglich ist, teile ich den Prolog im Wortlaut nach der neuen Textrevision mit[1])

ἔχειν ἅπαντα, τοῦτο γινώσκε[ι καλῶς.
ḳαὶ ζῇ μονότροπος, γραῦν ἔχων [δούλην μίαν.
οὗ δ' εἰσελήλυθ' ὁ [θερ]άπων ἐν γειτόνῳ[ν
ἀδελφὸς οἰκεῖ τοῦδε τοῦ φιλαργύρου
νεώτερος τυχόν, προσήκων κατὰ γένος
τῷ μειρακίῳ, χρηστός τε τῷ τρόπῳ πάνυ
καὶ πλούσιος, γυναῖκ' ἔχων καὶ παρθένου
μιᾶς πατήρ· [παρ'] ᾧ κατέλιπεν ἔτι νέαν
ὁ μειρακίσκος τὴν ἀδελφήν· [αἱ κόραι
αὗται π[αρ' αὐ]τοῖς εἰσιν ἐκτεθραμμ[έναι.
ὢν δ', [ὡς] προεῖπα, χρηστὸς οὗτο[ς τῷ τρόπῳ
ὁρῶ[ν κατ]ᾲ τὴν ἀποδημίαν [τὰ τοῦ νέου
οἰκεῖα μ[έ]τρ[ι]α παντελῶς, τὴν παρθένον
οὗτος συνοικίζειν νεαν[ίᾳ τινὶ
ἔμελλεν υἱῷ τῆς γυναικός, [ὃν ἔτεκεν
ἐξ ἀνδρὸς ἑτέρου· . . . . δηλαδή

V. 12 *κατὰ* Körte, *μετὰ* Cappola. V. 15 *ὃν ἔτεκεν* Körte, *ἣ τεκεῖν ἐξ' ἀνδρὸς ἑτέρου [τοῦθ' ὑπονοεῖ] δηλαδή* Cappola, das mehrfach vorgeschlagene *γενομένῳ* ist unmöglich, weil unmittelbar hinter *γυναικός* ein Spiritus sicher festgestellt ist.

Es ergibt sich also folgendes Bild: Ein geiziger Alter (Smikrines) wohnt allein mit einer alten Magd. Sein jüngerer Bruder (Chaireas) wohnt neben

1) Widerlegt wird anscheinend durch sie Herzogs Gedanke an Menanders *Ἐπίκληρος* (Hermes 51 [1916] 315), den van Leeuwen mit Vorbehalt annimmt.

Digitized by Google

ihm, er ist brav und reich, hat Frau und eine Tochter. Bei ihm hat ein junger Mann, der als bekannt vorausgesetzt wird, also schon vor dem Prolog der Tyche auf der Bühne gewesen sein muß, seine junge Schwester zurückgelassen, als er auf Reisen ging. Die beiden Mädchen sind bei Chaireas und seiner Frau [1]) zusammen aufgewachsen. Der wackere Chaireas sieht, daß der Besitz des jungen Mannes während seiner Abwesenheit sehr zurückgegangen ist, und beschließt, das ihm anvertraute Mädchen mit dem Sohn seiner Frau aus erster Ehe zu vermählen.[2]) So stehen offenbar die Sachen, als der Jüngling von seiner langen Abwesenheit zurückkehrt. Etwa 10 folgende Verse der Tyche fehlen, dann folgt sehr bald ihre Selbstvorstellung. Der nun auftretende Smikrines charakterisiert sich selbst meisterhaft als geizig durch den Eifer, den Vorwurf des Geizes von sich abzuweisen. Am Schluß des Erhaltenen kommt er auf die geplante Heirat zu sprechen V. 30

τοὺς δὲ γινομένους γάμους
τούτους προειπεῖν βούλομ' αὐτοῖς μὴ ποεῖν.
ἴσως μὲν ἄτοπον καὶ λέγειν· οὐκ ἐν γάμοις

Dann klafft eine große Lücke von vermutlich 224 Versen; das neue Blatt beginnt mit einer wohl von Daos ausgeheckten Intrige, Chaireas soll totgesagt werden, er selbst gebietet, daß nur seine Frau und die beiden Mädchen die Wahrheit wissen sollen. Damit schließt der Akt. Der Zweck dieses fingierten Todesfalls ist bisher nicht ermittelt, er wird wohl mit der geplanten Ehe zusammenhängen. Der nächste Akt bringt zunächst wieder einen Monolog des Smikrines, und dann versetzt ihm Daos mit burlesker Trauer und zahlreichen tragischen Zitaten[3]) die Nachricht von des Bruders Tod; eine sehr lustige bühnenwirksame Szene.

Die Versuche, das neue Fragment einer bestimmten Komödie Menanders zuzuweisen, haben bisher keinen Erfolg gehabt. Der *Δύσκολος*, an den man denken möchte, wiewohl es unklar ist, ob dessen Titelheld Smikrines oder Knemon hieß (s. Kock Com. Att. Fr. III 36 f.), scheint ausgeschlossen, weil in ihm die den Prolog sprechende Gottheit aus einem Nymphaion hervorkam (Fr. 127 K.), was für Tyche kaum paßt. Herzogs Zuweisung an die Epikleros beruht auf der Annahme, Smikrines wolle die Hochzeit seines Sohnes mit der Tochter des Chaireas hintertreiben und solle nun zur Einwilligung durch die fingierte Todesnachricht gezwungen werden, die Chaireas' Tochter zur Erbtochter macht und den Vetter zur Heirat verpflichtet. Aber aus keinem erhaltenen Vers geht hervor, daß Smikrines einen Sohn hat; die geplante Heirat, der er sich widersetzt, ist doch wohl die der Pflegetochter des Chaireas mit dessen Stiefsohn, und das zweite Liebespaar werden der nach langer Abwesenheit heimgekehrte Jüngling und Chaireas' Tochter sein. Unerfindlich ist mir, weshalb Sudhaus bei Otto Schroeder (Nov. com. fragm. in pap. rep., praefatio) „hanc mediae comoediae attribuendam esse demonstrari posse iudicavit".

---

1) *αὐ]τοῖς* ist nach Cappola sicher, dann kann es nur auf Chaireas und seine Frau gehen, nicht auf Chaireas und Smikrines, die ja gar nicht zusammen wohnen.

2) An einen vorehelichen Sohn ist schwerlich zu denken, den würde Chaireas nicht kennen.

3) Das erste V. 70 f. = Aesch. fr. 156 N. kennt der Dichter offenbar nur aus Platons Staat II 380 A, denn er führt den ersten Vers ebenso unvollständig an wie Platon

∪ _ θεὸς μὲν αἰτίαν φύει βροτοῖς,
ὅταν κακῶσαι δῶμα παμπήδην θέλῃ.

Digitized by Google

588. Oxyrh. Pap. 1235; 25 × 17,5 cm; Anfang des II. Jahrh.; Bd. X 81

Περιοχαὶ τῶν Μενάνδρου δραμάτων. Zwei Kolumnen zu 45 und 44 Zeilen, großenteils gut erhalten, dazu die Zeilenschlüsse einer vorangehenden und drei ganz kleinen Fetzchen. Wenig Lesezeichen, nur gelegentlich Paragraphoi. Das Erhaltene genügt, um die Anlage des Werkes klar zu erkennen: Alle Komödien Menanders waren in alphabetischer Reihenfolge behandelt, zuerst kommen Titel, Anfangsvers und didaskalische Angaben z. B. Z. 103

Ἴμβριοι ὧν ἀρχή
Δι' ὅσον χρόνον σε Δημέα τ[.....
βέλτιστ' ἐγώ. ταύτην [ἔγρα-
ψεν ἐπὶ Νικοκλέο[υς ...
την καὶ ἑβδομηκοστ[ὴν καὶ
ἔδωκεν εἰς ἐργασίαν [εἰς τὰ
Διονύσια, οὐκ ἐγένετο δ[ὲ διὰ
Λαχάρην τὸν τύραννο[ν, ἔπει-
τα ὑπεκρείνατο Καλ[λιπ-
πος Ἀθηναῖος.

Hier ist allerdings der Archon Nikokles (302/1), wie Wilamowitz erkannte (N. Jahrb. XXXIII 245), durch Nikias (296/5) zu ersetzen, denn die Tyrannis des Lachares begann im Frühjahr 295 (Beloch Gr. Gesch. III. Bd. 197 f.), sonst ist die Gelehrsamkeit gut, Schauspieler des Namens Kallippos kennen wir zwei aus Menandrischer Zeit (Wilhelm, Urk. dram. Auff. 43 ff., 153, 210, O'Connor Chapt. in the hist. of the actors 109). Die Nummer des Stücks kann 71—79 sein. Dann folgt die Überschrift ἡ δ' ὑπόθεσις und nach ihr eine sehr ausführliche Inhaltserzählung. Von der der Ἴμβριοι sind nur noch 8 Zeilen erhalten: zwei arme Freunde leben zusammen in Imbros, haben Zwillingsschwestern geheiratet, ihr ganzes Besitztum gemeinsam gemacht und arbeiten fleißig auf dem Lande und auf dem Meer, — damit bricht der Papyrus ab. Die Inhaltserzählung des vorangehenden Stückes Ἱέρεια umfaßte 73 Zeilen, von denen etwa 40 lesbar sind, aber der Gang der offenbar sehr verwickelten Handlung ist bisher nicht ganz aufgeklärt[1]), drei Hochzeiten bildeten den Schluß. Dann folgt ein ästhetisches Urteil in 7 Zeilen Z. 96 τὸ δὲ δ[ρᾶμα τῶν] ἀ[ρίστων, ἔχ]ει δὲ πρ[εσβύτην] εὐ[όργητο]ν, νεὰν κ[αὶ νέους] φι[λεράστο]υς, οἰκέτη[ν φι]λο[δέσποτο]ν καὶ παν[οῦργον κτέ.

Da bei Suidas unter Ὅμηρος und Σέλλιος ἢ Σίλλιος ὁ καὶ Ὅμηρος von einem zeitlich zunächst nicht fixierbaren Grammatiker Sillius, mit dem Beinamen Homeros, περιοχαὶ τῶν Μενάνδρου δραμάτων erwähnt werden, und der Papyrus diesem Titel genau entspricht, habe ich Berl. Philol. Woch. 1918, 787 ff. die Schrift diesem Sillius zugeteilt. Der Mann kann sehr wohl im I. Jahrh. n. Chr. gelebt haben, und schwerlich haben sich mehrere Leute die Mühe gemacht, von allen 105 Stücken Menanders so ausführliche Inhaltsangaben anzufertigen.

589. Oxyrh. Pap. 1239; 16,5 × 10,1 cm; III. Jahrh.; Bd. X 97.

Neue Komödie. Rechte Hälfte einer ungewöhnlich kurzen Kolumne von 21 Zeilen. An Lesezeichen finden sich ἄνω στιγμή, μέση und einmal das Di-

1) Vermutungen gibt Karl Fr. W. Schmidt, Gött. gel. Anz. 1916, 398 f.

Digitized by Google

kolon zur Bezeichnung der Personenwechsels. Die ersten 9 Verse füllt offenbar eine moralische Betrachtung über den Wert der Unabhängigkeit(?)

V. 1]ν· ἀλλ' ὅστις ἐλαχίστην ἔχει
]μερίδα, μακαριώτατος

usw. Obwohl der Sinn noch nicht gefaßt ist, läßt sich doch sagen, der Ton ist ganz der jener Menandrischen Betrachtungen, die so häufig in den Gnomologien und so selten in den Menanderpapyri zu finden sind. Die Rede schließt mit den Worten V. 8f.

◡ _ ◡ _ ◡ πολλὰ βουλόμενος λέγειν,
◡ _ ◡ _ ἐπ]ιλήνι[ον] λέγειν ὁρῶ.

Ich vermute, daß dahinter eine sprichwörtliche Wendung steckt ἐπιλήνιον (sc. λόγον) λέγειν für zur Unzeit reden, weil die Leute am Kelterfest trinken und singen, aber keine weisen Reden hören wollen. Es folgen Festvorbereitungen wohl zur Hochzeit der Tochter V. 11f.]εἰ δὲ τὴν ἐμὴν [θυγατέ]ρα (so Schroeder), 13 ἐνεγκάτω νῦν δεῦ]ρο τις στεφάνους ταχύ (ergänzt von Schroeder), 18 οἵ τε φιλόκαλοι. Hunts Vermutung, daß mit V. 21 das Stück zu Ende war und deshalb nach diesem Vers leerer Raum und die Kolumne so ungewöhnlich kurz ist, scheint mir sehr ansprechend. Daß hier Menander vorliegt, ist mir überaus wahrscheinlich, aber den Beweis kann ich nicht erbringen. Das Bruchstück steht in Otto Schroeders Novae comoediae fragmenta in papyris reperta S. 57 Nr. 17.

590. Oxyrh. Pap. 1238; 10,3 × 7,3 cm; I. Jahrh.; Bd. X 95 Taf. V.

Neue Komödie. 9 Versanfänge vom Oberteil einer Kolumne in sehr schöner klarer Buchschrift. Doppelpunkt und Paragraphos bezeichnen den Personenwechsel, die Personennamen Θήρω(ν)? (V. 2), Μαλθ(άκη) (V. 4 und 5) und Π[(V. 9) sind in kleiner Kursive von anderer Hand zwischen und vor den Zeilen beigefügt. Theron ist als Parasitenname für Menander bezeugt (fr. 937 + 895 K.), wahrscheinlicher ist mir aber, daß der abgekürzte Name Θηρωνίδης zu ergänzen ist, und sein Träger Soldat war, wie der gleichnamige Held in Menanders Μισούμενος; die Worte V. 1 μὴ ζηλοτυπῶν und 3 τουτὶ τετόλμηκεν passen besser für einen Soldaten als einen Parasiten. Malthake kommt als Hetärenname Pap. Ghoran. I 109 (s. O. Schroeder nov. com. fr. S. 29) vor. Eine Identifizierung des kleinen Fragments, das Otto Schroeder in seine Sammlung Novae comoediae fragmenta in papyris reperta S. 56 Nr. 16 aufgenommen hat, ist bisher nicht gelungen; denkbar scheint mir die Zugehörigkeit zum Misumenos, dann könnte Malthake Krateias alte Dienerin sein (s. Nr. 585).

591. Oxyrh. Pap. 1825; 11,9 × 13,1 cm; etwa V. Jahrh.; Bd. XV 228.

Neue Komödie. Oberteil einer Seite aus einem Papyrusbuch, mit 8 Versschlüssen auf dem Rekto, 10 Versanfängen auf dem Verso. Akzente, Apostrophe, Interpunktionen sind mehrfach gesetzt, Paragraphos und Dikolon kommen je einmal vor. Die Vorderseite enthält anscheinend den Monolog eines unglücklichen Liebhabers.

δ]εῖ δὲ πεῖραν λαμβάνειν
.... παρακολουθῶν ἕξομαι.
εἰ, πρὸς θεῶν, ἐρ]ῶν γὰρ ὑπὸ ταύτης ἐγ[ώ

Digitized by Google

κάκισ]τ' ὀλοῦμαι, προαπολῶ ταύτην ἐγώ.
....ωτέον. τί γὰρ ἔ[στι; τίς
καινὴ διατ]ριβὴ γίνεταί μου τοῖς γάμοις

auf der Rückseite ist der erste Vers ἐγὼ πολὺ μᾶλλον ἐνεός; mit Vers 6 beginnen trochäische Tetrameter καὶ παρελθοῦσ' ᾤχετ' ἔξω, aber schon der übernächste Versanfang πορίσω παιδίῳ τίθθας π . . λε ist weder trochäisch noch iambisch zu messen und wird verdorben sein, ebenso wie V. 4 derselben Seite αὐτὴ ἀλλὰ πορίσατε, denn die Krasis αὐτὴ ἀλλά ist doch kaum einem attischen Komiker, am wenigsten Menander, an den man bei einem so späten Papyrus zunächst denkt, zuzutrauen.

592. Oxyrh. Pap. 1824; 9,9×6,1 cm; III. Jahrh.; Bd. XV 227.

Neue Komödie. Oberteil einer Kolumne mit 12 beiderseits verstümmelten Versen. Doppelpunkt bezeichnet den Personenwechsel, die Namen der Sprecher sind dreimal übergeschrieben, zweimal *Λάχ(ης)*, einmal *Μιξ'*, wohl *Μιξίας*, ein bisher in der Komödie nicht vorkommender Name. Zwei Sprecher verhandeln in lebhaftem Ton über eine Verlobung, die auch zustande kommt, obwohl der Vater Laches anscheinend keine Mitgift zahlen kann; vermutlich ist aber der Liebhaber[1]) von dem nach der Mitgift Fragenden zu scheiden, sonst erscheint das Fallenlassen der Mitgift etwas plötzlich. Ich setze den Hauptteil mit Ergänzungen, die den Wortlaut nicht zu treffen beanspruchen, her:

V. 4 Μιξ. μήποτ' εἴπῃς, φόμη[ν
καὶ προῖκά σ' ἐ]πιδώσειν. Λαχ. πόθεν λα[βὼν ἐγώ;
(Μοσ.) ἐγὼ δ' ἄπροικον] ὁμολογῶ σοι λαμ[βάνειν,
— προικὸς τί δεῖ γάρ; τ]ἀμὰ πάνθ' ἕξει [τὰ νῦν —
τὴν παῖδά σου. (Λαχ.) καλῶ]ς· δίδωμι Παμ[φίλην
σοί, Μοσχίων, παίδω]ν ἐπ' ἀρότῳ γνησίω[ν
ἄπροικον, εἴπερ ἔστ]' ἀρεστά [ταῦ]τά σ[ο]ι.
◡ ‒ ◡ ‒ ◡ (Μοσ)'. [λα]μβάν[ω]. . . χομ . . . .

Die Ergänzungen V. 5 λαβών, 6 λαμβάνειν, 8 Παμφίλην, 9 παίδων, 10 ταῦτά σοι, sowie die selbstverständlichen einzelnen Buchstaben rühren von Hunt her. In V. 11 ist über der Zeile noch der Abkürzungsstrich des Namens erhalten. Bei einem Papyrus des III. Jahrh. wird man an einen Klassiker, am ersten Menander denken.

593. Oxyrh. Pap. 1400; 6×5,3 cm; II.—III. Jahrh.; Bd. XI 245.

Neue Komödie. Auf der Rückseite von Steuerlisten des II. Jahrh. 10 Versschlüsse und 8 Versanfänge; Ausgänge wie col. I 2 *Μυρτ]άλην γαμεῖ* (oder *Θεττάλην* s. Gatzert, De nova com. quaest. onomatologicae, Gießen 1913, 40 und 42) zeigen, daß eine Komödie vorliegt.

594. Pap. Soc. Ital. 723; Oxyrhynchos; 12×4,5 cm; IV.—V. Jahrh.; Pap. Grc. e Lat. Bd. VI 160.

Neue Komödie. Auf dem Recto die Anfänge von 18 Trimetern, für Komödie spricht besonders V. 9 *οἰκειότητος*, auf dem Verso von anderer Hand 21 Trimeterschlüsse, wohl auch Komödie.

---

1) Den ich der Einfachheit halber Moschion nenne.

595. Freiburger Pap. 12; 27×12 cm; II.—I. Jahrh. v. Chr.; Aly, Sitz.-Ber. der Heidelb. Akad. 1914, 2. Abh. 1.

Dichterexzerpte. Ein älterer Text des Recto, von dem am Rande Spuren erhalten sind, anscheinend eine Rechnung, ist abgewaschen und durch vier Dichterexzerpte in ungewandter zur Kursive neigender Schrift ersetzt, die in der Zeilenabteilung gar keine Rücksicht auf die Verse nimmt. Erst stehen 7 Trimeter aus einer Komödie:

σαυτῷ λαλεῖς,
δοκεῖς τι παρέχειν ἔμφασιν λυπουμένου.[1]
ἐμοὶ προσανάθου· λαβέ με σύμβουλον, ⟨Λάχης⟩.[2]
μὴ καταφρονήσῃς οἰκέτου συμβουλίαν·
πολλάκις ὁ δοῦλος τοὺς τρόπους χρηστοὺς ἔχων
τῶν δεσποτῶν ἐγένετο σωφρονέστερος.
εἰ δ' ἡ τύχη τὸ σῶμα κατεδουλώσατο,
ὅ γε νοῦς ὑπάρχει τοῖς τρόποις ἐλεύθερος.

Aly hat bemerkt, daß V. 7 in der Comparatio Menandri et Philistionis steht[3] (V. 131 der Studemundschen Ausgabe), daß aber hieraus keine Schlüsse auf Philemon als Verfasser zulässig sind, sollte man wirklich nicht mehr zu sagen brauchen. Ob die Verse Menander oder einem andern Dichter der *νέα* gehören, läßt sich nicht ausmachen, ich finde nichts, was für Menander besonders spricht.

An zweiter Stelle steht ein Gleichnis aus einem unbekannten Epiker, drei leider stark verderbte und beschädigte Verse. Dann folgt das Epigramm des Hesiod für seinen Sieg über Homer (cert. Hom. et Hes. 13) und endlich Hom. *E* 387—391. Vermutlich rührt die seltsame Zusammenstellung dieser Dichterstellen von einem Schüler her.

596. Berl. Ostrakon 12319; 2. Häfte des III. Jahrh. v. Chr.; v Wilamowitz, Sitz.-Ber. der Berl. Akad. 1918, 742.

Sentenzensammlung. Auf die sehr große Scherbe sind 12 Sentenzen in regelmäßiger Buchschrift wohl als kalligraphische Übung geschrieben. Nr. 1 und 2 sind Pseudo-epicharmische Gnomen in drei und zwei Tetrametern. Nr. 3 bis 5 stammen aus der Komödie, am deutlichsten ist das bei 5, wo der Herr angeredet wird

πλουτεῖμ πένεσθαι δεῖ δικαίως, δέσποτα,
τὸ κακῶς ἀκοῦσαι πάλιν ἐπίστασθαι καλῶς,
εἰ κἀκὶ τῶιδε ἔφυσας ὥστε ἀπολλύναι.

aber auch Nr 3
τοῦ χρυσίου μὲν βάσανος εἶναι φαίνεται
καὶ τἀργυρίου πῦρ, ὡς λέγουσιν οἱ σοφοί,
τἀργύριον ἀνθρώπου δὲ καὶ τὸ χρυσίον.

und Nr. 4
πάντων μάθησίς ἐστι τῶν κατὰ τὸν βίον.

---

1) *λοκουμένου* ist zweifellos zu schreiben, wenn auch nach Aly S. 13, 2 die Spuren auf *ω* führen. Ich sehe keinen Grund, die beiden ersten Verse einem andern Sprecher zu geben als die folgenden.

2) Die Einsetzung eines Namens, um den fehlenden Iambus zu ersetzen, scheint mir rätlicher als das von Aly vorgeschlagene *τί δ' οὐ*; Der respektvolle Ton zeigt, daß der Sklave zu seinem Herrn, nicht zu seinem *τρόφιμος* spricht.

3) Überliefert ist hier *ἡ δὲ τύχη κτέ.*, wofür Rigaltus *ἡ δ' αὖ* schrieb, jetzt wird man auch hier *εἰ δ' ἡ* einsetzen.

Digitized by Google

verraten durch die Anapäste im Versinnern die Herkunft aus der Komödie, während die iambische Spruchpoesie des Chares (s. o. Nr. 542) ausschließlich tragische Trimeter baut. Nr. 6 ist Eur. El. 388[1]), Nr. 7 Theognis 25, Nr. 8 Homer σ 79, Nr. 9 Hes. Opp. 287, Nr. 10 Eur. Hek. 254—56, Nr. 11 und 12 prosaisch, letzteres Fortbildung von Heraklit Fr. 13 D. Die Texte sind nicht fehlerfrei, einen ausgelassenen Vers in Nr. 10 hat der Schreiber unten nachgetragen und an der Ausfallstelle die Notiz κάτω an den Rand gesetzt, der älteste Beleg dieses Brauchs.

597. Pap. Soc. Ital. 280; Oxyrhynchos; 13×9 cm; IV.—V. Jahrh.; Pap. Grc. e Lat. Bd. IV 1.

Sentenz. Auf der linken Hälfte des Blattes sind in sieben Zeilen drei Trimeter geschrieben

ὅστις νομίζει διὰ φρόνησιν εὐτυχεῖν
μάταιός ἐστι· πάντα γὰρ τὰ τοῦ βίου
οὐ διὰ φρόνησιν, διὰ τύχην δὲ γείνεται.

Der triviale Gedanke berührt sich mit monost. Men. 306 *κατὰ τὴν ἰδίαν φρόνησιν οὐδεὶς εὐτυχεῖ*, ob die korrekten Trimeter aus einer Komödie, oder einer Spruchrede nach Art des Chares stammen, bleibt unsicher. Auf der rechten Hälfte des Blattes stehen in umgekehrter Schrift in Höhe der drei letzten Zeilen die mir unverständlichen Worte *μήπο* | *τε σιδαιαν* | *ἑκατόν*.

598. Pap. Brit. Mus. 1984; Fayum?; 23,5×9,1 cm; II. Jahrh.; Körte, Arch. f. Pap. VI 1913, 1, Taf. 1.

Mimus. Zwei Fragmente einer sorgfältig geschriebenen Buchrolle, das größere eine fast vollständige Kolumne von 28 Zeilen. Es trägt auf seiner Rückseite die Notiz *ἐκ βιβλιοθή(κης) Πρασί[ου]* | *Ἡρακλείδης [ἐξέγραψεν* (oder *ἀπέγραψα*, wie Crusius vorschlägt), die doch wohl nur bedeuten kann, daß der Schreiber (und Besitzer?) den Text aus der Bibliothek eines Prasias abgeschrieben hat. Der schwer verständliche Text ist mit verschiedenen Verbesserungen wieder abgedruckt bei Crusius Herondae Mimiambi[5] 117 ff. Lebhaftes Wechselgespräch von vier Personen, die wie im Charition-Mimus (O. P. 413, bei Crusius, Herondae mim.[5] 101), mit Buchstaben *Α—Δ* bezeichnet sind, dazu eine Caterva (*κοι(νῇ)* Z. 6), also zweifellos ein Mimus. Mit Namen genannt wird nur ein Ion (*Γ*), der Z. 7 und 16 *πάτερ Ἴων* angeredet wird, außer ihm kommen ein Mädchen (*Α*) und zwei Jünglinge (*Β*, *Δ*), vielleicht Brüder, vor, von denen der eine (*Β*) Ions *ἐρώμενος* zu sein scheint. Den Zusammenhang verstehe ich auch in Crusius' Ausgabe nicht recht, es fallen sehr derbe Worte Z. 1 *Α. ποῦ τό δίκαιον; Β. παρὰ τοῖς ἀλλήλους πυγίζουσι.* Die von Bell erwogene Zugehörigkeit zum Charition-Mimus wird durch den Inhalt ausgeschlossen.

2. Prosaisches.

599. Oxyrh. Pap. 1364; 22,3×38 cm; Anfang des III. Jahrh.; Bd. XI 92, Taf. V.

Antiphon *Περὶ ἀληθείας*. Das Haupsstück, Fr. 1, enthält sechs nahezu vollständige, allerdings schmale Kolumnen mit 197 Zeilen, dazu die Zeilenanfänge einer siebenten, Fr. 2 34 großenteils herstellbare Zeilen einer Kolumne

1) Nicht 358, wie der Herausgeber druckt.

und die Zeilenschlüsse der vorhergehenden, 11 ganz kleine Fragmente sind praktisch wertlos. Die Zeilen sind auffallend ungleich, die Buchstabenzahl schwankt zwischen 7 und 15, mitunter ist der bekannte Haken als Füllsel gesetzt. Ein Korrektor hat manches verbessert, gelegentlich Akzente, Spiritus, Apostrophe und sogar Quantitätszeichen, vielleicht auch die Interpunktionen (*ἄνω στιγμή*, *μέση*, einmal (Z. 289) auch *κάτω στιγμή*) gesetzt. Da sich die stichographische Angabe $\bar{\delta}$ = 400 bei Z. 198 findet, fehlen vorn 202 Zeilen. Die Zuweisung wird gesichert durch die Wiederkehr von Fr. 44 Diels in Z. 18ff. Das für unsere Kenntnis der Sophistik und ältesten attischen Prosa überaus wertvolle Stück ist von Diels, Sitz.-Ber. der Berl. Akad. 1916, 931ff., mit schönen Verbesserungen neu abgedruckt worden[1]), wobei auch Vorschläge verwertet wurden, die v. Wilamowitz den Herausgebern in einem wegen des Kriegsausbruchs nicht mehr beförderten Brief gemacht hatte. Das erste Fragment wird beherrscht von dem Gegensatz zwischen *νόμος* und *φύσις*. Ich setze einen Teil der ersten Kolumne her, Z. 5ff.: *τίθη]μι ὅτι δικαιοσύνη πάντα ⟨τὰ⟩ τῆς πόλεως νόμιμα, ἐν ἧι ἂν πολιτεύηταί τις, μὴ παραβαίνειν. χρῶιτ' ἂν οὖν ἄνθρωπος μάλιστα ἑαυτῶι ξυμφερόντως δικαιοσύνηι, εἰ μετὰ μὲν μαρτύρων τοὺς νόμους μεγάλους ἄγοι, μονούμενος δὲ μαρτύρων τὰ τῆς φύσεως. τὰ μὲν γὰρ τῶν νόμων ἐπίθετα, τὰ δὲ τῆς φύσεως ἀναγκαῖα, καὶ τὰ μὲν τῶν νόμων ὁμολογηθέντα, οὐ φύντ' ἐστίν, τὰ δέ τῆς φύσεως φύντα, οὐχ ὁμολογηθέντα.* Diese bedenkliche Moral wird dann scharfsinnig verteidigt. Wenn man, ohne bemerkt zu werden, gegen die Gesetze verstößt, so hat man keinen Schaden, verstößt man aber gegen die Natur, so hat man Schaden. Die Gesetze schreiben Augen, Ohren, Zunge, Händen, Füßen und Verstand vor, was ihnen gestattet ist und was nicht, oft im Widerspruch zu den Naturtrieben, Z. 107ff. *οὔκουν τὰ ἀλγύνοντα ὀρθῶι γε λόγωι ὀνίνησιν τὴν φύσιν μᾶλλον ἢ τὰ εὐφραίνοντα.* Die Innehaltung der Gesetze hätte einen Sinn, wenn sie die Gesetzestreuen schützten, das tun sie aber nicht; an Stelle des Schutzes geben sie nur Vergeltung nach erfolgter Tat, und dann kann der Täter leugnen, und vor Gericht gibt die größere Redegewandtheit den Ausschlag. Ob v. Arnim recht hat, wenn er Antiphon (Frankf. Universitätsreden V 1916, 8) trotz dem Angeführten nicht als extremen Individualisten ansehen will und wegen der Schrift *περὶ ὁμονοίας* meint, er müsse versucht haben, „die richtige Gesellschaftsordnung aus den Forderungen der Natur, d. h. aus der Selbstsucht ohne Zuhilfenahme irgendeines idealen Motivs abzuleiten", ist mir doch zweifelhaft.

In Fr. 2 col. II wird die Gleichheit aller Menschen, Griechen und Barbaren, aus der Natur bewiesen.

600. Oxyrh. Pap. 1797; 22,4×16,3 cm; Anfang des III. Jahrhunderts; Bd. XV 119.

Antiphon *Περὶ ἀληθείας*. Zwei zusammenhängende, bis auf Beschädigung des linken Randes der ersten, wohlerhaltene Kolumnen mit 76 Zeilen von geringer Breite (11—17 Buchstaben), dazu ein kleiner unsicherer Fetzen. Der Papyrus ist zusammen mit 1364 (Nr. 599) gefunden, und wenn auch Schrift und Maße nicht identisch sind, so sind sie doch so ähnlich, daß Hunt dies zweite Stück für einen späteren Abschnitt desselben Werks oder für eine andere Antiphontische Schrift (*Πολιτικός* oder *Περὶ ὁμονοίας*) des gleichen Besitzers

1) Auch Karl Fr. W. Schmidt teilt, Gött. gel. Anz. 1918, 95ff., den ganzen Text mit.

Digitized by Google

hält; erstere Annahme ist wohl wahrscheinlicher. Wir haben hier dieselbe sophistisch-rabulistische Zersetzung der Rechtsbegriffe wie in 1364. Es wird gezeigt (V. 12 ff.), daß, wenn *τὸ μὴ ἀδικεῖν μηδένα μὴ ἀδικούμενον δίκαιόν ἐστιν*, niemand gegen einen andern Zeugnis ablegen darf, ohne gegen die Gerechtigkeit zu verstoßen. Denn durch das Zeugnis, auch wenn es wahr ist, schädigt er den andern, der ihm nichts zuleide getan hat, wird aber auch selbst geschädigt, weil er nun den Haß des andern zu tragen hat. Aber noch mehr V. 63 ff. *φαίνεται δὲ καὶ τὸ δικάζειν καὶ τὸ κρίνειν καὶ τὸ δια⟨ι⟩τᾶν ὅπως ἂν περαίνηται οὐ δίκαια ὄντα· τὸ γὰρ ἄλλους ὠφελοῦν ἄλλους βλάπτει· ἐν δὲ τούτωι οἱ μὲν ὠφελούμενοι οὐκ ἀδικοῦνται, οἱ δὲ βλαπτόμενοι ἀδικοῦνται.*

601. Oxyrh. Pap. 1608; Fr. 4 16×9,8 cm; Ende d. II. Jahrh.; Bd. XIII 88, Taf. III.

Aischines, Alkibiades. Von einer flott geschriebenen Buchrolle sind 19 überwiegend kleine Bruchstücke erhalten, das größte (Fr. 4) enthält 27 Zeilen einer Kolumne[1]), zum Teil arg zerstört, und geringe Reste der folgenden. Wechsel des Sprechers ist durch Doppelpunkt und mitunter Paragraphos bezeichnet, sonst finden sich an Lesezeichen *ἄνω* und *κάτω στιγμή*, ein Apostroph, ein Akzent, ein Spiritus, diese wahrscheinlich vom Korrektor gesetzt. Der Sokratiker Aischines war bisher in den ägyptischen Papyri nicht vertreten, die Wiederkehr zweier Fragmente (Fr. 1 und 2 Krauss) sichern die Zuweisung. Der Gewinn für die Kenntnis des Dialogs ist nicht sehr groß, da die große von Aristeides mitgeteilte Partie über Themistokles (Fr. 1 Kr.), aus der in Fr. 5, 6, 7 des Papyrus Stücke erscheinen, an Umfang und Bedeutung den neuen Fund weit überragt: Krauss' Vermutung, daß Fr. 2 dem Fr. 1 unmittelbar vorherging, bestätigt sich, der Text weicht von dem des Aristeides in Kleinigkeiten mehrfach ab. Als Sprecher erscheinen außer Sokrates, der das ganze Gespräch referiert, Alkibiades und Apollodoros. Die auch sonst (Plut. Them. 2, Aelian var. hist. II 12) vorkommende Nachricht, Themistokles sei von seinem Vater verstoßen (*ἀποκηρυχθῆναι*), wird Z. 37 ff. erörtert.

602. Pap. Soc. Ital. 152; 15×8,3 cm; II. Jahrh.; Pap. Gre. e Lat. Bd. II 82.

Popularphilosophisches Werk. 26 Zeilen einer Kolumne, bis auf die letzten gut erhalten, davor einzelne Buchstaben der vorangehenden Kolumne, auf dem Verso unkenntliche Buchschrift. An Lesezeichen kommt nur die *ἄνω στιγμή* ein paarmal vor. Es ist davon die Rede, daß manches Verfehlte nicht aus Mangel an wissenschaftlicher Einsicht, sondern aus vorübergehendem Versagen der Kräfte mißrät. Z. 5 *αὐτίκα γοῦν οἱ τεχνεῖται πολλὰ ψευδογραφοῦνται οὐκ ἀπὸ τῶν τεχνῶν ὁρμώμενοι, ἀλλ' ὅταν ἀδυνατήσωσι συγχρήσασθαι ταῖς τέχναις ἤτοι πάθει κρατηθέντες ἑτέρῳ, οἷον ὀργαῖς ἢ λύπαις, ἢ παρά τινα ἀτονίαν ψυχῆς καὶ ἀνεπιστ⟨ρ⟩εψίαν τῷ μὴ χρῆσθαι ταῖς τέχναις. συνεώραται δὲ τοῦτο ἐπὶ τῶν μάλιστ' εὐδοκίμων.*

Daß der Autor in nacharistotelische Zeit gehört, lehren Formen wie *ψευδογραφεῖσθαι, συγχρῆσθαι, ἀτονία, ἀνεπιστρεψία*, aber der Stil hat eine gewisse Freiheit und Leichtigkeit.

---

1) Die Gesamtzahl der Zeilen in einer Kolumne läßt sich auf etwa 30 berechnen.

Digitized by Google

603. Oxyrh. Pap. 1828; 4,9×2,9 cm; III. Jahrh.

Ethischer Traktat? Bruchstücke eines Blattes aus einem Pergamentbuch, jederseits sechs unvollständige Zeilen, es werden genannt R. Z. 1 *καὶ γὰρ* ⟨ὁ⟩ ὀξύχολ[ο]ς (Z. 2) *ὁ ἱκανὸν ποιῶν τρυφ*[ῇ (die *τρυφή* kommt auch V. Z. 2 vor) (Z. 3) *κα*]*ὶ ὁ μέθυσος καὶ ὁ κατάλα*[λος (Z. 4) *καὶ ὁ ψε*]*ύστης καὶ ὁ πλεονέκτης καὶ* (Z. 5) *ὁ ἀποστε*]*ρητής καὶ ὁ τοιούτοις τὰ* [*παρα*- (Z. 6) *πλήσια*?] *ποιῶν* [*τ*]*ῇι ὁι*[*α*]*νο*[*ίαι*] *τοῦ*.

Soviel ich sehe, kommt *κατάλαλος* zuerst bei Paulus Rom. I 30 vor; der Traktat könnte auch christlich sein.

604. Pap. Soc. Ital. 120; Oxyrhynchos; 16,5×68 cm; IV. Jahrh.?; Pap. Grc. e Lat. Bd. II 14.

Sinnsprüche. Von einer schmalen Buchrolle sind 4½ Kolumnen zu 10 bis 13 Zeilen, größtenteils vortrefflich, erhalten. Eine Fülle kurzer moralischer Ermahnungen werden ohne sichtliche Disposition aneinander gereiht. Es ist billige Lebensweisheit nach Art der Demonicea, die Aufklärungszeit würde ihre helle Freude an diesem Fund gehabt haben. Berührungen mit der Demonicea sind nicht selten, aber meistens ist die Form zugespitzter und geschmackloser, Z. 17f. *τοὺς* [*ἀγαθ*]*οὺς μὲν ἐπαίνει πάντας, χρῶ δὲ τοῖς ἀρίστοις* = Dem. 20 *ἡδέως μὲν ἔχε πρὸς ἅπαντας, χρῶ δὲ τοῖς βελτίστοις* oder Z. 25ff. *τοῖς φίλοις πίστευε καὶ τὰ ἄπιστα, τοῖς δ' ἐχθροῖς ἀπίστει καὶ τὰ πιστά*, vgl. Demon. 22 *προσήκειν ἡγοῦ τοῖς πονηροῖς ἀπιστεῖν, ὥσπερ τοῖς χρηστοῖς πιστεύειν* Noch enger sind die Berührungen mit den *Δημητρίου Φαληρέως τῶν ἑπτὰ σοφῶν ἀποφθέγματα* Stob. ecl. III 1, 172, von diesen kehren wörtlich oder wenig verändert wieder Kleobulos 18 und 19 (auch im Papyrus unmittelbar aufeinanderfolgend), Solon 9, Chilon 4, 5, Thales 8, Bias 13 und 14 (auch im Papyrus aufeinanderfolgend).

605. Oxyrh. Pap. 1606; Höhe 29,5 cm; um 200 n. Chr.; Bd. XIII 48, Taf. II.

Lysias, *Πρὸς Ἱπποθέρσην, πρὸς Θεόμνηστον* u. a. Von einer stattlichen Buchrolle sind 155 Bruchstücke erhalten, deren Zahl Ibscher gewiß stark durch Zusammensetzung vermindern würde. Die große Mehrzahl ist winzig klein, aber von der ersten Rede sind drei Kolumnen fast ganz, vier andere etwa halb erhalten, von der zweiten große Stücke dreier Kolumnen; mit Hilfe einiger ganz oder in Bruchstücken erhaltenen Subskriptionen läßt sich ermitteln, daß die Rolle mindestens fünf Reden umfaßte, darunter keine uns sonst erhaltene. An der hübschen Buchschrift ist die Kleinheit des o bemerkenswert, an Lesezeichen finden sich Paragraphoi, *ἄνω στιγμή* und *μέση*, die Zeilenzahl der Kolumnen beträgt 46—49, die Buchstabenzahl 15—22, meist 18 oder 19. Der Schreiber hat manche Versehen getilgt, war aber nicht sehr sorgfältig, und systematisch durchkorrigiert ist der Text nicht.

Weitaus am wertvollsten sind die Reste der Rede *πρὸς Ἱπποθέρσην*, von der wir bisher nur zwei unbedeutende Fragmente (122 und 123 Sauppe) hatten. Bei ihrer Behandlung sind die ausgezeichneten Herausgeber leider wenig glücklich gewesen. Sie haben nicht nur übersehen, daß die Rede nicht vor 394 gehalten sein kann[1]), weil es Z. 193ff. von dem Ankläger heißt *ὥστ' οἶμαι πᾶσι δῆλον εἶναι ὅτι μεῖον νυνὶ φρονεῖ τῶν τ*[*ειχῶν ὠικο*]*δομημένων* [*ἢ τῶν*]

1) Sie setzen sie 403 oder 402.

Digitized by Google

τότε καθῃρημένων, sie haben auch den ganzen Rechtshandel und die Rolle, die Lysias in ihm spielt, mißverstanden.[1]) Das hat Lipsius in seiner letzten Arbeit, der man die 85 Jahre des Verfassers wirklich nicht anmerkt (Sitz.-Ber. der Sächs. Akad. Bd. 71, 1919, 9), fast alles richtiggestellt und die sehr wichtigen Folgerungen für die Person des Lysias und das attische Staatsrecht umsichtig gezogen, für den Rechtshandel selbst kann man noch etwas weiter kommen. Der volle Titel der Rede ist Z. 327 πρὸς Ἱπποθέρσην ὑπὲρ θεραπαίνης. Hier ist ὑπέρ in späterem Sinne gleich περί zu fassen, die Magd ist nicht Rechtssubjekt, sondern nur Objekt. Lysias ist in dem Prozeß der Verklagte, Z. 181ff. νῦν δ' ἀνάγκη περὶ αὐτοῦ λέγειν, ὑπὸ τοιούτου γὰρ φεύγει τὴν δίκην und 219ff. δέομαι οὖν ὑμῶν, ὦ ἄνδρες δικασταί, ἀποψηφίσασθαι Λυσίου. In der ganzen Rede wird aber von ihm nur in dritter Person gesprochen, was die Folgerung unabweislich macht, daß er als Metöke nicht vor Gericht auftreten durfte. Damit bricht die lange fast allgemein gebilligte These von Wilamowitz (Hermes XXII 1887, 231ff.) zusammen, die Tätigkeit des προστάτης der Metoiken habe sich schon zu Beginn des IV. Jahrh. auf eine Bürgschaft gegenüber dem Demos bei der Aufnahme eines Nichtbürgers unter die Metoeken beschränkt. Da Lysias der Verklagte ist, muß er sich in den Besitz der Sklavin, die ihm offenbar früher gehört hatte, und an der er starkes persönliches Interesse nahm, gesetzt haben, und diese Wiederaneignung fochten die Ankläger an; nach den Angaben, die Lysias selbst in der Rede macht, werden sie wohl ganz im Recht gewesen sein. Wir erfahren nämlich Z. 38ff. über die Verträge von 403 κελευουσῶν τῶν συνθηκῶν τὰ μὲν πεπραμένα τοὺς ἐωνημένους ἔχειν, τὰ δὲ ἄπρατα τοὺς κατελθόντας κομίζεσθαι, οὗτος (d. i. Lysias) οὔτε γῆν οὔτ' οἰκίαν κεκτημένος, ἃ καὶ αἱ συνθῆκαι τοῖς κατελθοῦσιν ἀπέδοσαν [ἐὰ]ν δὲ [[ἂν δὲ]] ἀποδῶσι, hier kann sich, wie Lipsius mit Recht bemerkt, der Fehler in den letzten Worten nicht auf die Dittographie von ἐὰν δὲ beschränkt haben und sein Vorschlag ἐάν γε ἀνταποδῶσι [τὴν τιμήν trifft gewiß den Sinn. Dazu paßt Z. 10ff. καὶ ἕως μὲν ἐν Πειραιεῖ ᾤκε[ι[2]), ἠ]ξίου κατελθὼν ἀν[ακομίζ]εσθαι[3]), νυνὶ δὲ ἐπε[ιδὴ ἧκ]ει οὐδὲ τὴν τιμὴν ἀποδοὺς τοῖς ἐωνημένοις [[τὰ ἑαυτοῦ]] δύναται κομίζεσθαι. Wahrscheinlich hat Lysias den Klägern den von ihnen für die Sklavin gezahlten Kaufpreis angeboten, diese haben ihn aber nicht angenommen, und darauf hat sich Lysias gewaltsam in den Besitz des Mädchens gesetzt, oder sie ist von selbst zu ihm gelaufen gekommen. Da es weitergeht Z. 17 Νικόστρατος γὰρ δικάζεται μετὰ Ξενοκ[λέους (oder Ξενοκράτους) τ]οῦ πωλή[σαντος, war das Mädchen verkauft. Die Verträge aber räumten, soweit wir sehen können, nur für Immobilien den früheren Besitzern das Recht des Wiederkaufs gegen Rückerstattung des Kaufpreises ein, mithin war Lysias gar nicht berechtigt, das Mädchen gegen den Willen des gegenwärtigen Besitzers zurückzukaufen. Diese ungünstige Rechtslage wird mit bekannter Kunst verschleiert, und das Hauptgewicht auf die politische Gesinnungstüchtigkeit des Verklagten und die politische Unzuverlässigkeit des Klägers gelegt. Darum hören wir so viel Persönliches über Lysias, die Richter sollen vor allem hören Z. 140ff. ὁπότερος βελτίων ὢν περὶ τὴν ἡμετέραν πόλιν τυγχάνει. Da

1) Man ist überrascht, daß Gelehrte vom Range Grenfells und Hunts die Ansicht vertreten können, Lysias habe sich vor Gericht einer Sklavin als Mittelsperson bedient.

2) So Lipsius sicher richtig für das überlieferte(?) ὤιχε[το.

3) So Lipsius, ἀπ[οφέρ]εσθαι Gr. H., die Größe der Lücke ist wegen des in sie fallenden Zeilenschlusses unsicher.

Digitized by Google

heißt es denn von Lysias Z. 152 ff. ἕως μὲν γὰρ ὑμεῖς ηὐδαιμονεῖτε, πλουσιώτατος ἦν τῶν μετοίκων, ἐπειδὴ δὲ συμφορὰ ἐγένετο, ἐπέμενε, [οὐδ'] ἄρ' [1]) ἐλάχιστον μέρος τῶν ὑμετέρων δυστυ[χιῶν ἀπέλα]υσεν[2]) ἀνόμως ὑπὸ τῶν τριάκοντα καὶ ἀδελφοῦ καὶ χρημάτων πολλῶν ἀπεστερημένος und nun folgen die uns schon aus [Plut.] vit. dec. or. 825 F bekannten Leistungen für die Wiederherstellung der Demokratie, die Anwerbung von 300 ἐπίκουροι, die Geldspende an Drachmen — die Summe 2000 ist samt den 200 Schilden in einer Lücke von 7 Zeilen verloren gegangen — die Einwirkung auf einen elischen Gastfreund, zwei Talente zinsfrei zu leihen.[3]) Wenn es dann weiter heißt Z. 171 καὶ ἀντὶ τούτων οὐδεμίαν χάριν οὐδὲ δωρεὰν παρ' ὑμῖν κεκόμισται, so wird der große Kummer in Lysias' Leben, die Umstoßung von Thrasybuls erst angenommenem Antrag auf Verleihung des Bürgerrechts an alle ἐκ Πειραιέως συγκατελθόντες vorsichtig, aber deutlich erwähnt. Recht kühn wird dann in den Worten Z. 175 ff. κατελθὼν δὲ οὐδένα πώποτε Ἀθηναίων ἐλύπησεν οὔτε περὶ τῶν αὐτοῦ ἀναμιμνήισκων εὐεργεσιῶν οὔτε περὶ τῶν ἀλλοτρίων ὀνειδίζων ἁμαρτημάτων seine Anklage gegen Eratosthenes ignoriert, in der er namentlich letzteres ausgiebig getan hatte.[4])

Dreister ist gegen das feierlich beschworene μὴ μνησικακεῖν selten gesündigt worden, wie in den Worten Z. 113 ff. δεινὸ]ν γὰρ ἂν εἴη, ὦ ἄνδρες δικασταί, εἰ κατήλθετε μὲν ὡς ἀδικούμενοι, τῶν δὲ ὄντων ἀποστερεῖσθε ὡς ἀδικοῦντες· καίτοι δικαίως ἂν ὀργίζοισθε τοῖς ἐωνημένοις τὰ ὑμέτερα ἐν ταῖς τοιαύταις συμφοραῖς κτέ.

So ist die Rede von größter Bedeutung für die Persönlichkeit des Lysias, wie für das attische Staatsrecht.

Die zweite Rede πρὸς Θεόμνηστον (nicht κατὰ Θεομνήστου) dreht sich um ein vom Sprecher dem Theomnestos ohne Zeugen gegebenes Darlehen, dessen Empfang dieser bestreitet; der Fall ist also ein Seitenstück zu der berühmten δίκη ἀμάρτυρος, über die Isokrates, Antisthenes und Lysias Reden verfaßt hatten. Eine dritte Rede, von deren Subskription nur Z. 389 πρὸς] . . . . ὑλιον erhalten ist, handelt von einem überseeischen Handelsgeschäft, Z. 368 ff. πάλιν τοίνυν, ὦ ἄνδρες δικασταί, ὡς τὴν ναῦν ἐν Καρχηδόνι ἀπέδοτο, μαρτυρήσουσιν ὑμῖν οἱ ἐπιπλέοντες, der Sprecher leugnet, Teilhaber des Geschäfts gewesen zu sein. In den Resten dieser Rede findet sich der Vermerk Z. 367 μάρτυρες, ganz wie in unsern Handschriften zwischen zwei Zeilen gesetzt. Von den Resten weiterer Subskriptionen[5]) können Fr. 20 πρὸς [und Fr. 22 πρὸς [Ο zu der zweiten und dritten Rede gehören, dann bleiben noch Fr. 19 κατὰ] . . . . του und Fr. 21 παραν[όμων für zwei weitere Reden übrig.

606. Oxyrh. Pap. 1607; Höhe 27,5 cm; um 200 n. Chr.; Bd. XIII 74, Taf. III.

Rede für Lykophron. 47 Bruchstücke, die meisten ganz klein, aber Fr. 1 enthält zwei großenteils lesbare Kolumnen von 39 und 40 Zeilen und 20 Zeilen der vorangehenden, Fr. 4 und 5 etwa 20 lesbare Zeilen. Die Buch-

1) οὐδὲ ἄρ' scheint mir besser als οὐδὲ γ]ὰρ Gr. H.

2) ἀπέλαυσεν Körte [χιῶν . . . .]υσεν Gr. H. „the υ is fairly certain."

3) Z. 170 schreibt Lipsius gewiß richtig δύο τάλαντα παρασχεῖν ⟨ἀ⟩τελῆ (τ[ε]λῃι Pap., τέλη Gr. H.).

4) Daß er in dieser Sache selbst vor Gericht auftreten konnte, erklärt sich aus dem Ausnahmeverfahren.

5) Die Subskriptionen stehen zwischen kurzen Strichen, oder sind wenigstens durch freien Raum vom Text geschieden und daher ohne weiteres kenntlich.

Digitized by Google

stabenzahl der Zeile schwankt zwischen 11 und 18, meist beträgt sie 13—15, zur Füllung dient mitunter der bekannte Haken, einmal ist er verdoppelt (Z. 87). Ein Spiritus (Z. 455), ein Apostroph (Z. 230) und Interpunktionen (meist *ἄνω στιγμή*) rühren vom Schreiber her, einige der Korrekturen sind vielleicht von anderer Hand. Die Herausgeber teilen die Rede, allerdings mit Fragezeichen, dem Hypereides zu, und das scheint zunächst einleuchtend. Sie ist nämlich sicher für denselben Lykophron in demselben Ehebruchsprozeß gehalten wie die zweite Rede des Hypereides. Nicht nur Lykophron selbst wird mehrfach genannt (Z. 28, 160, 287), auch die übrigen Personen des Prozesses kommen vor, Charippos, der zweite Gatte der Frau, mit welcher Lykophron während ihrer ersten Vermählung die Ehe gebrochen haben sollte (Z. 283, vgl. Hyp. II 3), Dioxippos, ihr Bruder (Z. 285 vgl. Hyp. II 5), Theomnestos, ein Verwandter (Z. 219 vgl. Hyp. II 2). Nun ist freilich nirgends bezeugt, daß Hypereides zwei Reden für Lykophron verfaßt habe, aber an sich wäre es ja denkbar, daß er außer der Hauptrede für den Angeklagten auch noch eine Synegorie für einen seiner Freunde geschrieben hätte. Das Auftreten eines *συνήγορος* wird in den letzten Worten der Hypereides-Rede ausdrücklich angekündigt II 20 *ἀνάβηθί μοι Θεόφιλε καὶ σύνειπε ὅ τι ἔχεις· κελεύουσιν οἱ δικασταί*. Daß man um 200 n. Chr. in Ägypten nur noch die Reden der Klassiker las, ist ja klar. Und doch k a n n die neue Rede nicht dem Hypereides gehören: Die Herausgeber haben übersehen, daß im ganzen Papyrus mit Ausnahme einer von ihnen ergänzten Stelle (Z. 56) kein für Demosthenes unerlaubter Hiat vorkommt, während Hypereides sich bewußt in den Gerichtsreden um den Hiat nicht kümmert, in 100 beliebig herausgegriffenen Zeilen seiner Lykophronrede zähle ich über ein Dutzend der schwersten Hiate. Dies allein entscheidet, aber auch sprachlich enthält die Rede manches, was man Hypereides kaum zutrauen kann. Ich entnehme den Zusammenstellungen meines Schülers, Herrn Studienassessors Kurt Liebner, der die causa Lycophronea im Zusammenhang zu behandeln denkt, folgende, meist auch von den Herausgebern S. 76 f. angemerkte Worte und Wendungen: Z. 28 *τὴν χρείαν ἀπείκαντο*, das Medium transitiv nur bei Herodot und dann wieder bei Polybios, Z. 33 und 76 *σώματα* ohne Attribut für Sklaven, nicht vor Polybios in der Literatur, von Pollux III 78 und Phrynichos p. 378 Lobeck ausdrücklich verworfen; hätte Phrynichos es bei Hypereides gelesen, so würde er diesen Greuel dem von ihm ebenso wie Menander gehaßten Autor gewiß aufgemutzt haben, Z. 59 *ἀδυνάτου τάξιν εἶχεν* statt *ἀδύνατον ἦν*, Z. 63 *ἐγενήθη* statt *ἐγένετο* von Phynichos p. 108 Lobeck ausdrücklich für nichtattisch erklärt und auch der neuen Komödie durchaus fremd — irrtümlich berufen sich Grenfell und Hunt auf Philemon, die beiden Kockschen Philemonfragmente, die es enthalten (fr. 95 und 167), haben mit dem Dichter nichts zu tun, sie stehen in der *σύγκρισις Μενάνδρου καὶ Φιλιστίωνος* [1]) — Z. 69 *παρασιωπῆσαι*, nicht vor Polybios, Z. 86 *πρὸ ὀφθαλμῶν ἀνελάμβανον*, falls hier nicht *ἂν ἐλάμβανον* zu schreiben und ein Anakoluth anzunehmen ist. Andererseits ist gar nicht daran zu denken, daß die Rede etwa eine spätere Fälschung ist, dafür enthält sie viel zu viel nur dem Zeitgenossen zugängliche Einzelheiten. Sie ist also von einem Mann, der zwar den Hiat streng meidet, sich im Ausdruck aber der

---

1) Bei Plato ist Philebos 62d allerdings überliefert *ἐξεγενήθη ἡμῖν*, aber von Stallbaum gewiß mit Recht in *ἐξεγένεθ' ἡμῖν* geändert; schon der Hiat wäre befremdlich.

Digitized by Google

Koine viel mehr nähert als Hypereides, als Synegorie in Lykophrons Prozeß verfaßt, und so wie manche Reden in Apollodors Prozessen in das Corpus Demosthenicum gelangt sind, ist sie mit der echten Hypereides-Rede in das Corpus Hyperideum gekommen.[1]) Weil sie in diesem Corpus stand, hat man sie in Ägypten noch in so später Zeit gelesen und abgeschrieben, aber die Grammatiker kümmern sich nicht um sie. Daß sich aus dem Papyrus eine andere Datierung für Hypereides' Rede und nicht unwichtige Folgerungen für das attische Rechtsleben ergeben, denke ich im Hermes nachzuweisen, hier würde es zu weit führen. Nur eine kleine Ergänzung sei noch angeführt. Z. 159 muß es offenbar heißen *οὐ γὰρ ὑ]μεῖς οἱ μ[εθ' ὅρκ]ου δικάζοντες Λυκόφρονος καταγνώσεσθε.*

607. Oxyrh. Pap. 1366; 32,7×12 cm; Ende des III. Jahrh.; Bd. XI 111.

Attischer Redner. Auf der Rückseite von Kornrechnungen aus dem Jahre 248/9 sind die Zeilenanfänge einer Kolumne von 31 Zeilen erhalten, auf der vorangehenden Kolumne stand anscheinend nur der Titel von dem *-ογενους* übrig ist. Dieser Titel ist in Unziale, der übrige Text in Kursive geschrieben. Der Rede ist eine Hypothesis in vier Zeilen vorausgesetzt, durch Paragraphos mit Haken deutlich vom Text geschieden, in ihr sind die Worte *'Αντισθένο[υς, φαρμάκο[υ* oder *φαρμάκο[ις* und *θα]νάτου κρ[ίσις* kenntlich. Die Rede beginnt *Καινὸν μὲ[ν ὦ ἄνδρες 'Αθη]||ναῖοι,* weiter erkennt man *αἴ]τιος θαν[άτου* und mehrfach *συκοφαντ[.* Es handelt sich also um einen Giftmord. Leider ist weiter nichts zu ermitteln. Bezog sich, wie wohl wahrscheinlich ist, der Titel in Kol. I auf eine vorangehende Rede, so gibt es verschiedene Ergänzungsmöglichkeiten *'Υπερείδης κατ' 'Αθην]ογένους* oder *Λυσίας κατὰ Δι]ογένους,* aber der Antisthenes der Hypothesis läßt sich mit keiner bekannten Rede in Verbindung bringen. Daß einer der zehn Redner vorliegt, ist zweifellos, Hypereides oder Lysias kommen wohl am meisten in Betracht.

608. Oxyrh. Pap. 1827; Fr. 1 10,7×5,6 cm; III. Jahrh.; Bd. XV 229.

Attischer Redner. Oberteil einer schmalen Kolumne und kleiner abgerissener Fetzen. Von den 18 Zeilen sind die ersten 12 verständlich, es handelt sich um die Bekränzung eines Phormion, die nach Ansicht des Redners kein Ruhm, sondern eine Schande ist . . . *ερο. τούτοις | μὲν εὐ[κ]τὸν ὃν ἐν | [τ]ῶι τῆς πόλεως ἀ||[ξ]ιώματι καὶ ἀγω||νίζεσθαι καὶ κη||[ρ]ύττεσθαι, τῆι δὲ | [π]όλει τὸν τούτων | [στ]έφανον οὐ δό||[ξ]ης γεγονότα ἀλ||[λ'] αἰσχύνης αἴτι||[ον]· ἅμα γ' ἐκηρύτ||[τε]το Φορμίων . . |.* Das Bruchstück wird von einem der zehn Redner stammen.

609. Pap. Soc. Ital. 153; Oxyrhynchos; 8×12 cm; II.—III. Jahrh.; Pap. Grc. e Lat. Bd. II 83.

Attischer Redner? Zwei Bruchstücke eines beiderseits beschriebenen Blattes, wohl Seite aus einem Papyruskodex, mit insgesamt 27 Zeilenresten. Einzelne Wendungen wie Z. 9f. *καὶ τῆι τούτου θρασ[ύτητι] | τῆς φωνῆς, τοῦ σώμ[ατος,* Z. 15 *-ου δίκην ἐγὼ φανοῦμαι,* Z. 16 *ὀ]κνῆσαι τἀληθῆ πρὸς ὑμᾶς [εἰπεῖν,* Z. 17 *τῶν πάντων 'Αθ[ηναίων,* Z. 20 *ἐξε]τάζειν τουτὶ τὸ ῥῆμα,* Z. 24 *τούτων οὕτως ἐχόν[των* machen es sehr wahrscheinlich, daß eine Gerichtsrede eines attischen Redners vorliegt. (Schluß folgt.)

---

1) Die Vermutung der Herausgeber, daß sie für eben den Theophilos geschrieben ist, den Hypereides am Schluß seiner Rede als Synegoros aufruft, darf als recht wahrscheinlich gelten; nur nicht von Hypereides.

Digitized by Google

I. Aufsätze.

Zur Chronologie der ersten Ptolemäer.

Edgar hat gezeigt, daß nach dem makedonischen Kalender, wie er in Philadelphos' letzten Zeiten in Geltung stand, Gemeinjahre von (normal) 354 und Schaltjahre von (normal) 384 Tagen, Jahr um Jahr in regelmäßiger Folge abwechselten, so daß die makedonischen Jahre im Durchschnitt um 4 Tage länger waren als die ägyptischen Wandeljahre (*Annales du Services des Antiquités de l'Égypte*, XVII, 1917, S. 210ff.). Der Schaltmonat wurde nach dem Peritios eingelegt, bezeugt aus Philad. 27. 29. 31; es waren also unter dieser Regierung die ungeraden Königsjahre Schaltjahre. Edgar hat danach für die Jahre Philad. 27—39 eine Tabelle entworfen (a. a. O. S. 223), in der für den 1. jedes makedonischen Monats das entsprechende Datum nach dem ägyptischen Kalender angegeben ist, wobei das Doppeldatum 20. Hyperberetaeos = 21. Thoth. aus Philad. 29 der Berechnung zugrunde liegt. Die übrigen Doppeldaten nach beiden Kalendern aus diesen Jahren stimmen mit geringfügigen Abweichungen zu dieser Tabelle, natürlich nur soweit sie in den Briefen des Finanzministers (διοικητής) Apollonios oder in anderen zuverlässigen Quellen gegeben werden; denn die Gleichungen in den Briefen des Unterbeamten Zenon oder den Briefen von anderen Unterbeamten oder Privatpersonen sind in der Regel falsch (Edgar S. 211), da man im gewöhnlichen Leben nach dem ägyptischen Kalender rechnete, und sich meist nicht die Mühe gab, die Daten ordentlich umzurechnen.

Es ist eine glänzende Entdeckung, die mit einem Schlage helle Klarheit an die Stelle des bisherigen Dunkels setzt. Und sie hat eine noch viel weitergehende Bedeutung, als Edgar selbst gesehen hatte. Denn der makedonische Kalender, wie ihn Edgar hergestellt hat, geht mit dem Monde. Das ist ja bei einem griechischen Kalender eigentlich selbstverständlich; daß es sich wirklich so verhält, zeigt ein Blick auf die folgende Tabelle, in der die in Apollonios' Briefen und sonstiger guten Überlieferung erhaltenen Doppeldaten aus Philad. 22—37 zusammengestellt sind.

Digitized by Google

überlieferte Daten	danach	astron. Neumond	Belege
Philad. 22, 1. Thoth = 28. Okt. 264			
19. Loos = 12. Epiphi = 4. Sept. 264	1. Loos = 24. Payni = 17. Aug.	16, 18 VIII 264	Edgar, *Rec. Champ.* 122
Philad. 29, 1. Thoth = 26. Okt. 257			
23. Artem. = 30. Pharm. = 22. Juni 257	1. Artem. = 8. Pharm. = 31. Mai	31, 86 V 257	Pap. Soc. It. V 502
8. Hyperb. = 9. Thoth = 8. Nov. 257			Pap. Soc. It. IV 381
12. Hyperb. = 13. Thoth = 7. Nov. 257	1. Hyperb. = 2. Thoth = 27. Okt.	25, 82 X 257	Pap. Soc. It. V 497 u. Ann.
20. Hyperb. = 21. Thoth = 15. Nov. 257			XXIII 204 Ann. XVII 212
23. Hyperb. = 24. Thoth = 18. Nov. 257			Ann. XVIII 244
13. Apell. = 13. Hathyr = 6. Jan. 256	1. Apell. = 1. Hathyr = 25. Dez.	24, 22 XII 257	Pap. Soc. It. V 557
24. Audn. = 24. Choiak = 16. Febr. 256	1. Audn. = 1. Choiak = 24. Jan.	23, 01 I 256	Ann. XVIII 244
29. Perit. = 29. Tybi = 28. März 256	1. Perit. = 1. Tybi = 23. Febr.	21, 76 II 256	Hib. Pap. S. 241
9. Dystr. = 9. Pham. = 2. Mai 256	1. Dystr. = 1. Pham. = 24. Apr.	22, 00 IV 256	Pap. Soc. It. IV 385
18. Dystr. = 18. Pham. = 11. Mai 256			Ann. XVII 221
Philad. 30, 1. Thoth = 26. Okt. 256			
10. Artem. = 9. Pachon = 10. Juli 256	1. Artem. = 30. Pharm. = 22. Juni	19, 83 VI 256	Ann. XIX 17
3. Dios = 23. Phaophi = 17. Dez. 256	1. Dios = 21. Phaophi = 15. Dez.	13, 38 XII 256	Ann. XVIII 212
13. Dios = 3. Hathyr = 27. Dez. 256			Ann. XIX 24
Philad. 31, 1. Thoth = 26. Okt. 255			
2. Daesios = 18. Pachon = 10. Juli 255	1. Daesios = 17. Pachon = 9. Juli	8, 75 VII 255	Ann. XVII 212
16. Daesios = 2. Payni = 24. Juli 255			Ann. XIX 29
28. Perit. II = 6. Pham. = 29. Apr. 254	1. Perit. II. = 9. Mechir = 2. Apr.	31, 17 III 254	
20. Dystr. = 27. Pham. = 20. Mai 254	1. Dystr. = 8. Pham. = 1. Mai	29, 82 IV 254	Ann. XVII 212
22. Dystr. = 29. Pham. = 22. Mai 254			Edgar bei Lesquier, Rev.
23. Dystr. = 30. Pham. = 23. Mai 254			Égypt. Nouv. Sér. II S. 13
			Ann. XIX 30
Philad. 32, 1. Thoth = 26. Okt. 254			
25. Hyperb. = 25. Phaophi = 19. Dez. 254	1. Hyperb. = 1. Phaophi = 25. Nov.	22, 48 XI 254	Ann. XVII 212
Philad. 34, 1. Thoth = 25. Okt. 252			
1. Dios = 8. Hathyr = 31. Dez. 252	1. Dios = 8. Hathyr = 31. Dez.	29, 66 XII 252	Pap. Freib. 7
22. Dios = 29. Hathyr = 21. Jan. 251			
Philad. 35, 1. Thoth = 25. Okt. 251			
29. Hyperb. = 29. Phaophi = 22. Dez. 251	1. Hyperb. = 1. Phaophi = 24. Nov.	19, 43 XI 251	Hibeh Pap. n. 146
Philad. 36, 1. Thoth = 25. Okt. 250			
[23. Artem. = 22. Pachon = 13. Juli 250	1. Artem. = 30. Pharm. = 21. Juni	13, 47 VI 250	Hibeh Pap. n. 77
Philad. 37, 1. Thoth = 24. Okt. 249			
9. Hyperb. = 16. Phaophi = 8. Dez. 249	1. Hyperb. = 8. Phaophi = 30. Nov.	26, 21 XI 249	Ann. XVII 216

Ann. = Edgar, *Annales du Service des Antiquités de l'Égypte* (die Zahlen beziehen sich auf die Seiten). Pap. Soc. It. = *Pubblicazioni della Società Italiana di Papirologia* (die Zahlen beziehen sich auf die Nummern). Die astronomischen Neumonde nach Ginzel, *Handb. d. Chronol.* I S. 558, in Tagen und hundertstel Tagen (etwa = Viertelstunden), gerechnet von Mittag zu Mittag, in Greenwicher Zeit; also z. B. Neumond 81, 86 V 257 = 1. Juni ca. 9 Uhr morgens Gr. Zt. Da Alexandrien unter dem 30° östl. von Greenwich liegt, beträgt der Zeitunterschied gerade 2 Stunden. Dieser Neumond trat also dort um 11 Uhr morgens ein.

Die Mondsichel kann nicht wohl vor dem 2. Abend nach Eintritt des astronomischen Neumondes sichtbar werden; der darauf folgende Lichttag würde also der 1. Tag des neuen Monats sein, z. B. wenn der astronomische Neumond auf den 1. Juni fiel, der 3. Juni. Natürlich kann aber kein Kalender ganz exakt mit dem Monde gehen. Die vorstehende Tabelle zeigt, daß der Kalender in diesen Jahren durchweg mit dem Monde übereinstimmte, oder doch nur 1—2 Tage davon abwich. Nur der Neumond des 1. Artemisios im Jahre 36 (23. Artem. = 22. Pachon) fällt ganz aus der Reihe heraus; hier liegt in der Reduktion des ägyptischen auf das makedonische Datum also ein Fehler vor. Das ergibt sich ja auch ganz unabhängig davon daraus, daß in Philad. 29 der 23. Artemisios dem 30. Pharmuthi entsprochen hat; denn diese Gleichung ist, wie die folgenden Gleichungen aus demselben Jahre zeigen, unzweifelhaft richtig. Nach der Tabelle bei Edgar *Ann.* XVII 223 würde der 1. Artemisios 36 auf den 23. Pachon gefallen sein = 14. Juli, was mit dem Monde gut übereinstimmt.

Nun kann es ja Zufall sein, wenn ein vereinzeltes Datum, oder auch mehrere Daten aus demselben Jahre mit dem Monde stimmen; wenn diese Übereinstimmung aber, wie hier, sich durch eine Reihe aufeinander folgender Jahre wiederholt, ist ein Zufall ausgeschlossen. Also kein Zweifel, daß der makedonische Kalender auch in Ägypten ein Mondkalender gewesen ist. Daraus ergeben sich dann ohne weiteres eine Reihe Resultate von grundlegender Bedeutung:

1. läßt sich meist auf den ersten Blick erkennen, ob die Daten richtig sind bzw. ob sie sich auf das Königsjahr oder das Finanzjahr oder das Jahr *Αἰγυπτίων* (s. unten S. 164) beziehen;

2. können wir keinen Augenblick zweifelhaft sein, in welcher Ordnung die aus einem und demselben Regierungsjahr überlieferten Daten sich folgen. Die Tabelle zeigt, daß Philadelphos' Regierungsjahre zwischen dem 23. Dystros und dem 10. Artemisios begonnen haben. Das stimmt zu dem bereits früher von Edgar gegebenen Nachweis (*Annales* XVIII S. 2), daß das zwischen dem 24. Dystros und 2. Xandikos war. Das Königsjahr stimmte also nicht mit dem Kalenderjahr überein und die Ptolemäer haben ihre Jahre von dem Tage ihres Regierungsantritts gezählt. Daß

Digitized by Google

dabei nach dem makedonischen Kalender gerechnet wurde, hat Edgar ebenfalls erwiesen;

3. vor allem aber gibt uns die Übereinstimmung des Kalenders mit dem Mondlauf das Mittel, mit Sicherheit zu erkennen, in welches julianische Jahr jedes Königsjahr gehört, denn die Neumonde kehren nur alle 19 Jahr annähernd an denselben Tagen wieder. Bisher hatten wir zur Bestimmung der ptolemäischen Chronologie nur den astronomischen Königskanon; der aber läßt, wie alle solche auf ganze Jahre gestellte Listen, einen gewissen Spielraum, so daß eine exakte Chronologie darauf nicht zu gründen ist. Jetzt geben uns die Neumonde ebensoviele astronomisch festgelegte Stützpunkte. Es steht dadurch unzweifelhaft sicher, daß Philadelphos' 29. Regierungsjahr Ende April oder Anfang Mai 257 begonnen hat. Damit sind zugleich alle seine übrigen Regierungsjahre festgelegt; sein Regierungsantritt fällt in das Frühjahr 285 (s. unten).

Da Soter noch im Hyperberetaeos seines 41. Regierungsjahres auf dem Throne gesessen hat (*Eleph. Pap.* 4), also im Herbst 283, hat Philadelphos seine Jahre von seiner Erhebung zum Mitregenten an gezählt. Nur *Eleph. Pap.* 5 ist datiert βασιλεύοντος Πτολεμαίου τ[οῦ Πτο]λεμαίου ∟β μηνὸς Τῦβι τρίτῃ ἐπ' εἰκάδι; das muß vom Antritt der Alleinherrschaft an gerechnet sein, denn am 23. Tybi = 23. März 283 war Soter noch am Leben. Man scheint also damals, kaum ein Jahr nach Soters Tode, an der Südgrenze Ägyptens noch nicht gewußt zu haben, wie man zu zählen hatte.

Auch der astronomische Königskanon setzt Philadelphos' Regierungsantritt in 285, gleicht sein erstes Jahr aber bekanntlich mit dem ägyptischen Jahr, das am 1. Thoth = 2. Nov. 285 begonnen hat. Hier wird also postdatiert. Der Kanon folgt darin der ägyptischen Rechnung.

Ein noch unpublizierter demotischer Papyrus, der kürzlich in Theben gefunden ist (zitiert bei Edgar, *Recueil Champollion* S. 122) trägt den griechischen Registrationsvermerk ∟κβ μη(νὸς) Λῴου ιϑ, Αἰγυπτίων δὲ ∟κα μη(νὸς) Ἐπεὶφ ιβ. Nun entsprach der 12. Epiphi in Philadelphos' 22. Königsjahre dem 4. Sept. 264; nach ägyptischer Rechnung fiel dieser Tag aber in Philadelphos' 21. Jahr. Der dem 4. Sept. 264 vorhergehende 1. Thoth fiel auf den 28. Okt. 265; Philadelphos' Regierung ist also hier vom 1. Thoth 285 an gerechnet, ganz wie im astronomischen Kanon. Dieselbe Rechnung findet sich *Pap. Lille* I fasc. 1 n. 1 ∟κζ (Monat und Tag weggebrochen) καὶ Αἰγυπτίων δὲ τὸ αὐτό, μηνὸς Φαῶφι (so nach der berichtigten Lesung auf dem Umschlag zum fasc. 2). Es handelt sich ohne Zweifel um das 27. Jahr des Philadelphos (259/8); der 1. Thoth fiel auf den 27. Okt. 259, der diesem folgende Phaophi (= ca. Dez.) also nach ägyptischer wie nach griechischer Rechnung in das 27. Jahr. *Hibeh Pap.* n. 80 gibt der griechische Text das Datum ∟λε Ἐπεὶφ δ, der demotische

Vermerk darunter das ägyptische Datum *written in year 34, which makes year 35, Epiph.* 4. Auch hier ist Jahr 34 das ägyptische, Jahr 35 das makedonische Jahr.

Auf Philadelphos' 39. Finanzjahr folgte unmittelbar das 2. Finanzjahr des Euergetes (*Pap. Soc. Ital.* IV 366. 368), also war Philadelphos' 39. Finanzjahr sein letztes, und er ist entweder in seinem 38. oder in seinem 39. Königsjahr gestorben. Sein Regierungsantritt fällt Ende Dystros oder spätestens 1. Xandikos 285 (s. oben), sein 39. Königsjahr würde also am 1. Xandikos 247 oder wenige Tage früher begonnen haben. Dieser Tag entspricht aber, nach der Tabelle bei Edgar, *Annales* XVII S. 223 dem 20. Pharmuthi, was jedenfalls annähernd richtig ist, und da der 1. Thoth 248 dem 24. Okt. entsprochen hat, fiel der 20. Pharmuthi dieses ägyptischen Jahres etwa auf den 6. Mai 247. Dementsprechend gibt der Zenon-Papyrus Edgar n⁰ 53 (*Annales* XIX) das Datum *ἔτους ἐνάτου καὶ τριακοστοῦ, ἐφ' ἱερέως Τληπολέμου τοῦ Ἀρταπάτου .... μηνὸς Ἀρτεμισίου, Αἰγυπτίων δὲ Παῦνι*; da es sich um einen Kontrakt handelt, und der eponyme Priester genannt wird, ist hier wahrscheinlich das Königsjahr zu verstehen.[1]) Nach Edgars Tabelle entspricht der 19. Payni Philad. 39 dem 1. Daesios, der 1. Payni also dem 13. Artemisios, so daß die beiden Monate zu mehr als der Hälfte zusammenfielen. Im Jahr vorher waren sie genau zusammengefallen, da der 1. Payni Philad. 38 dem 1. Artemisios entsprochen hat.

Euergetes' Thronbesteigung ist am 25. Dios erfolgt, *ἐν ᾗ (ἡμέρᾳ) παρέλαβε τὴν βασιλείαν παρὰ τοῦ πατρός* (*Dekret von Kanopos*). Man hat dies Zeugnis entkräften wollen durch den Hinweis auf das Dekret von Rosetta, wo *παραλαβόντος τὴν βασιλείαν παρὰ τοῦ πατρός* von Epiphanes' Anakleterien gesagt wird; aber die Sache liegt hier ganz anders, da Epiphanes minderjährig auf den Thron gekommen ist, während Euergetes die Regierung sogleich beim Tode seines Vaters angetreten hat. Philadelphos muß demnach am 25. Dios oder doch unmittelbar vorher gestorben sein. Der 25. Dios Philad. 39 entsprach etwa dem 6. Choiak = 26. Jan. 246. Ein Ostrakon aus Elephantine ist *L λθ Χοίαχι* (sic) *κβ* dadiert (*BPU.* VI, 1922, n⁰ 1463, edid. Kühn). Es handelt sich um eine *ὁμολογία*, also wahrscheinlich um das Königsjahr, der Tod des Königs konnte damals dort, an der äußersten Südgrenze des Reiches, noch nicht bekannt sein. Sollte das Jahr *Αἰγυπτίων* gemeint sein, so bliebe die Sache dieselbe, denn nach dieser Rechnung begann Philadelphos' 39. Jahr

1) Derselbe Priester war auch in Euergetes' 2. Jahre im Amte, und zwar noch gegen Ende dieses Königsjahres, am 29. Phaophi und 26. Hathyr (*Petr. Pap.* III 43 (2) Col. II. III. V, verso Col. II. III, weitere Belege bei Plaumann, *Hiereis* in Pauly-Kroll VIII 1442. 1448, wo leider nur die Jahre, nicht auch die Tagdaten gegeben werden.

Digitized by Google

am 1. Thoth = 24. Okt. 247. Aber es bleibt natürlich die Möglichkeit, daß das Finanzjahr zu verstehen ist.

Sonst haben wir aus Philad. 39 noch das Datum 16. Hathyr (*Hibeh Pap.* 53, 4), aus dem sich aber für unsere Frage nichts ergibt, da wir nicht wissen, welches Jahr zu verstehen ist; falls das Königsjahr gemeint ist, würde dieser Tag dem 7. Jan. oder etwa dem 5. Dios entsprechen.

Es ist demnach wahrscheinlich, daß Philadelphos Anfang 246 gestorben ist; zur absoluten Gewißheit ist aber auf diesem Wege nicht zu gelangen. Sehen wir, was sich aus der Chronologie seines Sohnes und Nachfolgers ermitteln läßt.

Auf Euergetes' 26. Finanzjahr folgte unmittelbar das 2. Finanzjahr Philopators (*Petrie Pap.* III 112) Nun ist eine Urkunde vom 25. Phamenoth Euerg. 11 datiert ἔτους ια', ὡς δ' οἱ πρόσοδοι ιβ' (*Petrie Pap.* III S. 8). Euergetes' 11. Finanzjahr hat also zwischen dem 25. Dios, Anfang des 11. Königsjahres, damals etwa = 16. Tybi, und dem 25. Phamenoth geendet. War nun das Finanzjahr, wie wahrscheinlich, nach dem ägyptischen Kalender normiert, so würde das 26. Finanzjahr vor dem 25. Phamenoth Euergetes 26 geendet haben. Wäre also Philadelphos im Januar 247 gestorben, so wäre Euergetes' 1. Finanzjahr 248/7, sein 26. und letztes Finanzjahr 223/2, er müßte also vor dem 25. Phamenoth = 10. Mai 222 gestorben sein. Das ist aber unmöglich, denn die Schlacht bei Sellasia ist frühestens im Sommer 222, etwa im Juni, geschlagen (näheres demnächst *Gr. G.* IV² 2), und Euergetes hat diese Schlacht überlebt. Er kann also erst 221, und Philadelphos folglich 246 gestorben sein.

Philopator hat allerdings seine Jahre vom Dystros an gezählt. Das ergibt sich aus *Ägypt. Urk. in den Museen zu Berlin* VI 1262—1277. Und diese direkten Zeugnisse haben doch offenbar stärkere Beweiskraft als die aus der Gleichung zwischen Königs- und Finanzjahr in Euergetes 11 abgeleiteten Schlüsse. Um so mehr, als wir von dem Finanzjahr bis jetzt noch so wenig wissen.

Nun heißt es in einer Eingabe an Philopator κα[ὶ το]ῦ γ̄ (ἔτους) εἰς Πη[λούσιον καὶ τ]οῦ δ̄ εἰς τὸν Βουβαστίτην καὶ τοῦ ε̄ εἰς Συρίαν [συνεστρατευ]σάμην σαι (*sic*), vgl. Z. 2 συνστρατευσάμενος μεθ' ἡμῶν εἰς Πηλούσιον (*Frankf. Pap.*, herausgeg. von Hans Lewald, *Abh. Heidelb. Akad.*, phil.-hist. Kl., Abh. 14 n. 7). Das bezieht sich auf den Krieg gegen Antiochos den Großen, 219—217. Der Zug nach Pelusion gehört in den Sommer 219, als Antiochos nach der Einnahme von Ake Ägypten bedrohte, längere Zeit vor Anfang des Winters (Polyb. V 66, 2); der Feldzug 217 hat τῆς ἐαρινῆς ὥρας ἐνισταμένης begonnen (Polyb. V 79, 1) und die Schlacht bei Rhapheia kann nach Polybios' Bericht kaum nach Mittsommer, jedenfalls nicht viel später geschlagen sein. Wenn also nach

Digitized by Google

Königsjahren gerechnet ist, so könnte Philopator nicht nach dem Frühjahr 221 zur Regierung gelangt sein. Aber wir wissen ja nicht, ob der Petent das getan hat; er kann ebensogut nach ägyptischen Jahren gerechnet haben. Nach dieser Rechnung aber beginnt Philopators 5. Jahr mit dem 1. Thoth = 17. Okt. 218, auch wenn der König erst im Dystros 221 den Thron bestiegen hat.

Doch gleichviel. Wir haben aus Euergetes 25 2 Doppeldaten, 11. Apellaeos = 6. Pharmuthi, und 26. Loos = 13. Choiak (s. unten S. 169); beide stützen einander, nur hätte der 26. Loos nach dem regelmäßigen Lauf des Kalenders auf den 12. Choiak fallen sollen, so daß seit dem 11. Apellaeos 1 Tag eingeschoben worden ist. Die Gleichungen sind also ohne Zweifel richtig, um so mehr, als die zweite mehrfach bezeugt ist (*Magd. Pap.* S. 32). Danach entsprechen die Daten der beiden Kalender sich in diesem Jahre in folgender Weise:

1. Apellaeos	= 26. Phamenoth	= 11. Mai	1. Artemisios	= 24. Mesore	= 6. Okt.
1. Audnaeos	= 26. Pharmuthi	= 10. Juni	1. Daesios	= 18. Thoth	= 4. Nov.
1. Peritios	= 25. Pachon	= 9. Juli	1. Panemos	= 18. Phaophi	= 4. Dez.
1. Dystros	= 25. Payni	= 8. Aug.	1. Loos	= 18. Hathyr	= 3. Jan.
1. Xandikos	= 24. Epiphi	= 6. Sept.	26. Loos	= 13. Choiak	= 28. Jan.

Dabei ist angenommen, daß der Apellaeos und die übrigen geraden Monate voll waren; der Schalttag ist dem Panemos zugerechnet. Die Euerg. 9 in Kanopos beschlossene Kalenderreform ist nicht berücksichtigt, da wir nicht wissen, ob sie in Kraft getreten ist; sonst würden die ägyptischen und julianischen Daten um je 3 Tage hinabzurücken sein (1. Thoth am 21. statt am 18. Oktober). Der 1. Thot fiel von 225—222 auf den 18. Oktober, die oben angegebenen ägyptischen und julianischen Daten gelten also für die ganze Zeit, die für Euergetes 25 in Betracht kommen kann, mag nun Euergetes am 25. Dios 247 oder 246 auf den Thron gekommen, und das Königsjahr oder das Finanzjahr zu verstehen sein.

Der Dystros entsprach also annähernd dem August; und auch wenn Philopators Regierung, wie sehr wahrscheinlich, in diesem Monat begonnen hat, kann das nur der August 221 gewesen sein. Das ergibt sich aus Plutarchs Bericht über Kleomenes' Aufenthalt bei Euergetes nach der Schlacht bei Sellasia (Plut. *Kleom.* 32), die frühestens im Juni 222 geschlagen ist; Kleomenes kann also nicht wohl vor Anfang Juli nach Alexandrien gekommen sein.

Ὀφθεὶς δὲ τῷ Πτολεμαίῳ κατ᾽ ἀρχὰς μὲν ἐτύγχανε κοινῶς φιλανθρώπου καὶ μετρίου πρὸς αὐτόν, ἐπεὶ δὲ γνώμης διδοὺς πεῖραν ἀνὴρ ἐφαίνετο ἔμφρων καὶ τῆς καθ᾽ ἡμέραν ὁμιλίας αὐτοῦ τὸ Λακωνικὸν καὶ ἀφελὲς τὴν χάριν ἐλευθέριον εἶχε .... ἀναλαμβάνων τιμαῖς καὶ φιλοφροσύναις τὸν Κλεομένη παρεθάρρυνεν, ... ἐδίδου δὲ καὶ σύνταξιν αὐτῷ

Digitized by Google

τέσσαρα καὶ εἴκοσι τάλαντα καθ' ἕκαστον ἐνιαυτόν. (Plut. *Kleom.* 32.) Es ist doch klar, daß das alles nicht in den Juli und einen Teil des August zusammengedrängt werden kann. Danach steht es sicher, daß Euergetes am 25. Dios 246 zur Regierung gekommen ist.

Der 1. Dystros Euergetes 26 entsprach dem 27. Juli 221. Es wird denn auch mehrfach nach dem 26. Jahre des Königs datiert: *Magd. Pap.* 23. 25, phönikische Inschrift aus Masub bei Tyros (G. Hoffmann, *Gött. Abh.* XXXVI, 1890, S. 20); es wäre ja möglich, daß überall das Finanzjahr gemeint ist, aber doch wenig wahrscheinlich, namentlich bei der Inschrift von Masub. Hier könnte allerdings das ägyptische Wandeljahr zu verstehen sein, so daß dies Datum noch in das 25. Königsjahr fallen könnte.

Der Kanon gibt Euergetes 25 Jahre, vom 1. Thoth = 24. Okt. 247 bis zur letzten Epagomene = 16. Okt. 221; ohne Zweifel folgt er auch hier, wie bei Philadelphos, der Rechnung „der Ägypter", vgl. die Grabschrift des Hohenpriesters Anemho, der beiden Königen zusammen, wie der Kanon, 63 Jahre gibt (Strack, *Ptolemäer*, S. 160). Aber während bei Philadelphos postdatiert wird, wird bei Euergetes antedatiert. Das lag in der Natur der Sache. Philadelphos war zunächst nur Mitregent seines Vaters, und solange dieser lebte, ist, wie die Papyri von Elephantine zeigen, nur nach Soter datiert worden; als Philadelphos dann, nach fast 3 Jahren, zur Alleinherrschaft gelangte, war es praktisch ganz gleichgültig, ob man seine Jahre von dem seiner Erhebung zum Mitregenten vorausgehenden oder dem folgenden ägyptischen Neujahr an rechnete. Euergetes aber ist erst beim Tode seines Vaters auf den Thron gelangt, und man konnte doch nicht fast ein ganzes Jahr lang, vom 25. Dios bis 1. Thoth, nach seinem verstorbenen Vorgänger datieren. Der Kanon aber war ja nicht historischen, sondern astronomischen Zwecken zu dienen bestimmt, er befolgt also für die Reduktion der Königsjahre auf ägyptische Jahre nicht, wie gewöhnlich angenommen wird, ein festes System, sondern legt jedesmal die Datierung zugrunde, nach der die Beobachtungen aufgezeichnet waren, und das war, soweit diese nach ägyptischen Königen datiert waren, die „Rechnung der Ägypter".

Unser Material an Doppeldaten für Euergetes' Regierung ist leider noch sehr beschränkt. Überliefert sind folgende: s. Tabelle S. 169.

Von diesen Gleichungen stammt die aus Jahr 9 aus einer Urkunde der ägyptischen Priesterschaft; es ist möglich, daß das ägyptische Jahr gemeint ist, doch macht das keinen Unterschied, da der Apellaeos/Tybi in das gleiche Königsjahr fällt. Auch die Gleichung aus Jahr 21 wird in einer offiziellen Urkunde, wenn auch einer Provinzialbehörde, gegeben. Die zweite Gleichung aus Jahr 25 ist sechsmal bezeugt, und zwar in Vermerken der königlichen Kanzlei; die erste Gleichung aus diesem Jahr

Digitized by Google

Jahr	überlieferte Daten	danach	astronom. Neumond	Belege
8	2. Gorp. = 7. Phaophi = 27. Nov. 239	1. Gorp. = 6. Phaophi = 26. Nov.	5, 82 XII 239	unedierter Tebt. Pap. (Hibeh Pap. S. 345 n. 15)
9	7. Apell. = 17. Tybi = 7. März 238	1. Apell. = 11. Tybi = 1. März	5, 06 III 2 8	Dekret von Kanopos
16	4. Gorp. = 11. Choiak = 28. Jan. 231	1. Gorp. = 8. Choiak = 25. Jan.	17, 32 I 231	Petr. Pap. III 58 s
21	16. Dystr. = 19. Payni = 8. Aug. 226	1. Dystr. = 4. Payni = 19. Juli	17,86 VII 226	Petr. Pap. III 21 g
25	11. Apell. = 6. Pharm. = 21. Mai 222	1. Apell. = 26. Pham. = 11. Mai	6, 21 V 222	Petr. Pap. II 2 (2) III 28 b. c.
25	26. Loos = 13. Choiak = 28. Jan. 221	1. Loos = 18. Hath. = 8. Jan.	28,10 XII 222	Magd. Pap. S. 32

Bei der Reduktion der ägyptischen Daten ist die Kalenderreform, die durch das Dekret von Kanopos eingeführt werden sollte, nicht berücksichtigt, s. oben S. 167.

stimmt damit überein. Alle diese Datierungen sind also unzweifelhaft richtig, und beziehen sich auf das Königsjahr. Über die Gleichung aus Jahr 8 läßt sich nicht urteilen, da der Papyrus meines Wissens noch nicht veröffentlicht ist. Die Gleichung aus Jahr 16 wird in dem Briefe eines Unterbeamten gegeben, und es frägt sich also, ob das makedonische Datum richtig ist.

Die beiden unsicheren Gleichungen, aus Jahr 8 und 16, weichen sehr stark vom Monde ab, auch bei der sicheren Gleichung aus Jahr 9 bleibt noch eine Differenz von 6—7 Tagen, denn die Mondsichel kann frühestens am Abend des 6. März sichtbar geworden sein. Der 1. Apellaeos hätte also auf den 7. März = 17. Tybi fallen sollen, vielleicht auch erst auf den nächsten Tag. Wäre der Kalender ungestört so weiter gegangen, wie er in Philadelphos' 29. Jahr gewesen war, so würde der 1. Apellaeos Euergetes 9 auf den 13. Tybi gefallen sein; es hätten also 4—5 Tage eingeschaltet werden sollen, wenn die Übereinstimmung mit dem Monde gewahrt bleiben sollte. Statt dessen hat man 2 Tage ausgeschaltet. Der Fehler ist dann während der nächsten Jahre verbessert worden; in Euergetes 21 stimmte der Kalender wieder fast genau mit dem Monde, denn der astronomische Neumond trat in Alexandrien um Mittag des 18. Juli ein, die Mondsichel kann also erst am Abend des 19. oder 20. sichtbar geworden sein, und der 1. Dystros hätte auf den 20. oder 21. Juli fallen sollen, so daß die Differenz des Kalenders mit dem Monde nur 1—2 Tage betragen hat. Statt nun aber diese 1—2 Tage auszuschalten, hat man in den nächsten

Digitized by Google

Jahren fortgefahren, Tage einzulegen, so daß die Differenz mit dem Monde am 1. Apellaeos Euergetes 25 2 und vielleicht 3 Tage betragen hat, am 1. Loos dieses Jahres, da noch ein weiterer Tag eingelegt worden war, 1 Tag mehr.

Wäre der Kalender unter Euergetes ungestört so weiter gegangen, wie er in der letzten Hälfte von Philadelphos' Regierung gewesen war, so würde der 1. Apellaeos folgenden Tagen des ägyptischen Kalenders entsprochen haben (vgl. die Tabelle bei Edgar, *Annales* XVII 223 und *Rec. Champollion* 130).

Euerg.	v. Chr.	ägypt. Datum	Euerg.	v. Chr.	ägypt. Datum	Euerg.	v. Chr.	ägypt. Datum
1	246	11. Choiak	10	237	2. Mechir	19	228	23. Phamenoth
2	245	30. Choiak	11	236	21. Tybi	20	227	12. Phamenoth
3	244	19. Choiak	12	235	10. Mechir	21	226	1. Pharmuthi
4	243	8. Tybi	13	234	29. Tybi	22	225	20. Phamenoth
5	242	27. Choiak	14	233	18. Mechir	23	224	9. Pharmuthi
6	241	16. Tybi	15	232	7. Mechir	24	223	28. Phamenoth
7	240	5. Tybi	16	231	26. Mechir	25	222	17. Phamenoth
8	239	24. Tybi	17	230	15. Mechir	26	221	6. Pharmuthi
9	238	13. Tybi	18	229	4. Phamenoth			

In Wahrheit aber fiel der 1. Apellaeos im Jahre 25 auf den 26. Phamenoth, es sind also in den 35 Jahren von 257—222 9 Tage eingeschaltet worden. Der astronomische Neumond fiel in Euergetes 25 auf den 6. Mai $7^1/_2$ Uhr abends, der sichtbare vielleicht auf den Abend des 8. Mai. Der 1. Apellaeos hätte also auf den 9. Mai fallen sollen. Es sind demnach 2 Tage zu viel eingelegt worden. Aber die Einschaltung ist doch offenbar erfolgt, um die Übereinstimmung des Kalenders mit dem Mond aufrecht zu halten; ist das richtig, so folgt daraus weiter, daß der Kalender unter Euergetes im ganzen so weiter gegangen ist, wie er unter Philadelphos gewesen war. Nur der Schaltmonat ist vielleicht an anderer Stelle eingelegt worden. Unter Philadelphos folgte er auf den Peritios, in den ungeraden Königsjahren; das Jahr 39 hätte also ein Schaltjahr sein sollen. Doch hat Philadelphos den Peritios nicht mehr erlebt, der Schaltmonat würde also in Euergetes' 1. Königsjahr gefallen sein, und demgemäß hätten alle ungeraden Jahre auch dieser Regierung Schaltjahre sein sollen. Aber in Euergetes 25 ist kein zweiter Peritios eingelegt worden, und überhaupt kein Schaltmonat zwischen Apellaeos und Dios (unten S. 172), also war dies Jahr ein Gemeinjahr. Demnach würden die geraden Königsjahre Schaltjahre gewesen sein, wenigstens im letzten Teile von Euergetes' Regierung. Das ägyptische Datum des 1. Apellaeos würde dann in den ungeraden Jahren dasselbe bleiben wie in der obigen Tabelle, in den geraden Jahren je 1 Monat früher fallen, also der 1. Apellaeos Euer-

Digitized by Google

getes 2 auf den 30. Hathyr. Doch ist es möglich, daß die Schaltjahre geblieben sind, wie sie waren und die Schaltung in Jahr 25 unterlassen worden ist.

In einem unveröffentlichten Papyrus aus Euergetes' oder Philopators Regierung (zitiert bei Edgar, *Annales* XVII 211) ist ein *Πάνημος ἐμβόλιμος* aus dem Jahr 16 bezeugt; die Zahl steht nach einer freundlichen Mitteilung Edgars sicher. Wir haben aus Euergetes 16 die Gleichung 1. Gorpiaeos = 8. Choiak; war dieses Jahr ein Schaltjahr und fiel der 1. Apellaeos auf den 26. Mechir (s. oben), so würde der 1. *Πάνημος ἐμβόλιμος* auf den 17. Phaophi gefallen sein, der 1. Gorpiaeos auf den 17. Choiak (vgl. Edgar, *Rec. Champ.* 131). Wahrscheinlich fiel der 1. Apellaeos und also auch der 1. Gorpiaeos einige Tage später, da wir aber nicht wissen, ob die Gleichung 1. Gorpiaeos = 8. Choiak genau ist, könnte dieser Papyrus immerhin in Euergetes 16 gehören. Doch bleibt das natürlich ganz unsicher, und wir können also nicht sagen, nach welchem Monat unter dieser Regierung der Schaltmonat eingelegt worden ist.

Aus Philopators Regierung haben wir nur folgende Doppeldaten:

Jahr	überlieferte Daten	danach	astronom. Neumond	Belege
1	28. Gorp. = 12. Tybi =25. Febr. 220	1. Gorp. = 15. Choi. = 29. Jan.	13, 62 II 220	Magd. Pap. S. 32
1	30. Gorp. = 13. Tybi =26. Febr. 220			
4	27. Daes. = 29. Hathyr = 13. Jan. 217	1. Daes. = 3. Hath. = 18. Dez.	14, 22 XII 218	
4	3. Dios = 24. Pham. = 7. Mai 217	1. Dios = 22. Pham. = 5. Mai	9, 47 V 217	
9	30. Hyp. = 7. Pharm. = 19. Mai 212	1. Dios = 8. Pharm. = 20. Mai	15, 11 V 212	Pagenstecher, Am. Journ. Arch. XIII, 1909, S. 408, n. 22

Die beiden Daten aus Gorp. Jahr 1 stimmen nicht überein. Es scheint klar, daß der Monat hohl war, und *τριακάς* den letzten (29.) bezeichnet. — Das 2. Datum aus Jahr 4 ist nach *Magd. Pap.* 12. 26. 39 *Δίου γ Φαμενὼθ κζ*, es steht aber an allen 3 Stellen *Φαμενὼθ κδ* (*δ* aus *η* korrigiert), *the originals having been revised by Smyly and Grenfell* (*Hibeh Pap.* S. 346 [18]).

Ferner aus Philop. 5 (*Pap. Lille* I fasc. 1 n⁰ 4):

... Hyperb. = 12. Phamenoth	... Hyperb. = 29. [Phamen]oth
22. Hyperb. = ... Phamenoth	7. Apell. = 7. Pachon.

Der Name des Königs fehlt allerdings, es kann aber, wie der Herausgeber gesehen hat, nicht wohl ein anderer als Philopator sein. Der 1. Apel-

Digitized by Google

laeos = 1. Pachon entspricht dem 13. Juni 216. Der nächstliegende Neumond trat am 28. Mai ein. Es frägt sich aber, ob die makedonischen Daten korrekt sind, denn sie stehen in Briefen untergeordneter Finanzbeamten, und wie die Daten in der Korrespondenz Zenons ganz unzuverlässig sind (Edgar, *Annales* XVII 211), kann das auch hier der Fall sein, um so mehr, als das makedonische und ägyptische Datum auf denselben Monatstag fällt. Wir werden also besser tun, diese Daten beiseite zu lassen.

Ob das Datum aus Jahr 9 *Ὑπερβερεταίου α* oder *λ* zu lesen ist, steht nicht sicher. Da aber der 1. Apellaeos Euerg. 25 auf den 26. Phamenoth = 11. Mai 222 fiel, der 1. Dios also, falls dieser Monat hohl war, auf den 27. Mechir, würde bei regelmäßigem Gang des Kalenders der 1. Dios 212 dem 7. Pharmuthi entsprochen haben, woraus sich ergibt, daß *Ὑπερβερεταίου λ* das richtige ist. So steht auch bei Pagenstecher, der von dem ptolemäischen Kalender noch nichts wissen konnte.

Auf demselben Platze gefunden, und aus dem gleichen Jahre ist die Graburne eines delphischen *θεωρός*, der nach Alexandrien gekommen war, um die Soterien anzusagen und dort gestorben war (Dittenb. *Or.* 36). Die Soterien wurden in den geraden Jahren vor unserer Zeitrechnung in der zweiten Hälfte des Sommers gefeiert (näheres *Gr. G.* IV² 2, vgl. inzwischen *Riv. di Filol.* 1924 Heft 2), wir haben also hier einen weiteren Beweis dafür, daß Philopators 1. Königsjahr 221/0 gewesen ist.

Die Doppeldaten aus den Jahren 1 und 4 sind alle mehrfach überliefert, so daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel sein kann. Die Dokumente, in denen sie stehen, sind mit den vom 26. Loos = 13. Choiak Euergetes 25 datierten gleichartig, es ist also auch hier das Königsjahr zu verstehen. Aber das Datum aus Jahr 1 stimmt weder mit dem regelmäßigen Gang des Kalenders überein, noch mit den Daten aus Jahr 4 und 9, noch auch mit dem Monde. Legen wir die Gleichung 1. Loos Euergetes 25 = 18. Hathyr = 3. Januar 221 (oben S. 169) zugrunde, so hätten die Monate bis Gorpiaeos Philopator 1 sich in folgender Weise entsprechen sollen (vgl. oben S. 169):

Euergetes 25—26 (221 v. Chr.)			*Philopator 1 (221/0).*		
1. Gorpiaeos	= 18. Choiak	= 2. Febr.	1. Dystros	= 15. Payni	= 27. Juli
1. Hyperberet.	= 17. Tybi	= 2. März	1. Xandikos	= 14. Epiphi	= 25. Aug.
1. Dios	= 17. Mechir	= 1. April	1 Artemisios	= 14. Mesore	= 24. Sept.
1. Apellaeos	= 16. Phamen.	= 30. Apr.	1. Daesios	= 8. Thoth	= 24. Okt.
1. Audnaeos	= 16. Pharm.	= 30. Mai	1. Panemos	= 7. Phaophi	= 23. Nov.
1. Peritios	= 15. Pachon	= 28. Juni	1. Loos	= 6. Hathyr	= 23. Dez.
(in d. Gorpiaeos fällt d. julian. Schalttag).			1. Gorpiaeos	= 6. Choiak	= 22. Jan.

Der 1. Gorpiaeos Philopator 1 entsprach aber dem 15. Choiak. Es ist also in dem Kalenderjahr, das am 1. Dios = 2. April 221 begonnen hat, bis zum Gorpiaeos kein Schaltmonat eingelegt, und es sind nur 9 Tage eingeschaltet worden.

Digitized by Google

In Euergetes 25 fiel der 1. Daesios auf den 18. Thoth = 4. November 222; 4 Jahre später (218) hätte er auf den 4. Phaophi fallen sollen, da der makedonische Kalender dem ägyptischen in je zwei Jahren um 8 Tage vorauslief. Er fiel aber auf den 3. Hathyr, es sind also in der Zwischenzeit 29 Tage zu viel eingeschaltet worden. Die Übereinstimmung des Kalenders mit dem Monde war jetzt erreicht, sie ist aber noch im Laufe dieses selben Kalenderjahres verloren gegangen, denn der folgende 1. Dios fiel auf den 22. Phamenoth, während er, vom 1. Daesios = 3. Hathyr an gerechnet, auf den 1. Pharmuthi hätte fallen sollen. In Philopator 9 war dann der Kalender, wie wir gesehen haben, wieder in Ordnung.

Dabei ist, wie überall in dieser Arbeit, angenommen, daß die 238 von den Priestern in Kanopos beschlossene Kalenderreform nicht in Kraft getreten ist, oder daß doch, seit Euergetes' letzten Jahren, wieder das alte Wandeljahr in Geltung gestanden hat. In Epiphanes' 9. Jahre entsprach der 4. Xandikos dem 18. Mechir = 27. März 196 (Dekret von Rosetta), der 1. Xandikos also dem 15. Mechir = 24. März, der astronomische Neumond fiel auf den 20. März etwa 6 Uhr abends, der sichtbare also kaum vor den Abend des 22. März. Der Kalender ging also auch jetzt mit dem Monde. Es war aber seit 212 eine ganze Reihe von Schaltmonaten unterdrückt worden, und der Xandikos dadurch wieder etwa an die Stelle gekommen, die er in Alexanders Zeit eingenommen hatte, wo er gleichfalls ein Frühlingsmonat gewesen war und annähernd dem Mechir entsprochen hatte (vgl. *Gr. G.* III² 2 S. 23).

Der Kalender, wie er in der 2. Hälfte des III. Jahrhunderts bestanden hat, ist zuerst aus Philad. 22 (264/3) bezeugt. Damals entsprach der 19. Loos dem 12. Epiphi (oben S. 162), der 1. Dios also dem 18. Thoth = 14. Nov. 264. Rechnen wir von hier aus zurück, so würde der 1. Dios 323 auf den 24. Mechir gefallen sein. Alexander ist aber am 28. oder 29. (letzten) Daesios = 13. Juni 323 gestorben; das ägyptische Datum ist zwar nur bei Pseudo-Kallisthenes überliefert, aber ohne Zweifel richtig, da es mit der Jahreszeit und dem Monde stimmt. War also dies makedonische Jahr ein Gemeinjahr, oder ist der Schaltmonat vor dem Daesios eingelegt worden, so entsprach der folgende 1. Dios dem 3. bzw. 4. Mesore; es bedarf demnach keiner Bemerkung, daß das Schaltsystem, das wir seit 264 in Ägypten finden, zu Alexanders Zeit noch nicht bestanden hat, oder vielmehr, daß damals alle 8 Jahre ein Schaltmonat unterdrückt wurde. Da das makedonische Neujahr bei zweijähriger Schaltung sich gegen das ägyptische alle 2 Jahre um 8 Tage nach vorwärts verschob, in 8 Jahren also um 32 Tage, während der 1. Thoth in derselben Zeit gegen den julianischen Kalender um 2 Tage zurückblieb, ging der makedonische Kalender dem julianischen alle 8 Jahre um 30 Tage vor und kam also mit diesem in genaue Übereinstimmung, wenn nach Ablauf dieser Zeit

Digitized by Google

ein Schaltmonat von 30 Tagen nicht eingelegt wurde. Mit anderen Worten, die Schaltjahre der makedonischen Oktaeteris waren die Jahre 2, 4 und 6. Näher auf diese Frage einzugehen, würde hier zu weit führen; es soll demnächst an anderer Stelle geschehen.

Später, seit etwa 270, hat man dann in Ägypten alle 2 Jahre einen Schaltmonat eingelegt, und damit die Übereinstimmung des Kalenders mit dem Lauf der Sonne aufgegeben. Das war nur möglich, weil man damals im täglichen Leben allgemein nach dem ägyptischen Wandeljahr rechnete. Endlich hat man dann, wie bekannt, die makedonischen Monate den ägyptischen gleichgesetzt, und damit auch auf die Übereinstimmung des Kalenders mit dem Monde verzichtet.

Rom. **Karl Julius Beloch.**

Nachtrag.

Nach der Umpaginierung geht mir der Bericht H. Gauthiers über die neue Pithom-Stele zu (*Comptes-Rendus de l'Acad. des Inscr.* 1923 S. 376 ff.). Es ist ein Dokument nach Art der Stelen von Kanopos und Rosetta, hieroglyphisch, demotisch und griechisch, ein Beschluß zu Ehren Philopators, vom 1. Artemisios = 1 Achtmonat (Phaophi), aus dem Jahr 6, ohne Zweifel nach ägyptischer Rechnung, also 15. Nov. 217. Der 1. Dios Philop. 4 entsprach dem 22. Phamenoth = 5. Mai 217 (oben S. 171), der 1. Artemisios Philop. 5 (nach griech. Rechnung) danach dem 14. Thoth, vorausgesetzt, daß zwischen Dios und Artemisios kein Schaltmonat eingelegt war. Andernfalls würde der 1. Artemisios dem 14. Phaophi entsprochen haben. Es sind im makedonischen Kalender also in der Zwischenzeit entweder 17 Tage eingeschaltet oder 14 Tage ausgeschaltet worden, wenn, was wir doch bei einem solchen offiziellen Dokument annehmen müssen, die Gleichung 1 Artemisios = 1 Phaophi richtig ist. Rechnen wir von hier aus weiter, so würde der 1. Apellaeos dem 27. Pharmuthi entsprochen haben, statt dem 1. Pachon (= 13. Juni 216), wie angegeben wird (oben S. 172). Der astronomische Neumond trat in Alexandreia am 3. Nov. 217 etwa um ½9 Uhr abends und am 28. Mai 216 ebenfalls etwa um ½9 Uhr abends ein (nach Greenwicher Zeit 3,27 XI bzw. 28,27 V), die Übereinstimmung des Kalenders mit dem Monde war also vollständig verloren gegangen.

So bleibt der Gang des Kalenders in Philopators ersten Jahren nach wie vor ein ungelöstes Problem. Dafür gibt uns das neue Dokument das Datum der Schlacht bei Rhapheia: 10. Pachon Philop. 5 (nach ägypt. Rechnung) = 22. Juni 217, entsprechend den Angaben bei Polybios (oben S. 166).

K. J. B.

Digitized by Google

ΠΕΡΣΑΙ ΤΗΣ ΕΠΙΓΟΝΗΣ.

In BGU 1142, which is the earliest of the papyri from Alexandria of the reign of Augustus, but is unfortunately incomplete, we read in 1. 11 ff. *εἶναι τὸν Ἀπολλοφάνην ἀγώγιμον ὡς κεχρηματικότα Πέρσην τῆς ἐπιγονῆς*. Elsewhere also in these papyri the designation *Πέρσης τῆς ἐπιγονῆς* and the *ἀγώγιμος* clause regularly go together, except in BGU 1156, where the *ἀγώγιμοι* are not called Persians, and BGU 1175, the latest of the series, where the *ἀγώγιμος* clause is omitted. In papyri later than the reign of Augustus, except P. Oxy. 1471, the clause does not occur. The reason for its omission is evidently that it was already implied in the designation *Πέρσης τῆς ἐπιγονῆς*; so rightly F. von Woess, „Asylwesen“ p. 72.

My inference from these facts is that in the Roman period the designation *Πέρσης τῆς ἐπιγονῆς* is merely a legal fiction: though hitherto the words have been taken literally — so e. g. Mitteis „Grundzüge“ p. 46, Schubart „Einführung“ p. 330, P. M. Meyer „Griechische Texte“ p. 30. Of course originally the phrase was intended in its literal sense. It is still disputed what if any was the connection of the Persian or other Epigone with the Ptolemaic army. The demotic equivalent of *τῆς ἐπιγονῆς* means "born in Egypt", in one instance with the addition "among the children of the soldiers": I doubt whether we are to infer from this that a person described as *τῆς ἐπιγονῆς* is always one whose father was a soldier. At any rate the original *Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς* must have been the children or descendants of the Persian soldiers who had been in Egypt at the time of its occupation by the Macedonians. There would probably have been few Persians settled in Egypt otherwise than as soldiers, especially as Egypt had been reconquered by the Persians only about ten years before the Macedonian invasion; and it is not likely that any considerable number of Persians could have come to Egypt at a later date, unless perhaps as prisoners of war. (In W. Chrest. 334 we find an *Ἀλκέτας τῶν ἀπὸ τῆς Ἀσίας αἰχμαλώτων*, but he was probably a Greek or Macedonian). It seems very probable that regiments in the Ptolemaic army originally composed of Persians may afterwards have come to include individuals who really belonged to other races, and this may account at least in part for the more frequent mention of Persians in the

Digitized by Google

2nd c. BC than in the 3rd. A list of the "Persians" mentioned in Ptolemaic papyri is given by Lesquier in his "Institutions Militaires".

But on the Roman occupation the Ptolemaic army was disbanded, and the other classes of persons *τῆς ἐπιγονῆς* disappear: only the *Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς* survive into the Roman period. My reasons against the supposition that at this period the designation is to be taken literally are as follows:

1. It is improbable that the descendants of the Persian soldiers should have been so numerous as their frequent mention would seem to imply: cf. Schubart „Einführung" p. 329 „den auffällig zahlreichen *Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς* in den alexandrinischen Urkunden". Of the *συγχωρήσεις* published in BGU IV those in which "Persians" are mentioned form about three-eighths of the total number. If we were to suppose that the "Persians" formed as large a proportion of the total population of Alexandria as they do of the individuals who appear as contracting parties in these documents, we should have to conclude that more than a fifth of the inhabitants were of Persian origin, a supposition by no means consistent with what we know from other sources about the population of Alexandria.

2. It does not seem likely that at so late a date as the middle of the 2nd c. AD, nearly two hundred years after the Roman occupation, and nearly five hundred after Egypt had ceased to be subject to Persia, it should still have been possible to distinguish the Persians from the other inhabitants. It could scarcely have been easier to discover which of the inhabitants of Egypt under Antoninus were of Persian descent, than to discover which of the inhabitants of England under the Tudors were of Danish descent. It does not appear why the Persians should have continued to form a distinct class when the Thracians, Cretans, etc., and after Augustus even the Macedonians, had disappeared.

3. These so-called Persians never have Persian names, nor anything else to mark them off from the rest of the population. At Alexandria most of them have Greek names, in the *χώρα* most of them have Egyptian names. There is no mention in the documents of the Roman period of any military or civil organisation of the "Persians", nor of any institutions peculiar to this class, or any political or fiscal privileges or disabilities attaching to its members, except only their being *ἀγώγιμοι*.

4. In those paragraphs of the "Gnomon of the Idios Logos" which deal with marriages between persons of different classes, there is no mention of the Persians, though we should have expected to find them mentioned if they had really formed a distinct class. I do not know whether the describing a person as a Persian when he was not so would have been considered an exemple of what the Gnomon (paragraph 42) calls *ἀκαταλλήλως χρηματίζειν*. The object of that prohibition was, I

Digitized by Google

presume, to prevent the fraudulent use of false names, etc., and also to prevent persons falsely claiming to belong to a privileged class; but these questions do not arise here if, as I suppose, the designation *Πέρσης τῆς ἐπιγονῆς* had no longer any meaning from the standpoint of public law but only for the purpose of the legal fiction. However, none of the papyri in which *Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς* are mentioned is certainly later than our copy of the Gnomon.

5. In several instances we have reason to suspect that the alleged Persians were really Greeks. In BGU 1058 = M. Chrest. 150 the woman described as *Περσίνη* is the wife of a citizen of Alexandria, and their son is also a citizen — not a very dutiful son, one would think, to set down in a contract with his own mother such things as we have here. Compare BGU 1133, where Schubart conjectures that *Χαιρήμων* was the father-in-law of *'Αρτεμίδωρος*, and 1115, where he remarks that the father's name in lines 1 and 2 seems to be the same; also Meyer „Griechische Texte" no. 5, where the *Περσίνη* may have been, as the editor suggests (p. 30), a sister of *Φίλιππος*. According to Bell in the "Journal of Egyptian Archaeology" Vol. VIII p. 151 "One of the early citizens of Antinoopolis mentioned in a group of unpublished papyri in the British Museum is described as one of the "Greek men of the Arsinoite nome", but in an earlier document he calls himself a Persian of the Epigone".

6. In BGU 1149 the debtor who is called a Persian has a Roman name, M. Munatius. Probably he was of provincial origin, but even if he were really of Persian descent he must have been legally a Roman and not a Persian.

7. In BGU 1166, 1175, 1177, the persons described as Persians were slaves of the Emperor. On the status of these persons who write *Καίσαρος* after their name see Wilcken „Grundzüge" p. 46 note 6, and Schubart „Einführung" p. 467, against his former view in Archiv V. The description of such persons as *Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς* is unintelligible if the words are taken literally. Even if we were to suppose that they had been born free, they must have lost their original status when they became slaves.

8. In P. Oxy. 1035 the freedman of a private person is called *Πέρσης τῆς ἐπιγονῆς*. He could not have been so while a slave, if the words are to be understood literally, since a slave, having no legal father, could not belong to the *ἐπιγονή*, but to suppose that he became a Persian on his emancipation because his patron was a Persian would also be at variance with the meaning of the words *τῆς ἐπιγονῆς*.

9. In a few instances Egyptian priests are described as Persians: cf. Otto „Priester und Tempel" Vol. L. p. 226. In P. Tebt. 312 the alleged Persian claims to be te descendant of 14 generations of priests (*ἱερεὺς*

Digitized by Google

ἀπολύσιμος ἀπὸ τ[ῆς] | *[.]δ γενεᾶς*, probably *[ι]δ*). It was certainly not the usual custom in Egypt to admit to the priesthood persons who were not of priestly descent, much less persons who were not even Egyptians by race; though of course it must be admitted that the king, as head of the Egyptian religion and himself a god, could have made them priests if he so pleased. This point however is not decisive, as "Persian" priests are sometimes found even in the Ptolemaic period.

10. In BGU 1134 the alleged Persians have Jewish names, and in P. Hamburg 2 they are expressly stated to have been Jews. It does not seem probable that the Jews should have been included among the "Persians" merely because their ancestors had formerly been vassals of the Persian Empire, to which the Egyptians themselves and many of the Greeks had also been subject. It might perhaps be supposed that these individuals are called Persians because they had by some means become members of the *πολίτευμα τῶν Περσῶν*, but there is nothing whatever to show that any such *πολίτευμα* any longer existed.

11. When a man and his wife together conclude an agreement with a third party, if the husband is *Πέρσης τῆς ἐπιγονῆς*, the wife also is called *Περσίνη*, and vice versa; except in BGU 1172, where *Διονυσία* is not called *Περσίνη*, if the reading *ν[ι]ọυ* in l. 4 is right: but in l. 10 they are both *ἀγώγιμοι*. It does not appear why *Πέρσαι* should have been permitted to marry only *Περσίναι*. The supposition that a Greek woman by marrying a Persian became a Persian herself is contrary to the usual practice, which was if I see rightly that a woman who married a man of lower rank than her own did not thereby forfeit her own status, though she could not transmit that status to her offspring by such a marriage. (For such marriages cf. M. Chrest. 328 and paragraphs 13 and 38 of the Gnomon.) When however the husband is not himself a party to the contract, but is mentioned only as his wife's *κύριος*, although the wife is a *Περσίνη* the husband need not be called *Πέρσης*.

12. In other cases also, when two or more persons together borrow a sum of money, or lease a piece of land, etc., they are either all Persians or no Persians, never one of them a Persian and the others not. Note especially BGU 1146 l. 5 *τῶν ὀκτὼ Περσῶν τῆς ἐπιγονῆς*.

13. If the *Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς* had really formed a distinct class we should have expected that individuals belonging to this class would always, and not merely occasionally, have been described as such, but in fact this is not so. The well known *Τρύφων Διονυσίου*, of Oxyrhynchos, is called a Persian in P. Oxy. 267, where he appears as a debtor, in this instance for his wife's dowry (cf. P. Tebt. 386): but in the other papyri where he is mentioned (so far as they are published in full), he is not so called; in particular in P. Oxy. 269, where he appears as creditor, the

Digitized by Google

debtor is a Persian but Τρύφων himself is not. With this compare the two contracts in BGU 1057: Ἡλιόδωρος is a Persian in the first but not in the second. I am informed by Mr. Bell that a papyrus of the 1st c. AD from Tebtunis, temporarily in his custody, contains copies of the subscriptions to two contracts, which appear to have formed part of the same transaction; in the first Πετεσοῦχος Ἡρακλήου Βῆσις (read Βήσιος) sells a house, in the second Πετεσοῦχος Ἡρακλήου Βῆσις Πέρσης τῆς ἐπιγονῆς borrows a sum of money.

14. Nobody is ever called a Persian in the census returns, ἐπίκρισις declarations, or notices of births and deaths, though if the Persians had really formed a distinct class it would have been necessary to have official lists of those who belonged to it; nor in any other kind of document except in contracts in which the supposed Persian is one of the contracting parties, or surety for one of the parties, or in quotations from such contracts: including contracts of loan or deposit, leases of land or other property, contracts for delivery of goods (Lieferungsverträge), contracts of service — so e. g. BGU 1126, also BGU 1106 = M. Chrest. 108, a contract with a nurse (τροφῖτις) — and in P. Oxy. 259 = M. Chrest. 101 a bond of surety (Gestellungsbürgschaft) for a person temporarily released from prison: but not contracts of sale[1]) or gift or division of inheritances. In every case the contract imposes on the supposed Persian an obligation to be performed at some future period, and subjects him to penalties if he fails to perform it.

15. It never happens, in the Roman period (though it does in the Ptolemaic) that both the parties to a contract are called Persians, though if they had really formed a distinct class we should have expected that they would at least sometimes have concluded such agreements with one another.

16. In the loans it is never the lender who is a Persian but always the borrower, but when the debtor has repaid the loan he is no longer a Persian. Likewise in the leases it is never the proprietor who is a Persian but always the lessee, except in a few instances (e. g. P. Flor. 20) where it is evident on other grounds that the nominal lease (Scheinpacht) represents in reality the repayment of a debt.

17. In BGU 1142 it is not said διὰ τὸ εἶναι αὐτὸν Πέρσην τῆς ἐπιγονῆς "because he is a Persian" but "because he called himself a Persian". Likewise in P. Oxy. 271 Πνεφερῶτι Παποντῶτος χρηματίσαντι Πέρσῃ τῆς ἐπιγονῆς, and P. Lips. 120 = M. Chrest. 230 ὀφειλομένων μοι ὑπὸ Ἀρπάλ(ου) Θέωνος τοῦ Ἁρπαήσιος τῶν ἀπὸ τῆς αὐτ(ῆς) [Ὀξυ(ρυγχιτῶν)]

1) Except Stud. Pal. XXII 20, where the seller is called Πέρσης to secure the enforcement of his obligation to repay the price if, as the buyer suspected, the animal had been stolen.

Digitized by Google

πόλ(εως) χρηματίσαντος Πέρσου τῆς ἐπιγονῆς ὃς μετήλλαχεν. These papyri are discussed by Woess „Asylwesen" p. 73, but he appears not to have observed that *χρηματίσας* is superfluous if the individuals in question really were Persians: we should not expect to find anyone described as *χρηματίσας Ῥωμαῖος* or *χρηματίσας Ἀντινοεύς.* The aorist *χρηματίσαντι* implies if I see rightly that the debtor had called himself a Persian only on this particular occasion; if the meaning were that he habitually called himself a Persian we should expect *χρηματίζοντι.*

In short, the mention of *Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς* is confined to a particular class of documents: it is neither a priori probable, nor anywhere attested, that they really formed a distinct class; we find among them persons of different races and classes, the only point which they have in common being that the party who is called a Persian is almost always the economically inferior party. The description of the parties is usually quite sufficient to identify them without the addition of their supposed quality of Persians. These statements of course apply only to the Roman period. It is perhaps possible that each of the facts which I have adduced, if taken by itself, might be explained otherwise or treated as accidental; but their cumulative effect, as it seems to me, is such as to make it impossible to believe that all the persons who are called Persians in the Papyri of the Roman period really were so.

My explanation is that the peculiar position of the *Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς* in regard to their liability to "personal execution" had led to the practice of describing debtors in contracts as *Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς* even when they were not really so, in order to provide the creditor with an additional security. It must at some date have been decided that when a person had allowed himself to be described in a contract as *Πέρσης τῆς ἐπιγονῆς* evidence should not be admitted to prove that he was not really so. The designation *Πέρσης τῆς ἐπιγονῆς* thus becomes what we understand by a legal fiction — a false statement, the truth of which is not permitted to be called in question, and by means of which a case is brought within the scope of a law not strictly applicable. As in the Roman period it is only in this connection that the phrase has any meaning, the description of one of the parties to a contract as *Πέρσης τῆς ἐπιγονῆς* means neither more nor less than that he consented that in the event of his failure to fulfil his obligations he should be *ἀγώγιμος.*

If this explanation be accepted the questions which remain to be decided are 1. What is the precise legal significance of the *ἀγώγιμος* clause, and wherein does it differ from the ordinary formula *πρᾶξις ἔκ τε αὐτοῦ καὶ ἐκ τῶν ὑπαρχόντων αὐτῷ πάντων καθάπερ ἐκ δίκης*? I have little doubt that the right answer to this question is that given by v. Woess in his „Asylwesen" p. 63ff., where he shows that the evidence of P. Oxy.

Digitized by Google

1639 confirms the conclusion, which he had already reached on other grounds, regarding the connection of the ἀγώγιμος clause with the right of asylum. The meaning of the clause is therefore that the debtor should be ἀγώγιμος πανταχόθεν, i. e. that he could not avoid arrest by taking refuge in any ἄσυλος τόπος.

2. What was the origin of the peculiar status of the Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς? Here also v. Woess seems to have found the right explanation, namely that the Persians were excluded from the right of asylum as a punishment for their profanation of the Egyptian temples. Very probably, as v. Woess suggests, their exclusion was originally decreed by a synod of the Egyptian priesthood — like those whose decrees are preserved in the inscriptions of Canopus and Rosetta — and afterwards confirmed by law. If so I suppose the most probable date for such a decree would be in the reign of Alexander, immediately after Egypt had been delivered from the Persian yoke. The law of Bocchoris, who according to Diodorus τὸ σῶμα κατ' οὐδένα τρόπον εἴασεν ὑπάρχειν ἀγώγιμον, had probably become obsolete long before the Ptolemaic period, if indeed it even survived its author.

The views of Angelo Segrè, who in "Aegyptus" Vol. III p. 153ff. rejects v. Woess's theory, and denies that the Persians were in a worse position than the Egyptians, are in my opinion untenable. Woess's explanation, however, makes the occurrence of Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς among the priests of Egyptian temples even more surprising than before: nor yet does it account for the Ἰουδαῖοι Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς, except on my theory that the latter designation is fictitious. It may well be supposed both that the Jews would have scrupled to place themselves under the protection of the Egyptian gods, and that the priests would have been unwilling to admit them to that protection; whence the Jews naturally sought to obtain the right of asylum for their own synagogues (OG 129): but in this case the Jews should have been excluded as Jews and not as "Persians", since the Jews were not responsible for the actions of Cambyses or of Artaxerxes III. The Jews were kept apart by their religion, but it will scarcely be supposed that Τρύφων Διονυσίου or the other so called Persians of the Roman period were worshippers of Ahuramazda or disbelievers in Isis and Sarapis.

3. Whether the practice of describing as Persians of the Epigone persons who were not really so is an innovation of the Roman period, or whether, as I am inclined to think more probable, it had already been introduced in the Ptolemaic period, and if so at what date it first arose? It seems curious that, according to the statistics compiled by Segrè (Aegyptus III p. 148 note 3) already in the later Ptolemaic period (after 145 BC) in the majority of the extant contracts of loan the borrowers

Digitized by Google

are *Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς*, and in particular that apparently the same *Θεότιμος Φιλέου* is a Persian in P. Fay. 11 and a Mysian in no. 12; but it seems certain that at least until the end of the 2nd c. BC the Persians still formed a separate class, since we still find individuals described as Persians where so far as I can see there is no question of their liability to "personal execution". For the last fifty years of the Ptolemaic period the evidence on this subject as on most others is inadequate; but the number of temples with the right of asylum seems by this time to have become very large — there were four in the one village of Theadelphia (v. Woess op. cit. p. 115) — so that it would have been easy for any debtor to escape from his creditor by taking refuge in such a temple, if a device had not been found to prevent this.

4. At what date, and under what circumstances, the use of the supposed legal fiction became obsolete: whether in consequence of an official prohibition, or otherwise? The "Persians" seem to disappear about the middle of the 2nd c. A. D. BGU 1017 was assigned by the editor to the 3rd c., but by Wilcken (cf. Preisigke „Berichtigungsliste") to the 2nd.

About a year ago I was informed by Professor Hunt that Professor Pringsheim, of Freiburg im Breisgau (now of Göttingen), had written to him saying that he intended to write an article on the *Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς*, but so far as I know this article has not yet appeared; though from Pringsheim's statement in his letter to Hunt that he hoped to prove that „die Bezeichnung einer Person als *Πέρσης τῆς ἐπιγονῆς* stets mit der *πρᾶξις* zusammenhängt" I inferred that he had come to the same conclusion which I had already reached independently.

I hope that as I have had no legal training I may be excused if I have fallen into any errors in dealing with legal matters; and that this article will have brought the problem of the *ἐπιγονή* at least one step nearer to a solution.

Glasgow, September 1923. **John Gavin Tait.**

PS. Since writing the above I have received a letter from Prof. Pringsheim, from which I understand that his work on the *Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς* will shortly be ready for publication, and that he will deal with the question more fully than I have been able to do.[1]

J. G. T.

---

1) Die Arbeit von Pringsheim ist soeben erschienen in Sav.-Z. XLIV Rom. 396—526. [D. Red.]

Digitized by Google

Ägyptologische Beiträge.

I. Ἀθερνεβθφῆι = „Hathor, Herrin von Aphroditopolis“.

Der in dem 6. Band der ägyptischen Urkunden aus den Staatlichen Museen zu Berlin veröffentlichte Pap. 1216 enthält Z. 89 und 100 unter den Götternamen auch den einer Göttin Ἀθερνεβθφῆι, in dem der Herausgeber Schubart bereits richtig eine Form der Hathor erkannt hat. Aber seine Übersetzung „Hathor, Herrin von Phe?“ zeigt, daß er das θ als Femininendung von *nb·t* „Herrin“ betrachtet, was lautlich unmöglich ist, da diese Endung längst abgefallen und im Griechischen höchstens als kurzer Vokal e (aus ĕt) eine Spur hätte hinterlassen können. In den mir bekannten Fällen ist aber *nb·t* „Herrin“ griechisch nur durch νεβ- wiedergegeben worden, so in dem auch sonst gut zu vergleichenden Namen der Hathor von Gebelên Ἀθερ-νεβ-εντα(γ)εως (genet.) „Hathor, Herrin von Gebelên“ (o. ä.).[1]) Also muß der Kultort, dessen Herrin die Hathor des Berliner Papyrus war, -θφηι sein. Damit werden wir aber leicht auf das Urbild des griechischen Namens geführt. In -θφηι steckt gewiß *Tp-ꜣḥ*, der ägyptische Name der von den Griechen Aphroditopolis genannten Stadt, wir haben also die griechische Transkription des bekannten Namens der Hathor von Aphroditopolis *Ḥ·t-Ḥr·nb(·t)·tpj-ꜣḥw*[2]) vor uns.

Dem Stadtnamen *Tpj-ꜣḥ·w* entspricht kopt. ⲧⲡⲏϩ (neben ⲡⲉⲧⲡⲉϩ, ⲡⲉⲧⲡⲓⲉϩ[3]), und diese Vokalisation liegt auch in der griechischen Form -θφηι noch klar zu Tage. Dabei ist das ḥ von ꜣḥ durch ι wiedergegeben, ähnlich wie in demselben Papyrus in Φθαι[4]) = *Ptḥ* in der Verbindung Φθαιᾶπις d. i. Ptah + Apis (ⲡⲧⲁϩ + ϩⲁⲡⲉ). Demnach bedeutet Ἀθερνεβθφῆι „Hathor, Herrin von Aphroditopolis“ und bezeichnet die in der Hauptstadt des 22. oberägyptischen Gaues verehrte Göttin. Der Berliner Text verbindet ihren Namen beidemale (Ἀθερνεβθφῆι Ἴσιος θεᾶς μεγί-

1) Zu der Lesung und Deutung vgl. Spiegelberg, Orientalist. Literaturztg. 12 (1909) S. 531 ff. und Sethe-Gardiner, Äg. Zeitschr. 47 (1910) S. 42 ff.

2) Siehe die Nachweise bei Brugsch, Dict. géogr. S. 933. Demotische Schreibungen in meinem Orakel-Glossar Nr. 333, ferner Pap. demot. Berlin 13588 IV[1].

3) Diese Formen gehen auf *Pr-tpj-ꜣḥ·w* zurück. Bei dem letzten Namen könnte — falls man ihn als korrekt betrachten will — in ⲧⲡⲓ- noch das j von *tpj* (*ⲧⲡⲁⲓ) stecken.

4) Danach ist die gräzisierte Form Πταις (Viereck: Straßb. Ostraka nr. 39) leichter zu erklären, als ich a. a. O. angenommen hatte.

Digitized by Google

στης) mit dem der Isis, von der sie nur eine andere Form war. Sagt doch der große geographische Text des Tempels von Edfu von Aphroditopolis[1]): „Isis wird dort verehrt als Hathor von Aphroditopolis." So führt uns die richtige Deutung des Hathornamens nach derselben Stadt, in der auch die Z. 32. 55. 113 erwähnte der Isis gleichgesetzte *Ἕσεις*-Kuh[2]) Hathor-Isis die Herrin war.

Mir will überhaupt scheinen, daß der Papyrus nicht aus Memphis, sondern aus Aphroditopolis stammt. Daß man bei einem bekannten Heiligtum wie dem des Ptah und Apis noch den Zusatz „in Memphis"[3]) macht, spricht wenig dafür, daß der Text in Memphis geschrieben ist, und erklärt sich eher, wenn er aus der Kanzlei einer andern Stadt stammt. Dagegen ist bei den übrigen Tempeln und Göttern nie der Ort angegeben, außer bei *Ἁρμῶτις* (Z. 45 und 155), weil dieser Gott auch in Alexandrien (Z. 48 und 160) verehrt wurde, und daher eine genauere Ortsbestimmung nötig war.[4]) Ich möchte daher alle Orts- und Götternamen, soweit nicht ausdrücklich anderes vermerkt ist, in den Gau von Aphroditopolis verweisen[5]), der im Norden an den memphitischen Gau stieß und dadurch allerhand Beziehungen religiöser und administrativer Art zu Memphis hatte. Meine Auffassung des Textes wird nun auf das schönste durch den Ortsnamen (Z. 41) bestätigt, den Wilcken im Nachtrag (S. 192) richtig als *Τοῦφιν* hergestellt hat. Dieser Ort ist, wie Wilcken[6]) erkannt hat, zweifellos mit dem vor kurzem durch VBP griech. Nr. 14 (ed. Bilabel) bekannt gewordenen *Τοῦφις τοῦ Ἀφροδ[ιτ]οπολίτου* identisch, lag also sicher im Gau von Aphroditopolis.

Was den Inhalt anlangt, so möchte ich in Übereinstimmung mit Preisigke[7]) in dem Text eine Steuerauseinandersetzung zwischen dem Tempelland (*ἱερὰ γῆ*) von Aphroditopolis und dem Fiskus (*τὸ βασιλικόν*) sehen. Der letztere scheint der Tempelverwaltung von Aphroditopolis Vorhaltungen über zu geringe Steuerzahlungen gemacht zu haben. Darauf antwortet diese mit der vorliegenden Aufstellung und weist daraufhin, daß ein großer Teil der Äcker, von denen Abgaben erwartet werden,

1) Brugsch, Dict. géogr. S. 1360.

2) Siehe Orientalist. Lit.-Ztg. 23 (1920) S. 258.

3) *τοῦ ἐν Μέμφει ἱεροῦ Φθαιάπιος θεῶν μεγίστων* Z. 52 und 190.

4) Die Stelle Z. 171, die *Ἀφροδ(ίτης) πόλει* enthalten soll, darf wegen der Unsicherheit der Lesung unberücksichtigt bleiben.

5) Daher ist die Annahme von Schubart (S. 15 zu Z. 82), daß die Hathor-Kuh (Hesis) neben dem Apis in Memphis verehrt worden sei, durch nichts gerechtfertigt. Sie ist sicher nur in dem Hathortempel von Aphroditopolis zu suchen.

6) Briefliche Mitteilung an Herrn Bilabel (13. V. 23), in der Wilcken auch auf das *Τοῦφις* des Pap. Lille 1 Verso 31 hinweist.

7) Ich habe den Text mit ihm und Herrn Kießling gelesen, und die hier vorgetragene Ansicht ist das Ergebnis gemeinsamer Aussprache.

Digitized by Google

als *γῆ ἐν ὑπολόγῳ* abgabenfrei seien, abgesehen davon, daß manche Ländereien gar nicht zur *ἱερὰ γῆ* gehörten, sondern Kleruchenland (*κληρουχικῆ* Z. 61) oder Katökenland (*κατοίκων* Z. 67) seien.

II. Die Bedeutung von *ψαου* in dem Gnomon des Idios Logos.

Dieses an zwei Stellen des genannten Textes[1]) vorkommende, als ägyptisches Fremdwort betrachtete Wort hat bisher noch keine befriedigende Erklärung gefunden. Leider ist es beidemale nicht in allen Teilen deutlich. Schubart hatte sich zunächst mehr für *ψαρυ* entschieden, und daraufhin schlugen Möller und Sethe in der Textausgabe ägyptische Erklärungen vor, die aber der Herausgeber mit Recht abgelehnt hat. Auch die letzte neue Deutung von Möller[2]) auf ϣⲁⲣⲟ „Gelübde", ein übrigens recht zweifelhaftes koptisches Wort, paßt schlecht in den Zusammenhang und verträgt sich, wie bereits Schubart gefühlt hat, nicht recht mit dem Zusatz „göttlich".

Ich habe von vornherein zu der zweiten möglichen Lösung *ψαου* mehr Zutrauen gehabt, weil ein solches Wort ägyptischer klingt als *ψαρυ* und habe dabei die Zustimmung des Herausgebers gefunden, der jetzt mehr zu *ψαου* neigt.[3]) Mit dieser Lesung läßt sich, wie ich glaube, ein ägyptisches Prototyp erschließen, das einen guten Sinn gibt, nämlich das Wort *ḫꜥ·w* in der Bedeutung „Prozession". Diese Bedeutung ist für die hellenistische Spätzeit gut belegt, namentlich in der demotischen Literatur.[4]) Eine sehr klare Stelle ist I Kh 3/10 *m-sꜣ nꜣi ḫpr wꜥ ḫꜥ(·w) ns Ptḥ šm N. ḫn ḥ·t-ntr r wšde ḫpr=f ɔw=f mšꜥ m-sꜣ pꜣ ḫꜥ(·w)* (= *ψαου*) *ɔw=f ꜥš n nꜣ sḫ·w ntj ḥr nꜣ gꜣ·w n nꜣ ntr·w.* „Danach war eine Prozession des Ptah und N. ging in den Tempel, um zu beten. Da ging er hinter der Prozession her, indem er in den Schriften las, die auf den Schreinen der Götter waren." Dieses Wort *ḫꜥ·w* „Prozession" mit dem männlichen Artikel *pꜣ ḫꜥ·w* möchte ich in *ψαου* (= *π-σαου*) erkennen. Das Wort ist eigentlich ein plurales Nomen, vermutlich ein pluraler In-

1) Veröffentlicht von W. Schubart, Der Gnomon des Idios Logos im 5. Bande der ägyptischen Urkunden der staatlichen Museen zu Berlin. Vgl. dazu weiter die Erläuterungen von demselben in der Ägypt. Zeitschrift 56 (1920) S. 80 ff.

2) Möller (a. a. O. S. 94 Anm.) hat diese aus dem nur einmal belegten Verbum ϯϣⲁⲣⲟ „befehlen" o. ä. erschlossen.

3) „Bei nochmaliger Prüfung des vermuteten *ψαρυ* finde ich an der zweiten Stelle *ψαου* durchaus möglich, ja eher besser als *ψαρυ*. An der ersten sieht die Spur eigentlich weder nach *ο* noch nach *ρ* aus, aber *ι*, das man an sich lesen könnte, ist mit der zweiten Stelle unvereinbar. Da *ο* nicht gerade unmöglich ist, darf man *ψαου* vermuten. Das *υ* ist nur in geringen Resten erhalten, dafür aber an der zweiten Stelle deutlich" (Brief vom 13. Juni 1921).

4) Siehe mein Glossar zu den Dekreten von Kanopus und Rosette Nr. 259 und Brugsch, Wb. III 1053

Digitized by Google

finitiv, der schon in der 18. Dynastie[1]) entsprechend geschrieben wird. Ich würde das Wort etwa als *ẖ*${}^{c\acute{a}}$*w* kopt. *ϣⲁⲩ rekonstruieren und darin eine Bildung wie ⲁⲩⲁⲛ ⟨^{a}ʾ*wắn* oder ⲟⲩϣⲁⲡ ⟨^{e}*wšắb* sehen. Die Nominalform wäre demnach eine andere als das von demselben Verbum abgeleitete *ẖ*^{c}*j* > ϣⲁ : ϣⲁⲓ „Fest", das ein singularer Infinitiv ist. Die so ermittelte Bedeutung würde nun aufs beste an den beiden Stellen des Gnomon passen:

§ 71. „Priestern ist es nicht erlaubt, einen andern Beruf zu haben als den Dienst der Götter, auch nicht in wollener Kleidung aufzutreten, noch langes Haar zu tragen, auch nicht, wenn sie von der göttlichen Prozession (*ψαου*) entfernt werden."

§ 90. „Diejenigen, welche wegen eines Schadens oder unheilbaren Leidens von der Prozession (*ψαου*) entfernt (?) werden, erhalten nicht . . . . .[2]), wohl aber das Gehalt." Aus diesen beiden Abschriften ergibt sich klar, daß ein Priester von dem *ψαου* ausgeschlossen werden konnte, ohne jedoch sein Priesteramt zu verlieren. Also kann die Entfernung von dem *ψαου* keinen Makel bedeuten, sondern nur eine unbedeutende Einschränkung in der priesterlichen Funktion. Das stimmt aber auf das beste, wenn wir *ψαου* als Prozession deuten, besonders in § 90. Denn ein körperlicher Schaden mußte den Priester für die öffentliche Prozession ungeeignet erscheinen lassen, ohne ihn jedoch in seiner sonstigen geistlichen Tätigkeit zu behindern. Ich brauche das wohl im einzelnen nicht weiter auszuführen und etwa durch Parallelen aus den Bestimmungen anderer Priesterschaften, vom alten Testament angefangen, zu erläutern. Nur eins möchte ich noch hervorheben, daß bei der hier vertretenen Erklärung auch *θεῖον* gut am Platze ist als Bezeichnung der Prozession von Göttern oder heiligen Tieren. Gegen die hier gegebene Deutung könnte man geltend machen, daß die griechischen Texte für die Prozession sonst das Wort *κωμασία* gebrauchen. Aber es läßt sich auch sonst die Verwendung eines ägyptischen Wortes neben dem griechischen nachweisen, z. B. in *ἐσιῆς* neben *ὑποβρύχιος*. Das ägyptische Wort *ψαου* mochte vielleicht ausdrücken, daß es sich um die Prozession eines ägyptischen, nicht eines griechischen Gottes handelte.

III. Der Falkenkultus auf der Insel Philae in christlicher Zeit.

In seinem Aufsatz über „das Christentum auf der Insel Philae" hat Wilcken (Archiv Pap. I S. 396ff.) die Geschichte dieses Eilands religionsgeschichtlich in vier Perioden geteilt:

1) Nach vielen Belegen der Berliner Wörterbuchsammlung, die Herr Grapow daraufhin freundlichst mit mir durchgesehen hat.

2) Preisigke vermutet ansprechend an der zerstörten Stelle ein Wort für „Sporteln, Gebühren".

Digitized by Google

1. die rein heidnische,
2. die heidnisch-christliche Periode (im Süden der Isistempel, im Norden die christlichen Kirchen), spätestens seit Theodosius II.,
3. die christliche Periode (auch der Isistempel in eine Kirche verwandelt), seit Justinian,
4. die islamische Periode.

In die zweite Periode, wo sich Christentum und Heidentum in den Besitz der Insel teilten, führte uns ein neuer von Wallis A. Budge veröffentlichter koptischer Text.[1]) Die etwa aus dem Jahre 1000 stammende Pergamenthandschrift enthält den Bericht eines im 4. Jahrh. lebenden Mönches Paphnutios. Er besuchte die bekanntesten ägyptischen Klöster, darunter auch die Mönchsniederlassungen am ersten Katarakt bei Elephantine und Philae. Dort suchte er einen alten Einsiedler Apa Isaak auf, der noch lebendige Erinnerungen an die Pioniere des christlichen Glaubens in diesem Grenzgebiet zwischen Ägypten und Nubien besaß, und erfuhr von ihm noch manches über die Schicksale eines im 4. Jahrh. lebenden Priesters Makedonios, der später von dem Erzbischof Athanasios zum Bischof von Philae geweiht wurde. Vorher beobachtete er im Auftrage des Erzbischofs das Leben der Bewohner von Philae und war hier Zeuge des absterbenden Heidentums. So sah er noch — und dadurch ist sein Bericht so wichtig — die Verehrung des heiligen Falken, über die wir die 300 Jahre ältere Schilderung Strabos (XVII 818) besitzen: *ὅπου καὶ ὄρνεον τιμᾶται, ὃ καλοῦσι μὲν ἱέρακα, οὐδὲν δὲ ὅμοιον ἔμοιγε ἐφαίνετο ἔχειν τοῖς παρ' ἡμῖν καὶ ἐν Αἰγύπτῳ ἱέραξιν, ἀλλὰ καὶ τῷ μεγέθει μεῖζον ἦν καὶ τῇ ποικιλίᾳ πολὺ ἐξηλλαγμένον· Αἰθιοπικὸν δ' ἔφασαν εἶναι, κἀκεῖθεν κομίζεσθαι, ὅταν ἐκλ:πῃ καὶ πρότερον* (*τὸ πρότερον* statt *καὶ πρ.* Letronne), *καὶ δὴ καὶ τότε ἐδείχθη ἡμῖν πρὸς ἐκλείψει ὂν διὰ νόσον.*

Was Strabo hier über den Kult des heiligen Falken auf der Insel Philae erzählt, hat H. Junker[2]) aus der späten hieroglyphischen Inschrift der dortigen Tempel ergänzt und gezeigt, daß in Philae ein Falke (*bjk* kopt. **ⲃⲏϭ**) als heiliger Vogel des Lichtgottes, als „Seele des Rê“ verehrt und daß für seinen Unterhalt gesorgt wurde.

Diesen Falkenkult fand Makedonios noch auf der Insel vor, und ich teile hier seinen Bericht mit, in welchem er erzählt, wie er diesem Kultus ein Ende machte:

„Ich sah sie (scil. die Bewohner von Philae), wie sie in die (sic!) Tempel gingen und einen Vogel, den sie den Falken (**ⲃⲏϭ**) nennen, in

1) Miscellaneous Coptic Texts in the Dialect of Upper Egypt. London 1915 S. 445 ff.

2) Wiener Zeitschrift f. Kunde des Morgenlandes 26 (1912) S. 42 ff.

Digitized by Google

Käfigen (sic!) (?μάγγανον)[1]) verehrten.[2]) Es geschah aber (δέ) einige Tage darauf, als ich in [. . . .] war, da ging der Priester aus der Stadt (πόλις) und ging zu einer Gerichtssitzung (?ἀπόκρισις). Seine beiden Söhne aber (δέ) waren dageblieben (προσκαρτερεῖν) wegen eines Mannes, der dem Götzen (εἴδωλον) opfern (θυσία) wollte. Ich [aber (δέ)] Makedonios ging zu ihnen und sprach mit List zu ihnen: Ich möchte heute ein Opfer (θυσία) darbringen. Sie aber (δέ) sagten mir: Wohlan, bringe es dar! Als er aber (δέ) hineinging, befahl er, daß sie das Holz auf den Altar legten und es anzündeten. Die beiden Söhne des Priesters aber (δέ) blieben (προσκαρτερεῖν) bei dem Holz, bis es verkohlt war. [Inzwischen] begab sich der [große?] Bischof (ἐπίσκοπος) Apa Makedonios zu dem Ort, an dem der Käfig (?μάγγανον) war. Er nahm den Falken heraus, schnitt seinen Kopf ab und warf ihn auf den brennenden Altar und ging aus dem Tempel heraus." Nun folgt die Schilderung der Verzweiflung der beiden Priestersöhne über die Tat, ihre Flucht und ihre schließliche Bekehrung (durch Makedonios) zum Christentum.

Also im 4. Jahrh. wird der heilige Falke auf der Insel Philae noch verehrt[3]) und — ein merkwürdiges Zusammentreffen mit Strabo — auch der koptische Text weiß nichts von den anderen Kulten auf der Insel (Isis und Osiris), von denen Diodor, Prokop und Servius berichten.

Wann das Christentum seinen Einzug in Philae gehalten hat, ist nicht genau bekannt. Wir wissen nur (Wilcken a. a. O. S. 403), daß es schon vor Theodosius II. (408—450) dort bestanden hat. Dank der neuen koptischen Quelle läßt es sich nun noch etwas weiter zurückverfolgen. Als Makedonios im 4. Jahrh. auf der Insel Philae war, lebten dort bereits Christen, und ein solcher verhalf ihm auch nach seiner Tat zur Flucht, wie ja auch eine Ernennung zum dortigen Bischof gar nicht denkbar wäre, wenn damals nicht schon eine christliche Gemeinde vorhanden gewesen wäre. Also läßt sich jetzt der Beginn der zweiten heidnisch-christlichen Periode in das 4. Jahrh. verlegen.

Und noch auf eine besondere Streitfrage fällt durch den neuen koptischen Text helles Licht. Das Schreiben des Athanasius an die Antiochener, das sich auf das Konzil von Alexandrien vom Jahre 362 bezieht, ist auch von einem Bischof *Μάρκος Φιλῶν* unterzeichnet. Letronne (Oeuvres I S. 81 ff.) hatte *Φιλῶν* beanstandet, weil damals Philae noch nicht christlich gewesen sei und außer Markos nur unterägyptische Bi-

1) *μάγγανον* bezeichnet hier offenbar den Raum, in dem der heilige Falke lebt. Vgl. dazu etwa die bei Ducange, Gloss. S. 841 gegebene Bedeutung „Hinc *Μάγγανα* dictae aedes Constantinopoli, in quibus asservabantur Machinae bellicae", also eine Art Schuppen zur Aufbewahrung von Kriegsgerät.

2) Wörtlich „dienten" (ϣⲙϣⲉ).

3) Weiterhin S. 445 Z. 2 v. u. als „der Gott, der Falke" bezeichnet.

Digitized by Google

schöfe unterschreiben. Den ersten Einwand hat Wilcken (S. 404) bereits zurückgewiesen. Überdies lehrt unser Text, daß zur Zeit des Athanasios die Insel bereits einen Bischof besaß. Den zweiten Einwand hatte Wilcken durch den Hinweis erheblich abgeschwächt, daß sich unter den Bischöfen auch einer aus dem Arsinoites (Faijûm) befindet. „Immerhin," bemerkt er, „würde der Bischof von Philae in dieser Gesellschaft auffällig sein" und wirft zweifelnd die Frage auf, ob nicht besondere Umstände — wie z. B. ein Besuch dieses Bischofs in Alexandrien — dazu führen konnten, daß er sich dem Schreiben der nördlichen Amtsbrüder anschloß. Diese Vermutung wird nun auf das schönste durch unseren koptischen Text bestätigt, der den Bischof Markos jenes Athanasiosbriefes tatsächlich erwähnt. Er war nämlich einer der beiden Söhne des heidnischen Priesters, die nach der Tötung des Falken zur Flucht gezwungen und später von Makedonios an ihrer Zufluchtsstätte in der Wüste getauft wurden. Dabei erhielten sie (ihre heidnischen Namen sind nicht angegeben[1])) die christlichen Namen Markos und Jesaja und wurden seine Gehülfen, der erste als Presbyter, der zweite als Diakon. Nach dem Tode des Makedonios wählte die christliche Gemeinde von Philae den Markos zu seinem Nachfolger und er fuhr nach Alexandrien (Seite 457 fol. 25a), um sich dort in hergebrachter Weise[2]) von dem Erzbischof Athanasios zum Bischof weihen zu lassen. Das wird der von Wilcken vermutete Besuch in Alexandrien gewesen sein, der es erklärlich erscheinen läßt, daß der Name eines Bischofs von Philae unter denen seiner nördlichen Kollegen erscheint.

München. **Wilhelm Spiegelberg.**

---

1) Auf die Frage des Makedonios nach ihrem Namen antwortet der ältere Bruder: „Unsere Namen sind schwer zu finden, weil es die Namen der (heidnischen) Götter sind, mit denen man uns benannt hat."

2) So berichtet es unsere Quelle ausdrücklich auch von den beiden Nachfolgern des Markos, seinem Bruder Jesaja und dessen Nachfolger Pselousia.

Digitized by Google

Die Stichometrie der Herkulanischen Rollen.

Unsre Kenntnis der antiken Stichometrie verdanken wir außer einigen gelegentlichen Bemerkungen bei griechischen und römischen Schriftstellern und den in mittelalterlichen codices erhaltenen Resten den ägyptischen Papyri — bis jetzt sind uns 42 mit stichometrischen Zeichen versehene Papyri wiedergeschenkt worden — und den Herkulanischen Rollen. Diese letzteren sind deshalb für die Erkenntnis des Wesens der Stichometrie so wichtig, weil sie älter sind als die meisten ägyptischen Papyri, und weil in ihnen die stichometrischen Notizen besonders zahlreich sind. Die Stichometrie der V. H. hat zuerst Domenico Bassi ex professo behandelt (La sticometria nei papiri Ercolanesi Riv. di filol. XXXVII (1909) S. 321ff., 481ff.). Die Arbeiten Ritschls (Opusc. philol. I S. 81 S. 101ff.), Cobets (Mnemosyne N. S. VI S. 259—63) und Birts (Das antike Buchwesen cp. IV—VI, bes. S. 186ff.), die sich vor Bassi mit der Zeilenzählung dieser Bücher beschäftigten, kranken daran, daß diese Forscher die Originale selbst nicht gesehen haben. Da sie zu sehr den Lesungen der coll. prior und coll. alt. Neap. und des Katalogs der coll. Oxon. vertrauten, ist es nicht verwunderlich, daß sie bei der Behandlung dieser Zahlen in schwere Irrtümer verfielen, denn diese Sammlungen sind in der Wiedergabe der stichometrischen Zeichen völlig unzuverlässig (vgl. Bassi a. a. O. S. 322). Erst Bassi, der alle Reste aller bisher entwickelten Rollen selbst genau untersucht hat, gebührt das Verdienst, für die Untersuchung der ganzen Frage ein festes Fundament gelegt zu haben.

In den meisten Papyri der Herkulanischen Bibliothek findet sich nur Zeilenzählung; selten wird die Zahl der Kolumnen hinzugefügt (pap. 1428, 1675, 1427, 1457 (?)), gelegentlich von zweiter Hand (pap. 1050 und 1426). Einmal (pap. 1414) wird die Zahl der Zeilen, Kolumnen und Klebungen am Schluß des Buches vermerkt. Demgemäß finden sich folgende Formen der Stichometrie in den V. H.: 1. Totalstichometrie am Schluß des Buches, dazu Marginalzeichen in stets gleichem Abstand voneinander; 2. Total- und Marginalstichometrie mit Angabe der Kolumnenzahl; 3. nur Totalstichometrie; 4. Totalstichometrie und Kolumnenzählung; 5. einmal (pap. 1424) nur Marginalstichometrie.[1]) (Vgl. Ox. Herc. voll. I

1) Auch in der mit Marginalstichometrie versehenen sogenannten Ilias Bankesiana (vgl. The philol. Museum vol. I (1832) S. 177—187) fehlt die Angabe der Gesamtstichenzahl.

Digitized by Google

S. 83; Neap. V. H.[1] III Taf. 1. Philodemi περὶ οἰκονομίας ed. Chr. Jensen p. XVII Anm. 5). Die Randzahlen werden stets nur durch die Buchstaben des Alphabets ausgedrückt; nur ein kleiner Zwischenraum trennt sie von den Zeilen, auf die sie sich beziehen. Die Zeichen, die sämtlich von der Hand des Schreibers selbst stammen, sind meist kleiner als die Buchstaben des Textes, bisweilen von gleicher Größe. Sie kommen nur am linken Rand vor und werden meist durch einen über dem Buchstaben angebrachten wagerechten Strich als Zahlen gekennzeichnet; sehr selten finden sich diese Striche sowohl über wie unter oder nur unter dem Buchstaben. In den Subskriptionen steht die Angabe der Stichensummen immer in einer Zeile für sich; dasselbe gilt auch von der Zahl der Kolumnen. Die Zahl der στίχοι wird in den V. H. immer durch das altertümliche sogenannte attische Ziffernsystem ausgedrückt (Ι Π Δ ΠΔ Η usw.), während die σελίδες und κολλήματα in den gewöhnlichen jüngeren Zahlzeichen angegeben werden (Α Β Γ Δ usw., vgl. Bassi S. 326 ff.).

Die Ausführungen Bassis, der am Schluß seiner Abhandlung die Ansicht ausspricht, die Stichometrie der V. H. sei einzigartiger Natur (S. 510), beruhen auf folgender Grundanschauung: Nach ihm wird der Umfang der Herkulanischen Rollen nicht nach einem konstanten Maß, nämlich der Normalzeile von 15—16 Silben bzw. 34—38 Buchstaben abgemessen, vielmehr vermerkte man am Schluß die Zahl der Papyruszeilen, welche die jeweilige Rolle enthielt. Aus welchen Gründen Bassi die Herkulanischen Bücher von den ägyptischen Papyri und den codices des Mittelalters trennt, in denen überall nur nach dem festen Maß der Hexameterzeile gerechnet wird, gibt er nicht an. Zugunsten dieser Ansicht läßt sich nur ein einziges Argument anführen. Die Rolle, die Philodems Schrift περὶ εὐσεβείας enthielt, gehörte zweifellos zu denjenigen Büchern, in welchen die Schreiber zuerst die Stichen abzählten. Denn hier finden sich im Abstand von je 20 Papyruszeilen stichometrische Punkte, die vom Schreiber so sorgfältig an den Rand des Textes gesetzt sind, daß er dabei niemals — wenigstens in den uns erhaltenen Resten der Schrift — einen Irrtum begangen hat. Jedem zehnten Punkte, d. h. jeder zweihundertsten Papyruszeile, ist ein stichometrischer Buchstabe beigefügt (Bassi S. 507—10). Aber nicht einmal in dieser Rolle kann man bei dem Verlust der stichometrischen Subskription beweisen, daß am Schluß die Zahl der Papyruszeilen vermerkt worden ist; ebensogut kann auch die Zahl der Normalzeilen, die sich sehr leicht errechnen ließ (200 Papyruszeilen entsprechen hier 75 Normalzeilen), am Schluß angegeben gewesen sein. Dagegen spricht die Randzählung in einem andern gut erhaltenen Papyrus (1424 Philodems περὶ οἰκονομίας) gegen Bassis Ansicht. Hier beträgt der Zwischenraum zwischen Χ und Ψ 176, zwischen Ψ und Ω 181, Υ und Χ 362 Papyruszeilen (der Buchstabe Φ

ist nicht mehr erhalten; vgl. die Ausgabe von Chr. Jensen S. XVI/XVII). Es ist nicht einzusehen, warum man anstatt je 100 oder 200 gerade je 180 Papyruszeilen sollte abgezählt haben. Vielleicht kann man auch aus den kleinen Irrtümern, die sich in diesem Papyrus eingeschlichen haben, schließen, daß es dem Schreiber nicht darauf ankam, festzustellen, wieviel Papyruszeilen er gerade in dem pap. 1424 geschrieben hatte; denn in den V. H. ist die Errechnung der Stichensumme meist bis zu den Einern genau durchgeführt. Andrerseits werden alle Schwierigkeiten beseitigt, wenn wir annehmen, daß die epische Normalzeile der Berechnung zugrunde gelegt wurde; in diesem Falle nämlich wählte man den Abstand von rund 180 Papyruszeilen, weil diese 100 Normalzeilen entsprechen (so auch Jensen a. a. O. S. XVII). Aber die Frage: Papyruszeile oder Normalzeile, die für die Beurteilung der uns in den V. H. überlieferten Stichenzahlen von grundlegender Bedeutung ist, kann nur dadurch gelöst werden, daß wir die einzelnen Papyri genau untersuchen.

Bevor wir diese Untersuchung vornehmen, wollen wir einen kurzen Blick auf die Stichometrie derjenigen antiken Prosabücher werfen, die außer den Herkulanischen Rollen auf uns gekommen sind. Aber hier ist es der Bassischen These von vornherein wenig günstig, daß, wie wir nachweisen können, in diesen Büchern nach einer Normalzeile von 15—16 Silben, nicht nach der jeweiligen Papyruszeile gerechnet wird. Leider läßt sich von den 13 ägyptischen Papyri prosaischen Inhalts, welche mit stichometrischen Zeichen versehen sind, nur ein einziger zur Begründung dieser Ansicht verwerten; es ist dies der von J. Nicole in seinen Textes grecs inédits de la coll. papyrologique de Genève als Nr. 1 veröffentlichte Aeschinespapyrus, dessen vier erhaltene Kolumnen uns die §§ 171—181 der Rede *κατὰ Τιμάρχου* überliefern. Am linken Rande von Kol. II 31 erscheint ein winziges $\bar{\pi}$, das durch seinen wagerechten Strich als Zahlzeichen gekennzeichnet wird. Das Zeichen ist auf Taf. I deutlich zu erkennen; daß kein Irrtum vorliegt, wird dadurch bewiesen, daß π (welches als stichometrische Zahl nur 16 bezw. 1600 bedeuten kann) an dieser Stelle vorzüglich paßt. Die Teubnerausgabe von Fr. Blaß umfaßt bis zu den Worten § 176 *οἱ δὲ δικασταί, ὧν μὲν ἦσαν δικασταί* 1514 Zeilen (wobei die später eingeschobenen *νόμοι* und *μαρτυρίαι* nicht eingerechnet sind); da aber eine Teubnerzeile durchschnittlich 17,1 Silben enthält, so ergibt sich nach der Gleichung $1514 \times 17{,}1 = 1600 \times x$, daß in diesem Papyrus nach einer Normalzeile von 16,18 Silben gerechnet worden ist. Umgekehrt ist es ausgeschlossen, daß in diesem Buche die Papyruszeile die Grundlage der Berechnung bildet, da die Zeile dieses Buches durchschnittlich 8,82 Silben enthielt und deshalb die stichometrischen Buchstaben in einem Abstand von etwa 180 Papyruszeilen vorkamen (vgl. die Bem. ob. zu Philod. *περὶ οἰκονομίας*).

Digitized by Google

Außer diesem direkten Zeugnis lassen sich aber auch die stichometrischen Zeichen, die in dem codex Clarkianus Oxoniensis 39 und Venetus 185 des Plato (vgl. M. Schanz, Hermes XVI S. 309ff.), dem codex Urbinas des Isokrates (vgl. K. Fuhr, Rhein. Mus. XXXVII S. 468ff.) und den Demosthenes-codices F, B (W. Christ, Die Attikusausgabe des Demosthenes, Abh. der Bayr. Akad. 1882 S. 13ff., Buermann, Herm. XXI S. 34—37) und Σ (Christ a. a. O. S. 24/5; F. Burger, Hermes XXII S. 650—54) erscheinen, zur Begründung der oben vorgetragenen Ansicht verwenden. In dem codex Oxoniensis Clarkianus 39 (vgl. Codices Graeci et Latini photographice depicti duce Scatone de Vries Lugd. Bat. T. III/IV codex Oxoniensis Clarkianus 39 praefatus est G. Th. Allen 1898), in dem nur noch Reste der Randzählung vorhanden sind, finden sich z. B. zwischen Ē (vor *δό|ξειεν* Crat. 396b) und Z̄ (vor *θνητοῦ θε|ᾶς* 398d) 1517 Silben. In dem Buseiris des Isokrates, wo uns auch die stichometrische Subskription HHH𐅅ΔΔΔΔ (Isocratis opera omnia rec. E. Drerup I S. 93) erhalten ist, beträgt der Zwischenraum von Anfang bis zum Buchstaben Ā (§ 12 *δς οὐ μόνον*) 1545, zwischen Ā und B̄ (§ 25 *τούτων αἴτιοι*) 1475, zwischen B̄ und Γ̄ (§ 38 *γεγονότας ἢ τούς*) 1551, zwischen Γ̄ und Schluß 1439 Silben. Diese 1439 Silben sind aber gerade 90 *στίχοι* zu 15,99 ≅ 16 Silben, ein Beweis, daß die Marginal- und Totalberechnung gleichzeitig angefertigt worden ist. Ganz gleich liegen die Dinge bei Demosthenes. Im codex Σ erscheint z. B. vor den Worten der Kranzrede *ἡμῶν ὅ τι μέλλει* (§ 32) Γ̄, vor *ῥαστώνῃ καὶ σχολῇ* (§ 45) Δ̄. Dieser Abschnitt umfaßt 1522 Silben, wobei das *ψήφισμα* (§ 37/8) und die *ἐπιστολή* (§ 39) nicht mit eingerechnet sind. Die letzte stichometrische Randzahl der Kranzrede ist Γ vor *ἢ πᾶσιν ὅσοι* (§ 316), während am Schluß XX𐅆HH𐅅ΔΠ||| = 2768 als Gesamtzahl der Normalzeilen vermerkt ist; von hier bis zum Schluß enthält das Werk des Demosthenes 1064 Silben, d. h. 68 *στίχοι* zu 15,65 Silben; auch hier geht also die Marginal- und die Totalstichometrie auf denselben Urheber zurück. Diese stichometrischen Berechnungen führen aber bis in das Altertum selbst hinauf; die im codex Σ erhaltene Stichometrie des Demosthenes ist älter als die frühe römische Kaiserzeit, in der die Erklärer die gefälschten Urkunden in den Text einlegten (Christ-Schmid, Geschichte der griechischen Literatur I[6] S. 605). Denn wenn an der angeführten Stelle der Kranzrede zwischen Γ̄ und Δ̄ das *ψήφισμα* und die *ἐπιστολή* hinzugenommen werden, so erhalten wir eine Silbensumme von 2066 Silben, was in sich unmöglich ist (s. a. Christ, Die Attikusgabe des Demosthenes S. 40ff.). Andrerseits weisen die attischen Zahlzeichen, die wir sowohl bei Isokrates als auch bei Demosthenes angewendet sehen, direkt in die alexandrinische Zeit; wenn wir sämtliche uns erhaltenen stichometrischen Gesamtsummen überschauen, so finden wir die attischen Zahlzeichen außer bei Isokrates und

Digitized by Google

Demosthenes nur bei Herodot (Graux, Revue de phil. II (1878) S. 100) und in den Volumina Herculanensia (Bassi, Riv. di filol. XXXVII S. 328 Anm. 1), die jüngeren Zahlzeichen hingegen in allen codices des Alten und Neuen Testamentes (Th. Zahn, Geschichte des Neutestamentlichen Kanons II 1 S. 295 ff. S. 384 ff.), D. Serruys, Anastasiana, Mélanges d'archéologie et d'histoire XXII (1902) p. 157—207; W. Lüdtke, Die Stichometrie der Bibel nach Ananias von Sirak, Centralblatt für Bibliotheksw. XXX S. 216 ff., Graux a. a. O. S. 102 ff.), in den codices der Europa des Moschus (Birt, Das antike Buchw. cp. IV Nr. 122), des Periegeten Dionysius (Birt Nr. 123), des Plutarch (K. Ziegler, Die Überlieferung der vergleichenden Lebensbeschr. Plutarchs, Leipzig 1907 S. 149—157), des Oppian (Birt Nr. 126), der Oracula Sibyllina (J. Geffcken, Die Oracula Sibyllina (1902) S. XXIII f.), des Eusebius (Birt Nr. 180—82), des Gregor v. Nazianz (Birt Nr. 183—227), des Basilius Magnus (G. Vitelli, Museo italiano di antichità class. I (1883) S. 173/4), des Paulus Silentiarius (P. Friedländer, Johannes von Gaza und Paulus Silentiarius S. 265 vgl. S. 109 Anm. 3), des Sophocles (Nr. 127 Birt), des Diadochus Photicensis (J. E. Weis-Liebersdorf, Diadochus Photicensis de perfectione spirituali S. 150), des Lycophron (S. Kougeas, Arethas p 109 cod. Coisl. 345 f. 253ᵛ), in den bei Diogenes Laertius erhaltenen Stichenzahlen. Durch diese Zusammenstellung der stichometrischen Summen wird die schon von Birt (a. a. O. S. 203) und Wachsmuth (Rhein. Mus. XXXIV (1879) S. 45) vorgetragene Ansicht bestätigt, nach denen das attische Zahlensystem in der römischen Kaiserzeit nicht mehr in Gebrauch war. Denn in allen Werken, die nach Christi Geburt entstanden sind, treffen wir die jüngeren Zahlzeichen an. Daß in einem codex des Neuen Testamentes (Gregory, Prolegomena in N. T. Tischendorfianum S. 622/3) und dem codex Laurentianus von Jamblichs Protrepticus (G. Vitelli, Museo it. di ant. class. I (1883) S. 5), die Stichen in den altertümlichen Zahlen ausgedrückt werden, ist ohne Belang; denn hier handelt es sich offenbar um die Marotte von gelehrten Abschreibern.

Bruno Keil hat gezeigt (Hermes XXV (1890) S. 319, Hermes LI (1916) S. 445/6; vgl. W. Larfeld, Handb. der att. Inschriften 1902 S. 543), daß diese Zählweise in den Inschriften, die nach der Inschrift Corp. Inscr. Att. II 2 Nr. 985 (zwischen 100 und 90 v. Chr.) in Attika hergestellt sind, nicht mehr vorkommt. Die Einwohner der übrigen griechischen Staaten hatten schon in der Mitte des 2. Jahrh. v. Chr. das uns geläufige System von 27 Buchstaben eingeführt, und es ist unmöglich, daß die Athener später als etwa 50 v. Chr. diesem Beispiel gefolgt sind. Demgemäß müssen wir sowohl die in attischen Zahlzeichen geschriebene Totalstichometrie im codex Urbinas des Isocrates und im codex Σ des Demosthenes als auch die Marginalstichometrie dieser codices, die sich von den Stichensummen nicht trennen läßt, in das Zeitalter der Ptole-

Digitized by Google

mäer zurückführen. Die Marginalstichometrie, die im codex Clarkianus des Plato auf uns gekommen ist, wird in dieselbe Zeit fallen. Damit haben wir drei Beispiele hellenistischer Zeit gewonnen, in denen in Prosawerken je 100 Normalzeilen am Rande abgezählt waren. Die Berechnung nach Normalzeilen war also bereits in den vorchristlichen griechischen Rollenbüchern gang und gäbe. Ja bereits die griechischen Autoren des vierten Jahrhunderts benutzten den epischen Hexameter zur Bestimmung des Umfangs von Prosawerken. Isokrates sagt Panath. 136, daß er nur für solche Zuhörer geschrieben habe, die an keinem noch so großen Umfang seiner Reden Anstoß nähmen, selbst wenn sich ihre Länge auf 10000 Hexameter beliefe (*οὐδ' ἦν μυρίων ἐπῶν ᾖ τὸ μῆκος*); und sein Schüler Theopomp rühmt sich, epideiktische Reden in nicht weniger als 20000 epischen Zeilen (*δύο μυριάδες ἐπῶν*), ein großes Werk über die Beziehungen der Griechen und Barbaren bis auf seine Zeit — womit er wohl die Hellenica und Philippica mitsamt der Epitome Herodots in zusammen 72 Büchern meint (vgl. Mueller, F. H. G. I S. LXIX Anm. 1) — in mehr als 150000 epischen Zeilen verfaßt zu haben (Phot. Bibl. cod. 176 S. 120b 30 vgl. Birt, Buchwesen S. 162/3, 205, 464). Andrerseits findet sich unter allen mit stichometrischen Zeichen versehenen griechischen Prosapapyri kein einziger, in dem die Papyruszeilen zusammengerechnet wären.

Wenn wir uns nach diesen einleitenden Vorbemerkungen nunmehr zu den Herkulanischen Rollen selbst wenden, so hoffe ich an 3 Beispielen, den pap. 1427, 1426/1506 und 1457 durch exakte Berechnung überzeugend dartun zu können, daß meine Interpretation der stichometrischen Zeichen, nach der diese die Zahl der Normalzeilen angeben, vor der Bassischen den Vorzug verdient.

A) Pap. 1427

ΦΙΛΟΔ[Η]ΜΟΥ
Π]ЄΡΙΡΗΤΟΡΙΚΗϹ
Υ]ΠΟΜΝΗΜΑΤѠ[Ν
Α
ΑΡΙ[Θ]ΧΧΧ̣Χ̣
C̄Є̄[ΛΙΔЄϹ]ΛΖ

Vor der Zeile Kol. 6,16 (Sudh.) steht N̄.

Bassi versichert nach wiederholter genauer Betrachtung des Originals, daß das vierte Χ vor Z. 5 deutlich zu erkennen sei. Da aber nach dem vierten Χ keine Spuren von andern Buchstaben oder Zahlzeichen zu entdecken sind, so darf die Zahl ΧΧΧΧ = 4000 als vollständig gelten. In Z. 6 ist nach dem Zeugnis Bassis die Lesung ΛΖ sicher. Zwischen den Buchstaben C̄Є̄ und Λ (Z. 6) ist ein Zwischenraum von 6 Buchstaben; daher war das Wort CЄΛΙΔЄϹ hier ebenso wie in pap. 1050 (*περὶ θανάτου δ̄*), 1414 (*περὶ χάριτος*) und 1428 (*περὶ εὐσεβείας*) ausgeschrieben, nicht ab-

Digitized by Google

gekürzt (Bassi S. 482). Vor Λ ergänzt Bassi P; aber für seine Ansicht kann er nur das Argument anführen, daß in pap. 1423 unter der letzten Kolumne PMZ = 147 zu lesen ist. Aber dieses Argument beweist nichts; denn dieser Papyrus hat einen viel geringeren Umfang als pap. 1427; er umfaßt nicht mehr als ungefähr 1800 Normalzeilen. Dazu kommen andre Tatsachen, die positiv gegen Bassis Auffassung sprechen.

Von dem ganzen Papyrus sind heute noch 4 Fragmente und 7 Kolumnen übrig; die Kol. 1, 3, 12 und die Fragmente sind zur Entscheidung unsrer Frage unbrauchbar. Die 4 Kolumnen, die unversehrt auf uns gekommen sind, 2, 4, 5, 6 haben 39, 39, 38, 37 Zeilen. Kol. 7, die letzte des Papyrus, enthält nur 28 Zeilen. Wenn die Zahlen 4000 und 137 sich entsprächen, so müßte das Exemplar, auf das sie sich beziehen, nicht mehr als 29—30 Zeilen pro Kolumne haben; die Kolumnen des pap. 1427 umfassen aber, wie erwähnt, durchschnittlich 38. Wenn wir aber andrerseits die Zahlen 137 und 38 einander anpassen, so erhalten wir eine Gesamtzahl von ungefähr 5200 Zeilen; die Zahlen 4000, 137 und 38 können darnach nicht miteinander in Einklang gebracht werden. Diese Unstimmigkeit der Zahlen kann Bassi nur dadurch beseitigen, daß er *ἀριθμός χχχχ* und *σελίδες ρλζ* auf die Vorlage von 1427, nicht auf pap. 1427 selbst bezieht. Nach Bassis Auffassung bestand also sowohl die Vorlage von pap. 1427 als auch dieser Papyrus selbst aus 4000 Zeilen von durchschnittlich 6,7 Silben (s. u.); aber in der Vorlage waren diese Zeilen auf 137 Kolumnen verteilt, im pap. 1427 selbst auf 105/6 Kolumnen. Das Randzeichen N vor Kol. 6,16, welches nur 13 oder 37 bedeuten kann — in den V. H. werden für die Marginalstichometrie nur die Buchstaben des Alphabets A—Ω benutzt (S. 326/7); demgemäß wäre bei einmaliger Verwendung des Alphabets N = 13, bei Wiederholung desselben = 37 — versucht Bassi nicht in seine Rechnung einzubeziehen.

Es bleiben also bei der Bassischen Interpretation (abgesehen von den in der Einleitung dagegen vorgebrachten Argumenten) zwei Schwierigkeiten: Wenn wir die Zahl 137 auf die Kolumnen der Vorlage beziehen, so wäre diese Zählung im pap. 1427 selbst, der nach Bassi nur 105 bis 106 Kolumnen umfaßte, völlig sinnlos. Eine solche Unachtsamkeit werden wir dem Schreiber nur dann zutrauen, wenn uns keine andere Erklärungsmöglichkeit mehr übrig bleibt. Außerdem läßt Bassi die Bedeutung der Marginalzahl N̄ im Unklaren.

Was liegt daher näher, als in der Zahl 4000 nicht die im pap. 1427 geschriebenen Papyruszeilen, sondern die *στίχοι* im eigentlichen Sinne, die Normalzeilen von Hexameterlänge, zu sehen. Wir wollen also diesen Weg einzuschlagen versuchen, um die erwähnten Schwierigkeiten zu beheben. Um die Berechnung genau durchführen zu können, müssen wir von der Tatsache ausgehen, daß eine Zeile dieses Buches des epikureischen

Digitized by Google

Philosophen durchschnittlich 6,7 Silben umfaßte (fr. 4 = 7, fr. 2 = 6,5, fr. 3 = 7,07, fr. 1 = 7,04, col. I 7,23, col. II 6,46, col. IV 6,62, col. V 6,4, col. VI 6,25, col. VII 6,57; Durchschnitt $\frac{67,14}{10} = 6,7$). Wenn wir die Notiz χχχχ auf wirkliche Normalzeilen beziehen, so ist es unmöglich, daß die Rolle nur 137 Kolumnen umfaßt habe. Denn dann hätten die einzelnen Kolumnen der Rolle 29,197 Hexameterzeilen $\left(\frac{4000}{137}\right)$ oder 467 Silben enthalten. Wenn man die Zahl auf Zeilen von 6,7 Silben verteilt, so ergibt sich als Gesamtsumme der in den einzelnen Kolumnen geschriebenen Papyruszeilen 69,7 ≅ 70. Da aber die Seiten in den V. H. höchstens 49 Zeilen (*περὶ οἰκονομίας* ed. Jensen col. XXVII) erreichen, so ist eine solche Zahl völlig unglaublich; und tatsächlich haben ja auch die einzelnen Kolumnen dieses Buches, wie oben erwähnt, ungefähr 38 Zeilen, d. h. 255 Silben oder 15,94 Normalzeilen. Daher werden wir statt der Bassischen Ergänzung Ρ]ΛΖ = 137 CЄ [ΛΙΔЄC C]ΛΖ = 237 wiederherzustellen versuchen. Nach dieser Ergänzung erhalten wir als Summe der in diesem Buche geschriebenen Normalzeilen 236 × 15,94 = 3762, zu denen noch 184 : 16 = 11,5 der letzten Kol. VII hinzukommen, also insgesamt 3773 Normalzeilen. Ferner, wenn wir Ν = 37 interpretieren und annehmen, daß, wie sonst überall, die Zahlen in einem Zwischenraum von 100 epischen Zeilen den Rändern beigeschrieben waren, so hatte der Schreiber bis zur Zeile Kol. 6,16 (wo Ν̄ erscheint) 3700 Normalzeilen geschrieben. Zu dieser Zahl sind noch 309 Silben = 19 *στίχοι* hinzuzufügen, die wir von Kol. 6,16 bis zum Schluß lesen, so daß die Gesamtstichenzahl 3719 beträgt.

Die Zahlen, die wir durch unsre Berechnung gefunden haben, 3773 und 3719, stehen einander so nahe, daß wir mit vollem Recht sagen dürfen, daß sie miteinander übereinstimmen. Grundlegend für die Ermittlung der Normalzeilen muß die Berechnung nach Ν sein; die Zahl 3773 kann zu groß sein, da ja umfangreiche Bücher gegen den Schluß hin zusammengedrängter geschrieben zu werden pflegen und demgemäß die Durchschnittszahl von 15,94 Normalzeilen pro Kolumne etwas zu hoch gegriffen sein kann (eine Durchschnittszahl von 15,7 Normalzeilen pro Kolumne würde 236 × 15,7 = 3705 + 11,5 = 3716,5 *στίχοι* ergeben). Demgemäß enthielt der Papyrus 1427 ungefähr 3720 Normalzeilen. Wer also zuerst den Umfang dieses ersten Buches der Rhetorik Philodems feststellte, vermerkte die Gesamtsumme der Stichen nicht genau nach Zehnern und Einern, sondern rundete sie nach der nächsten Tausendzahl hin ab.

Aber es kommen noch andre Beweisgründe hinzu, die erhärten, daß Bassi über die Zahlenangaben dieses Papyrus nicht richtig geurteilt hat. Bei seiner Betrachtung der Marginalstichometrie der V. H. spricht Bassi

Digitized by Google

von den Papyri 1424 (*περὶ οἰκονομίας*) und 1428 (*περὶ εὐσεβείας*) (die, wie oben erwähnt, eine Stichometrie von je 180 bzw. 200 Papyruszeilen zeigen) ausgehend die Ansicht aus, daß durch die Randbuchstaben in den V. H. immer je 180 oder 200 Papyruszeilen bezeichnet worden seien. Wenn wir einmal Bassis Ansicht als richtig annehmen, so läßt sich folgende Berechnung anstellen:

1. Wenn die Zahlbuchstaben sowohl in der Vorlage von pap. 1427 wie in pap. 1427 selbst in einem Zwischenraum von 200 Papyruszeilen erschienen, so hätte vor die 4000. Papyruszeile der Buchstabe Υ = 20 gesetzt werden müssen.

2. Wenn die Zahlbuchstaben in einem Zwischenraum von 180 Papyruszeilen erschienen, so hätte vor die 3960. Papyruszeile der Buchstabe Χ = 22 gesetzt werden müssen.

Durch diese Berechnungen wird dargetan, daß Bassi die Bedeutung jenes Ν auf keine Weise erklären kann, während doch diese Randzahl zu der Ansicht, die wir eben vorgebracht haben, vorzüglich paßt. Wenn wir annehmen, daß je 100 Normalzeilen am Rande der Kolumnen verzeichnet waren — eine Ansicht, die sich durch ihre Einfachheit und durch die Analogie der in der Einleitung besprochenen antiken Bücher empfiehlt — so begegnete die stichometrische Zählung alle 238/9 Papyruszeilen, d. h. wenn wir diese Zahl nach der nächsten Zehnzahl hin abrunden, alle 240 Papyruszeilen.

B) Der Papyrus, welcher Philodems *ὑπομνηματικόν* über die Rhetorik enthält.

Von diesem philodemischen Werk sind zwei Exemplare, die pap. 1506 und 1426, erhalten, die von uns gleichzeitig zu behandeln sind, obwohl ihre Titel voneinander abweichen; denn sie stimmen fast wörtlich überein, was zuerst Gomperz (Zeitschr. für die österr. Gymn. XVI (1865) S. 827) gesehen hat.

Am Schluß von pap. 1506 steht folgender Titel:

ΦΙΛΟΔΗΜΟΥ
ΠΕ]ΡΙΡΗ[ΤΟΡΙ]ΚΗϹ
ΥΠΟΜΝΗΜΑΤΙΚΟΝ
ΑΡΙΘΧΧΧΗΗΗΠ̄Δ̄

Bassi versichert, daß die Lesung der stichometrischen Subskription sicher sei (S. 483); da aber Spuren weiterer Zeichen nicht vorhanden sind und über ΠΔ ein wagerechtes Strichelchen gesetzt ist, so ist ΧΧΧΗΗΗΠΔ vollständig.

Am Schluß von pap. 1426 steht folgender Titel:

ΦΙΛΟΔΗΜΟΥ
ΠΕΡΙΡ[Η]ΤΟΡΙΚΗϹ
ΑΡΙΘΜ .. ΧΧ

Digitized by Google

Nach dem Zeugnis Bassis ist zwischen M und dem ersten X Platz für zwei Buchstaben. Die Apographa O und N überliefern die stichometrische Subskription folgendermaßen:

O) V 1204 ΑΡΙΘΜΧΧΧ N) C. Pr. T. IV 2 ΑΡΙΘΜΟ[C]ΧЄ
(nach diesem Facsimile ist hinter Є ein Loch im Papyrus).

Am Schluß der letzten Kolumne, die nur 9 Zeilen enthält, sind von zweiter Hand in viel kleineren Buchstaben als der Text selbst die Worte geschrieben:

ΠΟCЄΙΔωΝΑΚΤΟC
ΤΟΥΒΙΤωΝΟC
CЄΛ^Δ C̄Δ̄

Über diesen Vermerk hat sich Bassi folgende Meinung gebildet: „Aus der Tatsache, daß dem Eigennamen die Angabe der Kolumnen folgt, ist zu schließen, daß *Ποσειδώνακτος* nicht der Name des Besitzers der Rolle ist, wie Croenert (Kolotes und Menedemos S. 162) meinte, sondern des Abschreibers oder Verlegers (vgl. Gomperz, Zeitschr. für die österr. Gymn. XVIII (1867) S. 672 und Scott, Fragm. Herc. S. 86). Wenn wir aber an den Abschreiber denken, so ist *Ποσειδῶναξ* nicht der des Schreibers von pap. 1426, sondern eines anderen Exemplars dieses Werkes, was aus den stichometrischen Berechnungen hervorgeht“ (S. 484). Über die Lesung C̄Δ̄ = 204 kann kein Zweifel bestehen; der erste Buchstabe ist vollständig erhalten, und der zweite, obwohl ein wenig beschädigt, ist noch ganz deutlich zu lesen. Nach dem Zeugnis Bassis ist das Wort *σελίδες* CЄΛ^Δ abgekürzt; aber eine derartige Schreibweise ist ganz ohne Beispiel: Der Schreiber schrieb entweder CЄΛΙ^Δ, oder er beabsichtigte, so zu schreiben.

Was den Umfang der in beiden Rollen geschriebenen Zeilen betrifft, so stimmen pap. 1506 und 1426 darin nicht völlig überein. Denn in der letzten Kolumne haben die Zeilen das pap. 1506 ungefähr 27, die des pap. 1426 ungefähr 17 Buchstaben, so daß 4 Zeilen des pap. 1506 ebensoviel Buchstaben enthalten wie 6 Zeilen und 5 Buchstaben des pap. 1426; ebenso entsprechen in Kol. XIII 6 Zeilen des pap. 1506 9 Zeilen des pap. 1426. Daher übertrifft die Gesamtzahl der in pap. 1426 geschriebenen Zeilen die des pap. 1506, weil in beiden Papyri die Zahl der in den einzelnen Kolumnen geschriebenen Zeilen fast gleich ist: denn die Kolumnen des pap. 1506 umfassen durchschnittlich 34 Zeilen (37—32), die des pap. 1426 33 (34—32).

Der pap. 1506 ist recht gut erhalten; wir besitzen die Reste von 100 Kolumnen (17 Fragmente, 58 Kolumnen, Reste von 25 so sehr zerfetzten Kolumnen, daß sie zum größten Teil nicht mehr zu lesen sind). Da aber 100 Kolumnen von so viel Zeilen, wie sie die Kolumnen des

Digitized by Google

pap. 1506 in Wahrheit enthalten (33, 5), insgesamt ungefähr 3350 Zeilen (diese Zahl liest man in der Subskription ΑΡΙΘ ΧΧΧ ΗΗΗ 𐅄), so schließt Bassi, daß keine Kolumne von 1506 verloren sei, und daß sich die stichometrische Subskription auf die Papyruszeilen des pap. 1506 selbst beziehe. Aber diese Berechnung beruht auf einer ganz unsicheren Grundlage, denn es ist gar nicht zu beweisen, daß keine Kolumne dieses Papyrus untergegangen sei.

Der pap. 1426 ist arg mitgenommen; nur die letzten 16 Kolumnen sind auf uns gekommen. Über diesen Papyrus trägt Bassi folgende Ansicht vor: „Wenn der Papyrus 1426 4000 Zeilen hatte, so umfaßte er etwas mehr als 120 Kolumnen (4000 : 33 = 121,21). Da aber in der Subskription 204 Kolumnen vermerkt sind, und da 4000 Zeilen auf 204 Kolumnen verteilt für die einzelnen Kolumnen 19—20 Zeilen ergeben, so war dies das Format der Vorlage, auf die die Notizen ΑΡΙΘΜΧΧΧΧ und ΠΟϹЄΙΔωΝΑΚΤΟϹ ΤΟΥΒΙΤωΝΟϹ ϹЄΛΙ^ΔC̄Δ̄ zu beziehen sind. Denn die Lesung C̄Δ̄ ist sicher und daher nicht zu ändern. Vielmehr könnte man fragen, ob überhaupt eine Beziehung zwischen dem Vermerk ϹЄΛΙΔЄϹ C̄Δ̄ und der Subskription ΑΡΙΘΜ ΧΧΧΧ besteht. Denn es ist nicht unglaublich, daß diese recht große Kolumnenzahl auf zwei Bücher dieses philodemischen Werkes zu beziehen ist."[1]) — Auch in diesem pap. 1426 erscheint ein Rest der ursprünglichen Marginalzählung, nämlich das Zeichen Ḧ, welches am linken Rande von Kolumne V 23 steht. Es ist nicht zu bezweifeln, daß dieser Buchstabe eine stichometrische Notiz ist: denn er erscheint am linken Rande; über ihm ist ein kleines Häkchen gezeichnet, um ihn als Zahlbuchstaben zu charakterisieren; er ist etwas kleiner als die Buchstaben des Textes, rührt jedoch vom Schreiber selbst her. Bassi wagt über diesen Buchstaben Ḧ kein sicheres Urteil zu fällen; aber da an dieser Stelle an die Zahl 7 nicht zu denken ist, so bleibt nur die Bedeutung 31 (s. o. S. X N = 37); und auch Bassi gibt, wenn auch zweifelnd, dem Buchstaben diesen Wert (S. 486).

Wenn wir die Ausführungen des italienischen Forschers nachprüfen, so sehen wir, daß es ihm nicht gelungen ist, die überlieferten Zahlen einander anzupassen und alle Unklarheiten zu beseitigen. Daher erhebt sich die Frage, ob wir nicht dadurch alle Schwierigkeiten lösen können, daß wir annehmen, die Zahlen bezögen sich nicht auf die tatsächlich geschriebenen Papyruszeilen, sondern auf Normalzeilen von Hexameterlänge.

Bei der Untersuchung der Stichometrie von pap. 1506 und pap. 1426 müssen wir von der Tatsache ausgehen, daß der pap. 1426 in den 16 uns

1) Gegen diese letztere Ansicht Bassis spricht schon die Tatsache, daß der pap. 1506/1426 ein sogenannter *μονόβιβλος* war.

Digitized by Google

erhaltenen Kolumnen außer unbedeutenden Kleinigkeiten vollständig mit 1506 übereinstimmt; daher ist anzunehmen, daß 1426 und 1506 denselben Text boten. Worin diese beiden Rollen voneinander abweichen, hat Sudhaus vol. II S. VIII angegeben. Es finden sich zwar Unterschiede im Ausdruck, doch sind diese so geringfügig, daß sie für unsere Untersuchung außer Betracht bleiben müssen; wichtiger ist die Tatsache, daß pap. 1506 in der vorletzten Kolumne einen etwas ausführlicheren Text überliefert; denn hier finden sich in pap. 1506 sechs Papyruszeilen bzw. drei Normalzeilen, die in pap. 1426 völlig fehlen. Daher ist es notwendig anzunehmen, daß die Stichenzahl des pap. 1506, wenn nicht der des pap. 1426 gleich, so doch nur wenig davon verschieden war. Die genaue Stichenzahl des pap. 1506 erfahren wir aus dem unterhalb des eigentlichen Titels stehenden Zusatz: Sie betrug 3350, wodurch nach unserer Annahme die Normalzeilen ausgedrückt werden. Demnach ist die Ergänzung der Subskription von pap. 1426, die Bassi vorschlägt ΑΡΙΘΜ[ΧΧ]ΧΧ, nicht sehr wahrscheinlich; denn der Unterschied zwischen dieser Zahl und der Zahl 3350 ist zu groß.

Aber der pap. 1426 selbst gibt uns einen Anhalt, den Umfang dieses Papyrus festzustellen, nämlich das Zeichen Ή̆, welches vor Zeile 23 der Kol. V gesetzt ist. Daß dieser Buchstabe nur 31 bedeuten kann, wurde oben gesagt. Von Kol. V 23 bis zum Schluß enthält die Schrift des Philodem 2533 Silben, d. h. 158/9 Normalzeilen von 16 Silben: demgemäß betrug, wenn Ή̆ die 3100ste Normalzeile bezeichnete, die Gesamtstichenzahl ungefähr 3260. Daß aber die Stichenzahlen von 1426 und 1506 in dieser Weise voneinander abweichen, bietet nur ganz geringe Schwierigkeiten; wir können diese sehr leicht durch die Annahme beseitigen, daß der pap. 1506 auch an anderen Stellen wie in Kol. XV einen erweiterten und reicheren Text bot. Wenn man außerdem beachtet, daß diese Summen wegen der Ungleichmäßigkeit sowohl des στίχος selbst wie auch der Papyruszeilen etwas schwanken, so wird man an dieser Diskrepanz der Stichensummen keinen Anstoß nehmen. Dazu kommt, daß wir die Differenz der Zahlen noch etwas vermindern können. Wenn bei der Abmessung von pap. 1426 ein Stichus von 15 Silben angewendet wurde, so standen nach dem Buchstaben Ή̆ (Kol. V 23) ungefähr 169 Normalzeilen (2533 : 15). Wenn man aber die Gesamtzeilenzahl 3270 (3100 + 169) durch die Kolumnenzahl 204 dividiert, so erhält man für die einzelne Kolumne eine Summe von 16 Normalzeilen. Diese Summe entspricht aufs genauste der Zahl der Normalzeilen, die wir wirklich in pap. 1426 lesen. Denn da die einzelnen Kolumnen durchschnittlich 33 $\times$ 7,29 (Durchschnittszahl der Silben pro Zeile) = 240,57 Silben bieten, so enthalten sie tatsächlich $\frac{240}{15}$ = 16 Normalzeilen. Aus dieser Be-

Digitized by Google

rechnung geht hervor, daß bei der Feststellung des Umfangs von pap. 1426 eine Normalzeile von 15 Silben zugrunde gelegt wurde, und daß diese Rolle ungefähr 3270 Normalzeilen umfaßte.

Außerdem wird, was weit wichtiger ist, durch diese Berechnung bewiesen, daß die Gesamtzahl der Stichen (3270), die am Schluß des Buches vermerkte Zahl der Kolumnen (204) und die Zahl der in den einzelnen Kolumnen geschriebenen Normalzeilen (16) vollständig miteinander übereinstimmen. Aus dieser Tatsache geht hervor, daß die Kolumnenzahl 204 auf die Rolle 1426 selbst, nicht auf deren Vorlage zurückzuführen ist. Daß die Zahl der Kolumnen sich stets auf das vorliegende Buch beziehen muß, ist ja schon an sich einleuchtend: hier ist überdies zu beachten, daß die Kolumnenzahl erst von zweiter Hand hinzugefügt worden ist.

Ganz abgesehen davon, daß das antike Buchwesen, wie sich mir aus meinen Untersuchungen ergeben hat, sonst überall nur die Normalzeile von Hexameterlänge zur Abmessung des Umfanges von Prosaschriften kennt, so stoßen wir schon in diesem Papyrus selbst auf mehrere Tatsachen, die beweisen, daß Bassi in seiner Abhandlung von einer falschen Grundanschauung ausgegangen ist. Denn 1. wird der italienische Gelehrte gezwungen, die Notiz ΠΟϹЄΙΔѠΝΑΚΤΟϹ ΤΟΥΒΙΤѠΝΟϹ ϹЄΛΙ^{Δ} $\overline{ϹΔ}$ nicht auf den pap. 1426 selbst, sondern auf dessen Vorlage zu beziehen. Aber Bassi selbst betont, daß dieser Vermerk von zweiter Hand hinzugefügt sei. Warum diese Hand die Seitenzahl der Vorlage und den Namen Poseidonax später sollte hinzugefügt haben, ist nicht einzusehen. Denn diese Notizen waren im pap. 1426 selbst nicht nur unnütz, sondern sogar völlig sinnlos.

Die größte Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß, wie Croenert urteilte (Kolotes und Menedemos S. 162), diese zweite Hand dem Besitzer des Buches gleichzusetzen ist. Bassi denkt an den Korrektor oder Verleger; wenn dies richtig ist, so war Poseidonax der Name des Schreibers, der die Rolle 1426 geschrieben hatte; jener zählte die von diesem geschriebenen Seiten und verglich die Summe derselben mit der Stichensumme, welche der Schreiber schon angemerkt hatte. Aber wenn Poseidonax tatsächlich der Schreiber war, so hätte jene zweite Hand vor den Namen die Präposition *διὰ* oder die Worte *ἐγράφη ὑπὸ* setzen müssen. Daher werden wir lieber der Vermutung Croenerts, der in Poseidonax den Besitzer des Buches sieht, beistimmen; diese Ansicht wird dadurch begünstigt, daß wir am Schluß mehrerer Herkulanischen Rollen solche Namen lesen. Den Namen ΜΑΡΚΟΥ ΟΚΤΑΥΙΟΥ, welcher offenbar der eines vornehmen Römers war, hat Wilke mit vollem Recht auf den Besitzer des Buches bezogen (s. Vorrede zu Polystratus *περὶ ἀλόγου καταφρονήσεως* p. XI). Ebenso werden wir die Namen ΧΑΡΙϹ[ΙΟΥ] (pap. 1032) und ϹЄΛΙΔЄϹЄΚΑΤΟΝΔЄΚΑΟΚΤѠ · ΔΙΟ[ΝΥϹΙΟΥ]

(pap. 1050) — wenn hier wirklich ein Eigenname stand — deuten; denn wenn Charisius und Dionysius Schreiber waren, so vermissen wir vor diesen Namen ebenso wie vor dem Namen Poseidonax die Worte *διὰ* oder *ἐγράφη ὑπό*. Gegen Bassis Ansicht spricht ferner die Tatsache, daß der Name Marcus Octavius unmöglich der eines Verlegers (so fälschlich Scott, Vol. Herc. S. 15) gewesen sein kann. Ein Zweig dieser Familie (und zwar derjenige, in dem der Vorname Marcus allein vorkommt [vgl. Drumann-Groebe 4, 234 f.]) besaß seit Ende des 3. Jahrhunderts senatorischen Rang, während der andere bis auf den Vater des Augustus dem Ritterstande angehörte (Suet. Aug. 2f. Vell. 2,59). Daß aber ein Mitglied einer so vornehmen Familie das Gewerbe eines Verlegers sollte betrieben haben, ist ausgeschlossen; denn den Senatoren war jede eigentlich geschäftliche Betätigung nicht nur durch das Herkommen, sondern sogar durch gesetzliche Verbote unmöglich gemacht (L. Friedländer, Sittengeschichte Roms[9] I S. 128, vgl. Mommsen, Röm. Gesch.[9] I S. 853, Liv. XXI 63,7). Zudem standen die bibliopolae auf sehr tiefer sozialer Stufe; sie waren meist Freigelassene, und im großen und ganzen galt ihr Stand als verächtlich (Marquardt-Mommsen, Handbuch der röm. Altertümer[2] VII 2 S. 826 ff., L. Haenny, Schriftsteller und Buchhändler im Rom S. 23, 26, 65 ff. Birt, Buchwesen S. 81, 357—60, Dziatzko unt. Buchhandel Pauly-Wissowa III Sp. 981/2). Da es aber das Natürlichste und Einfachste ist, die vier Namen im Genetiv auf gleiche Weise zu interpretieren, so können weder Poseidonax noch Charisius und Dionysius die Namen von Verlegern gewesen sein. Daß sich hinter *Ποσειδώνακτος* noch die Selidenzahl hinzugefügt findet (was Bassi S. 484 als Argument gegen Croenert anführt), ist vielleicht so zu erklären, daß Poseidonax das Buch bei einem seiner eigenen Schreibsklaven bestellte, und, um die Richtigkeit der Bezahlung nachzuprüfen, die Kolumnenzahl errechnete.

2) Bassi bemüht sich vergebens zu erklären, zu welchem Zwecke der Buchstabe H̆, dem er selbst die Bedeutung 31 gibt, am Rande beigeschrieben sei. Nach Bassis Urteil bestand sowohl die Vorlage von pap. 1426 wie pap. 1426 aus Zeilen derselben Länge, nämlich von ungefähr 7,29 Silben; die beiden Rollen unterschieden sich nur in der Zahl der in den einzelnen Kolumnen geschriebenen Zeilen; die Kolumnen der Vorlage hatten 19—20, die der Rolle selbst ungefähr 33 Zeilen; hingegen teilt Bassi, wie oben erwähnt, sowohl der Vorlage wie der Rolle selbst 4000 Zeilen von 7,29 Silben zu. Wenn wir einmal mit Bassi die Zahl XXXX ergänzen, so war die 23. Zeile von Kol. V die 3654.; demnach folgten nach Bassis Ergänzung die Marginalzeichen einander in einem Zwischenraum von 117—118 Papyruszeilen (A = 118, B = 236 ··· A = 2950 ··· H = 3658). Eine solche Notierung wäre aber völlig sinnlos.

Ich brauche kaum zu erwähnen, daß H̆ nicht als 7 gedeutet werden

Digitized by Google

kann; denn nach dieser Interpretation wären die einzelnen Marginalzahlen durch einen Zwischenraum von 522 Papyruszeilen voneinander getrennt gewesen.

Demgemäß werden wir die stichometrische Subskription von pap. 1426 folgendermaßen ergänzen: ΑΡΙΘΜ[ΟϹ] ΧΧ̣ [ΧΗΗ𐅄 ΔΔ], oder, wenn die Zahl nach der nächsten Hundertzahl abgerundet war: ΑΡΙΘΜ [ΟϹ] ΧΧ[ΧΗΗΗ].

Daran, daß das Wort *ἀριθμός* in dieser Rolle ausgeschrieben ist, brauchen wir keinen Anstoß zu nehmen; denn die Sache liegt genau so in der Subskription von pap. 1428. Außerdem, wenn der Neapler Tafel Glauben zu schenken ist, vermochten die Burbonischen Akademiker am Anfang des vorigen Jahrhunderts noch ΑΡΙΘΜΟ · Χ · zu lesen. Andrerseits kommt die Abkürzung ΑΡΙΘΜ, die nach Bassi in dieser Subskription angewendet war, nirgendwo sonst in den V. H. vor; in pap. 356, wo der gut erhaltene Papyrus ΑΡιθ ΧΧΧΗ̣ bietet (zwischen Θ und dem ersten Χ ist nichts verloren, Bassi S. 341), wurde sie sogar bewußt vermieden, wie Bassi selbst hervorhebt.

Um unsre Argumentation gegen Bassi noch einmal kurz zusammenzufassen: Nach unsrer Interpretation der stichometrischen Zeichen sind alle Zahlen vorzüglich miteinander in Einklang zu bringen, während Bassi einige sehr wichtige Fragen entweder überhaupt nicht oder nur auf sehr künstliche und gezwungene Weise erklären kann. Daraus ergibt sich, daß die Abhandlung, die Bassi mit so viel Gelehrsamkeit und Sorgfalt über die Stichometrie der V. H. verfaßt hat, auf einem unsicheren Fundament errichtet ist, und daß deshalb alle Berechnungen, die er angestellt hat, ins Wanken geraten und zusammenstürzen.

Daher bleibt nichts übrig, als alle Berechnungen von neuem nach der Norm der epischen Normalzeile von 15—16 Silben bzw. 34—38 Buchstaben auszuführen.

C) Pap. 1457. Zur Bekräftigung unsrer Ansicht über die Zeilenzählung der V. H. läßt sich noch ein drittes Beispiel anführen, nämlich der pap. 1457, der dürftige Reste von Philodems Abhandlung über die Schmeichelei enthält, obwohl in dieser Rolle sich der Beweis nicht bis zu völliger Klarheit durchführen läßt.

Der pap. 1457 ist 1914 in der dritten Sammlung der V. H. von Bassi herausgegeben worden; der Titel ist auf der rechten Seite eines Papyrusfetzens erhalten, welcher im oberen Teile keine Schriftspuren enthält: er stand also wohl auf einer Kolumne für sich. Der Titel ist folgendermaßen geschrieben:

ΦΙΛΟΔΗΜΟΥ
ΠΕΡΙΚΑΚΙΩΝ

Digitized by Google

Außerdem ist noch ein Fragment ganz geringen Umfangs erhalten, auf dem nur die Buchstaben CI stehen, welche auch nur noch mit Mühe zu erkennen sind. Diese Buchstaben zeigen dieselbe Größe wie der Titel selbst, der in diesem Buche in viel größeren Buchstaben als der Text selbst geschrieben ist. Bassi bezeugt auf Grund des Originals, es sei sehr wahrscheinlich, daß diese Buchstaben zum Titel gehörten. Jedenfalls ist sicher, daß CI nicht zur stichometrischen Subskription gehört; denn in den V. H. wird zur Bezeichnung der Zeilenzählung immer nur die altertümliche attische Zählweise angewendet (Bassi a. a. O. S. 328 Anm. 1). Bassi, der es zuerst für möglich hält, daß CI die Zahl der Kolumnen angebe, hebt sofort darauf seine Deutung wieder auf, indem er sagt, die Kolumnenzahl CI = 210 sei für die V. H. zu groß. Jedoch gerät er hierin mit sich selbst in Widerspruch; denn abgesehen von der oben ausführlich besprochenen Notiz ΠΟCΕΙΔΩΝΑΚΤΟC ΤΟΥΒΙΤΩΝΟC CΕΛΙΔC̄Δ errechnet Bassi selbst für die philodemische Schrift *περὶ παρρησίας* (pap. 1471) eine Zahl von 204 Kolumnen (Bassi S. 495/6).

Was Titel und Inhalt dieser Abhandlung Philodems betrifft, so enthält die Herkulanische Bibliothek Fragmente mehrerer Bücher, die Teile des großen philodemischen Werkes über die Fehler und die ihnen entgegengesetzten Tugenden sind. Ein Teil dieses Werkes ist auch Papyrus 1457; er behandelt den Fehler der Schmeichelei. Über diesen Fehler handelte Philodem im 7. Buch seines Werkes; denn pap. 222 bietet folgenden Titel:

ΦΙΛΟΔΗΜΟΥ
ΠΕΡΙΚΑΚΙΩΝΚΑΙΤΩΝ
ΕΝΟΙCΕΙCΙΚΑΙΠΕΡΙΑ
Ζ
ΟΕCΤΙ
ΠΕΡΙΚΟΛΑΚΕΙΑC

Coll. alt. I S. 74. pap. 222 selbst ist verloren.

Von dem pap. 1457 sind nur die letzten 13 Kolumnen auf uns gekommen; am linken Rande von col. X fr. 22 Z. 31 erscheint der Buchstabe Φ. Die Bedeutung dieses Zahlzeichens sucht Bassi folgendermaßen klarzustellen. Der Zahlbuchstabe Φ sei der letzte der Rolle; denn auf Φ folgten bis zum Schluß noch 93 (Papyrus-)Zeilen. Durch diesen Randvermerk werde uns die Möglichkeit gegeben, ziemlich genau festzustellen, wieviel Kolumnen einst die ganze Rolle umfaßt habe. Jene Marginalzeichen erschienen in den V. H. immer in einem Abstand von 180 oder 200 Papyruszeilen. Angenommen, die Randbezeichnungen seien immer in einem Zwischenraum von 180 Papyruszeilen aufeinander gefolgt, so seien von Anfang bis zu Φ $180 \times 21 = 3780$ Zeilen (von 8,6 Silben) geschrieben worden, denen jene 93, die noch auf Φ folgten, hinzuzufügen

Digitized by Google

seien. Demnach ergebe sich eine Summe von 3873 bezw. ungefähr 3900 Papyruszeilen. Angenommen aber, jene Zeichen seien immer nach je 200 Papyruszeilen erschienen, so sei die Summe 4293 bezw. ungefähr 4300.

In den 10 Kolumnen (1—6, 8—11), welche vollständig auf uns gekommen sind, fehlt sicher mindestens eine Zeile, wie aus col. 6 + fr. 7 erhellt, wo Zeile 24 zu ergänzen ist. Aber nach Bassis Meinung ist es möglich, daß häufig zwei oder noch mehr Zeilen verloren gegangen sind. Auf Grund dieser Vermutung schließt Bassi, daß die einzelnen Kolumnen des pap. 1457 immer ungefähr 46—47 Zeilen enthalten hätten. Wenn dies richtig ist, so würde pap. 1457 in der Zeilenzahl der einzelnen Kolumnen vollständig mit pap. 1424 übereinstimmen; er ist von derselben Hand, von derselben guten Qualität des Papyrus, ein Teil desselben philodemischen Werkes. Nach Bassis Rechnung bestand also der pap. 1457 aus 82—84 Kolumnen (wenn er 3900 Papyruszeilen enthielt), oder aus 91—93 (wenn er 4300 Papyruszeilen enthält).

Oben wurde gezeigt, daß Bassis Berechnungen von neuem ausgeführt und nach der Norm der Hexameterzeile geändert werden müssen. Aber bevor wir diese Umrechnung vornehmen, müssen wir einige Bemerkungen über die bereits besprochene Buchstabenverbindung CI vorausschicken.

Bassi betont mit Recht, daß diese Buchstaben zur Subskription gehörten; aber wir müssen über Bassi hinauszukommen und festzustellen versuchen, ob diese Zeichen die beiden letzten Buchstaben des Wortes ЄICI sind (die, wie ich sogleich zeigen werde, in der ausführlicheren Form des Titels vorkamen), oder ob sie die Zahl der Kolumnen angeben. Daß es eine dritte Erklärungsmöglichkeit nicht gibt, liegt auf der Hand. Um diese Frage zu lösen, müssen wir alle heute noch erhaltenen Titel derjenigen Rollen, die Teile des großen philodemischen Werkes über die Fehler und Tugenden waren, durchmustern. In diesen Titeln finden wir folgende Formen:

1. Pap. 1008

ΦΙΛΟΔΗΜΟΥ
ΠЄΡΙ ΚΑΚΙѠΝ
Ῑ

2. Pap. 1424 und 1675

ΦΙΛΟΔΗΜΟΥ
ΠЄΡΙΚΑΚΙѠΝ ΚΑΙ ΤѠΝ
ΑΝΤΙΚЄΙΜЄΝѠΝ ΑΡЄΤѠΝ
ΚΑΙΤѠΝЄΝΟΙϹ ЄΙϹΙ
ΚΑΙ ΠЄΡΙΑ

Digitized by Google

2a) Pap. 222 ΦΙΛΟΔΗΜΟΥ
ΠΕΡΙΚΑΚΙΩΝΚΑΙΤΩΝ
ΕΝΟΙCΕΙCΙΚΑΙΠΕΡΙΑ
Ζ
ΟΕCΤΙΠΕΡΙΚΟΛΑΚΕΙΑC[1])

Zu diesen Titeln müssen wir offenbar den von pap. 253 u. 465, in welchem Philodem über den Fehler der *φιλαργυρία* handelte, hinzufügen, obwohl von ihm heute nur noch ganz wenige Buchstaben zu lesen sind; denn in Z. 1 ist nur noch Φ · ΛΟ, in Z. 2 Κ, in Z. 3 ΙΚΟ̣ erhalten. Es ist so gut wie sicher, daß für das unsichere Ο in Z. 3 Ε zu lesen ist; denn die Buchstabenverbindung ΙΚΕ ist ein Teil des Wortes ΑΝΤ]Ι-ΚΕ[ΙΜΕΝΩΝ. Demgemäß werden wir mit höchster Wahrscheinlichkeit den Titel des pap. 253 u. 465 folgendermaßen herstellen:

Φ[Ι]ΛΟ[ΔΗΜΟΥ]
[ΠΕΡΙ] Κ[ΑΚΙΩΝ ΚΑΙ ΤΩΝ]
[ΑΝΤ]ΙΚΕ[ΙΜΕΝΩΝ ΑΡΕΤΩΝ]
[ΚΑΙ ΤΩΝ ΕΝ ΟΙC ΕΙCΙ]
[ΚΑΙ ΠΕΡΙΑ]

Es lassen sich also zwei Formen des Titels unterscheiden, eine einfache und kurze (pap. 1008) und eine ausführlichere und genauere (pap. 1424, 1675, 253 u. 465, 222). Wenn wir nun den Titel von pap. 1457 mit den Titeln von pap. 1008 und pap. 1424, 1675, 253 u. 465, 222 vergleichen, so fallen zwei bemerkenswerte Tatsachen ins Auge:

1. Alle Papyri, welche die längere Subskription bieten, zeigen in Z. 2 die Worte ΠΕΡΙ ΚΑΚΙΩΝ ΚΑΙ ΤΩΝ; auf der linken Seite dieser Zeile ragt das Wort ΠΕΡΙ, auf der rechten die Worte ΚΑΙ ΤΩΝ über den Raum hinaus, der von dem Eigennamen ΦΙΛΟΔΗΜΟΥ eingenommen wird.

2. In dem Titel von pap. 1457, der durchaus nicht schlecht erhalten ist, nehmen die Worte ΠΕΡΙΚΑΚΙΩΝ von Z. 2 keinen größeren Raum als der Name ΦΙΛΟΔΗΜΟΥ ein, vielmehr stehen die Buchstaben ΠΕ des Wortes ΠΕΡΙ unterhalb des Φ, das Ν von ΚΑΚΙΩΝ unterhalb von Υ des Namens ΦΙΛΟΔΗΜΟΥ.

Angesichts dieser Tatsachen wird man nicht leugnen können, daß wahrscheinlich in pap. 1457 ebenso wie in pap. 1008 der verkürzte Titel *Φιλοδήμου περὶ κακιῶν* mit Hinzufügung der Buchzahl geschrieben worden ist. Diese Vermutung gewinnt noch dadurch an Wahrscheinlichkeit, daß pap. 1008, 1424, 1457 u. 1675 von derselben Hand herrühren,

1) In diesem Titel sind offenbar die Worte *ἀντικειμένων ἀρετῶν* vom Schreiber irrtümlich ausgelassen, was um so leichter geschehen konnte, als die Worte *καὶ τῶν* zweimal vorkommen.

Digitized by Google

wie Bassi Riv. XXXVI S. 495 bezeugt. Denn wenn der Schreiber auch in pap. 1457 den vollen Titel des Werkes am Schluß vermerken wollte, so hätte er auch hier wohl die Worte der Subskription in derselben Weise auf die Zeilen verteilt, wie in pap. 1424 u. 1675. Daher ist es viel weniger wahrscheinlich, daß CI die Reste des Verbums ЄICI als daß sie der Kolumnenvermerk sind. Aber vielleicht kann Bassi selbst durch erneute Untersuchung des Originals alle Zweifel beheben; wenn vor CI Spuren des Buchstabens I erscheinen, so haben wir ЄICI; sind hingegen Reste des Buchstabens C zu erkennen, oder zeigt der Papyrus vor CI einen leeren Raum (vgl. pap. 1414), so haben wir CЄΛIΔЄCCI.

Es erhebt sich nun die Frage, ob die Kolumnenzahl 210 mit der Randnote Φ in Einklang zu bringen ist. Der pap. 1457 enthält in den letzten Kolumnen Zeilen von durchschnittlich 8,6 Silben.[1]) Deshalb ist es wahrscheinlich, daß in diesem Papyrus jede 180. Zeile mit Zahlbuchstaben bezeichnet wurde. Wenn das Alphabet von Α—ω und dann zum zweiten Male von Α bis Φ (45) gesetzt worden war, so bestand die ganze Rolle aus 8193 Papyruszeilen, die einzelnen Kolumnen aus 8193 : 210 = durchschnittlich 39 Papyruszeilen. Aber diese Zahl 39 ist etwas zu klein, als daß sie richtig sein könnte.

Wenn die Zahlzeichen jeder 200. Papyruszeile beigeschrieben waren, so enthielt die Rolle 9093 Zeilen, die einzelnen Kolumnen 9093 : 210 = 43,3 Zeilen. Dieses Format der Rolle, das wir durch Berechnung ermittelt haben, stimmt vorzüglich mit den uns erhaltenen Resten überein. Es bleibt nur eine einzige geringe Schwierigkeit; wir sahen oben, daß die einzelnen Zeilen von pap. 1457 durchschnittlich 8,6 Silben enthielten, aber nach dieser Berechnung bot die Rolle in den verlorenen Kolumnen Zeilen von durchschnittlich nur 8 Silben ($200 \times 8 = 1600$ Silben = 100 *στίχοι*). Aber da der Umfang der Zeilen immer etwas schwankt, und da es nicht an Beispielen fehlt, in denen am Schluß des Buches die Silbenzahl etwas zunimmt, so braucht offenbar diese Diskrepanz einer halben Silbe von uns nicht berücksichtigt zu werden.[2]) Was aber die Zahl der Zeilen betrifft, die in den einzelnen Kolumnen standen, so erscheint die Behauptung Bassis, daß die Kolumnen dieses Papyrus dasselbe Format des pap. 1424 hatten, als nicht genügend begründet. Nur zweimal können wir die Zahl der in den einzelnen Kolumnen geschriebenen Zeilen genau ermitteln, nämlich in den Kolumnen V (5 + fr. 6) und VI (6 + fr. 7), wo der Philosoph eine umfangreiche Stelle des Theophrast wörtlich in seine Abhandlung übernommen hat. Die eine dieser Kolumnen umfaßt 47, die andere 43 Zeilen, während die letzten 21 Kolumnen des pap. 1424

1) 8,58; 8,65; 8,61; 8,37; 8,79; 8,55; 8,37; 8,78; 8,50; 8,38; 8,43; 9,05; 8,80.

2) Genau dieselbe Schwankung zwischen durchschnittlich 8 und 8½ Silben finden wir z. B. in den gut erhaltenen Kolumnen von *περὶ μουσικῆς δ̄*.

Digitized by Google

niemals weniger als 45 Zeilen enthalten und einmal sogar die Zahl 49 erreichen.

Es hindert uns also nichts anzunehmen, daß die Rolle, welche die Schrift Philodems über die Schmeichelei enthielt, aus Kolumnen von durchschnittlich 43,3 Zeilen von ungefähr 8 Silben bestand, denn die Kolumnenzahl CI = 210 und das Randzeichen Φ lassen sich offenbar sehr gut miteinander in Einklang bringen. Wenn meine Darlegungen richtig sind, so bestand der pap. 1457 aus ungefähr 4540 Normalzeilen, die der Schreiber auf 210 Kolumnen verteilt hatte.

Um alles noch einmal kurz zusammenzufassen: Es ist möglich, daß die Buchstabenverbindung CI = 210 die Kolumnenzahl bezeichnet, obwohl zuzugeben ist, daß die Stichenzahl über den gewöhnlichen Umfang beträchtlich hinausgeht. Wenn aber CI ein Rest des ausführlichen Titels war, so werden wir Φ lieber als 21 interpretieren. In diesem Falle bot die Rolle 2140 Normalzeilen bezw. 89—95 Kolumnen.

Durch die Argumente, die ich über die drei rhetorischen Papyri 1427, 1506 u. 1426 vorgebracht habe, glaube ich ein festes und haltbares Fundament gelegt zu haben, auf dem wir unsere ganze Untersuchung über die Stichometrie der Herkulanischen Rollen aufbauen können.

Leider erlaubt es der zur Verfügung stehende Raum nicht, die Stichometrie sämtlicher Papyri zu erörtern; ich habe deshalb diejenigen ausgewählt, welche mir für die Entscheidung des Grundproblems der Stichometrie von Wichtigkeit zu sein schienen.

Pap. 207.

ΦΙΛΟΔΗΜΟΥ
ΠΕΡΙ
ΠΟΙΗΜΑΤΩΝ

ΑΡΙ[Θ]ΧΧΠ

In Z. 4 ist vielleicht die Zahl des Buches verloren gegangen (vgl. Bassi Riv. di filol. XXXVI S. 490). In Z. 5 erscheint nach dem I von ΑΡΙΘ nur noch ein kleiner Bogen, obwohl der Papyrus an dieser Stelle sehr gut erhalten ist. Vielleicht war das Θ von geringerem Umfang als die drei ersten Buchstaben und höher gestellt (vgl. pap. 1041 ΑΡΙ^{Θ} pap. 1426 ΣΕΛΙ^{Δ}). Nach ΠΔ finden sich keine weiteren Spuren von Buchstaben; und da der Papyrus an dieser Stelle durchaus nicht gelitten hat, ist die stichometrische Subskription vollständig auf uns gekommen. Also bestand der Papyrus aus 2050 Stichen.

Außer den sehr zerfetzten Fragmenten besitzen wir heute noch Reste von 10 Kolumnen. Kol. V, die besser als die übrigen erhalten ist, bietet sichere Spuren von 26 Zeilen. Bassi bezeugt auf Grund des Originals, daß die einzelnen Kolumnen mindestens aus 30, wahrscheinlich aus

Digitized by Google

31—32 Zeilen bestanden. Die einzige vollständig erhaltene Zeile umfaßt 20 Buchstaben; daher liegt die Vermutung nahe, daß die Zeilen dieses Buches denselben Umfang wie die von *περὶ ὀργῆς* (pap. 182) hatten, wo wir ebenfalls Zeilen von durchschnittlich 20 Buchstaben bezw. 8,1 Silben finden. Bassi glaubt seiner Grundanschauung entsprechend, daß die Zahl der Kolumnen in diesem Papyrus etwa 70 erreicht habe. Aber diese geringe Zahl ist der Theorie des italienischen Forschers durchaus nicht günstig. Denn zum mindesten übertreffen die Kolumnensummen, die wir in den Subskriptionen dieser Bücher oder auch am Kopf (pap. 1497) bezw. Fuß (pap. 1423) der Kolumnen verzeichnet finden, um das Doppelte, ja sogar das Dreifache die Zahl 70. Pap. 1497 hatte ΡΝΒ, pap. 1423 ΡΜΖ, pap. 1414 ΡΛΖ, pap. 1426 CΔ, pap. 1457 CI (?), pap. 1050, der viel breitere Kolumnen zeigt, als sie sonst in den V. H. üblich sind, 118 (*σελίδες ἑκατὸν δεκαοκτώ*), pap. 1471 nach Bassis eigener Berechnung 204 Kolumnen.

Da eine Kolumne 32 Zeilen von 8 Silben, d. h. 16 Normalzeilen umfaßte, so bestand der ganze Papyrus aus 2050 (wodurch nach unsrer Auffassung die *στίχοι* im eigentlichen Sinne bezeichnet werden) : 16 = ung. 128 Kolumnen: Diese Zahl paßt aber vorzüglich zu den oben aufgeführten Kolumnensummen.

Pap. 1041 <ΠΕΡΙ ΕΠΙΚΟΥΡΟΥ>

ΑΡ$\overset{\Theta}{\mathrm{I}}$ Χ

Die Subskription ist heute fast zerstört, so daß außer den 5 oben angegebenen Buchstaben nichts mehr zu erkennen ist. Aber Croenert konnte im Jahre 1900 im Original noch weit mehr erkennen; er las nämlich ΑΡ$\overset{\Theta}{\mathrm{I}}$ΧΧ · Η𐅄ΔΔΠΙΙΙ. Diese Zahl kann auf dreifache Weise ergänzt werden, entweder ΧΧ[Χ]Η𐅄ΔΔΠΙΙΙ oder ΧΧ[𐅄]Η𐅄ΔΔΠΙΙΙ oder ΧΧ[Η]Η𐅄ΔΔΠΙΙΙ. Es sind noch Fragmente von 16 oder 17 Kolumnen übrig (V. H.[2] X 139—145). Die Kol. 5, welche heute noch von allen Kolumnen die größte Zeilenzahl enthält, umfaßt deren 27. Wir können nach Bassi mit gutem Grund annehmen, daß die Rolle eine Höhe von 19 cm hatte; wenn dies richtig ist, so enthält eine Kolumne 35 Zeilen (s. Bassi S. 344). Die einzelnen Zeilen hatten durchschnittlich 20 bis 21 Buchstaben, d. h. 8,1 Silben wie die Rolle *περὶ ὀργῆς*. Wenn Bassi die Höhe der Rolle richtig abgeschätzt hat, so bestanden die einzelnen Kolumnen aus ungefähr 287 Silben, d. h. 18 Normalzeilen. Demnach umfaßte die Rolle 176/7 (3178) oder 147/8 (2678) oder 126/7 (2278) Kolumnen. Aber diese Rechnung, die sich nur auf eine Vermutung Bassis stützt, kann ungenau sein; denn ich sehe keinen Grund, warum die Rolle nicht eine Höhe von 22 cm, die Zeilenzahl in den einzelnen Kolumnen nicht die Zahl von etwas über 40 erreicht haben sollte.

Digitized by Google

Bassi bestimmt seiner Theorie entsprechend die Kolumnenzahl folgendermaßen: Ein Buch von 2278 Zeilen enthielt 65, von 2678 Zeilen 76, von 3178 Zeilen 90/1 Kolumnen. Er ist überzeugt, daß diese letzte Summe die größte Wahrscheinlichkeit für sich habe, da die Zahl 90 dem gewöhnlichen Umfang der Herkulanischen Rollen am nächsten komme. Aber diese sehr kleinen Zahlen können ebenso wie in pap. 207 kaum mit den überlieferten Kolumnenzahlen (vgl. zu pap. 207) in Einklang gebracht werden, während die auf Grund meiner Anschauung errechneten Zahlen vorzüglich zu jenen Zahlen passen.

Pap. 1148 (V. H.[2] VI 8)

ЄΠΙΚΟ]ΥΡΟΥ
ΠЄΡ]Ι ΦΥCЄωC
$\overline{\text{ΙΔ}}$
ΑΡΙΘ]Χ[Χ]Χ𐅆ΗΗΗ

In Z. 5 erscheinen Reste von Buchstaben. In der Oxforder Abschrift liest man ΠΡΙC .... NC, was bisher niemand zu deuten vermocht hat. Da aber dieser Vermerk keine Beziehung zu der stichometrischen Subskription hatte, können wir ihn übergehen. Die Lesung der stichometrischen Subskription ist vollkommen sicher. Nach dem dritten H ist der Papyrus rissig, so daß man nicht sagen kann, ob danach noch weitere Zahlzeichen folgten. Da es ganz unwahrscheinlich ist, daß dem ersten X noch ein X vorausging, werden wir annehmen, daß der Stichenzahl wie gewöhnlich der Vermerk ΑΡΙΘ vorausgeschickt war. Das 14. Buch des epikurischen Hauptwerkes erreichte also einen Umfang von 3800 oder etwas mehr Stichen. Wir besitzen zwar die Überreste von 45 Kolumnen, doch sind diese sämtlich sehr schlecht erhalten. In den Kolumnen IV und VII, welche den größten Umfang haben, sind 23 Zeilen erhalten; die einzelnen Zeilen bieten ungefähr 18 Buchstaben d. h. 7,5—8 Silben. Die Höhe von Kolumne IV ist 14 cm; während der obere Rand 2,5 cm umfaßt, ist der mit Schrift bedeckte Raum 11,5 cm hoch. Bassi glaubt, daß die Rolle, als sie noch vollständig war, die Höhe von 19 cm erreichte, wobei er annimmt, daß die eigentlichen Schriftsäulen 14 cm, der obere und untere Rand je 2,5 cm einnehmen. Da aber die einzelnen Zeilen den Raum ungefähr eines $^1/_2$ cm ausfüllen, bestanden nach Bassi die vollständigen Schriftkolumnen aus ungefähr 28 Zeilen. Diese Vermutung Bassis widerspricht völlig der Ansicht, die wir oben über das Wesen der Zeilenzählung in den V. H. entwickelt haben. Denn wenn man annimmt, daß eine vollständige Kolumne nicht mehr als 28 Zeilen von 8 Silben = 14 Normalzeilen umfaßt habe, so ergibt sich eine Gesamtsumme von 271/2 Kolumnen (3800 : 14). Diese Zahl überschreitet aber so sehr das gewöhnliche Längenmaß der V. H., daß sie völlig abzulehnen ist; außer-

Digitized by Google

dem ist es unmöglich, daß eine Rolle der Herkulanischen Bibliothek eine Ausdehnung von 16—17 m erreichte. Aber die Meinung Bassis ist ja völlig unsicher: Nirgends ist eine Spur des unteren Randes mehr vorhanden; außerdem liegt kein Grund vor anzunehmen, daß der untere Rand dieselbe Höhe wie der obere gehabt habe. Daher hindert uns nichts zu vermuten, daß die Höhe dieser Rolle 22,5—23 cm betragen habe; über diese Höhe dürfen wir nicht hinausgehen, da nach Bassis Zeugnis in der Sammlung der Herkulanischen Rollen sich kein Beispiel findet, das eine größere Höhe als 22,8 cm gehabt hätte. Eine Rolle von dieser Höhe bestand aber aus Kolumnen von ungefähr 36 Papyruszeilen, d. h. 18 Normalzeilen. Deshalb werden wir uns nicht weit von der Wahrheit entfernen, wenn wir annehmen, daß diese Rolle 3800 : 18 = ungefähr 211 Kolumnen umfaßt habe.

Pap. 1507. ΦΙΛΟΔΗΜ[ΟΥ] ΠΕΡΙ
ΤΟΥ ΚΑΘ ΟΜ[ΗΡ]ΟΝ
ΑΓΑ[ΘΟΥ] ΒΑϹ[ΙΛΕѠϹ]
ΑΡΙ[Θ . . .]ΧΧ

Den Titel hat Hermann Diels Hermes XIII S. 3 wiederhergestellt. Die stichometrische Subskription wird in N (V. H.[1] VIII 1) und der Neapler Zeichnung folgendermaßen wiedergegeben ΑΡΙ . . . . ΧΧ. Von dieser Subskription sind heute nur noch die drei ersten Buchstaben und das Strichelchen, das über die beiden ΧΧ gesetzt war, übrig: ΑΡΙ . . . . ‾‾.

Zwischen Ι und jenem Strichelchen befindet sich ein leerer Raum von 4 Buchstaben, von denen der erste sicher Θ war. Bassi glaubt, daß auch in dieser Subskription das Wort *ἀριθμός* in der üblichen Abkürzung ΑΡΙΘ geschrieben wurde. Aber vielleicht kann man auch daran denken, daß das Wort *ἀριθμός* hier ausgeschrieben wurde, weil der leere Raum von 4 Buchstaben sehr gut zu dieser Ergänzung paßt. Das Wort *ἀριθμός* findet sich ausgeschrieben in den Subskriptionen von pap. 1426 u. 1428. Jedoch begünstigt die Tatsache Bassis Ansicht, daß die einzelnen Worte des Titels mit Ausnahme von ΚΑΘΟΜΗΡΟΝ durch einen Zwischenraum getrennt sind. Deshalb werden wir lieber Bassi zustimmen und außer dem Θ nichts ergänzen. Die stichometrische Subskription hatte also die Form ΑΡΙΘ . . . ΧΧ.

Wenn in diesen Rollen ein Strichelchen über die Zahlzeichen gesetzt ist, so findet es sich immer über dem ersten oder den beiden ersten Buchstaben. Demgemäß müssen wir annehmen, daß die Stichenzahl mit jenem ersten Χ, welches der Zeichner erkannte, seinen Anfang nahm.

Wir besitzen Reste von ungefähr 50 Kolumnen, von denen einige Spuren des unteren Randes zeigen. Da aber Bassi in 2 oder 3 Kolumnen außer dem unteren Rand auch Spuren des oberen Randes zu sehen glaubt,

Digitized by Google

so ist es nicht unwahrscheinlich, daß die Zeilenzahl in den einzelnen Kolumnen immer 38 betrug. Die Zeilen selbst zeigen eine Länge von 17—23 Buchstaben, d. h. 8,1 Silben; sie haben also genau dieselbe Ausdehnung wie die Zeilen des Büchleins über den Zorn.

Bei genauer Berechnung erhalten wir folgende Zahlen: Die einzelnen Kolumnen hatten einen Umfang von ungefähr 308 (38 × 8,1) Silben oder 19,25 Normalzeilen. Offenbar enthielt also die Abhandlung Philodems über den tüchtigen König etwas über 100, wahrscheinlich 103—104 (2000 : 19,25) Kolumnen.

Die Berechnung, welche der letzte Herausgeber A. Olivieri in der Teubnerausgabe S. VIII angestellt hat, ist nicht genau genug. Er verwendet nämlich bei der Berechnung 40 statt 38 und 23 statt 20 (Durchschnitt der Buchstaben in den einzelnen Zeilen); außerdem rechnet er nach Buchstaben, während man richtiger die Berechnung nach Silben vornimmt. Wenn aber Olivieri auf der ersten Seite seiner Ausgabe, wo er den Titel wiedergibt, vor die beiden erhaltenen XX noch ein drittes setzt und ΑΡΙ[Θ . . X]XX ergänzt, so ist diese Wiederherstellung der Subskription aus verschiedenen Gründen unmöglich. Zur Widerlegung des Vorschlages Olivieris genügt schon die von Bassi hervorgehobene Tatsache, daß in diesen Büchern sich ein Strichelchen nur über dem ersten oder den beiden ersten Zahlzeichen beigefügt findet. Ein andres Argument werde ich weiter unten vorbringen.

Bassi folgt bei der Feststellung des Umfanges dieses Papyrus der Meinung, die er sich über die gewöhnliche Länge der Herkulanischen Rollen gebildet hat; es bedarf keiner Hervorhebung, daß er bei der Berechnung der Zeilenzahl ebenso vorgegangen ist wie in den übrigen Büchern. Demgemäß trägt er S. 350 über den Umfang der Rolle folgende Ansicht vor: „Die Länge des noch erhaltenen Stückes der Rolle beträgt etwas mehr als 3 m; daher ist es klar, daß uns ungefähr die Hälfte der Rolle erhalten ist. Die Gesamtzeilenzahl war 4000; sie waren auf ungefähr 100 Kolumnen verteilt.“ Demgemäß fügt Bassi in der Subskription zu den zwei erhaltenen XX noch zwei weitere hinzu und ergänzt sie folgendermaßen: ΑΡΙ[Θ] . . . XX[XX].

Aber weder Bassi noch Olivieri haben bei der Prüfung der stichometrischen Summe den Rest der Randzählung benutzt, der uns allein noch aus der Menge der beigeschriebenen Zahlbuchstaben erhalten ist. Dieses Marginalzeichen, das am linken Rande von Kolumne XX erscheint, ist ein T oder I. Daß es sich auf die Zeilenzählung bezieht, ist nicht zweifelhaft. Es findet sich am linken Rande, es ist mit einem kleinen wagerechten Strichelchen versehen, und von geringerem Umfange als die Buchstaben des Textes.

Digitized by Google

Weil das Zeichen in der sechsten Kolumne vor dem Ende der Rolle erscheint, glaubt Bassi, daß die Lesart $\overline{\mathrm{T}}$ der Lesart $\overline{\mathrm{I}}$ vorzuziehen sei. Auf die mit diesem Vermerk versehene Kolumne folgen Kolumne XXI bis XXV, d. h. 5 andre; diese 5 Kolumnen enthielten aber 5 × 38 = ungefähr 190 Zeilen von 8 Silben oder 95 Normalzeilen. Demnach ist es klar, daß jenes Randzeichen etwa 100 Normalzeilen vom Schluß des Buches entfernt war.

Leider gibt Bassi nicht an, welcher Zeile der Buchstabe beigeschrieben war. Eine Oxforder Abschrift dieses Papyrus 1507 existiert nicht; und V. H.[1] VIII 39 ist der Buchstabe nicht gezeichnet.

Wenn in diesem Papyrus 1507 die stichometrischen Zahlenvermerke immer in einem Zwischenraum von 200 Zeilen zu 8 Silben, d. h. 100 Normalzeilen vorkamen — diese Vermutung, welche von allen die einfachste und leichteste ist, wird auch durch das Beispiel des pap. 1471 gestützt — so wurde durch das Zeichen $\overline{\mathrm{T}}$ die 1900. epische Zeile angegeben; wenn dies richtig ist, so enthielt der Papyrus 2000 *στίχοι* im eigentlichen Sinne. Die Berechnung Bassis, der überzeugt ist, daß der Umfang der Rolle 4000 Zeilen zu 8 Silben betragen habe, stimmt mit der unsrigen völlig überein.

Hingegen ist die Ergänzung Olivieris (API[Θ . . $\overline{\mathrm{X}}$]$\overline{\mathrm{XX}}$), der übrigens die Berechnung nach einer Normalzeile von 36 Buchstaben angestellt hat, abzulehnen. Denn wenn die Rolle wirklich aus 3000 Stichen im eigentlichen Sinne bestand, so hätte der Kolumne XX Є = 29, nicht T = 19 beigeschrieben werden müssen. Außerdem passen die Gesamtsumme von 3000 Stichen und die Zahl T = 19 bezw. 43 gar nicht zueinander; denn nach Olivieris eigener Rechnung waren bis zu Kolumne XX 2900 epische Zeilen geschrieben. Wenn wir daher T = 19 interpretieren, so erhalten wir eine Stichometrie von 152,5 Normalzeilen = 305 Papyruszeilen; wenn wir T = 43 interpretieren, so erhalten wir eine Stichometrie von 67,5 Normalzeilen = 135 Papyruszeilen; auch I ist nicht mit 3000 zu vereinigen; denn wenn wir

I = 9 interpretieren, so erhalten wir eine Stichometrie von 322 Normalzeilen = 644 Papyruszeilen; wenn wir I = 33 interpretieren, so erhalten wir eine Stichometrie von 88 Normalzeilen = 176 Papyruszeilen.

Wenn durch die von Bassi vorgeschlagene Ergänzung XXXX nicht die Papyruszeilen, sondern die Normalzeilen bezeichnet werden, so ergeben sich folgende Zahlen:

Wenn wir T = 19 interpretieren, so erhalten wir eine Stichometrie von 205 Normalzeilen = 410 Papyruszeilen; wenn wir T = 43 interpretieren, so erhalten wir eine Stichometrie von 90 Normalzeilen = 180 Papyruszeilen; wenn wir I = 9 interpretieren, so erhalten wir eine Stichometrie von 433 Normalzeilen = 866 Papyruszeilen; wenn wir I = 33

Digitized by Google

interpretieren, so erhalten wir eine Stichometrie von 118 Normalzeilen = 336 Papyruszeilen.

Wenn wir der Lesung XXXX (= 4000 *στίχοι*) folgen und annehmen, daß wie gewöhnlich eine Zählung von 100 Normalzeilen in dieser Rolle stattfand, so hätte vor Kolumne XX O = 39, nicht T = 19 gesetzt werden müssen.

Wenn wir uns hingegen bei der überlieferten Lesart XX = 2000 beruhigen, so erhalten wir folgende Zahlen:

Wenn wir I = 9 interpretieren, so erhalten wir eine Stichometrie von 211 Normalzeilen = 422 Papyruszeilen; wenn wir I = 33 interpretieren, so erhalten wir eine Stichometrie von 57,5 Normalzeilen = 115 Papyruszeilen; wenn wir T = 43 interpretieren, so erhalten wir eine Stichometrie von 44,2 Normalzeilen = 88,5 Papyruszeilen. Wenn wir hingegen T = 19 interpretieren, so erhalten wir eine Stichometrie von 100 Normalzeilen = 200 Papyruszeilen. Es fällt also in die Augen, daß die Lesung $\overline{\text{T}}$ = 19 die einzig richtige ist, und daß das Büchlein des epikureischen Philosophen über den tüchtigen König nicht mehr als 2000 Stichen bot. Zwar muß ich befürchten, daß diese langwierigen Berechnungen ermüdend wirken; aber nur auf diesem Wege läßt sich beweisen, daß alle Lesungen außer $\overline{\text{T}}$ = 19 und ΑΡΙ[Θ] · · · $\overline{\text{XX}}$ falsch sind.

Pap. 1675.

ΦΙΛΟΔΗ]Μ[ΟΥ
ΠΕΡΙΚ]ΑΚΙΩ[Ν] ΚΑ[Ι ΤΩΝ
ΑΝΤΙΚΕΙ]Μ[ΕΝΩΝ ΑΡΕΤΩΝ
ΚΑΙΤΩ]Ν ΕΝΟΙΣΕΙΣΙ [ΚΑΙ
[ΠΕΡΙΑ]
ς
ΑΡΙΘΧΧΧ · · · · · $\overline{\Delta}$
Δ

Daß die Zahl des Buches (Z. 6) ς war, erwähnt Bassi in der neuen Ausgabe des pap. 1457 und 1050 (Vol. Herc. coll. tertia, tom. I S. 2 [1914]). Da das Δ (Z. 7) mit einem Strichelchen versehen ist, so war es ohne Zweifel der letzte stichometrische Buchstabe. Obwohl nach dem Θ des Wortes ΑΡΙΘ kein vollständiger Buchstabe, sondern nur ein kleiner nach rechts geneigter Strich erhalten ist, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß dieser Strich der Rest eines X ist. Zwischen dem dritten X und Δ ist Raum für 5 Buchstaben.

Die Kolumnen enthielten durchschnittlich 45 Zeilen von 22 Buchstaben bzw. 10 Silben. Über die stichometrische Subskription urteilt Bassi folgendermaßen: „Nichts hindert uns anzunehmen, daß ein Papyrus, dessen Kolumnen 45 Zeilen umfaßten, 100 oder mehr Kolumnen gehabt habe; aber es ist viel wahrscheinlicher, daß er weniger enthalten habe.“

Digitized by Google

Demgemäß glaubt der italienische Gelehrte, daß die Kolumnen dieser Rolle die Zahl 93/4 erreichten, und daß die Gesamtstichenzahl 4230 gewesen sei. Er ergänzt also die verstümmelte Zahl folgendermaßen ΑΡΙΘ ΧΧΧ[ΧΗΗΔΔ]Δ̄. Jedoch versucht Bassi nicht, diese Vermutung durch Argumente zu begründen.

Δ von Z. 8, genau unterhalb des Δ̄ von Z. 7, ist ein Rest der Kolumnenzahl. Denn da in den pap. 1414, 1427, 1428 — pap. 1050 und 1426 sind beiseite zu lassen — zwischen dem Kolumnenvermerk und den Zeilen des Titels selbst und der stichometrischen Zahl eine genaue Symmetrie herrscht, so werden wir annehmen, daß diese Symmetrie auch in pap. 1675 eingehalten wurde. Bassi stellt seiner Theorie entsprechend die Kolumnenzahl dadurch wieder her, daß er das Zeichen ϙ vor Δ setzt.

Um den Umfang der Rolle festzustellen, müssen wir davon ausgehen, daß die einzelnen Kolumnen ungefähr 450 Silben bzw. 28 epische Zeilen enthielten. Aber das Problem des Umfangs dieses Buches läßt sich kaum lösen; denn es lassen sich von der verstümmelten Subskription ΧΧΧ·····Δ̄ nicht weniger als 25 Ergänzungen ausdenken. Von diesen ist die kleinste Zahl ΧΧΧΗ𐅄ΔΔΔΔ = 3190 (114 Kol.), die größte ΧΧΧΧ𐅅ΗΗΗΔ = 4810 (171/2 Kol.), und ich sehe keine Möglichkeit zu entscheiden, welche von dieser großen Zahlenreihe die richtige war.

Aber während wir noch schwanken, welche Zahl wir aus dieser Menge möglicher Lesungen auswählen sollen, kommt uns ein Zeichen zu Hilfe, das sehr wahrscheinlich zum Zweck der Stichenzählung am Rande beigeschrieben war. Denn in Z. 9 der Kol. 7 erscheint ein Rest des Buchstabens Χ. Daß dieses Zeichen wirklich Χ war, läßt sich nicht bezweifeln; denn auch in Tafel VI 1542 der Oxforder Abschrift wird deutlich ein Χ wiedergegeben, obgleich in V. H.[2] I 6, welche der Oxforder Tafel 1542 entspricht, dieses Χ fehlt. Leider ist der Erhaltungszustand des Papyrus so schlecht, daß die Frage nach der Bedeutung dieses Buchstabens nicht sicher beantwortet werden kann.

Aber nehmen wir einmal an, daß durch dieses Zeichen wirklich die Stichen gezählt werden — eine Interpretation, welche durch die zahlreichen Beispiele von Marginalstichometrie in den übrigen Herkulanischen Rollen nahegelegt wird —, so ist es für die genaue Berechnung wichtig, daß nach VII 9 bis zum Schluß sich 332 Zeilen von 10 Silben in der Rolle finden. Wenn wir annehmen, daß die Buchstaben am Rande immer in einem Abstand von 160 Papyruszeilen (= 100 Normalzeilen) beigeschrieben waren, so bestand der Umfang der ganzen Rolle aus 2407 oder 4807 epischen Zeilen. Denn wenn wir Χ = 22 deuten, so enthielt der Papyrus bis zur Kol. VII 9 22 × 100 = 2200 Normalzeilen, zu denen 207,5 Normalzeilen (332 × 10 = 3320 : 16) hinzuzurechnen sind. Deuten

Digitized by Google

wir hingegen X = 46, so enthielt der Papyrus 46 × 100 = 4600 + 207,5 = 4807,5 epische Zeilen.

Jedenfalls trifft es sich wunderbar, daß die Gesamtsumme, die sich bei dieser Berechnung ergibt, fast identisch ist mit der Zahl XXX[XΠΗΗΗΗ]Δ = 4810, die zu den möglichen Ergänzungen gehört. Wenn wir diese Ergänzung billigen, so werden wir in Z. 8 CΕΛΙΔΕC ΡΟΔ ergänzen.

Pap. 1414.

ΦΙ[Λ]Ο[Δ]ΗΜΟΥ
Π[ΕΡΙΧ]ΑΡΙΤΟC
ΑΡΙΘ Χ·Η[ΗΗ] ΗΠΔ
ΚΟΛΛΗΜΑΤΑ ϙΕ
CΕΛΙΔΕC ΡΛΖ

In Z. 3 ist zwischen dem Θ und dem X und zwischen dem X und dem ersten H Raum für einen Buchstaben, zwischen dem ersten und zweiten H Raum für deren zwei. Den Vermerk CΕΛΙΔΕC ΡΛΖ schrieb eine zweite Hand in etwas kleineren Schriftzügen. Der Korrektor oder wahrscheinlicher der Besitzer (vgl. pap. 1426) hat die Symmetrie völlig gewahrt.

Leider ist der mit drei Vermerken versehene Papyrus aufs ärgste zerfetzt. Bassi betont auf Grund des Originals ausdrücklich, daß keine Kolumne vollständig erhalten sei.[1]) Die Kolumnen 9 und 12, die weniger als die übrigen zerstört sind, bieten Reste von 24 Zeilen, welche einen Raum von ungefähr 16,5 cm einnehmen.

Da Bassi überzeugt ist, daß die Rolle nicht höher war als etwas über 19 cm — er glaubt, die Höhe des mit Schrift bedeckten Raumes habe etwa 17, die der Ränder etwa 2,5 cm betragen — so ist er genötigt zu behaupten, daß die Kolumnen nicht mehr als 25—26 Zeilen von 18 Buchstaben bzw. 7,5—8 Silben enthielten. Aber da er kein Argument dafür anführt, daß der Papyrus eine Höhe von nur 19 cm gehabt habe, so hindert uns nichts, in der Bestimmung der Rollenhöhe bis 22—23 cm zu gehen. Auf Grund seiner Vermutung glaubt Bassi, daß die Gesamtsumme der Zeilen nicht geringer als 137 × 25 = 3425 und nicht größer als 137 × 26 = 3562 gewesen sei; durch die Erhaltung der Buchstaben ΠΔ können wir nach seinem Urteil die Zeilenzahl genau bestimmen: sie betrug 3460. Bassi ergänzt also ΑΡΙΘ ΧΧΧ ΗΗΗΗ ΠΔ.

Aber wir müssen versuchen, den Umfang der Rolle nach Stichen

1) Schon die Neapler Akademiker schildern in ihrem wort- und blumenreichen Stil den Erhaltungszustand der Rolle folgendermaßen: Cum ex 61 (sie lesen nämlich CΕΛΙΔΕC ΞΑ) 18 supersint, eaeque capite ac pedibus truncatae medio etiam corpore non paulum detritae sint, quaedam vero vix pauca verba complectantur, quisque facile per se videt, ex tanto numero versiculorum maximam partem deperiisse.

Digitized by Google

im eigentlichen Sinne zu bestimmen. Die Ergänzung ΧΧΧ ΗΗΗΗ 𐅄Δ ist nicht die einzige, die in Frage kommt; es bieten sich noch drei andere Ergänzungsmöglichkeiten; denn wir können schreiben: ΑΡΙΘ ΧΧ𐅅ΗΗΗΗΔ = 2960; ΑΡΙΘ ΧΧ ΗΗΗΗ𐅄Δ = 2460; ΑΡΙΘ Χ𐅅 ΗΗΗΗ𐅄Δ = 1960.

Bei der Prüfung dieser Zahlen ist es von großer Wichtigkeit, daß die Buchstaben des Textes etwas größer als gewöhnlich zu sein scheinen; denn 24 Zeilen nehmen einen Raum von 16—16,5 cm, d. h. die einzelne Zeile einen Raum 6,8 mm ein. Unter diesen Umständen können die Ergänzungen 3460, 2960, 2460 nicht in Betracht gezogen werden.

Denn wenn wir 3460 ergänzen, umfaßten die einzelnen Kolumnen 25 epische Zeilen, d. h. 50 Zeilen zu 8 Silben; der mit Schrift bedeckte Raum würde eine Höhe von 32,5 cm, die Rolle selbst eine Höhe von ungefähr 35 cm erreicht haben.

Wenn wir 2960 ergänzen, umfaßten die einzelnen Kolumnen 21,5 epische Zeilen, d. h. 43 Zeilen zu 8 Silben; der mit Schrift bedeckte Raum würde eine Höhe von 27,3 cm, die Rolle selbst eine Höhe von ungefähr 30 cm erreicht haben.

Wenn wir 2460 ergänzen, umfaßten die einzelnen Kolumnen 18 epische Zeilen, d. h. 36 Zeilen zu 8 Silben; der mit Schrift bedeckte Raum würde eine Höhe von 24,5 cm, die Rolle selbst eine Höhe von ungefähr 27 cm erreicht haben.

Daß aber die Höhe der Herkulanischen Rollen nicht über 22,5—23 cm hinausging, habe ich öfters hervorgehoben. Deshalb bleibt nichts übrig, als ΑΡΙΘ · Χ𐅄 ΗΗΗΗ𐅅Δ = 1960 zu schreiben. Wenn wir dieser Ergänzung beipflichten, so hatte der mit Schrift bedeckte Raum eine Höhe von 19,2 cm, die Rolle selbst eine Höhe von 21,5—22 cm. Die einzelnen Kolumnen bestanden aus 28—29 Zeilen.

Wenn wir aber den Zwischenraum eines Buchstabens, der sich nach dem Vermerk ΑΡΙΘ findet, nicht ausgefüllt haben, so kann durch diese Tatsache unsre Schreibung keineswegs erschüttert werden. Denn in den pap. 207 und 356 findet sich zwischen dem Vermerk ΑΡΙΘ und der Zahl selbst ein freier Raum eines Buchstabens, in pap. 1507 sogar ein solcher von drei Buchstaben; außerdem sind in unsrer Rolle die Worte ΚΟΛΛΗΜΑΤΑ, ϹΕΛΙΔΕϹ und die Zahlen ϙϛ, ΡΛΖ durch einen Zwischenraum von mehreren Buchstaben getrennt; dadurch wird die Symmetrie zwischen den einzelnen Teilen des Titels aufs genauste gewahrt.

In der Bestimmung der Zeilenzahl stimmt Croenert völlig mit Bassi überein. Er sagt nämlich Hermes XXXVIII S. 404 Anm. 2: „Die Zahl 3460 ist durch Berechnung ergänzt, da die Rolle 25/26 Zeilen hat.“ Wenn wirklich jener um die Herkulanischen Rollen hochverdiente Forscher die Zeilenzahl richtig abgeschätzt hat, so stürzt unsere ganze Be-

Digitized by Google

weisführung zusammen. Aber da ich das Vertrauen hege, durch die genaue Behandlung der pap. 1427 und 1426/1506 ein festes Fundament für meine Deutung der Stichometrie gelegt zu haben, und da außerdem Bassi und die Neap. Herausgeber darin übereinstimmen, daß keine einzige Kolumne vollständig auf uns gekommen sei, so muß sich Croenert bei der Feststellung der Zeilenzahl geirrt haben.

Wir sind am Ende. Wenn wir in völligem Gegensatze zu Bassi die Ansicht verfochten haben, daß durch die am Schluß der Bücher überlieferten Zahlen die Summe der Normalzeilen, nicht die der Papyruszeilen angegeben wird, so haben wir diese unsre These bei allen Herkulanischen Rollen durchführen können. Auf Grund unsrer Anschauung ist es uns in pap. 1427 und pap. 1426/1506 gelungen zu zeigen, daß die überlieferten Zahlen ganz und gar miteinander übereinstimmen, während Bassi durchaus nicht alle Schwierigkeiten ins Reine zu bringen vermochte. Auch in den pap. 1507 und 1675 passen die stichometrischen Marginalzeichen und die am Schluß vermerkten Summen vorzüglich zusammen. Schließlich vermochten wir den Schwierigkeiten, die sich bei der Behandlung des pap. 1148 und 1414 ergaben, dadurch leicht zu entgehen, daß wir die Unsicherheit der Bassischen und Croenertschen Berechnungen nachwiesen.

Es bleibt nur noch eine Frage offen, welche ich nicht zu lösen vermocht habe. Wenn mein Nachweis gelungen ist, so sind wir gezwungen anzunehmen, daß die in Herculaneum gefundenen Rollen, als sie noch vollständig waren, nicht selten eine Länge von 14—15 m erreichten. Denn nach meinen Berechnungen umfaßten diese Bücher als Höchstzahl etwa 240 Kolumnen (pap. 1426, wahrsch. pap. 1674). Genaue Maße stehen mir außer für pap. 1497 (περὶ μουσικῆς $\overline{\delta}$ = 10,68 m[1])) nur für pap. 207 und pap. 1675, die von Bassi in seinem Catalogo descrittivo dei papiri ercolanesi Riv. di filol. XXXVI S. 490 u. 500 beschrieben sind, zur Verfügung. Pap. 207 würde mit 128 Kolumnen etwa 8,5—9 m, pap. 1675 mit 211 Kolumnen etwa 15—15,5 m lang gewesen sein. Zwar hebt Schubart hervor, daß die Papyrusrollen, deren Umfang wir berechnen können, eine Länge von 10 m nicht überschreiten (Das Buch[2] S. 53), aber er fügt hinzu, daß wir nur selten die Länge der Papyrusrollen genau abschätzen könnten. Aber selbst durch diese Schwierigkeit kann ich meine Ansicht nicht für erschüttert halten. Denn Bassi selbst weist dem pap. 1471 204 Kolumnen zu; nach den Angaben in Olivieris Ausgabe (praefatio S. III/IV) war die Mindestlänge 12,05 m[2]); Bassi gibt die Breite

1) Die Ansicht Bassis, daß dieser Papyrus wegen seiner Länge auf zwei Rollen verteilt gewesen sei (S. 311/2), vermag ich mir nicht zu eigen zu machen.

2) Die von Olivieri errechnete Länge des erhaltenen Papyrus = 11,85 m stimmt nicht mit den von ihm angegebenen Zahlen überein.

Digitized by Google

der eigentlichen Schriftsäule auf 4,5 cm an (S. 495); leider vermerkt er nicht die Breite des Interkolumniums. Der pap. 1471 enthält etwa 206 Kolumnen[1]) (6800 : 33); war er wirklich nur rund 12 m lang, so würde jede Kolumne und Interkolumnium etwa 5,8 cm breit gewesen sein. Jedoch ist die Entscheidung, ob der Papyrus in seiner Länge vollständig erhalten ist, nur auf Grund des Originals möglich. Andrerseits können die oft breiten Schulschriften Philodems durchaus einen über das übliche Maß hinausgehenden Umfang gehabt haben; denn auch im Altertum ließ man für wissenschaftliche Werke ein größeres und schwereres Format zu, als man für Unterhaltungsliteratur zu verwenden pflegte (vgl. Marquardt-Mommsen, Handbuch der römischen Altertümer VII 2 2. Aufl. 1886 S. 813).

Nach meinen Untersuchungen war im antiken Buchwesen von seinen Anfängen bis zu seinem Ausgang überall nur eine einzige Normalzeile im Gebrauch, die den Zweck hatte, der Berechnung des Schreiberlohnes zugrunde gelegt zu werden, wofür sich jüngst eine schlagende Bestätigung in einer Rechnung auf einem ägyptischen Papyrus gefunden hat (vgl. Aegyptus Bd. 2 S. 281 ff.). Diese Normalzeile, die ihrem Wesen nach ein festes, konstantes Maß bildete, hatte die Länge eines epischen Hexameters. Diesem allgemeinen Ergebnis fügt sich meine Ansicht über die Stichometrie der Herkulanischen Bücher vorzüglich ein; Bassi hingegen ist genötigt, in der Stichometrie dieser Rollen eine völlig alleinstehende Singularität zu sehen.

Bonn a. Rhein. **Kurt Ohly.**

---

1) Bassi und Olivieri übersehen, daß nach der Randstichometrie zwischen Kolumne XIX und XXIV eine Kolumne von 33—35 Papyruszeilen ausgefallen sein muß.

Digitized by Google

II. Miszellen.

Lettere al signor professore Wilcken.

LXX.

Rapallo, 17 Marzo, 1923

Mio caro amico,

Ho quasi vergogna di presentarmi, dopo mezzo secolo, colla pretesa di recare un po'di luce sul brano latino in Ios. c. Ap. II, 5: "Quid sentiant omnes imperatores de Iudaeis in Alexandria commorantibus, palam est. maximam vero eis fidem olim a regibus datam conservare voluerunt, id est fluminis custodiam, totiusque custodiae".

Ma non importa; nè importa il sapere quando ed in che momento, uno si sia accorto dell'utilità di rilevare, in questo proposito, come la lingua latina non abbia avuto a sua disposizione che una parola sola, "custodia", per tre parole e significati diversi, *φυλακή*, *φυλακία*, *φυλακίς*, che le dava a tradurre la doviziosa lingua dei Greci: così (fluminis) custodia per (*ποταμο*)*φυλακία* (CIL. II, n. 970; Nicole et Morel, Pap. Lat. 1); (tota) custodia, occorrendo, per (*πᾶσα*) *φυλακή* (cf. Strab. 17, 813: *Θηβαϊκή*, *Ἑρμοπολιτική*; 17, 800 *τὸ τελώνιον τῶν ἄνωθεν καταγομένων καὶ ἀναγομένων ἐν τῇ Σχεδίᾳ*); e ancora custodia (Bell. Alex. 13: "custodiae in omnibus ostiis Nili exigendi portorii causa dispositae"), per *φυλακίς* (Pap. Parig. 63, col. 1, l. 20: *οἱ παρεφεδρεύοντες ἐν Ἀλεξανδρείᾳ τῶν ἐπὶ τῶν φυλακίδων τεταγμένων ναυκληρομαχίμων*, Diod. XX, 93: *ναῦς τὰς καλουμένας παρὰ Ῥοδίοις φυλακίδας*, XX, 16: *αἱ φυλακίδες τῶν Καρχηδονίων*, XX, 112 *τῶν περὶ τὸ στόμα τοῦ Πόντου φυλακίδων νεῶν*, e (*ποταμο*)*φυλακίς* (Wilcken, „Ostraka" I, 283). Ma indipendentemente da questo terzo significato, fluminis custodia, totiusque custodiae ha ben potuto essere grecamente *ποταμοῦ φυλακία καὶ πάσης φυλακῆς*.

Fides poi, sia detto di passaggio, corrisponde esattamente, nel brano di cui si tratta, al termine tecnico *πίστις*, della cancelleria tolemaica e dell'uso ellenistico (Arrian. VI, 28, 3: *κατατάξαι δὲ καὶ Πευκέσταν ἐς τοὺς σωματοφύλακας, ἐθέλοντα μηδὲ ταύτης τῆς τιμῆς καὶ πίστεως ἀπείρατον εἶναι*, Aristeas § 37: *εἰς τὸ στράτευμα τοὺς ἀκμαιοτάτους ταῖς ἡλικίαις τετάχαμεν, τοὺς δυναμένους καὶ περὶ ἡμᾶς εἶναι, τῆς περὶ τὴν αὐλὴν πίστεως ἀξίους ἐπὶ χρειῶν καθεστάκαμεν*, Polyb. XVI, 22, 2: *τῆς ἐγκεχειρισμένης Σωσιβίῳ πίστεως· αὕτη δ' ἦν ἡ σφραγὶς καὶ τὸ τοῦ βασιλέως σῶμα*).

Ma tornando al subbietto, com'è che i Re greci affidarono quell'azienda ai Giudei e non ai loro connazionali? Posso ingannarmi, ma la disposizione di Tolemeo I (in Aristea §§ 13. 36) *τοὺς ΠΡΟΟΝΤΑΣ κρίνας πιστοὺς φρούρια κτίσας ἀπέδωκεν αὐτοῖς*, mi suggerirebbe, per affinità di cose, che i Lagidi "conservare voluerunt" ai Giudei quella "maxima fides" finanziaria, di cui

Digitized by Google

possono aver goduto durante il dominio persiano, come dopo i Lagidi la vollero "conservare" gl'imperatori romani. Si tratterebbe, in sostanza, di una tradizione burocratica, basata sulla pratica del paese, sul lungo esercizio, su qualcosa in somma che ci può rammentare per es. l'Ungheria medioevale dove l'esazione dei balzelli era quasi esclusivamente affidata agli Ebrei (Jahrbuch Wertheimer, 1856, p 163), o il mezzodi della Francia colla sua quantità di Giudei, nel XII° e XIII° secolo, "aisément agents et courtiers entre les Levantins, les Mores d'Espagne et les Chrétiens ..., se faisant nommer collecteurs des impôts .., achetant les revenus des cités, des villes et des péages (E. Baret, Espagne et Provence, 1857, p. 49) ecc.

Mi creda sempre

Cordialmente Suo
Giacomo Lumbroso.

LXXI.

Rapallo, 25 Agosto '923.

Mio caro amico,

Sempre geniale e feconda una Sua osservazione. Come questa, per esempio, nella seconda dispensa fresca fresca de'Suoi „Urkunden der Ptolemäerzeit" (p. 203): „Ob in Teb. I, 61(b), 40: *Αἰτεῖν ἤδη ἤδη τὸν βασιλικὸν γραμματέα κτλ.*, das zweite *ἤδη* mit GH. zu tilgen ist, ist fraglich. Die Verdoppelung sollte vielleicht die größte Eile anzeigen. Bekannt ist *ἤδη ἤδη ταχὺ ταχύ* in den Amuletten." E merita, io credo, di essere, da oggi in poi, seguita con attenzione e possibilmente sviluppata, non meno in ambiente di cancellería che in ambiente di sagrestía. Quanto a cotesta, i documenti che abbiamo non sono scarsi, com'Ella sa ed accenna. Il Deissmann, „Bibelstudien" p. 43 ha segnalato il *ταχὺ ταχύ* come „eine in den Zaubersprüchen sehr häufige Schlußformel, die z. B. noch auf koptischen Amuletten des 5—6. und 11. Jahrh. vorkommt". Gli Editori dei Papiri d'Ossirinco ci hanno dato (VII, n. 1060) l'Amuleto gnostico ... *ἀπάλλαξον τὸν οἶκον τοῦτον ἀπὸ παντὸς κακοῦ ἑρπετοῦ ⟨καὶ⟩ πράγματος ταχὺ ταχύ*. Il Padre Bruzza, "Tessera esorcistica", nel Bullettino della Commissione archeologica comunale di Roma (1881), ha raccolto intimazioni latine come questa: "Separa te daemonem, quia hoc iubet Magnus Deus iam iam cito cito in nomine dei". Io m'arrischio di recare un "curiosum" che mi par di trovare in una tradizione tolemaica ed alessandrina, leggendosi in Plut. de Is. et Os. 28: *Πτολεμαῖος ὁ Σωτὴρ ὄναρ εἶδε τοῦ Πλούτωνος κολοσσόν, κελεύοντα κομίσαι τὴν ταχίστην αὐτὸν εἰς Ἀλεξάνδρειαν*, il che corrisponde all'instantior di Tacito, Hist. IV, 83. Ma quanto all'instanza in Cancelleria, in Amministrazione, forse non è, per ora, fuor di luogo il badare all'urgenza espressa nelle soprascritte delle lettere d'importanza che partivano, ad esempio, dagli uffici del Cinquecento (cf. Tommasini, Niccolo Machiavelli II² col. 1273 e segg.): "Cito"; "Cito, cito"; "Cito, cito, cito"; ed anche "Cito, parte ad hore II di nocte".

Cordialmente Suo
Giacomo Lumbroso.

Digitized by Google

Zu den Kaiserreskripten: An Addendum.

In his article on the Imperial rescripts published in Hermes, 55, pp. 1—42, Prof. Wilcken remarks (p. 24) that the Emperor could not well return to the Prefect libelli to which he had added a *subscriptio* „ohne ein Begleitschreiben"; and as a confirmation of this he cites P. Hamb. 18, II 6, *συνκολ(λήσιμον) αὐθ(εντικῶν) ἐπιστολ(ῶν) καὶ βιβλ(ιδίων) ὑποκεκολ(λημένων)*, which he explains as referring to a *συγκολλήσιμον* („Sammelrolle") of Imperial letters to the Prefect accompanying libelli returned to him for *propositio* at Alexandria. Having, simultaneously with the reading of Wilcken's article, come across a further illustration of the practice of *ὑποκόλλησις*, I think it may be worth communicating, though it does not refer to an Imperial letter.

It occurs in a recently acquired papyrus of the British Museum, which has now received the Inventory Number Pap. 2175. The document is an application to the strategus of Oxyrhynchus in connexion with a case concerning property. It is unfortunately very imperfect; from 14 to 17 letters at least must be lost at the beginning of each line, and considerably (probably very much) more than this at the end. The details are thus obscure, but it is possible to reconstruct the scheme of the document, which is as follows: *a*) Application to the strategus from Titus Flavius Eudaemon; *b*) Copy of a letter from [the Archidicastes] to [the strategus]; *c*) Copy of a libellus from Eudaemon to the Archidicastes, enclosing; *d*) Copy of a *subscriptio* by the Prefect to a libellus from Eudaemon, followed by a copy of Eudaemon's subscription to his libellus to the Archidicastes; *e*) Signature of Eudaemon, in a different hand from the rest.

I have described (*d*) as the Prefect's *subscriptio*. This is conjectural, but the conjecture is overwhelmingly probable, since in l. 17 (part of (*c*)) occur the words *τῷ λ]ạμπροτάτῳ ἡγεμόνι διὰ βιβλειδ[ίου*, and in l. 19 the words *ὁ ἡγεμ]ὼ̣ν ὑπέγραψέ μοι. (Ἔτους) β//, Χοιὰκ ζ. Νομι[*

The first three lines of the document read as follows:

1]ῳ[1]) *στρ(ατηγῷ) Ὀξυρυγχείτου*
2 [*παρὰ Τίτου Φλαυί]ου Εὐδαίμονος καὶ ὡς χρηματίζει βουλ[ευτοῦ*[2]) — *δι' Αὐρηλίου*]
3 [*Ἀμμωνίου* —]*ọνος καὶ ὡς χρηματίζει βουλευτοῦ τῆς Ὀξ[υρύγχων πόλεως* ...
4 *μ]ẹτạ̀ καὶ τοῦ ụ̔π̣ọκολληθέντος βιβλειδίου* . [

We may probably restore something like *ἧς ἐπόρισα*[3]) *παρὰ Ν. Ν. ἐνάρχου ἀρχιδικαστοῦ ἐπιστολῆς μ]ẹτὰ κτλ.* [*τὰ ἀντίγραφα* (or *τὸ -φον*) *ὑπόκειται* (cf., e. g., P. Giss. 34, 3—4). It appears then that the Archidicastes, in writing to the strategus, did not add to his letter a copy of the libellus, but attached to it the original libellus itself. This furnishes an exact parallel to the Imperial usage conjectured by Wilcken. It follows too that the letter,

---

1) Aur. Anubion occurs in 214 and 216 (P. Oxy. XII 1482, 1474, 1525) and Aur. Harpocration in 219—20 (P. Oxy. XII 1460), but *ω]νι* cannot be read here. The date of (*b*) is A. D. 218.

2) If Oxyrhynchus were named here we should expect in l. 3 *τῆς αὐτῆς πόλεως*, but *οξ* is certain. In l. 8, which is probably part of the letter of the Archidicastes, occur the words *βο]υ̣λευτὴς τῆς λαμπρο̣τάτης ἡμῶ̣ν πατ[ρίδος*. If *ἡμῶν* is not a mistake for *ὑμῶν*, which seems unlikely in a document of this kind, Eudaemon may therefore have been a senator of Alexandria.

3) For *ἐπόρισα* as against *παρεκόμισα* an Jörs, *Z. Sav.-St.* XXXVI 233[1].

Digitized by Google

though presumably addressed to the strategus[1]), was sent to him through the agency of Eudaemon. This may have some bearing on the question raised by Jörs (*Z. Sav.-St.* XXXVI 232) as to how the letters of the Archidicastes in the *διαστολικόν*-process were conveyed to the strategus. He conjectures that it was „auf dienstlichem Wege", but the present passage seems to make against that, since it is improbable that if the Archidicastes were writing direct he would not attach the libellus to this communication rather than to a duplicate which the petitioner may, officially or unofficially, have obtained. It is true that our document does not appear to be a case of distraint (there is a question of the sale — *πιπράσκειν* — of property, perhaps belonging to Eudaemon's wife, who may have been attempting to sell it without authority, and Eudaemon apparently requests (l. 5) the strategus *ἐ]πιστεῖλαι τοῖς τῶν ἐνκτήσεων βιβλ[ιοφύλαξιν)*; but in such a matter at all events we should expect the procedure to be uniform in the various kinds of business.

I may add that other instances of *ὑποκόλλησις* (for the *ὑπο-* see Wilcken, p. 25') occur in P. Amh. 137, 13 and P. Lips. 36, 10; and that, though I have dotted as doubtful the individual letters of *ὑπο*, the reading as a whole is practically certain; *συν* is hardly possible.

London. **H. I. Bell.**

1) This is a natural assumption and is confirmed by the scanty remains of the letter itself, e. g. *φρόντισον* in l. 12, and l. 8 already referred to, where Eudaemon seems to be mentioned, in the nominative.

Note on the chronology.

With reference to A. Stein's article in Archiv VII p. 30ff. „Zur Chronologie der römischen Kaiser von Decius bis Diocletian" there are a few ostraca which may be of interest for the chronology of this period.

1. The unpublished ostracon Bodleian 511 is a receipt for payment of corn to the granary at Thebes, dated *β𐅵 τ[ῶ]ν κυρίων ἡμῶν Δεκίων καὶ Κυίντου Σεβαστῶν Ἐπεὶφ ς̄*. It appears therefore that the death of Decius and Herennius was unknown at Thebes on June 30th 251.

2. Bodl. 1427 is a similar receipt dated in the 3rd year of Gallus and Volusian; after the Imperial titles space left vacant for the month and day, never filled in: but the mention of the "harvest of the 3rd year" is an additional proof that the 1st year is 250—251.

3. The ostracon Petrie 139 is dated in the 2nd year of M. Aemilius Aemilianus, Θ]ὼθ κ̄β̄. This is the only ostracon of this reign, of which there are only two papyri.

4. Bodl. 2897 is an astronomical text which states among other things that there was a new moon (*σύνοδος*) on 5th *Ἐπεὶφ* in the 4th year of Valerian and Gallienus, which as Smyly informs me is correct if the year is 257.

5. In W. O. 1474 the reading *η*" is false; the number of the year is either *β* corrected from *γ* or *γ* from *β*. There are no ostraca from the Thebaid of the years between 258 (W. O. 1595) and 294 (O. Straßb. 581).

John G. Tait.

Digitized by Google

III. Referate.

Literarische Texte mit Ausschluß der christlichen.

(Vgl. oben S. 114—160.)

Von meinem im Oktober 1922 abgeschlossenen Bericht konnten im ersten Doppelheft dieses Bandes nur etwa zwei Drittel abgedruckt werden, der Rest folgt jetzt. Die inzwischen erschienenen Veröffentlichungen von Wilhelm Crönert, Griechische literarische Papyri aus Straßburg, Freiburg und Berlin, Nachr. der Gött. Ges. der Wiss. phil. hist. Kl. 1922, Karl Kunst, Rhetorische Papyri, Berliner Klassikertexte Heft VII, Berlin 1923, Bilabel, Die kleineren Historikerfragmente auf Papyrus (Lietzmann, Kl. Texte 149), Bonn 1923, die zwei unveröffentlichte Stücke enthalten, und Ulrich Wilcken, Alexander der Große und die indischen Gymnosophisten, Sitz.-Ber. der Berl. Akad. 1923, 150ff. habe ich noch berücksichtigt, und zwar sind die prosaischen Stücke an geeigneter Stelle eingeschoben, die poetischen folgen als Nachtrag.[1])

Mai 1924. **A. Körte.**

610. Berl. Pap. 11748; II.—III. Jahrh.; Crönert, Gött. Nachr. 1922, 45.

Lykurgos ***κατὰ Μενεσαίχμου.*** Von einer guten Buchausgabe ist ein Stück von 13 Zeilen aus der Mitte einer Kolumne erhalten, rechts sind die Paragraphosenden der folgenden sichtbar. Die Zeilen enthalten 14—18 Buchstaben, einfache (Z. 4) und doppelte Punkte (Z. 9 und 10), Paragraphos und Füllzeichen am Zeilenende kommen vor. Das Bruchstück ist besonders als erster Lykurgos-Papyrus interessant, ich teile es in extenso mit Crönerts sicheren Ergänzungen mit: [ὅτι δὲ ἀληθῆ λέγω], *ὦ ἄνδρες δικασταί, ὅτι οὐδ' οἷόν τέ ἐστιν θῦσαι, ὡς Μενέσαιχμος λέγει, εἰ δὲ μή* (5), *ἀσέβημα γίγνεται, ἀναγνώσεται ὑμῖν Θεογένους μαρτυρίαν τοῦ κηρυκεύσαντος Διοδώρωι,* ὃς *οἶδεν* (10) *θύσαντος ἰδιώτου τινὸς οὐ παρόντος Διοδώρου καὶ θέντος* .... ρθ̣α̣λ̣ι̣. Wir besitzen eine ganze Anzahl Bruchstücke der Rede des Lykurg gegen Menesaichmos (Baiter-Sauppe Or. Att. II 270ff. fr. 79—88). Daß es sich bei dieser Eisangelie um ein Opfer in Delos handelte, bei dem Menesaichmos angeblich oder wirklich gegen die Kultvorschriften verstoßen hatte, geht besonders aus Dionysios' Angaben über die unter Deinarchs Namen umlaufende Gegenrede des Menesaichmos hervor (Dion. Hal. de Dinarcho p. 659/60 R.) und wird durch Lykurgs Bruchstücke 80 und 81 bestätigt; die Zuweisung des Papyrus an Lykurgs Rede ist also gesichert.

---

1) [Die neue italienische Zeitschrift Aegyptus ist mir leider erst so spät zugänglich geworden, daß ich aus ihr nur noch ein neues Stück (Nr. 648) aufnehmen konnte.]

Digitized by Google

611. Pap. Soc. Ital. 148; Hermupolis; 12×8 cm; III. Jahrh.; Pap. Gre. e Lat. Bd. II 79.

Attischer Redner. Von einer Buchrolle sind $1^1/_2$ stark beschädigte Kolumnen mit insgesamt 42 Zeilen erhalten. Da keine Zeile mit Sicherheit ergänzt ist, bleibt der Zusammenhang dunkel, klar scheint mir aber, daß die Reste zu einer Gerichtsrede eines klassischen Redners gehören. Es muß sich um eine ernste Sache handeln, Z. 25f. *οὐδ' ὅτε* | *[εἶπεν ἄξ]ιον εἶναι θανάτου με*, Z. 33 *ὁ δὲ προβα[ίνει εἰς ἀπο]|κήρυξιν τοῦ πατρός* (ich kenne sonst nur *ἀποκήρυξις* von Söhnen durch den Vater, aber die Ergänzung ist doch wohl dem Sinne nach sicher), Z. 21 *κελεύο]ντ[ος] τοῦ νόμου ἐτε-*. Wie die zuletzt angeführte Stelle zeigt, ist der Hiat nicht sorgfältig gemieden.

612. Freiburger Pap 9; Fr. a 13×13 cm; II.—I. Jahrh. v. Chr.; Aly, Sitz.-Ber. der Heidelb. Akad. 1914, 2. Abh. 49.

Attischer Redner. Reste von zwei Kolumnen in sauberer Buchschrift, Satzende wird einigemal durch einen leeren Raum angedeutet, außerdem steht mehrfach die Paragraphos, sonst keine Lesezeichen. In spitzfindiger Beweisführung betont ein Kläger die Schändlichkeit der *ἀπάτη* col. II 6ff. *τοῦτο χρὴ πρῶτον ἐξευρεῖν, ὁποτέρου τὸ κακὸν πλεῖόν ἐστιν, εἴτ' ἐργαζόμενοι*[1]), *πλείω βλάπτουσιν εἴτ' ἐξαπατῶντες*. Die Ausführungen des Herausgebers über den Rechtsfall und sein Versuch, die Rede mit Anaximenes in Verbindung zu bringen, sind nicht überzeugend. Der Hiat ist, soweit die geringen Reste ein Urteil gestatten, gemieden; col. I 11 *μοιρᾶσθαι ἀπάτης* wäre auch für Demosthenes kein unerlaubter Hiat, so wenig wie für die Komödie. Der Verfasser ist gewiß einer der 10 Redner, man könnte an Isaios denken, den auch Aly (S. 58, 2) nennt.

613. Freiburger Pap. 35i; 4×3 cm; II. Jahrh. v. Chr.; Aly, Sitz.-Ber. der Heidelb. Akad. 1914, 2. Abh. 60.

Attischer Redner? Winziger Rest aus dem Fuß einer Kolumne in sauberer Buchschrift, Reste von 7 Zeilen, einzelne Wendungen z. B. Z. 4 *διεμνημ]όνευε τὸ πρῶ[τον καὶ τὸ δεύτερο]ν καὶ τὸ τρίτ[ον* Z. 7 *-νης μνᾶν ἀρ[γυρίου* sprechen für eine Rede. Auf dem Verso andere, etwas größere Schrift. Das Ganze lohnte die Veröffentlichung kaum.

614. Oxyrh. Pap. 1612; 28,2×12 cm; III. Jahrh.; Bd. XIII 148.

Rede über den Cäsar-Kult. Nicht elegant geschriebene Kolumne von 40 Zeilen und die Zeilenanfänge der folgenden, im Zusammenhang verständlich sind nur die Zeilen 8—34. Paragraphos tritt mehrfach, *ἄνω στιγμή* recht häufig auf. Der Sprecher wendet sich gegen die Aufnahme gewisser Kulthandlungen in den Kult des *Καῖσαρ.*[2]) Ein Nikäer hat diese Neuerungen vorgeschlagen und so mögen sie bei den Nikäern begangen werden wie die eleusinischen Mysterien bei den Athenern. Es wäre gottlos, wenn sie die Mitbürger des Redners einführten, so gut wie wenn sie die eleusinischen Mysterien feiern wollten (hier ist der Text von Deubner wesentlich gefördert). Gegen den Kult des Cäsar an sich hat der Sprecher nichts, ihm soll kein Eintrag geschehen. Das Bruchstück gibt viele Rätsel auf, und die Herausgeber erwägen umsichtig die verschiedenen möglichen Lösungen. Die Annahme, daß der Redner

1) [Am Original las ich inzwischen *εἴτε βιαζόμενοι*. Wilcken.]
2) Das ganze Stück mit wertvollen Textverbesserungen abgedruckt von Deubner, Sitz.-Ber. der Heidelb. Akad. 1919, 17. Abh. 8ff.

Digitized by Google

in einer bithynischen Stadt, wohl Nikomedeia, spricht, wird empfohlen durch die unfreundliche Art, in der von dem Nikäer geredet wird. Z. 14 *ἀλλὰ Νικαιεύς ἐστιν ὁ πρῶτος καταστήσας, ὁποῖος μὲν ἄνθρωπος οὐ δεῖ λέγειν. ἔστω δ' οὖν ἐκείνου καὶ παρ' ἐκείνοις τελείσθω μόνοις.* Daß es sich um die erste Einführung des Kultes von Julius Cäsar handelt, bei dem Nikaia nach Dio 51, 20 eine Rolle spielte, glaube ich nicht. Es wird eine ephemere Neuerung im Kaiserkult des II. oder III. Jahrhunderts betreffen.[1])

615. Berl. Pap. 9781; Eschmunên?; 19 cm h.; III. Jahrh. v. Chr.; K. Kunst, Berl. Klass. Texte Heft VII, 4 ff., Taf. I.

Schuldeklamation gegen Demosthenes' Leptinea. Von einer Rolle sind die letzten 7 Kolumnen mit 256 meist leidlich erhaltenen Zeilen vorhanden. Zierliche Schrift der älteren Ptolemäerzeit, charakteristisch besonders die Form des Zeta mit senkrechtem Querbalken. Als kritische Zeichen finden sich Punkte über und neben der Zeile, ferner Paragraphos, Koronis und Füllhaken am Zeilenende. Diese Ausstattung und die buchmäßige Schrift lassen zunächst an ein wirkliches Literaturwerk denken, aber nicht nur das Fehlen der Subscriptio am Schluß, auch der Inhalt erweisen den Text als Schuldeklamation. Von den bisher bekannten Papyri dieser Gattung (s. Jander, Oratt. et rhet. Gr. fr. n. rep., Bonn 1913 Nr. 40 ff.) ist der Berliner vielleicht der älteste[2]), sicher der interessanteste. Wenige Demosthenesreden geben so gute Handhaben zu einer Gegenrede wie die Leptinea, und die Art wie hier die Angriffe des Demosthenes gegen Leptines' *σύνδικοι* (XX 146 ff.) zurückgewiesen werden, ist geschickt und maßvoll. Nur ist dem Verfasser ein arger chronologischer Schnitzer untergelaufen, den der Herausgeber hätte hervorheben sollen. In ausführlicher Polemik Z. 118—179 wirft er Demosthenes Inkonsequenz vor, weil er sich jetzt über die Aufhebung eines Gesetzes ereifere, früher aber selbst das Gesetz über die Trierarchie völlig umgeändert habe. Nun fällt aber Demosthenes' Trierarchiegesetz, über das der Verfasser aus der Kranzrede 102—104 gut unterrichtet ist, ins Jahr 340, die Rede gegen Leptines ins Jahr 355/4 (Dion. Hal. ep. ad Amm. I, 4). Die Sprache, die zahlreiche wörtliche Anklänge an Demosthenes zeigt, ist im ganzen rein und klar, wenn auch vereinzelte unattische Wendungen vorkommen (z. B. Z. 171 und 204 *κατισχύειν*), und die Perioden mitunter schwerfällig sind. Gegen Ende läßt die Sorgfalt der Ausarbeitung merklich nach. Die Herstellung des keineswegs fehlerfrei überlieferten und vielfach lückenhaften Textes ist durch den Herausgeber, der sich des wertvollen Beistandes von v. Wilamowitz, Wilcken und Schubart zu erfreuen hatte, weit gefördert worden, aber es bleibt noch manches daran zu tun, Z. 152 ff. schlage ich vor *καὶ τότε μὲν κατὰ τῶν ὅσα καὶ πένητες διδόασιν* (*δ*]*ιδόντων* P.) *μη*[*δὲ*]*ν πλέον διδόντων γε ἀγανακτεῖν κτέ.*, die ungeschickte Verbindung *ὅσα — μηδὲν πλέον* ist dem Verfasser zuzutrauen; falls man es nicht vorzieht, unter Beibehaltung des ersten *διδόντων* die Worte *μηδὲν πλέον διδόντων* als Rest einer anderen Fassung zu streichen.

616. Berl. Pap. 13405; III.—IV. Jahrh.; Kunst, Berl. Klass., Heft VII S. 31 Taf. II.

Rhetorisches Übungsstück. Auf dem Rekto eine Rechnung, die Schubart

---

1) Ebenso Deubner a. a. O. 11, der aber meint, die Rede sei in Alexandria gehalten.

2) Hibeh Pap. I, 15 = Jander Nr. 42 halte ich für eine Rede aus einem Historiker.

Digitized by Google

etwa dem III. Jahrh. zuweist, auf dem Verso eine leidlich erhaltene Kolumne nebst geringen Resten der vorangehenden und der linken Hälfte der folgenden, im ganzen Reste von 66 Zeilen. Die Schrift ist schwer zu entziffern, weil sie ungewöhnlich reich an Abkürzungen ist, von den 21 nachweisbaren Abkürzungen kommen 12 auch im Berliner Didymos und Hierokles, 4 nur im Hierokles vor. Ein Redner mahnt ab von leichtsinnigem Kriegsbeginn, Namen und greifbare historische Tatsachen fehlen gänzlich, alles ist matt und farblos. Eine Anzahl schwerer Hiate Z. 11 *πολέμου ἀπειλήν*, 14 *μοι ὁ ἀγών*, 27 *ἐφ' ᾧ ἡ ὑμᾶς*, 29 *γνώμῃ ἤρξαντο*, 33 *μοι ἀνεξέταστον* und die mehrfach nachweisbare Anlehnung an Thukydides, besonders Z. 10/6 *οὐ γὰρ ὑπὲρ τῆς τῶν γειτόνων ἀσφαλείας ἐστίν μοι ὁ ἀγών, οὐ μὰ τοὺς θεούς, ἀλλ' ὑπὲρ τῆς ἡμετέρας εὐβουλίας αὐτῶν* = Thuk. III 44, 1 *οὐ γὰρ περὶ τῆς ἐκείνων ἀδικίας ἡμῖν ὁ ἀγών .... ἀλλὰ περὶ τῆς ἡμετέρας εὐβουλίας*, verweisen das wenig erfreuliche Machwerk in die Zeit der Archaisten; v. Wilamowitz verweist treffend auf die Deklamationen des Lesbonax. Als Beispiel des schwerfälligen unklaren Stils sei angeführt Z. 21 ff.: *κἂν τοῖς διὰ τὴν τῶν ἐκ τῆς στάσεως συμφορῶν ἐκφῦσαν ἀσθένειαν ἀποκνεῖν βουλομένοις τὸ δεῖν μηδ' ἡντιναοῦν πρόφασιν ἐμποδὼν ποιήσασθαι παρεκελευόμην ἀναγκαίῳ πολέμῳ.*

617. Pap. Soc. Ital. 154; Oxyrhynchos; 12 × 17 cm; I.—II. Jahrh.; Pap. Gre. e. Lat. Bd. II 85.

Rede. Reste von zwei Kolumnen mit 32 Zeilen, davon nur 6 verständlich. Die letzten wohlerhaltenen Zeilen 29 ff. *ἀλλ' ὅμως τῆς τε θαλάσσης τὴν ἡγεμονίαν ἀνεδησάμεθα καὶ πεπλεονάκαμεν εἰς-* und Z. 16 f. *τοῖς γὰρ ὀνείροις συνέβαλλον τὴν πα[ρ' ἡ]μεῖν εἰκόνα* klingen recht geziert; als Subjekt sind jedenfalls die Athener anzunehmen. Ob eine ältere Prunkrede oder ein rhetorisches Übungsstück späterer Zeit vorliegt, ist nicht auszumachen, letzteres wohl wahrscheinlicher.

618. Pap. Soc. Ital. 128; Oxyrhynchos; 10 × 10 cm; II.—III. Jahrh.; Pap. Gre. e Lat. Bd. II 40.

Rhetorisches Übungsstück. Blatt, wohl schwerlich aus einem Buch, das auf dem Rekto 17, auf dem Verso 16 zum Teil beschädigte Zeilen enthält. Die Steuerleute des Lysander in der Schlacht von Aigospotamoi beschweren sich, daß sie nicht nach Gebühr geehrt worden sind: Z. 3 ff. *οὐ γὰρ ἔστιν ἆθλα τοῖς κυβερνήταις ἐν τοῖς Ἕλλησιν.*

619. Oxyrh. Pap. 1799; 9,9 × 9 cm; II. Jahrh.; Bd. XV 135.

Rhetorisches Übungsstück. Eine Kolumne von 35 Zeilen (davon 25 lesbar) und die letzten Buchstaben der vorangehenden, in einer der Kursive sich nähernden Schrift ohne Lesezeichen. Die Politik des Demosthenes wird nach der Schlacht von Chaironeia verteidigt, alles wäre gut gegangen, wenn man ihm gefolgt wäre. Die Rede gibt sich als in der athenischen Volksversammlung gehalten, aber die leere Allgemeinheit ihrer Sätze spricht für ein rhetorisches Übungsstück. Der Hiat ist bis auf ein oder zwei Stellen streng gemieden.

620. Pap. della Soc. Ital. 85; Oxyrhynchos; 18 × 14 cm; III. Jahrh. Papiri Greci a Latini Bd. I 157.

Rhetorischer Katechismus. Auf die Rückseite eines Papyrusblattes, dessen Vorderseite ein Aktenstück enthält, ist in 22 Zeilen eine Art rhetorischer Katechismus geschrieben, dem dann von anderer Hand der Anfang eines

Digitized by Google

Kontraktes folgt. Das für den rhetorischen Unterricht interessante Stück gibt in Frage und Antwort eine Definition der Chrie, die der Schüler offenbar auswendig lernen sollte. Ich setze den Anfang her:

Τί] ἐστι ἡ χρία; ἀπομνημόνευμα σύντομον ἐπὶ προσώπου τινὸς ἐπενε⟨κ⟩τόν. Διὰ τί ἀπομνημόνευμα ἡ χρία; ὅτι ἀπομνημονεύεται ἵνα λεχθῇ. Διὰ τί σύντομον; ὅτι πολλάκις ἐκταθὲν ἢ διήγησις γίνεται ἢ ἄλλο τι. Διὰ τί ἐπὶ προσώπου; ὅτι πολλάκις ἄνευ προσώπου σύντομον ἀπομνημόνευμα ἢ γνώμη ἐστὶ ἢ ἄλλο τι. Διὰ τί εἴρηται χρία; διὰ τὸ χριῶδες ⟨ε⟩ἶν[αι. Das Folgende ist sehr zerstört.

In den Progymnasmata des Hermogenes (Rhet. Gr. ed. Sp. II 5), Aphthonios (ebenda 23), Theon (96) lautet die Definition der Chrie sehr ähnlich, besonders bei Aphthonios *χρεία ἐστὶν ἀπομνημόνευμα σύντομον εὐστόχως ἐπί τι πρόσωπον ἀναφέρουσα, χρειώδης δὲ οὖσα προσαγορεύεται χρεία.*

621. Oxyrh. Pap. 1610; Fr. 12 + 13 15,2 × 9,1 cm. Um 200 n. Chr.; Bd. XIII 98, Taf. III.

Ephoros. 60 meist kleine Fragmente einer hübsch geschriebenen Buchrolle. An Lesezeichen erscheinen Paragraphos und *ἄνω στιγμή*; manchmal deuten kleine leere Räume Sinnesabschnitte an, am Ende kurzer Zeilen öfter die Füllhaken. Die Buchstabenzahl der Zeilen schwankt zwischen 12 und 18 (z. B. 107), das Gewöhnliche ist 14—15; die Zeilenzahl der Kolumnen ist nicht feststellbar. Die Herausgeber haben diesem geschichtlich und literargeschichtlich überaus wertvollen Stück besonders liebevolle Fürsorge gewidmet und in umsichtiger Beweisführung zwingend dargetan, daß hier Reste von Ephoros' Darstellung der Pentekontaetie vorliegen. Die erste Gruppe der Fragmente (1—5, Z. 1—35) enthält eine *παρέκβασις* über Themistokles (= Diod. XI 59), die zweite (Fr. 6—14, Z. 37—118) Kimons Taten, Eion, Skyros, Seeschlacht bei Kypros und Landschlacht am Eurymedon (Diod. XI 60—61), die dritte, kleinste (Fr. 15 und 16, Z. 119—133), die Verschwörung zur Ermordung des Xerxes (Diod. XI 69). Der Anschluß Diodors ist oft wörtlich (Zusammenstellung der wörtlichen Übereinstimmungen S. 102f.) z. B. Z. 18—22 *ἐκεῖνον μὲν ὑπὸ τῆς πόλεως ἠτιμασμένον, τὴν δὲ πόλιν διὰ τὰς ἐκείνου πράξεις τῆς μεγίστης τιμῆς ὑπὸ τῶν Ἑλλήνων ἀξιωθεῖσαν* = Diod. XI 59 (*ὅταν .... σκοποῦντες τὰ κατὰ μέρος εὕρωμεν) ἐκεῖνον μὲν ὑπὸ τῆς πόλεως ἠτιμασμένον, τὴν δὲ πόλιν διὰ τὰς ἐκείνου πράξεις ἐπαιρομένην*. Manchmal ist Diodor breiter, aber was er hinzutut, sind leere Worte, auch hierfür eine Probe: Z. 37 ff. *Ἀθηναῖοι δὲ Κίμωνος τοῦ Μιλτιάδου στρατηγοῦντος ἐκπλεύσαντες ἐκ Βυζαντίου μετὰ τῶν συμμάχων Ἠιόνα τὴν ἐπὶ Στρύμονι Περσῶν ἐχόντων εἷλον καὶ Σκῦρον, ἣν νῆσον[*, dem entspricht Diod. XI 60 *ἐπὶ δὲ τούτων Ἀθηναῖοι στρατηγὸν ἑλόμενοι Κίμωνα τὸν Μιλτιάδου καὶ δύναμιν ἀξιόλογον παραδόντες ἐξέπεμψαν ἐπὶ τὴν παράλιον τῆς Ἀσίας βοηθήσοντα μὲν ταῖς συμμαχούσαις πόλεσιν, ἐλευθερώσοντα δὲ τὰς Περσικαῖς ἔτι φρουραῖς κατεχομένας. οὗτος δὲ παραλαβὼν τὸν στόλον καὶ ἐκ Βυζαντίου*[1]) *καταπλεύσας ἐπὶ πόλιν τὴν ὀνομαζομένην Ἠιόνα ταύτην μὲν Περσῶν κατεχόντων ἐχειρώσατο, Σκῦρον δὲ Πελασγῶν ἐνοικούντων καὶ Δολόπων ἐξεπολιόρκησε.* Die letzte Angabe Diodors stand bei Ephoros in dem verstümmelten Relativsatz, alles was er sonst an Worten hinzutut, hat keinen eigenen Inhalt. Andererseits läßt Diodor manche sachlichen Einzelheiten fort, z. B. läßt sich aus Z. 50f. *πρ]ὸς Λυκο[μήδην τὸν β]ασιλέα* erkennen, daß Ephoros

---

1) So ist auf Grund des Papyrus bei Diodor zu schreiben, überliefert *καὶ ἐν Βυζαντίῳ*, von Reiske in *ἐν Βυζαντίῳ καὶ* geändert.

Digitized by Google

auf die mythische Geschichte von Skyros eingegangen war (s. die Zusammenstellung der Auslassungen Diodors S. 104). Daß der Papyrus die unmittelbare Quelle Diodors für die griechischen Abschnitte des XI. Buches ist, wird niemand leugnen können, der sie Satz für Satz vergleicht, auch die Anordnung ist die gleiche, auf die *παρέκβασις* über Themistokles folgten unmittelbar die Taten Kimons (s. Z. 36 ff. *ὅθεν*] *παρεξέβημεν. Ἀθηναῖοι δὲ κτἑ.*); daß Ephoros die Quelle von Diodors Büchern XI—XV war, ist längst erwiesen (s. E. Schwartz R.-E. V 679) und zum Überfluß finden sich auch Einzelheiten, die ausdrücklich für Ephoros im Gegensatz zu andern Historikern bezeugt sind. So ist im Papyrus Z. 86 Pherendates, der Neffe des Königs, am Eurymedon Führer der persischen Landtruppen (ebenso Diod. XI 61), was nach Plut. Cim. 12 Ephoros berichtete, so kommt Themistokles im Papyrus offenbar zu Xerxes wie bei Diodor, und daß dies Ephoros' Version war, während Thukydides ihn zu Artaxerxes kommen läßt, hebt Plut. Them. 27 hervor. Wir haben also nicht unerhebliche Reste von Ephoros selbst wiedergewonnen und bekommen von seiner glatten, nicht eben tiefen Darstellung in hiatfreiem Attisch ein deutliches Bild. Diodor hat ihn gerade wie Agatharchides stumpfsinnig exzerpiert und paraphrasiert, überall schimmert selbst die sprachliche Form des Ephoros noch durch. Seine Arbeitsweise entspricht genau der von Eduard Schwartz R.-E. V 669 gegebenen Charakteristik, und die Quellenforschung bei Diodor erhält hierdurch eine neue feste Grundlage. Der ungemein wertvolle Papyrus ist von Bilabel, leider unter Fortlassung mancher kleinen, aber nicht wertlosen Bruchstücke, in seine Kleineren Historikerfragmente auf Papyrus S. 7 Nr. 3 aufgenommen und ausführlich von meinem Schüler Otto Joseph Schmidt in einer ungedruckten Leipziger Dissertation von 1923 De Ephori fragmentis in papyris servatis behandelt worden. Schmidt und Bilabel, die unabhängig von einander sind, stimmen in manchen Abweichungen von der englischen Ausgabe überein, besonders in der Umstellung von fr. 15 und 16 und der Beziehung des ersten Teils von fr. 15 auf Artabanos. Schmidt hat versucht, auch manche kleine Bruchstücke mit Hilfe von Diodor und Thukydides zu ergänzen, erwähnen möchte ich Z. 54 ff. *πρώ[τη δ' αὕτη πόλις συμ]μαχ[ὶς τότε ἐδουλώ]θη* nach Thuk. I 98, 4 von Naxos *πρώτη τε αὕτη πόλις ξυμμαχὶς παρὰ τὸ καθεστηκὸς ἐδουλώθη.*

Daß auch die Ansprüche des Ephoros auf O. P. 1365 (Nr. 622) durch den neuen Fund stark unterstützt werden, haben die englischen Herausgeber (110 f.) mit Recht hervorgehoben. Entschieden widersprechen muß ich ihnen aber, wenn sie glauben, daß auch die besonders von Judeich und Walker verfochtene Zuteilung des Oxyrhynchos-Historikers (O. P. 842) an Ephoros durch den Papyrus gestützt werde. Die entscheidenden Gegengründe hat Lipsius Philol. Woch. 1919 958 ff. bereits klar entwickelt. Das Verhältnis Diodors zum Oxyrhynchos-Historiker ist durchaus ein anderes wie das zum neuen Ephoros, nirgends finden sich wörtliche Übereinstimmungen, und die sachlichen Berührungen erklären sich daraus, daß Ephoros den Oxyrhynchos-Historiker, eben Kratippos, wie Lipsius mit verstärktem Nachdruck sagt, benutzt — aber nicht ausgeschrieben hat. Auch der Gegensatz der Darstellung, bei Ephoros *κατὰ γένος*, bei dem Oxyrhynchos-Historiker *κατ' ἔτος*, kann nicht aus der Welt geschafft werden.

622. Oxyrh. Pap. 1365; 29,4 × 10,8 cm; III. Jahrh.; Bd. XI 104 Taf. VI. **Geschichte von Sikyon (Ephoros?).** Zwei nahezu vollständige Kolumnen

Digitized by Google

einer stattlichen Buchrolle mit 70 Zeilen. An Lesezeichen finden sich Paragraphos, *ἄνω στιγμή* und *μέση*; ein Akzent, ein Spiritus und eine Korrektur stammen von zweiter Hand. Erzählt wird, wie Orthagoras in Sikyon seine Tyrannis begründet, und zwar paßt ein Diodorfragment (Exc. Vat. VIII 24) *ὅτι Σικυωνίοις ἔχρησεν ἡ Πυθία ἑκατὸν ἔτη μαστιγονομηθήσεσθαι αὐτούς. ἐπερωτησάντων δὲ αὐτῶν, τίς ὁ ταῦτα ποιήσων, πάλιν ἀπεκρίθη, ᾧ ἂν καταπλεύσαντες πρώτῳ γεγενημένον υἱὸν ἀκούσωσιν. ἐτύγχανε δὲ τοῖς θεωροῖς ἠκολουθηκὼς τῆς θυσίας ἕνεκα μάγειρος, ὃς ἐκαλεῖτο Ἀνδρέας. μισθοῦ τοῖς ἄρχουσι μαστιγοφορῶν ὑπηρέτει* so merkwürdig mit dem Anfang des Papyrus zusammen — *ὄντα δημότην καὶ φαῦλον τὸν ἄνθρωπον, παρημέλησε τοῦ μαντείου· καὶ τὰς μὲν ἄλλας θυσίας τὰς ἐπιταχθείσας ἐκ τῶν Δελφῶν ἀπέδωκε τοῖς θεοῖς, τῆς δὲ τυραννίδος τῆς μελλούσης ἔσεσθαι κατεφρόνησεν. ὁ δὲ Ἀνδρέας τὸ γενόμενον αὐτῷ παιδίον ἔτρεφεν ὄνομα θέμενος Ὀρθαγόραν*, daß man zunächst denken könnte, einfach die Fortsetzung der Diodorischen Erzählung vor sich zu haben. Das geht aber doch nicht, weil bei Diodor mehrere Theoren genannt werden, während im Papyrus eine Einzelperson, vermutlich der höchste Beamte der Stadt — schwerlich der *δῆμος*, wie die englischen Herausgeber meinen —, als Subjekt erscheint. Aus Diodor selbst kann der Papyrus also nicht stammen, aber gewiß aus seiner Quelle.

Es wird dann weiter erzählt, wie Orthagoras als Sohn eines Kochs in kleinen Verhältnissen aufwächst, sich zuerst als *περίπολος* auszeichnet, so daß er zum *περιπόλαρχος* aufsteigt. Als solcher besiegt er die Pallenenser, wird Polemarch und gewinnt immer mehr Anhang im Volk, vor der Erringung der Tyrannis bricht der Papyrus ab. Obwohl der Ausdruck Z. 23 *τὴν τῶν παίδων παρήλλαξεν ἡλικίαν* erst in der Kaiserzeit (Plut. Alc. 7, Cim. 1) nachweisbar ist, wird man bei einem im III. Jahrh. n. Chr. abgeschriebenen Autor am liebsten an einen Klassiker denken, und der von den Herausgebern mit einiger Zurückhaltung geäußerte Name Ephoros scheint mir jetzt, seit wir in O. P. XIII 1610 Reste des Ephoros besitzen, so starken Anspruch auf die Zuweisung zu haben (s. Nr. 621), daß ich keine Bedenken trage ihn im Lemma zu nennen. Beide Papyri haben die vollkommene Hiatvermeidung gemein, und auch der etwas wortreiche, aber glatte, leichtverständliche Stil stimmen überein. Eingehender ist die Zuteilung an Ephoros begründet von O. Schmidt in der S. 230 angeführten Leipziger Dissertation. Auch Bilabel, der den Papyrus in seiner Sammlung der „Kleineren Historikerfragmente auf Papyrus" S. 4 Nr. 2 abdruckt, setzt Ephoros? in den Titel.

623. Oxyrh. Pap. 1367; Fr. 1 29,5 × 12,4 cm; Ende des II. Jahrh.; Bd. XI 113.

Herakleides Lembos, Epitome von Hermippos *Περὶ νομοθετῶν*. Zur Ausbesserung einer brüchig gewordenen Rolle von Platons Politikos (O. P. 1248) sind auf die Rückseite Stücke einer älteren Rolle geklebt. Das größte Stück Fr. 1 enthält eine Kolumne von 47 Zeilen, die zum guten Teil lesbar sind, und Reste der 18 untersten Zeilen der folgenden Kolumne. Fr. 2 gibt den Titel *Ἡρακλείδου τοῦ | Σαραπίωνος ἐπιτομὴ | τῶν Ἑρμίππου περὶ | νομοθετῶν καὶ | ἑπτὰ σοφῶν καὶ | Πυθαγόρου*. Die Schrift des Titels ist größer als die des Textes, Paragraphoi und *ἄνω στιγμαί* sind vielleicht von einer späteren Hand, ebenso ein paar Korrekturen.

Der Fund ist zunächst wichtig für die Persönlichkeit des wohlbekannten Epitomators Herakleides Lembos, der nach Suidas *Ὀξυρυγχίτης*, nach Demetrios

Digitized by Google

Magnes bei Diog. La. V 94 *Καλλατιανὸς ἢ Ἀλεξανδρεύς* war (s. Däbritz R.-E. VIII 488 ff.). Daß gerade in Oxyrhynchos eine Schrift von ihm zur Ausbesserung einer anderen Rolle benutzt wurde, ist vielleicht kein Zufall, beweist aber natürlich Suidas' Angabe nicht. Wir kannten von dem vornehmen Mann, der nach Suidas s. v. im Jahre 170 den Vertrag des Ptolemaios Philometor mit Antiochos IV. abschloß, Epitomen der *βίοι* des Satyros, der *διαδοχαί* des Sotion und der *πολιτεῖαι* des Aristoteles, wobei er gelegentlich Irrtümer der ausgezogenen Schriftsteller verbesserte (Diog. La. VIII 53, s. E. Schwartz, Herm. 34, 1899, 488). Das erhaltene Papyrusblatt gehört in die Epitome des Abschnitts *Περὶ νομοθετῶν* und zwar beginnt mit Z. 40 das zweite Buch. Behandelt wird zunächst ein noch nicht festgestellter Gesetzgeber hellenistischer Zeit, der beschuldigt wurde von Ptolemaios Geld genommen zu haben, zunächst freigesprochen, dann aber verurteilt wurde. Der Schlußsatz ist mir nicht ganz verständlich Z. 11: *καὶ ὁ μὲν εἰς Κόρινθον ᾤχετο, καταδικασθεὶς δὲ ἐπωλεῖτο πρὸς τὴν καταδίκην μετὰ τῶν ὑπαρχόντων. οὐδενὸς δὲ τῶν πολιτῶν ὠνουμένου οἵ τε ἀγροὶ διεφθάρησαν καὶ ἡ οἰκία συνέπεσεν.* Wenn der Verurteilte nach Korinth geflohen war, konnte er doch nicht wohl mit seiner Habe verkauft werden; die Unklarheit wird Schuld des Epitomators sein.

Dann folgt Demonax aus Mantineia, der Gesetzgeber der Kyrenäer, der merkwürdigerweise Z. 20 *ὁ βασιλεὺς Μαντινέων* heißt, obwohl wir bei Athen. IV 154 D das Zitat haben *Ἕρμιππος δ' ἐν α̅ περὶ νομοθετῶν τῶν μονομαχούντων εὑρετὰς ἀποφαίνει Μαντινεῖς Δημώνακτος ἑνὸς τῶν πολιτῶν συμβουλεύσαντος, καὶ ζηλωτὰς τούτων γενέσθαι Κυρηναίους.* Die bisher nur vermutete Gleichsetzung des von Hermippos genannten Demonax mit dem bei Herodot IV 161 behandelten Mantineer des VI. Jahrh. (s. Staehelin R. E. Suppl. III 325) ist nun erwiesen. Auch Herodot, den Herakleides Z. 36 zitiert, und Diod. VIII 30, 2 nennen ihn nicht König, es muß also eine Flüchtigkeit des Herakleides vorliegen. Die Epitome ist recht mager, dem Demonax sind nur 20 ziemlich schmale Zeilen gewidmet. Im zweiten Buch werden attische Gesetzgeber Kekrops (mit Philochoros-Zitat), Buzyges (Z. 54 *μέμνηται δ' αὐτοῦ καὶ Λᾶσος ὁ ποιητής*) und etwas ausführlicher (erhalten 11 sehr zerstörte Zeilen) ein sonst ganz unbekannter *Ἀρχίμαχος* behandelt, den die Herausgeber vermutungsweise mit einem nur bei Apollodor bibl. II 161 genannten Sohn des Herakles und der Thespiade Patro gleichsetzen; in die mythische Zeit muß der rätselhafte Mann wohl gehören, obwohl Z. 65 f. von *βουλευταὶ τετρακόσιοι* die Rede ist. Das Erhaltene gibt weder von der Sorgfalt des Epitomators noch von dem geschichtlichen Wert des Hermippischen Werkes einen hohen Begriff.

624. Badische Papyrussammlung; Qarâra; 11,2 × 11,5 cm; V. Jahrh.; Bilabel, Die kleineren Historikerfragmente auf Papyrus (Lietzmann, Kl. Texte 149) S. 34 Nr. 11.

Manethon-Epitome. Auf dem Rekto zwei Texte, der erste gestrichen und der zweite zwischen die Zeilen gesetzt, auf dem Verso in etwas ungewandter Buchschrift Königsliste von Kambyses bis Dareios Nothos, Reste von 10 Zeilen. Der knappe Kommentar spricht von 11 Zeilen und macht über den Inhalt der beiden letzten Zeilen Angaben, die dem mitgeteilten Text nicht entsprechen, hoffentlich klärt die von Bilabel angekündigte Veröffentlichung im 3. Heft der Veröffentlichungen a. d. Bad. Pap. Samml. diese Unstimmigkeiten auf. Der Text stimmt im wesentlichen mit den bei Synkellos erhaltenen Manetho-Auszügen des Africanus und Eusebios (Müller FHGr. II 595 fr. 68 f.) überein, in

Digitized by Google

Einzelheiten geht er bald mit dem einen, bald mit dem andern, hat auch einiges Richtige gegen beide. Daß auch hier nicht der wirkliche Text des Manetho, sondern ein Auszug vorliegt, nimmt der Herausgeber gewiß mit Recht an.

625. Oxyrh. Pap. 1798; Fr. 44 14,3 $\times$ 34,3 cm; Ende des II. Jahrh.; Bd. XV 122.

Anonyme Geschichte Alexanders des Großen. Das interessante Stück hat Wilcken Sitz. Ber. der Berl. Akad. 1923, 151 ff. einer fördernden Besprechung unterzogen und Bilabel in seiner Ausgabe der Kleineren Historikerfragmente auf Papyrus S. 16 Nr. 7 (unter Fortlassung der kleineren Bruchstücke) mit einigen neuen Vorschlägen abgedruckt. Erhalten sind 54, meist kleine, Fragmente, weitaus am ergiebigsten ist fr. 44, das die Oberteile von vier zusammenhängenden Kolumnen mit zusammen 67 lesbaren Zeilen und die Zeilenanfänge einer fünften enthält. Außer spärlichen Paragraphoi enthält der Text keine Lesezeichen, aber zu Fr. 5/6 Z. 17 die stichometrische Angabe $\bar{\psi}$ = 2300, danach hat Hunt berechnet, daß diesem die Schlacht am Granikos behandelnden Fragment mindestens 46 Kolumnen vorausgingen, Wilcken (a. a. O. 151, 2) kommt auf Grund einer ungedruckten Dissertation von Kurt Ohly (Bonn 1923) zu dem Ergebnis, daß bei Zugrundelegung der Normalzeile sogar mehr als doppelt so viele Kolumnen vorangegangen sind, danach müßte die Jugend Alexanders sehr eingehend behandelt sein.[1]) Kenntlich sind folgende Ereignisse: In fr. 1 die Ermordung Philipps und die Bestrafung seiner Mörder, wie Wilcken feststellte, in enger Übereinstimmung mit Justin, in fr. 2 die Zerstörung Thebens, hier hat Crönert (Lit. Zentralbl. 1922 Nr. 22/3) Orakel in schlechten Hexametern erkannt, in fr. 5/6 die Schlacht am Granikos, in fr. 44 die bekannte Geschichte von dem Arzt Philippos, dem sich Alexander trotz Parmenions Warnung anvertraut, und die Ereignisse vor und nach der Schlacht von Issos, in fr. 45 der Übergang über den Euphrat. Der Quellenwert des Werkes für die Geschichte Alexanders ist gering, wird aber von Wilcken doch etwas höher angeschlagen als von Hunt; einen guten Eindruck macht, daß fr. 44 Kol. IV 10 ff. die Verluste der Makedonen in der Schlacht von Issos mit 1000 Fußsoldaten und 200 Reitern erheblich höher angegeben werden als in allen andern Quellen. Zwei sonst nicht bezeugte Einzelheiten hat der Papyros mit Curtius gemein: Nur dieser Autor fr. 44 Kol. I 8 ff. und Curtius III, 6, 4 geben in Parmenions Brief die bestimmte Summe von 1000 Talenten neben der Hand seiner Schwester als Angebot des Dareios an den Arzt Philippos an, nur fr. 44 Kol. II 6 ff. und Curtius III 8, 20 berichten von großer Angst, die Alexander vor der Schlacht von Issos befiel und von nachts dargebrachten Opfern. Das Opfer an Thetis, die Nereiden, Nereus und Poseidon verteidigen Wilcken und Bilabel als der Sachlage nicht unangemessen (Alexander lehnte seinen linken Flügel an das Meer an) gegen die Anzweiflungen der englischen Herausgeber. Ganz nett, aber natürlich ohne jede Gewähr ist die Anekdote über den fliehenden Dareios (nicht Alexander, wie Hunt und Crönert meinen[2])) fr. 44 Kol. IV 1 ff. *κακῶς ἔχοντι ὑπ' ἀθεραπευσίας τῆι ἑξῆς προσήνεγκέ τις τῶν ὑπασπιστῶν λαβὼν παρὰ βουκόλου ἄρτου τρύφος, ὁ δὲ διὰ τὴν ἔνδειαν φαγὼν ἀσμένως „πάντες ἄρα", εἶπεν, „ἄνθρωποι ζῶσιν ἡδέως".*[3])

1) Zwingend scheint mir die Zugrundelegung der Normalzeile nicht, in Nr. 632 sind sicher einfach die Zeilen des Papyrus gezählt.

2) s. Wilcken, oben S. 66.

3) Mit Unrecht findet Crönert a. a. O. in den Worten des Königs, in die er fälschlich *ἀσμένως* einbezieht, einen Komödienvers.

Digitized by Google

626. Berl. Pap. 13044; Abusir el-Melek; um 100 v. Chr.; Wilcken, Sitz.-Ber. der Berl. Ak. 1923, 160 ff.

Alexander und die indischen Gymnosophisten. Auf demselben Papyrus wie die 1904 in den Abhandlungen der Berl. Akad. von Diels veröffentlichten Laterculi Alexandrini sind vor diesen, von der gleichen Hand geschrieben, sechs, mit Ausnahme der ersten, ziemlich wohlerhaltene Kolumnen mit im ganzen 111 Zeilen erhalten. Die sorgfältige Schrift setzt Wilcken jetzt um 100 v. Chr. an, die auf die Rückseite des Papyrus geschriebene *κάθοδος τῆς Κόρης* (Berl. Klass. V, 1 S. 7 ff. = Kern, Orphic fragm. S. 119 fr. 49) ist etwas jünger. Der aus Mumienkartonnage stammende Papyrus ist möglicherweise in Alexandria geschrieben, die Orthographie ist korrekt, Einzelheiten sind vom Schreiber selbst verbessert, es finden sich aber mehrere größere und kleinere Auslassungen.

Das Blatt enthält die am Anfang verstümmelte Erzählung von Alexanders Befragung der 10 indischen Gymnosophisten und seiner Überwindung durch ihren Scharfsinn. Diese uns in vielen zum Teil stark auseinandergehenden Fassungen (Plut. Alex. 64, Boissonade Anecd. Gr. I 145 f., Ps. Kallisth. III 5 f. und einer Metzer Epitome Fleckeis. Jahrb. Suppl. 26, 93 ff.) vorliegende Geschichte gibt der Papyrus im ganzen reiner und ursprünglicher als die andern Zeugen. Am nächsten steht seiner Fassung merkwürdigerweise die späte Metzer Epitome, mit deren Hilfe Wilcken den vielfach lückenhaften Text meisterhaft ergänzt hat. Es scheint, daß diese Erzählung nicht von vornherein einen Bestandteil des Alexanderromans, in den sie später aufgenommen wurde, gebildet hat, sondern vielleicht im Anschluß an ein indisches Märchen in kynischen Kreisen entstanden ist. Die wichtigen Folgerungen für die Geschichte des Alexanderromans zieht der Herausgeber mit gewohnter Umsicht.

627. Berl. Pap. 11632; 21,3 × 27 cm; II. Jahrh.; Hiller v. Gärtringen, Sitz. Ber. d. Berl. Akad. 1918, 752, Taf. III.

Belagerung von Rhodos im Jahre 304. Erhalten sind zwei links und rechts etwas beschädigte Kolumnen mit zusammen 48 Zeilen, nebst zwei nichts ergebenden Bruchstückchen anderer Kolumnen. Die unregelmäßige Schrift nähert sich der Kursive und ist keine Buchschrift, die auffallend häufigen Verbesserungen lassen den Herausgeber an das Konzept eines Schriftstellers denken, der eine ältere vortreffliche Darstellung kürzend in eine neue Form umgoß. Die in ionischem Dialekt gehaltene Schrift behandelt die berühmte Belagerung von Rhodos durch Demetrios Poliorketes im Jahre 304. Die Darstellung benutzt dieselbe ausgezeichnete Quelle wie Diodor XX 93 f., mit dessen Hilfe der von Schubart, v. Wilamowitz und Wilcken unterstützte Herausgeber den schwierigen Text glänzend hergestellt hat. Diodor selbst ist nicht die Vorlage, denn der Papyrus gibt eine Reihe Einzelheiten meist persönlicher Art genauer, dagegen läßt er das von Diodor XX 93, 6 f. berücksichtigte Protokoll einer rhodischen Volksversammlung fort. Der interessante Papyrus ist jetzt auch von Bilabel, Die kleineren Historikerfragmente auf Papyrus S. 20 Nr. 8, abgedruckt. Bilabel hätte aber Z. 41 Hillers Ergänzung *ἐστεφάνωσαν] χρυσέωι τε στεφάνωι καὶ ἀργυρίου ταλάντοισι πέντε* nicht verwerfen sollen, denn für die Katachrese *στεφανοῦν ταλάντοισι πέντε* gibt Hillers Index zu SJG^3 S. 557 Belege in Fülle.

628 Oxyrh. Pap. 1613; 4,6 × 4,4 cm; II. Jahrh.; Bd. XIII 154.

Attische Archontenliste. Das kleine Bruchstück aus der Mitte einer Kolumne enthält die Namen von 11 attischen Archonten, von *Ἀρείφρων* bis

Digitized by Google

Ἄψανδρος, die Jahreszahlen ihrer Amtsdauer waren dazu vermerkt, sind aber leider nicht erhalten. Namen und Reihenfolge stimmen mit Eusebios-Hieronymos (s. v. Schöffer R.-E. II 582 f.) überein, nur ist statt *Χάροψ Χαῖος* geschrieben und statt *Κλείδικος Κλεόδικος* (so auch Synkellos). Da die Zahlen der Jahre fehlen, ist nicht auszumachen, ob Alkmaion (*Ἀλκμέων*) mit Eusebios-Hieronymos, Synkellos zu den lebenslänglichen, oder mit den Exc. lat. Barb. zu den zehnjährigen Archonten gerechnet ist.

629. Berl. Pap. 13361; Hauptstück 25,5 × 11,4 cm; Anfang des II. Jahrh.; Bilabel, Die kleineren Historikerfragmente auf Papyrus S. 58 Nr. 14.

Rede aus einem Historiker? Das Hauptstück enthält die Oberteile zweier Kolumnen mit geringen (nicht mitgeteilten) Resten einer vorangehenden und einer folgenden, dazu kommen drei kleine, ebenfalls nicht mitgeteilte Bruchstücke, auf denen nur die Worte *διαφ]έρει ὑμ[ῖν* bedeutungsvoll sind; im ganzen sind 30 Zeilen, meist ziemlich vollständig, erhalten. Es ist davon die Rede, daß die Unterstützungen, welche die Hellenen den Athenern, Lakedaimoniern, Korinthiern, Thebanern erwiesen haben, stets im eignen Interesse der Unterstützenden erfolgt sind, Z. 13 ff. *οἷον ἐβοήθουν Ἀθηναῖοι Λακεδαιμονίοις μετὰ τὴν ἐν Λεύκτροις ἧτταν, ἵνα μὴ Θηβαῖοι πλέον τοῦ δέοντος [ἰσχύσωσι*. In Kol. II ist der Satz von Bedeutung Z. 22 ff. *ἀλλὰ καὶ ῥή[τρας] τινὰς ἀνεγίνωσκον πάνυ γενναίας καὶ καλάς, ἅς φασιν προρηθῆναι Λακεδαιμονίων τισὶν ἐπὶ κίνδυνον ἀποπεμπομένοις. ἐφ' αἷς ὑπερήσθην ἐσακούσας . . . καὶ [ἐ]θαύ[μασα*. Die Person des Sprechers tritt also stark hervor, auch in dem kleinen Fragment *διαφέρει ὑμῖν* wird eine Versammlung angeredet, und es läßt sich nicht ausmachen, ob eine wörtliche Rede in der Volksversammlung mit historischen Exkursen, oder eine fingierte Rede aus einem Historiker vorliegt. Hiate finden sich nur nach *καὶ* (Z. 8 f. *καὶ ἴσως*, Z. 29 *καὶ ἐθαύμασα*).

630. Oxyrh. Pap. 1800; Fr. 3 27,1 × 15,4 cm; um 200; Bd. XV 137.

Vermischte Biographien. 31 zum Teil ziemlich umfangreiche Bruchstücke einer Rolle, deren Kolumnen mehr als 50 Zeilen enthielten, am Zeilenschluß mitunter zur Füllung ein Haken >. In wunderlicher Mischung wird das Leben folgender Personen behandelt: Sappho, Simonides, Aisopos, Thukydides, Demosthenes, Aischines, Thrasybulos, Hypereides, Leukokomas, Abderos und vielleicht, wie Crönert (Lit. Zentralbl. 1922 Nr. 22/3) vermutet, Lysias. Von Gewährsmännern wird nur einmal im Leben der Sappho (Fr. 1 col. II 29) Chamaileon und, nach einer nicht sicheren Vermutung Crönerts, an derselben Stelle Antigonos von Karystos zitiert, sonst sind die Biographien nicht mit Gelehrsamkeit beschwert, sie geben in schlichter Sprache die Vulgata der allgemeinen Bildung. Einzelheiten, die von unseren sonstigen Quellen abweichen, sind von geringem Belang, z. B. tritt im Leben der Sappho die Variante Skamandros neben Skamandronymos als Vatersnamen auf, Charaxos heißt der älteste ihrer Brüder, nicht nur Sappho selbst heißt klein und häßlich (so auch Max. Tyr. 24, 10), sondern auch Alkaios, Fr. 1 col. II 19 *τὴν δὲ μορφὴν εὐκαταφρόνητος δοκεῖ γεγονέναι καὶ δυσειδεστάτη, τὴν μὲν γὰρ ὄψιν φαιώδης ὑπῆρχεν τὸ δὲ μέγεθος μεικρὰ παντελῶς. τὸ δ' αὐτὸ συμβέβηκε καὶ περὶ τὸν [Ἀλκαῖο]ν*. Wie Leukokomas, der Held einer sentimentalen Liebesgeschichte bei Konon (16), und Abderos, der Eponym von Abdera, in die Gesellschaft der Dichter, Redner, Historiker, Politiker gekommen sind, ist schwer zu verstehen.

Digitized by Google

631. Oxyrh. Pap. 1242; 15,8 × 53,9 cm; Anfang des III. Jahrhunderts. Bd. X 112.

Alexandriner vor Trajan. Drei zusammenhängende, oben verstümmelte, sonst wohlerhaltene Kolumnen mit zusammen 55 Zeilen und Reste einer vierten. Der Text nimmt die Rückseite der Rolle ein, auf der Vorderseite Pachtverträge, davon einer unter Antoninus. Wieder ein neues Stück jener einzigartigen Literatur, welche die ständigen Kämpfe der Alexandriner und Juden und die Entscheidungen der Kaiser in diesen Streitigkeiten hervorgerufen haben. Seit Wilckens grundlegender Arbeit (Zum alexandrinischen Antisemitismus Abh. der Phil.-hist. Kl. der Sächs. Ges. der Wiss. Bd. XXVII 1909, 783ff.) ist das Material erheblich gewachsen (s. Schubart Einf. in die Pap.-Kunde 152ff.), und unser Stück hat durch W. Weber (Herm. L 1915, 47ff.) eine sehr eingehende und fördernde Bearbeitung gefunden. In ihm tritt der Aktencharakter ganz zurück, die legendarische Ausmalung stark hervor. Der Kaiser Trajan, vor dem die geschilderten Prozeßverhandlungen zwischen Frühjahr 111 und 113 (s. Weber a. a. O. 80) spielen, ist durch die Kaiserin Plotina für die Juden eingenommen und behandelt die Gesandten der Alexandriner höchst ungnädig (col. II, 26—37). Deren Sprecher Hermaiskos wagt es, dem Kaiser zu sagen col. III 42 *ἀλλὰ λυπούμεθα ὅτι τὸ συνέδριόν σου ἐνεπλήσθη τῶν ἀνοσίων Ἰουδαίων*. Als der Zorn des Kaisers über diese freche Bemerkung bedrohliche Formen annimmt (col. III 51) *ἡ τοῦ Σαράπιδος προτομὴ ἣν ἐβάσταζον οἱ πρέσβεις αἰφνίδιον ἵδρωσεν*, darüber großes Erstaunen des Kaisers, Geschrei und Auflauf in Rom, das Weitere ist leider zerstört. Deutlich sieht man, wie in dem Jahrhundert, das zwischen dem Ereignis und dem Papyrus liegt, aus dem geschichtlichen Bericht eine erbauliche Legende geworden ist (s. Weinreich, Neue Urkunden zur Sarapis-Religion 14f.).

632. Berl. Pap. 13045; Abusir el Melek; I. Jahrh. v. Chr.; Kunst, Berl. Klass. Heft VII S. 13, Taf. II.

Demades' Verurteilung. Aus Papyruskartonnage sind sehr umfangreiche Reste von zwei zusammengehörigen Rollen gewonnen, die in drei in sich zusammenhängenden Gruppen Reste von 20 Kolumnen und im ganzen 422 Zeilen enthalten. Die erste Gruppe bringt den Schluß einer Schrift (Z. 1—43) und läßt auffallenderweise mitten auf einer Kolumne (A III) eine neue ganz andern Inhalts beginnen. Die Zeilen beider Schriften sind, was ebenfalls sehr merkwürdig ist, durchgezählt, denn etwa in der 32. Zeile der zweiten Schrift (Z. 69) steht der stichometrische Vermerk *Δ* = 400, später bei Z. 301 *Θ* = 900, bei Z. 401 I = 1000. Zwischen Z. 301 und 401 fehlt im Papyrus keine Zeile, es ist also sicher, daß mit *Δ*, *Θ*, I die Hunderte gezählt werden (vgl. Schubart, Einf. in die Pap. 59), und zwar in diesem Falle die wirklichen Zeilen des Papyrus, keine berechneten Normalzeilen (s. o. zu Nr. 625). Der weitaus größere Teil des Erhaltenen fällt auf die zweite Schrift (Z. 44 bis 422), von der größere Partien gut erhalten sind. Die Schrift ist eine ziemlich große, etwas plumpe Unziale, Spatien bezeichnen sorgfältig die Satzenden, Paragraphos und Punkte sind unregelmäßiger gesetzt. Manches ist vom Schreiber korrigiert, aber die Zahl der zweifellosen Schreibfehler ist recht groß. Der Inhalt ist ein sehr merkwürdiger Dialog zwischen Demades und Deinarchos von Korinth, nicht dem bekannten Redner, sondern einem gleichzeitigen Namensvetter (s. R. E. IV 2388, 2), der zu Antipatros' Anhängern gehörte und 318 auf Befehl Polyperchons getötet wurde (Plut. Phoc. 33). Die Voraussetzungen

Digitized by Google

des Gespräches sind uns durch Diod. XVIII, 48, Arrian (bei Photios 92 p. 70a) und Plutarch Dem. 31 und Phoc. 30 bekannt. Demades kam 319 als athenischer Gesandter zu Antipatros, um die Räumung von Munichia zu erbitten. Aber Antipatros (Diod. XVIII, 48), oder Kassandros als Stellvertreter für den schon schwerkranken Vater (Plut. Phoc. 30, vgl. Dem. 31 und Arrian a. a. O.), ließ ihn auf Grund kompromittierender Briefe aus dem Nachlaß des Perdikkas festnehmen und samt seinem Sohn töten. Als Ankläger nennen Plut. Dem. 31 und Arrian den Korinther Deinarchos, und Belochs Vermutung (Griech. Gesch. III, 1 98), daß die attischen Oligarchen Deinarchos, den Freund des Phokion[1]), zu der Anklage angestiftet hatten, um den unbequemen Demagogen los zu werden, hat viel für sich. In dem Papyrus wird folgende Situation vorausgesetzt: Demades ist samt seinem Sohn (Z. 153) festgenommen, und Deinarchos sucht ihn vor den als Richter bestellten athenischen Mitgesandten (Z. 160), die oft angeredet werden (Z. 190, 255, 267, 312, 320ff.), aber selbst nicht reden, des Verrats an Antipatros wie an Athen zu überführen. Sein Hauptbelastungsmaterial sind die *ἐκ τῶν βασιλικῶν γραμμάτων κεκομισμέναι* (Z. 342f.) Briefe an Perdikkas, die er von einem *μειράκιον* (Z. 238) stückweise (Z. 190, 224, 227, 239, 244, 254) vorlesen läßt[2]), oder deren Inhalt er selbst wiedergibt (329). Deinarch hält keine zusammenhängende Rede, sondern die Szene ist ein lebhaftes Wechselgespräch zwischen ihm und Demades. Dieser ist anfangs ziemlich hochfahrend, beschwert sich bitter über die ihm angetane Behandlung (Z. 204ff.) und schmäht Deinarch aufs wütendste z. B. 118ff. Dem. *αἰσχρὸν γὰρ μετὰ τὸν Ἀκραγαντεῖνον* (Phalaris) *ἢ τὸν Φεραῖον* (Alexander) *ὀνομάζεσθαι Κορίνθιον Δίναρχον. ἀλλ' ἐπειδὴ τοῖς χρόνοις ὑστερεῖς, διὰ σα⟨υ⟩τὸν φάνηθι τοῖς ἔργοις πρῶτος.* Din. *οὐδὲ νῦν παύσῃ λοιδορούμενος;* Dem. *ἐγώ; τί λέγω, ὃ μὴ πράττεις; τίθεμαι δὲ λοιδορίαν κατεψευσμένων ἁμαρτημάτων ἐπιφοράν, οὐχ ὧν τις ποιεῖται πραγμάτων ἀναγγελίαν.* Din. *οἷον τὸ θηρίον. εἴσῃ, τῆς ἀκαίρου παρρησίας ἀποτείσεις μισθόν.* Dem. *παρρησιάζομαι πρὸς σέ; Δίναρχος εἶ, καὶ ἂν τὸν τοῦ Διὸς λάβῃς κεραυνόν.* Besonders beschwert er sich (Z. 146ff.) über die ungesetzliche Form der Verhandlung Z. 159 Dem. *κρινεῖ δὲ τίς ἡμᾶς;* Din. *οὐθεὶς Μακεδόνων, ἀλλ' οἱ μετ' ἀδείας παρόντες πρέσβεις.* Dem. *Δείναρχε κριτὰς ποιεῖς, ὧν ὁ φόβος ἀφαιρεῖται τὴν ψῆφον.* Allmählich wird er durch Vorlesung der Briefstellen immer mehr in die Enge getrieben. Von den ihm auf Grund der Briefe gemachten Vorwürfen seien folgende angeführt: Er habe Perdikkas geraten, Antipatros' Tochter nicht zu heiraten (Z. 190ff.), er habe schmeichlerisch behauptet (Z. 239f.) *Περδίκκας Ἀλέξανδρον εἰς τὴν Ἀσίαν διεβίβασεν*, er habe ihn aufgefordert, Antipatros aus Munichia zu vertreiben und Demades zum Tyrannen Athens zu machen, die Gefährlichkeit und Ruchlosigkeit dieses Vorschlages wird besonders breit behandelt (Z. 254—329). Dann werden Demades' Anzweiflung der Echtheit der Briefe (Z. 341ff.) und seine Berufung auf die Unverletzlichkeit der Gesandten (Z. 367ff.) zurückgewiesen, und den Schluß des Erhaltenen bildet eine dringende Aufforderung, sich zum Tode bereit zu machen. Von der letzten Kolumne sind nur die ersten Buchstaben der Zeilen erhalten, sie wird wohl den Beschluß des Dialogs gebildet haben. Die merkwürdige Schrift ist in ihrer Art verwandt dem Freiburger Dialog über die Göttlichkeit Alexanders (Nr. 632) und dem Schluß von Lukians Demosthenis encomium, übertrifft aber beide an Kraft

1) Dieser wird Z. 57 genannt *ἄφες δὲ τὸ Φωκίωνος μ...*
2) Der Wortlaut der Briefstellen wird nicht mitgeteilt, sondern ist aus Deinarchs anschließenden Bemerkungen zu entnehmen.

Digitized by Google

und Frische. Der Verfasser, den v. Wilamowitz im 2. Jahrh. sucht, muß sehr gute Quellen benutzt haben, ob ihm aber wirklich Briefe des Demades an Perdikkas vorgelegen haben, erscheint mir doch recht zweifelhaft. Von den vorgebrachten Briefstellen wird nur die Aufforderung an Perdikkas, nach Griechenland zu kommen und Antipatros zu bekriegen, auch von Diod. XVIII 48 bezeugt. Obwohl Schubart, Wilcken und besonders v. Wilamowitz sehr viel Wertvolles zur Lesung, Ergänzung und Erklärung des Textes beigebracht haben, was der Herausgeber nicht immer zu würdigen scheint, bleibt doch noch vieles unsicher und unklar.[1]) Ich bringe zum Schluß einige kleine Beiträge zur Textgestaltung: Z. 96 *γὰρ ελκτρ. προσηγγικ . . .* ist wohl *γὰρ ἔλυτρα* (Kapseln) *προσήγγικεν*. Z. 104 *[ἔ]φ[η] μέν, οὐδὲ νῦν δ' ἐκάλει*, löse ich lieber auf *ἔφη μὲν οὐδέν, ὃν δ' ἐκάλει*, die Derbheit widerspricht dem Ton der Schrift nicht. Z. 261f. *Δημάδους τῶν τροπωτήρων . ω . . . βάσανος* ist das vorletzte Wort eher *μώλωψ* als das zweifelnd vorgeschlagene *λῶβαι*; im folgenden Satz ist Wilckens Deutung von *κώβης* = *κώπης* unbedingt sicher. Z. 282f. *ὁ δὲ παρὰ τὰς ὁμολογίας ἐξωθούμενος Ἀντίπατρος ἀγ[2—3]ρ[ς* scheint mir das letzte Wort *ἄγριος* zu sein (*ἄκρος* zweifelnd Schubart, *ἀνίκητος* Wilamowitz). Z. 375ff. *ἀλλ' [οὕτως] οὐθεὶς οὔτε θεὸς ἄκριτος οὔτε [ἀνὴρ] ἄδικος [ὅστις π]εριποιεῖ φυλακὴν . . . . ἀσεβήσασι τὰ μέγιστα* füllt *ἀνδράσι(ν)* die Lücke. Z. 382ff. *τὸ γὰρ ἐφ' οἷς πρότερον ὑπάρχειν δέον εἶτα ἐκείνου μὴ ὄντος τὸ δι' ἐκεῖνο δεδογμένον τηρεῖν . . . ον* schlage ich vor *μωρόν*, da das nächstliegende *ἄτοπον* zu lang scheint.

633. Freiburg. Pap. 7 und 8; 14 × 29 cm und 32 × 16 cm; II. Jahrh.; Aly, Sitz. Ber. der Heidelb. Akad. 1914, 2. Abh. 22, Taf. 2.

Dialog über die Göttlichkeit Alexanders. Ich bespreche die beiden Papyri gemeinsam, weil ihre innere Zusammengehörigkeit jetzt feststeht. Die sehr schwer lesbaren und noch schwerer erklärbaren Blätter sind nach Alys erster Ausgabe mehrfach neubehandelt worden. Die erste erfolgreiche Revision nahm Deubner im Verein mit zwei Schülern vor und gab Hermes 56 (1921) 314 ff. wertvolle Beiträge zur Ergänzung und Deutung. Noch mehr Neues brachte Crönert, Gött. Nachr. 1922 H. 1, 32, und durch diese Arbeit wurde Reitzenstein veranlaßt, ebenda 189ff. seine abweichenden Ansichten über Entstehung und Charakter beider Blätter sowie wichtige neue Ergänzungsvorschläge mitzuteilen. Endlich hat Wilcken die Blätter im Herbst 1923 angesehen, und, wie er mir brieflich mitteilt, ist zwar sein positiver Ertrag an neuen Lesungen gering, aber er hält Crönerts Lesungen vielfach für zweifelhaft oder falsch. Vorläufig sind die zahlreichen Rätsel, welche Form, Lesung und Inhalt der Blätter aufgeben, noch nicht befriedigend gelöst. Beide enthalten auf dem Rekto nichtliterarische Texte, Nr. 7 schwer lesbare griechische Notizen, die nach dem Urteil Joseph Partschs dem Ende des II. Jahrh. angehören[2]), Nr. 8 ein lateinisches Inventar von Silbergerät, das Aly S. 23 mitteilt. Auf dem Verso stehen die innerlich zusammengehörigen, aber nicht unmittelbar aneinander anschließenden Texte, von zwei verschiedenen Händen geschrieben, beide Schreiber füllen den ihnen zur Verfügung stehenden Raum nicht aus, der von Nr. 8 bricht mit der 7. Zeile der zweiten Kolumne mitten im Wort *μέν[τοι* ab, obwohl das Blatt noch für etwa 20 Zeilen Raum bot,

1) Wertvolle kritische Bemerkungen bringt v. Arnim, Wien. Stud. 43, 86ff.
2) Ist diese Zeitbestimmung richtig, so kann der literarische Text des Verso kaum vor Anfang des III. Jahrh. geschrieben sein.

Digitized by Google

der von Nr. 7 füllt zwei Kolumnen, läßt aber von der dritten die Hälfte leer. Diesen eigentümlichen Tatbestand will Crönert daraus erklären, daß beide Schreiber keine Buchschreiber, sondern Kanzlisten waren, die ihrem Herrn das Schriftchen abschreiben sollten und dafür beliebige, gebrauchte Papyrusstücke bekamen, ich kann nicht finden, daß diese Hypothese das Freilassen halber Kolumnen und das Abbrechen mitten im Wort erklärt (vgl. Reitzenstein S. 189), beides führt vielmehr immer wieder auf Schülerdiktate, für die auch die schlechte Orthographie und barbarische Formen wie *γυναῖκαν* (IV 18) passen. Freilich ist Reitzenstein (a. a. O.) zuzugeben, daß man bei einem Schülerdiktat denselben Text für beide Schüler voraussetzen sollte, aber der gleiche Einwand läßt sich gegen Reitzensteins Annahme machen, zwei Schüler hätten die Aufgabe erhalten, Teile einer Tragödie in Prosa wiederzugeben; auch dann würde man doppelte Behandlung des gleichen Abschnitts erwarten (s. Crönert 196). Reitzensteins verführerische Hypothese, der Papyrus bescheere uns in diesen Schüleraufsätzen den Schatten einer hellenistischen Tragödie, kann jetzt wohl als erledigt gelten, seit wir in dem Berliner Papyrus (oben Nr. 632) einen ganz ähnlichen dramatischen Dialog aus der Diadochengeschichte besitzen, der zweifellos keine hellenistische Tragödie in Prosa umsetzt. Beide Stücke unterscheiden sich vor allem dadurch, daß der Berliner Dialog eine Situation festhält und keinen Wechsel in den Dialogteilnehmern zeigt, während der Freiburger verschiedene ziemlich kurze Szenen mit wechselnden Sprechern bringt. Die Eingangsszene spielt sich ab zwischen dem Athener (?) Mnesippos und dem Makedonen Kallistratos, welcher bei der in Makedonien unter Antipater herrschenden Tyrannei nur schwer zu offener Aussprache seiner Sorgen und Ängste zu bewegen ist. Schon hier wird das Thema, die Göttlichkeit Alexanders, dessen Todesnachricht offenbar soeben eingetroffen ist, und Olympias' Stellung zu ihr in teilweise stark zerstörten Sätzen erörtert. Das Herannahen des Antipater macht dem Gespräch ein Ende II 5 *ἀλλ' αὐτὸς Ἀντίπατρος π[ρ]οέρχεται·* [1]) *μεταστῆναι.*

Von Antipatros' Worten, denen die volle Namensform vorangesetzt ist, hat der erste Schreiber nur noch aufgezeichnet *Μακεδονία μὲν εὐδαίμων καὶ πάλαι, νῦν μέν* (offenbar *μέντοι*), damit bricht das erste Blatt (Nr. 8) ab. Das zweite Blatt zeigt Antipater noch anwesend, er bekommt zunächst von einem Späher Bericht über trotzige Worte der Olympias, die dieser gehört, sie hat offenbar die Göttlichkeit Alexanders stark betont III 15 *ἡ στεροπή* (der von ihr im Traum vor der Geburt gesehene Blitz vgl. Plut. Al. 2) *Ἀλέξανδρον αὐτο .... [ὑπερ]ανέτειλε τῶν Φιλιππείων υἱῶν* [2]), und sich über Mißachtung Antipaters beklagt III 17 *κεκλῆσθαι μᾶλλον ἢ εἶναι Ἀντίπατρος [ποιεῖ αὐ]τὴν βασιλίδα.* Antipatros antwortet mit Hohn auf die göttliche Geburt Alexanders und mit Drohungen gegen die Königin; er schickt einen Menaichmos, offenbar um die Königin zu holen. Aber sein Sohn Kassander begütigt den Vater und rät zum Abwarten. Antipater gibt dem Sohn unter Lobsprüchen recht und fügt plötzlich hinzu IV 23 *ἀλλ' ὁρῶ προσιοῦσαν τὴν θεομήτορα καὶ τοῖς [διασκ]ευῆς μύθοις μεγάλα φρονοῦσα⟨ν⟩ καὶ τοὺς ἐπιχωρίους βασιλεῖς ἀδοξοῦσα⟨ν⟩.* Worte der Olympias sind nicht mehr erhalten. Die Sprache mischt Vulgäres mit Geziertem und grade deshalb sind die Lücken schwer zu ergänzen, am besten ist dies wohl Reitzenstein gelungen.

1) *π[ρ]οερχετε* las Wilcken nach brieflicher Mitteilung, *ε]περχετε* oder *ει]σερχετε* Crönert.

2) Ergänzt und erklärt von Reitzenstein.

Digitized by Google

634. Berl. Pap. 13045; Abusir el Malek; I. Jahrh. v. Chr.; Kunst, Berl. Klasse Heft VII 13.

Verherrlichung der Ptolemäerherrschaft. Über den Papyrus, dessen erste 43 Zeilen den Schluß dieser Schrift enthalten s. oben zu Nr. 632. Die Reste sind leider zu stark zerstört, um ein Urteil darüber zu gestatten, ob eine theoretische Schrift über verschiedene Verfassungsformen vorliegt, die in dem Preis des Königtums der Ptolemäer gipfelt, oder ob dessen Verherrlichung Hauptinhalt der Schrift und die Abschätzung der Verfassungsformen nur eingeflochten ist. In dem Erhaltenen werden zunächst Demokratie und Königtum gegeneinander abgewogen, und, obwohl die Heroen der Demokratie Solon, Kleisthenes, Zaleukos (Z. 9 ff.) angeführt werden, entscheidet sich der Verfasser offenbar für das Königtum. Besser kenntlich ist sodann eine begeisterte Verherrlichung von Alexandreia Z. 28 ff. *αἱ μὲν γὰρ ἄλλαι πόλεις τῆς ὑποκειμέ[νης χώ]ρας πόλεις εἰσίν, Ἀλεξανδρείας δὲ κῶμαι· τῆς γὰρ οἰκουμένης Ἀλεξάνδρεια πόλις ἐστίν.* Wohl nirgends ist der Anspruch Alexandreias auf den Rang der Welthauptstadt mit solcher Bestimmtheit ausgesprochen worden; wenn Strabo sie auch XVII 798 *μέγιστον ἐμπόριον τῆς οἰκουμένης* nennt, so würde er sie doch nie Welthauptstadt zu nennen gewagt haben. Diese schwungvollen Töne verweisen den Text wohl in die frühere Ptolemäerzeit, ebenso auch die Verherrlichung des Fürsten, in die sie ausläuft Z. 34 ff. *τὸ δίκαιον π]ᾶν σέβεται· πολιτικὴν ἀπάντησιν τηρεῖ, χαίρει τοῖς ἀγαθοῖς, καλοῖς ὑπερτίθεται τὰ καλά, μάχεται τοῖς πολεμίοις ἕως τοῦ νικῆσαι, ζῶσαν καὶ πρὸς μετηλλαχότας τοὺς φίλους τηρεῖ τὴν αἵρεσιν, ἀθανάτους ποιεῖ τὰς τῶν ἀθανάτων τιμάς, τοῖς μὲν ἐπινοήμασι* — es folgen nur noch drei ganz trümmerhafte Zeilen. Der Preis der Leutseligkeit und Treue gegen die Freunde erinnert an Theokrits Verse über Ptolemaios Philadelphos am Schluß von *Κυνίσκας ἔρως* (61 ff.). Der Hiat scheint bis auf ein paar unsichere Stellen (Z. 25 u. 41) sorgfältig vermieden.

635. Oxyrh. Pap. 1611; Fr. 1 18,6×26,5 cm; Anfang des III. Jahrh.; Bd. XIII 127.

Λύσεις. Ein großes Fragment von vier fast vollständigen Kolumnen und Spuren einer vorangehenden, dazu 67 kleinere und kleinste Bruchstücke. Feine Buchschrift, die Kolumnen kurz, 24—25 Zeilen, die Zeile zu 14—20, gewöhnlich etwa 17 Buchstaben. Koronis bezeichnet einmal 237 das Ende eines Abschnitts, scheint aber auch sonst vorzukommen, der Anfang eines langen Zitats ist einmal Z. 56 durch ☧ (doch wohl eher *χρήσιμον* als *χρῆσις*, wie Allen meint) bezeichnet. Sonst kommen an Lesezeichen die *ἄνω στιγμή* einmal (Z. 442) vielleicht die *μέση*, in Zitaten auch Apostrophe, Akzente mit Quantitätszeichen vor, manche Korrekturen sind von anderer Hand. Der Text ist leider recht nachlässig geschrieben, eine ganze Anzahl Fehler sind von den Herausgebern verbessert, andere bleiben noch zu berichtigen.[1])

Die englischen Herausgeber sind geneigt, das Werk der *Σύμμικτα*-Literatur zuzuweisen und für einen Auszug zu halten, richtiger zählt wohl Deubner, Sitz.-Ber. der Heidelb. Akad. 1919, 17. Abh., 7 den Verfasser zu den *Λυτικοί*, die sich bemühen, dunkle Textstellen mit Hilfe von andern aufzuklären. Allerdings läßt sich nicht in allen Fällen Aporie und Lysis klar erkennen. Das gilt besonders von dem ersten Abschnitt, dessen Anfang fehlt. Behandelt wird die Zahl der Richter bei den dramatischen Agonen, und verständlich ist zu-

1) S. auch K. Fr. W. Schmidt, Gött. gel. Anz. 1922, 96, der aber den Anfang m. E. nicht glücklich behandelt hat.

Digitized by Google

nächst ein Zitat in Z. 30 ff.: „νῦν γ[ε] ὁρᾶις[1]) ἡμᾶς δύ' ὄντας, τέτταρας καὶ τοὺς κριτάς". δηλῶν[2]) οὕτως τέτταρα⟨ς⟩ ὄντα⟨ς⟩, Λύσιππος δ' ἐν Βάκχαις ε, ὁμοίως δὲ καὶ Κρατῖνος ἐν Πλούτοις λέγει. Daß das Zitat schon mit νῦν beginnt, also ein Tetrameter vorliegt, scheint mir sicher, die Herausgeber schreiben νυν ς.ερα. nach ihren Angaben ist ὁρᾶις durchaus möglich, γ für σ vielleicht bedenklicher. Das überlieferte τετταράκοντα[3]) muß unbedingt in τέτταρας ὄντας verbessert werden, sonst ist das Zitat unzutreffend. Leider ist nicht festzustellen, wer in dem angeführten Tetrameter statt der oft bezeugten Fünfzahl (s. A. Müller, Lehrb. d. griech. Bühnenaltert. 372) vier Richter genannt hat, die vorangehende Zeile geben die Herausgeber so . . . ς αντι . . . . . . αι| . . . ον, das könnte sein ὁ τῶν κριτῶν ἀριθμὸ]ς ἀντι[λέγετ]αι und nun ein Dichtername, etwa Πλάτ]ων, aber selbst für diesen Namen scheint der Platz zu knapp, und man würde eine genauere Einführung des Zitates erwarten, so halte ich es für glaublicher . . . . ο]ς ἐν τῇ[ι . . . . .]αι [λέγ]ων.[4])

Der zweite Abschnitt setzt mit den Worten ein Z. 38 τί[5]) τὸ παρὰ Θεοφράστωι λεγόμενον ἐν τῶι δευτέρωι περὶ βασιλείας περὶ τοῦ Καινέως δόρατος τοῦτο· „καὶ οὗτός ἐστιν ὡς ἀληθῶς ὁ τῶι σκήπτρωι βασιλεύων ο⟨ὐ⟩ τῶι δόρατι καθάπερ ὁ Καινεύς. ἄξιον γὰρ κρατεῖν ὁ Καινεὺς τῷ δόρατι ἀλλ' οὐχὶ τῷ σκήπτρῳ καθάπερ οἱ πολλοὶ βασιλεῖς [ἡγεῖτο], οὐ [μὴν] ἐδύνατο". In diesem Abschnitt steht der wichtigste Gewinn des Papyrus, ein langes Zitat über Kaineus aus Akusilaos[6]) (Z. 56—73) in ionisch gefärbtem Dialekt und sehr einfachem Satzbau. Angehängt sind dann noch zwei neue Verse aus Euripides' Ἀλκμέων ὁ διὰ Κορίνθου von Apollo gesprochen Z. 90 ff.

κἀγὼ μὲν ἄτεκνος ἐγενόμην κείνης ἄπ⟨ο⟩
Ἀλκμέωνι δ' ἔτεκε δίδυμα τέκνα παρθένος,

die ebenfalls durch Akusilaos' Erzählung Licht empfangen (s. Deubner a. a. O. 5). Der dritte Abschnitt (Z. 101—120) bespricht die verschiedenen Träger des Namens Thukydides mit Zitaten aus Polemons viertem Buch über die Akropolis, Platons Menon und Z. 119 καὶ Ἕρμιπ[πος ὁ ποι]ητὴς ἐν Ἰαπέ[τωι λέγει; der Titel ist neu, paßt aber vortrefflich zu vier anderen mythologischen Titeln dieses Komikers.

Sehr klar ist die Art dieses Lytikers bei dem folgenden Stück; die Herausgeber haben nicht bemerkt, daß der Anfang vorliegt: Z. 121 τί] ὁ ἐν τῆι Ἴωνος Ὀμφάλῃ κατ' ἀρχὴν λεγόμενος Ἡρακλέους Βόρειος ἵππος οὕτως·

ὅρων μὲν ἤδη Πέλοπος ἐξελαύνομεν,
Ἑρμῆ, Βόρειον ἵππον· ἄνεται[7]) δ' ὁδός

[ἀπολ]έλυκε[8]) δ' αὐτὸ Μνα[σέας ὁ] Πατρ[εὺς ἐ]ν τῶ[ι περὶ χ]ρησμῶ[ν.

1) Oder was die Herausgeber S. 141 erwägen, νῦν σε ὁρᾶν, obwohl die Konstruktion auffallend ist.

2) So auch Schmidt δηλον P.

3) τετταρακοντα P.

4) λέγει] δ' Ἀ[ναξίλας ἐν τοῖ]ς Ἀντι[δότοις Schmidt.

5) τι steht im Papyrus und ist von Grenfell und Hunt mit Unrecht in ὅτι geändert, auch der vierte Abschnitt Z. 121 begann offenbar mit τί. Ich gebe das Theophrastzitat in der von Boll und Deubner Sitz.-Ber. der Heidelb. Akad. 1919, 17. Abh. 6 vorgeschlagenen Ausdehnung, die englischen Herausgeber lassen es bei Καινεύς schließen.

6) Abgedruckt von Paul Maas, Sokrates VII 1919, 191, und mit guten Verbesserungen von Deubner a. a. O. 8 f.; jetzt bei Jacoby F. Gr. Hist. 2 F 22.

7) αἰνεται Pap.

8) so Deubner, διαλέλυκε Gr. H.

Digitized by Google

Ein weiteres Stück handelt von Πενθε[σίλεια Z. 139—152 und bringt den epischen Vers Z. 145 καὶ] σὺ γύναι τίνος ἔγγονος εὔχεαι εἶναι; vielleicht wird auch Ἀρκτῖ]νος Z. 148 f. genannt.

Das letzte einigermaßen im Zusammenhang verständliche Stück behandelt in enger Übereinstimmung mit den Scholien zu Arist. Wol. 967 die Frage, wem ein von Phrynichos, zweifellos dem Komiker, und Aristophanes (Wol. 967) benutztes lyrisches Bruchstück gehöre Z. 162 ff. „Παλλάδα περσέπολιν κλήιζω πολεμάδοκον ἁγνὰν παῖδα Διὸς μεγάλου δαμάσιππον“ οὕτω παρα[ποιῶν].[1]) διαποροῦσι γὰρ οὐκ ὀλίγοι περὶ τούτων, καθάπερ Χαμαιλέων, πότερόν ποτε Στησιχόρου ἐστὶν ἢ Λαμπροκλέους καίπερ τοῦ Φρυν[ίχου Λαμ]προκλεῖ μα[θη⟨τῇ⟩? Μίδωνος?][2]) προσνέμον[τος]. καὶ Ἀριστοφάνης [δὲ παραπ]οιεῖ λέγων [Παλλάδα] π[ε]ρσέ[π]ο(λιν). Nach den Aristophanesscholien hatte Eratosthenes gesehen, daß Phrynichos selbst die von ihm etwas gekürzten Verse dem Lamprokles zuteilt „κατὰ Λαμπροκλέα“ ὑποτίθησιν κατὰ λέξιν (κατὰ Λαμπροκλέα ist also Anfang eines Phrynichosverses) und hatte auch Lamprokles' vollere Fassung (s. Fr. 1 Bgk.) mitgeteilt. Allen, der zu diesem Papyrus viel Wertvolles beigesteuert hat, will Eratosthenes auch hier einfügen Z. 158 κα]θά[περ φησὶν Ἐρατοσθέ]νης, vielleicht mit Recht. Wenn ich noch hinzufüge, daß in Z. 212 Ἑλλά]νικος δ' ἐν [ταῖς ἐθνῶν] κτίσεσι (Jacoby F. Gr. Hist. 4 F 68), in Z. 280 Θεοδέκ]τ[η]ς δ' ἐν Ὀρέστῃ zitiert werden, so habe ich wohl das Wertvollere herausgehoben. Die Zeit des Verfassers ist nicht genau zu bestimmen, Polemon von Ilion und Mnaseas von Patara geben den terminus post quem, die ungewöhnliche Gelehrsamkeit verbietet unter Didymos herabzugehen.

636. Oxyrh. Pap. 1241; 22 × 43,6 cm; II. Jahrh.; Bd. X 95.

Chrestomathie. 4 ½ Kolumnen einer schön geschriebenen Buchrolle und die Zeilenenden einer vorangehenden. An Interpunktionen finden sich ἄνω στιγμή, Paragraphos und am Schluß der Abschnitte Koronis, Diple und Dikolon erscheinen gelegentlich am linken Rande, die Zeilen sind ungleich lang, die kürzeren manchmal durch den üblichen Haken gefüllt. Der Inhalt ist bunt und erinnert an die von Diels herausgegebenen Laterculi Alexandrini. In Kol. I haben wir Reste von Listen von ἀγαλματοποιοί (Φειδί]ας Ἀθηναῖ[ος), ἀνδριαντοπ]οιοί (Πυθ]αγόρας, Σκό[πας sicher) und ζωγράφοι (Πολύγ]νωτος), dann kamen anscheinend γραμματικοί, Kol. III bringt Z. 1—21 eine Liste der alexandrinischen Bibliothekare, der ein paar Grammatiker angehängt sind. Dann folgt ganz unvermittelt eine lange Reihe von Angaben über kriegerische Erfindungen, die sich bis zu Kol. VI fortsetzen. Wir hören, wer zuerst ein Lager eingerichtet, Bürgerkrieg geführt, eine griechische Stadt zerstört, Gefallene ausgeliefert, Verwandtenblut vergossen, und vor allem sehr ausführlich, wer die einzelnen Waffen eingeführt hat. Urzeit und geschichtliche Zeit stehen friedlich nebeneinander, gelehrte Autoren wie Aristoteles (col. III, 2), Hellanikos (col. V, 3 = F.Gr.Hist. 4 F 189), Philochoros (col. V, 6) werden angeführt, die mythographische Gelehrsamkeit ist nicht ohne Wert, dieser Hauptteil aber im ganzen sehr langweilig. Der Wert des Papyrus beruht für uns hauptsächlich auf der Liste der alexandrinischen Bibliothekare, die denn auch bereits viel behandelt ist, ich nenne Wilamowitz, N. Jahrb. XXXIII (1914) 245 ff., Rostagni Atti della R. Accad. di Torino L 241 ff., besprochen von Weinberger, Berl. Philol. Woch. 1915, 1474 f., Sitzler, Woch. f. klass. Philol. 1917, 1087 ff.,

1) παρακοιεῖ Gr. H. 2) vielleicht μάλα ἀκριβῶς.

Digitized by Google

Weinberger, Berl. Philol. Woch. 1919, 72. Ich setze die Stelle her: *Ἀπολλώ]νιος Σιλλέως Ἀλεξανδρεὺς ὁ καλούμενος Ῥόδιος Καλλιμάχου γνώριμος· οὗτος ἐγένετο καὶ διδάσκαλος τοῦ πρώτου* (z. schreiben *τρίτου*) *βασιλέως· τοῦτον διεδέξατο Ἐρατοσθένης, μεθ' ὃν Ἀριστοφάνης Ἀπελλοῦ Βυζάντιος καὶ Ἀρίσταρχος* (*κ. Ἀ.* streicht Hunt mit Recht)· *εἶτ' Ἀπολλώνιος Ἀλεξανδρεὺς ὁ* ⟨*ε*⟩*ἰδογράφος καλούμενος· μεθ' ὃν Ἀρίσταρχος Ἀριστάρχου Ἀλεξανδρεὺς ἄνωθεν δὲ Σαμόθραξ· οὗτος καὶ διδάσκαλος ἐγένετο τῶν τοῦ Φιλοπάτορος* (zu schr. *Φιλομήτορος*) *τέκνων· μεθ' ὃν Κύδας ἐκ τῶν λογχοφόρων· ἐπὶ δὲ τῷ ἐνάτῳ βασιλεῖ ἤκμασαν Ἀμμώνιος καὶ Ζηνό[δοτος] καὶ Διοκλῆς καὶ Ἀπολλόδωρος γραμματικοί.* Die Diadoche der Bibliothekare reicht also von Apollonios Rhodios, dem natürlich Zenodot voranging, bis Kydas, aber dieser *λογχοφόρος* ist nicht von der Zunft, offenbar ist nach Aristarchs Flucht vor Euergetes II im Jahre 145 (s. Athen. IV 184c und Cohn R. E. II 862) die Leitung der Bibliothek einfach zu einem Hofamt gemacht worden.[1]) Wichtig ist vor allem, daß Kallimachos unter den Bibliothekaren nicht erscheint, und daß Apollonios Rhodios dem Eratosthenes in der Leitung voranging. Ob er dies Amt vor, wie Wilamowitz will, oder wie Rostagni meint, nach dem Aufenthalt in Rhodos bekleidete, ist nicht ganz sicher auszumachen, ungleich wahrscheinlicher ist aber, daß die Nachricht der zweiten Vita, auf die sich Rostagni stützt, Apollonios sei später nach Alexandrien zurückgekehrt, der Bibliotheksleitung gewürdigt und neben Kallimachos begraben worden, auf einer Verwechslung mit dem jüngeren Apollonios Eidographos, von dessen Bibliothekariat wir nichts wußten, beruht. Die gleiche Verwechslung erklärt auch das Schwanken bei Tzetzes, ob Aristarch vierter oder fünfter Nachfolger Zenodots war (s. Weinberger a. a. O.), er wurde zum vierten, sobald man die beiden Apollonioi zusammenwarf. Neu ist auch die Nachricht, daß der Rhodier Erzieher des Euergetes war, Wilamowitz (a. a. O. 246) zeigt, daß das Amt der Erziehung der königlichen Prinzen Generationen hindurch mit der Bibliotheksleitung verbunden war.

637. Pap. Soc. Ital. 144; Oxyrhynchos; 17 × 9,5 cm; II. Jahrh.; Pap. Gre. e Lat. II 69.

Grammatischer Traktat. Linke Hälfte einer Kolumne zu 26 Zeilen in schöner Buchschrift. Da Z. 4 und 9 der Name Demosthenes mit Sicherheit ergänzt wird, und die uns aus [Plut] vit. dec. orat. 845 B bekannte Geschichte erzählt wird, daß Demosthenes einmal auf der Rednerbühne *Ἀσκλήπιος* als Proparoxytonon gesprochen habe, erklärte Vitelli den Papyrus für eine Demosthenesvita. Das wird durch v. Wilamowitz' schöne Herstellung der Zeilen 20ff. (D. Lt. Ztg. 1913, 1863) *Κράτητα μ[έντοι τὸν κω]μικὸν ποιη[τὴν ἢ τὸν γε]γραφότα τὸν [. . . . .] τον ἐν τῆι ἀ[ρχῆι τῆς ἀν]τεπιρρήσεως* sehr unwahrscheinlich gemacht; es war wohl eine gelehrte Behandlung prosodischer Fragen, in der Demosthenes nur als Beispiel vorkam.

638. Berl. Ostrakon 12605; III. Jahrh. v. Chr.; v. Wilamowitz, Sitz.-Ber. der Berl. Ak. 1918, 739.

Homerische Glossen. Auf zwei anpassenden Stücken von der Wandung eines sehr großen Gefäßes stehen homerische Glossen, die Schriftfläche ist oben und unten unvollständig, auch beiderseits bestoßen. Die erste ist bis auf Reste eines Zitats aus einem unbekannten Epiker V. 2 *πτερὰ ἠιωροῦντο* V. 3 *ἐνε-*

1) Anders Rostagni a. a. O.

Digitized by Google

σείσατο δέ σφιν verloren. Die zweite lautet V. 4 σοῦσα· σχοινία. Als Beleg werden die Homerverse φ 390/1 in folgender Fassung zitiert:

κεῖτο δ' ὑπ' αἰθούσ[ῃ σοῦσον] νεὸς ἀμφιελίσσης
βύβλινον, ᾧι τ' ἐπέδησε θύρας, [ἐς δ' ἤ]λυθεν αὐτός.

Daß hier das in unsern Handschriften durch ὅπλον ersetzte Wort σοῦσον wirklich die alte echte Lesart ist, weist Wilamowitz schlagend nach. Als weiterer Beleg werden Z. 6ff. drei neue Verse des Antimachos gegeben, die von Athenas Hilfe beim Bau der Argo berichten:

ἐν δ' ἱστὸν θῆκεν, λαίφεσι δὲ λινέοις
σοῦσα ἐτίθει παντοῖα θεά, πόδας ἠδὲ κάλωας
ἐν δ' ὑπέρας στρεπτάς, ὅπλα τε πάντα νεῶς,

wo σοῦσον zweifellos auch Tau bedeutet.

Von einer weiteren Glosse Z. 8 ὧρος· ἐνιαυτός ist nur der Homerische Halbvers λ 311 ἐννέωροι γάρ τοί γε und unerhebliche Reste zweier Belegstellen[1]) aus Hipponax πονηρός .... οι πάντας und Ἀσωποδώρου παῖδα erhalten. Die Scherbe enthält also erlesene Gelehrsamkeit.

639. Freiburger Pap. 12; 27 × 12 cm; I. Jahrh. v. Chr.; Aly, Sitz.-Ber. der Heidelb. Akad. 1914, 2. Abh. 14ff.

Homer-Glossen. Auf dem Verso von Nr. 595 sind in sorgfältiger Buchschrift (I, Ξ) Erklärungen zu Homerischen Wörtern verzeichnet. Erhalten ist eine Kolumne zu 37 Zeilen mit lauter Worten, die mit ου anfangen, von einer folgenden Kolumne ist in der rechten unteren Ecke grade noch παρ[zu erkennen. Die Erklärungen sind ganz trivial z. B. Z. 1ff. οὐτιδανός = οὐδενὸς ἄξιος; οὐλοχύται = ὅλαι κριθαὶ καὶ πυρά; οὐκ ἀλαόν = οὐ τυφλόν, in vier Fällen findet sich dasselbe Wort zweimal glossiert, so οὐτιδανός noch Z. 12 mit οὐδαμινός, ἄψυχος, δειλός oder οὔτησε Z. 6 = ἐράπισε, Z. 21 = ἐπάταξε oder οὐρίαχος Z. 18 = οὐραγὸς ἢ στάθμη, Z. 27 = οὔραχος.

Nicht zu allen Glossen läßt sich eine zugehörige Homerstelle nachweisen so Z. 4 οὖλε γύναι[2]) = ὑγίαινε, Z. 14 οὐκ ἀλιω[θ]έν = οὐ μάταιον, οὐκ ἀπόβλητον, Z. 17 οὐρέω(ι) = φυλάσσω(ι). In einem Fall paßt die Glosse zu einer Zenodotischen Lesart Z. 3 οὐκ ἀλαόν = οὐ τυφλόν, Zenodot las K 515 οὐδ' ἀλαὸν σκοπιήν statt der Vulgata ἀλαοσκοπιήν, und vielleicht gehen auch die andern in unserm Homertext nicht nachweisbaren Glossen auf alte Varianten zurück.[3]) Auffallenderweise stehen fast alle Glossen, auch die trivialsten, in unserm Hesychios (s. die Zusammenstellung von Aly S. 20f.).

640. Pap. Soc. Ital. 724; 11 × 4,5 cm; III. ? Jahrh. Pap. Gr. e Lat. Bd. VI 161.

Scholien zur Odyssee. Auf einem schmalen Streifen sind 29 stark verstümmelte Zeilen, zu etwa 30 Buchstaben, erhalten. Vitelli erkannte den Scholiencharakter, bemerkte aber nicht, daß die Erklärungen an Hom. μ 432ff. anknüpfen. Z. 6 ἐρινεοῦ, das ist der wilde Feigenbaum, an den sich Odysseus anklammert, als die Charybdis seinen Schiffskiel verschlingt; Z. 8 βυθόν, Z. 9f.

---

1) Da zwischen πάντας und Ἀσωποδώρου kein καί steht, auch kein Raum leer gelassen ist, können auch beide Verse zusammen ein Zitat bilden, wie ja auch von Antimachos mehr als das Nötige angeführt wird.

2) γυνε Pap.

3) Eine Berücksichtigung kyklischer Epen ist wenig wahrscheinlich, da man den Kyklos in Ägypten nicht las.

Digitized by Google

wird V. 432f. zitiert *αὐτὰρ ἐγὼ[ποτὶ μακρὸν ἐρινεὸν ὕψοσ' ἀερθε]ὶς τῷι προσφὺς ἔ[χόμην*. Dann wird von Kalypso gesprochen (Z. 14 *'Ατλα]ντίδος γάμοις ἀναύλοις* und Z. 24 *"Ατλαντος θυγάτηρ ὀλο[όφρονος* = α 52), aber Z. 26 *ε]ὶς μέσην τρόπιν* führt zurück zu μ 437f. *ὄφρ' ἐξεμέσειεν ὀπίσσω ἱστὸν καὶ τρόπιν αὖτις*, Odysseus läßt sich ins Meer fallen 443 *παρὲξ περιμήκεα δοῦρα ἑζόμενος δ' ἐπὶ τοῖσι διήρεσα χερσὶν ἐμῇσι*. Wenn auch vieles in den Scholien noch dunkel bleibt, halte ich doch den Anschluß an die Odysseestelle für unzweifelhaft.

641. Pap. du Fayoum 3; Batn-Hérit (Theadelphia); 10,5 × 5 cm; etwa II. Jahrh.; Lefebvre, Bull. de la Soc. arch. d' Alexandrie 14, 4 Taf. IX, 2.

Homerkommentar? Rest einer ziemlich flüchtig geschriebenen Kolumne. Zitiert wird Z. 11—13 Homer λ 475/6; Z. 3 *σ͂ότι* (η über σ) = *σημεῖον ὅτι* und 14 *τὸ] δὲ σημεῖον* [*ὅτι* sprechen für einen Homerkommentar, wegen *νε]κροῖς* in Z. 2 denkt der Herausgeber auch an einen „texte philosophique consacré aux morts“.

642. Pap. Soc. Ital. 135; Oxyrhynchos; 7 × 7 cm; I.—II. Jahrh.; Pap. Gr. e Lat. II 57.

Homerparaphrase. Wohl eher Einzelblatt als Seite aus einem Papyrusbuch, auf dem Rekto 12, auf dem Verso 11 beschädigte Zeilen, ein Spiritus, mehrfach *ἄνω στιγμή*. Daß auf dem Rekto der Kampf des Lykurgos gegen Dionysos und die Bakchen nach Z 130—140 erzählt wird, erkannte schon die Herausgeberin Teresa Lodi, v. Wilamowitz (D. Lt. Ztg. 1913, 1863) sah dann weiter, daß das Verso in gleicher Weise Z 84—98, die Weisung des Helenos an Hektor, in die Stadt zu gehen und den Bittgang der Frauen zur Athena zu veranlassen, nacherzählt. Das Verso stand also voran. Die Homerischen Worte sind bis auf *γεραίρας* (Z. 17 = Z 87) sorgfältig gemieden, offenbar bestand die Aufgabe für den Schüler darin, den Inhalt eines Stückes der Ilias mit andern Worten wiederzugeben.

643. Pap. della Soc. Ital. 19; 9,3 × 6 cm; V. Jahrh. Pap. Gr. e Lat. Bd. I, 42.

Mythographisches Schülerheft. Auf Rück- und Vorderseite eines Papyrusblatts sind einfache Fragen und Antworten geschrieben, um Kenntnisse zu vermitteln, die der Schüler für die Homerlektüre braucht. Voran ging etwa *Τίνες θεοὶ βοηθοῦσι τοῖς Ἕλλησιν*; *κτἑ* Z. 1 *Τοῖς δὲ βαρβάροις τίνες*; — *Ἄρης, Ἀφροδίτη, Ἀπόλλων, Ἄρτεμις, Λητώ, Σκάμανδρος. Τίς βασιλεὺς τῶν Τρώων*; — *Πρίαμος. Τίς στρατηγός; Ἕκτωρ. Τίνες σύμβουλοι; Πολυδάμας καὶ Ἀ[ντ]ήνωρ*.[1]) Die Vorderseite des Blattes bringt dann die Seher und Herolde. Von derselben Hand ist ein ganz entsprechendes Blatt geschrieben (Nr. 18 S. 41), das den Anfang der Grammatik des Dionysios Thrax enthält und davor ein Stück über die Versfüße, das als Supplementum III zur Grammatik geführt zu werden pflegt.

644. Oxyrh. Pap. 1802; Fr. 3 14,3 × 34,3 cm; um 200 n. Chr. Bd. XV 155.

Glossar. Auf der Rückseite von 1798, der Alexandergeschichte (ob. Nr. 625), ist etwas später in unregelmäßiger Schrift ein Glossar aufgeschrieben worden,

---

1) Statt des unbedeutenden Agenor, den Vitelli einsetzt, ist sicherlich der viel berühmtere Vater Antenor zu ergänzen.

Digitized by Google

das in vieler Hinsicht sehr merkwürdig ist. Erstens ist in den allein kenntlichen Lemmata von *μέλισσαι* bis *Μιτυληναῖοι*[1]) die alphabetische Anordnung nicht auf die ersten Buchstaben beschränkt, sondern ganz streng durchgeführt, das erste antike Beispiel hierfür. Ferner finden sich persische (Fr. 3, 45 und 64, Fr. 6, 13), lydische (Fr. 3, 46), chaldäische (Fr. 3, 63; 67; 72, Fr. 6, 6) und albanische (Fr. 3, 65) Wörter glossiert, und eine Fülle seltener oder unbekannter Autoren und Werke wird zitiert, ich nenne Fr. 3, 36 *Γλαῦκος ἐν ᾱ ἐξηγήσεως τόπων τῶν κειμένων ἐπ' ἀριστερὰ τοῦ Πόντου μέρη*, F. 3, 44 *Καλλίμαχος ἐν ὑπομνήμασιν (μελῳδία ἡ τραγῳδία τὸ παλαιὸν ἐλέγετο)*, Fr. 3, 46 *"Ανδρων ἐ[ν . τοῦ πολέ]μου τοῦ πρὸς τοὺς βαρβάρους* Fr. 3, 50 und 57 *Ἀριστοτέλης ἐν η̄ περὶ τῶν ἐν τοῖς ζώιοις μορίων* (jetzt nur 4 Bücher) Fr. 3, 59 *'Αριστοτέ]λης ἐν τῇ Σολέων πολιτείᾳ* (bisher unbekannt), Fr. 3, 62 *Αὐτοκλείδης ἐν τῷ ἐπιγραφομένῳ 'Εξηγητικῷ* (so vortrefflich Croenert), Fr. 3, 66 *'Ηρακλείδης ἐν ᾱ ξένης φωνῆς*[2]) Fr. 3, 74 *'Ηγήσανδρος [ἐν ὑπομνήμασι?* Besonders merkwürdig wäre der Autor der längsten Erklärung Fr. 3, 29—35 über die *μέλισσαι*, wenn Hunt mit der Ergänzung Z. 29 *μέλισσαι αἱ τῆς Δήμητ[ρος ἱέρει]αι ἡ αὐτὴ 'Απολλ[ωνία* oder *-ωνίς] ἐν τῇ ᾱ*, aber Croenert Lit. Zentrbl. 1922 Nr. 22/3 wird wohl recht haben, wenn er schreibt *ἡ αὐτὴ 'Απολλ[οδώρου*, sc. *σύνταξις* oder *βιβλιοθήκη] ἐν τῇ ᾱ* und die Schrift für die Grundlage unserer *βιβλιοθήκη* hält. Die mythographische Gelehrsamkeit über Demeter paßt sehr gut dazu.

645. Oxyrh. Pap. 1801; 13 × 10,6 cm; Mitte des I. Jahrh. Bd. XV 150.

Λέξεις κωμικαί. Das Blatt enthält zwei auf allen Seiten verstümmelte Kolumnen mit 60 nur zum kleineren Teil lesbaren Zeilen. Kenntlich sind mindestens 16 Glossen von *βαμβακεύτρια* (in Z. 5 hat Croenert Lit. Ztrbl. 1922 Nr. 22/3 den Schluß eines Komikerzitats schön hergestellt *-π]ῶλι, βαμ[βα]κεύτ[ρια* s. Hes. s. v.) bis *βήρηκες*. Die alphabetische Reihenfolge ist für die beiden ersten Buchstaben gewahrt, alle *βε*-Glossen stehen zusammen, aber es folgen sich z. B. *Βενδῖς, βέμβιξ, Βελβίνα, Βερέσχετοι, βέλος, βεβυσμένον κτέ.* Alle kenntlichen Lemmata stehen auch bei Hesychios, mit Ausnahme von *Βερέσχετοι*, das bei Suidas steht, aber Hesychs Erklärungen sind viel ärmer an Zitaten. Da bei fast allen Glossen die Herkunft aus der Komödie klar ist, wird man das Glossar als *λέξεις κωμικαί* bezeichnen dürfen. Zitiert werden außer den Komikern Z. 10 *Σοφο]κλῆς δὲ ἐν Σαλ[μ]ω[νεῖ*, Z. 44 *καὶ Φύλαρχος ἐν τῇ δ̄* und nach Croenerts scharfsinniger Vermutung Z. 23 *Φανίας (ἐν τοῖς περὶ φυτῶν* cf. Athen IX 406c). Von Komikern finden sich Z. 34 *Κρατῖ[νος ἐν Θράιτταις* (fr. 80), Z. 17 derselbe oder *'Εκφαντίδης] ἐν Σατύροις*, Z. 15 *Εὔπολις ἐν . . .* Z. 57 *"Ερμιππος ἐν Σ[τρατιώταις?*, Aristophanes sechsmal, Z. 21 *ἐν Πολυίδωι* (fr. 755), Z. 46 *ἐν 'Αχαρ[νεῦσι* (345) und Z. 50 *"Αλεξις ἐν 'Ησιόν[ηι*.

646. Oxyrh. Pap. 1804; Fr. 4 16,6 × 13,4 cm; III. Jahrh. Bd. XV 166.

Λέξεις ῥητορικαί. Von einer Rolle sind 8 Bruchstücke erhalten, darunter einige größere. Das rhetorische Lexikon berührt sich mit Harpokration, aber stärker noch mit Bekkers 5. Lexikon Seguerianum: Die Glossen *Πυθαιός, προστρόπαιος, περίστατοι, πορεῖον* stehen bei Bekker S. 295f. in derselben Reihenfolge, nur sind noch andre zwischen geschoben, auch *ῥητορικὴν γραφήν, ῥῶπος, ῥυτήρ* haben in beiden Sammlungen die gleiche Folge, doch ist diesmal

---

1) Von den Buchstaben *κ* und *λ* sind nur Spuren vorhanden.

2) Das ist nach Wilamowitz' einleuchtender Vermutung (D. Lit.-Ztg. 1922, 317) der Milesier (R. E. VIII 491 Nr. 52), der auch *περὶ δυσκλίτων ὀνομάτων* schrieb.

Digitized by Google

der Papyrus um eine nicht aufgeklärte Glosse, an zweiter Stelle, reicher, auch σκειράφιον (σκειραφεῖα), συμμορίαι, σύμβολα entsprechen sich, nur daß der Papyrus vor συμμορίαι noch στρατηγοί einschiebt. Der Schluß auf eine gemeinsame Quelle beider Sammlungen ist unabweisbar, und das macht den Papyrus für die Geschichte der Lexikographie wertvoll, wenn er auch sachlich nichts Neues bringt.

647. Oxyrh. Pap. 1803; 16 × 29,7 cm; VI. Jahrh. Bd. XV 163.

Λέξεις Ἀττικαί. Doppelblatt aus einem Papyrusbuch, und zwar das innerste einer Lage, unten unvollständig, die vier Seiten enthalten 69 gut erhaltene Zeilen, Apostrophe sind nicht selten, einmal ist auch ein Spiritus gesetzt. Paragraphos trennen die einzelnen Glossen, die sämtlich mit Σ anfangen und die alphabetische Ordnung nicht über den ersten Buchstaben durchführen, es folgen aufeinander στιφρόν, Σάραπιν, συγγίγνεσθαι, σημ⟨ε⟩ῖον u. s. w. Das Glossar dient mehr dem Schulunterricht als der Wissenschaft, zitiert werden Thukydides, Xenophon, Demosthenes, und daneben Dichter der alten und neuen Komödie, besonders Menander, dessen Name mehrfach weggelassen, aber nach dem Stück sicher zu ergänzen ist. Wir gewinnen an Komikerzitaten aus Aristophanes' Γῆρας Z. 2 καὶ μὴ⟨ν⟩ ὑπόστιφρον ⟨γ⟩ε τὴν φωνὴν ἔχεις aus Eupolis' Χρυσοῦν γένος Z. 58 καὶ χαρα . . ης ὥς μ' ἦλθες ἐξυρημένος | σαβύττους[1]), aus Menanders Γεωργός Z. 36 ὡς σχολῇ πορεύεται οὑτοσί, aus dem Ἐγχειρίδιον Z. 9 ὡς σεμνὸς ὁ Σάραπις θεός (Sarapis schon bei Menander, also vor 291, als σεμνὸς θεὸς zu finden, ist eine Überraschung) aus den Συναριστῶσαι Z. 5 ὡς ἀεὶ[2]) στιφρὰς ἐσομένας καὶ νέας, ταλάντατος, aus dem Φάνιον Z. 65 σιωπήσ⟨ε⟩ι πάλιν, aus den Φιλάδελφοι Z. 23 χωρίδιον πρίω συναγαγὼν πάνθ' ὅσα | ἔχεις τόδ'. ἐγὼ δώσω, σχολῇ μοι σύλλεγε, wo die Länge des ersten Jota in χωρίδιον von Hunt mit Unrecht beanstandet wird, s. Kühner-Blass. I 278. Daß Menander in einem attizistischen Lexikon für den Schulgebrauch des VI. Jahrh. noch so stark herangezogen wird, ist bemerkenswert.

648. Pap. in Florenz?; Oxyrhynchos; 13 × 18 cm; III. Jahrh.; Medea Norsa, Aegyptus II (1921) 16.

Bücherkatalog. Auf dem Rekto Grundstückakten, auf dem Verso 34 Zeilen einer oben unvollständigen Kolumne mit folgenden Büchertiteln: Συμπόσιον, Διάλογοι κ, Σοφιστής α¯, πρὸς Καλλικλέα γ¯ (5) Πρωταγόρας α¯, Εὐθύδημος α¯, Παρμενίδης, Ἀνάχαρσις, Χαρμίδης, Ἀλκιβιάδης ἢ Λύσις, (10) Μένων, Μενέξενος, Ἱκκίαι β¯[3]) καὶ Εὔδημος, Τίμαιος, Πολιτικός, Κρατύλος (15) Ἀλκιβιάδ(ης), Φίληβος, Φαίδων, Λάχης, Ἀλκιβιάδης, (20) Γοργίας, Πρωταγόρας, Φίληβος (Paragraphos), Ξενοφῶ(ν) Παιδ(είας) η¯, Ἀνάβασις, (25) Ἀγεσίλαος, Κυνηγετικ(ός), Συμπόσιον (eine Zeile frei), Ὁμήρου ὅσα εὑρίσκ(εται), Μενάνδ⟨ρ⟩ου ἃ εὑρίσ(κεται), (30) Εὐριπείδου ὅσα εὑρίσκ(εται), Ἀριστοφά(νους?), Φ[αβωρ]είνου(?), Zeile zerstört, ... ινου.

Die Herausgeberin denkt an eine Liste von Desideraten, die ein Reisender in einer Metropole des Buchhandels besorgen soll, und Sabbadini teilt in einem Nachtrag zu der Veröffentlichung (S. 20ff.) ähnliche Desideratenlisten

1) Croenerts Herstellungsversuch (Lit. Ztbl. 1922 Nr. 22/3) Κὰρ ὀγνὼς ist nicht glücklich.

2) Das α von ἀεί ist nach Hunt vom Schreiber getilgt, kann aber nicht entbehrt werden, ἀεί ergibt einen tadellosen Tetrameter „als ob sie immer stämmig und jung sein würden, der Ärmste!"

3) Wohl Druckfehler für Ἱππίαι, da die Herausgeberin nichts dazu bemerkt.

Digitized by Google

der Humanistenzeit mit. Oldfather in seiner sehr lehrreichen Untersuchung The Greek literary texts from Greco-Roman Egypt (Univ. of Wisconsin Stud. Nr. 9, Madison 1923, 72 ff.) hält die Liste vielmehr für die Aufzeichnung eines Schülers von den in der Schule zu lesenden, in der Schulbibliothek vorhandenen Werken. Beide Deutungen scheinen mir den merkwürdigen Zusatz zu Ὁμήρου (Z. 28) ὅσα εὑρίσκεται nicht zu erklären, denn der ganze Homer war doch sicher in jeder Schulbibliothek und auch in jeder andern Büchersammlung zu finden. Auch sonst bietet das Verzeichnis ungelöste Rätsel. Bis Z. 22, unter der die Paragraphos steht, überwiegen ja durchaus die Platonischen Titel, aber dazwischen stehen Z. 7 Ἀνάχαρσις (Lukian) und Z. 11 Εὔδημος (Aristoteles). Was sollen ferner Z. 2 Διάλογοι κ und Z. 4 Πρὸς Καλλικλέα γ¯ besagen? Eine Beziehung dieses Titels auf Platons Gorgias, der Z. 20 erscheint, ist doch schwer glaublich. Ferner warum kommen der Phibebos (Z. 16 und 22) und der Protagoras (Z. 5 und 21) je zweimal, der Alkibiades gar dreimal (Z. 9, 15, 19) vor? Die Zeile 9 Ἀλκιβιάδης ἢ Λύσις läßt sich mit Frl. Norsas Desideratenzettel wohl vereinigen, aber es ist auffallend, daß nur bei diesem Werk ein Ersatzmann vorgesehen wird.[1])

649. Pap. Brit. Mus. 2242; 24,5 × 11 cm; Ende des I. Jahrh. v. Chr. H. Milne. Class. Rev. XXXVI 1922, 66 f.

Zoologische Schrift. Vollständige Kolumne zu 36 Zeilen und die ersten Buchstaben der Zeilen von der folgenden; schöne Buchschrift, die Zeilen zu 12—17 Buchstaben, in den kürzeren öfter der Füllhaken am Ende. Milne bezeichnet das Blatt ohne Fragezeichen als Theophrast περὶ ζῴων, aber das halte ich für kaum glaublich. Behandelt wird das Geschlechtsleben der Hunde im engsten Anschluß an Aristoteles hist. anim. VI 20 (574 a 16—b 30). Die Übereinstimmung ist mitunter fast wörtlich: Z. 33 ff. ὀχεύει δὲ καὶ ὀχεύεται ὁ κύων τὸν τοῦ ζῆν αὐτοῦ χρόνον = Arist. 574 b ὀχεύονται δὲ αἱ θήλειαι καὶ ὀχεύουσιν οἱ ἄρρενες ἕως ἂν ζῶσιν. Im ganzen ist die Fassung des Papyrus erheblich kürzer und läßt mitunter Wesentliches fort, z. B. Z. 25 τίκτει δὲ τὰ πλεῖστα δυοκαίδεκα = Arist. 574 b 24 τίκτει δὲ κύων σκυλάκια τὰ πλεῖστα δώδεκα, ὡς δ' ἐπὶ τὸ πολὺ πέντε ἢ ἕξ, wo im Papyrus die normale Zahl 5—6 fehlt. Die Kürzung führt an einer Stelle zur Unverständlichkeit. Z. 9 ὅταν δ' ἄρχηται σκυζᾶν ἡ μὲν φύσις αὐτῆς διοιδεῖ, τὰ δὲ καταμήνια ῥεῖ ἐφ' ἡμέρας ἑπτά, εἶτα μετὰ ταύτας ἄλλας ἑπτὰ σκυζᾶι, ἐν αἷς ἡ σύλληψις γείνεται· τὰς γὰρ πάσας δέκα καὶ ἑπτὰ ἡμέρας σκυζᾷ, 7 und 7 sind 14, nicht 17 Tage, und doch darf man nicht ändern, denn bei Aristoteles steht 574 a 29 τυφλὰ δὲ τὰ σκυλάκια τούτων γίνεται ἑπτακαίδεχ' ἡμέρας. δοκεῖ δὲ σκυζᾶν τὸν ἴσον χρόνον κύων. τὰ δὲ καταμήνια ταῖς κυσὶν ἑπτὰ ἡμέραις γίνεται· συμβαίνει δ' ἅμα καὶ ἔπαρσις αἰδοίου. ἐν δὲ τῷ χρόνῳ τούτῳ οὐ προσίενται ὀχείαν, ἀλλ' ἐν ταῖς μετὰ ταύτας ἑπτὰ ἡμέραις· τὰς γὰρ πάσας δοκεῖ σκυζᾶν ἡμέρας τέτταρας καὶ δέκα ὡς ἐπὶ τὸ πολύ, οὐ μὴν ἀλλά τισι καὶ περὶ ἑκκαίδεχ' ἡμέρας γεγένηται τοῦτο τὸ πάθος. Hier ist ja auch Aristoteles nicht ganz mit sich im Einklang, denn an Stelle der zuerst angegebenen 17 Tage kommen schließlich nur 16 heraus. Daß Theophrast das Werk des Meisters so leichtfertig ausgeschrieben haben sollte, vermag ich nicht zu glauben, und die von Milne angeführten Übereinstimmungen mit Theophrast fallen dagegen m. E. nicht schwer ins Gewicht: Er hebt hervor, daß Theophrast Fr. 183 den Komparativ ὀχευτικώτερος gebrauche, Aristoteles nicht, aber wenn wir im Papyrus lesen Z. 19 ff. λέγεται δὲ ὡς πολὺ δρομήσαντες οἱ

1) S. U. Wilckens Bemerkungen oben S. 112.

Digitized by Google

κύνες πολὺ μᾶλλον ὀχευτικώτεροι γίνονται[1]), so möchte ich Theophrast die doppelte Steigerung durch *πολὺ μᾶλλον* und die Komparativform kaum zutrauen. Sachlich stimmt allerdings Z. 30ff. *κατέδεται δὲ τὸ χόρειον εὐθέως πρὶν ἢ τῆς γῆς θιγεῖν*, wovon Aristoteles nichts sagt, zu Theophrast Fr. 175 *ὁ γαλεώτης καταπίνει τὸ δέρμα φυσικόν τι ποιῶν πάθος, καθάπερ οἱ κύνες καὶ αἱ ὗες καὶ σχεδὸν τὰ τετράποδα πάντα· κατεσθίει γὰρ τὰ χόρια μετὰ τοὺς τόκους*, aber diese Übereinstimmung ist doch nur ziemlich allgemein, den seltsamen Zusatz *πρὶν ἢ τῆς γῆς θιγεῖν* hat Theophrast an dieser Stelle nicht. Übersehen hat der Herausgeber eine sprachliche Einzelheit, die am ersten für Theophrast sprechen könnte, Z. 26 steht die unattische Form *δυοκαίδεκα*, und von Theophrasts Landsmann Alkaios haben wir den Vers (75 Bgk.) *εἷς τῶν δυοκαιδέκων*. Ich glaube aber doch, daß die Schrift nicht Theophrast zugeteilt werden darf, sondern ein leichtfertiger Auszug aus Aristoteles mit Einfügung einiger absonderlicher Einzelheiten[2]) ist, dessen Verfasser ermitteln zu wollen, weder aussichtsreich noch wertvoll scheint.

650. Oxyrh. Pap. 1609; 8×10,2 cm; II. Jahrh.; Bd. XIII 94.

Physikalischer Traktat, Eudoros? Das Papyrusblatt enthält auf der Vorderseite 13 gut erhaltene Zeilen einer Kolumne und ganz geringe Reste der beiden Nachbarkolumnen. Es handelt von den Bildern im Spiegel, der Verfasser verweist auf seinen Kommentar zum Timaios und zitiert Demokrit, Epikur und Empedokles. Wegen des Timaioskommentars denken die Herausgeber an den in frühaugusteischer Zeit blühenden eklektischen Akademiker Eudoros (s. Martini R. E. VI 915), der einen Timaioskommentar schrieb und in dessen Hauptwerk *Διαίρεσις τοῦ κατὰ φιλοσοφίαν λόγου* das Blatt gehören könnte.

Auf der Rückseite des Blattes stehen Reste von 12 Zeilen einer metrologischen Schrift.

651. Heidelberg. Pap. 401; Hibeh; III. Jahrh. v. Chr.; G. A. Gerhard, Sitz.-Ber. der Heidelb. Ak. 1913, 13. Abh., Taf. 1 u. 2.

Mediziner. 10 Fragmente aus Mumienkartonnage mit Resten von 314 Zeilen in Heidelberg hat Gerhard als Reste derselben medizinischen Schrift erkannt, von der Grenfell und Hunt bereits 9 Fragmente mit Trümmern von 80 Zeilen veröffentlicht haben (P. Grenf. II, VIIb S. 16).[3]) Kalbfleisch vermutete weiter, daß auch ein Bruchstück in Manchester (Ryland Pap. 39, s. Nr. 501 des vorigen Berichts) derselben Rolle angehöre, und in der Tat konnte Gerhard mit Hülfe der Photographie dies Bruchstück als Oberteil einer zum größeren Teil in Heidelberg befindlichen Kolumne (Fr. 10) erweisen. Das quantitativ ziemlich umfangreiche Material ist nicht entsprechend ertragreich, weil ganz überwiegend nur Anfänge oder Schlüsse von Zeilen erhalten sind. Sehr wichtig wäre es, wenn Gerhards Vermutung sich bewähren sollte, daß die Schrift in Dialogform abgefaßt sei. Aber die Tatsache, daß neben der

1) Sachlich dasselbe hat auch Aristoteles 574b 28 *ἴδιον δ' ἐπὶ τῶν Λακωνικῶν συμβαίνει πάθος· πονήσαντες γὰρ μᾶλλον δύνανται ὀχεύειν ἢ ἀργοῦντες.*

2) Dem Aristoteles fremd ist auch die Behauptung, von den jungen Hunden seien *τὰ μὲν πρῶτα κατὰ τὸν πατέρα ὅμοια τὰ δ' ὕστερα κατ' αὐτήν*, wo *ὅμοια* neben *κατὰ* wieder sehr überflüssig ist, ähnlich Ael. de anim. IX 5, Plin. nat. hist. X 178. Der unvollständige Schlußsatz wird zu ergänzen sein *ἄρχετ[αι] δὲ αἴ[ρειν τὸ σκέλος οὐρῶν, ὅταν ἑξάμηνος ᾖ* cf. Arist 574b 19.

3) Nachträglich in Oxford als zugehörig erkannte Reste sind m. W. noch nicht veröffentlicht.

Digitized by Google

Paragraphos zweimal (Fr. 14, 16 und 19, 36) auch das Dikolon vorkommt, reicht zum Beweis dialogischer Form nicht aus, und auch die für Gerhard ausschlaggebende Stelle, Fr. 19, 36f. *ἐμνή]σϑης: οὐκ α . . . . [νο]|μίζω διότι* ist nicht entscheidend. Über den Inhalt wage ich nur zu sagen, daß überwiegend von Erkrankungen des Auges die Rede ist. Versuche, einen bestimmten Autor als Verfasser zu ermitteln, scheinen mir ohne Zuhilfenahme eines bezeugten Fragments wenig aussichtsreich, auch Gerhard läßt den S. 5 mit Vorsicht geäußerten Gedanken an Diokles von Karystos in den Nachträgen S. 81 halb und halb fallen.

652. Pap. della Soc. Ital. 132; Oxyrhynchos; 25×12 cm; III. Jahrh.; Pap. Grec. e Lat. Bd. II, 52.

Medizinische Schrift. Auf dem Verso eines Blattes, dessen Rekto ein nicht feststellbares Dokument trägt, ist die linke Hälfte einer Kolumne von 41 Zeilen erhalten. Der Zusammenhang ist nirgends klarzustellen, aber der medizinische Charakter unverkennbar. Die Herren Mewaldt und D. Stefani haben sich vergeblich bemüht, die Reste in einer erhaltenen medizinischen Schrift wiederzufinden.

653. Gurob-Papyri 1; 17×12 cm; III. Jahrh. v. Chr.; J. G. Smyly, Cunningham Memoirs XII, 1 (1921).

Orphisches Kultgesetz. Das sehr interessante Bruchstück ist nach Smylys gelehrter Veröffentlichung behandelt von M. Tierney, Class. Quart. XVI (1922) 77ff. und von Otto Kern, Orphicorum fragm. 101ff., Nr. 31 (vgl. S. 356), der gegen die erste Ausgabe manche neue Lesungen, besonders von Wilcken bietet. Eine Herstellung des Zusammenhangs ist leider unmöglich, da von der ersten Kolumne nur 30 Zeilenenden, von der zweiten die Anfänge von 22 Zeilen erhalten sind. Vielfach (I Z. 4—7, 10, 11, 21, 23) sind Hexameterreste kenntlich, so daß die Form des Ganzen prosimetrisch (s. Immisch, Neue Jahrb. 1921, 409ff.) genannt werden kann. Beabsichtigt scheint mir poetische Form auch in Z. 9 *ποιῶμεν ἱερὰ καλὰ* und Z. 20, wo ich ergänze *δα]ιτοφίλους* (oder *σ]ιτοφίλους*) *σὺ ἀπανάνας*; das führt doch wohl auf orphische Askese. Man unterscheidet Götteranrufungen I 5 *σῶισόμ με Βριμώ με*, I 18 *Πρωτόγο]νον*(?) *καὶ Εὐβουλέα καλῶ*, I 22 *βασι]λεῦ Ἠρικεπαῖε* (geschr. *Ἰρικεπαιγε*) *σῶισόμ με*, Opfervorschriften I 9 *ἵ]να ποιῶμεν ἱερὰ καλά*, 10 *-νηι κριός τε τράγος τε*, 14 *τὰ δὲ λοιπὰ κρέα ἐσθιέτω*, 15 *ὁ δὲ βέβηλ]ος μὴ ἐφοράτω* und Symbola I 23 *εἷς Διόνυσος σύμβολα*, 24 *θεὸς διὰ κόλπου*, 25 *ἔπιον ὄνος βούκολος*, 26 *-γιας σύνθεμα ἄνω κάτω τοῖς*, 27 *καὶ ὅ σοι ἐδόθη ἀνηλῶσαι*, 28 *ε]ἰς τὸν κάλαθον ἐμβαλῖν*, 29 *κ]ῶνος, ῥόμβος, ἀστράγαλοι*, 30 *-η, ἔσοπτρος* (sic!). Außer den schon angeführten Gottheiten werden I 6 *Δημήτηρ τε Ῥέα*, 7 *Κούρητές τε ἔνοπλοι*, 21 *Δ]ήμητρος καὶ Παλλάδος ἡμῖν* und vielleicht 23 *Φάν]ητα* genannt. Der orphische Charakter wird gesichert durch den Erikepaios, den *εἷς Διόνυσος* und das dem kleinen Dionysos Zagreus gegebene Spielzeug *κῶνος, ῥόμβος, ἀστράγαλοι, ἔσοπτρον* (s. Clem. Al. Protr. II 17). Auch die eleusinischen Elemente Brimo, Demeter, Eubuleus, der *κάλαθος* sind sämtlich in orphischer Umgebung nachweisbar (s. Kerns Kommentar S. 103f.), und die frühe Durchdringung des Orphischen mit dem Eleusinischen bei den Griechen Ägyptens macht diesen Text besonders interessant. Höchst auffallend und bisher unerklärt ist, daß in einer orphischen Kultvorschrift zum Fleischgenuß (Z. 14 *τὰ δὲ λοιπὰ κρέα ἐσθιέτω*) aufgefordert wird.

Digitized by Google

654. Oxyrh. Pap. 1380; 21,8 × 112,5 cm; Anfang des II. Jahrh. Bd. XI 190.

Ägyptisch-griechische Anrufung der Isis. Sehr umfangreiche Reste einer Rolle, die auf dem Verso den verwandten Text 1381 (Nr. 655) enthält. Durch die Wiederbenutzung hat die Schrift des Rekto sehr gelitten. Erhalten sind 12 zusammenhängende Kolumnen zu 22—28 Zeilen in kleiner zur Kursive neigender Schrift. An Lesezeichen kommt nur die *ἄνω στιγμή* vor. Der Text ist ganz abgedruckt von Karl Fr. W. Schmidt, Gött. gel. Anz. 1918, 106ff. und in einer Sonderschrift (ohne Text) behandelt von B. A. van Groningen (De Pap. Oxyrh. 1380, Groninger Dissertation 1921), der auch die sonstige Literatur anführt. Auch nach dem sehr gelehrten Kommentar der englischen Herausgeber und der angeführten Dissertation bleibt an dem schwierigen Text für Ägyptologen und Gräzisten noch viel zu tun. Der erste Teil der vorn und hinten unvollständigen Schrift (Z. 1—119) zählt in Form der Anrufung alle Isisheiligtümer nebst ihren Kultnamen auf, zunächst (bis Z. 76) die in Ägypten, dann die in der ganzen übrigen Welt bis nach Indien, Rom und selbst bei den Amazonen (Z. 102). Der zweite schlechter erhaltene Teil bringt nach einem Übergang (Z. 119—142) mit neuer Anrufung Z. 142 *κυρία Ἶσι μεγίστη θεῶν πρῶτον ὄνομα, Ἰοῖ Σῶθι*[1]) den Preis der Allmacht der Göttin (Z. 142—298). Der Grundstock der ganzen Litanei ist zweifellos ägyptisch, wie besonders Groningen a. a. O. 79 aus ägyptischen Parallelen erweist. Das umfangreiche außerägyptische Material wird von den seefahrenden Verehrern der Göttin allmählich zusammengebracht sein (s. Groningen 81f.). In ihrer jetzigen Gestalt ist die Litanei wohl in einer großen Stadt Ägyptens entstanden, Memphis oder Alexandria, vielleicht auch Naukratis.

655. Oxyrh. Pap. 1381; 21,8 × 112,5 cm; II. Jahrh.; Bd. XI 221.

Aretalogie des Imuthes-Asklepios. Der Text steht auf dem Verso der vorigen Nummer und ist besser erhalten, 11 Kolumnen mit 247 Zeilen sind fast ganz lesbar. Der Schreiber war nicht sehr sorgfältig, Sinnespausen sind manchmal durch einen kleinen leeren Raum angedeutet, einmal Z. 167 findet sich die *μέση*. Karl Fr. W. Schmidt, Gött. gel. Anz. 1918, 118ff., druckt den ganzen Text ab. Der Verfasser der am Anfang und Ende unvollständigen Schrift will ein altes ägyptisches Buch über Imuthes-Asklepios, das angeblich der König Nekteneibis (Nektanebis 378—361 v. Chr.) wieder ans Licht gezogen hat, ins Griechische übersetzen. Der Gott heißt meist Asklepios, aber Z. 202 wird der ägyptische Name Imuthes, Sohn des Phtha genannt. Dieser Imuthes, ägyptisch Imhotep, als sicheres Beispiel eines zum Gott gewordenen Menschen religionsgeschichtlich hochinteressant, war ein hervorragender Gelehrter und Baumeister unter dem König Zoser der 3. Dynastie, bald nach 3000 (s. Roeder R. E. IX 1213). Seine Verehrung als Gott ist aus Denkmälern seit der Zeit der saïtischen Könige nachzuweisen (Roeder a. a. O. 1215), unser Papyrus führt den Kult Z. 30f. und 223f. auf Menecheres (Mykerinos), den Erbauer der dritten Pyramide (um 2750) zurück. Erhalten ist fast nur die Einleitung, in der zunächst erzählt wird, wie Nekteneibis den lange vernachlässigten Kult des Gottes wieder herstellt, und ein Oberrichter Nechaus[2])

1) *Ἰσισῶθι* Schmidt, wohl *Ἶσι Σῶθι*.

2) [Nicht auf *Νεχαύτης* oder *Νεχαῦτις* (Grenf.-Hunt), sondern auf *Νεχαῦς* ist das *Νεχαυτι* zurückzuführen. Ebenso heißt in Par. 19 bis 4 der sonst als Nechepso bekannte astrologische Genosse des Petosiris *Νεχαῦς* (nach Devérias Tafel, nicht

Digitized by Google

das alte Buch über den Gott wieder auftreibt. Dann folgt sehr ausführlich und wortreich die Geschichte, wie der Verfasser die Übertragung des Buches ins Griechische oft versucht, aber wegen der Größe der Aufgabe immer wieder zurückstellt, bis der Gott, der seine Mutter und ihn selbst wunderbar heilt, persönlich die Erfüllung der Pflicht verlangt. Über die Art seiner Übertragung sagt er Z. 174 *καὶ ἐν τῇ ὅλῃ γραφῇ τὸ μὲν ὕστερον προσεπλήρωσα, τὸ δὲ περισσεῦον ἀφεῖλον, διήγημα δέ που μακρολογούμενον*[1]) *συντόμως ἐλάλησα καὶ ἀλαττολογο[ύμεν]ον ἅπαξ ἔφρασα*[2]), es war also eine freie Übertragung, wohl eher eine Paraphrase.[3]) Von dem alten Buch selbst sind dann nur noch 25 Zeilen erhalten (Z. 223—245), die den glücklichen Zustand des Landes unter dem frommen König Menecheres schildern.

656. Oxyrh. Pap. 1382; 15 × 25,3 cm; II. Jahrh. Bd. XI 234.

Sarapis-Aretalogie. Die Vorderseite des Papyrus enthält amtliche Rechnungen aus dem II. Jahrh., die Rückseite in großer ungebildeter Kursive Schluß und Titel einer Aretalogie. Weinreich hat in seinen „Neuen Urkunden zur Sarapis-Religion" (Samml. gemeinverst. Vortr. a. d. Gebiet der Theol. und Religionswissenschaft 86, 13ff.)[4]) durch Heranziehung einer Stelle aus Aristeides' Sarapis-Rede (II S. 360 § 29 K.) schön ermittelt, worin das Wunder bestand, Sarapis hat einem Steuermann Syrion mitten im Meer süßes Wasser (Nilwasser) beschert, und einen Rest dieses Wunderwassers verkauft der Steuermann den Phariten für 100 Dr. Auf dem Papyrus ist nur dieser Schluß der erbaulichen Geschichte erhalten und dazu die Bemerkung *καὶ καταχωρίζεται ἡ ἀρετὴ ἐν ταῖς Μερκουρίου βιβλιοθήκαις. οἱ παρόντες εἴπατε· εἷς Ζεὺς Σάραπις.* An der von Weinreich herangezogenen Stelle des Aristeides hören wir, daß es ganze Bibliotheken von Sammlungen solcher Sarapis-Aretalogien in Alexandreia gab. Die subscriptio der Schrift lautet: *Διὸς Ἡλίου μεγάλου Σαράπιδος ἀρετὴ ἡ περὶ Συρίωνα τὸν κυβερνήτην.*

657. Berl. Pap. 11517; II. Jahrh. n. Chr.; Schubart Hermes 55 (1920) 188.

Apollon-Aretalogie. Auf der Vorderseite Rechnung, auf der Rückseite Reste von 3 Kolumnen, die zweite so gut wie vollständig, im ganzen 82 Zeilen. Das Schreiben hat viele kursive Formen, an Lesezeichen kommen Punkt, Doppelpunkt und Paragraphos vor, alles ohne feste Regeln. Erzählt wird, wie ein feindliches Heer, vielleicht die Phlegyer, Delphi einnimmt und schändlich gegen das Heiligtum frevelt. Der Feldherr Daulis bekennt sich als Diener des Ares und droht in einem erregten Gespräch mit dem Priester, er wolle den gesamten Orakelglauben ausrotten. Z. 37 *παύσω δὲ πάντας ἀνθρώπους ψευδέσιν ἐξαπατωμένους χρησμοῖς* usw. Darauf ruft der Priester feierlich den Gott an und kündet dem Daulis sicheren Untergang. Sicherlich folgte die Strafe des Frevlers. Nach Ansicht Roberts und des Herausgebers handelt es sich

---

Νεχεύς, Letronne). Wahrscheinlich hängt der Erzrichter Nechaus, der das Buch über Asklepios-Imuthes aufstöbert, und jener „König" Nechaus, der dort seine Weisheit von Asklepios-Imuthes (neben Hermes) erhält, irgendwie zusammen. Wilcken.]

1) So richtig Schmidt a. a. O. 121 *μακρολογούμενο[ς]* Gr.-H.

2) So Schmidt, *ἀλαττόλογο[ν μῦθ]ον* Gr.-H.

3) Vgl. Reitzenstein, Hist. Ztschr. 126 (1922), 4.

4) Auch zu Nr. 571 oben S. 140 hätte ich auf Weinreichs ausgezeichnete Arbeit S. 12ff. verweisen sollen, aber sie war mir damals unbekannt. Der Hauptzweck dieser ganz ernstgemeinten Aretalogie ist nach Weinreichs Darlegung, Sarapis' Allmacht auch über Gestirne und Schicksal zu erweisen.

Digitized by Google

nicht um einen historischen Angriff, etwa den der Kelten, sondern um einen mythischen, der Führer Daulis vertrete die in Daulis sitzenden Phlegyer. Zweck der Geschichte ist die erbauliche Bestrafung des menschlichen Vorwitzes, der aus dem Verstande heraus den Orakelglauben verwirft. Der Text wird schwerlich älter sein als die römische Kaiserzeit.

658. Oxyrh. Pap. 1367; 19,2 × 9,6 cm; III. Jahrh.; Bd. XI 119.

Roman. Das Rekto enthält eine Personenliste vom Ende des II. Jahrh., auf dem Verso ist der literarische Text von unregelmäßiger, zur Kursive neigender Hand geschrieben. Erhalten sind die oberen 28 Zeilen einer wohlerhaltenen Kolumne und die Zeilenschlüsse der vorangehenden.[1] Einem Glauketes erscheint der Geist eines Jünglings und kündet, er liege mit einem schönen Mädchen ermordet unweit des Weges unter einer Platane. Glauketes sucht vergebens der Erscheinung zu folgen, reitet in ein Dorf und legt sich in einen offenen Pferdestall auf ein ärmliches Lager, da kommt eine Frau eine Treppe herab in den Stall — hier bricht der Papyrus ab, der wohlbekannte Romanmotive häuft.

659. Pap. Soc. Ital. 151; Oxyrhynchos; 10 × 10 cm; III. Jahrh.; Pap. Gr. e Lat. Bd. II, 82.

Roman. Auf dem Rekto Rechnungen, auf dem Verso 14 Zeilen, die ersten 9 gut erhalten. Geschildert wird ein Gastmahl bei einem orientalischen König, in Anwesenheit der wunderschönen Königin (Z. 5 *θεοπρεπῖ κάλλι κοσμουμένη*). In der Mitte des Gelages richtet sich der König halb auf und trinkt einem Dionysios und einem Apollonios zu *λέγων ἅμα· 'νικ]η[τή]ριον προπίνω'*, nach der guten Ergänzung von Lavagnini Erot. fragm. papyracea. S. 33.

660. Pap. Soc. Ital. 725; 10 × 5 cm; III.—IV. Jahrh. Pap. Gr. e Lat. Bd. VI, 163.

Roman. Der literarische Text steht auf dem Verso, das Rekto enthält Akten. Trümmer von 20 Zeilen, es scheint sich um die Entführung einer Jungfrau aus einem Königspalast zu handeln, Wächter mit Fackeln verfolgen die Geflohene. S. Lavagnini, Erot. fragm. papyracea S. 36.

661. Pap. Soc. Ital. 726; 11,5 × 20 cm; II.—III. Jahrh. Pap. Gr. e Lat. Bd. VI, 163.

Roman. Das Rekto enthält die oberen Drittel von 4 schmalen Kolumnen der LI. Rede des Demosthenes § 7—10, das Verso Reste von drei wesentlich breiteren Kolumnen, die sehr schwer lesbar sind. Eine Reihe bekannter Romannamen *Ἄνθεια, Εὔξεινος, Θρασέας, Κλέανδρος* kommen vor, man erkennt, daß von einer Flucht über das Meer die Rede ist, Antheia hat Gift bei sich, zärtliche Reden werden gehalten. Das Bruchstück steht bei Lavagnini, Erotic. Graec. fragm. papyrac. S. 29.

662. Oxyrh. Pap. 1826; 9 × 7,3 cm; um 300 n. Chr.; Bd. XV, 228.

Roman. Rings beschädigtes Blatt eines Papyrusbuches, das von einem König Sesonchosis erzählt, wie er als Jüngling in den Waffen ausgebildet wird 23 *μετὰ τῶ[ν ἡλικιωτῶν] ἱππομαχῶν καὶ ὁπλομ[αχῶν κατὰ τὰ εἰω]θότα βασιλεῦσιν· ἐπὶ τ[ῆς . . . . . ἐν]νόμου ἡλικίας γεν[όμενός ποτε τῷ] πατρὶ εἶπεν κτέ.* Auf

1) Ganz abgedruckt bei Karl Fr. W. Schmidt, Gött. gel. Anz. 1918, 100, jetzt auch Lavagnini, Erotic. fragm. papyracea S. 33.

Digitized by Google

dem Verso scheint schon von eigenen Taten die Rede zu sein. Das Stück ist in Lavagninis Erot. fragm. papyr. nicht aufgenommen.

663. PSJ 55; Oxyrhynchos; 21,2 × 37,7 cm; VI. Jahrh. PSJ I 107.

Kommentar zu den Digesten. Vier aufeinander folgende, stark beschädigte Seiten eines Papyrusbuches in großem Format, offenbar die mittelste Lage eines Quaternio, daher mit Verso beginnend. Mein Kollege Koschaker bemerkt dazu: „Fragmente eines Kommentars (index) zu den Digesten D. 2,14, 4,3—2,14, 7,7 umfassend, aus dem Zeitalter Justinians, vielleicht mit dem index des Theophilus zu identifizieren. Vgl. Vassalli, Bullettino dell'istituto di dir. Rom. 24, 180f. (1911), de Francisci, Rendiconti Ist. Lombardo, sez. II 45, 209f., Studi della scuola papirologica I 48f."

664. Pap. Soc. Ital. 727; Oxyrhynchos; 19 × 6 cm; IV.? Jahrh. Pap. Gr. e Lat. Bd. VI, 166.

Astrologische Schrift. Aus gewissen Erscheinungen am Himmel werden politische Ereignisse, Krieg der Armenier und Italiker (218 *Ἰταλῶν μάχη*) erschlossen.

665. Pap. Soc. Ital. 728; 13 × 14 cm; IV.? Jahrh.; Pap. Gr. e Lat. Bd. VI, 166.

Zuckungsbuch. 5 Bruchstücke eines Buches, von denen sich drei zu zwei Seiten zusammenfügen lassen. Das Schema ist das gleiche wie in dem Pap. Vitelli (s. vor. Ber. Nr. 512), dem Pap. Ryland 28 (ebenda 513) und dem von Diels, Abh. der Berl. Akad. 1907 herausgegebenen Buch des Melampus. Sklaven, Jungfrauen und Soldaten werden vorzugsweise berücksichtigt, die Witwen fehlen wohl nur zufällig. Die Fassung ist etwas kürzer als bei den früher bekannt gewordenen.

666. Berliner Pap. 11529; 31,5 × 21 cm; II. Jahrh.; Schubart, Amtl. Ber. aus dem Königl. Kunstsamml. 37 (1915/6), 161.

Mathematische Schüleraufgaben. Auf dem Rekto Urkunde vom Jahr 138 n. Chr., auf dem Verso 5 geometrische und stereometrische Aufgaben in etwas ungelenker Schrift mit zahlreichen Fehlern unter Beifügung schlecht gezeichneter Figuren. Schubart gibt eine Übersetzung und Erläuterung der nicht allzu schweren Aufgaben, die sich nahe mit den Schriften des Alexandriners Heron berühren.

II. Lateinisches.

667. Pap. Soc. Ital. 142; 26 × 9 cm; III.—IV. Jahrh.; Pap. Gr. e Lat. II, 142 mit Tafel.

Umdichtung Vergils. Unterteil eines sehr breiten Papyrusblattes mit 17 lateinischen Hexametern, je zwei in einer Zeile; in der letzten steht nur einer, der Rest ist leer, also folgte nichts weiter. Die Verse geben die Vergilische Schilderung der troischen Kämpfe am Tempel in Karthago Aen. I 477—493 wieder, Vers für Vers ist in eine ganz andere, natürlich viel schlechtere Form gegossen. Z. B. lauten die Verse Aen. I 483f. ter circum Iliacos raptaverat Hectora muros exanimumque auro corpus vendebat Achilles in der Umdichtung Z. 4

nec sua ter tractus sub moenia definit Hector
victorisque fames auro qui vendidit ig[nes[1]),

1) ignes Pistelli, ignem Lodi, ersteres scheint mir besser.

Digitized by Google

das soll doch wohl heißen „und die Habgier des Siegers, der seine Leidenschaft um Gold verkaufte."

Daß eine solche öde Verballhornung Vergils gerade in Ägypten zutage kommt, ist sehr merkwürdig. Ribbecks Umstellungen der 17 Verse werden, wie zu erwarten, nirgends bestätigt.

668. Oxyrh. Pap. 1404; 5,9 × 16,9 cm; III. Jahrh.; Bd. XI, 247.

Lateinische Paraphrase einer Aesop-Fabel. Auf dem Rekto vier lateinische Zeilen quer zu den Fasern geschrieben Canis carnem invenit et flumen t⟨r⟩ansiebat, deinde cum in aquam vidisset umbram carnis existimavit altera⟨m⟩, dann $2^1/_2$ cm leerer Raum, die bekannte Fabel (Aesop. 339, Babr. 79, Phaedr. I 4) war also nicht zu Ende erzählt. Die grammatischen Fehler sprechen für eine Schülerübung. Auf dem Verso, senkrecht zu dem lateinischen Text, Reste einer Rechnung.

Nachtrag.

669. Straßb. Pap. 2342—2344; I. Jahrh. v. Chr.; Crönert, Nachr. der Gött. Ges. d. Wiss., philol. hist. Kl. 1922, H. 1, 1 dazu Faksimile der Abschrift.

Euripides' Alexandros. Zu den Papyrusbeständen der Straßburger Wissenschaftlichen Gesellschaft gehören 19 meist kleine Bruchstücke einer Rolle, die Ibscher unter drei Glasrahmen zusammengestellt hat. Die Schrift ist klein und zierlich. Die Zeilenzahl der Kolumne, die nur in fr. VIc feststellbar ist, beträgt 35 (S. 2 ist sie auf 36 angegeben, S. 11 ff. werden versehentlich 34 Zeilen gezählt). Personalnoten fehlen, dagegen sind die Paragraphoi regelmäßig gesetzt, dreimal auch eine ziemlich künstliche Koronis. Manche Schreibfehler sind verbessert, nicht wenige aber stehen geblieben. Die Veröffentlichung leidet naturgemäß darunter, daß das Original während der Arbeit nicht mehr eingesehen werden konnte, und leider auch keine Photographien vorlagen, sie kann nur als eine vorläufige angesehen werden. Die Zuteilung an Euripides' Alexandros wird gesichert durch die Wiederkehr des bezeugten Fragmentes 43 N. in fr. I 5 *παλαιὰ και[νοῖ]ς δακρ[ύοις οὐ χρὴ στένειν*; ob Crönert recht daran getan hat, das freilich nach dem zerstörten Vers I 6 gut anpassende Fr. 44 N. gegen den Papyrus einzuschieben, ist mir doch zweifelhaft. Die Fabel des Stückes ist uns in den allgemeinen Umrissen besonders aus Hygin. fab. 91 bekannt, und unsere Kenntnis wird durch den Papyrus in manchen Punkten erfreulich bereichert. In fr. I wird Hekabe vom Chor, oder einer Vertrauten, über den Verlust des vermeintlich längst gestorbenen Alexandros getröstet, am Schluß der Stichomythie wird das Auftreten der Kassandra angekündigt. In fr. II wird, wieder stichomythisch, der Eindruck des schönen, starken Alexanders auf das troische Volk geschildert. Er ist in die Stadt gekommen, weil einer seiner Stiere von Priamos' Leuten fortgeholt ist, um bei Leichenspielen für den angeblich toten Königsohn Alexandros als Preis zu dienen; der junge Hirte will sich an den Spielen beteiligen, und das Volk wünscht seinen Sieg. Die Unterredner dieses Bruchstückes sind ganz unsicher, schwerlich ist der eine Archelaos, der Pflegevater des Alexandros, wie Crönert meint. In fr. III wird Priamos angeredet, die Spiele haben noch nicht begonnen, alles weitere bleibt wieder unsicher. Den Hauptgewinn bringt fr. IV. Der Chor kündigt das Erscheinen von Hektor und Deiphobos an:

Digitized by Google

ἀλλ' εἰσορῶ γὰρ] Ἕκτορα ἐξ ἀγωνίων
ἥκοντα μό]χθων σύγγονόν τε παῖδε σώ·
ὀργῶσι δ'][1]) εἴς θ' ἅμιλλαν ἥκουσιν λόγων.

Alexandros hat alle Wettkämpfer, auch seine Brüder Hektor und Deiphobos besiegt, dieser empfindet den Sieg des Knechtes als tiefe Schmach, während Hektor ihn leicht nimmt und offenbar gegen Überschätzung sportlicher Siege Einspruch erhebt. Da beide mitten im Gespräch aufhörten, scheint mir *γάρ* die passende Füllung der von Crönert offen gelassenen Lücke von 3 Buchstaben in V. 5:

τιμῶ γὰρ οὐ]δέν', ὅστις ἐστὶ δυσχερής
ἀλοὺς δὲ τοῖ]ς κακοῖσι μαλθάσσει φρένας.

Deiphobos beschließt, den Verhaßten zu töten und findet für diesen Plan anscheinend die Zustimmung der Hekabe. In dem Zwiegespräch mit der Mutter ergänze ich fr. VIb 8 Hek. *κόμιζε δ]εῦρο, εἰς βόλον γὰρ ἂν πέσοι.* In der folgenden Kolumne VIc finden sich Dochmien, Hekabe wird angeredet, Deiphobos wahrt den Freien allein das Recht Athletik zu treiben, findet aber Widerspruch. Crönert führt auch hier wieder den Pflegevater des Alexandros als Mitunterredner ein, aber das läßt sich aus dem verstümmelten Versanfang 12 *πρέσβυς πε[* nicht sicher erschließen und mir scheint die schöne Verteidigung des siegreichen Hirten viel besser in Hektors Mund zu passen, besonders V. 25 ff.:

εἰ δ' ἐστὶ κρείσσω⟨ν⟩ σου, κόλαζε τὴν φ[ύσιν
ὑφ' ἧς ἐνίκω· κυριώτερος γὰρ εἶ.
ἐγὼ δ' ἐπ[αί]ρω κεῖνον· εἰ γάρ ἔ[στ' ἀνὴρ
κράτιστος[2]) . . . . .

Diese Worte scheinen Hekabe Eindruck zu machen, aber ihre Rede ist schwerlich herstellbar.

Crönerts Versuch, den Bau des ganzen Stückes genau zu rekonstruieren, ist wenig überzeugend, und mit den vorhandenen Bausteinen wohl nicht durchführbar.

670. Straßb. Pap. 304—307; spätere Ptolemäerzeit; Crönert, Nachr. der Gött. Ges. 1922, 17 ff., mit Faksimile von Crönerts Abschrift.

Tragödienlieder. Aus Mumienkartonnage hat Ibscher vier Stücke gelöst, die mit WG (Wissenschaftliche Gesellschaft) 304—307 bezeichnet sind. Die ziemlich derbe Schrift gehört nach Crönert der späteren Ptolemäerzeit an. Ein Schüler(?) hat sich aus verschiedenen Tragödien Lieder ausgeschrieben, in langen Zeilen ohne Versabteilung. Es ist dankenswert, daß Crönert mitteilt, was er und Reitzenstein von den interessanten Blättern gelesen haben, aber eine wirkliche Publikation kann man seine Mitteilungen kaum nennen. Das umfangreichste Stück ist WG 307, die Monodie der Antigone und ihr anschließendes Duett mit Oidipus aus den Phoinissen (V. 1500—1578); es folgte das Schlußduett der beiden (1710 ff.), von dem nur geringe Reste erhalten sind. Aus vorhandenen Tragödien stammen ferner Eur. Med. 1087—1115 Anapäste des Chors (WG 306, 1) und geringe Reste des Chorliedes Med. 1251

---

1) So möchte ich versuchsweise die Lücke am Anfang ausfüllen, die für Pohlenz' und Wilamowitz' Vorschläge (*σπεύδουσιν, σπεύδουσι δ'*) nicht ausreicht; *ὀργᾶν* im Sinne von erregt sein hat zuerst wohl Thuk. VIII 2, 2.

2) *φύσιν* und *ἔστ' ἀνήρ* hat Reitzenstein gefunden, *ἐπαίρω* oder *ἐπαινῶ* schlage ich vor, Crönert las *ενε . . ρω*, was er selbst für verderbt erklärt.

Digitized by Google

—1292. In beiden Stücken weicht der Papyrus von unseren Handschriften oft ab und bietet meist Schlechteres. Die Auszüge aus unbekannten Stücken sind bisher praktisch ziemlich wertlos, da weder der Sinn noch die Metren der Lieder irgendwo kenntlich werden. Bemerken möchte ich gegen Reitzenstein, daß die Worte *τὸν Αὔγας γόνον* in einem Chorlied nicht die Zugehörigkeit zu Auge oder Telephos des Euripides sichern.

671. Straßb. Pap. 1917; II. oder III. Jahrh.; Crönert, Nachr. der Gött. Ges. d. Wiss. 1922, 27.

Tragödie? Die ersten Hälften von 7 Trimetern. Die trochäische Messung von *ὑμῖν* V. 5 *ὅπερ παροῦσιν ὑμ[ιν* weist, wie der Herausgeber bemerkt, auf Sophokles, kommt aber auch bei Aristophanes vor (s. Kühner-Blaß I 591). Wohl Tragödie oder Satyrspiel.

672. Straßb. Pap. 1313; Anfang d. Kaiserzeit; Crönert, Gött. Nachr. 1922, 27.

Tragödie. Der Herausgeber hat nur zwei Gruppen von je drei halb erhaltenen Versen ausgeschrieben, die er für trochäische Tetrameter erklärt, aber diesem Maß fügt sich der Versschluß (V. 4) *θεῶν ποικιλτὰ ἀθύρματα* nicht, er muß wohl verdorben sein.

673. Straßb. Pap. 2345; Erste Hälfte des III. Jahrh. v. Chr.; Croenert, Gött. Nachr. 1922 H. 1, 27 mit Faksimile der Abschrift Crönerts.

Komödie. Zwei Stücke einer Rolle, das erste mit Resten von 8 Versen scheint oben Rand zu haben, das zweite mit Resten von 15 Versen zeigt rechts und unten Rand. Die altertümliche Schrift bewahrt die Formen E und Ω, hat aber rundes C. Sehr merkwürdig sind die zahlreichen nichtattischen Formen des zweiten Bruchstückes V. 3 *πήποκα*, 4 *Εὐαρχίδα*, 5 *ἀλλεῖ*, *ξε⟨ῖ⟩νε* (die Länge durch den Vers gefordert), 6 *Εὐαρχίδας*, 10 *Χοέων*, 12 *μέμναμαι καλῶς*, 13 *ἀγητικόν*, 14 *δοκέω*, 15 *Λυσανδρίδας*. Ich bekenne, daß ich den Zusammenhang nirgends verstehen kann und Crönerts Hypothesen über Inhalt und Zeit der Bruchstücke für völlig unbeweisbar und wenig glaubhaft halte. Eine Nachprüfung des Originals scheint mir für weitere Behandlung der seltsamen Verse die unentbehrliche Grundlage.

674. Straßb. Pap. 307; Spätere Ptolemäerzeit; Crönert, Gött. Nachr. 1922, H. 1, 31.

Komödienverse. Auf der Rückseite des Tragödienlieder-Papyrus (Nr. 670) stehen verschiedene andere Texte, darunter auf der Rückseite des Phönissenblattes fünf wohl wohl aus einer Komödie ausgeschriebene Verse:

ἀγαπᾶτε ταῦτα πάντες, ὅσ' ἔχει. τἀγαθὰ
ἅπαντ' ἐν αὐτῶι· χρηστός, εὐγενής, ἁπλοῦς,
φιλοβασιλεύς, ἀνδρεῖος, ἐμ πίστει μέγας,
σώφρων, φιλέλλην, πραΰς, εὐπροσήγορος,
τὰ πανοῦργα μισῶν, τὴν δ' ἀλήθειαν σέβων.

Der so günstig Charakterisierte wird ein höherer Offizier (*ἀνδρεῖος*), oder Beamter am Ptolemäerhofe sein, und das Exzerpt einer in Alexandreia aufgeführten Komödie entstammen; daß ein attischer Komiker *φιλοβασιλεύς* und *φιλέλλην* als lobende Beiworte gebraucht habe, halte ich nicht für wahrscheinlich.

675. Brit. Mus. Pap. 273; H. J. M. Milne, diese Zeitschrift VII 3.

Dionysiaca. Dem einst von Kenyon herausgegebenen, von Crönert in dieser Zeitschrift II 351 Nr. 98 besprochenen späten Gedicht hat Milne neue

Digitized by Google

Bruchstücke beigefügt, welche v. Wilamowitz zu wertvollen Erörterungen Anlaß gegeben haben (oben S. 11ff.). Anknüpfend an v. Wilamowitz hat dann wieder Hiller v. Gärtringen, Gött. Nachr. 1923, 1ff. gezeigt, daß in dem von v. Wilamowitz als aus dem stofflichen Zusammenhang herausfallend hervorgehobenen fr. 12 und in fr. 13 Herakles' Heimfahrt nach der Zerstörung Trojas (vgl. Hom. Ξ 242ff und O 14ff.) behandelt war. Ein von Hera erzeugter Sturm verschlägt den Helden nach Kos, er zerstört die Stadt der Meroper und wird von Aphrodite eine Zeitlang auf Kos zurückgehalten, um mit Chalkiope, der Tochter des Königs Eurypylos, den Thessalos zu erzeugen.

Juristische Literaturübersicht.

(1912—1923.)

Seit der letzten Übersicht in Bd. V, S. 453—531 hat sich die wissenschaftliche Lage, aus welcher heraus eine solche Übersicht erforderlich war, von Grund aus geändert: die „Grundzüge und Chrestomathie" von Mitteis-Wilcken haben die ältere Literatur zusammengestellt und kritisch betrachtet, Schubarts Einführung in die Papyruskunde gab wichtige ergänzende Literaturnachweise bis 1918. Dann haben die überaus sorgsamen Erläuterungen zu P. M. Meyers Juristische Papyri auf den Stand des Jahres 1920 eine Zusammenstellung gegeben, welche uns allen ein unvergleichliches Hilfsmittel geworden ist. Und P. M. Meyer hat durch große Berichte, welche mit vollendeter Kunst und mit meisterhafter Vollständigkeit die Urkunden und den Fortschritt unseres Wissens, soweit er in der Textbeherrschung besteht, überblicken, in der Zeitschr. f. vgl. Rechtswissenschaft (39, 220—282; 40, 174—219) für eine wissenschaftliche Registrierung gesorgt, mit der sich keine juristische Zusammenstellung, die erschien, messen kann. Daneben gehen die wertvollen Berichte Wengers in der Münchener Kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft weiter. Endlich verfügen wir durch die neue italienische Zeitschrift „Aegyptus" über eine gute internationale Bibliographie, welche außer den Erscheinungen auch die Berichterstattung zu erfassen sucht, und die neuen Bibliographien Bells im Journal of Egyptian Archaeology (6, 1920, S. 119ff.; 7, S. 87ff.; 8, S. 83ff.; 9, S. 96ff.) gestatten eine gute Gegenprobe.

Zweifellos ist es für den einzelnen, der außerhalb der zentralen Museen und Bibliotheken arbeitet, nicht einfach, alles, was erscheint, selbst zu sehen und ganz im Bilde zu bleiben. Das meiste in der Wiederaufnahme der wissenschaftlichen Beziehungen bleibt noch zu tun, aber wir haben die Aussicht, daß es in einigen Jahren wieder möglich sein wird, auch auf die ausländischen juristischen Publikationen außerhalb Deutschlands und Italiens, die heute schon zusammenarbeiten, rechtzeitig Rücksicht zu nehmen.

Der Krieg scheint im ganzen die Konzentration der juristischen Literatur zur Papyrusforschung gefördert zu haben. In Deutschland sind es nach wie vor neben dieser Zeitschrift die Savigny-Zeitschrift, rom. Abt., die Zeitschr. f. vgl. Rechtswissenschaft und die Münch. Krit. Vierteljahrsschr., daneben die Akademie- und Gesellschaftspublikationen, unter denen außerhalb Berlins die Heidelberger Sitzungsberichte durch Mitarbeit von Gradenwitz, Spiegelberg, Lewald und die Freiburger Publikationen besonders reich sind. Die französischen Publikationen sind durch die neue Reihe der Revue Egyptologi-

Digitized by Google

que (Morel und Pierre Jouguet) künftig auch des Interesses der Juristen sicher. In England hat das Journal of Egyptian Archaeology bisher im wesentlichen der geschichtlichen und archäologischen Forschung gedient, ohne juristische Abhandlungen zu bieten. In Italien verspricht die Mitarbeit mehrerer der besten jüngeren Romanisten Italiens der Zeitschrift Aegyptus wie der neuen Studî della Scuola papirologica di Milano eine Zukunft auch für die Rechtsgeschichte.

Angesichts dieser Lage hat eine Literaturübersicht, welche soviel Jahre umspannt, nicht die Aufgabe, einen Überblick über den gesamten Wissensstand nach Quellengebieten zu geben. In dieser Beziehung hat P. M. Meyer alles geleistet, was erwartet werden kann. Nur die juristische Darstellung und die monographische Forschung soll hier überblickt werden, indem andererseits für die Bedürfnisse des Juristen ein Hinweis auf die unentbehrliche historische Literatur erfolgt. Er wird für Italien mit Interesse die Bibliographie von Arangio-Ruiz in dem 43. Bande der Savigny-Zeitschrift benützen, welche die Jahre 1915—1922 umfaßt.

A. Der geschichtliche und verwaltungsrechtliche Rahmen.
(Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte.)

1. **Rostowzew,** Foundations of social and oeconomic life in Egypt (Journal of Eg. Arch. 6, 1920, S. 161—178).

Angeregt durch die Urkunden des noch heute nicht erschienenen Teb. III, der die Instruktion des Finanzministers Euergetes I. an den Finanzchef einer Gauverwaltung enthält, gibt R. den Überblick über das zentralistische Wirtschaftssystem der ptolemäischen Verwaltung.

Vor den griechischen Königen habe Ägypten kein klar entwickeltes Regierungs- und Wirtschaftssystem gehabt. Die Herrschaftsgewalt des Staates sei an vornehme einflußreiche Korporationen und Personen veräußert gewesen, besonders die Tempel, und die mächtigen Beamten und feudalen Grundherren hätten das Land in der Hand gehabt. Die Ptolemäer hätten daher zunächst die Zentralinstanz gestärkt, indem sie ein politisch-wirtschaftliches Prinzip zur Geltung brachten: der König hat absolute Gewalt, er hat unbeschränkte Verfügungsmacht über die wirtschaftlichen Kräfte des Landes, auch der Privatvermögen. Das sei keine Übertragung griechischer Gedanken gewesen, sondern eine griechische Formulierung der ägyptischen Verwaltungspraxis.

Der König sei Eigentümer ganz Ägyptens, verfüge daher über Bergwerke, Seen und Flüsse. Er verfüge auch über die Arbeit der Untertanen. Für das Bodenregime wird die bekannte Lehre Rostowzews vorgetragen, noch ohne Kenntnis von den geschichtlichen Feststellungen über die Jahrespacht vom Königsland des 3. Jahrh., die Sethe und ich seither im demotischen Materiale fanden. Für die Zwangsarbeit der Zivilisten wird ein anderes Bild entworfen als Oertel es gezeichnet hat.

Die Industrie steht unter der Kontrolle des Staates oder in Staatsregie, nachdem die freie wirtschaftliche Willkür der Feudalherren und der Priesterschaft gebrochen worden sei: Kontrolle und genaue Registrierung, strenge Produktionsregelung bei Öl, Textilien, Papyrus und Montanprodukten. Die weniger wichtigen Industrien sind durch schwere Steuern und durch staatliche Beschaffung der Rohstoffe abhängig. Die freie griechische Steuerpacht des Gemeindestaates wird dabei zur Form der Staatskontrolle von Industrie und

Digitized by Google

Steuererhebung. Der Handel ist nicht frei, sondern wird von staatlich angestellten oder konzessionierten Agenten betrieben, die nach Tarifen verkaufen. Keine Spur freien Handels finde sich. Geldwirtschaft und Münzprägung wird auf griechischen Einfluß zurückgeführt. Eine allgegenwärtige Polizei, die Phylakes, die teils von der Regierung bezahlte und dauernd angestellte Berufsbeamte, teils aus der Bevölkerung gepreßte Hilfsdienstleute sind, werden als notwendiges Instrument der Verwaltung hervorgehoben.

Die griechischen Könige sollen als erste ein ausgebautes System bezahlter Beamten geschaffen haben. Wie die Haftung der Beamten gestaltet war, ist weniger sicher, als der Verfasser glaubt. Vielleicht wird mit Unrecht angenommen, daß schon der ptolemäische Beamte für allen Ausfall und Schaden haftete, den der Staat durch seine Amtsführung hatte. In diesem vom Staat in Atem gehaltenen Volke hat es nach Auffassung des Verfassers in der Landwirtschaft, in der Industrie und der Beamtenschaft wie im Heere niemanden gegeben, welcher der wirtschaftlichen Kontrolle und der Knebelung durch den Staat entzogen war. Auch die Stadtbürger von Naukratis, Alexandrien und Ptolemais genießen nur den Schatten politischer Freiheit und Selbstverwaltung. Nur für die Importkaufleute und die nicht genannten internationalen Finanziers läßt R. wohl eine Ausnahme von dem Bilde zu. Jedenfalls ist das gesamte Verkehrs- und das Transportwesen ähnlich wie die staatliche Steuerpacht vom Staat kontrolliert worden.

Aus den Noten ist bemerkenswert (S. 176ff.), daß der Verfasser jetzt die industrielle Wirtschaft wie folgt gliedert: Die Formen der Staatswirtschaft sind: 1. das Staatsmonopol, 2. die Zwangswirtschaft der Textilindustrie, deren Rohmaterial vom Staat monopolisiert ist (Rev. Laws Col. 86ff.), während die Fabrikationsbetriebe im Privateigentum stehen, aber derart beaufsichtigt sind, daß eine Staatsgenehmigung zur Reparatur der Webstühle nötig ist. Die Weber sind zu Lieferungen an den Staat verpflichtet, haften disziplinarisch für Rückstände und haben keine Bewegungsfreiheit. Daß der Produzent Freiteile für seinen selbständigen Verkauf hat, wird bezweifelt.

Von den Arbeiten der letzten Jahre wird Steiners Fiskus der Ptolemäer abgelehnt. Der Arbeit von Oertel wird der Vorwurf gemacht, daß sie nicht erkenne, daß die griechische Liturgie, die mit der Stadtverfassung zusammenhängt, nichts mit der Zwangsarbeit der orientalischen Reiche zu tun hat. Daß die Zwangspacht nichts mit der Liturgie zu tun hat, wird richtig gesagt.

Der ganze Aufsatz zeichnet ein düsteres Bild. Der Verfasser sagt es nicht ausdrücklich, daß er die zentralistische Wirtschaft des griechischen Ägyptens mit der zentralen Wirtschaft Rußlands, wie sie sich Anfang 1918 darstellte, vergleicht. Aber dieses düstere Bild lieferte den Rahmen, ich glaube nicht mit Unrecht, mir selbst ist die Parallele seit Jahren klar. Sie gewinnt deswegen an Bedeutung, weil wir neben den Andeutungen aristotelischer Schriften über die Königs- und die Satrapenwirtschaft jetzt doch wohl aus derselben Zeit des beginnenden 3. Jahrh. v. Chr. die Darstellung der indischen Staatswirtschaft im Arthasastra des Kautilya (Übersetzung Shamastry, Bongalore 1915) haben, den ich durch die Güte meines Bonner Kollegen Jacoby kennen lernte. Dieser indische Text muß in seinem Grundstock alt sein, wie die indische Überlieferung es sagt und wie sich vor allem aus der vollständigen Parallele des indischen Bildes zu dem hellenistischen Ägypten ergibt.

2. **U. Wilcken**, Alexander der Große und die hellenistische Wirtschaft. Schmollers Jahrb. 45, 349—420.

Digitized by Google

Der Jurist, der selbständig das geschichtliche Bild des Ptolemäerreiches erfassen will, muß diese historische Skizze kennen, weil hier der Versuch gemacht ist, die Wirtschaftspolitik Alexanders und seiner Nachfolger zu erfassen. Im Gegensatz zu dem eben erwähnten Bilde Rostowzews sieht Wilcken, wie schon in den Grundzügen S. 4, das Ziel der Ptolemäer darin, eine möglichst große Rolle in der internationalen Mittelmeerpolitik zu spielen, Weltmachtpolitik mit Hilfe der ägyptischen Wirtschaft zu treiben. Droysen hatte vom Merkantilsystem, das in den auswärtigen Beziehungen der Lagiden erkennbar sei, gesprochen. Entsprechend vergleicht Wilcken die ptolemäischen Zustände mit den modernen wirtschaftsgeschichtlichen Vorstellungen über den Merkantilstaat des 17. und 18. Jahrh. Die Geldwirtschaft, die Regalisierung der Bodenschätze, die königliche Monopolwirtschaft, das Verhältnis des Königs zur Landwirtschaft wird besprochen. Es wird wahrscheinlich gemacht, daß die Ausfuhr weit über die Einfuhr gesteigert worden sei. Mir ist zweifelhaft, ob nicht alle angeführten Tatsachen eben zum Bilde der zentralistischen Wirtschaft stimmen, wie es jetzt für das alte Indien (oben S. 260) erkennbar wird. Auch dort wird mit dem juristischen Gedanken gearbeitet, daß dem König das Land gehört. Der Staat monopolisiert die Goldbearbeitung. Er zentralisiert den Außenhandel. Die Industriearbeiter fronen für Staatsmonopole. Es fehlen nur die hellenistischen Zutaten, welche in Ägypten aus dem griechischen Staat übernommen worden sind: Die Staatspacht, welche für den Staat die finanztechnische Bedeutung hat, noch nicht geerntete Staatseinnahmen zu bevorschussen, die Staatsbanken und der Monopolbegriff fehlen. Sonst ergibt sich ein Gesamtbild, das dem ptolemäischen Ägypten so ähnlich ist, daß wir selbst Erscheinungen, wie die Großkolonisten, denen der König neu zu bewirtschaftendes Land zu Lehen gibt, auch in Indien wiederfinden. Um diese Parallele mit Sicherheit benutzen zu können, ist es notwendig, daß Indologen und Kenner der griechischen Urkunden zusammenarbeiten. Es muß zunächst die Frage geklärt werden, inwiefern die Berichte des Megasthenes auf demselben Informationsmaterial beruhen, welches dem indischen Buche zugrunde liegt.

3. **Oertel,** Art. Katoikoi bei Pauly-Wissowa-Kroll, XI 1 (1921) S. 1—26.

Dieser klar disponierte mit glänzender Übersicht über das Material geschriebene Artikel legt, ausgehend vom Rechtsbegriff des Katoikos als eines dauernd in der Gemeinde siedelnden Fremden die Ansiedelung der Soldaten der Diadochenreiche klar, so daß die ägyptischen Verhältnisse, ganz wie Rostowzew es zuerst getan hat, in Vergleich mit denen im Reiche der Seleuziden und der Attaliden gestellt werden. Auf S. 15 wird versucht, das in P. Freiburg 7 vom Jahre 251 bezeugte System der Krümpersiedelung zur Ersparung der Intendanturkosten einer Truppe möglichst als Ausnahmeerscheinung herzustellen. Die allmähliche Entwicklung des Bodenrechts des „Griechen, dem Land auf Ewigkeit gegeben ist“, kann wohl noch schärfer gezeichnet werden, indem man, über Lesquier hinausgehend, das 3. und 2. Jahrh. gegenüberstellt. Die Signatur der älteren Zeit ist, daß kein Grundstückspfand am Kleros bestellt werden kann und daher der antichretische Pachtvertrag mit dem Gläubiger jetzt aus der ägyptischen Landessitte in das griechische Notariat übernommen wird. Auch hier ist, wie immer bei Rostowzew, eine juristische Unklarheit über das Wesen der Eigentumsverhältnisse vorhanden. Es ist ganz richtig, den König als Grundeigentümer zu behandeln. Aber wie im Mittelalter ein doppeltes Eigentum sowohl des Lehnsherrn wie des Königs ange-

Digitized by Google

nommen wird, so ist der griechische Eigentumsbegriff so geschmeidig, daß neben dem Eigentum des Königs auch ein Eigentum des Lehnsmannes denkbar ist. Unsere Historiker vergessen immer wieder, daß die Lage gar nicht anders ist als im römischen Provinzialboden, wo der Kaiser oder der Senat das römische Volleigentum haben und doch der einzelne Private ex aequo dic rei vindicatio hat, während andererseits sein Recht als wirtschaftlicher Eigentumsinhalt beschrieben wird und bei den römischen Juristen daher als habere, possidere, uti, frui erscheint, also mit denselben Worten bezeichnet wird, die im 1. Jahrh. p. c. das sogenannte bonitarische Eigentum bezeichnen (Vat. fr. 1). Nach griechischem Eigentumsrecht (Ditt. syll. 928, lin. 133f.) ist eine Art des Eigentumserwerbs auch die Belehnung durch den Mächtigeren: Kauf, Erbgang und Gutsübernahme, Okkupation und Belehnung (ἢ παρά τινος τῶν κρεισσόνων σχόντες) sind die Eigentumserwerbsgründe des hellenistischen Privatrechts. Es kann bewiesen werden, daß am Kleruchenlehen der Katöke Eigentumschutz hat und ferner, daß dieser Eigentumschutz in der demotischen Urkunde durch ägyptische in jure cessio übertragen werden kann, ganz ähnlich wie im englischen Bodenrecht es auch Eigentum (ownership) bei Lehenbesitzverhältnissen gibt.

Die ganze Darstellung Oertels ist so förderlich, daß sie über den Wert einer bloßen Zusammenfassung hinausgeht und daher herausgehoben zu werden verdient, während die Menge der Artikel bei Pauly-Wissowa, so wertvoll sie als Zusammenfassungen sind, hier nicht ausführlich besprochen werden können.

4. **Biedermann,** Studien zur ägyptischen Verwaltungsgeschichte in ptolemäischer und römischer Zeit. Der Basilikos Grammateus, Berlin 1913. Dazu Oertel, Berl. ph. W. 1914, Sp. 1920ff. Martin, Arch. 6, 137ff.

Die eingehende fleißige Arbeit wird als Materialsammlung immer wertvoll sein. In wesentlichen Einzelheiten ist sie durch die Besprechung Oertels wie durch das Gesamtergebnis von Oertels Arbeit über die Liturgie überholt.

5. **Steiner,** Fiskus der Ptolemäer, Leipzig, 1914. Dazu von Druffel, B. ph. W. 33 (1913), Sp. 1611ff. Berger, G. G. A. 1914, 32ff.

Dieses Buch, dessen erstem Kapitel die genannten Besprechungen galten, ist zu früh geschrieben worden. Der Autor, der aus angeregten Studentenjahren, die er unter Leitung von Gradenwitz gut genützt hatte, unmittelbar in die Existenz eines Privatgelehrten übertrat, hatte zunächst keine allseitige juristische, und vor allem zu geringe praktische Bildung. Ihm fehlte die Anschauung von der Wirklichkeit der Verwaltung. Die Quellen waren zwischen den Jahren 1910 und 1914 noch nicht genügend gesichtet, und das Maß des Erkennbaren war durch Wilckens Grundzüge bezeichnet. Zwischen dem Buch und unseren Tagen liegt die praktische Anschauung der Zwangswirtschaft während und nach dem Kriege in allen Ländern unter Zuwachs unserer Erkenntnis durch neue griechische und ägyptische Quellen.

Die Untersuchung hätte die Quellen der drei Jahrhunderte der griechischen Herrschaft schärfer trennen müssen. Die Frage nach der juristischen Natur der ptolemäischen Staatskasse durfte nicht im Mittelgrunde stehen. Die Behauptung, daß über den Gau-Ökonomen ein „Ökonom des Königs" stände, durfte nicht gewagt werden. Für die Darstellung der Gau-Ökonomen mußte ausgegangen werden von einer Durchdenkung der praktischen Funktion der Ökonomen, dann erst durfte gewagt werden, die Regeln über ihre Zu-

Digitized by Google

ständigkeit zu erkennen. Es war unerläßlich, die ganze Organisation der ptolemäischen Staatswirtschaft durchzudenken, um zu verstehen, wie sich der Ökonom in die Zusammenarbeit mit den übrigen Staatsorganen einfügt. Der zweite Teil der Arbeit über das Basilikon ist für die künftige Neubearbeitung wertvoller. Wenn auch hier die Scheidung der einzelnen Jahrhunderte durchgeführt wird, kann sich möglicherweise für das 2. Jahrh. die These des Verfassers richtig erweisen, daß das Basilikon als eine Staatsanstalt ähnlich dem Fiskus Caesaris aufzufassen ist.

Zwei Artikel in P. W. Supp. III *Βασιλικόν*, S. 197—206 und *ἐπὶ τῶν προσόδων*, S. 432—434, bieten Zusammenfassungen der vom Verfasser gegebenen Darstellung.

6. Plaumann, Idios Logos Art. Pauly-Wissowa-Kroll IX, beruhend auf der Einzeldarstellung in der nach dem Tode des Verfassers erschienenen Abhandlung der Berliner Akademie der Wissenschaften 1919 Nr. 17 (71 Seiten).

In zwei trefflichen Publikationen hat Plaumann, um den wir trauern, den schwierigen Begriff des Idios Logos geklärt. Im Gegensatz zu den älteren Auffassungen kommt er über die guten zielweisenden Bemerkungen P. M. Meyers, Arch. 3, 86 ff. hinaus zu einer Erläuterung dieses „Sonderkontos des Königs", die befriedigt, weil sie auf dem Boden der guten geschichtlichen Überlieferung (Strabo XVII 797, 12) bleibt. Exetastes, eine der Finanzverwaltung gleichgeordnete Rechnungsbehörde mit dem Charakter einer Finanzprokuratur, ist der Idios Logos. Er konfisziert herrenloses Land, er beschlagnahmt sonstiges herrenloses Gut, wie das an den Staat fallende dürre Holz. Er treibt die Fiskalstrafen ein, sein Verwaltungsapparat dient nur der Durchführung der fiskalrechtlichen Funktionen und der Liquidation von anfallenden Vermögensgegenständen, deren Bewirtschaftung dem Staat lästig ist. Aus denselben Gesichtspunkten ergibt sich auch eine Kontrolltätigkeit über die Verwaltung, für welche wir noch klarer sehen werden, wenn wir einmal exakte Unterlagen über die disziplinarrechtliche Stellung der Beamten im griechischen Ägypten haben werden. Ich persönlich habe Plaumanns Formulierungen begrüßt, weil sie mir eine wertvolle Bestätigung der eigenen Auffassungen waren, die ich in den Jahren 1903, 1904 aus den Quellen gewonnen hatte.

Die Arbeit, die zu tun bleibt, ist bei Plaumann in der Abhandlung S. 41 ff. richtig gekennzeichnet. Es muß das ptolemäische und römische Fiskalrecht Ägyptens dargestellt werden. Die Vollstreckung gegen Staatsschuldner muß für die einzelnen Jahrhunderte gesondert dargelegt werden. Die Rechtsvergleichung mit den ähnlichen Erscheinungen anderer Kulturen ist noch zu machen.

7. Ernst Stein, Untersuchungen zur Geschichte und Verwaltung Ägyptens in der römischen Herrschaft, Stuttgart 1915.

Das Hauptinteresse an dieser glatt geschriebenen, die Quellen gut überblickenden Darstellung, welche der Verfasser von der Eroberung Ägyptens und der Einrichtung der ägyptischen Provinzialverwaltung gab, betrifft den Historiker. Das staatsrechtliche Problem, inwiefern Rechtsnachfolge des Augustus in die Stellung der griechischen Könige, inwiefern Neuordnung eines abhängigen Landes, inwiefern Einführung des römischen Provinzialregimes vorliegt, wird besprochen. Die Formulierung ist m. E nicht scharf genug. Es muß untersucht werden, was man zur Zeit des Augustus unter einem Ägypter und unter einem Griechen verstand. Man vermißt klare Anschau-

Digitized by Google

ungen über das Verhältnis, in welches die Ägypter der Chora, daneben die Stadtbürger der Griechenstädte, endlich die hellenistischen Siedler, insbesondere der Katökengrundstücke zu den Begriffen des römischen Rechts gebracht wurden. Es fehlt an einer rechtlichen Untersuchung über die Rechtsordnung, durch welche unter Augustus dem Statthalter jurisdictio, imperium, tutoris datio und legis actio verliehen worden sind. „Lege“, so sagt Ulpian D. 1, 6, 1; nach der historischen Überlieferung (Tacitus Ann. 12, 60. Ulp. l. c.) sieht es aus, als hätte eine Fiktion bestanden, welche den Praefectus Aegypti den Provinzialstatthaltern assimilierte. Die Einrichtung des Konventsystems in Ägypten, die Möglichkeit einer jurisdictio mandata, die Delegation und das Arbeiten mit Kaiseredikt und Kaisermandat in Ägypten setzt voraus, daß das neu eroberte Land von vornherein in eine feste rechtliche Beziehung zum römischen Reiche gebracht worden ist.

Die Zusammenfassung über die griechische und lateinische Sprache im Amtsbetriebe, in der Verwaltung und in dem Heer ist dankenswert. Die Ausführungen über die Kanzleibeamten des Präfekten in der römischen Zeit haben einzelne Begriffe geklärt. Notwendig wäre, daß wir ein schärferes Bild über die bureautechnische Herstellung der amtlichen Urkunden erhielten.

8. **Oertel,** die Liturgie, Studien zur ptolemäischen und kaiserlichen Verwaltung Ägyptens, Leipzig 1917. Dazu: P. de Francisci Aegyptus I p. 243 ff. Gelzer, B. ph. W. 1918, Nr. 24 Sp. 555 ff. E. Weiß, Lit. Zentr.-Bl. 1919, Nr. 5. F. Münzer, Orient. Lit.-Zeitung 1921, Sp. 257 ff. Kreller, Ztschr. der Sav.-Stift. Bd. 41 S. 300.

Dieses gelehrte Buch, das in der Vollständigkeit der Quellenverwertung uns allen eine Fundgrube stets sein wird und das mit Recht von der Kritik überaus günstig aufgenommen wurde, stellt eines der wichtigsten Erscheinungen des ägyptischen Verwaltungsrechts dar. Er untersucht die Arten des zwangsmäßig vom Staat oder von den Kommunen auferlegten Dienstes für das Gemeinwesen. Halbhörigkeit und Fron, die Zwangspacht und das Zwangsunternehmen sowie das Zwangsbeamtentum werden als Arten der Liturgie für die ptolemäische und römische Zeit untersucht.

M. E. war es nicht glücklich, daß der Verfasser eine eigene Definition nach seiner Willkür für die Liturgie gab. Er verschüttet dabei das eine Hauptproblem. Zu fragen war, in welcher Weise die alten in den griechischen Stadtstaaten üblichen Hilfspflichten der Bürger und Spezialleistungen der Bürger für die Hellenen des griechischen Ägyptens ausgestaltet worden sind. Der Verfasser läßt ferner nicht scharf genug die Fälle des uralten Arbeitszwanges gesondert hervortreten, welchen das ägyptische Altertum mit seinen Deichbauten, den Tempel- und Pyramidenbauten von jeher gekannt hat und der auch in der Perserherrschaft rechtlich fortbestanden haben muß. Der Verfasser vermengt endlich mit den Hilfsdiensten, welche die allgemeine Staatsverwaltung in Anspruch nimmt, die Fälle von diktierten Verträgen, die mit jenen Erscheinungen gar nichts zu tun haben. Wirtschaftlich und geschichtlich ganz verschiedene Gebilde, rechtlich miteinander nicht verwandte Gestaltungen werden unter den Begriff der Liturgie zusammengefaßt. Als Entschuldigung mag ja dienen, daß in der modernen Literatur bei jedem Zwang, der den einzelnen zu den Staatsaufgaben heranzieht, für das römische Ägypten üblich geworden ist, von Liturgie zu reden. Aber gerade die Aufgabe einer monographischen Darstellung wäre es gewesen, in der Begriffsbildung Ordnung zu

Digitized by Google

schaffen und die Rechtsbegriffe wie die Kulturkreise, denen sie angehören, herauszuarbeiten, damit Unklarheiten und rechtliche Mißverständnisse aufhören.

Der attische Staat im 4. Jahrh. v. Chr. schied die allgemeinen Bürgerlasten (εἰσφορά, τέλη) und die den einzelnen Wohlhabenden als besondere Individualleistung vom Archon zudiktierten Liturgien, die etwa in der Finanzierung der Tragödie oder militärisch in der Ausrüstung des Schiffes bestehen. Zum Wesen der Liturgie gehört nicht notwendig der Zwang. Aristoteles (Pol. p. 1309a 18) kennt den Fall, daß in der guten Demokratie ein reicher Mann Leistungen dieser Art anbietet, aber daß das Volk sie als beschwerlich und als unwirtschaftliche Ausgabe ablehnt (vgl. auch p. 1320b 4). Rechtlich gehört zum Wesen der Liturgie, daß sie ablehnbar ist bei Vorliegen der gesetzlichen Exkusationsgründe, sei es, daß einmalige Ableistung dauernd befreit, sei es, daß eine Schonzeit nach der letzten Leistung desselben Hilfsdienstes besteht, Ar. Ath. pol. Kap. 56, 2. Wesentlich ist ferner, daß eine Haftung des Vermögens für die Lasten entsteht, indem der Vermögensherr durch Preisgabe, sei es an den Staat, sei es an einen Leistungsbereiten (im letzteren Fall Antidosis des eigenen Vermögens dieses Leistungsbereiten) sich enthaften kann. Die staatsrechtliche Literatur der aristotelischen Zeit spricht von Liturgie auch bezüglich der vom Volk erwählten Magistrate (Arist. Pol. p. 1291a ff.). Es ist ein laxer Sprachgebrauch, der sich allmählich eingebürgert hat. Richtig wäre es gewesen, da ein Gewählter die Wahl nicht ablehnen kann, insofern nur von Telos zu reden, wie es richtig für die Erfüllung der Diätetenpflicht geschieht, Ath. pol. Kap. 53. Der Grund für das Festwerden des Sprachgebrauchs, der auch die Magistraturen als Liturgien bezeichnet, liegt wohl darin, daß auch für die gewählten Beamten allmählich Ablehnungsgründe geschaffen worden sind.

Dieselben Begriffe sind außerhalb Athens auch in der inschriftlichen Überlieferung erkennbar (vgl. den Brief des Antigonos an die Teïer über die gemeinsame Staatswirtschaft von Teos und Lebedos, vgl. Ditt. Syll.² Nr. 177, lin. 67ff. (306 — 301 v. c.), wo die Choregie, die Trierarchie unter den Liturgien erwähnt ist. Andererseits werden Beamte, wie der Archont, der Fremdenrichter, der Eintreibungsbeamte und Priester als Liturgen bezeichnet, so daß, wer das Amt einmal bekleidet hat, ein anderes Mal die Ernennung zum selben Amte ablehnen kann (Ditt. Syll. Nr. 426, lin. 35ff.). Aus der griechischen Gemeinde hat dann das römische Verwaltungsrecht die Unterscheidung zwischen munus personale und munus patrimonii übernommen. Inwiefern das griechische Ägypten echt griechische Liturgie kennt, war zu fragen. In Ptolemais haben sie natürlich nicht gefehlt. Sie sind in den Ehrendekreten bei Plaumann, Ptolemais, S. 4ff. erkennbar und klingen deutlich für Alexandrien an, wenn der Alexandriner von den ländlichen Liturgien befreit ist (Ditt. Or. gr. S. 639 lin. 36). Für die Griechen unter den Siedlern des 3. Jahrh. ist ein sicherer Fall von Amtsliturgie durch Oertel S. 22 herausgearbeitet. Er betrifft den Polizeidienst in einem fremden Gau (P. Hibeh 78. Petri III = II, 47). Diese Spur des zivilen Hilfsdienstes griechischer Siedler hätte dann weiter verfolgt werden können, wenn Oertel den P. dem. Lille 1 gekannt hätte. Schon bei Sethe-Partsch S. 671 führte ich aus, daß der Phylakitendienst offenbar ein liturgischer ist. Und die weitere Frage ist dann, inwiefern die liturgischen Ämter auch sonst im ptolemäischen Ägypten eine Rolle spielen. Mit Oertel, S. 47, 57, vor Teb. 27 achselzuckend haltzumachen und die Heranziehung

Digitized by Google

zu Hilfsdiensten hier auf eine außerordentliche Maßnahme zurückzuführen, geht kaum an. Aus dieser Urkunde scheint doch hervorzugehen, daß es schon lange vor ihr eine Liste der Leute gab, „aus den Soldaten, den andern Siedlern, die in der Gegend sitzen und durch Loyalität und Vermögenssicherheit sich auszeichnen“. — Die gesamten Nachrichten über die lokalen Beamten für die Dorfliturgien (αἱ ἐν τῇ κώμῃ χρεῖαι) müssen erneut durchgearbeitet werden. Vom Liturgeneid der Feldwächter ausgehend, der in Teb. 27, Col. 3 lin. 53ff. steht, müssen die Beamteneide, wie Petri III, 56 durchgearbeitet werden. Der P. Gradenwitz 3, 4 (Plaumann), der einen Eid des Angestellten, des Kassenvorstandes der Königlichen Kasse des Koïtes betrifft und zugleich die Gestellungsbürgschaft für diesen Mann enthält, zeigt, daß wir uns auf eine weitgehende Bedeutung der liturgischen Ämter auch in der Lokalverwaltung der Ptolemäer gefaßt machen müssen. Der Mann ist hier bezeichnet als einer der Epergoi, d. h. wohl als einer der Arbeitsleute. Wo es deutlich ist, wie für den Komarchen, daß er selbst einer der Pächter am Königslande ist oder für die Phylakiten, daß sie Siedler sind (Oertel S. 51ff.), muß mindestens hypothetisch der liturgische Charakter des Amtes bejaht werden. Ich zweifle daran, daß Oertel Recht hat, aus dem Nachweis von Zahlungen an Beamte, zum Teil aus recht niedrigen Zahlungen, den Schluß zu ziehen, daß keine liturgischen Ämter vorliegen. Auch der altgriechische Staat zahlt doch vielfach seinen Beamten und Prytanen kleine Entschädigungsgelder.

Während hier die Anlehnung an griechische Liturgiepflichten und Liturgenämter wahrscheinlich ist, ist dasjenige zu scheiden, was der Verfasser im § 1 (Halbhörigkeit und Frone) und § 2 (Zwangspacht und Zwangsunternehmung) darstellt. Indem er von Rostowzews Kolonat ausgeht, bezeichnet er die Königsbauern als Halbhörige, ebenso wie die Staatsarbeiter. Dabei mag man wirtschaftlich den Zustand der Gebundenheit an den Wohnsitz richtig bezeichnen. Für den rechtlichen Aufbau des Frondienstes kommt in Betracht, ob der einzelne zur einheimischen Bevölkerung (zu den Fellachen, den Laoi) gehört. Die Meliorationsarbeiten mit Requisitionen der Bevölkerung ganzer Dörfer (λαοί) wird nach P. Lille I, 1 und Petri III, 42 d. Petri III, 40 gut geschildert. Andrerseits die Frone für laufende Dammarbeit nach P. Par. 66, zu der auch ganze Ortschaften gepreßt werden. Hier handelt es sich um uralte ägyptische Zwangsarbeit, die mit dem griechischen Liturgiebegriff nichts zu tun hat. Die Darstellung zum Bergwerks- und Steinbruchsbetrieb ist nicht klar; daß sie irgend etwas mit den Fronen der Fellachen zu tun hat, scheint auch Oertel nicht anzunehmen. Wie die Arbeiter, die auf Grund der Vereinbarung mit dem Dioiketes angeworben werden, rechtlich aufzufassen sind, ist noch ganz unklar. Ob sie in einem Vertragsverhältnis mit dem Unternehmer stehen, kann bejaht oder verneint werden. Rechtlich kommt wenig darauf an, da sie jedenfalls mit der Regierung kontrahiert haben und auf ihre Aufforderung hin sich zur Arbeit meldeten. Es fehlt an jeder Grundlage dafür, diese Arbeiter als Hörige kraft Arbeitsverhältnisses zu behandeln. Was soll hier die Vorstellung einer „realen Hörigkeit“? Von diesen Erscheinungen hätte der Verfasser füglich die auf S. 25 zusammengestellten Requisitionen und Einquartierungslasten trennen sollen. Sie finden sich in jedem Staate und haben mit Liturgiepflichten nichts zu tun.

Die Zwangspacht endlich hat mit den Liturgien in technischem Sinne nichts zu tun. Es handelt sich um Ausnahmeverhältnisse des 2. Jahrh. v. Chr., während der Verfasser für das 3. Jahrh. v. Chr. die Belege noch nicht kannte,

Digitized by Google

die den Pachtvertrag am Königsland als Jahrespacht auf Grund ausdrücklichen Vertrages erscheinen lassen, und wohl von den Erbpachtverhältnissen, die Rostowzew für das 2. Jahrh. voraussetzt, zu scheiden sind (vgl. Sethe-Partsch S. 617—636). Die diktierten Verträge werden richtiger aus dem Vergleich mit der Liturgie herausgelassen. Sie kommen in allen Jahrhunderten vor, im altgriechischen Staat schon ist die Zwangsanlegung von Zwangsgeldern bei reichen Bürgern nachweisbar (Themistokles bei Aristoteles Ath. Pol. Kap. 22, 7 und in späten Zuständen die Fälle Ztschr. Sav.-Stift. 29, 411, 1). So wird auch die Zwangspacht im griechischen Gemeindestaate als diktierter Vertrag nicht gefehlt haben. Nach den modernen Verhältnissen der Zwangswirtschaft, welche Zwangspacht und Zwangsmiete, Zwangskauf und diktierte Anstellungsverträge kennen, wird man sich hüten, aus solchen Erscheinungen krisenhafter Wirtschaftszustände weitgehende Schlüsse über die personenrechtliche Lage der Verpflichteten gutzuheißen.

Für die römische Zeit hat Oertel mit fleißiger Hand sehr Wertvolles geleistet. Seine Darstellung zu den Damm- und Kanalarbeiten in der frühen Kaiserzeit in Form der fünf-Tage-Frone, die eine steuerartige Jahresleistung der Untertanen war und in der Entwicklung zu einer Reallast der Anlegergrundstücke wurde, ist überzeugend. Für die Bergwerk- und Steinbrucharbeiten wird nachgewiesen, wie vor dem 4. Jahrh. dort die Arbeit mit frei angeworbenen Arbeitern, nachher mit liturgischen Dienstleuten, die von den Kommunen zu stellen waren, stattfand.

Die Zwangspacht der römischen Zeit ist mit gutem Überblick über das Material dargestellt. Die Aufteilung P. Flor. 20 (Wilcken, Chrest. 359) scheint mir eine innerhalb der Gemeinde vorgenommene interne Aufteilung, die ja vielleicht unter Aufsicht des Staates erfolgt sein kann. Der juristische Terminus *διαίρεσις* macht es notwendig, daß man an Teilung zwischen den einzelnen Bauern denkt. Diese Zwangspachten haben gewisse Ähnlichkeit mit den Liturgien, indem genau wie bei jenen die priviligierten Personenklassen wie die hellenischen Städtebürger und die kinderlosen Frauen ausgenommen sind. Aber es fehlt doch an jeder Spur eines Exkusationsverfahrens, ferner an einer Schonzeit nach übernommener Pacht. Und Oertel schließt sich mit Recht den Nachweisungen Rostowzews an, nach denen im 4. Jahrh. auch die Zwangsbestellung von Staatsland zur Reallast von Grundstücken in der Hand von possessores geworden ist.

Der Hauptteil der Arbeit, S. 146—410 gilt dem Nachweis des liturgischen Elementes in der Beamtenschaft. Für jeden einzelnen Beamten wird in einer eingehenden Untersuchung erwogen, ob er als Liturg nachweisbar sei, welche persönliche Qualifikation erforderlich war, wie die Haftung gestaltet ist, welche Finanzierung dem Amt zur Verfügung steht, ob Stellvertretung möglich war, inwiefern Ämter kumuliert werden und inwiefern die Bekleidung einer Funktion gegen Heranziehung zu einer andern schützt. Diese Arbeit liefert die wertvollste Grundlage zur Beherrschung des ganzen Materials, auf dem dereinst einmal das römische Verwaltungsrecht Ägyptens aufgebaut werden wird. Ihr nachzugehen, ist an dieser Stelle unmöglich. Die grundsätzlichen Abschnitte S. 357ff. arbeiten das Bild der honores und munera (personae und patrimonii) in den römischen Rechtsquellen aus den Urkunden heraus. Die ganze bekannte Entwicklung ist durch Oertel auf einen neuen Boden der Erkenntnis gestellt worden. Es wird jetzt Aufgabe der Juristen sein, mit Auswertung des Materials von Oertel, die zahlreichen Überarbeitungen, welche sich

Digitized by Google

in den Rechtsquellen finden, zu untersuchen. Die Digesten-Titel 50, 4 — 50, 8 sollten mit Oertels Material neu durchgearbeitet werden.

9. **Oertel,** Niedergang der hellenischen Kultur in Ägypten. Neue Jahrbücher für das klassische Altertum, 45 (1920) S. 361 ff.

Ein lebendig geschriebener Vortrag, der die Forschungsergebnisse Wilckens, Rostowzews und Oertels selbst zusammenfaßt. Wir haben wohl nachgerade alle diesen Stoff einmal zusammenfassend behandelt. Für den Juristen liegt das Hauptproblem in der scharfen Erfassung der Rechtsbegriffe des Griechen und des Ägypters und im Verhältnis der beiden Bevölkerungen.

10. **Ernst Kühn,** Antinoupolis, Ein Beitrag zur Geschichte des Hellenismus im römischen Ägypten, Leipzig. phil. Diss. Göttingen 1913. Eine treffliche Anfängerarbeit hat das Bild der Gründung Hadrians zugunsten seines verstorbenen Freundes entworfen. Den Juristen interessiert die Schilderung des Besiedlungsvorganges, die im Würzburger Papyros (Wilcken Chrest. 26) berühmt geworden ist. Verwaltung und Verfassung der Stadt werden nach den Nachrichten über das Stadtrecht und über die Verhandlungen und Beschlüsse des Rates dargelegt. Während die Ausführungen über die städtischen Beamten den grundlegenden Arbeiten von Preisigke und Jouguet folgen und der Abschnitt über das Bürgerrecht nichts wesentlich Neues bietet, sind Phylen- und Demennamen aus den zeitgeschichtlichen Verhältnissen gut erklärt. Die Arbeit beruht überall auf den Anschauungen Wilckens. Man wird neben ihr den kleinen Vortrag von Bernhard Kübler, Antinoupolis, Leipzig 1904, beachten und den Grabungsbericht über die neue Grabung 1913/14 von Johnson, Journal of Egyptian Archaeology 1, 1914, S. 165 ff. dazu nehmen.

Ein ernsthaftes Problem, das der Verfasser nicht gelöst hat, wird durch P. Jouguet 2, den der Verfasser auf S. 143 ff. publiziert, geschaffen. Wenn der Bürger von Antinoe verlangt, sein Schuldner solle zum Prozeß nach Antinoe geschickt werden, so muß dieses zunächst mit römischen Begriffen erklärt werden. Hadrian muß durch das Gründungsstatut der Stadt oder durch ein Spezialmandat, das eine Klausel des Provinzialediktes formulierte, vorgeschrieben haben, daß den Bürgern von Antinoe das ius domum revocandi auch dann zustände, wenn sie im Prozeß als Kläger aufträten. Dieses Privileg ist aus dem Sc. d. Asclepiade (Bruns fontes (7) p. 178 lin. 17 anno 78 v. Chr.) bekannt. Es muß einst den römischen Bürgern als solches zugestanden haben, ehe die Munizipaljurisdiktion aufkam, und ist wohl als allgemeines Privileg der römischen Bürger abgebaut worden. Die justinianisierten Rechtsquellen lassen nur mehr eine solche Berechtigung des Beklagten erkennen (für den Legatus, den Zeugen und angeblich auch für den Judex in provinciam destinatus: D. 5, 1, 8 — 4, 6, 28, 4. — 5, 1, 2, 3, — 5, 1, 25, — 48, 2, 3, 4), insoweit es sich um das Recht der Reisenden handelt, sich auf den allgemeinen Gerichtsstand des Wohnsitzes bei solchen Ansprüchen zu berufen, die aus Vertragsverbindlichkeiten folgen.

In dem benannten römischen Senatuskonsult handelt es sich um das Wahlrecht zwischen der Heimatgemeinde oder dem prokonsularischen Tribunal oder dem Gericht einer Civitas amica et foederata. Im Fall des Papyros ist es unsicher, vor welche Gerichtsbarkeit die Ladung erfolgen soll. Kühn nimmt an, daß es sich um eine Vorladung vor den Delegierten des Präfekten oder vor den Epistrategen der Thebais handelt. Aber es ist klar, daß wir fragen müssen, ob das Konventverfahren überhaupt in Frage käme. Ein ius domum

Digitized by Google

revocandi scheint nach unseren sonstigen Nachrichten zu bedeuten, daß die Partei die Wahl zwischen der einen oder der andern magistratischen Jurisdiktion oder zwischen Jurisdiktion und Stadtgericht hat. Die Frage bedarf weiterer Klärung.

B. Rechtsvergleichung.

11. Egon Weiß, Griechisches Privatrecht, Bd. 1, Leipzig 1923.

Egon Weiß hat mit dem ersten Bande eines griechischen Privatrechts eine sehr beachtliche Leistung vorgebracht. Es entspricht allerdings einem dringenden Bedürfnis, daß das Quellenmaterial und die moderne Literatur für das griechische Privatrecht vom Juristen zusammengefaßt wird. Wir alle wissen, daß Thalheims Rechtsaltertümer nur der Notbehelf einer Zeit waren, in welcher die deutsche Rechtswissenschaft die Pflicht zur Bearbeitung der griechischen Quellen vernachlässigt hatte. Auch Lipsius hat in seinem attischen Recht und Rechtsverfahren, weil er im wesentlichen die alte Grundlage von Meier-Schoemann beibehielt, keine moderne juristische Darstellung gegeben, wenn auch die gelehrte Grundlage, welche hier vorliegt, eine dauernd sehr wertvolle Förderung der Forschung bedeutet. Der Franzose L. Beauchet hatte in seiner Histoire du droit privé de la république athénienne eine Zusammenfassung geliefert, welche ihren Rahmen in einem modernen Gesetzbuch fand und auf die Erkenntnis der griechischen Rechtsgedanken allzusehr verzichtet hatte. Seither waren nur Teilforschungen an einzelnen Problemen geleistet worden. Ich selber sehe in der monographischen Erforschung noch für Jahrzehnte allein die Möglichkeit, in das Wesen des griechischen Rechtes einzudringen und den Gedanken nahezukommen, auf denen einst die griechischen Rechtsordnungen des alten Gemeindestaates, andererseits die hellenistischen Rechte beruht haben. Aber für den allgemeinen Fortschritt der Wissenschaft ist die Zusammenfassung, die Egon Weiß hier unternommen hat, notwendig, damit auch der fernerstehende Jurist und der Philologe, der sich für rechtliche Fragen interessiert, einen Überblick über das feste Wissen und einen Wegweiser durch die Literatur vorfindet. Der Verfasser war für den Gegenstand gut vorbereitet. Er hatte jahrelang die gesamten griechischen Quellen durchgearbeitet. Aus seinen Nachweisungen, insbesondere zu griechischen Inschriften, lernen wir stets beachtenswerte Einzelheiten. Er formuliert gewandt, für meinen Geschmack oft zu rasch, indem die juristischen Probleme nicht vorsichtig genug erwogen werden. Dem Buch kommt die stille Mitarbeit eines so bedeutenden Sachkenners wie Swoboda zugute.

Was vorliegt, ist zwar nicht ganz dasjenige, was wir von einer juristischen Darstellung des allgemeinen Teils erwarten. Es fehlt z. B. eine Darstellung der Grundlinien des griechischen Vertrags, der ein Hauptproblem des Stoffes darstellt. Einzelne Kapitel zeigen, daß der Verfasser doch zu sehr mit den Fragestellungen des deutschen gemeinen Rechts an den Stoff herantritt. Andererseits wird derjenige, der die letzten 20 Jahre in der Rechtsgeschichte und Literatur mitgearbeitet hat, unschwer feststellen, daß zwar die Tummelplätze der Literatur Aufnahme in den allgemeinen Teil des Privatrechts gefunden haben, daß aber manches fehlt, was man von einem allgemeinen Teil erwarten muß. Sicher gehörte das Personalitätsprinzip in die Lehre von der Rechtsfähigkeit. Aber ein allgemeiner Teil, der Urkundenrecht, Archivwesen, das Publizitätsprinzip und die Zwangsvollstreckung umfaßt, dagegen nicht die einfachsten Grundlagen des subjektiven Rechts und den Zusammenhang zwi-

Digitized by Google

schen Recht und Rechtsschutz enthält, scheint doch mehr auf der zufälligen Entwicklung der Rechtsliteratur als auf einer Gesamtanschauung des gesamten Materials zu beruhen. Wir wollen uns gleichwohl des Gebotenen freuen und die Kapitel des ersten Bandes als grundlegende Monographien zum griechischen Privatrecht begrüßen. Die Zeit ist anders geworden, seit Juristen, im wesentlichen von römischen Rechtsquellen ausgehend, die griechischen Texte zusammenstellten und vielfach die Papyros gegenüber der literarischen und der inschriftlichen Überlieferung isolierten. Gerade für die Papyrosforschung ist es ein Fortschritt, daß Egon Weiß versucht, die in den Urkunden auftretenden Rechtsbegriffe aus dem Gesamtbild der griechischen Rechtsgeschichte heraus zu begreifen. Ein anderes Arbeitsziel wird in dem Buch gelegentlich gestreift und kommt noch nicht genügend zur Geltung. Wenn wir Juristen griechisches Recht behandeln, müssen wir für die einzelnen Rechtsbegriffe die Rechtsordnungen in ihrer Eigenart scharf fassen. Es ist gut, von der Gemeinsamkeit des rechtlichen Denkens in allen griechischen Rechten zu sprechen. Aber demgegenüber muß auf der anderen Seite versucht werden, die Eigenart der einzelnen Rechtsordnungen herauszuarbeiten. Die Trümmer, aus denen wir das Bild der griechischen Entwicklung gewinnen wollen, liegen in sehr verschiedenen Schichten der Kulturentwicklung. Das ist in der Arbeit von Glotz über die Solidarité de la famille wie in meinem griechischen Bürgschaftsrecht beachtet. Dieser Gesichtspunkt wird dazu führen, das Attische in seiner unbegreiflichen Entwicklung, die aus dem griechischen Mittelalter heraustaucht, richtig herauszustellen. Der Verfasser beachtet das sich jetzt allmählich rundende kretische Material sehr genau. Aber in der juristischen Darstellung muß deutlich hervortreten, welche ganz verschiedenen Entwicklungsformen in Kreta vorliegen. Platos Gesetze könnten hier ihre eigenartige Würdigung erfahren, da in sehr vielen Punkten diese große erste Arbeit griechischer Rechtswissenschaft auf positiven Grundlagen, insbesondere kretischer Vorbilder ruht. Die gelehrte halbphilosophische Theorie der Stoiker und des Aristoteles muß in ihrer Eigenart als besondere Erscheinungsform griechischen Rechtsgedankens gesondert werden, damit der Unterschied von positivem Recht und philosophischer Spekulation heraustritt. Endlich muß versucht werden, die Nachrichten über hellenistische Rechte zu einem Bilde bei der einzelnen Rechtsinstitution so zu vereinigen, daß der Jurist und der Philologe verstehen, was die Erforschung des griechischen Rechtes für die Erkenntnis des Gesamtverlaufs der rechtlichen Kulturentwicklung bedeutet. Denn so hoch man auch die geistige Selbständigkeit der spätrömischen Praxis von Konstantin bis Justinian heut einzuschätzen geneigt ist, bleibt es doch notwendig darzulegen, welche Rechtsgedanken das 4. bis 6. Jahrh. aus der griechischen Rechtsvergangenheit vorfand. Positive Rechtssätze, juristische Denkformen, die in Philosophie und Rhetorik weiterleben, sind im lebendigen Bewußtsein der römischen Spätzeit geblieben. Diese so herauszuarbeiten, daß wir verstehen, welcher Einschlag aus der griechischen Rechtsvergangenheit in die Gedankenwelt von Berytus überging, ist eine wissenschaftliche Notwendigkeit für die Darstellung des griechischen Privatrechts. Wir sind zweifellos noch entfernt davon, ein Gesamtbild des hellenistischen Systems, wie es dafür gezeichnet werden muß, zu entwerfen. Aber diese Aufgabe kommt im vorliegenden allgemeinen Teil des griechischen Privatrechtes zu kurz. Ihr zu genügen, ist eines der teuersten Vermächtnisse, die wir von der Lebensarbeit von Ludwig Mitteis behielten.

Das erste Hauptstück des Buches gilt dem Begriff des gemeinen griechi-

Digitized by Google

schen Privatrechts. In der Darstellung ist er geschickt, wenn auch nicht mit scharfer Erfassung des geschichtlichen Bildes herausgearbeitet. Der Verfasser kommt in Gefahr, daß ihm der Einwand gemacht wird, er bestreite um der Konstruktion willen die Mannigfaltigkeit der griechischen Rechtsordnung. Vielleicht wäre es glücklich gewesen, an dieser Stelle zu zeigen, wie verschieden derselbe Gedanke in den verschiedenen griechischen Ordnungen gefaßt ist. Ich bemühte mich, das für die griechische Bürgschaft, für das Injurienrecht (Archiv 6, 54ff.) und für das griechische Publizitätsprinzip beim Grundstücksgeschäft zu zeigen (Festschr. f. Lenel). Man könnte auch ein gutes Musterbeispiel aus dem Verhältnis zwischen Diebstahlsklage und Eigentumsschutz gewinnen, indem man Erinnerungen an alte Rechtsformulare der Haussuchung neben das delphische Recht im Vertrag von Delphi und Pellana (Sav. Ztschr. 43, 578 ff.) und daneben das attische Recht stellte. Die Gegensätze, die sich dabei ergeben, machen es erst verständlich, warum die 'Spürhunde' des Sophokles eine komische Wirkung im attischen Theater auslösten. Wenn man dazu dann die Nachrichten über die Diebstahlsverfolgung im hellenistischen Ägypten stellt und auf die Grundlage des Eigentumsprozesses in den verschiedenen Rechtsordnungen eingeht, kommt man zu einem Bilde, das geschichtlich treuer ist als die Zusammenfassung, die der Verfasser in abstrakten Formulierungen gibt. Und doch, so glaube ich, bleibt seine These von der Einheit des Gedankens in den verschiedenen griechischen Rechten richtig. Die Grundanschauung hat ihre wissenschaftliche Bedeutung auch als Grundlage für Kritik gegenüber herkömmlichen Darstellungen. Gewisse seltsame Einzelheiten des spartanischen Familienrechts, wie sie jetzt von Kahrstedt (Gr. Staatsrecht I) wieder scharf betont werden, werden uns vielmehr als eine zeitweilige Folge krisenhafter Zustände, wie sie sich durch das Aussterben der spartiatischen Großbauernfamilien erklären, erscheinen denn auf innere Unterschiede, die auf Volkscharakter oder uralte soziale Struktur zurückgeführt werden.

Das dritte Hauptstück stellt gegenüber den Vorgängern ein besonderes wissenschaftliches Verdienst dar. Schon die Sammlung der Überlieferung zu den Gesetzen ist wertvoll. Für den Gemeindestaat sind die Gesetze der griechischen Stadt richtig nach den Adressaten geschieden, an welche sich die Normen richten. Die Gesetze, welche die Rechte der Bürger betreffen, werden von den Ordnungen, welche Funktionen der Magistrate betreffen, geschieden. Der Hilfe der Philologen bedürfen wir immer noch zur Aufhellung der verschiedenen Worte für den gesetzlichen Satz: *ῥήτρα*, *θεσμός*, *ἅδος*, *νόμος*. Sind das tatsächlich nur sprachlich verschiedene Worte für die „Satzung“, die bald mehr als Vereinbarung, bald mehr als das Ergebnis einer Volksabstimmung, bald mehr als eine diktierte Ordnung dessen, was zu geschehen hat, aufgefaßt wird? Die Bemerkungen über den agraphos Nomos wären besser aus dem Zusammenhang mit dem positiven Recht herausgerückt worden, wie andrerseits es wichtig gewesen wäre, die wenigen Spuren eines juristischen Gegensatzes zwischen der Entscheidung nach positivem Recht und nach Billigkeit aufzusuchen. Die Inschriften über Richterberufungen in andere Städte sind wohl nicht genügend ausgebeutet. Der Begriff „Dikaion“ im Sinne des positiven Rechtes gegenüber dem *ἴσον*, *συμφέρον* ist nicht erkannt. Das Verhältnis von Gesetz und Psephisma ist richtig geschildert. Über die Nachrichten zur attischen Nomothesie wird mit guter Übersicht über die moderne Literatur referiert. Den sagenhaften Nachrichten über eine ursprünglich mündliche Überlieferung der Gesetze wird zu viel Glaube beigemessen. Soweit ihnen Tatsachen

Digitized by Google

zugrunde liegen, werden sie auch in Griechenland auf das Fortleben des Gewohnheitsrechts in Rechtssprichworten und in poetisch ausgestalteten Berichten über alte Gerichtsentscheidungen beruhen. Die vorhandenen Nachrichten werden damit erklärt, daß man den Text wichtiger Gesetze zum Gegenstand des Jugendunterrichtes für die Epheben machte. Die Anschauungen des Verfassers über die Pflege der Gesetzeskenntnis in den griechischen Stadtstaaten bedürfen sicher der Korrektur. Die Grammatikernotiz bei Bekk, Anek. I 42 bezieht sich sicher nicht auf römische Verhältnisse (so der Verfasser S. 28 Anm.), sondern auf die attische lebendige Praxis, wie bei Dem. or. 47, 68, wo man sich bei den Exegeten berät, ehe man die Mordklage erhebt. Daher heißt auch der Nomode bei Strabo (Weiß S. 116 Anm. 245) ἐξηγητής.

Im vierten Hauptstück beginnt das Personenrecht. Moderne juristische Fragestellungen haben dem Verfasser einen Streich gespielt. Anstatt von den positiven Begriffen auszugehen und für den Bürger die Bedeutung der Zugehörigkeit zum Demos, zur Phratrie und zum Genos zu untersuchen, daneben die Bürger zweiter Klasse (Periöken), die Hörigen, die Rechtsstellung der Schuldknechte, die dauernd niedergelassenen Fremden und die fremden Gäste zu untersuchen, wird eine Wortsammlung zum Begriff „Soma" unternommen, dann im Anschluß an Schreuer das Totenrecht, die Blutrache, endlich die Behandlung der Götter als Subjekt des Vermögens besprochen und dazu die allmählich am Ende der Entwicklung des Gemeindestaats eintretende Entwicklung des Schutzes der Persönlichkeit erwähnt. Die Unterscheidung von Person und Vermögen hätte hier grundsätzlich tiefer untersucht werden müssen. Sie spielt sowohl im Verwaltungsrecht wie im Strafrecht wie im Obligationenrecht eine wichtige Rolle.

Das fünfte Hauptstück behandelt knapp und mit guter Materialübersicht die Rechtlosigkeit und das Fremdenrecht.

Das sechste Hauptstück untersucht die Rechtsnachfolge. Hier hätte der Unterschied von Universalnachfolge und Spezialsukzession wegen der historischen Tatsachen gemacht werden müssen. Denn auch das griechische Recht hat, soweit ich sehe, erst in den hellenistischen Rechten des 1. Jahrh. v. Chr. bei der Grundstücksverfügung von Sukzession geredet. Jahrhundertelang ist der Sukzessionsgedanke nur für die Gutsübergabe (Paradosis), welche der Verfasser gar nicht erwähnt, und für die Sukzession des gesetzlichen Erben und des Adoptierten da. Wenn man die moderne Fragestellung verschmerzt, wird man die Darstellung, welche der Übergang von Fluch und Vergehensfolgen auf die Nachkommenschaft gefunden hat, wie die Rache und Sühnepflicht als wertvoll begrüßen. Richtig ist gegen mich dargelegt, daß nach attischem Recht doch wohl auch die Kinder des Schuldners in die Haftung nachfolgen, während im übrigen auch nach attischem Recht der Erbe nicht kraft seiner Erbenstellung für Schulden einsteht. Im allgemeinen bleibt meine Darlegung aufrecht, daß in Attika wie in Kreta und den hellenistischen Rechten die Forderungen nur auf den hinterlassenen Gegenständen lasten. Ich habe inzwischen ein diesem attischen entsprechendes Haftungssystem im altindischen Recht bei Kautilya gefunden.

Das siebente Hauptstück scheint mir das am wenigsten gelungene. Ausgehend von einigen Belegen für unwirksame Veräußerungen und Verpfändungen bespricht der Verfasser einige Formen beim Rechtsgeschäft. Es fehlt ein Versuch, die juristisch erheblichen Elemente des Rechtsgeschäfts herauszuarbeiten. Ich glaube feststellen zu können, daß in den außerattischen Rechten noch

Digitized by Google

überall die Spuren davon deutlich liegen, daß im griechischen Recht des Schuldvertrages die Haftungen mit einigen einfachen Grundvorstellungen herausgearbeitet sind. Ich finde überall wieder, daß beim Schuldvertrag gehaftet wird entweder aus der empfangenen Vorleistung oder aus einem Garantieversprechen, das aus der Bürgschaft abgeleitet ist. Wir müssen verstehen, wie beim griechischen Werkvertrag von Haus aus der Vertrag sich erschöpft in der Garantie für vereinbarungsmäßige Beschaffenheit des herzustellenden Werkes, wie bei der Pacht die Haftung von Haus aus nicht als vertragliche gefaßt wird, sondern der Grundstückseigentümer auf Grund Eigentumsrechts ein Recht auf Rente aus dem Grundstück hat, während die Vereinbarungen über Höhe des Pachtzinses nur als eine im Wege des Vergleiches erfolgende abweichende Schätzung dieses gesetzlichen Anspruchs aufzufassen sind. Wir lassen uns bei der Auffassung des griechischen Vertragsrechtes heute noch viel zu sehr von den modernen Vertragstypen, die aus unserer modernen Auffassung des klassischen römischen und justinianischen Rechts stammen, leiten. Die Grundauffassung des griechischen Obligationenrechts steht dem modernen englischen Schuldrecht gedanklich näher als dem klassischen römischen. Auch die Auffassung der Zeugenurkunden ist m. E. dem Verfasser nicht gelungen. Das griechische Recht hat dadurch eine eigenartige Grundlage zur Konstruktion der Bindung an eine Erklärung gefunden, daß es nach Maßgabe von Rechtssätzen, die im Prozeß galten, bei der Bindung an Erklärungen den Satz geprägt hat, daß man ebenso wie von der prozessualen Homologie nicht von der von Zeugen erklärten zurückkomme. Darin sehe ich die Bedeutung des 'κύριον' in den Gesetzen über die attische Homologie heute. Es war damit ein System der Haftung gefunden, welches etwas Neues darstellt gegenüber den alten Haftungsgedanken der Haftung aus dem Realgeschäft und der Haftung aus dem bürgschaftsähnlichen Gelöbnis. Es ist ein Problem, das durchgearbeitet werden muß, daß die griechische Homologie nun nicht etwa zu einem griechischen Konsensualkontrakte führt, wie ich früher dachte, auf Grund dessen die Parteien haften, weil sie ihre Verpflichtungen erklärt haben. Vielmehr wurden in die Homologie beim Darlehen, beim Depot, bei der Leihe die Anerkennungserklärungen, was der Schuldner bekommen habe, in die Zeugenurkunde aufgenommen und wirken kraft Urkundenrechts auch, wo kein realer Empfang stattgefunden hat. Es bedarf einer Erläuterung darüber, daß gleichwohl die Haftung aus Handgeschäft und nicht aus der Urkundenrichtung verstanden wird. Auch den Exkurs des Verfassers über Willens- und Geschäftsmängel halte ich nicht für glücklich. Wir dürfen die Nachrichten der Philosophen über die Notwendigkeit des ernstlichen und freien Willens zum wirksamen Rechtsgeschäft nicht übertreiben. Die positiven griechischen Rechte haben wohl mit Strafklagen wegen Gewalt und Betrug oder Fälschung bei der Urkunde gearbeitet, und ich frage mich, ob im Hellenismus es nicht außerordentliches Königsrecht ist, wenn im 3. und 2. Jahrh. v. Chr. der königliche Beamte das Recht hat, erzwungene oder erschlichene Vertragsurkunden als unwirksam zu behandeln, wie er andererseits exorbitante Geldstrafen wegstreichen kann.

Das achte Hauptstück (das Publizitätsprinzip) behandelt die öffentlichen Geschäfte, wie die Grundstücksveräußerungen, die Verpfändung, Freilassung und in manchen Rechten Eheschließung, Ehescheidung, Sohnesverstoßung und Kindesannahme. Für einen großen Teil der hier behandelten Fragen kann ich auf meinen Beitrag zur Festschrift für Lenel verweisen. Die Darstellung des Archivwesens enthält eine verdienstvolle Behandlung der Frage, welche Rechts-

Digitized by Google

tatsachen im griechischen Archiv erscheinen. Die Darstellung zur Privaturkunde wird nach vielen Vorgängern gegeben.

Das letzte Hauptstück behandelt die Exekution. Die Darstellung faßt die Forschungen der letzten 20 Jahre zusammen und führt den Außenstehenden richtig auf Quellen und Spezialliteratur. Auf die Fragen, wie das griechische Urteil im Gemeindestaat gefaßt ist, und welche Rolle hier das Geldurteil spielt, muß einmal in größerem Zusammenhange eingegangen werden.

Das ganze Buch erscheint mir als eine sehr dankenswerte Zusammenfassung. Es enthält keine neuartige Durchdenkung der Grundfragen. Der Stoff ist so groß und bedarf der grundsätzlichen rechtlichen Durchdenkung, daß wir uns gern in den Bann einer eigenen kräftigen Gedankenführung des Verfassers hätten zwingen lassen. Eine solche liegt nicht vor. Aber, was gegeben ist, wird für die Arbeit der verschiedensten Fachgebiete wertvoll sein. Für die gute Führung durch das gewaltige Material mit einer nicht leicht zu überblickenden Literatur können wir dem Verfasser dankbar sein. Der Druck ist offenbar schnell vor sich gegangen, und so wird der Leser manches Versehen, das noch in den Anmerkungen steht, berichtigen.

12. Paul Collinet, études historiques sur le droit de Justinian, Paris 1912.

Paul Collinet, früher Professor in Lille, jetzt in Paris, hat im Jahre 1912 auf Mitteis' Anregung, die aus der Kenntnis der byzantinischen Papyrusurkunden erwachsen war, diesen Anfang an Studien am justinianischen Recht gemacht. Der Titel spricht vom orientalischen Charakter des Gesetzgebungswerkes Justinians und von den Schicksalen der klassischen Rechtsinstitute im Westen. Der Verfasser will die große Leistung der justinianischen Gesetzgebung, wie das eigenartige gelehrte Denken der Wissenschaft von Berytus und Konstantinopel darlegen. Eine breit angelegte préface générale und eine Einführung von 50 Seiten entwickelt das Arbeitsprogramm, dem in Deutschland und Italien seit Mitteis' Reichsrecht und Volksrecht zahlreiche Studien galten. Im Unterschied gegenüber den bisherigen Darstellungen des römischen Rechts soll das justinianische Recht untersucht werden, wie es als eigenartiges Erzeugnis der byzantinischen Kultur dasteht. Der Verfasser hütet sich richtig vor den Schwärmereien, welche ein allgemein orientalisches oder ein Mittelmeerrecht konstruieren wollen, um damit eine hypothetische Grundlage für die spätere römische Rechtsentwicklung zu finden. Die neueste italienische Mode dieser Art wurde glücklich durch den italienischen Orientalisten A. Nallino (gli studi di E. Carusi sui diritti orientali, Rom 1921) abgetan. Collinet versucht die eigenartige Verbindung von römischem und hellenistischem Kulturelement, welches das Byzantinertum ausmacht, zu definieren. Er vergleicht auch mit den bekannten Strzygowskischen Theorien über die kunsthistorische Entwicklung und kommt dann zu der etwas blassen Abstraktion, welche den orientalischen Romanismus von Konstantinopel und den hellenistischen Geist von Berytus gegenüberstellt. Wir sind heute von der Zugkraft dieser abstrakten Feststellungen, die wir eleganter in gewissen modernen deutschen Weltanschauungsbüchern lasen, wenig überzeugt. Man muß, um die justinianische Rechtsordnung verstehen zu können, unterscheiden:

1. Die Weiterentwicklung der römischen Rechtsinstitute in der Praxis vom 4.—6. Jahrh. Die eigenartigen Rechtssätze der nationalen Rechtsordnung werden der Anwendung auf das Ostreich angepaßt, Institute, die den verschiedenen Schichten der Entwicklung angehören, werden verschmolzen, na-

Digitized by Google

tionale Formen werden abgeschliffen und durch Erklärungen in den Urkunden ersetzt. Das bedingt noch keine Einwirkung griechischer Rechtssprache.

2. Das hellenistisch-orientalische Wirtschaftsleben und Gesellschaftsleben hat gewisse griechische Anschauungen dauernd wachgehalten und setzt sie in der Gesetzgebung durch.

3. Die hellenistische Rechtstechnik, gepflegt von der späteren Rhetorik, trägt manchen griechischen Gedanken bis in die römischen Urkunden der Spätzeit. Fachwörter werden zu Rechtsbegriffen.

4. Die juristische Kunst einer gräzisierten Rechtswissenschaft pflegt die lateinische Rechtssprache noch für die Amtskanzleien und für die Kenntnis der Rechtsbücher. Aber daneben werden die römischen Rechtsquellen mit der literarischen und philosophischen Weltanschauung der Aristoteles-Kommentare durchgearbeitet, und es gilt, die Elemente griechischer Bildung, die auf diesem Wege in die justinianische Gesetzgebung gelangen, zu verstehen.

Der Verfasser teilte noch nicht recht zwischen den verschiedenen Gesichtspunkten. Er leidet andererseits für die Auffassung des griechischen Rechtes darunter, daß er im wesentlichen mit den juristischen Quellen der Spätzeit arbeitet, während ihm die griechische Rechtsentwicklung bis zum späten Hellenismus anscheinend nicht durch starke eigene Studien vertraut war. So fällt manche Untersuchung mager und stofflos aus, für welche wir heute schon eine solidere Grundlage durch geschichtliche Forschung finden könnten.

Section 1, la forme des actes, ist dafür ein Beispiel. Dank den Urkunden und den Vorschriften Justinians kann man die Entstehung der justinianischen Geschäftsform für das urkundliche Rechtsgeschäft im allgemeinen untersuchen, das Verhältnis zu den alten Realformen (mancipatio, stipulatio, in iure cessio), den Willenserklärungen, den Konsensualkrontrakten und andererseits das Verhältnis zum Realakt der Kontrakte (Darlehenshingabe-Urkunde) schärfer erfassen. Statt dessen werden naheliegende Bemerkungen zu einzelnen justinianischen Formalgeschäften gemacht. Von der Adoptionsform, die auf die drei Manzipationen und Emanzipationen verzichtet, wird noch einmal gesagt, daß sie ähnlich schon im römischen und syrischen Rechtsbuch steht (L 52 = R II 200). Und doch handelt es sich hier kaum um eine spezifisch orientalische oder griechische Einwirkung des Orients, sondern nur um die schon von Mitteis richtig gekennzeichnete spätrömische Praxis, welche alte Realakte durch die urkundliche Erklärung vor dem Provinzialstatthalter ersetzt. Ebenso wird *origine oriental* für die Emanzipationsformen bei Justinian Cod. 8, 48, 6 angenommen, weil die Manzipationserklärung ähnlich schon im syrischen Spiegel vorkommt. Es liegt auch hier wohl nur eine sinngemäße Fortbildung der stadtrömischen Formen vor; denn der ganze Osten muß nach der frühen gewohnheitsrechtlichen Anerkennung der Vermögensfähigheit des Hauskindes an einer echt römischen emancipatio wenig Interesse gehabt haben. Endlich wird der justinianische Schiedsvertrag deswegen mit griechischen Elementen ausgestattet, weil Cod. 2, 55, 4, 6 die griechischen Vertragserklärungen erwähnt. Mit dieser Frage steht der Verfasser allerdings in denjenigen Problemen, die wichtig sind. Wie gründlich jedoch die Frage hier angefaßt sein will, haben seit Collinet die glänzenden Studien Riccobonos gezeigt (Sav.-Ztschr. 35, 214 ff. 43, 262 ff.). Die Entwicklungslinie, die sich aus der Eigengeschichte der römischen Stipulation ergibt, konnte auch unabhängig vom griechischen Einfluß so verlaufen, daß die Stipulation sich in der Wirkung von einem verpflichtenden Paktum nicht unterscheidet. Aber es wäre verdienstvoll, genau die Punkte aufzuweisen,

Digitized by Google

an denen griechische Rechtsentwicklung, insbesondere das hellenistische Recht der Homologie und die griechische Notariatssprache der östlichen Provinzen diesen Prozeß beschleunigt haben. Daß der Text von Cod. 2, 55, 4, 6 darauf hindeutet, ist richtig, beweist aber nur für den, der von der Richtigkeit von Collinets These überzeugt ist. Die Abhandlung über die literarum obligatio (S. 59ff.) liegt dem Interessenkreis dieser Zeitschrift ferner: Es handelt sich darum, die justinianische literarum obligatio der Institutionen (3, 21) zu erklären. Ich habe im Institutionentext keine wertvolle Formulierung des justinianischen Rechtszustandes, sondern nur den Versuch eines Professors gefunden, die Kategorie der Literaturobligation juristischen Studierenden verständlich zu machen, indem man hier — ganz ähnlich wie der moderne Professor des bürgerlichen Rechts in Deutschland, moderne Beispiele für die 'Novation' sucht — den Fall des nicht durch Querel angefochtenen Schuldscheines beibringt, um zu zeigen, wie durch Urkunden Verpflichtungen entstehen können. Natürlich war beim byzantinischen Gelehrten im Unterbewußtsein auch die Vorstellung des griechischen Schriftvertrages da, auf den Collinet richtig nach Mitteis eingeht (gegen Brandileoni, memorie della reale acad. di Bologna 27. 4. 1920, vgl. die begründete Ablehnung seitens Riccobonos, Ztschr. der Sav.-St. 43 S. 395ff.).

Die Darstellung des justinianischen Arrharechts faßt die Forschung bis zum Jahre 1911 zusammen. Für das depositum irregulare nimmt der Verfasser mit Segrè gegen Naber, Longo und Rotondi an, daß der klassische Jurist selbst schon in Dig. 16, 3, 25, 1 die Klage aus dem Depotvertrage für Geld in offener Hinterlegung gegeben habe, das in gleichem Betrage rückzahlbar ist. Daß, wie der Verfasser annimmt, eine griechische Vertragssitte des Bankrechts, die auch beim Gelddepot von der Hinterlegung redet, schon auf den klassischen Juristen gewirkt haben sollte, wäre ja nicht unmöglich. Ich selbst bin von der Interpolation in D. 16, 3, 24. 25, 1 überzeugt und halte es für wahrscheinlich, daß erst die Byzantiner dem griechischen Gedanken Raum gegeben haben.

Eine für die byzantinische Urkunde wichtige Frage betrifft der Aufsatz S. 134—144 zur Ausdehnung des beneficium divisionis auf die Gesamtschuldner. Es handelt sich um die von Mitteis in den Grundzügen dargestellte Lehre zur Allelengye. Der kurze Aufsatz von Samter Philologus 1919, S. 415ff. und meine Ausführungen bei Sethe-Partsch, Demotische Urkundenstudien zum Bürgschaftsrecht, S. 510ff., S. 563ff. sind seither erschienen und sind zu den Ausführungen Collinets zu vergleichen. M. E. gehen die letzteren fehl, weil sie die Novelle 99 unrichtig auslegen. Wenn man die Worte nimmt für das, was sie wörtlich besagen, besteht die ganze Frage nach der Teilung der Haftung der mehreren Gesamtschuldner gegenüber dem Gläubiger garnicht. Wenn Justinian den Unterschied macht zwischen einem bloßen Allelengyos und einem Allelengyos, der die Last der Schuld voll übernimmt, so hat er sich ganz in den Gedankenbahnen griechischen Bürgschaftsrechts bewegt, indem es für die Scheidung der beiden Begriffe darauf ankommt, ob der in Anspruch genommene Gesamtschuldner sofort aus der eigenen Tasche voll zahlen muß oder aber das Recht auf eine Frist hat, während der er vom andern Gesamtschuldner dessen Beitrag zur Zahlung beitreiben kann.

Zur Novelle 97 berichtigt der Verfasser mit Grund Auffassungen von Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht, die infolge des Erscheinens der neuen Handschriften des syrischen Spiegels widerlegt sind. Mir fällt dabei auf, daß

Digitized by Google

die interessanten Ausführungen von Braßloff zum Studium der Volksrechte (Weimar 1902 S. 70ff.) anscheinend nicht gekannt sind.

Das zweite Kapitel (S. 154ff.) behandelt Erscheinungen der justinianischen Rechtsordnung, welche sich aus dem Einfluß des hellenisierten römischen Rechts erklären sollen. Hier darf der Verfasser sicher sein, den Widerspruch zahlreicher Rechtshistoriker zu treffen. Es sind Materien des römischen Rechts, die zweifellos seit der klassischen Zeit starke Fortbildungen erfuhren. Der Verfasser fragt, nach welchen Vorbildern Justinian die klassischen Texte überarbeiten ließ. Handelt es sich um Rechtsentwicklungen, die zugleich im Osten und Westen des Reiches auftraten? Der Verfasser nimmt hier allzuleicht hellenistische Vorbilder an. Dabei kommt er in notwendigen Gegensatz zu denjenigen, welche die eigenartige spät-römische Entwicklung aus Bedürfnissen einer Praxis, die mit griechischen Einwirkungen im Westen garnichts zu tun hat, als wichtigen Entwicklungsfaktor anerkennen. Wir würden für den Fortschritt der Kenntnis am besten sorgen, wenn wir uns gegenwärtig hielten, daß nur dort vom Einfluß des Hellenismus gesprochen werden darf, wo wir sichere Kenntnis von griechischen, von den römischen inhaltlich abweichenden Rechtsordnungen im frühen Hellenismus haben, so daß wir wissen, welche Gedanken wir auf griechischem Boden voraussetzen dürfen. Der Verfasser legt auf die Hypothese Gewicht, daß die Servituten in der Spätzeit durch pactum und stipulatio bestellt worden seien (inst. 2, 3, 4). Es liegt allerdings im Wesen der griechischen Urkunden, daß der Grundstückseigentümer sich überall durch Verpflichtungserklärung demjenigen, dem er gestattet, gegenüber bindet. Aber genau dieselbe Gestaltung ist bei der römischen Superficies, ferner bei den sogen. prätorischen Servituten auch in den klassischen römischen Quellen deutlich erkennbar. Man kann die Nachrichten über die quasi possessio servitutis mit Perozzi und Albertario sämtlich für nachklassisch halten oder kann der Meinung sein, daß sie schon der Überzeugung der römischen Juristen entsprechen, wie ja inschriftlich feststeht, daß schon das 2. Jahrh. von der possessio civitatis und possessio privilegii gesprochen hat. Auf jeden Fall kommt man nach klassischem Recht zum Interdiktenschutz, nicht nur für die zivilen Servituten. Wer die spätrömische Bestellung der Servitut durch Paktum und Stipulation notwendig dem Vorstellungskreis der Klassiker ganz abspricht, der übersieht, daß doch der ganze Begriff des bonitarischen Eigentums bei den Klassikern des 2. Jahrh. n. Chr. gerade auf denjenigen Fall angewendet worden ist, in welchem man am Anfang des 1. Jahrh. n. Chr. einfach untersuchte, ob der Besitzer, der gekauft hatte, dem zivilen Eigentümer gegenüber dank Verpflichtungsgeschäft zum habere possidere uti frui berechtigt war (Vat. Fr. 1). Wenn der Veroneser Gajus die pacta et stipulationes bei der Bestellung der Servituten nur in den Provinzgrundstücken erwähnt, so kann das sehr wohl mit der ursprünglichen Anlage der ganzen Darstellung zusammenhängen, die eben bei dieser Nachricht, nicht wie es sonst vielfach geschehen ist, durch einen späteren Bearbeiter auf den Stand des 3.—5. Jahrh. gebracht worden ist.

Komplizierter liegt die Frage für die vindicationes utiles, welche Collinet unter einem geistvollen, aber das ganze Problem nicht erschöpfenden Artikel, S. 174ff. darstellt. Hier war es ein entschiedener Fortschritt, daß Collinet Anknüpfung an griechische Rechtsideen erwägt. Um diese zu erweisen, muß tiefer in das Recht des Hellenismus eingedrungen werden, damit die Gründe der Interpolation sich zwingend aus den Anschauungen ergeben, von denen die Spätzeit ausging, als in Berytus die klassischen Entscheidungen bearbeitet wur-

Digitized by Google

den. Collinet geht bei seiner Hypothese von dem Fall aus, daß nach justinianischem Recht der Ehemann bei der Scheidung auf die Herausgabe der Dos mit vindicatio utilis haftet. Nach Cod. 5, 12, 30 ist hier die berühmte Crux der Interpretation durch einen Zusatz in D. 23, 3, 75 geschaffen (mulieris tamen est et). Aber gerade diese Interpolation zeigt, daß der ganze Fall nicht streng zur Lehre von der Auflösbarkeit des Eigentums gehört. Die justinianischen Juristen haben hier eben die Rechtsfigur eines doppelten Eigentums geschaffen, eines natürlichen, das dauernd der Frau zusteht, und eines mit der Scheidung wegfallenden Eigentums des Mannes, das ihnen iuris subtilitas war. Immer glaube ich, daß tatsächlich die utilis actio bei der Auflösung der Schenkung von Todes wegen D. 39, 6, 29 sich auch vom griechischen Eigentumsbegriffe aus erklärt, genau wie die erste Entscheidung vom griechischen System aus deutbar wird. Aber die Hauptfälle der vindicatio utilis, in welchem dieselbe zur Durchführung des Surrogationsprinzipes an Sachen, die mit fremdem Geld gekauft sind, dient, sind bei Collinet noch garnicht behandelt, obwohl durch meine Fragestellung in Zeitschrift der Sav.-St. 28, 435ff. das Problem schon bekannt war. Fritz Pringsheim hat in seiner schönen Studie über den Kauf mit fremdem Gelde, S. 123ff., hier erst das Hauptstück des Nachweises geliefert, der aus der Hypothese Collinets eine Gewißheit macht.

Die wichtige Abhandlung über die römischen Aktionen (S. 192—210) fällt aus dem Rahmen dieser Zeitschrift, da in dieser Beziehung Probleme der Urkundenforschung nicht vorhanden sind. Collinet untersucht hier richtig den Zusammenhang spätrömischer Begriffsbildung mit der späten Rhetorik und Philosophie. Der Verfasser kommt hier auf Anschauungen, die ich von jeher für wichtig hielt, die auch der verstorbene junge Führer der italienischen Forschung auf diesem Gebiete, Giovanni Rotondi zu erweisen suchte. Wir sind seither zu exakteren Feststellungen auf diesem Gebiete gelangt. Gleichzeitig haben Fritz Pringsheim und ich durch die Erforschung der spätrömischen Willenstheorie den Weg gefunden, auf dem es gelingen muß, die Farben wieder zu mischen, welche die Bearbeiter des 5. und 6. Jahrh. auf ihrer Palette hatten, als sie die klassische Rechtsordnung im byzantinischen Stil übermalten. Wir müssen durch die Basilikenscholien des 5. und 6. Jahrh. hindurch die Grundgedanken erkennen, welche den Professoren von Berytos mit der gleichzeitigen Theologenschule von Antiochien gemeinsam sind. Nicht umsonst haben Professoren und Studenten von Antiochien nach Berytos hinüber und herüber gewechselt. Die theoretische Stellung zur Interpolation, welche wir bei Theodor v. Mopsuestia (Z. Sav.-St. 42, 260, 4) finden, muß mit derjenigen der Berytiner verglichen werden. Andererseits ist die dogmatische und historische Vorbereitung jener Theologenschule und der alten Juristenuniversität offenbar dieselbe gewesen. Wir werden in der systematischen Erkenntnis der Überarbeitungen, welche durch Justinians Gesetzgebung in den Texten des Corpus iuris besiegelt wurden, weiterkommen, wenn wir verstehen, daß die Gedankenwelt der Berytiner mit dem späten Aristotelismus zusammenhängt. Hier liegt der Punkt, in welchem Collinets Forschungen über Mitteis' Reichsrecht und Volksrecht hinausgehen.

Das dritte Kapitel, welches die Manzipation, das receptum argentarii und die dictio dotis behandelt, liegt dem Interessenkreis dieser Zeitschrift fern.

Die ganze Arbeit ist mit so breiter Eleganz in der Vorlegung der Grundgedanken geschrieben, daß sie auch einem Nichtjuristen die Vorstellung von den Arbeitszielen geben kann, welche wir heute auf dem Boden der byzanti-

Digitized by Google

nischen Urkundenforschung verfolgen. Leider konnte der Verfasser die gewaltige Masse der byzantinischen Rechtsurkunden, welche uns durch die Cairener Papyre, durch die Münchener Urkunden und durch Lond. V beschert sind, noch nicht verwerten. Die Besprechungen Lewalds (Sav.-Ztschr. 33, 620ff.—41, 310ff.) und meine eigenen (GGA 1911, S. 306ff., 1915 S. 427ff.) können hier Anhaltspunkte geben. Auf diesem Gebiet der Urkundenforschung müßten alle Romanisten sich einarbeiten, um die praktische Bedeutung des justinianischen Rechts in seiner Zeit zu verstehen.

13. Carlo Conti Rossini, prinzipi di diritto consuetudinario dell' Eritrea (manuale coloniali pubbl. acura del Ministro delle colonie) Roma 1916.

Ein hervorragender Äthiopiologe, der jetzt als Mitarbeiter des Aegyptus auch in den Gesichtskreis der Papyrologen eintritt, hat seine Beobachtungen in der italienischen Kolonialverwaltung in diesem Buche zusammengefaßt. Der Verfasser ist ein Jurist universeller Bildung, der römisches Recht und die mittelalterliche Rechtsgeschichte Italiens gut kennt, der mit guter Beobachtungsgabe selbst am lebenden Material gearbeitet hat und dem anscheinend sehr genaue Aufzeichnungen italienischer juristischer Praktiker aus der kolonialen Verwaltung zur Verfügung standen. Er ist gleichzeitig, wie mir von meinem verehrten Freunde Enno Littmann versichert wird, ein hervorragender Kenner des modernen Abessinischen. Ich danke Littmann die Kenntnis des Buches, das mir der Verfasser nachher zur Verfügung stellte.

Nach einem knappen Überblick über die Rechtsquellen, von denen der Fetha-Nagast, die abessinische Bearbeitung des sogen. syrischen Spiegels, durch die geltenden Gewohnheitsrechte stark in den Hintergrund gedrängt worden ist, gibt der Verfasser zunächst eine Darstellung der geltenden Gewohnheitsrechte, indem er zwischen den eigentlich abessinischen Rechten, den stark vom arabischen beeinflußten Gewohnheitsrechten der sogenannten aristokratischen Stämme und daneben den auf primitiver Stufe stehenden Rechten der sogenannten demokratischen Stämme, die ganz den bekannten afrikanischen Zuständen entsprechen, im Südosten des Landes scheidet.

Der Verfasser geht aus vom Personenrecht. Er schildert den abessinischen Gentilverband und das Peregrinenrecht. So feine Fragen, wie das Verhältnis des abessinischen Peregrinen zur Dorfgemeinschaft werden ausführlich dargelegt. Auf S. 89 ist die Darstellung der in Königslehen angesiedelten Soldatenkolonien, in denen die „Soldaten und ihre Deszendenz" zu einer Art gehobenen Bevölkerung werden, bemerkenswert.

Für das Bodenregime wird zunächst die Frage behandelt, welche Bedeutung der verbreiteten Lehre zukommt, daß aller Boden dem König gehöre. Dann folgt die Behandlung der einzelnen Bodenkategorien; das Königsland, bestehend aus Ländern, die vom Staat konfisziert sind, die den Staatsschuldnern abgenommen worden sind und die ausgestorbenen Familien gehören — das konzedierte Land mit verschiedenen Lehensinstituten. Aus dem konzedierten Lande ist praktisch privatrechtlich geschützter Eigenbesitz geworden, der mit den üblichen Verfügungsgeschäften übertragen werden kann, auch durch eine Art Okkupation angeeignet werden kann und durch eine Einrede aus dem langen Besitz geschützt ist, wenn inzwischen kein besser Berechtigter vindiziert hat. Eine köstliche Darstellung wird von den Genossenschaftsverbänden der Stämme der Dorfgenossenschaften und der Familienverbände auf S. 126ff. gegeben. Die Felderverteilung zur Bestellung bei weiter bestehender Rechts-

Digitized by Google

gemeinschaft wird geschildert. Die Konzentration des Stammesbesitzes auf ein Stammeshaupt, das allein für die Steuern haftet, und das von jedem neuen König in seinen Rechten bestätigt wird und andrerseits die Länderverteilung innerhalb des Stammes regelt, wird ausführlich dargestellt. Der Übergang vom Genossenschaftseigentum zum Sondereigen des Individuums wird dargelegt.

Der Eigentumsstreit an Immobilien kommt in zwei Formen vor: einer Vindikation, bei welcher der beklagte Besitzer geschützt wird, während des Prozesses weiter bebaut und den Bürgen für die evtl. Restitution der Früchte stellt (S. 145), andererseits ein Klageweg wegen unrechter Tat, mit Ladung vor den König oder den Vertreter des Königs, der zu einem Bestellungsverbot an den Besitzer führt und, wenn der Kläger durchdringt, zur Verurteilung des unberechtigten Besitzers zu einer Schadenersatzzahlung im Werte der Ernte eines Jahres, während der abgewiesene Kläger riskiert, daß er wegen grundloser Behinderung des Beklagten einen Scheffel Korn für jedes Paar Ochsen, welches dem Besitzer zur Bestellung des Grundstückes dienen könnte, außer einer Königsbuße für Friedensbruch leisten muß.

In einem Abschnitt über einige Institute des abessinischen Rechtes wird zunächst der sogenannte compimento-Vertrag geschildert, eine Art Gelöbnis, ähnlich der römischen stipulatio, den altägyptischen mündlichen formalen Erklärungen, welche wir in den demotischen Urkunden im breiten Formular finden, in der Auffassung wohl auch ähnlich den Apolysis-Erklärungen, mit welchen der byzantinische Schuldvertrag in griechischen und koptischen Urkunden Ägyptens schließt. Dabei ist seltsam, daß nach der Erklärung des Versprechens-Inhalts hinzugefügt wird: „Sonst sterbe der König!“ Das Versprechen wird also unter eine staatliche Sanktion gestellt, mit einem ähnlichen Gedanken, wie bei der demotischen Urkundenklausel, welche die Gabe für die Brandopfer des Königs oder die griechische Fiskalstrafe (*ὡρισμένον πρόστιμον*, dazu Berger, Strafklauseln S. 93 *Γνώμων* Art.)98 berufen. — Eine Schilderung der Bürgschaft, die natürlich auch hier wieder die Form des formellen Schuldgelöbnisses hat, folgt S. 171ff.

Besonders verdienstlich ist die breite Vorlegung des Familienrechts. Die Familie umfaßt den Vater, die Kinder und, wenn sie in formeller Ehe verheiratet ist, die Ehefrau des Vaters. Der Haussohn kann ohne Zustimmung des Vaters das Haus nicht verlassen, bis er nach vollendetem 14. Lebensjahre sich mit einem anderen Chef verbündet. Der Sohn kann bei Lebzeiten des Vaters die Mobilien nicht veräußern, er kann keine Ehe ohne Zustimmung des Vaters eingehen. Das Ende der Gewalt tritt für die Kinder durch emancipatio per separatam oeconomiam ein.

Die Frau hat in den nordabessinischen Gewohnheitsrechten eine bessere Stellung als im Süden des Landes. Sie steht zwar unter Gewalt des Gatten und bedarf seiner Zustimmung zur Vornahme von Verfügungsgeschäften, aber sie ist, da sie unter dem Schutze ihres Vaters bleibt, in der Ehe freier. Auf einfache Willenserklärung der Frau wird die Ehe geschieden. Stirbt bei beerbter Ehe der Mann, so ist die Frau die gesetzliche Vertreterin der minderjährigen Söhne. Die geschiedene Frau oder die Witwe verfügen frei über ihr Vermögen oder ihre Grundstücke, Frauen betreiben selbständig Handelsgeschäfte. Die Verpflichtungsgeschäfte der selbstwirtschaftenden Ehefrau verpflichten den Ehemann.

Es gibt zwei Eheformen: das matrimonio formale solenne und — das matrimonio per mercede Das erstere setzt einen formalen Ehekontrakt voraus,

Digitized by Google

den die beiderseitigen Stämme abschließen. Das letztere ist eine rein schuldrechtliche Vereinbarung, auf Grund deren die Frau gegen ein bestimmtes Entgelt und häufig auf eine bestimmte Zeit es unternimmt, mit dem Manne zusammen zu leben. Nur die formale Ehe wird auch kirchlich gefeiert. Die formale Ehe mit Verlöbnis und Güterrecht wird auf S. 190—248 ausführlich dargestellt. Wie in den ägyptischen Urkunden, so gibt es auch hier einen Garanten, der dafür, daß der Mann die güterrechtlichen Verpflichtungen erfüllt, Garantie übernimmt.

Das matrimonio per mercede (S. 249ff.) wird vom Verfasser als eine primitive Eheform semitischen Rechtes aufgefaßt. Auf der Unterhaltszahlung, die der Ehevertrag hier vorsieht, und der Buße, die für Vertragsverletzungen vereinbart wird, beruht die Sicherung der Frau und die Festigkeit des Verhältnisses. Die Kinder sind ehelich. Sie gehören dem Vater. Tritt Scheidung bei zartem Alter der Kinder ein, so hat die Frau sie bis zum zweiten oder dritten Jahre zu nähren. Der Unterhaltsvertrag ist ein streng schuldrechtlicher, „so daß, wenn nachher zwischen den Eheleuten des matrimonio per mercede eine formale Ehe geschlossen wird, der Mann, um die Unterhaltsverpflichtung aus dem vereinbarten matrimonio per mercede zu erfüllen, nicht an die gemeinschaftliche eheliche Gütermasse rühren darf, sondern nur das persönliche Vorbehaltsgut zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs heranziehen darf. Denn das matrimonio per mercede wird vielfach im Laufe der Zeit in eine formale Ehe mit Gütergemeinschaft umgewandelt."

Eine ausführliche Darstellung des Scheidungsrechts und der güterrechtlichen Auseinandersetzung dieses Rechts der unehelichen Kinder beendet den Abbruch des Eherechts.

Das Erbrecht wird im Anhang zum Familienrecht dargestellt. Ausgegangen wird von der kirchlichen Totenfeier. Der adoptierte Erbe verwirkt sein Recht am Vermögen, wenn er die Feier nicht vornimmt. Ist der Erblasser kinderlos verstorben, so kann der nächste Agnat, nur wenn er die kirchliche Totenfeier bezahlt, den Nachlaß erhalten.

Das Testierrecht ist zuwider dem Fetha-Nagast stark beschnitten. Immerhin sind seit altersher Testamente in gewissen Teilen des Landes nachweisbar, und die Kirche kämpfte auch hier um die Freiheit des letzten Willens. Das feste Recht der gesetzlichen Erben läßt es nur zu, daß der Erblasser Einzelvergabungen zugunsten Dritter und der Kirche und der Klöster vornimmt, und versagt dem Erblasser sogar Verfügung über Grundstücke, an denen das Recht des Familienverbandes dadurch betont wird. Eine Enterbung des Sohnes gibt es nicht. In der Regel kann der Erblasser einen Erben nicht besser als den andern stellen. Was der Erblasser dem gesetzlichen Erben entziehen will, überträgt er einem Salmann.

Der überlebende Ehegatte des matrimonio solenne erhält mit dem Erbfall einen Teil am ehelichen Vermögen. Die Gattin teilt also mit dem gesetzlichen Erben des Mannes. Gehören zum ehelichen Gesamtgute Grundstücke, die der Mann eingebracht hat, so kommt es an ihnen nur zu einer Nutznießung der Ehefrau. Hier liegt der Unterschied zwischen der in formaler Ehe verheirateten und der in matrimonio per mercede verbundenen Frau. Bei formaler Ehe hat die überlebende Gattin am Mannesvermögen Beisitz neben den Söhnen, ganz ähnlich wie in den demotischen Papyros (vgl. Sethe-Partsch S. 579, 584, 3) und in der Katoche der griechischen Papyros. Sind keine Kinder da, so erbt die Frau neben den Agnaten. Verwandte von der Mutterseite sind ausgeschlossen.

Digitized by Google

Es gibt keine Erbschaftsannahme, keine Beschränkung der Haftung, für die Söhne auch kein Recht, auf die Erbschaft zu verzichten oder auszuschlagen, so daß auch die Söhne mit eigenem Vermögen unbeschränkbar haften. Der Anteil der überlebenden Ehefrau haftet nur, soweit bei Scheidung der Frauenanteil am Gesamtgut für Mannesschulden gehaftet haben würde.

Die Söhne folgen mit Repräsentationsrecht. Uneheliche Söhne erben wie eheliche. Der älteste Sohn, der aus formaler Ehe stammt, und auch der jüngste werden bei der Teilung mit Vorzugsrechten behandelt (S. 304 ff.), während die neuren Gewohnheitsrechte die Gleichbehandlung aller Söhne anstreben. Es gilt Kollationsrecht bezügl. des Vorempfangs.

Die Töchter werden im allgemeinen Erbrecht zurückgesetzt. Hälfteteil bei Erbfall, Abschichtung durch frühere Ausstattung oder Anteilsberechtigung nur am Mobiliarnachlaß sind in den verschiedenen Gewohnheitsrechten nachweisbar. Der Gestaltung wird im einzelnen immer mit Berücksichtigung des Nebeneinanders von Kindern aus formalen Ehen und matrimonio per mercede nachgegangen. Aszendenten-Erbrecht kommt nur dort in Betracht, wo der Haussohn in väterlicher Gewalt seine Mutter beerbt hat und dann stirbt, oder wenn der Haussohn schon getrennte Wirtschaft betrieb, oder wenn der Haussohn den mütterlichen Großvater beerbt hat.

Das Erbrecht der Seitenverwandten von Vatersseite führt zunächst zum Anfall an die Brüder und ihre Abkömmlinge, dann an die Onkel von Vatersseite. Frauen kommen nur, insoweit Männer nicht vorhanden sind, und jedenfalls nicht für Grundstücke in Betracht.

Die Familie des Mannes hat ein Recht an der überlebenden Ehefrau, damit das an sie gefallene Vermögen in der Familie bleiben kann. Die Ehe des Sohnes mit der Stiefmutter ist in der Geschichte noch bekannt, aber von der Kirche unterdrückt worden. Die Leviratsehe mit dem Bruder des Erblassers wird geübt, auch selbst als Kebsehe, indem die Witwe des Bruders neben dem legitimen, in formaler Ehe verheirateten Weib desselben im matrimonio per mercede Kebsfrau wird, ohne daß die Kirche das hindern kann.

Der überlebende Ehegatte des matrimonio per mercede hat kein Recht am Mannesvermögen, daher kommt auch die überlebende Gattin des matrimonio per mercede für eine Leviratsehe nicht in Betracht. Sie ist nur Gläubigerin des Mannes.

In einem besonderen Kapitel untersucht Verfasser das Vertragsrecht (S. 331—369).

Bei dem Grundstückskauf werden die Retraktsrechte der Verwandten geschildert. In Gondar kann die verwitwete Mutter den Sohn hindern, auch soweit sie nicht Miteigentümerin geworden ist, Erbschaftsgegenstände aus dem väterlichen Vermögen an Dritte zu veräußern Infolgedessen treten auch hier die Zustimmungserklärungen der Verwandten bei den Käufen hervor. Die eingehende Schilderung der Retraktsklage ist wichtig. Die Nachbarn, der frühere Eigentümer, der einmal verkauft hat, oder der Lehnsherr können die Sache einem späteren Erwerber abnehmen (S. 336 ff.). Der Grundstückkauf steht unter Publizitätserfordernis. Der Vertrag und die Preiszahlung erfolgen vor der Dorfversammlung oder bei einem Feste. Kaufbürgen für Eviktion kommen vor. Die Urkunde dringt erst langsam ein.

Aus dem Kauf ist auch nach heutigem abessinischen Recht eine Sicherungsübereignung mit resolutiv bedingter Wirkung entwickelt. Bei dieser Sicherungsübereignung geht aber heute stets Besitz und Bewirtschaftung auf den Gläubiger

Digitized by Google

über, indem der Schuldner ein Lösungsrecht behält. Ein interessanter Publizitätsakt wird jährlich vorgenommen, um dem Schuldner gegenüber das Bestehen des Lösungsrechts anzuerkennen.

Interessant sind die Nachweisungen über die Viehkäufe auf den Märkten. Rinder, Pferde, Esel, Maulesel unterliegen einer besonderen Kaufsteuer. Die Käufe werden mit einem Bürgen getätigt, der für das Recht des Veräußerers garantiert, da auch der gute Glaube beim Marktkauf nicht vor der Vindikation des Eigentümers schützt. Die Haftung für Viehmängel und Rehibitionsrechte nach wegen Mangels zugesicherter Eigenschaften bestehen. Sorgfältig wird die Pacht, der Mietvertrag, das Darlehen, die Leihe und das Depot besprochen. Auch die antichretische Pacht mit dem Gläubiger, der die Bewirtschaftung übernimmt (S. 366), fehlt nicht und die Haftung des Depositars auf das Doppelte, wenn er mit der Rückzahlung in Verzug kommt.

Klöster und Kirchen werden in einem besonderen Kapitel behandelt. Es wäre eine reizvolle Aufgabe, zu mancher Bemerkung auf S. 373—380 die parallelen Quellen aus der Antike nachzuweisen: Justinians Novelle 128 und die Canones apostolorum (Horner, The Statutes of the Apostles, London 1904), wie die Canones der Nestorianer (Sav.-Ztschr. 30, 255 ff.) sind wichtig, endlich das lebendige Recht der griechischen und koptischen Papyre aus der byzantinischen Zeit.

Eine Darstellung des Strafrechts mit seiner Blutrache für den Totschlag und einem ausgebildeten System der Privatdelikte, das dem altrömischen am Anfang des 2. Jahrh. a. C. oder den altgriechischen Ordnungen des 5. Jahrh., wie den altgermanischen in der Zeit der leges barbarorum vergleichbar ist, und eine sehr wertvolle Darstellung des noch ganz primitiven Prozeßrechtes beenden die Darstellung der abessinischen Gewohnheitsrechte. Ihre Eigenart tritt dadurch hervor, daß im Anhang die nördlich in der Gegend von Tigre wohnenden aristokratischen Stämme und andrerseits die demokratischen Stämme im Südosten des Landes behandelt werden.

Die ganze Darstellung hat für die geschichtliche Erforschung des lebendigen Rechts in Ägypten von der Perser- bis in die Araberzeit eine große Bedeutung: Nicht nur, weil neben den blühenden Studien der uralten Rechtsordnungen der assyrischen und babylonischen Kultur nun ein anderes Nachbargebiet, das durch den kirchlichen Zusammenhang dem Lande Ägypten nahegerückt ist, jetzt unserer Aufmerksamkeit erschlossen wird. Sondern vor allem auch, weil sich ein Anschauungsmaterial für ein Volksleben und für die Rechtsvorstellung von Völkern bietet, welche von jeher der Urbevölkerung Ägyptens nahestanden. Der Familienaufbau, das alte landesübliche System der Bodenwirtschaft, daneben die Typen mancher Verträge scheinen auf ganz ähnlichen Grundgedanken zu beruhen wie diejenigen, welche der einheimischen Rechtsentwicklung Ägyptens zugrunde liegen. Die vorliegende Besprechung konnte diejenigen Punkte hervorheben, bei denen wir um die gleichen Fragestellungen heute für die Erkundung des einheimischen alten Landesrechts Ägyptens ringen. Man soll gewißlich nicht voreilig Hypothesen spinnen, welche die Jahrtausende und die geographischen Räume, wie die ganz verschiedenen geschichtlichen und Kulturverhältnisse überspringen. Aber der Verfasser wird auch seitens jedes vorsichtigsten Benützers seiner Arbeit des Danks sicher sein. Es ist besonders wertvoll, daß dem Verfasser die antike Geschichte Ägyptens vollständig fern liegt und daß er die Arbeitsergebnisse der historischen Forschung aus unseren Urkunden gar nicht kennt, vielmehr für die Erklärung der abessinischen

Digitized by Google

Verhältnisse an Beziehungen zu alten arabischen Rechtsordnungen denkt. Dadurch wirkt die ganze Darstellung für die wissenschaftliche Vergleichung, die wir zu leisten haben, um so stärker.

C. Theorie der Rechtsquellen.

14. **Eduard Meyer,** Ägyptische Dokumente aus der Perserzeit, Sitzungsbericht der preußischen Akademie der Wissenschaften, philologisch-historische Klasse 1915, S. 87 ff. II Gesetzsammlung des Darius und Erlaß des Cambyses über die Einkünfte der Tempel.

Zu Spiegelbergs demotischen Studien, Heft 7, welche die demotische Chronik in Par. dem. 215 neu edierten (Leipzig 1914), macht Ed. Meyer Bemerkungen, die auch die schwer zerstörten Texte auf der Rückseite betreffen. Die Columne c, lin. 6 ff., berichtet von Darius: „Er sandte nach Ägypten an seine Satrapen" und befahl, „die Weisen unter den Kriegern, den Priestern, den Schreibern Ägyptens zu versammeln, daß sie das frühere Recht Ägyptens aufschrieben bis zum Jahre 44 des Pharao Amasis .... Man schrieb es auf eine Papyrosrolle bis zum Jahre 19 .... Man schrieb eine Kopie auf eine Papyrosrolle in assyrischer Schrift und in Briefschrift". Ed. Meyer sieht darin eine Nachricht über die Wiederherstellung und Kodifikation des alten Rechtes von Ägypten und eine Parallele zu Diod. I 95. Unser Wissen über den Zustand, in welchem das Gesetz der Ägypter in den Jahrhunderten der Ptolemäerzeit angewendet wurde, ist seit dem P Ox. 242, Col. VII, lin. 33 nicht vermehrt worden.

15. **L. Wenger,** Über Papyri und Gesetzesrecht, Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 1914, 5. Abhdlg. Dazu: de Francisci, Studî della scuola papirol. I 219.

Wenger hat in dieser Abhandlung die Rechtsquellentheorie, soweit sie für die ptolemäische und römische Zeit in Betracht kommt, in den Grundzügen erneut dargestellt. Für das ptolemäische Stadtrecht in Alexandrien ist er geneigt, eine territoriale Geltung der Stadtgesetze ohne Unterscheidung von Bürgern und Nichtbürgern anzunehmen, während ich auch für das alexandrinische Recht die Notwendigkeit, ein Personalitätsprinzip anzunehmen, vorausgesetzt hatte. Die Meinungsverschiedenheit zwischen uns ist wohl geringer, als es zunächst schien, weil ja die griechischen Stadtgesetze einerseits solche sind, die sich an die Bürger wenden und für diese Vorschriften enthalten, für die ich nicht ohne zwingende Beweise vom Personalprinzip absehen kann, andrerseits aber es Organisationsgesetze für Beamte gibt (wie Plaumann: DLZ 1914, 442 zu P. Hal. I, lin. 234). Insofern könnte hier sehr wohl auch eine Wirkung gegenüber Nichtbürgern entstehen, wie ja auch die *νόμοι ξενικοί* (Inschrift Milet Nr. 33 e, dazu E. Weiß, Jahreshefte des österreichischen archäologischen Institutes 17, Beibl. 272) und der *προξενικὸς νόμος* (Inschriften von Milet 140, 35 u. 50) Organisationsgesetze für die Fremdenjurisdiktion sind.

Für die römische Zeit vor der Const. Anton. sollte man die Unklarheit, die für die Anwendungsgebiete des ägyptischen Landrechts und des hellenistischen Rechts in seinen verschiedenen Rechtsquellen besteht, immer wieder bewußt hervorheben. Ich sehe in Wilckens Nachweisungen über die griechische städtische Bevölkerung (Grundzüge S. 143 ff., 201 ff.) und in der Darlegung P. M. Meyer (Griechische Texte S. 39, Z. f. v. R. 1921, S. 24) den großen

Digitized by Google

Fortschritt der Erkenntnis: wahrscheinlich fand nur auf diese Bevölkerung das griechische Familien- und Personenrecht Anwendung, sei es, daß einer der alten Politikoi Nomoi für die Stadtbürger galt, sei es, daß eine ägyptisch-hellenistische Praxis angewendet wurde, ohne daß eine formale gesetzliche Grundlage bestand. Schon 1913 schien mir die Hervorhebung der städtischen Bevölkerung durch die Epikrisis dem Zwecke zu dienen, die Rechtssubjekte griechischen Rechts zu sondern (Vortrag Papyros-Wissenschaft vom 25. Okt. 1913 in Geisteswissenschaften 1914. SAS, S. 16 ff.). Der Gnomon-Papyros verstärkt mit seinen Scheidungen zwischen Römern, Alexandrinern und Stadtbürgern, die auch „absolvierte Epheben" (ἐφηβευκότες) genannt werden, diesen Eindruck. Daß die Stadtbürger (ἀστοί) nicht bloß die Alexandriner sind, hat P. M. Meyer dabei richtig gegen mich bemerkt (Ztschr. f. v. R. 1921, S. 236).

16. **Egon Weiß,** Studien zu den römischen Rechtsquellen, Leipzig 1914. Dazu Koschaker, Ztschr. Sav.-Stift. 37, S. 373.

Egon Weiß hat hier S. 63. 131 über römische Provinzialedikte gehandelt. Dankenswert sind die Hinweise auf die Mandate des republikanischen Senats an die Provinzialstatthalter in Asien. Auch für die Kaiserzeit werden S. 78 ff. einige wichtige Nachrichten über Mandate neu zusammengestellt. Die Frage nach den staatsrechtlichen Grundlagen, auf welchen Präfektenedikte früherer Statthalter in Ägypten noch lange nach ihrer Amtszeit angewendet werden, wird offen gelassen. Interessant sind die für die Provinz Asien vorliegenden Spuren von Justizedikten. Ich zweifle, ob es richtig ist, keinen Unterschied zwischen senatorischer und kaiserlicher Provinz zu machen und die Zeit vor den Severen nicht besonders zu behandeln.

Der Verfasser geht sofort auf die byzantinischen Justizedikte ein. Unter den wenigen erhaltenen Fällen scheint mir die Behandlung des achäischen Ediktes aus dem 4. Jahrh. bedenklich (Athenische Mitteilungen 1881, S. 353). Es wird von dem metus und dem error der Prozeßparteien gesprochen, von der Beschwerung der Parteien durch den Richter (sic, E. Weiß verkennt, daß die Worte *βαρεῖσθαι διὰ τοῦ δικαστοῦ* zusammengehören), andrerseits von irrtümlicher Unterlassung von Rechtsbehelfen. Es gibt Abhilfe: gegen den Richter selbst die sententia edicti (zu lesen ist doch wohl: [*ἡ το*]*ῦ προθέματος γνώμη*!) oder gegen das Gesetz die zu ergänzende restitutio in integrum propter errorem vor dem Prokonsul. Ich sehe darin einen Hinweis nicht auf das richterliche Fragerecht oder gar auf prozessuale Dekrete, durch welche im Cognitionsprozesse die exceptio durch eine verweisende Generalklausel gewahrt wird. Vielmehr finde ich in dem Hinweis auf die Abhilfe gegen den Richter das Edikt gegen den judex qui litem suam fecit, andrerseits soweit die Abhilfe von Rechtsnachteilen in Betracht kommt, den Hinweis auf die restitutio propter errorem, welche in der nachklassischen Zeit in der Praxis weiter als vom edictum perpetuum gegeben ist. Das Edikt kannte nur prozessuale Restitution für den Beklagten gegen die irrtümliche Handhabung des Prozeßrechtes (Lenel, Edikt 2. Aufl. S. 119), darüber hinaus ist eine allgemeine restitutio wegen ignorantia oder error iuris auf Grund der nachklassischen Praxis entwickelt worden, welche an den paulinischen Kommentar zum edictum successorium anknüpft (D. 22, 6, 1, Lenel Paul. 603 und dazu Paul. D. 22, 6, 9). Ich möchte also am Ende des achäischen Ediktes lesen: *ἀμφοτέρων δὲ ἔστω λύσις ἤτε τοῦ δικαστοῦ* [*ἡ το*]*ῦ προθέματος γνώμη ἤτε τοῦ νόμου* [*ἡ τοῖς κατ' ἄγνοιαν βλαβεῖσι παρ' ἐμοῦ διδομένη βοήθεια*].

Digitized by Google

Für Ägypten wird mit Recht die Existenz eines Provinzialediktes des Statthalters im 2. und 3. Jahrh. p. C. angenommen.

Die noch ungeklärte Entwicklung des edictum perpetuum seit Diokletian kommt bei der Untersuchung zu kurz. Ich glaube nach Diokletian nicht mehr an die gesonderten Provinzialedikte der einzelnen Statthalter. Schon die im Cod. Justinian. enthaltenen Stellen der Reskripte mit ihrem stereotypen Hinweis auf die 'forma edicti' lassen erkennen, daß hier ein einheitlicher Text des Edictum vorliegt. το]ῦ *προθέματος* sagt der Prokonsul Achaiae in der vorliegenden Inschrift, eben weil es nur noch „das Edikt" gibt, genau wie die Studenten von Berytos praetoris omne volumen, d. h. wohl die Chrestomathie der Kommentare „zum Edikt" studierten, nicht „die Edikte der Provinzen".

Der Exkurs S. 142 ff. begründet, daß das Legi im Präfektendekrete in P. Oxy. 1201 sich auf die Unterschrift des Präfekten bezieht. Man wird nur fragen, ob hier nicht vielleicht ein Assessor unterschrieben hat, wie es bei dem Rezitatumvermerke als alte Praxis von Johannes Lydus, Mag. 3, 11 (Wuensch p. 98 lin 1—3) berichtet wird.

Die ganze Arbeit enthält eine dankenswerte Klarstellung der Überlieferung, welche in der Literatur durchaus nicht allgemein verstanden wurde.

17. **U. Wilcken,** Zu den Edikten. Savigny-Zeitschrift 42, 124—158.

Ausgehend von der neuen Abschrift zum Edikt des Tiberius Alexander, welcher sich in P. Berlin inv. No. 11601 fand, hebt Wilcken den Sprachgebrauch zum Präfektenedikt hervor. Das griechische Wort „Diatagma" ist ein in Ägypten neuartiger Terminus, welcher sich deutlich von der älteren Rechtsquellentheorie abhebt. Wo im Orient ein einheimisches Königtum sich wieder erhebt, kommt, wie Wilcken fein zu den Königsdekreten der Zenobia bemerkt, auch das alte technische Wort der hellenistischen Reiche für die Königskonstitution, prostagma, wieder vor.

Wilcken bespricht nach einem kurzen Eingehen auf die grundsätzliche Frage, warum die Präfektenedikte auch längst vergangener Präfekten noch weiter gelten, die überlieferten Fälle der Edikte, die hier zum erstenmal vollständig zusammengetragen werden. Die Frage nach der Wirksamkeit der Edikte und nach ihrer staatsrechtlichen Abhängigkeit von der Amtsmacht des edizierenden Präfekten ist nach Wilckens interessanter historischer Darlegung besonders für dieses berühmte Edikt des Tiberius Alexander wichtig, da der Präfekt hier publizierte, noch ehe der neue Kaiser Galba ihn bestätigt haben konnte. So wird das berühmte Edikt zu einem sehr bedeutsamen politischen Vorgang.

Ein interessanter Anhang gilt der Zeitbestimmung von P. Fay. 20.

18. **U. Wilcken,** Zu den Kaiserreskripten, Hermes 55 (1920), S. 1—42.

Angeregt durch die wichtige Untersuchung Preisigkes zur Inschrift von Skaptopara und ihre Beziehung zur kaiserlichen Kanzlei hat Wilcken sich in einem für den Juristen sehr wichtigen Aufsatz mit den Urkundentypen des Reskriptes und der Epistola beschäftigt. Den juristischen Autoren gegenüber führt Wilcken richtig aus, daß es durchaus nicht freie Willkür des Kaisers oder des Bureaus sei, ob ein eingehender Antrag in Form der Subscriptio oder durch ein selbständiges Schreiben erledigt wurde. Reskript und Epistel gehören verschiedenen Kanzleien an und beziehen sich auf ganz verschiedene Eingänge. Das Amt a libellis nahm die Libelle der Privaten entgegen, welche sich nur in dieser Form an den Kaiser wenden durften. Auf diesem Libellus

Digitized by Google

steht das Reskript in Form der Subscriptio. Unter dieses setzt der Kaiser sein Scripsi, nachdem die Kanzlei das Recognovi dazu gesetzt hatte. Die Episteln, d. h. übersandte Briefe, werden durch das Amt ab epistolis behandelt und durch Epistel des Kaisers erledigt. Richtig ist gegenüber gewissen Autoren, die auf Mommsen aufbauen, ausgeführt, daß der Aushang nicht wegen einer besonderen allgemeinen Geltung, sondern einfach als technisch einfachste Form der Veröffentlichung erfolgte. Wilcken nimmt an, daß die Zustellung der Subskription vor Hadrian auf dem Dienstweg über den Statthalter erfolgte, so daß ursprünglich der Original-Libell selbst dem Antragsteller zurückkam. Erst seit Hadrian sei die Proposition als vereinfachte Zustellung eingeführt. Für Ägypten nimmt Wilcken S. 25 an, daß die Libelli an den Kaiser bei der statthalterlichen Kanzlei eingereicht werden mußten und daß die Original-Libelle mit Reskripten und Begleitbrief von der kaiserlichen Kanzlei zurückkamen und in der statthalterlichen Kanzlei verwahrt wurden, worauf sich der in P. Hamburg 18 gesandte Rollenband bezöge.

Für die entsprechenden Reskripte des Präfektus, an deren Existenz früher die Juristen garnicht dachten, weist Wilcken die beiden Unterschriften nach: πρόϑες und ἀπόδος kommen vor, daß erstere sicher als Wort für den Aushang, das letztere als Wort statt 'edere' in dem Sinne von copiam describendi facere (Kipp). Auch von den Reskripten des Präfekten wurde die Abschrift aus dem öffentlichen Aushang selbst gemacht, eine Tatsache, die Wilcken jetzt durch eine feine Rekonstruktion von P. Oxy. 35 gewinnt, eine Urkunde, die auch eine griechische Übersetzung eines libellus rescriptus war, in welchem zunächst lateinisch, aber mit griechischer Unterschrift des Antragstellers eine bonorum possessio beantragt war (ähnlich P. Gieß. Inv. Nr. 40, vgl. Eger, Ztschr. d. Sav.-Stift. 32, 378 und ähnlich Oxy. 1201). Die Ergänzung von lin. 5 ist noch nicht gefunden. Wilckens Ausweg, an der Spitze des Antrages habe de bonorum possessione gestanden (also etwa entsprechend unseren Betreffvermerken auf den Gesuchen) ist wohl unmöglich, da lateinische Urkunden solche literarische Überschriftentitel nicht kennen. Wäre es ganz unmöglich, daß diese griechischen Worte auf eine sachliche Sammlung der „Libelle über bonorum possessio" hinwiesen?

Für den Juristen ist die Untersuchung Wilckens deswegen von Bedeutung, weil er die Rechtsquellenlehre der Kaiserzeit durch diese Darlegung über die Technik der Urkunden für uns deutlicher macht. Es wird immer dringender wahrscheinlich, daß der Mitteissche Gedanke ganz richtig ist, daß alle Einzelbescheide des Princeps, sowohl die Dekrete in den Protokollen von Prozeßverhandlungen wie die Subskriptionen unter die libelli rescripti, wie auch die Epistolae von sich aus zunächst keine Rechtsquellen zur Einführung neuen Rechtes waren, sondern erst durch die Praxis über die Bedeutung der authentischen Interpretation herausgehoben wurden und als Quellen neuen Rechtes angesprochen wurden.

19. **Egon Weiß**, Recitatio und Responsum. Zeitschrift d. Savigny-Stiftung 33 (1912) S. 212—239.

Aus den Rechtsquellen und Papyri sind hier die Fälle zusammengestellt, in denen von der Partei Rechtsquellen vorgelegt werden. Den Spuren des Gerichtsgebrauchs in den römischen Rechtsquellen wird nachgegangen. Die Rechtsauskünfte der nomikoi der Präfekten in den Papyri werden überblickt.

(Fortsetzung folgt.)

Berlin. **J. Partsch.**

Digitized by Google

Papyrus-Urkunden.

Die große Zahl der seit dem letzten Referat (oben S. 67ff.) herausgegebenen Papyrusurkunden legt ein erfreuliches Zeugnis ab für das rege Leben, das auf diesem Gebiet aller Orten herrscht. Das Anwachsen der Produktion hat in den letzten Jahren auch zur Vermehrung der notwendigen Übersichten geführt. Zu den Berichten von Bell (Journ. Eg. Arch.), von Wenger (Krit. Vierteljahrsschrift), von P. M. Meyer (früher in Z. f. vergleich. Rechtsw., jetzt in Sav.-Z.) sind die reichen Zusammenstellungen in Calderinis Aegyptus und in Heisenbergs und Marcs Byzantinischer Zeitschrift gekommen, sowie die Berichte Schubarts im Sokrates (Jahresb. d. Philol. Vereins zu Berlin), und auch Seymour de Ricci hat sein geschätztes *Bulletin Papyrologique* wieder aufgenommen (Rev. d. Étud. Grecq. XXXIV 275ff.).[1] Zu meiner Freude kann ich mitteilen, daß K. Preisendanz sich bereit erklärt hat, für das nächste Heft ein Referat über die Zauberliteratur beizusteuern und auch weiterhin es fortzusetzen. Daß dies Heft trotz der Ungunst der Zeiten hat erscheinen können, verdanken wir wieder außer dem opferbereiten Entgegenkommen des Herrn Verlegers der Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft. Leider mußte ich wegen Raummangels vier Druckseiten aus meinem Bericht herausstreichen.

Aus ptolemäischer Zeit.

I. **Ägyptische Urkunden aus den Staatlichen Museen zu Berlin.** Griech. Urkunden **Bd. VI.** Papyri und Ostraka der Ptolemäerzeit, bearb. von **W. Schubart** und **Ernst Kühn.** Weidmann, Berlin 1922. Gz. 7 (**BGU VI**). Ref. S. 290. — Vgl. P. M. Meyer, Sav.-Z. 44, 581ff.

II. **C. C. Edgar, Selected Papyri from the Archives of Zenon.** Annales du Service des Ant. de l'Eg. XXII S. 209ff. (Nr. 67—72), XXIII S. 73ff. (Nr. 73—76), S. 187ff. (Nr. 77—88) (**P. Cair. Zenon**). Ref. S. 292.

III. **A. E. R. Boak, A Zenon Letter of 256 B. C.: Pap. Michigan 45.** Aegyptus III 284ff. (**P. Mich. 45**). Ref. S 295.

IV. **W. L. Westermann and A. G. Laird, A new Zenon Papyrus at the University of Wisconsin.** Journ. Eg. Arch. IX (1923) S. 81ff. (**P. Wis. Inv. 1**). Ref. 295.

V. **Pierre Jouguet, Petit Supplément aux Archives de Zénon.** Cinquantenaire de l'Éc. prat. des Haut. études, Paris 1921 S. 215ff. Ref. S. 296.

VI. **Pierre Jouguet avec Paul Collart et Jean Lesquier †, Papyrus Grecs** I fasc. III (Inst. papyrol. de l'Univ. de Lille), Paris, E. Leroux 1923 (**P. Lille I, 30—60**). Ref. 296.

VII. **Aristide Calderini, Un papiro greco inedito milanese,** Recueil d'Études égyptol. déd. à la mémoire de J. Fr. Champollion, Paris, Champion 1922 S. 675ff. Ref. S. 298.

VIII. **Paul Collart, Recueil Champollion** (s. VII), S. 273ff. Ref. S. 298.

---

1) Soeben erscheint Fortsetzung (über 1913—1922) in XXXVI 66ff., 217ff.

Digitized by Google

IX. Joseph Partsch, P. Freiburg 36/7 ined., Festschrift für Otto Lenel zum 50jährigen Doktorjubiläum am 16. Dez. 1921 (Die griech. Publizität der Grundstücksverträge im Ptolemäerrechte), S. 154ff. Ref. S. 298. — Vgl. Arangio-Ruiz, Aegyptus IV 309ff. (mit Abdruck des Textes).

X. Ulrich Wilcken, Urkunden der Ptolemäerzeit (ältere Funde), I. Bd. 2. Lieferung. Berlin, W. de Gruyter u. Co. 1923 (**UPZ I, 2**). Ref. S. 299. — Vgl. L. Wenger, Deutsche Literaturz. 1924 Sp. 297ff. W. Schubart, Orient. Lit.-Z. 1924, Sp. 194ff.

Aus ptolemäischer, römischer und byzantinischer Zeit.

XI. P. M. Meyer, Griech. Papyrusurkunden der Hamburger Staats- und Universitätsbibliothek, Bd. I Heft 3, Teubner 1924 (**P. Hamb. I, 3**). Ref. S. 301.

XII. Veröffentlichungen aus den badischen Papyrussammlungen, Heft 2: **Friedrich Bilabel, Griechische Papyri** (Urk., Briefe, Mumienetiketten), Heidel. Winter 1923 (**P. Bad.**). Ref. S. 302. — Vgl. A. Calderini, Aegyptus IV 340/1. W. Schubart, Orient. L.-Z. 1924 Sp. 21/2.

Aus römischer Zeit.

XIII. A. E. R. Boak, The Anagraphai of the grapheion of Tebtunis and Kerkesouchon Oros, Pap. Michigan 622. Journ. Eg. Arch. IX 164ff. (**P. Mich. 622**). **Derselbe, Two Contracts for division of property from graeco-roman Egypt.** Transactions of the Americ. Philol. Association LII 1921 S. 82ff. (**P. Mich. 99 u. 98**). Ref. S. 305.

XIV. Karl Thunell, Sitologen-Papyri aus dem Berliner Museum, Akadem. Abhandlung. Upsala 1924 (**Sitol. Pap.**). Ref. S. 306.

XV. Jan Kampstra, Papyrus 11886 der Berliner Sammlung, Sav.-Z. Rom. XLIII 556ff. (**P. Berl. 11886**). Ref. S. 306. — Vgl. P. M. Meyer, Sav.-Z. XLIV 617.

XVI. A. S. Hunt, A tachygraphical curiosity, Recueil Champollion (s. VII), S. 713ff. Ref. S. 307.

XVII. Carl Wessely, Instrumentum census anni p. Chr. n. 187/8, Aegyptus IV 123f. Ref. S. 307.

XVIII. John R. Knipfing, The libelli of the Decian Persecution, The Harvard Theolog. Review XVI 1923 S. 345ff. Ref. S. 307.

Aus römischer und byzantinischer Zeit.

XIX. H. I. Bell, Iews and Christians in Egypt, The Iewish troubles in Alexandria and the Athanasian controversy, with 3 coptic texts edit. by **W. E. Crum**, Lond. Brit. Mus. 1924. 10 Shill. (**P. Lond. 1912ff.**) Ref. S. 308.

Aus byzantinischer Zeit.

XX. Grenfell, Hunt and Bell, The Oxyrhynchus-Papyri Part XVI, Lond. Eg. Exploration Society 13 Tavistock Square 1924. 42 Shill. Ref. S. 311.

Digitized by Google

XXI. H. I. Bell, An Epoch in the agrarian history of Egypt, Recueil Champollion (s. VII) S. 261 ff. Ref. S. 313. — Vgl. P. M. Meyer, Sav.-Z. XLIV 606/7.

XXII. M. Hombert, Un document nouveau d'Aphrodito, Aegyptus IV 43 ff. Ref. S. 313.

XXIII. Peter Jernstedt, Brief des Scholastikios an seine Mutter Philostorgia (russisch), Journal des Ministeriums für Volksaufklärung 1917, Sept., Abt. f. klass. Philologie S. 287 ff. Petersburg. Ref. S. 314.

Aus byzantinischer und arabischer Zeit.

XXIV. W. E. Crum and H. I. Bell, Wadi Sarga. Coptik and greek Texts. With an introduction by **R. Campbell Thompson** (Coptica, consilio et impensis instituti Rask-Oerstediani edita) Hauniae, Gyldendalske-Boghandel — Nordisk forlag 1922. Ref. S. 314.

Aus arabischer Zeit.

XXV. Adolph Grohmann, Corpus Papyrorum Raineri archiducis Austriae, III. Series Arabica. Protokolle, Bd. I Teil 3, Tafeln (36) Großquart, Wiener Burgverlag F. Zöllner 1923. Ref. S. 314.

I. BGU VI (s. oben S. 288).

Dieser VI. Band von BGU enthält 93 Papyri (Nr. 1211—1303) und 197 Ostraka (Nr. 1304—1499) aus der Berliner Sammlung, sämtlich aus ptolemäischer Zeit. Die Ostraka, die von Ernst Kühn ediert sind, werde ich erst in dem Ostraka-Referat des nächsten Heftes besprechen. Die Papyri sind von Wilhelm Schubart herausgegeben. Für viele der Papyri und Ostraka lagen schon Vorarbeiten von Gerhard Plaumann vor, dem uns so früh Entrissenen, dessen Andenken dieser Band gewidmet ist; einige der Papyri waren von Edgar Lobel mit Text und Erläuterungen fertiggestellt. Mit Rücksicht auf die Not der Zeit hat Schubart auf Kommentare nach Art der Oxyrhynchos-Bände verzichten und sich auf knappe Anmerkungen beschränken müssen. Aber er hat es vortrefflich verstanden, in diese Anmerkungen sehr viel zum Verständnis Wissenswertes hineinzustecken. Leider mußte im Druck der Texte auf die Zeilengliederung der Originale, die uns allein eine Vorstellung von den äußeren Formen der Urkunden gibt, verzichtet und in fortlaufendem Satz gedruckt werden.

Trotz seines schlichten Gewandes nimmt dieser Band mit seinen über 90 neuen Ptolemäerpapyri unter den Editionen dieser Berichtsperiode eine hervorragende Stellung ein. Für die Sorgfalt und die Zuverlässigkeit dieser Edition bürgt der Name Schubarts. Ich hatte Gelegenheit, noch vor dem Erscheinen des Buches nach Kenntnisnahme der Aushängebogen einige Stichproben an den Originalen zu machen. Das Wenige, was ich zu bemerken fand, ist am Schluß auf S. 192 als „Nachträge" abgedruckt worden. Inzwischen habe ich einige weitere Stücke an den Originalen revidieren können, habe aber auch jetzt nicht viel zu den Texten nachzutragen.

Die schon oben erwähnte Nr. 1213 ist wegen ihrer Verwandtschaft mit dem Hal. 1 (s. meine „Nachträge" S. 192) von allergrößter Bedeutung. Ich verzichte aber auf ein Eingehen, da mir bekannt ist, daß Ernst Schönbauer

Digitized by Google

in seiner im Druck befindlichen Schrift „Beitrag zur Geschichte des Liegenschaftsrechtes" (Heimatverlag Leop. Stocker, Graz) wichtige Beiträge zum Verständnis dieses Textes bringen wird. Vgl. auch P. M. Meyer l. c. 585f.

Für die innere Geschichte ist Nr. **1215** von Interesse, die von Kämpfen zwischen *φύλακες* und Ägyptern handelt (III. J.). In 7/8 hinter *προαισθομένων* las ich: *καὶ ὁ* | *φθέντων* statt . . . *ρ ο-.θέντων*.

Religionsgeschichtlich ist von hervorragendem Interesse der große Papyrus **1216**, der sich aber nicht, wie Schubart annahm, auf Memphis, sondern, wie Spiegelberg oben S. 183 gezeigt hat, auf Aphroditopolis (Atfih) bezieht. Mein Vorschlag, in 41 *Τοῦφιν* statt *τὸ Ὕφιν* zu schreiben (S. 192), wurde nachträglich durch P. Bad. 14, 10 bestätigt und bot so wiederum eine Bestätigung für Spiegelbergs Auffassung. Unter dem Gesichtspunkt der Bodenwirtschaft bespricht den Text P. M. Meyer l. c. 604.

Zu den Saatquittungen von Klerospächtern **1226—1230** hat Lobel die Ansicht geäußert, daß es sich um eingezogene Kleroi handle, die weiter nach ihrem letzten Inhaber benannt würden, weil die Pächter das Saatgetreide von königlichen Beamten beziehen. Ich halte den Schluß nicht für zwingend (vgl. jetzt auch Meyer l. c. 597). Die neuen Lille-Papyri führen auf eine andere Erklärung. Sollte der direkte Verkehr der Pächter mit der Regierung sich nicht daraus erklären, daß die betreffenden Kleruchen damals ins Feld kommandiert waren? Die Texte stammen aus den Jahren 260—256, in denen Philadelphos im Krieg mit den Seleukiden stand. In **1226** soll nach Schubarts Lesung die Saat, die im Choiak des 26. Jahres für das 27. Jahr gegeben ist, schon im Thot des 27. Jahres zurückgegeben werden. Das geht doch nicht. Am Original sah ich, daß in Z. 7 die Zahl 27 korrigiert ist zu 26. Also ist die Saat für das 26. Jahr gegeben. In Z. 8 las ich *ὀλυρῶν* statt *πυρῶν*. Zu *τῶν ἐπ̣ε̣γων* in **1229**, 2 verweist Sch. jetzt noch auf P. Gurob 2, 34 (*ἐπέργων*).

Das Schema von **1231**: *ἐὰν μετρῶσιν οἱ παρ' Ὥρου τοῦ σιτολόγου κτλ — συνχρημάτισον* bestätigt nachträglich meine Erklärung von Petr. III 87 oben S. 79f. Das *χρημάτισον* ist mehr als „mitzeichnen" (Schub.). Ich faßte es l. c. als „bei den Vermessungen mit dem Sitologen resp. seinen Untergebenen zusammenamtieren", was hier jetzt durch den Zusatz *μέτρωι ἀνηλωτικῶι* bestätigt wird. Vgl. auch **1232**, 5, wo es von demselben *Βῆς* heißt: *μεμετρῆσθαι διὰ σοῦ*. Der Untergebene des königlichen Schreibers ist zur Kontrolle bei den Vermessungen des Sitologen zugegen, wie er auch die Quittung ausstellt, nicht der Sitologe (**1231**, 15). Jetzt erst versteht man ganz den Titel *ἀντιγραφόμενος παρὰ βασιλικοῦ γραμματέως* (vgl. Einleitung zu W. Chrest. nr. 189).

In **1241—1256** folgen Eingaben und Beschwerden. In **1243**, 3 fand ich meine auf Z. 13 (*ἀπερίσπαστοι*) gestützte Vermutung, daß *περισπῶνται* für *πε . . . . . . ν̣τ̣αι* zu lesen sei, am Original bestätigt In 5 ist vielleicht zu schreiben: *χωρὶς τοῦ* ⟨*τον*⟩ *δῶρ' αὐτοῖς φέρειν*. In 9 lese ich *παρα[λελ]ε̣[ι]μ̣μένου* statt *παρα[τεταγ]μένου*, wie auch nach *παρα[λ]έλειπται* in 6/7 zu erwarten ist. Zu **1244** vgl. meine Nachträge auf S. 192. Für Z. 11 schlug v. Wilamowitz *Πασιθέαν* vor statt . . *σ . θέαν*. **1245** ist nicht eine Eingabe von Kleruchen, sondern von Pächtern, wie P. Meyer l. c. 598 ausführt.

Mit **1259** beginnen die Verträge (bis **1287**), die im einzelnen viel interessantes Material, namentlich auch für die Katöken und Kleruchen enthalten. In **1285**, 1 ist die Zahl in der Überschrift ($\overline{\kappa\vartheta}$) nicht die laufende Nummer (Sch.), sondern die Bezeichnung des Tagesdatums, nach dem solche Aktenrollen

Digitized by Google

geordnet sind. Diese Sitte lernten wir zuerst aus den Soldaten-Testamenten der Petr. Pap. kennen. In Z. 3/4 kann nach dem Original ἀ]δελφῶν κατοίκων ἱππέων gelesen werden, wie auch Sch. schon in der Note für möglich hielt. Nur das Wort davor bleibt mir noch unklar (nicht μετὰ). Die richtige sachliche Erklärung ist uns inzwischen, wie auch Sch. bemerkt hat, durch Bad. 2 gegeben worden (s. unten S. 303). In 17/8 etwa ἄ]ν ἐπικτήσ[ωμαι?

Es folgen von **1288—1295** Privatrechnungen und endlich von **1296—1303** Privatbriefe. Zu **1297** vgl. die Nachträge auf S. 192. In **1300**, 17 ergänzt Sch. jetzt ὀ[σ]υπτροθήκην unter Hinweis auf Oxy. XII 1449, 19, wo ὄσυπτρον für ἔσοπτρον steht. In **1301**, 1 würde ich lieber *Εἰ ἔρρωσαι καὶ περὶ τῆς*] μητρὸς ergänzen als *Εἰ μὲν περὶ τῆς ἡμετέρας*] μητρός. In 6 schlägt (nach Sch.s Mitteilung) v. Wilamowitz [μὴ φέ]ροντος vor statt [καταφέ]ροντος und in 10 καθόλου für ... λου. **1313** soll nach Sch. auf Verso begonnen und auf Rekto beendet sein. Angesichts des Originals war mir nicht zweifelhaft, daß er Rekto und Verso verwechselt hat. Die erste Seite zeigt die Glätte des Rekto, während auf der zweiten die Streifen unregelmäßig nebeneinander sichtbar sind, was für das Verso typisch ist. In Z. 18 ergänzt Sch. jetzt γρά(ψον) oder γρά(ψαι).

II. Cairo Zenon (s. oben S. 288).

Unter allen neuen Funden lenken die Zenon-Papyri immer größeres Interesse auf sich. Nicht nur, daß sie für die Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte der besten Ptolemäerzeit von grundlegender Bedeutung sind, wie das Rostowzew in seiner ausgezeichneten Studie[1]) zusammenfassend gezeigt hat, sondern man freut sich auch über das Kennenlernen wirklich greifbarer Persönlichkeiten, die uns mit wachsender Lebendigkeit entgegentreten, und vor allem freut man sich, daß diese Papyri uns endlich einmal über die Grenzen Ägyptens hinaus in die weite Welt des Lagidenreiches, im besonderen nach Kleinasien und Palästina führen. Wir ahnen jetzt, wie eine noch ganz andersartige Bedeutung die Papyri für die gesamte Altertumsgeschichte haben würden, wenn wir in Alexandrien Papyri finden könnten wie in der χώρα! So ist jeder neue Zenonpapyrus ein Ereignis, das wir mit größter Spannung erleben, und wir sind glücklich, daß die Edition von weiteren Hunderten von ihnen uns noch bevorsteht. So sind wir Mr. Edgar sehr dankbar, daß er seinen ursprünglichen Plan, seine ausgezeichneten Sonderpublikationen mit Nr. 66 abzuschließen und an die Gesamtpublikation im *Catalogue générale* heranzugehen, aufgegeben und sich entschlossen hat, uns auch weiterhin noch in den *Annales* besonders wichtige Stücke schon vorläufig mitzuteilen. Die jetzt vorgelegten Stücke gehören alle den früheren Jahren an, in denen Zenon sich noch nicht in dem ägyptischen Milieu von Philadelphia niedergelassen hatte. Gerade dieser Teil des Fundes ist es aber, der uns jene weiten Perspektiven in die auswärtigen Reichsteile eröffnet. Die Edition an sich steht wieder sowohl bezüglich der Herstellung der Texte wie der sachlichen Erklärung auf der Höhe ihrer Vorgängerinnen.

Die ersten beiden Nummern **67** und **68** sind dadurch von hervorragendem Interesse, daß sie uns in die Beziehungen zwischen der alexandrinischen Re-

---

1) Zu der oben S. 75 A. 1 erwähnten Rezension von Edgar sind inzwischen hinzugekommen die Kritiken von F. Zucker, Syb. Hist. Z. 129 S. 69—78, W. L. Westermann, The Classical Weekly XVI Nr. 14 (1923) S. 111/2. Weiteres bei Bell, JEA IX S. 108.

Digitized by Google

gierung und Halikarnaß in den Jahren 258 und 257 Einblicke gewähren. Edgars Kommentar hat die sehr komplizierten Vorgänge, die diesem Schreiben zugrunde liegen, vortrefflich herausgearbeitet, nur in einem wichtigen Punkte glaube ich von ihm abweichen zu sollen. Ich verzichte hier auf weiteres, da ich über diese Texte an anderer Stelle eingehender zu handeln gedenke.

Nr. 70, eine verbesserte Neuedition von PSI IV 444 (Gentilli) bringt uns wieder eine merkwürdige historische Überraschung. Ein Würfelarbeiter (er macht *ἀστράγαλοι δορκαδέοι*, aus Gazellenknochen) rühmt sich, wie es scheint, er habe auch für die Herren vom Hofe gearbeitet, und fügt hinzu: *ἔξεστιν δ' ἔφη ἐρωτῆσαι Ἀντίπατρον τὸν ἐτησίαν, τ[ούτ]ωι γὰρ ἔφη[σεν] [τεθερα]πευκέναι.* Schon Gentilli hatte diesen Namen und Beinamen richtig gelesen, aber niemand hat sie bisher erklären können. Auch Edgar hat die Lösung des Rätsels erst nachträglich in einem Korrigendum S. 231 gegeben, aber er hat's gefunden: es ist Antipater, der Neffe des Kassander, der 279/8 König von Makedonien gewesen, aber beim Einbruch der Kelten von Sosthenes gestürzt war. Da er nur 45 Tage regiert hatte, gaben ihm die Makedonen den Spitznamen *Ἐτησίας*, weil die Passatwinde (auf dem ägäischen Meere) so lange wehen. So meldet die Chronik des Porphyrios (FHG III 699), diese „unvergleichliche Urkunde", wie B. G. Niebuhr sie genannt hat, bisher die einzige Quelle, die diesen Mann erwähnte, und die nun auf beste bestätigt wird, wo wir ihn nach unserm Text etwa 20 Jahre später als Refugé am Lagidenhofe wiederfinden! Daß er sich diesen Hof erwählt hatte, begreift man aus dem Antagonismus zwischen Makedonien und Ägypten. Ob er wohl hoffte, durch Philadelphos wieder auf den Thron zu kommen? Jedenfalls lebte er, der die Krone Alexanders getragen hatte, in Alexandrien als eine stadtbekannte Persönlichkeit, an dessen Spitznamen die spottlustigen Alexandriner ihre besondere Freude gehabt haben werden, den sie daher auch konservierten, wie unser Papyrus zeigt.

Die nächste Nummer (71) gehört zu den palästinensischen Papyri, die aus der Zeit stammen, wo Zenon in Palästina tätig war (etwa a. 27). Es ist eine Abrechnung über feines Weizenmehl, die uns sonst wohl nicht sehr aufregen würde, wenn nicht in Kol. I elf palästinensische Städte aufgezählt wären, aus denen das Mehl stammt. Eine Photographie des wichtigen Passus ist dem Heft beigefügt. Prof. A. Alt machte mich freundlichst darauf aufmerksam, daß der geographische Gehalt des Textes von F. M. Abel in der Revue Biblique 32 (1923) S. 409—415 untersucht worden ist. Er schrieb dazu: „Bei der Mehrzahl der dort genannten Ortsnamen (Stratonsturm, Jerusalem, Jericho, Noe = Naera, Baitianata in Galiläa, Kydisos ebenda, Ptolemais) kann ja kein Zweifel sein, wohin sie geographisch gehören; hingegen halte ich die Identifikationen, die Abel für die übrigen Ortsnamen vorschlägt, durchweg für sehr zweifelhaft, z. T. für unmöglich. Doch möchte ich meinerseits andere Vorschläge nicht machen, bevor ich wenigstens Edgars Publikation selbst gesehen habe." Im übrigen erfahren wir aus diesem Text noch, daß die palästinensische Artabe $^3/_4$ der ägyptischen betrug, da sie 30 Choiniken statt 40 umfaßte.

Von kapitalem Wert für die Finanzgeschichte sind Nr. 73 und 75, die uns zum erstenmal genaue Angaben über die in Alexandrien (75) und Pelusium (73) erhobenen Einfuhrzölle geben. Mit Bewunderung sieht man die Einfachheit und Klarheit des Zolltarifs des Philadelphos: da sind vier Klassen von Zöllen aufgestellt, zu $^1/_2$, $^1/_3$, $^1/_4$ und $^1/_5$ des Wertes, also zu 50, $33^1/_3$,

Digitized by Google

25 und 20 Prozent, und auf diese vier Klassen sind die sämtlichen Importartikel, deren Wert durch amtliche *τίμησις* festgestellt wird, verteilt. So gehört zur ersten Klasse vor allem das Öl (wegen des Monopols), zur zweiten die griechischen Weine (aus Chios und Thasos), sowie die frischen Feigen, zur dritten gehört Honig (in den verschiedensten Sorten, wie attischer, rhodischer, lykischer usw.), ferner Wildschwein- und Hirschfleisch, Pökelwaren, Nüsse vom Pontos[1]), Schwämme (harte und weiche) usw., zur vierten Klasse endlich Wolle. Außer diesen Einfuhrzöllen wurden in den genannten Hafenplätzen noch eine Reihe kleinerer Abgaben auf den Import hin erhoben, wie in Pelusium das *τριηράρχημα*, das *διαπύλιον* und eine *ἑκατοστή*, in Alexandrien außer dem *τριηράρχημα* und der *διακοσιαστή* (sic!) eine *ἐπωβελία* und eine Abgabe *εὐπλοίας*, in der Edgar eine Abgabe für den Pharos-Leuchtturm vermutet. Für das Ölmonopol lernen wir im besonderen noch hinzu, daß für auswärtiges Öl nicht nur der höchste Satz von 50% des für Ägypten festgesetzten Preises von 52 Drachmen pro Metretes zu zahlen war, sondern daß danach dies importierte Öl sogleich für den Preis von 46 Dr. zwangsweise an den König zu verkaufen war, der es dann mit einem Profit von 6 Dr. zu 52 Dr. verkaufen ließ. Voraussetzung hierfür war, daß das Öl im Ausland zu einem viel geringeren Preis eingekauft war, sodaß sich der Import für die Händler immer noch lohnte. Ich folge hiermit der Interpretation von Edgar, auf dessen scharfsinnigen Kommentar ich verweisen muß, und bedauere, über diese außerordentlich wichtigen Dinge nur kurz berichten zu können. Hervorheben will ich nur noch, wie wertvoll diese Erweiterung unserer Kenntnis von den Waren ist, die vom Mittelmeer her importiert wurden. Entsprechend der wirtschaftlichen Autarkie des Landes handelt es sich in der Hauptsache um Luxusartikel für die Bedürfnisse der Weltstadt. Daß diese einem hohen Einfuhrzoll unterlägen, hatte ich in Schmollers Jahrbuch XLV 2 S. 109 vermutet. Einen interessanten Beitrag zu meinen dortigen Ausführungen (S. 107/8) über die milesischen Schafe auf dem Gut des Apollonios hat übrigens kürzlich Edgar im Bull. de la Soc. Archéol. d'Alex. Nr. 19 (1923) S. 117f. geliefert. Ich hatte gegenüber Büchers Theorie darauf hingewiesen, daß der Milesier Klytos es dem Tyrannen Polykrates als Luxus anrechnete, daß er sich Schafe aus Milet kommen ließ, wie auch Schweine aus Sizilien, und nun zeigt Edgar aus einem neuen Fragment, daß unser Apollonios sich gleichfalls Schweine aus Sizilien gehalten hat. „Schweine aus Syrakus" nennt übrigens auch das bekannte Fragment des Komikers Hermippos (Athenae. I 27e) unter den „guten Dingen", die Dionysos zu Schiff nach Athen brachte. Es ist nicht uninteressant, diese Einfuhrliste aus der Blütezeit Athens mit den Angaben der Zenonkorrespondenz über die Einfuhr Alexandriens vom Mittelmeer her zu vergleichen. Hier tritt einem deutlich vor Augen, wie Alexandrien jetzt an die Stelle Athens als Welthandelsplatz getreten ist.

Nr. 76 bringt sehr amüsante Briefe des Zenon betreffs entlaufener Sklaven, die er in Idumaea gekauft hatte. Auch die Briefe des 3. Heftes, 77—88, ent-

1) Also hatte Glotz doch recht, die pontischen Nüsse des Adonis-Papyrus als importierte zu betrachten, was ihm Rostowzew Large Estate S. 104 bestritt. Glotz hat übrigens in der Einleitung seines glänzenden Artikels (Rev. Et. Gr. XXXIII 170) übersehen, daß in meinen Grundzügen auf den Adonis dieses Papyrus hingewiesen ist, und zwar genau da, wo er zu suchen ist, nämlich unter den orientalischen Göttern, S. 113 (wo der Druckfehler Petr. III S. 32 in 332 zu verbessern ist).

Digitized by Google

halten eine solche Fülle interessanter Details, daß ich auf einen genaueren Bericht verzichten muß. Hervorheben will ich nur, daß auch ein neuer Tubiasbrief sich darunter befindet (84), der zum Verständnis des früheren beiträgt.[1]) Die Archaeologen seien auch auf die Silberarbeiten hingewiesen (ἀργυρώματα), die in 80 und 81 eine Rolle spielen.[2])

III. P. Mich. 45 (s. oben S. 288).

Wie Arthur E. R. Boak in Ägyptus IV 38ff. mitteilt, hat die Universität Michigan seit 1920 sich eine Papyrussammlung von ca. 1110 Nummern zugelegt, von denen über 900 griechische Papyri sind. Eine definitive Gesamtpublikation ist für die *Humanistic Series* der *University of Michigan Studies* geplant, vorher sollen aber einzelne wichtigere Stücke separat herausgegeben werden. Zu den Texten aus römischer Zeit s. unten S. 305. Hier ist der P. Mich. 45 zu besprechen, den Boak, in dem wir einen neuen Mitarbeiter begrüßen, in sehr dankenswerter Weise herausgegeben hat. Der Papyrus, der zur Zenonkorrespondenz gehört, ist tadellos erhalten und, wie eine von Boak mir freundlichst übersandte Photographie zeigt, äußerst klar geschrieben. Er ist von Sosos, den wir als Agenten des Zenon schon kennen, im J. 256 an diesen gerichtet worden und betrifft mehrere geschäftliche Angelegenheiten. Bis auf eine crux in 11 ist der Text klar verständlich. Schon Boak hat gesehen, daß hier aus den Worten εἰς (τάλαντον) τοῦ χρυσοῦ (ἀρτάβας) σμα unmöglich gefolgert werden kann, daß 241 Art. Weizen 1 Talent Goldes wert gewesen seien, was durch die uns bekannten Weizenpreise dieser Zeit ausgeschlossen wird. Nach der Photographie würde ich das Zeichen, das Boak τάλαντον las, vielmehr für ein altertümliches Ι (mit senkrechter Hasta) halten, zumal das Talentzeichen keinen Querstrich erhält, also ζ̄. Aber erklären kann ich die Stelle auch so nicht. Mögen die Numismatiker helfen. — In 14 schreibt Boak: ἀνήγγελλεν δὲ Ποίχαρμος. Da dieser Name weder griechisch noch ägyptisch ist, fragte ich, ob nicht μοι Χάρμος gelesen werden könne. Die hierauf gesandte Photographie bestätigte die Vermutung. Ein Χάρμος begegnet öfter in der Zenonkorrespondenz. Sonst habe ich nur noch einige Kleinigkeiten nachzutragen. In 23 ist versehentlich καλῶς οὖν ἂν gedruckt statt καλῶς ἂν οὖν. In 25 hat schon Edgar Στύρακα als Eigennamen erkannt. In 28 steht χρείαις, nicht χραίαις, in 32 σεμίδαλις nicht θερμίδαλις, was bloß ein Versehen sein kann, in 33 im Tagesdatum ε̄ mit Querstrich, während das Jahresdatum wie gewöhnlich keinen Querstrich hat. In dem schlecht erhaltenen Verso (Empfangsvermerk) wäre zu prüfen, ob vielleicht ἀ]ποστείλῃι Στύρακα μετὰ Πυρρίχου gelesen werden kann.

IV. P. Wis. Inv. 1 (s. oben S. 288).

Zur Zenonkorrespondenz gehört auch der Papyrus der Universität von Wisconsin, den Westermann und Laird mit ausführlichem Kommentar sorgfältigst herausgegeben haben. Es ist ein Fragment einer Rechnung vom

1) Eine gute Photographie des schon bekannten Tubiasbriefes bietet durch Edgars Vermittelung Deißmann in der 4. Aufl. seines „Licht vom Osten" (1923) S. 407/8.

2) Eine eingehende Behandlung des Silberschatzes von BGU III 781 hat vor kurzem F. Drexel publiziert (Mitt. Deutsch. Arch. Inst. Röm. Abt. XXXVI/VII 1921/2 S. 34ff.)

Digitized by Google

J. 254, in der über geleistete Zahlungen von Tagelöhnen für landwirtschaftliche Arbeiten abgerechnet wird, und zwar von der Bank des Artemidoros (in Philadelphia). Der Text, der sich mit dem noch unpublizierten P. Lond. Inv. 2313 besonders eng zu berühren scheint, ist sowohl für die Verwaltung der *δωρεά* des Apollonios, als auch im besonderen für den landwirtschaftlichen Betrieb von Interesse. Die *πικρίς* hat Westermann, der sich schon in seiner Arbeit über die *Inundated Lands* (Class. Rev. XV/XVI) als gründlichen Kenner der ägyptischen Landfragen erwiesen hat, richtig dahin aufgefaßt, daß sie hier nicht „Endivien" (Laird), sondern den Salzboden (*ἁλμυρίς*) bedeutet. Wenn es in dem Empfangsvermerk (Verso) heißt: *ʟλα ἀπὸ τοῦ Ἀρτεμ[ι]δώρου τρ(απεζίτου)*, so ist mir der bestimmte Artikel vor dem Namen sehr bedenklich. Sollte nicht *ἀπὸ τῆς Ἀρτεμιδώρου τρ(απέζης)* dastehen? Auch das *ἀπὸ* würde besser passen.

V. Cinquantenaire etc. (s. oben S. 288).

Auch die 4 von Pierre Jouguet edierten Texte gehören zur Zenonkorrespondenz. Wohl erhalten ist nur der 1., ein Brief des Eukles an einen Apollonios vom 4. Jahre des Euergetes I. Die vortreffliche Photographie, die beigegeben ist, bestätigt die Richtigkeit der Lesungen. Nur in Z. 9 scheint mir *ἀναιρουμένους* zu stehen, wie auch J. erwägt, nicht *ἀνατρουμένους*, wie er in den Text setzt, was doch kein Griechisch ist. Die Bedeutung der Stelle ist mir nicht ganz klar. Das vorhergehende *σύμβολον δὲ ποησαι*, das J. in *ποήσηι* emendieren möchte, wird als *πόησαι* (Imperativ), nicht *ποῆσαι* zu fassen sein, da man *συμβ. ποιεῖσθαι*, nicht *ποιεῖν* sagt. Zu dem nicht uninteressanten Inhalt des Stückes verweise ich auf den sorgfältigen Kommentar Jouguets. Die Briefe 2 (von einem *ξεναγὸς* Nikaios) und 3 sind nur fragmentarisch erhalten, ebenso die Abrechnung Nr. 4. In letzterer ist noch vieles unklar. Mir scheint, daß gewisse Überschriften Lokalangaben enthalten. In II 4 schreibt J.: *Ταοπισωτων Κρότου*. Ich schlage vor: *Τὰ ὀπίσω τῶν Κρότου*. Dasselbe läßt sich in I 16 herstellen: [*Τὰ ὀπίσ*]*ω τῶν Κρότου*. Ob in I 1 *τὰ ἀπέναντι* (oder *ἀπεναντίον*) *τῶν καινῶν* (s. Z. 9) steckt? Vielleicht gelingt es J., die Stelle zu klären. Ob in II 9 *Ξέρ*[*ξ*]*ης* oder *Ξέρ*[*ξ*]*ηις* steht? *Δαρεῖος* kommt ja öfter als Eigenname in Ägypten vor (s. Preis. Namenbuch).

VI. P. Lille I, 30—60 (s. oben S. 288).

Die Fortsetzung von Lille I, Heft 1 und 2, war schon vor dem Weltkriege von P. Collart und J. Lesquier vorbereitet. Nach Lesquiers von uns allen tief beklagtem Tode ist dieses 3. Heft von Jouguet und Collart gemeinsam zu Ende geführt worden. Nr. 30—38 sind so stehen geblieben, wie sie schon 1914 gedruckt waren, die späteren Nummern haben sie mit Heranziehung neueren Materials z. T. neu zusammengestellt. Ein junger Schüler Jouguets, Octave Guéraud, hat sich nach Aussage seines Lehrers bei der Entzifferung dieser neueren Texte tüchtig bewährt. Da die Arbeit sich so durch viele Jahre hindurch erstreckt hat, sind begreiflicherweise die *Additions et corrections* umfangreich geworden (S. 257—261). Die Probleme, die durch diese Texte berührt werden, sind z. T. außerordentlich schwierig. Die Edd. haben sich in ihren tief eingehenden Kommentaren in dankenswertester Weise bemüht, sie zu klären. Zumal es mir jetzt nicht möglich war, allen diesen

Digitized by Google

Fragen bis ins letzte nachzugehen, muß ich mich hier auf einen kurzen Bericht beschränken.

Die ersten beiden Gruppen, **30—38** und **39—51**, bieten wertvolles neues Material für das schwierige Kleruchenproblem. Nr. **30—38**, Fragmente einer und derselben Urkunde, enthalten *comptes d'exploitation de tenures clérouchiques* aus der Zeit Euergetes I. Es handelt sich durchweg (soweit erkennbar) um die κλῆροι von Reiteroffizieren, also um κλῆροι ἱππικοί. Mit Recht haben die Herausgeber als das Wichtigste hervorgehoben (S. 142), daß diese nach demselben Schema über die verschiedenen κλῆροι angelegten Abrechnungen offenbar vom Staat geführt worden sind, und da nichts dafür spricht, daß diese κλῆροι etwa konfisziert seien, nehmen sie an, daß der Staat hier an die Stelle der Kleruchen tritt (vgl. auch Magd. 1), weil diese damals zeitweilig abwesend waren, nämlich abkommandiert zum III. Syrischen Kriege. Das ist ein fruchtbarer neuer Gesichtspunkt für die Kleruchenfrage! Vgl. oben S. 291 zu BGU VI 1226—1230.

Nr. **39—51** sind *ordres de prêts en nature* aus Philadelphos' Zeit. Die Befehle ergehen (abgesehen von **51**) in Doppelurkunden von einem Διογένης an einen Θρασυμήδης. Wenn jener nach den Edd. der Nomarch ist, möchte ich in diesem (nach Hamb. 24) den Toparchen vermuten. Unter den Empfängern dieser Naturaldarlehn, die meist εἰς κάτεργον gegeben werden, sind von besonderem Interesse die hier zum ersten Mal erscheinenden (εἰκοσιπεντάρουροι) ἐπίγονοι. Damit erweitert sich unser Material über die Epigonentruppe — die natürlich von den τῆς ἐπιγονῆς zu scheiden ist (vgl. die Note zu UPZ I 14, 70) —, ohne doch größere Klarheit zu bringen (vgl. S. 195). Zu der Schwierigkeit, die darin liegt, daß auch diese Kleruchen ἅμα τοῖς ἐκφορίοις das Darlehn zurückgeben sollen, während doch Kleruchen kein ἐκφόριον zahlen, vgl. die Erklärungsvorschläge auf S. 260. Ungelöst ist auch noch das Problem des μυριάρουρος (eines Ägypters!) in **47**/8 (vgl. S. 213 und 261). Im einzelnen bemerke ich, daß in **41**, 2 Μένητι, nicht Μενῆτι zu akzentuieren ist, denn diese Epigonen sind Griechen, nicht Ägypter. Der Aristander in **49**, **50** dürfte am ehesten zu identifizieren sein mit dem Aristander in Petr. III 87, über den ich oben S. 79/80 gesprochen habe. Vgl. dazu jetzt oben S. 291 die Bemerkung zu BGU VI 1231, wonach er vielleicht der Untergebene des βασιλικὸς γραμματεύς war. Unmöglich erscheint mir die Auffassung der Edd. von συγχρημα[τίσαι] μετρῆσαι in **49**, 3/4, was sie übersetzen *et de lui faire mesurer*. Nach dem Paralleltext **50**, 5 f. zweifle ich nicht, daß zu emendieren ist: συγχρηματίσαι ⟨τὸ σπέρμα καὶ τὸ κάτεργον. Σύνταξον οὖν⟩ μετρῆσαι. Der Schreiber hat aber auch seinen Fehler nachträglich bemerkt, denn über χρημα[τίσαι notieren die Edd. Reste von 2 nachgetragenen Zeilen. Wahrscheinlich steht dort genau das, was ich eingefügt habe. Das ερα, das einzige, was bisher gelesen ist, dürfte zu σπέρμα gehören.

Es folgen Stücke sehr verschiedenen Inhalts. In **52**, das die Edd. mit Recht auf die ζυτηρά beziehen, ist in 7 σύμβολον ποίησαι (Imp. Med.) zu schreiben statt ποιῆσαι. Die Rechnungen in **58**, die Glotz einem Offizier zuschreiben wollte, haben die Edd. nach den Eigennamen überzeugend als zu den Zenonakten gehörig nachgewiesen. U. a. begegnet hier auch der uns aus PSI IV 406 bekannte Δριμύλος[1]), hier im Faijûm jetzt als Σύρος bezeich-

1) Gegen die Deutung von Rostowzew (Large Est. 25), der in ihm einen ἱπποκόμος sehen will, sprach sich Edgar in Annal. XXIII S. 92, 2 aus.

Digitized by Google

net. Nr 59, ein für die *ζυτηρά* wichtiges Stück, setzen die Edd. in das 11. Jahr des Euergetes I. Das Datum lautet: *Βασιλεύοντος Πτολεμαίου τοῦ Πτολεμαίου καὶ Βερενίκης θεῶν Εὐεργετῶν ἔτους ια.* Der Singular *Βασιλεύοντος* macht es zweifellos, daß vielmehr der Sohn der beiden Euergeten, also Philopator gemeint ist. Hoffentlich wird es den Edd. möglich sein, bald eine weitere Lieferung dieser sehr wertvollen Publikation folgen zu lassen.

VII. Recueil Champollion S. 675 ff. (s. oben S. 288).

Aristide Calderini ediert hier einen Papyrus aus der kürzlich erworbenen Sammlung der Mailänder Akademie. Es ist ein wohlerhaltener agronomischer Kaufvertrag aus Pathyris vom J. 105 v. Chr., der sich in den bekannten Formen bewegt. Calderini hat ihm einen eingehenden Kommentar gewidmet.

VIII. Recueil Champollion S. 273 ff. (s. oben S. 288).

P. Collart, der Mitherausgeber der Liller Papyri, ediert hier aus den Papyri der Mission française d'archéologie au Caire 2 Briefe des unten S. 303 erwähnten *Πλάτων* (Bouriant 40 und 51), die sich ebenso wie der seinerzeit von Jouguet herausgegebene Text (s. W. Chrest. 12) und der kürzlich von Grenfell edierte Text (s. oben S. 87), sowie P. Bad. 16 (unten S. 303) auf die thebanische Revolution von 88 v. Chr. beziehen.[1] Bouriant 40 ist eine Instruktion an *Νεχθῦρις*, der bis zu Platons Ankunft Pathyris für den König Alexander halten soll. Von Bouriant 51 ist nur der Schluß erhalten und dieser bedarf noch der Erklärung. Collart beschränkt sich auf die Mitteilung des folgenden Textes: *τὴ[ν] π[όλι]ν? Φρόντισον ὡς [. . .]στος τῶν πυρ[. . .] σιτοποιησαμε[. . .] πυροῦ ἀρτάβην μίαν ἐν ἑτοίμωι ε[. .]αι αὐτοῖς ὁ ἄρτος ιν[. .]ε καὶ κριθὴι ὑ[πά]ρξηι ἐμμε . [. . . .]τησαι.* Das zu *Φρόντισον ὡς* zu erwartende Futurum steckt jedenfalls in ε[. .]αι, nämlich ἔ[στ]αι. Vorangeht, wie häufig, ein Nom. absol. [ἕκα]στος σιτοποιησάμε[νος], falls man nicht emendieren will *ἑκάστου σιτοποιησαμένου*. Nun fehlt im ersten Satz nur noch *τῶν πυρ[. . .]*. Von Weizen (*πυρ[ῶν]*) kann hier nicht die Rede sein, da dieser gleich nachher genannt wird. Ich vermute einen Schreibfehler und schlage vor: *τῶν Π⟨αθ⟩υρ[ιτῶν]*. Damit ist dieser Satz hergestellt. Die 2. Periode fängt an mit *Ἵν[α δ]έ*. Zur Ergänzung des Schlusses müßte man die Schriftspuren hinter *εμμε* kennen. — Außerdem druckt Collart den Londoner Text mit wichtigen Verbesserungen ab, wobei ihn Bell und Hunt unterstützt haben. — Die historische Behandlung des Aufstandes, die Collart auf die Textedition folgen läßt, ist klar und überzeugend. Durch P. Bad. 16 (s. unten S. 303) läßt sich jetzt das Bild noch etwas vervollständigen. Ich darf hier wohl erwähnen, daß Dr. Otto Krüger von der Eremitage in Petersburg, der die Edition der griechischen Papyri Rußlands zusammen mit Zereteli vorbereitet, bezüglich des *Πλάτων* eine interessante Entdeckung gemacht hat, über die er hoffentlich bald selbst berichten wird.

IX. P. Freib. 36/7 (s. oben S. 289).

Der Freiburger Papyrus 36/7 (a. 179/8) enthält nach der Edition von Partsch in seinem oberen Teil die letzten Zeilen einer unvollständigen Abschrift einer Sechszeugenurkunde, in seinem unteren Teil (Z. 9—16) den „üb-

1) Abgedruckt von Schubart in Sokrates 48 (1922) S. 188.

Digitized by Google

lichen Vermerk, den wir bei der Agoranomenurkunde an der Spitze der Urkunde in der ersten Kolumne zu sehen gewohnt sind, das *ἀπέδοτο—ἐπρίατο*". Partsch hat die verschiedensten Möglichkeiten erwogen, um diesen einzigartigen Tatbestand zu erklären[1]), aber es bleibt doch wohl bei seinem ersten Ausspruch, daß dieser Text „eine unlösbare Frage" stellt. Unlösbar ist sie aber nur, weil dieser Tatbestand auf falschen Lesungen beruht. Als ich im letzten Herbst dank dem liebenswürdigen Entgegenkommen des Hrn. Direktors der Universitätsbibliothek, Prof. Dr. Jacobs, Gelegenheit hatte, die Freiburger Papyri im Original kennen zu lernen, gelang es mir, ein noch unbenutztes Papyrusfetzchen zwischen die beiden von Partsch aneinander gerückten großen Fragmente einzuschieben. Dadurch und durch sonstige Korrekturen ist der Text wesentlich anders geworden, und die Urkunde ist völlig anders zu verstehen. Die Hauptsache ist, daß die untere Urkunde gar nicht die Formel *ἀπέδοτο—ἐπρίατο* aufweist, denn was Partsch in Z. 12 *'Επρ[ίατο* gelesen hatte, lautet jetzt *'Επι[γ]ένηι*, womit auch die Ergänzung *ἀπέδοντο* in Z. 10 fällt. Der von mir neu hergestellte Text soll im Anschluß an die von Partsch vorbereitete Edition Freiburger Papyri herausgegeben werden. Bis dahin wird man gut tun, den vorliegenden Text nicht zu verwerten.

X. UPZ I, 2 (s. oben S. 289).

Die 2. Lieferung der UPZ bringt den Schluß der Eingaben der *κάτοχοι* (12—16) sowie die gesamten Eingaben der *δίδυμαι* des Serapeums (17—53) und die dazugehörigen Rechnungsaufstellungen[2]) (54—57). Auf den letzten Seiten (295/6) habe ich Stellung genommen zu dem Versuch des Juristen Friedr. v. Woeß[3]), die *κάτοχοι* als Asylflüchtlinge zu erklären. Voraussetzung für diese Deutung war, daß v. Woeß im Gegensatz zu Sethe mit mir in der Annahme des religiösen Charakters der *κατοχή* übereinstimmt, doch suchte er für die Bindung der *κάτοχοι* an den *περίβολος* nach „realeren Ursachen" (S. 241) als der inneren Bindung durch einen Traumbefehl des Gottes und kam so auf die Ableitung der *κατοχή* aus der Asylflucht, weil auch für das Asyl der *περίβολος* die Grenze ist. Meine Ablehnung dieser These l. c. hat inzwischen gerade auf juristischer Seite mehrfach Zustimmung gefunden, vgl. Wenger l. c. 304[4]); Lewald, der schon von sich aus triftige Gegengründe gefunden hatte (Sav. Z. 44. Rom. 567); P. M. Meyer (ebend. 616). Dagegen ist soeben Lehmann-Haupt (Klio XIX 220—31) ausführlichst für die v. Woeßsche These eingetreten. Eine eingehende Widerlegung seines Versuches, meine gegen v. W. vorgebrachten Argumente zu entkräften, kann hier nicht gegeben werden, aber einige Beispiele für seine Arbeitsweise mögen doch Platz finden.

---

1) Vgl. auch Arangio-Ruiz l. c., der den Text nach Partsch abdruckt.

2) Nach Wengers Ratschlag l. c. vermeide ich den in der Tat mißverständlichen Ausdruck „Aufrechnungen".

3) Das Asylwesen Ägyptens in der Ptolemäerzeit (Münch. Beitr. z. Papyrusforsch. u. ant. Rechtsgeschichte, ed. L. Wenger, V. Heft), Münch. Beck 1923.

4) Wenger hat in seiner für mich sehr lehrreichen Rezension, Sp. 304f. den Gedanken erwogen, ob nicht nach dem Traume ein Gelübde den Priestern abzugeben gewesen sei, die es dann hätten annehmen oder ablehnen können. Ich muß mich an dieser Stelle darauf beschränken, meinem Zweifel Ausdruck zu geben. Jedenfalls haben wir für ein solches Gelübde kein Zeugnis, denn das *εὐξάμενος* der Smyrnäischen Inschrift ist ja ein Gelübde, den Tempel auszubauen, nicht aber als *κάτοχος* dem Sarapis zu dienen.

Digitized by Google

Ich hatte l. c. nachgewiesen, daß die uns genauer bekannten *κάτοχοι* trotz der Amnestie von 163 im Serapeum geblieben seien. Dies Argument suchte Arangio-Ruiz (Aegyptus IV 4, 336 A. 1) durch den Hinweis darauf zu entkräften, daß die Herakleia in 3—4, die sicher ein Asylflüchtling war, gleichfalls über diese Amnestie hinaus im Serapeum geblieben sei, denn mit *Τοῦ ζ (ἔτους) Θῶυθ* (3, 3) könne unmöglich das laufende Jahr gemeint sein. Abgesehen davon, daß dieser Einwand meine Darlegung nicht erschüttern würde, da ich ja nicht behauptet habe, daß alle Asylflüchtlinge durch jede Amnestie befreit werden müßten, sondern nur gezeigt habe, daß die uns bekannten *κάτοχοι* jedenfalls nicht von der Amnestie von 163 betroffen sind[1]), ist dieser Einwand des geschätzten italienischen Gelehrten an sich nicht zutreffend. Hätte Lehmann-Haupt, anstatt seine Ausführungen einfach wiederzugeben (S. 224), sie auf ihre Richtigkeit geprüft, so würde er gefunden haben, daß eine derartige Bezeichnung des laufenden Jahres in den Eingaben jener Zeit durchaus üblich war. Ich verweise beispielshalber auf UPZ I 7, 9; 8, 8 (vgl. 4); Lille II 26, 2 usw. Also bleibt mein Schluß bestehen, daß die Eingabe 3/4, weil das Jahr als 7. und nicht als 18. bezeichnet ist, vor der Rückkehr des Philometor, also vor der Amnestie aufgesetzt ist.

Ferner hatte v. W. seine Annahme der Blutrache, durch die nach ihm Ptolemaios bedroht sein soll[2]), durch den Hinweis auf die „Zeiten der Unruhe" begreiflich zu machen gesucht, in denen sein Vater, „bald nachdem unser Ptolemaios die *κατοχή* aufgesucht hatte", zugrunde gegangen sei (S. 161 A). So sei er wohl ins Asyl geflüchtet, um nicht von den Ägyptern erschlagen zu werden. Hierzu hatte ich l. c. bemerkt: „Aber der Vater ist 164 gestorben und Ptolemaios ist 172/1 *κάτοχος* geworden. Damit bricht diese Konstruktion zusammen". Lehmann-H. beruft sich demgegenüber auf Sethe, der einmal jene „Zeiten der Unruhe" (UPZ I 14, 9) auf 170—164 angesetzt hat (Sarapis S. 32); so brauche man, meint er, jetzt (nach den von mir gewonnenen Daten) nur „etliche Jahre nachdem" statt „bald nachdem" zu sagen, und es sei „unzulässig", hierin ein entscheidendes Gegenargument gegen v. W. zu sehen (S. 225). Hätte Lehmann-H., anstatt Sethe ohne weiteres zu folgen, nachgeprüft, was für Unruhen sich denn von 170—164 erstreckt haben, so würde er gefunden haben, daß wir eine *ταραχή* in dieser Ausdehnung überhaupt nicht kennen. Aber vor allem trifft er gar nicht den Kern der Streitfrage, denn v. W., der die richtigen Daten l. c. noch nicht kannte, wollte durch den Hinweis auf jene Unruhen die Tat des Ptolemaios erklären, durch die er der Blutrache verfiel. Das ist aber jetzt ausgeschlossen, denn jene Unruhen, bei denen 8 Jahre später der Vater umkam, können unmöglich zur Erklärung der *κατοχή* des Ptolemaios von 172/1 herangezogen werden.

Ich hatte l. c. gegenüber v. W. betont, daß, während Asylverleihungen für die verschiedensten Götter nachweisbar sind, *κάτοχοι* sich nur in den Sarapistempeln finden, wobei ich die bekannten *κάτοχοι* von Baitokaike unter Hinweis auf Latte, Heiliges Recht S. 105 A. 14 ausschloß. Lehmann-Haupt teilt den Lesern der Klio diesen Hinweis nicht mit und, anstatt sich mit Latte auseinanderzusetzen, hält er mir entgegen, daß es doch auch in Baitokaike *κάτοχοι* gegeben habe!

---

1) Bekanntlich wird *φόνος ἑκούσιος* und *ἱεροσυλία* in der Regel von den Amnestien ausgeschlossen.

2) Zur Blutrache vgl. den Zweifel Lewalds l. c. S. 567 A. 3.

Digitized by Google

Ferner hatte ich l. c. die Frage aufgeworfen, ob denn auch für die asylflüchtigen ἱκέται irgendwo, in Ägypten, Griechenland oder Kleinasien, das (auch von v. W. für die κάτοχοι angenommene) „Festgehaltenwerden" durch den Gott bezeugt sei. Zu meinen Worten „Bei v. Woeß finde ich keinen Beleg dafür" bemerkt nun Lehmann-Haupt (S. 225): „Letzteres stimmt nicht" und verweist auf die στίγματα ἱερά und die Fälle, wo ein Schutzflehender sich der Gottheit weiht. Als ob damit ein „Festgehaltenwerden" bezeugt wäre! Von den στίγματα ἱερά sagt Herodot l. c. ausdrücklich, daß sie die Wirkung hatten: οὐκ ἔξεστι τοῦτον ἅψασθαι. Also Schutz vor dem Zugriff gewähren sie, aber die Vorstellung, daß der Gott den Betreffenden im Tempel „festhielte", ist damit nicht bezeugt. Auch die Vorstellung von der Weihung an die Gottheit ist doch eine andere als die von dem „Festgehaltenwerden durch den Gott". Die letztere ist aber für die κάτοχοι so entscheidend, daß sie hiernach ihren Namen tragen. Je mehr ich über diese Probleme nachgedacht habe, desto fester bin ich überzeugt, daß die auf den ersten Blick verlockende These von v. Woeß nicht zutreffend ist, daß vielmehr das religiöse Verhältnis des ἱκέτης zu seinem Asylgott doch ein anderes ist als das des κάτοχος, daß also Asyle und κατοχή nichts miteinander zu tun haben.[1]) Nach den obigen Proben brauche ich wohl nicht erst zu sagen, daß die Ausführungen von Lehmann-Haupt mich nicht veranlassen, auch nur in einem einzigen Punkte meine Einwendungen auf S. 295/6 zu ändern.[2])

Endlich habe ich auf S. 296 mit wenigen Worten auf Sethes Besprechung der 1. Lieferung in GGA 1923 S. 106ff. hingewiesen.[3]) Auf seine abweichenden Ansichten einzugehen, muß den UPZ vorbehalten bleiben. Hier sei nur bemerkt, daß, wenn Sethe S. 113 A. 2 sich zu der v. Woeßschen Asylthese bekennt, dies insofern erfreulich ist, als er darnach endlich die Grundlage seiner eigenen These, die Bezweiflung des religiösen Charakters der κατοχή, wird aufgeben müssen.

XI. P. Hamb. I, 3 (s. oben S. 289).

Nachdem P. M. Meyer 1911 und 1913 das 1. und 2. Heft der Hamburger Papyri herausgegeben hat, legt er jetzt das 3. Heft vor, mit dem der I. Band seinen Abschluß findet. Die Not der Zeit tritt uns auch hier wie in BGU VI darin entgegen, daß die griechischen Texte nicht nach den Originalzeilen abgetrennt, sondern fortlaufend gesetzt sind; auch hat der Editor leider auf die im Manuskript vorliegenden deutschen Übersetzungen verzichten müssen. Trotz dieser und anderer Einschränkungen steht dies 3. Heft durchaus auf der allgemein anerkannten Höhe der beiden früheren Hefte. Auch hier tritt uns wieder die volle Beherrschung des ganzen Gebietes sowohl in der Gestaltung der Texte wie in der gründlichen Gelehrsamkeit der Kommentare aufs deutlichste entgegen. Öfter sind uns die Kommentare Meyers wichtiger als die kommentierten Texte. Nr. 57—90, von denen einzelne schon in Sonderpubli-

1) Natürlich kann auch ein Asylflüchtling κάτοχος werden (s. S. 296), aber dann wird er als κάτοχος festgehalten.

2) Sehr unklar sind seine Ausführungen zu den Hephaistion-Briefen (S. 222f.). Der Gedanke von v. Woeß, in der harmlosen Höflichkeitsphrase „wenn dich nicht Dringenderes zurückhält" einen Hinweis auf besondere Straftaten des Hephaistion zu sehen, wird durch die Wiederholung nicht annehmbarer.

3) Sehr wertvoll ist mir die Zustimmung W. Krolls zu der in der 1. Lieferung vertretenen Auffassung der κάτοχοι in der Klio XVIII 225 A. 1.

Digitized by Google

kationen von Meyer bekanntgegeben waren, sind Vollpublikationen, während in 91—104 Fragmente, Beschreibungen und Auszüge geboten werden; 105—117 gehören zur Zenonkorrespondenz (kleine Fragmente). Die meisten Texte gehören, was heute ja das übliche ist, zu uns schon bekannten Urkundenkategorien — so sind da Volkszählungseingaben, libelli libellaticorum, Saatdarlehnsquittungen, Grundstückspachtverträge, Fünftagewerksquittungen, Torzollquittungen usw. —, aber was sie im einzelnen irgendwie Besonderes bieten gegenüber den bekannten Parallelen, wird aufs sorgfältigste gewürdigt. Zu dem Unikum 74, dessen Besprechung ich streichen mußte, behalte ich mir vor, ein andermal darzulegen, weshalb ich in Z. 1 *τῶν ἀπὸ Ἀχώ[ρεως τοῦ Κυνοπο-λ]είτου* (= Tehneh) ergänze. Die trefflichen Indices führen uns vor Augen, wie reich der Inhalt der Hamburger Papyri ist.

XII. Pap. Bad. (s. oben S. 289).

Der Umstand, daß die 1914 von Bilabel in el-Hîbeh und Qarâra (südlich von el-Hîbeh) ausgegrabenen Papyri vorläufig gemeinsamer Besitz der Heidelberger Akademie der Wissenschaften und der Freiburger Wissenschaftlichen Gesellschaft sind, hat zur Begründung einer neuen Serie von Publikationen unter dem Titel „Veröffentlichungen aus den badischen Papyrussammlungen" geführt, die sich neben die bisherige Serie der „Heidelberger Papyri" stellt. Wiewohl die Herausgeber für die neue Serie die Sigle VBP vorschlagen, möchte ich mir erlauben, sie P. Bad. resp. Bad. P. zu nennen, weil sich dies viel leichter einprägt, da es das Wesentliche erkennbar hervorhebt. Diese „Badener Papyri" sollen die vielsprachigen Schätze der beiden Badener Sammlungen zugänglich machen. Im 1. Heft (1923) hat Spiegelberg demotische Papyri herausgegeben. Das 2. Heft (1923) bringt die hier zu besprechenden „Griechischen Papyri" von Bilabel (Nr. 1—45). In dem soeben erschienenen 3. Heft (1924) hat derselbe Forscher als Nr. 46 „Ein koptisches Fragment über die Begründer des Manichäismus" publiziert. Im 4. Heft, dessen Manuskript schon fertig ist, wird die Publikation der griechischen Papyri von Bilabel fortgesetzt (von Nr. 47 an). Mit dem 5. Heft, das koptisch-arabische und arabische Zaubertexte und Amulette von A. Grohmann bringen wird, soll der I. Band abgeschlossen werden. Wir wünschen diesem neuen Unternehmen glücklichen Fortgang!

Wiewohl hier nur die griechischen Urkunden zur Besprechung stehen, möchte ich doch bemerken, daß die von Spiegelberg im 1. Heft behandelten „demotischen Scheidebriefe" und der „demotische Alimentationsvertrag aus dem IV. vorchristl. Jahrhundert" auch für unsere griechische Forschung von hervorragendem Werte sind. Hervorheben muß ich hier aber vor allem, daß in einem Anhang über den griechischen P. Tor. 13 Hans Lewald gegenüber Brandileone mit Recht, wie ich meine, daran festhält, daß die in ihm erwähnte *συγγραφὴ τροφῖτις* ein demotischer Ehevertrag ist. Andererseits hat Brandileone entschieden recht, wenn er, wie ich erst jetzt aus Lewalds Aufsatz ersehe, die *Θανῆς* und die *Θανῆς ἡ καὶ Ἀσκληπιάς* für zwei verschiedene Frauen hält, woraus dann freilich nach obiger Auffassung der *συγγραφή* (abweichend von ihm) folgt, daß hier eine Doppelehe vorliegt. Lewald ist in diesem Punkt nicht ganz entschieden, hält es zum Schluß aber doch auch für „wahrscheinlicher". Gegen die Identität der beiden Frauen hat sich nach Lewalds Mitteilung auch Preisigke (unabhängig von Brandileone) münd-

Digitized by Google

lich ausgesprochen. Ich darf hier wohl erwähnen, daß ich schon in meiner Münchener Zeit (um 1916) bei der Ausarbeitung des Kommentars zu Tor. 13 für meine UPZ aus juristischen Gründen, die ich mit Freund Wenger durchsprechen durfte, wie aus sprachlichen Gründen zu dem festen Ergebnis gekommen bin, daß der Text von zwei verschiedenen Frauen spricht. Meine Neuausgabe des Papyrus wird im nächsten Jahr in der 4. (Schluß-)Lieferung des I. Bandes erscheinen.

Bilabel hat sich seiner Aufgabe als Editor mit großer Sorgfalt unterzogen. Die Texte werden wohl durch Revision der Originale noch hie und da gebessert werden können, aber bei einer Erstausgabe, die wie hier für den Editor in doppeltem Sinne eine editio princeps ist, ist das eigentlich selbstverständlich. Die kurzen Kommentare, die er hinzugefügt hat, zeigen, daß er sich mit gutem Erfolg in dies Gebiet einarbeitet. Wir begrüßen ihn als neuen Mitarbeiter um so lieber, als wir im letzten Dezennium so viele bewährte Kräfte verloren haben. Ich muß mich im folgenden auf Besprechung von Einzelheiten beschränken.

In 2 (a. 130) werden zwei Personen, ein *Σαλαμίνιος* und ein *Ναυκρατίτης*, bezeichnet als *τῶν στρατευομένων ἀδελφῶν κατοίκων ἱππέων*, was uns schon oben in BGU VI 1285, 4 begegnete. Das steht parallel den *συγγενεῖς τῶν κατοίκων ἱππέων*, die aus Philometors Zeit bezeugt sind (UPZ I S. 158).[1]) Wie seit dem II. Jahrh. gewisse Beamte den höchsten Hoftitel *συγγενής* erhalten und daraufhin vom König als *ἀδελφός* tituliert werden, so sind wohl auch einzelne Schwadronen der Katoekenreiter mit den Ehrentiteln der *συγγενεῖς* oder *ἀδελφοί* ausgezeichnet worden, vielleicht solche, die in den dynastischen oder nationalen Kämpfen dieses Jahrhunderts dem betreffenden König die Treue gehalten hatten.

In 7, 1 liest B. *Λ]άτωνο[ς πόλει* und ergänzt so in 8, 2. Verständlich ist nur die bisher allein bezeugte Form *Λάτων πόλις* (davon *Λατοπολίτης*). Wie B. mir auf Anfrage mitteilte, läßt sich so in der Tat auch hier lesen: *Λ]άτων π[όλει*.

In 11, 8 würde ich [*ἃς* . . . .]*εν αὐτῆι* (nicht *ἐν αὐτῆι*) *Ἀπολλόδωρος* ergänzen. Was B. über die Anwendung der Monatsgleichung 1. Thoth = 1. Dystros sagt (bis zum vorletzten Dezennium des II. Jahrh.), ist nicht genau. Sie galt nur bis zur Rückkehr des Philometor in seinem 18. Jahre (Juli/August 163). Dann kehrte man nochmals zur alten Inkongruenz der beiden Kalender zurück, und erst unter Euergetes II. kam später der neue Ausgleich (1. Dios = 1. Thoth). Vgl. hierzu jetzt Hiller von Gaertringen, Klio XVII 94 ff. In 14, 11 kann, wie eine Abzeichnung Bilabels mir zeigte, in der Tat wohl nur *ἀδελφοσ*[*ο*]*υ* gelesen werden, aber der Zusammenhang scheint mir eher für die Emendation *ἀδελφός* ⟨*μ*⟩[*ο*]*υ* als für *ἀ*. [*ο*]*ὐ*⟨*κ*⟩ zu sprechen. Das Nächstliegende *ἀδελφός* ⟨*σ*⟩[*ο*]*υ* ist sachlich unwahrscheinlich. Vgl. auch P. M. Meyer l. c. 606 und Schubart l. c.

In 15, 11 und 15 steht *ἡ* = *εἰ*, nicht *ἤ*.

Das Brieffragment Nr. 16 gewinnt dadurch ein großes Interesse, daß es, wie B. scharfsinnig erkannt hat, von jenem *Πλάτων* geschrieben ist, von dem jetzt mehrere Briefe aus der Zeit der thebanischen Revolution (88 v. Chr.) vorliegen. Vgl. hierzu oben S. 298. Inhaltlich hat B. aber den Heidelberger

1) So auch Schubart l. c., dessen Rezension ich erst nachträglich kennen lerne.

Digitized by Google

Papyrus mißverstanden, wenn er die Worte: *Καλῶς ποιήσετε συνγεινόμενοι εἰς τῶτον* (sic) *τόπον ἐν ἀσφαλείαι ὑπάρχοντα συντηρηθῆναι τοῦτον τῶι κυρίωι βασιλεῖ* dahin deutet, daß die angeredeten Priester nach Pathyris (*τῶτον τόπον*) geflüchtet seien. Das können die Worte unmöglich bedeuten, sie geben aber in ihrer jetzigen Fassung überhaupt keinen Sinn und müssen daher emendiert werden. Den Schlüssel zum Verständnis bietet der oben S. 87 erwähnte Londoner Text, den B. mit einigen Korrekturen von Collart und Bell hier abdruckt. Dort ermahnt Platon die Bevölkerung von Pathyris (10): *συνγίνεσθαι Νεχθύρει τῶι ἐφ' ὑμῶν τεταγμένωι κτλ.* Danach ist es mir zweifellos, daß in dem Heidelberger Papyrus hinter *συνγεινόμενοι* eine große Lücke anzunehmen ist. Ich schreibe: *συνγεινόμενοι* ⟨*Νεχθύρει τῶι ἐφ' ὑμῶν τεταγμένωι*⟩[1]) *εἰς τῶ* (= *τὸ*) *τὸν τόπον ἐν ἀσφαλείαι ὑπάρχοντα συντηρηθῆναι τοῦτον τῶι κυρίωι βασιλεῖ.* Hier sind wohl zwei Konstruktionen durcheinander gelaufen. Wenn man nicht *τοῦτον* tilgen will[2]), muß man *συντηρῆσαι* verstehen, vgl. den von Collart herausgegebenen Text, in dem Platon dem *Νεχθῦρις* schreibt: *καλῶς ποιήσεις συντηρῶν τὸν τόπον.* Also die Priester von Pathyris werden ebenso wie die Bevölkerung von Pathyris (Lond.), aber in einem besonderen Schreiben, das wahrscheinlich am selben Tage geschrieben ist wie das an die Bevölkerung und das an Nechthyris gerichtete (a. 26, 16. Phamenoth), ermahnt, jenen Nechthyris bei seiner Aufgabe, den Ort dem König zu halten, zu unterstützen.

Von 18 an folgen die Texte aus römischer und byzantinischer Zeit. In 19ᵇ, 29 ziehe ich *διαγράψειν* statt *διεγράφειν* vor (Bilabel brieflich: möglich). In 23, 17 lese ich nach Bilabels Abzeichnung den Bruch hinter *ῆ̣* nicht $\frac{3}{4}$, sondern $\frac{1}{64}$ (*ξδ*).

Unter den Briefen scheint mir Nr. 35 vom J. 87 n. Chr. besonders interessant zu sein, freilich auch noch sehr der Erklärung zu bedürfen. Wenn die Briefschreiberin wirklich *'Ιοά[νν]η* heißt (nach Bilabels Abzeichnung wohl richtig), muß sie eine Jüdin oder eine Christin sein. Etwas speziell Christliches kann ich in dem Brief nicht finden, denn die Worte in 6: *θαυμάζο πῶς τὴν πίστιν σου ἤλλαξαι* beziehen sich nach dem Zusammenhang nicht etwa auf den „Glauben". Die Ergänzungen bedürfen der Revision. Merkwürdig ist, daß B. in 13 *Περιφεράγαθος μὴ ἀμελήσῃ* schreibt, da doch in 24 der Name *Φεράγαθος* gegeben ist. Also: *Περὶ Φεραγάθο*⟨*ν*⟩ *μὴ ἀμελήσῃ.*

Nr. 36—40 sind Briefe aus dem Archiv der Familie des Heliodoros, die uns auch in anderen Sammlungen begegnet. Soweit diese Briefe datiert sind, fallen sie in die frühere Zeit Trajans (37 = zw. 107 und 112, 38 = 105, 40 = 104), dagegen die beiden undatierten Briefe 36 und 39 setzt B. in das Ende der trajanischen Regierung, weil er in ihnen Hinweise auf den bekannten Judenkrieg zu finden glaubt. Das wäre an sich nicht unmöglich, und ich würde meinerseits meinen, daß eventuell die *κίνδυνοι* in 39 III 15 sich auf diesen Krieg beziehen könnten. Aber gegen die von B. vorgebrachten Argumente habe ich Bedenken. In 36, 10 schreibt er: *λαλεῖται ὅτι, ἐὰν ἱκανὴ ἀνάβασις γένηται στρα[τιᾶς], μεθίστ[αν]ται καὶ βασιλικοὶ γ[εωργοὶ πα]ρ' 'Απίωνος* (oder *Σα]ραπίωνος*) *ἐπε-* (Pap. bricht ab). Das paraphrasiert er: „falls ein kräftiger Vorstoß mit Heeresmacht erfolgt, fallen die Königsbauern von

1) Die Ähnlichkeit der Endungen *μενοι* und *μενωι* hat den Schreiber getäuscht.

2) Mit *τὸν τόπον* kann *τοῦτον* nicht verbunden werden. Es muß auf Nechthyris gehen.

Digitized by Google

den Aufständischen ab". Auch wenn man den Vordersatz zugibt, würde der Nachsatz dies doch nicht bedeuten können. Kann man aber ἱκανὴ ἀνάβασις in diesem Sinne sagen? Würde man nicht eher ἀνάβασις ἱκανῆς στρατιᾶς erwarten? Ich möchte vielmehr übersetzen: „wenn eine ausreichende Nilschwelle kommt, werden Truppen versetzt (στρα[τιαὶ][1]) μεθίστ[αν]ται) und Königsbauern — werden — —". Daß auch die Königsbauern hier erwähnt werden, stützt diese Deutung, während ihre Erwähnung bei jener anderen Prämisse schwer zu verstehen ist. In 39 II und III spiegelt sich nach B. die Not des Judenkrieges in der Unsicherheit der Briefbeförderung wider: „denn man lauert den Reisenden auf. Wer die Feinde sind, ist zwar nicht ausdrücklich gesagt, aber doch hinreichend deutlich" (er denkt wohl an die Juden). Dies geht offenbar auf III 7: διὸ ἐφέδρευον τοῖς ἀναπλεύουσι ἑκάστωι κτλ. Aber hierzu ist m. E. der Schreiber Heliodoros Subjekt, der den Stromauffahrenden auflauert, um ihnen seine Briefe mitzugeben (1. Pers. Sing.) — eine auch in Friedenszeiten durchaus verständliche Situation. Das weitere ist mir noch unklar. Auch in dem Briefanfang spürt B. Einwirkungen des Judenkrieges. Er schreibt: Πλεῖον ὑμῶν ἥδομαι λαμβανόντων ἅ[ς] ἂν ἀποστείλω ἐπιστολάς. Γράφων [ἀσ]πάζομαι ὑμᾶς. Heliodor soll nach B. nur schriftlich grüßen, weil ein persönliches Hinreisen wegen der großen Gefahren unmöglich sei. Man braucht vielmehr nur den Punkt hinter γράφων zu setzen statt hinter ἐπιστολάς und bekommt eine hübsche Pointe: „Mehr als ihr beim Empfang meiner Briefe freue **ich** mich, wenn ich sie schreibe.[2]) Ich grüße euch."

Im einzelnen bemerke ich noch zu diesen Briefen, daß in 36, 7 offenbar zu emendieren ist: καὶ ὅταν μηδὲν ⟨εν⟩ ἧν (statt ἐνῆν B.) καινότερόν σοι δηλῶσαι: Immer, wenn ich Leute finde, die stromauf fahren[3]), begrüße ich dich gern, auch wenn ich dir keine Neuigkeiten zu erzählen habe. — Sachlich ist in 37 von Interesse, daß infolge gewisser Vorgänge beim Besuch des Statthalters ein **Kurssturz**, wenn ich recht verstehe, eingetreten ist, indem der χρυσοῦς von 15 Drachmen auf 11 Drachmen gesunken ist. Der Text sei unseren Numismatikern empfohlen. Der Kommentar berührt diesen Hauptpunkt nicht, wie er überhaupt oft noch zu sehr sich auf die Erklärung einzelner Worte beschränkt. In 37, 18 würde ich ἂν ἐποίησα schreiben statt ἀνεποίησα. Das geht auf Z. 15/6. In 40, 1/2 ist τῶν ἀπὸ κώμης Θύνεως die abgeschlossene Angabe der Origo. Darum wird das folgende nicht κτήνη νο(μευόντων), sondern κ. νο(μεύων) zu ergänzen sein. Vgl. den in der Anmerkung zitierten P. Straßb. 75. — Zum Schluß werden zwei Mumientiketten mitgeteilt. Ausführliche Indizes beschließen die sehr dankenswerte Publikation.

XIII. P. Mich. 622 und 99 + 98 (s. oben S. 289).

I. Nach dem Bericht von A. E. R. Boak (s. oben S. 295) besitzt die Papyrussammlung der Universität von Michigan über 100 Dokumente, die aus dem Grapheion von Tebtynis und Kerkesuchon Oros aus der Zeit von Tiberius bis Claudius stammen. Wir können der Publikation dieser Sammlung nur mit größter Spannung entgegensehen, wenn wir hören, was allein eines dieser Dokumente, Nr. 622, enthält. Auf der Rückseite eines wohlerhaltenen Papyrus

1) Das naheliegende στρα[τιῶται] (so Schubart l. c.) hat nach Bilabel keinesfalls Platz. Auch Schubart faßt die ἀνάβασις als Nilschwelle.
2) So jetzt auch Schubart l. c.
3) Hier merkt man jedenfalls nichts vom Judenkriege.

Digitized by Google

von 2,39 Meter Länge steht nach dem Datum (a. 2 des Claudius = 41/2) und der Überschrift ἀναγραφὴ γραφίο(υ) Τεβτ(ύνεως) καὶ Κερκε(σούχων) Ὄρους eine Liste von 247 einregistrierten Verträgen, die kurz in einer Zeile charakterisiert werden, in chronologischer Folge nach den Tagesdaten geordnet. Die I. Col. teilt Boak auf S. 167 zur Probe mit. Ein Beispiel: πρᾶσις Ἡρόδο(υ) πρὸς Ἁρπαῆσιν τόπο(υ) ψιλ(οῦ). In dieser Weise sind hier 136 ὁμολογίαι, 50 μισθώσεις, 27 δάνεια, 17 συγγραφαὶ τροφίτεις, 14 πράσεις und 3 συγγραφαὶ διδασκαλικαί aufgeführt (für die vier letzten Monate). Im Gegensatz zu diesem *register of titles* bietet die Vorderseite, *a register of abstracts*, Auszüge von 50 jener 247 Verträge. Von der Anlage dieser Auszüge, auf die man besonders gespannt sein darf, hat Boak keine Probe gegeben. Es ist zu hoffen, daß diese Schätze von Michigan viel neues Licht bringen werden, im besonderen auch für die großen Probleme, die Partsch am Schluß seiner Abhandlung über die griechische Publizität der Grundstücksverträge S. 198ff. (ob. S. 289) gerade für die frühere Kaiserzeit hingestellt hat. Fallen diese Texte doch genau in die von ihm bezeichnete bisherige Lücke unseres Materials hinein.

II. In der zweiten Arbeit ediert Boak P. Mich. 99 und 98, mit Übersetzungen und Kommentar. Es sind zwei große, wohlerhaltene Teilungsverträge aus Bakchias von 72 und 75 n. Chr. Wie Boak in dem mir übersandten Exemplar angemerkt hat, ist durchweg statt οἰκοπέδων καὶ αὐτῶν vielmehr οἰκοπέδων και αὐλῶν zu lesen. Daß der ὑπογραφεύς mit ὑπὲρ eingeführt würde wie in 99, 29, ist mir nicht erinnerlich. Ich vermute, zumal die Lesung als unsicher bezeichnet ist (ὑ̣π̣ὲρ), daß ὑπογ oder ὑπογρ als Abkürzung von ὑπογραφεύς zu lesen ist, wie auch in 98, 30 steht. Im übrigen ist auch diese Edition Boaks alles Lobes wert.[1])

XIV. Sitol. Pap. (s. oben S. 289).

Karl Thunell, ein Schüler von Otto Lagercrantz, ediert hier vier umfangreiche Papyri des Berliner Museums, die Abrechnungen etc. der Sitologen von Theadelpheia aus der Zeit der Marcus und Verus enthalten. Der Editor hat sich seiner Aufgabe mit rühmenswerter Sorgfalt und daher mit gutem Gelingen unterzogen. Auf die griechischen Texte folgen deutsche Übersetzungen und darauf „Bemerkungen", die, von S. 57—106 reichend, einen gründlichen Kommentar darstellen. Die Texte sind für das Verständnis der Besteuerung des Landes von großem Wert und erweitern nach vielen Seiten unser Wissen. Für den Historiker sind die neuen Nachrichten über die kaiserlichen οὐσίαι, über die der Herausgeber S. 72ff. eingehend handelt, von besonderem Interesse. Unsere Wissenschaft darf sich der frischen neuen Kraft freuen, die ihr Schweden in K. Thunell stellt.

XV. Berl. 11886 (s. oben S. 289).

Dr. Jan Kampstra aus Holland, von dem ich schon oben S. 64 sprach, legt hier einen aus dem 25. Jahr, wohl des Augustus, stammenden Papyrus des Berliner Museums vor[2]), der eine ἔντευξις in Sachen eines Rechtsstreites

---

1) Vgl. auch Boak, An Overseer's day-book from the Fayoum. Jour. Hell. Stud. XLI 1921, 217ff. (ein Diptychon, III. Jahrh. n. Chr.).

2) Derselben Sammlung gehört auch der Brief an, den Schubart soeben in Gercke-Norden, Einleit. i. d. Altertumswiss. I 9. Heft S. 55 (Teubner 1924) herausgegeben hat.

Digitized by Google

enthält. Bezüglich der Interpretation der leider nicht vollständig erhaltenen Urkunde weicht P. M. Meyer in Sav. Z. 44, S. 617 in mehreren Punkten ab. Bezüglich des Textes bemerke ich, daß in 10 hinter *συνκρίνωσι* nach Parallelen nicht [*συντάξαι*, sondern [*γραφῆναι* zu erwarten ist. Im Original schien mir auch der offene Kopf des *ρ* noch sichtbar zu sein, also [*γ*]*ρ̣*[*αφῆναι*. Nach *ὁμοίως συνχρηματίζωσιν* in 15 möchte ich auch in 13 ⟨*συν*⟩*χρηματίζωσι* herstellen.

XVI. Recueil Champollion S. 713ff. (s. oben S. 289).

Unter dem Titel „*A tachygraphical curiosity*" ediert Hunt hier einen sehr merkwürdigen Papyrus aus dem Anfang des 2. Jahrh. n. Chr. In 3 Kolumnen stehen Gruppen untereinander, die folgendermaßen komponiert sind: I. Voran ein Wort oder eine Wortgruppe, die durch einen doppelten Doppelpunkt vom Folgenden getrennt wird. Es sind einzelne Wörter wie *μηκέτι*, *μέχρι*, *ὕπερθεν* usw. oder auch Phrasen wie: *τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ χαίρειν* oder *κομισάμενός σου τὴν ἐπιστολήν*. II. Dahinter stehen 4 Wörter, untereinandergestellt, die irgendwie in Gedankenverbindung miteinander stehen. III. Daneben steht links ein Zeichen. Wie Hunt darlegt, sind diese Zeichen tachygraphische Wiedergaben der unter I. genannten Wörter, wie in einem Falle durch Beziehungen zu Wesselys System der altgriechischen Tachygraphie festgestellt werden kann. Aber was die 4 Wörter unter II. zu bedeuten haben, in welcher Beziehung sie zu dem Wort unter I. resp. zum Zeichen stehen, das ist noch ein Rätsel.

XVII. Aegyptus IV S. 123f. (s. oben S. 289).

Wessely macht eine schon 1908 in der Wiener Urania I 41, p. 425ff. von ihm herausgegebene Zensuseingabe vom Jahre 187/8 dadurch zugänglicher, daß er sie in Calderinis Aegyptus l. c. nochmals abdruckt. Auch ich möchte bei dieser Gelegenheit auf die interessante Studie von Calderini, *La composizione della famiglia secondo le schede di censimento dell' Egitto Romano* hinweisen (Pubblicazioni della Università cattolica del Sacro Cuore, Ser. III: Scienze sociali, I fasc. 1, Mailand). Auf S. 57 publiziert C. nach Bells Transcription den noch unedierten P. Lond. 1119[b], eine Zensuseingabe des 2./3. Jahrh n. Chr.

XVIII. Libelli libellaticorum (s. oben S. 289).

John R. Knipfing (Ohio State University, Columbus) hat als Anhang einer sorgfältigen Studie über die libelli lib. die sämtlichen ihm bekannten Texte zusammengestellt und abgedruckt. Sie erreichen hier zum erstenmal die stattliche Zahl von 41, da er den schon bekannten noch 5 unedierte hinzufügen kann, nämlich 2 aus Michigan, 1 aus Wisconsin und 2 aus der J. Rylands Library (Nr. 35—37, 40, 41). Die beiden Hamburger Fragmente, die er als *unpublished* mitteilt, sind inzwischen von P. Meyer als Hamb. I 61a, b herausgegeben. Der eine Michigantext (35) bringt insofern etwas Neues, als hier — und zwar hier allein unter allen den vielen Fällen! — der libellaticus nicht *Αὐρήλιος* heißt: *παρ' Ἰναροῦς Ἄκι*[*ο*]*ς*. Nach Knipfing (S. 358) wird hierdurch die von „Harnack[1]) u. a." vertretene Ansicht widerlegt, daß

1) Vgl. die soeben erschienene 4. Aufl. seiner „Mission und Ausbreitung des Christentums" II 715.

Digitized by Google

das Edikt des Decius sich speziell an die cives Romani gewendet habe. Mir scheint diese Ansicht doch so gut begründet zu sein (vgl. namentlich P. Meyer, Die Libelli usw., in den Abh. Preuß. Akad. 1910 S. 18), daß ich nicht glauben kann, daß sie durch diese einzige Ausnahme zu Fall gebracht ist, sondern eher vorläufig glauben möchte, daß durch ein Versehen das *Αὐρηλίας* fortgelassen ist. Wir werden gut tun, weiteres Material abzuwarten. Im übrigen sei die scharfsinnige Untersuchung von Knipfing der Aufmerksamkeit der Kirchenhistoriker empfohlen.

XIX. Jews and Christians (s. oben S. 289).

Erst kurz vor Abschluß meines Referates wurde mir die Publikation bekannt. Ich bedaure um so mehr, nur noch wenig Platz für ihre Besprechung erübrigen zu können, als diese Edition wohl die bedeutendste ist, die uns seit langem beschert worden ist. Von der Arbeit, die Bell hier geleistet hat, will ich nur sagen, daß sie geradezu mustergültig ist. Wie der Titel andeutet, zerfällt das Buch in 2 Teile: in dem ersten ist ein Brief des Kaisers Claudius ediert, in dem zweiten christliche Akten aus dem IV. Jahrhundert.

I. Der Brief des Claudius an die Stadt der Alexandriner vom Jahre 41 (Lond. 1912), der, wie Bell wahrscheinlich macht, ursprünglich lateinisch verfaßt war und in der kaiserlichen Kanzlei ins Griechische übertragen war, enthält so viele persönliche Äußerungen und Bekenntnisse des Kaisers, daß Claudius an der Abfassung zum mindesten sehr stark beteiligt gewesen sein muß, und wir das Ganze als ein Dokument seiner Politik verwerten dürfen. Der Brief liegt in einer vulgären Abschrift aus dem Dorfe Philadelphia in nicht weniger als 96 Zeilen vollständig vor uns. Vorher geht ein Edikt des Präfekten L. Aemilius Rectus vom 10. Nov. 41, das die Publikation des kaiserlichen Briefes begründet. Wenn der Präfekt hier vom Kaiser als *τοῦ θεοῦ ἡμῶν Καίσαρος* spricht (Z. 9), so ist das nicht nur an sich ohne Beispiel (S. 8), sondern steht in wunderlichem Gegensatz zu dem Brief, in dem der Kaiser sich göttliche Verehrung verbittet (s. unten). Sollte der Dorfschreiber mit *θεου* nicht vielmehr *θείου* gemeint haben?[1]) Der Kaiserbrief zerfällt in drei Teile. Der erste behandelt die dem Kaiser nach seiner Thronbesteigung von den Alexandrinern durch Gesandte angebotenen Ehrungen. Weil er von ihrer *εὐσέβεια* gegenüber den *Σεβαστοί*, besonders aber seinem *οἶκος* (dem Claudischen Hause!) überzeugt ist, wofür er auf seinen Bruder Germanicus Caesar als *μάρτυς* hinweist, will er die Ehrungen annehmen *καίπερ οὐκ ὢν πρὸς τὰ τοιαῦτα ῥάιδιος* (!).[2]) So bewilligt er die Feier seines Geburtstages als *Σεβαστή* wie die Aufstellung der *ἀνδριάντων ἐμοῦ τε καὶ τοῦ γένους μου* (32). Den folgenden Satz glaube ich anders als Bell fassen zu sollen (34 ff.): *τῶν δὲ δυοῖν χρυ[σῶ]ν ἀνδριάντων ὁ μὲν Κλαυδιανῆς Εἰρήνης Σεβαστῆς γενό[με]νος ὥσπερ ὑπέθετο καὶ προσελειπάρη[σ]εν ὁ ἐμοὶ τιμ[ι]ώτατος Βάρβιλλος ἀρνουμένου μου διὰ τὸ φορτικότε[ρο]ς δ[οκ]εῖ[ν] ἐπὶ Ῥώμης ἀνατεθήσεται.* Bell entnimmt den Worten, daß der Kaiser befohlen habe, die von den Alexandrinern angebotene Statue der Claudiana Pax Augusta vielmehr der Göttin Roma zu weihen. Ich bezweifle, daß *ἐπὶ Ῥώμης ἀνατεθήσεται* heißen könnte: „es soll der Roma ge-

1) Dieselbe Schreibung nahm ich im Arch. IV 254 für ein Mumienetikett an: *τοῦ θε⟨ί⟩ου ζῴου Βοῦχιν.* Cäsar wäre dann mehr appellativisch gebraucht.

2) Für *quamvis ad talia non facilis?* Bell S. 4.

Digitized by Google

weiht werden", da dann der Dativ der Gottheit zu erwarten wäre. Ich fasse es vielmehr: „es soll in Rom aufgestellt werden" und stütze mich auf die griechische Übersetzung des Monum. Ancyranum, wo *Romae* (in Rom) beidemal, wo es vorkommt, mit *ἐπὶ Ῥώμης* wiedergegeben wird (Überschrift und Graec. 6, 5).[1]) Es findet also nicht, wie Bell annimmt (S. 5), eine Ablehnung der Bitte der Alexandriner statt, sondern so, wie es sein Freund Barbillus trotz anfänglicher Weigerung des Kaisers (*ἀρνουμένου κτλ*) durch inständige Bitten durchgesetzt hat[2]), soll jene goldene Statue in Rom aufgestellt werden. Die Richtigkeit dieser Interpretation bestätigen m. E. die daran anschließenden Worte: *ὁ δὲ ἕτερος ὃν τρόπον ὑμεῖς ἀξιοῦτε πομπεύσει ταῖς ἐπονύμαις ἡμέραις παρ' ὑμῖν*, denn durch die Nachstellung tritt dieses *παρ' ὑμῖν* (in Alexandrien) in deutlichen Gegensatz zu der Ortsbestimmung *ἐπὶ Ῥώμης*. Bezüglich der Statuen hat der Kaiser also durchaus ihre Bitten erfüllt. Vgl. Z. 31 und Z. 41, wo er nicht sagen könnte „nachdem ich so viele Ehren zugelassen habe", wenn er die Claudiana Pax Augusta abgelehnt hätte. Noch weitere Ehrungen nimmt der Kaiser an, so eine *φυλὴ Κλαυδιανα* in Alexandrien, Reiterstatuen für seinen Procurator Vitrasius Pollio, Viergespanne in Taposiris, Pharos und Pelusium, den drei ⟨*εἰς*⟩*βολαὶ τῆς χώρας*, wie Bell evident ergänzt, aber für sich lehnt er einen *ἀρχιερέα* und *ναῶν κατασκευάς* ab, *οὔτε φορτικὸς τοῖς κατ' ἐμαυτὸν ἀνθρώποις βουλόμενος εἶναι, τὰ ἱερὰ δὲ καὶ τὰ τοιαῦτα μόνοις τοῖς θεοῖς ἐξέρετα ὑπὸ τοῦ παντὸς αἰῶνος ἀποδεδόσθαι κρίν[ω]ν*. Diese Worte stammen freilich aus dem Beginn seiner Regierung[3]) und sind vielleicht durch den Gegensatz zu Gaius beeinflußt, aber für die Beurteilung der vielumstrittenen Persönlichkeit des Claudius sind sie — wie überhaupt der ganze Brief — doch von größter Bedeutung. Mit Recht hat Bell S. 6, abweichend von Kornemann, gesagt, daß wir diesen Kaiser nicht zu denen zählen dürfen, die auf „die hellenistische Monarchie des Caesar" zurückgriffen, wie Claudius in diesem Brief denn auch ständig vielmehr auf den divus Augustus hinweist. Ich bedaure, mich auf diese Andeutungen beschränken zu müssen. — Im zweiten Teil des Briefes behandelt Claudius die von den Alexandrinern an ihn gerichteten Bitten für ihre Stadt. Aus der Fülle des Interessanten greife ich nur eine große Neuigkeit heraus, nämlich daß die Alexandriner ihn damals um eine *βουλή* gebeten haben, und er die Frage dem Präfekten zur Prüfung und Berichterstattung übergeben hat. Die alte Streitfrage nach der alexandrinischen *βουλή* der Ptolemäerzeit wird durch den Brief zwar nicht gelöst, aber doch gefördert[4]), denn wenn Claudius sagt, der divus Augustus habe den Alexandrinern ihre Privilegien bestätigt (Z. 59), so kann dieser ihnen die *βουλή* nicht genommen haben (vgl. Bell S. 9). Da die Stadt andrerseits von Hause aus eine *βουλή* gehabt haben muß — denn

---

1) Nach dem, was Kaibel bei Mommsen, Res gest.² S. 201 und Viereck, Sermo graec. S. 85 zu dieser Übersetzung *ἐπὶ Ῥώμης* sagen, paßt auch sie zu der Annahme, daß der Claudiusbrief in der kaiserlichen Kanzlei übersetzt ist.

2) Bell hat die Satzteile anders verbunden (S. 27): *„Of the two golden statues, that of the Pax Augusta Claudiana made at the suggestion and earnest entreaties of my very good friend Barbillus was refused by me as it appears too offensive, and is to be dedicated to Roma.*

3) Sie stimmen aber zu dem Gesamturteil des Sueton c. 12: *at in semet augendo parcus atque civilis — — nimios honores recusavit.*

4) Z. 66f.: *Περὶ δὲ τῆς βουλῆς ὅ τι μέν ποτε σύνηθες ὑμεῖν ἐπὶ τῶν ἀρχαίων βασιλέων οὐκ ἔχω λέγειν, ὅτι δὲ ἐπὶ τῶν πρὸ ἐμοῦ Σεβαστῶν οὐκ εἴχεται σαφῶς οἴδατε.*

Digitized by Google

wie sollte Alexander eine *πόλις* ohne *βουλή* gründen?[1]) —, muß sie sie unter einem späteren König verloren haben. — Im dritten Teil behandelt Claudius den Streit zwischen den Alexandrinern und Juden. Hierdurch wird eine alte Streitfrage nun wirklich definitiv gelöst, indem Claudius von den Juden Alexandriens u. a. sagt, daß sie *ἐν ἀλλοτρίᾳ πόλει* wohnten (95). Danach wird wohl niemand mehr behaupten, daß sie das Bürgerrecht gehabt hätten. Entschieden wird auch indirekt, daß der Isidoros-Prozeß, wie ich aus der Anwesenheit der Kaiserin geschlossen hatte, nicht in den Anfang des Claudius, sondern ins Jahr 53 gehört (vgl. inzwischen auch v. Premerstein, Philologus Suppl. XVI 2, S. 15ff.). Im übrigen ermahnt hier Claudius die Alexandriner wie die Juden, Ruhe und Frieden miteinander zu halten. Der Abschnitt ist voll von den interessantesten Einzelheiten. Wie Bell auseinandersetzt, stimmt dieser Brief aufs beste zu den Edikten des Claudius bei Joseph. Ant. XIX 280ff., die sicher echt sind, und deren Verständnis durch unsern Brief außerordentlich gefördert wird. So bringt dieser kapitale Fund Licht und Klarheit nach vielen Seiten.[2])

II. Über den zweiten Teil, den ich erst oberflächlich kennen lernen konnte, muß ich mich noch kürzer fassen. Von den 2 Aktenbündeln, die hier vorgelegt werden, stammt das erste (1913—1922), teils griechisch, teils koptisch geschrieben, aus den Kreisen Meletianischer Christen um 330—340, und darin liegt das große kirchenhistorische Interesse dieses Fundes. Fast alle sind Briefe an einen *ἄπα Παειηοῦς*, einen Presbyter aus dem Kloster Hathor. Für sich steht 1913, ein Vertrag, den ein [*Αὐρήλ*]*ιος Παγεῦς Ὧρου ἀπὸ κώμης Ἱππώνων τοῦ Ἡρακλεοπολίτου νομοῦ πρεσβύτερος* mit den *προεστῶτες* seines Klosters *Ἁθὼρ οὔσης ἐν τῷ ἀπηλιωτικῷ ὄρι τοῦ ἄνω Κυνοπολείτου* vereinbart. Während Bell S. 43 ausdrücklich sagt, daß jener *ἄπα Παειηοῦς* in diesem Vertrage nicht begegne, glaube ich immer mehr, daß der *Παγεῦς* niemand anders als jener *Παειηοῦς* ist. *Παγεῦς* ist doch nichts anderes als *Παιεῦς*, und dies hat schon Preisigke in seinem Namenbuch mit Recht mit *Παειηοῦς* gleichgesetzt. Bell, dem die Gleichsetzung von *Παγεῦς* und *Παειηοῦς* unwahrscheinlich ist[3]), hält nach 1921, 32 den *Παειηοῦς* für den Sohn eines *Δίκαιος*. Aber nach Crums Darlegungen auf S. 94 ist es äußerst unwahrscheinlich, daß das *Δικαίου* der Adresse den Vater des *Παειηοῦς* bezeichnen soll. Ist meine Identifizierung, durch die sich aufs einfachste erklären würde, wie dieser Vertrag unter die Briefe an Paiēous geraten ist, richtig, so lernen wir aus dem Vertrage den offiziellen Namen, Titel und Herkunft des Mannes kennen, den seine christlichen Brüder in den Briefen kurz *ἄπα Παειηοῦς* nennen. Für

1) Vgl. auch v. Wilamowitz, Staat und Gesellschaft S. 159.

2) Im Anschluß hieran sei auf eine andere sehr wertvolle Erweiterung unserer Kenntnisse von der kaiserlichen Politik gegenüber Alexandrien hingewiesen, ich meine das vortreffliche Buch von Joseph Vogt, Die alexandrinischen Münzen. Grundlegung einer alexandrinischen Kaisergeschichte. 2 Bände, Stuttg. W. Kohlhammer 1924. Vogt, ein Schüler W. Webers, jetzt Privatdozent in Freiburg i. B., hat in ausgezeichneter Weise gezeigt, wie viel noch aus den alexandrinischen Münzen für seine Probleme herauszuholen war. Sowohl für die politische Geschichte, wie für die Religions- und Kulturgeschichte haben sich sehr bedeutende Resultate ergeben.

3) Sein Bedenken (S. 51), er habe sich nicht selbst *Παγεῦς* nennen können, wenn die Briefe ihn *Παειηοῦς* nennen, ist nicht durchschlagend. 1913 ist eben eine offizielle Urkunde. Ob er sich in der Subscription Z. 18 selbst *Παγεῦς* geschrieben hat, wissen wir nicht. Für die Identifizierung spricht auch der Presbyter Patabeit in 1913, 9 und 1914, 1.

Digitized by Google

die Kirchengeschichte ist von Interesse, daß nach dem genau datierten Vertrag 1913 die hierin erwähnte Synode von Caesarea nicht 333, wie E. Schwartz berechnet hatte, sondern 334 stattgefunden hat. Doch wichtiger noch ist der Brief 1914 (a. 335?), das Glanzstück dieses Teiles, in dem packende Schilderungen von den Mißhandlungen gegeben werden, denen damals die Meletianischen Christen in Alexandrien von seiten der Anhänger des Athanasios ausgesetzt waren. Zumal hier auch von Athanasios selbst eigenartige Schilderungen gegeben werden, wird dies Stück die Kirchenhistoriker wohl noch viel beschäftigen. In 1919, 32 ist das συνχρηστοι im Hinblick auf Z. 16/7 wohl sicher als συνχρηστ(ιαν)οί aufzulösen: es fehlt nur der Querstrich der christlichen Kontraktion (W. Grundz. S. XLIII f.). — Das zweite Bündel (1923—1929) enthält Briefe an einen gewissen Paphnuthios (Mitte des IV. Jahrh.), der sozusagen ein Gesundbeter oder Fürbitter gewesen zu sein scheint, denn um seine εὐχή wird meist gebeten. Wir kannten ihn schon aus Deißmanns Septuaginta-Papyri Nr. 6 (= Ghedini 25)[1]. Ob der Brief eines Ἀθανάσιος 1929 wirklich von der Hand des großen Athanasios geschrieben ist, wofür Bell S. 118 *at least a reasonable probability* zugibt, mögen Kundigere entscheiden (s. Taf. V). Mir fällt schwer, es zu glauben. Fünf Lichtdrucktafeln beschließen diesen Band, für den wir Bell und seinem Mitarbeiter Crum sowie der Verwaltung des British Museum zu größtem Dank verpflichtet sind.

XX. Oxy. XVI (s. oben S. 289).

Ich erhielt diesen Band gerade noch rechtzeitig, um wenigstens kurz hier über ihn berichten zu können, wenn auch eine gründliche Durcharbeitung des riesigen Stoffes mir noch nicht möglich war. Der Band bringt abgesehen von einem liturgischen Fragment (1927) und einem als Amulett verwendeten Text des 90. Psalms (1928) ausschließlich Urkunden, und zwar solche der byzantinischen Zeit (V.—VII. Jahrh.). Die Texte entstammen teils den ersten Grabungen in Oxyrhynchos von 1897, teils späteren. Die ersteren, die 1897 dem Cairo Museum überlassen wurden, sind schon im Winter 1897/8 von Grenfell und Hunt transkribiert worden und konnten 1920 nochmals von Grenfell revidiert werden. Wegen Grenfells Erkrankung — die nach unser aller Wunsch und Hoffnung bald ganz überwunden werden möge! — hat Hunt diesmal noch H. J. Bell, den trefflichen Kenner der byzantinischen Urkundenwelt, als Mitherausgeber hinzugezogen. Es braucht nicht gesagt zu werden, daß hier wieder eine ganz ausgezeichnete Publikation geboten wird. Es ist ein hoher Genuß, diese so absolut zuverlässig edierten, meist wundervoll erhaltenen Texte zusammen mit den immer nur das Wesentliche heraussuchenden Erklärungen der Edd. zu lesen. Mir scheint sowohl sprachlich wie historisch der Ertrag der Arbeit diesmal ganz besonders reich zu sein.

Wie schon in XII und XIV befolgen die Edd. auch hier die vortreffliche Methode, auf die voll publizierten und kommentierten Haupttexte (1829—1928) die kleineren Parallelen als *Minor documents* (1929—2063) in schlich-

---

1) Ich benutze diese Gelegenheit, auf die Schrift von Giuseppe Ghedini hinzuweisen, in der er die 44 ältesten christlichen (oder für christlich gehaltenen) Briefe mit sorgfältigen Kommentaren zusammengestellt hat: Lettere christiane dai papiri greci del III e IV secolo (Supplementi ad „Aegyptus", Serie divulgazione — sez. greco-romana Nr. 3. Public. d. Univ. catt. S. Cuore. — sec. filol. vol. I), Milano (presso l'amministrazione di „Aegyptus" via Borgonuovo 25) 1923.

Digitized by Google

terer Edition nach denselben Rubriken wie jene geordnet folgen zu lassen. Dadurch ist das Zusammenarbeiten des Materials sehr erleichtert. Vorangestellt sind diesmal die Briefe (1829—75), sowohl amtliche wie private.[1]) Wie sehr sie unsere Kenntnis von der berühmten Apion-Familie fördern, zeigt der Stammbaum auf S. 6, nach dem wir diese Familie (bald heißen sie Apion, bald Strategios) durch mehrere Jahrhunderte verfolgen können. Eine andere Gruppe bilden die Briefe eines Victor (1844—61). Wenn ich hier einzelnes hervorheben darf, das mir bei der Lektüre besonders auffiel, so möchte ich auf den sehr detaillierten Bericht über das Steigen des Nils (1830) hinweisen, auch auf die Berichte über Kämpfe zwischen Nachbardörfern (1831, 1853, 1866/7), denen für diese Zeit W. Chrest. 23 und PSI I 71 (vgl. Archiv VI 281) nahe stehen, und auf den Brief über einen Aufstand in Lykopolis (1873) sowie auf den in unglaublichem Griechisch geschriebenen Kondolenzbrief (1874). Ein Unikum ist der Schluß des Briefes 1857 (VI. oder VII. Jahrh.): *καὶ ἀξιώσῃ (ὁ κύριος) ὑμᾶς ἐκτελεύσαι* (l. *ἐκτελέσαι*) *τὴν [παν]ήγυριν τῶν ἁγίων θεοφανίων ἐπὶ πολλὰ ἔτη*. Die Edd. fassen dies Fest als das Epiphaniasfest, aber Karl Holl hat mich belehrt, daß vielmehr das Weihnachtsfest gemeint ist: Basilius hat in seiner Weihnachtsrede diesen Namen *θεοφάνια* für den 25. Dezember eingeführt, natürlich um dies Fest von den *Ἐπιφάνεια* vom 6. Januar zu unterscheiden (Migne 31, 1473 A), und dieser Sprachgebrauch ist dann von Gregor von Nazianz und Gregor von Nyssa u. a. aufgenommen worden. Da, wie Holl weiter bemerkt, bereits das sog. syrische Martyrolog (Handschrift von 411/2) das Kirchenjahr mit dem 25. Dezember beginnen läßt, so bedeutet der Wunsch unseres Papyrus: Gott möge dich noch viele Jahre das (kirchliche) Neujahr erleben lassen![2]) Die II. Gruppe, *Legal documents: Petitions* (1876—87) umfaßt juristisch außerordentlich wichtige Texte, so namentlich die ersten Nummern, die Gerichtsprotokolle von Prozessen *per libellum* sind (lateinisch redigiert, mit griechischer Wiedergabe der Reden), aus dem Ende des V. Jahrh. Der libellus wird vor dem praeses provinciae Arcadiae verlesen, worauf dieser die weitere Behandlung anordnet. Er unterzeichnet (in 1877, 14) seine *ἀπόφασις* mit „*edantur*". Hierzu Taf. I und II, für die lateinische Kanzleischrift sehr interessant. 1881 ist eine eigenartige *ἀντίρρησις* vom J. 427. Es folgen mehrere Eingaben an den *ἔκδικος* (defensor). Die III. Gruppe, *Orders for payment*, ist nur durch 1888 repräsentiert, dagegen IV, *Agreements*, umfaßt 1889—1900, unter denen ich 1895 hervorhebe, einen Vertrag, in dem eine Witwe aus Not ihre Tochter einem Andern als *θυγάτηρ νομίμη* zur Adoption hingibt. Auf ein Testament (1901), als V. Gruppe, und einige Quittungen (1902—04) als VI. — unter den bucellarii von 1903 begegnen zwei Germanen: *Ταγγιλα* (= Thankila, Tancila) und *Ἰλλεριχ* (= Ilderich, *Ἰλδέριχος*) — folgen als VII. Gruppe *Accounts and lists* (1905—25), die

1) Ich mache hier auf das Buch von Henry G. Meecham aufmerksam, der speziell die Privatbriefe (leider nur die von Oxyrhynchos) unter ständiger Vergleichung mit dem Neuen Testament auf den Sprachschatz, die Grammatik, den Briefstil und den Inhalt untersucht, um nach dem Muster von Deißmann und Moulton zur Aufhellung des Neuen Testamentes und der Beziehungen zwischen dem Christentum und der hellenistischen Umwelt beizutragen: Henry G. Meecham, Light from ancient letters. *Private correspondence in the non-literary papyri of Oxyrhynchus of the first four centuries and its bearing on New Testament language and thought.* London, George Allen and Unwin Ltd. 1923.

2) Das wird dadurch kaum geändert, daß Chrysostomos, wie Holl mir nachträglich mitteilte, θ. einmal vom 6. Januar gebraucht (Montf. I 497).

Digitized by Google

außerordentlich reich an interessanten Einzelheiten sind. Mehrere große Rechnungen bieten wertvolle Einblicke in die Gutsverwaltung der Apionen. Von besonderem Interesse ist, daß **1921** vom J. 621 direkte Hinweise auf die damalige Sassanidenherrschaft enthält (*λόγῳ τῶν Περσῶν*). In einem Verzeichnis verschiedener *σκεύη* (**1925**, VII. Jahrh.) ist wohl von allgemeinerem Interesse die Erwähnung zweier Bilder (6 ff.), vom Heiligen *Κόλλουθος — περικεχρυ[σο]μέ(νον) τῇ κεφαλ(ῇ)* — und von der Gottesmutter — *περικεχρυσομέ(νην)* mit dem Zusatz *ὅλην*. Wenn ich das recht verstehe, hat der Heilige den Nimbus, und die Mutter Gottes ist auf Goldgrund gemalt. Es folgen als VIII. Gruppe eine christliche Orakelfrage (**1926**) an Gott und den Heiligen Philoxenos und die schon erwähnte Liturgie und das Amulett (90. Psalm). Auf dem Recto des letzteren aber steht zum erstenmal ein vollständiger und sicher lesbarer griechischer „Protokoll"text (V.—VI. Jahrh.), s. Taf. 3, womit diese vielumstrittene Protokollfrage nun definitiv gelöst ist. Hierauf folgen von **1929** an die *Minor documents*, die auch noch eine reiche Fülle von wertvollstem Material bieten. Treffliche Indizes beschließen diesen Band, der wohl geeignet ist, auch in denen, die sich noch zurückhalten, warmes Interesse für diese byzantinische Zeit zu erwecken.

XXI. Recueil Champollion S. 261 ff. (s. oben S. 290).

H. J. Bell geht in seinem Aufsatz „*An epoch in the agrarian history of Egypt*" von der Tatsache aus, daß wegen der geringen Zahl der Urkunden des V. Jahrh. die großen Veränderungen, die das VI. Jahrh. gegenüber dem IV. auf dem Gebiet der Verwaltung, des Militärs und des Agrarwesens zeigt, schwer für uns zu verstehen sind. In letzterer Hinsicht ist besonders auffallend, daß die alten Kategorien der *γῆ βασιλική*, *οὐσιακή*, *δημοσία* usw., die im IV. Jahrh. noch begegnen, im VI. zugunsten der großen feudalen Latifundien verschwunden sind. Bell ediert hier nun einen Londoner Pap., einen vom Käufer ausgestellten Kaufvertrag (*ἀντίπρασις*) vom J. 365, in dem *βασιλική* neben *ἰδιωτική*, und genau so wie diese, von einem Privatmann an einen andern verkauft wird. Indem er untersucht, wie es hierzu gekommen ist und zu welchen Konsequenzen dies geführt hat, hat er einen wichtigen Beitrag zur byzantinischen Agrargeschichte gegeben.

XXII. Aegyptus IV S. 43 ff. (s. oben S. 290).

M. Hombert ediert mit Unterstützung von Mr. Bell einen Papyrus der Universitätsbibliothek von Gent vom J. 537, der aus Aphrodito, nach Bell aus den Archiven des Dioskoros, stammt. Es ist eine *ὁμολογία*, die eine *κοινότης τῶν ἀγρευτῶν* mit ihren *κεφαλαιωταί* schließt. Der Text enthält für das Zunftwesen dieser Zeit sehr interessante Bestimmungen. Der Anfang des Präskripts scheint mir noch nicht ganz in Ordnung zu sein. Hombert-Bell lesen Z. 2: *Φ[λα]υίοις Ἑρμανῶτι Ἀβρααμίο Καιανō, Δίῳ Ὥρου κεφαλαιώταις*. Das *Καιανō* nehmen sie für *Γαιανοῦ* und erwägen, ob davor vielleicht ein Name (Dativ) ausgefallen ist, so daß es drei Personen wären. Auch ich nehme Anstoß daran, daß von der ersten Person der Großvater genannt wird, von der zweiten nicht, vor allem aber daran, daß sie asyndetisch nebeneinander stehen. Alle Anstöße fallen fort, wenn gelesen werden könnte: *καὶ Ἀνōβίῳ* (= *Ἀνουβίῳ*) statt *Καιανō Δίῳ*, was am Original geprüft werden möge. In 33 ist das unverständliche *ηαθετος* sicher verlesen für *καθ' ἔτος* (für *κατ' ἔτος*)

Digitized by Google

XXIII. Ein russischer Papyrus (s. oben S. 290).

Peter Jernstedt (jun.) ediert einen Brief aus byzantinischer Zeit (9 Z.), in dem ein *Σχολαστίκιος* sich seiner Mutter *Φιλοστοργία* gegenüber beklagt, daß sie ihm nicht antworte. Die Diktion des Briefschreibers ist nicht ohne Reiz. So beginnt er mit dem Zitat eines Sprichwortes: *Νομίζω ὅτι εἰ μὴ ἡ χεὶρ τοῦ θεοῦ βοηθήσῃ, τὸ τῆς παροιμίας εἰς ἐμὲ ἔχετε πληρῶσαι ὅτι ἀπῆλθες ἐκ τῆς ὄψεως, ἀπῆλθες* [[*καὶ*]] *ἐκ τῆς ψυχῆς*. Das entspricht unserm deutschen „Aus den Augen, aus dem Sinn", wie auch J. neben anderssprachigen Parallelen anführt. Wenn ich auch seinen russischen Kommentar leider nicht verstehen kann, sehe ich doch aus seinen Zitaten, daß er mit großer Gelehrsamkeit den Text erklärt hat.

XXIV. Wadi Sarga (s. oben S. 290).

Die griechischen und koptischen Texte (auf Papyrus, Pergament, Ostraka, Stein), die Bell und Crum hier vorlegen (v. oben S. 114), stammen aus den Ausgrabungen, die R. Campbell Thompson 1913/4 in Wadi Sarga, südlich von Assiût (auf dem Westufer), in der Nähe von Dêr-el-Ganadleh gemacht hat. Wie Bell S. 14ff. darlegt, sind von griechischen Papyri hier überhaupt nur unbedeutende Fetzen gefunden worden, so Reste von Rechnungsbüchern über Abgaben und von Kontrakten, beide aus dem VII. Jahrh., jene nach-arabisch, diese vorarabisch. Bedeutender sind die Funde von griechischen Ostraka. Aber im ganzen ist in dieser Mönchsniederlassung das Griechische überhaupt nur noch wenig im Gebrauch, da das Koptische es völlig überwuchert hat. Diesen allgemeinen Prozeß hier auf einem begrenzten Terrain verfolgen zu können, darin liegt für den Historiker ein Hauptreiz dieser äußerst verdienstvollen Publikation. Außerdem gewährt sie dem, der griechische und koptische Texte zu verstehen vermag, interessante Einblicke in das Mönchsleben dieser Zeit. Im einzelnen bieten natürlich auch die koptischen Texte vieles, was zum Verständnis der griechischen Papyri dieser Spätzeit nützlich ist. Ich verweise im besonderen auf Bells Behandlung der Metrologie (S. 18ff.).

XXV. CPR III, 1, 3 (s. oben S. 290).

Es ist mit großer Freude zu begrüßen, daß die langersehnte III. Serie der CPR, die arabische, nunmehr in Angriff genommen ist Der 1. Band, der speziell den arabischen und arabisch-griechischen „Protokollen" gewidmet ist, soll nach dem Prospekt einen Textband von 400 Seiten und einen Tafelband umfassen. Der Herausgeber Adolf Grohmann hat zunächst den Tafelband vorgelegt, der in vornehmster Ausstattung 36 ausgezeichnete Lichtdrucktafeln, darunter mehrere farbige, bringt. Allein schon für die Paläographie wird dieser Band immer von großer Bedeutung sein. Eine genauere Besprechung wird erst nach Erscheinen des Textbandes am Platze sein. Wir wünschen dem groß angelegten Unternehmen besten Fortgang und hoffen, daß nach den Protokollen dann auch bald die großen Schätze der historisch wichtigen arabischen Papyri Wiens der Wissenschaft erschlossen werden.

Berlin. **Ulrich Wilcken.**

Digitized by Google

Friedrich Preisigke †.

Es ist nur zu begreiflich, daß die Nachricht von dem Ableben Fr. Preisigkes in Deutschland wie auch jenseits der Grenzen lebhafteste Teilnahme erweckt hat. Gibt es doch keinen Forscher auf unserm Gebiet, der so wie er für die Interessen der Allgemeinheit gearbeitet hätte. Sein Lebensweg ist ein ganz eigenartiger gewesen. Wiewohl er nach Absolvierung des Abiturientenexamens in den höheren Postdienst eintrat und in diesem von Stufe zu Stufe bis zum Telegraphendirektor stieg, hatte ihn doch, wie er in seiner Vita erzählt, die besondere Neigung zum griechisch-römischen Altertum nie verlassen. Für ihn als praktischen Verwaltungsbeamten war es „namentlich das öffentliche und private Leben, das Verkehrswesen, die Beamtenorganisation und der praktische Verwaltungsdienst im Altertum", was sein Interesse besonders fesselte. So begann er, schon in den vierziger Jahren stehend, als ihm die Papyri bekannt wurden, die gerade nach diesen Seiten hin viele neue Aufschlüsse brachten, an der Berliner Universität zu studieren. In Paul M. Meyer fand er einen trefflichen Lehrer, der ihn in die Papyruskunde einführte, und unter seiner Leitung schrieb er die Dissertation, mit der er dann 1903 in Halle bei mir promovierte. Als Telegraphendirektor 1904 nach Straßburg versetzt, begann er sich in die dortigen Papyri einzuarbeiten und ihre Publikation vorzubereiten. Wenn auch diese wissenschaftliche Arbeit, wie er selbst mir oft gesagt hat, für ihn die reine Freude und Erholung nach dem schweren Dienst seines Amtes war, habe ich doch immer die ungeheure Energie bewundert, mit der er nicht etwa dann und wann, sondern regelmäßig seine Freistunden mittags und abends zu wissenschaftlichen Arbeitsstunden machte. So konnte er schon nach wenigen Jahren (1906) mit dem 1. Heft der Straßburger Papyri hervortreten. Wir alle wissen, in wie mustergültiger Weise die beiden Straßburger Bände, die er hat vollenden können, gearbeitet sind. Daneben griff er bald mit Monographien und Aufsätzen in die schwebenden Fragen unserer Disziplin ein. Ich nenne hier nur sein größtes Werk dieser Art, das „Girowesen im griechischen Ägypten" (1910), durch das allein schon er seinem Namen einen festen Platz in unsrer Wissenschaft gesichert hat. Doch eine ganz besondere Note bekam seine Tätigkeit dadurch, daß seine Selbstlosigkeit und seine Liebe zur Wissenschaft ihn, der schon von früh an das ungeheure Urkundenmaterial gesammelt und nach den verschiedensten Gesichtspunkten geordnet hatte, dazu bewog, diese Sammlungen nicht für seine eigenen Arbeiten zurückzuhalten, sondern sie der Allgemeinheit zugänglich zu machen. So berührten sich seine Pläne mit den Postulaten, die Otto Gradenwitz 1905 auf dem Hamburger Philologentag unter Zustimmung der Fachgenossen aufgestellt hatte, und so ist es Preisigke gewesen, der diese Wünsche in die Tat umgesetzt hat. So gab er sein „Sammelbuch" heraus, in dem die indexlosen Einzelpublikationen zusammengestellt wurden, so schuf er die „Berichtigungslisten", die für uns alle ein ganz unentbehrliches Hilfsmittel geworden sind, so gab er als Proben seiner lexikalischen Sammlungen das treffliche Fachwörterbuch heraus sowie das Namenbuch, und endlich hat er in vieljähriger Arbeit sein „Wörterbuch der griechischen Papyrusurkunden" vollenden können.

Digitized by Google

Soeben ist das 1. Doppelheft erschienen (von α bis δίκη)[1]), dessen Drucklegung er selbst noch überwachen konnte.[2]) Durch dieses monumentale Werk, die Krönung seines arbeitsreichen Lebens, hat er unserer Forschung eine ganz neue Basis gegeben. Wohl hat Preisigke seit 1915, in Heidelberg im Ruhestand lebend, in größerer Muße wissenschaftlich arbeiten können, aber verständlich werden seine Leistungen doch nur dadurch, daß er, in größter Selbstlosigkeit für uns alle arbeitend, die eiserne Pflichttreue des alten kaiserlichen Reichsbeamten auch der Wissenschaft gegenüber betätigt hat. Wenn auch die persönlichen Erinnerungen an den liebenswerten, schlichten und charaktervollen Menschen dereinst schwinden werden, seine Werke sichern ihm die Dankbarkeit auch der künftigen Generationen.

Ulrich Wilcken.

---

1) Fr. Preisigke, Wörterbuch der griechischen Papyrusurkunden mit Einschluß der griechischen Inschriften, Aufschriften, Ostraka, Mumienschilder usw. aus Ägypten. 1. Lieferung, Heidelberg 1924. Selbstverlag des Herausgebers, jetzt dessen Erben. Zu beziehen durch die Tochter Grete Preisigke, Gröbzig in Anhalt.

2) Die weitere Drucklegung wird Dr. jur. Emil Kießling leiten.

Digitized by Google

I. Sachregister.

Digitized by Google

II. Griechisches Wörterverzeichnis.

III. Verzeichnis der behandelten Stellen.

A. Autoren.

B. Papyri.

Digitized by Google

ARCHIV FÜR PAPYRUSFORSCHUNG

UND VERWANDTE GEBIETE

UNTER MITWIRKUNG MEHRERER FACHGENOSSEN

HERAUSGEGEBEN VON

ULRICH WILCKEN

IN BERLIN

ACHTER BAND



1927

LEIPZIG · VERLAG VON B. G. TEUBNER · BERLIN

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis des VIII. Bandes.

I. Aufsätze.

II. Miszellen.

III. Referate.

Digitized by Google

I. Aufsätze.

Zur Chronologie der ersten Ptolemäer. II.

Daß Euergetes' Regierung am 25. Dios begonnen hat, ist ausdrücklich bezeugt, in einem Dokument ersten Ranges, dem Dekret von Kanopos (vgl. *Archiv* VII 165). Die Bestätigung gibt Dittenb. *Or.* 49, wonach in Ptolemais (in der Thebais) die *πέμπτη καὶ εἰκάς* unter Euergetes die *βασιλέως ἡμέρα* war. Gleichwohl stellt Ernst Meyer die Behauptung auf, der König sei am 27. oder 28. Loos auf den Thron gekommen (*2. Beiheft z. Archiv*, 1925, S. 19). Das soll aus *Petr. Pap.* III 21 hervorgehen. Dort findet sich eine Reihe Prozeßakten, datiert Jahr 21 Peritios 10. 29, Dystros 15, Xandikos 30; ein weiteres Datum ist weggebrochen, dann folgt Jahr 22 Loos 28. „Das wird der nächste auf den Xandikos des Jahres 21 folgende Loos sein, denn andernfalls müßten wir den ganz unwahrscheinlichen Zwischenraum von 16 Monaten zwischen dem 4. und 6. Datum annehmen; das heißt aber, daß das Jahr zwischen dem 30. Xandikos und dem 28. Loos begonnen haben muß." Nun zeigen die Daten aus Euerg. 25, daß zwischen den 1. Apelläos und 26. Loos kein Jahreswechsel fällt (*Archiv* VII 167); „also bleibt als Anfangstag des Regierungsjahres des Euergetes nur noch der 27. oder 28. Loos übrig" (Meyer a. a. O.). Aber Prozesse pflegen doch sehr oft verschleppt zu werden; und außerdem liegt ja zwischen dem 30. Xandikos 21 und 28. Loos 22 noch ein Datum, das später gewesen sein kann, als der 28. Loos 21, wo dann Meyers Schluß zusammenstürzen würde. So stehen wir hier auf ganz unsicherem Boden. — Und darauf baut Meyer sein chronologisches System.

Was er dann weiter zur Bestätigung beibringt, ist nicht besser. Daß sich aus den Angaben über Saat und Ernte für den Jahresanfang nichts Sicheres ergibt, muß er selbst zugeben. Den Brief vom 7. Phamenoth Euerg. 6 (*Hibeh Pap.* 72) hätte er lieber nicht anführen sollen (S. 28), denn dort steht kein Wort davon, daß die Begebenheiten im Hathyr und Choiak, von denen die Rede ist, in diesem selben Königsjahre geschehen wären, es handelt sich einfach um die letztvergangenen Monate, und da der Schreiber des Briefes nach dem ägyptischen Kalender datiert, hat er wahrscheinlich auch nach dem ägyptischen Jahre gerechnet. In *Hibeh*

Digitized by Google

Pap. 82 stehen 3 Briefe an denselben Empfänger, aus dem Jahre Euerg. 9, in dieser Ordnung: 27. Hyperberetäos, 15. Gorpiäos, 24. Loos; Meyer meint bis zum Beweis des Gegenteils müßten wir annehmen, daß sie in chronologischer Folge eingetragen wären, sodaß das Jahr zwischen Loos des Hyperberetäos begonnen hätte, was den Jahresanfang am 25. Dios ausschlösse (S. 19). Nun, dieser Beweis ist sehr leicht zu führen: wenn Meyer recht hätte, müßte der Brief aus dem Loos dem aus dem Gorpiäos vorausgehen; da das nicht der Fall ist, müssen die Briefe in umgekehrter chronologischer Folge eingetragen sein, wie schon die Herausgeber Grenfell und Hunt gesehen haben. Dann begann das Jahr aber zwischen dem 27. Hyperberetäos und dem 24. Loos, oder vielmehr dem 10. Apelläos, da wir wissen, daß von diesem Tage bis zum 26. Loos kein Jahreswechsel eingetreten ist (*Petr. Pap.* III 28 b. c). Ganz ähnlich steht es mit *Petr. Pap.* III 141, den Meyer für „eins der besten Beweisstücke“ für seine These hält (S. 28). Er enthält eine Rechnung, die im Choiak Euergetes 25 (nach Meyers Chronologie Jan./Febr. 222) beginnt, dann folgt ein Posten unter den 18. Payni, weiter *ἐμὴ σιτομετρία ἀπὸ Χοίαχ ἕως Μεσόρη μῆνες θ . . . καὶ ὀψώνιον τοῦ ∟α ἀπὸ Παῦνι ἕως τοῦ Θαῦτ μηνῶν δ* (nach Meyer Juni-Oct. 220). Es würden also zwischen Anfang und Ende der Rechnung fast 2 Jahre liegen, während es doch sonnenklar ist, daß es sich um unmittelbar aufeinanderfolgende Monate handelt. Also muß der Choiak Euerg. 25 nicht, wie Meyer will, am Anfang, sondern gegen Ende dieses Jahres gelegen haben (Jan./Febr. 221); die dann bis Mesore folgenden Monate, denen kein Königsjahr beigeschrieben ist, gehören in Euerg. 25 (bis Mechir), 26 (bis Pachon) und von Payni an in Philopator 1. Schlagender könnte Meyers Chronologie nicht widerlegt werden.

Hibeh Pap. 90, aus Gorpiäos Euerg. 25 ist ein Pachtvertrag auf 1 Jahr, (*ἕνα σ)πόρον καὶ θερισμὸν ἕνα ἀπὸ τοῦ σπόρου τοῦ ἐν τῷ ἕκτῳ καὶ εἰκοστῷ ἔτει*; es ist klar, daß der Vertrag am Ende des Jahres geschlossen ist, nicht am Anfang, wie es nach Meyers Chronologie der Fall sein würde, daß also in Euergetes' 25. Jahre der Gorpiäos dem Loos gefolgt ist. Meyer geht ohne ein Wort zu bemerken über dieses Zeugnis hinweg (S. 27, 1). *Hamb. Pap.* 24 ist ein Schuldvertrag vom Dios Euerg. 24, in dem ein Kleruche sich verpflichtet, den Ertrag eines von ihm *εἰς τὸ πέμπτον καὶ εἰκοστὸν ἔτος* bestellten Feldes im Laufe dieses 25. Jahres abzuliefern. Der 1. Dios Euerg. 24 aber fällt, wenn der Monat hohl war, auf den 28. Mechir (vgl. *Archiv* VII S. 167). Das stimmt genau, wenn das 25. Jahr am 25. Dios begonnen hat; Meyer aber sagt selbst, daß er den Fall nicht erklären kann (S. 30); natürlich, denn sein System leidet hier Schiffbruch. Endlich ist direkt bezeugt, daß in Euerg. 2 der Panemos dem Gorpiäos vorher ging (*Pap. Edgar* 56, *Annales* XX S. 184); das Dokument

Digitized by Google

ist vom 26. Gorpiäos datiert. Euergetes ist also jedenfalls nicht im Loos zur Regierung gekommen, sondern frühestens in den letzten Tagen des Gorpiäos. Was Meyer vorbringt, um aus diesen „so ungemütlichen Dilemma“ einen Ausweg zu finden, hat ihn selbst nicht befriedigt (S. 31) und ist der Art, daß jedes Wort der Widerlegung zu viel wäre.

Damit bricht Meyers ganzes chronologisches System zusammen, das auf der Grundlage aufgebaut ist, Euergetes sei am 27. oder 28. Loos zur Regierung gekommen. Denn die Folgerungen, die aus der falschen Prämisse gezogen werden, müssen natürlich falsch sein. Ich will aber ein übriges tun und auch auf Meyers weitere Ausführungen einen Blick werfen. Der Leser mag dann selbst beurteilen, was diese Ausführungen wert sind.

Bekanntlich folgte auf Philadelphos' 39. Finanzjahr unmittelbar das 2. Finanzjahr des Euergetes (*Pap. Soc. It.* IV 386. 388), ebenso auf Euergetes 26. Finanzjahr das 2. Philopators (*Petrie Pap.* III 112). Das Finanzjahr war wahrscheinlich nach dem ägyptischen Kalender normiert, der Anfangstermin lag in Euerg. 11 zwischen dem 25. Dios, damals etwa 15. Tybi, und dem 25. Phamenoth, denn eine Urkunde von diesem Tage ist datiert. *∟ια, ὡς δ' αἱ πρόσοδοι ιβ, μηνὸς Φαμενὼθ κε* (*Petrie Pap.* III S. 8). Das würde auf den 1. Mechir führen, was auch aus anderen Gründen wahrscheinlich ist. E. Meyer meint allerdings, das Jahr *ὡς αἱ πρόσοδοι* sei das Königsjahr (S. 49); aber die Priester, nach denen datiert wird, Seleukos und Aspasia, sind die des Königsjahrs 11, während für Jahr 12 Eukles und Stratonike in einer ganzen Reihe von Urkunden als eponyme Priester bezeugt werden. Also auch diese Behauptung Meyers ist falsch, und damit fällt alles, was er über das Finanzjahr Neues zu sagen weiß. Nun ist Philopator, auch nach Meyer, in 221 zur Regierung gekommen, das Finanzjahr Euerg. 26/Philop. 1 war also 222/1, das Finanzjahr Philad. 39/Euerg. 1: 247/6, und Euergetes ist am 25. Dios dieses Jahres zur Regierung gekommen, nach Edgars Tabelle am 6. Choiak, oder nach Meyer schon am vorhergehenden 27. Loos = 26. Thoth = 12. Nov. 247. Philadelphos aber wäre, nach Meyer, am 25. Dios = 27. Jan. 245 gestorben (S. 68), hätte also gegen 15 Monate mit seinen Sohn zusammen regiert. Aber von dieser Mitregentschaft ist kein Sterbenswort überliefert, es wird niemals nach beiden Regenten datiert, wie es während der Mitregentschaft in den Jahren Philad. 19—27 der Fall ist, und also auch während dieser angeblichen zweiten Mitregentschaft der Fall gewesen sein müßte. Statt dessen haben wir eine ganze Reihe Datierungen nach Philadelphos allein aus den Jahren 38 und 39, und nach Euergetes allein aus den Jahren 1 und 2 (die Nachweise bei Meyer selbst S. 30f.), von denen die beiden letzteren nach Meyer (S. 81) mit den beiden ersten in der Hauptsache identisch gewesen wären. Nun wäre es ja möglich, daß man

nur nach dem Vater datiert hätte; aber wer wird glauben, daß man bei Lebzeiten des Vaters nur nach dem Sohn datiert haben sollte? Der Hinweis auf die Mitregentschaft Soters und Philadelphos' beweist gar nichts; vgl. *Archiv* VII 164. Ferner haben wir, worauf mich Edgar aufmerksam macht, aus Syrien Münzen aus den Jahren 38, 39, 1, 2, und es ist doch klar, daß man in denselben Jahren nicht mit zwei verschiedenen Daten geprägt haben wird; folglich können die Jahre Philad. 38 und 39, und Euergetes 1 und 2 nicht gleichzeitig sein. Das ergibt sich ja auch zur Evidenz daraus, daß auf Philadelphos' 39. Finanzjahr unmittelbar Euergetes' 2. Finanzjahr gefolgt ist. Da nun Philadelphos' 39. Finanzjahr dem Jahr 247/6 entspricht (s. oben), muß der König in diesem Jahre gestorben sein, und Euergetes ist im Laufe desselben Jahres auf den Thron gekommen. Das allein würde zur Entscheidung der Frage genügen Also ist Euergetes erst beim Tode des Vaters König geworden. Wenn Meyer sagt, Philadelphos müsse vor dem 1. Thoth seines 39. Jahres gestorben sein, sonst würde der Kanon ihm 39 Jahre gegeben haben, statt nur 38 (S. 22), so beruht das nur auf seinem Glauben, daß der Kanon vordatiere, was keineswegs immer der Fall ist, und also jedesmal bewiesen werden muß, s. *Archiv* VII 164. 168. Wäre in einer so selbstverständlichen Sache noch ein weiterer Beweis nötig, so würde ihn der Zenon Papyrus *Anales* XXI u. 65 S. 100 Z. 58 geben, wo es heißt *ἀπὸ λβ ∟ ἕως δ∟ ἐτῶν ιβ*, also Philadelphos 39 Jahre gegeben werden, auf die dann die ersten 4 Jahre des Euergetes folgen (von Meyer nicht angeführt). In demselben Papyrus steht dann allerdings später (Z. 116) *ἀπὸ Ἀπελλαίου τοῦ κθ ∟ ἕως Ξανδικοῦ τοῦ δ ἐτῶν ιβ μηνῶν ς κατὰ μῆνα χα(λκοῦ) αφ*, was zu Meyers Chronologie stimmen würde (Meyer S. 32). Aber das ist ganz im groben gerechnet; gezählt werden nur die 12 vollen Jahre mit den zugehörigen Schaltmonaten (Philad. 30—38, Euerg. 1—3); die Mühe, die Monate der 3 unvollständigen Jahre (Philad. 29—39, Euerg. 4) auszuzählen, hat der Verfasser der Urkunde sich nicht gemacht, es wäre auch ganz überflüssig gewesen, da die Zinsen, soweit sie den Wert des geliehenen Kapitals überstiegen, niedergeschlagen wurden. Gegenüber dem klaren Zeugnis in Z. 58 kann dieser rohe Überschlag nicht in Betracht kommen.

„Auf dieser neu gewonnenen Grundlage läßt sich nun der Kalendergang für die Zeit des Euergetes mit aller Genauigkeit wiedergewinnen" (Meyer S. 23). Es wird denn auch im Anschluß an die Tabelle Edgars eine Tafel entworfen, bei der die aus Euergetes' Zeit überlieferten Daten, mit einer Ausnahme, scheinbar auf die richtigen Tage zu stehen kommen (S. 81 ff.).

Wenn man's so hört, möcht's leidlich scheinen,
Steht aber doch immer schief darum,

Digitized by Google

denn die Doppeldaten aus Jahr 8, 2. Gorp. = 7. Phaophi und Jahr 16, 4. Gorp. = 11. Choiak, also 1. Gorp. = 6 Phaophi, bzw. 8. Choiak passen zu der Tabelle nur unter der Annahme, daß Euergetes am 27. Loos den Thron bestiegen hat; da das aber am 25. Dios geschehen ist, oder doch frühestens erst nach dem 26. Gorpiäos (oben S. 3), fallen sie in Meyers Jahre 7 und 15, in denen der 1. Gorpiäos dem 17. Phaophi bzw. 19. Hathyr entspricht. Das Datum aus Jahr 9 (7. Apell. = 17 Tybi) stimmt mit Meyers Tabelle unter der Annahme, daß das ägyptische Jahr gemeint ist, das am 1. Thoth des 9. Königsjahres begonnen hatte, sodaß der 7. Apelläos in das 10. Königsjahr fallen würde, allerdings nur, wenn dieses Jahr am 25. Dios begonnen hat. Ist aber Euergetes, wie Meyer will, erst am 27. Loos auf den Thron gekommen, dann würde der 7. Apelläos noch in das 9. Königsjahr fallen. Meyer setzt sich also hier in Widerspruch mit seinen eigenen Voraussetzungen, und weiß sich nicht anders zu helfen, als durch die Behauptung, das Doppeldatum des Dekrets von Kanopos wäre falsch, es müßte *ἔτος δεκάτου* heißen (S. 52, 1). Daß aber das 9. Königsjahr gemeint ist, zeigen die Namen der Priester, Apollonides und Menekrateia; diese standen allerdings auch im Jahre 10 im Amte, wenn es sich aber um dieses Jahr handelte, müßte in einem hochoffiziellen Dokument wie dem Dekret von Kanopos *τὸ β∟* hinzugefügt sein, wie das sogar in den Privaturkunden *Petrie Pap.* III 1. 2. 5. 6. 7. 8, alle aus Euerg. 10, geschieht. Ferner würde der 1. Apelläos Euerg. 9, wenn wir nach Edgars Tabelle von Philad. 39 an weiterzählen, auf den 13. Tybi fallen, in Euerg. 10 auf den 2. Mechir; nach dem Dekret von Kanopos fällt er auf den 11. Tybi, es kann also auch danach nicht wohl ein Zweifel sein, daß das Königsjahr 9 zu verstehen ist. Da auch das Doppeldatum aus Jahr 21 oder 22 zu Meyers Tafel nicht stimmt, weder nach der einen noch der anderen Ausfertigung, bleiben nur die beiden Daten aus Jahr 25, die chronologisch als eins zählen; diese Übereinstimmung aber beweist gar nichts, da Meyers ganze Tafel eben auf diese beiden Daten gebaut ist. Also steht Meyers Tabelle für Euergetes' Regierung vollständig in der Luft, sie stimmt weder zu den überlieferten Doppeldaten, noch zu dem Mondlauf. Meyer hat sich eben eine zur Zeit noch unlösbare Aufgabe gestellt. Wir haben aus Euergetes' Zeit viel zu wenig Doppeldaten, als daß es möglich wäre, danach den Lauf des Kalenders zu bestimmen. Wir müssen warten, bis neue Funde uns weiteres Material bringen, was ja nicht ausbleiben kann.

Soweit Euergetes. Philopator soll nach Meyer (S. 35) etwa zwischen dem 10. und 16. Artemisios zur Regierung gelangt sein. Diese Behauptung war bereits urkundlich widerlegt, noch ehe sie öffentlich ausgesprochen wurde, denn nach der neuen Pithom-Stele fiel der nach der Schlacht bei Rhapheia, Philop. 5, im Pachon, wahrscheinlich am 10. = 23. Juni 217

Digitized by Google

folgende 1. Artemisios = 1. Phaophi = 15. Nov. bereits in das Jahr 6, sodaß Philopator also zwischen Pachon, damals gleich Apelläos und 1. Artemisios auf den Thron gekommen ist. Hier ist allerdings nach ägyptischen Jahren gerechnet (s. gleich unten), wie ja auch Meyer annehmen muß, (S. 53), nach dessen Tafel (S. 85) der Pachon 217 in das 4. Königsjahr fällt, doch das macht für diese Frage keinen Unterschied, denn auch dann liegt zwischen Pachon = Apelläos und dem 1. Artemisios ein Jahresabschnitt. Und ebenso setzt sich Meyer in Widerspruch mit den klaren Zeugnissen in *Berl. Gr. Urk.* VI. So wird in dem Kontrakt n. 1275, aus Philop. 8, festgesetzt, daß damals geliefertes Getreide in Dystros Jahr 9 zurückgegeben werden soll, auch in den Kontrakten n. 1262. 1263 = 1264. 1277. 1278 wird überall die Rückgabe im Dystros des nächsten Jahres bedungen. Philopators Regierungsjahre haben also spätestens im Dystros begonnen, frühestens Ende Peritios, da nach n. 1275 die Monate von Artemisios bis Peritios in dasselbe 8. Königsjahr fielen. Daß Meyer, der doch diese Urkunden selbst anführt (S. 34), das nicht gesehen hat, ist mir unverständlich. Daß der Regierungsantritt noch in den Peritios fiel, wird wahrscheinlich aus n. 1274, einem Kontrakt vom 20. *Δύ-[στρος]* Jahr 4, nicht wie der Herausgeber ergänzt, Jahr 5, denn die eponyme Kanephore war *Φιλίννη*, während in Jahr 5 *Νουμηνία Νυμφίου* diese Würde bekleidete; das damals aufgenommene Darlehen ist im Peritios Jahr 5 rückzahlbar. Daß Cavaignac *Bull. Corr. Hell.* 1914 S. 18 einen Papyrus anführt, der auf den Xandikos = Epiph Euerg. 26 datiert ist, kann daneben nicht in Betracht kommen; es kann das Finanzjahr gemeint sein, und jedenfalls ist die Publikation abzuwarten.

Aus Polybios steht unzweifelhaft fest, daß die Schlacht bei Rhapheia im Sommer 217 geschlagen ist; fiel sie also in den Pachon von Philopators 5. Königsjahr, so müßte dieser im Peritios/Dystros 222 zur Regierung gelangt sein. Das ist aus vielen Gründen unmöglich (vgl. *Archiv* VII 167), es muß also nach ägyptischen Jahren gerechnet sein, die vom 1. Thoth des Jahres an gezählt wurden, in dem der König auf den Thron gekommen war, bei Philopator also vom 1. Thoth 222, und seine Regierung muß demnach vor dem 1. Thoth = 17. Okt. 221 begonnen haben. Das paßt zu dem Regierungsantritt im Peritios/Dystros, Ende Juni bis Anfang Juli 221.

Nun folgte aber auf Euergetes' 26. Finanzjahr unmittelbar das 2. Finanzjahr Philopators (*Petrie Pap.* III 112); Euergetes muß demnach im Laufe seines 26. Finanzjahres gestorben sein. Hat also das Finanzjahr, wie gewöhnlich angenommen wird, am 1. Mechir begonnen, so würde das 26. Finanzjahr am 1. Mechir = Hyperberetäos 222 begonnen haben, und Philopator würde vor dem 1. Mechir 221 = 15. Hyperb. = 16. März 221 zur Regierung gekommen sein, also noch vor Ablauf von Euergetes' 25.

Digitized by Google

Regierungsjahre, aber nach dem 26. Loos = 13. Choiak = 28. Jan., an dem noch Euergetes auf dem Thron gesessen hat[1]). Dann würde die Schlacht bei Rhapheia allerdings in das 5. Königsjahr fallen, der auf diese folgende 1. Artemisios aber in dieses selbe Jahr, statt in das nächste. Ferner ist die Stele von Masub nach Euergetes' 26. Jahr datiert (*Archiv* VII S. 168) und vor allem, ein auf Grund von zum Teil hypothetischen Prämissen errechneter Ansatz muß hinter den bestimmten Angaben in der *Berl. Gr. Urk.* VI zurückstehen, s. *Archiv* VII S. 166.

Zu den aus Philopators Regierung überlieferten Doppeldaten, wie sie *Archiv* VII S. 171 zusammengestellt sind, ist seitdem noch 1. Artemisios = 1. Phaophi Jahr 6 nach ägyptischer, also Jahr 5 nach makedonischer Rechnung aus der neuen Pithom-Stele hinzugetreten; über den Gang des Kalenders läßt sich also noch immer nichts sagen, und Meyers Tafel auf S. 85 ff. ist ein reines Phantasiegemälde, das keinem der überlieferten Daten gerecht wird, außer dem aus Jahr 9, und annähernd dem aus Jahr 4.

Meyer hatte sein System längst ausgearbeitet, als mein Aufsatz im Archiv VII 3/4 (1925) erschien, der dieses System widerlegte, noch ehe es ans Licht getreten war. Es ist unter diesen Umständen verständlich, daß er seine Arbeit nicht in den Papierkorb werfen wollte. Aber Tatsachen sind leider brutal und lassen sich nicht aus der Welt schaffen. Und so machte es denn Meyer wie jenes Weib im amerikanischen Bürgerkriege, das den Kopf in den Ofen steckte, als der Feind kam. Ganz wohl ist es ihm aber dabei doch nicht gewesen. „Wenn in dem Belochschen System der makedonische Kalender mit dem Monde stimmt, in meinem nicht, so kann ich darin, so unwahrscheinlich das klingt, eben doch nur ein Spiel des Zufalls erblicken" (S. 76). Also, er gründet seine Chronologie auf eine Prämisse, die ihm selbst unwahrscheinlich vorkommt. Es ist ja sehr bequem von dem „Spiel des Zufalls" zu reden; wer aber wissen will, wie es damit steht, braucht sich nur die Daten aus Euergetes' Zeit anzusehen. Im Jahr 8 fiel der 1. Gorpiäos auf den 26. Nov. 239; auf den Tag vorher, 25. Nov., fiel der astronomische Neumond, aber nicht in diesem, sondern erst im folgenden Jahr 238. Ähnlich fiel im Jahr 16 der 1. Gorpiäos auf den 28. Jan. 231, der astr. Neumond 2 Jahre später (229) auf den 25. Jan.; im Jahr 9 der 1. Apellaeos auf den 1. März, der astr. Neumond erst 4 Jahre später, 235, auf denselben Tag. Also ganz regelloses Zusammentreffen, und niemals im richtigen Jahr. Unter Philadelphos aber stimmen die kalendarischen und astronomischen Neumonde 15 Jahre lang, von Jahr 22—37, so lange wir nachprüfen können, genau

1) Die *Archiv* VII S. 167 und 172 gegebenen julianischen Daten sind vom 1. Apell. bis 1. Panemos Euerg. 22 und vom 1. Dystros bis 1. Gorpiäos Philop. 1 um je 1 Tag zu erhöhen. Das Richtige bei Meyer S. 84 f.; im Rechnen ist er mir über.

Digitized by Google

überein. Das müßte doch ein merkwürdiges Spiel des Zufalls sein, das sich durch eine so lange Reihe von Jahren wiederholt. Wie ich nachträglich sehe, hat denn auch Ginzel vor mehr als 10 Jahren erkannt, daß „die makedonischen Monate (in Ägypten) noch bis etwa 251 v. Chr. mit dem Neulichte (Neumonde) anfingen“ (in Pauly-Wissowa IX 1, 610 und *Chronol.* III 14, beides 1914), obgleich ihm ein sehr viel weniger vollständiges Material vorlag als uns heute; da er es aber nicht näher ausgeführt hat, ist es unbeachtet geblieben.

Nnn, ich denke oben den Beweis gegeben zu haben, daß Meyers System, auch wenn wir vom Monde ganz absehen, völlig unhaltbar ist. Ich könnte also hier schließen. Da aber Meyer, in einem nachträglich zugefügten Schlußkapitel (S. 70ff.) zu zeigen versucht, daß mein System „auf Schritt und Tritt an den Papyri scheitert“ (S. 71), „der Kritik in keiner Weise standhält“ (S. 70) und „vollkommen verfehlt ist“ (S. 72), kann ich nicht umhin, noch einige Worte hinzuzufügen.

Auf die Argumente, die Meyers eigener Chronologie entnommen sind (Regierungsantritt Euergetes' und Philopators, Gefangene *ἀπὸ τῆς Ἀσίας* in Euerg. 2, Sotioninschrift aus dem Soterienjahre Philop. 9 usw.), brauche ich nicht zürückzukommen, da alle diese Daten bei meiner Chronologie vollkommen in Ordnung sind. Daß das Jahr *Αἰγυπτίων* unter Philadelphos gegenüber dem Königsjahr postdatiert, hatte ich bereits gezeigt, und vor mir schon Edgar; wenn das auch unter Euergetes der Fall gewesen sein sollte, wie Meyer behauptet, so hat das mit meiner Chronologie nicht das geringste zu tun und berührt nur die Zählung des Kanon. Es ist aber sehr die Frage, ob Meyer hier richtig gesehen hat; wenigstens glaube ich oben S. 3 den Beweis gegeben zu haben, daß Meyers Auffassung der *πρόσοδοι*-Jahre nur auf einem Versehen beruht. Ferner ist unzweifelhaft, daß die Datierungen nach Euergetes' 26. Jahr in *Pap. Lille* I 21—23 (25. Mechir, 4. und 6. Phamenoth) sich auf das Finanzjahr beziehen, da das 26. Königsjahr am 25. Dios = 10. Pham. 221 begonnen hat; wollten wir also dieses verstehen, so würden sie in das Frühjahr 220 fallen, als Philopator schon längst auf dem Thron saß. Damit fällt Meyers Behauptung, es sei ausschließlich nach dem Königsjahre datiert worden. Was Meyer dann weiter über Euergetes' 26. Finanzjahr sagt (S. 71 u. 6), ist vollkommen richtig, berührt aber nur Philopators Regierungsantritt und ist für mein System ohne jede Bedeutung, würde übrigens eventuell Meyers System ganz ebenso treffen.

Es bleiben die *Πτολεμαίεια*. Meyer meint, sie wären in Philadelphos' 35. Jahre gefeiert worden, Anfang Loos, und also auch in den Jahren 31. 27. 23 usw. in vierjährigen Zwischenräumen aufwärts und abwärts. Das soll aus *Pap. Soc. Ital.* IV 364 hervorgehen; dort handelt es sich aber nicht um das Fest in Alexandreia, sondern um *τὸν ἐν Ἱερᾷ Νήσῳ ἀγῶνα*

Digitized by Google

τῶν Πτολεμαιείων, also um eine provinziale Feier in einem Dorfe des Arsinoites, von der wir nicht wissen, ob sie penteterisch oder jährlich begangen wurde, und die jedenfalls zeitlich nicht mit dem alexandrinischen Fest zusammenfiel. Denn dieses wurde zur Zeit seiner Stiftung, bald nach Soters Tode, um Mittwinter begangen (Kallixenos bei Athen. V 196 d *κατὰ μέσον χειμῶνα τῆς ὑποδοχῆς τότε γενηθείσης*), also, da es doch ohne allen Zweifel nach dem makedonischen Kalender normiert war, etwa in einem der Monate von Audnäos bis Dystros. Um über diesen Widerspruch hinwegzukommen, nimmt Meyer an, das Fest, das Kallixenos beschreibt, sei verspätet gehalten worden, und zwar wegen Magas' Einfall; *τότε* solle offenbar heißen: damals ausnahmsweise (S. 66). Aber diese Behauptung steht ganz in der Luft, denn wir wissen ja nicht, in welchem Jahre und zu welcher Jahreszeit Magas nach Ägypten gezogen ist. Viel einfacher, und also wahrscheinlicher, ist doch die Annahme, daß *τότε* sich auf die Verschiebung des Kalenders gegen die Jahreszeiten bezieht, die vom Anfang der Regierung Philadelphos' bis auf Kallixenos' Zeit eingetreten ist, der frühestens unter Philopator geschrieben hat.

Am 22. Dios = 29 Hathyr Philad. 34 (= 31. Dez. 252) wird Weisung gegeben, die Kleruchen sollten *ἀπὸ τῶν γενομένων καρπῶν χορηγηθέντες καταβαίνειν πρὸς τὸν βασιλέα ἔφιπποι καὶ τοῖς ἄλλοις ἀναγκαίοις κατεσκευασμένοι* (*Pap. Freiburg* 7. *SB. Heidelb. Akad.* hist.-phil. Kl. 2. Abh. S. 61ff.); wie Meyer nach Edgars Vorgang (*Rec. Champ.* 122, 1) annimmt, zu dem Ptolemäos-Feste, das angeblich im Jahr 35 gefeiert worden wäre. Aber die Reiter können doch nicht ein ganzes Jahr vorher nach Alexandreia gegangen sein, also müßte das Fest ins Jahr 34 gesetzt werden. Doch es liegt überhaupt kein Grund vor, hier an die *Πτολεμαίεια* zu denken. Und ebensowenig beweist es, daß in dem auf Philad. 38 folgenden Jahre, also Philad. 39 oder Euerg. 1, ein *θεωρὸς ἀπὸ Καλύνδων* in Alexandreia anwesend war, denn wir wissen nicht, um welches Fest es sich handelt, wir könnten z. B. an Euergetes' Krönung denken, die ja in diesem Jahre stattgefunden hat, und überhaupt war jeder Gesandte an einen König dieser Zeit ein *θεωρός*, vgl. die *ἐξ Ἀρκαδίας θεωροὶ πρὸς Ἀντίγονον*, Persaeos bei Athen. XIII 607 c. Wohl aber ist in Euerg. 25, also nach Meyers wie nach meiner Chronologie 222/1, eine Steuer, *μόσχου τοῦ εἰς τὸ πενθετηρ(ικόν)* gezahlt werden, und zwar nur in diesem Jahre, nicht aber in den drei vorhergehenden (*Pap. Gradenwitz* 6, *Heidelb. S B.*, hist.-phil. Kl. V, 1914, Abh. 15 S. 40). Da nun *Pap. Soc. Ital.* IV 409 a *μόσχοι εἰς τὴν πενταετηρίδα* erwähnt werden, für die ein eigener *μοσχοτρόφος* bestellt war, so kann kein Zweifel sein, daß die *Πτολεμαίεια* in 222/1 begangen worden sind, einige Monate nach dem Dios (s. oben), und folglich im 3. Jahre jeder Olympiade, die erste Feier also in 278/7 = Philad. 8, gegen Ende dieses Königsjahres. Die Behauptung,

Digitized by Google

„da das Fest alle 4 Jahre gefeiert wurde, müssen wir annehmen, daß es zum ersten Male bei der vierjährigen Wiederkehr des Todestages (Soters) begangen wurde“ (Meyer S. 72) ist völlig grundlos, denn das Fest war ja penteterisch, weil es isolympisch sein sollte (Dittenb. *Syll.*[3] 390); das hat also mit der Zeit der Stiftung nicht das geringste zu tun. Wenn Meyer a. a. O. sagt, „schon dieser Punkt liefert eine gewichtige Bestätigung der von mir (Meyer) vertretenen Chronologie gegen Beloch“, so ist er wirklich in seinen Ansprüchen sehr bescheiden, denn für diese Frage ergibt sich gar nichts daraus.

Nicht besser steht es mit der Behauptung, es seien von Mechir Philad. 36 bis Phamenoth Euerg. 2 drei Jahre verflossen (Meyer S. 55 und 71). Sie gründet sich auf zwei demotische Kontrakte bei Revillout, *Chrest. démot.* S. 264 und 257, vgl. *Rev. Égypt.* I, 1880, S. 6f. Darin verpflichtet sich ein Schuldner, ein in Mechir Philad. 36 empfangenes Darlehn nach 3 Jahren, am 30. Tybi Philad. 39, zurückzuerstatten, wofür er die Hälfte seines Hauses verpfändet; da er nicht zahlen kann, tritt er diesen Hausteil im Phamenoth Euerg. 2 ab. Es waren also seit Philad. 36 nicht 3, sondern 4 Jahre verflossen. Aber wer sagt uns denn, daß die Abtretung gleich nach Verfall der Schuld erfolgt ist; es kann sehr gut ein Jahr dazwischen liegen.

Damit ist alles Erhebliche erschöpft, was Meyer gegen mich vorzubringen weiß. Übrigens scheint er seiner Sache keineswegs sicher zu sein. Er würde es sonst nicht für nötig gehalten haben, ausdrücklich zu versichern, er habe „unwiderleglich gezeigt“, der Anfangstag von Euergetes' Regierungsjahren sei der 27. oder 28. Loos (S. 70), und sein System stehe „mit den Papyri und der sonstigen Chronologie überall in Einklang“. Das überläßt man doch sonst dem Leser.

Rom. **Karl Julius Beloch.**

Digitized by Google

Nochmals zur Chronologie der römischen Kaiser.

In der Besprechung von Jos. Vogts Buch über die alexandrinischen Münzen hat H. Mattingly in Numismatic Chronicle 1924, 119 auch an der von mir (oben Bd. VII S. 30—51) aufgestellten Chronologie Kritik geübt und dabei Vermutungen geäußert, deren Irrigkeit sogleich aufgedeckt werden muß, um zu verhüten, daß sie weiteres Unheil anrichten.

Mattingly meint, ich hätte, um die Widersprüche in den Datierungsweisen des Gallienus zu beseitigen, die unbezweifelbare Tatsache verdunkelt, daß wir zwei Rechnungsarten des alexandrinischen Jahres finden, eine, die sein erstes Jahr 252/3, die andere, die es 253/4 ansetzen. Es sei wahrscheinlich, daß die erste Rechnungsart die offizielle der Münzen ist. Demgegenüber weise ich darauf hin, daß ich gleichfalls zwei (genauer gesagt: drei) verschiedene Zählungsweisen der Regierungsjahre des Gallienus nachgewiesen habe, und zwar die offizielle der alexandrinischen Münzen, und die andere, in den Papyri vertretene, daß sie sich aber voneinander nur durch die Anzahl der Königsjahre unterscheiden, die sie für die drei Herrscher Gallienus, Claudius und Aurelian rechnen, während doch bei allen der Anfangspunkt der Regierung Valerians und Gallienus' nur innerhalb des Jahres 253/4 fallen kann. Für die Papyri steht das unzweifelhaft fest (S. 32—34).[1]) Mattinglys Annahme, daß jedoch die Münzen als erstes Jahr des Valerian und Gallienus 252/3 rechnen, wird auf eine ganz originelle Vermutung gestützt. Er meint nämlich, es sei auffällig, daß wir von Gallus und Volusian alexandrinische Münzen bloß aus dem dritten Jahr, nicht aber solche aus dem ersten und zweiten besitzen; denn wenn man auch annehmen wolle, daß die Münzen aus dem ersten Jahr fehlen, weil die beiden Herrscher vielleicht kurz vor dem 29. August zur Regierung gelangt seien, so ließe sich doch nicht das Fehlen der Münzen aus dem zweiten alexandrinischen Jahr erklären. Daher kommt Mattingly auf den Gedanken, jenes dritte Jahr auf den Münzen des Gallus und Volusianus sei gar nicht ihr drittes Regierungsjahr, sondern das des Decius, dessen Regierungsjahre sie einfach weitergezählt

1) Obwohl weitere Belege sich erübrigen, führe ich doch noch die Bestätigung dieser Zählweise durch einen astronomischen Text an: John G. Tait oben Bd. VII S. 224.

Digitized by Google

hätten, geradeso wie Commodus die des Marcus und Caracalla die des Septimius Severus.

Indes kann die Annahme Mattinglys, abgesehen davon, daß es sich in diesen beiden Fällen um den Sohn handelt, der die Regierungsjahre des Vaters fortzählt, und zwar beide Male deshalb, weil er schon bei Lebzeiten des Vaters Mitregent war, nicht standhalten. Mattingly übersieht nämlich die entscheidende Tatsache, daß wir eine genügende Anzahl von Papyrusurkunden aus dem zweiten Jahr des Gallus und Volusian kennen; ich habe (S. 41, 3) nicht weniger als sieben Belege anführen können. Es kommen dazu noch P. Oxy. XII 1554 und ein Ostrakon, Theban Ostraka (im Ontario-Museum), part III (Greek Texts, by J. G. Milne) n. 125, vielleicht auch P. Grenf. II 69, Z. 21f., vgl. Preisigke Ber.-Liste S. 463. Damit fällt die Kombination Mattinglys, die übrigens auch daran scheitert, daß nach den Angaben der Autoren Gallus und Volusianus über zwei Jahre regiert haben (s. meine Zusammenstellung S. 43), während nach Mattingly kaum ein Jahr für diese Herrscher übrig bliebe.

Wie das Fehlen der Münzen aus dem zweiten Jahre des Gallus und Volusian zu erklären ist, bleibt auch weiterhin fraglich, aber jedenfalls verdient der Erklärungsversuch, den Vogt im Anschluß an Dattari vorbringt, den Vorzug vor der Radikalkur Mattinglys, die, wie man sieht, nicht zur Heilung, sondern in die Irre führt.

Daß aber die offizielle Datierung der alexandrinischen Münzen nicht in Ansehung des Anfangspunktes der Regierung Valerians und Gallienus' von den Papyri abweicht, daß vielmehr auch sie als erstes Regierungsjahr 253/4 zählen, geht unwiderleglich auch aus einer anderen Erwägung hervor. Wir können nämlich den Beweis auch negativ führen. Würden, so wie Mattingly annimmt, die Münzen den Beginn der Regierung Valerians und Gallienus' in das Jahr 252/3 setzen, die Privaturkunden 253/4, so müßte sich in einem etwa anderweitig einwandfrei bestimmten Jahre der Unterschied zeigen. Ein solches Jahr ist aber das, in welchem die Gegenkaiser Macrianus und Quietus in Ägypten Anerkennung fanden. Ihr erstes Regierungsjahr wird in den Papyri dem achten der Kaiser Valerian und Gallienus gleichgesetzt; denn der P. Lips. I 57 ist datiert nach dem ersten Jahr des Macrianus und Quietus, wobei das vorhergehende Jahr bezeichnet ist als *διεληλ(υθὸς) ζ ἔτος τῆς πρὸ ταύτης βασιλείας*. Es ergibt sich also die Gleichung: 1. Jahr der Usurpatoren = 8. Jahr Valerians und Galliens, und damit stehen auch die übrigen Papyrusurkunden in Einklang. Nach Mattingly müßte nun die Erhebung Macrians und seines Bruders in das siebente Jahr der offiziellen Zählung, wie sie in den alexandrinischen Münzen geboten wird, anzusetzen sein. Das ist jedoch tatsächlich nicht der Fall. Die Münzen zeigen vielmehr genau dieselbe Gleichung wie die

Digitized by Google

Papyri. Milne hat erst vor kurzem in zwei Aufsätzen gezeigt[1]), daß zu Beginn des achten Jahres Valerians und Galliens' eine Unterbrechung in der Prägung ihrer alexandrinischen Münzen eintrat, und daß eine neue Prägung erst gegen Ende des achten Jahres einsetzt, und zwar nur für Gallienus allein — Valerian war mittlerweile in persische Gefangenschaft geraten —, so daß während des größten Teiles des achten Jahres nicht für sie geprägt worden ist, sondern eben für Macrianus und Quietus, von denen wir zwar Papyri auch aus ihrem zweiten Jahr, aber Münzen nur aus dem ersten besitzen, vielleicht weil sie in einzelnen Teilen Ägyptens ihre Anerkennung länger zu behaupten wußten als in anderen. Gewiß aber beweist die Übereinstimmung in der Zählung des ersten Jahres der Usurpatoren als des achten der rechtmäßigen Kaiser, daß die Zählung der Kaiserjahre, von der Thronbesteigung Valerians angefangen, in allen Fällen die gleiche war; in dieser Hinsicht ergeben sich Divergenzen zwischen Münzen und Papyri erst mit dem Tode des Gallienus.

Es bleibt also auch weiterhin dabei, daß Gallus und Volusian vom Mai oder Juni 251 bis Juli oder August 253 regierten, dann folgt die dreimonatige Regierung Aemilians; und ebenso bleibt bestehen, daß das erste alexandrinische Regierungsjahr der Kaiser Valerian und Gallienus immer und überall in Ägypten das Jahr 253/4 ist, einerlei, ob es sich um die offizielle Zählung der alexandrinischen Münzen oder um die Zählung in Papyri und Ostraka handelt. Anomalien treten erst nach Gallienus ein; als erstes Jahr des Claudius wird nach der offiziellen Zählweise das Jahr 267/8, nach anderer das Jahr 268/9 angesehen, als erstes Jahr Aurelians offiziell 269/70, daneben 270/1. Vom ersten Jahr des Tacitus angefangen (275/6) herrscht in der Datierung der Kaiserjahre wieder vollkommene Einhelligkeit.

Nachtrag. Inzwischen ist der Aufsatz von Schnabel, Die Chronologie Aurelians, Klio XX H. 3 (1926), S. 363—68, erschienen, der meine „Hypothese" bekämpft und nach seiner Meinung vollständig zu Fall bringt. Ich werde an anderer Stelle zeigen, daß seine Ausführungen völlig verfehlt sind.

Prag, im Oktober 1924. **Arthur Stein.**

1) Anc. Egypt. 1917, 152—161; Journ. of Eg. Arch. X 80f.

Digitized by Google

Die Bibliophylakes und ihr Grammateus.

Der Berliner Papyrus P. 13992 enthält auf einer Fläche von 46 × 22 cm drei Kolumnen, deren erste nur schlecht erhalten ist, während die beiden folgenden, abgesehen von kleinen Lücken, für vollständig gelten dürfen. Von der ersten Kolumne haben wir oben eine Reihe von Zeilenschlüssen, die untere Hälfte ist völlig verloren. Vermutlich war diese Kolumne nicht schmaler als die ungewöhnlich breite zweite Kolumne, hinter der die dritte zurückbleibt, augenscheinlich, weil der Rand der Rolle längere Zeilen nicht zuließ. Wie der Anfang der ersten Kolumne zeigt, ist man hier vom Anfang des Aktenstückes bereits entfernt; daher darf man im ganzen mit vier Kolumnen rechnen.

Die sorgfältige Geschäftsschrift würde man auch ohne das späteste Datum, Zeile 79, das Hadrian nennt, in die erste Hälfte oder die Mitte des 2. Jahrh. n. Chr. setzen; eine Abschrift aus beträchtlich späterer Zeit wäre auch sachlich nicht eben wahrscheinlich. Der Schreiber strebt nach einem guten, fast darf man sagen buchmäßigen Aussehen seiner Arbeit; deshalb verwendet er am Ende der Zeilen reichlich Füllstriche, setzt hin und wieder Interpunktionszeichen, die ich im Unterschiede von den meinigen fett drucken werde, und bedient sich einmal, Zeile 51 *ἵνα*, sogar des spiritus asper. Mehrmals rückt er am Ende der Zeile, um Kürzung zu bezeichnen, die letzten Buchstaben hoch, z. B. Zeile 3, 13, 26, 31, 36, 39, 55, 76; bisweilen auch ohne Kürzung, vgl. Zeile 8, 32, 37, 38, 47. Die Kürzung innerhalb der Zeile 41 *ἀπεφήνα(το)* ist wohl nur Schein; ich glaube, der Schreiber hielt *ἀπεφηνα* für die richtige Form oder übersah einfach das *το* der Vorlage. Im allgemeinen beherrscht er die Rechtschreibung, zumal wenn man ihm *ει* statt *ι* und umgekehrt nicht anrechnet; dagegen fällt es auf, wie oft er *ο* und *ω* vertauscht. Das war nur möglich, wenn schon damals der Unterschied des langen und des kurzen Vokals sich zu verlieren begann. Hartnäckig falsch schreibt er *γεγυμνασιαρχηκὼς* Zeile 21, 53. Andere Versehen und irrige Auslassungen oder Zusätze begegnen, an der Länge des Textes gemessen, nicht häufig; das falsch gesetzte *ι* adscriptum ist etwas Gewöhnliches.

Wir haben eine Abschrift vor uns, und zwar nicht die einzige. Von vornherein konnte mir nicht entgehen, daß der Berliner Papyrus auffällig,

Digitized by Google

z. T. wörtlich, mit den Auszügen übereinstimmt, die H. I. Bell im Arch. VI, 100 ff. mitgeteilt hat. Eine flüchtige Abschrift, die ich nach London schickte, hat Bell umgehend mit dem Londoner Papyrus Inv. Nr. 1888 verglichen und festgestellt, daß beide denselben Text enthalten; er hat mir für mehrere Stellen aus dem Londoner Exemplar die richtige Lesung oder Ergänzung geben können. Schon seit langem an Bells nie ermüdende Hilfsbereitschaft gewöhnt, fühle ich mich diesmal ihm zu ganz besonderem Danke verpflichtet. Leider versagt bei der ersten Kolumne der Londoner Papyrus, so daß man hier auf Vermutung angewiesen bleibt. Bei der Eile, mit der ich diese Arbeit machen mußte, kam eine genaue Vergleichung beider Papyri nicht in Betracht; aber daß sie Abschriften derselben Vorlage sind, beweisen gemeinsame Fehler und Schreibungen klar genug, vor allem Zeile 41, wo beide nicht das richtige *ἤκουον* haben, sondern es mit *ἤκουεν* versuchen, und beide *δῖ* statt *δεῖ* schreiben; der Berliner Text hat außerdem *ᾔδιν* = *ᾔδειν* ausgelassen. Schwerlich dürfte der Londoner Text, der nach Bell nachlässig geschrieben ist, das Original darstellen.

Ich veröffentliche hier den Berliner Text und nehme auf den Londoner nur soweit Rücksicht, als er Unklarheiten aufhellt.

Kol. I.

. . .]ϱιν[. .] ϰ̣αὶ ἐπὶ τῆς ἀνακτήσεως
. . . Αὐτο]κϱ[ά]τοϱος Καίσα[ϱο]ς Τϱαιανοῦ
. . . Ἡϱακλείδην τὸν καὶ] Οὐαλέϱιον καὶ Λυ̣σίμαχον ἀμφοτ̣(έϱους)
. . . Σα]ϱα̣π̣ίωνι Ἡϱακλείδου Εὐαγγέλου
. . .]σος τὸν πατέϱα αὐτο̣ῦ̣ Πάτϱωνα
. . . μ]ηνὶ Ἐπὶφ καὶ μίναντα ἐν τῇ τάξει
. . . παϱαλαβόντα παϱ]ὰ̣ τῶν πϱὸ αὐ[τ]οῦ [β]ιβλιοφυλάκω[ν]
. . .] τεταγμένω[. . . . .] δὲ κοινωνόν·
. . . Σουλπικίῳ Σιμ]ί̣λ̣ι̣ τῷ ἡγεμ[ον]εύσαντι τῷ
. . . τῶν πϱὸ αὐ]τοῦ τετελ̣[ευτηκότω]ν καὶ ἀξιοῦντα
. . . Λ]εωνίδηι [. . . . .] εἰς τὴν
. . .]τ̣ηδι[.]ν̣ε̣ι̣ [. . . . .] του
. . .]ημ[. . . . .] γ̣ίνεσθ(αι)

14–18 ganz geringe Reste von fünf Zeilen.

1 vor *αι* eher *κ* als *ϑ*; also nicht *κ]ϱίν[εσ]ϑαι*. — 2 Anfang *ἔτους* X. — 3 erg. nach L(ond.) und 71/2. — 4 möglich auch *κα]ϱ'* oder *γὰ]ϱ Ἀκίωνι*. Dann wahrscheinlich ⟨*καὶ*⟩ vor *Εὐαγγέλου* einzuschieben. — 5 vor *τὸν* vermutet man den Namen des Herakleides-Valerius oder des Euangelos; aber]*σος* ist sicher. — 7 erg. nach L. — 9 erg. nach L. Am Ende kleines Loch, sodaß *τω[ν]* möglich ist. — 10 nach der Lücke nicht *σ* sondern *ν*, also nicht *τετελευτηκότος*. — 12 möglich: *ἐπι]τήδι[ο]ν εἶ[ναι*. — 13 *παϱάλ]ημ[ψιν? τῶν] ἡμ[ετέϱων?* — Ende: auch]*ε̣ινεσϑ(αι)* möglich.

Digitized by Google

Kol. II.

19 *β[ι]βλία ὁ Λεωνίδης δίχα τ[ο]ῦ Ἡρακλείδου καὶ τοῦ Πάτρωνος, ὧν τὴν σύ̣ν̣οψει̣[ν] οὐκ ἐνλογήσηι εἰς τὸ διδόμενον* 20 *δαπάνημα, καὶ τοῦ Δημητρ[ί]ου με[τ]απερισπασθέντος εἰς δημοσίαν χρίαν τὸν με[τ]ὰ τὸν Ἀπολλώνιον στρατηγὸν* 21 *Σαραπίωνα ἐπεσταλκέναι Ἰσιδώρωι γεγυμνιασαρχηκώτει τὰ α̣ὐ̣τὰ ἀπαρ̣τείσαι· δι' οὗ ἑστ[ά]σθαι τὴν εἰς τὴν συν-* 22 *κ[ό]λλησιν δαπάν[η]ν τῶν ὑπὸ τῶν πατέρων ἡμῶν παραλημφθέντων, ἐφ' οὗ καὶ τὸν Λεωνίδην ὑπεσχῆσθαι* 23 *ποιήσιν, ὅπερ δαπάνημα ἀποδεδωκέναι τῷ̣ Λεων[ί]δηι, οὗ καὶ ἀπ[ο]χὴν ἐσχηκέναι ἐπὶ τοῦ ῑη̄ ∟ μηνὸς Φαμενώθ,* 24 *ὃς κατὰ ταῦτα δεῖν Ἁρποκρατίωνα καὶ Ἀκ[ουσί]λα[ο]ν̣ τοὺς τοῦ γραμματέως Λε̣[ω]ν̣ίδου κληρω[νό]μ̣[ους] τὰ ζητούμενα* 25 *ἀπαρτίσαι κατά τε τὰ συ[μφ]φνηθέντα π̣[ρὸς] τ̣ὸ̣[ν] πατέρα αὐτῶν καὶ τὰ κ̣[εκρ]ιμένα* vacat *[Ἁρπο]κρατίωνος* 26 *καὶ Ἀκουσιλάου διὰ τῶν π̣[αρ' αὐτοῖ]ς συνηγ̣[ορού]ντων Γαίου καὶ Πασίωνος ῥητ[ό]ρων ει̣π̣[όντω]ν τὸν πατέρα αὐτῶ(ν)* 27 *Λεων[ί]δην γραμματέα γ[εγο]νέ̣ν̣α̣ι̣ τῶν βι̣[βλι]οφυλάκων ὀψονίου καὶ μὴ δεῖν αὐτὸν ἐ̣[νέχ]ε̣σ̣θαι παραδώσι,* 28 *πάντα μέντοι τὰ βιβλία [πα]ρα[δ]ε[δ]όσθαι ἔξῳ̣ι ἀνάρχων καὶ διεφθωρότων καὶ σητοβρότων, ἅπερ τὸν πατέρα* 29 *αὐτῶν παριληφέναι π[αρὰ] κληρονόμω[ν] Προτογένους καὶ Ἰσιδώρου γεναμένων βιβλιοφυλάκων* 30 *Σουλπικίου Σιμίλεως τοῦ [ἡ]γεμωνεύσαντος οὕτως παριληφέναι κελεύσαντος, τὴν δὲ παράλημψειν* 31 *γεγονέναι κεινδύνωι τῶ[ν] α̣ὐ̣θεντῶν κρίναντος τοῦτο δι' ὑπομνηματισμῶν Λεωνίδου τοῦ στρατηγήσαντο(ς),* 32 *Ἀπολλώνιος· ἀνάγνωτέ μοι τὸ ἀχθὲν τῷ κρατίστῳ ἡγεμῶνι ἐν διαλογισμῶι εἶδος. ἀναγνωσθέντος* 33 *Ἀπολλώνιος· ἀνάγνωτέ μοι καὶ τοὺς Ἀπολλωνίου καὶ Λεωνίδους ὑπομνηματισμούς. ἀναγνοσθέντος ἑνὸς* 34 *μὲν Λεωνίδους ἐπὶ τοῦ ι[β ∟] Φ̣α̣μενὼθ̄ λ, δι' οὗ τοῦ Λεωνίδου ἐπιζητοῦ̣ν̣τ[ο]ς τίνος κεινδύνου ὁ Λεωνίδης* 35 *παραλαμβάνι τὰ β⟨ιβ⟩λία [ὁ στ]ρ̣α̣-*

19 vorher ist nach 62/3 etwa zu erg. *Δημήτριος ἐπιγνώσεται, εἴ τινα παρέ̣λαβε]*. — l. *ἐνλογήσει*. — 21 l. *γεγυμνασιαρχηκότι*; derselbe Fehler 53/4. — l. *ἀπαρτίσαι*, Punkt im Pap. — 24 Anfang: L richtig *ὡς*. — Akusilaos erg. nach 26. — l. *κληρονόμους*. — 25 *κεκριμένα* L. Die folgende Lücke war z. T. leer. — 26 L: ...*ι αυτοις*; ich finde keine bessere Erg. — 27 l. *ὀψωνίου* — das hier zweifelhafte *ἐνέχεσθαι* wird durch L gestützt. — l. *παραδόσει*. — 28 L *εξων*; aber 1. ist im Pap. Berl. das *ι* deutlich und 2. gibt *ἐξ ὧν* keinen Sinn. — Zu *ἄναρχος* = „ohne Anfang“ vgl. P. M. Meyer, Jurist. Pap. 88, 5. — l. *διεφθορότων*, *σητοβρώτων*. — 29 l. *παρειληφέναι* — l. *Πρωτογένους*. — 30 das Perfekt *παρειληφέναι* muß durch *παραλαβεῖν* ersetzt werden. — 31 Anfang: Paragraphos. — *αυθεντων* wird schon durch Vergleich mit 45 und 64 gesichert und L bestätigt es. In Papyri erst vom 6. Jahrh. an belegt, jedoch *αὐθεντικός*, *αὐθεντεῖν* schon früher. Sinn: selbständig, mit eigner Verantwortung, im Gegensatz zum besoldeten Subalternbeamten. — 32 Apollonios ist Anwalt der Partei Herakleides-Euangelos. — Zu *ἀχθὲν* vgl. Tebt. II 287. — 33 hier der ehemal. Stratege Leonides, ebenso 34 Anfang; dagegen in 34 an 2. und 3. Stelle der *γραμματεὺς* Leonides. — l. *ἀναγνωσθέντος*. — 34 das Jahr erg. nach 36. — l. *κινδύνῳ*. — 35 L. war damals noch Stratege. — Ende lies *ὑποφαίνεις*.

Digitized by Google

ṭηγὸς ἀπεφήνατο οὕτως· πυνθανόμεν[ος] ἀμέλειαν σεαυτοῦ ὑποφένις· πρότερον [36]ọὖν τῷ σεαυτοῦ παραλή[μψῃ] ẹἶṭα καὶ τῷ ṭ[ο]ῦ βιβλιοφύλακας· ἑτέρου δὲ ἐ[πὶ τ]ọῦ αὐτοῦ ιβ ∟ Παῦνι κβ, δι' οὗ ἀπεφήνατ(ο) [37]ο[ὕ]τως· περισσῶς τοὺς [αὐθέ]ντας ἐπιζητεῖς ἔχοντάς σε ἀποδεδιγμ[έ]νον σὲ γραμματέα, ε[ἴ]ς τοῦτο γὰρ κατεστάθης, [38]ẹἶνα κεινδύνωι αὐτῶ[ν ἅπ]αντα διοικῇς, ἐγώ σοι καὶ πρότερον παρή[γγ]ειλα καὶ νῦν παρανγέλλωι παραλαμβάṇ[ι]ν [39]τὰ βιβλία ἐφ' ἧς ἐστιν δια[θέσ]εως· εἴνα δὲ μὴ παρενθυμηθῇς, χιρογράφησον οὕτως ποιήσιν. καὶ ἐξῆλθεν Σαραπίω(ν) [40][ὑπ]ηρέτης. καὶ Ἀπολλ[ω]ṿ[ίο]υ γ[ε]νομένου στρατηγοῦ ὑπομνηματισμοị ἐπὶ τοῦ ιξ ∟ μηνὸς Καισαρείου κβ, δι' οὗ [41][ἀ]π̣ẹφ[ή]να(το) οὕτως· εị [πρῶτ]ω[ς] ἐγὼι τοῦ πράγματος ἤκουẹν, ⟨ἤδιν⟩ τί μẹ δῖ στῆσαι· ἐπὶ δὴ ὁ πρὸ ἐμοῦ στρατηγὸς [42][Ἀπίω]ν διαγινώσκ[ων μ]εταξὺ τοῦ γραμματέως Λεωνίδου καὶ τῶν περὶ τὸν Ἡρακλείδην ἠθέλησεν [43][τὸν] μὲν Λεωνίδην [τὴ]ṿ παράδωσιν τῶν βιβλίων ποιήσασθα[ι] μὴ λαμβάνοντα [σ]αλάριον παρὰ τῶν [44][με]θεσταμένων βιβλιοφυλάκων ἐν ὧι χρόνωι ἡ διακόλλησις γείνηται καὶ ἡ παράδωσις, τὴν δὲ εἰς τὴν [45][συν]κόλλησιν δαπάνην [εἶ]ναι π[ρ]ὸς τοὺς αὐθέντας βιβλιοφύλακας· κ[αὶ] μετὰ ταῦτα ὁ κράτιστος ἡγεμὼν [46][Ῥου]τίλιος Λοῦπος ἐν δι[αλ]ογισμῷ τοῦ [πράγ]ματος ἀκούσας Ἀπίωνος ἀνανενκόντ[ο]ς αὐ[τ]ῶι περὶ τούτου [47][ἀπε]φήνατο τὰ μὲν ἔṭ[ο]ịμα παραδιδ[όν]αι τὸ[ν] Λεωνίδην, περὶ δὲ τῶν λοιπῶν δια[γ]νῶναι τὸν Ἀπίωνα, [48][ὁπό]ṭερον δ' ἂν μέρος τ[ῶ]ν διαδικα[ζο]μẹ́νων παρέλκῃ τὸ πρᾶγμα, γραφῆναι αὐτῶι, ἵνα ζημιωθῇ, [49][καὶ τ]οῦτον τὸν ὑπομνηματισμὸν [σ]ὺṿ [κα]ὶ τῇ γραφίσῃ ὑπὸ τοῦ κρατίστου ἡγεμόνος [ἐ]πιστολῆι τοῖς [50][τῶν] τριῶν μερίδων στρ[α]ṭηγ[οῖς ἐπέστ]ẹị[λ]εν ἐμοί, δοκεῖ μοι περὶ μὲν τῆς ἀμẹ[λ]ẹίας τ[ο]ῦ προτέρου χρόνου [51][κυν]ῇ διασκέψασθαι σὺ[ν] καὶ τοῖς τ[ῶν ἄλλ]ω[ν] μẹρίδων στρατηγοῖς, ἐπὶ κοινῆι τ[οῖ]ς

36 Anfang möglich *ουν*, *συν*, *νυν*. Nach der Lücke am ehesten *αυτα* oder *αλλα*, während L *ειτα* hat, was zu den Spuren im P. Berl. schlecht paßt. Zu *τῷ* ist *κινδύνῳ* zu denken. Die Konstruktion *πρότερον οὖν τ. σ. π.*, *εἶτα* usw. ist nicht ohne Anstoß, weshalb ich zuerst vermutete, nach *πρότερον* fehle ein Satzglied, worauf auch die Lesung *ἀλλὰ* führen würde. — l. *βιβλιοφύλακος*, d. i. der zuerst allein amtierende Patron. — 37 *αὐθέντας* erg. nach 31, 45, 64. — ein *σε* ist zu streichen. — 38 l. *παραγγέλλω*— Ende: *βαṿ*[ν]; der letzte Buchstabe wird oft hochgesetzt. — 40 dieser Apollonios ist ein anderer als der in 65. — l. *ὑπομνηματισμοῦ*, wie auch L hat. — 41 die Ergänzungen nach L, wo auch *ἤκουεν* steht, während im Berl. Pap. hier korrigiert ist; l. *ἤκουον*. L hat *ἤδιν*, l. *ᾔδειν*, was im Berl. Pap. fehlt. Dann l. *δεῖ*. — Berl. Pap. *ἐπιδή*, L richtig *ἐπὶ* (l. *ἐπεὶ*) *δέ*. Der Nachsatz beginnt 50 mit *δοκεῖ μοι*. — 42 Apion erg. nach 46. — 43 l. *παράδοσιν*. — 44 L *μεθεσταμένων*, während im Berl. Pap. die erste Spur, ein flacher Bogen unter der Zeile, nur schwer mit einem ungewöhnlich großen *θ* vereinbar ist und eher auf *ξ* weist. Aber [*ἐ*]*ξ*[*αν*]*ẹσταμένων*, woran ich zuerst dachte, ist bedenklich. — l. *παράδοσις*. — 45 nicht [*δια*] sondern [*συν*] zu erg. nach L. — 46 l. *ἀνενεγκόντος*. — 48 *διαδικ.* nach L Präsens, nicht Aorist. — 49 l. *ἡγεμόνος*. — L *ἐπέστιλέ μοι*. — *ἀμελείας* sicher, vgl. 35. — 51 L *κυνῇ*, l. *κοινῇ*; im Berl. Pap. könnte die Spur auch auf [*ἀν*]*αδιασκ.* führen. — *ἄλλων* L, nicht *τριῶν*. — l. *ἐπεί*.

Digitized by Google

τ̣[ρισὶν ἐγρ]άφη, ἵνα δὲ 52[ἀπὸ το]ῦ ν̣[ῦ]ν̣ μηδεμία π[ρ]όφασι[ς] μ̣[ηδετέρῳ μέ]ρ̣ι διολκῆς καταλείπηται, ἐντε̣[ῦθεν τῶ]ν̣ μηδέπωι 53[παραδεδ]ομένων βιβλ[ί]ων συν̣ο̣[ψισθῆναι τὴν] εἰς τὴν συνκόλλησιν δαπάν[η]ν ὑ[πὸ Δημ]η̣τρίου γεγυμνια- 54[σαρχηκ]ότος καὶ τοὺς [μὲν] κληρ̣[ονόμους τῶ]ν βιβλιοφυλάκων τὸ π̣[ρ]οσφφ[νηθησ]όμενον ὑπὸ τοῦ 55[Δημητ]ρίου ἀνάλωμ[α εὐ]θ[έως τῷ Λεωνίδ]η ἀποδοῦναι, τὸν δὲ Λεω[ν]ί̣δ[η]ν̣ δ̣[ί]χα πάσης ὑπερθέσεω(ς)

Kol. III.

56παραδοῦναι τοῖς νυνεὶ βιβλιοφύλαξιν [τὰ] βιβλία. Ἀπολλώνιος· περὶ ὧν 57παρίληφεν ὁ Λεωνίδης δίχα τοῦ πατρὸ[ς τ]ῶν περὶ τὸν Ἡρακλείδην καίτοι 58διαστολεικὸν εἰληφὼς ὥ⟨σ⟩τε μηδὲν δίχ[α τ]ο̣ύτου παραλαμβάνιν·, τί σοι δοκεῖ; 59Πασίων· δι' ἑαυτοῦ οὐδὲν παρέλαβε. Ἀπολλ[ών]ιος· ὅσα παρεδόθη τῷ πατρὶ τῶν 60ἡμετέρων, τούτοις αὐτὸς ὁ πατὴρ ὑπέργα[ψ]εν, τὰ δὲ λοιπὰ δι' ἑαυτοῦ οὗτος 61παρέλαβεν. ὁ στ[ρα]τηγὸς Δημήτριος ὁ μ[έλ]λων τὴν σύνοψε[ι]ν τῆς εἰς τὴν συν- 62κόλλησιν δα[πάνη]ν ποιεῖσθαι ἐπιγνώσ̣[εται] δὲ εἴ τινα παρέ̣[λαβε]ν βιβλία 63ὁ Λεωνίδης [δίχα] το[ῦ] Ἡρακλείδου καὶ το[ῦ Πά]τρωνος καὶ τού[των] τὴν σύνοψειν 64οὐκ ἐνλογήσ[ει τ]οῖ[ς] κλ[η]ρωνόμοις τῶν α[ὐθ]εντῶν βιβλι̣[οφυλάκ]ων. 65Ἀπολλώνιος γ[ε]νάμενος στρατηγὸς Θεμίσ[το]υ μερίδος ὁ κ[ρ]ιτής· [ἐ]κ τῶν 66λεχθέντων καὶ ἀναγνωσθέντων ἐπ̣' [ἐ]μοῦ δοκεῖ μοι ὅσα παρέλαβεν ὁ γραμματ[ε-] 67ύσας τοῖς βιβλιοφύλαξει Λεωνίδης χ̣[ωρ]ὶ̣ς τῶν βιβλιοφυλάκων 68ἀναλώσασθαι τοὺς τούτου κληρωνό[μο]υς κεινδύνωι τῶν κληρωνόμων 69τῶν πιστευσάντων αὐτῶι βιβλι[ο]φυλάκων ὃς καὶ τοῖς πρότερον 70ἀκηκόασι τοῦ πράγματος ἔδωξε[ν· ἐ]ὰν μέντοι βούλονται πρὸς ἑτέρους 71τινὰς λέγειν, δύνανται ἐπὶ τῆς μίζο[ν]ος ἐξουσίας. τῶν περὶ Ἡρακλείδη 72τὸν καὶ Οὐαλέριον καὶ Εὐάνγελ̣ο̣ν̣ [ἀξι]ωσάντων τὸν πῶρον τῶν τοῦ 73Λεωνίδου κληρονόμων κατασκε̣[θ]ῆναι ἄχρι ἂν ἐκβιβασθῆι 74Ἀπολλώνιος· πάντων τῶν δ[ιαδικασ]αμένων ὁ πόρος κατασκεθή- 75σεται, ἄχρι ἂν τὸ κελευσθὲν ὑπὸ τοῦ κ[ρα]τίστου ἡγεμώνος πέρας λάβητ[αι.] 76ἐποίσετε δὲ τ[ο]ῦτόν μου τὸν ὑπο[μν]ηματισμὸν τοῖς τῶν ἐνκτήσε(ων) 77βιβλιοφύλαξει, καὶ οὕτως ἡ κατοχὴ γενήσεται. Ἀπολλώνιος ἀνέγνων 78τὸν προκίμενον ὑπο-

52 *ἀπὸ τοῦ νῦν* L. — *μηδεετερωμερι* L. — l. *μέρει* — *ἐντεῦθεν* L. — 53 *συνοψ.* L — l. *γεγυμνασιαρχηκότος.* — 54 *προσφωνηθησόμενον* bestätigt durch L. — 55 *εὐθέως τῷ Λ.* L. — 56 Apollonios ist der Anwalt der Partei Herakleides-Euangelos, vgl. 60 *ἡμετέρων.* — 57 *πατρὸς* meint *Πάτρων*, vgl. 5, 19, 36. — 59 Pasion Anwalt der Erben des Leonides, vgl. 26. — 61 Demetrios ist inzwischen Stratege geworden, vgl. 20. — 62 l. *δαπάνης.* — *δὲ* stört den Satzbau. — 64 vgl. 19. — l. *κληρον.*, ebenso 68. — Erg. *αυθεντων* gesichert durch 31 und 45. – 65 ausgerückt. — 66/7 beachte die Worttrennung. — 67 *χωρίς*, nicht *δίχα.* — 69 l. *ὡς.* — 70 l. *ἔδοξεν.* — l. *βούλωνται.* — 71 l. *μείζονος.* — 72 l. *πόρον.* — 73 l. *κατασχεθῆναι.* — 74 Apollonios der iudex ped. — nach der Lücke ist *α* sicher, daher partic. aor. — l. *κατασχ.* — 75 l. *ἡγεμόνος.*

Digitized by Google

μνηματισμ̲[ό]ν ∟ η̄ Αὐτοκράτορος Καίσαρος [79] *Τραιανοῦ Ἀδριανοῦ Σεβαστοῦ Παχὼν κθ. ἕως τούτων οἱ ὑπομνη* [80] *ματισμοί. διὸ ἀκολούθως τοῖς κριθεῖσι ἐ̣ṿ τοῖς ἐνεχο̣[μ]ένοις τ̣ὸ̣ κ̣ε* [81] *λευσθαι πράσεσθαι ἐπὶ τῶι καὶ ἀπαρτίσαι τὰ ἐπιζητούμενα* [82] *ἀναλαμβάνε[τ]ε ἀργ(υρίου) Ζα πρ[ὸ]ς τ̣ο̣ε/ Ζ α ϛ το̣ε̣*

78 Datum: ein großes *η* oder eine Zahl über zehn, vielleicht *ια* oder *ιθ*. — 81 l. *τὸ κελευσθέν*. — *ἀπαρτίσαι* hat auch hier wohl die gewöhnliche Bedeutung „erledigen", obgleich der Gedanke an *ἀπαρτεία* Versteigerung nahe liegt; aber *τὰ ἐπιζητούμενα* paßt nicht zu diesem Sinne. — 82 vielleicht *προς(διαγραφόμενα)*., aber nicht nötig.

Den Inhalt habe ich, wenn auch nur kurz, mit Herrn Dr. Kunkel durchsprechen können und von ihm einige wertvolle Hinweise empfangen, wofür ich ihm dankbar bin.

Da auf den ersten Blick das große Aktenstück etwas verwickelt erscheint, werden wir das Verständnis am besten erreichen, wenn wir die Vorgänge nicht in der Reihe wie sie hier berichtet werden, sondern wie sie in der Zeit aufeinanderfolgen, uns klar zu machen suchen.[1]) Alle Daten des Papyrus mit Ausnahme des letzten beziehen sich auf Trajan, obwohl die Jahreszahlen ohne Kaisernamen dastehen.[2]) Das wird gesichert durch die Beziehungen auf die Statthalter Sulpicius Similis und Rutilius Lupus, deren Amtszeit unter Trajan fällt. Sulpicius Similis (9. 30), der für 107/112 n. Chr. bezeugt ist[3]), erscheint vor dem 12. Jahre (34. 36), das bei Trajan gleich 108/9 n. Chr. ist. Rutilius Lupus (46), für den es Belege von 114—117 n. Chr. gibt, greift vor oder im 17. Jahre ein, bei Trajan 113/4 n. Chr. Die Namen der Strategen, die im Papyrus vorkommen, beweisen nichts; selbst Apollonios I., der im 17. Jahre die Sache verhandelt (40) und wohl schon für 113 n. Chr. belegt ist[4]), kann doch nur als Stütze dienen. Ob der Stratege Apion (42. 46) unter Rutilius Lupus mit dem Apion gleich gesetzt werden darf, der 112—114 n. Chr. die *Ἡρακλείδου μερὶς* leitete[5]), ist die Frage, wenn auch die Zeit stimmt und sehr wohl das eine Mal der Stratege des Herakleides-Bezirks, ein anderes Mal der des Themistes-Bezirks mit der Angelegenheit betraut werden konnte, da die *βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων* alle drei Bezirke des Arsinoïtes anging.

Das letzte Datum des Papyrus (78/9) bestätigt auf der einen Seite den Ansatz der früheren Daten unter Trajan und paßt doch andererseits schlecht zu ihnen. Denn es versetzt die letzte Verhandlung des Falles vor Apollonios II. *γενάμενος στρατηγὸς Θεμίστου μερίδος* frühestens ins

1) Die beweisenden Zeilen des Textes füge ich in Klammern ein.

2) Zeile 2 beweist nichts, da man nicht weiß, ob *Ἀδριανοῦ* zu ergänzen ist.

3) Lesquier, L'armée Romaine 512.

4) V. Martin, Arch. VI p. 167. 5) Ebd. p. 156.

Digitized by Google

8. Jahr Hadrians, vielleicht noch später und zwingt zu der Annahme, der Streit habe sich seit der Verhandlung vor Apollonios I. noch mindestens zehn Jahre hingeschleppt. Das ist zwar sehr bedenklich, um so mehr, als alles gut stimmen würde, wenn wir an dieser Stelle die Jahreszahl *ιϑ* = 19 läsen, was die Spuren erlauben, und die Anführung Hadrians für ein Versehen des Schreibers erklären wollten, denn das 18. Jahr wird (23) als bereits vergangen vorausgesetzt; aber bis zu zwingenden Beweisen haben wir kein Recht anzunehmen, der Schreiber habe *Ἀδριανοῦ* hinzugefügt, weil er die Abschrift unter diesem Kaiser anfertigte.[1]) Vielleicht zog sich der Streit, den wir durch sechs Jahre begleiten können, noch beträchtlich länger hin.

Der Streit, den der Papyrus berichtet, hängt mit der *βιβλιοϑήκη δημοσίων λόγων* des Arsinoites zusammen[2]), und Strategen des Arsinoites werden als Richter delegiert.

Nun die Vorgänge selbst. An der Spitze der *βιβλιοϑήκη δημοσίων λόγων* standen, wie es auch von der *ἐγκτήσεων βιβλιοϑήκη* gilt, in der Regel zwei liturgische *βιβλιοφύλακες*. Diese Vorsteher, das läßt gerade unser Papyrus durchblicken (38), leisteten eigentlich nur dem Staate mit ihrem Vermögen Gewähr; die wirkliche Verwaltung führte ein von ihnen besoldeter *γραμματεύς*, den wir uns als einen Bürodirektor mit zahlreichem Personal denken müssen.[3]) Wie es scheint, wurde jedesmal von neuen Liturgen auch ein neuer Bürodirektor in Dienst genommen (27. 37), begreiflicherweise, denn sicherlich suchten die Freunde der Ernannten bei dieser Gelegenheit ein Amt zu erhaschen. Der Dienst der Bibliothek hätte allerdings nur gewonnen, wenn der *γραμματεὺς* beim Wechsel der *βιβλιοφύλακες* im Amt geblieben wäre, und ganz ausgeschlossen ist es in unserm Falle nicht.[4]) Da diese Bibliothek amtliche Akten bewahrte, wird der Staat sie noch mehr unter Aufsicht gehalten haben als die *ἐγκτήσεων βιβλιοϑήκη*. Beim Wechsel der liturgischen Vorsteher wurde jedesmal eine amtliche Übernahme des Bestandes, also der verwahrten

1) Lesen kann man *∟ η* oder *ια* oder *ιϑ*. Ist Hadrian mit Recht genannt, so muß man die beiden Strategen Namens Apollonios als I und II unterscheiden, wie oben geschehen ist, denn es ist kaum glaublich, daß derselbe Stratege mindestens 10 Jahre im Amte gewesen sei; vgl. Oertel, Liturgie 293 ff. Allenfalls könnte er das Amt mit Unterbrechung geführt haben. Auf *γενάμενος στρ.* ist nichts zu geben; es gilt nur vom Zeitpunkt des Schreibers aus. Als diese Strategen zu Richtern delegiert wurden, waren sie gewiß im Amte. Apollonios I. wird im Papyrus Zeile 33 Mitte, 40 genannt, während Apollonios II. 65. 74. 77 und 20 erscheint. Von beiden ist der Anwalt Apollonios zu trennen, der die Partei Herakleides-Euangelos vertritt 32. 33. 56. 59.

2) Das zeigt der Text bei Bell, Arch. VI 101, außerdem die Art, wie Zeile 76 die *ἐγκτήσεων βιβλιοϑήκη* angeführt wird.

3) Über dies alles vgl. Oertel, Liturgie 286 ff.

4) Wenn nämlich 6: *μίναντα ἐν τῇ τάξει* auf Leonides gehen sollte.

Digitized by Google

Akten, nötig; auch sie geschah tatsächlich durch den Bürodirektor, aber die Vorsteher deckten sie mit ihrer Unterschrift und trugen die Verantwortung.

Als die Vorsteher Protogenes und Isidoros starben, wahrscheinlich vor Ablauf ihrer Amtszeit (29), scheint die Nachfolge Schwierigkeit bereitet zu haben, jedenfalls weil man sie nicht hatte vorbereiten können. Herakleides und Patron wurden βιβλιοφύλακες, zeitweilig aber, offenbar anfangs, Patron allein (5. 36. 57).[1]) Für die Übernahme der Akten, die sich bei den Erben des Protogenes und Isidoros befanden, hatten Herakleides und Patron, in Wirklichkeit Patron allein, verantwortlich zu zeichnen; ihr γραμματεὺς Leonides hatte nur auszuführen (37.38.58.60). Er stellte nun fest, daß ein Teil der Aktenrollen schadhaft war, ohne Anfang, zerrissen oder zerfressen (28), und trug Bedenken, sie zu übernehmen, weil seine Vorgesetzten ihm die notwendige Ermächtigung und Anweisung nicht gaben, so daß er nicht wußte, wer ihm die Kosten für die Herstellung der Rollen ersetzen würde. Denn es handelte sich wahrscheinlich nicht nur um Klebarbeit (συγκόλλησις, διακόλλησις), sondern auch um beträchtliche Schreibarbeit zur Ergänzung des Fehlenden, alles in allem um keine geringe Summe. Die verantwortlichen βιβλιοφύλακες andererseits scheuten sich, dem Staate gegenüber die Verantwortung für mangelhafte Akten zu übernehmen, und hatten sicherlich obendrein keine Lust, noch mehr Geld in diese Liturgie hineinzustecken. Daher übernahm zunächst niemand diese Akten. So stand es etwa im Jahre 108 n. Chr.[2])

Um diesem unhaltbaren Zustande ein Ende zu machen, verfügte der Statthalter Sulpicius Similis, jedenfalls auf Bericht des Strategen Leonides[3]), der Bürodirektor Leonides solle die Akten übernehmen wie sie seien (30, vgl. 39); und der Stratege Leonides, dem der Statthalter die weitere Behandlung der Sache übertrug, entschied, daß die Gefahr der Übernahme von den selbständig verantwortlichen (αὐθένται) βιβλιοφύλακες zu tragen sei (31). Zweimal gab er im Jahre 109 dem γραμματεὺς Leonides entsprechende Anweisung, tadelte seine Nachlässigkeit (ἀμέλεια 35), die schon in der Frage liege, wer die Gefahr trage, denn es sei seines Amtes, die Geschäfte zu führen, allerdings auf Gefahr der βιβλιοφύλακες (38), und

1) Aus der zerstörten 1. Kolumne darf man vielleicht entnehmen, Patron habe beim Präfekten Sulpicius Similis die Ernennung eines Kollegen (κοινωνός) beantragt.

2) Der Ausgangspunkt des Streitfalls liegt unter Sulpicius Similis und spätestens im Anfange des 12. Jahres Trajans, das bedeutet wahrscheinlich 108 n. Chr.

3) Zu unterscheiden vom γραμματεὺς L; er begegnet Zeile 31. 33. 34 Anfang, während die beiden folgenden Anführungen in derselben Zeile den γραμματεὺς L meinen.

Digitized by Google

verlangte das zweite Mal sogar den schriftlichen Eid von ihm (39). Über die Gefahr spricht er sich nicht ganz klar aus, wenn er zuerst sagt, der *γραμματεὺς* solle die Akten zunächst auf seine und dann des *βιβλιοφύλαξ* Gefahr übernehmen, an zweiter Stelle aber, er habe alles auf Gefahr der Vorsteher zu verwalten (36—38). Man sieht, der Staat hält sich an den *γραμματεύς*, wahrscheinlich, weil in diesem Falle mit Zwangsmaßregeln gegen die *βιβλιοφύλακες* nichts auszurichten war; ebenso verbot es sich, gegen den *γραμματεὺς* mit der Polizei vorzugehen, weil Übernahme, Herstellung und Übergabe der Akten seiner Mitwirkung bedurfte; man konnte ihn einsperren, aber nicht zur Kopfarbeit zwingen.

Hierauf hat augenscheinlich der Bürodirektor Leonides die umstrittenen Akten übernommen, ihre Herstellung veranlaßt und damit den Ausführenden gegenüber sich zur Zahlung verpflichtet; Deckung der Kosten verlangt er von seinen Chefs. Darüber starben diese beiden *βιβλιοφύλακες* Herakleides und Patron, bald nach ihrem Rücktritt vom Amte (44. 42), das sie etwa 108—111 verwaltet hatten.[1])

Selbstverständlich wurden nun ihre Erben Herakleides und Euangelos sowohl vom Staate wie vom Bürodirektor haftbar gemacht, der, wie mir scheint, etwa damals mit einer Privatklage auf Erstattung der Kosten und Zahlung des verweigerten Gehalts vorging (42—44). Leonides behielt die Akten, die er der Bibliothek hätte übergeben müssen, als Sicherheit in seiner Hand, da er als Gehalt beziehender Angestellter (27) für die Übergabe nicht verantwortlich sei.[2]) Als im Jahre 113, spätestens Anfang 114 n. Chr. der Stratege Apion mit der Sache zu tun bekam, verlangte er, Leonides solle die Akten übergeben, ohne für die Zeitdauer der Aktenherstellung (*διακόλλησις*) und der Übergabe Gehalt von den abgetretenen Chefs zu bekommen; die Kosten der Herstellung hätten die Bibliophylakes zu tragen (41—45).[3]) Sodann verfügte auf dem Konvent im Frühling 114 n. Chr. der Statthalter Rutilius Lupus, die fertigen (*ἕτοιμα*) Akten solle der *γραμματεὺς* Leonides übergeben, in bezug auf die übrigen solle der Stratege Apion entscheiden. Jedenfalls drängte er auf schleunige Erledigung der schon etwa sechs Jahre schwebenden Angelegenheit

1) *τῶν περὶ τὸν Ἡρακλείδην* bezeichnet 57 sicher die Erben, also wohl auch 42.

2) Man muß unterscheiden 1. *παράλημψις* der Akten von den Erben der Vorgänger, 2. *συγκόλλησις* und *διακόλλησις* der Akten, 3. *παράδοσις* der Akten an die Nachfolger.

3) Apion war Stratege unter Rutilius Lupus, der für 114/7 n. Chr. bezeugt ist, und berichtete dem Präfekten auf dem Konvent (46), der im Frühling 114 n. Chr. für Mittelägypten stattfand (vgl. Wilcken, Arch. IV 415 ff.), sicher vor August des 17. Jahres des Trajan (113/4 n. Chr.), denn im *Καισάρειος* war bereits Apollonios I. dem Apion in der Strategie gefolgt. Auch wenn Apion nicht der schon bekannte Stratege der *Ἡρακλείδου μερὶς* sein sollte, der für 112—114 n. Chr. belegt ist, wird die Zeit in engen Grenzen bestimmt.

Digitized by Google

und bedrohte die verschleppende Partei mit Strafe (47. 48). Da die Sache den ganzen Gau berührte, schrieb er auch an die Strategen aller drei Bezirke (50). Aber es half nichts. Im August 114 n. Chr. mußte sich der neue Stratege Apollonios I. damit befassen. Die Frage der ἀμέλεια stellte er vorläufig zurück (50. 51); Leonides solle sofort die Akten den inzwischen neu eingetretenen βιβλιοφύλακες übergeben (55. 56); die Erben der Bibliophylakes hätten die Kosten der Aktenherstellung zu übernehmen, sobald ein gewisser γεγυμνασιαρχηκὼς Demetrios den Wert des Streitgegenstandes, d. h. die Kosten der συγκόλλησις und διακόλλησις, veranschlagt haben werde (52—55).[1])

Auch dies blieb ohne Erfolg. Leonides starb[2]), und so standen sich schließlich in der Verhandlung, die unsern Papyrus ausfüllt, die Erben beider Parteien gegenüber, Herakleides mit Beinamen Valerius und Euangelos als Erben der βιβλιοφύλακες, vertreten durch den Anwalt Apollonios, gegen Harpokration und Akusilaos, die Erben des Leonides, vertreten durch die Anwälte Gaius und Pasion. Die Behauptung der Bibliophylakes-Erben, es sei alles beglichen (22—25), stimmt offenbar nicht; aber der neue iudex Apollonios II. kommt ihrer Anschauung, was die Bibliophylakes nicht durch Unterschrift angeordnet hätten, falle auch nicht unter ihre Verantwortung (56—64), entgegen und entscheidet: soweit der γραμματεὺς Leonides Akten ohne Auftrag seiner Bibliophylakes übernommen habe, müßten seine Erben die Kosten der Herstellungsarbeiten tragen, aber unter Gewähr der Gegenpartei. So sichert sich der Staat; der Weg zur höheren Instanz bleibt offen (65—71). Damit in jedem Falle die Kosten gedeckt werden können, zugleich wohl als Druck auf die Parteien, soll das Vermögen beider beschlagnahmt werden, während Herakleides und Euangelos diese Maßregel gegen Harpokration und Akusilaos beantragt hatten, wahrscheinlich um den die Last verteilenden Spruch tatsächlich zum Nachteile der Gegenpartei zu wenden (71—75).

Der letzte Satz (80—82) bedeutet wohl, daß es bei der Beschlagnahme nicht geblieben ist, sondern wirklich das Vermögen oder ein Vermögensteil einer Partei eingezogen und zu Gunsten des Staates verkauft wird; welcher Partei, wird nicht gesagt.[3]) Die Summe von 6375 Drach-

1) Hiernach wurde Demetrios schon 114 n. Chr. beauftragt. In der späteren Verhandlung heißt es (20. 21), Demetrios sei zu einem Staatsamte herangezogen und an seiner Statt ein gewisser Isidoros mit der σύνοψις beauftragt worden, während wiederum (61) Demetrios in seinem neuen Amte, als Stratege, noch mit der σύνοψις beauftragt erscheint. Beide Stellen sind Erklärungen derselben Partei. Hier stimmt irgend etwas nicht.

2) Anfang 115 n. Chr. lebt er noch (23).

3) Möglicherweise beider Parteien. Wir hätten dann in unserm Papyrus eine Ausfertigung nur für eine Partei vor uns, während ein entsprechendes Schriftstück sich auf die andere bezöge.

Digitized by Google

men stellt vielleicht den Streitwert dar. Jedenfalls scheint die Angelegenheit damit gewaltsam zu Ende geführt worden zu sein, gleichviel ob im 19. Jahre Trajans oder erst beträchtlich später unter Hadrian.

Uns muß es befremden, daß ein solcher Streit jahrelang ein Staatsarchiv teilweise lahm legen kann, daß sogar der Statthalter immer wieder am Widerstande eines *γραμματεὺς* scheitert; aber wie schon gesagt, hätte er mit der Polizei schwerlich etwas ausgerichtet. Vielleicht zog sich der Streit auch deshalb so lange hin, weil es um grundsätzliche Fragen ging: wie weit haften die Bibliophylakes für ihren Bürodirektor? Kann dieser überhaupt eine Amtshandlung unter eigener Verantwortung ausführen? Wie weit haftet er dem Staat? Damit wird diese Urkunde nicht nur für den Betrieb in der *βιβλιοθήκη*, sondern noch mehr für die Stellung der liturgischen und der nichtliturgischen Beamten überaus wichtig.[1]) Ich kann hier nur darauf hinweisen.

Noch ein Wort über den Aufbau der Urkunde. Von der Rahmenurkunde ist nur die Schlußverfügung zur Einziehung einer Geldsumme (80—82) erhalten, da der Anfang des Papyrus fehlt. Als Begründung ist der Bericht über die Verhandlung vor dem iudex pedaneus Apollonios II. eingefügt, die fast den ganzen Text umfaßt (1—80). In ihr sind drei Bestandteile erkennbar: Aussagen der Parteien, z. T. in indirekter, z. T. in direkter Rede, Auszüge aus Amtsakten über frühere Verhandlungen, und endlich das Urteil mit einem Nachtrag und einer Verfügung. Im einzelnen gliedert der Text sich so: die erste Kolumne kann bereits Darlegung der Bibliophylakes-Erben durch ihren Anwalt Apollonios sein; sicher gilt es von 19—25. Es folgt die Darlegung der Leonides-Erben 25—31. Dann in direkter Rede Antrag des Anwalts Apollonios auf Aktenverlesung und zwar zweimal 32. 33. Nun formell Verhandlungsprotokoll *ἀναγνωσθέντος ἑνὸς μὲν* usw. 32, inhaltlich Auszüge aus den *ὑπομνηματισμοὶ* a) des Strategen Leonides 34—36, b) nochmals desselben 36—40, c) des Strategen Apollonios I 40—56, worin auch über die Verhandlung des Strategen Apion und die Verfügung des Statthalters Rutilius Lupus berichtet wird. Mit 56 setzt das Verhandlungsprotokoll ein (Apollonios II) mit direkter Rede, Antwort und Gegenrede der Anwälte Apollonios und Pasion, bis 64. Das Urteil beginnt mit 65 und reicht bis 71. Als Nachtrag erscheint der Antrag der Bibliophylakespartei 71—73 und die Entscheidung des Richters 74. 75. Endlich Verfügung des iudex an die Parteien 76. 77. Schluß des Berichts über die Verhandlung vor Apollonios II. 77—80. Schluß des Rahmenstücks 80—82.

Berlin. **Wilhelm Schubart.**

1) Die Haftung der Erben wird vorausgesetzt.

Digitized by Google

Das Recht auf *εἴσοδος* und *ἔξοδος* in den Papyri.

In einer Reihe von Urkunden, die von Pacht, Verkauf, Teilung und Vererbung des Besitzes handeln, geschieht unter anderem auch einer Klausel Erwähnung, worin der einen oder der anderen Partei *εἴσοδος* und *ἔξοδος* eingeräumt wird.[1] Den Bearbeitern der Papyri ist diese Klausel nicht entgangen; einer eingehenden Betrachtung ist sie jedoch bis nun nicht unterzogen worden.[2] Dieser Umstand möge die folgenden Zeilen rechtfertigen.

Die Worte *εἴσοδος* nnd *ἔξοδος* bedeuten in den Papyri den Ein- und Ausgang zu einer Liegenschaft. Dieser kann bei Häusern durch eine in die öffentliche Straße mündende Haustür[3]), durch einen entlang der vier Grenzlinien des Hauses führenden Eingangsweg[4]) durch einen öffentlichen Platz[5]) oder durch ein fremdes Haus führen.[6]) Bei unverbauten Land-

---

1) Vgl. CPR. 4_{22} (52/3 n. Chr.): *εἰσοδεύοντας καὶ ἐξοδεύοντας κτλ.*; vgl. damit BGU. 906_{6} (34/5 n. Chr.); Tebt. II $383_{31/2}$ (46 n. Chr.); Lond. II 154_{9} (p. 178 [68 n. Chr.]); BGU. 350_{13} (Zeit des Trajan); CPR. 228_{21} (Zeit des Trajan); Oxy. 503_{19} (118 n. Chr.); Ryl. II 162_{25} (159 n. Chr.); Bas. 8_{7-8} (2. Jahrh. n. Chr.); Lond. III 1179_{62} (p. 144 [2. Jahrh. n. Chr.]).

2) Weiß, Arch. IV 340; Bry, Essai sur la vente 185_{4}; Berger, Ztschr. f. vgl. Rw. 29. 365_{161}; Luckhard, Privathaus 50f.; Rabel, Bas. Pap. 24.

3) Lond. III 1164 c_{13-14} (p. 157 [212 n. Chr.]): *νότου ῥύμη δημοσία δι' ἧς εἴσοδος καὶ ἔξοδος*. Vgl. Lond. III 1164 e, 12 (p. 160 [212 n. Chr.]); BGU. 667_{8-9} (221/2 n. Chr.); Lond. III 1158_{9-10} (p. 151 [226/7 n. Chr.]); Ryl. II 177_{10} (246 n. Chr.); CPR. I 9 = Wess., Stud. 20. 72_{5-6} (271 n. Chr.); Par. 21, III_{25} (599 n. Chr.); Lond. III 1044_{9-10} (p. 254 [6. Jahrh. n. Chr.]). Zur Bedeutung *εἴσοδος καὶ ἔξοδος* = Tür vgl. Amh. 54_{3} (112 v. Chr.): *οἶκον καθειρημένον οὗ οἱ τοῖχοι περίεισιν καὶ εἴσοδος καὶ ἔξοδος·* auch PSJ. V. $547_{25/6}$ (3. Jahrh. v. Chr.); Oxy. 896_{13} (316 n. Chr.); Lond. III 755 verso (Z. 52) (p. 223 [4. Jahrh. n. Chr.]) und dazu Luckhard, l. c. 50.

4) Lond. II 154_{8-10} (p. 178 [68 n. Chr.]): *λιβὸς εἴσοδος καὶ ἔξοδος κοινὴ πλάτους πηχῶ[ν] τ[ριῶ]ν [εἰ]ς ἣν ἀν[οί]ξει ὁ Φιλήμων θύρας κ(αὶ) θυρίδας [δι' ἧ]ς εἰσοδεύσ(ε)ι κ(αὶ) ἐξοδεύσ(ε)ι διεγβάλλουσα εἰς νό[τον] καὶ βοῤῥᾶ*; CPR. I 11_{15} (108 n. Chr.), dazu Luckhard l. c. 50.

5) Wess., Stud. 6, 119 R IV_{16-19}: *ὧν γείτο[νες] νότου Δομιτιανοῦ π[λα]τεία, δι' ἣν εἴσοδος καὶ ἔξοδος*.

6) BGU. 999_{8} (99/8 v. Chr.): *ῥύμη ἐφ' ἣν οἴξει* (der Käufer) *τὴν θύραν εἰς τὴν Ὀρσήους οἰκίαν*, vgl. darüber unten SB. 5247_{7} (47 n. Chr.): *ὧν γείτονες τῆς μὲν πρώτης σ[φραγ]εῖδος, ἥ ἔ[σ]τιν τὸ [πέμπτον] μέ[ρος τ]ῆς οἰκία[ς] νότου [Πισάιτ]ος καὶ τῶν ἀδελφῶν ο[ἰ]κία καὶ τοῦ προγεγρ[αμ]μένου Στοτοήτιος καὶ Ἐριέως νεωτέρο(υ) [δι' ἧς ε]ἴσοδος καὶ ἔ[ξο]δος*; Leipz. 3 I_{10} (256 n. Chr.); *λιβὸς καὶ νότου οἰκία υἱῶν Ἰναροοῦτος κλειδοποιοῦ, ὑφ' ἣν καμάρα βάλλουσα εἰς τὴν ἐκ νότου δημοσίαν ῥύμην, δι' ἧς καμ[ά]ρ[α]ς εἴσοδος καὶ ἔξοδος*. Zum Begriff *καμάρα* = überwölbter Keller vgl. Luckhard, l. c. 43; Wess. 20, 110_{10} (5. Jahrh. n. Chr.): *βοῤῥᾶ Σοῖς Παύλου*

Digitized by Google

flächen kann der Zugang entweder direkt von der öffentlichen Straße aus[1]) oder durch einen Fußweg[2]) eröffnet werden.

Das Recht auf *εἴσοδος* und *ἔξοδος* wird in der Regel anläßlich einer *Teilung* oder eines *Verkaufs* begründet. Die Begründung desselben kann sich dabei nach der Lage der Dinge mannigfaltig gestalten. Wir wollen diese verschiedenen Gestaltungen näher ins Auge fassen.

Wohl die bunteste Mannigfaltigkeit weisen in dieser Richtung die *Erbteilungsverträge* auf. Der älteste Vertrag dieser Art liegt in Tebt II 383 (46 n. Chr.) = Mitteis *Chr.* 57 vor. In dieser Urkunde handelt es sich um eine Teilung eines Drittels eines *παστοφόριον* und zweier Bauparzellen zwischen Bruder und Schwester. Dem Marepsemis fällt das Drittel des *παστοφόριον*, der Tamarres die beiden Bauparzellen zu. Die Grenzen der ersten Parzelle bilden im Süden und Osten die *εἴσοδος* und *ἔξοδος* des Marisuchos und Genossen, im Norden die öffentliche Straße, im Westen das Grundstück des Lysimachus. Die zweite Parzelle wird folgendermaßen limitiert: im Norden der obenerwähnte Aus- und Eingang, im Westen die öffentliche Straße, im Osten das Haus des Marisuchos. Verabredet wird, daß in den obenerwähnten Aus- und Eingang (Z. 29 f.) *ἀνύξι* (l. *ἀνοίξει*) *ἑαυτῇ ἡ προγεγρα[μμένη Ταμαρρῆς] καὶ οἱ παρ' αὐτῆς καὶ οἱ μεταλημψόμενοι θύραν ἐκ τοῦ α[.........] τὴν ἀπὸ λίβα* (l. *λιβὸς*) *μέρους εἴσοδον καὶ ἔξοδον ἕλκ[ο]υσαν ἐκ[......, καὶ εἰσο]δεύσι και ἐξοδεύσι ἡ αὐτὴ Ταμαρ⟨ρ⟩ῆς καὶ οἱ παρ' αὐ[τῆς καὶ οἱ μεταλημψόμενοι] δ[ι]ὰ τῆς ἑλκο[ύσης] εἰς τὸν βορρᾶ⟨ν⟩ καὶ ἀπηλιώτ[ην ἐξόδου]*. Nun ist es nicht ersichtlich, in welchem Verhältnisse die beiden Geschwister zum Aus- und Eingang des Marisuchos vor der Teilung gestanden sind. Hatten sie, wie anzunehmen ist, an demselben ein gemeinsames Benutzungsrecht, dann läge hier ein Fall vor, wo sich bei einer Teilung eine der Parteien ihres bis dahin gemeinschaftlichen Rechts zugunsten der andern begibt.[3])

Anders liegt der Fall im Erbteilungsvertrage: Oxy. 503 (118 n. Chr.).[4])

καὶ ἡ αὐθεντικὴ θύρα δι' ἧς εἴσοδος καὶ ἔ[ξοδος]; Par. 21 I 25 (616 n. Chr.): *νότου οἰκία Μουσαίου ψάρου* (oder *ψαίου*) *εἰς ἣν ἀνέῳκται ἡ θύρα*. Zu Lond. II 394 (p. 330 [6./7. Jahrh. n. Chr.]) und Heid., Inv. 311 vgl. unten.

1) Flor. III 324 4—5 (1./2. Jahrh. n. Chr.): *λιβὸς δημοσία ῥύμη, ἐν ᾗ εἴσοδος καὶ ἔξ[οδος]*; BGU 71 13—14 (189 n. Chr.).

2) Magd. 29 (vgl. darüber unten); Tebt. II 280 6 f. (126 v. Chr.): *τόπου ψιλ(οῦ) τοῦ ὄντος ἐν Τεβτύ(νει) — γεί(τονες) νό(του) Σιγήριος αὐλὴ ἀνὰ (μέσον) οὔσης εἰσό(δου) βορρᾶ ῥύ(μη) βα(σιλικὴ) λι(βὸς) Φανήσιος οἰκία ἀπη(λιώτου) Σιγήριος οἰκία ἀνὰ (μέσον) οὔσης εἰσό(δου)*; vgl. dazu Luckhard, l. c. 52.

3) Die Parteien mußten *vor* der Teilung irgendwelche Rechte am *εἴσοδος* und *ἔξοδος* des Marisuchos besessen haben, da er sonst zu diesem Vertrage zugezogen werden müßte.

4) Vgl. zur Urkunde: Weiß, Arch. IV 336; Kreller, Erbr. Unters. 142 f.

Digitized by Google

Hier wird ein Haus und Hof in vier reale, geometrisch abgegrenzte Teile, unter vier Verwandte, nach dem Verhältnis ihrer Anteilsquoten zugesprochen. In Z. 16 f. lesen wir aber:

[... συγχωροῦσ]ι δὲ οἱ ὁμολογοῦντες ἕκαστος κατὰ τὰ προκείμενα αὐτοῦ μέρη εἴσο[δον 16 letters] [.... ἀπηλι]ώτου τῆς ὅλης οἰκίας καὶ αὐλῆς μέρους πλάτους λιβὸς ἐπ' ἀπηλιώτην πη[χῶν 15 letters] [13 letters ἐπὶ τὸ π]έρας τῶν ὅλων τόπων εἰς ἣν εἴσοδον ἐξέσται αὐτοῖς ἀνεῖναι, ἃς ἐὰν αἱρῶ[νται ....] [20 letters] ι αν δι' ἧς εἰσοδεύσει ἕκαστος αὐτῶν εἰς μόνα ἃ κεκλήρω[ται],

daß also bei der Teilung ein freier Raum belassen wurde, der für sämtliche Beteiligten als gemeinsamer Aus- und Eingang (εἴσοδος καὶ ἔξοδος κοινή)[1]) zu dienen hat.

Wieder anders wird die Frage des Ein- und Ausgangs im Erbteilungsvertrage: Gen. 11 (350 n. Chr.) geregelt.[2]) Da übernimmt zunächst der miterbende Bruder Philadelphos die Verpflichtung, vier Fünftel zu den Kosten des Daches für den der Erbin Eustorgion zugefallenen Eselstall beizutragen, und fährt dann fort (Z. 10): ἐὰν οὖν ἡ ἀδελφὴ ἡμῶν Νόννα συνχωρήσῃ — εἰ δὲ μή, δωροῦμαί σοι τοῦ αὐθεν[τικῶς ἐμοῦ ὄντ]ος μόνον εἴσοδον καὶ ἔξοδον ἔρουσαν εἰς τὸ ἐκληρώθης μέρος εἰς τὸ ἀνὰ μέσον τοῦ μέρους τ[ούτου καὶ τ]ῆς ἐμῆς ἐξέδρας, d. h. wenn die andere Schwester, Nonna, der Eustorgion die Eishodos zum ererbten Viehhof verweigert, werde er ihr einen Zuweg geben auf ihr erlostes Erbteil, der in der Mitte führt zwischen dem Erbteil der Nonna und seiner Exhedra. Hier wird somit nicht auf ein bereits bestehendes Eingangsrecht Rücksicht genommen, sondern die Verschaffung eines neuen, für die Miterbin ausschließlich bestimmten, in Aussicht gestellt.

Ganz eigenartig ist der Fall in Heid. Inv. 311 (6. Jahrh.).[3]) Nach dem Tode des Familienvaters, der anscheinend ohne Testament gestorben ist, wurden die Verhältnisse unter den Hinterbliebenen (Witwe, Sohn, Tochter) gütlich geordnet. Es kamen zunächst Verträge zustande: a) zwischen Witwe und Kindern R. 4—20 (R. 4—5; 15—16), wo die Kinder der Mutter lebenslängliche χρῆσις an sämtlichen zum Nachlaß gehörigen Gebäuden einräumten. Von der mütterlichen χρῆσις wurden zwei κέλλια, die der

---

1) Solche κοιναὶ εἴσοδοι καὶ ἔξοδοι sind in den Papyri ziemlich häufig; vgl. Petr. II 41 6 (3. Jahrh. v. Chr.): εἴσοδος κοινή; Tebt. II 280 9 (126 v. Chr.) vgl. S. 26 A. 2; BGU 1130 12 (4 v. Chr.); Ryl. II 160 d 5 (42 n. Chr.); Lond. II 154 8—9 (p. 178 [68 n. Chr.]); Lond. II 140 9 (p. 180 [69 n. Chr.]); Ryl. II 161 27 (71 n. Chr.); Oxy. 1105 12—18 (81—96 n. Chr.); CPR. 57 18 (Zeit des Mark. Aurel.); Straßb. 81 I 22 (2./3. Jahrh. n. Chr.); Flor. 50 96—101 (268 n. Chr.); Lond. II 394 (p. 330 [6./7. Jahrh.]), darüber unten.

2) Vgl. Luckhard, l. c. 79; Kreller, l. c. 84. 88. 89.

3) Das Folgende stützt sich auf die lichtvolle Darstellung von Druffels: Papyr.-Stud. 25 f.

Digitized by Google

Sohn gekauft hat, ausgenommen. Der Sohn verpflichtete sich dabei, den Ein- und Ausgang zu seinen *κέλλια* nicht durch die anscheinend von Mutter und Schwester gemeinsam bewohnten Gebäude zu nehmen. b) Im Anschluß an diese Vereinbarung kam zwischen Bruder und Schwester ein Vertrag zustande (*ὁμολογίαι διαλύσεως*), wo neben andern Abmachungen der Kauf der zwei *κέλλια* ausdrücklich anerkannt wurde, und der Bruder sich der Schwester gegenüber verpflichtete, den Weg zu den *κέλλια* nicht durch die übrigen *πατρῷα οἰκήματα* zu nehmen. c) Unmittelbar nach diesen Verträgen ersuchte die Mutter die Tochter, dem Sohne den Durchgang durch die *πατρῷα οἰκήματα*, auf die er in den beiden früheren Vereinbarungen verzichtet hatte, auf Lebenszeit der Mutter wieder zu gestatten. Die Erklärung der Tochter, daß sie den Durchgang gestatte, scheint in einer *ὁμολογία* enthalten gewesen zu sein, die zwischen Bruder und Schwester zustande kam. Das Verso der Urkunde enthält nun eine durch Vermittlung des Defensor civitatis an ihren Bruder gerichtete *διαμαρτυρία*, worin sie auf die Freiwilligkeit und zeitliche Begrenztheit der erteilten Erlaubnis hinweist. (Z. 35f.) *τ̣ο̣ῦτ' ἔστιν ἐν τῇ παραχωρήσει τ̣ῆ̣ς εἰσ[ό]δ̣[ου] τ̣ῶ̣[ν] δύο κ̣ε̣λ̣[λίω]ν, ἐφ' ὅσον ζῇ χρόνον [ἡ] ἡμῶν μήτηρ.* In unserem Falle wird somit ein Durchgangsrecht, worauf der Berechtigte bereits verzichtet hatte, auf die Lebenszeit einer dritten Person freiwillig und bittweise wieder aufgerichtet. Zu beachten ist noch, daß in der ersten Urkunde, die den Verzicht auf das Durchgangsrecht enthielt, bemerkt war, der Sohn habe sich den Durchgang durch das Haus der Erben des Romanus gesichert (Recto): Z. 16/7 *εἰσόδους καὶ ἐξόδους ποιήσασθαι διὰ τῆς οἰκίας τῶν κληρονόμων μακαρίου Ῥωμανοῦ.*[1])

Um die Teilung einer *Gemeinschaft, die auf andere Weise als durch Erbgang entstanden zu sein scheint,* handelt es sich in Lond. II 394 (S. 330 [6./7. Jahrh. n. Chr.]).[2]) Gegenstand der Teilung ist eine über einem Wasserleiter, *ἐπὶ τοῦ ὑδροψυγίου,* gelegene Laube. Diese wird nun in der Weise geteilt, daß der einen Partei der westliche Teil ohne Zugang, der anderen der östliche Teil von der Halbierungslinie bis an die inneren Räume des Hauses zufällt. Den westlichen Teilbesitzern — es sind deren zwei — wird *εἴσοδος καὶ ἔξοδος* zu ihrem Anteil zugesichert (Z. 15/16): *καὶ π̣[οι]εῖσθαι ὑμᾶς*[3]) *Ἀπφουᾶν καὶ Ἰωάννην τὴν εἴσοδον καὶ ἔξοδον τῆς ὑμῶν προστάδος δ̣ι̣ὰ̣ τ[ῆ̣ς̣ αὐτ]ῆς προστάδο̣ς̣.* Sie erhalten somit ein Mitbenutzungsrecht an dem Teile des Bestellers.

Die Teilung einer nicht auf Eigentum, sondern auf *Erbbaurecht gestützten Gemeinschaft* liegt einem der ältesten Papyri, einer Klageschrift

1) Vgl. die Vermutung von Druffels, l. c. 31 2.
2) Vgl. Luckhard, l. c. 64.
3) Vgl. Preisigke, Berichtigungsliste 271.

Digitized by Google

aus dem Jahre 219 v. Chr., Magd. 29 (= M. Chr. Nr. 366) zugrunde. Der Kläger behauptet darin, ein gewisser Theodosios habe die Vereinbarung, ein mit ihm zusammen in Erbbaurecht genommenes Grundstück *ἴσως καὶ ὁμοίως διελεῖν*, nicht eingehalten (Z. 5): *οὐ διείρη[τα]ι μοι δικαίως*, und verlangt (Z. 9): *ἐπιβεβηκότα τέ μοι πήχεις ἑβδομήκοντα καὶ ἐμβαδὸν δοθῆναί μοι ἀντ' αὐτῶν εἴσοδον καὶ ἔξοδον, ἕως ἐπὶ τὴν κοινὴν ἡμῶν ὁδόν*. Das Begehren des Klägers geht also nicht dahin, daß ihm eine Servitut am *μέρος* des Beklagten eingeräumt, sondern daß ihm an Stelle der widerrechtlich entzogenen 70 Ellen ein Stück Terrain zugesprochen werde, das, an die öffentliche Straße anstoßend, ihm als Ein- und Ausgang dienen soll.[1]) Bezeichnenderweise wird auch der Gegenstand der Klage (anscheinend vom Schreiber (verso Z. 3) als: *περὶ εἰσόδου καὶ ἐξόδου* gekennzeichnet.

In Ryl. II 157 (135 n. Chr.) wird *eine Teilung eines erpachteten ἀμπελικὸν κτῆμα* zwischen zwei Schwestern vorgenommen. Durch die Trennung des bisher einheitlichen Grundstückes in einen Süd- und Nordteil machten sich u. a. Wegeservituten[2]) notwendig. Darüber werden nun folgende Bestimmungen getroffen (Z. 17): *παρέξει δὲ ἡ λαχοῦσα τὴν ν[ο]τίνην μερίδα τῇ λαχούσῃ [τὴν βοῤῥίνη]ν πρ[ὸ]ς μόνας τὰς ἡμ[έ]ρας τῆς τρύγης ẹἴσ[ο]δον καὶ ἔξοδον διὰ ἀπηλιωτικ[ο]ῦ τείχους π[ρὸ]ς βοῤῥίνωι ὁρίων αὐτῆς κτλ.* Somit hat die Empfängerin des Südteils der Empfängerin des Nordteils den Ein- und Ausgang durch den Südzaun bei der Nordgrenze für die Zeit der Weinlese zu gestatten.[3])

Nicht so zahlreich, aber nicht minder interessant sind die Fälle, wo *anläßlich eines Kaufs* Aus- und Eingangsrechte begründet werden. In Betracht kommt zunächst BGU III 999 (99 v. Chr.), wo die Besitzerin eines Hauses einen Kellerraum und das westliche Oberstock verkauft, die Räume im Parterre aber für sich behält. Für den verkauften Oberbau wird dabei ein besonderer Eingang, und zwar vom Nachbarhaus, wohl über dessen Dach, vorgesehen: *ῥύμη ἐφ' ἣν οἴξει* (der Käufer) *τὴν θύραν εἰς τὴν Ὀρσήους οἰκίαν*. Selbstverständlich mußte der Besitzer des Nachbarhauses — wenn daran keine Legalservituten bestanden[4]) — seine Zustimmung dazu in irgendwelcher Weise gegeben haben.

1) Vgl. die Bem. d. Her.

2) Die anderen Bestimmungen beziehen sich auf das Wasserrecht, vgl. insbesondere Z. 17f. und damit P. Meyer, Juristische Papyri Nr. 36 27—28 und Flor. 50 96—106 f.

3) Ähnliche Bestimmungen enthält auch Flor. 50 108 (ebenfalls ein Teilungsvertrag), nur gehört dort *εἴσοδος* und *ἔξοδος* zu denjenigen Gegenständen, an denen der Erbgemeinschaft als solcher das Eigentum, allerdings zu ideellen Teilen, erhalten bleibt; vgl. Z. 106: *πρὸς τὴ[ν] κοινότητα*.

4) Vgl. über Legalservituten im griech.-ägypt. Recht: Mitteis, CPR S. 74; über Nachbarrechte: P. Hal. Col. IV, 84 f.; ferner zu Wess., Stud. XXII, Nr. 131.

Digitized by Google

Nicht ganz klar liegt die Sache in Lond. II 154 (p. 178 [68 n. Chr.]).[1]) In dieser Kaufurkunde wird in der Beschreibung der Grenzen des verkauften ummauerten Bauplatzes, als westliche Nachbarparzelle, der gemeinschaftliche Ein- und Ausgang, eine Fläche von 3 Ellen bezeichnet, auf welchen Weg (Philemon) der Käufer Türen und Fenster öffnen und durch den er ein- und ausgehen wird (Z. 8—10) *λιβὸς εἴσοδος καὶ ἔξοδος κοινὴ πλάτους πηχῶ[ν] τ[ριῶ]ν [εἰ]ς ἣν ἀν[οί]ξει ὁ Φιλήμων θύρας καὶ θυρίδας [δι' ἧ]ς εἰσοδεύσ(ε)ι κ(αὶ) ἐξοδεύσ(ε)ι διεγβάλλουσα εἰς νό[τον] κ(αὶ) βοῤῥᾶ.* Ob aber dieser drei Ellen breite Weg schon bisher gemeinsam war oder erst jetzt dem Käufer zur Mitbenutzung überlassen werden soll, ist aus der Urkunde nicht ersichtlich. Letzterenfalls hätten wir es mit der Begründung eines neuen Rechts zu tun.

Handelte es sich bisher um Fälle, wo dem *Erwerber* eines Grundstücks ein Aus- und Eingangsrecht zugesichert wird, so tritt in Bas. 3 (2. Jahrh. n. Chr.) der umgekehrte Fall auf. Hier legt die *veräußernde* Panephremis dem Erwerber die Beschränkung auf, ihr das Recht des Ein- und Ausganges durch eine im Osten des Grundstückes gelegene Tür auf Lebenszeit zu belassen.[2]) Es heißt hier nämlich: Z. 7 f. *ἐξεῖναι αὐτῇ* (d. i. der Panephremis) *[εἰσοδεύ][ει]ν καὶ ἐξοδεύειν ἐν τῇ ἀπη[λιώτου θύρᾳ]*. Zutreffend stellt Rabel diesen Vorgang mit der deductio servitutis im römischen Recht und der Bestellung einer Servitut par destination du père de famille zusammen.[3])

Viele Schwierigkeiten verursacht die Frage, wie das Verhältnis der Hauptsache zum Ein- und Ausgang aufzufassen sei. Die Terminologie der Papyri ist in dieser Richtung schwankend. In einigen Urkunden wird die *εἴσοδος* und *ἔξοδος* den *χρηστήρια* gegenübergestellt[4]), in den anderen geradezu als *χρηστήριον* bezeichnet.[5]) Einmal wird es wiederum den

---

Costa, Postille papirologiche 5 f. (S.-A. aus Mem. d. R. Acad. d. Scienz. d. Istit. di Bol. V—VII 23).

1) Vgl. dazu Weiß, Arch. IV 338; Luckhard, l. c. 49.

2) Vgl. dazu Luckhard, l. c. 51; Rabel, Bas. Urk. S. 24.

3) Vgl. Rabel, l. c.; Arangio-Ruiz, Aegyptus I 378/9.

4) Vgl. Lond. III 1168 4 (p. 135 [18 n. Chr.]): *οἰ[κία]ς κ(αὶ) αὐλῆς κ(αὶ) συγκυρό[ντ]ων κ(αὶ) χρηστηρίων κ(αὶ) ἀνηκόντων κ(αὶ) εἰσόδου καὶ ἐξόδου* und damit: Oxy. 1105 10—12 (81—96 n. Chr.); Flor. 55 29 (88—96 n. Chr.); Oxy. 247 27—28 (90 n. Chr.); Oxy. 482 14—15 (109 n. Chr.); Oxy. 502 20—1 (164 n. Chr.); Oxy. 1648 30 (2. Jahrh. n. Chr.); Lond. III 1164 k, 7 (p. 156 [212 n. Chr.]); Flor. 47 10 (213—17 n. Chr.); Lond. III 942 7—8 (p. 119 [227 n. Chr.]); Lond. III 941 8—9 (p. 118 [227 n. Chr.]); Lond. III 945 13—14 (p. 120—21 [231 n. Chr.]); Leipz. 3 9 (256 n. Chr.); CPR. I 9 5 = Wess., Stud. 20, 72 5 (271 n. Chr.); Goodsp. 13 5—6 (341 n. Chr.); Wess., Stud. I p. 6 Nr. 1 16—17 (480 n. Chr.); Giss. 119 2—3 (5. Jahrh. n. Chr.). Zum Begriff des *χρηστήριον* vgl. Luckhard, l. c. 85.

5) Lond. 1641 5—6 (68 n. Chr.): *καὶ εἰσόδῳ καὶ ἐξόδῳ καὶ τοῖς ἄλλοις τῆς οἰκίας χρηστηρίοις*; ferner Lond. III 1023 20—21 (p. 267 [5—6 n. Chr.]).

Digitized by Google

δίκαια beigezählt[1]), das andere Mal zu den δίκαια in direkten Gegensatz gestellt.[2]) Nicht selten wird es endlich neben den συγκύροντα[3]) oder den ἀνήκοντα[4]) genannt.

In Urkunden, die Rechtsgeschäfte unter Lebenden wie auch auf den Todesfall verbriefen, wird allerdings das Recht auf εἴσοδος und ἔξοδος *auf gleiche Linie* mit dem Recht auf den Hauptgegenstand gestellt. So wird beim Verkauf neben der Liegenschaft dieses Recht besonders veräußert[5]) und derselbe Vorgang auch beim Verkauf von Liegenschaftsanteilen beobachtet.[6]) Nicht anders verhält es sich beim Tausch. Da bildet z. B. das ἕκτον μέρος der Liegenschaft wie auch der entsprechende Teil der εἴσοδος und ἔξοδος den Gegenstand des Rechtsgeschäftes.[7]) Gleiches gilt bei Miete und Pacht.[8]) Der Miet- und Pachtvertrag umfaßt ebenso-

---

1) SB. 5167 30—31 (röm. Zeit): [εἰσό]δοις καὶ ἐξόδοις καὶ τοῖς ἄλλ[οις δ]ικαίοις, ebenso SB. 5168 8 (Zeit des Pius); Wess. 20, 218 16—17 (7. Jahrh.); Cair. Masp. 67, 302 12 (555 n. Chr.) heißt es insbesondere: μετὰ [τῆς] χρήσεως τῶν δ[ικ]α[ί]ων τῆ[ς] εἰσόδου καὶ ἐξόδου καὶ ἀν[όδ]ου καὶ καθ[όδ]ου.

2) Hamb. 15 8 (209 n. Chr.): καὶ εἰσόδ[οις κ]αὶ ἐξόδοις καὶ ταῖς ἄλλαις χρή[σ]εσι καὶ δικαίοις πᾶσι; ebenso: BGU 667 8 (221/22 n. Chr.); CPR. 176 17 (225 n. Chr.); Thead. 2 6 (305 n. Chr.); Thead. 1 8 (306 n. Chr.).

3) Oxy. 99 5—6 (55 n. Chr.): τῶν εἰ[σόδων πασῶν] καὶ ἐξόδων κ[αὶ] τῶν συγκυρόντων; ebenso Oxy. 104 13—14 (96 n. Chr.); Oxy. 241 19—22 (98 n. Chr.); Ryl. II 120 11—12 (167 n. Chr.).

4) SB. 5671 9—10 (217 n. Chr.): [ἀν]ηκόντων πάντων [καὶ εἰσ]όδων καὶ ἐξό[δων]; vgl. zu den beiden letzten Begriffen: Berger, l. c. 365.

5) Verkauf eines Hauses: BGU 667 8 (221/22 n. Chr.) [καὶ τείχεσι καὶ φωσφορίοις καὶ εἰσόδοις καὶ ἐξόδοις]; vgl. Thead. 2 6 (305 n. Chr.); Thead. 1 8 (306 n. Chr.); Straßb. 9 8 (307 oder 352 n. Chr.); Verkauf eines Hofes: BGU 1222 24 (2. Jh. v. Chr.); Mon. 16 37 (6. Jahrh. n. Chr.); eines Speisesaales: Lond. V 1733 23 (p. 192 [594 n. Chr.]); einer Bauparzelle: Goodsp. 13 5—8 (341 n. Chr.); von Weinbergen: SB. 5167 30 (röm. Zeit); vgl. auch CPR. 1 18 (83/84 n. Chr.): 3 Aururen; BGU 906 6 (34/35 n. Chr.) eines κλῆρος.

6) Oxy. 99 5—6 (55 n. Chr.) (eine Abschichtung in Kaufform): μέρος ἥμισυ τῆς ὑπαρχούσης αὐτῷ μητρικῆς οἰκία[ς] τριστέγου καὶ τῶν εἰ[σόδων καὶ ἐξόδων]; Käufe von Hausanteilen liegen außerdem vor: Oxy. 1648 26—30 (118 n. Chr.); Ryl. II 162 24—25 (159 n. Chr.); Hamb. 15 8 (209 n. Chr.); Lond. III 1164 k) Z. 6 (p. 166 [212 n. Chr.]); Lond. III 941 7 (p. 118/19 [227 n. Chr.]); Lond. III 945 15 (p. 120/21 [231 n. Chr.]); Lond. III 1298 2—3 (p. 152 [231 n. Chr.]); SB. 5114 (613—40 n. Chr.); einer Hälfte eines Speisesaales: SB. 5112 25—30 (618 n. Chr. [?]); eines Viertels eines παστοφόριον: Ryl. II 161 16 (71 n. Chr.); von Teilen von ψιλοὶ τόποι: CPR. 4 22 (52/53 n. Chr.); Lond. II 140 7 (p. 180 [69—79 n. Chr.]); Lond. III 903 11 (p. 116 [2. Jahrh. n. Chr.]); von Teilen von Weinbergen: Meyer, Jur. Papyri Nr. 36 12 (88 v. Chr.); CPR. 176 11 (225 n. Chr.).

7) SB. 5671 9—10 (217 n. Chr.) = M. Chr. 146 [ἀν]ηκόντων πάντων [καὶ εἰσ]όδων καὶ ἐξό[δων].

8) Miete eines Hauses: Oxy. 502 20—21 (164 n. Chr.): ἕτερα χρηστήρια καὶ εἴσοδον καὶ ἔξοδον (vgl. dazu Berger, l. c.); eines Hausanteiles: Lond. III 1023 11 (p. 267/68 [5./6. Jahrh. n. Chr.]); Cair. Masp. 67, 302 12—13 (555 n. Chr.); Pacht:

Digitized by Google

gut wie die Hauptsache die εἴσοδος und ἔξοδος. Ähnlich wird neben der Liegenschaft (bzw. einem Anteil an derselben) die zugehörige εἴσοδος und ἔξοδος einer Hypothek unterworfen.[1]) Dasselbe findet bei Zinsantichesen statt.[2]) In Testamenten endlich überweist der Erblasser dem Bedachten die vermachte Sache (Eigentum und Ususfructus) und nebenbei das Recht auf εἴσοδος und ἔξοδος.[3])

In gleicher Weise wird das Recht auf εἴσοδος und ἔξοδος in den κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί behandelt. So heißt es z. B. in BGU 298 (173/4 n. Chr. [Z. 5—8]): Ὑπ(άρχει) (μοι) ἐν τῇ α(ὐτῇ) κώ(μῃ) πύργ(ος) ἀπηλι(ώτου) εἴσοδος καὶ ἔξοδος καὶ ἀπὸ νότ(ου) τούτω(ν) ς/ μέρος οἰκ(ίας).[4]) In diesem Zusammenhang ist auch BGU 5 II (79/80 n. Chr.) zu erwähnen. Da berichtet der Κωμογραμματεὺς, daß die Person, welche eine Liturgie übernehmen soll, kein bücherliches Vermögen besitze, es sei wohl eine Verwechslung mit ihrem Namensvetter vorgefallen. Bezüglich dieses letzteren lautet nun der Bericht (Z. 1/2): αὐτῶι ἐν τῇ προ(κειμένῃ) κώμῃ πατρ[ι(κὸν).] μέρος οἰκί(ας) κ[α]ὶ αὐ[λ(ῆς) καὶ εἰ]σόδου καὶ ἐξόδου παρακεχωρῆσθ(αι) τῶι βς.[5]) Auch im Gebäudekataster wird somit die εἴσοδος und ἔξοδος auf gleiche Linie mit der οἰκία und αὐλή gestellt.

Trotzdem wird man gut tun, das Recht auf εἴσοδος und ἔξοδος nur als Pertinenz (als Immobiliarzubehör)[6]) aufzufassen. Entscheidend dafür ist der Umstand, daß in den uns erhaltenen διαστρώματα das Recht auf εἴσοδος und ἔξοδος nie als selbständiges Recht verbucht wird.[7]) Der Eigentümer der Hauptsache ist Eigentümer der εἴσοδος und ἔξοδος als Nebensache. Bildet die Hauptsache Gegenstand einer communio pro diviso, dann

---

Wess. 20, 218 9 (7. Jahrh. n. Chr.); vgl. auch den emphyt. Vertrag: Cair. Masp. 67, 299 3 (634 oder 635 n. Chr.).

1) Oxy. 241 16—22 (98 n. Chr.); Ryl. II 120 11 (167 n. Chr.); Ryl. II 177 8—9 (246 n. Chr.); Lond. V 1723 18 (p. 172 [577 n. Chr.]).

2) Lond. III 1168 4 (p. 186 [18 n. Chr.]): τὸ ὑπάρχον αὐτῇ[ι π]ατρικὸν ἕκτον μέρος οἰ[κία]ς κ(αὶ) αὐλῆς κ(αὶ) συγκυρό[ντ]ων κ(αὶ) χρηστηρίων κ(αὶ) ἀνηκόντων κ(αὶ) εἰσόδου κ(αὶ) ἐξόδου; vgl. Oxy. 1641 3—6 (68 n. Chr.); Oxy. 1105 5—14 (81—96 n. Chr.); Hamb. 30 14 (89 n. Chr.) und dazu die Ausführungen P. Meyers, l. c.

3) Oxy. 490 4—6 (124 n. Chr.): καταλ[είπω] — μέρος κοινωνικὸν πρὸς πατέρα μου Ψενοσῖριν Ἀτρέως μητρὸς Σπόκεως οἰκίας καὶ αὐλῆς καὶ εἰσό[δ]ων καὶ ἐξόδων; vgl. Oxy. I 104 13 (96 n. Chr.); Oxy. 489 15 (117 n. Chr.); Wess., Stud. I S. 6 15—17 (480 n. Chr.).

4) Vgl. Hamb. 60 5 (90 n. Chr.).

5) Vgl. Weiß, Arch. IV 350 f.; ferner Straßb. 31, I 8. 21. 22 (2./3. Jahrh. n. Chr.) und zum Gebäudekataster: Wilcken, Grundz. 206.

6) Vgl. zu diesem Begriffe: Wenger, Münch. Papyri S. 112.

7) Vgl. Oxy. II 274 = Meyer, Jur. Papyri Nr. 60 (89—97 n. Chr. [Z. 10]): οἰκίαν ἐν ᾗι π . . . . . λον καὶ αἴθριον καὶ αὐλή; BGU 11 (= W. Chr. 239) (2. Jahrh. n. Chr. [Z. 5/6]): οἰκί(αν) κ[αὶ αὐλ(ὴν)(?) καὶ τὰ συγ][κύ]ροντα πάντα.

Digitized by Google

steht jedem der Miteigentümer der reellen Anteile auch das Miteigentum an reellen Anteilen am *εἴσοδος* und *ἔξοδος* zu.[1]) Ebenso hat bei einer communio pro indiviso der Eigentümer eines ideellen Anteils an der Hauptsache einen ideellen Anteil am *εἴσοδος* und *ἔξοδος*.[2]) Schwieriger gestaltet sich das Verhältnis, wenn die Hauptsache einer Person, die Benutzung der *εἴσοδος* und *ἔξοδος* aber mehreren zusteht. Verschiedene Gestaltungen sind da möglich: Miteigentum, jus in re aliena, obligatorisches Recht. Aus den Papyri ist darüber nichts Sicheres zu entnehmen: wo von *κοινὴ εἴσοδος καὶ ἔξοδος* die Rede ist[3]), kann unter *κοινός* jede dieser drei Gestaltungen verstanden werden. Die Gestaltung des gemeinsamen Benutzungsrechts als Miteigentum wäre an sich wohl nichts Unerhörtes; sie würde sogar in gewisser Richtung damit zusammenstimmen, daß die Papyri bei einer communio pro diviso an der Hauptsache — die doch im Grunde genommen selbständiges Eigentum, wenn auch an örtlich verschiedenen Teilen einer zusammenhängenden Sache voraussetzt — eine communio pro indiviso an den *χρηστήρια* für zulässig erklären[4]); quellenmäßig läßt sich allerdings diese Form nicht belegen. Von vornhinein unwahrscheinlich ist die Gestaltung des Durchgangsrechts als eines ius in re aliena; denn abgesehen davon, daß die Wirksamkeit desselben adversus omnes nicht beweisbar ist, spricht gegen die Dinglichkeit die persönliche und zeitliche Beschränkung desselben auf seiten des Berechtigten (Bas. 3).[5]) In Tebt. II 383 wird die *εἴσοδος* und *ἔξοδος* der Tamarres, den *οἱ παρ' αὐτῆς καὶ οἱ μεταλημψόμενοι* zugesichert. Dies würde dafür sprechen, daß man das ganze Verhältnis als rein obligatorisch auffaßte, daß es nämlich nur zwischen den Parteien und ihren Gesamtnachfolgern galt. Rein obligatorischen Charakter besitzt es jedenfalls in Ryl. II 157, da der Besteller des Rechts sich selber in einem obligationsrechtlichen Verhältnis zur dienenden Sache befindet.

Krakau. **Rafael Taubenschlag.**

---

1) Vgl. Lond. III 1023 (S. 267/68 [Z. 9]: *μέρος ὁλοκλήρου οἰκίας μετὰ παντὸς αὐτοῦ τοῦ δικαίου*; (Z. 13): *καὶ τὸ αἱροῦν σοι μέρος τῆς αὐλῆς καὶ τοῦ φρέατος* —; (Z. 20): *καὶ τῆς εἰσόδου καὶ ἐξόδου*; vgl. dazu Berger, l. c. 368. 369 175. Daß hier eine communio pro diviso vorliegt; vgl. Kreller, Erbr.-Unters. 71 2. Im Mon. 9 35 (585 n. Chr.) begegnen wir dagegen einer communio pro diviso am Haus, einer communio pro indiviso an den *χρηστήρια*; vgl. Wenger, l. c. 112, insbes. Z. 47/48 *σὺν τῷ μέρει τῶν ὅλων χρηστηρίων κοινῶν δὲ ὄντων καὶ ἀδιαιρέτων* und zum letzteren Begriff: Kreller, l. c. 69.

2) Vgl. z. B. Lond. III 1168 4 (p. 135 [18 n. Chr.]); dazu Kreller, l. c. 72.

3) Vgl. oben S. 27 Anm. 1.

4) Vgl. Mon. 9 und oben Anm 1.

5) Vgl. zur ganzen Frage: Rabel, Baseler Papyri S. 24/25, auch Arangio-Ruiz, Aegyptus I 379.

Digitized by Google

Die hellenistische Tachygraphie.

Zwischen der rätselhaften Inschrift, die uns wohl die Bruchstücke eines Lehrbuches einer Kurzschrift aus dem 4. vorchristlichen Jahrhundert bietet[1]), und den Resten der mittelalterlichen Silbentachygraphie steht eine ganze Reihe von Papyri und Wachstafeln mit stenographischen Zeichen aus dem 4.—6. nachchristlichen Jahrhundert[2]). Leider können wir die meisten dieser Überreste noch nicht lesen. Nur dem Glück und Scharfsinn Wesselys war es bisher gelungen, einige stenographische Papyri mit Sicherheit zu deuten[3]). Auf dem von ihm eingeschlagenen Wege hoffe ich jetzt mit Hilfe neuen Materials weiterzukommen. Und im Zusammenhang mit einer neueren Publikation von Hunt glaube ich auch einen neuen Weg für die Erkenntnis der griechischen Kurzschrift weisen zu können. Als ich vor einiger Zeit die Papyri-Ausstellung im Berliner Alten Museum durchmusterte, fand ich einen Papyrus, der nach den Angaben der Ausstellung stenographische Zeichen trug. Ich vermutete in diesen alsbald ein Syllabar, wie sie ähnlich Wessely entziffert hatte. Ein genaueres Studium des Papyrus, das ich mit gütiger Erlaubnis von Herrn Prof. Dr. Schubart vornehmen konnte, bestätigte meine Vermutung vollkommen. Noch wichtiger als dieser Papyrus sind die Wachstafeln des Hallenser Philologischen Seminars, auf deren Existenz mich Schubart hinwies. Herr Geh. Reg. Rat Prof. Dr. Wissowa, an den ich mich wegen der Tafeln wandte, gab mir nicht bloß freundliche Auskunft und stellte mir seine ausführlichen Vorarbeiten selbstlos zur Verfügung, sondern gestattete mir auch eine persönliche Benutzung der Tafeln. Es waren ein paar wunderschöne Stunden, in denen ich die wertvollen Wachstafeln in den stillen Räumen des Seminars benutzen durfte. Herrn Prof. Dr. Wissowa gebührt mein herzlicher Dank für all seine Hilfe und sein Entgegenkommen. Im letzten Stadium meiner Arbeit hat Herr Prof. Dr.

1) CIA IV² 4321. Vgl. Mentz, Geschichte und Systeme der griechischen Tachygraphie. Berlin 1907, S. 29 ff., Johnen, Geschichte der Stenographie, Bd. 1, Berlin 1911, S. 105 ff. Daselbst die weitere Literatur.

2) Vgl. Mentz a. a. O. S. 41 ff., Johnen, a. a. O. S. 121 ff.

3) Wessely, Ein System altgriechischer Tachygraphie, in den Denkschriften der kais. Akademie der Wissenschaften, phil. hist. Klasse. 44. Bd. Wien 1896.

Digitized by Google

U. Wilcken mir seinen gütigen Beistand geliehen, auch ihm sei verbindlichst gedankt.

1. Die Silbenzeichen.

Die Grundlage unserer Kenntnis der in den Papyri und Wachstafeln verwendeten griechischen Tachygraphie bilden Silbenverzeichnisse, wie sie zuerst Wessely entziffert hat. Mit Einschluß der von mir neu herausgegebenen Stücke haben wir jetzt 14 Syllabare, die allerdings zum Teil nur in kleinen Bruchstücken erhalten sind. Ich gebe im folgenden den Inhalt dieser Verzeichnisse, wobei ich diejenigen Silben, die neben dem stenographischen Zeichen auch die Übertragung in gewöhnliche Schrift zeigen, mit Majuskeln schreibe. In allen Fällen, wo die Deutung nicht völlig sicher ist, werden die noch unsichern Buchstaben durch x, y, z, +, · wiedergegeben.

Eine kurze Beschreibung der neuen Quellen sei hier eingefügt: Von den Hallenser Wachstafeln gehören je 7 und 2 zusammen. Die Gruppe der 7 hat eine Höhe von 0,23, Breite von 0,19, Plattenstärke von 0,011 cm. Es finden sich vier Löcher für die Verbindungsschnüre. Nach der Beschaffenheit von Holz und Wachs, den Maßen, der Anordnung der Löcher und der Schrift gehören die Tafeln zusammen, obschon bei der Erwerbung 1, 5, 2, 7 getrennt waren. Der Inhalt der Tafeln ist: 1 r Vorderdeckel ohne Schrift, 1 v — 2 r verzierte Siegel mit griechischen Sprüchen, 2 v : 34 Zeichen, 3 r : 35 Zeichen, 3 v — 4 r : Syllabar, 4 v leer, 5 r : 45 Zeichen (zum Teil gleich 2 v), 5 v, 6 r, 6 v : die 35 Zeichen von 3 r fünf-, teils sechsmal mit Schnörkeln, auf 5 v auch die einfachen Zeichen, 7 r leer, 7 v Schlußdeckel ohne Zeichen. Die zwei andern Wachstafeln sind mit dunkelbraunem Wachs, Höhe 0,21, Breite 0,167, Plattenstärke 0,007 cm. Vier Löcher für die Verbindungsschnüre, andere Schrift als Tafel 1—7. 8 r, 8 v, 9 r, 9 v Syllabare. Eine weitere Wachstafel spottete bisher jeder Entzifferung.

Der Berliner Papyrus trägt die Signatur P 5464. Der schmutzig hellbraune Papyrus ist 32 × 34 cm groß. Auf dem Rekto stehen 8 Zeilen spätbyzantinischer Schrift, darunter die von uns behandelten stenographischen Zeichen; auf dem Verso sind 10 Zeilen griechischer Schrift.

H 3 v: 5 Zeichen, *α, ε, η, ι, ο, υ, ω, αι, αυ, ευ, οι, ου, αν, εν* [. . .] *υν* [. .

7 Zeichen, *α, ε, η, ι* [.] *υ* [. .] *αυ, ευ, οι, ου*[

ουν, ασ, εσ, ησ, ισ, οσ, υσ (Zeichen) *ωσ, αισ, αυς, εισ. ευσ, οισ, ουσ, αϱ, εϱ, ηϱ, ιϱ, οϱ, υϱ* [.]

αιϱ, αυϱ, ευϱ, οιϱ, ουϱ, αλ, ελ, ηλ ιλ, ολ, υλ, ωλ, αιλ, αυλ, ευλ. οιλ, ουλ, αx, εx, ηx, ιx, οx, υx, ωx

αιx, αυx, ευx, οιx, ουx, αy, εy, ηy, ιy, οy, υy, ωy, αιy, αυy, ευy, οιy, ουy, αγ, εγ, ηγ, ιγ, ογ, υγ, ωγ, αιγ, αυγ, ευγ, οιγ, ουγ, απ, επ, ηπ, ιπ, οπ, υπ,

Digitized by Google

ωπ, ουπ, ατ, ετ, ητ, ιτ, οτ, υτ, ωτ, ουτ, αz, εz, ηz, ιz, οz, υz, ωz, αιz, αυz, ευz, οιz, ουz, +α, +ε, +η, +ι, +ο, +υ, +ω, +αι, +αυ, +ευ, +οι, +ου, +αν, +εν, +ην, +ιν

+ον, +υν, +ων, +αιν, +αυν, +ευν, +οιν, +ουν, +ασ, +εσ, +ησ, +ισ, +οσ, +υσ, +ωσ, +αισ, +αυσ, +εισ, +ευσ, +οισ, +ουσ,

+αϱ [.] +ηϱ, +ιϱ, +οϱ, +υϱ, +ωϱ, +ουϱ, +αλ, +ελ, +ηλ, +ιλ, +ολ, +υλ, +ωλ, +ουλ, ·α, ·ε, ·ι, ·ο, ·υ [.]

·αι, ·αυ, ·ευ, ·οι, ·ου, ·αν, ·εν, ·ην, ·ιν, ·ον, ·υν, ·ων, ·αιν, ·αυν, ·ευν, ·οιν, ·ουν, ·ασ, ·εσ, ·ησ, ·ισ, ·οσ, ·υσ,

·ωσ, ·αισ, ·αυσ, ·εισ, ·ευσ, ·οισ, ·ουσ, ·αϱ, ·εϱ, ·ηϱ, ·ιϱ, ·οϱ, ·υϱ, ·ωϱ, ·ουϱ, ·αλ, ·ελ, ·ηλ, ·ιλ, ·ολ, ·υλ, ·ωλ, ·ουλ

ϱα, ϱε, ϱη, ϱι, ϱο, ϱυ, ϱω, ϱαι, ϱαυ, ϱευ, ϱοι, ϱου, ϱαν, ϱεν, ϱην, ϱιν, ϱον, ϱυν, ϱων, ϱαιν, ϱαυν, ϱευν, ϱοιν, ϱουν, ϱασ, ϱεσ, ϱησ

ϱισ, ϱοσ, ϱυσ, ϱωσ, ϱαισ, ϱαυσ, ϱεισ, ϱευσ, ϱοισ, ϱουσ, σα, σε, ση, σι, σο, συ, σω, σαι, σαυ, σευ, σοι, σου, σαν,

σεν, σην, σιν, σον, συν, σων, σαιν, σαυν, σευν, σοιν, σουν, σασ, σεσ, σησ, σισ, σοσ, συσ, σωσ, σαισ, σαυσ, σεισ, σευσ, σοισ

σουσ, σαϱ, σεϱ, σηϱ, σιϱ, σοϱ, συϱ, σωϱ, σουϱ, σαλ, σελ, σηλ, σιλ, σολ, συλ, σωλ, σουλ (Zeichen).

H 4r: (Zeichen) [. . . .] το [.] τω, ται, ταυ, τευ, τοι, του, ταν, τεν [. . . .] των, ταιν, ταυν, τευν, τοιν, τουν, τασ, τεσ, τησ, τισ, τοσ, τυσ, τως, ταισ, ταυσ, τεισ, τευσ [.] τουσ, ταϱ,

τυ, τω, ται, ταυ, τευ, τοι, του,

τεϱ, τηϱ, τιϱ, τοϱ, τυϱ, τωϱ, τουϱ, ταλ, τελ, τηλ, τιλ, τολ, τυλ, τωλ, τουλ [7 weitere Zeichen

weitere Zeichen.

H 8r: .] Zeichen [.] 8 Zeichen [.]?

α, ε, η, ι, ο, υ, ω, αι, αυ, ευ, οι, ου [.

εν, ην, ιν, ον, υν, ων, αιν, αυν, ευν, οιν, ουν,

ασ, εσ, ησ, ισ, οσ, υσ, ωσ, αισ, αυσ, εισ,

ευσ, οισ, ουσ, αϱ, εϱ, ηϱ, ιϱ, οϱ, υϱ, ωϱ, αιϱ, αυϱ, ευϱ,

οιϱ, ουϱ, αλ, ελ, ηλ, ιλ, ολ, υλ, ωλ, αιλ, αυλ, ευλ,

οιλ, ουλ, αx, εx, ηx, ιx, οx, υx, ωx, αιx, αυx, ευx, οιx,

. .] εy, ηy, ιy, οy, υy, ωy,

. .] ευy, οιy, ουy, αγ, εγ, ηγ,

. .] υγ [. . . .] οιγ, ουγ.

H 8v: απ, επ, ηπ, ιπ, οπ, υπ, ωπ, ουπ, ατ

ετ, ητ, ιτ, οτ, υτ, ωτ, ουτ, +α, +ε, +η, +ι, +ο

+υ, +ω, +αι, +αυ, +ευ, +οι, +ου, +αν, +εν, +ην,

+ιν, +ον, +υν, +ων, +αιν, +αυν, +ευν, +οιν, +ουν, +ασ, +εσ, +ησ,

+ισ, +οσ, +υσ, +ωσ, +αισ, +αυσ, +εισ,

+ευσ, +οισ, +ουσ, +αϱ, +εϱ, +ηϱ, +ιϱ, +οϱ, +υϱ [.

Digitized by Google

+ουρ, +αλ, +ελ, +ηλ, +ιλ, +ολ, +υλ, +ωλ [.
·α, ·ε, ·η, ·ι, ·ο [. . .
·αρ, ·ερ, ·ηρ, ·ιρ, ·ορ, ·υρ, ·ωρ, ·ουρ.

H 9r: senkrechte Zeilen
. . . .] (TO)[1]) TY, TΩ [TAI, TAY] TЄY (TOI) [.
.] THN, TIN, TON, TYN, TΩN, TAIN, TAYN, TЄYN, TOIN (Zeichen doppelt), TOYN
.] [TЄC] THC, TIC, TOC, TYC, TΩC, TAIC, TAYC, TЄIC, TЄYC, TOIC, TOYC
.] (TЄP, THP) TIP, TOP, TYP, TΩP, TOYP, TAΛ, TЄΛ, THΛ, TIΛ, TOΛ, TYΛ, TΩΛ, TOYΛ

H 9 v: . ., CH]CI, CO (CY) [CΩ, .] CAY, CЄY, COI, COY,
CAN [CЄN] CHN, CIN, CON, CYN, CΩN, CAIN, CAYN, CЄYN, COIN, COYN,
CAC, CЄC, CHC, CIC, COC, CYC, CΩC, CAIC, CAYC, CЄIC, CЄYC, COIC, (COYC)
CAP, CЄP, CHP, CIP, COP, CYP, CΩP, COYP, CAΛ, CЄΛ, CHΛ CIΛ, COΛ [CYΛ, CΩΛ] COYΛ

B (senkrechte Zeilen):
3 Zeichen
α, ε, η [
αυ, ευ, ηυ [
[. . . . .]
. .] ηλ, ιλ [.] υλ, ωλ, αιλ, αυλ, ευλ, οιλ, ουλ
. .] ηx, ιx, οx [. .] αιx [.] ευx [. .
αy [.] ηy, ιy, οy, υy [.] αιy, αυy, ευy, οιy [.
αγ [.] ηγ, ιγ, ογ, υγ, ωγ, αιγ, αυγ, ευγ, οιγ, ουγ
απ, επ, ηπ, ιπ, οπ, υπ, ωπ, ουπ, ατ, ετ, ητ, ιτ, οτ, υτ [. .
+α, +ε, +η, +ι, +ο, +υ, +ω, +αι, +αυ, +ευ, +οι, +ου
+αν, +εν, +ην, +ιν, +ον, +υν, +ων, +αιν, +αυν, +ευν, +οιν, +ουν
+ασ, +εσ, +ησ, +ισ, +οσ, +υσ, +ωσ, +αυσ (so!), +εισ, +οισ, +ουσ,
+αρ, +ερ, +ηρ, +ιρ, +ορ, +υρ, +ωρ, +ουρ
+αλ, +ελ, +ηλ, +ιλ, +ολ, +υλ, +ουλ (so!)
·α, ·ε, ·η, ·ι, ·ο, ·υ [. .] ·αυ, ·ευ, ·οι, ·ου
·αν, ·εν, ·ην, ·ιν, ·ον, ·υν [. .] ·ευν, ·οιν, ·ουν
·ασ, ·εσ [
.] ·ερ [

W 1: A, Є, H, I, O, Y, [.] AI, AY, ЄY, OI, [.
. , ЄN] HN, IN, ON, YN, ΩN, AIN, AYN, ЄYN [

1) (TO) = Zeichen für το steht deutlich da, die Übertragung unleserlich, [TAI] = das Zeichen für ται unleserlich, die Übertragung steht deutlich da.

] ЄC, HC, IC, OC, YC, ωC, AIC [AYC,.
] OYC, AP, ЄP, HP, IP, OP, YP [
] (ЄYP), OIP, OYP, AΛ, ЄΛ, HΛ, IΛ, OΛ [
AIΛ] AYΛ, ЄYΛ, OIΛ, OYΛ.

W 2: AN, ЄN] HN, IN, ON [YN] ωN [AIN, AYN] ЄYN [OIN] OYN, AC, ЄC, HC, IC, OC, YC, ωC, AIC, AYC, ЄIC, ЄYC, OIC, OYC

W 3: AΠ, ЄΠ, HΠ, IΠ, OΠ, YΠ, ωΠ, AT, ЄT

W 4: ЄYP [OIP] OYP, AΛ, ЄΛ, HΛ, IΛ, OΛ, YΛ, ωΛ

W 5: ЄYΓ (so!), ЄΓ (so!), OIΓ, OYΓ

W 6: *υχ*] *ωχ*, *αιχ*, *αυχ*
ελ, *ηλ*, *ιλ*,
αυλ, *ευλ*, *οιλ*
ηπ, *ιπ*, *οπ*
ετ, *ητ*, *ιτ*, *οτ*

W 7: *ιτ*, *οτ*, *υτ*, *ωτ*
+*ο*, +*υ*, +*ω*[2])
+*αν*, +*εν*, +*ην*, +*ιν*
+*αυν*, +*ευν*, +*οιν*, +*ουν*
+*ισ*, +*οσ*, +*υσ*
+*εισ*, +*ευσ*, +*οισ*, +*ουσ*

W 8: +*υν*, +*ων*[4])
+*οσ*, +*υσ*
3 Zeichen
ε, *η*, *ι*
οι, *ου*, *αυ*
αυν, *ευν*, *οιν*, *ουν*

+*α*, +*ε*, +*η*, +*ι*, +*ο*[1])
+*ευ*, +*οι*, +*ου*,
+*ον*, +*υν*,
+*ασ*, +*εσ*
+*υσ*, +*ωσ*, +*αισ*
2½ Zeichen
ω, *αι*, *αυ*, *ευ*
ην, *ιν*, *ον*, *υν*
ουν[3]), *εσ*, *ησ*, *ισ*
εισ, *ευσ*, *οισ*
υϱ, *ωϱ*
ωσ, *αισ*, *αυσ*, *ευσ*
υϱ, *ωϱ*, *αιϱ*
ελ, *ηλ*
ευλ, *οιλ*, *ουλ*
υχ, *ωχ*, *αιχ*

W 10: *ην*, *ιν*, *ον*, *υν*, *ων*, *αιν*, *αυν*, *ευν*, *οιν*, *ουν*, *ασ*, *εσ*, *ησ*, *ισ*, *οσ*, *υσ*, *ωσ*, *αισ*, *αυσ*, *εισ*, *ευσ*, *οισ*, *ουσ*, *αϱ*, *εϱ*, *ηϱ*[
υλ[5]), *ωλ*, *αιλ*, *αυλ*, *ευλ*, *οιλ*, *ουλ*, *αχ*, *εχ*, *ηχ*, *ιχ*, *οχ*, *υχ*[
ιπ, *οπ*, *ωπ*, *ατ*, *ετ*, *ητ*, *ιτ*, *οτ*, *υτ*, *ωτ*, +*α*[6]), +*ε*, +*η*, +*ι*, +*ο*[
+*αϱ*, +*εϱ*, +*ηϱ*, +*ιϱ*, +*οϱ*, +*υϱ*, +*ωϱ*, +*ουϱ*, +*αλ*, +*ελ*, +*ηλ*, +*ιλ*, +*ολ*, +*υλ*, +*ωλ*, +*ουλ*[

---

1) Wessely vermutete *η* + C(onsonant), *ι* + C, *ο* + C, *υ* + C | *ευ* + C, *οι* + C, *ου* + C | *τον*, *τυν*, *των* | *τοιν*, *τουν* [*ασ*] | *υσ*, *ωσ*, *αισ*.

2) Wessely vermutete: *το*, *τυ*, *τω* | *αυ* + C, *ευ* + C, *οι* + C | *αυ* + C, *ευ* + C, *οι* + C, *ου* + C | C + *αυ*, C + *ευ*, C + *οι* | *γεισ*, *γευσ*, *γοισ*, *γουσ* |

3) W. las *ασ*. Das ist auf Grund der neuen Funde ausgeschlossen. *ασ* scheint der Schreiber aus Versehen ausgelassen zu haben.

4) W. vermutete: *οι* + C, *ου* + C | *ευ* + C, *οι* + C | *αι* + C, *αυ* + C, *ευ* + C | *αυ* + C, *ευ* + C, *οι* + C | *οι* + C, *ου* + C |

5) W. schreibt: *υγ*, *ωγ*, usw. — *ουγ*; *αγ*, *εγ*, *ηγ*, *ιγ*, *ογ*, *υγ*.

6) W: *τα*, *τε*, *τη*, *τι*, *το* | *ταϱ*, *τεϱ* usw. — *τωλ*.

Digitized by Google

·αυσ[1]), ·εισ, ·ευσ, ·οισ, ·ουσ, ·αρ, ·ερ, ·ηρ, ·ιρ, ·ορ, ·υρ, ·ωρ, ·ουρ

ρυσ, ρωσ, ραισ, ραυσ, ρεισ, ρευσ, ροισ, ρουσ, σα, σε, ση, σι, σο, συ, σω, σαι

σ]ηρ, σιρ, σορ, συρ, σωρ, σουρ, σαλ, σελ, σηλ, σιλ, σολ, συλ, σωλ, σουλ

]τουσ, ταρ[2]), τερ, τηρ, τιρ, τορ

Auf Grund dieses Materials ergeben sich die als Tafel I, II und III aufgestellten Zeichenlisten. Die Abweichungen, die zum Teil unbedeutende Schreibversehen sind oder auf Beschädigung des Papyrus beruhen, bei den Wiener Urkunden, die ich im Original nicht gesehen habe, hier und dort vielleicht auch an einer ungenauen Nachzeichnung Wesselys liegen, sind anmerkungsweise unter das Verzeichnis gestellt. In einigen Fällen, wie *ιy H* 3, *οιy H* 8 hat der Schreiber, vielleicht ein noch wenig geübter Schüler, die Zeichen nach der allgemeinen Regel gebildet, weil er die besondere Ausnahme-Form nicht im Kopfe hatte.

Tafel I

		+ ν	+ σ	+ ρ	+ λ	+ x	+ y	+ γ	+ π	+ τ	+ z
α											
ε											
η											
ι											
5 ο											
υ											
ω											
αι											
αυ											
10 ει											
ευ											
οι											
ου											
					5					10	

1 α H 8, αν W 8, αx W 10
2. ετ W 6, ετ W 10
3. ην W 1, ησ W 2, ηρ H 8
4. ιy H 3 W 10, ιy B
5. οx H 3, ογ H 3, ογ B
6. υν W 1, υν W 7, υν W 10, υλ H 3
7. ων W 1, ωλ W 4, ωπ W 3, ωπ H 8, ωτ W 10
8. αιν W 1, αιλ W 10, αιy W 6
9. αυν W 1, αυσ W 2, αυλ W 1
11. ευλ W 5 W 6
12. (?) οισ W 7, οιy H 8, (?) οιy B
13. — ουν W 2, ουσ W 2, ουx H 3, ουγ H 8, ουπ H 8, ουγ W 5

Die Bedeutung der Zeichen auf Tafel I ist für die reinen Vokale und die Ausgänge auf — ν, — σ, — ρ, — λ, — π, — τ ganz, für — γ nur bedingt sicher. Denn leider sind in *W* 5 nur die vier letzten Zeichen der Reihe

1) W: λαυσ, λεισ usw. — λουρ.

2) W: C + αρ, C + ερ, C + ηρ, C + ιρ, C + ορ.

Digitized by Google

auf — *γ* nebst Übertragungen erhalten. Die Zeichen stimmen, wie unsere Tafel I zeigt, fast genau mit denen auf — *λ* überein, nur ist das Konsonantensymbol einmal ein schräger, das andere Mal ein senkrechter Strich. In *W* 5 entsprechen nur *αυγ* und *οιγ* genau unserer Tabelle, ohne daß freilich das mit *ε υ* zusammengesetzte Zeichen einem *ε υ λ* und das mit *ο υ* zusammengesetzte einem *ο υ λ* genau entsprächen. Da nun Wessely die Übertragung in W. 5: ΑΥΓ, ЄΥΓ, ΟΙΓ, ΟΥΓ liest, ich aber das Original nicht nachprüfen kann, habe ich die achte Reihe der Tafel I als *V* + *γ* bezeichnet.

Tafel II.

	+ +					· +				
		+ ν	+ σ	+ ρ	+ λ		+ ν	+ σ	+ ρ	+ λ
α	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
ε	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
η	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
ι	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
5 ο	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
υ	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
ω	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
αι	[illegible]	[illegible]	[illegible]			[illegible]	[illegible]	[illegible]		
αυ	[illegible]	[illegible]	[illegible]			[illegible]	[illegible]	[illegible]		
10 ει			[illegible]					[illegible]		
ευ	[illegible]	[illegible]	[illegible]			[illegible]	[illegible]	[illegible]		
οι	[illegible]	[illegible]	[illegible]			[illegible]	[illegible]	[illegible]		
ου	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

1. [illegible] + αν B, [illegible] · α H 8
2. [illegible] + ι W 6, [illegible] + εν B, [illegible] + ερ W 10
3. [illegible] + ησ B
4. [illegible] + ισ B, [illegible] · ιν H 3, [illegible] + ισ H 8, [illegible] + ιρ B
5. [illegible] + ον H 3, [illegible] + ολ H 3, [illegible] · οσ H 3, [illegible] + ορ B, [illegible] + οσ B
6. [illegible] + υν H 8
8. [illegible] + αι H 3, [illegible] + αιν H 3, [illegible] + αισ H 3, [illegible] + αισ W 6
9. [illegible] + αυ H 3, [illegible] + αυν B, [illegible] + αυν (?) W 7, [illegible] + αυσ B
10. [illegible] + εισ B
11. [illegible] + ευσ H 8 W 7, [illegible] · ευ H 3
12. [illegible] + οι B, [illegible] + οιν B, [illegible] + οιν W 7, [illegible] + οισ H 8, [illegible] (?) + οισ B, [illegible] (?) · οι B
13. [illegible] + ουν H 8, [illegible] + ουν W 7, [illegible] + ουσ B

Wir haben demnach auf Grund urkundlichen Materials in unserem Syllabar folgende Reihen vor uns: *V* (= Vokal), *V* + *ν*, *V* + *σ*, *V* + *ρ*, *V* + *λ*, *V* + *x*, *V* + *y*, *V* + *γ*, *V* + *π*, *V* + *τ*, *V* + *z*, wobei *x*, *y* und *z* die drei Auslaute sind, deren Wert wir nicht erkennen können. Mit allem Vorbehalt möchte ich aber einen Vorschlag machen, der die Bedeutung aller Zeichen angibt. Dabei untersuche ich zunächst allgemein, welche Konsonanten wohl in erster Linie nach — *ν*, — *σ*, — *ρ*, — *λ* und neben — *γ*, — *π*, — *τ* in Betracht kommen. Wenn die Ausgänge *ν*, *σ*, *ρ*, *λ* stets vorangehen, beweist das, daß die Schnellschrift die häufigsten Silbenausgänge voranstellt. Man wird also vermuten können, daß die sechs nächsthäufigen fol-

Digitized by Google

gen. Nun gibt es aber in der griechischen Sprache konsonantische Silbenschlüsse nur auf *ν*, *σ*, *λ*, *ρ*. Die spätere Silbentachygraphie hat daher folge-

Tafel III.

		ρ+	+ν	+σ	σ+	+ν	+σ	+ρ	+λ	τ+	+ν	+σ	+ρ	+λ
	α													
	ε													
	η													
	ι													
5	ο													
	υ													
	ω													
	αι													
	αυ													
10	ει													
	ευ													
	οι													
	ου													

1. σα W 10, σαρ H 9, ταρ W 10
2. σερ H 9, σελ W 10
3. ρην H 3 ρησ H 3, σησ H 9,
4. σισ(?) H 3
5. τορ W 10
6. τυν H 9
7. ρωσ W 10
8. ραισ W 10, ραισ H 8, ταισ H 8, σαισ H 3, σαι W 10
9. ραυσ H 3, σαυν H 9
10. ρεισ H 3
11. ρευν H 3, ρευσ H 3, (so!) σευν H 9
12. σοιν(?) H 9, τοι (das erste Mal, das zweite Mal:) H 4. τοιν ist in H 9 zweimal geschrieben, wovon das erste Zeichen, das in das darüberstehende geriet, mißraten ist. τοιν H 4
13. του H 4 (das erste Mal; an der zweiten Stelle wie oben).

richtig nur Zeichen für Silben, die auf diese Konsonanten ausgehen.[1]) Die griechischen Grammatiker ziehen eben die übrigen Konsonanten in der

1) Vgl. Mentz, a. a. O. S. 49.

Digitized by Google

Wortmitte stets zu der folgenden Silbe. Wenn es in unserem System auch Silbenzeichen mit anderen Konsonantenausgängen gibt, kann das also nicht in der Grammatik seine Ursache haben. Ich möchte annehmen, daß diese Silbenzeichen nur die Grundlage für die Wortnoten der griechischen Stenographie bildeten, so wie es bei den Tironischen Noten für die lateinische Sprache der Fall war. Da werden die Noten durch den Anfangsbuchstaben gebildet, an den oft der folgende (oder noch ein oder der andere weitere) Konsonant mehr oder minder andeutungsweise gehängt wird.[1] Nach diesem Gesichtspunkt habe ich mir eine kleine statistische Zusammenstellung gemacht, und zwar verwendete ich folgende willkürlich ausgewählte Stellen: Xen. Hell. V 1, 1—5, Strabo Geogr. II 1—2, Paul. ad Rom. 1, 1—13, Arist. Athen. pol. 21. Ich stellte schematisch die Wortanfänge einschließlich des auf den ersten Vokal folgenden Konsonanten zusammen, sofern einer vorhanden ist, wie *παλ* für *πάλιν*, *στρατ* für *στρατηγός*. Nur das Augment zählte ich nicht als Anfangsvokal mit, da anzunehmen ist, daß vermutlich auch die griechische — wie die römische — Kurzschrift so weit grammatisch orientiert gewesen sein wird, daß der Wortstamm in der Regel die Grundlage für das stenographische System abgab. Ich fand nun folgende Zahlen für die Silbenausgänge: Vokal 254, — *ν*: 157, — *σ*: 134, — *τ*: 103, — *ρ*: 89, — *λ*: 79, — *π*: 77, — *μ*: 49, — *κ*: 44, — *ϑ*: 27, — *γ*: 23, — *χ*: 21, — *δ*: 18, — *ξ*: 12, — *φ*: 11, — *β*: 3, — *ζ*: 1. In die Reihenfolge unserer Syllabare *ν*, *σ*, *ρ*, *λ*, ist hier *τ* eingesprengt. Nun herrschten bei den Stämmen auf *τ* die beiden *αὐτ*- und *οὐτ*- bei weitem vor. Die moderne stenographische Wissenschaft würde in solch einem Falle diese beiden Stämme durch ein Sigel wiedergegeben und damit den Ausgang — *τ* aus der ersten Häufigkeitsklasse in eine geringere versetzen. Denn es bleibt ja nur der Rest der Stämme außer *οὐτ* und *αὐτ* übrig. Solch eine oder eine ähnliche Überlegung müssen die alten griechischen Tachygraphen auch bereits angestellt haben. Ein ähnliches ist dann für den Ausgang — *κ* anzunehmen, der vornehmlich in den Worten *ἐκ* und *οὐκ* vorkommt. Es werden also neben *ν*, *σ*, *ρ*, *λ* noch *τ*, *π*, *μ*, *ϑ*, *γ*, *χ* für unsere Reihe in Betracht kommen.

Daß die Anordnung innerhalb des zweiten Teiles nicht nach der Häufigkeit gegeben ist, beweisen die Zeichen für *τ* und *π*, die an 5. und 4. statt 1. und 2. Stelle stehen. Hier muß ich nun den Zweifel an den Lesungen Wesselys in *W* 5 doch hypothetisch aussprechen. Ich möchte sein Γ doch als *Λ* lesen. Eine Möglichkeit dafür liegt auch nach seiner Nachzeichnung vor. Und die neben der Bedeutung stehenden Zeichen in *W* 5 sind auch mit den Zeichen auf - *λ* im wesentlichen identisch. Die Richtungsverschiebung, die wir in dem Ausstrich mehrfach beobachten, findet sich auch in anderen

1) Vgl. etwa Johnen, a. a. O. S. 220 ff.

Digitized by Google

Zeichen recht oft. Danach wäre die Reihe, die wir in Tabelle mit -γ überschrieben haben, auch noch zu vergeben. Ich glaube nun aus einigen Wortnoten, die wir im nächsten Abschnitt behandeln werden, einen Rückschluß auf einige Silbennoten machen zu sollen. In der Note für ἐγένετο findet sich genau das Zeichen ε mit einem angesetzten Strich vor, wie es sich in der 6. Reihe unserer Tafel I findet. Es käme für die Bezeichnung von ἐγένετο eine Kürzung wie εγ, εν, ετ in Betracht. εν und ετ sehen, wie unsere Tabelle lehrt, anders aus. Also bleibt nur ἐγ übrig, das wir nach unserer Theorie sowieso erwartet haben. Von unseren sechs Reihen würde also die erste den Ausgang -γ wiedergeben.[1]) Eine Schleife, wie sie für die letzte Reihe der Tafel I charakteristisch ist, finden wir in den Wortsigeln mit τύχη und in der Note für μέχρι. Daraus erschließe ich die Bedeutung χ für die Schleife. So haben wir also für die letzten sechs Reihen der Tafel die Ausgänge —γ, ?, ?, —π, —τ, —χ. Danach scheint hier einfach die alphabetische Ordnung gegeben zu sein. Wir würden also in der Tafel I statt + x, + y, + γ, + π, + τ, + z zu lesen haben: + γ, + ϑ, + μ, + π, + τ, + χ. Daß ϑ wirklich an die zweite Stelle gehört, könnte vielleicht eine Betrachtung der Gestalt der Zeichen bestätigen. In der 7. und 10. Reihe werden die Zeichen durch eine Durchkreuzung gebildet, wobei das eine Mal eine wagerechte, und das andere Mal eine senkrechte Durchkreuzung erfolgt. Es ist also zu vermuten, daß in beiden Reihen ein verwandter Laut den Ausgang bildet. Da nun die vorletzte Reihe auf τ ausgeht, paßt für die 7. Reihe ϑ sehr gut. Es soll aber noch einmal betont werden, daß die von mir vorgeschlagene Verteilung nur hypothetisch ist.

Auf Tafel II ist der anlautende Konsonant unsicher. Wessely hat diese Zeichen entweder wegen des geringen ihm zur Verfügung stehenden Materials ungedeutet gelassen oder ihnen eine falsche Deutung gegeben. Wir wissen jedenfalls aus den Hallenser Tafeln, daß der Anlaut τ nicht in Betracht kommen kann. Wissowa vermutete, daß + = ν, · = π sei, da damit auch die alphabetische Reihenfolge gesichert sei, die sich auch bei den Anlauten ϱ, σ, τ, zeige. Ich stimme diesem Grunde zu, möchte aber lieber + = μ, · = ν setzen. Mich bestimmen dazu die unten S. 54 behandelten Endungszeichen in zehn Noten, die die Hallenser Wachstafeln überliefern. Da finden wir · + Vokal in 4: σωφροσύ-νην, 5: περιιστάμε-νος, 6: προσφώ-νει, 9: ἀμύ-νου, + + Vokal in 1: ἐπιϑυ-μῶν, 6: συντό-μως, 8: πολέ-μιον; es liegt also nahe, in · ein ν zu sehen, in + μ.

2. Wortnoten.

An verschiedenen Stellen der Syllabare erscheinen Zeichengruppen, die offenbar eine Sonderstellung einnehmen. Diese Gruppen in *W* 7, *W* 8,

1) So deuteten bereits in der Hauptsache auch Mentz u. Johnen a. a. O.

Digitized by Google

H 3, *H* 8, die auf Tafel IV zusammengestellt sind, erscheinen stets vor Beginn der Vokalzeichen, stehen also am Anfang der Syllabare und damit des stenographischen Lehrbuches überhaupt. Sie sind nicht überall ganz gleich, haben vielmehr mancherlei Abweichungen, auch wenn man im einzelnen Ungenauigkeiten oder Verschreibungen annimmt. Aber in der Hauptsache sind die Gruppen doch stark gleichartig, und auch die Zeichen innerhalb der Gruppen sind vielfach so ähnlich, daß sie inhaltlich Gleichartiges bedeuten müssen. Die Lösung gibt uns m. E. *W* 1.

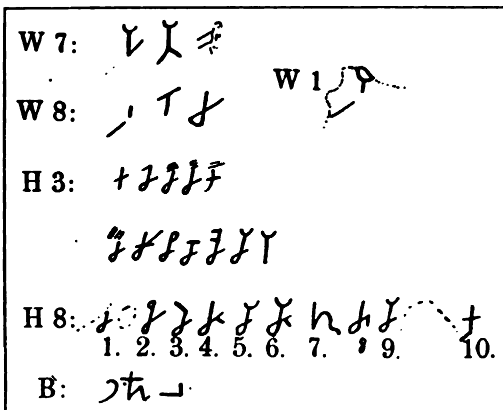
Hier finden sich nämlich vor dem Syllabar die Worte:

ΤΥ[ΧΗ Α]ΓΑΘΗ
ΤΥΧΗ ΤΗ ΑΓΑΘΗ
CΥΝ ΑΓΑΘΗ ΤΥΧΗ
CΥΛΛΑΒΑΙ̇

Offenbar standen in *W* 1 vor diesen Wörtern stenographische Zeichen, die aber bis auf einen kleinen Rest infolge der Schadhaftigkeit des Papyrus leider verlorengegangen sind. Meines Erachtens finden sich aber dieselben Wörter in der zweiten Gruppe von *H* 3 wieder. Wenn wir die vier letzten Zeichen dieser Gruppe mit dem Material vergleichen, das wir aus den Syllabaren gewonnen haben, ergibt sich, daß das letzte Zeichen σv bedeutet; der obere Teil des vorletzten Zeichens stimmt mit dem oberen Teil des letzten Zeichens überein, vermutlich werden also die Bedeutungen beider Zeichen mit den gleichen Buchstaben anfangen. In dem viertletzten Zeichen ist der obere Querstrich offenbar ein τ, das in dem drittletzten Zeichen zweimal auftritt. Wenn wir in der Schlinge des vor-, dritt- und viertletzten Zeichens ein χ sehen, so erhalten wir also folgende Wortzeichen:

$$T\chi = \tau\upsilon\chi\eta\ \dot{\alpha}\gamma\alpha\vartheta\eta$$
$$T\tau\chi = \tau\upsilon\chi\eta\ \tau\eta\ \dot{\alpha}\gamma\alpha\vartheta\eta$$
$$\Sigma(v)\chi = \sigma\upsilon\nu\ \dot{\alpha}\gamma\alpha\vartheta\eta\ \tau\upsilon\chi\eta$$
$$\Sigma v = \sigma\upsilon\lambda\lambda\alpha\beta\alpha\iota$$

Tafel IV.



Eine Bestätigung für unsere Annahme finden wir nun auch in *W* 1. Hier ist nämlich neben dem ausgeschriebenen *συλλαβαί* noch ein Rest

des stenographischen Zeichens stehen geblieben. Es stimmt ausgezeichnet zu unserem Zeichen — wenn nicht noch ein Zusatz zu machen ist. Es steht nämlich der auf der Tafel wiedergegebene Zeichenrest da. Es scheint so, als wenn der abgetrennt erscheinende Strich noch hinzuzunehmen wäre; das Zeichen wäre dann nach unserem Syllabar *συλ* zu lesen, würde also zu der Bedeutung *συλλαβαί* vorzüglich passen. Und das letzte Zeichen in *W* 7 scheint diese Form zu bestätigen, wobei hier allerdings noch ein kleiner links-rechts schräger Strich hinzugesetzt zu sein scheint. Doch ist dieses Zeichen wohl ungenau geschrieben, was das vorhergehende *σὺν ἀγαθῇ τύχῃ* zu beweisen scheint, das hier ohne Schleife geschrieben ist. Richtig erscheint dieses Zeichen dagegen in *H* 8; leider ist hinter ihm eine Lücke, so daß *συλλαβαί* nicht mehr dasteht, die beiden vorhergehenden Zeichen bedeuten offenbar etwas anderes.[1]) Dagegen glaube ich in dem 3.—6. Zeichen zu erkennen: *τύχη ἀγαθή*, *τύχῃ τῇ ἀγαθῇ*, *σὺν ἀγαθῇ τύχῃ*, *σὺν ἀγαθῇ τῇ τύχῃ*, wobei das *τ* anders gestellt wäre als in *H* 3. Wesentlich anders sehen die Zeichen aus, die das Syllabar *B* einleiten. Auf Grund unserer Syllabare könnte man immerhin die Lesung *σὺν τύχῃ ἀγαθῇ* versuchen, wobei hier die Wörter in drei Zeichen — nicht, wie in *H*, in einem Zeichen — geschrieben wären.[2]) Es wären dann etwa folgende Elemente zu erkennen: C, *τχυ*, *αγ*.

So geben uns die Hallenser Wachstafeln den sicheren Beweis, daß die griechische Kurzschrift neben den Silbennoten auch Wort- und Phrasennoten besaß, und daß diese aus der Bezeichnung einzelner Buchstaben der wieder zu gebenden Wörter bestanden. Dies war aber nicht die einzige Art der Wortnoten in der griechischen Kurzschrift. Das zeigt uns zunächst ein von Hunt veröffentlichtes Papyrusblatt.[3]) Wie die Schrift auf der Rückseite dieses Blattes lehrt, stammt die uns interessierende Vorderseite aus dem Anfang des 3. Jahrhunderts. Da Hunts Arbeit an einer etwas abgelegenen Stelle veröffentlicht und jedenfalls in Deutschland nicht leicht zu erhalten ist, setze ich seine Lesung noch einmal ganz hierher; die Großbuchstaben der Namen stammen von Hunt.

---

1) Ähnliche Überschriften, bestehend aus stenographischen Zeichen und deren Übertragung, finden sich in den notae Matritenses, vgl. Schmitz, im Panstenographicon, Bd. I (Leipzig 1869) S. 91 ff. u. in den Eskorialnoten, vgl. Schmitz, im Litteraturblatt des Dresdener Korrespondenzblattes 1879, Nr. 5. Dazu Mentz im selben Korrespondenzbl. 1915, S. 249 ff.

2) Dann würde der Doppelpunkt — wie in der mittelalterlichen Tachygraphie — ein *τ* bedeuten; *αγ* würde zu unserer oben gegebenen hypothetischen Deutung passen.

3) Arthur S. Hunt, A tachygraphical curiosity in Mémoire extrait du recueil d'études égyptologiques dédiées à la mémoire de Jean-François Champollion, Paris 1922, p. 713 ff.

Digitized by Google

Col. I.

[τ]η βουλη και τω δημω χαι
[ρ]ειν ακαμας
μαρμαρα
Νεστωρ
Νεοπτολεμος
[κο]μισαμενος σου την ε-
[πιστο]λην :: Τειταν
πυραυγει
φαεσφορος
σελασφορος
[. . . . .] αντων (?) :: αναινεται
ταντaλιον (?)
αγλαος (?)
[. . . .] . ευς (?)
[. . . . .]θα επαν ουν
]φαρετρα :: ρεπει
κιστη
σταθμος
[. . . . . .] περ :: χαρωπος
ζμαραγρει
ηχει (?)
κομβος
[. . . . . :]: Οσειρις

Διοσκορος (?)
αρχερεσια[ξ] ει
[. . .]τ . . .
[. . . . .]βεσε
etwa vier Zeilen fehlen
[. . . . .] ς
[ ]
Περσεφο[νη] (?)
[. . . . . μ]εν ουν :: σιβυνη
Λαρναξ
κοιλον
υπτιον
[. . . . . .]ρα :: Κοιρανος
κρεκει
πασσει (?)
[σ]ποδον
[. . . . . :]: καυμα (?)
λοχαγος
[ξ]ηραινει
[.] . της
[. . . . . ::] πτερον [ ]
etwa drei Zeilen fehlen (?)

Col. II.

μηκετι :: εικελος
ανωνυμος
I Συρος
μορος
μεχρι :: Κροισος
Γυγης
II Κοττος (?)
Βριαρεως
αχρι :: νεβρις
μανδρα (?)
III Κωθωκιδης
Πινδαρος
ου μονον ο[υ ::] συνηγορος
δ[. . .] . ος
IV θρυπτεται (?)
Καππαδοκια

. . . .
ϹΕΡ
. . . .
οτι το αληθες εστιν
Κρονος
V Καπετωλιον
τε[μ]πλον (?)
πραιτωριον
του προ πολλου χρονου
ευφημει (?)
VI νεωκορος
δυσφημει
κυβευτης
ομως ουν :: Νιοβη
Αγησιλαος
VII Πολυδευκης

Digitized by Google

κληξει
υπερθεν :: διαπερα
Λεανδρος
VIII κρηπις (?)
ενμα[
ἀπωθεν (?) [::
Πυθ . [

IX τριπ . [(?)
ιερε[
Καστωρ κ[α]ι Π[ολυδευκης (?)
Σαμοθ[ρακη
X καμηλι[της
δ[(?)
etwa drei Zeilen fehlen (?)

Col. III.

Σαρδι . . ς Σικυων
Σαιτα[ι] (?) :: Λεσβος
Τεγεης
XI Κυνθος
Ερυμανθ$\overset{o}{\upsilon}$ς
εις τουπιον :: Ωρωπος
Μαραθω[ν (?)
XII Θρακην (?)
. . [. .] . . [. . .] ς
στρ[. . .]β . ρν . [(?)
[Σι]φνιον
XIII . υτνιον [
ουδ . . . ελα[(?)
κυν[
XIV εγε[(?)

. μ . [(?)
[.] λα . [(?)
εις τουνπρο[σθεν
λαι . [
XV ἀκαρ[
αλα[
περριξ . :: α[
λ[(?)
XVI [
[
ησαν[
etwa drei Zeilen fehlen
σι[
etwa drei Zeilen fehlen
σ . [

Der Arbeit Hunts ist eine recht gute Photographie beigegeben. Es ist ja etwas gewagt, auf dieser Grundlage einige Zweifel auszusprechen, zumal es sich um eine Autorität wie Hunt handelt. Aber bei dem dürftigen Material, auf dem sich unsere Kenntnis von der griechischen Tachygraphie aufbaut, ist doppelte Vorsicht geboten. Ich habe drum überall da, wo mir die Lesung zweifelhaft erscheint, ein Fragezeichen hinzugesetzt. Hunt selbst bezeichnet nur II 21 *τεμπλον* als unsicher. II 37—39 läge es nahe, zu *Πυθία* oder *Πυθώ τρίπους, ἱερεῖον* zu ergänzen, aber auf *τριπ*[folgt ein senkrechter Strich, der nicht als Teil eines *ο* gelesen werden kann. II 35 schlage ich vor, zu *ενμαρις* zu ergänzen; die orientalische Fußbekleidung paßt zu der vorhergehenden *κρηπις*. II 36 möchte ich *ἀπωτατω* (oder *ἀπωτερω*) lesen; *ἀπωθεν* liegt zwar als Parallele zu *ὑπερθεν* nahe; aber die Noten sind so verschieden gebildet, daß mein Vorschlag richtiger sein wird. III 10 möchte ich *Στρομβιχίδης* lesen. Mir scheinen am Ende der 1. und 2. Kolumne keine Zeilen zu fehlen. Jedenfalls schließt die dritte Kolumne gut an die zweite an.

Das Notenverzeichnis ist nun so angelegt, daß im Mittelpunkt jeder Gruppe ein stenographisches Zeichen steht. Über ihm, etwas herausge-

Digitized by Google

rückt, steht offenbar die Grundbedeutung des Zeichens, auf dieses folgend, durch vier Punkte von ihm getrennt, stehen neben dem Zeichen je vier Wörter. Diese Vierzahl ist streng durchgeführt. Die Ausnahme I 15 ist wohl nur scheinbar. Schon Hunt weist darauf hin, daß die vier Punkte wohl nur versehentlich hinter *φαρέτρα* stehen. Es ist nicht wahrscheinlich, daß dieses Wort zu einer längeren, gebräuchlichen Phrase gehört. III 1 sind wohl nur versehentlich zwei Wörter in eine Zeile gekommen. Wenn die Wörter unmittelbar an II 42 anschließen, erhielten wir *Κάστωρ καὶ Πολυδεύκης* :: *Σαμοθράκη*, *καμηλίτης*, *Σαρδικός*, *Σικυών*; es wäre also alles in Ordnung. Ob da wirklich im Original unter *καμηλιτης* ein *δ* steht, kann nur entscheiden, wer den Papyrus selbst sieht. In dem Falle könnten wir aber nicht feststellen, ob eine Unregelmäßigkeit vorliegt, da wir nicht wüßten, wieviel fehlt. Ebenso bleibt unklar, ob etwa III 10—12 eine Ausnahme vorliegt, da wir nicht wissen können, ob hier an einer oder zwei Stellen zwei Wörter in einer Zeile gestanden haben. Die feste Regel bleibt also bestehen, daß in jeder Gruppe neben dem „Leitwort" je vier weitere Wörter stehen.

Die Leitwörter sind indeklinable Wörter, Namen oder kurze Phrasen. Daß es Noten für solche Wortgruppen gibt, wissen wir aus den Anfang dieses Abschnitts. Da wiesen wir Noten für *τύχη ἀγαθή*, *τύχῃ τῇ ἀγαθῇ*, *σὺν ἀγαθῇ τύχῃ* nach. Überdies kennen wir in der römischen Kurzschrift[1]) Noten für decemviri legibus iudicandis, non multo post, nihil aliud quam, optime de re publica populi Romani meritus, quorum nomina reparationis subter tenentur inserta u. a. Auch die moderne Stenographie kennt ähnliche Kürzungen. Das darf also nicht weiter auffallen. Die Wörter der Vierwortgruppen enthalten 1. Appellativa, meist im Nominativ, 2. Adjektiva, 3. Verben, meist in der dritten Person Singularis, 4. Personen- und erdkundliche Namen. Das entspricht der Art der Noten der römischen Stenographie.

Es kann kein Zweifel sein, daß wir hier ein Blatt jenes *κομεντάριον* vor uns haben, zu dessen Erlernung und völliger Beherrschung man einst einen Sklaven in eine zweijährige Lehre gab.[2]) Das ergibt sich auch aus der tadellosen Buchschrift, die es verbietet, in dem Blatt das Geschreibsel irgendeines Stenographen zu sehen.[3]) Das beweisen aber m. E. auch einige Stellen der Schrift „de virginitate", die man Basilius dem Gr. zuschreibt. Eb. Nestle hat auf sie hingewiesen[4]); ich stelle sie noch einmal hierher:

---

1) Schmitz, Commentarii Notarum Tironianarum, Lpz. 1893.

2) Oxyrhynchos Papyri IV, no. 724. Dazu Wessely im Archiv f. Stenographie, 1905, S. 36ff.

3) Darauf weist Hunt selbst hin.

4) Archiv f. Stenogr. 1906, S. 105.

Digitized by Google

καὶ ὡς ὁ σημειογραφικὴν τέχνην μαθών, πάντων τῶν σημείων τὰ σχήματα καὶ τὰ ὀνόματα, ἀλλὰ καὶ τοὺς τύπους τῶν ὀκτάδων φέρει καὶ τετράδων ἐν τῇ ψυχῇ τυπωσάμενος, καὶ πρὸς τὴν χρείαν τῶν ὑπαγορευομένων διὰ τῆς χειρὸς τὰ ἐν τῇ ψυχῇ ταῖς μνήμαις ἐγγεγραμμένα ἐπὶ τοῦ δέλτου δεικνύει· καὶ ἃ μὲν ἔδειξε σημεῖα τῷ γραφείῳ χαράξας· ἃ δὲ μηδέπω διὰ χειρὸς δειχθέντα ἐν τῇ ψυχῇ ὅμως ἀπογεγραμμένα ἀπόκειται· οὕτω καὶ ἡ ψυχὴ κτλ. .... ὡς οὖν κἂν μὴ γράφῃ ἡ χεὶρ τὰ σημεῖα, ὅμως τοῖς σχήμασι τῶν σημείων ἡ ψυχὴ ὅλη ἁπανταχοῦ καταγέγραπται· καὶ ὁ ἀποδύσας τὸ σῶμα ἴδῃ ἂν αὐτὴν τῷ λεγομένῳ κομμέντῳ πᾶσαν καταγεγραμμένην ... καὶ ὥσπερ ὁ μὴ μαθὼν τὰ σημεῖα, τούτων ἐν τῇ ψυχῇ οὐκ ἔχει ἐγγραφέντας τοὺς τύπους· ὁ δὲ μαθών, κἂν μὴ γράφῃ ἡ χείρ, τοὺς τύπους αὐτῶν ἐν ψυχῇ ἀπεγράψατο, οὕτω κτλ. ... ἀλλ' ὡς ἐκεῖ ὁ μαθὼν τὰ σημεῖα, ἀμελείᾳ τοῦ διαγράφεσθαι ταῦτα, λήθῃ αὐτὰ τῆς μνήμης ἂν ἀποβάλοι, ὡς μηκέτι λοιπὸν τῷ χρόνῳ μηδεμιᾶς ἀναφέρειν ὀκτάδος σχῆμα, ἢ τύπον ἢ ὀνομασίαν, εἰς μνήμην, οὕτω κτλ.

Ich habe seinerzeit darauf hingewiesen, daß hier unter *τὸ λεγόμενον κομμέντον* offenbar dasselbe gemeint sei, wie unter dem *κομεντάριον* der ägyptischen Urkunde, d. h. das stenographische Notenverzeichnis.[1]) Da haben also die Griechen den Fachausdruck den Römern entliehen, die commentarii notarum Tironianarum sind ja wohlbekannt. Schwierigkeiten machten in den oben mitgeteilten Stellen die *τετράδες* und *ὀκτάδες*. Ich vermutete in dem ersten Ausdruck Bogen von vier Doppelblättern, in den *ὀκτάδες* Gruppen von je 8 stenographischen Zeichen. Die zweite Deutung war auf dem richtigen Wege. Zweifellos sehen wir in unserem Notenverzeichnis *τετράδες* vor uns. Entsprechend sind vermutlich die *ὀκτάδες* zu denken, nur daß dort acht statt der vier Wörter eine Gruppe bildeten. Die Anlage (*σχῆμα*) solch einer *τετράς* (oder *ὀκτάς*) zerfällt in die Gestalt des Zeichens (*τύπος*) und die Bedeutungsreihe (*ὀνομασία*).

Tafel V.

I	V	IX	XIII
II	VI (?)	X	XIV (?)
III	VII	XI	XV
IV	VIII	XII	XVI
templum			

Es wäre nun wichtig zu wissen, ob diese Wortnoten irgendeinen Zusammenhang mit den Syllabaren haben. Schon Hunt hat darauf hingewiesen, daß das bei der Kürzung für *ὅμως οὖν* der Fall wäre. Auf Grund unserer er-

1) ebda. S. 170.

Digitized by Google

weiterten Kenntnis von stenographischen Silbenzeichen können wir sagen, daß sämtliche Zeichen für die Leitwörter in irgendeiner Beziehung zu den Syllabar-Zeichen stehen. Ich gehe sie der Reihe nach durch (vgl. Tafel V):

I. *μηκέτι*. *η* ist deutlich erkennbar. Das *μ* im Anlaut erscheint bei *W* 9 gekrümmt als Wellenlinie, und der folgende Vokal wird nicht abgesetzt. Falls in Tafel II + — *μ* ist, würde allerdings das *μ* in *μη* anders aussehen. Die beiden Punkte kann ich nicht deuten, im mittelalterlichen Grottaferrata-System bedeuten sie *τ*. Vielleicht steckt also in dem Zeichen *μητ*, doch bleiben *μ* und *τ* unsicher.

II. *μέχρι*. In der Schleife glaube ich *χ* zu erkennen, wie ich bereits im ersten Abschnitt ausgeführt habe.

III. *ἄχρι*. *α* und *ρι* deutlich, die horizontale Durchkreuzung deutet wohl *χ* an. Eine doppelte Art der Bezeichnung für denselben Buchstaben ist in den Tironischen Noten nicht selten.

IV. *οὐ μόνον οὐ*. *ου* und *ον* stehen da. Ob die schräge Durchkreuzung hier *μ* andeuten soll?

V. *ὅτι τὸ ἀληθές ἐστιν*: *ι*, *α*, *η* erkennbar.

VI. (schlecht erhalten). *τοῦ πρὸ πολλοῦ χρόνου*. *του*, *ου*, *ο* erscheinen trotz der Verstümmelung deutlich.

VII. *ὅμως οὖν*: *ως*, *ουν*. Möglicherweise gibt die Durchkreuzung ein *μ* an.

VIII. *ὑπέρθεν*. *υ* deutlich. Die Durchkreuzung deutet hier wohl auf ein *θ*. Am Beginn des Querstriches ist im Papyrus ein kleines Loch. Vielleicht stand da ein kleiner senkrechter Strich, dann wäre der ganze zweite Teil des Zeichens *εν*.

IX. *ἀπωτάτω*. *απ* und *το* miteinander verschmolzen.

X. *Κάστωρ καὶ Πολυδεύκης*. *ας*, *ορ*, *ες* scheinen verschmolzen zu sein.

XI. *Σαΐται*: *σα* und ein Kreis.

XII. *εἰς τοὐπιόν*: *εις*, *τι* verschmolzen.

XIII. *στρ[ο?*: *σορ*.

XV. *εἰς τοὔνπροσθεν*: *εις*, *τουν* verschmolzen.

XVI. *πέρριξ*: *π*, *ρι*; die Durchkreuzung könnte *ξ* andeuten.

Es ist nach dieser Untersuchung sicher, daß wir in unserem Papyrusblatte dasselbe System vor uns haben, zu dem auch die oben behandelten Silben gehören. Schwieriger wird die Erklärung der vier Wörter, die jedesmal zu dem Leitwort hinzutreten. Sie müssen zu diesem oder vielmehr seinem Zeichen, dem *τύπος* der *τετράς*, in irgendeiner Beziehung stehen. Hunt hat darauf hingewiesen, daß die Wörtereiner Gruppe oft in einem mehr oder minder inhaltlichen Zusammenhang stehen, wie I 7—10: *Τιτάν*, *πυραυγεῖ*, *φαεσφόρος*, *σελασφόρος*, 35—38 *σιβύνη*, *λάρναξ*, *κοῖλον*, *ὕπτιον*, II 5—8: *Κροῖσος*, *Γύγης*, *Κόττος*, *Βριαρέως*, (Hes.

Digitized by Google

Theog. 149), II 19—22: *Κρόνος* (nach Suidas wurde das Kapitol früher Saturnion genannt), *Καπετώλιον, τέμπλον, πραιτώριον.* Er verweist dabei auf Aristoteles *περὶ μνήμης καὶ ἀναμνήσεως* (p. 452 a 14): *ταχὺ ἀπ' ἄλλου ἐπ' ἄλλο ἔρχονται, οἷον ἀπὸ γάλακτος ἐπὶ λευκόν, ἀπὸ λευκοῦ δ' ἐπ' ἀέρα καὶ ἀπὸ τούτου ἐφ' ὑγρόν, ἀφ' οὗ ἐμνήσθη μετοπώρου,* und Themist. ad loc. weist sogar folgende Reihe auf: *Ἀθῆναι, Λύκειον, οἶκος Πλάτωνος, νεομηνία, συμπόσιον, Σωκράτης, τὸ τυφθῆναι ὑπὸ Σωκράτους, λύρα.* Unter solchen Gesichtspunkten mögen tatsächlich mindestens manche der Gruppen geschaffen sein. Aber die Beziehung zu den stenographischen Zeichen wird dadurch nicht klar. Etwas weiter helfen uns m.E. Zeichengruppen auf den Hallenser Wachstafeln, von denen ich einige auf Tafel VII d wiedergebe. Hier wird von Zeile 3 an fast stets dasselbe Zeichen fünfmal wiederholt. Zunächst steht das einfache Zeichen, dann tritt in verschiedener Stellung ein Punkt hinzu, manchmal sind es vielleicht auch zwei. Dasselbe gilt vermutlich für jede *τετρὰς τοῦ κομενταρίου.* Das heißt: das Leitwort wird durch das einfache Zeichen wiedergegeben; jedes der vier hinzugefügten Wörter wird durch dasselbe Zeichen, aber mit Hinzunahme eines Punktes (oder zweier?) bezeichnet. Die Möglichkeit dieser Annahme wird vielleicht am besten durch zwei Beispiele aus den CNT erwiesen. Die Anordnung ist dort eine völlig andere; die CNT spiegeln ihre Geschichte einer allmählichen Entstehung deutlich wieder.[1]) Aber ich könnte für dasselbe Grundzeichen folgende Reihe aufstellen: omnino, curio, grandis, Karthago und (mit ganz geringer Abweichung) Germanicus Caesar. Das erste Wort steht ohne Punkt (oder Nebenzeichen), für die anderen Wörter tritt neben dasselbe Hauptzeichen ein Punkt oder ein Nebenzeichen, das an die Stelle des Punktes tritt und die Endung wiedergibt. Eine andere Vierergruppe ergäbe: ac, aeternum, latrat, laïcus, venit. Die Zusammenhänge sind sicher nicht größer als bei unseren griechischen Vierern. Aber seit U. F. Kopp durchschauen wir die Zugehörigkeit jedes der lateinischen Wörter zu den Zeichen.[2]) Das ist für die griechischen Gruppen zunächst noch nicht der Fall. Nehmen wir *μηκέτι: εἴκελος, ἀνώνυμος, Σύρος, μόρος.* Ebenso wir wir in dem Zeichen *η* erkannt haben, können wir *ος, μος* in ihm sehen. Und wenn nicht *Σύρος*, sondern *Τύρος* zu lesen ist, was ich für möglich halte, könnte man *τις* erkennen. Nur auf *εἴκελος* wüßte ich keine Beziehung, vielleicht, weil wir noch nicht genug Silbenzeichen kennen. Übrigens bliebe ein Mangel dieser Deutungen, daß die Endung *ος* wiederholt in Hauptzeichen angedeutet wäre, während für sie doch ein besonderes Zeichen, das an die Stelle des in

1) Daß aber auch bei ihrer Anordnung inhaltliche und graphische Gesichtspunkte maßgebend waren, habe ich für einen Abschnitt der CNT im Hermes 1916, S. 199 ff. nachgewiesen.

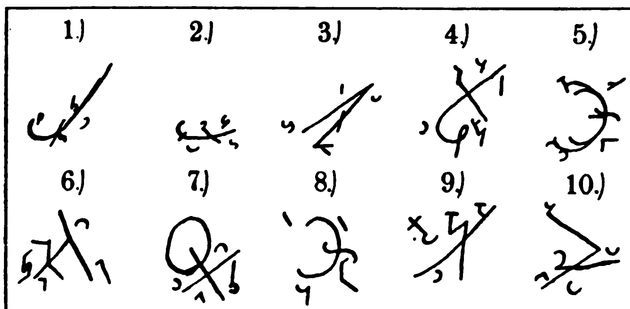
2) U. F. Kopp, Palaeographia critica, Bd. I u. II, Mannheim 1819 ff.

Digitized by Google

verschiedener Stellung befindlichen Punktes träte, bestimmt wäre. Aber bei einzelnen tironischen Noten ist das auch der Fall. Aus einzelnen stenographischen Schriftstücken griechischer Herkunft, die wir noch nicht lesen können, wissen wir jedenfalls, daß neben den größer geschriebenen Hauptzeichen kleinere Nebenzeichen erscheinen.

Es wäre aber auch möglich, daß die griechische Kurzschrift zum Teil einen ganz anderen Weg gegangen ist als die römische. Sie würde dann zunächst eine Gruppe von Wörtern etwa in der Weise der Tironischen Noten gebildet haben, indem einzelne Buchstaben in stenographischer Form das ganze Wort bezeichneten. Dann hätte sie zu diesen Grundzeichen je vier weitere Wörter in mehr oder minder willkürlicher Weise gestellt, die durch Hinzusetzen eines unterscheidenden Merkmales mit demselben Grundzeichen wiedergegeben wurden. Welche Grundsätze da walteten, können wir noch nicht sicher sagen.

Tafel VI.



Meine Vermutung aber, daß die Grundzeichen nach Art der Tironischen Noten durch Hinzunahme von Punkten (oder Endungszeichen) abgewandelt wurden, können wir durch einige Zeichen der Hallenser Wachstafeln nahezu zu einer gesicherten Tatsache machen. Es handelt sich um die Zeichen auf unserer Tafel VI, die auf den ersten Blick sehr eigenartig erscheinen. Neben ihnen finden sich folgende griechische Wörter: 1. IC KAPTЄPЄI ЄΠIΘYMωN | MNHMONЄYЄ MIΛYXA | ΔYC-MIΛYKTOC. 2. Cα ΛΑΛЄΙ ЄΓΚΡΑΤωC ΟΡΓΗC | ΦΙΤΟΥ ΦΙ-ΤЄΗ(?) ΓΟΜΙCΟΝ. 3. ЄΥ ΤΑΧЄωC ЄΝЄΡΓЄΙ ΔΟΚΙΜΑCΑC | ΚΡΙΤΤΟΝ ΛΥΜΑΤΙΒЄΙ. 4. ΠЄΡΙ ЄΜΟΥ αCΚЄΙ CωΦΡΟCΥΝΗΝ | ΝΥΜΦЄ ΔΙΗΝЄΚωC | CΚΡΙΝΙΟΝ. 5. ЄΚ(?)ЄΤΟ ЄΓЄΝЄΤΟ ΚΡΑΙΠΑΛΗΝ | ΠЄΡΙCΤαΜЄΝΟC CΟΦΙΑΝ | ΔΙωΚЄ ΟΡΚΟ-ΔΙΟΚΤΗC. 6. ΑΛΙΑΝ ΛΑΒωΝ ЄΠΙCΤΟΛΗΝ | ЄΠΙCΓΟΛΗΝ ΠΡΟCΦωΝЄΙ | CΥΝΤΟΜωC ΠΙΤΤΑΚΙΟΝ; 7. ΘΑΤЄΡΟΝ αΡЄCΚωΝ ЄΠΙΠΛΗΤΤЄ | ΝΟΥΘЄΤωΝ ΔΙΔαCΚЄ | ΔΙΔΑ-CΚΑΛΟC; 8: ЄΜΟΙΓЄ αΝΤΙΠαΛΟΝ ЄΠΙΒΟΥΛΟΝ | ΠΟΛЄ-ΜΙΟΝ ΜΙCЄΙ ΠΟΛЄΜΑΡ; 9: CΘЄΙ(?) αΜΙΝΟΥ ЄΝΑΝΤΙΟΝ ΠΟΝΗΡΟΝ | ΟΥΡΓЄ ΔΙЄΝαΝΤΙαC; 10: ||||||Ν Κα Ι ΤΙ ΔЄΙ ΛЄΓЄΙ αΙΡЄCΙΝ | ЄΚΛЄΓΟΥ ΖΗΛΟΥ CΙωΠΗΝ | CЄΚΟΥΝΔΟC.

Digitized by Google

Die Zeichen erscheinen durch ihre Schnörkel sehr seltsam. Aber eben diese Schnörkel können wir zunächst außer acht lassen. Daß sie keinen entscheidenden Wert haben, ergeben drei Erwägungen: 1. Auf Wachstafel 5 v. stehen die unverzierten neben den verzierten, 2. über dem Zeichen 1 steht *ισ*, über 2: *σα*, über 3: *ευ*. Das sind die Bedeutungen der nicht-verzierten Zeichen, wie wir sie aus den Syllabaren kennen. 3. Wessely hat einen Papyrusfetzen veröffentlicht, der die Beschreibungen der Zeichen 6, 7, 8 und einige andere (stark fragmentarisch) enthält.[1]) Neben diesen Beschreibungen finden sich die Zeichen selbst ohne Schnörkel. Wessely glaubte in diesen Zeichen gewöhnliche Buchstaben zu erkennen; seine Nachzeichnung garantiert uns aber, daß es sich um die hier erörterten stenographischen Zeichen handelt. Die Zeichen sind also auch ohne die Schnörkel irgendwie systemgerecht.

Die Sätze neben den Zeichen bieten der Erklärung große Schwierigkeit; ihr Griechisch erscheint zunächst kaum verständlich. Briefliche Ausführungen von U. Wilcken haben mich überzeugt, daß jedesmal in der Mitte eine Art Sinnspruch steht. Voran steht eine Silbe, ein Wort oder eine Phrase, und es folgt wieder ein Wort. Wilckens Anregungen folgend lese ich das Ganze so:

1. *ἰσ — καρτέρει ἐπιθυμῶν, μνημόνευε μείλιχα*[2]) — *δυσμείλικτος* (?) Sei stark im Begehren, sei eingedenk der Milde.

2. *σά — λάλει ἐγκρατῶς, ὀργῆς φείδου — φυτεηγόμισον.*[3]) Sprich fest, enthalte dich des Zorns.

3. *εὖ — ταχέως ἐνέργει δοκιμάσας κρ⟨ε⟩ῖττον — λημματίζει*(?) Wähle das Bessere, dann handle schnell.

4. *περὶ ἐμοῦ — ἄσκει σωφροσύνην, νύμφ⟨ι⟩ε, διηνε⟨γ⟩κῶς — σχοίνιον* Übe stets Keuschheit, junger Ehemann.

5. «*ἐγένετο* (?)» *ἐγένετο — κραιπάλην περι⟨ι⟩στάμενος σοφίαν δίωκε — ὀρκοδιώκτης*(?) Gib den Rausch auf und befolge die Weisheit.

6. «*α*»*λίαν — λαβὼν* «*ἐπιστολὴν*» *ἐπιστολὴν προσφώνει συντόμως — πιττάκιον.* Wenn du einen Brief empfängst, antworte sofort.

7. *θάτερον — ἀρέσκων ἐπίπληττε, νουθετῶν δίδασκε — διδάσκαλος.* Strafe milde, lehre ermahnend.

8. *ἐμοί γε — ἀντίπαλον ἐπίβουλον πολέμιον μίσει — πολεμικῶς*(?)[4]) Einen hinterlistigen Gegner hasse als Feind.

---

1) Wessely, Studien zu Paläographie u. Papyruskunde, Lpz. 1901, S. LI. Auf diese Papyri machte mich Wissowa aufmerksam.

2) Es handelt sich um eine Zeit, in der *ει*, *ι*, *υ* sehr oft miteinander verwechselt wurden.

3) Nach Wilckens glänzender Vermutung = fideicommissum.

4) Wessely las in seinem Fragment *πολεων*, doch ergibt die Nachzeichnung, daß auch *πολεμαρ* möglich wäre. Die stenographische Endung ist *ης* oder *ως* zu

Digitized by Google

9. σθει — ἀμύνου[1]) ἐναντίον, πονηρὸν εἶργε[2]) — δι' ἐναντίας. Wehre einen Gegner ab, einen Bösewicht halt fern.

10. . . .ν καί τι δεῖ, λέγει — αἵρεσιν ἐκλέγου, ζῆλον σιώπην — σεκοῦνδος. Triff die Wahl, erstrebe Schweigen.

Es wird uns nun bei genauerer Prüfung auffallen, daß die ganze Anordnung fast genau dem Fragment entspricht, das Hunt veröffentlicht hat und wir oben besprochen haben. Fast noch mehr als in den Aufzeichnungen der Hallenser Wachstafeln ist das bei den erwähnten Fragmenten der Fall, die Wessely veröffentlicht hat. Im Mittelpunkt jedes Abschnittes steht ein stenographisches Zeichen, darüber seine Bedeutung, daneben vier weitere Wörter, die hier zu einem Spruch zusammengefügt sind. Dazu tritt hier ein fünftes Wort, das bei den τετράδες des Huntschen Fragments fehlt. Wir werden demnach annehmen müssen, daß auch die Wörter des Spruches in demselben Verhältnis zum Zeichen stehen wie die vier Wörter in dem oben besprochenen Blatte aus dem Κομμεντάριον der griechischen Tachygraphie. Wenn das aber der Fall ist, müssen, wenn unsere oben ausgesprochene Vermutung richtig ist, die kleinen Haken oder Schnörkel in den Hallenser Wachstafeln jene Endungszeichen sein, die dem Zeichen die abgewandelte Bedeutung geben. Es müßte also etwa in dem ersten Zeichen neben dem großen Zeichen für ισ eine kleine Nebennote stehen, die der Endung ει oder ρει entspricht, damit die gesamte Note die Bedeutung καρτέρει erhält. Dann müßten die Endungen für ἐπιθυμῶν, μνημόνευε, μείλιχα folgen. Untersuchen wir also auf Grund unserer Silbenverzeichnisse die kleinen Haken in den Noten auf ihre Bedeutung! Wir finden da, indem wir die das Hauptzeichen durchkreuzenden kleineren Zeichen zunächst fortlassen, in Note 1 die Silbenzeichen: ρει, *K* (= Konsonant) + ων, ε, α.

Note 2: ι = ει, τως (?), ης, ου,
Note 3: ως, ι = ει, σα(?), του(?)
Note 4: ι = ει, συν(?)ην, ε, ως,
Note 5: ην, *K* + ος, ιαν, ε,
Note 6: ων, ην, *K* + ι = ει, *K* + ως,
Note 7: ων, τε, των, ε,
Note 8: ον, ον, *K* + ιον, σι = σει,
Note 9: *K* + ου, τιον, ε,
Note 10: σιν, ον, *K* + ον, ην.

In vier Fällen ist die Deutung nicht ganz zweifelsfrei, aber wahrscheinlich; ich habe zu diesen ein Fragezeichen hingesetzt. In Note 9

lesen. Ich vermute πολεμικῶς. Doch sind in den anderen Beispielen so seltsame Wörter am Schluß, daß auch hier sehr gut etwas anderes hingehören kann.

1) Bei Wessely kann man noch den Rest eines υ (nicht ι) erkennen.

2) Bei Wessely ἴργε.

Digitized by Google

sind nur drei Nebenzeichen vorhanden, eins scheint vergessen zu sein. Die Stellung dieser Nebennoten ist nun nicht etwa willkürlich. Sondern dort, wo die Hauptnote beginnt, steht die erste Nebennote, die folgenden stehen der Reihe nach rechts um die Hauptnote herum. Und nun das erwartete und erhoffte Ergebnis: sämtliche Endungsnoten stimmen (mit Ausnahme von *σα* statt *σας* in 3) mit den Endungen der Wörter der Sprüche überein, und zwar in derselben Reihenfolge! Damit ist wohl sicher erwiesen, daß unsere Annahme richtig war: Aus jeder Note, die eine Silbe, ein Wort oder eine Phrase bedeutet, wird durch das Hinzusetzen einer Endungsnote in verschiedener Stellung ein neues Wort gebildet. Zu einem Teil — in den Hallenser Wachstafeln — bildeten diese Wörter einen Spruch, zum Teil — in dem Huntschen Fragment — aber auch nicht. Ob diese abgewandelten Wörter auch graphisch in einem Zusammenhang zu der Hauptnote standen, ist auch jetzt noch unklar. Wenigstens können wir es auf Grund unserer Silbenverzeichnisse nicht ergründen. Auf jeden Fall war es für die Erlernung der Kurzschrift eine gewisse Erleichterung, wenn wenigstens ein Teil der *τετράδες* zu Sinnsprüchen zusammengestellt war.

Es erübrigt nun noch auf die Wörter an fünfter Stelle unser Augenmerk zu werfen. Ist unsere Hypothese richtig, dann müßte das Nebenzeichen, das das Hauptzeichen durchkeuzt, die Endung dieser Wörter wiedergeben. Denn sie sind bisher allein übrig geblieben. Wir kommen zu folgendem Ergebnis:

Note 1: *ος* zu *δυσμιλυκτος*.
Note 2: *σον* zu *φιτεηγομισον*,
Note 3: *ι* = *ει* zu *λυματίζει*,
Note 4: *K* + *ιον* zu *σκρινιον*,
Note 5: *ης* zu *ορκοδιοκτης*,
Note 6: *K* + *ιον* zu *πιττακιον*,
Note 7: *ος* zu *διδασκαλος*,
Note 8: *ως*? zu *πολεμαρ*, vielleicht *πολεμικως*(?)
Note 9: *τιας* zu *δι' ἐναντιας*,
Note 10: *K* + *ος* zu *σεκουνδος*.

Wenn wir von 8 absehen, wo etwas nicht in Ordnung ist, stimmt alles vollkommen. Wenn es noch eines Beweises bedurft hätte, so ist der hiermit erbracht. Es gab also, wie wir nun sehen, neben den Vier- auch Fünfgruppen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die fünften Wörter eine nachträgliche Hinzufügung sind. Es stehen da sehr eigentümliche Wörter, die vielleicht ganz spätgriechisch sind. Auch die lateinischen Wörter könnten hier späteren Ursprungs sein, so auffallend der Einfluß des Lateinischen auch für die früheren Zeiten der griechischen Kurzschrift ist. Auf jeden Fall bietet die Erforschung dieses Systems eine außerordent-

Digitized by Google

liche Schwierigkeit, da die Zusammenstellung der Gruppen stark willkürlich zu sein scheint.

Wir wollen aber noch einen Blick auf die Buchstaben werfen, die wir inmitten der 2. Kolumne des Huntschen Fragments besonders hervorgehoben sehen. Hunt erkennt mit Recht in ihnen eine Kapitelüberschrift; ich möchte sie als (ἕκτη) ἑρ(μηνεία) deuten, also etwa „6. Schlüssel". Jedenfalls ist dies nicht etwa eine ὀκτάς, die aus acht τετράδες besteht. Denn nach vorwärts und rückwärts zählen wir mehr als acht τετράδες, ohne daß ein ähnlicher Kapiteleinschnitt bemerkbar wäre. Die ὀκτάδες werden also genau den τετράδες entsprechen, nur daß sie doppelt so umfangreich waren. Beide wurden vermutlich zu Kapiteln zusammengefaßt, deren sechstes auf unserem Blatte beginnt. Interessanter sind die zahlreichen lateinischen Wörter. Wessely hat schon darauf hingewiesen, wie bedeutungsvoll es ist, daß sich im 2. Jahrhundert der Ausdruck κομεντάριον findet, der zweifellos auf lateinischen Ursprung der von ihm bezeichneten Sache hinweise.[1]) Die zahlreichen lateinischen Wörter in diesem Verzeichnis und in den noch zu besprechenden Noten bekräftigen die Anschauung, daß in der Kurzschrift Rom der Gebende war. Freilich haben die Griechen die Sache nicht einfach nachgemacht. Sie haben vielmehr mit dem ihnen eigenen Geiste das Ganze systematisiert. So kommt es auch, daß dieselben Wörter durch verschiedene Zeichen wiedergegeben wurden. Es finden sich in den *CNT* Noten für Syrus, Pindarus, Cappadox, Capitolium, templum, praetorius, Pollux, Leander, Castor et Pollux, Samothrace, Thracia. Von diesen hat nur templum eine starke Ähnlichkeit mit τέμπλον, alle anderen sind verschieden. Das ist nicht verwunderlich. Zeichenwahl und Aufbau der Systeme sind verschieden. Das muß natürlich in den Wortnoten zum Ausdruck kommen.

3. Sonstiges.

Außer den behandelten Silben- und Wortnoten enthalten die Hallenser Wachstafeln noch mehrere Zeichengruppen, die ich nicht zu deuten vermag. Ich gebe daraus — in roher Nachzeichnung — die wichtigsten auf Tafel VII wieder. Zunächst finden sich 35 Zeichen, die ganz den Eindruck von Silbenzeichen machen (a). Sie stehen auf der Wachstafel 3 r in fünfmaliger Wiederholung, die sechste Wiederholung ist nicht ganz vollendet. Auf den Tafeln 5 v, 6 r, 6 v finden sich dieselben Zeichen 5 mal, die ersten zehn 6 mal wiederholt, nun aber mit Schnörkeln in der Art, die wir im vorigen Abschnitt behandelt haben, versehen. Sehr bald erkennen wir nun auch in den fünf letzten Zeichen die oben behandelten Noten für ἴσ, σά, εὖ, περί, ἐγένετο wieder. Wir werden also ähnliche

1) Archiv f. Stenogr., 1908, S. 38.

Digitized by Google

Worte in der vorliegenden Zeichengruppe vermuten können, nur fehlt uns der Schlüssel zu ihrer Enträtselung. Wir könnten den Silbenwert an

Tafel VII.

a)

b)

c)

d)

e) ....

der Hand der Syllabare feststellen, doch würde das nicht weiterführen, da eine systematische Anordnung von diesem Standpunkt nicht vorzuliegen scheint.

Digitized by Google

Die beiden nächsten Gruppen (b und c) machen eher den Eindruck zusammenhängender Worte. Jedenfalls deuten darauf die kleineren Nebenzeichen, über deren Bedeutung wir oben gehandelt haben. Zu lesen vermag ich den Abschnitt aber nicht. Auf die Zeichen der letzten wiedergegebenen Gruppe (d) haben wir bereits hingewiesen.

Unsere Ergebnisse müssen uns zu größter Vorsicht allen Entzifferungsversuchen gegenüber erfüllen. Denn in der griechischen Kurzschrift sind zahlreiche Wortnoten nicht auf den Silbenzeichen aufgebaut. Vielmehr werden die τετράδες-Bedeutungen mehr oder minder inhaltlich (also graphisch willkürlich) an die nach graphischen Gesichtspunkten gebildete „Leitnote“ angeschlossen. Nur unter diesem Vorbehalt machen wir die folgenden Ausführungen.

Wessely hat uns eine große Anzahl kleinerer Urkunden mit tachygraphischen Vermerken veröffentlicht und dann an zwei Beispielen gezeigt, daß man in den Zeichen vermutlich Angaben zu suchen hat, die mit dem Texte im Zusammenhang stehen. Er selbst konnte zwei Monatsnamen mit Wahrscheinlichkeit nachweisen[1]), vorausgesetzt, daß es eine Leitnote ist. Mir scheint, daß sich der Monatsname ἐπείφ mit demselben Zeichen auch in den Urkunden 39 und 702 wiederfindet (e); es müßte neu geprüft werden, ob die auf das Zeichen folgende Note wirklich die entsprechenden Zahlenangaben enthält; auch wäre zu prüfen, ob nicht die Schlußschleife ein χ sein muß, wie wir im ersten Abschnitt vermuteten. In 253 glaube ich φα-ω-φι zu erkennen (f), in Silbenschrift. φα- und φι mit dem gleichen Anfang und deutlich schließenden -α und -ι leuchtet ohne weiteres ein. Das ω in der Mitte erkennt man in den Zeichen für ωλ, ωπ, ωγ, ωτ usw. wieder, das allein stehende ω in unserer Tafel I sieht allerdings anders aus. Voraussetzung hierfür ist, daß man neben den Wortnoten auch die Silbenschrift verwendet hat, was bei der mittelalterlichen lateinischen Stenographie der Fall war In dem Zeichen 96 und 409 glaube ich zu erkennen: σεσ-η-αι und lese es: σεσημείωμαι (g).

Am wertvollsten erscheint mir die Reihe 898 ff. (h). Hier enthält über ein Dutzend Urkunden m. E. stets denselben stenographischen Vermerk. Es ist bezeichnend, wie verschiedenartig die Zeichen im einzelnen auf den ersten Blick aussehen. Ein sorgfältiges Studium zeigt m. E. aber, daß wahrscheinlich stets dieselben Zeichen gemeint sind. Es kann also darin keine wechselnde Angabe, wie etwa ein Datum stecken; es muß eine stets von dem Schreiber gebrauchte Bemerkung dastehen. Und da denkt man zunächst an die Unterschrift des Schreibers, die auch in gewöhnlicher Schrift in allen Urkunden wiederkehrt: δι' ἐμοῦ Πετηρίου διακόνου καὶ νοταρίου ἐτελειώθη. Und tatsächlich glaube ich zu erkennen: πετ-τη-ριου.

1) Wessely, Studien a. a. O.

Digitized by Google

Leider ist der Anlaut π- nicht urkundlich überliefert. Man kann nun vermuten, daß er in dem mit π wiedergegebenen Zeichen steckt. Auch τη ist nicht überliefert, aber aus τηρ, τηλ sicher zu erschließen; ριου ist in ein Zeichen zusammengezogen. Sehe ich richtig, dann steht vor dem Namen διά, dessen δ in der Endsilbe δος der Note 10 der Hallenser Wachstafeln wiederkehrt. Von καὶ erkenne ich αι. διακόνου, νοταρίου, ἐτελειώθη, auch ἐμοῦ können τετράδες-Noten sein, bleiben also unbestimmbar. Selbstverständlich bleiben diese Ausführungen ein tastender Deutungsversuch.

Bei anderen tachygraphischen Überresten kommen wir noch weniger weiter. So bleibt der Salonastein auch fernerhin stumm.[1]) Vielleicht darf man im ersten Zeichen ασ · ε und damit Ἀστέριος wiedererkennen. Die von Foat veröffentlichte Wachstafel[2]) und von Schubart veröffentlichte Papyri bleiben ein Rätsel.[3]) Auch die stenographischen Zeichen in Oxyrh. 1808, auf die mich Weinberger hinweist, werden nicht klarer, obwohl solche gelegentlich unter die gewöhnliche Schrift gemischten Zeichen am ehesten weiterführen könnten. Von den Deutungen, die die Herausgeber angaben, werden lediglich ασ = τασ, η und vielleicht τω bestätigt. οσ, ωσ, εν, τον, παντεσ, και δε sind jedenfalls nach unseren Syllabaren ausgeschlossen. Interessant ist das Zeichen für ει ˥, das in unseren Verzeichnissen fehlt. Es würde sich sehr gut an αι und οι anreihen. Vielleicht stellen die kleinen Reste auf dem Papyrus eine ältere Stufe der griechischen Tachygraphie dar, die noch ει von ι unterschied, während später — bis auf εισ — der Itazismus das System bestimmt. Vielleicht liegen aber auch besondere mathematische Kürzungen vor, wie sie Fr. Hultsch im cod. Vat. 218 (12. Jh.) im Korrespondenzblatt des kgl. stenographischen Instituts zu Dresden 1878, S. 48ff. (in stenographischer Schrift) für eine wesentlich spätere Zeit aufgewiesen hat. Diese und viele andere Fragen der griechischen Stenographie kann nur neues Material lösen.

Königsberg i. Pr. **Arthur Mentz.**

1) Archiv f. Stenographie 1901, S. 4ff. u. 49ff. Ἀστέριος vermutet bereits Johnen, Geschichte der Stenographie, S. 134.

2) Journal of Hellenic Studies XXI (1901), S. 243ff.

3) Archiv f. Stenographie 1908, S. 1ff.

Digitized by Google

II. Miszellen.

Lettere al signor professore Wilcken.

LXXII.

Rapallo, 25 Nov. 1924

Caro amico,

L'entusiastica glorificazione d'Alessandria nel Pap. Berlin. 13045 d' Abusir el Malek, bellamente posta in rilievo dal Kunst e dal Körte nell' ultimo fascicolo dell' Archiv (VII, 3—4, p. 240) mi colpisce, mi ferma e mi rammenta due modi di dire, che paiono davvero della stessa famiglia e dello stesso calibro. L'uno è in Iscrizione romana del 2° secolo all' incirca (Kaibel, Inscr. gr. Italiae, 1890, n. 1561, e Supplementum epigrammatum graecorum, Rhein. Mus. für Philologie, N. F. XXXIV, p. 188), che comincia così:

Θρέψε μ' Ἀλεξάνδρεια, μέτοικον ἔθ[αψε δὲ Ῥώμη]
αἱ κόσμου καὶ γῆς, ὦ ξένε, μη[τροπόλεις].

L' altro, nel Romanzo dei Fatti d' Alessandro (Ps. Call. I, 36): *Ἀλεξάνδρειαν τὴν κατ' Αἴγυπτον, μητρόπολιν οὖσαν ὅλης τῆς οἰκουμένης.*

L' accurato volume di Giuseppe Ghedini, Lettere cristiane dai papiri greci del III e IV Secolo, 1923, n. XI, mi fa ripensare al P. Grenf. II, n. 73 e al *τὴν πολιτικὴν τὴν πεμφθεῖσαν εἰς Ὄασιν ὑπὸ τῆς ἡγεμονίας.* È nome comune, è nome proprio, quel *πολιτική*? L' opinione che si tratti di nome proprio, può dirsi, in ultima analisi, che sia rappresentata da un solo dotto, il Deissmann; l' altra, da più dotti non meno ragguardevoli: Grenfell-Hunt, Harnack, Pio Franchi de' Cavalieri, Bouché-Leclercq (e a mia notizia Buechler, Rhein. Mus. LXI, 1906, p. 627). Checchè ne sia, io mi permetterei d' arrischiare una riflessione. In altre città del mondo, ma sistemate, come Alessandria (Gnomon dell' Idiologo presso Schubart, Einführung, 1918, pp. 268 ss., 283, e presso Reinach, Nouv. Rev. hist. de droit fr. et étr. 44° année p. 15) secondo una rigorosa separazione di Classi, si trova che il termine cittadina ebbe del nobile. Per citare un esempio calzante, nella commedia dell' Ariosto „La Scolastica“, Atto V, Sc. IV, c' è questo dialogo: „Bartolo: Ma che? debbo io per questo voler rompere il collo a mio figliuol? debb' egli togliere una fante per moglie? Lazzaro: Che! credetevi ch' io pigliassi per fante questo carico? È cittadina di Ferrara. Bartolo: sia cittadina, vo' concederlo: se ben fusse di Roma, debbo toglierla senza dote? cittadine si chiamano le ben dotate.“

A quei che han trattato del papiro, la donna esiliata nell' Oasi ha fatto impressione di persona agiata e d' anima nobile. E allora non sarebbe, io credo, fuor dell'ordine delle cose umane che quella buona gente del luogo si lasciasse andare a designarla, piuttostochè per nome proprio, per nome allusivo alla sua condizione sociale.

Cordialmente Suo

Giacomo Lumbroso.

Digitized by Google

LXXIII.

Rapallo, 7 dicembre 1924.

Mio caro amico,

Nelle dispense prima (p. 35) seconda (p. 243) e terza (p. 303) di queste Sue magistrali "Urkunden der Ptolemäerzeit", come in qualche altro documento dell'Egitto greco, è accennata e poi figura una frase che per essere sempre identica a sè stessa e sempre imprecisa, alletta a cercar d'afferrarne il senso e l'uso.

Papiro del Louvre (Urk. n. 41): *καθ' ὃν μὲν καιρόν, μέγιστε βασιλεῦ, διασωθεὶς κατὰ τὸ δίκαιον ἐκ τῶν ἔξωθεν τόπων ἀνέβης εἰς τὸ ἱερὸν θυσιάσαι κτλ.*

Papiro del Vaticano (Urk. n. 60): *κομισάμενος τὴν παρὰ σοῦ ἐπιστολήν, ἐν ἧι διεσάφεις διασεσῶισθαι ἐγ μεγάλων κινδύνων καὶ εἶναι ἐν κατοχῆι, ἐπὶ μὲν τῶι ἐρρῶσθαί σε τοῖς θεοῖς ἐπευχαρίστουν, ἠβουλόμην δὲ καὶ σὲ παραγεγονέναι εἰς τὴν πόλιν . . ., πᾶς τις πειρᾶται ὁπηνίκ' ἂν ἐκ κινδύνων διασωθῆι, ταχέως παραγίνεσθαι καὶ ἀσπάζεσθαι τήν τε γυναῖκα καὶ τὰ παιδία καὶ τοὺς φίλους.*

Iscr. del Museo d'Alessandria (Breccia, n. 109): *Θεοῖς μεγάλοις Σαμοθρᾷξι Ἀπολλώνιος Σωσιβίου Θηραῖος ἡγεμὼν τῶν ἔξω τάξεων, σωθεὶς ἐγ μεγάλων κινδύνων ἐκπλεύσας ἐκ τῆς Ἐρυθρᾶς θαλάσσης εὐχήν.*

Strab. XVI, 770: *ὁ τῆς Σωτείρας λιμήν, ὃν ἐκ κινδύνων μεγάλων τινὲς σωθέντες τῶν ἡγεμόνων ἀπὸ τοῦ συμβεβηκότος οὕτως ἐκάλεσαν.*

Iscr. dell'ep. rom. (Breccia, n. 121): *Βουβάστει καὶ Ἁρμάι Θεοῖς μεγάλοις Θεανὼ ὑπὲρ Θεανοῦς τῆς θυγατρὸς σωθεῖσα ἐγ μεγάλων κινδύνων κτλ.*

Iscrizioni (in Dittenberger Or. gr. I, 70, ed in Archiv V, p. 156, 202), colla semplice parola *σωθείς, σωθέντες,* che può essere e può non essere da completare con *ἐγ μεγάλων κινδύνων.*

Ora confesso che a mio credere una frase simile ha tutta l'aria d'una frase convenzionale, d'una di quelle frasi, composte di parole che hanno per sè un dato senso in generale, ma che nel loro insieme e nell'uso acquistano un significato speciale che tutti afferrano, essendo esso per tutti normalmente sottinteso; ed in secondo luogo, che qui è sempre sottinteso un solo ed unico tra i pericoli della vita: il pericolo di mare (Seenot).

Che sia l'isola Itaca o l'isola Pharos; che sia Eolo oppure Serapide ("Herrscher der Winde": Drexler in Zeitschr. für Numismatik, vol. XIV, p. 111; "Retter aus Seenot": Urkunden p. 35); che sian ricordi del vero, o descrizioni patetiche di romanzi ellenistici, ci troviamo sempre colla razza che conobbe ab immemorabili i perigli del mare e cantò l'Odissea.

Affmo Suo

Giacomo Lumbroso.

LXXIV.

Rapallo, 12 Febbraio 1925.

Caro amico,

"Rari nantes" sono i Testi, e inferiori, e insufficenti al desiderio d'un panorama delle case d'Alessandria tolemaica. Ma più sono scarsi, e più conviene tener conto d'ogni minima aggiunta possibile. Ond'io mi domando se

Digitized by Google

Maccab. 3: *Πτολεμαῖος ὁ Φιλοπάτωρ ἐπὶ τοῦ κατὰ τὴν αὐλὴν πύργου στήλην ἀναστήσας, ἐσεκόλαψε γραφήν: Μηδένα* ecc., non vada accoppiato al Sogno, adesso da Lei ripubblicato nelle Sue "Urkunden der Ptolemäerzeit" (Nr. 78): *ᾤμην με ἐν Ἀλεξανδρήᾳ με εἶναι ἐπάνω πύργου μεγάλου*, là dov'Ella rimanda alle ricerche, vedute ed impressioni del Weber, die ägyptischen Terrakotten (pp. 252—255), e dello Schubart, Einführung (p. 446), sulle case turrite in Egitto.

Cordialmente Suo

Giacomo Lumbroso.

Der Gott Kolanthes.

W. Spiegelberg hat in einer Miszelle in der Zeitschrift für ägyptische Sprache u. Altertumskunde 58 (1923) S. 155 darauf hingewiesen, daß unter den demotischen Inschriften der Steinbrüche der Griechenstadt Ptolemais in Oberägypten (el-Menschîje), die Legrain schlecht veröffentlicht hat, in Nr. 13 ein Text vorliegt, der besagt: [1]„Sein Name bleibt hier vor Triphis, der großen Göttin, [2](vor) Klnḏ, dem Kinde, dem großen Gotte, (vor) Harnebeschinis, [3]dem großen Gotte, vor Min (?), dem großen Gotte . . .“ Derselbe hat dann weiter vermutet, daß der griechische Personenname *Κολ(λ)άνθης* zu dem Gott Klnḏ gehöre. Es ist Spiegelberg dabei entgangen, daß wir mehrere griechische Parallelen aus griechisch-ägyptischen Inschriften dazu besitzen.

Zunächst hat Lefebvre, Annales du Service 13 (1914) S. 216, eine Weihung aus demselben Ptolemais von 138/7 v. Chr. veröffentlicht (vgl. SB III 6184), deren Anfang lautet:

Lαγ (lies *λγ*). [2] *Ὑπὲρ βασιλέως Πτολεμαίου καὶ βασιλίσσης* [3] *Κλεοπάτρας τῆς ἀδελφῆς καὶ βασιλίσσης* [4] *Κλεοπάτρας τῆς γυναικός, θεῶν Εὐεργετῶν,* [5] *καὶ τῶν τούτων τέκνων Πανίσκος Λυκόφρονος* [6] *Βερενικεὺς τῶν ἀρχισωματοφυλάκων καὶ ἱπ⟨π⟩άρχης* [7] *ἐπ' ἀνδρῶν καὶ ἐπιμελητὴς κ⟨α⟩ὶ οἱ συνοδῖται, ὃν τὰ ὀνόματα* [8] *ὑπόκειται, Θρίπιδι, Κολάνθα⟨ι⟩, Πανὶ θεοῖς συννάοις τὸ ἱερόν* usw.

Hier haben wir also 3 der in dem demotischen Text genannten Götter in griechischem Gewande. Die Erwähnung des Pan dürfte zugleich die von Spiegelberg mit Fragezeichen gegebene Lesung Min stützen (Plaumann, Ptolemais in Oberägypten, Leipz. Histor. Abh. 18, 1910, kennt nur Pan).

Auch in einer anderen, m. W. bisher nicht erkannten Inschrift steckt aber offenbar der Gott *Κολάνθης*: Fußvolk, Reiterei und Matrosen aus demselben Ptolemais haben um 118 v. Chr. in Philae zusammen mit Demetrios, dem Epistrategen und Strategen der Thebais, einen Altar geweiht (s. zuletzt Preisigke SB I 3448):

[. . .]*νθαι Πανὶ Εὐόδωι καὶ θε[ῶι]* [2] *[Σω]τῆρι*. Es ist mir nicht zweifelhaft, daß am Anfang ein [*Κολά*]*νθαι* zu ergänzen ist. Pan Euodos ist oft in Ägypten belegt, z. B. im SB I 1558; 4034; 4035; 4046; 4049; 4054; 4056; 4058/9; außer der ersten Nr. (aus Wadi Abad bei Edfu) stammen alle aus Redesîje, erscheinen aber nicht im Götter-Index unter *Εὔοδος*, da Preisigke fälschlich dies fast immer klein druckt.

Heidelberg. **F. Bilabel.**

Digitized by Google

III. Referate.

Papyrus-Urkunden.

In erfreulicher Weise wachsen und mehren sich die Hilfsmittel zur Interpretation unserer Urkunden. Dank der aufopfernden Tätigkeit Dr. Emil Kiesslings schreitet die Herausgabe von Preisigke's Wörterbuch rüstig vorwärts. Der I. Band liegt schon fertig vor, vom II. ist soeben die erste Lieferung (*λααξός — παρασυγγραφέω*) erschienen.[1] Je mehr von diesem unschätzbaren Werk erscheint, desto dankbarer genießen wir den Segen dieser Arbeit.[2] Eine ausgezeichnete Ergänzung hierzu bietet uns die Neuausgabe von Liddell and Scott, A Greek-English Lexicon von H. Stuart Jones (Oxford, Clarendon Press 1925), deren erste Lieferung (*Α—Ἀποβαίνω*) vor kurzem erschienen ist.[3] Hier ist der Wortschatz der Papyri und Inschriften eingefügt in den Gesamtschatz der griechischen Sprache, daher mit Beschränkung in der Angabe der Beispiele. Da Mr. Jones sich einen tatkräftigen Stab von Mitarbeitern gesichert hat, ist eine Vollendung dieses Werkes in nicht allzu ferner Zeit zu erhoffen. — Mit großer Freude ist ferner zu begrüßen, daß es Edwin Mayser gelungen ist, den II. Band seiner „Grammatik der griech. Papyri aus der Ptolemäerzeit" herauszubringen.[4] Der neue Band beginnt die „Satzlehre" und bringt die erste Hälfte des analytischen Teiles, dem später der synthetische Teil folgen soll. Es ist dringend zu wünschen, daß es dem verdienten Gelehrten durch ausreichende Beurlaubung seitens seines vorgesetzten Ministeriums auch weiterhin ermöglicht werde, sich diesem groß angelegten Werk, an dessen Vollendung unsere Wissenschaft das größte Interesse hat, zu widmen und es zu glücklichem Ende zu führen. Das Erscheinen einer zweiten, erweiterten Auflage der rühmlichst bekannten „Neutestamentlichen Grammatik" von Ludwig Radermacher[5] ist auch im Interesse unserer Studien mit Freude und Dank zu begrüßen.

Durch den plötzlichen Tod Joseph Partsch's (s. den Nachruf S. 168) ist auch in unsere Referate eine schmerzliche Lücke gerissen. Mit großer Dankbarkeit kann ich mitteilen, daß Leopold Wenger sich bereit erklärt hat, in diese Lücke einzuspringen und vom nächsten Heft an die juristischen Referate zu übernehmen.

---

1) Preisigke, Wörterbuch der griech. Papyrusurkunden usw. II 1. Berlin 1925. Selbstverlag der Erben. Zu beziehen durch Frl. Grete Preisigke, Gröbzig in Anhalt.

2) Vgl. meine Besprechung in Deutsch Lit.-Z. 1925 Sp. 1353 ff.

3) [Korrekturzusatz: Soeben erschien die 2. Lieferung bis *διαλέγω*.]

4) Walter de Gruyter und Co. Berlin und Leipzig 1926.

5) Handbuch zum Neuen Testament, herausg. von Hans Lietzmann, 1. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen 1925.

Digitized by Google

Seit meinem letzten Referat (VII 288ff.) sind die folgenden Urkundenpublikationen erschienen:

Aus ptolemäischer Zeit.

I. **C. C. Edgar, Selected Papyri from the Archives of Zenon.** Annales du Service des Antiquités de l'Égypte XXIV S. 17ff. (Nr. 89—111) (**P. Edg.**). Ref. S. 66.

II. **C. C. Edgar, Zenon Papyri vol. I.**, Catalogue Général des Antiquités égyptiennes du Musée du Caire Nr. 59001—59139. Le Caire, Imprimerie de l'Institut français d'archéol. orient. 1925 (**P. Cairo Zen. I**). Ref. S. 68.

III. **W. L. Westermann, Account of lampoil from the estate of Apollonios.** Class. Philology XIX Nr. 3 (1924) S. 229ff. (**P. Cornell. 1**). Ref. S. 69.

IV. **H. I. Bell, A Musical Competition in the III. cent. B. C.**, Raccolta di scritti in onore di Giacomo Lumbroso, Milano, „Aegyptus" (Via Borgonuovo 25) 1925 S. 13ff. (**Racc. Lumbroso S. 13ff.**). Ref. S. 72.

V. **Wilh. Crönert, De critici arte in papyris exercenda (Raccolta Lumbroso S. 530).** Ref. S. 74.

VI. **Hans Lewald, Sul papiro Gradenwitz 1 (Raccolta Lumbroso S. 340ff.).** Ref. S. 74.

VII. **Paul Collard-Pierre Jouguet, Petites Recherches sur l'économie politique des Lagides (Raccolta Lumbroso S. 109ff.)**, Ref. S. 75.

VIII. **Ulrich Wilcken, Puntfahrten in der Ptolemäerzeit,** Zeitschr. f. äg. Sprache u. Altertumsk. Bd. 60 (1925) S. 86ff. (**P. Berl. 5883 + 5853**). Ref. S. 76.

IX. **Ulrich Wilcken, Urkunden der Ptolemäerzeit** (ältere Funde), I. Bd. 3. Lieferung. Berlin, W. de Gruyter u. Co. 1924 (**UPZ I, 3**). Ref. S. 76.

X. **Paul Collart-Pierre Jouguet, Bail de verger** datant de la 28. année du règne de Philometor (**Aegyptus V S. 129ff.**). Ref. S. 76.

XI. **Friedrich Bilabel, Zwei unveröffentlichte Doppelurkunden (Aegyptus VI S. 107ff.).** Ref. S. 77.

XII. **C. C. Edgar, Records of a village club (Raccolta Lumbroso S. 369ff.).** Ref. S. 77.

XIII. **Otto Krüger, Zum thebanischen Aufstand von 88 v. Chr. (Raccolta Lumbroso S. 316ff.).** Ref. S. 78.

Aus ptolemäischer und römischer Zeit.

XIV. **Hans Kling, Griechische Papyrusurkunden** aus ptolemäischer und römischer Zeit (P. bibl. univ. Giss. 1—16), Mitteilungen aus der Papyrussammlung der Gießener Universitätsbibliothek I. (Schriften der Hessischen Hochschulen, Universität Gießen, Jahrgang 1924 Heft 4), Töpelmann in Gießen (**P. Giss. bibl.**). Ref. S. 79.

Von der ptolemäischen bis zur byzantinischen Zeit.

XV. **Gerolamo Vitelli, Papiri greci e latini vol. VII** (1925) **und VIII fasc. 1** (1925), Pubblicazioni della Società Italiana, Firenze (**PSI VII und VIII, 1**). Ref. S. 81.

Digitized by Google

Von der ptolemäischen bis zur arabischen Zeit.

XVI. Friedrich Bilabel, Griechische Papyri (Urkunden, Briefe, Schreibtafeln, Ostraka usw.) mit 2 Tafeln, Veröffentlichungen aus den badischen Papyrus-Sammlungen Heft 4, Heidelberg 1924, im Selbstverlag des Verfassers, Heidelberg (Handschuhsheimer Landstr. 31) (**P. Bad. Heft 4**). Ref. S. 88.

Aus römischer Zeit.

XVII. A. E. R. Boak, An oath of the ἀφεσοφύλακες at Tebtynis (Raccolta Lumbroso S. 45 ff.). Ref. S. 92.

XVIII. Henry A. Sanders, A latin document from Egypt, Transact. of the Amer. Philol. Association LV 1924 S. 21 ff. (**P. Michigan 1320.**). Ref. S. 93.

XIX. A. S. Hunt, Register of a cohort in Moesia (Raccolta Lumbroso (S. 265 ff.). Ref. S. 94.

XX. Paul M. Meyer, Gerichtsnotarielle alexandrinische Vergleichsurkunde über Ansprüche aus „loser Ehe" zwischen Griechen (**Raccolta Lumbroso S. 223 ff.**). Ref. S. 95.

XXI. Wilhelm Schubart, Oikogeneia (Raccolta Lumbroso S. 49 ff.). Ref. S. 96.

XXII. Gerolamo Vitelli, Atti di istruttoria a carico di funzionarii dell' Egitto romano (**Raccolta Lumbroso S. 23 ff.**). Ref. S. 97.

XXIII. W. L. Westermann, The castanet dancers of Arsinoe, Jour. Eg. Arch. X (1924) S. 134 ff. (**P. Cornell Inv. 26, Sec. Ser.**). Ref. S. 97.

XXIV. H. I. Bell, A musician's contract, Journ. Eg. Arch. X (1924) S. 145 f. (**Lond. Inv. 1917**). Ref. S. 98.

XXV. Medea Norsa, Un papiro greco-latino del Museo del Cairo. Ricevute per vettovogliamenti militari (**Raccolta Lumbroso S. 319 ff.**). Ref. S. 99.

XXVI. Gregor Zereteli und Otto Krüger, Literarische Texte Nr. 22 ff.: Papyri russischer und georgischer Sammlungen (P. Ross.-Georg.) I. herausg. von **Gr. Zereteli,** Tiflis, Universitätslithographie 1925 (**P. Ross.-Georg. I**). Ref. S. 100.

Aus byzantinischer Zeit.

XXVII. Aristide Calderini, Contratto di somministrazione di stoppa in un papiro inedito della raccolta Castelli (**Raccolta Lumbroso S. 77 ff.**). Ref. S. 100.

XXVIII. H. I. Bell, The episcopalis audientia in Byzantine Egypt. Byzantion, Rev. internat. des étud. byz. I (1924) S. 139 ff. (**P. Lond. Inv. 2217**). Ref. S. 101.

XXIX. W. L. Westermann, Dike Corvée in Roman Egypt. On the meaning of ἀφυλισμός. Aegyptus VI S. 121 ff. (**P. Columbia Inv. Nr. 56**). Ref. S. 102.

Aus arabischer Zeit.

XXX. Adolf Grohmann, Corpus Papyrorum Raineri archiducis Austriae, III. Series Arabica, tomus 1, pars 1—2. Wiener Burgverlag Ferd. Zöllner 1924. 108 und CII + 311 SS. (**CPR III 1, 1 und 2**). Ref. S. 103.

Digitized by Google

I. P. Edg. 89—111 (vgl. oben S. 64).

Wiederum erfreut uns Edgar durch Vorlegung mehrerer Texte aus dem reichen Cairener Schatz an Zenonpapyri.[1]) Der Genuß der Texte wird auch hier wieder erhöht durch ihre ausgezeichnete Interpretation durch den Herausgeber. Die Texte stammen meist aus den ersten Jahren der Anwesenheit des Zenon in Philadelphia und bringen interessante neue Nachrichten über den Ausbau des Dorfes und die Bewirtschaftung der dortigen *δεωρεά* des Apollonios.

In **89** bittet ein *Δρόμων* den Zenon um 1 Kotyle attischen Honigs: *χρεῖαν γὰρ ἔχω πρὸς τοὺς ὀφθαλμοὺς κατὰ πρόσταγμα τοῦ θεοῦ.* Daß die letzten Worte auf eine Incubation bei dem memphitischen Sarapis hinweisen, ist eine gewiß richtige Vermutung Edgars. Nur würde ich mir als Vermittler der göttlichen Weisung nicht den bekannten kretischen *ἐνυπνιοκρίτης* im Ostbezirk denken (vgl. UPZ I S. 13), sondern eher ein Mitglied der Priesterschaft des Serapeums, die doch hier wie sonst die Behandlung der Kranken in der Hand hatte.

Nach **90** werden *γεωργοί* auf dem Gut des Apollonios durch die Eintreibung der Salzsteuer (*ἁλική*) bedrückt. Einer von ihnen ist deswegen sogar verhaftet worden, um dessen Freilassung gebeten wird. Das Fragment beginnt nach Edgar:] . [ ] . [ ]*προνομεν[ό]μεθα, ὅτι τὴν γῆν τὴν Ἀπολλωνίου γεωργοῦμεν*, was er übersetzt: *„we are privileged because we farm the land of Apollonios"*. Aber er gibt S. 22 zu, daß die Lexica diese Bedeutung von *προνομεύεσθαι* nicht kennen. Tatsächlich heißt es „ausgeplündert" werden o. ä. Es ist offenbar nur ein stärkerer Ausdruck für das *ἐνοχλεῖν* in Z. 19/20. Der Petent wird also den Zenon bitten, dafür zu sorgen, daß sie nicht ausgeplündert werden, und begründet dies damit, daß dies im Interesse des Zenon selbst liegt, weil sie ja das Land des Apollonios bestellen. Es fragt sich also, ob man etwa nach einem *Ἐπιμελὲς δέ σοι ἔστω, ὅπως μὴ* oder dgl. nicht *προνομεν[ώ]μεθα* ergänzen kann.

Sehr interessant für die Baugeschichte von Philadelphia ist Nr. **91**, wonach Apollonios den Zenon anweist, [bei dem] oder [außer dem] Isistempel ein Serapeum zu bauen [neben dem] Dioskurentempel. Mit Recht betont Edgar, daß dies ein neuer Beleg dafür ist, daß der Sarapiskult von der Regierung propagiert wurde (vgl. UPZ I S. 83/4). — Edgars Ergänzungen von Z. 1 und 2 sind sehr wahrscheinlich, gegen die von 3/4 habe ich Bedenken: *καὶ τὸν ὥ[στε τοῖς Ἀδελφοῖς] ἀπολ[ελειμμένον τόπον*, zumal für das notwendige *θεοῖς Ἀ.* kein Platz wäre. Hier muß man wohl auf Ergänzung verzichten. Von den beiden Vorschlägen für Z. 5 scheint mir *ἑκάστωι τῶν* nicht möglich, dagegen *ἀμφοτέρων* sehr gut: *ὅπως παρὰ τὴν διώρυγα εἷς δρ[όμος ἀμφοτέρων] ἱερῶν γένηται.* Der Isis- und der Sarapistempel sollen offenbar einander gegenüber so angelegt werden, daß, wie oft in Ägypten, ein gemeinsamer Dromos sie miteinander verbindet.

Für die Gründungsgeschichte von Philadelphia ist auch der nächste Brief Nr. **92** von großem Interesse, in dem Apollonios den Zenon auffordert, einem gewissen Antikritos das [ganze] Dorf und den Platz zu zeigen, wo er die [Statuen oder Altäre?] des Königs und der Philadelphos [aufstellen] will usw. So nach der einleuchtenden Ergänzung Edgars, der auch den Sinn der Schluß-

1) Vgl. die Referate in Arch. VI 447 ff., VII 74 ff. und 292 ff.

Digitized by Google

worte richtig erschlossen hat durch den Vorschlag: *καὶ ἐμφάνισον ὅτι νεωστὶ ἤ[ρ]γμεθα τὴν κώμην] κτίζειν.* Hier erscheint Apollonios, wie Edgar betont, direkt als der Gründer von Philadelphia, der Wert darauf legt, daß dem offenbar sehr vornehmen *'Αντίκριτος* gegenüber hervorgehoben wird, daß er erst kürzlich mit der Gründung begonnen habe. Darum will Edgar den P. Hamb. 105, der bereits *Φιλαδέλφεια* nennt, lieber in das 12. Jahr des Euergetes I. als des Philadelphos herabrücken.

In **93** befiehlt Apollonios dem Zenon, ihm schleunigst (*τὴν ταχίστην*) so viel wie möglich trockenes Holz zu schicken *εἰς τὴν ἑορτὴν τῶν Εἰσιείων.* Es ist dasselbe Isisfest, das ich unten S. 70/1 zu P. Corn. 1 für den 20. Hathyr feststelle. Dieser Brief, der am 3. Dios = 23. Phaophi geschrieben war, ist bei Zenon erst am 18. Dios = 18. Hathyr eingetroffen. Das Doppeldatum des Zenon ist wie gewöhnlich falsch. Ich halte es mit Edgar für wahrscheinlich, daß wir uns an das ägyptische Datum (18. Hathyr), nicht das makedonische zu halten haben, das Zenon wieder willkürlich assimiliert hat. Dann ist aber der Brief erst 25 Tage nach der Ausfertigung bei Zenon angelangt, jedenfalls zu spät, um den Befehl noch rechtzeitig auszuführen, denn zwei Tage danach waren schon die *'Ισιεῖα.* Wahrscheinlich ist der Brief durch ein Versehen in der Kanzlei des Apollonios liegen geblieben. Darauf möchte ich die Tatsache beziehen, daß auf dem Verso auf derselben Faltung mit der Adresse und mit denselben großen Buchstaben wie diese geschrieben ist: *ἤδη.* Edgar faßt dies zwar als *„already done"*, ich aber möchte es im Sinne des *ἤδη ἤδη* der Zauberpapyri usw. als „eilig!" fassen und annehmen, daß, als man in der Kanzlei mit Schrecken bemerkte, daß dieser Brief liegen geblieben war, der Adressenschreiber das *ἤδη* hinzugefügt hat, um ihn für die Beförderung, wie wir sagen würden, als Eilbrief zu bezeichnen.

Die nächsten Briefe des Apollonios beziehen sich auf Anpflanzungen in seinen Gärten bei Philadelphia. Nach **94** soll Zenon sich aus Memphis „aus unserm Garten und von der Königsburg" Setzlinge von Birnbäumen beschaffen und pflanzen, auch Süßäpfel. Nach **95** soll er *στρόβιλοι*, Kiefern, die uns bisher nicht in Ägypten begegneten, in den Gärten anpflanzen, nicht weniger als 300, nach **96** soll er sich Setzlinge von Weinreben und Olivenbäumen aus Memphis beschaffen (vgl. Edg. 21), und Apollonios verspricht ihm, weitere aus der *ἀφωρισμένη (γῆ)* bei Alexandrien (vgl. Rev. P. 60, 10; 61, 1 ff.) zu schicken. Auch unter den folgenden Briefen behandeln mehrere landwirtschaftliche Fragen. Für diese Probleme haben wir jetzt eine vortreffliche Zusammenfassung erhalten in der Arbeit von Michael Schnebel, Die Landwirtschaft im hellenistischen Ägypten. I. Bd. Der Betrieb der Landwirtschaft. Mit Beiträgen von W. Otto und F. Pluhatsch (†), 1925 (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte, 7. Heft. C. H. Becksche Verlagsbuchhandlung München). Schnebel hat in zäher, langjähriger Arbeit, deren Anfänge ich noch in meiner Münchener Zeit mit Freuden erlebte, die gesamten Texte mit größter Gründlichkeit durchgearbeitet und eine Darstellung gegeben, die auch durch lebendiges Verständnis für die landwirtschaftlichen Fragen ausgezeichnet ist.[1]) Möge es ihm gelingen, auch den II. Band, der den Haushalt der Landwirtschaft behandeln soll, zu vollenden!

Für die Pferdezucht (vgl. Schnebel S. 331) ist der Brief Nr. **104** von

1) Inzwischen hat die Arbeit auch schon anderwärts Anerkennung gefunden. Als *„excellent study"* bezeichnet sie W. L. Westermann in Aegyptus VI 123.

Digitized by Google

Interesse, in dem der Arzt Artemidoros den Zenon bittet, einen gewissen Rapphengst von zwei Brüdern zu kaufen zum Belegen (*εἰς ὀχείαν*), *ὁ γὰρ παρ' ἐμοὶ ἵππος πρεσβύτερος ἤδη ὢν οὐ κατακρατεῖ τὰς θηλείας*.

In der Rechnung über Wachs (**105**) ist namentlich von Interesse, daß auch jener Artemidoros Wachs erhält, den Edgar in PSI IV 352 durch zwei feine Emendationen jetzt als enkaustischen Maler nachweist: er liest in Z. 1 *τὰ ἔργα τὰ ἔνκαυτ[α]* und in 11 *Ἀρτεμίδωρος ἐνκαυτής*.

Für den Betrieb der Imkerei bringt Neues Nr. **106**, eine Eingabe der *μελισσουργοὶ οἱ ἐκ τοῦ Ἀρσινοίτου νομοῦ* (offenbar als Verein organisiert, vgl. San Nicolò, Äg. Vereinswesen I 80).

Die Abrechnung über Schafe (**107**) lehrt, daß die arabischen Schafe geschoren wurden, daß aber die kostbaren Milesischen Schafe, die zum Schutz der Wolle mit Fellen bedeckt wurden (*ὑποδίφθερα, oves pellitae*), gerupft wurden (*τίλλειν* Z. 3). Dem Schafhirten *Πᾶσις Παου* (oder *Παοῦ⟨τος⟩*) in PSI VI 626, 21 hätten wir es nicht ansehen können, daß er ein Jude war, wie Edgar jetzt zeigt, indem er ihn mit dem *Πᾶσις Ἰουδαῖος* in **108**, 2 identifiziert.

Zu anderen Problemen führt uns Nr. **109**. ein Brief des aus Freib. 7 und sonst bekannten *Φανίας*, des *γραμματεὺς τῶν ἱππέων* (Rostowzew, Large Est. S. 121), in dem er dem Zenon mitteilt: *τοὺς κεκληρουχημένους ἐν τῶι Ἀρ[σι-νοίτηι] νομῶι νεανίσκους πάντας ἀρ[ι]θμήσω καὶ ὁρκιῶ ἐν Φιλαδελφ[είαι]*, und um Unterkunft bittet. Die Deutung des umstrittenen P. Freib. 7 hat inzwischen eine ganz neue Wendung bekommen durch die Vermutung Edgar's (ausgehend von einem von Rostowzew l. c. zitierten unedierten Papyrus), daß das *καταβαίνειν πρὸς τὸν βασιλέα* in Z. 7 nicht Mobilisierung o. dgl. bedeutet, sondern das Hinabziehen nach Alexandrien zur Teilnahme an dem Ptolemaieion-Fest.[1]) Nach der von mir bei Gelzer vorgeschlagenen Ergänzung [*νεανίσκοι*] in Z. 6 (vgl. Z. 11) wären es speziell die *νεανίσκοι*, die zum Fest ziehen sollten. Edgar bezweifelt jetzt diese Ergänzung und möchte [*πάντες*] ergänzen. Bei meiner Revision des Originals in Freiburg (1923) habe ich aber feststellen können, daß am Schluß von Z. 6 hinter *ἐπιστατείαι* noch die untere Spitze des (nach oben geschwungenen) *ν* erhalten ist, so daß *ν[εανίσκοι]* gelesen werden kann (vgl. auch Arch. VI 411). Nach meiner Abzeichnung kann ich jetzt hinzufügen, daß dieser Strich zu nahe an das vorhergehende Jota herangerückt ist, als daß er die erste Hasta eines *π* sein könnte. So scheint mir die Lesung *ν̲[εανίσκοι]* gesichert. Weitere Ergebnisse meiner Revision werde ich demnächst im Anhang zu Joseph Partschs posthumer Arbeit über die Freiburger Papyri (Sitz. Heidelb. Akad.) mitteilen.

II. P. Cairo Zen. I (s. oben S. 64).

Mein Manuskript war schon abgeschlossen, und das Heft z. T. schon im Druck, als ich kürzlich durch Edgars Freundlichkeit den ersten Zenon-Band des *Catalogue Général des antiquités égyptiennes du Musée du Caire* erhielt. Ich freue mich, wenigstens mit ein paar Worten noch auf diese bedeutende Erscheinung hinweisen zu können. Edgar beginnt hiermit die Gesamtpublikation der Zenonpapyri, soweit sie in Kairo liegen. Der I. Band (Nr. **59001—59139**) umfaßt zunächst die ältesten Stücke, vom 26.—29. Jahre des Philadelphos, also die Zeit, wo Zenon teils in Palästina war, teils sich auf Amts-

1) Zu den inzwischen von Beloch oben S. 9 hiergegen erhobenen Einwendungen kann ich hier nicht mehr Stellung nehmen.

Digitized by Google

reisen mit Apollonios befand bis zu seiner Niederlassung in Philadelphia, *for us the most interesting period of his life.* Wenn auch prinzipiell die undatierten Stücke der Sammlung nach den datierten gegeben werden sollen, sind hier doch auch einige undatierte, deren Ansetzung mehr als wahrscheinlich ist, mit aufgenommen worden. In der Berechnung der Königsjahre folgt Edgar seinem früher begründeten System und lehnt ebenso wie Beloch (oben S. 1ff.) das andersartige System Ernst Meyers ab (p. VII). Der Kommentar ist entsprechend der Anlage des *Catalogue Général* knapper als in seinen früheren Sondereditionen, doch versteht Edgar es ausgezeichnet, das dem Leser Notwendige kurz zu sagen. Ein paläographischer Schatz sind die 24 großen Lichtdrucktafeln, die uns die verschiedenen Handschriften dieser Korrespondenz vor Augen führen. Von den hier publizierten 139 Nummern sind uns 45 bereits durch die früheren Sondereditionen Edgars bekannt, die übrigen erscheinen hier zum ersten Mal und bringen wieder viele wertvolle Neuigkeiten. Ich muß der Verlockung widerstehen, auf Einzelheiten einzugehen. Möge es Edgar beschieden sein, das große Werk, dessen glänzenden Anfang wir vor uns sehen[1]), glücklich zu Ende zu führen!

III. P. Cornell 1 (s. oben S. 64).

Der P. Cornell 1, von der Cornell Universität 1923 erworben, den Westermann mit großer Sorgfalt herausgegeben hat, ist mit seinen 233 Zeilen wohl der umfangreichste, jedenfalls einer der lehrreichsten Texte der Zenonpapyri. Es ist (Z. 1ff.) eine *ἐφημερὶς τοῦ ἀνηλισκομένο[υ] κίκιος εἰς τὸ καθ' ἡμέραν* für den Apellaios und Audnaios des 28. Jahres des Philadelphos, d. h. ein amtliches Tagebuch über das an Personen, die im Dienst des Finanzministers Apollonios standen, Tag für Tag gelieferte Lampenöl (Rizinusöl). Westermann ist von der Annahme ausgegangen, daß diese Ölempfänger zu dem Personal des bekannten *δωρεά*-Gutes des Apollonios bei Philadelphia gehören, und hat daher in seinem scharfsinnigen Kommentar den Text für die Geschichte und die Landwirtschaft dieses Gutes verwertet, und da sich zum 29. Apellaios die einzige Lokalangabe des Papyrus *ἐπὶ τοῦ Βερενίκης Ὅρμου* findet (ebenso zum 1. Audnaios), hat er geschlossen, daß dieser Ort in unmittelbarer Nachbarschaft von Philadelphia gelegen haben müsse. Ich habe schon in einem Exkurs in der 3. Lieferung der UPZ I S. 451/2 zu zeigen gesucht, daß im besondern aus P. Edg. 77[2]), der Westermann noch unbekannt war, sich eine andere Deutung ergibt.[3]) Da hiernach Apollonios auf seiner bekannten Amtsreise im 28. Jahr bereits am 18. Gorpiaios im Faijûm gewesen war, und am 15. Dios sich in Memphis befindet, spricht alle Wahrscheinlichkeit dafür, daß er am 1. Apellaios, mit dem die *ἐφημερίς* des P. Corn. beginnt, nicht wieder im Faijûm, sondern noch in Memphis gewesen ist. Hierfür kann ich jetzt noch ein Argument anführen, das mir in UPZ l. c. noch unbekannt war. Am 21. Apellaios ist Apollonios nach Z. 79ff. zum Serapeum hinaufgegangen

1) Auf Edgars Wunsch wollen wir die neue Gesamtpublikation P. Cairo Zen. nennen, dagegen seine früheren Sondereditionen P. Edg. Daß ich die letzteren bisher als P. Cair. Zen. bezeichnet habe, wird künftig keine Mißverständnisse geben können, da die niedrigen Zahlen sich von den hohen Zahlen des Katalogs deutlich abheben.

2) Eine Parallele zum P. Corn.: hier wird Buch geführt über die Verteilung von Byssoskleidern usw. an die Reisebegleitung des Apollonios.

3) Vgl. hierzu jetzt H. I. Bell, Journ. Eg. Arch. XI 93.

Digitized by Google

(ἀναβαίνοντος Ἀπολλωνίου εἰς τὸ Σαραπιεῖον). Westermann mußte dies Serapeum nach Philadelphia versetzen. Dies wird aber dadurch ausgeschlossen, daß wir inzwischen aus P. Edg. 91 erfahren haben, daß erst im nächsten Jahre, dem 29., der Bau eines Serapeums für Philadelphia geplant worden ist (s. oben S. 66). Die Deutung auf das Faijûm ist also jedenfalls ausgeschlossen. Andrerseits steht nichts im Wege, nach Obigem in dem Serapeum den berühmten Tempel bei Memphis zu sehen. Damit fällt auch Westermanns Lokalisierung von Βερενίκης Ὅρμος im Faijûm. Nach Edgars neuestem Itinerar (Ann. XXIII 188) ist Apollonios damals von Memphis nach diesem Hafen gefahren, was P. Corn. nach meiner Deutung bestätigt, und von dort nach Bubastos und Mendes im Delta. Er vermutet daher, daß der Berenike-Hafen etwas unterhalb (nördlich) von Memphis gelegen habe (S. 193). Dies wird im allgemeinen richtig sein. Ich komme unten darauf zurück. Sind die Öllieferungen des P. Corn. aber in Memphis und in diesem Berenike-Hafen verteilt worden, so fällt damit der größte Teil von Westermanns Kommentar zusammen, in dem er den Text auf jenes Gut des Apollonios bezogen hatte.

Es würde zu weit führen, den ganzen Text von unserer neuen Basis aus zu interpretieren. Doch einige Konsequenzen seien hier gezogen. Die Ölempfänger stellen sich uns nun als zur Reisebegleitung des Dioiketen gehörig dar. Es sind nicht weniger als 3 Rechnungsbureaus (λογιστήρια), die den Apollonios auf seiner Amtsreise begleiten, das des Athenagoras, des Demetrios und des Dionysodoros. Natürlich fehlt nicht das ἐπιστολογραφεῖον, in dem die zahlreichen Briefe des Apollonios hergestellt wurden (Z. 127, vgl. 8 f.). So bestätigt der Text schön, was ich in UPZ I S. 169 f. aus 14, 124 ff. über die Bureaus des gleichfalls in Memphis auf einer Amtsreise befindlichen Dioiketen Dioskurides festgestellt habe. Unter den sonstigen Reisebegleitern des Apollonios, die Tag für Tag ihr Quantum Öl bekamen, nenne ich noch den Βανναῖος, der das ἀργυρωματοφυλάκιον unter sich hatte[1]), woraus wohl zu schließen ist, daß der reiche und verwöhnte Apollonios auf seine Amtsreisen einen Teil seines Tafelsilbers mitnahm. Nach Z. 194 hatte Bannaios das Silber gelegentlich zu putzen (ἐκτρίβοντι τὰ ἀργυρώματα). Ferner begleitete den Apollonios eine Bäckerei (σιτοποεῖον), ein ταμιεῖον und ein Beamter für die ταμιευτικὰ βιβλία, auch ein ἱπποκόμος, ein Bademeister (εἰς λουτρῶνα 144) u. a. Alle diese Angestellten erhielten das Kiki in verschiedenen Rationen (ταγαί Z. 54), wie es scheint als Lampenöl für den Nachtdienst, vgl. Z. 95: εἰς τὸ Δημητρίου λογιστήριον προσγενομένοις τοῖς παρὰ Διοσκουρίδου γραμματεῦσιν καὶ συγκαθημένοις τὴν νύκτα ἐπὶ λύχνον κο(τύλαι)(δύο). Vgl. Westermann S. 246. Es ist bemerkenswert, daß danach auch die Logisterien und die Briefkanzlei regelmäßig Nachtdienst hatten. Man wird hierbei wohl daran denken dürfen, daß im Winter auch dort die Sonne früh untergeht, und mit Sonnenuntergang die „Nacht" beginnt. So groß auch die Zahl der ölempfangenden Angestellten ist, repräsentieren sie doch noch nicht die ganze Suite des reisenden Apollonios, denn Zenon, der zu dieser gehörte (Z. 69 und 115 wird er erwähnt als einer, der Öllieferungen anordnet, wie er in Edg. 77, 2 ein Byssoskleid geben läßt), wird nicht unter ihnen genannt.

Wie ich schon in UPZ I S. 452 bemerkt habe, ist die ἑορτή, die mit dem 6. Apellaios beginnt und unter dem 9. als Ἰσιεῖα bezeichnet wird, das aus

1) Derselbe wird in Edg. 77, 20 und 25 genannt, wo er Byssoshandtücher bekommt.

Plutarch de Is. 39 und sonst bekannte große Osiris-Isis-Fest (die *Isia* der Römer), das ich auch in den Serapeumstexten nachgewiesen habe (UPZ I S. 401 f.), denn der 6.—9. Apellaios sind nach Edgar der 17.—20. Hathyr, die Plutarch l. c. als die Tage dieses Festes angibt. Von der Feier erfahren wir durch unsere Ephemeris, daß der Bäcker Philon besonderes Festbrot bereitete[1]), und daß am Isistage, dem 9., die 3 Logisterien und das Bureau des Epistolographen wahrscheinlich geschlossen waren, jedenfalls keinen Nachtdienst hatten. Am 10. hat nur der Epistolograph Nachtdienst. Erst am 11. beginnt wieder der volle Betrieb. Daß der Grieche Apollonios mit seiner griechischen Umgebung dies ägyptische Hauptfest amtlich so intensiv mitfeiert, ist bedeutsam und wird jetzt durch P. Edg. 93 bestätigt (s. oben S. 67).

Von Interesse ist auch, daß am 21. Apellaios Apollonios im Morgengrauen (*ὄρθρου*, nicht *Ὄρθρου*) zum memphitischen Serapeum (s. oben) unter Beleuchtung einer Laterne (*ἐπὶ λαμπτῆρα*) hinaufsteigt, und der Bäcker Philon hierzu bei Nacht besonderes Opferbrot (*ὥστε εἰς τὸ Σαραπιεῖον*) gebacken hat. Vgl. UPZ I S. 452. Wenn am selben Tage auch eine Feier mit Lampen im *Ἡρακλεῖον* notiert wird, so ist dieser Heraklestempel wohl in oder bei Memphis zu suchen; innerhalb des Großen Serapeums habe ich keinen derartigen Tempel nachweisen können.

Die *Γλαύκη*, die nach Z. 105 einmal 3 Kotylen Lampenöl bekommt, mag wie die *Σατύρα* in P. Edg. 77, 17 (vgl. 78) als *κιθαρῳδός* oder sonstwie den Apollonios unterhalten haben.

Unter dem 2. Audnaios (Z. 148 ff.) findet sich der Posten: *καὶ τὸ διδόμενον ἐπὶ λύχνον τοῖς Τρωγοδύταις* $^1/_8$ Kotyle. Die Rechnung ergibt, daß sie bis zum 11. täglich diese Lieferung bekommen. Dann verschwinden die Trogodyten, um vom 26. bis zum „30." (hier im hohlen Monat *τριακάς* = 29.) wieder mit $^1/_8$ Kotyle zu erscheinen. Die Annahme von Westermann S. 251, daß diese Trogodyten als Saisonarbeiter von der afrikanischen Küste auf dem von ihm supponierten Gut bei *Βερενίκης Ὅρμος* im Faijûm gearbeitet hätten (*as farm laborers*), an sich wenig wahrscheinlich, fällt mit seinen Prämissen. Welche Dienste die Trogodyten hier dem Apollonios geleistet haben, dafür bietet der Text keinen Anhalt, aber es scheint mir kein Zweifel, daß sie erst im Berenikehafen auftauchen, wo sie wahrscheinlich ansässig sind. Wie ich schon in UPZ l. c. andeutete, könnte dies zu einer genaueren Lokalisierung dieses Hafenortes verwertet werden (s. oben S. 70). Da sich der Name *Τρωγοδυτική* für die Westküste des Roten Meeres bis nach Norden hinauf erstreckte, führte der von Philadelphos ausgebaute Kanal vom Nil zum Roten Meer durch Trogodytenland.[2]) So könnte *Βερενίκης Ὅρμος*, wenn auch nicht direkt am Roten Meer, wie Edgar anfangs vermutet hatte, so doch an diesem Kanal gelegen haben[3]), womit die Indienststellung von Trogodyten in diesem Hafen sich aufs beste erklären würde. Daß Apollonios von hier, wie bemerkt, nach Bubastos fuhr, würde hierzu vortrefflich passen. Vgl. UPZ I S. 452. Vielleicht

---

1) *Φίλωνι σιτοποιῶι ὥστε εἰς τὸν ἑτοιμαζόμενον σῖτον εἰς τὴν ἑορτήν* heißt nicht *To Philon designated for the man preparing the food for the festival* (West. S. 242), sondern 'für Philon den Bäcker für das zum Fest bereitete Brot'. Entsprechend in Z. 81, wo *πεσσόμενον* auch passivisch zu fassen ist.

2) Vgl. Plinius h. n. VI 167: *Arsinoën — conditam — a Ptolemaeo Philadelpho, qui primus Trogodyticen excussit.*

3) Vgl. hierzu jetzt Edgar im Cat. Génér. zu Cairo Zen. 59034 (S. 57), wo er diese meine Vermutung für *possible* erklärt; vgl. auch S. 65 ebendort.

Digitized by Google

ist auch der Trogodyt, der nach PSI IV 332, 14 für 17 Tage als Schiffer (s. *ναῦλον αὐτῶι*) engagiert ist, nicht in Theben, wie ich im Arch. VI 387 vermutete, sondern hier in diesem nördlichen Trogodytenland zu Hause, so daß diese Knoblauchfahrt von hier aus nach Kerkē gegangen wäre.

Als Saisonarbeiter im Faijûm hat Westermann S. 250 auch erklärt *τοῖς ἀποσταλεῖσι σώμασιν εἰς Συρίας ὑπὸ Νικάνορος*, die nach Z. 223ff. vom 24. Audnaios an bis zum Ende des Monats täglich $^1/_4$ Kotyle erhalten. Er sieht in ihnen einen Trupp syrischer Arbeiter, die vom Faijûm aus nach Syrien vorher geschickt waren) *ἀποσταλεῖσι*!) und nun ins Faijûm zur früheren Arbeit zurückkehren. Vom Faijûm ganz abgesehen, ist diese Deutung sprachlich nicht möglich: die Hauptsache, die Rückkehr, wäre gar nicht erwähnt, und *ἀποσταλεῖσι* kann nicht heißen *had been sent*. Vielmehr können sie nur jetzt von Nikanor geschickt sein, natürlich aus Syrien, wo auch Nikanor beamtet ist (vgl. S. 239). Ich zweifle nicht, daß statt *εἰς Συρίας*, was wegen des Plurals unmöglich ist, *ἐκ Συρίας* verlesen oder verschrieben ist. Jota und Sigma erscheinen ja so leicht wie ein Kappa. Es handelt sich also um syrische Sklaven, die uns ja in den Zenonpapyri so oft begegnen, die von Nikanor für seinen Herrn Apollonios nach Ägypten gesandt sind und hier in *Βερενίκης Ὅρμος* mit ihm zusammentreffen.[1])

Endlich noch eine Stelle, die ich anders deuten möchte. Z. 150: *Γιβάλωι* (derselbe in PSI V 503) *ἐπ(ὶ) τὸ ἐπιστολογραφῖον διὰ τὸ τὴν νύκτα βρέχειν*. Westermann, der immer an das Landgut denkt, faßt *βρέχειν* als ein Überfluten, das freilich durch einen Dammbruch erfolgt sein muß, da die Nilschwelle weit zurückliegt. Da die Landwirtschaft für uns fortfällt, kann *βρέχειν* hier wohl nur „regnen“ bedeuten, wofür Lobeck zu Phrynichos p. 291 als ältestes Beispiel Polyb. 16, 12, 3 anführt.[2]) Unser Text ist noch ein Jahrhundert älter. Also es hat in der Nacht geregnet (was auch besser für das östliche Delta als für das Faijûm paßt), und darum wurde der Briefkanzlei $^1/_2$ Kotyle Lampenöl mehr geliefert als sonst — vielleicht weil in dieser Nacht der wunderbare Glanz des ägyptischen Sternenhimmels fortfiel, der sonst dort leuchtet wie bei uns der Vollmond.

IV. Raccolta Lumbroso S. 13ff. (s. oben S. 64).

H. I. Bell ist durch die Herausgabe eines Zenonpapyrus, der die musikalische Ausbildung der Jugend betrifft, zu Betrachtungen darüber angeregt worden (S. 13f.), daß die Zenonkorrespondenz mit großer Einseitigkeit die Wirtschaft und Verwaltung betreffe, dagegen kaum irgendwo höhere geistige Interessen verrate, wiewohl uns hier eine rein griechische Gesellschaft entgegentrete, die zum großen Teil aus Kleinasien oder Hellas gekommen sei, wenn auch meist nur, um möglichst schnell reich zu werden. Der einzige literarische Text dieses Fundes sei das Epitaph auf den Jagdhund des Zenon. Bell hat damit eine sehr interessante Frage angeschnitten, die wohl verdiente, einmal im großen Zusammenhang in bezug auf die gesamten Papyri durch alle Jahrhunderte hindurch verfolgt zu werden. Was ich in den UPZ. I S. 111f. über die Beschäftigung des *κάτοχος* Ptolemaios und seines Bruders Apollonios mit

---

1) Damit fällt auch sein Versuch, die *Σύρων κώμη* des Faijûm als Niederlassung syrischer Arbeiter hiernach zu erklären.

2) In den Papyri begegnet es in einem Brief aus dem II. Jahrh. n. Chr.: *ὁ Ζεὺς γὰρ ἔβρεχε* (Oxy. XII 1482, 6). Noch heute bedeutet *βρέχει* „es regnet“.

Digitized by Google

der griechischen Literatur nachweisen konnte, zeigt, daß man sich dabei nicht nur auf die Briefe beschränken dürfte, sondern, wenn möglich, auch die Beziehungen der literarischen Funde zu der Bevölkerung zu klären hätte. Auch wäre die Untersuchung natürlich im Zusammenhang mit der Entwicklung des geistigen Lebens außerhalb Ägyptens zu führen. Was die Zenonpapyri betrifft, so scheint es mir für diese entscheidend, daß es sich hier um ein geschäftliches Archiv handelt, in dem man höheren geistigen Gedankenaustausch oder gar literarische Texte nicht erwarten kann.

Um so erfreulicher ist es, wenn man einmal, wie in dem hier vorgelegten Text (Lond. Inv. Nr. 2096), einen Einblick in die künstlerische Erziehung der Jugend gewinnt. Es ist ein *ὑπόμνημα* eines *Ἡρακλεώτης* an *Ζήνων* und *Νέστωρ*, dem schon 3 andere *ὑπομνήματα* in derselben Sache ohne Erfolg vorangegangen waren, in dem er um eine Kithara und um Lebensunterhalt bis zum bevorstehenden Agon bittet. Beides hatte ihm sein Meister (*διδάσκαλος*, Z. 11) Demeas, den wir aus PSI IV 391 a als Vorsteher des Gymnasiums von Philadelphia kennen, testamentarisch vermacht. Aber das Instrument (*ὄργανον*) war nach dem Tode des Demeas nicht zu finden gewesen, bis sich herausgestellt hatte, daß es an einen Hieron, wohl von Demeas selbst, verpfändet worden war. Da hatte Herakleotes den Zenon und Nestor gebeten, die Kithara einzulösen oder eine nicht schlechtere ihm zu kaufen. Die Unterhaltungskosten aber (für Fleisch, Öl, Zukost und Wein) hatten ihm die Adressaten nicht in der im Testament bestimmten Höhe gewährt. So erneuert er in dem vorliegenden *ὑπόμνημα* seine Bitte. Interessant ist der Zusammenhang des kitharodischen Unterrichts mit dem Gymnasium, dessen Vorsteher selbst als *διδάσκαλος* in dieser Kunst erscheint, ferner auch die Tatsache, daß der König einen kitharodischen Agon stiftet: *τὸν ἀγῶνα, ὃν ὁ] βασιλεὺς προτίθησιν* (Z. 28).

Bemerkenswert ist, daß Herakleotes andeutet, daß er einen *ἐπιστάτης* nötig habe, um in den Agon einzutreten (Z. 27: *ὅπως ἂν ἐμαυτοῦ ἐπιμεληθεὶς καὶ τυχὼν ἐπιστάτου εἰσέλθ[ω εἰς τὸν ἀγῶνα*). Das bedeutet wohl, daß erst, wenn sein Lebensunterhalt gesichert ist, er sich zur Teilnahme an dem Agon melden und dann einem *ἐπιστάτης* zugewiesen werden kann, der die Aufsicht über die Bewerber gehabt haben mag. An den *ἐπιστάτης ἄθλων*, den Kampfrichter, ist hier wohl nicht zu denken, da es sich vielmehr um die Vorbereitungen zum Wettkampf zu handeln scheint. Eher könnte man in der Idee vielleicht eine gewisse Verwandtschaft mit den *ἐπιστάται τῶν παίδων* in Milet finden, die an der Schulprozession teilnehmen (Ditt. Syll. II³, 577, 73), doch vgl. hierzu Ziebarth, Aus dem griechischen Schulwesen (1909), S. 21.

Der Text, der leider größere Lücken zeigt, ist von Bell mit großer Kunst ergänzt worden, wobei ihn auch H. J. M. Milne unterstützt hat. Nur an wenigen Stellen habe ich Bedenken. So muß in Z. 3/4 für *εἰ ὅπερ εἴρη]κα* noch etwas anderes gesucht werden. — In 7 würde ich für das Lösen des Pfandes *ἐπιλυσα]μένους* dem *λυσα]μένους* vorziehen. Vgl. den Text auf S. 22, 10: *εἴ τισιν [ἐνεχ]ύροις ἀποκέχρημαι ἐπιλύσωμαι.* — Anstoß nehme ich an *καθ' [ἕκαστομ μῆνα ἐπειδὴ Δημέας συν]τάσσει* in 23. Demeas befiehlt nicht, sondern verfügt testamentarisch; also wird *δια]τάσσει* zu schreiben sein. Ferner ist hier *καθ' ἕκαστομ μῆνα* nicht notwendig (S. 19 *necessitated*), denn es steht nur in Z. 17 bei der Spezifizierung der Zahlungen, wo es allerdings notwendig ist. So schlage ich vor: *καθ[ὰ Δημέας δια]τάσσει* oder, wenn die Raumverhältnisse hier am Ende der Zeile einen längeren Text wahrscheinlich machen: *καθ[ὰ Δημέας ὁ διδάσκαλός μου δια]τάσσει* oder *καθ[ὰ Δημέας κατὰ*

Digitized by Google

διαθήκην δια]τάσσει. Beide Erweiterungen sind immer noch kürzer als der Vorschlag Bells (24 bzw. 19 gegen 26 Buchstaben), von dem er S. 19 sagt: *the supplement is rather longer, but it is hardly possible to find a shorter one.* Am liebsten würde ich den kurzen Text einsetzen ohne die Zusätze. — In 24/5 muß man hinter *ἕως* ein *ἂν* einschieben: *ἕως ἂν] εἰς ἀγῶνα εἰσέλθω.* — Wie *ἔνδοθεν* in 4 und 7 *at your own expense* bedeuten soll, bekenne ich, nicht zu verstehen. In 4 ist es dazu sachlich ausgeschlossen, denn wenn sie das Instrument finden, haben sie ja keine Unkosten. Da *ἔνδοθεν* an beiden Stellen hinter dem Begriff *ἀπόλλυσθαι* steht, muß es doch hiermit verbunden werden. Auf welchen Ort mit *ἔνδοθεν* hingewiesen wird, kann ich allerdings nicht sagen.

In einem Anhang druckt Bell ein von Edgar entziffertes und ihm übersandtes Fragment der Cairener Sammlung ab, das einem *ὑπόμνημα* desselben Herakleotes angehört, in dem er um Vorschuß usw. bittet.

V. Raccolta Lumbroso S. 530 (s. oben S. 64).

Wilhelm Crönert ediert hier nach einer 1907 von ihm genommenen Abschrift des Originals den Pap. Lond. DXCIII, von dem bisher in Pap. Petr. III p. 113 nur die ersten Worte *Φιλωνίδης τῶι πατρὶ χαίρ[ειν* mitgeteilt waren. Es ist also ein Brief des bekannten Philonides an seinen Vater Kleon. Nach der 11. Zeile bricht der Text ab. Mit beneidenswerter Sicherheit hat Crönert auch die größten Lücken der ersten Zeilen ergänzt. Daß seine Ergänzungen mich überzeugten, kann ich freilich nicht sagen. So erscheinen mir bedenklich z. B. *σ[τηριχθῇς* in Z. 2 und vor allem *ὡς ἴσον τὸ σχῆμα εἶ]ναι τῶι τοῦ ὑπηρέτου,* was heißen soll: *ita ut apparitoris loco haberetur.* Dabei steht in der von ihm angezogenen Parallelstelle in Demosthenes 23, 210 natürlich *εἰς ὑπηρέτου σχῆμα* ohne *τοῦ.* Ich meine, bei derartig verstümmelten Texten — und nun gar bei einem Privatbrief! — ist die *ars nesciendi* besser am Platz als der *horror vacui.* Das gilt auch gegenüber mancher Ergänzung, die Crönert vorher l. c. in schon edierte Texte eingefügt hat. Eine nochmalige Revison des Originals wäre erwünscht.

VI. Raccolta Lumbroso S. 340 ff. (s. oben S. 64).

Hans Lewald hat, wie er schon in der Z. Sav. St. 42, 115 ankündigte, zu dem von Plaumann herausgegebenen P. Grad. 1 in seiner Frankfurter Sammlung mit glücklichem Blick ein kleines Fragment hinzugefunden, das die Zeilenanfänge von Z. 8—16 enthält. Der neue Text, den er durch Zusammensetzung der beiden Stücke sowie durch Revision des Plaumannschen Textes gewonnen hat, bringt neben Bestätigung mancher Ergänzungen[1]) auch einige neue Lesungen, durch die die umstrittene Frage nach dem Sinn des *πρόσταγμα* auf ein ganz neues Gleis geschoben wird. Das gilt von Z. 15/6, die er liest: (15) *πλὴν τῶν κ[α]|ταβεβληκότων τὴν ξ⊢ (= ἑξηκονταδραχμίαν)*[2]) *καὶ τὴν* | (16) *τεσσαρακο[ντ]|αδραχμίαν. Μ̣ὴ*[3]) *ἐξέστω δὲ τῶι.* Dieser überraschende neue Text — auf die Ergänzung *πλὴν τῶν* hätte niemals jemand verfallen können! — bringt leider noch keine Klarheit über die Bedeutung des Erlasses, vielmehr

1) Nicht zu erraten war *Γορπια[ίο]υ* in 10. Eine Verbesserung ist *ἐ|κάστου τ|οῦ* in 12/3.

2) So statt *ξ (ἑξηκοντὴν) ’Γ.* 3) *Μὴ* statt *Ἀ.*

Digitized by Google

erheben sich neue Schwierigkeiten. Mit Recht lehnt Lewald die Auffassung von Plaumann ab, daß es sich hier um die Einführung einer generellen Sklavensteuer handle. Auch die von mir 'unter allem Vorbehalt' zur Diskussion gestellte These, daß es sich um Verkauf von Kriegsgefangenen durch den König handle, verliert durch den Fortfall der ἑξηκοστή in Z. 15 eine ihrer Hauptstützen. Wenn Lewald schließlich Gelzers Vermutung zuneigt, daß es sich um 'eine einmalige außerordentliche Besteuerung der Sklavenbesitzer' (um die großen Vermögen heranzuziehen) handle, so bleibt bei dieser Annahme doch unberücksichtigt die in Z. 5 von mir proponierte Lesung αἰ[χμάλ]ωτα (resp. mit Verrückung eines kleinen Fragmentes αἰ[χ]μάλωτα) σώμα[τα. Man könnte danach höchstens an eine außerordentliche Besteuerung derjenigen denken, die in einem bestimmten Fall Kriegsgefangene gekauft haben. Aber auch dann bliebe mir noch unverständlich, daß nur diejenigen die 20 Drachmen pro Sklaven bezahlen sollen, die nicht schon die 60 und 40 Drachmen gezahlt haben. Ich habe mich jetzt nicht eingehender mit diesem Text beschäftigen können, fürchte aber, daß er uns dunkel bleiben wird, bis auch von dem Anfang dieses Erlasses (Z. 4—7) das links fehlende Fragment hinzugefunden ist. Einstweilen sollten aber diese Z. 4—7, die Lewald nicht mit revidiert hat, von neuem gründlichst nachgeprüft werden.

VII. Raccolta Lumbroso S. 109 ff. (s. oben S. 64).

Paul Collart und Pierre Jouguet edieren 4 amtliche Briefe aus der Zeit des Philadelphos und Euergetes I., die aus dem Herakleopolites stammen, wiewohl sie im Faijûm (in Ghorân), zu Mumienkartonnage verarbeitet, gefunden sind. Die Briefe, die von den Editoren mit größter Sachkenntnis eingehend kommentiert sind, fördern unser Wissen nach manchen Seiten. Leider läßt sich die Stellung der in ihnen genannten Beamten nicht mit Sicherheit feststellen, bis auf den Ammonios, der in Inv. 581 als οἰκονόμος bezeichnet wird (identisch mit dem in Edg. 63, 17).

Nr. 1 (Inv. 578, a. 39 des Philadelphos, 18. Mesorē) behandelt ein sehr interessantes und uns neues Thema, nämlich den Detailverkauf von Weihrauch, (φορτία λιβανωτικά) durch die Regierung. In einem ausführlichen Exkurs sind die Editoren auf die Geschichte des Weihrauchs und im besonderen auf seine Monopolisierung durch die Lagiden eingegangen. Vgl. zu diesen Fragen jetzt auch den unter VIII. erwähnten Berliner Papyrus. Im einzelnen bleibt in dem vorliegenden Text noch vieles diskutabel, zumal der Schluß leider fehlt. Hoffentlich taucht dieser noch in irgendeiner Sammlung auf.

Nr. 2 (Inv. 582, a. 4 des Euergetes I.) handelt von der Abgabe der ἡμισεύματα τῆς ἀμπέλου.

In Nr. 3 (Inv. 581, a. 5 des Euergetes I.) bittet Διοκλῆς ὁ παρὰ Σωσιβίου den Oikonomen Ammonios, er möge seinen Steuermann, den er wegen einer Lappalie in Gewahrsam halte, freilassen, damit sein Schiff wieder flott werde. Die Editoren schwanken, wie sie in Z. 2 ἀκούομ[εν .....]ι συνέχεσθαι ergänzen sollen. Da Ammonios es ist, der den Steuermann freigeben soll (διέμενος), wird er doch auch bei ihm in Gewahrsam sein. So scheint mir die Ergänzung παρὰ σο]ὶ sehr naheliegend. Mit Recht haben die Editoren den Sosibios, dessen Untergebener Diokles ist (s. oben), mit dem Sosibios in P. Edg. 63 identifiziert. Aber ihr Versuch, diesen Mann mit dem berühmten Sosibios gleichzusetzen, der unter Philopator und auch noch unter Epiphanes eine große

Digitized by Google

Rolle im Staate spielte, hat nichts Zwingendes. Jedenfalls kann ich nicht finden, daß der Sosibios in unserem Text, der nur in dem obigen Titel des Diokles genannt wird, *un très grand personnage* darstelle. Wenn ihm wirklich das *πλοῖον* mit dem *κυβερνήτης* gehörte, wie die Herausgeber meinen, so würde das auch noch nicht für einen großen Herrn (er soll jetzt Dioiket sein) sprechen. Aber Diokles nennt den Steuermann ja ausdrücklich als einen ihm selbst Unterstellten (*τὸν παρ' ἡμῶν*). Vor allem aber sagt er nachher: wenn du das tust, *εὐχαριστήσεις μοι*, nicht etwa *Σωσιβίωι*. In diesem Schreiben tritt Sosibios in Wirklichkeit vollständig zurück.

Der 4. Brief endlich (Inv. 580, a. 9 des Euergetes I.) handelt von der Auszahlung von Löhnen für Dammarbeiter. Da hatte es sich ereignet, daß der Dorftrapazit, der das Geld zahlen sollte, erklärte, die Summe nicht zu haben (*μὴ ὑπάρχειν*). Die Editoren fassen die Summe *χαλ(κοῦ) (δραχμὰς) 'Α* als *1000 drachmes de cuivre*. Gibt es denn im III. Jahrh. Kupferdrachmen? Ich denke, es sind 1000 Silberdrachmen, die in Kupfer (also in Kupferobolen) von der Bank ausgezahlt werden sollen, weil man für Lohnzahlungen Kleingeld nötig hat.

VIII. P. Berl. 5883 + 5853 (s. oben S. 64).

Ich habe hier den schon in meinen Grundzügen S. 264 erwähnten Text ediert, der von einer Handelsfahrt nach der Somaliküste (der *'Αρωματοφόρος*) im II. Jahrh. v. Chr. handelt. Das Stück ist nicht nur für die Handelspolitik der Lagiden, sondern als einziger überlieferter Seedarlehensvertrag namentlich auch rechtsgeschichtlich von großem Interesse und verdient, von unsern Juristen weiter behandelt zu werden.

IX. UPZ. I, 3 (s. oben S. 64).

Die 3. Lieferung bringt die Briefe (Nr. 59—76), die Traumaufzeichnungen (Nr. 77—81, einschließlich des literarischen Leid. U) und die Rechnungen (Nr. 82—105) aus dem Serapeum von Memphis. Die 4. Lieferung, die im Herbst 1926 erscheinen soll, wird den I. (memphitischen) Band abschließen.

X. Aegyptus V 129ff. (s. oben S. 64).

Collart und Jouguet edieren einen Pachtvertrag über einen *παράδεισος* (mit Olivenbäumen und Dattelpalmen) vom 28. Jahre des Philometor (= 154/3, nicht 151, wie die Herausgeber rechnen). Der Text, von dem die rechte Hälfte und der Schluß fehlt, ist durch die große Ausführlichkeit der Pachtbedingungen von besonderem Interesse. Da genauere Parallelen fehlen, bleibt manches noch unklar, vgl. Z. 17 *τὰ ἐμβλήματα διὰ κλιβάνων*, Z. 43 *καρδιουλκεῖν φοινίκι[να]*. Die Herausgeber haben in ihrem sachkundigen Kommentar im Anschluß an die Bezeichnung des einen Verpächters als *Πέρσης τῶν Γαλέστου τῆς δευ[τέρ]ας ἱππαρχίας* (Z. 4) untersucht, ob der *Γαλέστης* mit einem der bekannten Träger dieses Namens identisch ist. Sie sind geneigt, ihn mit dem *Γαλαίστης*, dem Sohn des Athamanen Amynandros, der bei Philometor eine Rolle spielte, gleichzusetzen, wie auch Schubart (zu BGU 1271). Aber das wird widerlegt durch den von J. Partsch in der Festschrift für O. Lenel S. 155 herausgegebenen Freiburger Papyrus, in dem ich nach dem von mir

Digitized by Google

neu zusammengesetzten Original lese (vgl. Arch. VII 299)[1]: *Ἐπι[γ]ένῃ Μακ[εδόνι τῶ]ν Γαλέστου (ὀγδοηκονταρούρωι) ὡς (ἐτῶν) λζ* statt: *Ἐπρ[ίατο Ἐπι .... τω]ν Γαλέστου πεζῶν (ἐτῶν) (εἴκοσι)*. Da dieser Text vom Jahre 179/8 stammt, kann unser Kommandeur *Γαλέστης* nicht mit jenem *Γαλαίστης* identisch sein, da dieser erst nach Pydna (168) zu Philometor geflohen ist. Ebensowenig wird er mit dem in einer delphischen Inschrift erwähnten *Γαλέστης* gleichzusetzen sein (vgl. zu diesem jetzt Pomtow in Syll. II³ S. 96 Note 53).

Die Herausgeber erörtern ferner die Frage, welchen Rang und Titel denn diese eponymen Kommandeure (*τῶν τοῦ δεῖνος*) wohl geführt haben. Während Lesquier, Instit. Milit. S. 79 noch feststellte, daß kein *στρατηγὸς* unter einem Eponym erscheine, bringen die Herausgeber jetzt ein Beispiel dafür in PSI V 513, 12, geben aber keine Lösung für die gestellte Frage. Wenn ich recht sehe, ist jetzt der *ἡγεμών* der einzige hohe Titel, der noch nicht unter einem Eponym nachgewiesen ist, also sein eigener Titel sein könnte. Doch bedarf die Frage noch weiterer Untersuchung und wohl auch weiteren Materials. Vgl. hierzu auch Schubart, GGA. 1913, S. 626f.

Zum Text bemerke ich: In 5 wird *Ἀσώπει Ὥρου* zu schreiben sein; *Ἀσῶπις* klingt ägyptisch, aber nicht *Ἀσωπεύς*, worauf *Ἀσωπεῖ* führen würde. An das Demotikon *Ἀσωπιεύς* ist hier natürlich nicht zu denken. — In 11 wird *ἐπιτελείτωσαν* zu ergänzen sein (vgl. 26), nicht *ἐπιτελείσθωσαν*. — Unverständlich ist mir *καθαρὸν ἀπό τε ἀνατολῶν* (so auch ergänzt in 19) *καὶ τῆς ἄλλης δίσης*. Sollte *ἀναβολῶν* herzustellen sein? Vgl. Preisigke, Wb. s. v. — In 39 ist das Medium *ἀπενηνε[γμένοι* zu ergänzen, nicht *ἀπενηνε[γκότες*. S. Preisigke Wb. s. v.

XI. Aegyptus VI S. 107ff. (s. oben S. 64).

Im Anhang zu seiner Abhandlung „Zur Doppelausfertigung ägyptischer Urkunden" ediert Friedrich Bilabel zwei noch unbekannte Sechszeugenurkunden, einen Münchener Text (166) aus dem 20. Jahre des Euergetes I. und einen Heidelberger (442a) vom 23. Jahre des Philometor (Hermopolis). Leider sind beide Texte derartig fragmentarisch — und der zweite dazu noch nur teilweise lesbar —, daß man über den Inhalt der Verträge kaum etwas Sicheres sagen kann. Daß es sich in dem Münchener Text um „Stundung der Badesteuer" handelt (B.), kann doch aus dem isolierten *ἐ]ποχὴν τοῦ βαλανίο[υ* kaum gefolgert werden. *Σίφ[ιος* in Z. 40 ist wohl nur Druckfehler für *Σίφ[νιος*. In dem Heidelberger Text, der von Verpachtung eines Klerosteiles zu handeln scheint, ist mir *ἐνε]χύρου Πυρίννου* (ein sehr merkwürdiger Eigenname!) sehr zweifelhaft. Sollte nicht *ἀ]χύρου πυρίν⟨ν⟩ου* vorliegen? Vgl. Theophr. h. pl. 8, 4, 1. Doch ein Zusammenhang ist aus diesen Fetzen kaum herauszubekommen. So haben sie mehr formales Interesse für die von Bilabel behandelten Probleme (vgl. Aeg. V 169).

XII. Raccolta Lumbroso S. 369ff. (s. oben S. 64).

C. C. Edgar ediert hier einige ihm von Vitelli übersandte Fragmente aus späterer Ptolemäerzeit (wohl aus Philadelphia), die zu einer Abrechnung

1) Meine Neuausgabe wird demnächst in den Sitzungsber. d. Heidelb. Akad. erscheinen.

Digitized by Google

über Ausgaben eines Vereins gehören. Aus den Eigennamen der Mitglieder wie *Βάχχος*, *Κάρπος*, *Κάμαξ* schließt er, daß dies wohl ein Sklavenverein gewesen ist, und findet in der Dürftigkeit der wechselnden Versammlungsräume, wie *ἐν τῷ ἱπποκοιναρίῳ ἐν τῇ σχεοθήκῃ* (= *σκευοθήκῃ*), eine Bestätigung hierfür. Der Vorsitzende, der *ἐπιμελητής*, ist frei vom Vereinsbeitrag (*ἀσύμβολος*). So dürftig auch die Reste sind, hat Edgar doch unter Heranziehung von Parallelurkunden einen wertvollen Beitrag für die Geschichte solcher Lokalvereine geliefert. Bemerkenswert scheint mir für diese späte Zeit, daß die Namen der Teilnehmer meist griechische sind.

XIII. Raccolta Lumbroso S. 316ff. (s. oben S. 64).

Unter der Überschrift „Zum thebanischen Aufstand von 88 v. Chr." ediert hier Dr. Otto Krüger von der Eremitage in St. Petersburg einen Papyrus, der aus der Sammlung Golenischtscheff in das „Moskauer Museum für schöne Künste" gekommen ist (Nr. 4698). Es ist der Brief eines *Πλάτων νεώ(τερος)* an die *πρεσβύτεροι* von Pathyris vom 15. Hathyr des 30. Jahres (= 27. Nov. 88), in dem er ihnen befiehlt, eine Eselin, die dem *ἐπιστάτης τοῦ Εἰλι[θυο]πολίτου* entführt und nach Pathyris geschafft war, dem von ihm entsandten *μαχαιροφόρος* zu übergeben zur Rückgabe an den Eigentümer. In diesem Text ist nichts von jenen revolutionären Unruhen dieser Zeit zu merken, von denen die bisher bekannten Platonbriefe handeln (vgl. Archiv VII 298 und 303f.), wenn wir nicht eben dieses Wegtreiben der Eselin als eine Wirkung davon auffassen wollen. Aber der vorliegende Brief ist auch nicht von *Πλάτων*, sondern von *Πλάτων νεώτερος* geschrieben, und mit Recht neigt Krüger dazu, in ihm eine andere Persönlichkeit zu sehen.[1]) Da in unsern Urkunden gleichnamige Brüder durch *πρεσβύτερος* und *νεώτερος* unterschieden zu werden pflegen, ist es mir nicht unwahrscheinlich, daß dieser Platon ein jüngerer Bruder des uns bisher bekannten Platon ist. Wenn Krüger meint, er habe „wohl eine ähnliche" Stellung bekleidet wie jener (S. 318), so spricht dieser Brief nicht gerade dafür. Der ältere Platon behandelt doch Dinge von ganz anderer Bedeutung. Und was wäre denn eine „ähnliche" Stellung, wenn der ältere Platon, wie Grenfell annahm (s. Arch. VII 87)[2]), der Epistratege der Thebais war? Oder wenn dieser etwa mit dem *Πλάτωνι τῶι συγγενεῖ καὶ στρα(τηγῶι)* in Wilcken, Ostr. Nr. 1535 identisch wäre, auf den Krüger jetzt zum ersten Male in diesem Zusammenhange aufmerksam macht? Wenn ich diesen Text damals auch ins II. Jahrh. gesetzt habe, halte ich damit natürlich in keiner Weise für ausgeschlossen, daß er in den Anfang des I. Jahrh. fällt. Es wäre dankenswert, wenn Mr. Tait, der in den letzten Jahren sehr erfolgreich in den englischen Ostraka gearbeitet hat, dieses Ostrakon „Sayce 82" einmal revidieren wollte.[3]) Ich würde diesen Platon des Ostrakon für den „älteren" Platon halten und ihn als *στρατηγὸς τῆς Θηβαΐδος* betrachten, was auf Grenfells Auffassung hinauskäme.

O. Krüger hat in dem mir freundlichst übersandten Separatabzug zwei Korrekturen zum Text notiert. Zu *Ἐσ[θλύ?]τον* in 9/10 bemerkt er „wohl

1) Immerhin wäre, wie er bemerkt, eine Vergleichung der Handschriften erwünscht.

2) Hierzu trage ich nach, daß schon Otto, R. E. VIII 1409 den Hierax für einen General mit Spezialkommando erklärt hat.

3) Krügers Vorschlag *πα[ράγ]γελμα* ist dem unmöglichen *πε[ρισ?]τελμα* jedenfalls vorzuziehen.

Digitized by Google

'Εσ[ϑώ]του, cf. Lips. 104, 21" und statt [ὁπότ]αν in 15 schreibt er [ὅπως] ἂν, was zweifellos richtig ist. Jener Name bleibt immerhin unsicher. Ich hatte an 'Εσ[ϑλά]του (für 'Εσϑλάδου) gedacht, weil der Name 'Εσϑλάδας gerade in Pathyris bekannt ist.

XIV. Pap. Giss. bibl. (s. oben S. 64).

Durch die Hilfe des Hessischen Landesamtes für das Bildungswesen ist es ermöglicht worden, eine Gesamtpublikation der Papyrussammlung, die die Gießener Universitätsbibliothek 1908—13 erworben hat, in Angriff zu nehmen. Zunächst ist ein Heft mit 16 Urkunden der ptolemäischen und römischen Zeit herausgegeben worden, bearbeitet von Dr. Hans Kling, einem Schüler Kalbfleischs, in dem wir einen neuen Mitarbeiter auf dem Papyrusgebiet begrüßen. Wenn auch noch nicht alle Schwierigkeiten der Texte gelöst sind, was man von einem Anfänger auch nicht erwarten darf, so zeigt die Ausgabe doch, daß Kling mit zäher Ausdauer mit den Problemen gerungen und sich schon tüchtig in die Papyruskunde eingearbeitet hat. Während Kalbfleisch im Vorwort für diese Gießener Serie zum Unterschied von den „P. Giss." des Museums des Oberhessischen Geschichtsvereins zu Gießen die Signatur „P. bibl. univ. Giss." empfohlen hat, möchte ich mir doch im Interesse der Kürze den Vorschlag „P. Giss. bibl." erlauben.

Wenn unter den 16 Urkunden dieses Heftes auch keine Stücke von hervorragender Bedeutung sind, ja einzelne nur unbedeutende kleine Fragmente sind, wird unser Wissen durch diese Edition doch mannigfach bereichert. Der Editor hat sich in seinem fleißigen Kommentar bemüht, das sprachlich und sachlich Bemerkenswerte herauszuheben. Da er mir Gelegenheit gab, schon vor der Drucklegung mich über die Textgestaltung brieflich mit ihm zu unterhalten, habe ich jetzt nur noch weniges hinzuzufügen.

Die Nummern 2—9 bilden eine zusammenhängende Gruppe, insofern sie alle Eingaben an Dorfbehörden von Εὐημερεία im Faijûm (Kasr-el-Banât) aus der 2. Hälfte des II. Jahrh. v. Chr. sind. Vielleicht gehört auch Nr. 10 dazu (s. unten). Es sind ὑπομνήματα an den ἐπιστάτης oder den λογευτής oder den ἐπιστάτης καὶ ἀρχιφυλακίτης des Dorfes, in denen irgendwelche Rechtsübertretungen angezeigt werden. Vollständig ist leider keines von ihnen; das Petitum fehlt bei allen. Ob auch Nr. 1 an den Dorfepistaten gerichtet ist, wie Kling S. 6 annimmt, ist weiter zu prüfen. Das hier erhaltene Petitum stimmt z. B. völlig mit UPZ I 2 überein, das an einen Strategen gerichtet ist.

Nr. 2 ist die Eingabe eines Aristarchos τοῦ ἐξειληφότος τὴν μαγειρικὴν καὶ τὸ εἰσαγώγιον τῶν ὑικῶν ἱερείων τῆς αὐτῆς κώμης (Euhemereia) [εἰς τὸ x.] (ἔτος), der einen Ἁρφαῆσις anzeigt, weil er mehrfach unberechtigt Opferschweine in das Dorf eingeschmuggelt, geschlachtet und verkauft hat. Die schwierige Lesung μαγειρικήν, die Kling schließlich gefunden hat, scheint mir, wiewohl das μα mit der mir gesandten Abzeichnung schwer zu vereinbaren ist, durch den inneren Zusammenhang mit dem Opferschwein-Einfuhrzoll gesichert zu sein. Diese μαγειρική begegnet übrigens hier nicht zum erstenmal, sondern kommt auch in einem unedierten Zenonpapyrus vor, aus dem Rostowzew, Large Estate S. 121 zitiert: „*that somebody has farmed the meat trade* (μαγιρική) *and would pay a rent to the treasury.*" Rostowzew faßt also die μαγειρική als „Fleischhandel" auf (wohl scil. τέχνη), Kling dagegen als „Fleischersteuer" (also scil. ὠνή). Im ersteren Falle wäre unser Aristarch ein Fleischer, der die Fleischerei vom Staat gepachtet, im zweiten Falle ein Steuerpächter,

Digitized by Google

der die Fleischersteuer gepachtet hatte. Die Verbindung mit der Einfuhrzollpacht in unserm Text scheint mir eher für Kling zu sprechen, der Zusammenhang jenes Ineditum für Rostowzew, aber ehe ich nicht den vollen griechischen Wortlaut jenes Ineditum kenne, will ich die Frage, deren Wellen sich weithin verlaufen, nicht weiter verfolgen, schweige daher auch über die interessante Wendung [ἄν]ευ συντάξεως κ[αὶ] τῆς εἰθισμένης [συνχ]ωρήσεως (Z. 16) und beschränke mich auf den Hinweis auf die σύνταξις in Rev. P. 48, 13.

Ob Klings Ansicht (S. 8), daß der Einfuhrzoll ein Gauzoll sei, da ja Euhemereia am Rande des Arsinoites liege, richtig ist, ist mir nicht ganz sicher.[1]) Am Rande liegt das Dorf allerdings, aber am Wüstenrande. Über die Gaugrenze konnten hier Waren nur von der kleinen Oase eingeführt werden, und diese hat sicherlich keine Schweine ausgeführt. Es ist daher doch zu erwägen, ob unser εἰσαγώγιον nicht für Einfuhr in das Dorf erhoben wurde.[2]) Wenn Rud. Herzog (S. 9) den Sinn dieses Zolles darin sucht, daß man „dem Empfinden der Ägypter entgegenkommen wollte, denen Schweine zu essen und zu opfern verboten war", so hätte doch höchstens ein Einfuhrverbot, nicht aber ein Einfuhrzoll dem Empfinden der Ägypter entgegenkommen können. Eine solche Rücksichtnahme auf die Empfindlichkeit der Ägypter möchte ich aber auch prinzipiell ablehnen und den Zoll rein fiskalisch erklären.

Bei dem kleinen Fragment Nr. 4 ist es mir zweifelhaft, ob es überhaupt ein ὑπόμνημα und nicht vielmehr eine ἐπιστολή ist. Auch Kling hat den Stilunterschied empfunden, wenn er sagt, daß dieses Stück mehr den Charakter eines Privatschreibens habe. Aber dann liegt es nahe, das Ἐπιμέλου am Schluß (11) zu der bekannten formula valetudinis finalis zu ergänzen, zu Ἐπιμέλου δὲ τοῦ σώματος κτλ. o. ähnl. (vgl. Ziemann, De epist. graec. form. soll. S. 313 f.). Klings Vorschlag Ἐπιμέλου [τούτου ὡς καθήκει ist schon wegen des Asyndeton nicht wahrscheinlich.

In 8, 11 zeigen die Worte τῆς ὑπαρχούσης μοι βασιλικῆς γῆς von neuem, daß ὑπάρχειν durchaus nicht nur auf das Eigentum hinweist.

In der Lesung παρ[όντων πλειό]νων οἷς καὶ ἐγ[ὼ] ἐπεμαρτυράμην, die ich in 9, 11 vorgeschlagen habe, ist der Dativ sehr auffällig, da es sich hier um das Anrufen der Anwesenden zu Zeugen handelt. Wir haben eine ganze Reihe von Beispielen hierfür, in denen stets der Akkusativ steht. Vgl. außer Preis. Wb. jetzt Collart-Jouguet in dem oben besprochenen Aufsatz in Aegyptus V S. 136, die übrigens auch nach dem Original die Richtigkeit der Lesung παρόντων τινῶν οὓς ἐπ[εμαρτυρόμην in Magd. 24 durch die Graeca Halensis (Dikaiomata S. 116) gegenüber dem Gegenvorschlag der Freiburger Gelehrten im Archiv VI 353 bezeugen. Angesichts dieses konstanten Gebrauches der Urkunden möchte ich in dem οἷς unseres Textes doch einen Sprachfehler oder ein Versehen des Schreibers sehen. Daß die Codices von Diod. 16, 21, 4 τοῖς στρατιώταις schreiben, wofür Wesseling längst den Akkusativ eingesetzt hat, kann jenem Urkundenstil gegenüber doch kaum in Betracht kommen, ebensowenig die zweite Ausnahme, die der Thesaurus bringt, App. b. civ. V 124 § 513, wo es mir übrigens sehr wahrscheinlich ist, daß hier die andere Kon-

1) Zum ägyptischen Zollwesen liefert einen wertvollen Beitrag die soeben erschienene Studie von Ludolf Fiesel, Geleitzölle im griechisch-römischen Ägypten und im germanisch-romanischen Abendland (Nachr. Gött. Ges. d. W. phil. hist. Kl. 1925 S. 57—107).

2) Das ἱκανὰ (ἱερεῖα) in 14 geht nicht auf die Qualität („taugliche"), sondern auf die Quantität („recht viele", vgl. Preis., Wb.).

Digitized by Google

struktion vorliegt, das ἐπιμαρτύρεσθαι τινι, jemandem etwas bezeugen. Ob ich aber καὶ ἐγ[ὼ] richtig hergestellt habe, lasse ich dahingestellt.

Sehr schade ist, daß Nr. 10 nicht vollständiger erhalten ist, denn hier wird über eine Haussuchung berichtet, die im Interesse eines Monopols ausgeführt ist. Auf ein Monopol weist der Titel τοῦ ἐξειληφότος [τὴν διάθ]εσιν καὶ τὸ τέλος [. . . . . . .]ς hin (I 4 ff.), für den Kling bereits auf Teb. 38 und 39 verwiesen hat, die überhaupt gute Parallelen bieten. Auch dieses Stück könnte wie die früheren eine Eingabe an eine Dorfbehörde sein, womöglich auch von Enhemereia, jedenfalls spricht der Name in II 4 für das Faijûm.[1]) Die Vermutung Klings, daß der Papyrus aus einem Ort mit einem Anubisheiligtum stamme, wird durch die Ἀνουβιακὴ στολή in II 14 nicht gestützt, denn die konnte es überall geben. Zu Kalbfleischs Ergänzung von I 18 ἔρευνα]ν ποιησάμενοι εὗρον wäre auch auf Teb. 38, 19 zu verweisen, zu ζήτησι]ν vgl. P. Rev. 55, 17. Der Text bietet manche seltenen Vokabeln.

Mit 11 beginnen die Texte aus der Kaiserzeit (von Domitian bis Probus). Von historischem Interesse ist allein Nr. 16 aus Probus' Zeit, wo über eine Feier zu Ehren des Kaisers, der praefecti praetorio und des Statthalters berichtet wird, die in P. Par. 69 = W. Chr. 41 ihre Parallele findet. Die Lesungen von Z. 7—9 bedürfen noch weiterer Prüfung. Vielleicht sind auch hier noch Akklamationen wie in Z. 6. Gegen den Vorschlag ἀεὶ νεικῆσαι spricht der Aorist.

Wir wünschen dieser Gießener Publikation glücklichen Fortgang!

XV. PSI VII und VIII, 1 (s. oben S. 64).

Ein stattlicher Band ist der VII. Band der Pubblicazioni della Società Italiana, dem in kurzer Zeit der 1. Fascikel des VIII. Bandes gefolgt ist. Jener umfaßt Nr. 731—870, dieser Nr. 871—920. Diesen schnellen Fortgang der hochgeschätzten italienischen Publikation verdanken wir der unermüdlichen Arbeit von Gerolamo Vitelli. Unter seinen Mitarbeitern hat sich wieder Medea Norsa, wie Vitelli in den beiden Vorworten hervorhebt, ganz besonders um die gesamte Arbeit verdient gemacht. Einzelne Nummern haben außer ihr mit ihrem Namen gezeichnet Rafaello Bianchi, Aristide Calderini, Teresa Lodi, Matilde Sansoni. Am VIII. Bande haben außer Medea Norsa, von der zum größten Teil die Transcriptionen stammen, auch Goffredo Coppola und Angelo Segrè sich mitbetätigt. Die Texte stammen nicht alle aus den alten Beständen der Società; mehrere neue sind durch Prof. Giovanni Capovilla (vom Liceo italiano zu Cairo) hinzugekommen, teils durch Schenkung von seiner Seite, teils durch Ankauf für die Società, für deren Publikation eine erste Transcription Capovillas benutzt werden konnte. Nr. 807 und 820 wie 870—896, die dem Cairener Museum gehören, werden mit Edgars Erlaubnis hier publiciert. Die interessante Serie Nr. 901—918, die der Sammlung des Königs Fuad I. angehört, ist nach Photographien, die er zu diesem Zweck nach Florenz hat schicken lassen, bearbeitet worden.

Wie in den früheren Bänden sind auch hier wieder Urkunden und literarische Texte, wenn auch in gewissen Gruppen, durcheinander gemischt. Das ist für den Benutzer nicht bequem, aber das Register auf p. VII ff. scheidet

1) Nach der Abzeichnung würde ich nicht Ψεναῦσι (besser Ψενάυσι), sondern Ψεναῦς (undeklin.) lesen.

Digitized by Google

beide von einander. Die Addenda und Corrigenda auf p. XI—XIII dürfen nicht übersehen werden. Ausgezeichnet sind wieder die Indices des VII. Bandes.

Es ist eine große und mühselige Arbeit, die hier von Vitelli geleistet ist, zumal viele Texte nur Fragmente sind, die ja immer viel mehr Arbeit machen als wohlerhaltene Stücke. Das Ergebnis ist um so erfreulicher, als Vitelli es ausgezeichnet versteht, in seinen kurzen Einleitungen und in den Fußnoten ohne überflüssigen Ballast immer das Wesentliche hervorzuheben, das Sichere und Unsichere zu scheiden und durch klare Formulierung der noch nicht gelösten Schwierigkeiten zur weiteren Beschäftigung mit ihnen anzuregen.

Die Urkunden stammen fast alle aus römischer und byzantinischer Zeit; nur **815** und **816** und die Zenonpapyri **854—869** gehören der ptolemäischen Zeit an. Der Inhalt dieser ca. 150 neuen Urkunden ist derartig mannigfaltig, daß es mir unmöglich ist, hier einen genaueren Überblick zu geben. Ich muß mich darauf beschränken, auf solche Einzelheiten hinzuweisen, die mir bei der Lektüre besonders bemerkenswert erschienen. Ich darf hierbei auch einige Korrekturen bekannt geben, die Vitelli mir brieflich (4. 5. 25) mitgeteilt hat.

Gleich zu Anfang stehen nach 2 Epikrisisdeklarationen Berichte eines *πράκτωρ στεφανικῶν μητροπολιτικῶν λημμάτων*[1]), die mir dadurch von besonderem Interesse zu sein scheinen, daß sie aus dem letzten Jahr des Alexander Severus stammen. Ich habe in der Z. Sav. St. 42, 154 im Anschluß an I. G. Milne darauf hingewiesen, daß zu Beginn der Regierung dieses Kaisers die Kranzgelder in unseren Urkunden verschwinden, und habe dies darauf zurückgeführt, daß das Edikt über den Erlaß des *aurum coronarium* in Fay. 20 nicht von Julian (Dessau), sondern von Alexander Severus erlassen ist. Dieser Nachweis bezüglich des Fay. 20, den ich dann im Arch. VII 95 noch weiter begründet habe, (namentlich auch durch die Datierung nach den Kaiserjahren!), wird durch den vorliegenden Text nicht berührt, denn in dem Edikt ist ja nur der Erlaß derjenigen Kranzgelder ausgesprochen, die dem Kaiser aus Anlaß seiner Ernennung zum Imperator nach damaliger Sitte zugingen. Der neue Text zeigt uns, daß Alexander in späteren Jahren aus anderen Anlässen doch wieder das Kranzgeld zugelassen hat. Vitelli, der meine obigen Arbeiten nicht erwähnt, scheint der Ansicht von Cumont und Bidez zuzustimmen, die den P. Fay. 20, wie er bemerkt, in *Iuliani imperatoris epistulae* usw. p. 83 sqq. neu herausgegeben haben. Da mir diese Edition noch nicht zugänglich war, weiß ich nicht, ob diese Forscher zu meinen Darlegungen Stellung genommen haben. — Aufgefallen ist mir unter den Posten der Rechnung des Praktor der folgende (Z. 59/60): *προχρ[εί]ας ἐμοῦ τοῦ πράκ[το]ρος* Dr. 21 Ob. 5. Das kann doch nur bedeuten, daß er diese für den Monat Pharmuthi fällige Summe, da er sie von den Contribuenten nicht hat eintreiben können, aus eigenen Mitteln vorgeschossen hat. Ich besinne mich nicht, derartiges schon gelesen zu haben. Für das Wesen der Liturgie scheint mir das von großem Interesse zu sein.

Bemerkenswert ist der Kaisereid zweier *ποταμοφύλακες* in **734**. Die Juristen seien auf die Auszahlung eines Legats (*ληγᾶτον*) *κατὰ Ῥωμαικὴν διαθήκην* in **738** hingewiesen.

Juristisch ist auch die Bittschrift eines Severinus an den *ἔπαρχος Αἰγύπτου* von Interesse in **767** (331 n. Chr)., in der jener, durch harte und unge-

1) Besonders nahe steht Oxy. XIV 1659.

Digitized by Google

rechte[1]) Gläubiger in die äußerste Not gebracht, so daß er an die Flucht aus der Heimatsgemeinde denkt (*μὴ ἐνκαταλιπεῖν τὴν ἰδίαν*), den Präfekten um einen fünfjährigen Aufschub der Schuldrückzahlung bittet. Der Präfekt (Fl. Hyginus) erfüllt die Bitte durch einen Befehl an den Logisten (curator) von Oxyrhynchos. Darauf wendet sich Severinus an diesen Logisten mit der Bitte, diesen Befehl des Präfekten den unten mit Namen genannten Gläubigern bekannt zu geben. An diesem Text, der noch manche Lücken zeigt, werden die Juristen, wie auch Vitelli hervorhebt, noch manches zu arbeiten finden. Ob die abgerissenen Worte in Z. 33 *ἐγγυῆσαι τοῖς δανισταῖς μετὰ χιραγωγίας* mit Vitelli auf den Vertrag des Severinus mit seinen Gläubigern zu beziehen sind (S. 55), ist mir zweifelhaft. In der Bittschrift, der der Präfekt doch allein die Kenntnis hiervon hätte entnehmen können, steht nichts davon. Die Worte werden zum Befehl des Präfekten gehören, wonach Severinus, unter Bewilligung des fünfjährigen Aufschubes angehalten wird, seinen Gläubigern (genügende) Bürgschaft zu stellen (also *δι]εγγυῆσαι*), während die *χιραγωγία* im Nichtzahlungsfalle nach Ablauf der fünf Jahre den Gläubigern zugestanden wird. In diesem Sinne müßte Z. 32/3 ergänzt werden.

784 ist eine Zahlungsanweisung vom J. 362 n. Chr., wonach ein Maler (*ζωγράφος*) Herakleides für ein Bild (*ὑπὲρ μισθ[οῦ] ἰκόνος*) 1 Artabe Weizen und 2 Knidia Wein erhalten soll. Nebenbei sei bemerkt, daß trotz Crönerts Einwendungen in der Raccolta Lumbroso S. 498 auch in BGU 423,21, dem berühmten Brief des Flottensoldaten Apion, *εἰκών* resp. *εἰκόνιν* im Sinne von „Bild, Porträt“ steht. Crönerts Deutung als Signalement habe ich schon in meiner Chrest. 480, 21 (Note) im voraus abgelehnt und mit Recht. Seine Deutung fällt schon damit, daß die Hinzufügung des Artikels *τὸ*, die für ihn eine Notwendigkeit ist, durch den Raum ausgeschlossen wird, wie Taf. 28 in Schubarts Pap. Berol. gr. zeigt. Aber auch hiervon abgesehen ist seine Deutung des Satzes *Ἔπεμψά σο[ι εἰ]κόνιν μ[ου] διὰ Εὐκτήμονος* abzulehnen: *Euctemo contubernalis cum paulo ante litteras ad suos Philadelphiam mitteret, rogatu nomen militare Apionis addidit.* Von anderem abgesehen, ist es ganz willkürlich, den *εἰκών* = Signalement auf den Soldaten**namen** zu beziehen oder gar zu beschränken. Der *εἰκών* in diesem Sinne umfaßt **nicht** den Namen (vgl. z. B. W. Chrest. 453), sondern Alter und Körpermerkmale, wie auch in dem von ihm angezogenen Beispiel in Teb. 32,21.[2]) Wie sollte aber Apion diese Angaben seinem Vater schicken, da doch niemand besser als dieser ihn kannte? Und warum sollte andererseits Apion hier seinem Vater nochmals seinen Soldatennamen mitteilen, wenn er dies vorher schon durch Euktemon getan hätte? Dabei legt Apion besonderes Gewicht darauf, daß sein Vater jetzt diesen Namen erfährt, denn wie ich in Preisigkes Berichtigungsliste zu dieser Nummer gezeigt habe, was Crönert übersehen hat, hat Apion die Worte *Ἔσ[τ]ι [δέ] μοι ὄνομα Ἀντῶνις Μάξιμος* sowie *Κεντυρί(α) Ἀθηνονίκη* noch nachträglich ausdrücklich hinzugefügt. So ist Crönerts Interpretation dieses Textes in jeder Hinsicht verfehlt, und es bleibt dabei, daß Apion seinem Vater sein Porträt schickt, was auch Deißmann, gegen den sich Crönerts Polemik richtet, in seinem „Licht vom Osten“ mit vollem Recht vertreten hat.

1) Z. 44: *δανεισταῖς ἐχρησάμην οἵτινες πλείονες* (l. *πλείονας* Vit.) *παρὰ τοὺς συνκεχωρημένους τόκους ἐκπράττοντες κτλ.* Severinus beansprucht nachher die *νόμιμοι τόκοι*.

2) Vgl. z. B. auch Cair. Zen. 59015,19: *ὧν [τὰ ὀνόματα] καὶ τὰς εἰκόνας ὑπογέγραφά σοι.*

Digitized by Google

Zu **790**, einer Eingabe an den Ekdikos von Oxyrhynchos, hat mir Vitelli brieflich (s. oben) einige neue Lesungen und Ergänzungen mitgeteilt. Unter Hinweis auf den inzwischen von Bell herausgegebenen P. Lond. 2217 (s. unten) liest er jetzt Z. 15 ff.: *μάρτυρα* | *παρενεχθῆναι κα[ὶ] δ ι α κ[οῦσαι]* | *ἡμῶν καὶ τύπον [παριστά]* | *μενον ἐφ'* usw: Zieht man jetzt noch den inzwischen von Vitelli herausgegebenen Text VIII 876,15 heran, so wird man *τὸν παριστά]-μενον* vorziehen. Ich gestehe, daß mir gerade nach jenen beiden Parallelen das hierauf folgende *ἐφ' ἡμῖν* und die Füllung der darauf folgenden Lücke, in der doch nun statt des [*λογιώτατε?*] ein Verbum stehen muß, noch unklar ist. Oder könnte man nach 876 sagen: *ἐφ' ἡμῖν* [*προβῆναι*]? — In . . *ε.καλεσει*. . sucht Vitelli mit Recht eine Form von *ἐγκαλεῖν*, aber ich glaube nicht, daß *ἐνεκάλεσεν τῷ ἀγοράσαντι* (statt [*πρ*]*ὸς τὸν ἀγοράσαντα*) zu verstehen ist, denn der Text fährt fort: *ἵνα κἀγὼ ἐναχθῶ παρὰ τοῦ ἀγοράσαντος*. Also muß die Schwester ihn, den Verkäufer, beim Käufer verdächtigt haben. Ich erwarte daher: *ἐνεκάλεσέ μοι* [*πρ*]*ὸς τὸν ἀγοράσαντα*.

794 ist ein *Λόγος λεπτοῦ κεράμου παρασ*^{χ} *ὑπὸ Παρηγορίου κεραμέως*. Hier möchte ich eher *παρασχ(εθέντος)* ergänzen als *παρασχ(εθείς)* oder *παρασχ(όμενος)*.

Zu **802**,6 schreibt mir Vitelli: *Preferibile* ὀ[^{ο}ν (= *ὀνόματι*) *το*]*ῦ πατρός*? Dies ist in der Tat dem *ἀ*[*ντ*]*ὶ πατρὸς* vorzuziehen.

Zu **804** schreibt mir Vitelli: „*Nella Introduzione avrei dovuto ricordare P. Ox. 1662 dell'a.* 246ᵖ (*anche per 'la solenne datazione'*). Der neue Text (a. 301) bestätigt im übrigen, daß Vitelli in Flor. 3 und 96 den Consulnamen richtig zu *Οὐίριος Νεπωτιανός* ergänzt hatte.

In **806** (158 n. Chr.) wird eine Vorladung vor den Convent beantragt, ähnlich wie in Mitt. Chrest. Nr. 50 ff. Das Besondere ist, daß hier in Z. 7 von einer *μαρτυρία* die Rede ist. Die Ergänzung dieser Zeile ist noch nicht ganz geklärt.

Einer genaueren juristischen Interpretation bedürfen die Worte, die ein Aurelius Heraclius in seiner Eingabe an den beneficiarius des Präfekten (**807** a. 280 n. Chr., ed. Capovilla) gebraucht, nachdem er *οὐ κατὰ τοὺς νόμους* von den Dekaproten eingeschlossen war wegen eines Grundstückes, zu dem er *οὔτε κατὰ κληρονομίαν γονέων οὔτε κατὰ γεωργίαν ἢ μίσθωσιν* in Beziehungen stand (Z. 16 ff.): *οἱ δὲ νόμοι κελεύουσιν μηδένα κατέχεσθαι ὑπὲρ ἄλλ⟨ων?⟩* (oder *ἄλλ⟨ου?⟩*) *μήτε πατέρα ὑπὲρ υἱοῦ μήτε υἱὸν ὑπὲρ πατρὸς μήτε ἀδελφὸν ὑπὲρ ἀδελφοῦ*.

815 und **816** (von Medea Norsa unterzeichnet) stammen aus einer von Gentilli erworbenen Mumienkartonnage und gehören beide dem II. Jahrh. vor Chr. an. **815** ist eine Klageschrift an *Αἰνέαι τῶν σωματοφυλάκων* (nicht *ἀρχισωματοφυλάκων!*) *ἐπὶ τοῦ 'Αφροδιτοπολίτου*, der in **816**,7 als *ἐπιστάτης τῆς 'Αφρο[δίτης πόλ(εως)]* wiedererscheint. Die Herausgeberin äußert sich nicht darüber, welche der Städte dieses Namens gemeint ist. Man denkt zunächst vielleicht an das nördliche Aphroditopolis (heute Atfih), aus dem wir ja auch Papyri besitzen (Arch. VII 184). Aber da die Klägerin in **815** aus Antaiopolis stammt, das nicht weit nördlich vom südlichen Aphroditopolis, dem heutigen Kom Eschqâw, dem Fundort des Menander, liegt, so möchte ich glauben, daß diese Mumienkartonnage aus dem letzteren Orte, dem oberägyptischen stammt. Während in den byzantinischen Texten Jean Maspero's

Digitized by Google

dies Aphrodito ein Dorf des Ἀνταιοπολίτης ist, erscheint hier Ἀφροδίτης πόλις (**816**,7) noch als die Metropole des Ἀφροδιτοπολίτης (**815**,2). Wenn ich nicht irre, ist dies die älteste Erwähnung dieses Ortes in den Papyri. — Von **816** ist leider nur der Schluß erhalten. Ob diese Klageschrift an die Könige gerichtet ist, wie Medea Norsa annimmt, ist mir nicht ganz sicher. Die Anrede im Plural ὑμεῖς würde zwar hierzu passen, aber die Könige bittet man im Petitum nicht γράψαι (Z. 7), sondern προστάξαι γράψαι. So ist vielleicht doch an eine andere Adresse zu denken. Das 28. Jahr in **815** könnte übrigens wohl ebenso gut auf Philometor (154/3) wie auf Euergetes II. (143/2) bezogen werden.

In **823**,9 ist ἴδο nicht in διὸ zu emendieren (Calderini), sondern mit Hunt (wie Vitelli mir schreibt) als ἰδού zu fassen.

Der Brief **825** (IV./V. J.) beginnt: Τὸ προσκύνημά σου ποιῶ καθ' ἑκάστην ἡμέρ[αν] παρὰ τῷ κυρίῳ θεῷ κτλ. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß mit den letzten Worten der Christengott gemeint ist, und wir einen christlichen Brief vor uns haben. Da ist es nicht uninteressant zu sehen, daß die alte heidnische Formel τὸ προσκύνημά σου ποιῶ, die, wie Spiegelberg gezeigt hat, aus dem Ägyptischen zu Beginn der Kaiserzeit in den griechischen Brief eingedrungen ist[1]), von den Christen übernommen ist. Wenn ich recht sehe, gibt es außer unserm Text nur noch ein Beispiel dafür, nämlich Oxy. XIV 1775 (IV. J.), den Ghedini, Lettere christiane S. 254 mit Recht, wie ich glaube, für einen christlichen Brief erklärt hat. Die προσκύνημα-Formel machte ihm freilich Bedenken und er meinte daher, der Briefschreiber Πλούταρχος sei vielleicht ein *convertito novello* gewesen, der diese Formel aus seiner heidnischen Vergangenheit herübergenommen habe. Nachdem wir auch in **825** ein zweites Beispiel dafür haben, brauchen wir für Πλούταρχος nicht mehr eine besondere Begründung. Aber den Gang der Entwicklung hat Ghedini ganz richtig erfaßt: gerade durch Convertiten mögen anfangs diese wie auch manche andere heidnischen Gebräuche in die christliche Gesellschaft hinübergeführt sein.

Auch **827** (IV. S.) ist offenbar ein christlicher Brief wegen des ἀγαπῶντας in dem Schlußgruß: Ἀσπάζου πολλὰ Ἀγαθὸν Δήμονα[sic] καὶ πάντας ἁπλῶς τοὺς ἀγαπῶντας ἡμᾶς. Vgl. Ghedini Nr. 28,25. Auch diese Schlußformel ist dem heidnischen Briefstil entnommen, nur daß dort φιλοῦντας statt ἀγαπῶντας gesagt wird.[2]) Das ἡμᾶς als ὑμᾶς zu fassen, ist möglich, aber nicht notwendig. Vgl. meine Bemerkungen im Archiv VI 379.

In **830**,15 wird εδεχεται für ἐνδέχεται stehen.

In **840**,10/1 ist λεγι]ῶνος β Τραιανῆς [Ἰσχυρᾶς herzustellen, wie auch P. M. Meyer bemerkt hat (Vit. briefl.).

Zum Schluß dieses Bandes werden wir noch durch neue Zenonpapyri erfreut (**854—869**), die freilich zum großen Teil recht fragmentarisch sind.

Zu **854**,14 und 20 bemerkte Edgar (Vitelli briefl.): κασιαι *may be a proper name. I have found it in our lists of servants receiving* σιτομετρία.

---

1) Zu den Fragen des Briefstiles vgl. jetzt auch die fleißige und tüchtige Arbeit des Schweden Bror Olsson, Papyrusbriefe aus der frühesten Römerzeit. Inaugural-Dissertation. Uppsala 1925. Almqvist u. Wiksells Boktryskeri A B.

2) Ein heidnisches Beispiel für ἀγαπώντων führt Ghedini l. c. an aus Jand. 15,2. Das wäre ein Beispiel dafür, daß im IV. J. andererseits auch ein christlicher Begriff in die heidnische Gesellschaft eindringen konnte.

Digitized by Google

Wie Edgar gesehen hat, gehört das in der Einleitung zu **556** erwähnte Fragment zu **855**,4 ff. (Vitelli briefl.). Danach ist zu schreiben: **855**,4: *λ[ο]γιστηρίωι, ἐὰμ μ[ή]*, 5 Schluß ......]*ν* (vorn *ἐὰν μή* zu streichen), 6: *∠κη Αὐδναίου γ*.

Zu **858**,1 (*μονοπρόσωπα*) verweist Vitelli brieflich auf (*στρωμάτιον*) *διπρόσωπον* in P. Edg. 108,4, und zu Z. 27 schlägt er evident *ἐπὶ Σχεδίαι* vor (Edgar und Hunt) unter Hinweis auf Hib. 110,25 usw.

Zu **863**,b notierte mir Vitelli brieflich folgende neue Lesungen: 6/7: *'Οννῶ]φρις Σεμτ[*; 8 *παρ[*; 9/10: *διοι]κητὴν τὰ δ[*; 13 *ἀποδωσ.[*; 14: *τὰ δὲ ἥμισυ τ[*.

In d 19/20 schlug Edgar *ἀπὸ [σκυ]βάλων* vor, nach einer Cairener Parallele, zu f 35: *∠λ Περιτί]ου*, zu g 37: *Γα]ζαίων λιμένος* (vgl. hierzu jetzt Cairo. Zen. 59006,34). Zu k 50 *βοτανισμόν* verweist Vitelli auf P. Edg. 90,9 f.

867 ist jetzt mit Cairener Fragmenten zusammengesetzt neu herausgegeben in P. Cairo. Zen. als Nr. 59014.

Im VIII. Bande sind zunächst von **871—896** Papyri des Cairener Museums publiziert, darauf von **897—900** Schenkungen von Capovilla (s. oben). Es sind Texte aus der früheren und späteren Kaiserzeit, von mannigfaltigstem Inhalt, die im einzelnen unser Wissen wieder in erfreulicher Weise mehren. Interessant ist z. B. **871**, wo ein Vater den Wohnungswechsel seines jugendlichen Sohnes, den er zu einem *χαλκοτύπος* in die Lehre schicken will, bei den Behörden anmeldet, interessant auch diplomatisch, insofern hier nur ein *ἀντίγραφον* dieser Anmeldung eingereicht wird, bei dem vor jeder amtlichen Subskription ausdrücklich *Ὑπογρα(φῆς) ἀντίγρα(φον)* resp. *ἄλλης* hinzugefügt ist, während der Vater zum Schluß eigenhändig erklärt: *ἔστιν παρ' ἐμοὶ τὸ αὐθεντικόν*, woraus folgt, daß die Ausfertigung mit den Originalunterschriften der Behörden an den Antragsteller ging.

Von **901—918** folgen nun die dem König Fuad gehörigen Papyri, die nur nach den Photographien ediert werden konnten (s. oben S. 81). Wir sind Vitelli dankbar für die schnelle Herausgabe, zu der er sich nicht nur mit Rücksicht auf den königlichen Spender der Photographien, sondern auch auf die amerikanischen Kollegen von Michigan entschlossen hat, die offenbar aus demselben Funde, aus demselben *γραφεῖον* von Tebtynis und Kerkesuchon Oros stammende große Schätze erworben haben, über die ich im Archiv VII 305/6 kurz berichtet habe. Freilich wird nach den Orignalen namentlich die Lesung der schwer zu entziffernden amtlichen Marginalnotizen noch zu vervollständigen sein.

Diese Fuad-Papyri (aus der frühen Kaiserzeit) sind einmal in formaler Hinsicht von außerordentlichem Interesse, denn abgesehen von dem Eid **901** sind es Vertragsurkunden, in denen für den Vertrag selbst, der noch fehlt, ein großes Blanko freigelassen ist, während unterhalb dieses die (sehr ausführliche) *ὑπογραφή* der Parteien steht und oberhalb, am oberen Rande, ein amtlicher Vermerk. Nur in **909** ist das Blanko ausgefüllt[1]), und zwar mit einem demotischen Vertrage (vgl. Taf. I), den W. Spiegelberg im Anhang entziffert und übersetzt hat. Nur dieser Text trägt am Schluß den Anagraphe-Vermerk (*'Αναγέγραπται κτλ.*), offenbar weil er allein vollständig ist. Durch dieses neue Material fällt auch neues Licht auf jene *ὑπογραφή*-Urkunden wie Fay.

1) Ob auch **903** in diese Reihe gehört, ist mir nach den Angaben der Editio nicht ganz klar. Hier ist ein griechischer Vertrag ausgeschrieben, aber die *ὑπογραφαί* haben einen andern Charakter. Stand ein Vermerk an der Spitze?

Digitized by Google

89 u. a., über deren Bedeutung früher viel debattiert ist (vgl. z. B. meine Ausführungen im Archiv V 205 A. 3 und Mitteis, Grundz. S. 64 A. 2), doch muß ich zur Zeit darauf verzichten, auf dies Problem tiefer einzugehen. Zum vollen Verständnis dürfte auch die volle Entzifferung der amtlichen Randbemerkungen von Wichtigkeit sein. Am klarsten ist sie in **904**: *ζ (ἔτους) Κλαυδίου ἐπαγομέν(ων) γ ἐκδόσιμον*, entsprechend, nur mit anderm Datum, in **907**, wo aber noch Weiteres, Ungelesenes folgt. Also in den 2 Fällen, über die wir genauere Auskunft erhalten, werden diese Stücke amtlich als *ἐκδόσιμα* bezeichnet, d. h. als Ausfertigungen, die für die Parteien bestimmt waren (vgl. Mitteis, Grundz. 63). In den anderen Texten scheint daher der entsprechende Vermerk nur noch nicht gelesen oder aber verloren zu sein. Die Frage, ob griechische oder demotische Verträge in das Blanko gesetzt werden sollten, läßt sich, wie mir scheint, vielfach durch die Zeilenlänge der *ὑπογραφαί* entscheiden. Da die demotischen Schreiber Verträge in ganz langen Zeilen zu schreiben pflegen, hat man in diesen Fällen auch die *ὑπογραφαί* in entsprechender Zeilenlänge geschrieben — bis zu 80 cm in **918**. Dagegen ist das Blanko in **902**, dessen *ὑπογραφή* ganz kurze Zeilen hat, offenbar für einen griechischen Text bestimmt.

Aber nicht nur in formaler Hinsicht, sondern auch ihrem Inhalt nach sind diese wohlerhaltenen Fuad-Papyri von großem Interesse und verdienen im besonderen die Aufmerksamkeit unserer Juristen. Religionsgeschichtlich ist der Eid **901** (a. 46 n. Chr.) ein Unikum[1]), in dem der *γραμματεὺς ἁλιέων* und 13 *πρεσβύτεροι ἁλιέων* zweier Faijûmdörfer den Untergebenen des *νομάρχου καὶ ἐπὶ τῶν προσόδων καὶ ἐπὶ τοῦ ἐπιδασμοῦ τοῦ Ἀρσινοίτου* schwören, daß sie auf keine Weise fangen werden *ἴδωλα θεῶν ὀξυρύγχων καὶ λεπιδωτῶν* (Z. 13). Hier werden also die lebenden Fische als *εἴδωλα*, als Abbilder der betreffenden Fischgötter aufgefaßt, während sonst die Götterbilder so bezeichnet werden.[2]) Andrerseits ist dieser aus dem Faijûm stammende Text eine schöne Bestätigung für Strabo XVII p. 812 C, der vom Oxyrhynchosfisch sagt, daß er nicht nur im Gau von Oxyrhynchos, sondern auch von den anderen Ägyptern verehrt werde, und dann als Beispiel von Tieren, die bei allen Ägyptern ihren Kult haben, unter den Fischen gerade nur den *λεπιδωτὸν ἰχθὺν καὶ ὀξύρυγχον* anführt.

Der Band schließt mit einer Überraschung: mit zwei Papyrusfragmenten mit Federzeichnungen (**919, 920**), die auf Tafel II und III reproduziert sind. Die erstere Zeichnung (II. Jahrh. n. Chr.), die bei den Ausgrabungen Pistellis in Oxyrhynchos gefunden wurde, stellt Eros und Psyche dar, die zweite, deren Fundort unbekannt ist, ist eine christliche Zeichnung etwa aus dem VI. Jahrhundert (auf Verso)[3]), die, nach der Erklärung von Prof. Toesca, Christus und seine Jünger auf dem See von Tiberias nach Matth. 8, 23—26 darstellt. Leider sind diese Zeichnungen z. T. zerstört, aber der ruhende Eros wie andrerseits das auf die Rechte gestützte Haupt des schlafenden Christus und die flüchtiger skizzierten Köpfe mehrerer Jünger sind erhalten.

---

1) Formell ist der von Boak herausgegebene Eid (s. u. S. 92) eine Parallele.
2) Vgl. z. B. P. Straßb. II 91, 10: *ἰδώλων ἴβίων καὶ ἱεράκων*.
3) Auf Recto steht ein Pachtvertrag.

Digitized by Google

XVI. P. Bad. Heft 4 (s. oben S. 65).

Mit dankenswerter Schnelligkeit ist den ersten 3 Heften der „Veröffentlichungen aus den Badischen Papyrus-Sammlungen“, über die ich im Arch. VII 302 ff. berichtet habe, das 4. Heft gefolgt, in dem Friedrich Bilabel die Edition der griechischen Papyri fortsetzt. In der Einleitung schickt er einen kurzen Bericht über die 1914 von ihm mit anderen in el-Hîbeh und dem etwas südlich davon gelegenen Qarâra unternommenen Ausgrabungen voraus. Während er el-Hîbeh schon früher (vgl. Arch. VII 109) den antiken Namen Ἀγκυρῶν resp. Ἀγκυρώνων πόλις oder κώμη zugewiesen hat, sucht er jetzt (S. 5) für Qarâra den Namen Φυλακὴ Ἱππῶνος nachzuweisen. Doch scheint mir noch der Überlegung wert, ob nicht das eigentliche Dorf vielmehr Ἱππώνων geheißen hat. S. unten zu Nr. 55. Die Texte sind in der Edition nach den Fundorten geordnet: Nr. 47—69 stammen aus Qarâra, Nr. 70—88 aus el-Hîbeh; darauf folgen aus dem älteren Bestande der Heidelberger Universitätsbibliothek Nr. 89—97, endlich ebendorther Ostraka Nr. 98—111. Auch Bilabel hat Urkunden und literarische Stücke durcheinander gemischt. Sorgfältige Indices und 2 Lichtdrucktafeln beschließen die Edition, die Zeugnis dafür ablegt, wie der Herausgeber den großen Schwierigkeiten einer solchen Editio princeps, die hier durch die große Zahl von Fragmenten noch erhöht werden, mit wachsendem guten Erfolg gerecht zu werden versteht. Der Inhalt ist, wie gewöhnlich, außerordentlich mannigfaltig. Ich muß mich im folgenden auf einige Einzelbemerkungen beschränken.

Nr. 47 (a. 127 v. Chr.) ist militärgeschichtlich dadurch von Bedeutung, daß hier zum ersten Mal in einem Papyrus, wie B. hervorhebt, der Begriff der φάλαγξ begegnet. Z. 6 f.: γραμματέως φάλαγγας ἐφ' ὧν Πολιάνθης. Es ist sehr schade, daß an dieser wichtigen Stelle der Schreiber sich verschrieben hat. Als der Herausgeber mir schon vor der Drucklegung freundlichst Gelegenheit gab, mich zu diesem und einigen anderen Papyri im Manuskript zu äußern, fragte ich, ob nicht φάλαγγος ἐφ' ἧς gelesen werden könne, sonst wäre φαλάγγ⟨ων⟩ zu emendieren. Wiewohl er nun an der Lesung ὧν festhält (mit φαλάγγ⟨ων⟩), will mir aus sachlichen Gründen scheinen, daß wir doch lieber φάλαγγ⟨ο⟩ς ἐφ' ⟨ἧς⟩ zu emendieren haben. Sollte nicht jede Phalanx ihren eigenen γραμματεύς gehabt haben? Dazu kommt, daß der hier wie oben bezeichnete Truppenteil in Z. 13 als ἡγεμονία bezeichnet wird. Also ist Πολιάνθης ἡγεμών und dies doch wohl eher von einer bestimmten Phalanx als von einer unbestimmt gelassenen Anzahl von Phalangen. Wenn nun meine obige Vermutung (S. 77) zutrifft, daß die sogenannten Eponymen ἡγεμόνες waren, so würde sich ergeben, daß die sämtlichen Eponymen Führer einer Phalanx waren. Doch ich gebe diese Vermutung mit allem Vorbehalt. Hoffentlich wird weiteres Material Klärung bringen.

Nr. 48 (a. 126 v. Chr.) ist dadurch von hervorragendem Wert, daß eine Frau, die von ihrem in den Krieg gezogenen Manne zurückgelassen ist (wie ich glaube, in Alexandrien), sich in diesem an ihn gerichteten Brief als ἀποσκευή bezeichnet und daraufhin eine prozessuale Sonderbehandlung beansprucht. Das bedeutet eine schöne Bestätigung für die Ausführungen der Graeca Halensis über die ἀποσκευή in Hal. 1 und Par. 63 (Dikaiomata S. 86 ff.), führt uns aber noch darüber hinaus, indem wir jetzt sehen, daß hier im besonderen die Frauen (und Kinder, wie B. mit Recht hinzufügt) unter der ἀποσκευή der Soldaten verstanden wurden. Das fügt sich gut der in den Di-

Digitized by Google

kaiomata statt „Gepäck" hieraus abgeleiteten Bedeutung „Troß" ein, insofern auch Frauen und Kinder zum Troß gehörten. In meiner demnächst erscheinenden Neuausgabe des Par. 63 habe ich in UPZ I S. 489 noch hinzugefügt, daß auch in der LXX, Gen. 43, 8 und 46, 5 die Kinder (in 46, 5 neben den *γυναῖκες*) als *ἀποσκευή* bezeichnet werden. Nachträglich glaube ich auch noch in Diodor ein Beispiel für diese Bedeutung gefunden zu haben. In 20, 47, 4 erzählt er, daß nach der Besiegung des Menelaos bei Salamis (306) die von Demetrios gefangenen und in sein Heer eingestellten Ägypter zum Menelaos überliefen *διὰ τὸ τὰς ἀποσκευὰς ἐν Αἰγύπτῳ καταλελοιπέναι παρὰ Πτολεμαίῳ*. Wie konnten sie denn bei dieser Abkommandierung nach Cypern ihr „Gepäck" in Ägypten zurücklassen? Und ist es nicht viel begreiflicher, daß ihre in Ägypten zurückgelassenen Familien sie zum Menelaos zogen als ihr Gepäck? Es ist mir doch äußerst wahrscheinlich, daß Diodor resp. seine treffliche Quelle Hieronymos von Kardia *ἀποσκευή* hier im Sinne unserer Urkunden gebraucht hat.[1]) — Was den Rechtsstreit betrifft, so ist leider nicht gesagt, welche Instanz die Frau an den *ἐπὶ τῆς πόλεως* verweist (*ἐκρίθη* Z. 6). Vielleicht kann man an die alexandrinische Marktpolizei denken, da die Missetat auf der *ἀγορά* begangen war.[2]) Vor dem *ἐπὶ τῆς πόλεως*, der für sie offenbar in Betracht kommt, weil sie *ἀποσκευή* ist, findet dann die *κατάστασις* statt.[3]) Die Verhandlung wird aber ausgesetzt bis zur Rückkehr des Mannes, weil der Beklagte behauptet, dieser sei gar nicht auf königlichen Befehl zu militärischen Zwecken, sondern *ἐργασίας χάριν* abwesend, und sie sei (daher?)[4]) nicht *ἀποσκευή*. Dieser Text verdient, im Zusammenhang mit den Dikaiomata, von unseren Juristen noch gründlich bearbeitet zu werden.

Der Brief **51** ist in seinem Zusatz zur formula valetudinis dem eben besprochenen **48** vom J. 126 vor Chr. so ähnlich — vgl. hier *καὶ σοῦ τή(ν) πλείστη(ν) μνέα(ν) ποιουμένηι οὐ διαλίπω*, dort ⟨*καὶ*⟩ (so möchte ich ergänzen) *σοῦ τὴν ἀρίστην μνῆαν ἐπὶ παντὸς ἀγαθοῦ ποιουμένη οὐ διαλείπω*, daß man sich wundert, daß **51** aus dem II. Jahrh. nach Chr. stammen soll. Ist diese Datierung sicher?

Der Vertrag **55** (VI. Jahrh.) ist gerichtet an den Archimandriten *το(ῦ) μοναστηρίο(υ)* [.] . . *ηπεριτων* (?) *καλουμένο(υ)* [*ἄν*]*ω* (?) *ἐν τῷ ἀπηλιωτικο(ῦ)* [*πρ*]*ὸς τῆς Ἀραβίας περὶ Φυλα*[*κὴν*] *Ἱππῶνος το(ῦ) Ἡρακλεο*[*πολί*]*το(υ) νομο(ῦ)*. Hier ist statt [*πρ*]*ὸς* offenbar [*ὄρ*]*ος* (l. *ὄρει*) *τῆς Ἀραβίας* zu ergänzen. Das Kloster liegt also in der östlichen Wüste, die zu der *Ἀραβία* genannten Ostseite Ägyptens gehört. Vgl. Lond. 1913, 3, wo es von dem Hathorkloster heißt: *οὔσης ἐν τῷ ἀπηλιωτικῷ ὄρι τοῦ ἄνω Κυνοπολίτου*. Dies sind die Worte, aus denen Bilabel, wie eingangs bemerkt, geschlossen hat, daß Qarâra *Φυλακὴ Ἱππῶνος* geheißen habe. Ich möchte eher glauben, daß hier das Kloster (das ja in der Wüste liegt, während das Dorf natürlich im Fruchtlande) nicht nach dem Dorf orientiert wird, sondern nach einer *φυλακή*, einer Wachtstation, etwa am Wüstenrande (vgl. die *ἐρημοφύλακες*), die ihrerseits als die *φυλακή* des

---

1) Zu *καταλελοιπέναι* vgl. *καταλιπόντες* und *κατελ*[*ίπ*]*ησαν* in Hal. 1, 144 ff.

2) An den Gaustrategen (Bilabel) ist nicht zu denken.

3) So nach Bilabel S. 13. Aber im Nachtrag S. 168 schließt er aus *συνεκρίθη* auf die Chrematisten, die hier doch ausgeschlossen sind. In der Tat weist *συνεκρίθη* wohl auf ein Kollegium hin. Also wird der *ἐπὶ τῆς πόλεως* einem solchen präsidiert haben.

4) Es scheint, daß die Privilegien der *ἀποσκευαί* nur galten, wenn der Mann dienstlich abwesend war. Hal. 1 und Par. 68 passen hierzu.

Digitized by Google

Dorfes Ἱππώνων[1]) bezeichnet wird, das wir schon aus dem Itinerar. Antonini und der Notitia Dignitatum kennen (vgl. P. Hibeh S. 10), und das außer in Amh. II 142, 16 jetzt auch in dem oben genannten Lond. 1913, 2 genannt wird als Herkunft des berühmten Παγεῦς (= Παειηοῦς Arch. VII 310): ἀπὸ κώμης Ἱππώνων τοῦ Ἡρακλεοπολίτου νομοῦ. Stammt der Papyrus also wirklich aus Qarâra (S. 21), so dürfte hier das Dorf Ἱππώνων zu suchen sein.

Unter den Stücken aus el-Hîbeh nimmt Nr. 72, Prozeßakten aus Hadrianischer Zeit, besonderes Interesse in Anspruch. Ein Sarapas erklärt hier (Z. 13 ff.), daß sein Vater M. Longinius Valens vor dem Militärdienst (πρὸ τῆς στρατίας) Ψεναμοῦνις Ἀσήμου geheißen habe. Dies habe er sowohl in der Erbschaftsdeklaration wie auch in der κατ' οἰκίαν ἀπογραφή von 117/8 angegeben. Bezüglich der ersteren läßt sich, glaube ich, im Text noch etwas weiter kommen. In Z. 15 heißt es von ihr nach Bilabel: ἐν τῇ εἰς τὰς [τότε ἀρχὰ]ς ἀπογραφῇ und in Z. 25: τῇ [δ' ἑτέρᾳ] ἀπογραφῇ μου τῇ εἰς τ . [. . .]. κτήσεις. Bedenkt man, daß solche Erbschaftsdeklarationen damals an die βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων zu richten waren, so wird man die Vermutung nicht ablehnen können, daß in beiden Fällen εἰς τὰς ἐγκτήσεις herzustellen ist. Ebenso auch in Z. 9, wo z. B. διὰ τῆς εἰς τὰς ἐγ]κτήσε[ις] γενομένη[ς ἀπογραφῆς o. ä. ergänzt werden könnte. Nun kommt zwar diese verkürzte Wendung εἰς τὰς ἐγκτήσεις im Sinne von εἰς βιβλιοθήκην ἐγκτήσεων sonst nirgends vor, wenigstens habe ich in dem so sorgfältig gearbeiteten neuen Werk von Fr. v. Woess, Untersuchungen über das Urkundenwesen und den Publizitätsschutz im römischen Ägypten (Münchner Beiträge VI 1924)[2]) S. 113 ff. kein Beispiel dafür gefunden, aber an sich läßt sich gegen die Wendung nichts sagen. — Der Ausspruch des Sarapas (Z. 21 ff.): ἔξεστι δὲ καὶ τοὺς [ἐν λεγεῶ]νι[3]) στρατευομένους κληρονομεῖσθαι ὑπὸ τέ[κνων] ist in dieser Allgemeinheit nach unserem Wissen für diese Zeit zu beanstanden. Aber er wird für den vorliegenden Einzelfall zutreffend sein, woraus dann wohl folgen würde, daß Sarapas und seine Schwester vor dem Militärdienst des Vaters geboren sind. Doch diese und manche andere schwierige Frage, zu der der Text anregt, würde vielleicht geklärt, wenn es gelänge, den zerstörten Schluß noch weiter herzustellen.[4])

In 74 publiziert B. jetzt vollständig den Text von 138 n. Chr., der von dem Theaterbau in Antinoopolis handelt, dessen Anfang er früher schon ediert hatte (s. Arch. VII 109). Interessant ist, zu erfahren, daß der Ort Δωροθέου ἐποικίου (wie gewiß noch viele Ortschaften) zu Zwangsleistungen zum Aufbau der neuen Stadt von Hadrian verpflichtet waren. Das entspricht im Grundgedanken dem Umstande, daß auch zur Bevölkerung der neuen Stadt die Einwohner anderer Ortschaften herangezogen wurden (vgl. meine Grundzüge S. 50 f.). — Das κ' αὐτοῦ in Z. 12 ist weder fehlerhaft, noch zu streichen (S. 69, A. 2), sondern es ist καὐτοῦ zu schreiben, auf Ἥρωνος bezüglich: auch Heron hat gleichfalls (wie Pausiris, der hier für jenen eintreten soll) für

1) So ist auch oben im Text zu emendieren.

2) Vgl. hierzu die eingehende Kritik von Rabel, Z. Sav. St. 45. Rom. S. 518 ff.

3) Diese Ergänzung schien mir durch den oben angedeuteten Sachverhalt (πρὸ τῆς στρατίας) erforderlich, da die Legionare, wenn sie aus den Peregrinen genommen wurden, schon beim Dienstantritt das Bürgerrecht erhielten.

4) Auch Z. 28 bedarf der Revision. Das ἀλλὰ(!) ἁπλῶς ist doch unverständlich, trotz S. 164.

Digitized by Google

Παπ⟨ο⟩ντῶς, den Presbyter des lieferungspflichtigen Ortes, den Transport der Spreu nach Autinoopolis zu besorgen. Beide sind *ναυτικοί*.

In der Censuseingabe 75[b] hat B. in Z. 33 meinem Vorschlag *ὀμων(ύμῳ) κεχρῆ(σθαι)* vorgezogen *ὀμών(υμον) κεχρη(ματικέναι)*, was ich nicht zu deuten wußte. Mit Hilfe der neuesten Lieferung von Preisigkes Wörterbuch (II 1) ist es leicht, festzustellen, daß mein Vorschlag, wenn auch nicht formell, den richtigen Gedanken traf. Unter *ὀμωνυμία* werden dort mehrere Beispiele für *ὀμων(υμίᾳ) κεχρῆ(σθαι)* (im selben Zusammenhang) gegeben.

Die an sich sehr interessante Gegenquittung (*ἀντάποχον*) 79 bedarf dringend noch weiterer Förderung. Ich hoffe, daß da noch manches verlesen ist, was jetzt keinen Sinn ergibt, z. B. in Z. 14/5, auch 16/7. Ob in Z. 24 (hinter *θέατρον*): *μένοντος λόγου αὐ[τ]οῖς* gelesen werden kann? Aber wer ist dann *ὁ Ἥρων*(?) in Z. 26, der vorher noch gar nicht genannt ist? Das könnte doch nur dieselbe Person sein, die in Z. 10 als *Φαῶνι* erscheint.

In 80, 8 kann der Artikel vor *δ]ίκαιον* nicht entbehrt werden.

In 82, 5 druckt B. *Πετεϊμούθου*. In einem Text des III. Jahrh. vor Chr. soll man kein Trema hinzufügen, das doch erst in der Kaiserzeit aufkommt. Das gehört in die Noten.

In dem Privatbrief 87 (III. Jahrh. n. Chr.) ergänzt B. in Z. 10: *Ἀσπάζομαι πάντας μετ[ὰ πολλοῦ ἔρωτος]*. Wenn er einen Beleg für diese Ergänzung hat, darf er ihn uns nicht vorenthalten. Aber ich bezweifle, daß er einen hat. Beruht sie auf B.s Erfindung, so durfte er sie nicht im Text geben, sondern nur mit Fragezeichen in den Noten. Nun werden wir sie wohl bald in populären Schriften ohne Klammern lesen zum Beweis dafür, wie „modern" die Alten empfunden haben.

Ein historisch wichtiges Stück ist Nr. 89 (aus den alten Beständen), die sehr interessante Kultvorschriften enthält, im besonderen über Opfer für Alexander Severus und Julia Mamaea und den Senat. Leider ist der Text sehr fragmentarisch. Hoffentlich kommt man noch weiter. Bemerkenswert ist der *Ἀγαθοδαίμων τῆς Αἰγύπτου*. Übrigens darf *ἄμφοδον* hier nicht als „Straße" gefaßt werden, sondern als Quartier. Bekanntlich zerfiel Hermopolis in *πόλις* und *φρούριον*, und jedes bestand aus einem *ἄμφοδον Λιβὸς* und *Ἀπηλιώτου*.[1]) Danach ergibt sich in Z. 15 die Ergänzung *Φρουρί[ου Ἀπηλιώτου*. In diesem Quartier befand sich *τὸ Καισάρων ἱερόν* (Z. 28).

Von 91 an kommen Texte der Spätzeit. In 93 überrascht bei einem Papyrus des 7. Jahrh. die Überschrift: „Verzeichnis von Knabennamen des Ephebenstandes". Das beruht auf der Lesung von Z. 140: *Γνῶ(σις) παίδ(ων) ἐφηβότ(ητος) ὀνο(μάτων)*. Aber Epheben gibt es doch seit dem IV. Jahrh. nicht mehr! Später heißt es denn auch, daß statt *ἐφηβο* mit übergeschriebenem *τ* auch *εφυ . ω* mit übergeschriebenem *τ* denkbar ist. Also muß die richtige Lesung noch gefunden werden.

Aus dem 7 Jahrh. stammt auch die über 3 m lange Rolle, die als Nr. 95 vorgelegt wird. Es sind Abrechnungen über Einnahmen und Ausgaben eines Gutsbetriebes aus dem Hermopolites durch mehrere Jahre hindurch. Naturalwirtschaft und Geldwirtschaft gehen natürlich nebeneinander her. B. hat sich zunächst darauf beschränkt, einzelne Ausdrücke zu erklären und zum Schluß eine tabellarische Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben zu geben. Es

1) Vgl. H. Schmitz, Die hellenistisch-römischen Stadtanlagen in Ägypten. Bonn. Diss. 1921. S. 6.

Digitized by Google

würde sich wohl verlohnen, einmal herauszuarbeiten, was sich für die Verwaltung und den landwirtschaftlichen Betrieb auf dieser Besitzung ergibt. Im Einzelnen ist noch vieles dunkel, zumal die Orthographie entsprechend dieser Zeit eine fürchterliche ist. Wenn da z. B. steht Ἰωάνου Νυσοκόμ( ) (Z. 63), so kann man dies, glaube ich, getrost als νοσοκόμ(ου) (Krankenpfleger) deuten. Ebenso kann man das häufige κεκλαδ( ) — einmal ausgeschrieben κεκλάδος — ruhig für κυκλάδος nehmen, womit in Lond. III S. 278, 10 ein Teil eines Schöpfrades (einer Sakje) bezeichnet wird, was auch hier überall paßt.[1]) Unmöglich scheint mir auch B.s Deutung der häufigen κούφων als „Kleinigkeiten, kleine Ausgaben" (S. 143). Ich gehe aus von 326 ὑπ(ὲρ) φολέτρων τῶν κούφ(ων), wo es doch klar ist, daß das Wort in der uns so gut bekannten Bedeutung von „Krügen, Fässern" steht (vgl. jetzt Preisigke Wb.). Das stimmt doch auch zu τιμῆς κούφων (313 usw.), und ist daher auch sonst überall anzunehmen. Unverständlich ist mir auch in 331 ὑπ(ὲρ) ἀναλώμ(ατος) στρατ(ιᾶς) βληθ(είσης) εἰς Θαλμό(ου). Ich schlage vor στράτ(ας), wonach es sich um eine Straße handelt, die nach Θαλμόου geführt ist. Zu στράτα = *strata* vgl. Archiv III 450. Sollte der σιλοφόρος in 284, den B. als „Faßträger" (von σιρός) nehmen möchte, nicht eine Verkürzung des ἀσιλλοφόρος in UPZ I 8, 32 sein? Statt ἀνακαθασ(τάσεως) in 224 möchte ich ἀνακαθά⟨ρ⟩σ(εως) lesen wegen des folgenden τοῦ λάκκου. Bei den Zusammenaddierungen wird man nicht Ἐπὶ το(ῦ) αὐ(τοῦ), sondern Ἐπὶ τὸ αὐ(τὸ) wie üblich herzustellen haben. Wertvoll sind B.s Ausführungen zu der Münzrechnung S. 142/2. Über die Ostraka wird im Ostraka-Referat zu berichten sein.

XVII. Raccolta Lumbroso S. 45 ff. (s. oben S. 65).

Mr. Boak ediert einen Papyrus aus der Sammlung der Universität Michigan (Nr. 645) vom 13. Sept. 24 n. Chr.[2]), der einen dem κατασπορεὺς Ἀρσινοΐτου geleisteten Kaisereid enthält. Es schwören vier Priester aus Tebtynis, daß sie zu je zwei die im Text genauer bezeichneten beiden Schleusen (ἀφέσεις)[3]) unentgeltlich (χωρὶς πάσης δαπάνης Z. 16) und unablässig (παρεδρεύσειν καθ' ἑκάστην ὥραν Z. 17) bewachen werden (φυλάξειν). Für Schäden, die durch ihre Nachlässigkeit entstehen, werden sie verantwortlich sein (ὑπεύθυνοι). Der Text ist dadurch von besonderem Interesse, daß er uns sowohl den Saatinspektor (κατασπορεύς) (vgl. dazu Oertel, Liturgie S. 188 f.) als auch die ἀφεσοφυλακία, die wir bisher nur durch Straßb. 55 als Liturgie für das II. Jahrh. n. Chr. kannten (vgl. Oertel, Liturgie S. 192), bereits für Tiberius' Zeit bezeugt. Ich glaube, daß Boak mit Recht annimmt, daß die ἀφεσοφύλακες des vorliegenden Textes als Liturgen aufzufassen sind, wenn ich auch die Angaben des P. Straßb. über die Bestellung dieser Liturgen nicht ohne weiteres auf diesen Fall übertragen möchte, und so sehe ich in diesem Text eine Bestätigung der in meinen Grundzügen S. 340 f. vorgetragenen Ansicht, daß schon unter Tiberius die Liturgie eingeführt ist.

In dem Text, der sonst gut verständlich ist, steckt noch eine Schwierigkeit, die der Aufklärung bedarf, in Z. 18/9, wo es heißt: ἐὰν δὲ μὴ [.....]θει

---

1) In 330 steht daneben der ἄξων, der Drehbalken der Sakje.

2) Boak sagt mit Recht, daß Tiberius sein 2. Jahr vom 1. Thoth 15 rechnet. Aber dann fällt der Σεβαστός des 11. Jahres ins Jahr 24, nicht 25.

3) Die beiden Schleusen werden als „Priester-Schleusen" bezeichnet (ἄφεσις ἱερέων).

Digitized by Google

προστῶμεν ἐκ χρὴ γῆς ὑμεῖς (= *ἡμεῖς*) *αὐτοὶ ὑπεύθυνοι ἐσόμεθα κτλ.* Was soll dieses mir völlig unverständliche *ἐκ χρὴ γῆς*? Ist das wirklich richtig gelesen? Und wenn, was soll es heißen? Da Mr. Boak nichts dazu bemerkt, möchte man fast an einen Druckfehler denken. Ich sehe keinen andern Ausweg, als etwa *ὡς χρὴ γῆς* zu schreiben: „wenn wir für das Land nicht sorgen, so wie es nötig ist" usw. Daß diese Schleusenwärter ihre Tätigkeit auffassen als eine Fürsorge für das Land (*προΐστασθαι γῆς*), wäre ganz verständlich, denn das Kanalnetz mit seinen Schleusen dient ja nur den Interessen der Landwirtschaft. Dazu paßt auch, daß sie ihren Eid dem Saatinspektor leisten. Es wäre erwünscht, wenn uns der Editor über diesen Punkt noch einmal genauere Auskunft geben wollte.

XVIII. P. Michigan 1320 (vgl. oben S. 65).

Henry A. Sanders ediert einen lateinischen Papyrus (mit gutem Faksimile) aus der Sammlung der Universität Michigan, der militärgeschichtlich und vor allem rechtsgeschichtlich von größtem Wert ist. Er enthält das Protokoll einer Militärgerichtsverhandlung, in der ein Centurio der legio III Cyrenaica, den der praefectus castrorum als iudex gegeben hat, in einem Erbstreit zwischen Soldaten der Auxiliartruppen unter Heranziehung eines consilium das Urteil fällt. Das ist nach Inhalt und Form einmal etwas ganz Apartes! Das Datum ist leider verstümmelt, doch kann man nur zwischen Claudius und Nero schwanken. Sanders P. 32 neigt letzterem zu. Als Ort der Verhandlung nimmt er das Lager in Babylon an (S. 29/30). Die Bestätigung seiner Deduktion durch die Worte *nomo Heliopolite* in Z. 14 ist mir freilich zweifelhaft: *li*[1] scheint mir nach der Photographie nicht dazustehen, der Anfang des Wortes ist verklext oder korrigiert. Ich weiß keinen Vorschlag.

Sanders hat eingehend dargelegt, was wir aus diesem Text für das Militär Ägyptens in der Kaiserzeit lernen. Zum Schluß geht er auf die juristischen Probleme ein und legt dar, daß hier, da auch die Schwestersöhne Ansprüche auf das Erbe des intestatus machen, also das cognatische und nicht das agnatische Prinzip gilt, Wirkungen des prätorischen Edikts erkennbar seien. Der Fall wird dadurch für die Juristen noch komplizierter und interessanter, daß das römische Recht hier auf Soldaten der Auxiliartruppen angewendet wird. Da Manchen diese Publikation nicht leicht zugänglich sein wird, sei der Aufbau des Protokolls, das in einer einzigen großen Periode abgefaßt ist, in den Hauptzügen hier mitgeteilt:

Quod inter Dionysium Manlii f. equitem missicium — — et inter M. Apronium et M. Manlium equites ala Vocontiorum turma Domestici ageretur de proximitate, uter eorum propior esset ad possidenda bona Dionysii Manlii f. equitis ala Apriana, qui intestatus decessise[sic] diceretur, inque eam rem L. Selius (= Silius) Laetus praefectus cas[t]rorum P. Mattium[sic] (centurionem) leg. III Cyrenaicae iudicem dedisset iudicareque iussiset[sic], (großes Spatium)[1]) P. Matius (centurio) leg. III Cyr. adhibitis sibi in consilio — (3 Decurionen von alae) — causa ex u[tr]aque parte perọrata (so möchte ich statt per-[l]ata lesen) cavitionibusque (= cautionibus) perlectis sententia[m dixit et e]x sententia r[enu]ntiavit, videri sibi etc. Es folgt der Urteilspruch, durch den

1) Dies nach der Photographie, in der Ausgabe nicht angedeutet, ist wichtig, weil dadurch der Name des Richters dem Leser entgegenspringt, und die Exposition von dem Bericht über die Amtshandlung des Richters geschieden wird.

Digitized by Google

dem Dionysios die bona zugewiesen werden, da er der Bruder des Verstorbenen sei, während die andern beiden seine Schwestersöhne. Am Schluß das Datum.

Bis auf Z. 14 ist der Text völlig klar.[1]) Nur in bezug auf den Namen des ersten Decurio, der zum Consilium zugezogen wird, kann ich Sanders nicht zustimmen (Z. 7): M. Marcio P. (korrigiert aus M.) f. fal. Optato (dies Wort über der Zeile nachgetragen). Hier kann es doch nicht zweifelhaft sein, daß fal. für Fal(erna) scil. tribu steht, mag dieser Mann hier auch der einzige sein, der zu einer tribus gehört. Sanders will in fal. *a nickname* (von φαλακρός) *or an error* sehen. Der kleine Strich über fal. bedeutet nicht *deletion*, sondern scheint mir der Schwanz des r in dem darüberstehenden iudicare zu sein. Im übrigen ist seine Edition alles Lobes wert.

XIX. Raccolta Lumbroso S. 265ff. (s. oben S. 65).

Unter allen Mitarbeitern der Festschrift für Lumbroso hat Arthur Hunt doch wohl den Vogel abgeschossen. Jedenfalls hat er uns die größte Überraschung gebracht; hat er doch in einem lateinischen Papyrus ein Bruchstück eines pridianum einer Auxiliarkohorte vorgelegt, die zur Zeit der Abfassung nicht etwa in Ägypten, sondern — in Moesien stationiert war! Da es sich um die coh(ors) [I] Hisp(anorum) veter(ana) d (= quingenaria) (Z. 24) handelt, kann es, wie Hunt auseinandersetzt, trotz des Widerspruchs von Cichorius (RE IV 298) und Lesquiers wohl nicht mehr zweifelhaft sein, daß diese Kohorte, die für Moesia inferior seit August 99 bezeugt ist und 129 für Dacien, identisch ist mit der für Oberägypten bis 98 (Cantarelli, Prefetti S. 39) bezeugten coh. I Hispanorum equitata, die nach Lesquier während des Judenkrieges 116 wieder in Ägypten auftaucht. Nur solche Verschiebungen der Truppe von einer Provinz in die andere machen es uns begreiflich, daß man hier in Ägypten das pridianum dieser Cohorte aus der Zeit ihres moesischen Kommandos gefunden hat. Es ist sehr dankenswert, daß Hunt, wiewohl Lesung und Interpretation, wie er eingangs betont, noch nicht abgeschlossen sind, doch schon jetzt sich zur Bekanntgabe dieser historisch äußerst interessanten Urkunde entschlossen und damit auch den römischen Forschern Gelegenheit gegeben hat, an der weiteren Aufklärung mitzuarbeiten. Das ist viel mehr im Interesse der Wissenschaft, als Texte so lange für sich zurückzuhalten, bis man selbst die letzten Rätsel gelöst zu haben glaubt. Sehr erfreulich ist die Aussicht, daß die New Palaeographical Society eine Photographie der Urkunde bringen soll. — Das genaue Datum der Urkunde ist leider nicht erhalten. Aber, wie Hunt auseinandersetzt, stammt sie jedenfalls aus Trajans Zeit, — nach dem Beginn des zweiten Dacischen Krieges und *before the Dacian organisation was complete* (S. 298). S. hierzu unten.

Während in dem von Mommsen herausgegebenen pridianum BGU II 696 die Zugänge zur Truppe registriert werden, werden hier in ähnlicher Weise die Abgänge zusammengestellt. An der Spitze des pridianum steht die Gesamtsumme der Cohorte: 546 Mann, darunter 119 Reiter, einschließlich der 6 Centurionen und 4 Decurionen. Für Z. 26 liegt es nach BGU 696 I 12 nahe, zu ergänzen: [summa ad pr]i(die) K(al.) Ianuarias, doch weiß ich nicht, ob der Strich nach der Lücke als i aufgefaßt werden kann. Nachher werden die Abgänge zusammengestellt (*ex eis decedunt*, Z. 39). Darunter begegnen z. B.

1) Ob in Z. 11 nicht intestatus vor decessisse ausgefallen ist?

Digitized by Google

ein *translatus in exercitum* [*D*]*a*[*ci*]*c*[*um*] (letzteres Wort leider ganz unsicher, so daß man die naheliegenden historischen Schlüsse noch zurückhalten muß), dann *perit in aqua, occisus a latronibus, θetati* (mit dem Totenzeichen θ versehen). Endlich folgen die zur Zeit Abwesenden (*ex eis apsentes*). Hier ist unterschieden zwischen den *apsentes extra provinciam* und *intra provinciam*. Für die ersteren wird z. B. als Grund der Abkommandierung angegeben: *in* [*Grec*]*ia* (unsicher) *vest*[*itum?*] (jedenfalls um Kleider zu requirieren), *item* (also in Grecia oder wie sonst zu lesen ist) [*fru*]*mentatum* resp. [*ali*]*mentatum*. Darauf folgt: *trans M·r*[.]*m equatum* (um Pferde zu requirieren, von einer kühnen Analogiebildung *equari*). Hier ist es mir verlockend, Mar[gu]m (die Morava) zu ergänzen, was geographisch gut passen würde, doch muß das Original entscheiden, ob diese Lesung möglich ist. Interessant ist auch *in Dardanis ad metella* (= *metalla*). Innerhalb der Provinz begegnen u. a. folgende Notierungen: *Piroboridavae in praesidio, Boridavae in vexillatione.* Wenn es weiter heißt: *trans Danuvium in expeditionem,* so weist auch dies, wie mir scheint, da dies *intra provinciam* (*Moesiam*) gerechnet wird, darauf hin, daß die Provinz Dacien damals noch nicht bestand oder noch nicht fest umgrenzt war.

Im einzelnen bleibt noch vieles unklar, im besonderen auch, daß im Kopfstück des pridianum Stobi, das wir doch nur in Macedonien kennen (die Heimat des Ioannes Stobaeus), als derzeitiger Aufenthaltsort der Kohorte genannt wird. Möchte es Hunt bei fortgesetztem Studium gelingen, diesen wichtigen Text noch weiter zu fördern.

XX. Raccolta Lumbroso S. 223ff. (s. oben S. 65).

Die Urkunde, die P. M. Meyer hier ediert (Berl. 13993), ist eine an den ἀρχιδικαστής gerichtete συγχώρησις der bekannten Form aus dem Jahre 120/1 n. Chr. Es handelt sich in diesem zwischen Schwiegermutter und Schwiegersohn geführten Streit um die Echtheit eines Kindes und die aus dieser Frage sich ergebenden erbrechtlichen Folgen. Die Sache war vorher vom Strategen an die höhere Instanz (εἰς τὴν μίζονα [ἐ]ξουσίαν), d. h. an den Präfekten (Meyer S. 228), verwiesen worden. Da aber das betreffende Kind inzwischen starb, kam es zu dem vorliegenden Vergleich. P. Meyer hat in seinem Kommentar kurz und präzis mit juristischer Klarheit den verwickelten Fall dargelegt und damit einen wertvollen Beitrag zum Ehe- und Erbrecht gegeben.

Zu seiner Transkription, die ich mit dem Original z. T. verglichen habe, habe ich nur eine wesentliche Verbesserung nachzutragen. Er liest in Z. 21 Ἡρακλείδην ἐπιὸν ἀνιρῆσθαι und erklärt ἐπιὸν S. 225 mit „irgend ein beliebiges“ (Kind). Da dies doch nicht angeht, prüfte ich die Stelle nach und fand, daß statt ἐπιὸν vielmehr ἕτερον dasteht. Daß dies Kind vom Kehrichthaufen (κοπρία) aufgehoben sei, wie Meyer S. 227 annimmt, scheint mir durch den Text nicht indiziert zu sein. Jedenfalls liegt das nicht in ἀναιρεῖσθαι, das doch ganz allgemein, auch in bezug auf echte Kinder (vgl. z. B. BGU I, 140, 11) das „auf die Arme nehmen“ (und damit anerkennen) bedeutet. — In dem Separatabzug, den Meyer mir sandte, hat er selbst den Druckfehler ὑπέ (in Z. 7) zu ὑπὲρ verbessert, ebenso den Irrtum Κρονίων[ι] (in Z. 13) zu Κρονίων[ος]. Am Original sah ich übrigens, daß Κρονιων^{o} dasteht. Wenn Meyer zu Z. 12 bemerkt (S. 225), daß das „α[ς]“ von Ἡρακλεία[ς] hochgestellt sei, so ist das nicht korrekt. Es liegt vielmehr auch hier eine Abbreviatur vor: Ηρακλει$^{\alpha}$.

Digitized by Google

Nur am Ende der Zeilen, auf deren gleiche Länge der Schreiber Wert legte (s. die Füllstriche), ohne sie immer zu erreichen, hat er in diesen beiden Fällen Abbreviaturen angewendet.

So interessant auch der juristische Fall ist, der Hauptwert dieses Papyrus liegt doch in seiner Angabe (Z. 2ff.), daß Alexander der Große als *κτίστης τῆς πόλεως καὶ τῶν ἡλικιῶν* in Alexandrien einen *ἱερεύς* gehabt hat. Hierüber hat seiner Zeit der uns so früh entrissene Plaumann unter Mitteilung der sechs ersten Zeilen des Papyrus im Arch. VI 85ff. gehandelt — freilich nicht abschließend. Ich bekenne, daß ich seine Ansichten über den alexandrinischen Alexanderkult in weitem Umfange nicht teilen kann.

XXI. Raccolta Lumbroso S. 49ff. (s. oben S. 65).

Der Papyrus, den Wilhelm Schubart ediert (Berl. 13295), enthält eine Oikogeneia-Urkunde vom Jahre 124 n. Chr. Mit ihm hängt aufs engste zusammen der Londoner Papyrus 2226, auf den H. I. Bell bereits in Aegyptus II 357 kurz hingewiesen hat, und den er nunmehr dankenswerterweise vollständig hinter dem Berliner Text abdruckt. Auf Grund dieser beiden Texte sowie des von G. Vitelli herausgegebenen und, wie Schubart zeigt, trotz des damaligen Fehlens von Parallelurkunden im wesentlichen schon richtig gedeuteten PSI VI 690, hat Schubart in einem eingehenden Kommentar unter Heranziehung der einschlägigen Parallelen, namentlich auch des Gnomon, den ganzen Fragenkomplex, der sich an den schwierigen Begriff der *οἰκογένεια* anschließt (wie z. B. auch die *ἀπαρχή*), in grundlegender Weise behandelt. Seine Untersuchung, die immer in die Tiefe strebt und immer die allgemeinen Probleme im Auge behält, ist nach vielen Seiten hin äußerst lehrreich.[1])

Eine Crux sind nur noch die 5 Unterschriften des Berliner Textes, die mit roter Tinte geschrieben, durch die zahlreichen Lücken sehr schwer lesbar sind.[2]) Der Gebrauch der roten Tinte, den wir z. B. aus den alexandrinischen Epikrisisakten kennen, weist, wie Schubart S. 57 mit Recht bemerkt, wahrscheinlich auf ein alexandrinisches Amt hin, — wie er vermutet, auf das Katalogeion, in das also der vom Grapheion von Tenis und Kerkē im memphitischen Gau aufgesetzte Text übergeführt sein müßte. So hängt also von der Entzifferung dieser Subskriptionen unsere Vorstellung von der weiteren amtlichen Behandlung solcher Oikogeneia-Urkunden ab. Daß Schubarts Lesungen noch zum größten Teil unsicher sind, hat er selbst deutlich genug angegeben. Meine Nachprüfung am Original hat mir manche Vermutungen, aber wenig Sicheres gebracht. Für sicher halte ich die Lesung der ersten Unterschrift in Z. 22: *Ἰσίδ(ωρος) εν^τ = ἐντ(έταχα)* statt *ἔ̣γρ̣α̣(ψα)*. Dagegen sehr unsicher bleibt mir noch die Fortsetzung in Z. 23: *εἰ[ς] ε∟*[3]) (= *πέμπτον ἔτος*) statt *ε̣ἰ̣.ε̣κ̣α̣ὶ̣*, worauf Schubarts *ἀντί(γραφον)* folgt. Also: *Ἰσίδ(ωρος) ἐντ(έταχα) εἰς ε∟ ἀντίγρ(αφον)* = „Ich, Isidoros, habe in die Akten des 5. Jahres eine Copie (hiervon) eingeordnet.“ Warum aber nur eine Copie und warum

1) Seine Ausführungen über Hib. 29 (S. 56, 1) berühren sich mit Schönbauer, Beitr. z. Gesch. d. Liegenschaftsrechtes (1924) S. 89ff. — Zum Berenikekult der Kaiserzeit (S. 66) vgl. den Kleopatrakult in W. Chrest. Nr. 115.

2) Der schräge rote Strich, der vom oberen Rande bis auf das *Ἔτους* der 1. Zeile gezogen ist, soll ebenso, wie die roten Striche in der leeren Halbzeile 6, verhindern, daß der Text durch Zusätze gefälscht wird. Er bedeutet offenbar, daß oberhalb von Z. 1 keine Schrift vorhanden gewesen ist.

3) Unerklärt bleibt dabei der Schwanz an dem Jahreszeichen.

Digitized by Google

in das 5. Jahr, da doch die Oikogeneia aus dem 8. Jahre stammt? Beide Fragen finden, wie mir scheint, dadurch ihre Beantwortung, daß der Sklave, dessen *ἀπογραφή* hier bezeugt wird, jetzt im 8. Jahre 3 Jahre alt ist, also im 5. Jahre geboren ist. Isidoros hat also eine Abschrift des vorliegenden Textes in die Akten des Geburtsjahres eingetragen, was sachlich verständlich ist, während der dritte Subskribent, Achilleus, das vorliegende Schriftstück im Original in die Akten des 8. Jahres eingetragen zu haben scheint.[1]) Eine Bestätigung für diese freilich noch sehr hypothetischen Deutungen glaube ich in der dazwischenstehenden zweiten Subskription zu finden, die ich lesen möchte: *Γάιος* (?) *ἀντιβέβληκα* statt *καταβέβληκα*. An Zahlungen (*καταβάλλειν*) ist hier schwer zu denken. Dagegen *ἀντιβάλλειν* kennen wir (neben *προσαντιβάλλειν*) in der Bedeutung „eine Abschrift mit der Urschrift verglichen". S. Preisigke, Wörterbuch s. v., der auf Oxy. XII 1479, 4 hinweist. Also bezeugt *Γάιος*(?) oder wie er heißt, daß er eine Kopie mit dem Original verglichen hat (= *recognovi*), nämlich die vorher von Isidoros erwähnte Kopie des vorliegenden Textes. Damit schließen sich die erste und zweite Unterschrift eng zusammen. Z. 25 bleibt mir noch unklar. Z. 26—29 scheinen mir richtig von Schubart hergestellt zu sein. Da das Schlußdatum (5. Unterschrift) frühestens das 11. Jahr angibt (Schubart), sehen wir, daß, wenn obige Vermutungen zutreffen, beide Einregistrierungen nachträglich gemacht sind, sowohl die in das Jahr der Geburt des Sklaven, wie die in das Jahr der *ἀπογραφή*.

XXII. Raccolta Lumbroso S. 23ff. (s. oben S. 65).

Der Text, den Gerolamo Vitelli aus den Beständen des Cairener Museums ediert (II. Jahrh. n. Chr.), ist ein sehr eigenartiges Stück. Er bietet Auszüge aus den Correspondenzen einer Behörde, die sich mit Verfehlungen verschiedener Beamten, namentlich eines früheren Strategen Philiskos, beschäftigen. Diese Auszüge sind entnommen den *litterae missae*, die nach ihrem Inhalt in verschiedenen *τόμοι* jahrweise geordnet im Bureau bewahrt werden. Wir lernen hier die *τόμοι μετεώρων*, *ὁμολόγ(ων?)* und *ἐξετασίμ(ων)* kennen. Um ein Beispiel zu geben, heißt es in Z. 1ff.: *α̅ τόμου μετεώρων κ* (*ἔτους*) *κολ(λημ.) ν' Φιλίσκῳ γενομένῳ στρα(τηγῷ) ἕνεκα τοῦ μὴ κατ' ὄνομα τὴν μεμισθωμένην* (scil. *γῆν*) *κεκυρωκέναι, ἀλλὰ ὑφ' ἓν πάντα*. Nicht alle Auszüge sind so verständlich wie dieser. Es bedarf keines Wortes, daß Vitelli uns einen außerordentlich scharfsinnigen und lehrreichen Kommentar zu diesem Text geboten hat. Gleichwohl reichen die oft zu kurzen Andeutungen des Textes nicht aus, um die von ihm aufgeworfenen Fragen zu beantworten.

XXIII. P. Cornell Inv. 26. Sec. Ser. (vgl. oben S. 65).

Der Text, den W. L. Westermann hier ediert, gehört zu der uns schon bekannten Gruppe von Urkunden, in denen Tänzer, Musikanten und ähnliche „Künstler" zu Festlichkeiten engagiert werden. Vgl. W. Chrest. Nr. 495ff. In diesem P. Cornell (266 n. Chr., Philadelphia) handelt es sich um zwei *κροταλίστριαι*, also Tänzerinnen, die mit einem Klapperinstrument tanzen. Im Anschluß an die Edition legt Westermann eine sehr dankenswerte gründliche

1) Das *ἐντ[έ]τ(αχα)* hinter *Ἀχιλλεύς* hat schon Schubart in der Anmerkung richtig vermutet. Das Weitere in dieser Zeile bleibt mir noch dunkel, bis auf *τοῦ η[L]*.

Digitized by Google

Studie über die Organisation solcher Künstler und die Bedingungen, unter denen sie ihre Kunst ausübten, vor. Indem er das gesamte Material hierüber zusammenfaßt, ergibt sich ihm im Einzelnen auch manche neue Auffassung, wie z. B. über Oxy. IV 731 (S. 138ff.). So ist seine Arbeit ein interessanter kulturhistorischer Beitrag.

Zum Text bemerke ich, daß die ionische Form Ἀρτ[ε]μι[σί]ης in Z. 2, falls Lesung und Ergänzung wirklich richtig sind, doch merkwürdiger ist, als W. annimmt. Er beruft sich auf Preisigkes Namensbuch s. v. dafür, daß die Form auf ιη *has appeared before.* Ich habe schon in meiner Besprechung dieses Werkes (Deutsche Lit. Z. 1925 S. 255) darauf hingewiesen, daß man ja immer die Zitate nachschlagen soll! Sonst kann das Buch unter Umständen mehr schaden als nützen. Schlägt man in unserem Falle nach, so wird man finden, daß kein anderes Beispiel für Ἀρτεμισίη vorliegt als im Artemisia-Papyrus (= UPZ I 1) aus dem IV. Jahrh. vor Chr., wo der Ionismus historisch begründet ist. Hiernach würde sich, zumal μι durch Punkte als unsicher bezeichnet ist, eine nochmalige Prüfung der Stelle empfehlen. — In Z. 5 bedarf die Form λιτουργήσασαι doch der Erklärung. Westermann schreibt: *Βούλομαι παρ[α]λαβεῖν σε σὺν ἑτέραι κροταλ[ισ]τρίαι, (γίνονται) (δύο), λιτουργήσασαι παρ' ἡμῖν.* Der Nominativ λιτουργήσασαι mag unter dem Einfluß des vorhergehenden Nominativs δύο gewählt sein, während nach Parallelen wie dem sogleich zu besprechenden von Bell herausgegebenen Stück (λιτουργήσαντας) der Accusativ λιτουργησάσας correcter wäre. Jedenfalls aber würde hier, wie häufig in solchen Fällen, der Aorist für das Futurum stehen (λιτουργήσουσαι resp. λιτουργησούσας). Sonst müßte man einen Schreibfehler für λιτουργῆ⟨σα⟩σαι annehmen, abhängig von παραλαβεῖν, wie in W. Chrest. Nr. 495, 6/7. — Daß κατενέγκηται in Z. 12/3 nicht mit W. (s. Übersetzung) passivisch gefaßt werden kann, sondern = κατενέγκητε steht, hat auch schon Bell l. c. bemerkt. — Neu ist uns die Bestimmung, daß Artemisia die Kleider und den Goldschmuck, den die Tänzerinnen mitbringen werden, ihnen unversehrt bewahren wird (σ[ῶ]α παραφυλάξομεν). Dadurch wird, wie mir scheint, eine Bestimmung in W. Chrest. Nr. 495, 12ff. aufgeklärt, bei der wir uns wegen ihrer Allgemeinheit bisher nicht viel denken konnten. Da heißt es an der entsprechenden Stelle: *καὶ παραδώσωμεν ὅσα ἐὰν παραλάβομ(ε)ν* und dazu vielleicht auch noch das Folgende: *καὶ ποιησόμεθα τὴν ἐπιμ(έ)λι[αν καὶ] φροντίδα.*

XXIV. P. Lond. Inv. Nr. 1917 (vgl. oben S. 65).

Im Appendix zu dem vorstehenden Aufsatz von Westermann ediert H. I. Bell ein neues Stück aus dieser Gruppe von Künstlerengagements, in dem auch wieder einzelne neue Wendungen begegnen. Bell berechnet das Datum nach einigen ihm sonst bekannten Daten aus dem Leben des hier genannten Philosarapis auf 194 (3. Jahr des Severus), freilich mit Fragezeichen. Aber da nicht nur dieser Antinoit Philosarapis, sondern sogar der ägyptische Oboënbläser (αὐλητής) Onnophris Aurelier sind, dazu auch noch in der Subscription wieder ein Αὐρήλιος erscheint, der nach Bell eine dritte Person zu sein scheint, so wird man den Text doch wohl hinter die Constitutio Antonina verlegen und das 3. Jahr auf Elagabal beziehen, den Text also in 219 setzen müssen. Mir scheint, daß die von Bell angeführten Daten aus dem Leben des Philosarapis hiermit vereinbar sind. — Hoffentlich gelingt es Bell noch, das Compositum mit κλίνη in Z. 8, das nicht uninteressant sein dürfte, zu finden. Zu λιτουργήσαντας für λιτουργήσοντας s. oben.

Digitized by Google

XXV. Raccolta Lumbroso S. 319ff. (s. oben S. 65).

Medea Norsa ediert hier einen griechisch-lateinischen Papyrus des Cairener Museums vom Jahre 220 n. Chr. Der Haupttext bietet zwei untereinander stehende Quittungen, eine griechische und eine lateinische, beide ausgestellt dem Eutheniarchen von Oxyrhynchos. In dem griechischen Text wird über 2841 und nachträglich 300 Brote quittiert, für die je 1 Obol gezahlt ist, und in dem lateinischen über 640 kastrensische Sextare Wein, für die je 4 Obolen gezahlt sind. Die Veranlassung der Lieferungen durch den Eutheniarchen ist nur in dem griechischen Text mitgeteilt: *ἐξοδιασμὸν κομιτάτου τοῦ [λαμ]προτάτου ἡγεμόνος*, und da auf der Rückseite steht *ἀποχὴ στρατιωτῶ(ν) ἡγεμόνος*, so handelt es sich um bezahlte Requisitionen für die zum Gefolge des Präfekten gehörigen Soldaten. Noch nicht ganz geklärt ist die Frage, ob die beiden Quittungen von demselben Beamten ausgestellt sind, wie die Herausgeberin anzunehmen scheint. Der lateinische Text nennt ihn *Valerius Valentinus agrimensor praefecti Egypti*, der verstümmelte griechische Text bietet].*ιμος γεομέτ[ρης τοῦ] [λαμπροτάτου ἡγεμόνος Α]ἰγύπτου*. Die Gleichheit des Titels spricht in der Tat für die Identität, aber der Name stimmt nicht. M. Norsa schreibt: „*Si aspetterebbe: Οὐαλέριος Οὐαλεντῖνος γεομέτ[ρης, senonchè le lettere superstiti dopo la lacune sembrano piuttosto ϛιμος* (*forse ἀπολύ*]*ϛιμος*?) (S. 321). Die letztere Vermutung scheint mir nicht glücklich zu sein. Ich würde eher erwarten, daß die beiden nicht identisch sind, denn wie erklärt sich sonst der Wechsel der Sprache? An eine lateinische Subscriptio ist auch nicht zu denken, da die Objekte ja verschiedene sind (Brot und Wein). Über diesen Punkt, im besonderen über die Sicherheit der Lesung *ιμος* oder *ϛιμος* dürfen wir vielleicht noch eine bestimmtere Auskunft von der geschätzten Editorin erhoffen, die im übrigen wieder mit bekannter Sachkenntnis den Text interpretiert hat.

Zu ihrem Kommentar möchte ich nur noch einen Punkt hinzufügen. Der comitatus weist darauf hin, daß der Präfekt (Geminius Chrestos) sich damals auf einer Reise nach Oberägypten befand. Das Datum der lateinischen Quittung, der 4. März 220, paßt vorzüglich zu meiner Beobachtung (Arch. IV 418f.), daß die oberägyptischen Reisen der Präfekten in der Regel um diese Jahreszeit stattfanden. Da Geminius Chrestos ferner erst im vorigen Jahre 219 sein Amt angetreten hatte (bezeugt für August), paßt diese Reise im Frühling 220 auch zu meiner weiteren Feststellung, daß die Präfekten in der Regel ihre oberägyptische Reise in ihrer ersten Konventsperiode antraten (Arch. VI 375).

Zum Text bemerke ich noch Folgendes. Die lateinische Quittung ist unterzeichnet: *Actum [...] et cos. s. s.* M. Norsa möchte den Ort in der Lücke ergänzen. Das scheint mir durch das *et* ausgeschlossen. Ich ziehe *die* vor, also *[die] et consulibus suprascriptis*. Vgl. z. B. Cod. Iust. 9, 2, 8: *sine die et consule*. Aus diesem Hinweis auf das Datum im Beginne der Quittung (Z. 17/8)[1]) geht zugleich hervor, daß jenes Datum nicht als Datierung der Urkunde aufzufassen ist, wie die Editorin tut, indem sie einen Punkt dahinter setzt, denn dann würde der Text ja zweimal datiert sein. Vielmehr gehört es, wie ich für die entsprechenden griechischen Urkunden schon öfter hervorgehoben habe,

1) Der 4. März 220 fällt übrigens nicht in das 4., sondern das 3. Jahr des Elagabal.

Digitized by Google

zum Kontext und ist daher mit dem Verbum zu verbinden, also: An dem und dem Tage habe ich empfangen.

Zum Schluß ediert M. Norsa noch einige private Rechnungen, die sich auf demselben Blatt befinden, ohne irgendwie mit jenen amtlichen Quittungen in Verbindung zu stehen. Neu ist mir der σακκοράφος, der Sacknäher.

XXVI. P. Ross.-Georg. I. (s. oben S. 65).

Es ist mit großer Freude zu begrüßen, daß die sämtlichen russischen Papyri, dazu auch die georgischen, unter der Leitung Gregor Zeretelis in einer großen Gesamtpublikation zusammengefaßt werden sollen. Der vorliegende I. Teil, der von Zereteli und Otto Krüger bearbeitet ist, wird zwar erst in Alfred Koertes Referat gewürdigt werden können, da er literarische Papyri bringt. Aber ein Text ist darunter, der formal unter die „Urkunden" fällt, der bekannte „Zündelsche" Bücherkatalog aus Memphis aus dem III. Jahrh. n. Chr. (Nr. 22 = W. Chrest. nr. 155), der hier neu herausgegeben wird.[1]) In Z. 15 schlagen die Editoren statt [Ἐρατοσ]θένους vielmehr [Διο]γένους περὶ ἀλυπίας vor und denken an Diogenes von Oenoanda, wobei sie aber für die Lesung wie die Deutung das Fragezeichen nicht vergessen. In Z. 17/8 schreiben sie: ῥια[λ]έξε[ων] πρὸς Τυρίους [τ]έλος.

XXVII. Raccolta Lumbroso S. 77ff. (vgl. oben S. 65).

Aristide Calderini legt eine außerordentlich sorgfältige Edition eines Mailänder Papyrus der Sammlung Castelli aus Oxyrhynchos vor (303 n. Chr.). Es ist ein doppelt ausgefertigter chirographarischer Vertrag über einen Lieferungskauf, wonach im Mesorē 120 Bündel Werg (σιππίων) vom Verkäufer geliefert werden sollen, nachdem er bereits jetzt im Phaophi den (nicht bezifferten) Kaufpreis erhalten hat. Die Erwähnung des Wergs gibt dem Editor Veranlassung, zunächst ausführlichst alle Erwähnungen von Werg und Wergverarbeitung aus den Papyri zusammenzustellen. Seine chronologische Tabelle zeigt eine viel häufigere Erwähnung und im besonderen eine viel größere spezialistische Arbeitsteilung in den späten Jahrhunderten als in der Frühzeit. Die juristische Frage nach der Bedeutung solcher Lieferungskäufe (vgl. dazu P. M. Meyer, P. Hamb. S. 229) läßt er offen (S. 83). In der hier gegebenen Liste der Verträge über Lieferung landwirtschaftlicher Produkte *con pagamento anticipato* fiel mir auf, daß der Par. 8 (übrigens 129 vor Chr., nicht nach Chr.) doch nicht hierher gehört, denn hier ist ja umgekehrt das Getreide schon geliefert, während die Bezahlung noch aussteht. Wie Calderini sich in seinem „Aegyptus" usw. auch sonst um die statistische Aufarbeitung des Materials hochverdient gemacht hat, so hat er auch hier in seinem Kommentar zu einzelnen Wörtern und Wendungen des Textes eine erstaunliche Fülle von Parallelen beigebracht. Gelegentlich hat er des Guten darin eher zu viel als zu wenig getan. Ist es z. B. nötig oder auch nur nützlich, in einer solchen Edition eine ganze Druckseite (S. 86/87) der Frage zu widmen, wann Πατερμοῦθις und wann Πετερμοῦθις geschrieben ist? Dabei geht er von falschen Voraussetzungen über die Bedeutung dieser Komposition aus, wenn er

---

1) Hiller von Gaertringen machte mich aufmerksam auf einen ähnlichen Bücherkatalog aus dem II./I. Jahrh. v. Chr. (Hegesias, Theopomp, Isokrates u. a.) auf einer rhodischen Inschrift, die soeben herausgegeben ist von *Amadeo Maiuri*, Nuova silloge epigrafica di Rodi e Coi, Firenze 1925 (Nr. 11).

Digitized by Google

das Vordringen der a-Schreibung vor der e-Schreibung, das er für die Zeit unseres Textes feststellen zu können glaubt, darauf zurückführt, daß das richtige Verständnis für die Bedeutung des ägyptischen *Πετε* = *figlio* zurückgedrängt sei durch das *prevalere della radice greca di* **πατερ*. Abgesehen davon, daß ein beständiges Schwanken zwischen a und e zu beobachten ist, wie auch in unserm Text erst a, dann e geschrieben wird, kommt der Anklang des griechischen *πατερ* hier ganz gewiß nicht in Betracht, auch bedeutet *Πετε* nicht den „Sohn", sondern „den, den (der Gott so und so) gibt", weshalb denn auch immer ein Gottesname folgt.[1]) Die Hauptsache ist aber, daß dieser Name gar nicht mit diesem *Πετε* zusammengesetzt ist, sondern mit dem Possessivartikel pa: *Πα-θερμοῦθις* (diese ursprüngliche, korrekte Schreibung erwähnt Calderini gar nicht), d. h. der der Göttin Thermuthis (angehört oder ergeben ist). Dafür schreibt man dann auch *Πατερμοῦθις*, und wenn hierfür auch *Πετερμοῦθις* geschrieben wird, so ist, wie Spiegelberg l. c. S. 29* sagt, dies Schwanken der beiden Schreibungen wohl durch Analogiebildung nach dem Schwanken von *Πετε-Πατε* veranlaßt worden. Will man schon das ganze Material für solche Etymologien aufarbeiten, so wird man außer der chronologischen Anordung auch die geographische durchführen müssen, denn auch die Verschiedenheit der ägyptischen Dialekte kommt dafür in Betracht.[2]) Aber solche Untersuchungen gehören, meine ich, gar nicht in unsere Editionen hinein, denn wohin kämen wir, wenn wir jeden ägyptischen Namen in dieser Weise ab ovo untersuchen wollten? Im übrigen ist das ohne ägyptologische Kenntnisse nicht durchzuführen.

Gegenüber solchen breiten Stastitiken vermisse ich andrerseits hie und da ein Wort der Erklärung zu den neuen und nicht ohne weiteres verständlichen Wendungen unseres Textes. So sagt der Editor kein Wort über das merkwürdige, m. W. in diesem Zusammenhang zum ersten Mal begegnende *εὖρος* in der Gewichtsbestimmung (Z. 9) *ὁλκῆς ὡς τοῦ δεσμιδίου εὖρος λιτρῶν πέντε*, ebenso auch kein Wort zu dem *λυτὰ* in der Beschreibung des Wergs (Z. 12) *λυτὰ καθαρὰ εὐάρεστα*. Er zitiert dazu PSI 469, 19, aber da fehlt gerade das *λυτά*. Alle Schwierigkeiten, vor allem auch die, die man nicht erklären kann, hervorzuheben, scheint mir eine Hauptaufgabe unserer Textkommentare zu sein.

XXVIII. P. Lond. Inv. 2217 (vgl. oben S. 65).

Der von H. I. Bell edierte Text ist eine Klageschrift des V. Jahrhunderts, die dadurch von besonderer Bedeutung ist, daß sie sich an den Bischof wendet (*ἄπα Θεόδωρος* von Oxyrhynchos). So bietet sie ein neues Beispiel für die *episcopalis audientia*, die in den Papyri bisher erst selten (vor allem in Lips. 43) begegnet (s. Bell S. 139).[3]) Der Streitfall ist an sich unwesentlich und nur von Interesse für die Frage, weshalb der Bischof angerufen ist. Eine *Αὐρηλία Νόννα* aus dem Dorfe Spania im Oxyrhynchites beklagt sich über

1) Vgl. z. B. W. Spiegelberg, Äg. u. griech. Eigennamen (1901) S. 30ff.

2) Vgl. z. B. Spiegelberg, l. c. S. 30 über die Einwirkung des achmimischen Dialekts.

3) Dagegen liegt in dem von H. B. Dewing edierten P. Princeton 55 eine *διαλύσις* zwischen Cyrus, dem Bischof von Lykopolis einerseits und 2 Brüdern andrerseits vor (a. 481). Ich kenne diese Arbeit nur nach Bells Bibliographie im Jour. Eg. Arch. X 160, wo sie aus Trans. Am. Phil. Ass. LIII (1922) S. 113ff. zitiert wird. Vgl. auch in dem hier besprochenen Aufsatz S. 139.

Digitized by Google

ihren Neffen Alypios, einen Mönch (μονάζων), der sie, nachdem er sich in ihre Familienangelegenheiten gemischt hat, geschlagen und ihr Kleid zerrissen hat. Nonna bittet, daß der Bischof den Beklagten vor sich kommen lasse, und sie einen Urteilsspruch (τύπον) von ihm erhalte. Das Besondere in unserem Falle ist, daß der Bischof nicht durch Einverständnis der beiden Parteien als Schiedsrichter angerufen wird, sondern einseitig von der einen Partei angegangen und von dieser um einen Urteilsspruch gebeten wird. Im Anschluß an Mitteis' Darlegungen in P. Lips. S. 147 führt Bell aus, daß dies für das V. Jahrh., dem der Text nach der Schrift angehören muß, den uns bekannten Rechtsvorschriften nicht entspricht (C. I. 1, 4, 7, andrerseits Iust. Nov. 79). Bell erwägt, ob die Bischöfe in der Praxis vielleicht eine größere Gewalt ausgeübt haben, als ihnen zustand, oder ob Nonna vielleicht nur ein kirchliches Disziplinarverfahren gegen Alypios beantragt habe (vgl. π[αρὰ] τὸ σχῆμα), wogegen aber das *τύπον με δέχεσθαι* spreche, und will diese Frage den Juristen überlassen. Dem kann ich mich nur anschließen, möchte aber bemerken, daß das Mönchtum des Beklagten doch wohl auf alle Fälle eine Rolle bei der Anrufung des Bischofs gespielt hat. Im übrigen können wir heute noch bestimmter als Bell erkennen, daß diese Klageschrift an den Bischof den an die ordentlichen weltlichen Behörden gerichteten durchaus entspricht, denn das Petitum der Nonna hat inzwischen, wie schon Vitelli hervorhob (s. S. 84), seine fast wörtlichen Parallelen gefunden in PSI VII 790 und VIII 876, von denen jener an den Ekdikos, dieser an die Proximi gerichtet ist. Es fehlt in unserem Falle nur das *καὶ διακοῦσαι ἡμῶν* zwischen *αὐτὸν ἐνεχθῆναι* und *τύπον με δέχεσθαι*, das aber wohl hinzuzudenken ist.

Zum Text bemerke ich, daß *Μίκκη* in Z. 6 doch gewiß als Eigennamen zu fassen ist (nicht μικκή).[1]) Etwas unklar in ihren Beziehungen zum Vorhergehenden sind die Worte in Z. 7: *τοῦτο δὲ ποιῆσαι ἐσπούδασαν ἡμέτερα πράγματα ἔχοντες καὶ μὴ θέλοντες ταῦτά μοι ἀποκαταστῆσαι.* Bell ergänzt ⟨οἱ⟩ *ἡμέτερα πράγματα ἔχοντες* und sieht darin die Verwalter von Nonnas Vermögen.[2]) Ich sehe keine Nötigung, den Text zu ändern, denn Subjekt sind m. E. die vorher genannten Verwandten Alypios und *Ἀπαείων*, deren Motive damit (wenn auch etwas dunkel) gekennzeichnet werden.

XXIX. P. Columbia Inv. Nr. 56 (s. oben S. 65).

In einem Artikel über „*Dike corvée in Roman Egypt*" ediert W. L. Westermann diesen kleinen Papyrus (IV. Jahrh. n. Chr.) um des hier zum ersten Mal begegnenden Wortes ἀφυλισμὸς (χωμάτων) willen. Er deutet es überzeugend als „Reinigung", entsprechend auch *παρυλισμός* in BGU I 14 (abweichend von Schnebel S. 40), und behandelt dann sachkundig die Damm-Fronarbeiten der römischen Zeit. Seiner Auffassung der Personennamen des Textes (S. 122) kann ich jedoch nicht zustimmen. Wir dürfen uns durch die völlige Gefühllosigkeit des Schreibers gegenüber den Kasus, der nur noch den Nominativ zu kennen scheint, nicht irre machen lassen. Ich kann den Text nicht anders verstehen, als daß gemeint ist: *Αὐρηλίῳ Ἡρᾶτι Σαραπίωνος — Αὐρήλιοι Πτολλᾶς Μέλανος καὶ Ἀπίων Ἰσιδώρου —. Ἔσχαμεν παρὰ σοῦ κτλ.*

---

1) Also kann der Tochtername nicht in θε . . η in Z. 9 stecken, wie Bell vermutet. Steht da etwa θεοῦ? Das wäre: Vor Gott will meine Tochter sich ihm ⟨nicht⟩ vermählen. Doch die Lesung ist zu unsicher.

2) Man müßte dann doch ⟨οἱ τὰ⟩ ergänzen.

Digitized by Google

Daß ein *Αὐρήλιος Μέλας* (das mag der Vater des Ptollas sein) die Quittung geschrieben hat, spricht nicht dagegen.

XXX. CPR III 1, 1 und 2 (s. oben S. 65).

Wie mein letztes Referat (Arch. VII 314), so beschließe ich auch dieses mit einem Hinweis auf die (III.) Series Arabica des CPR. Während ich damals den vorweg herausgegebenen Tafelband ankündigte, habe ich heute den „Textband" anzuzeigen, der inzwischen in glänzender Ausstattung im Wiener Burgverlag erschienen ist. Adolf Grohmann, dem wir dieses groß angelegte Werk verdanken, bietet zunächst in einem 1. Teil eine allgemeine Einführung in die arabischen Papyri. Nach einem Überblick über den Bestand der Rainer-Sammlung und der anderen Sammlungen behandelt er eingehend die „allgemeinen Begriffe und Grundlagen der arabischen Diplomatik", eine Untersuchung, die weit über die Arabistik hinaus auch für die allgemeine Urkundenlehre von großem Wert ist.[1]) Von besonderem Interesse ist, daß die von der abendländischen Diplomatik für die Urkundenteile geprägte Terminologie (Invocatio, Intitulatio, Arenga usw.) sich auch auf die arabischen Urkunden anwenden läßt. — Der weit umfangreichere 2. Teil des I. Bandes ist ausschließlich jenen „Protokollen" gewidmet, um deren Verständnis einst heiß gestritten worden ist. Hatte doch Karabacek geglaubt, außer Griechischem und Arabischem auch Lateinisches darin lesen zu können, was dann durch C. H. Becker überzeugend als Irrtum nachgewiesen wurde (vgl. auch H. I. Bell hier im Archiv V 143ff.). So handelt es sich heute nur um griechisch-arabische resp. arabisch-griechische und dann um rein arabische Protokolle. Grohmann's Werk bietet viel mehr, als der Titel (CPR) vermuten läßt, denn er hat sich nicht auf die Protokolle der Rainersammlung beschränkt, sondern hat auch zahlreiche Texte aus der Berliner, Londoner und anderen Sammlungen hineinbezogen. In der Einleitung über das Schriftwesen der Protokolltexte behandelt er auch die griechische Schrift, im besonderen auch jene Perpendikularschrift — oder, wie er sie nennt, Schraffenschrift —, die aus den byzantinischen Protokollen, die uns jetzt durch Oxy. XVI 1928 verständlich geworden sind, in den letzten Jahren des VII. Jahrh. in die doppelsprachigen Protokolle der Araber hinübergenommen wurde. Der Annahme C. H. Beckers, daß sie zur Ausgleichung der ungleich langen Zeilen des Protokolltextes geschrieben sei, stellt Grohmann die Ansicht entgegen, daß die Perpendikularschrift zuerst geschrieben sei (p. XVII). Den schnellen Wechsel der Formulare, die er des Weiteren übersichtlich gruppiert (p. XXVIIsq.), erklärt er, einer Vermutung Eugène Revillouts folgend, aus dem Bestreben, Fälschungen zu verhüten (p. XCIX). Für die Frage nach dem praktischen Zweck der Protokolltexte verheißt er uns eine ganz neue Lösung, die er aber im Hinblick auf eine noch nicht abgeschlossene Untersuchung seines Kollegen Mariano San Nicolò[2]) über den Ursprung der byzantinischen Protokolle

1) Soeben geht mir eine Pariser Doktorthese zu, in der wichtige Fragen der ptolemäischen Diplomatik (im besondern über *ἔντευξις* und *ὑπόμνημα*) sehr eingehend behandelt werden: Paul Collomp, *Recherches sur la chancellerie et la diplomatique des Lagides* (*Publications de la faculté des lettres de l'université de Strasbourg*, fascicule 29), 1926. Ich muß mich vorläufig auf diesen Hinweis beschränken.

2) Ich benutze diese Gelegenheit, die Leser des Archivs auf die soeben von San Nicolò herausgegebene Pars graeca des Vocabularium Codicis Justi-

Digitized by Google

erst in einem späteren Bande vortragen will (p. CII). Hierauf folgt dann die Publikation der Texte in chronologischer Folge. Für uns kommt hier im besondern die griechische Wiedergabe der arabischen Basmala in Betracht, um deren genaue Feststellung Grohmann sich in jedem einzelnen Falle mit größter Sorgfalt bemüht hat. Nicht zustimmen kann ich ihm in der Auffassung der Formel *οὐκ ἔστι θεὸς εἰ μὴ ὁ θεὸς μόνος*, die er p. XXVIIIsq. wiedergibt mit „es gibt keinen Gott außer dem einzigen Gott". Vielmehr kann das nur heißen: „außer Gott allein", was mit dem arabischen Text übereinstimmt. „Außer dem einzigen Gott" würde heißen *εἰ μὴ ὁ θεὸς ὁ μόνος* oder *ὁ μόνος θεός*. Unter schwierigen Verhältnissen[1]) hat Grohman dies verdienstliche Werk geschaffen, das nun die Grundlage sein soll für die Edition der reichen arabischen Schätze der Rainer-Sammlung. Wir wünschen seinem großen Unternehmen glücklichen Fortgang.

niani (ed. R. Mayr) hinzuweisen (Alfr. Lorentz Lpz. 1925), eine entsagungsvolle Arbeit, für die ihm nicht nur der Jurist, sondern auch der Urkundenforscher und Historiker wärmsten Dank schuldet.

1) Man lese seine Anmerkung auf S. 11 des 1. Teiles.

Berlin. **Ulrich Wilcken.**

Die griechischen Zauberpapyri.

Hat für die Zaubertexte der Verfluchungstafeln O. Gruppe die Anfänge einer Bibliographie gegeben[1]), so fehlen sie auch nicht ganz für die Zauberpapyri (ZP.): C. Haeberlins Bibliographie[2]) 'Griechische Papyri' verzeichnet[3]) unter Nr. 31 und Nr. 185—210 die ZP. mit der nötigsten Literatur, soweit sie für die Ausgabe der einzelnen Stücke oder für papyrologische Interessen Wichtigkeit hat.[4]) Auf Angabe kleinerer Artikel und Aufsätze, die textkritischen, kultur- oder religionsgeschichtlichen Untersuchungen dienen, durfte Haeberlin im Rahmen seiner Aufgabe mit Recht verzichten. Seine klare Arbeit wird ihren Wert als rasch orientierende Übersicht nicht verlieren. Aber seit 1897 ist die Literatur zu den ZP. beträchtlich gewachsen. Noch 1905 klagte Albrecht Dieterich[5]) über die geringe Auswertung des 'unermeßlichen Gewinnes, der aus den ZP. nach so vielen Seiten hin zu erlangen ist'; aber schließlich sind doch aus der Schule des uns jäh Entrissenen, der als erster die lange verächtlich behandelten ZP. zu Ehren brachte vor Philologen und Theologen, manche Arbeiten hervorgegangen, die sich mit dieser Literatur eingehend beschäftigen oder sie doch streifen. Richard Wünsch hat die ZP. gewissenhaft durchgearbeitet; sein Studium der griechischen Bleitafeln hat ihn auch mit den ZP. in Dauerfühlung gehalten. Richard Reitzensteins Werke

1) Bericht über Mythologie und Religionsgeschichte aus den Jahren 1898 bis 1905: Jahresbericht über die Fortschritte der klass. Altertumswissenschaft Suppl., 137. Bd., Leipzig 1908, S. 235—240.

2) Centralbl. f. Bibliothekswesen 14, 1897, 1—13, 201—225, 263—283, 337 bis 361, 389—412, 473—499.

3) S. 217 und 479—487.

4) Für die Literatur der ZP. kommen die Bibliographien von H. J. Bell, The Journal of Egyptian Archaeology 8, 1922, 88—91; 10, 1924, 153f. nur wenig in Betracht.

5) ARW. 8, 1905, 486f.

Digitized by Google

schöpfen die religionsgeschichtlich wichtigen, synkretistischen Elemente der ZP. nach allen Seiten hin geistvoll und erfolgreich aus; Wilhelm Kroll und Ludwig Radermacher haben sich öfters mit ihnen befaßt; sie vor allem zu textkritischer Förderung. Selbst U. v. Wilamowitz-Möllendorff hat es nicht verschmäht, mitunter zu diesen Niederungen griechischer Literatur herabzusteigen. In den letzten Jahren wandte sich S. Eitrem mit regem Eifer den ZP. zu; sie fesseln ihn religionsgeschichtlich wie textkritisch; das Ausbleiben der lang versprochenen Neuausgabe veranlaßte ihn zum Nachprüfen der wichtigsten Überlieferungen. Im Anschluß an die epochale erste Umschrift der Pariser und Londoner ZP. durch C. Wessely hat Theodor Hopfner einen wesentlichen Bestandteil der ZP, die Dokumente der Offenbarungsorakel, ausgesondert und mit eingehender Untersuchung bedacht. Über wesentliche Neuerscheinungen (1914—25), die sich mit den ZP. und verwandten Gebieten befassen, hat kürzlich O. Weinreich[1]) in ausgezeichneter Orientierung berichtet.

Heute haben sich die ZP. ihr Recht aufs Dasein in der Wissenschaft überhaupt so gut wie die übrigen Papyri hochwichtigen und alltäglichen Inhalts gesichert. Noch fehlt ihnen eine Ausgabe, die ihrem Benutzer wirklich lesbare, verständliche und sichere Texte bietet, ohne ihn vor dem Eindringen in ihr Studium abzuschrecken; denn die Erstausgaben von Carl Wessely und Frederic Kenyon, respektvoll zu wertende, unentbehrliche und verdienstliche Leistungen beider Papyrologen, beschränken sich auf die Umschrift der bald mühelos, bald weniger leicht lesbaren Originale und verzichten auf Vermittlung von Normaltexten, die der eingeweihte wie fernerstehende Benutzer zur ungehemmten Arbeit sich wünschen darf. Am besten steht es da mit den ZP. aus Berlin, Leiden und Oslo; sie sind von G. Parthey, A. Dieterich und S. Eitrem in gut faßbarer Form, zum Teil mit Übersetzung und Erklärung, ediert. An die übrigen geht der Nichtmyste meist nur mit verständlichem Widerstreben heran. Die Absicht, eine Neuausgabe zunächst des großen Pariser ZP, des 'kapitalsten Stückes'[2]) zu schaffen, ging für K. Preisendanz aus Heidelberger Seminarübungen hervor, in denen Albrecht Dieterich einige Abschnitte des P. IV behandeln ließ: Dieterich wollte dabei die Hymnen bearbeiten. Sein vorzeitiger Tod (1908) verhinderte die Durchführung des Plans. K. Preisendanz verglich die Pariser, Londoner und Leidener ZP. an Ort und Stelle und schuf sich die Grundlage zu einer Gesamtausgabe, zu der zwei Schüler von R. Wünsch, Adam Abt und L. Fahz, ihre Abschriften der Stücke in Berlin und im Louvre (P. I—III) beisteuern konnten. Ihre Redaktion zu einem Korpus der griechischen ZP. mit deutscher Übertragung übernahm Richard Wünsch, der auch die Edition der hymnischen Stücke geben wollte: sie ließ er von Mitgliedern des Königsberger philologischen Seminars 1909/10 in Auswahl bearbeiten. Br. Kusters ergebnisreiche Dissertation (1911) ist daraus hervorgegangen. Wünschs eigene Vorarbeiten haben sich erhalten.[3]) Auf die große Bedeutung der ZP. wies er selbst in einem Vortrag hin, den er während des 4. internationalen Kongresses für Religionswissenschaft zu Leiden 1912 hielt. Die zwei Berliner Papyri, P. Mimaut, die

1) ARW. 23, H. 1/2, 1925, S. 123—128 Abschn. 34.

2) So die Ankündigung A. Dieterichs, ARW. 8, 1905, 487.

3) Handschrift in Verwahrung von K. Preisendanz: Die Götterhymnen der griechischen ZP.

Digitized by Google

Hälfte des Großen Pariser Zauberbuchs waren von B. G. Teubner im Sommer 1914 gedruckt, als der Krieg ausbrach und alle Weiterarbeit unterbrach. R. Wünsch fiel am 17. Mai 1915 im Osten, einer unserer großen Verluste; A. Abt starb an den Kriegsfolgen, G. Möller, der den koptischen Teilen der ZP. ein ausgezeichneter, nicht wieder ersetzter Bearbeiter geworden war, entriß unerwarteter Tod im Ausland. Die Redaktion des Korpus ging auf K. Preisendanz über, der die erste Lieferung der Ausgabe in absehbarer Zeit vorzulegen hofft: die stärksten Schwierigkeiten, die eine Weiterführung des Druckes zu vernichten drohten, scheinen heute überwunden. Der Gesamtausgabe, die alle Texte der ZP., Formulare wie angewandte Praktiken, mit kritischem Apparat, Übersetzung und reichlichen Wörterverzeichnissen bringen soll, wird auch die Bibliographie nicht fehlen. Bis das Unternehmen aber soweit gediehen ist, mögen noch Jahre vergehen. Einen vorläufigen Ersatz kann die folgende Arbeit bieten, zu der U. Wilcken die Anregung gegeben hat. Sie zählt die ZP. nach ihrer Reihenfolge im Korpus auf und versieht die einzelnen Stücke mit den zugehörigen Literaturangaben. Wobei auf die verschiedenste Art der behandelnden Artikel, Aufsätze und Bücher keine rubrizierende Rücksicht genommen wurde; ihre Beziehung zu den ZP. ist jeweils kurz charakterisiert. Sämtliche Arbeiten, auch die nur im Vorbeigehen, zu bestimmtem Zweck, Stellen aus den ZP. zitieren oder mit ihnen und ihrer Literatur Fühlung nehmen, werden nach Möglichkeit und Kenntnis erwähnt, damit jeder Sucher im heute stark geweiteten Gebiet der ZP., sei er Papyrolog, Paläograph, Religionswissenschaftler, Kulturforscher, Volkskundler oder auch Grammatiker, seinen Nutzen aus dieser Bibliographie ziehen kann. Vollständigkeit wurde angestrebt, in der Hauptsache wohl auch erreicht. Daß dem Bearbeiter hin und wieder Aufsätze und Bücher entgingen, die Verweise auf die ZP. oder Zitate aus ihnen enthalten, wäre bei der bunten Verschiedenartigkeit der Benützer der ZP. nach Interessengebiet und Nation nicht eben verwunderlich: das irgend Erfaßbare wurde zusammengetragen[1]) und soll auch weiterhin gesammelt werden für die regelmäßige Fortführung dieser Berichte, die in einem Referat über die Literatur der Zaubertafeln ihren nächsten organischen Aufbau finden werden.[2])

P. I. II: Berl. 5025/6.

I. Pap. graec. 5025 AB der Staatl. Museen, Berlin. Rolle, 33,5 × 80,2 cm, 5 Spalten, 347 Zeilen. IV/V. Jahrh., nach C. Wessely, WSt. 8, 1886, 188 'eher nach 300 als 400 hin'.

Zauberrezepte mit Zweck, einen Parhedros zu gewinnen. Andere Praktiken. Nach dem Berliner Inventarbuch 1857 aus Sammlung Anastasi, Paris, erworben. Früheste Erwähnung bei Fr. Lenormant, Catal. d'une coll. 1857, Nr. 1074: 'Long manuscrit grec, magique et astronomique ... brisé en deux parties.' Der Bruch geschah durch Schnitt; ob aus praktischen Gründen, ob schon durch die Araber, ist unbekannt (s. Anastasis Brief zu P. XII). Die Gleichsetzung von P. I mit Lenorm. Nr. 1074 erweist den Irrtum G. Partheys, nach dem Lepsius P. I in Theben erworben hätte.

---

1) Dr. W. Bauer und A. Sexauer an der Bad. Landesbibliothek Karlsruhe sei für ihre unermüdliche Vermittlungstätigkeit zur Materialsammlung herzlichster Dank ausgesprochen; so auch den Beamten der vermittelnden Bibliotheken.

2) Um Überweisung von Belegexemplaren aller Erscheinungen aus dem Gebiet des antiken Zaubers an den Verlag (B. G. Teubner) wird gebeten.

Digitized by Google

Erstausgabe von Gustav Parthey, Zwei griech. Zauberpapyri des Berl. Museums, 1866 (S. 107—180). Mit Text, Übersetzung, Kommentar (S. 120 bis 149), Wortindex, Tafel: Kol. 5, Z. 304—347. Kollation von Parthey und Doyé, Beiträge von Haupt, Hercher, Kirchhoff.

II. Pap. graec. 5026 der Staatlichen Museen, Berlin. Rolle, 33 × 94 cm, 4 Spalten, 183 Z. Etwas jünger als P. I, noch 5. Jahrh. Erworben wie P. I, wahrscheinlich Nr. 1075 bei Lenormant, Catal. 1857.

Erstausgabe von G. Parthey, wie zu P. I, S. 150—167. Lithographiertes Bild der Zauberzeichen, des Kantharos, des kopflosen Dämons (ungenau), S. 154 f. Handexemplar G. Partheys in der Bibliothek der Papyrusabteil. der Staatl. Museen, mit unveröffentlichten Einträgen U. Wilckens.

Literatur zu P. I, II.

Textkritisches: C. Wessely hat einige Zeilen aus P. I, II zum Vergleich mit ähnlichen Stellen der P. IV, VI in seiner Ausgabe 1888 zitiert; We I, 50 f. (zu Z. 1195), 125 (zu P. VI, 24); A. Dieterich stellte Parallelen zwischen P. II und XII fest, Pap. magica Mus. Lugd. 1888, Vorrede 760 f. W. H. Roscher, Zu den Hymni magici, Phil. 49, 1890, 738 hat einige Stellen verbessert; ebenso Wilh. Kroll, Zu den Zauberpapyri, ebd. 54, 1895, 564 f. Ad. Abt besprach, Nucularum hexas, ebd. 69, 1910, 141 f., den Eingang von P. I. S. Eitrem, Zu den Berliner Zauberpapyri, 1923, verglich die zwei P. nach Autopsie (Bild des Akephalos). Seine Nachträge weichen von A. Abts Lesungen (1907, 08, 10) und meinen eigenen (1919, 24, 26) öfters ab; s. K. Preisendanz, Spicilegium criticum (Aeg. 5, 1924, 21—26), der einen Textfehler in P. II 115 zu heilen sucht: Ein Pseudo-Moses, ARW. 19, 1918, 195 f. (Parallele P. XII 3, 16). Einige Verbesserungsvorschläge (I 77, 105, 120, 130, II 74, 83) von W. Crönert bei S. Eitrem, Les Pap. mag. gr. de Paris 1923, S. 46. Photographie von P. I Kol. 4, Z. 232—86 bei Wilh. Schubart, Papyri graecae Berol. 1911, Tf. 40, Text S. XXVIII f.

Religionsgeschichtliches: Albrecht Dieterich, Abraxas, 1891, 123, hat P. I 26—31 wegen des *ἀγαθὸς γεωργός* behandelt; dazu R. Reitzenstein, Poimandres 1904, 143, 2; im gleichen Werk finden mehrere Stellen des P. I ihre religionshistorische Wertung: Register 381 a. Über die Bedeutung des kopflosen Dämons in P. II haben A. Delatte, BCH. 38, 1914, 215 f. (mit Lithographie des Akephalos) und Th. Hopfner, OZ. 2, 1924, 97 (mit Bild nach S. Eitrem) geschrieben; Weiteres zum Thema bei K. Preisendanz, Der kopflose Gott, 1926. Ausgabe, Übersetzung, Erklärung mehrerer Stellen bei Th. Hopfner, OZ. 2, 1924 (P. I 1—42: § 128, 42—196: 135, 263 bis 347: 217; P. II 1—183: 191—200). Kleinere Ausschnitte übersetzt er, Geheimlehren von Jamblichus, 1922, Anmerkungen; Register 277 b.

Astrologisch-astronomische Beobachtungen zu P. II 101—15 bei Fr. Boll, Ostasiat. Tierzyklus 712 f.

Die Hymnen: Apollon-Hymnos, P. I 298—314, ediert und behandelt: Orphica ed. E. Abel 1885, 286; vgl. A. Dieterich, Abraxas 123. Helios-Hymnos, P. I 315—25: s. Literatur zu P. IV 1957 ff.; Th. Hopfner, OZ. 2, 107. Apollon-Hymnos, P. II 2—6, bei Hopfner 2, 95; Apollon-Helios-Hymnos, P. II 81—101: K. Dilthey, Rh. Mus. 27, 1872, 383/5 (C. Wessely, We I 9 f. bezieht sich nur auf P. VI). Zu Einzelheiten: auf Spuren des 'nonnischen Sprachschatzes' in den Hymnen weist A. Ludwich, Beiträge 1873,

Digitized by Google

93 Anm. 65, hin; K. Buresch, Klaros 42, 2; W. H. Roscher (s. o.), W. Crönert bei Eitrem (s. o.).

Neue Ausgabe im Korpus der ZP von Abt-Preisendanz.

P. III: Louvre 2391.

Rolle, heute in 4 Stücke geteilt; 27 × 103, × 34,5, × 19,5, × 19 cm. Griechische und altkoptische Unziale des III/IV. Jahrh. Opisthograph, 21 Kolumnen (11 Kol. recto) mit 731 Zeilen; dazu 29 abgebröckelte Fragmentchen. Kam 1837 mit der Sammlung J. F. Mimaut in den Louvre. Hinweis auf das Stück bei W. Brunet de Presle, Not. et Extr. 18, 2, 1865, S. 23 nach einem Bericht von 1850. Danach hat Letronne nur auf einen 'coup d'œil rapide' hin im 'catalogue de vente' (Handschrift?) P. III beschrieben als 'Fragment ... en lettres onciales et dont le sujet est astrologique. Ce mscr., divisé en un grand nombre de morceaux, qui ne sont point encore assemblés, est opisthographe et divisé en colonnes de texte mêlé de quelques figures de formes monstrueuses, et d'une exécution tout à fait barbare'. Nach Brunet de Presle waren die Bruchstücke auch zu seiner Zeit noch nicht 'rapprochés et transcrits'. Aber er kannte alle, nicht nur das große, von Wessely abgeschriebene Stück. Devéria hat P. III eingesehen; wenigstens teilte er W. Fröhner, Notice de la sculpture antique du Louvre 1869, 498, 2 die Stelle *Μιϑρανααμαζαρανααμαρια* aus Kol. 6, 13 mit.

Sammelhs. für verschiedene Zaubervorschriften, schlecht erhalten, teilweise kaum herstellbar. Mit 3 Bildern, Charakteren, Schemata für herzförmig zu schreibende Zauberworte.

Erste Abschrift von C. Wessely vor 1886 genommen (vgl. WSt. 8, 1886, 186): We. I (1888) 115—24 [139—48]; seine Nachträge aus zweiter Lesung: Zu den griech. Papyri des Louvre 1889, 19—23. Wessely hat nur das große Bruchstück gekannt und transkribiert; im Korpus der ZP Ausgabe des ganzen P. von L. Fahz[1]) und K. Preisendanz[2]) mit R. Wünschs Beiträgen. Von ihr weicht in den Lesungen stark ab die 'édition provisoire' von S. Eitrem, Les Pap. mag. grecs de Paris, 1923, 22—45. Hier 3 gute Photographien[3]), Kol. 2 r, 3 r, 6 r (Z. 35—64, 65—82, 147—78). R. Reitzenstein hat, nach flüchtiger Autopsie, im Poimandres (1904) 147—53, Kol. 8—11 Z. 187—325 (494—632 We) ediert und den Inhalt religionsgeschichtlich in Zusammenhang mit der hermetischen Literatur gebracht (S. 153—60). Einen selbständigen Ausschnitt der neuen Kolumnen, Z. 187—242, mit Apollon-Helios-Hymnos (198—242) legte L. Fahz mit fördernden Beiträgen von R. Wünsch im ARW. 15, 1912, 409—21 (Text, Übersetzung, Erläuterungen) vor.

Textkritische Behandlung erfuhr P. III, der sie am nötigsten hätte, verhältnismäßig spärlich. Einige Stellen zitierte Wessely schon vor dem Erscheinen der Ausgabe, WSt. 8, 1886, 186. 188. E. Rieß, Cl. Rev. 10, 1896, 409—13; Wilh. Kroll, Phil. 53, N. F. 7, 1894, 421 und 54, 1895, 563 gaben wenige Besserungen; Lesefrüchte aus späterer Durchsicht des P. von S. Eitrem, Le Pap. Mimaut 1925, 135—38; seine Herstellungsvorschläge zu

---

1) Kollationen von 1908 und 1910. Ankündigung der neuen Kolumnen von A. Dieterich, ARW. 8, 1905, 487.

2) Kollation 1908, mit L. Fahz.

3) Über Aufnahmen aller Kol. verfügt L. Fahz.

Digitized by Google

Z. 1—5, 10, 43 in Cl. Rev. 38, 1924, 69; seine Textnoten zu Z. 284—302 (591—609) in den Hermetica I. ed. W. Scott 1924, 374—77. K. Fr. Schmidt steuerte textkritische Bemerkungen bei, Symb. Osl. 3, 1925, 78f.

In **religionsgeschichtlichem** Zusammenhang fanden gewisse Stellen Beachtung: C. Wessely zog Jüdisches aus Z. 119 (*κατὰ τῆς ἑβραικῆς φωνῆς*), The Expos. 4, 1886, 202; R. Reitzenstein bezog vor allem das Dankgebet Z. 277—302 (582—609) in seine Untersuchungen ein: ARW. 7, 1904, 395 bis 397, Poim. 156f., Hellenist. Mysterienrel.[2], 137. In ihm sieht er den Schlußteil 'eines einzigartigen Dokuments' einer Poimandresgemeinde (Poim. 154) in Überarbeitung zu Zauberzwecken. Er hat auch die lateinische Übersetzung dieses Gebetes bei Ps. Apuleius, Asclep. Epilog, zuerst erkannt; vgl. jetzt W. Scott, Hermetica a. a. O.

A. Delatte hat, BCH. 38, 1914, 221—32, in der Mittelfigur des Zauberbildes nach Z. 65 fälschlich einen kopflosen Dämon gesehen, irregeführt durch Wesselys Zeichnung (We. I 118 [142]), die den fehlenden Kopf der Gestalt nicht als Lücke im P. erkennen läßt. Er reihte darum die Stelle Z. 65ff. seinen Belegen für den Akephalos ein; Rücknahme des Irrtums: Le Musée Belge 26, 1922, 255 Anm. 2. Ohne Kenntnis des Artikels nahm S. Eitrem dazu Stellung, Pap. Osl. I 47; Bild und umgebenden Text bespricht K. Preisendanz, Der kopflose Gott, 52—58. Zu den Tiergestalten des Helios Z. 501—30 s. Fr. Boll, Ostasiat. Tierzykl. 710. 718.

Hymnos an Helios Z. 198—242: L. Fahz, ARW. 15, 1912, 410—13 mit Beiträgen R. Wünschs.

P. IV: Bibl. Nat. Paris. suppl. grec 574.

Papyrusbuch von 3274 Zeilen, auf 18 Doppelblättern, die auf Recto und Verso beschrieben sind; frei bleiben 1r, 3v, 16rv, 36rv; daher im Catalogue d'une collection d'antiquités égypt. par M. François Lenormant (Par. 1857) unt. Nr. 1073 die Angabe: „Manuscr. sur feuilles de papyrus pliées en livre, formant 33 feuillets écrits de deux côtés". Das Buch war als Anastasi 1073 in der Bibl. Nat. inventarisiert, die es 1857 aus der Sammlung Anastasi für das Département des Mscrs. erwarb.[1]) Blattgröße: zwischen 30,5 und 27 cm Höhe, 13 und 9,5 cm Breite. Auf allen Seiten Ränder verschiedener Ausdehnung; über die Einzelformate: C. Wessely, Progr. Hernals 1888/9, 18f., über die Buchform, alte Faltung und spätere Brechung: K. Preisendanz, Phil. 68 (NF. 22) 1909, 575/7. Zeitlich von Wessely, We I 36 [12], „mehr gegen 300 als 400 hin" angesetzt[2]); dieser Zeit gehören auch die Pap. Codices überhaupt an, die nur eine Lage aufweisen; W. Schubart, Das Buch bei den Griechen und Römern, 1907, 117. Aus den koptischen Formeln erschließt J. Krall, Zeitschr. f. die öst. Gymn. 39, 1888, 318, erste Niederschrift ihres Archetypus im II./III. Jhdt. Albr. Dieterich, Mithrasliturgie[2.3] S. 44, nimmt Diokletians Zeit als Terminus an, vor dem das Buch abgefaßt sein muß; A. Deißmann, Licht v. Osten[4] 1923, 217—225, glaubt die Entstehung des Abschnittes Z. 2993—3086 vor die Zerstörung Jerusalems legen zu können. Hadrian wird als „Basileus" Z. 2448 genannt.

---

1) E. Miller, Comptes rendus 1871, 25. Aug.

2) Vgl. WSt. 8, 1886, 189, wo Wessely als Abfassungszeit des P. noch die Zeit Tertullians ansetzt. Als Ort der Entstehung nimmt er Unterägypten an: „wiederholt wird von Herakleopolis gesprochen".

Digitized by Google

Sammelbuch mit verschiedensten Zauberrezepten, Beschwörungen, Anrufungen (auffallende praktische Verwertung von Z. 355/384 im Liebeszauber der Bleitafel Cairo Mus. 48217, ed. C. C. Edgar), Hymnen, ohne Bildbeigaben (Bl. 6v Schema für herzförmig zu schreibenden Zauberwort-Palindrom und Charaktere, 30r zwei Zeilen Zauberzeichen für Amulet). Inhaltsangabe bei We I 184; Otto Kirchhoff, Diss. Hal. 1922, 4—8.

Erste Erwähnung des P. IV im Catalogue der Sammlung Anastasi, 1857 (s. ob.); die ersten Veröffentlichungen gab E. Miller durch seine Publikation der drei Hymnen an Hekate (Z. 2714 84), Helios (436—462), Selene (2785 bis 2870), ohne die Quelle zu nennen: Hymnes Orphiques, Mél. de Litt. grecque, 1868, 437—458, nachdem er diese Stücke ohne Angabe der Herkunft mit Übersetzung der Académie des Inscriptions et Belles-Lettres vorgelegt hatte.[1]) Schon 1857 hatte er Abschrift genommen von den Hymnen und dem Anfang des P, wurde aber durch den Plan Brunets de Presle, diese Texte seiner Ausgabe der Papyri Letronnes einzufügen, an der Weiterarbeit verhindert.[2]) Nach mehrfacher Behandlung dieser Stücke (s. u.) erfolgte 1888 die Erstausgabe des ganzen P. durch C. Wessely[3]): We. I S. 20—126 [44—102]. Auf ihr beruhen bis heute alle Arbeiten, die sich mit P. IV beschäftigen. Nachträge in Wesselys Programmschrift „Zu den griech. Papyri des Louvre und der Bibl. Nat." (Hernals) 1888/9, Wien 1890, S. 12—18.

Photographien: Fol. 2rv, 3v auf drei Tafeln bei A. Erman, ÄZ 21, 1883, T. III/V; H. Omont, Facsimilés des plus anciens Mss. gr. 1892 Pl. I; A. Deißmann, Licht vom Osten[4] S. 218/9, gibt Fol. 33rv wieder; A. Dieterich ließ (1904/5) eine Aufnahme des ganzen P. IV anfertigen[4]); ein Exemplar befand sich in R. Wünschs, ein zweites ist in K. Preisendanz' Besitz; die Negativglasplatten kamen nach A. Dieterichs Tod in die Heidelberger Univ. Bibliothek.

Textkritisches: C. Wessely wies schon vor der Publikation auf die Varianten des P. IV nach verschiedenen Vorlagen (*ἐν ἄλλῳ, οἱ δὲ* u. ä.) hin, W St. 8, 1886, 188f., zitierte mehrere Stellen (S. 183/202), teilte auch (S. 117) die Homerverse des *θυμοκάτοχον* und *πρὸς φίλους* Z. 467/474 mit. H. van Herwerdens Versuche De carminibus e papyris aegyptiacis erutis, Mnem. 16, 1888, 316—347 bedeuten keinen wesentlichen Fortschritt für die Texte; er gibt ohne Einsicht ins Original Konjekturen und behandelt außer dem Eingang des Nephotes-Briefes Z. 154/165 (S. 319) fast ausschließlich die Rekonstruktion metrischer Stücke (s. u.), auf die sich auch W. H. Roscher, Phil. 49, 1890, 739 [zu Z. 2800] beschränkt. W. Drexler besprach, Miscellanea (1892, 357—368), einige Stellen[5]); E. Rieß wies auf den Wert der Texte für die Erklärung von Horaz' Canidiagedichten hin, Rh. M. 48, 1893, 307—311.[6]) In seinem Artikel On ancient Superstition (1895), der den Wert der ZP. als

---

1) Acad. des Inscr., Comptes rendus, N. S. 3, 1867 S. 93: M. Miller communique à l'Ac. trois hymnes orphiques inédits, dont il donne la traduction et sur la source desquels il promet de s'expliquer plus tard.

2) Ebd. N. S. 7, 1871, 352/357 (25. Aug.).

3) Die Kollation des P. IV durch Wessely war 1886 schon erfolgt; vgl. W. St. 8, 1886, 183/201

4) Mitteilung im ARW. 8, 1905, 487.

5) Z. 2522 ff. zum *χάσμα φαεινόν*, Belege aus d. Ägypt. (359f.), 2715f. *φρούνη*: Beziehung der Kröte zum Mond, Hinweis auf Chinesen u. a. Völker (361f.); *ἐπήκοος* in den ZP. und Inschriften (361f.), über die Formel *ταχὺ ταχύ* (366f.).

6) Besondere Rücksichtnahme auf Z. 296 ff.

Digitized by Google

Quelle unserer Kenntnis des antiken Aberglaubens beleuchtet, erklärt er (S. 46, 2) das ZWort ο θηνωρ ἤλιε als hebr. 'sun, the giver of light'; in den Notes on the magical Papyri (Cl. Rev. 10, 1896, 409/413) verbessert er zahlreiche Textstellen und Verderbnisse in P. I—XIII, wobei P. IV besonders bedacht wird. Ohne Wesselys Nachträge (Progr. Hernals) zu kennen, brachte N. Novossadsky 1895 in seiner kleinen Schrift Ad pap. mag. bibliothecae Par. Nation. adnotationes palaeographicae Ergebnisse seiner Kollationen und Vorschläge zur Textbesserung; im gleichen Jahr erschienen W. Krolls Anmerkungen „Zu den ZP“ im Phil. 54, N. F. 8, die S. 562f. mehrere wichtige Stellen des P. IV behandeln, nachdem sich schon 1894 seine Adversaria graeca, Phil. 53 N. F. 7, 416/428 mit einigen Emendationen zum P. beschäftigt hatten. Ihm verdankte auch Albrecht Dieterich eine neue Vergleichung des Textes, Z. 475—834, den er 1903, „Eine Mithrasliturgie“ S. 2—21, mit kritischem Apparat ediert und bis Z. 722 übersetzt hat. Hier auch textkritische Beiträge von Usener, Sudhaus, Wünsch, der nach Einsicht in die Photographie des P. IV manche falsche Lesung richtig stellen konnte in der 2. Aufl. der Mithrasliturgie, 1910, 219f., und K. Preisendanz teilte seine Kollationen und Herstellungen in der dritten, von O. Weinreich besorgten Aufl. 1923, 219/228 mit, der hier die neueste Literatur zum Stoff der Liturgie verzeichnet hat. Kritische Bemerkungen zu diesem Text hat W. Crönert in Wesselys Stud. Pal. Pap. 4, 1905, 99/101, ohne Kenntnis des Originals, gespendet[1]), weitere, auf Basis eigener Kollation, K. Preisendanz, Aus der Mithrasliturgie (W St. 41, 1919, 9—14; 42, 1921, 24—33) und vorher, WklPh 32, 1915, 763 (Φεφεριζων?). Auch andere Abschnitte des P. IV fanden gesonderte Edition und Besprechung: L. Fahz, De poëtarum Rom. doctr. mag. (Diss. Giss. 1904), hat einige Teile bearbeitet[2]), R Wünsch, Aus einem griech. ZP., 1911, hat Z. 2441—2707 in neuer Ausgabe mit kritischen Noten und Erläuterungen vorgelegt. Nachträge von K. Preisendanz, BphW. 32, 1912, 452/7, Fr. Pfister, WklPh. 30, 1913, 1051/3, L. Radermacher, ZöG. 65, 1914, 223—31, der auch in seinen kritischen Beiträgen (WSt. 39, 1917, 73/5) Vorschläge zur Verbesserung von Z. 2525 (2822): Τριναχία: Θρινακία (vgl. Preisendanz, Thrinakie in Roschers Lex. 5, 876), 2540 ἰδέτε, 2545f. εὐχαῖς ἣν ἐπάκουσον ἐμαῖς, πολύδειvε Σελήνη-τριώνυμε ⟨Μήνη⟩ machte.

Adolf Deißmann zieht im Licht vom Osten (4. Aufl. 1923) einige Texte aus P. IV heran, so Z. 2993—3086 (217/225) mit photographischer Wiedergabe, Transkription und Übersetzung, dazu K. Preisendanz, Byz. Neugr. Jb. 4, 1923, 405/7, und zur sachlichen Erklärung des Pflanzenhebungszaubers (Gebet an den Pflanzendämon, Z. 2967ff.) S. Eitrem, Lina Laukar, 1924, S. 5 (des Sonderdrucks). Die gleichen Zeilen hat schon früher C. Wessely in anderem Zusammenhang mitgeteilt und ins Englische übersetzt, On the spread of jewish-christian religious ideas among the Egyptians, The Expositor 1886, S. 194/204.

Textkritische Bemerkungen und Emendationen zu einzelnen Stellen hat K. Preisendanz veröffentlicht:

1. Erklärung einer Verweisnotiz Z. 3273 (Zum Schluß des Großen ZP, WklPh. 1913, 989—991), die sich auf das Ende des Liebeszaubers Z. 3265

---

1) Zu Z. 481, 527, 570, 589, 598, 724, 739, 775, 798.
2) Z. 1390/1495 (S. 61f.), 2891—2939 (S. 35/7), 2943—65 (22f.).

Digitized by Google

bezieht. 2. Zum Großen Par. ZP, ARW. 17, 1914, 347 f.[1]) 3. *Τινος τὸ ὄνομα*, W St. 39, 1917, 291 f., eine Beobachtung zu Z. 1850 und zu *Ιαηλ* als Suspension. 4. Miszellen zu den ZP, in WSt. 40, 1918, 1—8 über *σύστασις*, *οὐσία*, *οὐσιάζειν*; 40, 1919, 112/5: Kürzungen; 41, 1919, 9—14 zur Kürzung *λό(γος)*; 42, 1921, 24—33; zur Mithrasliturgie (s. ob.) und Z. 1037, 1226, 1766, 1227—64, 2014—30, 2486, 2624, 2768; ebda S. 125—133 (Nr. 19 bis 27) zu verschiedenen Stellen und Ausdrücken des P. IV und anderer ZP.

Zahlreiche Stücke aus P. IV hat Th. Hopfner, OZ. 1, 1921; 2, 1924, ediert, übersetzt und erklärt (ihr Verzeichnis Bd. 2, S. 167); er übernimmt dabei fast durchweg die Lesungen früherer Bearbeiter. S. Eitrem, Les Pap. mag. 1923, gibt Nachlesen zu We I und stellt manche Versehen Wesselys richtig, weicht dabei nicht selten von meiner Kollation des P. IV ab. Im Anschluß an ihn halten sich K. W. Schmidts (Pforta) Textkritische Bemerkungen zu den magischen Papyri (Symb. Osl. 3, 1925, 78 f.), die sich auch mit P. IV befassen.

Religionsgeschichtliches: Albrecht Dieterich war schon seit seiner Bonner Preisschrift von 1888, die P. XII bearbeitete, auf P. IV aufmerksam. In seiner Habilitationsarbeit, De hymnis Orphicis, 1891, behandelte er außer dem Hymnus auf Typhon (261—273, S. 46) einige kleinere metrische Anrufungen (1443/66, 1399—1403 S. 49), mit Rekonstruktion ihrer Texte und Einreihung in die orphische Literatur (S. 48/50). Im Abraxas, 1891, hat Dieterich eine große Zahl von Zauberrezepten, Hymnen und religionsgeschichtlich wertvollen Stellen zum erstenmal nach Wesselys Ausgabe bearbeitet, erklärt und dem Verständnis nahegebracht (Verzeichnis der zusammenhängenden Stücke Abr. 215). Hier hat er auch schon Teile des von ihm später als Mithrasliturgie angesprochenen *ἀπαθανατισμός* (475—834) behandelt.[2]) In der Nekyia, 1893, fand D. Veranlassung, einige metrische Stücke von religionsgeschichtlicher Bedeutung zu edieren[3]), und im Vortrag[4]) 'Die Religion des Mithras' (Bonn. Jahrb. 108/9, 1902, 26/41) spielt er auf die ZP. in dem Zusammenhang an, den er bald darnach im großen Maßstab ausarbeitete. Er hält die Worte *ἔξαφες ὃ ἔχεις καὶ τότε λήψει* (828) zweifelnd für einen Kernspruch der Mithrasmysten, zitiert die Verse Z. 939/47 und gibt nach den griechischen Eingangszeilen der Liturgie (475 ff.) eine deutsche Übersetzung ihres Anfangs und zweier Gebete aus ihr. Die vollständige Auswertung des ganzen Stoffes erfolgte 1903 in der „Mithrasliturgie“[5]): mag sie nach ihren Elementen persischen, mag sie ägyptischen Ursprunges sein — die Frage hat die Forschung weiterhin stark beschäftigt — Dieterichs Buch war jedenfalls geeignet, den Wert der Zaubertexte für die Religionsgeschichte ins hellste Licht zu rücken; es hat sich in der Folgezeit stark ausgewirkt. Auf die Zweifel, die Fr. Cumont, Rev. de l'instr. publ. 47, 1904, 1—10, gegen den ersten Teil der Liturgie äußerte, hat Dieterich, ARW 8, 1905, 502 Anm., entgegnet; er hielt an seiner Auffassung fest.

---

1) Zu Z. 3007, *προσπαρακάσεται*.
2) 487—528: 57 f., 556/62: 23, 558—637: 48 f., 662/83: 104 f.
3) Vgl. ARW. 11, 1908, 13 Anm.
4) Die Himmelfahrt der Seele, eine Mithras-Liturgie, Straßb. Philol. Vers. 1901; vgl. O. Waser, Schweizerisch. Arch. f. Volkskunde 20, 1916, 455, wo Dieterichs Tätigkeit für die „Volkskundewissenschaft“ und ihre Wechselbeziehungen zur Altertumswissenschaft Würdigung findet, S. 453/7.
5) Anfang des kritischen Apparates von Dieterich handschriftlich in der Bad. Landesbibliothek, Hs. Karlsr. 1866.

Digitized by Google

R. Reitzenstein ging im „Poimandres“, 1904, nicht achtlos an P. IV vorüber; er hat zahlreiche Stellen verwertet und ihre Verbindung mit der hermetischen Literatur hergestellt (Register S. 381 d). Erneut griff er die Mithrasliturgie an in seinem Vortrag über „Die hellenistischen Mysterienreligionen,“ 1910; er legte ihren Anfang S. 108/10 [2. Aufl. 129/135] mit Besprechung vor; Ein- und Ausgang hat er übersetzt im Textbuch zur Religionsgeschichte von Edv. Lehmann-H. Haas (1922² S. 212f.; vgl. auch GGA 1923, 51). Eine von A. Dieterichs Behandlung abweichende Übertragung der Liturgie gab Wolfg. Schultz in den „Dokumenten der Gnosis“, 1910, S. 83 bis 95, wo er das Stück schon mit Z. 434 beginnen läßt. Doch dieser Hymnos an Helios gehört als *ἐξαίτησις τῆς πράξεως* zum vorhergehenden Liebeszauber, für den ein Dämon erbeten werden soll. Dieterich grenzte ab: 476 bis 834; Th. Hopfner, OZ. II S. 63 schließt mit Z. 820. Bei Hopfner auch Übersetzung und Erläuterung der Liturgie, S. 58/63; vgl. „Über die Geheimlehren von Jamblichus“, 1922, 237f. (Anfang). W. Kroll teilte Auszüge einer Übertragung mit in seinem Schriftchen „Antike Zauberbücher“ 1920. Z. 1115 bis 64 hat Ad. Jacoby übersetzt, Die antiken Mysterienreligionen und das Christentum, 35/37.

Kulturhistorisch wichtig ist die Arbeit von G. Kropatscheck, De amuletorum apud antiquos usu (1907), der aus P IV und den anderen ZP sämtliche Stellen sammelt und stofflich ordnet, die sich auf Verwendung und Beschreibung von Phylakterien beziehen. Vorarbeit für ein Korpus der antiken Amulete.

Für die antike Musikgeschichte wollte Ch. É. Ruelle, RÉGr. 2, 1889, 393/5 Nutzen ziehen aus den Vokalgruppen des P IV, nachdem er S. 38/44 die des P XIII besprochen hatte. Die Untersuchung der umgebenden Texte läßt aber nicht auf den gesanglichen Vortrag der 7 Vokale schließen; R. hält an dieser These fest für Z. 1304f. Ausbau der Theorie durch É. Poirée, Chant des 7 voyelles, 1901; vgl. H. Leclercq, Dict. d'arch. chrét. I, 1, 1907, 1268—87.

Die Hymnen.

1. An Typhon (*κραταιὲ Τυφῶν*), 179—201:

H. van Herwerden, Mnem. 16, 1888, 317/9; R. Wünsch, Seth. Verfl. 1898, 91; A. Abt, Apologie 1908, 46f.; R. Reitzenstein, Hell. Myst.², 1920, 73; Th. Hopfner, OZ. 2, 1924, S. 118f. mit Übertragung; übersetzt auch von Fr. Zucker, Rosch. LM. 4, 775.

2. An Typhon (*σὲ καλέω*), 261—273:

A. Dieterich, De hymn. Orph. 1891, 46; R. Wünsch, Seth. Verfl. 1898, 92; Th. Hopfner, OZ. 2, 1924, S. 119, Übersetzung S. 120.

3. An Helios (*ἀεροφοιτήτων*), 437—456 (A), 1957/89 (B); s. Nr. 7; P VIII 74/81 (C, P I 315—325: D).

Erste Publikation aus P IV überhaupt durch E. Miller, Mél. 1868, 447—451; dazu A. Nauck, Mél. gréco-rom. 1874, 177/185; Bearbeitungen nach Miller von A. Meineke, Herm. 4, 1870, 61/3; C. Dilthey, Rh. Mus. 27, 1872, 383/5 mit Verwertung von D; E. Abel, Orphica, 1885, 291; C. Wessely, WSt. 8, 1886, 190/4, bespricht die Fassungen A B D, Edition in akzentlosem Druck, mit kritischem Apparat; We II S. 59f. in 3 Parallelen A B D, ohne Akzente und Lesezeichen; A. Dieterich, Abraxas, 1891, 50f.; Nekyia, 1893, 23; ausführliche Behandlung und Edition durch Br. Kuster,

Diss. 1911, 18/55. Zu vergleichen auch K. Buresch, Klaros 102; Übersetzung von Wolfg. Schultz, Dokumente, 83.

4. An Helios (*χαῖρε, δράκων*), 939—948:

H. van Herwerden, Mnem. 16, 322f.; A. Dieterich, Abraxas, 51, 97; Religion des Mithras, kl. Schr. 260; Th. Hopfner, OZ. 2, S. 103 mit Übersetzung.

5. *Ἐπὶ ἡρώων*, 1399/1434 (*Μοίραις, Ἀνάγκαις*):
H. van Herwerden, Mnem. 16, 319—321; A. Dieterich, De h. Orph. 49; L. Fahz, Diss. 61f.

6. An die Unterirdischen, 1459—1468:

H. van Herwerden, Mnem. 16, 321; A. Dieterich, De h. Orph. 49; L. Fahz, Diss. 63; Br. Kuster, Diss. 10f.

7. An Helios, 1957/89: s. Nr. 3; Z. 437—456.

8. An Selene, *δέλτος ἀποκρουστική*, 2242—2347 (*χαῖρ', ἱερὸν φῶς*):

Bei C. Wessely, We I S. 7/9 [31/3]; van Herwerden, Mnem. 16, 337—345; A. Dieterich, Abraxas 76, 35; Br. Kuster, Diss. 81/86 Text, 86/125 Kommentar.

9. An Artemis (*θύω σοι τόδ' ἄρωμα*), 2521/67 [2522/9—2818/24]:

Bei C. Wessely, We I 6 [30]; van Herwerden, Mnem. 16, 329—333; R. Wünsch, Aus einem griech. ZP. 10/16 mit Kommentar. Einzelne Teile: A. Ludwich, Beiträge 1873, 93, zu Z. 2714 (nach Miller), A. Dieterich, Pap. mag. 775 (Kl. Schr. 29f.) zu 2533/43; R. Wünsch, Jb cl Phil. 27. Suppl. 1900, 115f. zu 2790f. 2728/31; H. Usener, Rh. M. 58, 1903, 166, zu 2521/8.

10. An Selene, Diabolê (*ἡ δεῖνά σοι θύει*), 2574—2621 (2574/2607 ∼ 2643/74):

Bei C. Wessely, We I 7 [31]; van Herwerden, Mnem. 16, 332/5; R. Wünsch, Aus ein. gr. ZP. 17/21, mit Kommentar; Z. 2592/7: A. Dieterich, ARW. 11, 1908, 11/2; 2654/61: R. Wünsch, DTA XXIIa; A. Dieterich, Nekyia 53 Anm.

11. An Hekate, 2714—2784 (*δεῦρ', Ἑκάτη*):

E. Miller, Mél. 442/6; A. Nauck, Mél. gréco-rom. 177ff.; A. Meineke, Herm. 4, 1870, 56/63; C. Dilthey, Rh. M. 27, 1871, 392/401; Orphica ed. E. Abel, 289/291; C. Wessely, W St. 8, 1886, 195/8, akzentloser Druck mit kritischem Apparat wie We I S. 88/90 [112/4]; van Herwerden, Mnem. 16, 1888, 335f.; ausführliche Behandlung bei R. Reitzenstein, Inedita, 1892/3, 18—28; O. Kirchhoff, Diss. 1922, 13—18, mit A. Dieterichs nachgelassenen Notizen. Konjektur zu Z. 2714 von A. Ludwich, Beiträge 1873, 93 Anm. 65.

12. An Selene-Artemis (*Εὐχὴ ἐπὶ πάσης πράξεως· ἐλθέ μοι*), 2785—2870 [2850f. ∼ 2561f.; 2853/7 ∼ 2562/4].

E. Miller, Mél. 452/8; A. Nauck, Mél. gréco-rom. 177—185 (zu 2842 bis 47); A. Meineke, Herm. 4, 1870, 63/8; C. Dilthey, Rh. M. 27, 1872, 415/9; Orphica ed. Abel 292/5; O. Kirchhoff, Diss. 18/24. 2787: A. Abt, Apologie 126; 2790/2: R. Wünsch, Jb cl Phil. Suppl. 27, 1900, 115; 2797: S. Eitrem, Varia, Nord. Tidsskr. 1923, 103; 2800: W. Roscher, Phil. 49, 1900, 737|740; zu 2849: A. Ludwich, Beiträge 93 Anm. 65; 2854/8: A. Dieterich, Nekyia 52, 5; 2865: R. Wünsch, ARW. 12, 1909, 13.

13. Aphrodite-Hymnos, 2902—2939 (*Εἰ δὲ καθὼς θεὸς*):

Hergestellt von Wessely, We I 28; Bemerkungen dazu von H. van

Digitized by Google

Herwerden, Mnem. 16, 1888, 326f.; ediert auch von L. Fahz, Diss. 36; ausführlich behandelt von Br. Kuster, Diss. 55/8; dazu K. Preisendanz, BphW. 33, 1913, 1476f., und 'Zurô' in Rosch. LM. (vgl. Th. Hopfner, OZ. 2, S. 100); vgl. auch W. v. Baudissin, ZDMorgG. 70, 1916, 443 mit Textbehandlung von K. Preisendanz. Zu Z. 2924/39 s. A. Abt, Apologie, 121.

Coptica.

Die koptischen Stücke des P IV haben bald die Aufmerksamkeit der Ägyptologen erregt. Schon 1871 spricht E. Miller (CR. 7, 1871, 356) davon, daß Fr. Lenormants Bemerkung (Catalogue ... 1857 Nr. 1073) vom 'fromage gnostique' der koptischen Teile Ägyptologen angelockt habe; 'plusieurs ont voulu consulter les trois pages de copte placées en tête du volume' — Namen nennt Miller nicht. Eugène Revillout hatte beabsichtigt, mehrere Seiten aus P. IV im Lichtbild wiederzugeben. Doch blieb es in den Mél. d'Arch. ég. 3, 1876 bei der Reproduktion von fol. 2r 1—27 auf Planche II. Die koptischen Teile von fol. 2rv, 3r sind im Anhang des Bandes hinter der 'Explication des Planches' transkribiert ohne erklärenden Text. Adolf Erman hat, ÄZ. 21, 1883, 89—109, zusammenhängend und grundlegend 'die ägyptischen Beschwörungen des großen Pariser Zauberpapyrus' behandelt: Text, Kommentar, Übersetzung der koptischen Teile des P IV. A: Z. 1—5, B: 6—10, C: 11 bis 25, D (griech.): 26—51, E (griech.): 52—72, F (griech.-kopt.): 73—77, G (griech.-kopt.): 78—82, H (griech.-kopt.): 83—85, J (griech.-kopt.): 86. 87, K (griech.-kopt.): 88—93, L (kopt.): 94—122 (zu S. 100 vgl. W. Drexler, WklPh. 3, 1886, 1275 Anm.) [S. 100—104], M (kopt.): 123—31 (vgl. Drexler, Rosch. LM. 1. 2, 2312/3), N (griech.): 132—137, O (kopt.): 138 bis 143, P (griech.): 144—46, Q (kopt.): 147—53. Über die Sprache der Formeln S. 106—109. Fol. 2rv, 3r auf 3 Tafeln in Photographie Tf. III—V. Vgl. auch H. Brugsch, ÄZ. 22, 1884, 18, wo zuerst festgestellt ist, daß sich der ganze koptische Anfang des P. IV wesentlich gleichlautend im DMP 21, 2—3 findet.

F. Legge behandelte Z. 1227—64 mit besonderer Rücksicht auf die Koptika 1231—39, Proc. bibl. Arch. 19, 1897, 183—87, 302. Ebd. 20, 1898, 147—49 findet sich seine Note On the coptic spell als Erwiderung auf W. E. Crums Bemerkungen zu koptischen Wörtern der Z. 1233—36. 39: Proceedings 20, 1898, 102. Vgl. auch Crum im Archaeological report of the Egypt. Explorat. Fund 6, 1896/97, 65. F. Ll. Griffith bespricht und übersetzt (englisch) die von Erman bearbeiteten koptischen Zeilen: The old coptic magical texts of Paris, ÄZ. 38, 1900, 85—93, wo auch Beobachtungen mitgeteilt sind zu Z. 1233. 35; 512, 1022, 1323, 1643 (S. 93). Zur Datierung Hinweise von Griffith, ebd. 39, 1901, 78ff. (The date of the old coptic texts and their relation to christian coptic); vgl. S. 86. Zu Z. 875f. vgl. Griffith, ebd. 46, 1909, 132. C. Wessely, Patrol. orient. IV, 1908, 183—85 bespricht die koptische Partie 1227—39 mit französischer Übersetzung. Nr. 16a S. 187 bis 190 behandelt P IV 3007—85.

Für die neue Ausgabe hat G. Möller † die Coptica bearbeitet.

Digitized by Google

P. V: Brit. Mus. XLVI.

Sammelhs. mit 10 ZVorschriften, Buch von 489 Zeilen auf 7[1]) Blättern (28 × 21 cm), recto und verso beschrieben wie bei P IV. Unziale des 4. Jahrh. (nach Goodwin 2. Jahrh.). Bilder auf Bl. 2 r (Utat zwischen den 7 Vokalen), Bl. 5 v ZRing mit Charakteren, ZWorten und Wunsch; das Z. 171 f. (Ken.) in Aussicht gestellte Bild (ἔστιν δὲ τὸ ἀγαθὸν ζῴδιον) fehlt (wurde nie eingezeichnet).

Erste Erwähnung des P: List of Addit. Brit. Mus. 1836—40, Lond. 1843, im Zugang für 1839 S. 21; als 'greek Pap.[2]), consisting of seven leaves, written on both sides, measuring 11 inches in heigh by $4^3/_4$ inches in width, and containing on a average thirty-seven lines in a page. It appears to be a fragment of a gnostic work, and commences: . . . *ον λογον εξορκιζωσε κατα των αγιων ονοματων*' (Anfang von Bl. 2, Z. 76 [Ken.]).

Erstausgabe von Ch. W. Goodwin, Fragment of a Graeco-Egyptian Work upon magic, 1852. Mit 1 Facs. (Bl. 5 r mit Bild des Krikos). Erst spät fand der von Goodwin gut bearbeitete, kommentierte und übersetzte Text Beachtung: C. Wessely, der ihn vor 1886 verglich, gab ihn 1888 heraus, nachdem er schon WSt. 8, 1886, 185 den Logos des Zauberringbildes mitgeteilt hatte. Edition: We I 127—39. Auf ihn folgte Fr. Kenyon, GrP I 1893, 64—81, mit Lichtbildern Tf. 36—49. Nachträge gab U. Wilcken, GGA. 1894, 728; W. Kroll, Phil. 53 (N. F. 7), 1894, 421 und 54 (N. F. 8), 1895, 563 textkritische Bemerkungen, Verbesserungen.

Einzelne Abschnitte fanden Bearbeiter: zu Z. 1—52 s. A. Abt, Apologie 161 f., R. Reitzenstein, Poimandres 280 (weitere Teile im Stellenregister S. 381 c); Th. Hopfner übertrug, Geheimlehren von Jamblichus 1922, 248 f., auch Z. 256—89 und edierte, OZ. 2 § 156, den Eingang des P mit Übertragung und Kommentar; andere Stücke von ihm ebenso bearbeitet: OZ. 2, 167. Einzusehen dazu: W. Drexler, RoschLM. II 2, 2645, 60, WklPh. 11, 1894, 731 f.; E. Maaß, Griechen und Semiten, 1903, 24 f., 27—29 zur Auffassung des Meliuchos.

Z. 70 ff., Rezept zur Auffindung eines Diebes, behandeln E. Kuhnert, Rh. M. 49, 1894, 38; E. Rieß, TAmphAss. 26, 1895, 52 f.; Ad. Jacoby, ARW. 16, 1913, 122 ff.; K. Preisendanz, Hess. Bl. VK 12, 1913, 139 ff. Zur Erklärung des unverständlichen Wortes χοω (Z. 72), über die ursprüngliche Anordnung des Utatbildes (Z. 83—89) s. K. Preisendanz, Phil. 75 (N. F. 29), 1918, 482—84.

Oft wurden Z. 96—158, eine Dämonenaustreibung, besprochen: Albrecht Dieterich, Abraxas 68 f. mit Versuch metrischer Rekonstruktion; R. Reitzenstein, Poimandres, 1904, 184 f.; J. Tambornino, De antiquor. daem. 13 f.; A. Delatte, BCH. 38, 1914, 195—98. Z. 99—110 bei Ed. Norden, Agnostos Theos 1913, 187. Zu Z. 108 ff. s. A. Abt, Phil. 69, 1910, 142; Z. 108—21, 478—81 übersetzt C. Wessely ins Englische, The Expositor 3, 4, 1886, 201, Z. 145—56 Ad. Deißmann, Licht v. Osten[4], 113, deutsch. Zu Z. 147: K. Preisendanz, Byz.Neugr. Jb. 4, 1923, 406; Z. 152—58: A. Dieterich, Abr. 25, der auch den Diebeszauber Z. 172 ff. besprach, S. 63

---

1) 1 Bl. scheint zu fehlen. Die Doppelblätter hängen nicht mehr zusammen: in der Mitte gebrochen wie P IV.

2) Auf dem Kastendeckel innen: '30. Okt. 1839 Nr. 4 Grec en 7 feuilles bien conservées'; außen: '1839 Purchased of Anastasi Nr. 4'.

Digitized by Google

mit metrischer Herstellung (nach H. van Herwerden, Mnem. 16, 1888, 323f.); dazu Ad. Jacoby, ARW. 13, 1910, 540f.

Z. 252—88 (303) haben R. Reitzenstein, Hell. Mysterienrel.², 100, religionsgeschichtlich besprochen, A. Delatte, BCH. 38, 1914, 242, in anderem Zusammenhang behandelt; vgl. auch dazu Th. Hopfner, Geheimlehren von Jambl. 248 f

Z. 304—70 hat R. Wünsch ediert, DTA. XXXf. (vgl. We 2, Anm. zu 307); ins Englische übersetzt sie C. W. King, The Gnostics 1887², 242f. (Z. 16—20 auf S. 308, 2; 440—58, 459: S. 223 und 282); vgl. L. Macdonald, Proc. bibl. Arch. 13, 1891, 165f.; den letzten Teil dieses Zaubers (378 bis 392) hat wieder Abt, Apol. 227, behandelt. Hermeshymnos (Ἑρμῆ κοσμοκράτωρ) 400—21: in ähnlicher Form wiederholt P VII 668—80 (beide Fassungen in Parallele bei We. II 13), XVII b. Behandelt von H. van Herwerden, Mnem. 16, 1888, 325f.; A. Ludwich, krit. Beiträge 1899, 14—17; A. Dieterich, Abraxas 64; O. Plasberg, APF. 2, 1902, 210ff.; vgl. W. Roscher, LM. 4, 644.

Z. 459—72 hat A. Dieterich, Abraxas 68f., metrisch herzustellen versucht, Th. Schermann, Griech. ZP, 1909, 9 in Prosa übersetzt.

P. Va: Holmiensis.

Die 3 Zeilen stehen auf einem losen Blatt im chemischen Stockholmer Pap., veröffentlicht von A. Lagercrantz, Pap. graecus Holmiensis, Upsala-Leipz. 1913, S. 42, 233.

Die magische Bestimmung des Stückchens (Offenbarungszauber) auf einem 'Blatt ohne Paginabezeichnung' erkannten gleichzeitig R. Wünsch, ARW. 16, 1913, 633f., und K. Preisendanz, LZBl. 64, 1913, 773—75.

P. VI: Brit. Mus. XLVII.

Sehr verstümmeltes Blatt (22 × 34 cm) mit der Empfehlung des Magiers an Helios-Apollon in Form eines Hymnos auf dem Recto, 47 Z. Unziale, nach Wessely, der das Stück zuerst publiziert hat, We 125 (149)f., 'gegen Ende des III. Jahrh.' geschrieben, von Fr. Kenyon in der neuen Ausgabe, GrP I 81—83, Facs. Tf. 50, ins 2. Jahrh. gesetzt. Zuerst erwähnt: List of Add. 1839, 22; aus der Sammlung Anastasi, Nr. 5.

Der Hymnos bei We I 9f. (33).

P. VII: Brit. Mus. CXXI.

Sammelhs. mit zahlreichen ZVorschriften; am Anfang Würfelorakel mit Homerversen (Homeromantie). Rolle von stark 2 m Länge, 33 cm Höhe, opisthograph, 19 Kol. Recto[1]), 13 Verso, zu je 38—40 Zeilen; im ganzen 1026 Z. meiner Zählung. Bilder auf Kol. 6: Zeichnung eines Bleitäfelchens; Kol. 8: Bild zum Κρίκος, Ibis mit spiralförmiger Umschrift; Kol. 17: Uroboros mit In- und Umschrift, Charaktere; Kol. 25: Charaktere in 2 Z.; Kol. 27: Quadrat mit Charakteren, Inschrift, diagonal durchliniiertes Quadrat mit zwei Eselsköpfen, darunter Schlange, umgeben von ZWorten.

---

1) Kol. 1, 2 in Fragmenten, Homeromantie. Die Zählung im Korpus der ZP beginnt mit Kol. 3 als mit erster Spalte. Das Recto endet dann mit Kol. 17. Die ersten 2 Kol. des Verso wegen schlechten Materials freigelassen; erst von 2 spätern Schreibern benützt. Wessely rechnet ganz anders.

Digitized by Google

C. Wessely setzt in der Erstausgabe (1893), We II 16—55, die Niederschrift der Unzialkursive in die Wende des 3./4. Jahrh.; F. Kenyon, der die Editio altera gab, GrP 1892, S. 83—115, Facs. Tf. 51—65, ins 3. Jahrh., Kol. 29, 30 ins 4. Jahrh. Kurze Inhaltsangabe und Beschreibung: Catalogue of Addit. 1888—93, S. 390.[1]) Nachlese zu beiden Ausgaben von U. Wilcken, GGA. 1894, 716 ff.

W. Crönert gab Emendationen zu Kenyons Ausgabe, Cl. Rev. 17, 1903, 26—27; W. Krolls Bemerkungen Phil. 53 (N. F. 7), 1894, 421, und 54 (N. F. 8), 1895, 563 f. erstrecken sich auch auf P VII (noch ohne Benutzung von Kenyon); Ergebnisse einer neuen Vergleichung der Lond. Texte bei S. Eitrem, The greek mag. Pap. in the Brit. Mus. 1923, 3—20.

Zusammenstellung der Bruchstücke des Eingangs, der Würfel-Homeromantie: K. Preisendanz, Phil. 72 (N. F. 26), 1913, 552—56. Dieses Stück hat außer zahlreichen anderen auch Th. Hopfner, OZ. II § 213 bearbeitet; das Verzeichnis der übrigen edierten und übersetzten Teile aus P VII bei Hopfner II S. 167. Zu den Mitteln gegen Ungeziefer, Z. 149—54, s. K. Preisendanz, WklPh. 1917, 141 f. 'Drei alte Hausrezepte'.

Z. 222—50 ohne Einsicht ins Original wiederholt bei A. Delatte, BCH. 38, 1914, 201—03 (vgl. A. Abt, Apologie 170, und zu Z. 240 Fr. Boll, Phil. 66, 1907, 4), der auch 260—71 behandelte, Études IV, MB. 18, 1914, 82, Einige Abschnitte hat L. Fahz, Diss. 1904, ediert: 300—09 (309 Wess.): 24 f.; 385—89 (393 Wess.): 31; 462—77 (470 Wess.): 24 f.; 620—27 (686 Wess.): 32; 642—51 (709 Wess.): 31 f. Kurze Notiz zu Z. 436 bei Sherw. Fox, AmJPh. 33, 1912, 305. R. Reitzenstein besprach Z. 550—58 im Poimandres 117 f. und brachte die Stelle in religionsgeschichtlichen Zusammenhang; andere von ihm beigezogene Stücke s. im Stellenregister S. 381 c; er hat auch späterhin Z. 568 ff. (Wess.) und 709—17 (Wess.) beleuchtet: Hell. Mysterienrel.[2] 119, 245. Das Mittel gegen Besessenheit, Z. 579—89, bei Tambornino, De antiqu. daem. 15. Zur Diabole Z. 604—10 sachliche und textkritische Anmerkungen von S. Eitrem, Symb. Osl. 1924, 57.

Der Hermeshymnos 668—80 in ähnlicher Form P. V 400—21, XVII b. Literatur s. oben zu P V.

Z. 866—914 bei A. Abt, Apologie 80 f.; 882 stellte R. Ganschinietz, RE, Suppl. 3, 1130, eine Dämonin Herodias (Ἡροδία) fest; zu lesen ist aber ἠροδία 'Luftdurchwandlerin'. Z. 892—98 bei R. Reitzenstein, Poimandres 258; 898—906 ebd. 257, 2. 961—68, Zitierung Typhons zum Unterwerfungszauber, bei R. Wünsch, Seth. VT, Leipzig 1898, 90.

Der Schluß, Kol. 13, 12 Verso bei We II, 40—42 (Z. 612—55), nicht bei Kenyon, fand durch S. Eitrem, JegA. 11, 1925, 80—83, auf Grund von H. J. Bells neuer Vergleichung, Förderung des schlecht erhaltenen Textes (Z. 980 a—1027); teilweise in neuer Kollation mitgeteilt von K. Preisendanz, Phil. 72 (N. F. 26), 1913, 554.

Über die tachy- und kryptographischen Zeichen von Z. 1035 Wess. (Taf. 64 Ken.) handelt C. Wessely, Ein System altgriechischer Tachygraphie (DWienAk. 44, 1896, 4. Abh. 1—44), S. 9 f. mit Lithographie der Zeilen, Taf. II b; vgl. V. Gardthausen, Griech. Paläographie[2] II Leipz. 1915, 282 f., mit Abbildung Fig. 70; Ch. Ém. Ruelle, La cryptographie grecque, Bull. Soc. des antiquaires 1894, 120 f.

---

1) Danach 1888 erworben.

Digitized by Google

P. VIII: Brit. Mus. CXXII.

Drei nur auf dem Recto beschriebene Kolumnen (110 Z.), urspr. Rolle, 49 × 28 cm. Doch war sie länger, ein Streifen der nächsten Spalte ist noch erhalten. Nachlässige Unziale des 4. oder 5. Jahrh., mitunter zur Kursive neigend. Gebet an Hermes ('Liebesbindezauber des Astrapsuchos'), Traumsendemittel des Bês mit Bild am Ende der Kol. 3 und Hymnos (3. Fassung des Helios-Hymnos P IV 436—46; s. oben die Literatur).

Erstausgabe von C. Wessely, We II, 55—58, zweite Edition von Kenyon, GrP 115—20, Facs. Bl. 66, 67. Erwähnt im Catal. of Add. 1888 bis 1893, S. 390. Erworben 1888.

Textkritische Noten bei S. Eitrem, Nord. Tidsskr. 4, 1923, 56; The gr. mag. Pap. 21 f.

Z. 1—52 bearbeitet und religionsgeschichtlich gewertet von R. Reitzenstein, Poimandres 20 f., mit Unterscheidung eines ältern und jüngern Teiles des Gebetes, 1—14, 42—53 und 14—42.

Z. 64—84, das Bês-Orakel, bei A. Delatte, BCH. 38, 1914, 201 ff. mit Bild S. 204 Nr. 3, übersetzt von F. J. Dölger, Sol salutis, 278 f.; ediert und übertragen bei Th. Hopfner, OZ. II § 185, Lithogr. des Bildes S. 90 nach Delatte; besprochen von K. Preisendanz, Der kopflose Gott (mit Photogr.).

P. IX: Brit. Mus. CXXIII.

Unterwerfungszauber auf Einzelblatt, 4./5. Jahrh.; Unziale mit Neigung zur Kursive. 14 Z., 3,5 × 11 cm; Bildbeigabe. Erstausgabe: C. Wessely, We II 62 f., Kenyon, Gr P. I 120, Facs. Bl. 68. Erwähnt als Erwerbung von 1888 im Catal. of Add. 1888—93, S. 390. Textkritische Nachlese bei S. Eitrem, The greek mag. Pap. 23 f. mit Wiedergabe des Zauberbildes.

P. X: Brit. Mus. CXXIV.

Liebeszauber, 2 Unterwerfungspraktiken mit Charakterenschemata und Bild eines Fußes. Angeführt als Erwerbung von 1888 im Catal. of Add. 1888—93, S. 391.

Erstausgaben des Bruchstücks (9,7 × 12 cm. 46 Z. 4./5. Jahrh.), von C. Wessely, We II 63—65, und Fr. Kenyon, GrP. I 121—23, Facs. Bl. 69; Nachträge bei S. Eitrem, The greek. mag. Pap. 25. Zu Z. 24—28 vgl. L. Deubner, Ath. Mitteil. 26, 257; vgl. A. Deißmann, Licht v. Osten[4] 73, 396 (über die Engelnamen), R. Wünsch, Ant.ZGerät, 30.

P. XI: a) Brit. Mus. CXXV.

Zauberhandlung mit Zweck, eine Gottheit in eine dem Magier dienende Alte zu verwandeln, *Γραῦς Ἀπολλωνίου Τυανέως*. Rückseite einer Rechnung. 2 Kol. 40 Z. 11,7 × 18 cm. Rohe Halbkursive des 4. oder 5. Jahrh. Erstausgabe von Fr. Kenyon, GrP. I 123—25, Facs. 70. 71. Erworben 1888; vgl. Catal. of Add. 1888—93, 391. Nachträge bei S. Eitrem, The greek mag. Pap. 25 f.

b) Brit. Mus. CXLVII.

'Fragment containing portions of three short magical spells. 2nd and 3rd century, $5^3/_4 \times 4^4/_4$ inch. Imperfect, wanting the left-hand portion of the papyrus; in a rather square semicursive hand.' Cat. of Add. 1888—93, Lond.

Digitized by Google

1894, S. 398; GrP. II Nr. CXLVII, ebenso. Erworben 1891. Kollationiert für das Korpus der ZP von H. J. Bell.

c) Brit. Mus. CXLVIII.

Vorschrift für Liebeszauber 19 Z. Erworben 1891. Unveröffentlicht; beschrieben im Cat. of Add. 1888—93, 398: 'Magical incantation, to secure a woman's affections. 2nd or 3rd cent. 9 × 5 inch. Imperfect, nearly all the second column being lost; written in two columns, in a medium-sized rough uncial hand'; ebenso GrP II, Übersicht S. XIV; verglichen von H. J. Bell zur Publikation im Korpus der ZP.

P. XII: Leid. J. 384.[1])

Opisthographe Rolle von 360 × 23/4 cm, nicht vor dem 3., nicht nach dem 4. Jahrh. geschrieben (Reuvens). Das Recto ganz demotisch, 22 Kol., älter als das Verso mit 2 demotischen, 13 griechischen (je 32/36 Zeilen), 5 demotischen Kol., in denen sich auch griechische Teile und griechisch geschriebene Dämonennamen oder Ephesia grammata finden. Wie der bilingue Pap. Leid. J 383 stammt P. XII wahrscheinlich auch aus Theben; von J. d' Anastasi vor 1828 und 1828 in zwei Stücken von Arabern erworben und ans Museum van Oudheden, Leiden verkauft.

Über P XII berichtete zuerst ausführlich C. J. C. Reuvens, Lettres à M. Letronne sur les Papyrus bilingues et grecs du Musée de Leide (Leiden 1830, 4—36, 147—51) mit Inhaltsangaben der einzelnen Kolumnen; dazu die Besprechung von K. O. Müller, GGA. 1, 1831, 545—554 mit deutscher Übersetzung etlicher Stücke. Auf Reuvens beruht C. Leemans, Description raisonnée, 1840, 120f., nr. 384, kurze Beschreibung und Inhaltsangabe. Früheste Nachricht vom Erwerber, J. d'Anastasi: Brief im Museum van Oudheden handschriftlich erhalten.[2]) Reuvens hat P. XII. XIII erstmals kollationiert mit Anmerkungen in einem Mskr. des Museums van Oudheden. Abdruck einiger Teile in den 'Lettres'. Von ihm ist die Erstausgabe C. Leemans', Papyri graeci musei antiquarii II, 1885, durchweg abhängig, ohne daß diese Tatsache von Leemans besonders erwähnt wurde. Allgemeine Notiz dazu im Bd. I der Papyri, 1843. Der Ausgabe von Leemans sind lateinische Übersetzung und Anmerkungen beigegeben. Lithographien einzelner Ausschnitte (Kol. 1, 2. 9; 2, 23; 4, 16; 5, 5; 8, 4—12; 13, 22—30) auf Tab. I. Neue Editio mit kritischem Apparat und Einleitung von Albrecht Dieterich, Papyrus magica Mus. Lugd. Bat., JbclPh: Suppl. 16, 1888, 749—828[3]), die Praefatio (749/792) abgedruckt in Dieterichs Kl. Schr. 1911, 1—47. Wertvolle Besprechungen mit Beiträgen zur Ausgabe: Karl Buresch, WklPh. 7, 1890, 876/881, C. Haeberlin, DLZ. 10, 1889, 1821/3; vgl. auch C. Wessely, Neue philol. Rundschau 26, 1889 Nr. 10. Zur Textkritik und Verbesserung gaben

1) Catal. I 384; Anastasi 75.

2) Sein Brief an die Agenten, Gebr. Tosizza, vom 18. III 1828 aus Alexandria, nennt als Nachtrag zur ersten Sendung un fragment de papyrus mscr. bilingue grec et démotique, que je suppose appartenir à celui de même nature, qui est déjà porté au 3me supplément du catalogue. Puisque par un heureux hasard, j'ai eu l'occasion de la racheter de la main des Arabes, qui suivant leur scandaleuse coutume, l'ont probablement detaché du pap. principal, afin d'en tirer un plus grand prix pour la double vente . . . [Mus. van Oudheden]. Vgl. Reuvens, Lettres, Avert.

3) Handexemplar A. Dieterichs in Besitz von K. Preisendanz.

Digitized by Google

Beiträge W. Kroll, Phil. 54, 1895, 560f.; K. Preisendanz, Zu den griech. Zauberpapyri, Rh. M. 68, 1913, 312—316 mit neuen Kollationen, ebenso S. Eitrem, Varia, Nord. Tidsskrift for Filol. 1922 (4), 10, 102—111 (Verbesserungen und Erklärungen), Notes on the mag. Pap., pap. Leid. V (J 384), Aeg. 4, 1923, 59f. und Additional remarks, ebda 183—5, wo auch Lesungen Reuvens' mitgeteilt werden. W. Drexler, Epigr. Bemerkungen IV, WklPh. 3, 1886, Sp. 1275f. hat Leemans' Ausgabe gleich nach dem Erscheinen ausgenutzt mit verschiedenen Zitaten aus P XII.

Dem Synkretismus, der sich in P XII und in den anderen ZP durchweg nachweisen läßt, hat R. Wünsch einen Vortrag auf dem 4. intern. Kongreß f. Rel. Gesch. zu Leiden 1912 gewidmet (Handschr.).

Über den Anfang des P XII, der eine Darstellung von Eros und Psyche zu Zauberzwecken fordert (*πάρεδρος Ἔρως*), hat R. Reitzenstein, Das Märchen von Amor und Psyche bei Apuleius, Lpz. 1912 gehandelt mit Wiedergabe des Textes im Auszug: 1,14—3,17. Zur Textkritik von 2,24f. K. Preisendanz, *Κατά τινα καιρόν* Rh. M. 72, 1918, 160, Kol. 4, 1—15 übersetzt von A. Wiedemann, Rel. d. alt. Ägypter 1890, 144, mit Erklärung des Namens Apollobex 'Apollon der Sperber (bak)'; 16—22 behandelt von A. Delatte, BCH 38, 1914, 11f.; 4, 31—5, 2 abgedruckt bei J. Tambornino, De antiqu. daem. 1909, 78; hier Z. 33 eine viel umsprochene Stelle: *ἐξορκίζω σὲ . . . τὸν μέγαν θεὸν Σηίθ, . . . τὸν* (folgt Zeichen: *α* über *χ*, durch langen Strich verbunden) *ἄρχοντα τὸ ν[ῦ]ν θεόν*. So löse ich auf und ergänze die Lücke (*χαρτὸν* Leem., *χρήσιμον? Χριστόν* Diet., *χρησμα; ὀρην*, *χρησμῳδόν* Häberlin; *τὸν θεὸν θεῶν* Diet. *τὸν ἔνθεον* Leem.); 4, 28—5,3 Th. Hopfner, Über die Geheimlehren von Jambl. 249, Nr. 111 — hier auch Übersetzung der Stelle — der 5,1 in *κρατεα* P richtig *κρέατα* sah; ebenso Mich. Stephanides, *Λαογραφία ζ'* 1923, 263: Hier werden die Stellen der P XII. XIII, die Traumsendungen enthalten, gesammelt; Texte nach Leemans (*Ὀνειροπομποί* S. 259 bis 265). Kol. 5, 4—20 bei Th. Hopfner, OZ II § 190b 149b ediert, übersetzt, erklärt. Eine von Dieterich Kol. 6, 17 eingeführte, weitverbreitete (s. u. a. R. Wünsch, GGA 1911, 672, 1; ARW 12, 1909, 20; Th. Hopfner, OZ II § 202c; Griffith-Thompson, Dem. mag. Pap. 24 Anm.) synkretistische Verbindung: *Ἰησοῦς Ἄνου[βις* ist zu berichtigen in *Ἰησοῦς ανουι[φωρχω . . .* nach ähnlichem Logos P IV 2430; s. K. Preisendanz, WklPh 29, 1913, 990. Kol. 6, 27—35 bei J. Heckenbach, De nuditate sacra, RGVV 9, 3, 1911, 96. Zu 7, 6 *γ' ἥλιοι* erinnert A. Delatte, BCH 38, 1914, 190. 2 an äg. Inschriften mit den Sonnen des Morgens, Mittags, der Nacht.

Kol. 7, 5—8, 22 hat Th. Schermann, Griech. Zauberpap. 11 übersetzt; textkritische Bemerkungen zu 7, 11—14 von K. Preisendanz, *κατά τινα καιρόν*, Rh. M. 72, 1918, 159 (*κατά τινα καιρόν* in 14 als Zusatz für bestimmten Zweck betrachtet). Zum Namen *ὁ Κράτης, ὁ ἅγιος* in 7, 20 vgl. R. Reitzenstein, Poimandres 268, 1, Festschrift f. Andreae 1916, 37; M. Berthelot, La chimie 3, 43; Real-Enc. 11, 1641 von W. Kroll; Dieterich, Abraxas 100, 1. Vielleicht gehört hierher auch A. Deißmann, Licht v. Osten[4], 344, die Gleichung des Onomast. sacr. Heidelb. 22: *Κάτης ~ ἅγιον*. Kol. 7, 27—8, 10 in ähnlicher Fassung P XIII, 17, 14—43, P XIX, auch P IV 1605—15: Reitzenstein, Poimandres 15/18; A. Abt, Phil. 69 (N. F. 23), 1910, 147ff. IV. Metrische Herstellung von 7, 33—8, 5 bei van Herwerden, Mnem. 16, 1888, 345/7; Dieterich, Ausgabe S. 778f.; vgl. Fr. Skutsch, Kl. Schr. 1914, 433. 8, 24f., 30/2; 9, 1: von R. Wünsch, Ant. Z.Gerät 42 zur Erklärung des

Digitized by Google

Pergamenischen Zauberrings zitiert; Interpolationen in diesen Versen hat festgestellt Ulr. v. Wilamowitz-Moellendorff, Comm. gramm. III 1889, 30. 10, 12—21 übersetzt von R. Reitzenstein, Textb. z. Religionsgesch.[2], 214f. (Z. 16 fehlt); zur Sphaira des Demokritos, 11, 1—4 Poimandres 272f., zu der Decknamenliste Kol. 13: Wessely, We II 15. Kol. 12, 24—13, 30 bei Th. Hopfner, OZ I § 493. Kol. 14, 18 findet sich das bekannte Bild des eselsköpfigen Kriegsgottes Seth, der in jeder Hand eine Lanze hält: ohne genaue Angabe der Herkunft wiedergegeben von R. Wünsch, Seth. VT. 1898, S. 88 nach François Salvolini, Campagne de Ramsès-le-Grand, Pl. I 32. Nicht erwähnt in Dieterichs Ausgabe. Vorher, Kol. 12, ist zur Prozedur mit der Fledermaus eine sitzende Gestalt mit Kopfschmuck gezeichnet, die in der rechten Hand einen Vogel (νυκτερίς) hält ('praetendens aliquid' Dieterich); Kol. 17 Bild mit Anubis vor einer Mumie (des Osiris, Leemans). Kol. 16, 9/20 (Seth-Anrufung) bei C. Wessely, We I 117 Anm.

Photographien von Kol. 1 und den 3 Z Bildern im Besitze von K. Preisendanz.

P. XIII: Leid. J 395 (alt 76).

Buch von 12 + 1 Blatt, 13 v leer; als Einband dient ein Doppelblatt, unbeschrieben; 25 Seiten mit je ungefähr 50 Z. beschrieben; 15 × 26,5 cm. Ursprünglich zusammengehalten mit 2 Papyrusschnüren (Leemans). Unziale mit zeitweiliger Tendenz zur Kursive, III./IV. Jahrh. von gleicher Hand wie P. Leid. J 397 (X) und P. Holm. Wie P. XII nach Leiden gekommen: Anastasi Nr. 76. Sammlung von Z Rezepten, in der Hauptsache — hier der religionsgeschichtliche Wert des P — zwei Redaktionen eines Weltschöpfungsberichtes (Kosmopoiïa) mit dem Titel 'Heiliges Buch, Monás genannt, das Achte des Moses vom heiligen Namen'.

Erste Beschreibung bei C. J. Reuvens, Lettres 1830, App. 151—7; dann bei C. Leemans, Descript. raisonnée, 1840, 122f. nr. 395, und in der Ausgabe der Pap. graeci II 1885, 77ff., die Text, Kommentar und Übersetzung gibt (vgl. ob. zu P. XII), dazu Lithographien einzelner Stücke auf Tab. II (S. 3, 28/33; 4, 1/5; 6, 1/4; 9, 45/52; 21, 22/30).

Albrecht Dieterich hat als Festschrift zur Feier von Hermann Useners 25 jähr. Bonner Lehrtätigkeit eine neue Bearbeitung des P XIII veranstaltet in seinem 'Abraxas, Studien zur Religionsgeschichte des späteren Altertums', Lpz. 1891. Er hat S. 3—20 die Doppelrezension der *Κοσμοποιία* in Parallelfassung ediert, S. 169—205 beide Überlieferungen ineinandergearbeitet. Beiden Ausgaben ist der kritische Apparat beigegeben. Die Notwendigkeit, diese Textformen getrennt zu betrachten, hat R. Reitzenstein, Neue Jahrbücher 1913 I S. 421 betont. Die kritische Tätigkeit der verschiedenen Benutzer des P XIII ist verhältnismäßig gering geblieben. W. Kroll hat Verbesserungen gegeben, Adversaria graeca, Phil. 53 (N. F. 7) 1894, 422, Zu den ZP, ebda 54 (N. F. 8), 1895, 561f.; L. Radermacher, Rh. M. 55, 1900, 150 (Miscellen), beschränkt sich auf einen einzelnen Beitrag (Kol. 17, 16). Bemerkenswerte Schreibweisen dieses P hat A. Brinkmann, Ein Schreibgebrauch und seine Bedeutung für die Textkritik, Rh. M. (N. F.) 57, 1902, 481 bis 497, eingehender Betrachtung unterzogen; S. 496, 1: wertvolle textkritische Förderungen zum sprachlichen Verständnis.

Im einzelnen hat P XIII noch nicht die weitgehende Beachtung gefunden, die er verdient. Nach A. Dieterich hat sich besonders R. Reitzenstein

Digitized by Google

mit ihm beschäftigt, Die Göttin Psyche in der hellenist. und frühchristl. Literatur, SB. HeidAk. 1917, 10, 29/32, wo der Schöpfungsbericht mit dem siebenmaligen Lachen Kol. 4, 32—5, 33 (11, 29—13, 9) veröffentlicht und verwertet ist (s. auch Hellenistische Mysterienreligionen[2] 211 und GGA. 1923, 48), vgl. zu Reitzensteins textkritischen Schlüssen (‘*Κοσμοποιία* des Asonakes’) für die Religionsgeschichte K. Preisendanz, DLZ. 38, 1917, 1427/33. Auch im Poimandres hat Reitzenstein P XIII beigezogen: s. sein Stellenregister, 381b. Paul Fiebig, Antike Wundergeschichten (Kl. Texte v. H. Lietzmann 79, Bonn 1911) Nr. 22 (S. 26f.), hat einige Stücke, ‘Zauberformeln’ 6, 29 bis 31, 48/52, 7, 14/9, 25/33; ebenso J. Tambornino, De antiq. daem. S. 13 (6, 29/31). Kol. 2, 18—34 bei Reitzenstein, Poim. 22f., von Ad. Jacoby, Ant. Myst. Rel. 1910 S. 35f. übersetzt, ebenso Kol. 17, 14—18: S. 36f. Zu Kol. 3, 16—25: A. Delatte, Bull. de Corr. Hell. 37, 1913, 277. Als Ausgang für das Zauberwort Ilillou (5, 22f.) betrachtet Lehmann-Haupt, Rosch. LM. 4, 362, 6ff. den sumerischen Namen des Bêl von Nippur: Ellil, Illil, *Ἴλλινος* bei Damascius. Kol. 6, 2, 12/21 und 17, 14/25 hat Fr. Boll, Offenb. Joh. S. 138 (Anm. 8 mit kaum richtigen Änderungen des bisherigen Textes) und 66 beigezogen. Kol. 7, 7—12 bei Reitzenstein, Poimandr. 22. Zu Kol. 7, 46 hat Mich. Stephanides, *Ὀνειροποµποί* 262 eine Erklärung beigesteuert (*κηρὸς πυρρός· ἀρρενικός, τὸ κίτρινο κερί*); 9, 31/4 ist von O. Höfer, Rosch. LM. 3, 2, 2475, 9/13 gewertet. Kol. 11—13, 8 übersetzt Wolfg. Schultz, Dokumente, 74/7. 13, 25/44 bei Reitzenstein, Poimandr. 22f., 16, 45/49 ebda S. 54; 17, 14—18, 12 ebda S. 15/8; vgl. 263ff.

Die im P XIII als *φωνήεντα* und *ἑπτὰ φωναί* bezeichneten sieben Vokale *αεηιουω* übersetzt Ch. Em. Ruelle, Le chant des 7 voyelles grecques (S. 39) nicht mit Leemans als vocales, sondern als ‘les sons, les degrés de l’échelle musicale’, oder als ‘intonations’ (40); die 7 Laute wurden gesungen und in Beziehung gebracht zu den 7 Planeten und den 7 Noten der primitiven Tonleiter (‘dite lyre d’Apollon’). Mitteilung des Plans von R. Pottier und Ad. Populus (maître de chapelle), alle Vokalgruppen des P XIII in modernes Notensystem zu übertragen (S. 44)! Im Nachtrag (S. 393/5) gibt R. zu, daß die Umgebung der Vokalgruppen des P IV nicht auf Gesang hindeutet.

Photographie von Kol. 19 in Besitz von K. Preisendanz.

P. XIV: Brit. Mus. 10070 (Anast. 1072), Leid. J 383 (Anast. 65).

Drei griechische Teile aus dem sog. gnostischen, bilinguen, demotisch-griechischen Papyrus von London und Leiden. XIVa: Kol. 4, 9 – 19 (Lond.); b: Kol. 15, 25/8 (Leid.); c: 23, 9—20 (Leid.). a: Anrufung aus einem Offenbarungszauber, an Helios; b: Beschwörung zur Abwehr mit Drohung gegen Osiris; c: Anrufung des Typhon-Seth.

Auch auf diesen P hat zuerst C. J. C. Reuvens, Lettres I 1830, 3f., 36—69 hingewiesen; vgl. Tafel A mit einigen Stellen aus P XIVb; Appendice 151 gibt erste Hälfte des 3. Jahrh. als Zeit der Niederschrift an. Kurzer Bericht von C. Leemans, Description raisonnée, 1840, 120 Nr. 383; von ihm auch die Facsimileausgabe, Papyrus égyptien démotique à transcriptions grecques du musée d’antiquités des Pays-Bas à Leide, 1839 Leid.; Taf. IV Kol. 8 für die griechischen Stellen; vgl. auch Monumens égyptiens du musée ... à Leide, 1839; Papyri graeci musei ... Lugd. Bat. II 1885, 5. Hinweis J. A. Letronnes auf die griechischen Teile des P von Leiden in Notices et Ex-

Digitized by Google

traits, 18, 2, Par. 1865 [Extrait ... en 1850] S. 5,16. P. XIVb facsimiliert bei H. Brugsch, Gramm. dém. Berl. 1855 T. IX, transkribiert S. 202. E. Revillout hat P XIV besprochen, Revue égypt. I 1880, 164, II 1881/2, 10ff., ebenso A. Maspero, Collections du Musée Alaoui, I 5, 1890, 66ff.; Études démotiques, 1, 1870, 19ff., 30f.; Teil b behandelt und in Parallele gebracht mit der Fluchtafel 270 Audollents von G. Maspero, Études de mythologie 2, 1893, 301. C. Wessely wies auf P XIV hin in den Mitt. a. d. Samml. Erzh. Rainer 5, 1892, 13f. Ausführlich besprochen hat XIVb Ad. Deißmann, Bibelstudien, 268/276, mit Text S. 270 und Übersetzung 274. Weitere Literatur zum demotischen Teil s. bei F. Ll. Griffith-Herb. Thompson, Dem. mag. Pap. 1921, Introduction IV. Previous work on the MS. [Revillout, Setna 1877, Pleyte, PSBA 1883, Max Müller, Rec. trav. 8, 1886, 172, Hess, Setna 1888, Groff, Mém. de l'Inst. Ég. 1897]. Teil c bei R. Wünsch, Defix. tab. Att. (CIA III app.) S. 31a 32a Vorrede, übersetzt von K. O. Müller GGA 1831, 550 und Ad. Erman, Äg. Rel.[2] 249; Text auch bei C. Wessely, We I 117 Anm., S. Eitrem, Pap. Osl. 1, 51. Griffith-Thompson haben die griechischen Teile von XIV ediert, ins Englische übersetzt, kurz kommentiert S. 40/2, 108f., 144/7. Die Wiedergabe der Texte nach 'hand copy' im II. Bd. unter den betr. Kolumnenzahlen. Übersetzung und Erläuterung etlicher Stücke des gnostischen P (demotisch) bei Th. Hopfner, OZ. II; s. Register ebda S. 167.

P. XV: Alexandria.[1])

Angewandter Liebeszauber, den eine Kapitolina, Tochter der Peperûs, gegen Nilos-Agathos Daimon, Sohn der Demetria, ausübt. 1 Bl. 44 Z. 22×10 cm. 1 Bl. Veröffentlicht von E. Breccia, BSAAl. 9, 1907, N. S. II 1, 95f. Ohne neue Vergleichung des Originals bearbeitet von K. Preisendanz, Ein neuer Liebeszauber, Phil. 69 (N. F. 23) 1910, 51—58. Beiträge zur Textherstellung von U. Wilcken, APF. 5, 1909, 280; S. Eitrem, 'Varia', Nord. Tidsskr., for Filologi 4. R. 1914, 3, 56f., Text mit Lesungen wiederholt bei Fr. Preisigke, Sammelbuch I, 1915 Nr. 4324, S. 325f.

P. XVI: Louvre 3378.

Angewandter Liebeszauber der Dioskorûs, Tochter der Tikô, gegen Sarapion, Sohn der Pasamêtra; 1 Bl. 65 Z., 27×15,4 cm. 1. Jahrh. Mit Einlage von Haaren. Verzeichnet bei Th. Devéria, Cat. des mscrs. ég. 1881 unt. Nr. XIV 46, S. 250. Erstausgabe von C. Wessely, Zu den griech. Papyri des Louvre, Jahresber. Hernals 1888/9, S. 3—5. Photographie in Besitz von K. Preisendanz.

P. XVII a: Straßburg 1167.

Angewandter Liebeszauber des Hermeias, Hermiones Sohn, gegen Titêrus, Tochter Sophias. 1 Bl. 22×16,5 cm. 25 Z. Ablanathanalba und Akrammachamari in Eiform geschrieben, Charaktere; von Borchardt in Ägypten gekauft. Erstausgabe von K. Preisendanz, Ein Straßburger Liebeszauber, ARW. 16, 1913,

1) C. Haeberlin nennt S. 487 Nr. 210 einen ZP. aus dem Fayûm (1894), der sich in Kairo, Gizeh-Museum (heute Kairo Museum), befinden soll, nach A. H. Sayce, The Academy 45, 18.4, no. 1149, S. 401, Sp. 3 Ende: a magical pap. full of the names of strange deities. Nach C. C. Edgars freundlicher Nachricht v. 7. XII. 1925 besitzt das Kairo Mus. keinen ZP.

Digitized by Google

547/554. Vgl. Straßb. Post 1912, 1325, Frankf. Zeitung 1912, 319. Photographie im Besitz von K. Preisendanz.

P. XVIIb: Straßburg 1179.

Von Borchardt in Ägypten erworbenes Fragment eines Hermeshymnos, der teilweise Entsprechung findet in P V 400—421, VII 668—680. Niederschrift zu Offenbarungszwecken. 1 Bl. 21,5 × 10,5 cm. 2. Jahrh. 22 Z. Auf dem Rekto eine Rechnung; der Hymnos auf dem Verso. Erstausgabe von O. Plasberg, Sraßburger Anekdota, APF 2, 1902, 209—17.

P. XVIII a: Berl. 955.

Amulet aus Herakleopolis Magna, gegen Kopfschmerzen. 4 Z. Veröffentlicht von U. Wilcken, APF. 1, 1901, 427; BGU. 3, 1903, Nr. 955; Fr. Preisigke, Gotteskraft, 1922, 27. Original verbrannt.

P. XVIIIb: Berlin 956.

Amulet gegen Fieber für einen Dionysios; mit herzförmig ausgeführtem ZWort *Γοργωφωνας*, um das der Text spiralförmig lief. Mit rotem Faden umwickelt. 1899 von U. Wilcken in Herakleopolis Magna gefunden und von ihm APF. 1, 1901, 420/7 veröffentlicht; BGU. 3, 1903, 280, Nr. 956. Original verbrannt.

P. XIXa: Berlin 9909.

Ein Blatt, 30 × 22,8 cm. 52 Z. mit ZWorten in figürlicher Anordnung. 4/5. Jahrh., 1903 in Eschmunên erworben. Angewandter Liebeszauber von Hapalôs, Sohn Theonillas, gegen Karôsa, Tochter der Thelô. Nach A. Abts und eigener Kollation veröffentlicht von K. Preisendanz, Äg. 4, 1923, 305 bis 308, ohne die ZWorte, die nach Kollationen von A. Abt und K. Preisendanz gedruckt und besprochen hat Georges Méautis, Notes sur quelques papyrus magiques, Aeg. 5, 1924, 145/7.

P. XIXb: Berlin 11737.

Fragmentarische *Ἀγωγὴ ἐπὶ κυνός* mit ZWorten. Koptisch beeinflußt. Verso eines Blattes, 12 × 13 cm. 17 Z. 4. Jahrh. Unveröffentlicht. Kollationiert von K. Preisendanz.

P. XX: Berlin 7504 + Amherst. P 11 Kol. 2.

Hexametrischer Zauberspruch gegen Kopfschmerzen, Recto eines späten Blattes, 4 × 10 cm. Das Berl. Fragm. enthält 19 Z., die durch einen kleinen Fetzen des Pap. Amherst. Bd. II S. 2 Nr. 11 Kol. 2 (6 × 4,2 cm, 12 Zl., Plate II) ergänzt werden können, wozu U. v. Wilamowitz-Möllendorff, Berl. Klassikertexte 5, 2, 1907, S. 144 f. die Anregung gab. A. Abt, Phil. 69 (N. F. 23), 1910, 150—52, Nr. VI führte sie aus. Eine Ergänzung zu Z. 8 bei R. Wünsch, Zur Geisterbannung S. 13, 1. Referat von A. Körte, APF. 5, 1913, 542, Nr. 388.

P. XXI: Berlin 9566.

Angewandter Schutzzauber auf dem Verso; 32 × 13 cm, 34 Zl., 3./4. Jahrh., gekauft 1894. Erstmals veröffentlicht von A. Abt, Phil. 69, 1910,

Digitized by Google

Nr. IV, 144—47. Einreihung des Inhalts in vollständig erhaltene Parallelen der P XII, XIII.

P. XXII a[1]): Berlin 9873.

Zwei Seiten aus einem Aktenbuch des 4./5. Jahrh, aus Hermupolis. Bl. 1: Z. 1—12 zerstört, 13—25 erhalten; Bl. 2: Z. 1—11 zerstört, 12—24 erhalten. 13 × 24 cm. Mittel gegen Blutfluß, mit Homerversen und hymnischer Anrufung. Ausgabe von W. Schubart, BGU. 4, 1912, Nr. 1026, 1026 [2].

P. XXII b: Berl. 13895.

Ein Blatt 38 × 27 cm. Von W. Schubart 1926 in Kairo erworben. 33 Z. mit einem Gebet, Z. 1—18, stark jüdisch beeinflußt; 2 Formulare für Offenbarungszauber durch Traum, Z. 26/9, 30/3. Parallelen zu P VII 250/9 (Ken.). Unveröffentlicht; vgl. Gnomon 2, 1926, 192.

P. XXIII: Ox. P. 412.

Aus dem 18. B. der *Κεστοί* des Julius Africanus, 15 Z., 3. Jahrh. Synkretistische Anrufung. Ox. P. ed. Grenfell-Hunt, 3, 1903, Nr. 412 (S. 38), 22—36. Mit Photographie Taf. 5. Dazu R. Wünsch, ARW. 12, 1909, 2 bis 19, Nr. I; E. Schmidt, ebd. 13, 1910, 624f.; s. auch A. Ludwich, BphW. 23, 1903, 1467ff.; van Herwerden, RhM. 59, 1904, 143; Text, Apparat, Übersetzung bei Th. Hopfner, OZ. 2, § 334 f.

P. XXIV a: Ox. P. 886.

Anweisung zu Zaubermittel nach 'Methode der 29 Buchstaben, mit denen Hermes und Isis den ... Osiris suchten', und mit 29 Palmblättern; Offenbarungszweck. 21,3 × 12,5 cm, 3. Jahrh. Abschrift aus einem heiligen Buch '*ἐν τοῖς τοῦ Ἑρμοῦ ταμίοις*'; Ox. P. 6, 1908, Nr. 886; mit R. Wünschs Beiträgen verwertet bei A. Laudien, Griech. Papyri aus Oxyrh. 1912, S. 29, Nr. 42. Ediert, erklärt, übersetzt von Th. Hopfner, OZ. 2, 142, § 299.

P. XXIV b: Ox. P. 887.

Opisthographes Blatt mit Liebeszauber, den A. Abt, Phil. 69 (N. F. 23), 1910, 147—50 Nr. V als solchen erkannt hat. Anders Grenfell-Hunt, Ox. P. 6, 1908, S. 201f., Nr. 887: Directions for Wrestling (?); 10,6 × 5,8 cm, 8 + 7 Z., 3. Jahrh.

P. XXV a: Ox. P. 924.

Amulet einer Aria gegen Fieber; 9 × 7,6 cm, 17 Z., 4. Jahrh. Am Ende ein Kreuz mit *Ἰησοῦ πατήρ, μήτηρ, Χριστοῦ, πνεῦμα αω ἅγιος, Ἀβρασάξ*. Als 'Gnostic Charm' bei Grenfell-Hunt, Ox. P. 6, 1908, Nr. 924; vgl. U. Wilcken, APF. 1, 1901, 420—27; BGU. 954/6; Pap. Tebt. 2, 275 (P. XXXIII a).

1) Berlin 958: Rezept zu einem Zaubermittel? Aus Herakleopolis Magna, 3./4. Jahrh. Original verbrannt. Erhalten bei U. Wilcken, APF. 1, 1901, 181, 4. Koptisches Amulet mit *σατωρ αρετω τενετ ωτερα ρωτας μουλαλ βουλαλ θουλαλ*, Charakteren, Vokalen, P. Berl. 8096; vgl. ähnliche Stücke der Sammlung Erzherzog Rainer bei J. Krall, Kopt. Amulete, Mitt. Samml. Rain. 5, 1892, S. 119—22, Nr. 2. Zauberischer Inhalt kann auch stecken in P. Berl. 11025 (2. Jahrh.) und 11734 (3. Jahrh.). Beide fragmentarisch erhaltene Stücke sind von W. Schubart transkribiert und bedürfen noch der genauen Untersuchung, ebenso P XXIIb.

Digitized by Google

P. XXVb: Ox. P. 959.

Amulet. '8 incomplete lines containing magical symbols, interspersed with occasional greek letters.' 7,2 × 13 cm, 3. Jahrh. Grenfell-Hunt, Ox. P. 6, 1908, Nr. 959.

P. XXVI: Ox. P. 1477.

Zahlen- (Würfel-) Orakel mit 21 Fragen zur Bestimmung der Zukunft (οβ — ϙβ); 15,2 × 8,9 cm, 21 Z., 3./4. Jahrh. Grenfell-Hunt, Ox. P. 12, 1916, Nr. 1477.

P. XXVII: Ox. P. 1478.

Mittel zum Stadionsieg für einen Sarapammon. 5,4 × 11,9 cm, 5 Z., 3./4. Jahrh. Grenfell-Hunt, Ox. P. 12, 1916, Nr. 1478. Der Schluß noch unerklärt: *Σαραπάμμωνι ἐξ ὀνόματος* ΣΥΛΙΚΥΣΗΣΟΥ.

P. XXVIIIa: Ox. P. 2061.

Schutzzauber gegen Skorpionstich. 5,3 × 5,3 cm, 7 Z., 5. Jahrh. Grenfell-Hunt, Ox. P. 16, 1924, Nr. 2061.

P. XXVIIIb: Ox. P. 2062.

Ebenso; 9,8 × 10,2 cm, 9 Z., 6. Jahrh. Ebd. Nr. 2062.

P. XXVIIIc: Ox. P. 2063.

Ebenso; 7,7 × 5,2 cm, 12 Z., 6. Jahrh. Ebd. Nr. 2063. Kernformel in a—c: *δέννω σε, σκορπίε Ἀρτεμίσιε.* Die gleiche Formel verwendet der christliche Verfasser des Abwehrzaubers für sein Haus in P 2.

P. XXIX: Ox. P. 1383.

Gehört nicht unmittelbar zu den ZP, Anrufung an den Herrn der Winde oder des Meeres mit Bitte um glückliche Seefahrt. Erste Publikation: Grenfell-Hunt, Ox. P. 11, 1915, Nr. 1383, 5,4 × 12 cm, 11 Z. Beiträge dazu von K. F. W. Schmidt, GGA. 180, 1918, 123—125; H. Draheim, WklPh. 35, 1918, 310f. Neue Behandlung von L. Deubner, Bemerkungen zu einigen literarischen Papyri aus Oxyrhynchos, SBHeid.Ak. 1919, 17, S. 11—13, Nr. III. Dazu K. Preisendanz, BphW. 40, 1920, 1129—32; LZBl. 73, 1922, 851.

P. XXX: Fay. P. 137.

Orakelfrage an Sokanobkoneus, die Lokalgottheit von Bacchias; 1. Jahrh. n. Chr., 4,5 × 8,2 cm, 4 Z. Gefunden in Umm el 'Atl, Tempel von Bacchias. FayP. Nr. 137 (S. 292 f.). Abgedruckt bei U. Wilcken, Chrest. 1912, Nr. 121, S. 149.

P. XXXI: Fay. P. 138.

Orakelfrage[1]) an die Dioskuren. 3,3 = 7,3 cm, 5 Z., 1./2. Jahrh. Gefunden in Umm el 'Atl. FayP. Nr. 138, S. 293; U. Wilcken, Chrest. 1912, S. 124 Nr. 95.

---

1) Vgl. die Bitte des *Ἀσκληπιάδης Ἀρείου* an Sokanobkoneus: *δότε μοι συμβιῶσαι Ταπεθεντι Μαρρειους οὐδ' οὐ μὴ γένηται [ἄλλου] γυνή*, Pap. Rain. 26; Pap.

P. XXXII: Hawara P. 312.

Liebeszauber, angewandt von Heraïs, Tochter der Thermutharin, gegen Sarapias, Tochter der Helene. 12,6 × 8,4 cm, 2. Jahrh, nach J. G. Milne, APF. 5, 1913, 393, mit erklärenden Zusätzen von R. Wünsch, S. 397. Ergänzungen dazu von R. Ganszyniec, Byz. Neugr. Jb. 2, 1921, 86 (zu einer Defixion).

P. XXXIII: Tebt. P. 2, 275.

Amulet gegen Fieber, angewandt von einer Taïs; 13,5 × 9,4 cm, 3. Jahrh. Grenfell-Hunt-Goodspeed, Tebt. P II 1907 Nr. 275 S. 28f.; s. A. Körte, APF. 6, 1913, 265f., Nr. 518, mit Wiederholung des Textes Z. 19f.; vgl. P. XXV a.

P. XXXIV: Fayûm P. 5 Michigan.

Bruchstück einer Rolle, 16,2 × 8,5 cm, 2./3. Jahrh. Zauberischer Inhalt. Vielleicht aus einem Roman oder Brief. Fayûm-Papyri der Universität Michigan, erworben 1920. Inventar 5: Campbell Bonner, A Papyrus, describing magical powers; TAmphAss. 52, 1921, 111—18. Mit Erklärungen und englischer Übersetzung. Dazu S. Eitrem, Varia, Symb. Osl. 2, 1924, 71 Nr. 44.

P. XXXV: Soc. Ital.

Blatt mit angewandtem Unterwerfungszauber und zur Beseitigung eines Nebenbuhlers: Palemis soll dem Ausübenden gehorchen und treu bleiben; Bild eines Gegners, Paulos Julianos, vor zwei Dämonen, die ihn beseitigen sollen. Stark jüdisch beeinflußt. 12 × 20 cm, 47 Z., wohl 4. Jahrh. Aus Oxyrhynchos; zuerst gelesen und veröffentlicht von G. Vitelli, Teresa Lodi, Medea Norsi und Lorenzo Cammelli: Pubbl. Soc. It. 1, 1912, Nr. 29, S. 69—71, mit Lichtbild Taf. 6. Von K. Preisendanz nach Photographie neu gelesen und ediert, Aeg. Pubbl. III 1925, 212—16 (Pap. gr. societatis ital. magica).

P. XXXVI: Oslo 1.

Rolle mit Z Rezepten zu Liebe, Gunst, Unterwerfung; gegen Empfängnis; Türöffnung, auf 12 Kol. Recto, 279 Z., und auf dem Verso 88 Z., 244 × 24,3 cm, 4. Jahrh. Von S. Eitrem im Fayûm für die Universität Oslo gekauft. 7 ZBilder. Erstausgabe von S. Eitrem, Pap. Osl. I, 1925. Mit 13 photogr. Tafeln, die alle Bilder enthalten. Text, ausführlicher Kommentar, englische Übersetzung (S. 24—30).

Besprochen von K. Preisendanz, DLZ. 1925, N. F. 2, 1705—08; LWS. 1, 1925. 601, PhW. 46, 1926, 401/7 mit Bemerkungen zu den Bildern; O. Weinreich, ARW. 23, 1925, 124, 2; auch K. Preisendanz, Der kopflose Gott.

P. XXXVII: Osl. 2.

Bruchstück eines Z Textes, aus opisthographer Rolle mit 26 Z., 9,3 × 12,4 cm, 4. Jahrh. Vorschriften über Zulassung zur ZHandlung, über Schwur des Geheimhaltens. Nur Text bei S. Eitrem, Pap. Osl. I, 18 Nr. 2, S. 18.

---

script. gr. specimina ed. C. Wessely, Leipz. 1900, Tab. 12, Nr. 26; U. Wilcken, Chrest. 1912, 149f., Nr. 122. Ins Christliche gewandt z. B. Ox. P. 6, 925: Frage an Gott, den Vater Christi, wegen Bleibens oder Weggehens.

Digitized by Google

P. XXXVIII: Osl. 3.

Bruchstück, opisthograph, 26 Z., 6,5 × 11 cm, 4. Jahrh. Teil der Beirufung einer Göttin zum Liebeszwang. Verso: Fragment der Anrufung eines Gottes (Helios) nach seinen stündlichen Verwandlungen; ganz herzustellen nach P IV 1642—79; vgl. K. Preisendanz, Symb. Osl. 1926. Text bei S. Eitrem, Pap. Osl. I Nr. 3, S. 19.

P. XXXIX: Osl. 4.

Angewandter Liebeszauber der Allûs, Tochter der Alexandria, gegen Herakles, Sohn der Taëpis(?); mit Darstellung des Bês und rechts und links von ihm flügelförmig abnehmendem Zauberwort. 21 Z., 20,7 × 12,7 cm, 4. Jahrh. Veröffentlicht von S. Eitrem, Pap. Osl. I, Nr. 4, S. 20.

P. XL: Leid. J 398.

Demotischer P, Anast. 74a: auf dem Verso stehen über dem getilgten demotischen Text 29 Reihen ein- bis vierstelliger Buchstabenkombinationen, die A. Dieterich, ABC-Denkmäler (Kl. Schr. 213f.) zauberischen Zwecken zuschreibt. Veröffentlicht von C. Leemans, Papyri graeci II, 1885, 260f., besprochen von Reuvens, Lettres III, 111/13; C. Leemans, Description raisonnée 1840, 123f., Nr. 398; vgl. R. Wünsch, Ant. ZGerät 28.

P. XLI: Rain. 4.

Bruchstück mit ZWorten, darunter *Βαινχωωωχ*, wohl Amulet. 9 Z., 5,1 × 4,5 cm, schräg beschnitten. Bei We II 68.

P. VLII: Rain. 8.

Amulet mit Engelnamen, Vokalen, Charakteren. 9 Z., 9 × 4 cm. Bei We II 70. (Phot. im Besitz von K. Preisendanz.)

P. XLIII: Rain. 9.

Amulet mit Engelnamen, ZWort (herzförmig) Ablanathanalba, Sesengenbarpharanges. 17 Z., 2 Sp., 6,8 × 6,2 cm, 4. Jahrh. Für eine Sophia, Tochter der Thea, zum Schutz *ἀπὸ παντός*. Bei We II 70f., schon vorher WSt 8, 1886, 187; vgl. A. Deißmann, Licht v. Ost.[4] 1923, 397 mit sachlicher Einreihung; dazu K. Preisendanz, Byz. Neugr. Jb. 4, 1923, 406.

P. XLIV: Rain. 10.

Amulet mit Vokalen, ZWorten, 7 Z., 5 Sp., 6,8 × 12,3 cm. Bei We II 71.

P. XLV: Rain. 11.

Amulet mit überstrichenen ZWorten. 7 Z., 5 × 12,2 cm.

P. XLVI: Rain. 12.

Formular zur Fertigung eines Amulets, Dämonennamen, typhonisch, 6 Z. 5,5 × 8,8 cm, 3. Jahrh. Bei We II 72

Digitized by Google

Pergamente:

Nr. XLVII: Perg. Rain. 2.

Amulet mit Engelnamen auf Pergament. Gegen Fieber. Halbunzial, 17 Z., 3 × 12 cm, 5. Jahrh. Bei We II 67f., lithographiert StPalPap. 20, 1921 Nr. 292, Ausstellung (1894) Nr. 526. (Phot. im Besitz von K. Preisendanz.)

Nr. XLVIII: Perg. Rain. 6.

Amulet, meist koptisch geschrieben, mit umgebendem Drakon uroboros. 17 Z., 6 × 6,7 cm. Bei We II 69f., lithographiert StPalPap. 20, 1921, S. 141 Nr. 295, Ausstellung (1894) Nr. 529. (Phot. im Besitz von K. Preisendanz.)

Nr. IL: Perg. Rain. 7.

Amulet, ZWort (*αιονο*), umgeben von Charakteren. Bei We II 70; lithographiert StPalPap. 20, 1921, S. 140 Nr. 291, Ausstellung (1894) Nr. 525. (Phot. im Besitz von K. Preisendanz.)

Nr. L: Perg. Rain. (Ausstellung 527).

Würfelorakel, Anweisung. 9 Z. auf Recto, 8 auf Verso des Pergaments, 6 × 11 cm. StPalPap. 20, 1921, Nr. 293, Ausstellung (1894) Nr. 527.

Christliche ZP:

Von Papyrusamuleten und Gebeten, die ganz im Wortlaut und Inhalt der heidnischen gehalten sind, doch christlichen Einschlag zeigen, verdienen Erwähnung:

1. OxP. 925.

Bitte um Offenbarung göttlichen Willens; Zweifel in Reiseangelegenheit. Jesus Christus angerufen. 5,6 × 9,6 cm, 7 Z. Kursive, 5. oder 6. Jahrh. OxP. 6, 1908, Nr. 925; Text bei U. Wilcken, Chrest. 1912, S. 158f., Nr. 132. Vgl. FayP. 137.

2. OxP. 1060.

Schutzmittel gegen Schlangenbiß: *δένω σε σκόρπιε Ἀρτερήσιε.* ZWorte *Αφροδιτην* (von vorn abnehmend bis *ην*: Schwindezauber), *Ωρωρφωρφωρ.* Christlich: *ὁ ἅγιος Φωκᾶς* (5. März) *ὧδέ ἐστιν*, 11 Z. (datiert mit 9. März); OxP. 7, 1910, Nr. 1060; wiederholt von S. Eitrem, Aeg. 3, 1922, 67; vgl. Nr. 3 (Osl. 5); F. J. Dölger, *Ιχθυς* 2, 511 Anm., wiederholt den Text; vgl. U. Wilcken, APF 7, 1923, 113 Nr. XXI.

3. Osl. 5.

Haussegen, Schutzmittel gegen Behexung und Schlangenbiß: *δέννω σε σκόρπιε Ἀρτεμίσιε.* Erweiterung von Nr. 2. Die *παρθένος Μαρία*, *Χριστός*, *Ἰχθύς* genannt. Pap. Osl. I 21 Nr. 5; 10 × 16 cm, 11 Z., 4. Jahrh. Erworben in Cairo und ediert von S. Eitrem-A. Fridrichsen, Vidensk. Forh. Kristiania 1921 Nr. 1, 1—31 mit Photographie; Aeg. 3, 1922, 66f.; vgl. U. Wilcken, APF 7, 1923, 113, Nr. XXI; F. J. Dölger, *Ιχθυς* 2, 511 Anm. wiederholt den Text; E. Peterson, Byz. Neugr. Jb. 4, 1923, 135 (Besprechung).

Digitized by Google

4. OxP. 1077.

Amulet gegen Krankheit. In 5 Reihen gruppenweise um den Oberkörper einer menschlichen Gestalt geschriebene Worte aus Ev. Marc. 4, 23/24. 6 × 11,1 cm, 16 bezw. 70 Z., 6. Jahrh. OxP. 8, 1911 Nr. 1077. Abbild. Taf. 1.

5. OxP. 1151.

Amulet gegen jedes Übel und Fieber für Johannia, Tochter der Anastasia. Angerufen werden bestimmte und Alle Heiligen, Christus. Zitate aus den Evang. 23,4 × 4,4 cm, 56 Z., 5. Jahrh. OxP. 8, 1911, Nr. 1151.

6. OxP. 1152.

Schutzzauber für Personen und Haus; jüdisch-christlich. 4,2 × 6,1 cm. 7 Z., 5. oder 6. Jahrh. OxP. 8, 1911, Nr. 1152.

7. OxP. 1384.

Medizinische Rezepte, verstärkt durch 2 Auszüge aus apokryphen Jesuslegenden. 30,2 × 15,4 cm. 36 Z., 5. Jahrh. OxP. 11, 1915, Nr. 1384.

8. OxP. 1926.

Bitte um Orakel. An den Allmächtigen und den hl. Philoxenos. 7,1 × 16,5 cm, 5 Z., 6. Jahrh. OxP. 16, 1924, Nr. 1926. Vgl. OxP. 925 (oben S. 130 Nr. 1), 1150.

9. Pap. Berl. 954.

Amulet gegen Krankheit für Silvanus, Sohn des Sarapion. An Jesus Christus und den hl. Serenus. Mit Vaterunser. 30 Z. Unziale, 6. Jahrh. Aus Herakleopolis Magna, Original verbrannt. Veröffentlicht von U. Wilcken, APF 1, 1901, 431 ff.; BGU 3, 1903, 279 f.; Chrest. 1912, S. 159 Nr. 133.

10. Pap. Rain. 1.

Beschwörung gegen Angriffe böser Geister. Jüdisch-christlich. 46 Z. 30,5 × 12,5 cm, 4. Jahrh. Aus Arsinoë. Bei We II 65 f. Vgl. Andr. Lang, Mag. Papyri, ClRev. 11, 1897, 107 f.

11. Pap. Rain. 3.

Amulet; jüdisch-christlich. Nur Gottesnamen; Vokale, Charaktere. 11,7 × 4,8 cm, 6 Z. Bei We II 68.

12. Pap. Rain. 5.

Amulet gegen Gebärmutterschmerzen. Christlich: Johannes der Täufer, Apostel u. a. 19,6 × 13,4 cm, 13 Z. Unziale, 6. Jahrh. Bei We II 68 f.

Digitized by Google

Die Literatur der ZP.

Abel, E., s. Orphica.

Abt, Adam, Die Apologie des Apulejus von Madaura und die antike Zauberei. Beiträge zur Erläuterung der Schrift 'de magia'. Gießen 1908. RGVV 4, 2.

Kommentar aller Stellen der Apologie, die fürs antike ZWesen in Betracht kommen. Ausgiebige Verwertung der ZP. Viele kleinere Zitate, Edition zahlreicher Stücke im Zusammenhang, mit erläuternden und historischen Noten: Abt behandelt P IV 154—65 S. 171f.; 222—56, 172f.; 286—92, 87; 850 bis 922, 166—68; 1390—1457, 229f.; 1723—44, 121f.; 1877—93, 142; 2358—72, 227; 2474—92, 237; 2785—2826, 126f.; 2924—39, 121; 2967 bis 3006, 87—89; 3209—54, 173f.; P V 1—52, 161f.; 378—92, 227; P VII 540—77, 163f.; 866—914, 80f.

— Nucularum hexas. Phil. 69, N. F. 23, 1910, 141—52.

Behandelt einige Stellen der ZP III 1ff. (Nr. I); V 109—18 S. 141; Z. 163—79 S. 142 (Nr. II). Einreihung des P XXI in Parallelen von P XII, XIII, mit Herstellung (S. 144—47, Nr. IV). Bestimmung von P XXIVb als Teil eines ZP: S. 147—50 Nr. V; P XX rekonstruiert: S. 150—52 Nr. VI. Nachträge S. 448.

— Besprechung von R. Ganschinietz, Hippolytos' Kapitel gegen die Magier, 1913. DLZ 35, 1914, 160—62.

Adami, Fried., De poetis scaenicis Graecis hymnorum sacrorum imitatoribus. JbclPh, Suppl. 26, 1900, 215—62.

Bringt (220, 3) das *ταχέως φιλήσει* in Sapphos Ode mit dem *ταχὺ ταχύ* der ZP und ZT in Zusammenhang.

Amherst Papyri, The, by B. P. Grenfell and A. Hunt. I. Lond. 1900, II 1901. S. zu P XX.

Anastasi, Jean, Brief zu P XII; s. oben zu P XII, Einleitung.

Audollent, Augustus, Defixionum tabellae quotquot innotuerunt. Par. 1904.
Druckt S. 84—87 P IV 296—407 ab.

Baudissin, Graf Wolf Wilh., Studien zur semitischen Religionsgeschichte I 1876, 197ff.

Über die Form des Namens *Ἰάω*, Verweis auf ihr Vorkommen in ZP.

— Adonis. ZDMorgG 70, 1916, 423—46.

Behandelt S. 442—45, 'Adonis in der Unterwelt', P IV 2903ff., 336ff.

Bell, H. I., Kollationen zu P VII: s. S. Eitrem, Pap. Brit. Mus. CXXI.

— Abschrift von P XI b, c im Mskr. für das Korpus der ZP.

Berthelot: s. Collection des ... alchimistes grecs.

Birt, Theodor, Das antike Buchwesen. Berl. 1882.

Über Zeilenlängen von P I, II: S. 278.

Blau, Ludwig, Das altjüdische Zauberwesen, 2. Aufl., Berl. 1914.

Bespricht S. 112/14 das jüdisch beeinflußte Stück P IV 3032—86 mit Abdruck des Textes aus Dieterichs Abraxas, 138ff. Auch auf ZWorte nimmt Blau Bezug; vgl. S. 142: magische Spielereien mit den 7 Vokalen.

Boll, Franz, Sphaera. Leipz. 1903.

S. 222f., 433, 438 Astrologisch-Astronomisches zu P V 145.

— Zum griechischen Roman. Phil. 66 (N. F. 20), 1907, 1—15.

Deutet die Gestalt am Ende von P VIII als Orion-Osiris (S. 4, 3).

Digitized by Google

Boll, Franz, Griechische Gespenster. ARW 12, 1909, 149—51.
Bespricht Kantharos und Karkinos im Zusammenhang mit P IV, VII.

— Hebdomas. RE 7, 2, 1912, 2547—78.
Bringt P XIII 6, 3, Ordnung der Wochentagsgötter, Sp. 2558 in sachliche Beziehung.

— Der ostasiatische Tierzyklus im Hellenismus. Vortrag, gehalten am 9. Apr. 1912 auf dem 16. Internat. Orient. Kongreß zu Athen. Separatabdruck aus T'oung-Pao XIII. E. J. Brill, Leiden 1912.
In den Anmerkungen S. [14] 710 Beiträge zu P III 494—511 (Reihe der heiligen Tiere); VII 780 (Tierliste) S. 711; VIII 8—11 S. 712; II 101 bis 115 S. 712f.

— Aus der Offenbarung Johannis. Hellenistische Studien zum Weltbild der Apokalypse. Στοιχεῖα I, Leipz. 1914.
Streift einige Male die ZP. P XIII 17, 14—25 wird 66, 3 benützt; 6, 2 S. 138, 8 geändert; 6, 12—21 S. 138f. zitiert; IV 476 liest Boll (136, 1) mit Dieterich ἀξίῳ μύστῃ. Andere Stellen beigezogen S. 26, 2; 28, 50, 3—6 (I 154, IV 2891ff., 2939), 110, 5 (IV 236, 1275); 84, 4 (Hekate mit Schwert), 136, 1 (IV 475), 143 (VII 295).

Bonner, Campbell, A Papyrus describing magical powers. TAm phAss 52, 1921, 111—118.
Ausgabe, englische Übersetzung, Erklärung des P XXXIV.

Bonsset, Wilhelm, Hauptprobleme der Gnosis. Forsch. zur Rel. und Lit. des A. und N. T. 10. Gött. 1907.
Stellt den thessalischen Zauberer Pitys von P IV 1928 dem Bitos des Zosimus und Bitys des Jamblichos gleich, S. 192, 1.

Breccia, E., Papiri greci del Museo di Alessandria BSAAl 9, 1907, N. S. 2, 1, S. 87—96.
Erste Transkription von P XV. 'Papiro di Magia' S. 95f. Nr. 5

Brinkmann, A., Ein Schreibgebrauch und seine Bedeutung für die Textkritik. RhM, N. F. 57, 1902, 481—97.
Bespricht S. 482f. Schreibverweise in den ZP, vor allem P XIII, S. 491f.

Brockelmann, C., Ephesia grammata. BJb 104, 1899, 192/3.
Erklärt die ZWorte von P XII 2, 33 als aramäisch; Verbesserungsvorschlag.

Brugsch, H., Über das ägypt. Museum zu Leyden. Schreiben an Prof. Fleischer vom 1. Dez. 1851. ZDMorgG 6, 1852, 249—54.
Erwähnt S. 249f. aus P XII 8, 23 das demotische Wort ua ksûr, annulus (δακτυλίδιον P); 11, 15 ua perǵ, separatio (διακοπός P). Über den demot. Text des Verso von P XII.

— Grammaire démotique, Berl. 1855.
Transkribiert P XIV b auf S. 202.

Brunet de Presle, W., Notices et Textes des Pap. grecs du Musée du Louvre et de la Bibl. Imp. Publication préparée par feu M. Letronne. Extrait d'un rapport lu . . . en 1850. In den Notices et Extraits des manuscrits de la Bibl. Imp. 18, 2, 1865, 1—24.

— S. oben zu P III.

Buresch, Karl, Klaros. Untersuchungen zum Orakelwesen des späteren Altertums, Leipz. 1889.
Bezieht auch die ZP in seine Untersuchungen ein; S. 52 zu Iaô; 77f. Anfang der metrischen Beschwörung P IV 2574f.

Digitized by Google

Buresch, Karl, Besprechung von A. Dieterichs Ausgabe des P XII. WklPh 7, 1890, 876—81.

Wendet sich Sp. 878 gegen die Bearbeitung der hymnischen Einlage P XII 7, 33 — 8, 5 von U. v. Wilamowitz (Ind. schol. Goett. 1889); gegen Dieterichs Methode, die Orthographie der ZP zu verbessern.

Cammelli, Lorenzo: s. zu P XXXV.

Casel, Odo, De philosophorum Graecorum silentio mystico. RGVV 16, 2, 1919.

Die Vorschrift des religiösen Schweigens in ZP und Kyraniden S. 105f. mit Beispielen belegt.

Catalogue des manuscrits alchimiques grecs. I. Les Parisiens par Henri Lebègue; III. Les mscrs. des îles britanniques par Dor. Singer. Brux. 1924. Mit Anhang: Les recettes alchimiques du Codex Holkhamicus par O. Lagercrantz.

In App. II S. 27 die *παίγνια Δημοκρίτου* angeführt (P VII).

— of Additions to the Manuscripts in the British Museum 1888 — 93. Lond. 1894.

S. oben zu P VII—IX, XI a, b, c.

Catalogus codicum astrologorum graecorum. Bd. I—VIII, Brüssel 1898 bis 1922.

In den Anmerkungen auch Verweise auf Parallelen in ZP; vgl. F. Boll, VII 246, zum Uroboros in cod. Erlang. 93 und P VII.

v. Christ, W., Geschichte der griechischen Litteratur II, 2. [6. Aufl. 1824, umgearb. v. W. Schmid u. O. Stählin.]

Kurze Bibliographie zu den Ausgaben der ZP, S. 1069, 7. Anm.

Collection des anciens alchimistes grecs ... par M. Berthelot avec la collaboration de Ch.-Ém. Ruelle. I. Introduction, Par. 1888.

Beschreibungen, Inhaltsangaben von P XII S. 8—16, P XIII S. 16—19. Mit einigen Übersetzungsproben (französisch).

Combarieu, Jules, La Musique et la Magie (Études de philol. mus. III), Paris 1909.

S. 172 in ungenügender Form ein Beispiel des 'renversement' von ZWorten (P VII); vgl. LZBl 61, 1910, 566f.

Cown, Ch. Ch. Mc, The Testament of Solomon, edited with introduction. Diss. Chicago. Lpz. 1922.

Berücksichtigt S. 64, 2 die ZP (vgl. S. 84f.).

Croenert, Wilhelm, Adnotamenta in papyros Mus. Brit. graecas maximam partem lexicographica. ClRev. 17, 1903, 26—27.

Emendationen zu P VII nach GrP I.

— Zur Kritik der Papyrustexte. StPalPap 4, 1905, 84—107.

S. 99—101 Verbesserungsvorschläge zu 9 Stellen der Mithrasliturgie (P IV) im Anschluß an A. Dieterichs Buch.

— Emendationen zu P I, II bei S. Eitrem, Les Pap. mag. grecs, S. 46.

Crum, W. E., Note on the Coptic Spell. Proc. Soc. bibl. Arch. 20,1898, 102.

Gibt einige von seiner früheren Schreibart (Proc. 19, 302) abweichende Transkriptionen der koptischen Stelle P IV 1231—39.

Crusius, Otto, Besprechung von C. Wesselys Ephesia Grammata, WklPh 5, 1888, 1092—97.

Beiträge zur Erklärung einzelner Worte, zur Textförderung und Kenntnis einiger metrischer Spuren in den ZP.

Digitized by Google

Crusius, Otto, Damnameneus. RoschLM 1, 1, 946, 3—15.

Belege für D. in den Ephesia Grammata der ZT und ZP.

— SBer. bay. Ak. v. 4. VI. 1904 (Münch. 1905, 358). Erklärt eine ZLampe mit griech. Inschrift aus Warrens Besitz. Wendet sich gegen A. Dieterichs Versuche, aus ZP u. a. Literatur Reste religiöser Liturgien nachzuweisen.

— Paroemiographica. SBBayAk Münch. 1910, 4, S. 40—120.

Zur jambischen Diabole P IV 2654ff. Betont die 'grundlegende Bedeutung' der ZP für die griechisch-byzantinische Versgeschichte (Anm. 1).

Cumont, Franz, Textes et Monuments figurés relatifs aux Mystères de Mithra. Brux., I 1896, II 1899.

Bd. I 55f. Auszüge aus der Mithrasliturgie, P IV 475—84; 544—48, 640—44, 661—91 im Auszug. Der Name Mithras scheint nur zur Wirkung auf die Menge beigesetzt; C. zweifelt an der mithrischen Bedeutung des Textes. Mithras begegnet noch P V 4, Cum. 57; Spuren des Einflusses seines Kults in P IV 2111—23. Weniger sicher in XII 4, 34—5, 2; S. 57 Hinweis auf P III 80 (101).

— Un livre sur la liturgie païenne. Revue de l'instruction publ. en Belgique, 46, Brux. 1904, 1—10.

Skizziert seine Auffassung der 'Mithrasliturgie' gegen A. Dieterich. Wiedergabe der Eingangsworte.

Dedo, Ricardus, De antiquorum superstitione amatoria. Diss. Greifsw. 1904.

Bespricht verschiedene ZHandlungen der ZP; IV 295—328: S. 22; 226 bis 407: 24f. Gründliches Studium der ZP vermißt O. Gruppe, Bericht 344.

Deißmann: s. S. 136.

Delatte, Armand, Études sur la magie grecque.

I. Sphère magique du Musée d'Athènes. BCH 37, 1913, 247—78.

Zur Erklärung des Marmorkreises im Athenischen Museum (Saal 4, Nr. 1044) verwertet D. die ZP; IV 2111—17 (259), 1636—39, 992—96; 2427 bis 2430 (261), 1171—75 (266), 437—440 (267); XII 8, 26 (262), 8, 3 (266); XIII, 3, 16—26 (277). Zu den Ephesia grammata: 269—72, zu den Charakteren: 273—75.

II. Un bas-relief gnostique. MB 17, 1913, 321—37.

Erklärung eines Reliefs aus Argos (Brit. Mus.) als 'Jungfrau d. Lichts'; ägypt.-gnostisch. Die Geheimnamen (2./3. Jahrh.) werden aus den ZP belegt.

III. Amulettes mithriaques. MB 18, 1914, 5—96.

IV. Amulettes inédites des Musées d'Athènes. Ebda. S. 21—96. Mit 48 Abb. auf 4 Taf.

Inhalt: A. Intailles magiques:

1. *Θεὸς Βαχυχ* (23—27). 2. Abraxas (27—33). 3. *Βησᾶς* (33—37). 4. Dieux helléniques (37—39). 5. Cycle du *Θεὸς Ἀκέφαλος* (39—41. 6. Isis-Hécate (41f.) 7. Horus (43—53). 8. Sérapis (53—58). 9. Osiris (58—60). 10. Cultes astrologiques (60f.) 11. Inscriptions magiques (61—64). 12. Animaux sacrés (64—70). 13. *Δαίμων Ὑδροφόβας* (70—75) 14. La Clef de la Matrice (75—88). 15. Cycle de la Méduse (88—90).

B. Médailles en plomb:

1. Abraxas (91f.). 2. Horus (92). 3. Anubis (93). 4. Tête de Méduse (93). 5. Lion solaire (93f.). 6. Médailles astrologiques (94f.). 7. Inscriptions (95f.).

D. zieht in seine Besprechung der Amulete viele Stellen aus den ZP hinein, vor allem ZWorte; S. 82 Wiedergabe von VII 260—71.

Digitized by Google

V. Ἀκέφαλος Θεός. BCH 38, 1914, 189—249.

Sammlung der Überlieferungen des kopflosen Dämons aus Gemmen, ZP, u. a. Literatur. Starke Verwertung der ZP. Abdruck von P V 96—172 Wess. S. 195—98; in Parallele VII 230—41 ∼ VIII 65—74 (S. 201); VIII 75—111 (202/3); Parallele von VII 241—56 ∼ VIII 92—104, S. 205f.; XII 4, 14—22, S. 211; Praktik mit Akephalos in P II S. 213—18; Eingang von III 1—161 mit Text S. 221—229, Behandlung 219—32 mit falscher Annahme eines Akephalos im Bilde von III, in Wahrheit fehlt der mittleren Figur das Haupt nur durch Lücke. Lithographien nach den ZP: Bild aus P VIII Ende; S. 204 Fig. 3; Akephalos aus II: S. 216, 6; Bild aus III: S. 220, 7. Sonstige Abbildungen des Akephalos.

VI. Notes complémentaires. MB 26, 1922, 253—59.

1. La sphère magique d'Athènes, S. 253—55.

Nachtrag zu BCH 37.

2. Ἀκέφαλος δαίμων. S. 255—59.

Berichtigt 255, 2 die Ansicht von der Überlieferung eines Akephalos in P III, hält aber die Umgebung des Bildes nur für erklärbar mit Beziehung auf den Kreis des Dämons. Geht auch auf weitere Belege des Kopflosen ein.

Delatte, Armand, Orphica. MB 17, 1913, 125—44.

I. A propos des inscriptions orphiques sur tablettes d'or.

Bespricht die Goldplättchen von Groß-Griechenland; über Milch im Z: zu P I 20 S. 133.

II. Deux nouveaux hymnes hellénistiques (135—44).

Erklärung zweier Hymnen an Physis, cod. Ottob. 59 Vatic. Sigê ist Physis in P IV 1782 und in der Mithrasliturgie (S. 137). Αἰών in den ZP; die Stellen S. 138f.

Deißmann, Adolf, Bibelstudien. Marb. 1895 (Bible Studies, 3. Aufl. 1903, Edinb.).

S. 4f. Hinweis auf die sprachlichen und religionsgeschichtlichen Werte der ZP. Sichtung der Namenformen Ιαω in den ZP, S. 6—17. P XIV b wird S. 268—76 ediert, übersetzt, erklärt.

— Die Rachegebete von Rheneia. Phil. 61 (N. F. 15) 1902, 252—65.

Als Beleg für die Formel 'Herr der Geister' zieht D. (S. 256) P V 480f. Wess. bei, für den 'allsehenden' Gott P IV 1369, 1353, 2195f. (S. 258).

— Licht vom Osten. 4. Aufl., Tübingen 1923.

Behandelt auch einige Texte der ZP: IV 2993—3086 (S. 217—25), V 145ff. (S. 113) mit Ausgabe und Übersetzung; zu P X vgl. S. 73, 396. Dazu K. Preisendanz, Byz.Neugr. Jb. 4, 1923, 405—07.

Demotic magical Papyrus, The, of London and Leiden, ed. by F. Ll. Griffith and Herbert Thompson, Lond. 1904, Oxf. 1921.

S. oben zu P XIV a—c.

Deubner, Ludw., De incubatione capita quattuor. Lps. 1900.

Verwertet die ZP; Zitate und Auszüge.

— Bemerkungen zu einigen literarischen Papyri aus Oxyrhynchos. SBHeidAk 1919, 17. Abh., S. 1—13.

Bespricht Nr. III S. 11—13 P XXIX b; vgl. BphW 40, 1920, 1129—32; LZBl 73, 1923, 851.

Devéria, Théodule, Catalogue des manuscrits égyptiens du Musée du Louvre, Par. 1881.

Verzeichnet P XVI (S. 250 Nr. XIV, 46, Inv. 3378).

— s. Fröhner.

Digitized by Google

Dieterich, Albrecht, Papyrus magica musei Lugdunensis Batavi ... denuo ed., commentario critico instruxit, prolegomena scripsit. JbclPh Suppl. XVI, 1888, 749—828.

Ausgabe des P XII nach eigener Kollation. Die Praefatio (749—92; in den Kleinen Schriften, Lpz. 1911, 1—47) verwendet zur Erklärung des P die damals bekannten ZP; Bibliographie S. 749. Besprochen von Buresch, Haeberlin, Wessely; s. unter P XII. Handexemplar A. Dieterichs mit seinen Nachträgen im Besitz von K. Preisendanz.

— De hymnis Orphicis. Ad veniam legendi in univ. Philipp. Marpurgensi ... impetrandam. Marburg 1891 (Kl. Schr. 69—110).

Stellt P IV 261—73 metrisch her, S. 46, 1399—1403 S. 49; ediert 1443—66 S. 49.

— Abraxas. Studien zur Religionsgeschichte des spätern Altertums. Lpz. 1891. (Festschr. Herm. Usener zur Feier seiner 25jähr. Lehrtätigkeit an der Bonner Univ. dargebracht.)

Aufgebaut auf Texten der ZP. Hauptaufgabe war Edition und religionsgeschichtliche Wertung von P XIII, der S. 3—20 in seinen 2 Rezensionen neu ediert wird: beide Fassungen kontaminiert S. 167—205. Den erläuternden Text durchsetzen Zitate aus den ZP; Übersicht S. 215.

— Der Untergang der antiken Religion. [Vorlesung von 1892, 1900, 1903/04, 1905, 1908.] Kl. Schr. 448—539.

S. 513—16 Hinweis auf den Wert der ZP.

— Nekyia. Beiträge zur Erklärung der neuentdeckten Petrusapokalypse. Lpz. 1893, 2. Aufl. 1913.

Zitiert S. 23 P IV 1963—68, Teil des Helioshymnos; 2334—39, aus dem Selene-Zwang, 201, 2; 2654—59, Diabole gegen Selene, 53 Anm.; 2854—58, 2864—68, an Hekate, 52f. Anm. Vgl. W. Drexler, WklPh 11, 1894, 729 bis 736.

— ABC-Denkmäler. RhM 56, 1901, 77—105. Kl. Schr. 202—28. S. 89f. (213f.) die Buchstabenreihen von P XL.

— Die Religion des Mithras. Bonner Jahrbücher, 108/9, 1902, 26—41 (Kl. Schr. 252—71).

Gibt Anfang und Ende der ML wieder (32, 38); Teile aus ihr, Eingang, 2 Gebete, in Übersetzung (38f.); Zitat aus dem Hymnos P IV 939—47, S. 32.

— Eine Mithrasliturgie. Heidelb. 1903; 2. Aufl. (R. Wünsch) 1910; 3. Aufl. (O. Weinreich) 1923.

Geht aus vom Text des P IV 475—834, den D. in neuer Vergleichung W. Krolls, unterstützt durch textfördernde Beiträge von Sudhaus, Usener, Wellmann, Wendland, Wünsch, S. 2—21 in neuer Bearbeitung, mit kritischem Apparat, herausgibt. Z. 475—722 übersetzt und dem griechischen Text gegenübergestellt (S. 2—15). Im Kommentar wird auch auf andere Teile des P IV Bezug genommen, so S. 63 auf 436—41. Nachprüfung des Textes nach Original und Photographien, die sich D. 1904/05 aus Paris besorgt hat[1]), ergibt einzelne Abweichungen; vgl. Nachträge von R. Wünsch in der 2. Aufl. 219f.; von K. Preisendanz in der 3. Aufl. 219—30.

— Griechische und römische Religion. Literaturbericht 1903—05; ARW 8, 1905, 474—510.

1) Die Negative jetzt in der Univ.-Bibliothek Heidelberg.

Digitized by Google

Hinweis auf die neue Ausgabe von P IV, auf die neugefundenen Stücke von III (S. 486 f.).

Dieterich, Albrecht, s. L. Radermacher, Schelten und Fluchen.

Dieterich, Karl, Hellenistische Volksreligion und byzantinisch-neugriechischer Volksglaube. *ΑΓΓΕΛΟΣ* I 1925, 1—23.

Über die Sieben in den ZP, S. 4 Anm. 3, 4; Zodion in den ZP (S. 9, 2): nach D. überall Tierkreis- oder Fixsternbild; über Stoicheion (nach Boll, Sphaera 471, 1) als 'kleine Abteilung eines Zeichens'; zu den Luftgeistern der ZP, S. 20, 1.

Dilthey, Karl. Über die von E. Miller herausgegebenen griechischen Hymnen. Rhein. Mus. N.F. 27, 1872, 375/419.

D. erkennt Millers 'Hymnes Orphiques' als Exzerpte aus einem ZP; erklärt S. 376 f. und 401/15 P IV 437—62 (Helioshymnos) im Zusammenhang mit Parallelen aus I 315—27, 342, II 88—96, S. 383—5. Besprechung der drei Hymnen an Hekate (IV 2714—84, S. 362—401), Helios (s. o.), Selene (2785 bis 2870, S. 415—9).

Dölger, Franz, Josef, Sphragis. Stud. z. Gesch. u. Kultur d. Altertums, 3/4, Paderborn 1911.

Zitiert S. 64 f. als Beispiel der Sphragis aus den ZP (nach A. Dieterich, Abr. 139) P IV 3039; S. 65: XII 8,14 f.

— Sol salutis. 1920.

Übersetzt S. 278 f. P VIII 64—84.

— ΙΧΘΥC II, München 1922.

Übersetzt S. 113 das Tintenrezept P IV 2099—106, gr. Text in Anm. 4; ergänzt 2101 *ἐσφαγμένου* ⟨*ὄνου*⟩; setzt für die Angabe *ἐγχέλεως* (*αἵματι*) 2105 die Weihe des chthonischen Aals an eine Gottheit voraus. Hinweis auf die 3 Bronze-Aale in Kairo, die dem Atum geweiht sind. S. 107 gleicht D. die *Ἑκάτη βορβοροφόρβα* der Lehm essenden Ereškigal. S. 300: Bedeutung der Zwiebel als Todespflanze, hierher P IV 2462 mit Beziehung des *κρόμμυον μονογενές* auf Hekate *μονογενής*. P VII 710—2, *σὺ εἶ οἶνος κτλ.* wird S. 502,1 als Travestie des christlichen Eucharistie-Mysteriums aus gnostischen ZKreisen vermutet (zauberische Verwertung der Eucharistie beim Gnostiker Markos). S. 511 werden P 2 und 3 besprochen mit Wiedergabe. Die Schlußkürzung in P 3 bedeutet *Ἰ*(*ησοῦς*) *Χ*(*ριστός*) *ϑ*(*εός*) *ϑ*(*εοῦ*) *υ*(*ἱός*) *σ*(*ωτήρ*); S. 510,3. Bd. I Rom 1910, 270: Hinweis auf die Gleichung: Jesus ∼ 'Gott der Hebräer', P IV 3017 f.

Dornseiff, Franz, Das Alphabet in Mystik und Magie. *Στοιχεῖα*. Studien zur Geschichte des antiken Weltbildes . . . von Fr. Boll, VII. Lpz. 1922; 2. Aufl. 1926.

Behandelt S. 35—53, 'die Vokalreihen im Zauber', die Verwendung der Vokale, besonders der Folge *α ε η ι ο υ ω*, in ZP und koptisch-gnostischer Literatur. Zu beachten die Nachträge S. 169—172. Verzeichnis der Zitate S. 177 'Papyri'. Vgl. LZBL 74, 1923, 422 f.; ARW 23, 1925, 123.

Draheim, Hans, Besprechung von P XXIX: WklPh 35, 1918, 310 f.

Drexler, W. Epigraphische Bemerkungen, IV. WklPh 3, 1886, 1272—7.

Sp. 1275 Anm. Beitrag zu Ermans Bearbeitung der Coptica in P IV; zitiert P XIII 17,14: Verbergen des Namens; 1276: Zu P XII 4,11; 7,25—32; 5,13; 8,14.

— Miscellanea. Neue JbPhil. und Päd. 62,145, 1892 S. 357—368.

Bespricht (Nr. IV) P IV 2522 ff., in VI Hekate-*Φρούνη*: Bezugnahme

Digitized by Google

auf Zusammenhang von Kröte und Mond bei Chinesen u. a. Völkern (360f.); Sammlung der Belege für *ἐπήκοος* in ZP und sonstiger Literatur (361f.); über *ταχὺ ταχὺ* im Z (366f.).

Drexler, W., Incantamenta magica II. WklPh 11, 1894, 1044—7.

Erwähnt die Formel der ZP: *Δαμναμενευ*, *Αβλαναθαναλβα*, *Ακραμμαχαμαρει* und den Eingang des Typhonhymnos P IV 179.

— Aegyptiaca. WklPh 11, 1894, 1213—5.

Beleg für Isis ∼ Nemesis in P VII 502f. (Ken.). Gestaltenwechsel des Helios in P III, IV.

— Besprechung von A. Dieterichs Nekyia; WklPh 11, 1894, 729—36.

Meliuchos (P V 5, 33) ist gräzisierter Milk-Moloch, Melikertes (V 5) ist Melkarth (tyrischer Stadtkönig) S. 731.

— Alte Beschwörungsformeln. Phil. 58 (N. F. 12), 1899, 594—616.

Ediert Beschwörungen gegen Gebärmutterschmerzen; zitiert P VII 260 bis 271 Ken.; 613,6 behandelt das ZWort *Ευλαμω(ν)* mit älterer Literatur.

— Hermanubis. Rosch. L M. 1,2, 2312f.

Vorkommen von Anubis auf ZT und ZP. Zitat der Coptica aus P IV, Anfang, nach Erman (M 10—12); IV 335—42, 900b, 1081f., 1464—8; I 147f. als Belege für Anubis und anubische Mittel.

— Horogeneis: ebda 1,2, 2743.

Erwähnt P XIII 1, 28f., 32f.; 9, 38; 15, 28f., 16, 39 mit Nennung der *ὡρογενεῖς (δαίμονες), θεοί, κύριοι τῆς ἡμέρας καὶ ὥρας*.

— Hyesemmigadon: 1, 2, 2771.

Behandelt den Dämon *Υεσεμμιγαδων* nach seinem Vorkommen auf ZT und ZP, Zitate der Stellen nach Wesselys Ephesia Grammata.

— Kerberos: ebda 2, 1, 1134, 47—64.

K. in P IV 1911, 1917, 2262, 2294, 2861f., auch bei Berthelot, Coll. d. anc. alchim. grecs 1888 (Traktat: *Ἶσις προφῆτις τῷ υἱῷ αὐτῆς*).

— Ktistes: ebda 2, 1, 1580—3.

Namen der Gottheit als Ktistes in verschiedenen Verbindungen der ZP: 1583, 52—84, 8.

— Kure Persephone Ereschigal: ebda 2, 1, 1584—7.

Die Unterweltsgöttin in ZT und ZP. Auch Besprechung häufig in ihrer Nähe stehender ZWorte wie *Ἀκτιωφι*, das Dr. als *ἀκτινῶπι* (1585, 29f.) deutet (vgl. 2, 2, 2758 Anm.); *Νεβουτοσουαληθ*, äg. nach Zündel, RhM. 1864, 484; *Μευηρι* ebda 492 äg. Hathor-Name; Dr. sucht den Ursprung der Göttin in Babylonien (1586, 45); Êriškigal.

— Kyon: ebda 2, 1, 1707—10.

Hekate als Hündin in den ZP nach Stellen belegt; Helios in seiner Wandlungsform als Hund (P IV 1651).

— Kyria, Kyrios: ebda 2, 1, 1755—69.

In die reiche Materialsammlung für die Benennung von Gottheiten als Herr, Herrin, bezieht Dr. auch Belege aus ZP und anderer ZLiteratur ein.

— Men: ebda 2, 2, 2754, 2—12.

Belege aus den ZP für *μηνοτύραννος*, wie Selene P IV 2664 heißt. Zur Gleichsetzung Hekate ∼ Hermes-Thoth [äg. Mondgott] 2758, 21—32.

— Megistos: ebda 2, 2, 2551f.

Beiname von Gottheiten in den ZP.

Drews, Arthur, Die Christusmythe. Jena 1909. 1910. 1924.

Digitized by Google

Tritt S. 48 für Smiths Versuch ein, P IV 3019 für den vorchristlichen Jesus in Anspruch zu nehmen.

Edgar, C. C., A love charm from the Fayoum BSAAl 21, 1925, 42–7.

Angewandter Liebeszauber auf der Bleitafel Mus. Cairo Nr. 48217, der fast wörtlich P IV 355—84 mit Einsetzung der Namen des Zaubernden (Posidônios, Sohn der Thsenubasthis) und der Begehrten (Hêronûs, Tochter der Ptolemais) verwendet. Vgl. K. Preisendanz, Gnomon 2, 1926, 191f.

Eitrem, S., Opferritus und Voropfer der Griechen und Römer. Videnskapsselsk. Skrifter. II. Hist. filos. Klasse, 1914, 1. Krist. 1915.

— Beiträge zur griech. Religionsgeschichte II. Kathartisches und Rituelles. Ebda 1917, 2. Krist. 1917.

— Beiträge III. Ebda 1919, 2. Krist. 1920.

Bezieht auch die ZP in seine Untersuchung ein. Vgl. LZBl 70, 1919, 17f.

— Varia. Nord. Tidsskr. 4 Raekke, 3, 1914, 55—57.

S. 56f. Emendationen zu P VII 182 (Ken.); VIII 86f., 88; XV 1, 2, 4 bis 6, 11, 13, 15f. P XV wurde 1910 von E. in Alexandria nachgeprüft.

— und A. **Fridrichsen.** Ein christliches Amulett auf Papyrus. Vidensk. Forh. 1921, 1. Krist. 1921.

Erstausgabe von P 3 (dort die weitere Literatur).

— Varia. Nord. Tidsskr. 4. Raekke, 10, 1922, 102—16.

Emendationen zu P XII: S. 102—9; XIII: 109—11; IV: 111—5; III 190: S. 115.

— Notes on the magical papyrus, pap. Leid. V (J 384). Aeg. 4, 1923, S. 59/60.

— Additional remarks on the magical papyrus, Pap. Leid. V. Aeg. 4, 1923, S. 183—5; 6, 1925, 117–20.

Beiträge zur Textkritik des P XII.

— The greek magical Papyri in the British Museum. With 1 fig. Videnskapsselskapets Forhandlinger for 1923, Nr. 3. Kristiania 1923, S. 1–27.

Textkritische und erklärende Beiträge zu P VII.

Vgl. DLZ., NF. 1, 1924, 1643.

— Les Papyrus magiques Grecs de Paris. Videnskapsselskapets Skrifters II. Hist. filol. Kl. 1923, Nr. 1. Christiania 1923, 49 S. 3 Tafeln.

Neue Lesungen zu P III, IV. Mit Photographien. Vgl. DLZ, NF. 1, 1924, 1505—7.

— Zu den Berliner Zauberpapyri. Mit 1 Planche. Videnskapsselskapets Forhandlinger for 1923. Nr. 1. Kristiania, Jacob Dybwad. S. 1—15.

Textvergleichungen aus P I, II; ZBild des Akephalos in P II. Vgl. LZBl 75, 1924, 999.

— Tertullian de Bapt. 5. Sanctified by Drowning. Cl. Rev. 38, 1924 S. 69.

Zum Namen Esies in den ZP; besondere Berücksichtigung des Eingangs von P III.

— Die rituelle Diabole. Symbolae Osloenses Fasc. II, 1924, S. 43–61.

Bespricht die verschiedenen Stellen der Verleumdungen und Beschimpfungen in den ZP: IV 2471—85, 2674—84, 2518f., 2340ff.; VII 605—10.

— Varia. Symbolae Osloenses, Fasc. II, Christiania 1924, 71–4 (Nr. 43 bis 45).

In Nr. 44 kurzer Beitrag zum Verständnis von P XXXIV.

— Die Versuchung Christi. Mit Nachwort von Anton Fridrichsen. Oslo 1924.

Sieht als Tendenz der Evangelienberichte von der Versuchung Jesu die

Digitized by Google

Absicht, Christi Stellung zur Magie für die Urchristengemeinde zu charakterisiren. Zur Einreihung verschiedener Motive der Überlieferung in die antike Magie verwertet Eitrem auch einige Stellen der ZP.

Eitrem, S., Lina Laukar. Festskrift til Bibliothekar A. Kjær, Oslo 1924.

Behandelt die religionsgeschichtliche Bedeutung der Rhizotomia P IV 2967ff., Gebet an den Pflanzendämon (S. 5 des Sonderdruckes).

— Le Papyrus Mimaut du Louvre. Raccolta di scritti in onore di Giacomo Lumbroso. Pubblicazioni di 'Aegyptus', ser. scient. vol. III. Mil. 1925, 135—8.

Nachträge zu Eitrems 'édition provisoire' des P. III; besonders zu Z. 282—310, auch zu Z. 210—42.

— Pap. Brit. Mus. CXXI, verso col. I: Jeg A, 11, 1925, 80—83.

Lesungen und Ergänzungen H. I. Bells zu P VII 981—1027.

— Papyri Osloenses fasc. I. Magical Papyri with 13 plates. Published by det Norske Videnskaps-Akademi i Oslo. Oslo 1925.

Erstausgabe der P XXXVI—IX. Besprechungen s. unt. P XXXVI.

Erman, Adolf, Die ägyptischen Beschwörungen des großen Pariser Zauberpapyrus. ÄZ 21, 1883, 89—109.

Ediert die Coptica von P IV. Drei Tafeln.

— Die ägyptische Religion², Berl. 1909. Handbücher der Kön. Museen zu Berlin.

Übersetzt S. 249 (1. Aufl. 229) P XIV c, Anrufung an Typhon.

Fahz, Ludwig, De poëtarum Romanorum doctrina magica quaestiones selectae. Diss. Giss. 1904. RGVV 2, 3, 1904.

Edition einiger Stücke aus P IV, VII nach Wessely und Kenyon.

— Ein neues Stück Zauberpapyrus. ARW 15, 1912, 409—21.

Ediert P III 187—242 mit Apollon-Helioshymnos (198—242). Erklärungen dazu mit Beiträgen R. Wünschs.

Fayûm Towns and their Papyri by B. Grenfell, A. Hunt, D. Hogarth. Lond. 1900.

Daraus P XXX, XXXI.

— s. Bonner.

Fehrle, Eugen, Das Sieb im Volksglauben. ARW 19, 1916—19, 547 bis 551.

Erwähnt S. 548 das Sieb als Symbolon Hekates, P IV 2303 (die Stelle auch bei W. Roscher LM 2, 1, 1890, 1397, 44: Kosko).

Fiebig, Paul, Antike Wundergeschichten. Kleine Texte 79, 1911.

Ediert S. 26f. Nr. 22 vier Stücke mit 'ZFormeln' aus P XIII.

Förster, Richard, Platons Phaidros und Apulejus. Phil. 75 (N. F 29), 1918/19, 134—155.

Wendet sich gegen R. Reitzensteins Annahme, das Märchen von Eros und Psyche stamme aus dem Orient. Zieht S. 141 P IV 1722—40 bei; in Anm. 10 auch P IV 1840—46; S. 142 eine Stelle aus dem *πάρεδρος Ἔρως* des P XII. Streift S. 142 die Kosmogonie P XIII.

Fox, Sherw., Zu P VII 436: AmJPh 33, 1912, 305.

Fröhner, W., Notice de la sculpture antique du Musée national du Louvre. I Par. 1869.

Vermittelt S. 498, 2 Kollation von P III 80 und 101: „Sur un papyrus magique inédit du Louvre (n. 2391, col. VI, 13), mon collègue, M. Devéria, a lu le mot: *μιϑρανα μαζαρανα μαρια*." Fröhner las daraus *Μίϑρα* und *νᾶμα*.

Digitized by Google

Ganschinietz [auch 'Ganszyniec'], Richard, Hippolytos' Capitel gegen die Magier, refut. haer. IV 28—42. Texte und Untersuchungen z. Geschichte d. altchristl. Lit. hrsg. v. A. Harnack-C. Schmidt 39, 2, Lpz. 1913.

Zieht zur Erklärung des Magierkapitels geeignete Stellen der ZP bei, ohne größere Zitate oder Textverbesserungen. Vgl. DLZ 35, 1914, 160—62.

— Eulamo, ARW 17, 1914, 343 f.

Stellt die Formen für das Wort zusammen (ZT, ZP) und denkt zur Deutung an ass. ullamu 'ewig' mit Verweis auf den Ulômos (Aion) der phoinikischen Kosmogonie des Mochos bei Damaskios.

— Zum Pergamenischen Zaubergerät. Ebda. 346 f.

Ergänzungen zu den Bildern bei R. Wünsch, Perg. ZGerät.

— Herodia. Mitra, I 1914, 192 f.

Deutet den Beinamen Selenes in P VII, 882 (950 Wess.) ηροδια nicht mit Wessely (Index) als ἡροδία, sondern als Ἡροδῖα, Herodia [griech. Ἡρωδιάς; die Quellen für die Kontamination Diana ∼ Herodia sind mittelalterlich.] Die These wiederholt RE Suppl. 3, 1918, 1130.

— Jao, RE 9, 1 (1914), 698—721.

Verfolgt die Geschichte des Namens und seiner Abarten. Nützt die Belege in ZP und ZT aus. Palaeographisches Sp. 716, 55—720, 16. Die Symbole für ὄνομα werden 718, 39 ff. als ägypt. Ursprungs besprochen; gewisse Eigenheiten aus P VIII 44, 61 und XIII (Dieterich, Abrax. 188, 16) als babylonisch vermutet; das Symbol für 'Namen' auch das für Gott; die Stellen aus P XIII nach Dieterich, Abraxas, ausgezogen (719, 15—720, 16).

— De Agathodaemone. Travaux de la Société des sciences de Varsovie, 17, 1919. Über den A. der ZP, Kap. 6, wo auch das Zeichen für 'Namen' und 'Gott' behandelt wird; vgl. ob. zu 'Jao'.

— Das Märchen der Pythia. Byz. Neugr. Jb. 1, 1920, 170/1.

Deutet ψυχή in P IV 376, VII 414 (422 Wess.), 562 (571 Wess.) nach Kyranid. 1 Σ 9 (Mély-Ruelle p. 37, 12) als φύσις: natura. Danach werden auch weitere Stellen der ZP verständlich.

— Zu einer Defixion (Pap. Haw. 312). Byz. Neugr. Jb. 2, 1921, 86.

Ergänzungen zu P XXXII.

Gardthausen, V., Griechische Palaeographie², Lpz. 1913.

Zur Krypto-Tachygraphie des P VII 1035 (Wess.): II 282, Fig. 70, 292 f. Über Schreibstoffe, Papyrus, Tinte nach Erwähnung der ZP: I 133, 138, 1, 204.

Goodwin, Charles, Wycliffe, Fragment of a Graeco-Egyptian Work upon magic. From a Papyrus in the British Museum. Edited for the Cambridge antiquarian Society, with a translation and notes. Publications of the Cambridge antiquarian Society, octavo Series N. II. Cambr. 1852, 1 Facs.

Ediert, erklärt, übersetzt P V. Kol. 5 r, mit dem Bild des κρίκος, lithographiert.

Griffith, F. Ll., The old coptic magical texts of Paris. ÄZ 38, 1900, 85—93.

— The date of the old coptic texts and their relation to christian coptic, ebda. 39, 1901, 78 ff.

— Zu den Coptica des P IV.

— The Glosses in the Magical Papyrus of London and Leiden. ÄZ 46, 1909, 117—31.

Digitized by Google

Gibt Zusammenstellungen für den Gebrauch der demotischen und griechischen (S. 119—22) Buchstabenformen in den Glossen des P XIV.

Griffith, F. Ll., Herodotus II 90. Apotheosis by drowning. Ebd. 132—34.

Über das Wort Esiês (ḥsy), das schon in der Ausgabe des P XIV (Dem. mag. Pap.) S. 38 behandelt wurde. S. 132 Nachträge aus P IV 875, V 258f. (Ken.).

— s. auch **Demotic** magical Papyrus.

Gruppe, O., Griechische Mythologie und Religionsgeschichte. München 1906. (Handb. d. klass. Altertumswiss. V.)

Verwertet beiläufig in den Fußnoten Belege für Gottheitsnamen aus den ZP.

Gundel, Wilhelm, Stundengötter. Hess. BlVK 12, 1913, 100—31.

Berührt Wesen und Namen der Stundengötter nach ihrem Vorkommen in den ZP.

— Beiträge zur Entwickelungsgeschichte der Begriffe Ananke und Heimarmene. Habilitationsschrift, Gießen 1914.

Über Anankê in ZLiteratur und ZP (S. 96f.).

— Horogeneis. RE 8, 1913, 2411—14.

Behandelt die nur im P XIII als ὡρογενεῖς erwähnten Stundengötter. Vgl. W. Drexler, Horogeneis, Rosch. LM.

Güntert, Hermann, Von der Sprache der Götter und Geister. Halle 1921.

Bespricht S. 65f., 68 einige Voces mysticae der ZP nach Wesselys Ephesia Grammata; vgl. S. 7, 9f., 28.

Haeberlin, C., Besprechung von A. Dieterichs Ausgabe des P XII: DLZ 10, 1889, 1821—23.

— Griechische Papyri. Centralbl. f. Bibliothekswesen 14, 1897, 473—99.

Papyrusbibliographie, in der P VII mit der Homeromantie als Nr. 31 (S. 217), die übrigen ZP als Nr. 185—210 (S. 479—87) stehen; dabei entsprechen sich: P I: Haeb. nr. 199; II: 200; III: 197; IV: 196; V: 198; VI: 195; VII: 31 und 190; VIII: 191; IX: 192; X: 193; XI a: 194; XI b: 188; XI c: 189; XII: 186; XIII: 187; XVI: 185; XLII a, d—h: 203, 205—09.

Hawara Pap.: s. zu P XXXII.

Heckenbach, Josef, De nuditate sacra sacrisque vinculis. RGVV 9, 3, 1911.

Gibt einige Stellen aus den ZP und anderer ZLiteratur, die sich auf abergläubische Entblößung (De nuditate superstitiosa, S. 35—63) und Fesselung (De rebus superstitiosis, S. 78—110) beziehen.

— Hekate. RE 7, 2, 1912, 2769—82.

Verwertet die zahlreichen Stellen der ZP, die Hekate nennen.

Heim, Ricardus, De rebus magicis Marcelli medici. Schedae philologae Hermanno Usener . . . oblatae, Bonn 1891, S. 119—37.

Bespricht einige Stellen der ZP: II 1, 64 Voces magicae, flügelförmig (S. 133); IV 2333—35 zum Vergleich mit Marc. 15, 89 und Euseb. praep. ev. 3, 11, 32 (S. 132; vgl. A. Dieterich, De hymn. Orph. 44).

— Incantamenta magica graeca latina. JbclPh 19, Suppl. Lpz. 1893, 463—575.

Zitiert einschlägige Stellen der ZP ohne Behandlung: IV 467—74 mit Entsprechungen Z. 824ff. auf S. 517; Z. 2152—73: S. 518, nr. 158. Die ZWorte P II 1 und 64a auf S. 491.

Heinevetter, Franz, Würfel- und Buchstabenorakel in Griechenland und Kleinasien. Diss. Breslau 1912.

Digitized by Google

S. 56 Erwähnung der Homeromantie P VII; ihre Verse wurden mit drei *κύβοι* erwürfelt und haben meist futurischen oder imperativen Sinn.

Heitmüller, Wilhelm, Im Namen Jesu. Forschungen zur Rel. u. Lit. des A. u. N. T. 1, 2, Gött. 1903.

Über den Namenglauben des synkretistischen Heidentums mit Belegen auf Amuleten, ZRezepten, ZTafeln und ZP; Verzeichnis der ZP S. 203, 5; zu ihrer Entstehungs- und Fixierungszeit S. 204, 1; Jesus in den ZP 205, 8. Zitate für den Namenzauber aus P IV, V, XII, XIII S. 206f.; Ephesia grammata S. 208f., 216, 1; zauberische Wirkungen des Namens in den ZP S. 210 bis 215. Größeres Zitat aus P XIII nach A. Dieterich, Abraxas 196 S. 214.

Helm, H., s. R. Reitzenstein, Das Märchen von Amor und Psyche.

Hermetica, the ancient greek and latin writings . . . ascribed to Hermes Trismegistus . . ., ed. by Walter Scott, with engl. translation and notes, vol. I, Oxf. 1924.

Gibt S. 374 als griechische Vorlage zu Asclepius, *Ἑρμοῦ τρισμεγίστου βίβλος ἱερὰ* ... Epilogus, Kap 41b (Gratias tibi — separari) den Text von P III 591—609 (283—303) *χάριν* . . . *ὅλον*. Vgl. L. Fahz, Or. Lit. Ztg. 28, 1925, 854f.

van Herwerden, H., De carminibus e papyris aegyptiacis erutis et eruendis ('carmino magica'). Mnemosyne 16, 3, 1888, 316—47 [2—33].

Sucht Metrica aus P IV, V, XII zu rekonstruieren. Die meisten Konjekturen nur mit starker Auswahl verwertbar.

— Observatiunculae. RhM 59, 1904, 141—44.

S. 143 Bemerkungen zu P XXIII, 23, 31.

Höfer, O., Phrune. Rosch. LM 3, 2, 2469, 3—25.

Beiname Hekates, P IV 2715. Hinweis auf die Erscheinungsform chthonischer Wesen als Kröte; Literatur.

— Sarkophagos: ebda 4, 386, 45—60. Beiname Hekates in P IV; vgl. A. Dieterich, Nekyia 52f.

Hopfner, Theodor, Griechisch-ägyptischer Offenbarungszauber. I (mit 30 Abb.), Lpz. 1921, II (mit 15 Abb.) 1924 (Studien zur Palaeographie und Papyruskunde hg. v. C. Wessely, 21, 23) [= OZ].

Das Werk beruht, besonders im II. Bd., auf dem Material der ausgiebig verwerteten ZP. Sammlung aller Beispiele für Offenbarungszauber-Praktiken bildet den Hauptbestand des II. Bds. Den Ausgaben ist kritischer Apparat, Erklärung, Literaturverweis und deutsche Übersetzung beigegeben. Die Edition und Bearbeitung geht aus von den vorhandenen Ausgaben, ohne Neukollationen. Verzeichnis der wichtigeren Stellen s. Bd. I 265, 4. Sp., II 167.

— Über die Geheimlehren von Jamblichus. Aus dem Griech. übersetzt, eingeleitet und erklärt. Quellenschriften der griech. Mystik I Lpz. 1922.

Bespricht in den Anmerkungen Stellen aus P I, IV, V, XII; mehrere Ausschnitte in Übertragung; s. das Register S. 277: 'Zauberpapyri'.

Hubert, H., Magia. Dictionnaire des antiquités, dir. Ch. Daremberg-E. Saglio-E. Pottier, 3, 2 (1904), 1494—1521.

Behandelt die antike Zauberei mit dauerndem Blick auf die ZP und ZT. Bibliographie S. 1503; in den Anmerkungen einzelne Zitate.

Huvelin, P., Les tablettes magiques et le droit romain. Annales intern. d'histoire. Congrès de Paris 1900, 2. sect., hist. comp. des instit. et du droit. Paris 1902, S. 15—81.

Digitized by Google

Die Beziehungen der ZT und ZP zum öffentlichen römischen Recht. Erwähnung der ZP S. 17, 5; 22, 2; 43; 47—53.

Jacoby, Adolf, Der Ursprung des Judicium offae. ARW 13, 1910, 525 bis 566.

Ediert S. 540f. P V 176—205, 297—307 Wess. Reiht den Diebszauber in andere Überlieferung ein; A. Vassiliev, Anecdota Graeco-Byz. I 340.

— Die antiken Mysterienreligionen und das Christentum. Religionsgeschichtliche Volksbücher III, 12, 1910.

Drei Stücke der ZP übersetzt, S. 35—37: P IV 1115—64 (Nr. III), P XIII 2, 18—33 (Nr. I), S. 35f.; XIII 17, 14—18, 12 (Nr. I), S. 36f.

— Ein hellenistisches Ordal. ARW 16, 1913, 122—26.

Bespricht (S. 122—25) und ediert P V 70—95, den Zauber zur Auffindung von Dieben mit Hilfe des *οὐάτιον* (altäg. wd't heiliges Auge). Mit Parallele aus Vassiliev, Anecd. Graeco-Byz. I, 1893, 341. Unabhängig von ihm behandelt die gleiche Stelle K. Preisendanz, Zwei Diebszauber, Hess. Blätt. f. Volksk. 12, 1913, 139—43 mit gleichen Ergebnissen. 'Weiteres zu dem Diebszauber', Archiv 16, 122ff. brachte Jacoby im ARW 21, 1922, 485—91.

— Besprechung von Fr. Preisigke, Vom göttl. Fluidum; Byz. Neugr. Jb. 3, 1922, 415—21.

Erklärt die Vorstellung vom *πνεῦμα* in den ZP aus dem Stoizismus. Hinweis auf die starken Beeinflussungen der ZP durch jüdisch-biblische Elemente. Rückt P IV 2297—99 in sachlichen Zusammenhang, Motiv des Spuckens im Zauber.

de Jong, Karel H. E., De Apuleio Isiacorum mysteriorum teste. Diss. Leiden 1900.

Nennt nur nebenhin die ZP (I. II. IV. V. XII. XIV); mit kurzen Auszügen S. 57, 60—2, 85,1, 94, 109, 142.

— De Magie bij de Grieken en Romeinen. (Volksuniversiteits Bibliotheek 7) Haarlem 1921.

Verwertet zur allgemeinverständlichen Darstellung des antiken Aberglaubens auch die ZP, die S. 142—158 mit Inhaltsangaben einzelner Praktiken und mit Übersetzungsproben (holländisch) beigezogen werden. Übersetzt: P IV 1496—1593 S. 142—5; 396—406 S. 147; 1390—1495 S. 147/8; 2472—92 S. 151; 850—929 S. 153f.; 904—15 S. 154; 1748—96 S. 155/6; P XII 7, 27/8, 4 S. 156f.; 7, 17—25 S. 157f.; 2, 16—18 S. 161. Das Schreiben des Nephotes an Psammetichos, IV 154—285, dem Inhalt nach mitgeteilt, S. 152f.

Junker, Heinrich, Über iranische Quellen der hellenistischen Aion-Vorstellung. Vorträge der Bibliothek Warburg. Vorträge 1921—22, Lpz. 1923, S. 125—78.

Zitiert im Zusammenhang mit den Mithrasmysterien S. 152f. die Mithrasliturgie: Auszug aus A. Dieterichs Übertragung.

Kenyon, F. G., Greek Papyri in the British Museum Catalogue, with Texts. I Lond. 1893. Mit Tafelwerk der Facsimiles.

Ausgabe der Londoner ZP; Verzeichnis s. unten 'Heimat und Herkunft der ZP'.

— The Palaeography of greek Papyri. Oxf. 1899.

Erwähnt S. 115f. die in Buchform geschriebenen P IV, V.

King, C. W., The gnostics and their remains, ancient and mediaeval. 2. Ed. Lond. 1887.

Digitized by Google

Verwertet Stellen aus P V nach Goodwins Ausgabe. Zitiert in Goodwins Übersetzung Z. 440—58, S. 223; 304—57, S. 242f.; 459—89, S. 282; 16 bis 20, S. 308 Anm. 2; der Zauber 304—57 (κρίκος) wird S. 362 erwähnt.

Kirchhoff, Otto, De incantamentis duobus magicis ad Dianam pertinentibus. Diss. Halle 1922.

Nur in einigen Schreibmaschinen-Exemplaren vorhanden. Bearbeitung von P IV 2708—73, 2785—2871; von mir noch nicht eingesehen.

Kluge, Theodor, Der Mithrakult. AO 12, 3, Lpz. 1912.

Wiederholt S. 21—5 A. Dieterichs Übersetzung der Mithrasliturgie.

Köchling, Josef, De coronarum apud antiquos vi atque usu. RGVV 14, 2, 1914.

Sammelt S. 22 und 87f. die Vorschriften der ZP zur Verwendung von Kränzen und Zweigen als Schutzmittel oder Bindung. Verweis auf L. Deubners vollständigere Zusammenstellung, De incub. S. 26.

Köhler, W. Die Schlüssel des Petrus. ARW 8, 1905, 214—43.

Über Anubis als Schlüsselherrn des Hades, P IV 1464f., 340, Über Persephone als κλειδοῦχος Z. 1403, Hekate κληδοῦχος in den Orph. Hymn. und auf ZT: S. 223. Schlüssel des Himmels und der Hölle in der mystischen Literatur. *Κλείς* als Wunderschlüssel, Buchtitel (230); Zitate aus der Mithrasliturgie nach A. Dieterich (233f.). Das jenseitige Herrlichkeitsreich der ZP und ZT. Stellensammlung (234f.). Binden und Lösen im Himmel nach der ZLiteratur (236f.).

Kopp, Arthur. Beiträge zur griechischen Excerpten-Litteratur. Berl. 1887.

Im Kapitel der 'Bedenken über Millers Mélanges de litt. grecque' wagt K., die drei von M. veröffentlichten Hymnen des P IV als Fälschung zu bezeichnen, S. 46—54. Als 2. Anhang (65—7) ein Versuch 'Zu den magischen Hymnen, Palindrome als ZFormeln', der rückläufige ZWorte behandelt.

— Hermann, Beiträge zur Geschichte der Chemie. 1, Braunschw. 1869.

Kennt (S. 126, 44) die Sphaira Demokrits in P XII Kol. 11, nach Reuvens' Lettres I 5ff., III App. 147ff.; S. 408, 149 weist K. auf Ostanes in P XII 4, 16 hin, nach Reuvens, App. 163.

Körte, Adolf, Referat. Literarische Texte mit Ausschluß der christlichen. APF 5, 1913, 542.

Inhalt von P XX.

— Referat. Literarische Texte mit Ausschluß der christlichen. APF 6, 1913, 223—68.

Führt unter Nr. 518 S. 265f. P XXXIII an als 'ZFormel', mit Auszug, Z. 19f. und ZWort mit Schwinde-Schema.

Krall, J., Besprechung von C. Wesselys Ausgabe der Griechischen Zauberpapyri, 1888. ZöG 39, 1888, 317—9.

Legt die Ur-Niederschrift der Coptica aus P IV ins 2./3. Jhr.

— Koptische Amulete. Mitteil. a. d. Sammlung Rainer 5, 1892.

Ediert einige koptische Schutzzauberstücke mit der Formel Satorarepo; S. 119—22, Nr. 2.

Kroll, Josef, Die Lehren des Hermes Trismegistos (Beiträge z. Gesch. d. Philosophie des MA. hg. v. Cl. Baeumker. XII 2—4) Münst. 1914.

Bezieht die ZP in die Untersuchung der hermetischen religiösen Überlieferungen ein. Zitate aus P III—V, XIII. Die Stellen im Register S. 433 ('Papyrus').

Kroll, Wilhelm, Adversaria graeca. Phil. 53 (NF. 7), 1894, 416—28.

Verbesserungen zu P IV.

Digitized by Google

Kroll, Wilhelm, Zu den Zauberpapyri. Phil. 54 (NF. 8), 1895, 560—2. Verbesserungen zu den ZP.

— Antiker Volksglaube. Rh. M. NF. 52, 1897, 338—47.

Über Artemis *λύκαινα*, P IV 2302, S. 343. Tradition der Ephesia grammata, S. 346.

— Analecta Graeca. Wissensch. Beilage zum Vorlesungsverzeichnis der Un. Greifswald, Ostern 1901. Greifsw. 1901.

Mitteilung eines Berliner PTextes, der eine hymnische Kosmogonie sehr fragmentarisch überliefert; Herstellungsversuch im Anhang von Alfr. Gercke (S. 15f.). Edition eines Proklos-Fragmentes, S. 5—11; in den Anmerkungen S. 12—14 Hinweise auf die ZP; ohne Emendationen; Zitate.

— Alte Taufgebräuche. ARW 8, 1905 Beiheft, 27—53.

Berührt S. 42 das Sprechen von Formeln *ἀτόνῳ φθόγγῳ* P IV 745; S. 43 von der Vorschrift des Geheimhaltens (*κρύβε*).

— Antike Zauberbücher. Mitteilungen der Schles. Gesellsch. f. Volkskunde XXII 1920 Breslau, Sonderdruck S. 1—16.

Allgemeinverständliche Einführung in Wesen und Inhalt der ZP; ausgewählte Proben in Übersetzung.

— Krates. RE 11, 1641.

Zu P XII 7, 20.

Kropatscheck, Gerhard, De amuletorum apud antiquos usu capita duo. Diss. Greifsw. 1907.

Zeugnisse zur Verwendung des Amulets aus der Literatur, aus den ZP, Kyraniden, medizinischen Schriften. Verwertung aller einschlägigen Stellen aus den ZP; größere Auszüge: P IV 782—90 S. 19, 2145—76: 18, 2506—12 [2472 falsch Kr.]: 12f., 2626—9: 13; P VII 268—79 (Wess.): 32 (mit W. Krolls Lesung *τὸ ⟨ἐν⟩ ἀρχῇ ποιήσ.*), 910—2: 33 (*τῷ δὲ κλάδῳ* Kroll); P XII 8, 24—9, 2: 16.

Kuhnert, Ernst, Feuerzauber. Rh. M. 49 NF, 1894, 37—58.

Ediert und bespricht verschiedene Stellen der ZP, die mit brennendem Fieber magischen Zwang ausüben. P IV 1496—1553 (S. 41/2) 296—407 (45—53), P V 70—95 (38f.).

Kurtz, Ed. Zu den magischen Hymnen aus Florentiner Papyri. Byz. Neugr. Jb. 3, 1922, 340.

Nachtrag zu Ganszyniecs Herstellung zweier Anrufungen auf einer Florentiner Bleitafel, nicht aus Florentiner Papyri; s. Ganszyniec, Zwei mag. Hymnen . . .

Kuster, Bruno. De tribus carminibus papyri parisinae magicae. Diss. inaug. Regimont. Königsb. 1911.

Ausgabe dreier magischer Hymnen: 1. *Εἰς Ἥλιον*, P IV 436—62, S. 18 bis 55. 2. *Εἰς Ἀφροδίτην*, P IV 2903—39 S. 55—81. 3. *Εἰς Σελήνην*, P IV 2242—2347 S. 81—125. Mit kritischem Apparat und ausführlichem Kommentar. Verzeichnis anderer metrischer und rhythmischer Teile des P IV (S. 17), Literaturangaben. Vgl. BphW 32, 1913, 1476f.

Lagercrantz, O.: s. Pap. graec. Holm.

Lang, Andrew. Magicae Papyri. Cl. Rev. 11, 1897, 107f.

Bespricht, mit Hinweis auf E. Rieß, Cl. Rev. 1896, 410, P IV 213: Vergleiche mit Bräuchen anderer Völker. P IV 1079 *πλῆκται* = *ἥρωες* = souls, are of course, still very common. Beiträge zu Pap. Rainer 1. Fordert Edition der ZP durch einen, 'who knows the modern parallels'.

Digitized by Google

Lapidaires de l'antiquité et du moyen âge, Les, par F. de Mély. T. II. Les lapidaires grecs, texte avec la collaboration de Ch. Ém. Ruelle. Paris 1898.

Mitunter, zu selten, werden die ZP im Apparat zitiert.

Laudien, A., Griechische Papyri aus Oxyrhynchos für den Schulgebrauch ausgewählt. Berl. 1912.

Gibt P XXIVa mit Wünschs Beiträgen wieder, S. 29 Nr. 42.

Leclercq, H., Alphabet vocalique des gnostiques. Dictionnaire d'archéologie chrétienne par Fernand Cabrol. Paris 1903, I[1], 1268—88.

Behandelt Sp. 1275—88 die Reihen der 7 Vokale in den ZP mit Abdruck der Stellen; Auszüge aus Poirées musiktheoretischem Verwertungsversuch der 7 Vokale, 1282—7. Verwendet die ZP auch in anderen Beiträgen (Adjuration, 529; Amulettes 1, 2, 1795; Exorcisme 5, 1, 967).

Leemans, C., Description raisonnée des monumens égyptiens du Musée d'antiquités des Pays-Bas à Leide. Leide 1840.

Beschreibt S. 120—4 P XIV (Nr. 383), XII (Nr. 384), XIII (Nr. 395), XLI (Nr. 398).

— Papyri graeci Musei antiquarii publici Lugduno-Batavi. II. Leiden 1885.

Erstausgabe von P XII, XIII.

Legge, F., A coptic spell of the second century. Proc. bibl. Arch. 19, 1897, 183—7; 302.

— Note on the coptic spell. Ebd. 20, 1898, 147—9.

Zu den Coptica P IV 1231—39 mit Crums Lesungen Proc. bibl. Arch. 20, 102.

Lehmann, Edvard-**Haas**, H., Textbuch zur Religionsgeschichte[2], Lpz. 1922.

R. Reitzenstein übersetzt Anfang u. Ende der Mithrasliturgie, S. 212f. Iranische Grundanschauung. Übersetzung von XII 10, 12—15, 17—21, S. 214f. III 591—609, S. 215f.

Lenormant, François, Catalogue d'une collection d'antiquités, Paris, Maulde et Renou 1857.

Führt P IV als Anastasi 1073 mit kurzer Beschreibung an. Nr. 1074 ist P I: 'Long manuscrit grec, magique et astronomique, d'une écriture très fine, probablement complet, brisé en deux parties'. Nr. 1075 'Grand manuscr. grec magique': P II. E. Miller, Comptes rendus n. s. 7, 1871, 254, sucht beide Stücke irrtümlich im Brit. Museum. Nr. 1072: demotischer ZP von London, Brit. Mus. 10070; s. Ausgabe von Griffith-Thompson S. 1.

Letronne, J. A.-Brunet de Presle, W., 'Notices et Textes des Papyrus grecs du Musée du Louvre et de la Bibl. imp.' in den Notices et Extraits des Manuscrits de la Bibl. imp. 18, 2 Par. 1865 [Extrait d'un Rapport ... en 1850].

Bemerkung zu P XIV S. 5, 16; zu P III S. 23.

— Catalogue de vente. Von Brunet de Presle, Not. et Extr. 18, 2, 1865 S. 23 erwähnt als Ort einer Beschreibung von P III; s. ob. zu P III, Eingang. Mir unzugänglich.

Lévy, Isidore, Divinités égyptiennes chez les grecs et les sémites. Cinquantenaire de l'école pratique des hautes études, Par. 1921, 271—88.

Sieht (276, 1) unmittelbaren Einfluß der kopflosen Dikē-Mēt auf die Darstellung des Akephalos der ZP. Über die Dualität der hellenistischen Nemesis (P XII 7, 9, 12), S. 279.

Lidzbarski, Mark, Balsamem. Ephemeris für semitische Epigraphik I 1900—2. Gießen 1902.

Digitized by Google

Der semitische Allgott Balsamem, auch von anderen Orientalen verehrt (Baršam[in]), ist mit seinem Namen in die ZP eingedrungen; L. führt S. 260 als Beleg an IV 1019, 1060b.

List, of Additions to the Mscr. in the Brit. Mus. 1836—40, Lond. 1843. Inventarisiert S. 21f. P V und VI.

Ludwich, Arthur, Beiträge zur Kritik des Nonnos von Panopolis. [Carolo Lehrs ... gratulatur Collegium Fridericianum Regimontanum]. Königsberg 1873.

Weist S. 93 Anm. 65 auf Spuren des nonnischen Sprachschatzes in Hymnen des P II hin. Konjekturen zum Hekatehymnos P IV 2714, 2849.

— Kritische Beiträge zu den poetischen Erzeugnissen griechischer Magie und Theosophie. Verzeichnis der Kön. Albertus-Universität. Königsberg, 1899.

Behandelt S. 14—7 den 'kleinen, im Orphischen Stile gehaltenen Hermeshymnus' P V 400—21 (A) und VII 668—80 (B) metrisch und textkritisch. Die von Plasberg, APF 2, 1902, 210ff. edierte Parallele P XVIIb war Ludw. noch unbekannt.

— Bemerkungen zu P XXIII: BphW 23, 1903, 1467ff.

Lueken, Wilhelm. Michael. Gött. 1898.

Sammelt im Kap. II (Michael in der Tradition der morgenländischen Christenheit) die Belege für Michaels Vorkommen in den ZP; S. 71f., 78 (P I 296—301).

Maaß, E., Griechen und Semiten auf dem Isthmus von Korinth. Berl. 1903.

Interpretationen für Melikertes, Meliuchos, Meligenetor in P V, Anfang: S. 24, 27—9. Bezugnahme auf Zusammenhänge mit dem Honig.

Macdonald, Miss L., Inscriptions relating to sorcery in Cyprus. Proc. bibl. Arch. 13, 1891, 3. Febr. S. 160—90.

Übersetzt S. 165f. ins Englische P V 308—36 We zum Vergleich mit der ersten kyprischen Inschrift; P IV 285—361 übersetzt.

Maspero, G., Études démotiques (Recueil de travaux relatifs à la philologie égypt. et assyrienne I 1870, 30f.; Collections du Musée Alaoui, I. sér. 5. livr. Par. 1890, 66f.).

Behandelt P XIV.

— Ennéade. Revue de l'hist. des religions 1892, 1—48. S. 31: zum Verständnis von P XIII, Lachen des Gottes, Poppysmos.

— Sur deux tabellae devotionis. Études de Mythologie et d'Archéologie Égyptiennes, II 1893. Bibliothèque égyptologique II S. 300f.

Bringt P XIVb in Parallele zur ZT Audoll. 270 und stellt die Transkription zweier griechischer Worte (*ταφή*, *'Αλχαί*) aus dem Äg. fest.

Méautis, Georges. Notes sur quelques papyrus magiques. Aeg. 5, 1924, 141—52.

Ediert die von A. Abt und K. Preisendanz kollationierten ZWorte des P XVIII (S. 145—7).

Meineke, August, Drei von E. Miller edierte Orphische Hymnen. Hermes 4, 1870, 56—68.

Hekate-Hymnos P IV 2714—84, S. 56—61; Helioshymnos Z. 436—62, S. 61—3; *Εὐχὴ πρὸς Σελήνην* Z. 2785—2870, S. 63—8. Behandlung nach E. Millers Ausgabe.

Mély, F. de: s. Les Lapidaires de l'antiquité.

Digitized by Google

Meyer, Gustav, Die stilistische Verwendung der Nominalkomposition im Griechischen. Phil. Suppl. 16, 3, 1923.

Verweist (S. 64) auf eigenartig zusammengesetzte Wortbildungen aus P IV.

Miller, E. Hymnes Orphiques. Mélanges de Littérature Grecque, Paris 1868 S. 437—58.

Gibt erste Nachricht und Ausgabe von 3 Hymnen des P IV mit französischer Übertragung. I. An Hekate, Z. 2714—84 (S. 442—6). II. An Helios, Z. 436—62 (S. 447—51). III. An Selene, Z. 2785—2870 (S. 452—8). Bemerkungen dazu von Longpérier (Note de M. A. Longpérier sur le vs. 2 de l'Hymne à Hécate) S. 459—60. Besprochen von A. Nauck, Bericht über E. Miller's Mélanges ... in Mélanges gréco-romains tirés du Bulletin de l'Académie ... de St. Pétersbourg. Tome III (1869—74) St. Pét. 1874, S. 177—85 (Nr. V) [Abdruck aus: Rapport sur un ouvrage publié par M. E. Miller sous le titre de Mél. de l. gr., Bull. acad. imp. des sciences de St. Pét. 13, 1869, 395ff.] mit eigenen Beiträgen zur Textverbesserung des Hekatehymnos I und zu III Z. 2842 bis 2847; vgl. Dilthey, Meineke.

— [Bericht über seine Ausgabe der Hymnes Orphiques]. Académie des Inscriptions et Belles-Lettres. Comptes rendus ... 1867. N. S. III, Paris 1867, S. 93.

Sitzung 3. Mai: Mitteilung der 3 Hymnen mit Übersetzung, ohne Quellenangabe.

Comptes rendus ... 1871. N.S. VII, 1871, S. 352—7.

Sitzung 25. August: Hinweis auf die 1868 erschienenen Hymnen. Nachricht über ihre Geschichte und Entdeckung.

Milne, J. G. The Hawara Papyri. APF 5, 1913, 378—97.

Ediert S. 393 Nr. 312 P XXXII; S. 397 Zusatz von R. Wünsch.

Müller, Br. *Μέγας θεός*. Diss. philol. Hal. 21, 3, 1913.

Der Name Trismegistos begegnet in den ZP nicht öfters, wie M. meint (S. 348); nur P IV 885; s. K. Preisendanz, Trismegistos in Rosch LM.

— K. Otfr., Besprechung von C. J. Reuvens, Lettre I. GGA 1, 1831, 545—54.

Übersetzt nach Reuvens' Text P XII 2, 1—11 (S. 548f.), auch P XIVc S. 550; Bemerkung zu XII 2, 29 (S. 549f.).

Nauck, A., Bericht .. s. u. Miller, E.

Ninck, Martin, Die Bedeutung des Wassers im Kult und Leben der Alten. Phil. Suppl. 14, 2, 1921.

Zieht zur Darstellung der Lekanomantie die ZP bei, S. 50—54. Zitiert P IV 222—54 und das Liebesorakel der Aphrodite 3209ff. nach Abt, Apologie; Auszüge.

Norden, Eduard, Agnostos Theos. Lpz. 1913.

Macht an mehreren Stellen die ZP für seine Untersuchungen des sakralen Stils nutzbar; so im Abschnitt II, 1 über die unhellenischen Formeln *ἐγώ εἰμι, σὺ εἶ, οὗτός ἐστιν* S. 183—91. Vgl. R. Reitzenstein, Neue Jahrb. f. d. klass. Altert. 31, 1913, 1, 146—55.

Novossadsky, N., Ad papyrum magicam bibliothecae Parisinae nationalis adnotationes palaeographicae. Petropoli 1895, 9 S. Journal des Russischen Ministeriums für Volksaufklärung 1895, S. 81—87.

Ohne Kenntnis von Wesselys Programm 1888/89 gibt N. eine Anzahl von Nachträgen zu P III nach neuer Vergleichung des Originals (1894); dazu einige Vorschläge zur Textverbesserung.

Digitized by Google

Nuth, Augustus, De Marci Diaconi vita Porphyrii episcopi Gazensis. Diss. Bonn 1897.

Verweist S. 43, zur Bedeutung des 'Namens', auf das *ὄνομα ἀληθινόν, κύριον, αὐθεντικόν* der ZP; zur Defixion des gegnerischen Namens auf ZT.

Omont, Henri, Facsimilés des plus anciens Manuscrits grecs, 1902.

Photographie aus P IV fol. 30$^{r\,v}$, kurze Beschreibung Nr. 1.

— Inventaire sommaire des mss. grecs de la Bibliothèque Nat., III. Par. 1888.

Inventarisiert P IV auf S. 278, Nr. 574, suppl. grec. Ohne Beschreibung.

Orphica rec. E. Abel. Lips. 1885.

Fünf damals bekannte Hymnen der ZP werden S. 286—95 ohne neue Kollation ediert. 1. P I 296 a—325, 342—47 S. 286f. 2. P II 2—7 S. 287, 81—100 S. 288f. (Apollon). 3. P IV 2714—61 S. 289—91 (Hekate). 4. 436 bis 462 S. 291f. (Helios). 5. P IV 2786—2870 S. 292—295 (Selene). Naucks, Diltheys, Meinekes Bearbeitungen hat Abel verwertet. Beiträge von Schenkl im Apparat.

Oxyrhynchus Papyri, The, ed. by Bern. P. Grenfell and Arthur S. Hunt, Lond. 1897ff.

Zusammenstellung der ZP s. unter 'Heimat und Herkunft der ZP'.

Papyrus graecus Holmiensis (P. Holm.). Recepte für Silber, Steine und Purpur, bearb. von Otto Lagercrantz. Mit 2 Lichtdrucktafeln. 248 S. Uppsala-Leipzig 1913. Arbeten utgifna met understöd af Vilh. Ekmans universitetsfond, Uppsala 13.

Dem Pap. Holm. lag ein 'Blatt ohne Paginabezeichnung' bei, mit Gebet an Helios, 3 Zeilen; einige ZWorte; s. S. 42. Übersetzung mit Unrichtigkeiten S. 233. Dazu vgl. R. Wünsch, ARW 16, 1913, 633; K. Preisendanz, LZBl 64, 1913, 773—74 Den Zusammenhang von P XII 6, 18—26 (chemisch) mit P Leid. X 2, 42—3, 6 erweist Lagercrantz S. 117 als nicht vorhanden; vgl. M. Berthelot, Collection des anciens alch. gr., Introd. 31.

Parthey, Gustav, Zwei griechische Zauberpapyri des Berliner Museums. Abhandl. d. Berl. Akad. d. Wiss. 1865, 107—80. Berl. 1896.

Erstausgabe von P I, II.

Pfister, Friedrich, Die *στοιχεῖα τοῦ κόσμου* in den Briefen des Apostels Paulus. Phil. N. F. 23, 1910, S. 411—27.

Zieht zur Klassifizierung der Dämonen wichtige Stellen aus P IV, V, XII heran (S. 416f.).

— Besprechung von R. Wünsch, Aus einem griech. ZP. WklPh 30, 1913, 1051f.

— Zur antiken Dämonologie und Zauberei. *Ἐπιπομπή*, immissio, incursus und Verwandtes. WklPh 29, 1912, 753—58.

Der Ausdruck *ἐπιπομπή*, *ἐπιπέμπειν* u. ä. aus der ZLiteratur, auch aus den ZP (IV 2159, 2702, 2730, V 169 Ken. u. a.) erläutert und erklärt als zauberische 'Sendung'.

— Epode. RE, Suppl. 4, 1924, 323—44.

Über Epode in den ZP, Sp. 337.

Plasberg, Otto, Straßburger Anekdota, APF 2, 1902, 209—17.

Erstausgabe von P XVII b.

Poirée, Élie, Chant des sept voyelles. Analyse musicale. Formules musicales des papyrus magiques. Congrès intern. d'histoire de la musique à Paris 1900. Solesmes 1901, S. 28—38.

Setzt die Vokalreihen der ZP in modernes Notensystem. Beispiele aus P I, IV, XII, XIII.

Πολίτης, *Ν. Γ., Παλαιογραφικὴ σταχυολογία ἐκ τῶν μαγικῶν βιβλίων.* Byzant. Zeitschr. I 1892, 555—71 (vgl. Parnassus 15, 1892, 174).

Bespricht die magischen Schreibstoffe, *χάρτης*, *γραφικὸν μέλαν*, *χρώματα*, auch mit Berücksichtigung der Vorschriften in den ZP, besonders in P XII.

Pradel, Fritz, Griechische und süditalienische Gebete, Beschwörungen und Rezepte des Mittelalters. RGVV 3, 3 Gieß. 1907.

Zieht zu Erklärungszwecken auch Stellen der ZP bei.

Preisendanz, Karl, *Φύσις*. Phil. 67 (N. F. 21), 1908, 474 f.

Belege der Göttin *Φ*. in den ZP.

— Besprechung von J. Tambornino, De antiq. daemonismo, LZBl 60, 1909, 1608/09.

— Zum Pariser ZP der Bibl. Nat., Suppl. gr. 574. Phil. 68 (N. F. 22), 1909, 575—77.

Nachweis der Buchform des P IV.

— Ein neuer Liebeszauber. Phil. 69 (N. F. 23), 1910, 51—58.

Ausgabe von P XV nach E. Breccias Transkription, Bull. soc. arch. d'Al. 9, 1907, 95.

— Besprechung von J. Combarieu, La Musique 1909: LZBl 61, 1910, 566 f.

— Besprechung von R. Reitzenstein, Hellen. Mysterienrel. 1910. LZBl 62, 1911, 707/08.

— Besprechung von R. Wünsch, Aus einem griech. ZP. BphW 32, 1912, 452—57.

— Zu den griechischen Zauberpapyri. Hess. BlVK 11, 1912, 218—20.

Das Motiv der Verwandlung eines Dämons in die Gestalt der Gottheit, zu der die zu bezaubernde und vom Dämon besuchte Person betet, in den ZP (IV 1846 ff., 2500 f., XII 3, 6 ff.).

— Zwei Diebszauber. Hess. BlVK 12, 1913, 139—42.

Bespricht P V 70—95 mit Übersetzung, Bild (Utat, 7 Vokale in Klimaxform). Spätere Parallelen.

— Die Homeromantie Pap. Lond. CXXI. Phil. 72 (N. F. 26), 1913, 552—556.

Rekonstruktion der Homerfragmente des Anfangs von P VII (Homeromantie). Kollation des Bruchstücks XXII Ken. (XXIII Wess.), Z. 1009—16 (639—45 Wess).

— Besprechung von O. Lagercrantz, Pap. graec. Holm. 1913. LZBl 64, 1913, 773—75.

Erklärung der Einlage mit Zaubertext.

— Sexuelles auf griechischen ZP. Sexual-Probleme 9, 1913, 614—19.

Verwendung von Haaren in den ZP; über einige Liebespraktiken.

— Zum Schluß des Großen Pariser ZP. WklPh 29, 1913, 989—91.

Nach einer Schreibnotiz wird P IV 2965 f. mit 3272 f. verbunden. Über die Kürzung *λό(γος)* mit Beispielen. Zu Z. 2963.

— Eine Abkürzungsweise der griechischen Zauberpapyri. BphW 33, 1913, 510—12.

Erklärung der hinter angefangenen ZFormeln oft wiederkehrenden Kürzung *λό(γος)*: die dem Magier bekannte Formel soll in der Ausführung ganz ausgeschrieben oder voll ausgesprochen werden. Mit Beispielen aus den ZP; vgl. WklPh 29, 1913, 990, 2.

Digitized by Google

Preisendanz, Karl, Zu den griechischen Zauberpapyri RhM 68, 1913, 312—16.

Nachlese zum Text des P XII nach eigener Vergleichung.

— Ein Straßburger Liebeszauber. ARW 16, 1913, 547—54.

Erstausgabe des P XVII a. Vgl. Straßb. Post 1912, 1325; Frankf. Zeit. 1912, 319.

— Besprechung von Bruno Kuster, Diss. Königsb. 1913; BphW 33, 1913, 1476f.

— Zum großen Pariser ZP. ARW 17, 1914, 347f.

Zum Text P IV 3069f. und 1217f.

— Besprechung von S. Eitrem, Opferritus. LZBl 66, 1915, 719f.

— *Φερεριζων?* WklPh 32, 1915, 763.

Versuch, P IV 708 aus dem ZWort *φερεριζων μου* zu lesen *ζωή μου*.

— Besprechung von G. Wetter, Phôs, 1915: LZBl 67, 1916, 4.

— Drei alte Hausrezepte. WklPh 34, 1917, 141f.

Teilt unter andern Mitteln gegen Wanzen und Flöhe die des P VII 149—54 mit.

— TINOC *το ονομα*. WSt. 39, 1917, 291. 292.

Erklärt das P IV 1850 überlieferte TINOC als entstanden aus der Suspension ΠΝOC: *πνεύματος* und vermutet in IAHΛ (P IV 961. 3033, V 56) urspr. *Ἰσραήλ*.

— Zur Göttin Psyche. DLZ 38, 1917, 1427—33.

Besprechung einiger Stellen von R. Reitzensteins Göttin Psyche, 1917. Übersetzung der Kosmogonie P XIII, 11, 30ff. Über die Suspension *κ(αι)ρός* (Reitzenstein: *Κρόνος*), die Kürzung *ἀπ' ὀν(όματος) θ(εοῦ)* (Reitzenstein: *Ἀσονάκης*), *Ἑρμαι(κῇ) κλ(ήσις)*? (Reitzenstein: *Ἑρμάνουβις εἶπεν*).

— *Κατά τινα καιρόν*. RhM 72, 1917—18, 159f.

Zu den Anrufungsreihen P XII 7, 11—14. Mit stilistischen Gründen werden die Worte *κατά τινα καιρόν* als Zusatz des Magiers erklärt. Kol. 2, 24 ist das Wort *λαμφρη* nicht *λαμπρῇ*, sondern ZWort.

— Ein Pseudo-Moses. ARW 19, 1918, 195f.

Zur Textkritik und Herstellung von P II 115.

— XOΩ in Pap. Lond. XLVI. Phil. 75 (N. F. 29), 1918, 482—84.

Über die vermutliche ursprüngliche Anordnung des Utatbildes innerhalb der Vokalleitern, die das unverständliche *τοιχον χοω* des P V 72 erklärt.

— Miszellen zu den Zauberpapyri. WSt. 40—42, 1918—21.

I. WSt 40, 1918, 1—8: *σύστασις, οὐσία, οὐσιάζειν*.

II. WSt 40, 1919, 112—15: Kürzungen (1—6).

III. IV. WSt 41, 1919, 9—14: zur Kürzung *λόγος* (7); 139—44: Parallele von P II 101—15 und XII 3, 6—20. Aus der Mithrasliturgie, 1—6.

V. VI. WSt. 42, 1921, 124—33: Aus der Mithrasliturgie, 7—10. Zu anderen Stellen des P IV (1037 *θεολογία*, 1226 *ἐπ' ἀγαθῷ*, 1766, 1227—64, 2014—30 *οκεως*, 2486 *σατραπ-*, 2624 *ονειροθανπτανη*, 2768 *ἀκρουροβόρος*). S. 125—33 (Nr. 19—27): *καταρά? ἀγωνίζω? βρακίων? εἰσκρίνειν, μυλάριον, λόγος 'Βαυκύων', ἔνοχος, ἐπίθυμα σεληνιακόν*, Apis, *προάγω, κωμαστήριον*.

— Besprechung von S. Eitrem, Beiträge III: LZBl 70, 1919, 417—19.

Einige Nachträge aus den ZP; zum Akephalos.

— Besprechung von L. Deubners 'Bemerkungen' (s. o.), BphW 40, 1920, 1129—32; LZBl 73, 1922, 851.

— Zwei griechische Schatzzauber. Byz. Neugr. Jb. 3, 1922, 273—81.

Digitized by Google

Ediert zwei Zauberrezepte aus cod. Par. 2419 fol. 341 v, 342 r mit Verwertung des Materials der ZP. Bemerkung zu P XIII 16, 50 (τοῦ Διὸς ὄνομα), S. 278, 1.

Preisendanz, Karl, Besprechung von Fr. Dornseiff, Das Alphabet, 1922 LZBl 74, 1923, 422 f.

— Besprechung von A. Deißmann, Licht v. Osten[4], 1923. Byz. Neugr. Jb. 4, 1923, 405 f.

Zu P V 145 f. (ὁ ⟨ἔχων⟩ τὸ πῦρ); P IV 2996, 3002—06; 3029 f. zum Gebrauch λό(γος). 3082 (φύσα α'); 2244 (ἀναστατοῦν).

— Papyrus magica inedita. Aeg. 4, 1923, 305—08.

Erstausgabe von P XIX a. Text ohne die Zauberworte.

— Spicilegium criticum ad Pap. Berol. 5025. Aeg. 5, 1924, 21—26.

Ausgabe P I 1—10, 26—42, 53—65, 74—78, 96—130, 143—66 (Auszüge) mit kritischem Apparat aus neuer Vergleichung des P.

— Besprechung von S. Eitrem, Les Papyrus magiques grecs: DLZ NF. 1, 1924, 1505—07.

— Besprechung von S. Eitrem, Zu den Berliner ZP: LZBl 75, 1924, 999.

— Besprechung von S. Eitrem, The greek magical Papyri: DLZ NF. 1, 1924, 1643.

— Papyrus graeca Societatis italianae magica. Aeg. Pubbl. III 1925, 212—216.

Neuausgabe von P XXXV.

— Eine neue ZTafel aus Ägypten. Gnomon 2, 1926, 191 f.

Parallele von P IV 355—84 und der ZT des Cairo Museums, Journ. d'entré 48 217; vgl. C. C. Edgar, A Love Charm. Zu P XXIIb.

— Der kopflose Gott. Beihefte zum AO 8, 1926.

Bespricht die Stellen der ZP, in denen der Akephalos erwähnt wird, mit besonderer Berücksichtigung der vorhandenen ZBilder in P II, III, VII, XXXVI.

— Zu P XXXVIII. Symb. Osl. 1926.

Ergänzung des P nach P IV 1642—79.

— Artikel mit Beziehung auf die ZP in Rosch. LM 5, 1916—24:

Thuriel, Sp. 911; Thymantria, 923; Thymenphri, 925; Timoros, 965—66; Trioditis, 1117 f. von O. Weinreich, 2 Texte von Pr; Trismegistos, 1143; Tro, 1214; Trophos, 1278 f.; Tubantoni, 1281; Tymborychos, 1405 f.; Typhi, 1426; Tyrannos, 1455—57; Tyrephilba, 1457.

Bd. 6 (1924 f.):

U (im demot. Pap.) 1; Uo-u, 96; Uôti, 96; Umesthoth, 32; Uthani, 141; Xarxi[1]), Xeriphonar, Xerthenath, Xiphephoros, Xiphos, Xomor.

Yaeo, Yaho, Yarmekh, Yb, ʿYesemmigadon, Ymeri, Yohel, Ysausiaue.

Zaalaoriph-phu, Zabarbathiao, Zabarbathuch, Zaguel, Zalabaho, Zalamoirlalith, Zarachtho, Zarazaz, Zarzarkath, Zas, Zatraperkmei, Zeburthaunes, Zeinacha, Zeupein, Zizaubio, Zminis, Zmyrna. Nachtrag: Semea.

Preisigke, Friedrich, Sammelbuch griechischer Urkunden aus Ägypten 1. Straßb. 1915.

Druckt als Nr. 4324 S. 325 f. P XV mit Angabe der Lesungen und Emendationen ab.

— Vom göttlichen Fluidum nach ägyptischer Anschauung. Papyrusinstitut Heidelberg, Schrift 1; Berlin 1920.

---

1) Das Folgende noch nicht erschienen.

Digitized by Google

Der Mensch wird Träger göttlicher Kräfte durch das Eingehen des göttlichen Fluidums in ihn. S. 17—20 Belege für den Vorgang aus den ZP. Zitiert werden P IV 3205, VIII 49, XIII 17, 15. Gleichsetzung von πνεῦμα und ὄνομα S. 33, wo P IV 1117, 1210 erwähnt werden.

Preisigke, Friedrich, Die Gotteskraft der frühchristlichen Zeit. Papyrusinstitut Heidelberg, Schrift 6; Berlin 1922.

Für das 'Namenfluidum' wird als Beispiel aus der ZLiteratur angeführt P VII 385—8 Wess. mit sachlicher Erklärung (S. 24f.); Namenglauben im Amulet P XVIIIa S. 27; aus der Mithrasliturgie (P IV) S. 31; P IV 785—99, I 233—5: Amuletkraft im Leibesinnern, S. 32f.; Amulet im Gürtel, P V 384 (S. 33); Eingehen des Gottes in den Magier, P VIII 49, S. 34.

Radermacher, Ludwig. Varia. RhM NF. 55, 1900, 149—51.

Gibt S. 150 zu P XIII 17, 16 Emendation.

— Griechischer Sprachgebrauch. Phil. 63 (N. F. 17), 1904, 1—11.

Schreibt Nr. IX S. 4f. *μετὰ τὸ παραγγέλματον* P IV 749 (*παραγγελματω* P).

— Schelten und Fluchen. ARW 11, 1908, 11f.

Albr. Dieterich stellt S. 13 Anm. einige Verse aus P IV her (2902—7, 2592—7, 2669—71).

— Besprechung von R. Wünsch, Aus einem griech. ZP, 1911. ZöG 65, 1914, 227—9.

Mit eigenen Beiträgen zum Verständnis des Textes; Emendationsversuche von Mitgliedern des Wiener philol. Seminars.

— Neutestamentliche Grammatik. Handb. z. NT. I 1, Tüb. 1911.

Zieht auch die ZP in seine sprachlich-grammatischen Untersuchungen; die Stellen im Register 206f.

— Kritische Beiträge. WSt 39, 1917, 67—75.

Macht in Nr. XV S. 73—5 Vorschläge zur verbesserten Lesung von P IV 2525 (2822), 2540, 2545f.

— Cyprian, der Magier. ARW 21, 1922, 233—5.

Zitiert P IV 2006ff. in Übersetzung; zu P I 42ff. (*πάρεδρος*) vgl. S. 234.

Reitzenstein, Richard, Inedita poetarum graecorum fragmenta. Index lectionum acad. Rostoch. 1892/3, 3—28.

Bearbeitet S. 18—28 den Hekate-Hymnos P IV 2714—84. S. 18f. Transkription des Textes nach We I mit Apparat zur Überlieferung, 19—27 Erklärungen, 27f. Herstellung der Verse.

— Poimandres. Studien zur griechisch-ägyptischen und frühchristlichen Literatur. Lpz. 1904.

Ein Verzeichnis der zahlreichen von ihm edierten, besprochenen und oft textlich geförderten Stellen der P I. III. IV. V. VII. VIII. XII. XIII. hat R. selbst aufgestellt im Register S. 381; hier die wichtigsten behandelten Zitate.

— Zum Asklepius des Ps. Apuleius. ARW 7, 1904, 393—411.

Weist auf die latein. Übersetzung des Dankgebets aus P III bei Ps. Apuleius, Asclepius, Epilog (ed. Scott, Hermetica I, Kap. 11b, S. 374—6), hin. Gibt beide Texte; den griechischen in Transkription (395f.) und hergestellter Fassung (396f.).

— Hellenistische Theologie in Ägypten. N. Jahrb. f. d. klass. Altertum 13 [7. Jahrg.] 1904, 177—94.

Zum 'literarischen Charakter' der 'Mithrasliturgie', S. 192f. Anm.

— Die hellenistischen Mysterienreligionen nach ihren Grundgedanken und Wirkungen. Lpz. 1910, 2. umgearb. Aufl. 1920.

Digitized by Google

In den 'Beilagen und Anmerkungen' (67—260) sind zahlreiche religionsgeschichtlich wichtige Stücke der ZP angeführt und gewertet. Die bedeutsamsten: P I 117—80: S. 101f. 159, III 591—609 [284—302]: 137; IV 179—221: 73f., 476—537 (Mithr.): 129—31; 1171—1209: 210; V 256 bis 303 (249ff. Wess.): 100; VII 568ff. (Wess.): 119, 709—17 (Wess.): 245; zur Kosmogonie des P XIII: 211; sonst zu den ZP: 159—62. Vgl. LZBl. 62, 1911, 707/8.

— Besprechung von C. Schmidt und W. Schubart, Altchristl. Texte; in GGA 173, 1911, 537—68.

Inhaltliche, religionsgeschichtliche Bemerkungen zu Gebeten und Hymnen der ZP. So zum hermetischen Gebet des P III aus dem *λόγος τέλειος* (S. 564, 567 Anm.), zum Hermeshymnos P XVIIb, zur Diabolê an Selene P IV 2622ff. (S. 565).

— Das Märchen von Amor und Psyche bei Apuleius. Lpz. 1912.

R. macht die Stellen der ZP seiner Untersuchung nutzbar, die Eros und Psyche zu Liebeszwang verwenden. Im 'Schwert des Dardanos', P IV 1717 bis 94, scheinen ihm 'sicher zwei Szenen aus einer Erzählung berücksichtigt' (S. 19). Mit diesem Stück verbindet R. den Eingang von P XII, um 'aus ihnen auf eine in weiten Kreisen bekannte Erzählung zu schließen, die mit dem Märchen des Apuleius auffallende Übereinstimmungen zeigt' . . . (S. 20). Im Anhang S. 80f. Edition des *ξίφος Δαρδάνου* und *πάρεδρος Ἔρως*.

Gegen R's Theorien: R. Helm, Das 'Märchen' von Amor und Psyche, N. Jb. f. d. kl. Altertum, 17. Jahrg. 33. Bd. 1914, 181 mit kurzem Eingehen auf die von R. verwendeten Stellen der ZP; R. Förster, Philol. 75 (NF 29) 1918/9, 134—55.

— Besprechung von Ed. Norden, Agnostos Theos, N. Jahrb. f. d. klass. Altertum 31, 1913, 1, 146—55.

Zieht zur Stilerklärung auch einige Beispiele aus den ZP an; P IV 1598 bis 1609, 1637—98, im Auszug (S. 153).

— Himmelswanderung und Drachenkampf in der alchemistischen und frühchristlichen Literatur. Festschrift für Fr. C. Andreas am 14. April 1916. Lpz. 1916, S. 23—50.

Setzt S. 31, 2 den Verf. eines Zauberrezeptes P IV 3007, Pibeches, dem Ägypter Pibechios, 'Sperber', gleich bei Berthelot, La chimie au moyen âge 2, 309. Über Krates S. 37, 1 mit Zitat P XII 7, 18—20 und Hinweis auf Berth. 3, 44; ebda über Pachrates, P IV 2447; über Ostanes (P XII 4, 16), S. 34; vgl. dazu R. Reitzenstein, Alchemistische Lehrschriften S. 74f.

— Die Göttin Psyche in der hellenistischen und frühchristlichen Literatur. Sitzgsber. d. Heidelb. Ak. d. Wiss. 1917, 10. Heid. 1917.

Für R's Untersuchungen hat die Kosmogonie P XIII große Bedeutung. Edition der Hauptstellen nach seiner Auffassung: Kol. 4, 9—32: S. 26f., 4, 32—5, 33: 29; 12, 16—13, 9: 31f. Vgl. DLZ 38, 1917, 1427—33.

— Das iranische Erlösungsmysterium. Religionsgesch. Untersuchungen. Bonn 1921.

Berührt S. 177, 3 die ZP: XIII 5, 15 (zur Kürzung *Κ⌈αι⌉ρός*). S. 216: P IV 1277—9, 1292—1307; S. 238f: P IV 588—603 über einige Epiklesen des Aion.

— s. Lehmann-Haas, Textbuch.

— Besprechung von I. Scheftelowitz, Die Entstehung der manichäischen Religion 1922; in GGA 1923, 37—58.

Digitized by Google

Zieht S. 48 eine Stelle aus P XIII (*Κρόνος-Καιρός*-Zarvan), S. 51 Anfang und Ende der Mithras-Liturgie P IV in den religionsgeschichtlichen Zusammenhang. 'Die sogen. Mithrasliturgie ist wirklich iranisch'.

— Alchemistische Lehrschriften und Märchen bei den Arabern. RGVV 19, 2, 1923.

Hinweis auf den Apathanatismos der 'Mithrasliturgie' als ursprünglich heilige Schrift, Apokalypse in Form der Vorschrift (S. 80, 2) über den Magier Ostanes und seine Schrift 'Krone' S. 74f.

Reuvens, C. J. C., Lettres à M. Letronne sur les Papyrus bilingues et grecs du Musée de Leide. I. Leiden 1830.

Gibt erste ausführliche Nachricht von den Leidener Zauberpapyri mit Kollation, Übersetzung und Erklärung einiger Teile. Vgl. K(arl) O. M(üller), GGA 1, 1831, 545—54.

— Erste Abschrift von P XII, XIII, handschriftlich im Ryksmuseum van Oudheden, Leiden. Vor 1830.

Von C. Leemans zu seiner Ausgabe benutzt. Vgl. K. Preisendanz, RhM 68, 1913, 312.

Revillout, Eugène, Mélanges d'Archéologie égyptienne et assyrienne 3, Paris 1876.

s. ob. zu P IV 'Coptica'.

— Zu P XIV, Revue égyptol. 1, 1880, 164; 2, 1881, 10ff.

Riess, Ernst, Nechepsonis et Petosiridis fragmenta magica. Diss. Bonn. 1890.

Zwei Verbesserungen zu P IV 289, V 154 (S. 34).

— Zu den Canidiagedichten des Horatius. RhM. 48, 1893 S. 307—11.

Verwertet zu ihrer Erklärung P IV 296ff.; gegen Wesselys Deutung *κηρός*: Thon; sieht in *ἀπὸ τροχοῦ κεραμικοῦ* Verderbnis.

— On Ancient Superstition. TAm phAss 26, 1895, 40—55.

Bespricht S. 46 die ZP als Quelle antiken Aberglaubens; erklärt Anm. 2 das ZWort P IV 1291 *οϑηνωρ ἦλιε* hebr. als 'Sun, the giver of light', S. 52f. zum Diebszauber P V 71—96 (Wess.) mit kurzem Zitat.

— Superstition in Greek Tragedy. TAm phAss. 27, 1896, 5—34.

Plan eines 'Thesaurus superstitionum'. Beginn mit der Sammlung von Spuren des Aberglaubens in der Tragödie. Zitiert S. 7 P IV 2593—8 = 2654—61 (Diabole), S. 16 P I 169f., 177ff.

— Notes, critical and explanatory, on the magical Papyri Class Rev. 10, 1896, 409—13. Verbesserungen zu P I—XIII; 10.

— Studies in superstition. Am J Ph 24, 1903, 423—40.

Spuren von Aberglauben bei Pindar, Bakchylides, Theokrit. Lexikalischer Wortindex. Zitiert S. 426 aus P IV zwei Stellen (26. 249).

Ritter, Hellmut, Picatrix, ein arabisches Handbuch hellenistischer Magie. Vorträge der Bibliothek Warburg. Vorträge 1921—22, Lpz. 1923, 94ff.

Reiht S. 97 und 101 die Literatur der ZP seiner Untersuchung der Magie im Picatrix ein.

Roeder, G., Set. RoschLM 4, 1909, 725—84.

Bespricht 772—6 auch den Set-Typhon der ZP und ZT; s. Fr. Zucker.

Rohde, Erwin, Psyche. Seelencult und Unsterblichkeitsglaube der Griechen. Tüb. 1893, 9/10. Aufl. 1925 hg. von O. Weinreich.

Benutzt im Anhang des 2. Bd. auch die ZP; vergl. Register, 'Zauberbücher'.

Digitized by Google

Roehr, Julius, Der okkulte Kraftbegriff im Altertum. Phil. Suppl. 17, 1, 1923.

Über die Kraftbegriffe δύναμις, ἐνέργεια, Sympathie und Antipathie, über besondere Erscheinungen und Bezeichnungen der ZKraft. Die ZP werden neben anderer später, besonders medizinischer Literatur beigezogen.

Roscher, W. H. Zu den Hymni magici. Philol. 49 (N. F. 3), 1890, 738 bis 740.

Verbesserungen zu P II 5 (S. 738), IV 2800 (S. 739).

— Über Selene und Verwandtes. Studien z. griech. Mythol. 4, Lpz. 1890.

Zitiert ohne Eingehen auf den ZP, S. 123, 525, nach Abels Orphica (293) P IV 2524—9

— Kronos, Rosch. LM 2, 1, 1890.

Bespricht Sp. 1466, 56f., 1467, 53—63, 1474, 1—5 die Stellen der ZT und ZP, die Kronos nennen.

Roese, Eduard, Über Mithrasdienst. Beil. z. Jahresb. Realgymn. Stralsund, Ostern 1905.

Benutzt und wiederholt A. Dieterichs Übersetzung der Mithrasliturgie, S. 21—4.

Ruelle, Ch. Ém., Le chant des sept voyelles grecques RÉGr 2, 1889, 38—44; Note additionnelle, 393—5.

Untersuchung der Vokalgruppen in P XIII, die nach R., auf bestimmte Weise gesungen, in Einklang gebracht wurden mit dem Planetensystem, Ankündigung einer Umkomponierung der 7 Vokale in modernes Notensystem. Der Nachtrag gibt zu, daß die Texte des P IV auf gesanglichen Vortrag der Vokale nicht schließen lassen, hält aber für Z. 1304f. an der Theorie fest.

Wiederholung und Erweiterung: Le chant gnostico-magique des sept voyelles grecques. Congrès intern. d'hist. de la musique à Paris 1900. Solesmes 1901, S. 15—27; ebenso: Vortrag in der Société des compositeurs de musique, 12. Febr. 1893.

— La cryptographie grecque, Bull. de la Société nation. les antiquaires de France, 1894, 120f.

Erwähnt in seinem Vortrag das Kryptotachygramm in P VII.

— s. Les Lapidaires de l'antiquité.

Salvolini, François, Campagne de Rhamsès-le-Grand contre les Schèta ... Par. 1835.

Wiedergabe des Seth-Bildes in P XII auf Taf. I 32; s. ob. unt. P XII Kol. 14. Mir unzugänglich; vgl. R. Wünsch, Seth. Verfl. T. 88.

Sayce, A. H. The Academy 45, 1894, nr. 1149, S. 401 Sp. 3.

Vgl. ob. zu P XV Anm.

Schermann, Theodor. Griechische Zauberpapyri und das Gemeinde- und Dankgebet im I. Klemensbriefe. Texte u. Untersuchungen z. Gesch. d. altchr. Literatur 34, 2b 1909.

Viele Stellen der ZP werden behandelt, auch übersetzt, die Dank an die Gottheit enthalten oder ihre Macht preisen. Verzeichnis der Zitate S. 54—6.

Schmid, W. Das Proömium der Demosthenischen Kranzrede in religionsgeschichtlicher Beleuchtung. ARW 19, 1916—19 S. 273—80.

Über dreimaliges Wiederholen in der religiösen Sprache der ZP, S. 279f. Zu P IV 617—9 (Mithr. Lit.).

Schmidt, Carl, Koptisch-gnostische Schriften. I. Bd. Die griechisch-christl. Schriftsteller der ersten 3 Jahrhunderte. Lpz. 1905.

Digitized by Google

Für die ZP wichtig durch die vielen ZWorte und Charaktere.

Schmidt, Ernst, Zu dem Zaubergesang in der Nekyia. ARW 13, 1910, 624f. Erklärende und textkritische Beiträge zu P XXIII.

— Henricus [Harry], Veteres philosophi quomodo indicaverint de precibus. RGVV 4, 1908, S. 1—74.

Sammelt S. 64 aus den ZP die Beiworte für Hekate, die sich auf ihr Stille liebendes Wesen beziehen. Das dreimalige σιγή in P IV 557/8 wird als Anruf einer weiblichen Gottheit Σιγή gefaßt (S. 64f.).

— Johannes, Triauchen. Rosch. LM 5, 1100—02.

Zitiert P IV 2524f., 2824, eine für Dreiheitsformen bezeichnende Stelle; 2747, 1401f.

— K. F. W., Metrische Behandlung von P XXIX: GGA 180, 1918, 123—5.

— Textkritische Bemerkungen zu den magischen Papyri. Symbolae Osloenses 3, 1925, 78/9.

Zur Textgestaltung einiger Stellen aus P III, IV.

Schubart, Wilhelm, Papyri Graecae Berolinenses. Tabulae in usum scholarum ed. sub cura Joh. Lietzmann, II. Bonnae 1911.

S. ob. zu P I; Photographie von I Kol. 4.

— Einführung in die Papyruskunde. Berlin 1918.

Einige Bemerkungen über die ZP: S. 80, Totenbeschwörung des Julius Africanus; 172f. Zitat aus Pap. Ox. VI 886 (vgl. S. 369); Synkretismus, Christentum in den ZP: 360f., 366.

— Ausgabe von P XXIIa: BGU 4, 1912, Nr. 1026, 1026².

— s. zu P XXIIa Anm.

— Erste Umschrift von P XXIIb.

Schultz, Wolfgang, Ἐφέσια und Δελφικὰ γράμματα. Phil. 68 (NF. 22), 1909, 210—28.

Über die Zahl 365 in den ZP (S. 224, 24), über δαμνω δαμνομενεια der ZP (221).

— Dokumente der Gnosis, Jena 1910.

Übertragung der Mithrasliturgie, S. 83—95; P XIII 11—13, 8 S. 74—7.

Schwab, Moïse, Vocabulaire de l'Angélologie, d'après les mscrs. hébreux de la Bibl. Nat. (Mémoires présentés par divers savants à l'Acad. des Inscriptions et Belles-Lettres de l'Institut de France. 1 série, tome 10, 2. partie, Par. 1897 S. 113—430).

Gibt für zahlreiche Götter- und Dämonennamen aus ZP und ZLiteratur hebräische Transkription und Erklärungsversuche: mots grecs et latins, 382—430.

Scott, Walter: s. Hermetica.

— Besprechung von Th. Hopfner, OZ I, The Journ. of Eg. Arch. 8, 1922, 111—6.

Siebourg, Max, Ein gnostisches Goldamulet aus Gellep. BJb. 103, 1898, 123—53.

Benutzt zur Erklärung des Amulets die ZP: S. 132 die Wiedergabe zweier ZBilder aus P X (Ken. Taf. 69, Fig. 2) und P VII (Ken. Taf. 54, Fig. 3) S. 136f. Amuletrezepte aus den ZP. Über ZWorte, die 7 Vokale, Dämonennamen.

Skutsch, Franz, Ein neuer Zeuge der altchristlichen Liturgie. ARW 13, 1910, 291—305. (Kl. Schr. 1914, 424—34).

Zitiert (S. 303) P IV 3045—76 im Auszug, der Hymnos P XII 7, 34—8, 4 ist verwandt mit dem Firmicusgebet.

Digitized by Google

Stemplinger, Eduard, Antike und moderne Volksmedizin. Das Erbe der Alten. II. Reihe 10. Lpz. 1825.

Berührt nur kurz die ZP (hält S. 96 die Zeilen 2630 u. 2877 des P IV für Bezifferung zweier ZP).

Στεφανίδου, *Μιχαὴλ Κ.*, *'Ονειροπομποί* in der *Λαογραφία, δελτίον τῆς 'Ελληνικῆς λαογραφικῆς ἑταιρείας . . . τόμος ζ'. Μνημόσυνον Ν. Γ. Πολίτου. 'Εν 'Αθήναις* 1923, 259—65.

Sammelt (261—5) Stellen aus P XII, XIII mit Traumsendungen.

Tambornino, Julius, De antiquorum daemonismo. RGVV 7, 3, 1909.

Sammelt S. 9—15 die auf dämonische Besessenheit bezüglichen Abschnitte der ZP: IV 86f., 1227—64; 2145—50, 66—70; 2694—2704; 3007—86. P V 96—171. VII 579 (589 We)—589; 2 Stückchen aus I u. XIII. Ohne Förderung der Texte. Vgl. LZBl 60, 1909, 1608f. mit Nachträgen.

Tebtunis, Pap.: s. zu P XXXIII.

Testamentum Salomonis: s. Cown.

Thorndike, Lynn, A History of magic and experimental science I, II. New York 1923.

Hinweis auf die ZP und das geplante Korpus; I, 27[3].

Traube, Ludwig, Nomina sacra. Versuch einer Geschichte der christlichen Kürzung. (Quellen u. Untersuchungen zur lat. Philologie des MA II) Münch. 1907.

Bespricht S. 38—40 Symbole nnd Suspensionen der ZP; Ergebnis: die Kurzformen der ZP sind mit jüdischen Elementen eingedrungen, jüdische Reminiszenzen in volkstümlich griechisch-ägyptischer Verbrämung.

Usener, Hermann, Milch und Honig. RhM 57, 1902, 177—95 (Kl. Schr. 4, 398—417).

Zitiert, S. 193 Anm. 59, P I 20f.

— Dreiheit. RhM 58, 1903, 160—208.

Ediert P IV 2524—32 (S. 166), 1401—5 (S. 167); zur dreigestaltigen Hekate.

Valette, Paul, L'Apologie d'Apulée. Thèse de doctorat . . . de Paris. Par. 1908.

Zieht im XI. Kap. (Le magicien) Stellen der ZP zur Kommentierung bei.

Vitelli, Girolamo, Pubbl. Soc. It. Papiri greci e latini I, Fir. 1912, S. 69 bis 71.

Erstausgabe von P XXXV.

Wächter, Theodor, Reinheitsvorschriften im griechischen Kult. RGVV 9, 1, 1910.

Benützt ZP und ZLiteratur; s. Register S. 143 'Zauber'.

Waser, Otto, Perseïs: RoschLM 3, 2, 1985, 20—32, Persia ∼ Hekate in P IV.

Weber, Wilhelm, Untersuchungen zur Geschichte des Kaisers Hadrianus. Lpz. 1907.

Zitiert S. 258 Anm. 937, P IV 2446—55: Hadrian in Heliopolis (a. 130), wo er 'magische Wissenschaften' lernt. Nach W. hat sich die Erinnerung an Hadrians Verhältnis zu den Magiern in der Obeliskeninschrift R. M. XI, 115 erhalten.

Weinreich, Otto, Religiöse Stimmen der Völker. ARW 19, 1916—19 S. 158—73.

Behandelt S. 166 Beispiele der 'reziproken Identitätsformel' (*ἐγώ ειμι σὺ*

Digitized by Google

καὶ σὺ ἐγώ) aus hermetischer, gnostischer und ZLiteratur, Gebet des Astrampsychos, P VIII, XIII 17, 44.

Weinreich, Otto, Aion in Eleusis. ARW 19, 1916—9, 174—90.

Die typologischen Beobachtungen berücksichtigen S. 182 auch Formeln der ZP mit 'zweigliedrig-polarer Fassung' der religiösen Sprache.

— Stiftung und Kultsatzungen eines Privatheiligtums in Philadelpheia in Lydien. SBHeidAk 1919, 16. Heid. 1919.

Weist S. 29 zur Bitte um Gesundheit, Heil und Reichtum auf die ZP hin; 2 Stellen zum Thema aus P III, XIII.

— Neue Urkunden zur Sarapis-Religion. Samml. gemeinverständl. Vorträge ... aus d. Gebiet der Theologie .. 86. Tüb. 1919.

Zitiert für die Formel *εἷς Ζεὺς Σάραπις* P IV 1715 (S. 26), für *νικᾷ ὁ Σάραπις* P XII 3, 18f. (S. 33f.)

— Gesamtantike und griechische Religion. Bericht. ARW 23 H. 1/2, 1925.

Berichtet S. 123, Abschn. 34, über neuere Literatur zur antiken Magie in Auswahl; Hinweis aufs Korpus der ZP.

Wendland, Paul, Die hellenistisch-römische Kultur. Handb. z. NT. I 2. Tüb. 1907.

Im 10. Kap. (Synkretismus u. Gnostizismus) S. 162, 2 Hinweis auf die religiösen Papyri, die allein 'Einblick in die reiche, volkstümliche und darum schnell vergängliche Literatur auf diesem Gebiete gewähren.' Verwertung der Mithrasliturgie.

Wessely, Carl, Neue griechische Ostraka, WSt 8, 1886, 116—24.

Über Vergil und Homer als Zauberer. Verwendung ihrer Verse im Aberglauben. Zitiert P IV 467—74.

— Bericht über griechische Papyri in Paris und London. WSt 8, 1886, 175—230.

Hinweis auf die von W. zu edierenden ZP (S. 183), Zitate aus P IV (1850—52, 1256—62, 2209—10), V 357 (Bild in P): S. 184f., XLI e: S. 187; über Varianten der ZP (S. 188f.), Zeitbestimmung für IV: S. 189. Transskription IV 434—66: S. 190f. mit Parallele: P I 315—27: S. 192f., 3. Variante IV 1957—89: S. 192—94. Hekate-Hymnos IV 2714—2870 S. 195—201, mit textkritischen Noten.

— Ephesia Grammata aus Papyrusrollen, Inschriften, Gemmen etc. gesammelt. Wien 1886.

Sammlung der Nomina deorum dearumque virtutes, numina gnostica, daemones angeli virtutes; Nomina arcana; Formulae magicae. Die Auszüge stammen in erster Linie aus den ZP, We I, II. Dazu O. Crusius, s. ob.

— On the spread of jewish-christian religious ideas among the Egyptians. The Expositor ed. by W. Robertson Nicoll, 3. ser., vol. 4, London 1886. 194—204.

S. 197—200 P IV 3007—85 mit englischer Übersetzung; IV 1227—48 S. 200. 201, V 108—21; 478—81 S. 201; weitere Stellen der ZP mit jüdischem Einschlag.

— We I: Griechische Zauberpapyrus von Paris und London, Denkschriften der K. Akad. d. Wiss. in Wien, phil.-hist. Klasse, Bd. XXXVI, 1888, S. 27 [4] bis 208 [184]. I. Texte und Index.

In der Einleitung (27—44) ediert W. einige ZHymnen metrisch; Bemerkungen über synkretistische Elemente, Entstehungsart und -zeit der ZP, ihre

Digitized by Google

orthographischen, grammatikalischen und paläographischen Eigentümlichkeiten mit Tabellen, Kürzungen.

Die Ausgabe bringt P IV (S 44—126), V (127—39), III (139—48), Horoskope; Index, S. 154—207, Inhaltsangabe zu IV, S. 208.[1])

Wessely, Carl, Zu den griechischen Papyri des Louvre und der Bibliothèque Nationale. Jahresber. Staatsgymnas. Hernals 1888/89. Wien 1890.

Nachträge zu den griech. ZP in Teil I. Revision zu IV (S. 12—18), Größenmaße der Blätter; Verbesserungen zur ersten Lesung von P III (S. 19 bis 23). Erste Umschrift von P XVI mit Erklärungen (S. 3—7).

— Besprechung von A. Dieterichs Ausgabe des P XII. Neue phil. Rundschau 26, 1889, 146f.

Erklärt Zminis P XII 4, 16 als ägypt. Sminis, Zminos, Zminios.

— Hinweis auf P XIV: Mitteilungen aus der Samml. Erzherz. Rainer 5, 1892, 13f., Wien.

— We II: II. Neue griechische Zauberpapyri. Denkschriften d. K. Akad. d. Wiss. in Wien, phil.-hist. Klass. Bd. XLII, 1893.

Die Einleitung (1—16) behandelt Zusammenhänge von Z- und Orakelwesen, ediert das Töpferorakel der Sammlung Rainer; beschreibt P VII; seine synkretistischen Elemente, Parallelen in IV und VII, V und VII; Decknamen in Rezepten; kurze lexikalische, grammatische, paläographische Zusammenstellungen, tabellarisch erweitert hinter der Ausgabe (72—78). Die Ausgabe bringt P VII (S. 16—55), VIII (55—60 m. Anm.), IX (60—63 m. Anm.), X (63—65), 12 Fragmente der Sammlung Rainer (65—72), Wortindex 79 bis 96. Alle Texte We I, II geben Transskriptionen ohne Akzente und moderne Satzzeichen.

— Papyrus Erzherzog Rainer. Führer durch die Ausstellung, Wien 1894. [Mir nicht zugänglich.]

Verzeichnis einiger 1894 ausgestellter ZTexte auf P und Pergament: P XLVII—L.

— Ein System altgriechischer Tachygraphie, DWienAk 44, 1896. 4. Abh. 1—44.

Bespricht und erklärt die Tachygraphie P VII 1035f. (Wess.); Lithographie Taf. IIb.

— Papyrorum scripturae graecae specimina isagogica, Leipz. 1900.

Edition von P Rainer 26 (Tab. 12 Nr. 26); s. ob. Anm. zu P XXXI.

— Literatur der Papyruskunde 1903/04. StPalPap 4, 1905.

Auch Hinweise auf Erscheinungen im Gebiet der ZP.

— Les plus anciens Monuments du Christianisme écrits sur Papyrus. Textes grecs édités, traduits et annotés. Patrolog. orientalis 4, 1908. Chap. V, premier extrait du Papyrus magique de Paris. S. 183—85.

Bespricht die Coptica P IV 1227—39; französische Übersetzung. Nr. 16, S. 187—90 behandelt P IV 3007—85, Nr. 18: P XII 6, 15—17, wo (nach A. Dieterich) Jesus fälschlich in synkretistischen Zusammenhang mit Anubis gebracht wird. Nr. 19: Erstausgabe eines christlichen Zaubers (um 300) aus W's Besitz. Anrufung des Höchsten Gottes, Jesus Christus in Z. 8 genannt. Mit französischer Übersetzung.

— Zu Ammianus Marcellinus 29, 1. StPalPap. 17, 1917, 53.

Sucht ex Carpathio filo als ex Calpasino filo nach P IV 2046, 1439 zu

1) Handexemplar A. Dieterichs in meinem Besitz.

Digitized by Google

erklären; dazu W. A. Baehrens, Jahresber. Fortschr. d. klass. Altertumswiss. 51, 1925, Bd. 203, 64f. Nr. 3.

Wessely, Carl, Catalogus papyrorum Raineri. Ser. graeca, pars I. Textus Graeci papyrorum, qui in libro 'Papyrus Erzherzog Rainer — Führer durch die Ausstellung, Wien 1894' descripti sunt. StPalPap 20, 1921.

Lithographie von P XLI b, c als Nr. 295, 291. Stücke der Ausstellung Rainer 1894.

Wetter, Gillis P: Son, PHŌS (*ΦΩΣ*), eine Untersuchung über hellenistische Frömmigkeit. Skrifter utgifna af K. Human. Vetenskaps-Samfundet i Uppsala 17, 1, 1915.

Behandelt auch Stellen der ZP, die sich auf das Licht im ZGlauben beziehen. Verzeichnis S. 185f. Vgl. LZBl 67, 1916, 43.

Wiedemann, A., Die Religion der alten Ägypter. Darstellungen aus dem Gebiete der nichtchristl. Religionsgeschichte, Bd. III, Münster 1890.

S. 144 Übersetzung des 'Traumsendemittels von Agathokles' aus P XII 4, 1—15. Apollobex wird als 'Horos der Sperber' erklärt.

v. Wilamowitz-Moellendorff, Ulrich, Commentariolum grammaticum III. Index scholarum in acad. Georgia Augusta 1889, Gött. S. 3—30.

Bespricht S. 30 die hymnologische Stelle P XII 7, 33—8,5.

— Vorschläge zur Emendation einzelner Stellen des P XII, in A. Dieterichs Handexemplar der Ausgabe verzeichnet; brieflich an Dieterich oder aus einer Besprechung.

— Berliner Klassikertexte 5, 2, 1907.

Ediert S. 144f. P XX.

Wilcken, Ulrich, GGA 1894, 727—31.

Bespricht Fr. Kenyon, GrP I 1893. Beiträge zu P V—VIII aus eigener Kollation.

— APF 1, 1901, 6f.

Ediert P XVIII a, S. 427; P XVIII b, S. 420—27 (= BGU 3, 1903, 280 Nr. 956); Pap. Berl. 953, S. 131, 4.

— Referate. APF 5, 1909, 198—300.

Verbesserungen zu P XV nach Breccias Transskription, S. 280.

— und L. Mitteis, Grundzüge und Chrestomathie, Lpz. Berl. 1, 2, 1912.

Text von P XXX S. 149 Nr. 121; XXXI S. 124 Nr. 95. Ebd. Nr. 122, S. 149f., P Rainer 26 (s. ob. Anm. zu P XXXI). P 1 gedruckt S. 158f. Nr. 132; P 9: S. 159 Nr. 133.

— Lesungen zu P I, II im Handexemplar G. Partheys, Bibliothek der Papyrusabteilung der Berliner Staatl. Museen.

Williger, Eduard. Hagios. Untersuchungen zur Terminologie des Heiligen in den hellenisch-hellenistischen Religionen. RGVV 19, 1, 1922.

Über die *ἅγια ἁγιάσματα* der 'Mithrasliturgie', P IV 522; religiöse Reinheit; über *ἅγιος* und *ἅγιον πνεῦμα* in den ZP; jüdische Einflüsse auf diese Terminologie (S. 98; 99, 1; 101).

Wolters, Paul, Faden und Knoten als Amulett. ARW 8, 1905. Beiheft für H. Usener.

S. 20, 1 Knotenknüpfungen aus den ZP (IV 330, 460); S. 41, 2 Haarschlinge nach P IV 1335.

— Ein Apotropaion aus Baden im Aargau. BJb 118, 1909, 257—74.

Über den gewappneten Phobos der Kosmogonie in P XIII, S. 271.

Digitized by Google

Wünsch, Richard, Defixionum tabellae Atticae Berol. 1897 (CIA III appendix).

Zieht zur Beleuchtung der ZT verwandte Stücke aus den ZP bei. Metrisches; P IV 2654—61 S. XXII a; ediert P V 304—69 (Ken): S. XXX b, XXXI b; P XIV c: XXXI a, XXXII a.

— Sethianische Verfluchungstafeln aus Rom. Leipz. 1898.

Spricht S. 74 f. über die Entstehung der ZP; Hinweis auf P V 304—69 mit Formular einer ZT; S. 88 das Bild Seth-Typhons aus P XII 14, 18. Seth in den ZP: S. 90—93 mit Ausgabe von P VII 961—68; IV 180—200 metrisch hergestellt S. 91. Zur Erklärung des Dämons Eulamo jetzt: R. Ganschinietz, ARW 17, 1914, 343 f.

— Zu Sophrons *Ταὶ γυναῖκες αἳ τὰν θεόν φαντι ἐξελᾶν*. JbclPh 27. Suppl. Lpz. 1900. Festschr. C. F. W. Müller zum 70. Geburtstag; S. 111—22.

Bringt (S. 114, 1) P VII 753 (*ἐν ἁρπαγῇ τῆς σελήνης*) in Zusammenhang 'mit dem uralten Volksglauben von der Ursache der Mondfinsternis', zitiert metrische Anrufungen der Hekate-Selene P IV 2728—31, 2790 f. S. 115 f.

— The Limestone inscriptions of Tell Sandahannah. Kapitel IX der Excavations in Palestine . . . 1898—1900, by Fr. J. Bliß, R. A. St. Macalister. London 1902, S. 158—87.

Bespricht 41 griechische Inschriften aus Sandahannah, mit Parallelen in den ZP.

— Eine antike Rachepuppe. Phil. 61 (N. F. 15), 1902, 26—31.

Erklärt eine gefesselte und geköpfte Bleifigur aus Attika. Zeit wohl 3. vorchr. Jahrh. Hinweis auf Verwünschungen mit Figuren in den ZP (P IV 296 ff.) und auf ZT.

— Antikes Zaubergerät aus Pergamon. Jahrbuch d. k. deutsch. Archäol. Instituts. VI. Ergänzungsheft Berl. 1905.

Streift bei Behandlung des ZApparates aus Pergamon und seiner Inschriften auch die ZP. S. 18 kurze Bibliographie; zitiert öfters Stellen aus ihnen, soweit sie für Dämonennamen der ZGeräte in Frage kommen: aus P XLI, S. 28, P X S. 30, P I 300—2 S. 37, P XII 8, 24, S. 42.

— Besprechung von A. Audollent, Defix. tab., in BphW 25, 1905, 1071 bis 1082. Konjektur zu P IV 296.

— Antike Fluchtafeln, ausgewählt und erklärt. Kl. T. 20, Bonn 1907.

Verwertet in den Anmerkungen oft die ZP zur Erklärung der edierten ZT.

— Deisidaimoniaka. ARW 12, 1909, 1—45. I (2—19): Text, Kommentar von P XXIII; Hinweise auf die anderen ZP, Zitate. II (19—21): Erklärung eines ZRings; zu ZWorten, Bainchôch, Phnou. III (21—4): Gemme Edwin Odgers-Oxford: Seth ephydrias. Nr. IV (24—32): Silbertäfelchen aus Amisos. V (32—6): gravierter Stein mit Bild des Kronos-Aion, Inschrift. Erklärung. VI (36—45): Unedierte ZT. Überall Verwendung der ZP.

— Götterhymnen der griechischen ZP. Seminarübungen, Königsberg, 1909—10.

Metrische Bearbeitung einiger Hymnen aus P IV mit sprachlichem und sachlichem Kommentar. Handschriftliche Vorarbeiten zur geplanten Ausgabe der Hymnen im Korpus der ZP; in Verwahrung von K. Preisendanz.

— Die Laminae litteratae des Trierer Amphitheaters. Bonn. Jahrbüch. 119, 1910, 1—12.

Mit P IV 1393 als Beleg aus den ZP für gewaltsamen Tod von Gladiatoren.

Digitized by Google

Wünsch, Richard, Griechische und römische Religion 1906—10. ARW 14, 1911, 518 bis 602.

Literatur zu den ZP besprochen S. 545—7. Ankündigung des Korpus der ZP.

— s. A. Dieterich, Eine Mithrasliturgie, 2. Aufl. Lpz. 1910, S. 219f.

— Zur Geisterbannung im Altertum. Festschr. zur Jahrhundertfeier der Univ. zu Breslau, 1911, S. 9—32.

Bespricht S. 16 Stellen der ZP, mit 'Aussendungen' (Epipompai); S. 21f. Belege zur 'Entlassung' des Dämons.

— s. Laudien, A., Griechische Papyri aus Oxyrhynchos 1912. Beiträge zur Erklärung von P XXIVa.

— Aus einem griechischen Zauberpapyrus. Kleine Texte für Vorlesungen ... v. H. Lietzmann 84, Bonn 1911.

P IV 2441—2707 in neuer Ausgabe mit textkritischem und erklärendem Apparat. Vgl. BphW 32, 1912, 452—7. WklPh 30, 1913, 1051—3; ZöG 65, 1914, 227—9.

— Fördernde Beiträge zu L. Fahz, ARW 15, 1912, 409—21.

— Griechische Zauberpapyri. Ungedruckter Vortrag, gehalten auf dem 4. intern. Kongreß f. Relig. Geschichte zu Leiden 1912. Jetzt Handschr. Bad. Landesbibliothek Karlsruhe: K 1981.

Bespricht den Synkretismus in der Religion der ZP mit besonderem Eingehen auf P XII.

— Das Zauberrezept des Pap. Holmiensis. ARW 16, 1913, 634f.

P Vb wird erklärt.

— Zusatz zur Ausgabe des P XXXII von J. G. Milne, APF 5, 1913, 397.

— Hymnus. RE IX, 1913.

Bespricht auch die hymnischen Einlagen der ZP, Literatur zu den neueren Bearbeitungen.

— Einträge, fremde wie eigene Zusätze, in den Ausgaben von P I, II (von Wünsch ganz aus Parthey abgeschrieben); III—V (We I); XII (Dieterich); Exemplare in Verwahrung von K. Preisendanz.

Wyß, Karl, Die Milch im Kultus der Griechen und Römer. RGVV 15, 2, 1914.

Symbolische Verwendung der Milch in den ZP: S. 56f.

Ziegler, Konrat, De precationum apud Graecos formis quaestiones selectae. Diss. Vratisl. 1905.

Reiht auch die Anrufungsformeln der ZP (*ἐπικαλοῦμαι*, *ἐξορκίζω*, *κλῦθι*, *ἵλαθι*) in seine Samlungen ein (S. 38, 43, 63, 66); Epitheta der Gottheiten: *ἐπίσκοπος* S. 69 (= tutor S. 74), *ἐπόπτης* S. 70 (l. *παντεπόπτας*). Die 3. Person des Imperativs in den Gebeten der ZP ist Ersatz des Optativs im Verfall der Volkssprache.

Zucker, Fr., RoschLM 4, 775, übersetzt P IV 187—200, 265—73; VII 961—5 in Prosa.

Heimat und Herkunft der ZP.[1]

Alexandria: XV	Berlin, Staatl. Museen:
Amherst 11: XX	953: s. Anm. zu P XXII

1) Die arabischen Ziffern bezeichnen christlich beeinflußte, die römischen heidnische ZP.

Digitized by Google

954: 9
955: XVIIIa
956: XVIIIb
5025: I
5026: II
7504: XX
9566: XXI
9873: XXIIa
9909: XIXa
11520 } Anm. zu XXII
11734 }
11737: XIXb
13895: XXIIb

Fayûm
137: XXX
138: XXXI
5 Michigan: XXXIV

Hawara 312: XXXII

Leiden, Mus. van Oudheden:
J 383: XIV
J 384: XII
J 395: XIII
J 398: XL

London, Brit. Museum:
XLVI: V
XLVII: VI
CXXI: VII
CXXII: VIII
CXXIII: IX
CXXIV: X
CXXVII: XIa
CXLVII: XIb
CXLVIII: XIc
10070: XIV

Oslo 1: XXXVI
2: XXXVI
3: XXXVIII
4: XXXIX
5: 3

Oxyrh. Pap.
412: XXIII
886: XXIVa
887: XXIVb
924: XXVa
925: 1
959: XXVb
1060: 2
1077: 4
1151: 5
1152: 6
1383: XXIX
1384: 7
1477: XXVI
1478: XXVII
1926: 8
2061: XXVIIIa
2062: XXVIIIb
2063: XXVIIIc

Paris:
2391, Louvre: III
3378, Louvre: XVI
574, suppl. gr. Bibl. Nat. IV

Wien, Sammlg. Erhz. Rainer
1: 10
2 (Perg.): XLVII
3: 11
4: XLI
5: 5
6 (Perg.): XLVIII
7 (Perg.): XLIX
8: XLII
9: XLIII
10: XLIV
11: XLV
12: XLVI
Ausstell. Nr. 527 (Perg.): L

Società ital. (I 29): XXXV

Stockholm, P Holm. chym. Va

Straßburg
1167: XVIIa
1179: XVIIb

Tebt. Pap. II 275: XXXIII

Abkürzungen.

Aeg = Aegyptus
Am J Ph = American Journal of Philol.
APF = Arch. f. Pap. Forschung
ARW = Arch. f. Rel. Wissenschaft
ÄZ = Zeitschr. f. äg. Sprache
BGU = Äg. Urkunden aus d. Museen Berlin, Griech. Urk.
BJb = Bonner Jahrbücher
BphW = Berl. philol. Wochenschr.
BSAAl = Bulletin de la Soc. Arch. d'Alexandrie
CR = Comptes rendus de l'Acad. des Inscriptions
DLZ = Deutsche Lit. Zeitung
DWienA = Denkschr. d. Ak. d. Wiss. Wien

Digitized by Google

DMP = The demotic magical Papyrus
DTA = Defixionum tabellae Atticae ed. Wuensch
GGA = Götting. Gel. Anzeigen
GrP = Greek Papyri ed. F. Kenyon
HessBlVK = Hess. Blätter f. Volkskunde
JegA = Journal of Egypt. Archeol.
JbclPh = Jahrbüch. f. class. Philol.
LWS = Literarische Wochenschrift
LZBl = Literar. Zentralblatt
MB = Le Musée Belge
ML = Mithrasliturgie
Mnem = Mnemosyne
NGG = Nachrichten von d. Gesellsch. d. Wiss. Göttingen
OZ = Offenbarungszauber; s. Hopfner
P = Papyrus
Phil. = Philologus
PhW = Philol. Wochenschrift
Proc. bibl. Arch. = Proceedings of the Soc. of bibl. Archaeol.
Pubbl Soc It = Pubblicazioni della Societa ital. dei Pap. greci . . .
RE = (Paulys) Realencyclopädie
REGr = Revue des études grecques
RGVV = Religionswiss. Versuche und Vorarbeiten
RhM = Rhein. Museum
Rosch LM = W. H. Roschers Lexikon d. griech. u. röm. Mythol.
SBbayAk = Sitzungsber. d. Bayer. Ak. d. Wiss. München
SBBerlAk = Sitzungsber. d. Ak. d. Wiss. Berlin
SBHeidAk = Sitzungsber. der Heidelb. Ak. d. Wiss.
StPalPap = Studien zur Palaeographie u. Pap.kunde
TAm ph Ass = Transactions and Proceedings of the Amer. Philol. Association
We I. II = Ausg. der ZP von Wessely, 1888, 1893
WSt = Wiener Studien
WklPh = Wochenschr. f. klass. Philol.
Z = Zauber
ZP = Zauberpapyrus
ZT = Zaubertafel
ZWort = Zauberwort
ZDMorgG = Zeitschr. d. Deutsch. Morgenl. Gesellsch.
ZöG = Zeitschr. f. die österr. Gymnasien

Karlsruhe. **Karl Preisendanz.**

Nachruf.

Seit dem letzten Archivheft hat der Tod in unsere Reihen nur wenige, aber besonders schmerzliche Lücken gerissen. Giacomo Lumbroso ist von uns gegangen, der vor allem durch seine Jugendschrift, die *Recherches*, in denen er die älteren Papyrusarbeiten zum ersten Mal unter großen Gesichtspunkten zusammenfaßte, seit mehr als einem halben Jahrhundert jedem neuen Mitarbeiter Berater und Helfer gewesen ist, und bis in sein hohes Alter seine Freude an diesem Wissensgebiet immer wieder durch eifrigstes Mitarbeiten betätigt hat. Wie groß die Verehrung und Liebe ist, die er sich als Forscher wie als Mensch erworben hatte, zeigt die stattliche Festschrift, die *Raccolta Lumbroso,* die ihm zu seinem 80. Geburtstage von den Mitforschern aller Kulturländer dargebracht wurde. Die Bibliographie, mit der sein Sohn Alberto Lumbroso diesen Band geschmückt hat, gibt eine Vorstellung von dem reichen Wirken dieses gesegneten Lebens. Unser Archiv hat in ihm einen seiner treuesten Gönner verloren; hat er es doch vom ersten Bande an mit seinen *Lettere* unterstützt. Sein letzter Gruß sind die oben abgedruckten Briefe, die er mir noch für dieses Heft geschrieben hatte.

Während wir dankbar sein müssen, daß uns Lumbroso so lange erhalten blieb, sind wir tief erschüttert durch den plötzlichen Hingang Joseph Partsch's, der in der Blüte seines Lebens, im Alter von 43 Jahren, nach einem fast einzigartigen genialischen Aufstieg zusammenbrach, zerrieben von der Überfülle der im Dienst der Wissenschaft und nicht minder des Vaterlandes übernommenen Aufgaben. Kein Geringerer als Otto Lenel hat in seinem ergreifenden Nachruf[1]) von ihm gesagt: „In ihm ist einer der Großen unserer Wissenschaft dahingegangen, einer von denen, für die es keinen Ersatz gibt.“ So außerordentlich vielseitig und weit umspannend auch seine Probleme waren, dürfen wir doch mit Genugtuung feststellen, daß er auch der Papyrusforschung sich mit Liebe gewidmet und in vielen seiner Arbeiten bahnbrechend für sie gewirkt hat, dadurch nicht am wenigsten, daß er das Recht der Urkunden nicht isolierte, sondern es stets im Zusammenhang mit dem antiken Recht überhaupt betrachtete. Gerade in den letzten Jahren ist er besonders gern den Beziehungen des griechischen Rechtes der Papyri zum altgriechischen Recht nachgegangen, wie in der Festschrift für Otto Lenel, wie es ihn andererseits auch lockte, Einwirkungen des ägyptischen Landrechtes aufzuspüren, wie in dem großen mit Kurt Sethe zusammen gearbeiteten Werk über die demotischen Bürgschaftsurkunden und auch in einer demnächst noch posthum erscheinenden Arbeit über die Freiburger Papyri. Im besonderen ist ihm das Archiv für die hingebende Arbeit, die er seit dem V. Bande den juristischen Referaten gewidmet hat, zu unauslöschlichem Dank verpflichtet.

Nicht lange nach Partsch ist auch sein Lehrer Paul Joers gestorben, der feinsinnige Romanist, der namentlich durch seine ganz ausgezeichneten grundlegenden Arbeiten über „Erzrichter und Chrematisten“ auch in unsere Disziplin hineingeleuchtet hat. Auch Georg Schweinfurth's, des großen Gelehrten, gedenken wir in Dankbarkeit und Bewunderung, der einst in den achtziger Jahren durch seine Untersuchung der Ruinenfelder von Medinet el-Faijûm mit Adolf Erman zusammen Licht gebracht hat in die Geschichte der „Faijûmfunde“ und durch seine ausgezeichneten Karten unseren topographischen Studien eine sichere Grundlage gegeben hat.

Berlin. **Ulrich Wilcken.**

---

1) Z. Sav.-St. XLV Rom. S. 3ff.

Digitized by Google

I. Aufsätze.

Verwaltungsakten aus spätptolemäischer Zeit.

Die im folgenden veröffentlichten und besprochenen Urkunden des Berliner Museums[1]) stammen sämtlich aus der Kartonnage von Abousir-el-Melek. Abgesehen von Nr. 14 und 15 bilden sie eine eng geschlossene Gruppe, eng geschlossen sowohl sachlich wie zeitlich. Alle Daten, die noch erhalten sind, führen in die Monate Epiph und Mesore eines gewissen 18. Jahres. Dieses 18. Jahr kann entweder dem Ptolemaios Alexander (97/6 v. Chr.) oder dem Ptolemaios Neos Dionysos (64/3) angehören. Die Schrift scheint am ehesten für das spätere Datum zu sprechen[2]), ergibt aber bei dem relativ geringen Zeitabstand kein sicheres Kriterium. Falls nicht etwa die Kartonnage noch ergänzendes Material liefert, wird man die Entscheidung zwischen jenen beiden Möglichkeiten offen lassen müssen.

Gegenstand aller dieser Urkunden (wiederum mit Ausnahme von Nr. 14 und 15) ist die Kassen- und Speicherverwaltung des Herakleopolites.[3]) Es sind Anweisungen für Geldzahlungen und Kornlieferungen

---

1) Der Verfasser hat die Urkunden für den in Vorbereitung befindlichen VIII. Band der Berliner Griechischen Urkunden bearbeitet. Da sich das Erscheinen dieses Bandes durch die Vermehrung des Urkundenmaterials aus neuer Kartonnage verzögern wird, hat Herr Prof. Schubart freundlichst erlaubt, die Arbeit jetzt schon an dieser Stelle zu veröffentlichen. Die Urkunden und ein kurzer Kommentar werden auch in BGU VIII aufgenommen werden. — Der Verf. hat bei der Lesung und der Bearbeitung vielfach die Hilfe von Herrn Prof. Schubart und Herrn Geheimrat Wilcken in Anspruch nehmen dürfen. Er fühlt sich ihnen beiden dafür aufs tiefste verpflichtet. In welchem Umfang sich Wilcken der Anfängerarbeit angenommen hat, wird dem Leser jede Seite zeigen. Der Anteil Schubarts ist nicht minder groß, wenngleich er nicht in demselben Umfange kenntlich gemacht werden konnte, weil er hauptsächlich einem frühen Stadium der Arbeit zugute gekommen ist. Auch Herr Prof. P. M. Meyer hat das Manuskript durchgesehen und eine Anzahl wertvoller Hinweise gegeben, für die ihm der Verf. herzlichen Dank schuldet. Die Arbeit hat als Teil einer Habilitationsschrift der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg vorgelegen.

2) Hinweis von Herrn Prof. Schubart.

3) Daß es sich um die Verwaltung des Herakleopolites handelt, wird schon durch den Fundort der Kartonnage — Abousir-el-Melek — nahegelegt. Ausdrücklich gesagt ist es überdies in Nr. 6, 18.

Digitized by Google

zu den verschiedensten Zwecken und an ganz verschiedene Personen: Kornlieferungen zum Transport in die Staatsspeicher in Alexandria (Nr. 1—3), Kornlieferungen an Flottenmannschaften (4, 5), Geldzahlungen und Getreidelieferungen an Soldaten (6—9), an Beamte (10), an Priester (11) und Tempel (12, 13). In dieser Reihenfolge sind die jeweils zusammengehörigen Texte im Folgenden zu Untergruppen zusammengefaßt und gemeinsam besprochen. Abgesehen von den dort erörterten Einzelheiten bietet indessen auch die Gesamtgruppe als Ganzes in mehrfacher Hinsicht Anlaß zur Untersuchung. Dabei eröffnet sich ein Einblick in den Geschäftsgang der ptolemäischen Verwaltung, wie er bisher in dieser Klarheit und Vollständigkeit noch nicht vorhanden war: die nächstverwandte Urkundengruppe, die von Wilcken herausgegebenen Aktenstücke der Thebanischen Bank[1]), sind nicht so reichhaltig und geben vor allem kein so deutliches Bild von der Funktion der einzelnen Beamten, wie die vorliegenden Urkunden.

Als Anhang zu dieser geschlossenen Aktengruppe werden in Nr. 14 und 15 noch zwei Urkunden aus der Zahl der in allerletzter Zeit neu aus der Kartonnage gewonnenen Papyri veröffentlicht. Die eine (Nr. 14) steht in engem sachlichem Zusammenhang mit Nr. 4 und 5. Sie betrifft nämlich wie diese die Lieferung von Proviant für Flottenmannschaften. Die andere (Nr. 15) ist ein vollständig erhaltener königlicher Erlaß, der den privaten Getreidehandel aus den Gauen oberhalb von Memphis nach dem Delta und nach Oberägypten im Interesse der Versorgung von Alexandria verbietet.

I. Absender und Empfänger. Handschriften.

Versucht man, die Urkunden 1—13 nach Absender und Empfänger zu ordnen, so ergeben sich ohne weiteres drei Gruppen:

1. (Alleiniges Beispiel: 5 II): Schreiben des Dioiketen Athenaios an den Basilikos Grammateus Paniskos. Es enthält die Mitteilung einer Abschrift einer an den Strategen Dionysios ergangenen Anweisung des Dioiketen.

2. (1, 3 III, 4, 6, 8, 10, 11): Schreiben des Strategen Dionysios an den Basilikos Grammateus Paniskos. Sie enthalten Mitteilungen von an den Sitologen Herakleides oder den Trapeziten Phames ergangenen Anweisungen des Strategen, betreffend Lieferung von Korn bzw. Zahlung von Geld.

3. (2, 3 I, II, 7, 9, 12, 13): Urkunden, die den Absender nicht nennen. Empfänger ist, soweit die Adresse noch erhalten ist, stets der Antigra-

1) Abh. d. Berliner Akad., 1886. — Den komplizierten Geschäftsgang, dem die Bittschrift UPZ 14 unterworfen war, vermochte zwar Wilcken zu rekonstruieren. Aber völlig erklären läßt er sich fürs erste noch nicht.

Digitized by Google

pheus eines Thesauros: Erbis, der Antigrapheus des Thesauros περὶ πόλιν (12 I, II, 13 II), ein dem Namen nach nicht mehr festzustellender Antigrapheus des Thesauros περὶ Τιλῶθιν (2), Semtheus, der Antigrapheus des Thesauros περὶ Φεβῆχιν (7). Auch für die gleichgearteten Texte, die ohne Adresse überliefert sind, wird man dementsprechend als Empfänger einen Antigrapheus unterstellen dürfen, und zwar den Antigrapheus eines Thesauros bei den Getreideanweisungen, einen Antigrapheus der Trapeza bei den Geldanweisungen (9, 13). Der Inhalt aller dieser Urkunden ist stets der Befehl zum Mitwirken bei der Lieferung, bzw. der Auszahlung (ἐμβαλέσθαι: 2, 3 I; συμπροιέναι: 7, 12 II, 13). Die Lieferung oder Auszahlung wird stets bezeichnet als „geschehend nach Anweisung des Strategen Dionysios" (κατὰ τὸν παρὰ Διονυσίου τοῦ συγγενοῦς καὶ στρατηγοῦ καὶ ἐπὶ τῶν προσόδων χρηματισμόν.)

In der Stilisierung unterscheidet sich diese dritte Gruppe insofern von den beiden ersten, als an Stelle der dort üblichen Grußformel (Διονύσιος Πανίσκῳ χαίρειν), in der die Dienststellung des Empfängers ebensowenig wie die des Absenders genannt wird, hier nur der Name des Empfängers im Dativ, aber mit der Dienstbezeichnung erscheint (Ἔρβει ἀντιγρ(αφεῖ) θη(σαυροῦ) περὶ πόλιν). Aus dieser Fassung läßt sich sogleich ersehen, daß die Urkunden der dritten Gruppe keine Originale sind. Die Gepflogenheit, daß der Absender des Originals sich in Abschriften nicht nennt, kann häufig genug in den Papyrusurkunden beobachtet werden. Es bedarf also gar nicht erst eines Hinweises auf die in den Urkunden von Gruppe 1 und 2 enthaltenen Abschriften (ἀντίγραφα), die alle die gleiche Übung zeigen: Διονυσίῳ (5, 9), Ἡρακλείδῃ (1, 4 usw.), Φαμῇ τραπεζίτῃ (8, 17). Die Dienststellung des Empfängers ist freilich nur in 8, 17 angegeben. Daß sie sonst fehlt, erklärt sich natürlich aus der unmittelbar vorangehenden Erwähnung in dem Begleitschreiben.

Wer der Absender der Anweisungen gewesen ist, deren Abschriften uns in der dritten Gruppe erhalten sind, ist leicht zu ermitteln.

Empfänger aller übrigen Schreiben ist der Basilikos Grammateus. Nur in dessen Archiv können sie aufbewahrt worden sein. Da nun die Urkunden der dritten Gruppe aufs engste mit jenen zusammengehören, z. T. sogar damit zusammengeklebt überliefert sind[1]), so müssen sie wohl aus dem gleichen Archiv stammen. Dann aber kann der Absender der Originale nur der Basilikos Grammateus selbst sein. Wären die erhaltenen Urkunden freilich selbst die Originale, so könnte man einwenden, daß sie eigentlich beim Empfänger, dem Antigrapheus verblieben oder aber aus einem ungeklärten Grunde von ihm wieder zum Basilikos Gramma-

1) Vgl. 3 III mit I u. II; 10 I mit II.

Digitized by Google

teus zurückgelangt sein müßten, was übrigens nach den Daten der Randverfügungen kaum möglich wäre. Aber es steht ja bereits fest, daß es Abschriften sind, die das Büro des Basilikos Grammateus nie verlassen haben.

Zur Feststellung, daß der Bas. Grammateus der Absender der in der dritten Gruppe abschriftlich erhaltenen Anweisungen ist, paßt nun ausgezeichnet, daß seine Mitwirkung bei der Lieferung oder der Auszahlung vom Strategen stets erwähnt wird: *συνεπιστέλλοντες Παυίσκου τοῦ βασιλικοῦ γραμματέως*. Dieses *συνεπιστέλλειν* muß der in den Urkunden der dritten Gruppe enthaltene Befehl an den Antigrapheus sein. In der Tat haben wir mehrfach Urkunden der zweiten und der dritten Gruppe, die denselben Gegenstand betreffen (1 und 2; 6 und 7; 8 und 9). In diesen Fällen ist also sowohl die Anweisung des Strategen wie die Gegenanweisung des Basilikos Grammateus erhalten. Bezeichnenderweise lautet die Gegenanweisung in der Regel auf *συμπροιέναι* (7; 12 II; 13). Der Mitanweisung des Basilikos Grammateus (*συνεπιστέλλειν*) entspricht also die Mitauslieferung durch seinen Untergebenen, den Antigrapheus.

Es ergibt sich somit, daß wir in den vorliegenden Urkunden einen Rest vom Archiv des Basilikos Grammateus vor uns haben. Er besteht aus Mitteilungen des Strategen und des Dioiketen an denselben über erfolgte Lieferungs- und Zahlungsanweisungen und aus Abschriften von Anweisungen, die vom Basilikos Grammateus selbst ausgegangen sind.

Dieses Ergebnis läßt sich noch sicherer durch eine Untersuchung der verschiedenen Handschriften stützen, die in den Urkunden begegnen. Denn man kann vollkommen zweifelsfrei die Hände der drei beteiligten Büros unterscheiden. Weniger klar ist allerdings die Sonderung der Hände innerhalb der einzelnen Büros, vor allem innerhalb des Büros des Basilikos Grammateus. Wenn im folgenden versucht ist, auch insoweit eine feste Unterscheidung der Handschriften durchzuführen, so muß betont werden, daß dieser Versuch nur einen hypothetischen Wert hat. Dies muß namentlich bei der Betrachtung der einzelnen Urkunden im Auge behalten werden, weil dort der Einfachheit halber nur die Nummer der Handschrift nach dem folgenden Verzeichnis angegeben ist.

Hand I: Büro des Dioiketen (Nr. 5 II). Eine außerordentlich sorgfältige große Schrift mit breiter Linienführung. Sie ist fast unzial.

Hand II: Erste Handschrift des Strategenbüros (Nr. 1 und wahrscheinlich auch Nr. 3 III). Fast unziale, ziemlich große, feine und elegante Schrift.

Hand III: Zweite Handschrift des Strategenbüros (Nr. 6; 10 I). Große, sehr enge Schrift, die sich ebenfalls der Unzialschrift nähert. Nr. 6 ist sauberer geschrieben als Nr. 10 I.

Digitized by Google

Hand IV: Dritte Hand des Strategenbüros (Nr. 4; 5 I; 8; 11). Die kursivste Schrift des Strategenbüros, doch elegant und sauber. Sie ist etwas kleiner als II und III.

Hand V: Erste Handschrift aus dem Büro des Basilikos Grammateus (Nr. 2; 7; 9; 13 II). Eine sehr kursive Schrift.

Hand VI: Zweite Hand des Büros des Basilikos Grammateus (Nr. 3 I; II; 10 II; 12 I; II). Ebenfalls eine sehr kursive Schrift.

Hand VII: Dritte Handschrift des Büros des Basilikos Grammateus (Nr. 13 I). Sehr viel sorgfältigere Schrift als V und VI.

Die Unterscheidung zwischen Hand V—VII ist schon wegen des überaus kursiven Charakters der Schriften sehr schwierig. Es besteht durchaus die Möglichkeit, daß alle Urkunden des Büros von einem einzigen Schreiber geschrieben sind.

Außer den bisher aufgezählten Handschriften begegnen noch zwei weitere, die nicht in dem Kontext der Urkunden, sondern ausschließlich in den Randvermerken vorkommen:

Hand VIII: Die Hand der Randverfügung *τοῖς γρ(αμματεῦσι)*: Nr. 5, 4; 8, 18f.; 10, 12ff. Kräftige, außerordentlich kursive Schrift.

Hand IX: Die Hand der übrigen Randverfügungen, sehr kursiv, feiner als VIII: Nr. 2, 1; 3, 16(?), 22; 4, 6; 7, 1f.; 8, 20f.; 9, 10; 10, 16f., 22; 12, 9, 23.

Wiederum ist aber nicht unmöglich, daß alle Randverfügungen von einer einzigen Hand stammen.

Endlich ist nach dem Urteil Wilckens in zweien der Strategenbriefe Gruß und Datum von anderer Hand als der Text (Nr. 10, 4; 11, 3), vermutlich also von der Hand des Dionysios selbst. Der Herausgeber konnte die Urkunden nicht noch einmal auf die Mitteilung Wilckens hin einsehen und hat darum kein eigenes Urteil. Jedenfalls aber bedeutet die Feststellung Wilckens eine erfreuliche Bestätigung für die oben geäußerte Behauptung, daß die Strategenbriefe Originale sind. Die Hand des Dionysios wird im folgenden bezeichnet als:

Hand X.

Eine weitere Bestätigung dafür, daß die Strategenbriefe im Original, die anderen Urkunden nur in Abschriften vorliegen, kann aus dem Gesamtcharakter der verschiedenen Handschriften erschlossen werden: Die Originale sind durchweg sehr sauber und fast unzial geschrieben, alles übrige in flüchtiger Kursivschrift (Nr. 13 I vielleicht ausgenommen).

II. Randvermerke und Einklebung der Urkunden in die Aktenrollen.

Die Mehrzahl der Urkunden weist Randvermerke auf, die leider stets sehr flüchtig geschrieben sind und darum der Lesung große und z. T. noch nicht überwundene Schwierigkeiten bereiten.

Digitized by Google

Die Randvermerke lassen sich leicht in vier verschiedene Typen gruppieren, deren zwei für die Originale der Strategenbriefe an den Basilikos Grammateus, zwei für die im Büro des Basilikos Grammateus angefertigten Abschriften der Gegenverfügungen charakteristisch sind. Jene treten immer gemeinsam auf, diese nur einzeln.

Von den Vermerken auf den Strategenbriefen (Nr. 5 I, 4ff.; 8, 18ff.; 10, 12ff.) läßt sich nur der eine, und zwar, wie aus der Anordnung auf dem Blatt ersichtlich ist, der zeitlich erste, ungefähr in seiner Bedeutung bestimmen. Er weist nämlich stets das aus anderen Urkunden gut bekannte[1]) τοῖς γρ(αμματεῦσι) auf, enthält also eine Überweisung des eingegangenen Schriftstücks an die Schreiber im Büro des Basilikos Grammateus. In Nr. 4 folgt darauf nichts weiter, dagegen zeigen Nr. 8 und 10 noch einen Zusatz, der sich kaum auf etwas anderes beziehen kann als auf die Art und Weise der Erledigung durch die Schreiber. Dies läßt auch das einzige Wort noch erkennen, welches in beiden Fällen mit einiger Sicherheit entziffert werden konnte: ἐπισταλῆναι (Nr. 8, 19; 10, 12).

Vollkommen ungeklärt ist der zweite Randvermerk, der stets mit jenem gemeinsam auftritt. In ihm ist — vom Datum abgesehen — bisher nur παραχ ... ϑω gelesen, und es erscheint zwecklos, über die Bedeutung dieses Wortstumpfes Vermutungen anzustellen. Vielleicht bringen spätere Veröffentlichungen eine Parallele, die eine Lösung des Rätsels gestattet.

Ganz ohne Randvermerke sind von den Strategenbriefen Nr. 1 und 11 überliefert. Bei der zweiten dieser Urkunden erklärt sich der Mangel aus dem Verlust der unteren Blatthälfte, auf der die gleichen Vermerke gestanden haben werden wie auf Nr. 4, 8 und 10. In Nr. 1 aber fehlt eine zweite Kolumne (s. unten S. 183f.), so daß man die Randvermerke auch in diesem Falle auf dem verlorenen Teil vermuten darf.

Noch rätselhafter als die bisher besprochenen sind die Vermerke auf den Abschriften der vom Basilikos Grammateus an die ἀντιγραφεῖς erlassenen Anweisungen. Die beiden Typen, die hier begegnen, wechseln stets miteinander ab. Der häufigere Typ, den Nr. 3 II, 22; 9, 10; 10, 22; 12, 9, 23 aufweisen, folgt unmittelbar der letzten Zeile des Anweisungstextes, von ihr durch eine Paragraphos getrennt. Vom Datum abgesehen, ist stets nur der Anfang zu erkennen: εἰς. Es folgt darauf wahrscheinlich ein α mit langem Anfangsstrich (α'). Der letzte Buchstabe ist vollkommen zweifelhaft. Mitunter könnte man ihn für ein γ halten. Paläographisch wahrscheinlicher, aber nach dem vorangehenden α kaum möglich, ist α; auch λ, selbst π sind denkbar. Die Schrift ist von der gleichen Hand, die auch den rätselhaften παραχ ... ϑω-Vermerk geschrieben hat. Wie dort, so erscheint auch hier eine Deutung einstweilen aussichtslos.

1) Vgl. z. B. UPZ I 14, 51, 92; 22, 28; 43, 22; VBP IV 47, 28; Griech. Texte 1, 30

Digitized by Google

Einen anderen Typus zeigen die Vermerke auf Nr. 2 und Nr. 7. Sie stehen unmittelbar über der ersten Zeile dieses Textes und enthalten neben dem Datum offenbar nur einen Personennamen im Dativ. In Nr. 2 Z. 1 kann wohl mit Sicherheit Ἀμμω(νί)ῳ gelesen werden; dagegen ist der Name in Nr. 7, 1 nicht mehr erkennbar. Aus dem Dativ darf man schließen, daß der Genannte etwas empfangen soll, vermutlich die Urkunde. Zu welchem Zweck und in welchem Zusammenhang, bleibt unklar.

Ohne Randvermerk sind von den Anweisungen des Basilikos Grammateus nur Nr. 13 I und II. Nr. 13 I zeigt statt dessen auf dem Verso Reste einer Adresse (Z. 20). Außerdem ist die Schrift der Urkunde (Hand VII) erheblich anders und viel sorgfältiger als die übrigen Abschriften aus dem Büro des Basilikos Grammateus. Vielleicht war dieser Text ursprünglich als Reinschrift bestimmt, an den Antigrapheus gesandt zu werden; etwas Sicheres läßt sich aber darüber nicht feststellen, da die erste Zeile fehlt. Nr. 3 I Z. 16 enthält statt des Vermerks εις α· ( ) an der gleichen Stelle, an der dieses zu stehen pflegt, und vermutlich von derselben Hand (IX), ein undatiertes ἀντιγρ( ). Dies wird man vermutlich nicht mit ἀντιγρ(αφεῖ) aufzulösen haben, denn daß der Antigrapheus eines Thesauros Empfänger des Originalschreibens war, stand ja bereits in Z. 1. Vielmehr bedeutet die Abkürzung wohl ἀντίγρ(αφον). Freilich ist der Sinn auch bei dieser Deutung nicht vollkommen klar. Man fragt sich, ob damit die Urkunde als Abschrift gekennzeichnet werden soll; der Zweck wäre nicht recht einzusehen. Oder ob etwa durch den Vermerk eine weitere Abschrift angeordnet wird.

Die einzelnen Aktenstücke waren in Rollen zusammengeklebt; ein Teil der Texte ist in dieser Verbindung erhalten geblieben:

a) Nr. 3 (vgl. die Vorbemerkung): Ganz links eine unbekannte Urkunde, von der nur noch der Rand erhalten ist, dann die Abschrift einer Anweisung des Basilikos Grammateus betreffend Kornverfrachtung, eine Abschrift gleicher Art betreffend Zahlung von Geld an ποταμοφύλακες, schließlich ein Fragment einer Strategenverfügung unbekannten Inhalts. Nur das dritte dieser vier Stücke (Kol. II) trägt in einem Randvermerk ein Datum (2·. Mesore).

b) Nr. 5 (vgl. die Vorbemerkung): Rest eines Strategenbriefs, auf die Versorgung von Flottenmannschaften bezüglich und offenbar zu Nr. 4 gehörig; daran rechts ein Schreiben des Dioiketen in der gleichen Angelegenheit. Links von Nr. 4 dürfte P. 13946 angeklebt gewesen sein, eine Berechnung der an die Flottenbesatzungen zu liefernden Getreidemenge aus dem Büro des Basilikos Grammateus. Datiert sind nur zwei Randverfügungen auf dem linken Teil von Nr. 5 (10. Epiph).

c) Nr. 12: Zwei Anweisungen des Basilikos Grammateus an den Antigrapheus Erbis (in Abschrift), beide mit datierten Randverfügungen:

Digitized by Google

die linke Urkunde vom 1·. Epiph (von der Zahl ist nur das ι sicher zu erkennen), die rechte vom 24. Epiph.

d) Nr. 13: Zwei undatierte Anweisungen des Basilikos Grammateus in Abschrift.

e) Nr. 10: Verfügung des Strategen zugunsten der *περὶ τὴν διοίκησιν παρατρέχοντες* (I) und Abschrift einer Anweisung des Basilikos Grammateus unbekannten Inhalts (II). Die Strategenurkunde ist vom 12. Epiph datiert, sie trägt Randverfügungen vom 13. und vom 14. Epiph. Die Anweisung des Basilikos Grammateus zeigt eine Randverfügung vom 14. Epiph.

Über die Art und Weise der Einklebung in die Aktenrollen läßt sich aus dem dargestellten Befund nicht allzuviel Sicheres entnehmen. Zunächst einmal wird sich nicht mit Gewißheit entscheiden lassen, ob alle erhaltenen Texte aus der gleichen Rolle stammen oder aus mehreren. Immerhin spricht für das erste die Beobachtung, daß weder verschiedener Inhalt der Urkunden noch verschiedene Herkunft zu gesonderter Einklebung geführt hat. Denn in Nr. 3 und Nr. 10 sind offenbar Anweisungen des Strategen und Anweisungen des Basilikos Grammateus aneinandergeklebt, die nicht den gleichen Gegenstand betreffen. Aus diesem Mangel sachlicher Anordnung ergibt sich zugleich, daß die Reihenfolge der Urkunden in der Rolle chronologisch gewesen sein wird. In der Tat war dies auch bei nicht allzugroßem Geschäftsumfang das einfachste System. Welches Datum im einzelnen für die Reihenfolge maßgebend gewesen ist, können wir freilich wiederum nicht mehr ermitteln. Es bestehen da verschiedene Möglichkeiten: Das Datum der Urkunde, das Datum des Eingangs im Büro (bzw., bei den eigenen Verfügungen, des Abgangs), das Datum der endgültigen Erledigung. Am wahrscheinlichsten ist wohl das letzte. Nicht völlig sicher ist endlich, ob die Einklebung in die Rolle von rechts nach links oder von links nach rechts hin erfolgt ist. Die in den Texten erhaltenen Datumsangaben sind zu spärlich, um für diese Frage eine Antwort zu ergeben; aus dem vereinzelten Fall von Nr. 12 darf darum nicht auf eine Klebung von links nach rechts geschlossen werden. Eher ergibt sich aus dem Tatbestand von Nr. 5 das Gegenteil: Der ganz rechts befindliche Dioiketenbrief ist sicherlich die älteste der drei Urkunden, auch wohl zuerst im Büro des Basilikos Grammateus eingegangen und zuerst erledigt. An zweiter Stelle wird der Strategenbrief stehen, der links davon eingeklebt war, und die Berechnung auf P. 13946 ist gewiß das letzte und am spätesten erledigte Stück der erhaltenen Korrespondenz in der Angelegenheit der Flottenmannschaften.

Im folgenden sollen die datierten Stücke in zeitlicher Reihenfolge aufgeführt werden. Mehr als ein Überblick über den Zeitraum, den die Texte umspannen, ist daraus freilich kaum zu entnehmen:

Digitized by Google

(Stets 18. Jahr.)

1. 23. Payni: Erlaß des Dioiketen Athenaios an den Strategen Dionysios betr. Lieferung von Futtergerste an die παρεφεδρεύοντες ἱππεῖς: Nr. 6, 17.

2. 9. Epiph: Anweisung des Strategen Dionysios betr. Lieferung von 150 Artaben Weizen an die Priester in Tilothis. — Der Stratege teilt die Anweisung dem Basilikos Grammateus abschriftlich mit: Nr. 11, 3.

3. 10. Epiph: Anweisung des Strategen an den Sitologen in Verfolg von 1. — Abschrift an den Basilikos Grammateus: Nr. 6, 6.

4. 10. Epiph: Zwei Aktenverfügungen in Nr. 5 I, 5, 6: Erledigung von Akten zur Versorgung der dem Dioiketen zugewiesenen Flottenmannschaften im Büro des Basilikos Grammateus.

5. 12. Epiph: Verfügung des Strategen an den Trapeziten Phames betr. Gehaltszahlung an die περὶ τὴν διοίκησιν παρατρέχοντες. — Abschrift an den Basilikos Grammateus: Nr. 10, 4.

6. 13. Epiph: Überweisung von 5. an die γραμματεῖς im Büro des Basilikos Grammateus durch Aktenverfügung: Nr. 10, 15.

7. 14. Epiph: παραχ ... θω( ). — Vermerk auf derselben Urkunde: Nr. 10, 17.

8. 14. Epiph: Aktenvermerk auf einer Anweisung des Basilikos Grammateus an den Antigrapheus θησαυροῦ περὶ Τιλῶθιν betr. Verladung von Getreide auf das Schiff des Zabdion: Nr. 2, 1.

9. 14. Epiph: Randvermerk auf einer ähnlichen Anweisung des Basilikos Grammateus unbekannten Inhalts: Nr. 10, 22.

10. 19. (?) Epiph: Aktenverfügung auf der Anweisung, die der Basilikos Grammateus in der Angelegenheit der παρεφεδρεύοντες ἱππεῖς an den Antigrapheus Semtheus erließ (vgl. 1., 3.): Nr. 7, 2.

11. 1·. Epiph: Aktenverfügung auf der Anweisung des Basilikos Grammateus an den Antigrapheus Erbis betr. Lieferung von Getreide ins Ibisheiligtum in Sobthis: Nr. 12, 9.

12. 24. Epiph: Aktenverfügung auf einer ähnlichen Anweisung an denselben betr. Weizenlieferung für die ἀθήρα der Göttinnen Nemeseis und Adrasteiai: Nr. 12, 23.

13. 5. Mesore: Anweisung des Strategen an den Sitologen und den Trapeziten betr. Auszahlung von Geld- und Kornbeträgen an die thebanischen Fünfarurenmänner: Nr. 8, 10, 15.

14. 14. Mesore: Zwei Randverfügungen des Strategenbüros auf der Anweisung 13: Nr. 8, 19, 21.

15. 14. Mesore: Anweisung des Basilikos Grammateus in derselben Angelegenheit (13, 14): Nr. 9, 10.

16. 2·. Mesore: Anweisung des Basilikos Grammateus betr. Lohnzahlung an ποταμοφύλακες: Nr. 3, 22.

Digitized by Google

III. Ergebnisse zur spätptolemäischen Verwaltungsgeschichte.

Die vorliegenden Texte geben nur einen beschränkten Ausschnitt aus der Verwaltung, namentlich nur diejenigen Verwaltungsakte, die zur Auszahlung von Geld und Getreide aus den staatlichen Kassen und Speichern führen. Innerhalb dieses Ausschnittes aber lassen sie uns zum erstenmal den Verwaltungsapparat in voller Tätigkeit erkennen.

Im Mittelpunkt der Texte steht die Amtsführung des Strategen und *ἐπὶ τῶν προσόδων* Dionysios und des Basilikos Grammateus Paniskos.

Der Stratege, der als *συγγενής* zur obersten Rangklasse gehört, bekleidet gleichzeitig das Amt des *ἐπὶ τῶν προσόδων*. Diese Vereinigung ist für die spätptolemäische und frührömische Zeit auch sonst bekannt[1]), namentlich auch für den Herakleopolites durch BGU IV 1187ff. Wenngleich wir wenig von der Tätigkeit des *ἐπὶ τῶν προσόδων* wissen[2]), darf man doch annehmen, daß Dionysios hier in dieser Eigenschaft und nicht als Stratege fungiert. Dafür sprechen insbesondere P. Grenf. II 23 (= Wilcken, Chrest. 159) und P. Tebt. I 33 (= Wilcken, Chrest. 3), wo bei ähnlichen Zahlungsanweisungen beidemal der *ἐπὶ τῶν προσόδων* auftritt. Wenn daher im folgenden der Kürze halber mitunter nur vom Strategen die Rede ist, so wird man sich stets gegenwärtig halten müssen, daß er hier nicht im Rahmen seines Hauptamtes handelt.

Die Anweisungen des Dionysios richteten sich, wie die vorhandenen Beispiele zeigen, entweder an den Sitologen Herakleides oder an den Trapeziten Phames, je nachdem sie die Lieferung von Getreide oder die Zahlung von Geld zum Gegenstand hatten.[3])

Wie Preisigke darlegt,[4]) wird man verschiedene Arten von Sitologen unterscheiden müssen: den Gausitologen, dem „wahrscheinlich das gesamte Getreidewesen eines Gaues und damit die übrigen *σιτολόγοι* des Gaues unterstellt waren", die Sitologen von Unterbezirken eines Gaues und die Sitologen als Vorsteher einzelner Speicher. Mit Sicherheit läßt sich behaupten, daß Herakleides der Gausitologe gewesen ist.[5]) Bezirkssitologen — etwa von *μερίδες* — wird es im Herakleopolites kaum gegeben haben; und überhaupt hat natürlich der *ἐπὶ τῶν προσόδων* nur mit dem nächsten Untergebenen unmittelbar korrespondiert.

Dem Herakleides unterstand die Verwaltung mehrerer *θησαυροί*.[6]) In den Urkunden sind noch drei zu erkennen:

1) Vgl. Wilcken, Grundzüge 149, Preisigke, Prinz-Joachim-Ostraka 43ff.

2) S. namentlich Preisigke l. c.

3) An Herakleides: Nr. 1 Z. 4; Nr. 6 Z. 7; Nr. 11 Z. 4. — An Phames: Nr. 8 Z. 17, Nr. 10 Z. 5.

4) Girowesen 43ff.

5) Einen *Νύσιος ὁ σιτολόγος τοῦ Ἡρακλεοπολίτου* erwähnt übrigens P. Hibeh I. 82, 8 (um 238 v. Chr.).

6) Über den *θησαυρός* s. Preisigke, Girowesen 40.

Digitized by Google

1. Der θησαυρὸς περὶ πόλιν: bei der Gaumetropole selbst: Nr. 12, 1, 10; Nr. 13, 9.

2. Der θησαυρὸς περὶ Τιλῶθιν: Nr. 2, 2. Er muß am Nil oder an einem größeren Kanal gelegen haben, da dort das Getreide nach Alexandria verladen wird. Tilothis ist auch sonst belegt (s. u. S. 207).

3. Der θησαυρὸς περὶ Φεβῖχ(ιν): Nr. 7, 3. Auch Phebichis ist aus anderen Urkunden bekannt.

Man wird ohne Zweifel annehmen dürfen, daß außerdem noch weitere Staatsspeicher im Gau vorhanden waren, von denen wir bisher keine sichere Kenntnis haben. Vielleicht darf man sogar in den beiden Orten, welche in Nr 6, 3, 4 genannt zu sein scheinen, Νο( ) und Τεκ(μῖ) zwei Speichersitze erkennen, die sonst nicht in den Urkunden vorkommen.

Vermutlich hat Herakleides die Anweisungen des Strategen jeweils an einen der θησαυροί weitergegeben. Ihm scheint die Verteilung der Lieferungen auf die einzelnen Speicher obgelegen zu haben, denn die Strategenbriefe nennen niemals den Speicher, aus dem geliefert werden soll.

Der Stellung des Sitologen erscheint die des Trapeziten Phames genau parallel.[2]) Nur ist wohl der ihm unterstellte Apparat weniger umfangreich gewesen. Vielleicht hat es im Herakleopolites nur eine einzige Staatskasse gegeben, nämlich in der Metropole.[3]) Mit Sicherheit ließe sich das allerdings nur behaupten, wenn die Adressen der ἀντιγραφεῖς bei der Kassenverwaltung noch erhalten wären.[4])

Der Anweisung des Strategen und ἐπὶ τῶν προσόδων wird die Mitanweisung (συνεπιστέλλειν, vgl. oben S. 172) gegenübergestellt, die der Basilikos Grammateus inhaltlich vollkommen gleichlautend an die ἀντιγραφεῖς der ausliefernden Behörde erließ.

Daß die ἀντιγραφεῖς eine Kontrollbehörde waren, ist schon in dem Begriff enthalten und längst allgemein angenommen.[5]) Ebenso ist schon lange bekannt, daß sie vom Basilikos Grammateus mit der Kontrolle beauftragt sind; sie werden gelegentlich geradezu als ἀντιγραφεῖς οἱ παρὰ βασιλικοῦ γραμματέως bezeichnet.[6]) Als den Kontrollierten hat man

---

1) Allerdings stammen die Belege erst aus byzantinischer Zeit: Stud. VIII 1346, 1; 1326.

2) S. schon Wilcken, Grundzüge 153.

3) Über die Frage, ob es mehrere Staatskassen im Gau gab, s. Wilcken, Ostraka 632, 636, Preisigke, Girowesen 8. Einigermaßen sichere Belege werden aber nur für das Faijûm beigebracht. Daß es vielleicht nur einen Trapeziten bei der Kasse gab (in ptolem. Zeit!): Wilcken l. c. 636, Preisigke l. c. 12.

4) Vgl. Nr. 9, 1; Nr. 13, 1.

5) Vgl. Wilcken, Grundzüge 181, Biedermann, βασιλικὸς γραμματεύς 52, 81, Preisigke, Fachwörterbuch s. h. v.

6) Die Stellen bei Wilcken, Chrest., Einl. zu 189.

Digitized by Google

aber bisher allgemein ausschließlich den Sitologen angesehen[1]), und zwar wohl nicht einmal den höheren Gausitologen, sondern den Speichersitologen, der die Auslieferung in eigener Person vornahm. Die vorliegenden Texte zeigen deutlich, daß die Kontrolle sehr viel umfassender angelegt war: der Basilikos Grammateus und seine *ἀντιγραφεῖς* kontrollierten die gesamte Ausgabenverwaltung vom *ἐπὶ τῶν προσόδων* bis zum Vorsteher des einzelnen Speichers und der Kasse. Jede Anweisung, die der *ἐπὶ τῶν προσόδων* ausgibt, enthält die Klausel, daß nur auf das *συνεπιστέλλειν* des Basilikos Grammateus hin gezahlt oder geliefert werden darf. Dieses *συνεπιστέλλειν* wird dem Basilikos Grammateus aber keineswegs vom *ἐπὶ τῶν προσόδων* befohlen. Der *ἐπὶ τῶν προσόδων* sendet ihm nur eine Abschrift der ergangenen Anweisung. Die Gegenanweisung beruht also auf einem selbständigen Entschluß des Basilikos Grammateus; sie erfolgt offenbar nach Prüfung und Billigung der Verfügung des *ἐπὶ τῶν προσόδων*.

Die Erkenntnis dieser weitgehenden Kontrollbefugnis des Basilikos Grammateus ist von hoher Bedeutung für das Verständnis des ganzen Verwaltungssystems. Wahrscheinlich liefert sie überhaupt erst den Schlüssel für die Stellung des Basilikos Grammateus. Dies mit Bestimmtheit zu behaupten, würde zwar vorerst noch voreilig sein. Denn im Laufe der Entwicklung kann sich die Organisation der Verwaltung verändert haben und die Stellung des Basilikos Grammateus zu Beginn und am Ende der Ptolemäerzeit braucht nicht die gleiche zu sein — von der römischen Periode ganz zu schweigen. Aber auch die anderen, bisher in ihrer Vereinzelung nicht so klaren Quellen scheinen nun, nachdem das Prinzip einmal zutage liegt, in der gleichen Richtung zu deuten. Dies in allen Einzelheiten nachzuweisen, erfordert eine Neuuntersuchung von der gleichen Ausführlichkeit wie Biedermanns Buch. Hier soll nur an der Hand des dort gegebenen Materials die Neuorientierung in großen Zügen angedeutet werden.

Daß sich die Kontrolltätigkeit des Basilikos Grammateus nicht nur auf die Ausgaben, sondern auch auf die Einnahmen erstreckt haben muß, bedarf keiner Begründung: die eine Kontrolle würde ohne die andere gar nicht bestehen können. Tatsächlich begegnen wir sonst den *ἀντιγραφεῖς* des Basilikos Grammateus gerade in erster Linie bei der Steuererhebung.[2]) Daß auch bei den nicht unmittelbar von staatlichen Organen erhobenen, sondern verpachteten Steuern eine Kontrolltätigkeit des Basilikos Grammateus stattfand, zeigen die von Biedermann[3]) aus P. Par. 62 abgeleiteten Tatsachen: die Bürgenstellung des Steuerpächters hatte

1) S. die Literatur in Anm. 5. Richtiger schon Preisigke, Prinz-Joachim-Ostraka 52.

2) Biedermann 52f. 3) S. 48.

Digitized by Google

sowohl dem Ökonomen als auch dem Basilikos Grammateus gegenüber zu erfolgen. Dem Ökonomen ist ein *ἀντιγραφεύς* zur Seite gestellt, der sicherlich vom Basilikos Grammateus abhängt.[1])

Mit der Kontrolle der Steuereinkünfte hängt aufs engste die Rolle des Basilikos Grammateus bei der Katasterführung zusammen. Als Kontrollorgan bedurfte er der Übersicht über die Gesamtheit der steuerpflichtigen Grundstücke im Gau. Ja er scheint der einzige Beamte gewesen zu sein, der diese vollständige Übersicht besaß.[2]) Die anderen bei der Erhebung der Steuer beteiligten Organe handelten wohl nach speziellen Anweisungen, die nur ihren eigenen Wirkungskreis umfaßten.

Wie bei der Steuerverpachtung wirkte der Basilikos Grammateus auch bei der Bodenverpachtung mit dem Ökonomen zusammen.[3]) Auch dies erklärt sich leicht aus seiner Kontrollfunktion: denn die Einkünfte aus dem an *βασιλικοὶ γεωργοί* verpachteten Land bildeten nicht minder als die Steuern einen Aktivposten im Gauetat. Übrigens ist ja zwischen dem pachtzinszahlenden Königsbauer und dem steuerzahlenden Grundbesitzer kaum ein großer Unterschied: Pachtverhältnisse und geteiltes Eigentum sind nach dem gegenwärtigen Stand der Forschung nicht scharf zu scheiden.[4])

Dem Prinzip der Kontrolltätigkeit des Basilikos Grammateus entspricht schließlich auch seine Mitwirkung bei den öffentlichen Arbeiten.[5]) Soweit sie an Unternehmer verdungen wurden, ist der Basilikos Grammateus neben dem Ökonomen daran beteiligt: denn dann mußte er die damit verbundenen Barausgaben prüfen. Anders hingegen bei den regelmäßigen Arbeiten kleineren Umfangs, die im Wege des Frondienstes erledigt wurden. Sie belasteten offenbar den Etat nicht mit Geldausgaben, und darum scheint, wenigstens in ptolemäischer Zeit, der Basilikos Grammateus dabei nicht mitgewirkt zu haben.

Die gleiche Kontrolle der Finanzverwaltung durch den Basilikos Grammateus, wie in den vorliegenden Urkunden, läßt sich auch in P. Tebt. I 33 (= Wilcken, Chrest. 3, 142 v. Chr.) noch erkennen: hiernach sind die Anweisungen zur Vorbereitung für den Besuch des römischen Senators an den *ἐπὶ τῶν προσόδων* und den Basilikos Grammateus ergangen.[6]) Die Urkunde entspricht genau dem Typus von Nr. 6 II. Der alexandrinische Beamte — schon Wilcken (l. c.) hat in ihm ohne Zweifel mit Recht den Dioiketen vermutet — hat die unmittelbare Anweisung an den *ἐπὶ τῶν προσόδων* Asklepiades gesandt und gleichzeitig eine Abschrift an den Basilikos Grammateus Horos. Das letzte war notwendig,

---

1) Trotz Biedermann 47. Vgl. auch Steiner, Fiskus der Ptolemäer I. 16 ff., 39 f.
2) Vgl. Biedermann 22 ff. 3) S. Biedermann 58 ff.
4) Vgl. Partsch, b. Sethe-Partsch, Demot. Bürgschaftsurk. 610 ff.
5) Biedermann 77 ff. 6) S. auch Biedermann 83.

Digitized by Google

weil der ἐπὶ τῶν προσόδων ohne Gegenanweisung des Horos keinerlei Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung anweisen konnte.

Endlich ist auch in P. Grenf. II 23 (= Wilcken, Chrest. 159, 108 v. Chr.) ein eng verwandtes Beispiel für die Organisation der Ausgabenverwaltung erhalten: es handelt sich da um die Besoldung der Schiffsmannschaften des Pamphilos, der mit der Beschleunigung des Getreidetransports beauftragt war. Sie wird vom Dioiketen angewiesen, und zwar, anders als in unseren Urkunden, zunächst an den Hypodioiketen; erst dieser gibt die Anweisung an den ἐπὶ τῶν προσόδων weiter, und der ἐπὶ τῶν προσόδων verfügt Auszahlung des Geldbetrags durch den Trapeziten, unter Mitanweisung des Basilikos Grammateus. Allerdings tritt diese Mitanweisung hier in einer etwas anderen Form auf, nicht in der Form des συνεπιστέλλειν, sondern nur als συνυπογράφειν. Das Verfahren unserer Texte ist demgegenüber das besser entwickelte: es fragt sich, ob es etwa auch zeitlich eine jüngere Stufe darstellt, oder ob möglicherweise die Technik in den verschiedenen Gauen verschieden war. Jedenfalls aber ist der Unterschied zwischen dem συνεπιστέλλειν und dem συνυπογράφειν nur formaler Natur: das zugrundeliegende Prinzip der Kontrolle durch den Basilikos Grammateus ist hier wie dort das gleiche.

Die beiden eben erörterten Texte und eine Anzahl der vorliegenden Urkunden[1]), in denen Anweisungen des Dioiketen genannt werden oder gar noch erhalten sind, regen die Frage an, inwieweit der ἐπὶ τῶν προσόδων und der Basilikos Grammateus von solchen speziellen Befehlen der Zentralbehörde abhängig waren, ob es einen gewissen Umkreis von Geschäften gab, den sie selbständig, auf Grund einer generellen Vollmacht erledigen durften. Die Frage läßt sich an Hand unserer Texte ziemlich sicher beantworten.

Wo immer darin eine besondere Anordnung des Dioiketen genannt wird, handelt es sich offenbar um außeretatsmäßige Zahlungen mit Lieferungen. So in Nr. 4 und 5, wo die Flottenmannschaften dem Dioiketen nur vorübergehend und nicht einmal für ein ganzes Jahr zur Verfügung gestellt sind. Ähnlich scheint es auch mit den Fünfarurenleuten zu stehen, die dem Strategen vorübergehend unterstellt sind (Nr. 8, bes. Z. 11); auch sie erhalten im ganzen nur 11 Monatsraten. Den παρεφεδρεύοντες ἱππεῖς (Nr. 6) endlich war die Lieferung des Pferdefutters früher von den Lokalbehörden verweigert worden. Das Eingreifen des Dioiketen hat darum in diesem Falle einen besonderen Grund. Auch in P. Tebt. I 33 handelt es sich, wie nicht erst bewiesen zu werden braucht, um eine ausnahmsweise Maßnahme, und ebenso werden die zur Beschleunigung des Getreidetransportes abgesandten Schiffe, deren Ver-

---

1) S. die Stellen im folgenden.

Digitized by Google

pflegung in P. Grenf. II 23 behandelt wird, durch unerwartete Verzögerungen vorübergehend nötig geworden sein.

Die Fälle, in denen nichts von einer besonderen Anweisung des Dioiketen gesagt ist, sind dagegen deutlich als Fälle etatsmäßiger Zahlungen zu erkennen. Charakteristisch dafür ist, daß stets hervorgehoben wird, die Leistung sei bis zum vorangehenden Jahr regelmäßig erfolgt. So insbesondere in der Gehaltsanweisung für die *περὶ τὴν διοίκησιν παρατρέχοντες* (Nr. 10, 9) und der Getreideanweisung für die Priester in Tilothis (Nr. 11, 6f.). Die zu zahlenden Geldbeträge und die zu liefernden Getreidemengen werden als *τὰ ὑποκείμενα* (das Zustehende) bezeichnet[1]) (Nr. 10, 9; Nr. 12, 18; Nr. 13, 17). Es wird ausdrücklich gesagt, daß sie in den *διαγραφαί* vorgesehen waren (Nr. 11, 6; Nr. 13, 5). Dies müssen der ganzen Situation nach Zahlungspläne gewesen sein, die für das gesamte Rechnungsjahr entworfen waren und die planmäßigen Ausgaben enthielten.[2])

Es stellt sich also folgende Unterscheidung heraus: etatsmäßig vorgesehene Zahlungen wurden vom *ἐπὶ τῶν προσόδων* und vom Basilikos Grammateus selbständig auf Grund der *διαγραφαί* angewiesen, die ihrerseits gewiß unter Mitwirkung des Dioiketen entstanden waren. Außeretatsmäßige Zahlungen bedurften einer besonderen Verfügung des Dioiketen an den *ἐπὶ τῶν προσόδων*, die gleichzeitig dem Basilikos Grammateus abschriftlich mitgeteilt wurde. Erst auf diese Verfügung hin konnten sie in gleicher Weise wie die etatsmäßigen Zahlungen angewiesen werden.

Nr. 1—3. Kornverfrachtung nach Alexandria.

Die Urkunde Nr. 1 ist ein Schreiben des Strategen und *ἐπὶ τῶν προσόδων* Dionysios an den Basilikos Grammateus Paniskos, das wiederum die Abschrift einer an den Sitologen Herakleides ergangenen Einladeverfügung über 1200 Artaben Weizen enthält, die im Schiff des Zabdion verfrachtet werden sollen. Das Ziel des Transports ist, wie sich aus Nr. 2, 3 ergibt, Alexandria. Der Anweisung an den Sitologen liegt eine Abschrift des *ἀπόστολος* bei, durch die die *ναύκληροι Ἱπποδρομῖται* in Memphis dem Strategen die Bereitstellung des Schiffes zum Transport anmelden. Dieser *ἀπόστολος* ist uns jedoch nicht vollständig erhalten. Denn der vorhandene Text ergibt weder einen richtigen Satz, noch enthält er die unbedingt erforderlichen Angaben über das Schiff, seine Tragfähigkeit (*ἀγωγή*, dazu Wenger, P. München S. 56f., P. M. Meyer, Griech. Texte S. 89, Anm. 1) und die Menge des zu verfrachtenden Getreides

1) S. auch Nr. 12 Z. 18; zum Ausdruck s. Wilcken, Grundzüge 37 (verweist auf Martin).

2) Vgl. S. 207; dort auch Literaturangaben.

Digitized by Google

(was alles in der Strategenverfügung genau aufgeführt ist). Darum muß eine zweite Kolumne der Urkunde verloren sein, die den Schluß des ἀπόστολος enthielt.

Auf das Schreiben des Strategen erließ der Basilikos Grammateus seinerseits eine Gegenverfügung an den ἀντιγραφεὺς des Thesauros, dem das Getreide entnommen werden sollte, des Thesauros περὶ Πλῶθιν. Diese Gegenverfügung, lautend auf ἐμβαλέσθαι, ist abschriftlich in Nr. 2 erhalten; und eine Abschrift einer anderen Verfügung gleicher Art, die die Verfrachtung von 1800 Artaben auf dem Schiff des Apollonios betrifft, besitzen wir in Nr. 3 I.

Das Formular dieser Einladeverfügung des Basilikos Grammateus bezieht sich ausdrücklich auf die vom Strategen an den Sitologen ergangene Anweisung und bezeichnet die genaue Menge des zu verladenden Getreides. Der Weizen soll καθαρός, ἄδολος sein, gesiebt (κεκοσκινευμένος), gemessen mit einem Maß, das nach dem ehernen Urmaß geeicht ist (συνβεβλημένον πρὸς τὸ χαλκοῦν), und mit einem rechten Abstreichholz (σκυτάλη δικαία, vgl. Wilcken, Chrest. 279, z. Z. 5). Wir kennen diese stets wiederkehrenden Anforderungen aus den Nauklerosquittungen, mit denen die vorliegenden Anweisungen überhaupt vielfach übereinstimmen. (Vgl. P. Lille I 21 ff.; P. Hib. 39, 15 f.; 156; 98, 17 = Wilcken, Chrest. 441; P. London II 256 R = Wilcken, Chrest. 443. — Literatur vgl. Wilcken, Grundzüge 376 ff.)

Eigenartig und infolge der Lesungsschwierigkeiten noch nicht sicher zu deuten, ist indessen der Schluß unserer Urkunden (Nr. 2, 12 ff., Nr. 3, 9 ff.). Darin ist von Gendarmen φυλακῖται (vgl. Wilcken, Grundz. 411 ff.) die Rede, die mit dem Getreide eingeschifft werden (ἐπιβιβάζεσθαι). Sie sollen offenbar als Transportbedeckung dienen. In der gleichen Funktion, freilich nicht gerade bei einem Getreidetransport, begegnen die Phylakiten auch in P. Hib. I 54, 30 ff. (= Wilcken, Chrest. 477): ἐμβαλοῦ δὲ αὐτὰ καὶ φυλακίτας, οἳ συνδιακομιοῦσιν ⟦α̣⟧ τὸ πλοῖο[ν] (etwa 245 v. Chr.). Den Phylakiten wird nach ausdrücklicher Angabe unserer Urkunden die Kornprobe (δεῖγμα[1])) anvertraut, wie üblich in versiegeltem Behältnis. Damit wird ihnen offenbar ein erhebliches Maß von Verantwortlichkeit übertragen und dementsprechend war ihre Auswahl unter dem Gesichtspunkt der Haftbarkeit für etwaige Unregelmäßigkeiten getroffen: es wurden nur solche Phylakiten verwendet, die einen Kleros besaßen (κεκληρουχημένοι[2])), der der Einziehung verfallen konnte, und zudem

[1]) Dazu vgl. P. Oxy IV 708 (= Wilcken, Chrest. 432) und Wilckens Einleitung; ferner Grenfell und Hunt P. Oxy X 1254 Einl.

[2]) S. P. Lille 4, 26 (218—7 v. Chr. = Wilcken, Chrest. 336 = P. M. Meyer, Jur. Pap. 56 b); P. Tebt I 5, 36 (118 v. Chr.); 6, 20 (140—39 v. Chr. = Wilcken, Chrest. 332).

Digitized by Google

sollte noch besonders darauf gesehen werden, daß sie möglichst zahlungsfähig waren.[1]) Neben den Phylakiten werden in Nr. 2, 7 und Nr. 3, 13 noch Frachtbegleiter genannt (ἐπίπλοι, vgl. Wilcken, Arch. I 155, III 116, Grundz. 379, Oertel, Liturgie 260f.). Man sollte denken, daß sie mit jenen identisch seien. Nach der ganzen Struktur des Textes ist das aber fast ausgeschlossen. Freilich wird gerade gegen Schluß der Zusammenhang immer unverständlicher. Rätselhaft ist schon die zweite Hälfte von Nr. 2, 15 (= Nr. 3, 12 Anf.). Und worauf bezieht sich die „Zustimmung der Frachtbegleiter" (μετὰ τῆς τῶν ἐπίπλων γνώμης)? Was bedeutet das voraufgehende τοῦ πρὸς τῆι σιτηρᾶι τῆς ἐξαιρέσεως? Ἐξαίρεσις ist in P. Tebt I 5, 26 der Ausladekai in Alexandria (vgl. Preisigke, Arch. V 306, Wilcken, Chrest. 260); σιτηρός ist zwar nicht in Preisigkes Wörterbuch belegt, aber es findet sich in der Verbindung σιτηρὰ ἀπόμοιρα in OG 55, 15 und 20 (Hinweis von W.), und ferner führt Stephanus eine Anzahl Stellen dafür aus der Literatur an; welches Hauptwort hier zu ergänzen ist, bleibt unklar. Vollkommen unverständlich ist bisher auch die Abkürzung κεκ . . η ( ).

Das Interessanteste an den vorliegenden Urkunden ist wohl die Erwähnung der ναύκληροι Ἱπποδρομῖται und ihres ἀπόστολος. Es ist die erste sichere Nachricht von einer Korporation der ναύκληροι. Denn die von San Nicolò (Ägypt. Vereinswesen I 139ff.) angeführten Gießener Papyri dürften kaum in den gleichen Zusammenhang gehören: die κυβερνῆται in P. Giss. I 11 sind sicher keine ναύκληροι; für den ναύκληρος ist gerade charakteristisch, daß er weder Eigentümer noch Kapitän oder Steuermann des Schiffes zu sein braucht, mit dem er sein Gewerbe betreibt: er ist ein Frachtunternehmer, der wohl vielfach mit gecharterten Schiffen arbeitet und dessen Funktion nicht in der technischen Leitung des Transports, sondern in der Tragung der Transportgefahr besteht. Seine Stellung zwischen dem Staat, mit dem er kontrahiert, und den ausführenden Personen ähnelt der des Steuerpächters. (Vgl. zu alledem Wilcken, Chrest., Einl. zu 444.) Ebensowenig wie die κυβερνῆται von P. Giss. I 11 gehören m. E. die ναῦται ποτά[μ]ιοι in Giss. I 40, 18. unter den Begriff der ναύκληροι. Sie sind wahrscheinlich aber auch keine Steuerleute, sondern Matrosen. Dafür spricht schon ihre ägyptische Nationalität. Vollends aber geht aus ihrer Erwähnung in keiner Weise hervor, daß sie einen Verein gebildet haben.

Der Verein der ναύκληροι Ἱπποδρομῖται besitzt im Vorstande (προστάτης, dazu San Nicolò, Vereinsw. II 59ff.) und im Vereinsschreiber (γραμματεύς, s. San Nicolò l. c. II 73ff.) die allgemeinen Organe. Daß die Amtszeit wenigstens des προστάτης begrenzt war (vgl. San Nicolò

1) So, und nicht im Sinne persönlicher Zuverlässigkeit ist wohl Nr. 2, 13f. = Nr. 3, 10 zu verstehen.

Digitized by Google

l. c. II 93ff., der einjährige Amtsdauer vermutet), wird man wohl aus dem Wechsel der Namen in unseren Urkunden erschließen dürfen (Ἀπολλοφάνης: Nr. 1,5; 2,7; Μάλιχος (?): Nr. 3,5); der γραμματεύς bleibt dagegen in allen Urkunden derselbe. Die Bezeichnung als ναύκληροι Ἱπποδρομῖται muß natürlich in einer lokalen Beziehung des Vereins zum Hippodrom von Memphis seinen Grund haben. Ob es nun das Vereinshaus war, das sich in der Nähe des Hippodroms befand (Wilcken) oder der Ladeplatz (Schubart), läßt sich nicht erraten. Ebensowenig können wir wissen, ob Zabdion und Apollonios, die als Eigentümer der Transportschiffe genannt werden, Mitglieder des Vereins waren oder Außenstehende, deren Schiffe von den ναύκληροι gemietet waren, und ob sie die Schiffe selbst geführt haben oder nicht. Wahrscheinlicher immerhin wird die jeweils erste Alternative sein: man möchte glauben, daß der Verein den Charakter einer Genossenschaft kleiner Schiffseigentümer und -kapitäne trug, deren Zweck die Verteilung des Transportrisikos war. Bemerkenswert sind die semitischen Namen Zabdion[1]) und Malichos[2]), die vielleicht auf phönizische Abkunft eines Teiles der ναύκληροι gedeutet werden dürfen. Dann könnte man auch daraus ein Argument dafür entnehmen, daß sie ausübende Schiffer gewesen sind.

Die Verpflichtung der ναύκληροι zum Getreidetransport ruht auf einem Vertrag mit dem Dioiketen. Der Transport wurde gauweise vergeben (vgl. Wilcken, Einl. zu Chrest. 444 [Giss. 11]); hier haben die Ἱπποδρομῖται die Verschiffung aus dem Herakleopolites übernommen (Nr. 1,13f.). Das „Übernehmen" ist mit ἀναδέχεσθαι ausgedrückt, dem technischen Wort für die Garantieleistung (Partsch, b. Sethe-Partsch, Demot. Bürgschaftsurk. 613), worin zum Ausdruck kommt, daß die ναύκληροι die Gefahr des Transportes trugen.

Offenbar hat der Kapitän des Schiffes (also wohl der Eigentümer Zabdion bzw. Apollonios, s. o.) dem Strategen den ἀπόστολος überreicht, von dem wir leider, wie schon gesagt (v. S. 183f.); nur noch den Anfang besitzen: was wir davon haben ist nichts als eine Meldung der ναύκληροι an den Strategen, daß der Kahn zum Transport bereitstehe (παρεστάκαμεν, Nr. 1,13). Ob in dem verlorenen Teil noch irgendein Schreiben des Dioiketen wenigstens abschriftlich mitgeteilt war, läßt sich nicht sagen. Jedenfalls scheint aber als Tatsache festzustehen, daß der ἀπόστολος ein Geleitsbrief des Frachtunternehmers und nicht der Zentralbehörde in Alexandria gewesen ist, wie man bisher vermuten mußte (vgl. Wilcken, Chrest. Einl. zu 443). Freilich ist es geraten, daraus noch keine all-

1) Dazu vgl. Littmann bei Preisigke, Namenbuch Sp. 521: Ζαβδῆλος, Ζαβδαῖος, Ζαβδᾶς.

2) Μαλιχ, Μαλιχος: Littmann b. Preisigke, Namenbuch Sp. 511.

Digitized by Google

gemeinen Schlüsse zu ziehen, denn der Begriff des *ἀπόστολος* ist möglicherweise mehrdeutig.[1])

Nr. 1. Schreiben des Strategen Dionysios an den Basilikos Grammateus Paniskos.

P. Berol. 13 952. Höhe 32 cm. Größte Breite 30 cm. Schrift der Hand II. Der Papyrus zeigt einzelne Spuren früherer Beschriftung. Rechts fehlt eine zweite Kolumne des Schreibens. Anfangsbuchstaben dieser Kolumne sind noch rechts von Z. 7 ff. zu erkennen, auch eine Paragraphos rechts von Z. 11.

Διονύσιος Πανίσκωι χαίρειν. Τοῦ πρὸς Ἡρακλείδην τὸν
σιτολόγον χρηματισμοῦ ἀντίγραφον ὑπόκειται.
Ἔρρωσο. (Ἔτους) ιη Ἐπεὶφ [. .]
Ἡρακλείδηι.
Τοῦ παρ' Ἀπολλοφάνου προστάτου καὶ Εὐδήμου γραμματέως [*τῶν*]
ἀπὸ Μέμφεως ναυκλήρων Ἱπποδρομιτῶν ἀποστόλου ἀντίγραφον
ὑπόκειται. Κατακολουθήσας οὖν τοῖς δι' αὐτοῦ σημαινομένοις
ἐμβαλοῦ συνεπιστέλλοντος Πανίσκου τοῦ βασιλικοῦ γραμματέως
εἰς σκάφην Ζαβδίωνος τοῦ Ἀρτεμιδώρου, ἀγωγῆς χιλίων διακοσίων,
γίνονται πυροῦ χίλιαι διακόσιαι, καὶ σ(ύμβολα) καὶ ἀντισ(ύμβολα)
ποίησαι πρὸς αὐτὸν ὡς καθήκει.
Ἀπολλοφάνης προστάτης καὶ Εὔδημος γραμματεὺς τῶν ἀπὸ Μέμφεως
ναυκλήρων Ἱπποδρομιτῶν Διονυσίωι συγγενῖ καὶ στρατηιγῶι (sic) *καὶ*
ἐπὶ τῶν προσόδων χαίρειν καὶ ἐρρῶσθαι. Παρεστάκαμεν εἰς ἃ ἀναδε-
δέγμεθα τῶι διοικητῆι κατάξειν ἐκ τοῦ αὐτοῦ νομοῦ ἀπὸ τῶν γενημάτων
(Fortsetzung des Satzes in der verlorenen Kolumne)
(Verso)
Πανίσκωι.

10 Vor *γίνονται* hat der Schreiber die zu verladende Artabenmenge (1200) weggelassen.

Nr. 2. Einladeverfügung des Basilikos Grammateus Paniskos (Abschrift).

P. Berol. 13 958. Höhe 32 cm. Größte Breite 13,5 cm. Große, flüchtige Schrift der V. Hand. Zwischen den einzelnen Worten zumeist deutliche Spatien. Über der Urkunde Vermerk von Hand IX. Mitten durch das Blatt, von oben nach unten, läuft, wie W. bemerkt, eine Klebung. Die Ergänzungen ergeben sich zumeist aus Nr. 3, die Namen in Z. 7 und 9 aus Nr. 1.

(IX. Hand) *Ἀμμω(νί)ῳ. (Ἔτους) ιη Ἐπὶφ ιδ.*

1) Im Gnomon des Idios Logos (§ 64) kann z. B. damit unmöglich etwas anderes als ein behördlicher Paß gemeint sein.

(V. Hand) [. . . . . ἀντι]γρα(φεῖ) θη(σαυροῦ) περὶ Τιλῶθιν.
[. . . Ἐμ]βαλοῦ ὥστ' εἰς Ἀλεξάνδρειαν εἰς τὸ βασιλικὸν
[κατὰ τ]ὸ̣ν̣ παρὰ Διονυσίου τοῦ συγγενοῦς καὶ
[στρατηγοῦ κ]αὶ ἐπὶ τῶν προσόδων χρηματισμὸν
[εἰς τὴν σημ]αινομένην διατετάχθαι ὑπὸ
[Ἀπολλοφάνου] π̣ροστάτου καὶ Εὐδήμου γραμματέως
[τῶν ἀπὸ Μέμ]φεως Ἱπποδρομιτῶν σκάφην
[Ζαβδίωνος] τοῦ Ἀρτεμιδώρου, ἀγωγῆς ἀσ,
[πυροῦ νέου ἀ]δόλου κεκοσκινευμένου
[μέτρῳ συμβεβλημέ]ν̣ῳι πρὸς τὸ χαλκοῦν καὶ
[σκυτάλῃ δικαίᾳ], ξ̄ ἐπιβιβασθέντων φυλα-
[κιτῶν κεκληρουχ]ημένων τῶν μάλιστα
·[πιστὰ παρεχόντω]ν̣, οἷς καὶ τὸ δεῖγμα κατεσφρα-
[γισμένον παραδοθή]σ̣εται ε . . . ι̣νοις ωμοις
[. . . οις καὶ . . . . .] . . . . . του πρὸς τῆι σιτηρᾶι τῆς ἐξαι-
[ρέσεως τῆς κεκ . . η(   )] μετὰ τῆς τῶν ἐπίπλων γνώμης,
[χίλια δια]κ̣ό̣σ̣ι̣α̣, (γίνονται) (πυροῦ) ἀσ καὶ σύ(μβολα) καὶ ἀντισύ(μβολα) ποίη(σαι)
[πρὸς αὐ(τοὺς) ὡς καθή(κει)].

1 „Ἀμμῶ͂. Das obere ω scheint von anderer Hand (überflüssiger Weise, zumal schon das erste ω hochgestellt ist) hinzugefügt zu sein": W. 2 Am Anfang der Zeile muß entweder noch ein kurzes Wort gestanden haben, oder die Zeile war eingerückt. 15 παραδοθή]σεται W. (nach 8, 11). 16 Anfang des Erhaltenen etwa ιτωγιτου. σιτηρᾶι W. 18 δια]κ̣ό̣σ̣ι̣α̣ vielleicht verbessert.

Nr. 3. Zwei Anweisungen des Basilikos Grammateus Paniskos (Abschriften); Schreiben des Strategen Dionysios an den Basilikos Grammateus Paniskos.

P. Berol. 13 957. Größte Höhe 25 cm. Breite 42 cm. Der Papyrus umfaßt mehrere im Archiv des Basilikos Grammateus aneinandergeklebte Urkunden, die inhaltlich nicht unmittelbar zusammenhängen. Sie sind z. T. nur in geringen Resten überliefert.

1. Ganz links ist der 2—4 cm breite Rand einer Urkunde erhalten, deren Text völlig verloren ist. Man sieht gerade noch die letzten Spuren der Zeilenschlüsse.

2. Nach rechts hin folgt, roh angeklebt, die Urkunde I auf einem etwa 20 cm breiten Papyrusblatt. Es ist eine Abschrift einer Einladeverfügung des Basilikos Grammateus, deren Formular mit Nr. 2 vollkommen übereinstimmt. Schrift der Hand VI.

3. Rechts daran ist die Urkunde II geklebt. Sie steht auf einem etwa 15 cm breiten Papyrusblatt. Ihr Inhalt ist eine Gehaltsanweisung an die Potamophylakes (über diese vgl. Oertel, Liturgie 272f.). Auch diese Ur-

Digitized by Google

kunde stammt aus dem Büro des Basilikos Grammateus und ist die Abschrift einer von ihm ausgegangenen Anweisung. Das folgt schon aus der Schrift, die von derselben Hand ist wie die der Urkunde II (Hand VI).

4. Dagegen stammt die Urkunde III sehr wahrscheinlich von der II. Hand. Dies sowohl wie auch das Formular, das in den beiden noch erhaltenen Zeilenresten deutlich zu erkennen ist, beweist die Herkunft aus dem Strategenbüro. Der Gegenstand des Schreibens ist nicht mehr ersichtlich.

Die Urkunden I und II tragen Randvermerke der IX. Hand.

I

(Hand VI) [. . . . . ἀντιγρ(αφεῖ) θη(σαυροῦ) περὶ . . . .]
[Ἐ]μβαλοῦ ὥστ' ẹ[ἰς Ἀ]λ̣ẹ[ξά]νδρειạ[ν εἰς τὸ βασιλικὸν]
κατὰ τὸν παρὰ Διονυσίου τọῦ συγγẹ[νοῦς καὶ στρατηγοῦ]
καὶ ἐπὶ τῶν προσόδων χρηματισμὸν [εἰς τὴν σημαινο-]
μẹ́νηṇ διατετάχθαι ὑπὸ Μạλίχου πṛọστάτου καὶ Εὐ[δήμου]
γραμματέως τῶν ἀπὸ Μέμφεως Ἱπποδρομιτῶν σκάφην
Ἀπ̣ọλ̣[λω]ṇίου, ἀγω̣γῆς ᾱω, [πυρ]οῦ καθαροῦ ἀδόλου
κεκ[οσ]κινευμένου μέτρωι σ[υμβεβλημένῳ] πρὸς τὸ χαλκοῦν
καὶ σκυτάλη ι δικαίαι, η̄ ἐπιβιβα[σθέντων φυλ]ạκ̣ιτῶν
κεκλ[η]ρουχημένων τῶṇ μάλιστα [πιστὰ παρε]χόντων
οἷς καὶ τὸ δẹῖγμα κạτẹσφραγισμ̣[έ]νον π̣α̣[ραδο]θ̣ήσεται
ε . . . ịνοις [ω]μοις . . . οις καὶ . . . . . . [.] . . . . του πρὸς τῆι
σιτηρᾶι τῆς ἐξαιρέσεως τῆς κ̣ẹκ̣ . . η( ) μετὰ τῆς τῶν ἐπίπλων
γνώμης, χίλια ὀκτακόσια, (γίνονται) (πυροῦ) ᾱω, καὶ σύ(μβολα)
καὶ ἀντισύ(μβολα) ποιή σαι)
πρὸς αὐ(τοὺς) ὡς κ(αθήκει).
(Hand IX) ἀντίγρ(αφον).

II

(Hand VI) τοῖς φ . . [. . . . .] ẹ̓π̣ὶ̣ τ̣ῇ
τηρήσει τῶν κατὰ ποταμὸν
πόρων ποταμ̣οφύλαξι ἐπὶ λόγον
χαλκοῦ (τάλαντα) εἴκοσι, γίνεται (τάλαντα) κ
καὶ σύ(μβολα) καὶ ἀντισύ(μβολα) ποιη(σαι) πρὸς αὐ(τοὺς) ὡς
κα(θήκει).
(Hand IX) Εἰς α . ( ) (Ἔτους) ιη Μεσο(ρὴ) κ̄·.

5 Μạλίχου Sch. Die zweite Hälfte des Wortes ist ziemlich gesichert. 9 Hinter δικαίαι wohl η̄: W. 10 τῶṇ μάλιστα [πίστι]ṇ [παρε]χόντων. Erg. von Sch. 11 π̣α̣[ραδο]θήσεται W. Im übrigen vgl. zu dieser und der folgenden Zeile Nr. 2, 14 ff. 17 τοῖς φερομένοις? W.

Digitized by Google

III

(Hand II) . . [
χρηματισ[μὸν συνεπιστέλλοντος Πανίσκου]
τοῦ βασιλικ[οῦ γραμματέως
π̣[

Nr. 4 und 5: Getreidelieferung an Flottenmannschaften.

Trotz sehr fragmentarischer Erhaltung lassen sich diese beiden Urkunden unter Berücksichtigung der bei den anderen Texten beobachteten Parallelen in den wesentlichsten Punkten wiederherstellen.

Der erhaltene Teil von Nr. 4 läßt mit Sicherheit darauf schließen, daß diese Urkunde eine an den Sitologen (Herakleides, s. S. 178) gerichtete Anweisung des Strategen enthält. Da sich diese Anweisung jedoch in den Akten des Basilikos Grammateus Paniskos befunden hat, wird sie kein Original sein, sondern, ebenso wie Nr. 1, 6, 11 (und auch die freilich insoweit ergänzte Urkunde Nr. 8), eine dem Paniskos mitgeteilte Abschrift. Dementsprechend waren Z. 1 und 2 der Urkunde zu ergänzen.

Dem Schreiben des Strategen an den Sitologen liegt ein weiteres Schreiben bei, das von einem gewissen Athenaios stammt. Schon Z. 5 legt es nahe, diesen Athenaios als Dioiketen anzusprechen. Zum Überfluß ist er aber auch noch in Nr. 6, 8 als solcher bezeugt. Sein Erlaß war an den Strategen gerichtet (Z. 8ff.) und wird sich, nach dem üblichen Amtsstil zu urteilen, kaum von der Anweisung des Strategen an den Sitologen unterschieden haben.

Eben diesen Erlaß des Dioiketen Athenaios an den Strategen besitzen wir aber bruchstückweise auch noch in Nr. 5. Hier ist er, wie Z. 7—8 zeigt, dem Basilikos Grammateus vom Dioiketen selbst abschriftlich mitgeteilt.

Aus dieser dreifachen Überlieferung, den beiden Texten des Dioiketenerlasses und der Anweisung des Strategen an den Sitologen, läßt sich das Fehlende in allen dreien zu einem großen Teil ergänzen.

Ein weiteres auf den gleichen Gegenstand bezügliches Papyrusblatt ist in dem P. Berol. 13 946 erhalten. (Höhe 26 cm, Breite 28 cm.) Der Zustand dieses Blattes ist jedoch so schlecht, daß von einer Veröffentlichung hier Abstand genommen werden muß. Immerhin läßt sich noch erkennen, daß es lange Rechnungen enthält, die offenbar die gemäß den vorliegenden Anweisungen zu liefernden Artabenmengen zum Gegenstand haben. Einzelne Stellen daraus werden im folgenden erwähnt werden. Das Blatt stammt seinem ganzen Charakter nach offensichtlich aus dem Büro des Basilikos Grammateus und war in dessen Archiv wahrscheinlich links an Nr. 4 angeklebt.

Digitized by Google

Zum Inhalt unserer Urkunden ist das Nachfolgende zu bemerken:

Der Dioiket verfügt an den Strategen die Lieferung von Weizen für 11 Monate an Fottenmannschaften (*πληρώματα*, Nr. 4, 9, Nr. 5, 11), die ihm, dem Dioiketen (Nr. 4, 5), aus der Bemannung der Seeflotte (*θαλάσσιος στόλος*, Nr. 4, 5, 9) zur Verfügung gestellt worden sind, und zwar als *λειτουργοί* (Nr. 5, 10).

Wozu die Leute verwendet wurden, ist nicht völlig klar ersichtlich. Am wahrscheinlichsten ist wohl, daß sie zu größeren öffentlichen Arbeiten abkommandiert waren. Auch in den Petriepapyrus erscheinen ja Flottensoldaten als Bergwerksarbeiter (P. Petr. III, 43 (3), vgl. Oertel, Liturgie, 18ff., dort auch Angaben über ältere Literatur). Auch die Tatsache, daß die Mannschaften dem Dioiketen unterstellt waren, spricht wohl für eine Verwendung zu friedlichen Zwecken: es gehörte nicht zu den Aufgaben des Dioiketen, eine größere militärische Aktion zu leiten. Endlich entspricht der hier vorgeschlagenen Vermutung auch die Bezeichnung als *λειτουργοί*. Denn in der Regel bedeutet dieser Begriff soviel wie „Arbeiter“ (z. B. P. Petr. III 46 (3) 5, (4) 5, 42c (2), P. Oxy. IV 792 verso), und nur ausnahmsweise dient er auch zur Bezeichnung für Militär oder Polizei (P. Hib. I 96, 15, 31).

Von der Frage nach der Verwendung der Mannschaften muß die andere ganz getrennt gehalten werden, ob sie auf ihren Schiffen bis nach Mittelägypten gefahren, oder ob sie etwa zu Lande vom Seehafen bis zu ihrer Arbeitsstelle marschiert sind. Das erste ist von vornherein wahrscheinlicher, weil es praktischer ist, und es läßt sich in der Tat mit Bestimmtheit erweisen. Wir besitzen nämlich zwei Zeugnisse, die deutlich sagen, was die vorliegenden Urkunden verschweigen, nämlich, daß es sich dort nicht bloß um Schiffsbesatzungen, sondern um Schiffe mit Besatzungen handelt. Das eine dieser Zeugnisse ist der unter Nr. 14 dieser Edition beigegebene P. Berol. 13 816. Dort beschwert sich ein gewisser Heliodoros bei dem Strategen des Herakleopolites, Paniskos[1]), darüber, daß dieser zufolge einer Anzeige des Kommandanten der den Heliodoros begleitenden Seeschiffe (*τῶν συνακολουθούντων ἡμεῖν θαλασσίων σκαφῶν*, Z. 3f.) die Proviantanweisungen (*τὰ σύμβολα τῶν σιταρχιῶν*) für die Schiffsbesatzungen nicht anerkannt habe. Eine weitere Nachricht von Seekriegsschiffen auf dem Nil enthält der große Sitologenpapyrus, der, von Dr. Bornstein bearbeitet, demnächst in BGU VIII veröffentlicht werden wird, voraussichtlich unter der Nummer 1730. Hier hören wir (III R 51—81) von einer Anzahl Seeschiffe (*θαλάσσια*), die den Potamophylakes unterstellt sind.

1) Möglicherweise identisch mit dem Basilikos Grammateus Paniskos unserer Texte; denn Nr. 14 dürfte etwas jünger sein als die vorl. Urkunden. Im übrigen vgl. zu den Namen die Vorbemerkung zu Nr. 14.

Digitized by Google

Im vorliegenden Falle muß es sich um eine sehr stattliche Flotte gehandelt haben, die den Nil hinaufgefahren ist, offenbar bis in die Nähe des Herakleopolites. Ihren Umfang hönnen wir sowohl aus der Artabenmenge (monatlich ungefähr 4240 Artaben Weizen) wie aus der Schiffsliste ermessen, die der Dioiket seiner Lieferungsanweisung beigegeben hat. Diese Liste ist doppelt überliefert (Nr. 4, 11ff., Nr. 5, 15ff.), leider beidemal so unglücklich fragmentarisch, daß die Reste nur zwei Berührungspunkte aufweisen: den Anfang und dann den Namen des Menodotos (Nr. 4, 12, Nr. 5, 17); dagegen scheint der Aphrodisios in Nr. 4, 15 nicht mit dem in Nr. 5, 21 genannten Aphrodisios identisch zu sein, wie ein Versuch lehrt, beide Listenfragmente zu vereinigen. Nach dem Umfang der Lücken zu urteilen, muß die Liste etwa 70—80 Schiffe aufgeführt haben. Und wenn man als Monatsration des einzelnen Mannes zwei Artaben zugrundelegt (vgl. Nr. 8, 8), so läßt sich aus der Gesamtmenge des Monatsverbrauches eine Mannschaftsstärke von über zweitausend Köpfen errechnen. Diese Zahl ist wahrscheinlich etwas zu hoch gegriffen. Immerhin aber wird die Besatzung der Flotte nicht unter tausend bis fünfzehnhundert Mann stark gewesen sein; auch dies bleibt eine recht erhebliche Zahl. Sie gibt einen guten Begriff davon, welche Mittel und Menschenkräfte die Ptolemäer an die Bewältigung der technischen Aufgaben gewendet haben, die ihnen die Natur des ägyptischen Bodens gestellt hat. Und zwar in einer Zeit, die dem kraftlosen Ende der ptolemäischen Herrschaft schon naheliegt.

Mit der Annahme, daß die dem Dioiketen zur Verfügung gestellten Flottenmannschaften unserer Urkunden auf ihren Schiffen den Nil hinaufgefahren sind, stimmt nun gut überein, was wir über die Größenverhältnisse dieser Schiffe ausmachen können. Die vom Dioiketen der Lieferungsanweisung an den Strategen beigegebene Schiffsliste nennt drei verschiedene Typen, die uns auch sonst aus der hellenistischen Literatur bekannt sind: *ἄφρακτα*, *δίκροτοι*, *μονόκροτοι*.[1]) Alle diese Typen gehören zu den kleineren Fahrzeugen, deren geringer Tiefgang eine Fahrt den Nil hinauf wohl gestattet haben wird. Denn auch die Indusfahrt Alexanders des Großen ist mit Schiffen dieser Art ausgeführt worden: *ἄφρακτα* werden bei Diod. 17, 95, 5 genannt, *δίκροτοι* bei Arrian 6, 5, 2; auch die *ἡμιολίαι*, die Arrian 6, 18, 3 nennt, sind nach Hesych nichts anderes als *δίκροτοι*.

---

1) *Ἄφρακτα* sind Schiffe ohne Verdeck, *δίκροτοι* solche mit zwei Ruderbänken (vgl. Etym. magn. p. 277, 1: *ἡ δύο τοίχους ἐρετῶν ἔχουσα, ὥστε τριήρης ἡ τρεῖς*); Lukian (amor. 6 Anf.) setzt sie den römischen Liburnen gleich. Die *μονόκροτοι*, mit einer Ruderbank, nennt als kleinste Kriegsschiffgattung z. B. Strabo 7, 7, 6. — Der Unterschied zwischen den *δίκροτοι* und den *ἄφρακτα* ist nicht recht greifbar. Überhaupt fehlt zumeist eine klare Anschauung. Die Literatur ist dürftig. Vgl. etwa Cecil Torr, Ancient ships (1894) 51f., Köster, Das antike Seewesen 116.

Digitized by Google

Mehrfach, so bei Diodor 17, 86, 3 und in der durch die ausdrückliche Berufung auf Ptolemaios besonders gesicherten Arrianstelle 6, 2, 4, werden die größeren Schiffe, die bei der Indusfahrt verwendet wurden, als Dreißigruderer bezeichnet: wie man sich nun ihr Verhältnis zu den anderen Typen denken will[1]), es folgt schon aus der Ruderzahl, daß auch diese Gattung Schiffe von mittlerer Größe umfaßt. Ein Fahrzeug mit dreißig Rudern muß doch wohl mindestens eine Bemannung von 40—100 Mann gehabt haben. Ungefähr die gleiche Anzahl aber läßt sich auch für Schiffe unserer Nilflotte mit Hilfe der in der Schiffsliste angegebenen Artabenzahlen[2]) errechnen. Legt man als Monatsration des einzelnen Matrosen 2 Artaben zugrunde, was eher zu niedrig als zu hoch gegriffen ist, so ergibt sich für die *δίκροτοι* bei Artabenmengen von 120—170 Artaben eine Kopfstärke von 60—85 Mann und für die *μονόκροτοι* bei Artabenmengen von 22—94 Artaben eine Besatzung von 11—47 Köpfen. Für die *ἄφρακτα* sind offenbar keine Artabenzahlen erhalten. Denn nach einer versuchsweisen Zusammenstellung beider Listenfragmente beginnen die *δίκροτοι* schon in Nr. 4, 13.

In der Liste des Dioiketen sind die Schiffe durch Personennamen von durchweg rein griechischem Charakter bezeichnet. Schon an sich kann kaum ein Zweifel bestehen, daß es sich dabei um Trierarchennamen handeln muß. Der Anfang der Liste (4, 11) weist überdies das Wort Trierarch noch auf; freilich scheint es gerade mit diesem ersten Trierarchen seine besondere Bewandtnis zu haben.

Es erhebt sich die Frage, ob die Trierarchen Kommandeure der Schiffe gewesen sind, also königliche Offiziere, oder aber liturgiebelastete Bürger zum Reiche gehöriger Seestädte, denen es oblag, Fahrzeuge zur Flotte der Ptolemäer zu stellen. Nachdem Wilcken kürzlich die Existenz der liturgischen Trierarchie noch für die Mitte des dritten Jahrhunderts hat wahrscheinlich machen können (Raccolta Lumbroso 93ff.), dürfte es vielleicht nicht zu kühn sein, wenn man in den vorliegenden Texten nach Spuren dieser Institution sucht. Es spricht auch wirklich manches dafür, daß die Trierarchen unserer Liste liturgiebelastete Privatleute waren. Vor allem schon die Beobachtung, daß verschiedentlich für ein und dasselbe Schiff mehrere Namen genannt sind. Denn es ist kaum denkbar, daß kleine Fahrzeuge mit nur wenigen Köpfen Besatzung mehrere Kommandanten gehabt haben sollten. Ganz abgesehen davon, daß man sich überhaupt auf einem Kriegsschiff sehr schwer eine Teilung des Kommandos vorstellen kann. Handelt es sich dagegen um liturgische Trierarchen, so ist

1) Arrian 6, 18, 3 nennt die Dreißigruderer und die *ἡμιολίαι* (= *δίκροτοι*, s. o.) nebeneinander.

2) Daß es sich um Artabenzahlen, nicht um Kopfzahlen handelt, beweist schon Nr. 4, 16: 138$^1/_2$!

Digitized by Google

die Mehrheit der Namen leicht aus der allgemein üblichen genossenschaftlichen Tragung der Trierarchie (Syntrierarchen, Symmorien) zu erklären.

Ein weiteres Argument für den liturgischen Charakter der in der Schiffsliste genannten Trierarchen läßt sich vielleicht aus den Heimatsbezeichnungen gewinnen, die einzelnen der Namen beigegeben sind. So begegnen in 4, 12 zwei Kanopiten Sarapion und Menodotos (vgl. auch 5, 17), die auch in P. 13946, 14 genannt sind. Und in 13946, 16 liest man *Ἀγάθου καὶ Εὐνόμου Ναυκρατιτῶν*. Es ist auffällig, daß die Trierarchen beider Schiffe jeweils aus der gleichen Stadt stammen: bei königlichen Offizieren wäre das ein nicht ganz gewöhnlicher Zufall, bei liturgiebelasteten Bürgern ist es eine Notwendigkeit. Bemerkenswert ist auch, daß die eine der genannten Städte gerade die alte Griechensiedelung Naukratis ist, während die andere zwar nicht als griechische Polis bekannt, aber doch sicher der Sitz einer größeren Griechenkolonie gewesen ist. Wie man sich auch deren rechtliches Verhältnis zum Ptolemäerstaat denken will — unsere spärliche Überlieferung versagt in diesen Fragen völlig —, auf alle Fälle ist es sehr gut möglich, daß auch sie zur Trierarchie verpflichtet war.

Fragt man sich, warum gerade nur jene vier Namen eine Heimatsbezeichnung tragen, nicht aber die große Menge in der Liste, so findet sich wiederum, wie mir scheint, am ehesten eine Erklärung, wenn man unterstellt, daß es sich um liturgische Trierarchen handelt. Einerseits ist kaum anzunehmen, daß die Angabe der Heimatstadt zur Unterscheidung von anderen gleichnamigen Personen in der Liste gedient hat. Weder Eunomos noch vollends Menodotos sind häufige Namen, und schwerlich enthielt die Liste einen anderen Agathos und Eunomos, bzw. einen Sarapion und einen Menodotos als gemeinsame Trierarchen eines Schiffes. Andere Namen der Liste, z. B. Apollonios (4, 19), Dionysios (4, 18), Demetrios (5, 22) sind gewiß sehr viel üblicher als Eunomos und Menodotos und dennoch ohne Heimatbezeichnung. Auf der anderen Seite liegt es aber recht nahe, das ausnahmsweise Vorkommen der Heimatbezeichnungen daraus zu erklären, daß bei der großen Menge der Trierarchen die Heimatstadt selbstverständlich war und darum gar nicht erst angegeben zu werden brauchte: sie waren eben samt und sonders liturgiepflichtige Bürger von Alexandria. Es kann für diese späte Zeit, in der das Reich der Ptolemäer keine auswärtigen Besitzungen mehr hatte, nicht weiter verwundern, wenn der ganz überwiegende Teil der Flotte von der Stadt Alexandria gestellt wird, und es wäre interessant, wenn wir aus unseren Texten einen Beweis dafür erschließen dürften, wie sehr die älteren Griechenkolonien Naukratis und Kanopos von der Hauptstadt wirtschaftlich überflügelt waren.

Schließlich gewinnen auch die rein griechischen Namen der Trie-

Digitized by Google

rarchen im Zusammenhang unserer Fragestellung eine gewisse Bedeutung: auch sie sprechen dafür, daß wir es mit liturgischen Trierarchen zu tun haben. Denn daß die Kommandanten der sämtlichen Schiffe Griechen gewesen sind, ist nicht sehr glaublich. Wir erfahren z. B. aus BGU 1730 III R, daß mindestens ein Teil der dort genannten Seeschiffe phönikische Besatzung gehabt hat. In solchen Fällen wird, namentlich auf kleineren Fahrzeugen, wahrscheinlich auch der Befehlshaber der gleichen Nationalität gewesen sein wie die Bemannung. Daß selbst der Führer einer ganzen Flottille nicht notwendig Grieche oder Makedone sein mußte, darf man aus Nr. 14 erschließen: der dort genannte Flottillenkommandeur Keleusiris mit seinem ägyptischen Namen ist schwerlich ein reiner Grieche.

Somit gibt es eine beträchtliche Anzahl von Gründen, die für die Vermutung sprechen, daß die in der Liste aufgeführten Trierarchennamen liturgische Trierarchen bezeichnen. Das ganze Ergebnis der Beweisführung scheint freilich durch Wilckens Lesung *χάρι[ν] ἀνδραγα[θίας* in 4, 11 (5, 15) wieder in Frage gestellt zu werden. Denn dieser erste Trierarch, der die Trierarchie *χάριν ἀνδραγαθίας* innehat, muß notwendig ein Offizier gewesen sein, und nun liegt es nahe, von ihm auf die übrigen Personen der Liste zurückzuschließen. Bei genauerer Betrachtung erweist sich ein solcher Schluß aber doch als bedenklich. Denn die Gründe, die zugunsten der liturgischen Trierarchie sprechen, bestehen hinsichtlich der übrigen Namen der Liste ungemindert fort. Darum wird man eher annehmen dürfen, daß nur jener an erster Stelle genannte Trierarch Offizier gewesen ist, und zwar offenbar der Kommandant der ganzen Flotte, nach dem man ohnehin sonst vergeblich suchen würde, daß die anderen aber liturgische Trierarchen waren, wie es sich aus den eben erörterten Gründen ergab.[1])

Eine kurze Bemerkung verdient noch die erste Kolumne der Urkunde Nr. 5. Wie in der Beschreibung von Nr. 5 näher ausgeführt ist, gehört diese Kolumne wahrscheinlich als äußerstes rechtes Ende zur Urkunde Nr. 4. Die drei ersten Zeilen enthalten also das Ende der in Nr. 4 dem Basilikos Grammateus abschriftlich mitgeteilten Lieferungsanweisung des Strategen an den Sitologen Herakleides. Es folgen etwas tiefer die für die Behandlung der Strategenbriefe im Büro des Basilikos Grammateus charakteristischen Randverfügungen (dazu s. o. S. 173f.). Der Inhalt der ersten drei Zeilen der Kolumne ist offenbar durch einen Schreibfehler entstellt. Es wird heißen müssen: *τὰ ἐπεσταλμένα*, nicht, wie dasteht: *τῶν ἐπεσταλμένων*. Davor, am Ende der voraufgehenden Kolumne, wird noch einmal die Gesamtsumme gestanden haben, die sich aus der Addition der für die einzelnen Schiffe genannten Zahlen ergab. Von dieser Ge-

1) Diese Auffassung teilt auch Wilcken (laut brieflicher Mitteilung).

Digitized by Google

samtsumme sollten dann die bereits an die Besatzung des Schiffes des Kleonikos gelieferten 706 Artaben abgezogen werden. Die gleichen 706 Artaben erscheinen übrigens auch auf dem bereits schon einmal genannten P. 13946 (oben S. 190, 194). Dort heißt es in Z. 16: (*γίνονται*) (*πυροῦ*) *ἀρπ καὶ προεπεσταλμένα ψς*. Es fällt freilich auf, daß die Summe von 1190 Artaben, zu der hier die vorausgelieferte Menge hinzugezählt wird, nirgendwo in Nr. 4 oder 5 begegnet. Ihre Bedeutung ist bei dem schlechten Zustand von P. 13946 kaum sicher zu ermitteln. Vielleicht stellt sie die aus einem bestimmten Speicher zu liefernde Teilmenge dar. Jedenfalls begegnen auf P. 13 946 sehr viel höhere Zahlen, bis zu über 5000 Artaben.

Nr. 4. Schreiben des Strategen Dionysios an den Basilikos Grammateus Paniskos.

P. Berol. 13 945. Höhe 21—21,5 cm, Breite 11,5—12 cm, von Z. 15 ab: 23,5 cm. Schrift der IV. Hand. Am oberen Rande fehlen vermutlich zwei Zeilen. Sie sind im folgenden nach den Parallelen ergänzt. Ferner sind, wie Wilcken bemerkt, am unteren Ende einige Zeilen mit der oberen Papyrusschicht verloren gegangen. Von der Kolumnenbreite, die etwa 100 Buchstaben faßte, ist ein Viertel, von Z. 15 an die Hälfte erhalten. Das rechte Ende des ganzen Blattes mit dem Schluß des Textes dürfte in dem linken Teil von Nr. 5 erhalten sein. Darüber s. oben S. 195, unten S. 198.

(Hand IV) [*Διονύσιος Πανίσκῳ χαίρειν. Τοῦ πρὸς Ἡρακλείδην τὸν σιτολόγον χρηματισμοῦ ἀντίγραφον ὑπόκειται. Ἔρρωσο. (Ἔτους) ιη . . . .*]

[*Ἡρακλείδῃ*]

Τοῦ παρ' Ἀθηναίου τοῦ συγγενο[*ῦς καὶ διοικητοῦ χρηματισμοῦ ἀντίγραφον ὑπόκειται. Κατακολουθήσας οὖν μέτρησον συνεπιστέλλοντος*]

Πανίσκου τοῦ βασιλικοῦ γραμμ[*ατέως* — 45 B. — *τῶν λειτουργῶν τῶν τεταγμένων*]

τῶι διοικητῆι ἐκ τοῦ θα̣λ̣ασσίο̣υ̣ [*στόλου πληρωμάτων τὰ . . . . καθήκειν αὐτοῖς ἀπὸ . . . . τοῦ ιη* (*ἔτους*) *ἕως . . . . τοῦ ιθ* (*ἔτους*) *ἐνδεκαμήνου*]

τοῦ μηνὸς πυροῦ ἀρτά̣β(*ας*) *'δσ̣μ* [— 75 B. —]

καὶ σύ(*μβολα*) *καὶ ἀ̣ν̣τ̣ι̣σύ*(*μβολα*) *ποίη*(*σαι*) *πρὸς αὐ*(*τοὺς*) *ὡς καθή*(*κει*).

'Αθήναιος Διονυσίωι χαίρειν. 'Ε̣[— 20–25 B. — *τῶν λειτουργῶν τῶν τεταγμένων μοι ἐκ τοῦ θαλασσίου*]

Digitized by Google

στόλου πληρωμάτων, ὧν τὸ κατὰ [πλοῖον ὑπόκειται, τὰ .... καθήκειν αὐτοῖς ἀπὸ .... τοῦ ιη (ἔτους) ἕως ....]
τοῦ ιθ (ἔτους) ἐν̣δ̣ε̣καμήν(ου) τοῦ μην(ὸς) (πυροῦ) ἀνη(λωτικῷ) (ἀρτάβας) ͵δσμ[., τὰ συναγόμενα —]
Ἀφράκτου τριηράρχου χάρι[ν] ἀνδραγα[θίας —]
Σαραπίωνος καὶ Μηνοδότου Κ̣α̣ν̣ωπ̣ι̣[τῶν —]
Ἑρμίου ρκ, Ἱέρακος ρο, Δημο̣[—]
του Σαραπίωνος ρμβ, Θε̣ο̣δέκτου καὶ α̣[—]
Νουμηνίου ρν, Ἀθηναγόρου ρκη, Ἀφροδισίου καὶ ἄλλων ρμη, Ἀρτέμωνος ο̣[—]
Ζηνίωνος τοῦ Πάπου ρλη. Μονοκρότων· Ποσειδωνίου καὶ Ζήν[ων]ο̣ς . .[—]
Μ̣εννέου καὶ Ἑρμαίου λβ, Ἐπιγένου λη, Ἱέρακος λε, Θεογείτονος κβ, Ζήνω[νος —]
Διονυσίου καὶ Μ̣ώζου μδ, Κρατέρου καὶ Νικολάου μ̣, Πρωτάρχου καὶ Φιλουμ̣ένου .[—]
Διογ̣ένου καὶ Μενελάου λδ, Ἀθηναγόρου καὶ Ἀγαθοκλέους ϙδ, Θρακίδου π, Ἀπολλωνίου[—]

Dazu gehört wahrscheinlich aus Nr. 5 die Col. I:

(20) *ἀφ ὧν τῶν ἐπεσταλμένων τῆι ϛ*
τοῦ Ἐπεὶφ τοῖς ἐκ τοῦ Ζεμίωνος
δικρότου (πυροῦ) ψϛ.
(10 cm Abstand)

(VIII. Hand) *Τοῖς γρ(αμματεῦσι).*
(24) *(Ἔτους) ιη Ἐπεὶφ ῑ*
(2 cm Abstand)

(IX. Hand) *π̣αρακ ... θ̣ω ( ). (Ἔτους) ιη Ἐπὶφ ῑ.*

9 *τὸ κατὰ [πλοῖον, σκάφος* od. ähnl.: W. 11 *χάρι[ν] ἀνδραγα[θίας —]* W. 18 *Μ̣ώζου*: Μ̣ unsicher, wie η oder ν. Nicht unähnlich, aber breiter, das μ in *μονοκρότων* 21 *Ζεμίωνος* W.

Nr. 5. Schreiben des Dioiketen Athenaios an den Basilikos Grammateus Paniskos.

P. 13 959. Höhe 32 cm, Breite 20—21,5 cm. Der Papyrus enthält die Reste zweier verschiedener Urkunden, die offenbar erst im Archiv des Basilikos Grammateus zusammengeklebt worden sind. Die ziemlich rohe Klebung läuft etwa 12 cm vom linken und 9 cm vom rechten Rande. Eine zweite, sehr saubere Klebung ist etwa 2 cm weiter rechts zu erkennen. Sie wird von Z. 7 ff. überschnitten und scheint bei der Herstellung des Papyrus gemacht worden zu sein.

Das rechte Stück (II) enthält (Z. 7 ff.) ein Schreiben des Dioiketen an den Basilikos Grammateus. Die Schrift (I. Hand) ist groß und deut-

Digitized by Google

lich. Etwa ein Viertel der Kolumnenbreite ist erhalten. Eine zweite Kolumne dürfte verloren sein.

Auf dem linken Stück (I) sind, abgesehen von zwei Randverfügungen (VIII. IX. Hand), nur drei Zeilen erhalten, die offenbar von der Hand IV stammen, von der auch Nr. 4 geschrieben ist. Am äußersten linken Rand sind noch die letzten Spuren einer weiter links stehenden Kolumne zu sehen. Die unterste dieser Spuren liegt genau so hoch über dem unteren Rande des Blattes wie die letzte Zeile von Nr. 4. Kaum einen cm tiefer ist ein großer Vorsprung des Papyrusblattes nach links hin, der keine Schrift trägt. Somit scheint die letzte Zeile der links verlorenen Kolumne genau so hoch über dem unteren Rande gestanden zu haben wie die letzte Zeile von Nr. 4. Dies, die Schriftgleichheit und die sachliche Verwandtschaft machen wahrscheinlich, daß Nr. 4 und Nr. 5 I das linke und das rechte Ende ein und derselben Urkunde sind. S. auch oben S. 195, 196.

I

(IV. Hand) *Ἀφ' ὧν τῶν ἐπεσταλμένων τῆι ς*
τοῦ Επεὶφ τοῖς ἐκ τοῦ Κλεονίκου τοῦ Ζεμίωνος
δικρότου (πυροῦ) ψς.
(10 cm Abstand)
(VIII. Hand) *Τοῖς γρ(αμματεῦσι).*
("Ετους) ιη Ἐπεὶφ ῑ.
Παραχ . . . θω(). ("Ετους) ιη Ἐπὶφ ῑ.

II

Ἀθήναιος Παν[ίσκῳ χαίρειν. Τοῦ πρὸς Διονύσιον τὸν συ(γ-γενῆ) καὶ στρα(τηγὸν) χρηματισμοῦ]
ἀντίγραφον ὑπόκει[ται. Ἔρρωσο. ("Ετους) . . . . . .]
Διονυσίωι. Ει[— 35–40 B. —]
λειτουργῶν τῶν τ[εταγμένων μοι ἐκ τοῦ θαλασσίου στόλου πληρω —]
μάτων, ὧν τὸ κατὰ [πλοῖον ὑπόκειται, τὰ ἐκ τούτου . . . .]
καθήκειν αὐτοῖ[ς ἀπὸ . . . . τοῦ ιη (ἔτους) ἕως . . . . . τοῦ ιθ (ἔτους) ἕνδεκα —]
μήνου τοῦ μηνὸ[ς πυροῦ ἀνηλωτικῷ ἀρτάβας 'δσμ., τὰ συναγόμενα πυροῦ]
ἀνηλωτικῷ [ἀρτάβας —]
Ἀφράκτων χάρ[ιν ἀνδραγαθίας —]
ἄλλου Ἀρίστων[ος . . . Σαραπίωνος καὶ]
Μηνοδότου Κ[ανωπιτῶν —]

2 *Ζεμίωνος* W. Ende: auch *ερ* möglich. 11 Zu [*πλοῖον* s. d. Anm. z. Nr. 4, 9. 14 *χάρ[ιν ἀνδραγαθίας*: W. nach Nr. 4, 11. 15 ff. um zwei Buchstaben eingerückt.

Digitized by Google

Δικρότων πληρ[ώματα? —]
Μηνοφίλου τρ[—]
Ἀθηνοδώρου καὶ ạ[—]
Ἀφροδισίου τ̣οῦ .[—]
Δημητρ̣ί[ου] . . [—]

Nr. 6 und 7: Lieferung von Gerste für die Pferde der im Gau garnisonierenden Reiter.

Nr. 6 enthält die Abschrift einer Verfügung des Strategen an den Sitologen Herakleides bezüglich Lieferung von Futtergerste an die im Gau garnisonierenden Reiter[1]) für die Zeit vom Phamenoth des 18. bis zum Mecheir des 19. Jahres. Nr. 7 ist die zugehörige Gegenanweisung des Basilikos Grammateus an den Antigrapheus Semtheus.

Die Verfügung des Strategen erfolgt auf Weisung des Dioiketen, an den sich die Reiter gewandt hatten, weil die Gaubeamten die Lieferung verweigerten. Außer dem Schreiben des Dioiketen liegt der Strategenverfügung auch die Bittschrift der Reiter abschriftlich bei. Trotz lückenhafter Erhaltung läßt sie sich im großen und ganzen noch verstehen.

Danach waren die Reiter schon früher vorstellig geworden, als der Dioiket im Gau weilte (Z. 19ff.).[2]) Der Dioiket hatte ihnen Abhilfe versprochen, offenbar aber war auf dieses Versprechen nichts erfolgt. Darauf wandten sich die Reiter aufs neue an ihn und erinnerten ihn an seine Zusage. In der Bittschrift bringen sie die übliche dringlich-drastische Schilderung ihrer Notlage an: sie verschmähten weder Mühe noch Gefahr und versähen ihren Dienst aus freiem Willen; dabei müßten sie zusehen, wie ihre Pferde vor Hunger krank und zum befohlenen Dienst gänzlich untauglich würden (Z. 22ff.) Es ist das die so häufige schlaudreiste Verbindung einer Berufung auf das eigene Recht und die Billigkeit mit einem deutlichen Hinweis auf den Schaden, den der Staat erleiden müßte, wenn er nicht zu Hilfe komme.

Die Reiter scheinen sich schon lange Zeit im Gau befunden zu haben, denn sie verlangen die Lieferung der Futtergerste, wie sie unter den Vorfahren des Königs und noch unter dessen eigener Regierung üblich gewesen sei.[3]) Offenbar hatten sie polizeiliche Aufgaben. Dazu paßt, was sie in der Bittschrift (Nr. 6, 21ff.) über ihre Mühen und Gefahren. sagen Im Gegensatz zu den *ἐν τῇ πόλει τὰς χρείας παρεχόμενοι* (Nr. 7, 9ff.)

---

1) In der Nr. 7, 10 werden daneben noch genannt „die übrigen, die in der Stadt Dienste tun". Zu *παρεφεδρεύειν* vgl. Dittenberger O. G. 115; 182 (= Sb. 4206); P. Par. 63, 20; P. Grenf. I, 42, 2 (= Wilcken, Chrest. 447); P. Amh. 36, 8.

2) Und zwar handelt es sich dabei um mündliche Vorstellungen, nicht etwa um eine schriftliche *ἔντευξις*. (Vgl. UPZ I S. 174, 249): W.

3) Nach der Ergänzung Wilckens in Nr. 6, 27f.

Digitized by Google

scheinen sie ἐν τῷ νομῷ, d. h. außerhalb der Metropole tätig gewesen zu sein.

Der Stratege verfügte die Lieferung der Gerste sechzehn Tage nach der Entscheidung des Dioiketen.[1]) Auch wenn man die Entfernung zwischen Alexandria und Herakleopolis berücksichtigt, die das Schreiben des Dioiketen zu durchlaufen hatte, ist dies ein verhältnismäßig langer Zeitraum, zumal bei der Erledigung einer dringenden Angelegenheit.

Das Datum der Gegenanweisung des Basilikos Grammateus ist leider nicht mehr sicher erkennbar. Sollte die unsichere Lesung ι̣θ̅ (Nr. 7, 2) richtig sein, so wäre die Mitteilung des Strategen volle zehn Tage im Büro des Basilikos Grammateus liegen geblieben.

Nr. 6. Schreiben des Strategen Dionysios an den Basilikos Grammateus Paniskos.

P. Berol. 13 955. Höhe 27,5 cm, größte Breite 47,5 cm. Schrift der III. Hand, Z. 1—4 jedoch von unbekannter Hand offenbar im Büro des Basilikos Grammateus hinzugefügt.

I

(Schrift einer unbekannten Hand.)

. δ . . .
ει /φ
περὶ νο ( ) ἁ[[.]]ἁ
περὶ Τεκ(μῖ) ἁφ

(Hand III.) Διονύσιος Πανίσκωι χαίρειν. Τοῦ πρὸς Ἡρακλείδην τὸν σιτολόγον χρηματισμοῦ
ἀντίγραφον ὑπόκειται. Ἔρρωσο. (Ἔτους) ιη Ἐπεὶφ θ̅.
Ἡρακλείδηι.
Τοῦ παρ' Ἀθηναίου τοῦ συγγενοῦς [κ]α̣ὶ̣ δ̣ιοικητοῦ [χρη]μ̣ατισμοῦ ἀντίγραφον ὑπόκειται.
Κατακολουθήσας οὖν μέτρησο̣ν̣ σ̣υνεπιστέλλοντος Πανίσκου τοῦ βασιλικοῦ γραμματέως
τοῖ[ς πα]ρ̣[ε]φεδρεύουσιν ἐν τῶι ν̣ομῶι̣ ἱππεῦσι καὶ [το]ῖ[ς] ἄλλοις τοῖς ἐν τῆι πόλει
τὰς χρ̣ε̣ίας παρεχομέν[οι]ς [τὰς κα]θ̣ηκούσας αὐτοῖς τῆς ἀπὸ Φαμε[νὼ]θ τοῦ ιη
ἕως Μεχεὶρ τοῦ ιθ (ἔτους) εἰς τὴν τῶ[ν ἵπ]πων τροφὴν τοῦ μη(νὸς) ἀνη(λωτικῷ) κριθῆ[ς (ἀρτάβας) ψπ,]

1—4 Z. T. nach Lesung Schubarts.

1) Man wird unterstellen dürfen, daß die Anweisung an den Sitologen und ihre Abschrift für den Basilikos Grammateus gleichzeitig das Büro des Strategen verlassen haben.

Digitized by Google

δωδεκ̣[α]μή(νου) τὰς συναγομένας [κριθ]ῆς 'θτξ, (γίνονται) (κριθῆς ἀρτάβας)'θτξ, καὶ σ̣ύ(μβολα) καὶ ἀντισύ(μβολα) ποίη(σαι) πρὸς α̣ὐ̣(τοὺς)
ὡς καθήκει.
'Αθήναιος Διονυσίωι χαίρειν. Τοῦ παρὰ τῶν παρεφεδρευ[όντ]ω̣ν ἐν τῶι
νομῷ[ι ἱππέ]ων ἀν̣[α]φορίου ἀντίγραφον ὑπόκειται. Προσε[θ]ήτω οὖν αὐτ̣ο̣ῖ̣ς̣
[........................]ν. ("Ετους) ιη Π̣α̣ῦ̣νι κγ.

II

Παρὰ τῶν ἐν τῶι Ἡρακλεοπ̣[ολίτηι παρεφεδρευόντων ἱππέων.]
'Ενετύχομέν σοι ἐπὶ τῶν τ̣ό̣[πων ἐπιδημήσαντι .... ἐκ τοῦ]
βασιλικοῦ κριθὴν ὑποδεικνύντες, ὡς οἱ πρὸς ταῖς πραγματείαι[ς .... οὐκ]
ἐκτιθέναι θέλουσι. Σοῦ δ' ἡμῖν τούτ̣ους οὐκ ἐάσειν ἐπαγγ̣ε̣ι̣λαμέν[ου οὐδὲ]
πόνον οὐδὲ κίνδυ̣ν̣[ο]ν εκ .... [π]ε̣ρ̣ὶ̣ δὲ τοκ̣[. .]δι[..... ....]
ἐξ ἑτοίμου λειτουργοῦντες, τοὺς δ' ἵππους εἰς ἀσθέν[ει]αν [.].[...... διὰ τὴν]
ὑποδεικνυμένην αἰτίαν βλέποντες πρὸς [................. ....]
κ̣.[......].οντας ἐν τοῖς ἐπιτρεπομένοι[ς] φ[.........ἀξιοῦμέν σε γράψαι]
τῶι τῶν τόπων στρατηγῶι καὶ οἷς ἄλλοις [καθήκει, ἐκτιθέναι ἡμῖν]
τὴν κριθήν, ὡς ἄνωθεν ἐπὶ τῶν προγόν[ων τοῦ .... βασιλέως]
καὶ ἐπ' αὐτοῦ προείθιστο. "Ιν[α δὲ . .]ν̣π̣ε̣[. .].λανε ....

20 πραγματείαι[ς: d. zweite Hälfte des Wortes nach Lesung von W. 21 θέλουσι, ἐπαγγ̣ε̣ι̣λ̣αμέν[ου W. 22 τοκ̣[. .]δι: vielleicht ein Ortsname. 27 Vor βασιλέως wohl ein Epitheton.

Nr. 7. Lieferungsanweisung des Basilikos Grammateus Paniskos (Abschrift).

P. 13 971. Höhe 23,5 cm, Breite 17 cm. Schrift der V. Hand, z. T. außerordentlich stark verblaßt.

(Hand IX.) Α.ε..ω..ι̣
("Ετους) ιη 'Επεὶφ ι̣θ̣.

Digitized by Google

(Hand V.) Σεμθεῖ ἀντιγρα(φεῖ) θη(σαυροῦ) [π]ερὶ Φεβῖχ(ιν).
Συμπροοῦ κατὰ τὸν παρὰ Διονυσίου
τοῦ συγγενοῦς καὶ στρατηγοῦ καὶ ἐπὶ τῶν
προσόδων χ[ρημα]τισμὸν ἐκ τῶν
ὑπὸ Ἀθηναίο[υ τοῦ συγγ(ενοῦς) κ]αὶ διοικητοῦ ἐπεστα(λμένων)
τοῖς παρεφεδρ[εύο]υσι ἐν τῶι νομῶι
ἱππεῦσι καὶ τοῖς ἄλλοις τοῖς ἐν τῆι
πόλει τὰς χρείας παρεχομένοις
τὴν καθήκουσαν τῶν ἵππων
τροφὴν τῆς ἀπὸ Φαμενὼθ τοῦ ιη (ἔτους)
ἕως Μεχεὶρ τοῦ ιθ (ἔτους) (δωδεκα)μή(νου) τοῦ μ[η(νὸς)]
ψ[π, (γίνονται)]
δωδεκαμήνου τούτων συναγόμ[ενα]
κριθῆς εἰς ᾿θτξ . . . τρι . . . α . . [. . .]
ρανομ[. . . . .]καὶ σύ(μβολα) καὶ ἀντισύ(μβολα) πο[ίη(σαι)]
π[ρὸς αὐ(τοὺς) ὡς καθήκ]ει.

1 Wohl ein Name, vgl. Nr. 2, 1. 3 Φεβε̃χ(ιν) (für Φεβῖχιν) W. 15f. Der Inhalt der Lücke ist rätselhaft. Zur Ergänzung von ρανομ gibt es eigentlich nur zwei Möglichkeiten: ἀγορανόμος und ρα νομ[ισμα . . (Sch.). Beide Möglichkeiten sind sachlich so gut wie ausgeschlossen.

N. 8 und 9: Löhnungszahlung und Kornlieferung an die in den Gau abkommandierten Fünfarurenmänner.

Diese beiden lückenhaften Texte enthalten ein Schreiben des Strategen an den Basilikos Grammateus mit der Abschrift zweier Anweisungen an den Sitologen Herakleides und den Trapeziten Phames und eine darauf vom Basilikos Grammateus erlassene Gegenanweisung.

Gegenstand der Korrespondenz ist die Monatslöhnung (ὀψώνιον: Nr. 9, 6, ἐγλόγισμα[1]): Nr. 8, 12) für 408 thebanische Fünfarurenleute, die zur Verfügung des Strategen (Nr. 8, 11) in den Herakleopolites abkommandiert sind. Die Fünfarurenmänner sind uns, namentlich aus P. Petr. III 100b, II 13ff. und aus P. Tebt. I 83 I, als niedrigste Klasse der Kleruchen bekannt. Offenbar waren sie ausschließlich Ägypter (vgl. Lesquier, Instit. milit. 178ff.). Welches ihre Tätigkeit im Herakleopolites war, ist nicht zu ersehen. Sie können ebensowohl polizeiliche oder militärische Aufgaben gehabt haben, als auch zu öffentlichen Arbeiten verwendet worden sein. Das letzte ist fast noch das Wahrscheinlichere. Nach Nr. 8, 11 befanden sich die Leute in Pharseis. Dies wird wohl eine Ortschaft im Gau gewesen sein. Bisher kennt man allerdings kein Dorf dieses Namens.

1) ἐκλόγισμα vermutet Wilcken in P. Straßb. 103, 2 (Arch. VII 90). Bei Preisigke ist das Wort nicht belegt.

Digitized by Google

Die Anweisungen des Strategen an den Sitologen und den Trapeziten erfolgten gemäß einem Erlaß des Dioiketen, der in Abschrift beiliegt. Darin ist zugleich festgesetzt, daß im kommenden 19. Jahr die Löhnung und Belieferung[1]) nur für 10 Monate erfolgen solle. Offenbar war das Kommando der Leute im Herakleopolites noch vor Ablauf des 19. Jahres beendet.

Jeder Mann erhält pro Monat 3000 Kupferdrachmen und zwei Artaben Weizen. Das Geld wird vom Strategen beim Trapeziten angewiesen, das Getreide beim Sitologen. Nur die Getreideanweisung ist im vollen Wortlaut in der Abschrift an den Basilikos Grammateus mitgeteilt. Die Geldanweisung ist abgekürzt, weil das Wesentliche schon in dem Erlaß des Dioiketen steht, der als Anhang zu der Getreideanweisung voraufgeht. Der Schreiber hat statt aller näheren Angaben einfach *ὁμοίως* in die Anweisung hineingesetzt (Nr. 8, 16), als ob dies so im Original gestanden hätte.

Die Gegenanweisung des Basilikos Grammateus ist nur für die Geldanweisung erhalten (Nr. 9). Sie folgt dem üblichen Schema. Ihr Adressat ist nicht mehr zu erkennen. Es muß ein *ἀντιγραφεύς* bei der *βασιλικὴ τράπεζα* gewesen sein.

Nach Ausweis der Randverfügungen (über diese s. oben S. 7f.) auf beiden Urkunden sind die Anweisungen des Strategen im Büro des Basilikos Grammateus erst neun Tage nach ihrer Absendung aus dem Strategenbüro erledigt worden.

Parallelurkunden: P. Grenf. II 23 (= Wilcken, Chrest. 159); Wilcken Aktenstücke d. kgl. Bank zu Theben 5–7; VBP IV 47.

Nr. 8. Schreiben des Strategen Dionysios an den Basilikos Grammateus Paniskos.

P. Berol. 13 953. Höhe 22,5 cm, Breite 21,5 cm. Schrift der Hand IV. Da der in Z. 11 beginnende Brief des Athenaios an Dionysios gerichtet ist, muß das Vorangehende eine Anweisung des Dionysios enthalten haben, die dem Paniskos abschriftlich mitgeteilt worden und der das Schreiben des Athenaios beigegeben ist. Adressat dieser Anweisung kann nur der Sitologe sein: denn die Anweisung an den Trapeziten enthält Z. 16f. in verkürzter Form. — Daher die nachfolgende Ergänzung, die selbstverständlich nur Annäherungswert beansprucht.

(Hand IV) [*Διονύσιος Πανίσκῳ χαίρειν. Τῶν πρὸς Ἡρακλείδην τὸν σιτολόγον*]
[*καὶ Φαμῆν τὸν τραπεζίτην χρηματισμῶν ἀντίγραφα ὑπόκειται.*]
[*Ἔρρωσο. (Ἔτους) ιη* . . . . . .]

1) *Σιταρχίαι* muß hier wohl auch die Naturalleistung mit umfassen. Vgl. Dikaiomata S. 93.

Digitized by Google

[Ἡρακλείδῃ. Τοῦ παρ' Ἀθηναίου τοῦ συ(γγενοῦς) καὶ διοικητοῦ χρηματισμοῦ ἀντί-]
[γραφον ὑπόκειται. Κατακολουθήσας οὖν τοῖς δι' αὐτοῦ σημαινομένοις]
[μέτρησον συν]ε̣π̣ι̣σ̣τ̣ε̣[λλ]ο̣ν̣τ̣ο̣[ς Πανίσκ]ου τ̣[ο]ῦ β̣α̣σ̣ι̣[λ]ι̣κ̣[οῦ γραμματέως]
[τοῖς σημαινο]μένοις ἀ̣π̣οτετά[χ]θαι εἰς τὸν νομὸν Θηβαίοις̣
[(πεντ)αρ(ο)ύ(ροις) υη παρα]χ̣ρῆμα τὰ μέρη ἑκάστωι (πυροῦ) β, πυροῦ ἀνη(λωτικῷ) ωις,
γίνονται (πυροῦ) ἀνη(λωτικῷ) ωις, κα̣ὶ σ̣ύ̣(μβολα) καὶ ἀ[ν]τ̣ισύ(μβολα) ποίη(σαι) πρὸς αὐ(τοὺς) ὡς καθή(κει).
(Ἔτους) ιη Μεσορὴ ε̄.
Ἀθήναιος Διονυσίωι χαίρειν. Τοῖς ἀποτεταγμένο⟨ι⟩ς σοι ἐν Φάρσεσι
Θηβαίων (πεντ)αρ(ο)ύ(ρων) ἀνδ(ράσι) υη προοῦ τὸ καθῆκον ἐγλόγισμα εἰς Μεσορή,
ἑκάστωι χα(λκοῦ) (δραχμὰς) γ̄, πυροῦ ἀνη(λωτικῷ) (ἀρτάβας) β, τὰ συναγόμενα χα(λκοῦ) (τάλαντα) σδ,
πυροῦ ἀνη(λωτικῷ) ωις, καὶ ἀπὸ τοῦ ιθ (ἔτους) τιθέσθωσαν αὐτοῖς εἰς δεκάμηνον
αἱ σιταρχίαι. (Ἔτους) ιη Μεσορὴ ε̣̄.
Φαμῆι τραπεζίτηι. Χρημάτισον ὁμοίως χαλκοῦ τάλαν(τα) διακόσια
τέσσαρα, (γίνονται) χα(λκοῦ) (τάλαντα) σδ.
(Hand VIII) Τοῖς γρ(αμματεῦσι). ....
ἐπισ̣τ̣α̣λ̣ῆ̣(ναι). (Ἔτους) ιη Μεσορὴ ιδ̄.
(Hand IX) Παρακ ... θ̣ω( )
(Ἔτους) ιη Μεσορὴ ιδ̄.

6 In der äußersten rechten Ecke noch ein Buchstabenrest vom Ende der Zeile. 7 σημαινο]μένοις: W. Θηβαίοις̣: ς nur ein dicker Punkt. 12 ε αρ(ο)ύ(ρων) mit übergeschriebenem υ: übliche Schreibweise für (πεντ)αρ(ο)ύ(ρων). 15 ε̣̄ : θ̄ kaum möglich. 19 ἐπισταλῆ(ναι) Sch., W.

Nr. 9. Gegenanweisung des Basilikos Grammateus Paniskos.

P. Berol. 13 965. Höhe 17, 7 cm, Breite 15, 7 cm. Schrift der Hand V. Die Ergänzung ergibt sich einerseits aus Nr. 8, andererseits aus dem Formular der vom Basilikos Grammateus erlassenen Gegenanweisungen. Die Zeileneinteilung zum Beginn hat nur den Wert einer Vermutung.

(Hand V) [Adresse: Τῷ δεῖνι ἀντιγρ(αφεῖ) τῆς βασιλικῆς τραπέζης.]
[Συμπροοῦ κατὰ τὸν παρὰ Διονυσίο]υ̣
[τοῦ συ(γγενοῦς) καὶ στρα(τηγοῦ) καὶ ἐπὶ τῶν προσ]ό̣δ̣ω̣ν̣

[χρηματισμὸν τοῖς ἀποτεταγμένοις] ⟦Θηβαίων⟧
5 [εἰς τὸν νομὸν Θηβαίων (πεντ)α(ρο)ύ(ρων) ἀ]νδ(ράσι) νη
[τὸ καθῆ]κον ὀψώνιον τοῦ Μεσορὴ τοῦ ιη (ἔτους)
[ἑκά]στῳ χ(αλκοῦ) (δραχμὰς) γ, τὰ συναγόμενα χα(λκοῦ) (τά-
λαντα)
[δια]κόσια τέσσαρα, γένεται (sic) (τάλαντα) σδ
9 [κα]ὶ σύ(μβολα) καὶ ἀντισύ(μβολα) ποίη(σαι) πρὸς αὐ(τοὺς) ὡς
καθήκει.

(Hand IX) Εἰς α. ( ). (Ἔτους) ιη Μεσο(ρὴ) ιδ.

3 προσ]όδων außerordentlich klein geschrieben. 4 ⟦Θηβαίων⟧: offenbar gestrichen und infolgedessen schwer lesbar. 5 ἀ]νδ(ράσι): übergeschriebenes δ schwach erkennbar. Vom ν ist noch die Hälfte zu sehen. 6 καθῆ]κον: κ sehr zweifelhaft. 8 l. γίνεται.

Nr. 10. Gehaltszahlung an die περὶ τὴν διοίκησιν παρατρέχοντες.

Schreiben des Strategen Dionysios an den Basilikos Grammateus Paniskos; Rest einer vom Basilikos Grammateus erlassenen Anweisung (Abschrift).

P. Berol. 13 960. Höhe 32 cm, Breite oben 11,5—12 cm, unten 20,5 cm. Der Papyrus besteht aus zwei verschiedenen Urkunden, die im Büro des Basilikos Grammateus zusammengeklebt worden sind.

Von der rechten Urkunde (II) sind nur noch Reste der fünf letzten Zeilen erhalten. Nach der Schrift (VI. Hand) und der Randverfügung zu urteilen, handelt es sich um ein Schreiben des Basilikos Grammateus. Der Inhalt ist nicht mehr zu verstehen. Unwahrscheinlich ist ein inhaltlicher Zusammenhang mit der linken Urkunde.

Die vollständig erhaltene linke Urkunde (I), von der Hand III des Strategenbüros geschrieben, ist die Mitteilung des Strategen an den Basilikos Grammateus, daß an den Trapeziten Phames eine Zahlungsanweisung über das Gehalt der περὶ τὴν διοίκησιν παρατρέχοντες ergangen sei. Diese παρατρέχοντες dürften Boten der Gauverwaltung gewesen sein. Wilcken wies den Bearbeiter auf eine Stelle der LXX (3. Reg., 14,27 f.) hin, wo παρατρέχοντες in der Bedeutung Trabanten, Leibwächter begegnen. Auch sonst kommt die gleiche Ausdrucksweise in LXX vor: vgl. 1. Reg. 22,17; 2. Reg. 15,1; 4. Reg. 10,25; 11 (passim). Παρατρέχοντες ist hier überall die Übersetzung des hebräischen rāṣīm (das hebräische Wort ist stehen geblieben in LXX, 4. Reg. 11,4). — Im vorliegenden Falle wird man zwar kaum an eine Leibwache etwa des Strategen denken dürfen: das verbietet sich schon darum, weil in der Urkunde ausdrücklich gesagt ist, daß die παρατρέχοντες der Verwaltung als solche (περὶ τὴν διοίκησιν), nicht einem einzelnen Beamten zur Verfügung stan-

Digitized by Google

den. Vielmehr wird der eigentliche Wortsinn des „Läufers"[1]) hier der wahren Bedeutung näher kommen. Trotzdem bleiben die Belege aus LXX eine hochinteressante Parallele. — Ungeklärt sind die Angaben über die Höhe der Zahlung. Der Anteil des einzelnen scheint nicht angegeben zu sein. In welchem Verhältnis in Z. 10 die 190 Talente zu den schließlich errechneten 10 Talenten stehen, ist rätselhaft.

Nach Wilckens Feststellung ist Z. 4, die Gruß und Datum des Strategenbriefs enthält, von anderer Hand, und zwar der gleichen, wie Nr. 11,3 (Hand X). Vgl. darüber auch oben S. 173.

Der Anweisung des Strategen vom 12. Epiph folgen die Vermerke aus der Kanzlei des Basilikos Grammateus am 13. und 14. Epiph. Hier ist also verhältnismäßig schnell gearbeitet worden. Vielleicht, weil man von den *παρατρέχοντες* abhängig war.

I

(Hand III) *Διονύσιος Πανίσκωι χαίρειν.*
Τοῦ πρὸς Φαμῆν τὸν τραπεζίτην
χρηματισμοῦ ἀντίγραφον ὑπόκειται.
(Hand X) *Ἔρρωσο. (Ἔτους) ιη Ἐπεὶφ ιβ̄.*
(Hand III) *Φαμῆι.*
Χρημάτισον συνεπιστέλλοντος
Πανίσκου τοῦ βασιλικοῦ γραμματέως
τοῖς περὶ τὴν διοίκησιν παρατρέχουσιν
τὰ ὑποκείμενα καὶ ἕως τοῦ ιζ (ἔτους)
προιμένα ἐν χα(λκοῦ) (τάλαντα) ῥϙ̄, χαλ(κοῦ) (τάλαντα) δέκα,
(γίνονται) (τάλαντα) ι,
καὶ σ(ύμβολα) καὶ ἀντισ(ύμβολα) ποίη(σαι) πρὸς αὐ(τοὺς) ὡς
καθή(κει).
———
(Hand VIII) *Τοῖς γρ(αμματεῦσι). Ἐπιστα(λῆναι) πρὸς μεθα( )*
. . . . περὶ . . . ( )
αυ( ) μὴ προσχρῆ(σθαι).
(Ἔτους) ιη Ἐπὶφ ιγ̄.
(das folgende, von Hand IX, neben Z. 14f.)
παρακ . . . θω( ).
(Ἔτους) ιη Ἐπὶφ ιδ̄.

II

(Hand VI?) *απειοις καὶ παρα . . [— —]*
ρ . . . . τουσηλαχ[— —]

---

1) Dieser Ursinn wohnt übrigens auch dem hebräischen rāṣīm und dem deutschen „Trabanten" inne.

Digitized by Google

ἀρτάβας χιλίας [— — — καὶ σύ(μβολα) καὶ ἀντισύ(μβολα)
ποίη(σαι)]
πρὸς αὐ(τοὺς) ὡς κα(θήκει).
(Hand IX) Εἰς α . ( ). (Ἔτους) ιη Ἐπιφ ιδ.

10 προιμένα = προσιμένα. 12 ἐπιστα(λῆναι) Sch., W. Statt μεθα auch μεθω möglich: W. 13 περὶ . . . ( ) W. 14 Lesung von W. αὐ(τοῖς)? W. 19 τοὺς ἠλαχ[ότας]? 20 ἀρτάβας χιλίας liest auch Sch. 21 ὡς κα(θήκει): W.

Nr. 11. Kornlieferung an die Priester in Tilothis.

Schreiben des Strategen Dionysios an den Basilikos Grammateus Paniskos.

P. Berol. 13 964. Größte Höhe 21,5 cm, Breite 15 cm. Schrift der Hand IV, Z. 3 von Hand X.

Der Stratege macht dem Basilikos Grammateus Mitteilung von einer Lieferungsanweisung an den Sitologen Herakleides betreffend 150 Artaben Weizen für die Priester in Tilothis. Das Dorf Tilothis begegnet des öfteren in den Urkunden der Kartonnage von Abousir-el-Melek. S. z. B. BGU IV 1060, 16. In Nr. 2 (Z. 2) der vorliegenden Texte wird es als Sitz eines Staatsspeichers genannt. Es muß einer der größeren Ortschaften des Herakleopolites gewesen sein.

Empfänger ist offenbar die gesamte Priesterschaft von Tilothis. Wenn es mehrere Tempel dort gab, so müssen wohl alle ihre Priester an den 150 Artaben teilgehabt haben. Die Lieferung dürfte unter den Begriff der *συντάξεις*, wie ihn Otto, Priester und Tempel I 366 ff. erörtert, genauer unter die *συντάξεις σιτικαί* (s. Otto 373) einzuordnen sein. Eingehendes Material über die Leistungen des Staates an Tempelbedienstete bietet jetzt Wilcken, UPZ I (bes. S. 381 ff.).

Die Lieferung der 150 Artaben ist, wie ausdrücklich gesagt wird, bis zum voraufgehenden Jahr regelmäßig erfolgt. Sie beruht auf einer *διαγραφή*. Damit kann nicht die vorliegende Anweisung des Strategen gemeint sein. Es muß eine ältere, auf unbestimmte Zeit geltende Zahlungsverfügung sein, die jedes Jahr durch eine besondere Anweisung des Strategen in der Art der vorliegenden ergänzt wird (darüber siehe schon oben S. 182 f.). Über den Begriff der *διαγραφή* vgl. Wilcken, Aktenstücke 22 f., Ostraka I 91 Anm. 1, Grundzüge 153, Preisigke, Girowesen 239 ff.

(Hand IV) Διονύσιο[ς] Πανίσκωι χαίρειν. Τοῦ πρὸς Ἡρακλείδην
τὸν σιτολόγον χρηματισμοῦ ἀντίγραφον ὑπόκειται.
(Hand X) Ἔρρω(σο). (Ἔτους) ιη Ἐπεὶφ θ.
(Hand IV) Ἡρακ[λείδηι]. Μέτρησον συνεπιστέλλοντος Πανίσκου
[τοῦ βασι]λικοῦ γρα[μματέω]ς τοῖς ἐν Τιλῶθει ἱερεῦσι τὰς
[. . . . . διὰ τῆς διαγρ]αφῆς καὶ ἕως τοῦ ιζ (ἔτους)

[προειμένας πυροῦ ἀρτ]ά̣β̣α̣ς ἑκατὸν πεντήκοντα,
[(γίνονται) (πυροῦ ἀρτάβαι) ϱν, καὶ σύ(μβολα) καὶ ἀντισύ(μ-
βολα) ποίη(σαι πρὸς α]ὐ̣(τοὺς) [ὡς] καθή(κει).

(Verso:)
Πανίσκῳ[ι].

3 Gruß und Datum von anderer Hand, der gleichen wie in Nr. 11, 3: W.
7 ἀρτ]ά̣β̣α̣ς ist offenbar korrigiert.

Nr. 12 und 13: Weizenlieferungen zu Kultzwecken; Geldzahlung an unbekannte Empfänger.

Die Urkunden Nr. 12 I, II und 13 II enthalten Anweisungen des Basiliko's Grammateus, welche sämtlich die Lieferung von Weizen an Heiligtümer zum Gegenstande haben. Anders als in Nr. 11, wo immerhin 150 Artaben zu liefern waren, handelt es sich hier um kleinere Mengen: einmal um 50 (Nr. 13 II), einmal um 48 (Nr. 12 II) und einmal sogar um 13 Artaben (Nr. 12 I). Schon dies weist darauf hin, daß der Zweck dieser Leistungen nicht der Unterhalt der Priesterschaft sein kann, wie in Nr. 11, sondern nur die Deckung des Kultbedarfes. In zweien der Urkunden ist das auch ausdrücklich gesagt (Nr. 12 II, 13 II), und auch bei der dritten steht es außer Frage, zumal der Empfänger ein Ibisheiligtum ist. Im einzelnen ist das Folgende zu bemerken:

In Nr. 12 I kann εἰς Ἁρμᾶιν, so befremdend die Konstruktion ist, nicht anders verstanden werden, als im Sinne von 'an Harmais'. Denn zu dem voraufgehenden χρηματισμὸν kann es erst recht nicht gehören. Sobthis, der Sitz des Ibisheiligtums, ist bisher anscheinend nur für die Kaiserzeit belegt (CPR 42, 9, 3. Jahrh. n.: Σῶβθις μικρά, im Herakleopolites?; ebenso BGU III 938, 3, 4. Jahrh. n.; ferner Stud. X 8; 9, 5. Jahrh.: Σῶβθις μεγάλη).

Die 38 Artaben von Nr. 12 II sind für den Weizenbrei (ἀθήρα) bestimmt, der täglich den Νεμέσεις καὶ Ἀδράστειαι θεοὶ μέγιστοι vorgesetzt wird. Die Göttinnen kennen wir bereits aus BGU VI 1216, 49, 162 (Aphroditopolis, vgl. Spiegelberg, Arch. VII 184). Die Kultstätte dürfte im vorliegenden Falle in der Metropole selbst sich befunden haben. Die ἀθήρα begegnet mehrfach in UPZ I Nr. 98 (auch 94). Vgl. die Bemerkungen Wilckens zu 98, 44 und S. 426. In unserer Urkunde liegt nunmehr ein Beleg für Wilckens Annahme vor, daß die ἀθήρα auch im Kulte Verwendung fand.[1])

Nr. 13 II betrifft die Lieferung von 50 Artaben an den Falkenpfleger des Hierakeion im Tempel zu Herakleopolis, Horos, zur Fütterung und

1) W. verweist brieflich ferner auf UPZ I S. 640, wo er über ägyptische „Schaubrote" handelt. Das Heft ist im Erscheinen.

Digitized by Google

sonstigen Pflege der heiligen Falken. Wenn von dem Heiligtum in Herakleopolis gesprochen wird, ist offenbar der Haupttempel der Gaumetropole gemeint, der dem Herakles = Arsaphes gewidmet war (W.).

Die Anweisungen Nr. 12 I und II richten sich an den Antigrapheus des *θησαυρὸς περὶ πόλιν*. Vermutlich trug auch Nr. 13 II die gleiche Adresse.

Es bleibt noch die Urkunde Nr. 13 I. Sie ist eine Geldanweisung für Empfänger, deren Person wir nicht zu erkennen vermögen. Da es sich um eine Geldzahlung handelt, scheint eine Beziehung des noch erhalten gebliebenen *σπορου* auf Saatgetreide schwer möglich. — Die Zahlung hat zu erfolgen *ἀπὸ προσόδων τοῦ ιθ* (*ἔτους*); sonst ist eine derartige Angabe in den vorliegenden Texten nicht üblich. Preisigkes Wörterbuch weist Parallelen erst für die byzantinische Zeit nach (II, Sp. 409 oben).

Die Zahlung ist bisher alljährlich erfolgt und in den *διαγραφαί* veranschlagt (darüber s. oben S. 182f. und S. 207). Die Adresse der Anweisung ist nicht erhalten geblieben: sie muß an einen Antigrapheus der *βασιλικὴ τράπεζα* gerichtet gewesen sein.

Nr. 12: Anweisungen des Basilikos Grammateus Paniskos in Abschrift.

P. 13 954. Höhe 28 cm, Breite 25 cm. Der Papyrus besteht aus zwei im Archiv des Basilikos Grammateus zusammengeklebten Urkunden. Schrift von Hand VI (?).

I

(VI. Hand) *Ἔρβει ἀντιγρ(αφεῖ) θη(σαυροῦ) περὶ πόλιν.*
Συμπροοῦ κατὰ τὸν παρὰ
Διονυσίου τοῦ συγγενοῦς καὶ
στρατηγοῦ καὶ ἐπὶ τῶν προσόδων
χρηματισμὸν εἰς Ἁρμᾶιν
εἰς τὸν ἐν Σώβθει ἰβιῶνα
πυροῦ (ἀρτάβας) δέκα τρεῖς, (γίνονται) (πυροῦ) ιγ,
καὶ σύ(μβολα) καὶ ἀντισύ(μβολα) ποίη(σαι) πρὸς αὐ(τοὺς) ὡς
κα(θήκει).

(IX. Hand) *Εἰς α . (   ) (Ἔτους) ιη Ἐπὶφ ι·.*

II

(VI. Hand) *Ἔρβει ἀντιγρα(φεῖ) θη(σαυροῦ) περὶ π(όλιν).*
Συμπροοῦ κατ[ὰ τὸν]
παρὰ Διονυσίου τ[οῦ συ(γγενοῦς)]
καὶ στρατηγοῦ καὶ [ἐπὶ τῶν]

Digitized by Google

προσόδων χρηματισ[μὸν]
εἰς τὴν καθ' ἡμέραν
προτιθεμένην ἀθήραν
ταῖς Νεμέσεσι καὶ Ἀδραστείαις
θεοῖς μεγίστοις (sic) τὰς ὑποκειμένας
καὶ προειμένας ἕως τοῦ ιζ (ἔτους)
πυροῦ δοχ(ικῷ) τεσσαράκοντα ὀκτώ,
γίνονται (πυροῦ) δοχ(ικῷ) μη, καὶ σύ(μβολα) καὶ ἀντισύ(μβολα)
ποίησ(αι) πρὸς αὐ(τοὺς) ὡς κα(θήκει).
(IX. Hand) Εἰς α . ( ). (Ἔτους) ιη, Ἐπὶφ κδ.

3 cm unter Zeile 9 Tintenspuren, vielleicht von einem Randvermerk.

Nr. 13. Anweisungen des Basilikos Grammateus Paniskos (in Abschrift).

P. Berol. 13 969. Höhe 25 cm, Breite 22 cm. Zwei Urkunden, die erst im Archiv des Basilikos Grammateus zusammengeklebt worden sind. Schrift der Urkunde II von der V. Hand. Die Schrift der Urkunde I ist sehr viel sorgfältiger (Hand VII).

I

(VII. Hand) [....................] . [. .]π[. . . .]
Συμπροοῦ κατὰ τὸν παρὰ] Διονυσίου τοῦ συ(γγενοῦς) καὶ στρα(τηγοῦ) καὶ ἐπὶ τῶν
[προσόδων χρηματισμὸν] ἀπὸ προσόδων τοῦ ιθ (ἔτους) τοῖς
[..................] . σπορου τὰ κατ' ἔτος ἐπ̣ιστελλό-
[μενα καὶ ....] διὰ τῶν διαγραφῶν [[τοῦ αὐτοῦ
[.....................]]] χαλκοῦ (τάλαντα) ι, (γίνονται) (τάλαντα) ι, καὶ σύ(μβολα) καὶ ἀντισύ(μβολα)
[ποίη(σαι) πρὸς αὐ(τοὺς) ὡς καθή(κει) .]
(Verso:)
π . ρ . των

II

(V. Hand) [Ἔ]ρ[βει (?) ἀντιγραφεῖ θη(σαυροῦ) πε]ρ̣[ὶ π]ό̣[λιν].
Συμπροοῦ κατὰ τὸν παρὰ
Διονυσίου τοῦ συγγενοῦς καὶ
στρατηγοῦ καὶ ἐπὶ τῶν προσόδων
χρημ[ατισ]μὸν Ὥρωι Θοτομνᾱ̣τ̣ος
ἱερακοβ[οσκ]ῶι τοῦ ἐν τῶι ἐν Ἡρακ̣λ̣έους
πόλει ἱερῶι ἱερακεί[ου] εἰς τροφὴν
καὶ τὴν ἄλλην ἐπιμέλιαν τῶν
ἱεράκων [τ]ὰ̣ς̣ ὑποκει(μένας) [κα]ὶ ἕω[ς τ]οῦ ιζ (ἔτους)

Digitized by Google

προειμένας (πυροῦ) δοχ(ικῷ) πεντήκοντα,
γείνονται (πυροῦ) δοχ(ικῷ) ν, καὶ σύ(μβολα) καὶ ἀντισύ(μβολα)
ποίη(σαι)
πρὸς αὐ(τοὺς) ὡς καθήκει.

5f. Von τοῦ αὐτοῦ an bis hinter der Lücke zu Beginn von Z. 6 vom Schreiber eingeklammert. Zuerst wollte er schon hinter αὐτοῦ die Klammer schließen; er strich sie aber wieder durch. 8 Offenbar eine Adresse. 17 ὑποκει(μένας) über der Zeile nachgetragen. Lesung [τ]ὰς ὑποκει(μένας) [κα]ὶ: W.

Nr. 14 und 15: Anhang.

Nr. 14: Korrespondenz über die Verproviantierung von Mannschaften der Seeflotte.

P. 13 816. Höhe 26,5 cm, Breite 15,5 cm. Große klare, gemäßigte Kursivschrift. 1. Jahrh. v. Chr. Vgl. außer dem folgenden noch S. 191.

Der Papyrus enthält ein Schreiben eines gewissen Heliodoros an eine Person namens Paniskos. Welche dienstliche Stellung beide einnehmen, ist aus der Urkunde selbst nicht zu ersehen. Doch darf man aus einer Reihe von Texten derselben Kartonnage[1]) wohl den Schluß ziehen, das Paniskos der Stratege des Herakleopolites war. Auch die Tätigkeit, die ihm der vorliegenden Urkunde zufolge obliegt, spricht dafür: denn er hat die Anweisungen für die Verproviantierung von Schiffsbesatzungen auszugeben, die unter dem Befehl des Keleusiris den Heliodoros begleiten. Heliodor könnte vielleicht mit einer Person gleichen Namens identisch sein, die in einem Text derselben Kartonnage[2]) auftritt; freilich hat es dort den Anschein, als ob es sich um den Strategen handele, und unser Heliodor kann nicht zugleich mit Paniskos Stratege gewesen sein. Er müßte also sein Amt gewechselt haben. — Heliodor redet den Paniskos als seinen „Bruder“ an. Dies ist schwerlich wörtlich zu nehmen: es begegnet auch sonst oft, daß sich Beamte untereinander Amtsbrüder nennen (s. die Belege in Preisigkes Wörterbuch I, Sp. 20).

Heliodor hat von dem Kommandanten der ihn begleitenden Schiffe, Keleusiris, erfahren, daß Paniskos die *σύμβολα τῶν σιταρχιῶν* der Schiffsbesatzungen nicht anerkannt habe. Dies müssen der ganzen Sachlage nach Ausweispapiere gewesen sein, die zum Bezug des Proviants berechtigten. Eine solche Bedeutung von *σύμβολον* ist auch schon anderwärts beobachtet worden: vgl. bes. Wilcken, UPZ I S. 166, ferner die Belege bei Preisigke, Wörterbuch II 510 Die Symbola sind offenbar vom Dioiketen ausgestellt (vgl. Z. 6f.: *τὰ ἐπεσταλμένα ὑπὸ τοῦ διοικητοῦ*); auch darüber

1) P. 13 815, 13 820, 13 826. — Ob Paniskos mit dem Basilikos Grammateus der Urkunden Nr. 1—13 identisch ist, bleibt zweifelhaft: unmöglich ist es nicht.
2) 13 811, Z. 6.

bereits Wilcken, a. O. — Heliodor macht dem Paniskos Vorwürfe über sein Verhalten und bittet ihn, nun seinethalben die Anweisungen anzunehmen und dem Schiffskommandanten den Proviant auszuhändigen. Es folgt der übliche Gruß, das Datum und als Nachtrag die Mitteilung, daß er, Heliodor, dem bei ihm anwesenden Vertreter des Paniskos, Ptolemaios, in der gleichen Angelegenheit mündlichen Bescheid gegeben habe.

Ἡλιόδωρος Πανίσκωι τῶι ἀδελφῶι
χαίρειν καὶ ἐρρῶσθαι. Κελευσῖρις
ὁ ἐπὶ τῶν συνακολουθούντων
ἡμεῖν θαλασσίων σκαφῶν ὑποδέδειχεν
ἀπεστράφθαι σε τὰ σύμβολα τῶν σιταρ-
χιῶν αὐτῶν. Ἔδει μὲν οὖν σε τὰ ἐπεσταλ-
μένα ὑπὸ τοῦ διοικητοῦ μ̣ὴ̣ π̣αρω⟨χη⟩κέναι
καὶ τὰ νῦν ὀρθῶς ποιήσεις καὶ ε̣ἰ̣ς τὴν ἐμὴν
τιμὴν προσδεξάμενος καὶ ἐξαρτίσας
αὐτὸν ταῖς σιταρχίαις διὰ τ̣ὸ̣ διαφέρειν
μοι τὸ πρᾶγμα. Σεαυτοῦ δ' ἐπιμελ(όμε̣ν̣ος), ἵν' ὑ(γιαίνῃς),
ἔρρωσο. (Ἔτους) . Θῶυθ κθ.
Καὶ Πτολεμαίωι δὲ τῶι π̣α̣ρ̣ὰ̣ σ̣ου περὶ τῶν
αὐτῶν ἐντέταλμαι παρόντι.
(Verso:)
Πανίσκωι.

7 *παρωκέναι* muß für *παρω⟨χη⟩κέναι* verschrieben sein. *Παροίχομαι* in der Bedeutung vernachlässigen z. B. in BGU I 288, 2. 11 Ende *ὑ(γιαίνῃς)* übergeschrieben.

Nr. 15: Prostagma über die Ausfuhr von Weizen und Hülsenfrüchten aus Mittelägypten.

P. 13 802. Höhe 33 cm, Breite 12,5 cm. Schrift der ersten Hand ziemlich groß und nahezu unzial. Zweite Hand kleiner und kursiver. Teilweise sind die Buchstaben stark abgescheuert. Der Papyrus zeigt Reste früherer Beschriftung. 79 v. Chr. Vermutlich Herakleopolites.

Die Urkunde verrät sich gleich durch die Einleitungsformel als königliches Prostagma. Der Inhalt ist dieser: niemand dürfe aus den Gauen oberhalb Memphis Weizen oder Hülsenfrüchte aufkaufen und in das Delta (*ἡ κάτω χώρα*) oder nach Oberägypten (*ἡ Θηβαίς*) ausführen. Dagegen solle jedermann unbelästigt diese Waren nach Alexandria verbringen. Der Zuwiderhandelnde wird mit Todesstrafe bedroht. Anzeigen von Übertretungen solle man bei dem zuständigen Gaustrategen anbringen. Der Denunziant werde als Prämie ein Drittel vom Vermögen des ergriffenen Täters erhalten, wenn der Anzeigende aber ein Sklave sei, die Freiheit und dazu ein Sechstel des konfiszierten Vermögens.

Digitized by Google

Dem Texte des Prostagma folgt der Vermerk des öffentlichen Aushanges: der Topogrammateus Horos beurkundet, daß er eine Abschrift ausgehängt habe.

Als Datum des Erlasses kommt nur ein Jahr in Betracht, das zugleich das dritte Jahr des Königs und der Königin gewesen ist: das trifft allein für das Jahr 79/8 zu; dies war nämlich das dritte Jahr des Auletes und der Kleopatra Tryphaina.[1]) Danach ist der Erlaß mit Sicherheit auf den 3. November 79 zu datieren.

Der Zweck des Prostagma ist offenbar die Sicherstellung der Getreideversorgung Alexandrias. Der private Kornhandel aus den Gauen oberhalb von Memphis soll ausschließlich für die Belieferung der Hauptstadt tätig sein. Darum wird die Ausfuhr nach der Thebais und nach dem Delta vollkommen unterbunden. Wir wußten von der Verproviantierung Alexandrias in ptolemäischer Zeit bisher nur sehr wenig (s. Wilcken, Grundz. 363 ff.), die Nachricht unseres Textes gewinnt dadurch besondere Bedeutung.

Zunächst erfährt man daraus, daß überhaupt ein privater Getreidehandel, und zwar offenbar ein Getreidegroßhandel, existiert hat. Dies verdient hervorgehoben zu werden, weil nach allem, was wir bisher von der Organisation der Getreidewirtschaft wußten, die Vorstellung nahe lag, daß ein privater Handel neben der staatlichen Wirtschaft keinen Platz gehabt habe.

Die Verpflegung von Alexandria lag anscheinend in der Hauptsache diesem privaten Handel ob. Die staatlichen Speicher werden nur in Ausnahmefällen, dann, wenn die normale Zufuhr aus irgendeinem Grunde ins Stocken geriet, für den Bedarf der Bevölkerung geöffnet worden sein (vgl. Tacitus, annal. 2, 59; Iosephus, contra Apion. 2, 60, 63).

Ungeklärt bleibt, ob der Inhalt unseres Prostagma normale oder außergewöhnliche Verhältnisse spiegelt. Die Vermutung liegt nahe, daß es die besondere Lage während einer Hungersnot war, welche die Konzentration des privaten Getreidehandels auf Alexandria durch königliche Verordnung nötig machte. Dafür scheint namentlich die Schärfe der angedrohten Strafe und die Höhe der Denunziantenprämie zu sprechen. Notwendig ist freilich eine derartige Vermutung nicht, zumal der Erlaß selbst keinerlei Andeutung in dieser Richtung und auch keine Begrenzung seiner Geltungsdauer enthält.

Darf man die Urkunde als einen Beweis für den ptolemäischen Ursprung der Dreiteilung Ägyptens in Delta, Heptanomia und Thebais be-

1) Da der König in der Einleitungsformel voransteht, ist das Jahr 49/8 (Kleopatra VII und Ptolemaios XIV) ausgeschlossen: W.

Digitized by Google

trachten?[1]) Daß Memphis hier nicht zum mittleren Teile gerechnet ist, während es später zur Heptanomia zählt, ist kein sicheres Gegenargument, weil sich der Umfang der einzelnen Teile später noch verschoben haben könnte. Aber es geht aus der Urkunde nicht klar hervor, daß es sich um eine verwaltungsmäßige und nicht nur um eine rein geographische Einteilung handelt.

Nicht ohne Interesse ist endlich der Aushangsvermerk des Topogrammateus Horos. Zwar besitzen wir für die Publikation behördlicher Bekanntmachungen durch öffentlichen Aushang schon eine ganze Anzahl von Belegen.[2]) Doch fehlt wohl bisher ein derartiger Vermerk. Unser Text ist die bei Horos eingegangene Originalurkunde, die zu den Akten kam. Ausgehängt wurde eine Abschrift, und zwar, wie der Vermerk ausdrücklich betont, nur eine einzige Abschrift (ἓν ἀντί[γραφον, 18). Offenbar scheint also mitunter auch der Aushang in mehreren Exemplaren üblich gewesen zu sein. Zum Vollzug des Aushangs hat sich der Topogrammateus nach der Lesung Wilckens des Schreibers Onias (17, Jude!) bedient. Woher unsere Urkunde zu dem Topogrammateus gelangt ist, vermögen wir nicht mehr zu erkennen. Daß sie unmittelbar aus Alexandria stammt, ist unwahrscheinlich, schon darum, weil die Schrift für die Kanzlei einer Zentralbehörde nicht elegant genug ist. Vielleicht handelt es sich um eine Abschrift, die im Strategenbüro nach dem von Alexandria eingetroffenen unmittelbaren Original angefertigt worden ist. Übrigens ist es möglich, daß die Urkunde von dem Topogrammateus wieder in das Büro des Strategen zurückgelangt ist; denn die anderen Texte der gleichen Kartonnage sind offenbar Reste eines Strategenarchivs.

Von dem Erlaß des Prostagmas (23. Phaophi) bis zum Aushang durch den Topogrammateus Horos sind mindestens 21 Tage verflossen.

Βασιλέως καὶ βασιλίσσης προσταξάντων. Μηδένα τῶν ὑπὲρ Μέμφιν̣ νομῶν ἀγοράζοντα πυρὸν ἢ ὄσπριον κατάγειν εἰς τὴν κάτω χώραν, ⟨ἀλλὰ⟩ μηδ' εἰς τὴν Θηβαΐδα ἀνάγειν παρευρέσει μηδεμιᾶι, πάντας δ' ἀνυφοράτους ὄντας εἰς Ἀλεξάνδρειαν παρακ̣ο̣[μ]ίζειν, ἢ ὁ φωραθεὶς θανάτωι ἔνοχος ἔσται. Μηνύειν δὲ τὸν βουλόμενον περὶ τῶν παρὰ ταῦτα ποιησόντων

1) Für die römische Herkunft der Dreiteilung: Wilcken, Ostraka I 423 ff., Grundz. 8, 35 f.

2) Vgl. die Stellen bei Preisigke, Wörterbuch s. v. ἐκτίθημι. Die dürftige Literatur im Verwaltungswörterbuch s. h. v.

Digitized by Google

τοῖς κατὰ νομὸν στρατηγοῖς, ἐφ' ᾧ μήμψεται (sic) *τῆς τοῦ ἐνσχεθησομένου οὐσίας τὸ τρίτον μέρος, ἐὰν δὲ δοῦλος ᾖ, ἐλεύθερος ἔσται καὶ προσλήμψεται τὸ ἕκτον.*

(Ἔτους) γ Φαῶφι κγ̄. 3. November 79 v. Chr.

(II. Hand) *Ὧρος τοπογραμματεὺς . . δι' Ὀνίου γραμ(ματέως) ἐκτέθεικα ἓν ἀντί[γραφον τοῦ προ]οχ̣ε[ι]μένου προστάγματος.*

(Ἔτους) γ Ἁθὺρ̣ . ε .

12 *μήμψεται* l. *λήμψεται* 17 Ende: W. 18 Ende: W. — Der Schreiber hat anscheinend zuerst *προκει(μένου)* abkürzen wollen.

Freiburg i. Br. **Wolfgang Kunkel.**

Digitized by Google

Beiträge zur antiken Urkundengeschichte.

I. Der Heimatsvermerk und die staatsrechtliche Stellung der Hellenen im ptolemäischen Ägypten.

Der Heimatsvermerk[1]) ist der urkundliche Ausdruck des politischen Status. Er fehlt den Sklaven und Nichtbürgern[2]), wird beim Wechsel der Staatsangehörigkeit entsprechenderweise verändert, verschwindet, wenn der betreffende Staat nicht mehr existiert: die wenigen Delier, die nach dem Jahre 166 von den Athenern auf der heiligen Insel toleriert wurden, heißen fortan schon „Rhenaier“.[3])

Im streng organisierten Lagidenreich wurde die Bezeichnung der 'patris' in Urkunden amtlich vorgeschrieben: *τὰ ὀνόματα τῶν πραγματευομένων εἰς τοὺς λόγους γραφέτωσ[αν] πατρόθ[εν] καὶ πατρίδος καὶ περὶ τί ἕκαστος [πραγ]μ[ατεύ]εται* (Wilck. Chr. 258, 7), der Wechsel des Heimatsvermerkes gesetzlich reguliert, seine unrechtmäßige Veränderung mit dem Tode bestraft (BGU 1213, 3 und 1250, 12).

Hunderte von Heimatsvermerken, die sich in den Papyri finden, sind folglich ebensoviele offizielle Zeugnisse vom status civitatis der Einwohner des Nillandes. Aufmerksam beobachtet können und müssen sie uns wenigstens indirekt über die staatsrechtliche Stellung der Hellenen im ptolemäischen Ägypten einigermaßen aufklären, d. h. über ein Problem, dessen zentrale Bedeutung ohne weiteres klar ist, zu dessen Lösung aber direkte Zeugnisse nicht ausreichen.[4])

1. Der Gebrauch des Heimatsvermerkes.

Die Heimatsangabe ist ein Teil der offiziellen Personenbezeichnung. Sie fehlt resp. erscheint regellos in allen Privataufzeichnungen,

1) Ein Vorbild für alle Untersuchungen über Heimatsvermerk hat Mommsen (Ges. Sch. VI 41 ff.) gegeben. Vgl. noch H. Dessau, Hermes 1910, 1 ff. und für den griechischen U. v. Wilamowitz-Moellendorff, Aristoteles und Athen (1893) II 170 ff.

2) W. Dittenberger, Hermes, 1907, 15 ff.

3) Sylloge II^3 662, A. 5. Jos. c. Ap. II 30: Apion, ein Ägypter, verzichtet auf sein Ethnikon, nachdem er Alexandriner ward, und verschmäht den früheren Namen *οἵ γε μεγαλοφρονοῦντες ἐπὶ ταῖς ἑαυτῶν πατρίσι σεμνύνονται μὲν ἀπὸ τούτων αὐτοὶ χρηματίζοντες, τοὺς ἀδίκως δ' αὐτῶν ἀντιποιουμένους ἐλέγχουσι.* Zum Terminus *χρηματίζειν* in dieser Bedeutung vgl. z. B. F. Dürrbach, Choix d'inscr. de Délos (1921) 132 (ca. 100 v. Chr.): *τὸν δεῖνα Νεαπολίτην, τὸν πρότερον χρηματίζοντα Ἀσκαλωνίτην.*

4) W. Schubart, Einführung 328; J. Partsch, Arch. VII 263.

Digitized by Google

wie Briefen, Grabinschriften, Graffiti usw. Erforderlich ist sie dagegen in Urkunden im eigentlichen Sinne, die als Zeugnisse über Vorgänge rechtlicher Natur zu dienen bestimmt sind.[1]) Der Unterschied zwischen beiden Kategorien von Texten tritt z. B. besonders deutlich in Quittungen[2]) hervor: in bloßen Empfangsbescheinigungen gleich welcher Art und Stilisierung, öffentlichen wie privaten, kommen die Heimatsvermerke nur zufällig vor.[3]) Die dispositiven Quittungen dagegen, die irgendwelche Verpflichtungsklausel des Ausstellers enthalten, bezeichnen vielmehr genau die Heimat von Parteien.[4])

Die Allgemeingültigkeit des dargelegten Satzes wurde aber, vornehmlich im III. Jahrh., durch die Besonderheiten der griechischen Urkundenarten stark beschränkt. Denn der griechische Brief nennt im Unterschiede vom orientalischen im Präskript sowohl den Aussteller wie den Empfänger bekanntlich mit bloßem Namen. Demgemäß fehlt die Heimatsangabe auch im griechischen Briefe in Ägypten[5]), sowie in seinen Abarten: der „Enteuxis" und dem Handschein. Es leuchtet ein, daß diese stilistische Beschränkung, insbesondere in beiden letztgenannten Urkundenarten manchmal recht unbequem war, und man ergänzte öfters schon im III. Jahrh. bloße Namensnennung im Präskript durch verschiedene mehr detaillierte Angaben: Patronymikon, Heimats-, Berufsbezeichnung usw. Da eine Vorschrift oder stilistische Regel dazu fehlte, sind diese Angaben recht unregelmäßig und willkürlich. Das nimmt ihnen die juristische Bedeutung, verleiht aber, wie wir noch sehen werden, besonderen historischen Reiz.

1) Es sind dabei natürlich nur Originale resp. tadellose Abschriften gemeint. Sonst kann sogar im Testament, wenn es in Kopie überliefert ist, das Ethnikon fehlen, s. z. B. Arch. I 63.

2) Über die beiden Arten von Quittungen s. B. Frese, Očerki greko-egyptesk. prava (russ. 1912) 176 und Andreas B. Schwartz, Öffentliche und private Urkunde (Abh. Sächs. Ak. 31, 3), 1920, 140 ff.

3) Z. B. Wilck. Ch. 410; P. Petrie III 61 h; Hib. 99. Quittungen ohne Ethnikon sind zahllos. Es ist zu beachten, daß die Heimatsangabe, sowie das Signalement, durchweg auch in amtlichen Kassen- und Bankquittungen fehlt, obwohl die entsprechenden Verträge und Diagraphai sie natürlich anführen. S. z. B. BGU 995 c. 3 und c. 4; Mitt. Ch. 156; Theban. Akten, 1—4; vgl. Preisigke, Girowesen 242 ff.

4) BGU 1265; Hamb. 26; P. Petrie II 47; Rein. 13, 25; SB. 6303. Ebenso die Saatquittungen aus dem Oxyrhynchites (BGU 1227 ff.), Herakleopolites (Hib. 85), Arsinoites (Lille 30 ff.). Ausnahme: Tebt. 111. Eine besondere Stellung nehmen nur agoranomische Löschungsquittungen aus Pathyris ein.

5) Ein Fremder, der sich brieflich vorstellen muß, nennt bisweilen seine Heimat im Präskript: Edg. 7. Vgl. ganz ähnlichen Fall mit dem Amtsprädikat in PSI 366 vgl. mit 367. — Übrigens möchte ich betonen, daß ich hier auf sonstige urkundenwissenschaftliche Fragen nur insofern eingehe, als es für das Verständnis der Geschichte des Heimatsvermerkes unumgänglich ist.

Digitized by Google

Den Brief brachten die Griechen aus dem Mutterlande mit; das „Hypomnema“ als eine besondere und mit der Zeit besonders verbreitete Urkundenart, entstand erst auf dem ägyptischen Boden. Dank der Zenon-Korrespondenz können wir noch ihre Entwicklungsstufen festlegen.[1]) Hier genügt es aber zu sagen, daß das Hypomnema, das ursprünglich nur als Ergänzung und Feststellung des mündlichen Vortrages diente, von Hause aus ganz formlos war. Die Personenbezeichnungen sind darum auch hier keiner festen Regel unterworfen.[2])

Das alles verändert sich grundsätzlich im zweiten Jahrhundert.[3]) Sowohl die Enteuxis wie das Hypomnema wurden zu amtlich vorgeschriebenen und festgesetzten Eingabearten. Jetzt wird der Heimatsvermerk in ihnen ein unentbehrlicher Teil der Bezeichnung des Petenten, und wir können noch in UPZ beobachten, was für Mühe es dem Schreiber machte, peinlich genau die Personenbezeichnungen auszudrücken. — Das betrifft nur die Petenten, die Beamten wurden stets nur mit den Titeln bezeichnet, sie führen keine Heimatsangabe auch im innerdienstlichen Schriftwechsel.

Im Bereiche der Geschäftsurkunde, bei welcher, wie bemerkt, vom Handschein abgesehen, der Heimatsvermerk vom Anfang an Regel war, erfordern hier besondere Bemerkungen nur die agoranomischen Verträge aus der Thebais, jene bekannten Texte, die von den *Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς* wimmeln.[4]) Man hat diese Bevölkerungsgruppe mit einem Kranz von sich widersprechenden Hypothesen umwoben.[5]) Zwei Beobachtungen spielen dabei eine wichtige Rolle: die Zurückdrängung von anderen Ethnika durch das persische und das Hervortreten der *Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς* nur als haftende Partei in den Urkunden des II. Jahrh. Die erste Erscheinung jedoch ist durch die Zufälligkeit der Funde verursacht[6]), die zweite aber nicht ganz genau interpretiert.

Denn die agoranomischen Urkunden aus der Thebais pflegen nur

1) Vgl. einstweilen Phil. Woch. 1926, 1244f.

2) Z. B. P. Petrie III 34a und III 30.

3) Für die Enteuxis z. Z. zuerst belegt in Straßb. 99 (zwischen J. 169—4), für das Hypomnema im J. 163 (UPZ 5). Für die (privaten) Cheirographa gab es auch später, wie es scheint, keine Vorschriften in dieser Beziehung. Vgl. z. B. Tebt. 107 mit 110; Amh. 55 mit 56 und 108; Rein. 28 und 29 mit Rein. 30.

4) Übersichtlich zusammengestellt und rubriziert von F. Pringsheim in ZSS 1924, 419ff. Füge hinzu: SB 6645, Rev. Belge de Philol. 1925, 662; Stud. Pal. IV 55, Cornell 5.

5) Zuletzt: F. Heichelheim, Die auswärtige Bevölkerung (1925) und F. v. Woeß, ZSS 1926, 38ff.

6) Siehe Gnomon 1926, 609. Diese Bemerkung wie die folgenden beziehen sich übrigens ausschließlich auf die Verhältnisse in der ptol. Zeit und lassen die Frage über die '*πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς*' unter der römischen Herrschaft vollkommen offen.

Digitized by Google

in Darlehensverträgen[1]) beide Parteien genau zu bezeichnen. In sonstigen Urkunden, d. h. Kaufverträgen, Abstandserklärungen und dispositiven Quittungen nennen sie genau nur die haftende Partei. Die andere wird bloß mit dem Namen gekennzeichnet, hat weder den Heimatsvermerk noch das Signalement. In 11 Abstandsurkunden z. B. wird der Erwerbende nur zweimal genauer bezeichnet[2]), von 37 Kaufverträgen nur in 21.[3]) Und zwar hat das mit der Nationalität der Parteien gar nichts zu tun, die Nachlässigkeit wurde wohl durch irgendeine juristische Eigenart des bisher bekanntlich noch nicht sicher aufgeklärten[4]) Herganges der Grundstücksübertragungen ermöglicht. Zwei Beispiele mögen das Gesagte illustrieren:

Lond. III 1203 p. 9 ist ein an demselben Tage wie Lond. III 880 p. 8 errichteter Vertrag mit Exekutivklausel, in beiden haftet derselbe Toetes, nur im zweiten heißt er *Πέρσης τῆς ἐπιγονῆς*. Der Erwerber in Leyd. M. ist Bruder des Veräußerers, beide sind *τῶν ἐκ τῶν Μεμνονείων χοαχυτῶν*, von deren besonderer Haftung nichts zu hören ist. Der Veräußerer wird aber als Choachyt gekennzeichnet, sein Bruder bleibt ohne nähere Angabe.

Überblicken wir nun die Verträge, die das Ethnikon beider Parteien nennen, dann ergibt sich, daß in 15 Darlehensakten aus Gebelen die *Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς* und die ihnen (nämlich von moderner Theorie) gleichgestellten Perserfrauen als haftende Schuldner auftreten, in sechs aber als Gläubiger.[5]) Das entsprechende Verhältnis der Verkäufer zu den Käufern in 19 Verträgen ist 18 : 10.[6]) Wenn wir dazu beachten, daß der Zusatz *τῆς ἐπιγονῆς* in jener Zeit von nachlässigen Schreibern, wie es bekanntlich die Notariatsbeamten der Thebais waren, auch sonst ausgelassen wurde[7]), so kommen wir wohl zu dem Schlusse, daß von

1) Die Liste gibt Pringsheim 419. Füge hinzu: Stud. Pal. IV p. 55. In Grenf. II 29, Lond. III 1205 fehlt übrigens, wohl aus Versehen des Schreibers, die Heimatsangabe des Gläubigers.

2) Goodsp. 6; Grenf. I 27, c. 2.

3) Von verstümmelten Texten (Bad. 4, 10; Grenf. I 25, 33, 34, 36; II 20; Lond. III 676, 682) sehe ich natürlich ab, SB 428 ist nur eine Kopie. Sonst: BGU 995, 996; Grenf. II 23a; Lips. 1; Lond. III 1204, 1206—08; Straßb. 87, 88; BGU 997, 998, 1000, 1259; Grenf. II 15; Lond. III 678, 879, 882; Straßb. 81; Lond. III 879, 882. Das Ethnikon nur beim Verkäufer: Amh. 51; BGU 994, 999; Grenf. II 32, 35; Leyd. M.-Par. 5, Leyd. N.; Lips. 2; Lond. III 881, 883, 1209; Str. 84, 86, 89, 90; SB 6645.

4) Vgl. W. Kunkel, Gnomon 1927, 145 ff.

5) Grenf. I 23, 29; II 18; Amh. 46—48. Vgl. Rev. Belge 1925, 662: ein Schuldner, als „Perser der Epigone" bezeichnet, zahlt das Darlehen einem Arkader zurück. Ebenso Freib. 29a.

6) Erste 18 (Str. 87 ausgenommen) resp. 10 Texte in A. 3, zweiter Satz.

7) Rein. 15, 30 vgl. mit 9, 30

Digitized by Google

einer besonderen Rolle der *Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς* in Vertragsurkunden der späteren ptolemäischen Zeit zu reden noch verfrüht ist.[1])

2. Die Form des Heimatsvermerks.

Alle Heimatsvermerke in den griechischen Urkunden Ägyptens werden entweder nach dem Typus: *Διονύσιος Διονυσίου Μακεδών* oder nach dem: *Σεννῆσις Ἀρείου τῶν ἀπὸ Θινός* gebildet.

Der erste, den wir als „Ethnikon" bezeichnen wollen, ist allgemein griechisch und kommt nach Ägypten zusammen mit den ersten Einwanderern. Sobald die Urkundenformen stabil wurden, d. h. nach dem J. 200 (s. oben), weist das Ethnikon, von vereinzelten Ausnahmen abgesehen, stets auf außerägyptische Orte und Völker hin. Und anderseits beobachten wir, daß alle auswärtigen Heimatsvermerke, griechische wie barbarische, und zwar von Anfang an, ausschließlich als Ethnika gebildet wurden.

Den zweiten Typus, den wir der Bequemlichkeit halber „Herkunftszeichen" nennen möchten, finden wir dagegen ausschließlich in Verbindung mit ägyptischen Städten und Dörfern der *χώρα*.

Zu der Doppelform des Heimatsvermerks steht in Parallele die bisher zuerst im J. 118 auftretende amtliche Verteilung der Einwohner des Landes auf zwei Gruppen: „Hellenen" und „Ägypter". Der Erlaß des Euergetes II. vom J. 118 (Tebt. I 5, 207 ff. = Mitt. 1) bezeugt dabei ausdrücklich, daß die gesamte Bevölkerung, inklusive die von der neuen Regelung eximierten kgl. Bauern und anderen „mit den königlichen Einnahmen verflochtenen" Gruppen, durch jene nationale Zweiteilung umfaßt wird, und daß die „Rechtsnationalität" vom Sprachgebrauche (griechisch oder ägyptisch) unabhängig ist. Die Scheidungslinie zwischen den „Hellenen" und „Ägyptern" liegt also nicht in der Sprache. Vielmehr, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß der Heimatsvermerk keine beliebige Floskel, sondern der urkundliche Ausdruck des politischen Status war, müssen wir annehmen, daß die Dichotomie der Bevölkerung und die Zweiförmigkeit des Vermerkes sich einander auch rechtlich entsprechen. Die „Ägypter" sind die im Lande Beheimateten, die das „Herkunftszeichen" führen. Die „Hellenen" sind die mit dem „Ethnikon" bezeichneten Einwanderer, gleich welches Stammes, *Ἄνδρων Πτολεμαίου Λίβυς* wie *Ἀγήνωρ Βαρκαίου Λακεδαιμόνιος*.

Es läßt sich tatsächlich in einzelnen Fällen nachweisen, daß die Leute barbarischer Abstammung rechtlich in Ägypten als „Hellenen" galten. 1. Gurob 2 (J. 226): Streit zwischen zwei Juden vor dem grie-

1) So treten in allen drei zuletzt veröffentlichten Urkunden des II. Jahrh. mit „Persern der Epigone" diese gerade als nichthaftende Partei auf: Rev. Belge de philol. 1925, 661; Corn. 5; Freib. 29a.

Digitized by Google

chischen Zehnmännergericht. 2. Fay. 11 (um 115 v. Chr.): ein „Perser der Epigone“ vor dem durch den Erlaß vom J. 118 für die „Hellenen“ bestimmten Chrematistengericht. 3. Da der Perser Theotimos aus Fay. 11 etwa zwölf Jahre später als Myser bezeichnet wird (Fay. 12), dürfen wir wohl vermuten, daß auch die zu den „Hellenen“ gehörten. Übergang eines Persers in die Libyergruppe wird dann durch Reinach 17 bezeugt, und zwar wieder aus der Zeit des Erlasses des Euergetes II., so daß wir auch die Libyer zu den „Hellenen“ rechnen dürfen. 4. Perser, Thraker und Araber sind als Gymnasiarchen belegt (Bull. Inst. arch. franç. 22, 191; SB. 6357—8, SB. 3460).

Diese Sammelbezeichnungen „Hellenen“, „Ägypter“ wurden aber im amtlichen Verkehre nie individuell gebraucht[1]), vielmehr führte jeder einzelne sein besonderes „Ethnikon“ resp. „Herkunftszeichen“, zu deren näherer Betrachtung wir nun übergehen.

3. Die Ethnika.

Das Ethnikon[2]) weist stets auf eine auswärtige Patris hin, jeder, der es führt, bekennt damit mit jedem Namenszuge, in Ägypten Fremder, Ausländer zu sein. Irgendein *Εὔπολις Ἀθηναῖος* im Arsinoites entspricht genau einem *Μέλας Αἰγύπτιος* (Isaeus V 40) in Athen. In der Heimat pflegte man überhaupt kein Ethnikon zu führen. Diesen Vermerk, der seine „Staatsangehörigkeit“ betonte, gebrauchte der Grieche in der Regel nur in der Fremde.

An sich ist also sein Gebrauch in Ägypten natürlich. Die Griechen waren tatsächlich Ankömmlinge, und ein Söldner aus Rom (Arch. VII 20) oder ein messenischer Kriegslieferant (Polyb. V 37, 1) behielten, nach Ägypten gekommen, ihr Personalstatut mit der dazugehörigen Heimatsangabe. Genau wie der ägyptische Priester Apollonios, der im Anfange des III. Jahrhs. nach Delos übersiedelt, sein Ethnikon „mitnimmt“ (Syll. 663).

Dessen Sohn aber oder vielleicht Enkel erwirbt mit der Zeit, aller Feindseligkeit der Delier zum Trotz, das Bürgerrecht seines Wohnortes, wird zum „Delier“ (Syll. 664). In Ägypten, in der *χώρα*, wo die „Polis“ fehlt und die griechischen Siedlungen von den Lagiden in die über-

1) Offiziell werden sie nur zur Gruppenbezeichnung verwendet: *ἐπιθεμένων τῶν Αἰγυ[π]τίων* (BGU 1215), *ἐν τοῖς Ἕλλησι* (Wilck. Chr. 385), *στρατευόμενοι Ἕλληνες* (Tebt. 5), *Ἑλλήνων γεωργῶν* (Tebt. 287), *Ἕλλησι μαχ(ίμοις)* (Tebt. 120 Int.) Vgl. noch unten S. 230 A. 3. Im Privatgebrauche kommt gewiß auch individuelle Bezeichnung vor: Amh. 40; Cair. Zen. 59080; Magd. 24; Lond. III 887 p. 1; UPZ 7, 8.

3) Die Ethnika sind jetzt bequem bei F. Heichelheim, „Auswärtige Bevölkerung im Ptolemäerreich“ (1925), Anhang, zu finden. Der Verf. hat mir auch seine Nachträge dazu zur Verfügung gestellt, wofür ihm auch hier gedankt sei.

Digitized by Google

nationalen[1]) Bürgergemeinden aus bestimmten Gründen nicht umgewandelt wurden[2]), konnte dagegen ein Fremdstämmiger nie die Civität, das neue Heimatrecht erwerben.[3]) Denn zu einem Ägypter, zum Angehörigen eines spezifischen Volkstums, wollte man weder noch konnte man einen Hellenen machen.[4]) Und so blieben, um nur ein markantes Beispiel herauszuholen, die vier Schwestern in Pathyris, deren Urgroßvater aus Kyrene einwanderte, die mit den Einheimischen versippt und verschwägert sind, epichorische Namen führen und demotische Verträge schließen, dennoch rechtlich: „Kyrenäerinnen, die sich in Pathyris aufhalten" (SB. 4638). Und wie sie waren alle Einwanderer und ihre Nachkommenschaft, alle „Hellenen", auch nach Generationen rechtlich Ausländer geblieben[5]), im Arsinoites oder Oxyrhynchites wohnhaft, beheimatet aber irgendwo in Makedonien oder Illyrien.

Für die griechischen Rechtsvorstellungen war das wohl weniger befremdlich als für die unsrigen. Der persönliche Status wurde bei den Griechen ausschließlich durch Abstammung bestimmt, die Naturalisation war auch in späterer Zeit nicht leicht, und die Beisassen, „Metöken", manchmal schon im Lande geboren (Michel 197; IG. II² 421), behielten ihre angestammte „Staatsangehörigkeit" (z. B. Syll. 304, 329, 346; S. G. D. I 5048).[6]) Wir kennen einen Ägypter, dessen Familie in dritter Generation als Metöken in Athen lebte (Hyperid. c. Athen 19).

Der grundsätzliche Unterschied bestand aber darin, daß die Metöken eine tolerierte Minderheit, Gäste an ihrem Wohnorte waren, die „Hellenen" in Ägypten aber Herren, und zwar eine Minderheit der Eroberer, die sich auf Waffenmacht stützte. Vergegenwärtigen wir uns, daß die neuen Staaten von Amerika jahrzehntelang einen diplomatischen Kampf mit

1) Jos. c. Ap. II 38: *Πάντες γὰρ οἱ εἰς ἀποικίαν τινὰ κατακληθέντες, κἂν πλεῖστον ἀλλήλων τοῖς γένεσι διαφέρωσιν, ἀπὸ τῶν οἰκιστῶν τὴν προσηγορίαν λαμβάνουσιν.*

2) Vgl. P. Jouguet, Rev. Belge de philol. 1923, 430.

3) Fälle, wo etwa Araber oder Phoiniker zu ägyptischen Priestern werden (s. Heichelheim 70, 72), stehen auf einem anderen Blatte.

4) Genau ebenso bleiben Nachkommen des nach Persien geflüchteten spartanischen Königs Demaratos auch nach zwei Jahrhunderten „Lakedämonier" (Syll. 381. Vgl. zur Inschrift A. Wilhelm, Wien. SB 183, 3, 3). Um Nearchos und Lysimachos zu Makedonen zu machen, mußte Philipp sie den griechischen „Poleis" seines Landes zuschreiben (v. Wilamowitz-Moellendorff, Hellenist. Dichtung I 11, 1).

5) Das hat mit Recht schon P. M. Meyer, Heerwesen, 7 betont. Natürlich blieben die Griechen im Seleukidenreiche, solange sie nicht einer Stadt zugeteilt wurden, ebenso „Makedonen", „Magneten" usw. s. z. B. Pol. XI 34, 1; Suppl. epigr. graec. II 663; M. Holleaux, BCH 1924, 13ff.

6) Ein Athener, der als Metöke im anderen Staate wohnte, blieb dennoch Athener (Lys. 31, 9; 23, 15) und durfte über Haus und Hof in Attika verfügen (Lycurg 23).

Digitized by Google

Europa führten um die Anerkennung, daß die amerikanische Naturalisation endgültig alle Bande zwischen dem Einwanderer und seinem Stammlande löse, und darin eine Lebensfrage erblickten[1]), und wir werden erfassen, welche ungeheure Bedeutung die Tatsache, daß die hellenischen Kolonisten ihren Heimatsstatus behielten, für die Schicksale des Lagidenreiches haben mußte — oder konnte. Wie wurde also der Widerspruch zwischen der Domizil- und Staatsangehörigkeit in Ägypten überwunden?

4. Der Inhalt der Ethnika.

Es erweist sich bei näherer Betrachtung, daß die Ethnika zum guten Teil falsch oder ungenau sind, d. h. den tatsächlichen staatsrechtlichen Verhältnissen gar nicht oder nur unvollkommen entsprechen.

A) Hamb. 24, Vertrag v. J. 224; Freib. 29, Vertrag v. J. 179. Eine Partei wird bezeichnet als „*Μυήσιος*". Myus existierte seit d. J. 279 nicht mehr. BGU 1285, Testament (I. Jahrh.), die Frau des Erblassers ist „Korintherin". SB 6236, amtliche inschriftliche Kopie einer „Enteuxis". Der Petent heißt im J. 69 „Korinther".

B) Plutarch (Arat. 9) betont, daß neueintretende Mitglieder des achäischen Bundes auch das Ethnikon entsprechend übernahmen. Ein Korinther hieß also fortan außerhalb des Bundes offiziell „*Ἀχαιός*" oder „*Ἀχαιὸς ἐκ Κορίνθου*". Dasselbe gilt bekanntlich für die ätolische und boiotische Konföderation. Die Papyri nehmen davon keine Kenntnis. Vielmehr finden wir einen „Korinther" in einer amtlichen Kassenanweisung v. J. 230 (Gradenw. 5 = SB. 6278); „Sikyonier" in einer militärischen Liste v. J. 200 (P. Petrie III 54b), „Megarer" im Vertrage v. J. 215 (BGU 1275), d. h. zu einer Zeit, als die betreffenden Städte den Bünden angehörten.

Die Inschriften des Mutterlandes, von denen wir übrigens keine diplomatische Genauigkeit erwarten dürfen — es sind ja meistens Ehrendekrete u. dgl. — und die auch öfters die ursprünglichen Ethnika der Bundesstädte behalten, beobachten dagegen genau die von den Bünden stets vorgenommene Auflösung der alten Stammeseinheiten und deren Verteilung auf Stadtbezirke: *Ὑπαταῖος* und nicht *Αἰνιᾶς* ist die Regel.[2])

In den Papyrusurkunden finden sich dagegen (ich wähle Beispiele aus dem ätolischen Gebiete) „Lokrer" im J. 226 (Gerichtsprotokoll, Mitteis Chr. 3), „Oitaier" im J. 235 (Testament, P. Petr. I 18, 1), eine Reihe von „Ainianen" in d. J. 238—208. Dabei ist zu beachten, daß die Papyri die Bundesheimatsvermerke zugleich verwenden. Derselbe Schreiber aus

---

1) V. M. Gessen, Poddanstvo (1909, russ.) 342ff., 358ff.

2) Beloch, Griech. Gesch. IV 1, 604. W. Dittenberger, Hermes 1897, 169. Ausnahmen kommen natürlich auch vor: Syll. 492.

Digitized by Google

dem Oxyrhynchites, der in BGU 1275 die Zugehörigkeit von Megara zum Boiotischen Bunde nicht anerkennen „will", bezeichnet drei Jahre vordem (BGU 1274) einen anderen Kleruchen als „Boioter". Und so stehen durchweg Larissäer neben den Thessalern, Gortyniern und Kretern, sogar „Sizilier" gleich mit den Syrakusanern.

C) Ein sizilischer Stamm oder Staat existierte aber nicht, ebensowenig in der ersten Hälfte d. III. Jahrhs. ein kretischer, die ganze Lagidenzeit hindurch der arkadische. Darauf bezügliche Ethnika finden sich aber oft in den Papyrusurkunden. Anders gesagt: hier, und ebenso bei den Persern, tritt die landschaftliche Bezeichnung anstatt der politischen hervor, obwohl die betreffenden Völker, im Unterschiede etwa von den Illyriern oder Thrakern, durchweg politisch organisiert waren.[1])

Wie erklären sich alle diese Fälle, von denen ich nur die natürlich wenigen genannt habe, wo einerseits die Art der Urkunde und andererseits genügende Nachrichten von den politischen Schicksalen des betreffenden Staates den Beobachter vor Irrtümern einigermaßen sichern?

Ihre Entstehung ist klar: wenn irgendein Werbeoffizier Reisläufer für die Ptolemäer sammelte, prüfte er gewiß nicht peinlich genau die ihm mitgeteilten Angaben über die Abstammung seiner Leute.[2]) Andererseits wurde der Sohn eines Oitaiers „iure sanguinis" wieder zum Oitaier usw.

Das Problem ist aber nicht, wie die falschen oder ungenauen Ethnika entstehen, sondern, wie sie bestehen konnten. Aus einem unedierten Magdola-Papyrus, auf den mich mit der ihm eigenen Freundlichkeit P. Jouguet hingewiesen hat, erfahren wir, daß die Ethnika in Personenlisten, Stammrollen, angegeben wurden: von einem gewissen Apollodoros heißt es: ὃς *ἐγράφετο Ναγιδεὺς τῶν Χρυσέρμου*. Wir wissen weiter, daß es ein Gesetz über die Veränderung der Heimatsangaben gab. Es sind endlich Fälle des Wechsels des Ethnikon in Ägypten bezeugt.[3]) Wenn trotzdem ein einflußreicher Hofmann 75 Jahre nach der Zerstörung seiner ehemaligen *πατρίς* „Korinther" heißt und, obwohl ein arkadischer Staat nicht existiert, irgendwelche obskure Kleruchen, Generation nach Generation, sich als „Arkader" zu bezeichnen pflegen, können wir uns dem Schlusse nicht entziehen, daß der I n h a l t d e s E t h n i k o n sowohl der

---

1) Wenn im athenischen Dekret IG. II², 61 aus dem IV. Jahrh. ein „Sizilier" geehrt wird, so liegt hier wohl einfach eine Nachlässigkeit vor: man hat den Stadtnamen ausgelassen, vgl. Syll. 488: [*Σικελιώτης*] *Καμαριναῖος*. Die Bezeichnung „Kreter" war übrigens auch zur Zeit, als der Bund bestand, ungenau, denn die „patris" des Kreters war seine jeweilige Stadt (Dekret in Arch. V 9).

2) Arrian III 19, 6; Caes. B. C. III 110, 5; Söldnerliste CIA II 963, ca. J. 300, illustriert prägnant das Gesagte: hier steht ein „Thebaner" neben einem „Boiotier", „Thessaler" und „Larissäer" usw.

3) J. Lesquier, Institutions militaires (1911) 150.

Digitized by Google

Regierung wie dem Untertan irrelevant war, daß mit ihm weder Pflichten noch Rechte verbunden waren und daß es ebenso gleichgültig war, ob einer Athener oder Jude war, wie ob er Sabbataios oder Eupolemos hieße. Für den Staat war also nur die Beständigkeit sowohl des Eigennamens wie des Ethnikons, als Teile der Personenbezeichnung, wichtig, für den einzelnen, daß er den „Hellenen“ angehörte.

Nehmen wir konkrete Beispiele für das Vorhergesagte aus dem Eherecht: im J. 247, d. h. als ein kretischer Bund noch nicht existierte, sowie im J. 179, als Myus genau seit einem Jahrhundert nicht mehr existierte, heiraten eine „Kreterin“ (BGU 1463) resp. ein Myesier (Freib. 29). Für den, im letztgenannten Falle notariellen, Eheschließungsakt war somit die Nationalität der Parteien, auch wenn sie nur fiktiv war, gleichgültig. Daraus folgt, daß weder die Eheschließenden sich um die Epigamiegesetze in ihren πατρίδες kümmerten, noch der ägyptische Staat das partikulare Eherecht der Ursprungsländer von Immigranten in Betracht zog.[1]) Das widerspricht gewiß der heutigen Praxis, die gerade auf dem Gebiete des Eherechtes weitgehende Rücksicht auf den Status der Parteien nimmt. Und das steht schroff der heute beliebten These[2]) entgegen, die, der herrschenden Lehre vom Personalitätscharakter des griechischen Rechtes gemäß, annimmt, daß die Hellenen auch in Ägypten zumeist in den Fragen des Personalstatuts nach ihren heimischen Normen leben mußten.

Ich muß gestehen, daß es mir leider nicht glückte, für jene Lehre vom Charakter des griechischen Rechtes in den Quellen einen Beleg oder in der Literatur einen Beweis zu finden. Man redet vielmehr davon als von einem selbstverständlichen Ding[3]) und vermengt dabei immer das System der persönlichen Rechte, nach welchem jeder, wie es im Frankenreiche war, auch außerhalb seines Stammes nach dessen Gesetzen be-

1) Epigamiebeschränkungen bestanden wenigstens formell sogar zwischen Bundesstädten fort (H. Swoboda, Wien. SB 199, 2, 16). In der Fremde fielen sie aber fort (v. Wilamowitz-Moellendorff, Staat und Gesellschaft 194). So sind auf Rhodos (ebenso in Milet: Inschr. v. Milet III 45, 46, 57) gemischte Ehen der Metöken bezeugt: A. Mauri, Nuova Silloge di Rodi e Cos (1925) 76, 175, 198. Für die rhodischen Bürger blieben sie aber verboten, und „Matroxenoi“ waren nur Halbbürger. Vgl. insbes. Mauri 19, ca. J. 200 v. Ch.

2) Mitteis, Grundzüge XII ff.; Zucker, Beitr. z. Gerichtsorganisation 58; Schubart, Einführung 279 ff.; F. v. Woeß, Asylwesen (1924) 60 f.

3) P. Jörs, Gesch. und System d. röm. Privatrechtes (1927) 39; M. Wlassak bei G. Walker, Intern. Privatrecht (1926) 24; E. Weiß, Griech. Privatrecht I (1923) 171 ff.; E. Schönbauer, ZSS 1918, 244; Bruns-Lenel in F. v. Holtzendorf-Kohlers Enc. d. Rechtswiss. I (1915) 331; J. Partsch, Arch. VI 41; Mitteis, Reichsrecht (1891) 72 ff. Bedenken äußerte dagegen L. Wenger, Krit. Viertelj. f. Gesetzgeb. 1918, 344; München, SB. 1914, 8.

Digitized by Google

handelt wird, mit der Tolerierung des epichorischen Rechtes des unterworfenen Volkes.[1])

Aber auch die juristische Theorie räumt wohl ein, daß zur Zeit der griechischen Kolonisation Ägyptens das territoriale Prinzip im Mutterlande anerkannt wurde. Für Hegesipp ist es im J. 342 nur natürlich, daß die Athener in Makedonien das dortige Recht gebrauchen[2]), und Hyperides, als er am Vorabend des Hellenismus seine Rede gegen Athenogenes hält, betrachtet es auch als ein selbstverständliches Ding, daß der Ägypter in Athen ausschließlich nach den athenischen Rechtsnormen lebt und leben soll.

In der Tat fehlt in Ägypten jede Spur von Anwendung des Personalitätsprinzips für die Hellenen. Von Zuständen unter der Herrschaft dieses Prinzips im Karolingerreiche sagt ein Zeitgenosse[3]): „Es geschieht oft, daß fünf Menschen zusammengehen oder -sitzen, von welchen jeder nach einem anderen Rechte lebt." In Ägypten sehen wir auch stets „zusammengehen und -sitzen" Menschen von verschiedensten Stämmen, sie alle leben aber nach einem und demselben gemeinen Recht. Zwei Beispiele mögen es veranschaulichen, und zwar wähle ich wieder die, bei welchen das heutige, wesentlich territoriale, Recht doch in der Regel dem Personalitätsprinzip nachgibt: Erbrecht und Handlungsfähigkeit.

1) Meine Bedenken werden u. a. durch folgende Tatsachen genährt: 1. das griechische Gesetz wandte sich keineswegs nur an die Bürger, wie man gemeinhin lehrt (E. Weiß, ZSS 1914, 333). So schrieben athenische Gesetze ausdrücklich den Metöken vor, weder die Stadt im Kriegsfalle zu verlassen (Hyper. c. Athenog. 33), noch im Frieden den fremden Kornhandel zu kreditieren (Dem. 35, 51; Lycurg. 27). „Loi de Cadys" schützt in Delphi schon im ersten Viertel d. IV. Jahrhs. auch den Metöken und Fremden „ἐν Δελφοῖς" vor Wucher (Th. Homolle, BCH 1926 p. 15, c. I 11 f.). 2. Im Unterschiede vom System der persönlichen Rechte galt in Griechenland im Prozeß grundsätzlich lex fori (so auch Hermann-Thalheim 5, 4). Erst die Rechtshilfverträge stellten dazu bisweilen besondere Regeln auf, sonst aber und zwar schon im V. Jahrh. (Michel 3 = IG. IX 1, 333) erkannten auch sie den Grundsatz an. 3. Das Prinzip „locus regit actum" wird ausdrücklich als für die Metöken obligat bezeugt (Isocr. 19, 12). 4. Auch in den Fragen des Familienrechtes (Epiklerat) galt für die athenischen Metöken die attische Ordnung (Aristot. Resp. Ath. 68, 3, Dem. 46, 22). 5. Die Formel: *ἡ δὲ συγγραφὴ ἥδε κυρία ἔστω πάντηι πάντως ὡς ἐκεῖ τοῦ συναλλάγματος γεγενημένου* in Eleph. 1, vom J. 311, setzt die Herrschaft des Territorialitätsprinzips voraus (L. Wenger, GGA 1909, 315). 6. Das Leben nach dem personalen Recht erscheint dem griechischen Beobachter stets als Ausnahme: einem Strabo (ap. Jos. Antt. XIV 117), wie einem Herodot (II 178). 7. Wahr ist dagegen, daß der Fremde nicht im Bürgerprozeß klagte. Daraus schließt aber auch die herrschende Lehre heute nicht mehr, wie ich E. Weiß, ZSS 1926, 173 entnehme, daß er dadurch von der inländischen Rechtsordnung ausgeschlossen wäre.

2) [Dem.] 7, 13: *ἡμεῖς τε τοῖς ἐκεῖ νομίμοις, ἐκεῖνοί τε τοῖς παρ' ἡμῖν τὰς δίκας ἐλάμβανον.*

3) Agobard von Lyon zit. von F. Savigny, Gesch. d. römisch. Rechtes im Mittelalter I 116, H. Brunner, Deutsche Rechtsgesch. I[2] 383.

Digitized by Google

Das hellenistische Testament war formfrei, die letztwilligen Verfügungen der Philosophen bei Diogenes Laertios weichen, obwohl alle in Athen errichtet wurden, formell voneinander ziemlich ab.[1]) Die Testamentenrolle Petrie III 1ff. zusammen mit Hal. 11 bringt dagegen eine stattliche Reihe von Urkunden, die alle nach demselben Schema und, obwohl die Erblasser verschiedensten Völkern und Städten angehören, nach denselben Rechtsnormen errichtet sind. Im jüdischen Recht, sowohl im späteren wie in dem der aramäischen Elephantine-Papyri, ist die Frau selbständig geschäfts- und prozeßfähig.[2]) In Gurob 2, einem Prozeß zwischen Juden, erscheint dagegen die Jüdin mit dem *κύριος*, und in Freib. 12b, einem Darlehnsvertrag, kann eine andere wieder nur unter dessen Mitwirkung die Bürgschaft übernehmen.

Die einzige bisher beobachtete Rechtspartikularität ist die Exekutivklausel für die *Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς*. Die Personenkategorie ist aber spezifisch ägyptisch, und die Klausel auf dem ägyptischen Boden erst im II. oder eher im I. Jahrh. entstanden. Sie ist also eine Ausnahme vom gemeinen und nicht eine Norm des Heimatsrechtes.

Das gemeine Recht ist natürlich das königliche. In Gurob 2 wird es als eine allgemeine Norm ausgesprochen: *ὅσα μὲν ⟨ἂν⟩ ἐν [τοῖς β]ασιλέως Πτολεμ[αί]ου διαγράμμασι[ν εἰδῆ γ]εγραμμένα ἢ ἐ[μ]φ[αν]ίζῃι τις ἡμῖν, κατὰ τὰ διαγράμμ[ατα, ὅσα τε μ]ή ἐστιν ἐν [τοῖς διαγ]ράμμασιν, ἀλλ' ἐν τοῖς πολιτικ[οῖς νόμοις, κατὰ] τοὺς νόμο[υς, τὰ δ' ἄ]λλα γνώμηι τῆι δικαιοτάτη[ι]*.

Das heißt nicht, daß der königliche Befehl anderes Recht bricht, das galt auch für die autonomen Städte[3]), sondern daß die „Diagrammata" das normale Recht sind, nach dem man lebt. Erst wenn diese Lücken aufweisen, treten subsidiär die *πολιτικοὶ νόμοι* ein, versagen auch sie — das billige Ermessen des Richters.[4])

Irgendeine Rechtspartikularität der verschiedenen Stämme wird da-

---

1) Bruns, ZSS 1880, 1ff.

2) Pritsch, Z. f. vergl. Rechtswissensch. 1912, 66; aramäische Papyri: P. Sach. 13491 und P. F.

3) Lille 29; Verfassungsdiagramm von Kyrene (S. Ferri, Abh. Berl. Ak. 1925, 5), § 8. Vgl. OGIS 41. Vgl. die Wortstellung in IG VII 21: *κατὰ τοὺς νόμους π. καὶ κατὰ τὰ διαγράμματα*; Syll. 344, 25 (Antigonos' Brief): *κ[ατὰ τοὺς ἑκατέρων ν]όμους καὶ τὸ παρ' ἡμῖν διάγραμμα*. Zum Terminus „diagramma" s. Plassart, BCH 1914, 109ff.

4) Königliche Verordnungen, die wohl viel umfassender waren, als man gemeinhin meint — ein meistens übersehenes Fragment über Prozeßordnung in Steuersachen sowie über den vom Vieh verursachten Schaden steht P. Petrie III 26 — waren gewiß auch für die Ägypter auch zivilrechtlich obligat: Amh. 43; Par. 65; BGU 1214; Tor. 3, 45. *Νόμοι τῆς χώρας* spielten aber hier dieselbe subsidiäre Rolle wie das alexandrinische Recht für die Hellenen.

Digitized by Google

mit ausgeschlossen. Vielmehr wird das allgemeingültige königliche Recht nötigenfalls durch das alexandrinische[1]) ergänzt.

Diese Stellung der alexandrinischen Gesetze im Lande war nicht nur bei der Bedeutung der Alexandriner in der *χώρα* praktisch, sie zeigt auch die ganz besondere Lage der letzteren im Vergleich mit der der Hellenen. Die sind Fremde, der Alexandriner ist auch in der *χώρα* zu Hause: er wird mit seinem Demotikon bezeichnet wie etwa ein Athener auf dem von seiner „Polis“ abhängigen Gebiete.

Der Hellene, staatsrechtlich Fremder in Ägypten, lebte also, genau wie ein Metöke in Athen, ausschließlich nach dem an seinem Wohnorte gültigen territorialen Rechte. Andererseits nahm, wie es scheint, auch seine Heimatstadt von ihm keine weitere Kenntnis. Ich will nicht sagen, daß ein „Fall Trenck“ damals ausgeschlossen gewesen wäre oder daß irgendeine Stadt nicht einmal für ihre ehemaligen Mitbürger beim alexandrinischen Hofe hätte intervenieren können, wie es z. B. Vaxos um d. J. 180 vor dem ätolischen Bunde vornahm (Syll. 622). Die eventuellen Fälle bezogen sich aber wohl nur auf die Immigranten, die wie Sostratos von Knidos[2]) oder Aglaos von Kos[3]) sich nur zeitweise in Ägypten aufhielten und Haus und Hof in der Heimat behielten, und nicht auf alle jene Auswanderer, die schon seit Generationen in dem Lande ihr Leben fristeten. Diese Vermutung stützt sich auf die Ausdrücke der griechischen Ehrendekrete, die stets das Wohlwollen des ägyptischen Königs oder seiner Minister *τοῖς ἀφικνουμένοις τῶν πολιτῶν εἰς Ἀλεξάνδρειαν* betonen (z. B. attische: IG. II² 838, 891, 893, 908), aber, soweit ich sehe, nie die *κατοικοῦντες* in Ägypten erwähnen.

Wenn ich recht verstehe, bezeugt es auch der soeben erwähnte Beschluß des kretischen Hilfskorps in Alexandria zu Ehren Aglaos' von Kos, welcher seine Freundlichkeit gegenüber *τοὺς παραγινομένους ἀπὸ τῶν πατρίδων ἡμῶν [κ]ατὰ πρεσβείαν ἢ κατ' ἄλλην δηποτοῦν χρεί[αν] . . . ἀκολού[θ]ως δὲ καὶ τοῖς στρατευομένοις Κρητῶν ἐν τῆι βασιλείαι*[4]) hervorhebt, die in Ägypten domizilierten Kreter also mit Stillschweigen übergeht. Besonders wichtig in dieser Hinsicht ist endlich das römische Schreiben vom J. 139 an Euergetes II. zugunsten des jüdischen Staates,

---

1) *Πολιτικοὶ νόμοι* als alexandrin. Recht: Wilcken, Arch. VII 71; Mitt. Ch. 31 c. 7 werden aus diesen Gesetzen die Bestimmungen über die nachweislich alexandrinische (W. Schubart, Raccolta G. Lumbroso 61) *ἀπαρχή* zitiert.

2) IG XI 4, 1038.

3) M. Holleaux, Arch. VI 9 ff.

4) *Κρηταεῖς* sind dabei die vom Bunde gestellten Soldaten, *Κρῆτες* die Reisläufer. (Vgl. dazu H. Muttelsee, Z. Verfassungsgesch. Kretas 1925, 46.) Als der Senat vom kretischen Bunde die Abberufung der „sagittarii“ aus dem Heere Perseus' forderte, handelte es sich wieder um die Bundestruppen (Liv. 43, 7, 1).

Digitized by Google

das ihn auffordert (I Macc. 15, 21): *εἴ τινες οὖν λοιμοὶ διαπεφεύγασι ἐκ τῆς χώρας αὐτῶν πρὸς ὑμᾶς, παράδοτε αὐτοὺς Σίμωνι τῷ ἀρχιερεῖ, ὅπως ἐκδικήσῃ ἐν αὐτοῖς κατὰ τὸν νόμον αὐτῶν.* Die volle Jurisdiktion des Königs über die in Ägypten wohnenden Juden wird aber damit implicite anerkannt.

5. Die Nivellierung.

Die rechtliche Bedeutungslosigkeit der Ethnika war nur die juristische Fassung der allgemeinen Nivellierung unter den Einwanderern. Schon um die Mitte des III. Jahrhs., wie die Zenonpapyri zeigen, war das Ethnikon kein Differenzierungsmerkmal mehr. Das zeigt sich am klarsten an Quittungen, die die Empfänger vollkommen frei, auf verschiedenste Weise, zu bezeichnen pflegen: das Ethnikon kommt dabei recht selten vor.[1]) Wie überhaupt es schon in der Zenon-Korrespondenz in der Regel nur in offiziellen Akten gebraucht wird. Bloß für die Orientalen, Juden, Araber, Syrer bewährt es seine Bedeutung als Erkennungszeichen.[2]) Theokrit XV 88ff., Kallimachos' Epigramme sowie fr. 8 Pfeiff., Polyb. XVI 22, zeigen, daß in Alexandria, wie heute in New York, die Stammesbesonderheiten weit widerstandsfähiger als im Lande waren. Die Syrakusanerinnen sprechen bei Theokrit in Alexandria noch dorisch. In der *χώρα* ist aber bisher, soviel ich weiß, kein nicht-literarischer Dialekttext gefunden. Und wie alle eine und dieselbe gemeine Sprache gebrauchen, so benutzen alle denselben entnationalisierten Namensschatz, und wir können noch verfolgen, wie die partikularen Namen absterben.[3]) Auch in der Gottesverehrung verschwinden wohl die eigentümlichen Züge. Philopators Versuch, den Kult des Dionysos einheitlich zu gestalten (BGU 1211), ist nur unter der Voraussetzung möglich, daß die Besonderheiten aller lokalen „Dionyse" Griechenlands nicht mehr als solche empfunden wurden.[4])

An Versuchen, mit der Nivellierung halt zu machen, fehlte es wohl auch nicht. Als solche sind z. B. die „Politeumata" zu werten, die Landsmannschaften, die sich um den Kult von „väterlichen Göttern" organisierten, wie es auch sonst bei den Metöken, z. B. in Athen, üblich war. Unsere Kenntnisse von diesen Körperschaften in Ägypten sind recht

---

1) PSI 394; Cair. Zen. 59127. Herkunftszeichen bei Ägyptern öfters (PSI 523, 560, Cair. Zen. 59117, 118, 137—9), und zwar stets bei denen aus anderen Orten, d. h. bei den *ξένοι* (vgl. Cair. Zen. 59251). Vgl. dasselbe Verfahren in der Liste Edg. 80.

2) PSI 388; 519; Cair. Zen. 59230.

3) Schubart, Einführung, 333; Wilcken, Arch. VI 385.

4) Dr. Kießling bestätigte mir nach seinem reichen Material, daß die Stammes- und Sonderepitheta der griechischen Götter in der *χώρα* (aber nicht in Alexandria) äußerst selten sind. In der Zenonkorrespondenz finde ich nur einmal die Erwähnung der eigenen Götter. Zen. 86: *ἐνευχ[όμε]νο[ί] σοι τ[ο]ὺς πατρικ[ο]ὺς θεοὺς καὶ τὴν ὑγιείαν τή[ν] [Ἀπολλωνίο]υ.*

Digitized by Google

gering.[1]) Es scheint aber nicht, daß sie irgendeine bedeutendere Rolle spielten. Sicher ist, daß die Regierung von Anfang an sie, wie alles in Ägypten, regulierte: um das J. 250 ernennt Apollonios den „Epistaten“ der Araber von Philadelphia (PSI 538), ein Jahrhundert später benutzt der Staat das kretische „Politeuma“ für seine Zwecke bei der Militäransiedlung (Tebt. 32, vom J. 145). Wie wenig sie übrigens die Nivellierung aufzuhalten vermochten, zeigt drastisch der Fall der idumäischen Körperschaft, wo die Väter, wohl noch Immigranten, epichorische und die Kinder durchweg schon griechische Namen tragen.[2])

Denn die Verhältnisse der *χώρα* zwangen beinahe zur Nivellierung. Wenn sechs Zeugen beim Ehevertrage fünf verschiedenen Nationalitäten angehören (Eleph. 2), und in einem Prozeß Vormund einer Jüdin ein Athener ist und Ladungszeugen Perser und Thraker (Gurob 2), so entsteht zwangsläufig eine neue, gemeinsame Volksgemeinschaft, die im Erlasse des Euergetes II. genannten „Hellenen“.

Wir können leider noch nicht die Entstehung dieses neuen Inhaltes des alten Namens genauer verfolgen. Ein amtlicher Text aus der Mitte des III. Jahrhs. stellt noch die Juden den Hellenen gegenüber (Wilck. Chr. 55).[3]) Es scheint mir aber ziemlich sicher, daß die eigenartige Erweiterung des Begriffes „Hellenen“ auf alle, auch barbarische Einwanderer, nicht von den Eroberern, sondern von den Unterworfenen ausging. Wie „*ἀλογλόσσος*“ in der Inschrift der Söldner des Psammetichos II.[4]), so ist der alle Nichtägypter umfassende Name „Hellenen“ erst vom ägyptischen Standpunkte verständlich. Für die Einheimischen waren alle diese in ihrem Lande erzeugten griechisch sprechenden Fremdstämmigen „Griechen geboren in Ägypten“. Und wie die Bezeichnung entstehen konnte, verdeutlichen einige Texte aus dem II. Jahrh. In Amh. 40 berichtet ein sich benachteiligt fühlender Ägypter einem anderen von seinem Falle: *Εὗρον . . . τὰς κρατίστας ἀρούρας . . . μεμισθωμένας τισὶ τῶν Ἑλλήνων*, und andererseits klagt der Makedone Ptolemaios aus dem Serapeum dem König, die Ägypter verfolgten ihn: *παρὰ τὸ Ἕλληνά με εἶναι* (UPZ 7). Tatsächlich bezeichnen demotische Papyri schon im III. Jahrh. (Lille

1) OGIS 737; SB 6664; Tebt. 32.

2) SB 681. Vgl. dagegen, wie die idumäischen Namen die griechischen in Marisa im II. Jahrh. v. Chr. verdrängen (Abel, Rev. Biblique 1924, 204).

3) Die „Hellenen“ sind hier wohl als Festlands-Griechen zu verstehen, wie öfters: Mon. Antichi 1915, Nr. 88: *ἐβοήθησαν τῇ πόλει τῇ Ἀσπενδίων . . . Κρῆτες Ἕλληνες Πισίδαι* (Anfang d. III. Jahrhs.); Freib. 36/7: *Θεσσαλῶν καὶ τῶν ἄλλων Ἑλλήνων*; Tebt. 139. In Bouriant 9 ist der Terminus für die Griechischkundigen verwendet.

4) Syll. 1. G. Lefebvre, Bull. Soc. Alexandrie 1924, 48 ff. Vgl. IG XII 1, 33: ein Ägypter weiht Altäre „den Königen“: *ἐπεὶ γέρας αὐτοὶ ἄνακτες κεδνοῖς Εὐρώπας παισὶν ἔνειμαν ἴσον.*

Digitized by Google

dem. 1 und 2; Hauswaldt 18) auch einen einzelnen Ankömmling als Griechen, ersetzen also das besondere Ethnikon durch den Sammelnamen (z. B. Bad. dem. 6; BGU 1002; Giss. 36; Lond. I p. 46; II p. 127; Straßb. dem. 21, Tebt. 164).

Eine oder zwei Generationen, nachdem der neue Begriff „Hellenen" in Ägypten entstanden war, bildete sich im griechischen Orient im analogen Prozeß ein gemeinsamer Name für die Kaufleute aus Italien, gleich welcher Nationalität. Meistens waren sie Griechen, oft Osker, selten Latiner. Offiziell bezeichneten sie sich selbst als „Italiker". Es scheint mir aber höchst bezeichnend zu sein, daß der von den Griechen für sie gebrauchte Gesamtname trotzdem „Römer" lautete.[1]) Der Unterschied in den Schicksalen des westlichen und des östlichen Herrschervolkes wird prägnant durch den Gegensatz der ägyptischen und delischen Terminologie illustriert: die Makedonen verschwanden im entnationalisierten Begriff „Hellenen", die Römer sogen die „Italiker" auf. Eine der Hauptursachen dafür gestattet wieder, die Beobachtung der Personenbezeichnungen zu erkennen.

6. Das Amtsprädikat.

Das Ethnikon gab die fiktive rechtliche Stellung des Hellenen in Ägypten, wie wurde aber seine faktische Verbundenheit mit dem Lande, in dem er lebte, ausgedrückt, was entsprach etwa der Bezeichnung: *Καλλικλῆς Καλλικλέος Ἀθηναῖος, οἰκῶν ἐν Αἰτωλίᾳ* (Syll. 444)? Anders formuliert: wie wurde urkundlich ausgedrückt die Verschiedenheit der rechtlichen Lage eines, sagen wir, Atheners, der in Ägypten *παρεπίδημος* und eines, der *κατοικῶν* war?

Die Papyri geben uns untrügliche Antwort: 250 Jahre hindurch folgt beinahe jedem Ethnikon ein Amtsprädikat: Bezeichnung der amtlichen Stellung des Hellenen in Ägypten: *Δημήτριος Σώσου Κρὴς τῶν πρότερον Εὐμήλου.*

Das ist ein vollkommenes Novum. Natürlich ein Strateg oder Gesandter wurden auch sonst entsprechenderweise bezeichnet, falls sie als solche geehrt oder genannt waren. Daß aber ein jeder in jeder beliebigen Urkunde mit allen seinen Titeln genannt werden sollte, daß in einem Schuldschreiben stehe: *ἐδάνεισεν ὁ δεῖνα Γαζαῖος τῶν περὶ Δείνωνα τῷ δεῖνι Θρακὶ τῶν Λυκόφρονος τεσσαρακονταρούρωι κ. τ. λ.*, war den griechischen Freistaaten auch des hellenistischen Zeitalters unbekannt. Die ersten griechischen Urkunden Ägyptens, incl. Hib. 84a vom Jahre 279/8, kennen auch tatsächlich den Usus noch nicht. Er tritt zuerst in

1) J. Hatzfeld, Trafiquants italiens (1919), 207 ff. Vgl. Suppl. epigr. graec. I 146: *Σ[υρα]κοσίωι Ῥ[ωμαίω]ι.*

Digitized by Google

Cair. Zen. 59001 vom J. 273 auf. Zwischen diesen beiden Daten wurde folglich die entsprechende Verordnung erlassen.

Betrachten wir das Amtsprädikat, vornehmlich in seinem Gebrauch in Privatverträgen, so ergeben sich folgende allgemeine Beobachtungen:

1. Die Personenbezeichnung enthält nur das Ethnikon und das Amtsprädikat, nebst dem Signalement. Es wurde also empfunden, daß ein Hellene durch jene drei Kennzeichen schon vollständig charakterisiert war. Es springt in die Augen, daß dabei das für uns natürlichste „wohnhaft“ fehlt.[1])

Das Fehlen des Domizils hat seinen guten Grund. Denn wenn wir die Amtsprädikate nach ihrem Inhalt untersuchen, finden wir stets, daß sie die Stellung der Person im direkten oder indirekten königlichen Dienst erfassen. Ein Hellene, der in Ägypten sich niederläßt, lebt im Lande, als des Königs Dienstmann. Es wäre keine zu große Verallgemeinerung, wenn wir sagen: „insofern er zu den Dienstleuten des Königs gehört“. Schon aus der Mitte des III. Jahrh. können wir diese Auffassung an zwei hübschen Beispielen belegen. Iason aus Kalynda, unter Philadelphos Regierungsagent, noch im Mai 246 *ὁ δεῖνα τῶν περὶ Ζήνωνα* (Edg. 53), heißt plötzlich in PSI 385, einem Vertrage v. J. 246/5, *[Ἰάσων Κερκ]ίωνος Καλυνδεὺς παρεπίδημος*, obwohl er wenigstens seit einem Jahrzehnt in Philadelphia seinen Wohnsitz hat (PSI 500 vom J. 257/6). Offenbar war es, wenn nicht offiziell, so doch wenigstens in der Vorstellung des Schreibers unzulässig, oder sagen wir ungewöhnlich, daß ein Privater als in Ägypten „domiziliert“, '*κατοικῶν*' bezeichnet werden konnte. Der Fall Zenon selbst bestätigt diese Vermutung. Er, einst *τῶν περὶ Ἀπολλώνιον τὸν διοικητήν* (Edg. 3), seinerzeit Mitbegründer von Philadelphia, heißt nach Apollonios' und seinem Sturze in einem Vertrage vom J. 243/2 (PSI 389) plötzlich wieder '*παρεπίδημος*'![2])

Alle diese Hellenen, die in Ägypten als Königsdienstleute wohnten, konnten also verständlicherweise durch den Wohnort nicht bezeichnet werden. Denn mit dem Lande verbindet sie nur der Dienst, sie können ebensogut auch nach Telmessos oder auf Kypros kommen, können morgen, wenigstens prinzipiell, versetzt werden. Ihnen fehlt, um mit den Juristen des XVIII. Jahrh. zu reden, „animus manendi“, ihr Band mit Ägypten ist ausschließlich ein persönliches: Dienstvertrag oder Diensteid (Polyb. XV 25,3 B.-W.; Jos. Antt. XII 8; Edg. 109, PSI 513) bindet sie an den Herrn — „*Μισθοδότας Πτολεμαῖος ἐλευθέρῳ οἷος ἄριστος*“ (Theokr. XIV 59). Wie auch das hellenistische Königtum selbst ganz auf die Persönlichkeit

---

1) In Ägypten kommt die Domizilangabe nur in Zeugenaussagen vor: P. Petrie II 17,3; Edg. 45; in Alexandria aber auch in Verträgen: Arch. VII 19.

2) Daß die Bezeichnung „*παρεπίδημος*“ eine offizielle war, bestätigt jetzt Freib. 20a.

Digitized by Google

des Herrschers, auch rechtlich, eingestellt ist. Philipp V. ist *βασιλεὺς Μακεδόνων* (Syll. 573), Philokles *βασιλεὺς Σιδωνίων* (Syll. 391), Ziaelas *βασιλεὺς Βιθυνῶν* (Syll. 456) usw., Philadelphos oder Philopator nur *βασιλεὺς Πτολεμαῖος*. Einen landschaftlichen oder völkischen Hinweis enthält der Titel der Lagiden ebensowenig wie die Personenbezeichnung ihrer Dienstleute.[1])

Dementsprechend bestimmt nur der Wille des Königs die soziale Stellung, den Rang. Die ersten Lagiden nannten sich gern „Makedonier" (Paus. X 7, 8). Die Makedonier als solche besaßen aber in der *χώρα* keine bevorzugte Stellung.

Nicht „König und Volk", sondern „König und seine Truppen" lautet dementsprechend der Ausdruck für die Staatsgewalt in Ägypten. Den Juden wirft man vor: *μήτε τῷ βασιλεῖ μήτε ταῖς δυνάμεσι δμοσπόνδους . . γίνεσθαι* (III Macc. 3, 7).

Das Monum. Rosettanum rühmt zunächst die Sorge des Königs für die Götter, dann aber, daß er *ταῖς τε ἑαυτοῦ δυνάμεσιν πεφιλανθρώπηκε πάσαις* (OGIS 90, 12 vgl. noch OGIS 730, 4). Und als Polybius Alexandria beschreibt, sieht er neben den Stadtbürgern und den Ägyptern nur *τὸ μισθοφορικόν*, das Dienstelement, als die dritte politische Kraft in der Stadt (Polyb. XXXIV 14). Die nicht im Dienst sind, galten einfach nicht. Der Punt-Papyrus zeigte zu unserer Überraschung tatsächlich, daß von fünf Bürgen eines Seedarlehens auch in Alexandria vier zum Heere gehörten (Wilcken, Äg. Z. 1925, 86ff.)!

2. Das Amtsprädikat kommt in der Regel nicht mit der Formel '*τῆς ἐπιγονῆς*' zusammen, auch BGU 1278, 32 ist keine Ausnahme davon. Anders gesagt, der Zusatz '*τῆς ἐπιγονῆς*' drückt m. E. selbst irgendein Dienstverhältnis aus, die Zugehörigkeit zur *ἐπιγονή*.

3. Das Amtsprädikat fehlt verständlicherweise den Frauen.

4. Ob es für die Alexandriner in der *χώρα* üblich oder gar obligat war, läßt das bisher vorliegende Material leider nicht ermitteln.[2])

Aber der Hellene, obwohl rechtlich ein Fremder und in Ägypten nur als Königs Treumann wohnhaft, mußte bald empfinden, daß sein Domizil ihm zum Vaterland geworden ist, daß er viel näher dem Lande in dem er geboren, als dem, in welchem seine Ahnen geboren waren, steht.[3])

1) Vgl. zur Titulatur Mon. Roset. (OGIS 90, 13): *οἱ ἐν Αἰγύπτωι καὶ οἱ ἐν τῆι λοιπῆι βασιλείαι αὐτοῦ*; Suppl. epigr. graec. I 161: *βασιλεὺς ὁ ἐν Ἀλεξανδρείαι* (im römischen Gesetz aus dem I. Jahrh.). „Rex Alexandrinus" (Cicero); Mon. Adulit. (OGIS 54, 6) *παραλαβὼν . . . τὴν βασιλείαν Αἰγύπτου καὶ Λιβύης καὶ Συρίας καὶ Φοινίκης . . . καὶ τῶν Κυκλάδων νήσων.*

2) Die Naukratiten führten das Amtsprädikat: Bad. 2. BGU 1229.

3) Vgl. merkwürdiges Graffito (Perdrizet, Les graffites grecs du Memnoneion 301): *Πολυάρατος Φίλωνος Κυρηναῖος, νῦν δ' Αἰγύπτῳ κατέχει δάπεδα.*

Digitized by Google

Die Heimatsvermerke lassen auch diese Entwicklung ermitteln. Vorerst aber müssen wir noch in Hauptzügen das Herkunftszeichen der Ägypter erledigen.

7. Herkunftszeichen.

Der Heimatsvermerk war den Ägyptern, wie es scheint, vollkommen fremd, ihre alten Dokumente nennen die Abstammung nur bei einem Ausländer.[1]) Ein Ägypter wird vielmehr nach seiner Dienst- oder Berufsstellung gekennzeichnet. Die Griechen verpflanzten aber ihre Art, die Person nach ihrer Heimat zu bezeichnen, auch in das Nilland[2]), wo sie mit der einheimischen wohl nicht ohne Erfolg konkurrierte. „Nektanebos' Traum", wenigstens in seiner griechischen Version, stellt einen Ägypter wie folgt vor: *ἐξ Ἀφροδίτης πόλεως τοῦ Ἀφροδιτοπολίτου, ὅι ὄνομα Πετήσιος, πατρὸς δὲ Ἐργῆος* (UPZ 81 c. IV).

Die demotischen Urkunden machten übrigens die Mode nicht mit, in den griechischen sowie im Amtsverkehre wurde aber der Heimatsvermerk auch für die Ägypter obligat. Ein ägyptischer Kläger findet es im J. 149/8 nötig, obwohl er genau den Truppenteil und den Garnisonort des Beklagten angibt, hinzuzufügen: *οὐ τὴν πατρί[δ]α ἀγνοῶ* (BGU 1247).

Die Griechen mußten also die Heimatsvermerke für die Ägypter erst bilden, und sie leiteten sie zunächst einfach nach der heimischen Art von den ägyptischen Orten ab: *Μενδήσιος, Ἀρσινοίτης* u. dgl.

Es ist aber wichtig, daß sie dabei keinen Unterschied zwischen einer Stadt und einem Dorf machten, und daß sie zugleich auch eine andere Form, das Herkunftszeichen *ὁ δεῖνα ἀπό (ἐκ)* gebrauchten. Die Bezeichnung der ägyptischen Darlehensnehmer in Cair. Zen. 59173 vom J. 255 oder 254 mag das illustrieren: *ὁ δεῖνα ἐγ Μείας, ἐξ Ὑψηλῆς, Κερκείτης, ἐκ Τεμναύβιος, Ἀκανθοπολίτης, Λητοπολίτης, Ὑψηλοκωμίτης.* Die Verschiedenheit der Bildung des Heimatsvermerks ist hier wohl vor allem einfach durch die Bequemlichkeit der Aussprache bedingt.

Desto mehr zu beachten ist, daß der nach der Art des „Ethnikon" gebildete ägyptische Herkunftsvermerk, der im III. Jahrh., wie gesagt, ziemlich oft vorkommt (z. B. Edg. 30, 36, 46; PSI 323, Grad. 4), nach dem J. 200 beinahe spurlos verschwindet.[3]) Zugleich wird auch die Form

---

1) Z. B. Spiegelberg, Äg. Z. LIII 107f.

2) So spricht Rev. Law (Wilck. Chr. 299 c. 40) von *π[ω]λο[ῦ]ντες δ[ιὰ χώ]ρας ἐν [π]άσαις ταῖς πόλεσιν [καὶ κώ]μαις.* Der aus Sais eingewanderte Dorfschreiber von Philadelphia bleibt nach griechischer Art *'Σαίτης'* (Edg. 36).

3) Aus dem II./I. Jahrh. notiere ich: *Ἀρσινοίτης* Amh. 42, 43; Straßb. 115; Tebt 137. *Διοπολίτης* Lond. III p. 13. *Κυνοπολίτης* Rein. 17. *Ἡρακλεοπολίτης* Ryl. 68. Ausnahmen, die sich durch die griechische Form des Ortsnamen genügend erklären. Für die römische Zeit vgl. Jouguet, Vie municipale 97, 3; Oxy. 746; 1210.

Digitized by Google

ὁ δεῖνα ἀπὸ (ἐκ), die in der hellenistischen Sprache bekanntlich besonders beliebt ist[1]), um Abstammung oder Ortzugehörigkeit zu bezeichnen, ganz zurückgedrängt und zur herrschenden wird die Formel: ὁ δεῖνα τῶν ἀπὸ, die nicht so sehr die Herkunft als Zugehörigkeit zu einer Ortsgemeinde ausdrückt. Vgl. ὁ δεῖνα τῶν Ἀέτου u. dgl. in der ägyptischen militärischen Sprache. Der Wandel zeigt sich gerade im Privatgebrauche am deutlichsten: im III. Jahrh. sagt man: ἐδόθη Δωρίωνι τῶι ἀπὸ Μέμφεως (PSI 527); ὁμολογεῖ Ἡρακλείδης ... ἔχειν παρὰ τοῦ δεῖνος τοῦ ἐν τῆι Δικαίου νήσωι ὑοφορβοῦ (PSI 379); παρὰ ... γεωργῶν τῆς περὶ Σεβεννύτου κροτωνοφόρου γῆς (P. Petrie III 32 b) usw. Im II./I. Jahrh. aber ist nur die starre Formel ὁ δεῖνα τῶν ἀπό (ἐκ) im Gebrauch: ἀδικοῦμαι ὑπὸ Νεφόριτος τῶν ἀπὸ Μέμφεως (UPZ 2); ἔγραψας ἡμῖν Ἡρᾶν Πετάλου τῶν ἐκ τῆς κώμης ... παραγγεῖλαι (Tebt 14); καὶ παραχρῆμα ἐμεσιδίωσε τὸ ... χειρόγραφον Πετεχῶντί τινι τῶν ἐκ τῆς Ἀκώρεως (Rein. 7); καλῶς ποιήσετε προστάντες Πετήσιῳ τῶν ἐξ Ἀρχελαΐδος (Fay. 13).

Ich wage nicht zu entscheiden, ob der Wechsel rein sprachlich ist oder dem Wandel in der Stellung eines Ägypters zu seiner ἰδία entspricht. In unserem Zusammenhange interessieren uns übrigens nur zwei unbestreitbare Tatsachen: daß die Ägypter, sobald die Kanzleiformeln festgelegt wurden, d. h. nach d. J. 200, nur als ὁ δεῖνα τῶν ἀπό bezeichnet wurden, und daß ihr Herkunftszeichen lokal war und die Gemeindezugehörigkeit ausdrückte. Es sagte nicht direkt, der oder jener sei ein Ägypter, sondern nur, er stamme etwa aus Philadelphia und gehöre der dortigen Gemeinde an. Andrerseits stand z. B. das ägyptische Priestertum, dessen Tempel bekanntlich aus der Verwaltung des Dorfes eximiert wurden, außerhalb der Dorfgemeinde. Erst in der römischen Zeit, mit der Aufhebung jener Exemption, führt auch der Priester das Herkunftszeichen.

Es ist klar, daß dadurch der Weg zur Absorbierung der Hellenen durch die ägyptische Gemeinde beträchtlich geebnet wurde. Stammesbande lösten sich, seine Zusammengehörigkeit mit der ursprünglichen, fiktiv gewordenen πατρίς empfand wohl schon keiner mehr in der χώρα. Sie waren nur Hellenen, die von Philadelphia oder Oxyrhynchos. Eine entsprechende hellenische Gemeinschaft entstand aber nicht, und sie wurden einfach zu denen von Oxyrhynchos oder Philadelphia.

8. Origo und Domizil.

Zum ersten Male,[2]) wie ich glaube, tritt die Domizilangabe neben das Ethnikon in der Enteuxis eines gewissen Neoptolemos vom J. 284/3,

---

1) 1 Macc. 6, 3 und Grimm z. St. E. Mayser, Grammatik der Papyri II 1, 14; R. Helbig, Präpositionen bei den griech. Historikern 76; 104.

2) Schon Rev. Law c. 104 (vgl. c. 29) fordert für irgendwelche Listen zu verzeichnen: τὸ ὄνομα [πατρόθεν κ]αὶ πατρίδος [καὶ ἐ]κ ποίας πόλεως (scil. τῆς χώρας).

Digitized by Google

der sich als: *Νεοπτόλεμος Μακεδὼν τῶν ἐν Φιλαδελφείαι κληρούχων* bezeichnet (Edg. 38). Da auch sein Vater ein Kleruch ist, wäre es möglich, daß Neoptolemos schon in Ägypten geboren wurde.

Eine Generation später finden wir in den Enteuxeis von Magdola eine Reihe entsprechender Angaben.[1]) Wie bemerkt (§ 1) war die Enteuxis im III. Jahrh. in dieser Hinsicht formfrei. Um so bezeichnender ist, wie sich die Leute nennen wollen. Bei manchem fehlt jede nähere Angabe: *βασιλεῖ Πτολεμαίῳ χαίρειν Ἀσία* (2). Andere nennen nur das Ethnikon: *ὁ δεῖνα Μακεδών. Ἀδικοῦμαι ὑπὸ τοῦ δεῖνος Μακεδόνος* (1; 29). Parallel laufen aber schon die Zusammensetzungen des Ethnikons mit dem Herkunftszeichen: *Ἀλέξανδρος Πέρσης τῆς ἐπιγονῆς ... ἐκ Φαρβαίθου* (N. S. 2), *ὁ δεῖνα τῆς ἐπιγονῆς ἐκ Πτολεμαίδος τῆς τῶν Ἀράβων* (N. S. 16); *ὁ δεῖνα Κυρηναῖος τῆς ἐπιγονῆς τῶν ἐξ Ἱερᾶς νήσου* (N. S. 37). Dann kommen zahlreiche reine Domizilangaben: *Ἀδικοῦμαι ὑπὸ [Δη]μοῦς τινος, τῶν κατοικ[ο]υσῶν ἐγ Κροκοδίλων πόλει* (14); *Σωσιγένης τῶν ἐκ Θεογνίδος* (39 = N. S. 22), *Ἀπολλώνευς [τῶν ἐξ Ἀμμωνιάδος. Ἀδικοῦμαι] ὑπὸ Δοσιθέου τῶν ἐκ τῆς αὐτῆς κώμης* (N. S. 35). *Ἀδικοῦμαι ὑπὸ Δημητρίου τινὸς ἰατροῦ τῶν ἐκ Καρανίδος* (N. S. 8). *Ἀδικοῦμαι ὑπὸ Δαμασίππης τῆς ἐξ Ὀξυρύγχ[ων]* (N. S. 21).

Zwei Erscheinungen treten dadurch zutage: einmal das schon oben hervorgehobene Verblassen der Ethnika, der Stammesbesonderheiten, die wieder nur etwa bei den Orientalen fühlbar sind. Derselbe Sosigenes, der von sich sagt '*τῶν ἐκ Θεογνίδος*' setzt wie folgt fort: *Τοῦ γὰρ δ (ἔτους) Τῦβι ιη ἐξενεγκάντος Δημητρίου τινὸς Σύρου* usw.

Es entwickelt sich andrerseits die starke Verbundenheit mit dem Domizil: der Wohnort tritt als Charakteristikon zur Person, und zwar, was besonders wichtig ist, wird er auf ägyptische Art ausgedrückt. Ich lasse zum Vergleich ein paar Beispiele folgen: *ἀδικοῦμαι ὑπὸ Παῶτος τῶν κατοικούντων ἐν Τοψαι* (N. S. 7); *Στοητῆς Πάσιτος γεωργὸς ἐκ Πολυδευκείας* (N. S. 6). Und insbesondere: *βασιλεῖ Πτολεμαίῳ χαίρειν Ἁρμιῦσις ἐριέμ[πο]ρος τῶν κατοικούντων[ ]. Ἀδικοῦμαι ὑπὸ Σεῶτος Ἰουδαίου τῶν κατοικούντων ἐν Ἀλαβανθίδι* (N. S. 18).

Wir sehen also, daß schon um das J. 220 das Domizil in der *χώρα* wichtiger als die Origo ist. Zum Vergleich mag daran erinnert sein, daß man noch eine Generation vorher in Alexandria den Geliebten, die Nachbarin mit dem Ethnikon als „Mindier", „Thrakerin" zu bezeichnen pflegte (Theocr. II 29; 70).

Die Starrheit der Kanzleiformel des II. Jahrh. sowie das Fehlen der

1) Im Oktober v. J. durfte ich in Paris die noch unedierten Magdola-Papyri einsehen und die ausgezeichneten Abschriften von O. Guéraud benutzen. Ich möchte dafür P. Jouguet auch an dieser Stelle meinen innigsten Dank aussprechen. — Die Inedita sind mit „N. S." gekennzeichnet.

Digitized by Google

entsprechenden Urkundengruppen wie in Magdola erlaubt es im übrigen nicht, ein so abgerundetes Bild wie das von Magdola darzustellen. Lesen wir aber z. B. eine kleine, aber wieder einheitliche Papyrusreihe: Polizeianzeigen aus Euhemeria aus dem zweiten Drittel des II. Jahrh. (Giss. Bibl. 2—8). Wie es gebührt, steht hier: *Ἀντίμαχος Ἀντιμάχου Μακεδὼν ἑκατοντάρουρος* (5) einer *Θᾶσις τῆς Βελλέως τῶν ἐκ τῆς αὐτῆς* (*κώμης*) (8) gegenüber. In Nr. 3 vergißt aber ein Hellene, sein Ethnikon zu nennen und in Nr. 7 fügt ein anderer ruhig seinem auswärtigen Ethnikon das ägyptische Herkunftszeichen hinzu: *παρὰ Ἐξακῶντος τοῦ Ἀπολλωνίου Μακεδόνος ὀγδοηκονταρούρου τῶν ἐκ τῆς αὐτῆς*. Zu derselben Zeit (143—116) bezeichnet sich eine Gruppe der Juden in einer Weihung als *οἱ ἀπὸ Ξενεφύρεος Ἰουδαῖοι* (SB 5862). Ebenso geht es in Oberägypten. Die Gebelen-Urkunden, obwohl notariell errichtet, sprechen von *Πέρσης τῶν ἐκ Παθύρεως* (Amh. 50; Grenf. I 27; II 32a, 24; Str. 87) oder *Πέρσης τῆς ἐπιγονῆς τῶν ἐκ Γότνης κώμης* (Grenf. II 23a; Str. 88). Dann wird das Ethnikon einfach bei einem notorischen Persersoldaten ebenso wie bei einem *Πέρσης τῆς ἐπιγονῆς* fortgelassen (Grenf. I 31; Lips. 7), und diese „Hellenen“ mit den echt ägyptischen Namen führen auch in Notariatsurkunden einen rein ägyptischen Heimatsvermerk (Lips. 7; Straßb. 81, 83, 89, 115). Durch die gauweise Organisation der Katöken im II. Jahrh.[1]) wurde diese Entwicklung natürlich kräftig gefördert.

Um die Bedeutung dieses Wandels zu ermessen, mag hier die gleichzeitige Weihung der Alexandriner in der *χώρα* stehen: *οἱ παρεπιδημοῦντες ἐν τῶι Ἀρσινοίτηι, ὄντες δὲ ἀπὸ τῆς πόλεως* (SB 1568).

Der Begriff der *πατρίς* verschiebt sich dementsprechend: ein höherer Beamter nennt unter Euergetes als seine *πατρίς* Edfu (Arch. I 220). Für Apollonios aus dem Serapeum, der offiziell Makedone ist, heißt die *πατρίς* seines Vaters nicht das ferne Land der Vorfahren, sondern der Fleck im Herakleopolites, wo dessen Landlos lag (UPZ 9 und 11)[2]), und „die zwölf Götter in Herakleopolis“ bleiben für ihn, einen Sarapisdiener, heimisch (UPZ 16, 30).

Durch diesen Assimilierungsprozeß erklärt sich wohl das Verschwinden der Griechen-Zivilisten in den Texten des II./I. Jahrh. (Ausnahmen: Rein. 23, SB 6155), obwohl natürlich hier auch der Zufall der Funde bestimmend wirken kann. Denn die militärische Organisation sicherte wenigstens formell eine gewisse Verbundenheit mit dem Hellenismus. Ein Grieche, *ὑποτελής* oder Königsbauer, oder ein *Πέρσης τῶν ἀπὸ Παθύ-*

1) Wilcken, Grundz. 388.

2) Vgl. Philo, in Flacc. 46: die Juden betrachten Jerusalem als ihre ʻ*μητρόπολις*', ... *ἃς δ' ἔλαχον ἐκ πατέρων ... καὶ τῶν ἄνω ἔτι προγόνων οἰκεῖν ἕκαστοι πατρίδας νομίζοντες, ἐν αἷς ἐγεννήθησαν καὶ ἐτράφησαν*. S. aber auch Philo Leg. 278.

ρεως σιδηρουργῶν wurde wohl oft, vielleicht meistens von der ägyptischen Gemeinde spurlos absorbiert.[1]) In anderen Fällen natürlich konnte er seine Zugehörigkeit zu den Hellenen formell beibehalten: so stehen in der Liste der Königsbauern aus Kerkeosiris vom J. 112 eine Reihe reinägyptischer Namen unter der Überschrift Ἑλλήνων γεωργ[ῶν] (Tebt 247). Vielleicht in demselben Zusammenhange steht es, wenn zwei Kläger, die im J. 110 vor dem Chrematistengericht erscheinen, also wohl „Hellenen", im Begleitschreiben als οἱ δύο τῶν ἐ[κ τῆς] κώμης bezeichnet wurden. (Tebt. 29.) In einer anderen offiziellen Mitteilung aus derselben Zeit heißt es: Θραῖκά τινα οὗ τὸ⟨ν⟩ [ὄνο]μα ἀγνοῶι τῶν ἐκ Κερκεσήφεως (Tebt. 38).

An einem konkreten Beispiel wird das Gesagte klar: Kephalos aus den Reinach-Papyri ist ein „Hellene", Πέρσης τῆς ἐπιγονῆς, als solcher figuriert er in verschiedenen Verträgen. Zugleich gehört er der ägyptischen lokalen Gemeinde als Königsbauer an. Wir erfahren das, weil er, ins Unglück geraten, eine Eingabe als βασιλικὸς γεωργὸς τῶν ἐκ κώμ[η]ς Τήνεως (Rein. 18) einreicht. Er tut es, weil die Zugehörigkeit zu den Königsbauern ihn von der gewöhnlichen Prozeßordnung eximierte. Und damit berühren wir vielleicht die tiefste Ursache des Erfolges des Assimilierungsprozesses, der Ägyptisierung.

Der „Hellene" als solcher besaß nämlich im ptolemäischen Ägypten keine rechtlichen Privilegien, die soziale Hierarchie wurde vielmehr ausschließlich durch den Königsdienst oder durch die Königsgnade bestimmt. Ein Ägypter (Πέτων, Edg. 35) kann schon unter Philadelphos als Inspektor und Vertrauensmann des Dioiketen erscheinen. Privilegiert wurden vielmehr bestimmte Berufsgruppen: Königsbauern, Soldaten oder etwa Kampfsieger (Hal. 1, 166ff.) usw. Aber nicht die Nationalitäten. Der „Hellene" zahlte dieselben Abgaben und Steuern, trug dieselben Einquartierungslasten[2]), war auch vom liturgischen „munus personale" nicht frei.[3]) Nur zur Dammfronde scheint er nicht herangezogen zu

---

1) Über die zivile Immigration s. Rostowzeff, Large estate 140. Die Zweiteilung auf militärische und bürgerliche Ansiedler im II. Jhdt. z. B. in Tebt. 27 c. 2, 49: γραφὴ τῶν δυναμ[έ]νων ἐπι[σ]π[ασθ]ῆναι εἰς τὰς γενηματοφυλακίας ἀπό τε τ[ῶ]ν στρατευομένων καὶ τῶν ἄλλων τῶν τόπους κατ[ο]ικούντων. Die Absorbierung von „Hellenen" durch die ägyptischen Berufsgruppen: BGU 1282: οἱ δεῖνες κεραμεῖς τῶν ἀπὸ Σύρων κώμης Ἰουδαῖοι. Vgl. die Formulierung im Vertragsentwurfe BGU 1269 ὁ δεῖνα Ὀξυρυγχίτης καὶ Πέ[ρσης]. Rätselhaft bleibt das Graffito im Memnonion: (Perdrizet, 78): ὁ δεῖνα Θηβαῖς Ἀρκὰς τῆς Θηβαΐδος.

2) Das zeigt hübsch Kallimachos Ep. 24 von Roussel, Rev. ét. gr. 1921, 266 erklärt, sowie Hal. 1, 260.

3) S. den für die Geschichte der ägyptischen Liturgie sehr wichtigen Brief an Zenon vom J. 257 Cair. Zen. 59042 und die von Edgar dabei zitierten Hib. 78; PSI 484.

Digitized by Google

sein[1]), die war aber auch unter den Ägyptern wohl nur für die 'λαοί' obligat.[2])

Die „Hellenen“ wohnten nicht in getrennten Vierteln oder reservierten Territorien, wie ehemals die Griechen in Naukratis oder Memphis und die Europäer von heute im Orient, sondern vermengt untereinander mit den Ägyptern. Der Dorfschreiber der neugegründeten hellenischen Siedlung Philadelphia ist ein Ägypter, und der wirkt bei der Besteuerung der „Hellenen“ ohne weiteres mit.[3]) Andrerseits finden sich die „Hellenen“ schon im J. 257 unter den fronpflichtigen Webern.[4])

Desgleichen geht es im II. Jahrh. Zum Statthalter von Kyrene ernennt Ptolemäus VI. einen Ägypter, und etwa gleichzeitig bittet flehentlich ein Makedonier in der *χώρα* den ägyptischen Dorfschreiber, ihn von den Lasten der hellenischen Lampadodromie zu befreien.[5])

Als die Römer kamen, war das Hellentum in Ägypten tot. Buchstäblich nur der Name, der Heimatsvermerk blieb griechisch. Im Arsinoites, d. h. in dem am meisten hellenisierten Gebiete des Landes[6]), sehen wir eine Generation vor der römischen Annexion, einen Antiochener als Patron, einen Makedonier als Oberpriester und eine hellenische Korporation als Vertreter von *Ψοσναῦτος καὶ Πνεφερῶτος καὶ Σόξιτος θεῶν Κροκοδείλων* (SB 6154).

Der Historiograph des Augustus faßte sein Urteil von den Hellenen in Ägypten einmal bündig zusammen: „Macedones in Aegyptios degenerarunt“ (Liv. 38, 17). Das gibt wohl auch die Anschauungen des Kaisers wieder. Wenigstens löste er das Katökensystem auf und schrieb jeden Einwohner Ägyptens, wohl beim ersten Zensus, seiner Wohngemeinde zu. Danach führten alle aus der *χώρα* nur das Herkunftszeichen der Eingeborenen: *ὁ δεῖνα τῶν ἀπό*. Das Ethnikon gab es nicht mehr. In Ägypten wohnten wieder nur die Ägypter.[7])

Berlin. **Elias Bickermann.**

---

1) Wilcken, Einl. zu Chr. 385.

2) Jouguet-Collart in „Racc. Lumbroso“ 133.

3) Edg. 38, PSI 434 und dazu Rostowzeff, Large Estate 98. Vgl. Gurob 8.

4) Cair. Zen. 59080.

5) BGU 1256. Polyb. XXVII 13.

6) Lumbroso, Arch. IV 61.

7) Ich hoffe, den Beweis dafür in einem anderen Abschnitt dieser „Beiträge“ einmal darzulegen.

Digitized by Google

Die Aposkeuai und die prozessrechtliche Stellung der Ehefrauen im ptolemäischen Ägypten.

Die besonderen Pflichten, die dem Soldaten und seinen Familienangehörigen auferlegt werden, drängen zu einer besonderen Regelung seiner Rechte. Vornehmlich im Fall eines Krieges, wenn der Soldat im Felde steht und seine Angelegenheiten in der Heimat nicht persönlich erledigen kann, macht sich das Bedürfnis nach einem besonderen gesetzlichen Schutz geltend. In prozessualer Hinsicht wurde den Soldaten des Ptolemäerreiches ein solcher Schutz durch eine königliche Verordnung aus dem 3. vorchristlichen Jahrhundert garantiert, die uns im Auszug im Pap. Hal. 1[1]) überliefert ist. Die im Felde stehenden Soldaten werden hier als *οἱ ἀπεσταλμένοι ὑπὸ τοῦ βασιλέως*[2]) bezeichnet. Der Ausdruck ist derartig unbestimmt, daß an sich alle möglichen Personen, die vom König abgesandt worden sind, damit gemeint sein können. Während die Herausgeber des Pap. Hal.[3]) an „abkommandierte Angehörige des Heeres" dachten, hielt Plaumann[4]) diese Erklärung für unrichtig und glaubte, es handle sich nur um „hohe ptolemäische Beamte". Durch den kürzlich veröffentlichten Pap. Bad. IV 48 ist jedoch klar geworden, daß unter den *οἱ ἀπεσταλμένοι ὑπὸ τοῦ βασιλέως* in erster Linie dienstlich abkommandierte Militärpersonen verstanden werden müssen. Die Möglichkeit bleibt allerdings bestehen, daß daneben auch noch andere Personen (Beamte), die vom König ausgesandt worden sind, so bezeichnet wurden, aber in der Hauptsache wird es sich, wie aus dem Pap. Bad. hervorgeht, um dienstlich aus der Garnison wegkommandierte Militärpersonen handeln, d. h. in der Regel: um im Felde stehende Soldaten.

Die erwähnte Verordnung enthält für sie selbst wie für ihre Frauen und Kinder prozeßrechtliche Sonderbestimmungen. Ihre eigene prozeßrechtliche Stellung wird geregelt in den Paragraphen 1, 5 und 6, die ich im Wortlaut folgen lasse:

§ 1, Z. 124. *[Κα]τὰ δὲ [τῶ]ν ἀπεσταλμ[έ]νων ὑ[πὸ τοῦ βα]σιλέως δίκην μ[η]θεὶς [εἰσαγέτ]ω μήτε κ[α]τ' αὐτ[ῶν μή]τε κατὰ τ[ῶν] ἐνγύ[ων μη]δὲ ὁ πράκτωρ μη[δ]ὲ οἱ [ὑπ]ηρέται παραλα[μβαν]έτωσαν τούτ[ο]υς.*

---

1) Pap. Hal. 1 124—156.

2) Pap. Hal 1 124, 147, 154.

3) Pap. Hal. 1 S. 86.

4) Deutsche Lit.-Ztg. 1914, Sp. 441.

Digitized by Google

§ 5, Z. 147. Ἐὰν δέ τινες γραψάμενοι δίκας ἀποστέλλωνται ὑ[π]ὸ τοῦ βασιλέως πρὸ τοῦ εἰσαχθῆνα[ι] αὐτοῖς τὰς δίκας, τὰ μὲν ἐπιδέκατα ἢ ἐπιπεντεκαιδέκατα, ἐὰν βούλωνται, ἀναιρε[ί]σθωσαν, αἱ δὲ δίκαι ὑπερβόλιμοι ἔστ[ω]σαν, [ἕ]ως [ἂ]ν παραγέν[ω]νται· [μ]ὴ εἰσαγέ[σθω]σα[ν δὲ πρὶν ἢ πάλιν τὰ ἐπιδέκατα] ἢ ἐπιπεντε[καιδέκατα θῶσιν οἳ ἂν ὦσιν κεκο]μισμένοι.

§ 6. Ἐ[ὰν δὲ ἐγ]κα[λούμενοί τινες γραφεισῶν τῶν] δικ[ῶν] (vgl. Feist-Partsch, Arch. VI 348) πρὸ τ[οῦ] ε[ἰσ]αχ[θῆ]ναι ἀ[πο]στ[έλ]λ[ων]ται ὑπ[ὸ] τοῦ β[α]σιλέως, ὑπερ[β]όλιμοι ἔστωσαν καὶ τούτ[ο]ις κατὰ ταὐτά, ἕως ἂν ἐπανέλθωσιν.

Zu deutsch:

§ 1. „Gegen die vom König Ausgesandten soll niemand (d. h. kein Gericht) einen Prozeß zur Verhandlung bringen, weder gegen sie noch gegen ihre Bürgen; auch soll weder der Praktor noch seine Gehilfen sie verhaften."

§ 5. „Wenn Personen als Kläger einen Prozeß anhängig gemacht haben und darauf vom König ausgesandt werden, ehe ihre Klagen zur Verhandlung gebracht sind, so sollen sie die Zehntel oder Fünftel, wenn sie wollen, zurücknehmen; die Prozesse aber sollen hinausgeschoben werden, bis sie zurückkehren, und nicht eher sollen sie zur Verhandlung gebracht werden, als bis diejenigen, welche die Zehntel oder Fünftel zurückbekommen haben, sie von neuem einbezahlt haben."

§ 6. „Wenn aber Personen als Beklagte in einen anhängigen Prozeß verwickelt sind und vom König ausgesandt werden, ehe die Klagen zur Verhandlung gebracht sind, so sollen auch bei diesen in gleicher Weise die Prozesse hinausgeschoben werden, bis sie zurückkehren."

Aus dem § 1 geht hervor, daß auf Grund von Klagen, die gegen im Felde stehende Soldaten in ihrer Abwesenheit erhoben werden, ein Prozeß nicht in Gang gebracht werden darf.[1]) Auch dürfen sie nicht verhaftet werden. Ihre Bürgen werden auf die gleiche Weise geschützt. Ist ein Prozeß bereits anhängig in dem Moment, wo die Abkommandierung erfolgt, dann soll der Prozeß auf Grund der §§ 5 und 6 unterbrochen sein, einerlei, ob die abberufene Partei Kläger oder Beklagte ist. Im Unterschied zu § 1 handelt es sich in § 5 und 6 um Prozesse, die bereits anhängig sind; dies geht aus der Tatsache hervor, daß hier die Gerichtsgebühren als bezahlt vorausgesetzt werden. Die Herausgeber des Pap. Hal.[2]) fassen die ἔγγυοι des § 1 als Gestellungsbürgen auf und meinen, daß es sich auch in diesem Paragraph um anhängige Prozesse handele,

1) Ein ähnliches Vorrecht hatten die βασιλικοὶ γεωργοί während der Saatzeit. Siehe Pap. Rein. 18 und 19 (108 v. Chr.).

2) Pap. Hal. S. 89.

Digitized by Google

weil die Gestellung der Bürgen als geschehen vorausgesetzt wird. Diese Auffassung scheint mir nicht richtig. Die Gestellungsbürgen haben die Aufgabe, dafür zu bürgen, daß die Beklagten zum Verhandlungstermin erscheinen. Da es nach dem § 1 zu einem Verhandlungstermin gar nicht kommen soll, können die Gestellungsbürgen überhaupt nicht in Aktion treten. Warum bei dieser Sachlage die Gestellungsbürgen vor Klagen geschützt werden sollen, ist nicht ersichtlich; denn Klagen gegen Gestellungsbürgen können erst erhoben werden, wenn der Verhandlungstermin stattgefunden hat, und der Beklagte hierbei nicht erschienen ist. Es kann sich demnach in unserem Text nur um Bürgen im allgemeinsten Sinne handeln. Diese müssen selbstverständlich geschützt werden, wenn durch gesetzliche Maßnahmen die Gläubiger verhindert werden, von dem Schuldner selbst Befriedigung ihrer Ansprüche zu erreichen. Es wäre unbillig, wenn die nur sekundäre Haftung des Bürgen durch die Prozeßimmunität der im Felde stehenden Soldaten faktisch zu einer primären Haftung würde. Daher mußte auch den Bürgen der im Felde stehenden Soldaten Prozeßimmunität zugesichert werden.

In § 5 und 6 bedarf noch der Ausdruck *ὑπερβόλιμοι ἔστωσαν* einer Erklärung. Die Übersetzung der Herausgeber „sie sollen vertagt werden“, ist mit Recht von Kohler[1]) beanstandet worden. Die Tatsache, daß die Gerichtsgebühren nach der Rückkehr der Soldaten von neuem eingezahlt werden sollen, zeigt, daß der Prozeß völlig von neuem beginnen muß. Kohler denkt daher an ein „Aussetzen“ des Verfahrens. Da jedoch ein besonderer Gerichtsbeschluß, der die Hinausschiebung des Prozesses bewirken müßte, nicht vorgesehen ist, sondern der Prozeß kraft Gesetzes, d. h. kraft unserer königlichen Verordnung „unterbrochen“ sein soll, dürfte wohl dieser Ausdruck der richtige terminus technicus sein. Eine hübsche Parallele dazu bietet unser modernes Recht. In dem Gesetz betreffend den Schutz der infolge des Krieges an der Wahrnehmung ihrer Rechte gehinderten Personen vom 4. August 1914[2]), § 2 heißt es:

„In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche bei den ordentlichen Gerichten anhängig sind oder anhängig werden, wird das Verfahren unterbrochen.“

Diese Kriegsverordnung sichert im übrigen den an der Ausübung ihrer Rechte durch den Krieg gehinderten Personen dieselbe Prozeßimmunität zu, wie wir sie in unserer königlichen Verordnung aus ptolemäischer Zeit kennen gelernt haben. Während jedoch das heute herrschende Prinzip der unmittelbaren Stellvertretung dem Abwesenden freistellt, den Prozeß durch einen Prozeßbevollmächtigten oder einen zur

---

1) Zeitschrift für vgl. Rechtsw. 1913, Bd. XXX, S. 322.

2) Reichsgesetzblatt Jahrg. 1914, Nr. 35, S. 328ff.

Digitized by Google

Wahrung seiner Rechte berufenen Vertreter[1]) führen zu lassen, wird diese Möglichkeit in der ptolemäischen Verordnung nicht ins Auge gefaßt. Hier bleibt der Prozeß unterbrochen, bis die abwesende Prozeßpartei zurückgekehrt ist.

Aber nicht nur die im Felde stehenden Soldaten, sondern auch ihre in der Heimat zurückgelassenen *οἱ ἐν τῇ ἀποσκευῇ ὄντες*[2]) oder, wie sie kurz im 2. vorchristlichen Jahrhundert heißen, die *αἱ ἀποσκευαί*[3]) nehmen nach den §§ 2—4 eine Sonderstellung in prozeßrechtlicher Hinsicht ein. Wer mit dieser Personengruppe gemeint ist, war lange strittig.[4]) Die Herausgeber[5]) des Pap. Hal. faßten — von der Grundbedeutung „Gepäck" ausgehend — *ἀποσκευή* als „Troß" und verstanden darunter die beim Troß und dann die in der Heimat zurückgelassenen Personen der Soldaten. Diese Auffassung ist neuerdings durch den Pap. Bad. IV 48 bestätigt und präzisiert worden, und die Ansicht des Herausgebers Bilabel[6]), daß die zurückgelassenen Frauen und Kinder[7]) der im Felde stehenden Soldaten so bezeichnet wurden, trifft sicherlich das Richtige.

Die für die prozessuale Stellung der zurückgelassenen Frauen und Kinder in Betracht kommenden Paragraphen unserer Verordnung lauten:

§ 2, Z. 127. *Κα⟨τὰ⟩ ταὐτὰ δὲ καὶ ἐάν τ[ινες] δίκας γράψωνται τ[ο]ῖ[ς] ἐν τ[ῆι ἀ]πυσκευῆι ἢ ⟦ἐν⟧ το[ῖ.] ἐγγύ..ις ⟦..⟧ αὐτῶν περὶ ἐνκλη-[μ]άτων γεγενημέ[νων] ἐν ⟦ν⟧ ο[ἷ]ς ἐπεδήμουν χρόνοις οἱ κ[α]ταλιπόντες α⟨ὐ⟩το[ύς], μὴ [ε]ἰσαγέσθωσαν, ἐὰμ μὴ φ̣σ̣[ι]ν̣ ὄντες τῆς ἀποσ[κε]υῆς τὸ δίκαιον ε[ἰ]ληφότες π[α]ρά τινων περὶ ἐνκλ[η]μάτων γεγενημένων ἐν τ[οῖ]ς αὐτοῖς χρόνοις· κατ[ὰ δ]ὲ τούτων εἰσαγέσθω.*

§ 3, Z. 134. *Ἐὰν δέ [τιν]ες φάσκωσιν εἶν[αι] τῆς [ἀ]ποσκευῆς, οἱ δικασταὶ π[ερ]ὶ τούτου δ[ι]αγινωσκέ[τω]σαν [κ]αὶ ἐὰν γνω[σθ]ῶσιν [ὄ]ντες τῆς ἀποσκευῆς καὶ τ⟨ὰ⟩ ἐνκλή[μ]ατα φαίνηται γ[ε]γενημ[έ]να ἐπιδημού[ν]-των τῶν κατ[α]λιπόντων καὶ τὸ̣ [δ]ίκαι[ο]ν μὴ ὦσιν κατὰ τὰ γεγραμμένα ειληφότες παρά τινων, αἱ μὲν δίκαι ὑπερ[βό]λιμοι ἔστωσαν, ἕως ἂν οἱ καταλιπόντες α[ὐ]τοὺς παραγ[έ]νωνται, τὰ δὲ ἐπιδέκατα ἢ ἐπιπεντεκαιδέ-κατα [κ]ομιζέσθωσαν οἱ θέντες.*

§ 4. *Ὅσοι δ' ἂν ἐνκαλῶσιν τοῖς ἐν τ[ῆι] ἀποσκευῆι οὖσιν ὡς ἠδικη-μέ[ν]οι ἐν οἷς χρόνοις ἀπ[εδ]ήμουν οἱ καταλιπόντες αὐτ[ο]ὺς [ἢ] οἱ ἐν τῆι*

1) l. c. § 3, Abs. 2

2) So oder ähnlich in Pap. Hal. 128, 131, 134, 136, 142, 144.

3) Pap. Par. 63, VI, Col. 3, 90; VIII Col. 7, 7; 14 (165 v. Chr.). Pap. Bad. IV 48, 9 (126 v. Chr.).

4) Revillout, Mélanges S. 260. Schubart, GgA. 1913, S. 617. Wenger, Krit. Vierteljahrsschrift 1913, S. 362.

5) Pap. Hal. S. 88.

6) Pap. Bad. IV 48, S. 14. Vgl. auch Wilcken, Arch. VIII, S. 88 und 89.

7) Die Möglichkeit, daß außerdem noch andere Personen mit *οἱ ἐν τῇ ἀποσκευῇ* bezeichnet wurden, soll damit nicht bestritten werden.

Digitized by Google

ἀποσκ[ευ]ῆι ἑτέροις φάμενοι ἠδικῆσθα[ι] ἀφ' οὗ χρόνου κατελ[ίπ]ησαν, κρινέσθωσαν ἐπὶ τοῦ ἀπο[δ]εδειγμένου κριτη[ρίου].

Zu deutsch:

§ 2. „Desgleichen (also gerade wie bei ihren οἱ ἀπεσταλμένοι ὑπὸ τοῦ βασιλέως) sollen, wenn jemand gegen die zur ἀποσκευή Gehörigen oder ihre Bürgen Klage erhebt, aus Anlaß von Ansprüchen, die während der Ortsanwesenheit derer, die sie zurücklieBen, entstanden sind, (diese Klagen) nicht zur Verhandlung gebracht werden, es sei denn daß jene, weil sie zur ἀποσκευή gehören, selbst den Rechtsweg gegen jemand beschritten haben — und zwar auf Grund von Ansprüchen, die zu eben dieser Zeit (der Ortsanwesenheit) entstanden sind —; gegen diese soll dann die Klage zur Verhandlung gebracht werden."

§ 3. „Wenn Personen behaupten, sie gehörten zur ἀποσκευή, so sollen die Richter darüber entscheiden, und wenn dahin erkannt wird, daß sie zur ἀποσκευή gehören, und sich herausstellt, daß die Klageansprüche während der Ortsanwesenheit derer, die sie zurückließen, entstanden sind, und sie nicht in der oben angegebenen Weise selbst den Rechtsweg gegen jemand beschritten haben, so sollen die Prozesse hinausgeschoben werden, bis diejenigen, die sie zurückließen, zurückkehren. Die Zehntel oder Fünftel sollen die Einzahler zurückerhalten."

§ 4. „Alle Fälle, in denen entweder andere gegen die zur ἀποσκευή Gehörigen Klage erheben, weil sie von diesen während der Ortsabwesenheit derer, die sie zurückließen, geschädigt worden seien, oder in denen die zur ἀποσκευή Gehörigen gegen andere klagen mit der Behauptung von diesen, seitdem sie zurückgelassen seien, geschädigt zu sein, sollen vor dem dazu bestimmten Gerichtshof entschieden werden."

Die königliche Verordnung unterscheidet hier zwei große Gruppen von Prozessen. Bei der ersten Gruppe (§§ 2 und 3) müssen die Klageansprüche bereits entstanden sein in der Zeit, wo der nunmehr im Felde stehende Soldat noch an seinem Wohnsitz war, bei der zweiten Gruppe (§ 4) muß die Entstehung der Ansprüche in die Zeit seiner Abwesenheit fallen. Warum dieser Unterschied gemacht wird, ist klar. Im ersten Fall wird vorausgesetzt, daß der Ehemann und Vater auf Grund seines Aufsichtsrechtes für den Prozeß seiner Frau und seiner Kinder mitverantwortlich ist, im zweiten Fall, wo er zur Zeit der Entstehung der Ansprüche im Felde ist, trifft die Verantwortung für den Prozeß die Zurückgebliebenen allein. Für beide Prozeßgruppen gelten daher auch ganz verschiedene Bestimmungen. Fällt die Entstehung der Prozeßansprüche in die Zeit der Anwesenheit des Mannes, so ist die Frau mit ihren Kindern prozeßimmun, im umgekehrten Falle nicht. Auch die Prozeßgerichte sind in beiden Fällen verschieden. Für den Fall, daß die Entstehung der Klageansprüche in die Zeit der Anwesenheit des Mannes zurückreicht, sieht

Digitized by Google

die Verordnung kein besonderes Gericht vor. Der Prozeß muß bei dem Gericht anhängig gemacht werden, das zuständig sein würde, wenn der Mann an seinem Wohnsitz geblieben wäre, d. h. also beim ordentlichen Gericht. Wenn dagegen die Klageansprüche in der Abwesenheit des Gatten und Vaters — also ohne dessen Aufsicht — entstanden sind, dann soll ein besonderes Gericht, das *τὸ ἀποδεδειγμένον κριτήριον* — kurz das Aposkeue-Gericht — entscheiden.

1. Das Verfahren vor dem ordentlichen Gericht.

Nach § 2 dürfen die Aposkeuai nicht verklagt werden, d. h. sie sind prozeßimmun. Da unter den Aposkeuai, wie wir gesehen haben, nicht nur die zurückgelassenen Soldatenkinder, sondern auch die Soldatenfrauen zu verstehen sind, so zeigt dieser Paragraph, daß die Soldatenfrauen in Abwesenheit ihres im Felde stehenden Mannes nicht in der Lage waren, ihre Prozesse als Beklagte zu führen. Daraus folgt aber wiederum, daß sie dies in Anwesenheit ihres Mannes erst recht nicht tun konnten. Demnach sind die Frauen in ptolemäischer Zeit auch dann, wenn sie keine Aposkeuai sind, an der Ausübung ihrer passiven Prozeßfähigkeit durch das Aufsichtsrecht ihres Ehemannes beschränkt gewesen. Außer den Aposkeuai haben auch ihre Bürgen Prozeßimmunität, da auch hier die Verordnung verhüten will, daß das bloße Rückgriffsrecht der Gläubiger durch die Prozeßimmunität der Aposkeuai tatsächlich zu einem unbedingten Forderungsrecht gegen die Bürgen wird.

Hinsichtlich der Prozeßimmunität der Aposkeuai wird in § 2 fernerhin bestimmt, daß sie aufgehoben sein soll, sobald die Aposkeuai als Klägerinnen auftreten; denn in diesem Fall muß natürlich der Gegner die Möglichkeit haben, sich zu verteidigen und durch eine Widerklage seine Rechte zu wahren.

Unklar ist hier nur noch das *ὄντες τῆς ἀποσκευῆς* (in Zeile 131), das schwer zu erklären ist, da unser Text nur einen knappen Auszug aus der kgl. Verordnung wiedergibt, und eine Menge Bestimmungen als bekannt vorausgesetzt werden. Die Herausgeber[1]) lösen das Partizip konzessiv auf und nehmen an, daß die Aposkeuai dann ihrer Prozeßimmunität verlustig gehen sollen, wenn sie klagen, obwohl sie Aposkeuai sind und als solche nicht klagen dürfen. Diese Auslegung des Textes kann unmöglich richtig sein. Denn, wenn ihnen verboten ist zu klagen, dann dürfen sie eben nicht klagen, und die Gerichte müssen ihre Klagen zurückweisen; eine Sonderbestimmung des Gesetzgebers für den Fall, daß sie doch klagen, ist völlig überflüssig.

Ich möchte daher das Partizip lieber kausal fassen und in der Zu-

1) Pap. Hal. S. 90.

Digitized by Google

gehörigkeit zur Aposkeue den Grund sehen, warum sie ausnahmsweise ohne den im Felde stehenden Familienvorstand klagen dürfen. Daraus geht aber weiterhin mit Bestimmtheit hervor, daß die Frauen auch in Anwesenheit ihres Ehemanns nicht klagen, geschweige ohne die Aufsicht ihres Mannes ihren Prozeß führen durften.

Zu demselben Ergebnis kommen auch die Herausgeber[1]), obwohl sie das Partizip konzessiv auflösen und noch nicht wissen konnten, daß mit den *οἱ ἐν τῇ ἀποσκευῇ ὄντες* die von Soldaten zurückgelassenen Frauen und Kinder gemeint sind. Sie nehmen nämlich an, daß den Aposkeuai das Klagen in Anwesenheit ihres „Patrons" erst recht verboten sein muß, wenn sie nicht einmal in seiner Abwesenheit klagen durften.

Während demnach die Frauen und Kinder nach allgemeinen Bestimmungen selbständig nicht klagen durften, wird ihnen dies ausnahmsweise als Aposkeuai gestattet, weil eine Klage in Abwesenheit des Soldaten — besonders bei Gefahr in Verzug — dringend notwendig werden konnte. Indirekt geht demnach aus unserer Verordnung hervor, daß die Frauen durch ihren Ehemann in ihrer aktiven wie passiven Prozeßfähigkeit beschränkt waren, und es ist charakteristisch, daß sie in prozeßrechtlicher Hinsicht — dies zeigt schon der Ausdruck Aposkeue — mit ihren Kindern auf eine Stufe gestellt werden.

Die Prozeßimmunität, die die Aposkeuai nach § 2 als Beklagte haben, scheint öfters von Personen, die kein Recht zu dieser Vergünstigung hatten, ausgenutzt worden zu sein. Deshalb bestimmt der § 3, daß die Richter über die Zugehörigkeit zur Aposkeue zu entscheiden haben, wenn eine Partei erklärt, sie gehöre zur Aposkeue. Welche Richter hier gemeint sind, ist nicht gesagt, es ist jedoch wohl mit Sicherheit anzunehmen, daß der Gesetzgeber hier an die Richter der jeweiligen Prozeßgerichte denkt, bei denen der Prozeß gerade anhängig ist oder anhängig werden soll.

Überblicken wir nochmals die §§ 2 und 3, so sehen wir, daß die Soldatenfrau einesteils vor Prozessen bewahrt wird, zu deren Entstehung der Ehemann mit verantwortlich ist, andererseits erhält sie eine größere Selbständigkeit, indem sie ohne ihren abwesenden Mann klagen kann.

2. Das Verfahren vor dem Aposkeue-Gericht.

Im Unterschied zu dem Verfahren vor dem ordentlichen Gericht, ist die Soldatenfrau bei dem Aposkeue-Gericht allein für ihren Prozeß verantwortlich. Ihr Ehemann ist zu der Zeit, wo die Klageansprüche entstehen, im Felde und kann daher zu Entstehung des Prozesses seiner Frau nicht verantwortlich gemacht werden. Die Aposkeue wird daher in prozeßrechtlicher Hinsicht recht selbständig behandelt. Sie kann klagen und

1) Pap. Hal. S. 90.

Digitized by Google

verklagt werden. Nur eine Beschränkung ist ihr auferlegt. Sie kann nur vor einem Sondergericht ihre Prozesse führen. Durch die Errichtung dieses Sondergerichtes will man wohl erreichen, daß die Kriegerfrauen und Kriegerkinder, deren Ernährer im Felde steht, möglichst individuell und schonend behandelt werden, und es ist möglich, daß sie bei diesen Gerichten auch irgendwelche Erleichterungen hinsichtlich der Gerichtsgebühren gehabt haben. Möglicherweise suchte man auch zu verhüten, daß die Person oder das Vermögen des im Felde stehenden Ehemannes durch den Prozeß seiner Ehefrau irgendwie in Mitleidenschaft gezogen wurde. Der § 4 der Verordnung ist auch wieder sehr knapp gehalten und bestätigt die Vermutung, daß es sich in unserem Text nur um einen ganz kurzen Auszug aus dem Inhalt der kgl. Verordnung handeln kann, den sich etwa ein Advokat oder Notar für seinen Gebrauch gemacht hat.

Weitere interessante Aufschlüsse über das Prozeßrecht der Soldatenfrauen gibt der schon mehrmals erwähnte Pap. Bad. IV 48 aus dem Jahre 126 v. Chr., dem Brief einer in Alexandria[1]) wohnenden Frau an ihren angeblich im Felde stehenden Ehemann. Der für uns in Betracht kommende Wortlaut des Briefes heißt:

'γείνωσκε οὖν, καθὼς ἐπέταξας ἐκφέρειν καὶ πωλεῖν τὰ περισσὰ ἐξενεκκάσης μου τὸ ἐκκοίμητρον ἐπειλῆμφθαι Νέωνα αὐτοῦ ἐν τῇ ἀγορᾷ καὶ ὕβριν οὐ τὴν τυχοῦσαν ποιησάμενος περιείλετο αὐτό. ἐκρίθη οὖν μοι, καθότι εἶχον δίκαια σοῦ ἀπόντος μᾶλλον ἢ παρόντος, ἐντυχεῖν τῷ ἐπὶ τῆς πόλεως. ὅτε δέ μοι συνκατέστη διαθείς με τὰ πάνδεινα, συνεκρίθη κατασφραγισθῆναι αὐτὸ καὶ κεῖσθαι ἐν τῷ ἀρχέῳ, ἕως ὅτου παραγένῃ· ἔλεγε γὰρ μήτε σὲ στρατεύεσθαι μήτ' ἐμὲ εἶναι ἀποσκευήν· ἀναπεπλευκέναι δέ σε χάριν ἐργασίας καὶ μὴ εἶναί σε ἐμ βασι⟨λι⟩κῷ παραγγέλματι κτλ.'

Zu deutsch:

„Wisse nun, da du mich beauftragt hast, das Überflüssige aus dem Haus zu tragen und zu verkaufen, habe ich auch die Matratze weggebracht, Neon legte nun auf dem Markt seine Hand darauf, und, indem er Gewalt anwendete, riß er sie mir weg. Mir wurde der Bescheid, ich solle mich an den ὁ *ἐπὶ τῆς πόλεως* wenden, weil ich in höherem Grade Rechte hätte in deiner Abwesenheit.[2]) Als aber Neon, der mir dies alles eingebrockt hat, mit mir vor seinen Richterstuhl trat, da wurde entschieden, daß die Matratze versiegelt und im Archeion deponiert werden solle, bis du zurückgekehrt wärest. Denn Neon sagte, du seist nicht ins Feld gezogen, und ich sei keine Aposkeue; du seist vielmehr privater Geschäfte halber nilaufwärts gefahren und nicht auf königlichen Befehl hin" usf.

1) Vgl. Wilcken in Pap. Bad. IV S. 13, Anm. 2.

2) Diese Fassung der Übersetzung von *σοῦ ἀπόντος κτλ.* verdanke ich Herrn Geh.-Rat Wilcken.

Digitized by Google

Diese hastig geschriebenen Sätze der Frau, die ganze Gedankengänge überspringt und ein recht schlechtes Griechisch schreibt, sind schwer verständlich. Der Gang der Handlung ist folgender: Während der Abwesenheit ihres Ehemanns, der ihrer Angabe nach im Felde steht, ist ihr von einem gewissen Neon eine Matratze auf dem Markt entrissen worden. Und nun kommt im Text ganz unvermittelt ἐκρίθη. Dem muß notwendig vorausgehen, daß sie sich bei der Marktpolizei, wie Wilcken[1]) vermutet, oder bei irgend einem Gericht Rat geholt hat. Daraufhin wurde ihr der Bescheid, daß sie sich an den Polizeimeister (ὁ ἐπὶ τῆς πόλεως) wenden solle, da sie in der Abwesenheit ihres Ehemannes mehr Rechte habe, als in seiner Anwesenheit. Aus dieser Stelle und den folgenden Zeilen geht wieder hervor, daß die Frau nur dann klagen konnte, wenn ihr Ehemann dienstlich abwesend war. Da dies zunächst angenommen wurde, kann sie sich mit ihrer Klage an den Polizeimeister wenden. Sie wird nun zusammen mit dem Neon vor den Polizeimeister zitiert, der zunächst prüft, ob sie eine Aposkeue ist. Der Behauptung ihres Gegners, ihr Mann sei nur privater Geschäfte halber abwesend und, sie sei daher keine Aposkeue, schließt sich der Polizeimeister an. Er weist sie mit ihrer Klage ab und verfügt, daß der Streitgegenstand bis zur Rückkehr ihres Mannes im Archeion deponiert wird. Da er die Zugehörigkeit der Frau zur Aposkeue für nicht erwiesen erachtet, muß er davon absehen, die Sache zur Erledigung an das zuständige Gericht — in unserem Fall an das Aposkeue-Gericht — zu verweisen. Die Verfügung, die er trifft, gilt nur der Sicherheit des Streitgegenstandes. Wir sehen also, daß auch damals noch — also rund 100 Jahre nach unserer kgl. Verordnung — die Frauen nur im Fall der Aposkeue ohne ihren Ehemann prozessieren konnten. Wenn man das συνεκρίθη (Z. 8), wie es die Gedankenfolge des Briefes erfordert, auf das Verfahren vor dem ὁ ἐπὶ τῆς πόλεως bezieht[2]), so geht daraus klar hervor, daß im zweiten vorchr. Jahrh. die Entscheidung, ob eine Person zur Aposkeue gehört oder nicht, dem ὁ ἐπὶ τῆς πόλεως, also dem Polizeimeister, zugestanden hat.[3])

Als Ergebnis der Untersuchung ist zusammenzufassen, daß in ptolemäischer Zeit durch das Aufsichtsrecht des Ehemannes die Frauen in ihrer aktiven und passiven Prozeßfähigkeit beschränkt waren; eine größere Selbstständigkeit hatten sie im Fall der Aposkeue.

Semeka[4]) meint allerdings, die Frage, ob die Frau in ihrer Prozeß-

---

1) Arch. VIII S. 89.

2) So Wilcken Arch. VIII S. 89, Anm. 3.

3) Wer nach unserer kgl. Verordnung die Entscheidung über die Zugehörigkeit zur Aposkeue hatte, wissen wir nicht. Die δικασταί, die nach § 3 der Verordnung in dieser Frage entscheiden sollen, haben diese Kompetenz doch wohl nur in dem speziellen Fall des § 3.

4) Ptolem. Prozeßrecht S. 225.

Digitized by Google

fähigkeit durch die Heirat beschränkt werde, ließe sich — soweit es sich um die ptolemäische Zeit handele — mit einiger Bestimmtheit verneinen, da in den Heiratsverträgen dieser Epoche die Prozeßfähigkeit der Frau ausdrücklich erwähnt werde. Als Beispiel führt Semeka den bekannten Heiratsvertrag Pap. Eleph 1 aus dem Jahre 311/10 v. Chr. an, der zwischen dem Mann und den Eltern der Braut geschlossen wurde. Semeka übersieht, daß es sich in diesem Vertrag um ein privates Schiedsgericht handelt, das im Fall der Verletzung der Ehe durch einen Ehegatten die Scheidung nach eigenem Ermessen aussprechen soll. Gerade die Tatsache, daß für diesen Fall ein besonderes, privates Schiedsgericht im Vertrag vorgesehen wird, spricht dafür, daß sich verheiratete Frauen an das ordentliche Gericht — etwa wegen Vertragsbruches — ohne ihren Ehemann nicht wenden konnten.

Nicht mit Sicherheit zu entscheiden ist die Frage, ob die Bestimmungen über die Beschränkung der Prozeßfähigkeit der Frau durch die Ehe und speziell das Sonderrecht der Aposkeue nur für griechische oder auch für nationalägyptische Frauen gegolten hat. Die Bestimmungen über die Aposkeue scheinen für beide Teile bindend gewesen zu sein. In einem Text aus dem Jahre 164 v. Chr. beklagen sich nämlich nationalägyptische Truppenteile der Machimoi[1]) darüber, daß ihre in der χώρα zurückgelassenen Angehörigen, obwohl sie Aposkeuai wären, irrtümlich zu Arbeiten in den kgl. Domänen herangezogen worden seien, und es ist doch wohl nicht anzunehmen, daß dieses Privileg nur den Aposkeuai der Nationalägypter zugestanden hat. Auch in der kgl. Verordnung aus dem dritten vorchr. Jahrh. finden sich Anzeichen, daß sie für beide Teile bestimmt war. Es ist nämlich höchst auffällig, daß in dieser, in frühptolemäischer Zeit erlassenen kgl. Verordnung auf die griechischen Verhältnisse, insbesondere auf die Stellung des κύριος, kein Bezug genommen wird. Die Frage, inwieweit die Aposkeuai prozeßfähig sind, wird ganz isoliert von der Stellung des κύριος[2]) behandelt, und ich möchte glauben, daß diese neutrale Fassung gerade mit Rücksicht auf die nationalägyptischen Teile des ptolemäischen Heeres gewählt worden ist. Sollte sich diese Vermutung bestätigen, dann möchte ich allerdings mit Sicherheit annehmen, daß die aus dem Sonderrecht der Aposkeue erschlossene Beschränkung der Prozeßfähigkeit durch die Ehe ebenfalls ohne Rücksicht auf die Nationalitätsfrage geregelt war.

Berlin. **Emil Kießling.**

1) Vgl. meinen demnächst erscheinenden Artikel „Machimoi" in Pauly-Wissowa.

2) Die Beschränkung der Prozeßfähigkeit der Frau durch das Aufsichtsrecht des Ehemannes hat also in ptolemäischer Zeit mit der Frage, ob die Frau mit oder ohne κύριος klagen kann, nichts zu tun. Zu diesem Problem siehe Wenger, Stellvertretung S. 127 ff.

Digitized by Google

II. Miszellen.

Ταῖς ἀληθείαις oder *ταῖς ἀληθιναῖς*?

(BGU und der Münchner Novellen-Index.)

BGU 388 II 38ff.: . . . *ἡ Πτολεμαῖς, ὑφελομένη τὴν ταῖς ἀλ[. . . .]αις τοῦ Εὐκαίρου ταβελλα . . η Αὔξωνος τοῦ τετελευτηκότος ἐνέγραψεν τὸ τούτου ὄνομα*— habe ich (Ende des vorigen Jahrh.) so ergänzt: . . . . *τὴν ταῖς ἀλ[ηθεί]αις τοῦ Εὐκαίρου ταβελλα[ν τ]ῇ Αὔξωνος κτλ.* Die dadurch geforderte, wie Mommsen bemerkte, „wenig wahrscheinliche Kombination des Tatbestandes" hat dann Schubart (S. B. d. Pr. Akad. 1918 17 S. 54; zu Plaumann) geliefert. In den Neudruck (Mitteis Chrestomathie Nr. 91 S. 109) ist meine Ergänzung aufgenommen mit der sachlich gleichgültigen Modifikation: *ταῖς ἀλ[ηθιν]αῖς* statt *ταῖς ἀλ[ηθεί]αις*. — BGU 742 II nämlich ward gelesen: *ταῖς ἀληθ. ναις* und der fehlende Buchstabe also ergänzt.[1]) Nun wurde später auch BGU 79, 19 und 254, 26 *ταῖς ἀληθείαις* hineingelesen (Preisigke, Ber. Listen); *ταῖς ἀληθείαις* steht auch Masp. 24, 41 und 28, 10 (Preisigke, Wörterbuch).

Als ich jüngst in München von den Arbeiten zum Index der Justinianischen Novellae (L. Wenger, Sitzungsberichte der Münchener Akademie 1914) Kenntnis nahm, zeigte Herr Dr. Rupprecht, der Bearbeiter, mir auf mein Ersuchen auch *ἀλήθεια* und *ἀληθινός*. Letzteres nirgends in der Formel *ταῖς ἀληθιναῖς*; nur *ὁ ἀληθινὸς θεός* und Ähnliches. *Ἀλήθεια* aber zeigt folgendes Bild:

1. Plural (37 mal) nur *ταῖς ἀληθείαις*, wofür die lateinische Originalversion *re vera, pro veritate, veritate, vere* gibt. Das einzige etwas modifizierte Vorkommen Schoell-Kroll S. 471, 26 (Nov. 97 cap. 2) *τὴν ἐπαύξησιν οὐκ αὐταῖς γίγνεσθαι ταῖς ἀληθείαις ἀλλ' ἐσχηματισμένην*: *augmentum non ipsa fieri veritate sed schematicum* (*simulatum* übersetzt der Herausgeber mit Recht).

2. Singular (17 Stellen). Alle möglichen Verbindungen, aber *τῇ ἀληθείᾳ* nur einmal, Novelle 135, die dem zweiten Nachtrag zu der 168-Novellen-Sammlung angehört (Noailles, S. 135), in Julians Epitome und dem Authenticum fehlt. Die Stelle (690, 14) lautet: *Εἰ δὲ δίκαια αὐτῷ τινα ὁ νόμος δίδωσι . . . καὶ δυνατὸν μέρος ἐξ αὐτῶν ἢ καὶ τὸ ὅλον τοῖς ὀφειλομένοις συνάξαι (δίχα μέντοι τῶν τῆς γαμετῆς πραγμάτων τῇ ἀληθείᾳ εἴπερ διαφέρει αὐτῇ) τοῦτο γίγνεσθαι καὶ . . . καὶ . . . καί . . .*

Die Stelle verdient eine besondere Behandlung; mit *τῇ ἀληθείᾳ* fällt sie aus dem Rahmen. Nach dem den Novellae nicht fremden personifizierenden Vorkommen von *ἀλήθεια*, — etwa *τῆς ἀληθείας καὶ τοῦ δικαίου* (632, 12 vgl. „die Stimme der Wahrheit und der Menschlichkeit") — ist es nicht schlechthin ausgeschlossen, an 'da der Wahrheit selbst daran liegt, daß dies geschehe' zu denken, und: — *τῇ ἀληθείᾳ εἴπερ διαφέρει αὐτῇ τοῦτο γίγνεσθαι* — zusammenzulegen. — Aber mag es sich hier auch wirklich um das gebräuchliche *τῇ ἀληθείᾳ* = *ταῖς ἀληθείαις* handeln — auf alle Fälle überwiegt letzteres in den Novellae ungeheuer, und *ταῖς ἀληθιναῖς* fehlt gänzlich. Liddell-Scott und Passow hat keinen Fall von *ταῖς ἀληθιναῖς*, Preisigke hat nur die Ergänzung BGU 388 II 37.

Da ist doch zu fragen, ob man *ταῖς ἀληθιναῖς* überhaupt als gesichert buchen soll.

Heidelberg. **Gradenwitz.**

1) Die Lesung *ἀληθείαις* ist in Preisigkes Berichtigungsliste S. 64 mitgeteilt.

Digitized by Google

III. Referate.

Literarische Texte mit Ausschluß der christlichen.

(Vgl. zuletzt VII 225.)

Die Zahl der seit meinem letzten Bericht veröffentlichten literarischen Papyri ist nicht groß. An umfassenderen Publikationen erschienen nur die Papyri russischer und georgischer Sammlungen (P. Ross.-Georg.), herausgegeben von Gregor Zereteli, Heft I Literarische Texte, bearbeitet von G. Zereteli und O. Krueger, Tiflis, Universitätslithographie 1925. Diese lithographisch hergestellte, in deutscher Sprache abgefaßte, sehr sorgfältige Publikation enthält 24 Nummern. Unter ihnen befinden sich ziemlich viel ältere Stücke, zum Teil schon durch Tischendorf erworbene, die unveröffentlichten enthalten besonders Homer, darunter einen sehr umfangreichen Papyrus (Nr. 4) mit 16 Kolumnen aus P, ferner den 49. Psalm (Nr. 1) und zwei christliche Beschwörungen (Nr. 23f.). Streng genommen fällt in den Rahmen dieses Berichtes, der sich auf neue Papyri nicht erhaltener Autoren beschränkt, höchstens Nr. 9, Reste einer Anthologie; ich habe aber auch zwei andere Stücke berücksichtigt, weil sie bisher nur in russischer Sprache an schwer zugänglichen Stellen veröffentlicht sind.

Der siebente Band der PSI enthält nur eine Anzahl ganz kleiner, meist hoffnungsloser literarischer Bruchstücke, die von Collart herausgegebenen Papyri Bouriant, drei literarische Stücke, von denen nur Nr. 8 (s. u. Nr. 696) größere Wichtigkeit besitzt.

Zu besonderem Danke bin ich Herrn Professor G. Vitelli verpflichtet, der mir Aushängebogen aus dem VIII. Bande der PSI übersandte. Die übrigen behandelten Stücke sind einzeln oder in kleinen Gruppen in Zeitschriften erschienen; zum Teil schon vor Abschluß meines letzten Berichts.

Mai 1927. **A. Körte.**

I. Poetisches.

676. Pap. Mich. 11; 12,5×10 cm; II. Jahrh.; Winter, Trans. and Proc. of the Amer. Philol. Ass. L III (1922), 133 ff., dazu Taf. II.

Epos. Von einer stattlichen Buchrolle sind die ersten 18 Verse einer links verstümmelten Kolumne erhalten; das Verso ist leer. Die schöne, aufrechte Schrift scheint mir besonders in den Formen des *A*, *M* und *Π* dem Berliner Homerpapyrus 6845 (s. Schubart, Pap. Gr. Berol. Taf. 19c) noch näher zu stehen als dem Berliner Hesiodpapyrus 9739 (ebenda Taf. 19a), mit dem der Herausgeber sie vergleicht; sie wird schwerlich jünger sein als das II. Jahrh. Akzente, Apostrophe und *ἄνω στιγμή* sind mehrfach gesetzt, von den Korrekturen wirkt eine in V. 10 so plump, daß ich sie kaum dem Schreiber selbst zutrauen möchte. Die Herstellung und Erklärung der Verse ist mir ebenso wenig geglückt wie dem Herausgeber, wenn ich auch allerlei zu seinen Ausführungen hinzutun konnte. In der Hoffnung, daß andere glücklicher sein werden, teile ich das interessante Bruchstück vollständig mit:

17*

Digitized by Google

"Ενθα δὲ δένδρεα μακρ]ὰ φύει χθὼν τηλεθάοντα
.................-των, ἱερὴ δ' ἀποκίδναται ὀδμή
κρατὸς ἀπ' Οὐλύμπ]οιο πολυπτύχου ἠγαθέοιο
...............-νει ἑκατηβόλου Ἀπόλλωνος
...............Ἀχελωΐῳ εὐνηθεῖσα
...............βο]ρέης τε νότος τ' ἐν πείρασι γαίης
................τ]οῖσι μινύνθ' ἄνει ἄγλαον ἥβην·
ἀλλ' ὁπόταν θάλ]πῃσι νότος καὶ ἀπὸ κρύος ἔλθῃ,
...............κεκαλυμμέναι ἂψ δ' ἐπὶ γαῖαν
................-πι μήτερε ἁγναὶ ἔπειτα
...............καλὰς σείουσιν ἐθείρας
εἵματα σιγαλόεν]τα περὶ χροΐ νύμφαι ἔχουσαι.
............-ντο παρ' Ἱπποθόην ἰανόφρυν.
.......Δήμητρ]α καὶ Ἥρην χρυσοπέδειλον
..........νἰ]ωνοὶ ἐν οὐρανῷ ἀστερόεντι
ὥς τε θεοὶ ζώον]τες ἀκηδέα θυμὸν ἔχοντες
............σεισίχθονα ποντομέδοντα
............ἤπιον Ἀμφιτρίτην

V. 1 habe ich ergänzt nach Hom. η 114 ἔνθα δὲ δένδρεα μακρὰ πεφύκασι τηλεθάοντα.

V. 2 Winter vergleicht Hom. ε 59 τηλόσε δ' ὀδμὴ κέδρου τ' εὐκεάτοιο θύου τ' ἀνὰ νῆσον ὀδώδει.

V. 3 Winter ergänzt τηλόσ' ἀπ' Οὐλύμποιο; daß der πολύπτυχος Ὄλυμπος (Hom. Θ 411, Υ 5, Hes. theog. 113) gemeint ist, scheint sicher, ich habe mich enger an Υ 5 κρατὸς ἀπ' Οὐλύμποιο πολυπτύχου· ἡ δ' ἄρα πάντῃ angeschlossen.

V. 4 Der Herausgeber denkt an ἐν τεμέ]νει ἑκατηβόλου Ἀπόλλωνος.

V. 5 Der Halbvers steht genau so bei Apollonios Rhodios IV 893 τὰς μὲν ἄρ' εὐειδὴς Ἀχελωΐῳ εὐνηθεῖσα γείνατο Τερψιχόρη.

V. 6 Die sichere Ergänzung βορέης ist von Winter, der für ἐν πείρασι γαίης an Hes. theog. 622 ἥατ' ἐπ' ἐσχατιῇ, μεγάλης ἐν πείρασι γαίης erinnert.

V. 7 ... Μοῖρα δὲ τ]οῖσι vermutet Winter.

V. 8 θάλ]πῃσι ergänze ich mit Sicherheit, den Anfang dem Sinne nach; der Herausgeber hat den Vers mißverstanden, wenn er übersetzt „Notus [ceases] and the cold comes".

V. 9 Gegen das sicher gelesene δ' nach ἂψ bin ich sehr mißtrauisch, es wird zu entfernen sein.

V. 10 Ich gebe die sichere erste Lesung, die ziemlich grob korrigiert ist in αἶψα(?) ἔπειτα.

V. 12 Ergänzung des Herausgebers.

V. 13 Das deutlich lesbare ἰανόφρυν will Winter auf Rat von Campbell Bonner in κυανόφρυν ändern. Das scheint mir bedenklich, denn wenn auch ἰανόφρυς unbezeugt ist, so kennt doch Hesych ἰανοκρήδεμνος und er sowohl wie Suidas ἰανόκροκος, das beide mit λεπτός erklären.

V. 14 Von mir nach Hes. theog. 454 Ἱστίην, Δήμητρα καὶ Ἥρην χρυσοπέδιλον ergänzt.

V. 15 Von den nicht allzu zahlreichen Wörtern auf ωνος wie κοινωνός,

Digitized by Google

κολωνός, μελέδωνος, οἰωνός, εὔφωνος, εὔωνος, τετράγωνος, Τιθωνός stimmt wohl υἱωνοί am besten in den epischen Stil und diesen Zusammenhang (s. Hom. *B* 666, ω 515). Mit οὐρανῷ ἀστερόεντι schließt Hom. *Δ* 44.

V. 16 Habe ich nach Hes. opp. 112 ὥς τε θεοὶ δ' ἔζωον ἀκηδέα θυμὸν ἔχοντες ergänzt.

V. 17 Der σεισίχθων ποντομέδων ist natürlich Poseidon, aber ich sehe nicht, wie man seinen Namen in den Vers bringen kann, falls man nicht Anlehnung an Hes. theog. 15 ἠδὲ Ποσειδάωνα γαιήοχον, ἐννοσίγαιον mit metrischem Fehler annehmen will.

V. 18 Will der Herausgeber zu Ἱστίην, Δήμητρα καὶ] ἤπιον Ἀμφιτρίτην ergänzen, aber der von ihm zitierte Vers Hes. theog. 454 (s. zu V. 14) rechtfertigt das Hereinbringen von Histia und Demeter nicht.

Aber was ist nun das Ganze? Die Beschreibung überwiegt, die Verbalformen stehen meist im Präsens V. 1 φύει, 2 ἀποκίδναται, 7 ἄνει, im Nebensatz 8 θάλπησι, ἔλθῃ, 11 σείουσιν, aber dazwischen haben wir in 13 ein Präteritum — ντο. Die starken Anlehnungen an Homer und Hesiod springen in die Augen, deshalb ist der Herausgeber geneigt, das Bruchstück den Eöen zuzuschreiben, die in den ägyptischen Papyri so oft auftauchen, Oldfather (Univ. of Wisc. Stud. N. 9, Madison 1923 S. 23) zählt unter Nr. 385—394 zehn Eöen-Papyri auf. Für diese Zuteilung läßt sich die Erwähnung der Hippothoe in V. 13 anführen, aber mir scheint die Darstellung doch von der hesiodeischen Dichtung nicht unwesentlich abzuweichen: dort haben wir meist einfache, mitunter recht geschickte Erzählung (z. B. Berl. Klass. Texte V 1 Nr. 2 u. 3) in ausgeleierten Formen, hier vorwiegend Beschreibung, die sich dem Verständnis nicht ohne weiteres erschließt. Dazu kommt, daß das Verbum ἀποκίδνασθαι weder bei Homer, noch bei Hesiod zu finden ist, sondern erst bei Apollonios Rhodios IV 133 ὅστ' ἀποκιδνάμενος ποταμοῦ κελάδοντος Ἀράξεω, daß V. 5 genau so bei Apollonios steht, und daß ἰανόφρυς ein bisher unbezeugtes, nur durch ähnliche Hesychglossen gestütztes Epitheton ist. Ich möchte deshalb an einen späteren und anspruchsvolleren Verfasser denken, wage aber keinen bestimmten Namen zu nennen.

Dunkel bleiben auch zwei Einzelheiten: Wer ist die Frau, die nach V 5 Ἀχελωίῳ εὐνηθεῖσα irgend wen gebar? Acheloos heißt häufig Vater der Sirenen, die Mutter wird verschieden angegeben (s. Zwicker, R. E. III A 294 f.), meist ist es eine der Musen, Therpsichore (Apoll. Rhod. IV 894, schol. Lykophron 653, 671, 712, Tzetzes zu Lyk. 671, 712 usw.), Melpomene (Apollod. I 18 und epit. VII 18), Kalliope (Serv. zu Aen. V 864, Serv. auct. zu Georg. I 8) auch Sterope, die Tochter des Porthaon wird genannt (Apollod. I 63). Die Wiederkehr des Halbverses Ἀχελωίῳ εὐνηθεῖσα in Apollonios' Erzählung von den Sirenen läßt die Ergänzung der Verse 4f. τὰς μὲν ἄρ' ἐν τεμέ]νει ἑκατηβόλου Ἀπόλλωνος [γείνατο Τερψιχόρη], Ἀχελωίῳ εὐνηθεῖσα
verführerisch erscheinen, aber ich kann weder die Geburt im Tempel des Apollon wahrscheinlich machen, noch weiß ich die Sirenen in den ganzen Zusammenhang sicher einzufügen.

Ebenso wenig kann ich die in V. 13 genannte Hippothoe festlegen. Von den fünf R. E. VIII 1924 aufgeführten mythischen Trägerinnen dieses Namens kommen am ersten die Nereide (Hes. theog. 251, Apollod. I 11) und die Tochter des Mestor und der Lysidike (Apollod. II 50) in Betracht. Letztere wird

Digitized by Google

von Poseidon nach den Echinaden entführt und gebiert dort den Taphios, paßte also gut in die Eöen, aber es scheint mir unmöglich, ihre Entführung durch Poseidon in den erhaltenen Text zu bringen.

677. Pap. Zereteli; Fajum?; 14×44 cm; III. Jahrh.; Zereteli, Nachr. der russ. Akad. 1918 (russisch) und Pap. Ross.-Georg. I 69 Nr. 11.

Dionysos-Hymnus. Auf dem Rekto Listen eingezogener Grundstücke, auf dem Verso drei Kolumnen, die erste links beschädigt, mit im ganzen 59 Hexametern, außerdem am Rand von Kol. III, quer geschrieben, noch Reste von fünf Zeilen, anscheinend die letzten drei in Prosa. Der Schreiber bedient sich einer zwischen Unziale und Kursive in der Mitte stehenden Schrift, er setzt gelegentlich Akzente, Spiritus, Apostrophe, aber keine Interpunktionen, das Iota adscriptum findet sich fünfmal. Mancherlei hat er korrigiert, auch fünfmal Varianten zwischen die Kolumnen geschrieben. Der Schreiber ist zugleich der Verfasser, das folgert der Herausgeber mit Recht aus dem unvollständigen Schluß, für den der „Dichter“ die richtige Form noch nicht gefunden hat, und aus der Art der Korrekturen uud Varianten. Wir haben also den Entwurf einer Dichtung vor uns, die im 3. Jahrh. entstanden ist und die Bestrafung des Lykurg durch Dionysos zum Gegenstand hat. In den ersten sehr zerstörten Versen wird geschildert, wie der Gott zu Lykurgs Schrecken die Quellen versiegen und die Bäume verdorren läßt, der *βουπλήξ* entfällt der Hand des Königs. Dann erscheint Dionysos selbst mit Donner und Blitzen, er hetzt seine Satyrn auf den Frevler, der ohne Gegenwehr die Schläge der Thyrsosstäbe erträgt. Hierauf schafft der Gott die Trugbilder von Schlangen (V. 29) *ὀφίων δ' ἰνδαλμὸν ἔχευεν*, und während Lykurg mit deren Bekämpfung beschäftigt ist, holt die *Φήμη* auf Dionysos' Geheiß die beiden Söhne des Königs, Ardys und Astakios, nebst seinem Weibe Kytis herbei. Lykurg, von Lyssa in Wahnsinn versetzt, tötet beide Söhne, während der Gott die Gattin rettet V. 44 *οὕνεκα μαργαίνοντι παραίφασις ἐμμενὲς ἦεν*. Aber noch nicht genug der Strafe, Weinreben fesseln den Frevler und schließlich kommt er in den Hades, wo er, ein männlicher Schicksalsgenosse der Danaiden, Wasser in ein schadhaftes Faß schleppen muß. Diese furchtbaren Strafen des Götterfeindes sollen den Leser oder Hörer mahnen, am Feste des Gottes fromm zu sein. Das Gedicht ist also für ein bestimmtes Fest gedichtet und kann deshalb Hymnus genannt werden. Der Dichter häuft alle ihm bekannten Mythen vom Kampfe des Lykurgos mit Dionysos, ohne auf ihre innere Verbindung sehr bedacht zu sein. Daß Dionysos das Land unfruchtbar macht, steht, etwas anders gewandt, bei Apollodor III 35, der *βουπλήξ* als Waffe des Lykurgos stammt aus Homer Z 135; über das Wesen dieser Waffe war man im Altertum uneins. Neu sind die Trugbilder der Schlangen, die nur zur Ausfüllung der Zeit bis zum Herankommen der Angehörigen dienen. Die Ermordung der Söhne im Wahnsinn gehört gewiß einer jüngeren Tragödie (s. R. E. XIII 2434 f.), bei Apollodor III 35 tötet er einen Sohn Dryas *ἀμπέλου νομίζων κλῆμα κόπτειν*, bei Hygin fab. 132 Sohn und Gattin, auch in der bildlichen Tradition (s. R. E. XIII 2439) sind entweder Frau und ein Sohn, oder nur einer von beiden die Opfer. Neu sind die Namen Ardys, Astakios und Kytis. Zereteli S. 85 versteht unter dem Theben, aus dem sie geholt werden, das hypoplakische, weil beide Namen der Söhne kleinasiatisch sind und zum hypoplakischen Theben in Beziehung gebracht werden können. Da aber Lykurg seit Pherekydes (F. Gr. Hist. 3 F 90) häufig im bötischen Theben gedacht wird

Digitized by Google

(s. R. E. XIII 2433), kann der Dichter auch dies im Auge gehabt haben. Die Fesselung durch die Rebe ist zuerst unzweifelhaft bezeugt durch Lukian dial. deor. 18, 1; daß schon Asklepiades von Tragilos (F. Gr. Hist. 12 F. 18) sie erzählte, ist keineswegs sicher, auch Prop. IV 17, 23 kann verschieden gedeutet werden. Ganz neu ist dann wieder die Hadesstrafe, deren Erfindung man dem kompilierenden Dichter schwerlich zutrauen wird.

In Sprache und Metrik folgt der Dichter vor allem Homer, aber auch Anlehnungen an Apollonios Rhodios sind mehrfach nachweisbar. Die Verse sind für seine Zeit ziemlich korrekt, bemerkt sei, daß *τίσις* zweimal (V. 28 u. 56) trochäisch gemessen wird, und daß V. 38 mit dem metrischen Schnitzer *φϑίσεσϑαι ὑπὸ πατρός* beginnt. Sprachlich fallen Formen auf wie *ἐξείλατο* (V. 41), *ἀνδράσιν οὐκ ἐπιεικτά* (V. 7), Konstruktionen wie *ἐς χῶρον* statt *ἐν χώρῳ* (V. 52), *μενοίνα* mit Inf. Fut. (V. 26 f.), und der persönliche Gebrauch von *παραίφασις* in dem oben angeführten V. 44, dessen Vorbild Hom. *Λ* 793 *ἀγαϑὴ δὲ παραίφασίς ἐστιν ἑταίρου* ist.

678. Pap. Soc. Ital. 844; III. Jahrh.?; Pap. Gr. e Lat. Bd. VII 146.

Hexametrisches Gedicht. Vierzehn Hexameteranfänge, die zu einem Lobgedicht auf einen Philosophen zu gehören scheinen. Das Interessanteste an dem unbedeutenden und nicht sicher herstellbaren Text sind die weitgehenden Abkürzungen, wie ich sie sonst in keinem poetischen Text kenne.

679. Pap. Soc. Ital. 845; 15×5 cm; V.—VI. Jahrh.; Medea Norsa, Pap. Gr. e Ital. Bd. VII 149.

Hexametrisches Gedicht. Verstümmeltes Blatt eines Papyrusbuchs, das auf beiden Seiten zusammen Reste von 19 Hexametern trägt. Das Gedicht scheint auf dem Verso zu beginnen und die Hochzeit eines vornehmen Mannes in nonnianischer Technik zu feiern.

680. Pap. della Soc. Ital.; III. Jahrh. v. Chr.; Medea Norsa, Stud. ital. di Filol. Class. V (1927) 87 ff.

Demeter-Hymnus des Philikos. Links verstümmelte Kolumne mit 32 Zeilen in Buchschrift des 3. Jahrh. v. Chr. Die ja schon mehrfach vortrefflich bewährte Herausgeberin spricht von ihrem Fund mit gar zu großer Bescheidenheit. G. Vitelli hat nach Metrum und Inhalt das Blatt sofort einem Hymnus des Plejadendichters Philikos zugewiesen, und die von der Herausgeberin vorsichtig formulierte These, daß wir ein erhebliches Bruchstück des Demeterhymnus in choriambischen Hexametern vor uns haben, aus dem Hephaistion 9, 4 (s. Diehl, Anth. lyr. II 296 fr. 1) den Vers

Τῇ χϑονίῃ μυστικὰ Δήμητρί τε καὶ Φερσεφόνῃ καὶ Κλυμένῳ τὰ δῶρα

anführt, läßt sich m. E. ganz sicher stellen. Allerdings ist in dem Papyrus keiner dieser überlangen Verse ganz erhalten, aber fünf Choriamben, der letzte katalektisch in der bekannten Form ◡ — ◡̄, sind z. B. in V. 5 und 7 gesichert, und die Schwierigkeit, die einzelnen Verse inhaltlich zu verbinden, spricht sehr für den Ausfall mehrerer Silben am Anfang. Da der Inhalt Demeter und ihre Mysterien angeht, ist die Verbindung mit dem angeführten Hexameter unbedingt gegeben. Frl. Norsa hat übersehen, daß Hephaistion nur ein Gedicht des Philikos in diesem Maße zu kennen scheint. Er sagt a. a. O. *Φίλικος δὲ ὁ Κερκυραῖος, εἷς ὢν τῆς Πλειάδος, ἑξαμέτρῳ συνέϑηκεν ὅλον ποίημα* und

Digitized by Google

führt nach Anführung des Verses fort τοῦτο δὲ καὶ ἀλαζονεύεται εὑρηκέναι Φίλικος λέγων·

'καινογράφου συνθέσεως τῆς Φιλίκου, γραμματικοί, δῶρα φέρω πρὸς ὑμᾶς'

ψεύδεται δέ· πρὸ γὰρ αὐτοῦ Σιμμίας ὁ Ῥόδιος ἐχρήσατο ἐν τῷ Πελέκει κτέ.

Dazu bemerkt der gute A-Scholiast (S. 140 Consbruch) ἐν τῷ προοιμίῳ ἔγραψε δῶρα ὑμῖν φέρω τοῦ μέτρου τούτου ὅλον ποίημα γράψας. Der Vers καινογράφου κτέ gehört also in die Einleitung desselben Gedichtes wie τῇ χθονίῃ, und ich glaube, daß er diesem unmittelbar voranging:

καινογράφου συνθέσεως τῆς Φιλίκου, γραμματικοί, δῶρα φέρω πρὸς ὑμᾶς,
τῇ χθονίῃ μυστικὰ Δήμητρί τε καὶ Φερσεφόνῃ καὶ Κλυμένῳ τὰ δῶρα.

schließt vortrefflich aneinander an, das τὰ δῶρα des zweiten Verses nimmt δῶρα φέρω πρὸς ὑμᾶς wieder auf.

Es ist durchaus begreiflich, daß Philikos das Kunststück dieser Riesenverse, das, wie die Einleitung sagt, hauptsächlich für die Gelehrten bestimmt war, nicht öfter wiederholt hat.

Die Herausgeberin teilt den Papyrus in Majuskeln ohne Worttrennung mit, und macht nur zu einzelnen Versen kurze Bemerkungen, eine eingehende Behandlung dürfen wir im neunten Bande der PSI erwarten. Es ist zu hoffen, daß dann der Text wesentlich bereichert mitgeteilt wird, denn, wie die Herausgeberin S. 89 bemerkt, hat Prof. Karl Schmidt bei einem andern Kairener Händler Reste desselben Papyrus, vielleicht derselben Kolumne erworben. Es ist dringend zu wünschen, daß der von Frl. Norsa angebahnte Austausch gelingt. Bei flüchtiger Einsicht in Schmidts Papyrus kam sie auf folgende Verbindung von V. 27

οὐ τόδε πεινῶντι θεῷ | [φάρ]μακον, ἀλλ' ἀμβροσία γαστρὸς ἔρεισμα λεπτῆς.

die so einleuchtend wirkt, daß sie schwerlich auf Zufall beruhen wird. Da also hoffentlich der Schmidtsche Teil des Papyrus wesentlich weiter hilft, halte ich weitere Bemerkungen zurück.

681. Heidelb. Pap. 222; II—III. Jahrh.; Bilabel, Philol. LXXX (1925) 331 ff.

Gedicht in anapästischen Dimetern. Zwölf, meist ziemlich kleine, Fragmente einer Rolle in ziemlich guter literarischer Unziale. Das umfangreiche Gedicht, erhalten sind Reste von etwas über 100 Versen, ist in den eigentümlichen katalektischen anapästischen Dimetern geschrieben, die in der Kaiserzeit beliebt waren; auf Papyrus besitzen wir ein ähnliches Gedicht, das Grenfell und Hunt (Fayûm Towns S. 84 f.) veröffentlicht haben, in der sonstigen Literatur finden wir dies Maß vor allem, etwas freier gehandhabt, in Lukians Tragodopodagra V. 87—111 (s. v. Wilamowitz, Gött. Anz. 1901, 34 f.). Die Normalform ⏑⏑—⏑⏑—⏑⏑—⏑—, die den Ersatz jedes Anapästs durch einen Spondeus zuläßt, ist von dem Verfasser streng beobachtet worden, nur einmal (Fr. E col. II 8) scheint die Ergänzung τὸν Ἴτύν, τὸν Ἴτυν κατακλ[αύσασα mit langer vorletzter Silbe unvermeidlich. Der Inhalt ist sehr seltsam: Es werden eine Anzahl von Bäumen z. B. Fichte, Myrte, Schwarzpappel, vielleicht auch Blumen (Hyazinthe, Narzisse) aufgezählt, und an sie, oder die auf ihnen wohnenden Vögel (Schwalbe, Nachtigall) Mythen angeschlossen (Attis, Myrra, Tereus, Adonis). Daß diese Pflanzenbeschreibung in eine Erzählung eingefügt war, scheint mir nicht so sicher, wie der Herausgeber meint (S. 336), denn

Digitized by Google

die kenntlichen Übergänge sind A 5 εἶτα (oder ἔπειτα) φυτὸν β[λέπω, B 3 εἶτα πίτυ[ν βλέπω, C I 2 ἄλλο φυτὸν βλέπω, 11 βλέπω τι φυτὸν καλόν, C D II 10 αἴγειρος ἔπειτά τις ἦν ἐκεῖ, und die beiden Stellen, die Bilabel zum Beweis der Erzählung anführt C II 13 ἐπὶ τὴν δὲ βλέπουσ' ἀπεθαύμ[ασεν und E II 1 ἐπ' ἀρισ[τέρ' ἐπέβλ]επ' ἀηδόνα lassen sich auch anders ergänzen und deuten, die erste ἐπὶ τὴν δὲ βλέπουσ' ἀπεθαύμ[ασα, was eine Frau als Sprecherin erweisen würde, die zweite ἐπ' ἀριστέρ' ἐπίβλεπ' ἀηδόνα, falls wir dem Verfasser nicht den Aorist ἔβλεπα (wie εἶπα, ἔλαβα, ἔβαλα, ἔσχα, ἦλθα s. Radermacher, Neutestam. Gramm. 75) zutrauen wollen, wozu ich sehr geneigt bin. Ich kann mir nicht vorstellen, daß die denkbar hölzerne Aufzählung mit den angeführten stereotypen Wendungen in eine Erzählung eingefügt war. Zu der unbeholfenen Komposition steht in einem gewissen Gegensatz die Freude an kühnen Adjektivbildungen, die an die alte Komödie oder Kerkidas erinnern und mitunter ganze Verse füllen; auch sie sind freilich recht äußerlich zusammengeleimt. Ich gebe als Probe einige der besser erhaltenen Verse:

C II 7ff. διὰ τοῦτο πίτυς καὶ ἀ[ρεστὸς ἦν
φιλογαλλοβραχειονοτυμπ[άνῳ
Κορυβάντι κολυθροφιλάρπαγι.
αἴγειρος ἔπειτά τις ἦν ἐκεῖ
δισσοῖσι κλάδοις δεδιχασμένη,
ἑνὸς ἐκ στελέχους δύο δ' ἦν φυτά.
ἐπὶ τὴν δὲ βλέπουσ' ἀπεθαύμ[ασα
ἐπὶ δεξιὰ πλευρὰ χελειδόνα
μελανοπτεροφαιολοσώματον.

Die monströsen Adjektiva in V. 8 und 9 erklärt Bilabel richtig „der das Trommeln mit Galler-Armen liebt" und „der gern die Hoden raubt", das lange Beiwort der Schwalbe V. 15 kann ich überhaupt nicht in seine Bestandteile zerlegen, gemeint ist wohl „schwarzflüglichgrauleibig", aber das müßte heißen μελανοπτεροφαιοσώματος; ich fürchte, der „Dichter" hat, um die fehlende Kürze hereinzubringen, ein kühnes mixtum compositum aus φαιός und αἰόλος gewagt. Diese kühne Schöpfung scheint ihm besonders gefallen zu haben, denn auch in C I 1 ist -λοσώματος als Verschluß erhalten.

682. Pap. Soc. Ital. 846; 8×18 cm; II.—III. Jahrh.; Coppola, Pap. Gr. e Lat. Bd. VII 151.

Komödie. Verschlüsse einer Kolumne und die ersten Buchstaben der folgenden, zwischen beiden ein paar Scholien; klägliche Reste von im ganzen 47 Versen. Auf dem Verso Rechnungen aus dem 3. Jahrh. Da dem V. 45 ein χ vorgesetzt ist, und neben dem Verschluß 10 οὐκ ἂν δοκῶ das Scholion steht ⟨τὸ χ⟩ πρὸς τὸν πλεονασμὸν τοῦ ἄν, haben wir zweifellos Reste einer kommentierten Komikerausgabe vor uns. Wegen der Angabe in V. 5 ὦ μο[χθηρὲ σύ, die bei Aristophanes mehrfach (Ach. 165, Frö. 1175, Plut. 391) vorkommt (vgl. Plat. fr. 164, Eup. fr. 52 K.), denkt der Herausgeber an Aristophanes; das ist sehr wohl möglich, aber unbeweisbar. In der neuen Komödie kann ich das Wort von Personen gebraucht nicht nachweisen.

683. Pap. Soc. Ital. 847; 7×14,5 cm; I.—II. Jahrh.; Coppola, Pap. Gr. e Lat. Bd. VII 152.

Illustrierte(?) Komikerausgabe. Rest einer Rolle, deren Verso leer ist. Von einer Kolumne sind 18 Versbruchstücke erhalten, von den vorangehenden

Digitized by Google

ganz geringe Spuren. Unter V. 8 steht die Paragraphos und dann folgt ein leerer Raum von etwa 4 cm „nel quale si vede qualche segno d'inchiostro con in fondo un piede(?) rozzamente disegnato“. Der Herausgeber hält deshalb für sicher, daß die Ausgabe illustriert war. Illustrierte Menanderausgaben hat man längst als Vorbilder der illustrierten Terenzhandschriften postuliert, aber mir scheint der sehr geringe Raum für das Bild bedenklich, und daß von ihm nur ein zweifelhafter Fuß übrig geblieben ist, sehr merkwürdig. Die Zugehörigkeit der Verse zur Komödie ist zweifellos, die zur neuen sehr wahrscheinlich.

684. Pap. Giss. 152; 14,4×7,8 cm. Um 100 v. Chr. Kalbfleisch, Raccolta di scritti in onore di G. Lumbroso (Aegyptus, Serie scientifica vol. III) 29 ff.

Anthologie. Das kleine Bruchstück einer Papyrusrolle trägt auf dem Rekto 18 links verstümmelte Zeilen, von den sechs letzten sind nur wenige Buchstaben erhalten. Die ersten 10 stammen aus einer Komödie; bei der Herstellung durften Herzog und ich den Herausgeber etwas unterstützen. Ich teile sie ganz in der von Kalbfleisch vorgeschlagenen Fassung mit, ohne die sicheren Ergänzungen anzudeuten:

ἐγὼ δὲ καινὴ]ν ἐκπονῶ τραγῳδίαν
ὄγκος τέ μοι πέπη]γε Ἀτρεῖος ἐν φύσει
καὶ ἐπαίρομαι] εἰς τὸ μέλλον ἐγλάμψων ἔτος.
τηρῶν δ' ἐμῆς ἔγ]κ̣η̣ρα φροντίδος μ̣[έλ]η̣
κρυφαῖα κλ]ί̣νης ἐντεθέντα κάρφεσιν
πενίᾳ κακοῦ]μαι θυμόν, ἡ δὲ ἐλευθέρα
λίαν τραγῳδὸ]ς Μοῦσα κωλύει τι δρᾶν
ὅθεν πένητο]ς̣ ἀνδρὸς ἀνθήσει βίος.
πλοῦτον γὰρ εἴ] τις βούλετ' ἐν δόμοις ἔχειν,
ἢ συκοφαντ]εῖν ἢ συνηγορεῖ̣[ν χρε]ών.

Die Ergänzungen beanspruchen zum Teil nur den Sinn zu treffen. In den schwierigen Versen 4 f., die Kalbfleisch übersetzt: „Aber während ich meine Geisteskinder, die Lieder, auf Wachs im Heu meines Lagers versteckt halte“, könnte man für das unbezeugte *ἔγκηρα* auch an *λυπηρὰ* denken, das Kalbfleisch für möglich erklärt, und dann am Schluß des Verses an *πάθη* stat *μέλη*, *M* und *Π* sind in dieser Schrift sehr änlich. Der Sinn des Ganzen ist klar. Ein tragischer Dichter klagt in einem Monolog, daß er bei seiner Arbeit an einer neuen Tragödie, mit der er nächstes Jahr zu glänzen hofft, von Armut geplagt werde; die gar zu anständige tragische Muse hindert ihn zu Gelde zu kommen, denn reich werden kann man nur als Sykophant oder Anwalt. Daß die Verse aus einer Komödie stammen, ist zweifellos, aber sie sind ganz tragisch stilisiert, völlig frei von Auflösungen.

Daß wir keine Komödienhandschrift, sondern eine Anthologie vor uns haben, lehrt das Folgende: Z. 11 steht *Νομοθέτη* mit etwas freiem Raum vor und hinter dieser Überschrift. Vor diesem Titel wird *Μενάνδρου* oder *τοῦ αὐτοῦ* gestanden haben. Leider ist von den folgenden Versen fast nichts erhalten, Z. 12 *ἔγ]ωγέ σοι τ[ὸ]ν ε . . . ι̣ο̣υ*, 14 *Παλ]λ̣ά̣δος* oder *Ἑλ]λάδος*, 16 *κ]αὶ τορούς*, 18 *ἀλα]ζόνων*, oder *Ἀμά]ζονων*, oder *μει]ζ̣όνων*. Daß die Verse aus Menanders *Νομοθέτης* stammen, ist anzunehmen, denn nur für ihn ist dieser Titel bezeugt (C A F III 102 Kock) und das legt zunächst nahe, auch die hübschen vorangehenden Verse Menander zuzuteilen. Aber in einer Antho-

Digitized by Google

logie können sehr verschiedene Komiker aufeinander folgen, und gerade für Menander ist kein Titel bekannt, dem sich diese Klage eines tragischen Dichters leicht einfügen ließe. Dagegen führt der Herausgeber S. 34 Stücke anderer Dichter an, deren Titel besser zu dem Fragment passen würden[1]). Einen *Ποιητής* schrieben Platon, Phoinikides und Biottos, *Ποιηταί* Alexis, *Ποίησις* Aristophanes(?) und Antiphanes, *Τραγῳδοὶ ἢ Ἀπελεύθεροι* Phrynichos. Am besten stimmen die Verse mit ihrem streng tragischen Bau wohl zur mittleren Komödie, aber Bestimmtes läßt sich nicht sagen.

Auch die Rückseite des Blattes enthält geringe Schriftreste, nach der zweimal gesetzten Paragraphos wohl Verse, aber die erhaltenen Zeilenenden der ersten Kolumne sind verwischt, die Zeilenanfänge der zweiten zu kurz, um etwas zu ergeben.

685. Pap. Zereteli; 7 × 11 cm; II. Jahrh. v. Chr.; Zereteli, P. Ross.-Georg. I S. 60 Nr. 9.

Anthologie. Das kleine Bruchstück ist in Buchschrift, die sich gegen Schluß der Kursive nähert, geschrieben. Es enthält zuerst die oft zitierten Verse aus Euripides Danae fr. 324 Nauck und ist für die Überlieferung dieser Verse wertvoll. V. 1 lautet *ὦ χρυσέ, δ]εξίαμα κάλλιστον βροτοῖς*. Die Lesart *δεξίαμα* statt *δεξίωμα* findet sich bei Tzetzes und in manchen Handschriften des Lukian, Athenaios und Athenagoras; auch Soph. Oed. Col. 619 steht *δεξιάματα* in den beiden besten Handschriften L und A, das Vorkommen dieser Form in einem Papyrus ptolemäischer Zeit verdient Beachtung. Wichtiger ist, daß V. 4 des Fragments *οἵας σὺ χοῖ σὲ δώμασιν κεκτημένοι* in dem Papyrus ebenso fehlt wie bei Stobaios Ekl. IV 31, 4 und in der Übersetzung des Seneca ep. mor. 115, 14, während Athenaios IV 159 B und Sextus Emp. adv. math. I 279 ihn haben. Man wird jetzt kaum mehr zweifeln können, daß Grotius ihn mit Recht athetiert hat. An kleineren Abweichungen von Naucks Text sei angeführt: V. 2 *τοιάσδ'* mit Athenaios und Athenagoras, V. 6 (5) *ἔχειν*, wiederum mit Athenaios. Auf die Danaeverse folgt die Überschrift *ἄλλο*, dann Eur. Or. 1155 f.; in ihnen ist nur die Orthographie *οὐδὲν κρεῖττον* bemerkenswert.

686. Ostrakon; 18 × 27 cm; II. Jahrh.; Milne, Journ. of Eg. Arch. VIII 1922, 156.

Akrostichische Gnomen. Auf einer großen unregelmäßig gebrochenen Scherbe von einem groben roten Gefäß sind in guter Unziale 12 Verse aufgeschrieben, oben und unten ist leerer Raum. Ein zur Schrift schräg verlaufender Bruch hat von den ersten Zeilen links viel weggenommen, dann fehlt immer weniger und der letzte Vers ist vollständig. Da der letzte Vers mit *M* beginnt und die Ergänzung einiger vorangehender sicher ist, hat der Herausgeber scharfsinnig erkannt, daß die 12 Monosticha akrostichisch mit den Buchstaben *A*—*M* beginnen. Das ist die Anordnung der *γνῶμαι Μενάνδρου μονόστιχοι*, die in wechselndem Bestand in vielen Handschriften erhalten sind (s. Meineke, Men. et Phil. fr. 311 ff. C. Gr. Fr. IV 340 ff., W. Meyer, Abh. der Bayr. Akad. 15 [1880] 397 ff., Sitz.-Ber. der Bayr. Akad. philol. Kl. 1890 II 355), und der Zusammenhang des Ostrakon mit dieser Sammlung ist noch enger als der Herausgeber annimmt. Murray hat alle 12 Verse ergänzt. Bei

---

1) Ich beseitige in Kalbfleischs Liste ein paar Irrtümer Theodor Kocks.

Digitized by Google

den ersten bleibt das zum Teil ein Spiel, aber vom sechsten an ist eine sichere Ergänzung möglich. In Einzelheiten glaube ich Murray berichtigen zu können:

V. 6 *Ζήσεις ἀλύπως] χρημάτων καταφρονῶν.*
Ἤθη φίλων γ]είνωσκε, πρὶν γένῃ φίλος.
Θυμοῦ κράτ]ησον κἂν κακὴν ὀργὴν ἔχῃς.
Ἴσος ἴσθι] πᾶσι, κἂν ὑπερέχῃς τῷ βίῳ.
Καλὸν τ]ὸ γηρᾶν, γηροβόσκον ἂν ἔχῃς.
Λάλ]ει τι σεμνόν· εἰ δὲ μή, σιγὴν ἔχε.
Μὴ πιστὸν ἡγοῦ τὸν κατήγορον λόγον.

V. 6 *ζήσεις ἐν ὄλβῳ* Murray, aber der Sinn wird besser, wenn man das in den Monostichen gern mit *ζῆν* verbundene *ἀλύπως* einsetzt. *Ζήσεις ἀλύπως* beginnt ein von Meyer, Sitz.-Ber. 360 Nr. 5 aus einer jungen Sammlung mitgeteilter Vers, vgl. mon. 202 *ἢ ζῆν ἀλύπως ἢ θανεῖν εὐδαιμόνως* und 509 *τὸ ζῆν ἀλύπως ἀνδρός ἐστιν εὐτυχοῦς.*

V. 8 vgl. mon. 254 *θυμοῦ κρατῆσαι κἀπιθυμίας καλόν.*

V. 9 Der Vers steht wörtlich so in zwei Wiener Handschriften und ist auch von Meineke in der Sonderausgabe der Fragmente Menanders und Philemons in dieser Fassung gedruckt (mon. 257), in den C. Gr. Fr. zog Meineke die Fassung *κἂν ὑπερβάλλῃς βίῳ* nach einem Pariser Kodex vor (Boisson. Anecd. I 155). Es liegt also nicht, wie Milne meint, ein Gedächtnisfehler unseres Ostrakon-Schreibers vor, sondern das Ostrakon verbürgt das Alter des Spruchs in dieser Form.

V. 10 Mit *καλὸν τὸ γηρᾶν* fangen auch mon. 283, 608 und Meyer, Sitz.-Ber. 359 Nr. 1 an, fahren dann aber anders fort. Für *γηροβοσκὸν* hat das Ostrakon *γεροβοσκόν*, für *ἄν ἐάν.*

V. 11 *λέγ' εἴ τι σεμνόν* ergänzt Murray, aber die Auslassung von *ἔχεις* wäre unerträglich hart. Außerdem ist in den Monostichen immer wieder (208, 328, 375, 484, 608) *λαλεῖν* das Wort für Reden, das dem Schweigen entgegengestellt wird. *λάλει* scheint mir sicher, die Änderung des überlieferten *τό* in *τι* macht den Satz etwas besser; *σεμνός* ist ebenfalls ein beliebtes Wort in den Monostichen (s. 303, 336, 594). Für *δέ* steht *δή* auf der Scherbe.

Die Ergänzung der ersten fünf Verse bleibt vielfach unsicher:

1. *Ἀγαθὸς ἐν ἀνθρώποισιν] ἡγεῖται τρόπος* Murray, was ich nicht recht verstehe. Da in mon. 594 *ἀρετῆς ἁπάσης σεμνὸς ἡγεῖται λόγος* das Verbum *ἡγεῖται* an derselben Stelle steht, und *ἀρετῆς* ebenfalls mit dem erforderlichen *α* anfängt, halte ich für möglich, daß hier derselbe Vers einzusetzen ist, nur mit *τρόπος* statt *λόγος*, vgl. auch Meyer, Abh. 424 Nr. 7 *ἀρχῆς ἁπάσης ἡγεμών ἐστιν λόγος.*

2. *Βίον κατορθοῖ πάντ' ἀλήθε]ια μόνη* Murray. Hier ist nur sicher, daß dem *μόνη* ein Abstraktum *ἀλήθεια* oder *παιδεία* vorangeht, vgl. mon. 652 *βακτηρία γάρ ἐστι παιδεία βίου*, und 275 *κάλλιστόν ἐστι κτῆμα παιδεία βροτοῖς.* Ansprechend schlägt mein Schüler Friedrich Schröter vor *βέβαιόν ἐστι κτῆμα παιδε]ία μόνη.*

3. *Γείνωσκε βασιλῆ τοῦ θεοῦ] τὴν εἰκόνα* Murray. Diese auch sprachlich anstößige Ergänzung läßt sich sicher berichtigen mit Hilfe des im Papyrus Bouriant erhaltenen Schülerheftes (s. d. Ztschr. VI 266 Nr. 519) aus dem IV. Jahrh. Auch hier haben wir akrostichische Monostichen für alle 24 Buchstaben, deren drittes lautet *Γέροντα τίμα τοῦ θεοῦ τὴν εἰκόνα*; derselbe Vers ist für das Ostrakon anzunehmen.

Digitized by Google

4. *Δύσφρων γένου συ μηδ]ενὸς κριτὴς ποτε* Murray. Zum Sinne vgl. mon. 343 *μηδέποτε πειρῶ δύο φίλων εἶναι κριτής*; *δύσφρων* ist sicher nicht richtig, denkar wäre vielleicht *δυνατοῦ* vgl. men. 244

5. *Ἔοικε τιμᾶν τοὺς γ]ονεῖς ὡς τοὺς θεούς* Murray. Die göttergleiche Verehrung der Eltern schärfen die Monosticha öfter ein, z. B. 378 *νόμος γονεῦσιν ἰσοθέους τιμὰς νέμειν* ähnlich 230, 238, 379. Aber *ἔοικε* heißt in dieser Sprache nicht „es ziemt sich", eher ginge wohl *εἰκὸς θεραπεύειν τοὺς γονεῖς ὡς τοὺς θεούς*.

Der Wert des Ostrakon liegt vor allem darin, daß die akrostichische Anordnung solcher Sinnsprüche durch ihn bereits für das zweite Jahrhundert bezeugt wird, und daß die wörtliche Wiederkehr eines Verses (3) im Papyrus Bouriant, eines andern (9) in den literarisch erhaltenen Monosticha das Alter des Grundstocks dieser Spruchsammlungen erweist. Mögen auch Schulmeister vieler Jahrhunderte das alte Material immer wieder umgeformt und erweitert haben, mit unglaublicher Zähigkeit hat sich ein alter Kern behauptet. Daß zu diesem alten Bestande früh Menanderverse gehörten, wird man voraussetzen dürfen, aber daß die ägyptischen Schulmeister bereits, wie die byzantinischen, ihre Monosticha insgesamt Menander zuschrieben, ist nicht anzunehmen.

687. Sammlung Maximowa; 7×23 cm; III. Jahrh.; Zereteli, La science en Géorgie I 77 und P. Ross.-Georg. 93 Nr. 14.

Grabepigramm. Holztäfelchen, sogenannte Mumienetikette, also streng genommen kein literarischer Text. Die unelegante Schrift mischt unziale und kursive Formen. Drei ziemlich holprige Distichen feiern Ambion

τὸν σοφὸν εἰν ἀγορῆι Χαιρήμονος υἱά ποτ' ἐσθλόν,

der mit 29 Jahren starb. Die Verse könnten ebenso auf einem Grabstein stehen, wäre nicht im letzten die *τάβλα* genannt *γεινώσκων τάβλαν τήνδε, φίλε, πρόσαγε.*

II. Prosaisches.

688. Univ. of Michigan Pap. 2754; Karanis; 23,5×19 cm; II. bis III. Jahrh.; J. G. Winter, Transact. and Proceed. of the Amer. Philol. Assoc. vol. LVI 1925, 120ff. mit Tafel.

Alkidamas *Περὶ Ὁμήρου*. Letzte Kolumne einer Papyrusrolle (mit Subskription) und vereinzelte Spuren der vorangehenden Kolumne; ziemlich sorgfältige Buchschrift, links von der Subskription eine künstliche Koronis. Die Schrift steht auf dem Verso, das Rekto enthält Rechnungen. Unter dem Titel in der rechten unteren Ecke ausgewaschene Schriftspuren. Die 23 Zeilen sind trotz einiger Löcher im ganzen gut lesbar. Überraschend ist der Titel, dessen Ergänzung *Ἀλκι]δάμαντος | Περὶ Ὁμήρου* sicher ist. Die ersten 14 Zeilen des sehr liederlich und gedankenlos abgeschriebenen, nur in Kleinigkeiten nachträglich korrigierten Textes decken sich inhaltlich, aber nicht wörtlich, durchaus mit dem Schluß des Agons zwischen Homer und Hesiod 18 (in der Ausgabe von Wilamowitz S. 44, 32 bis 45, 10). Da die Publikation in Deutschland selten zu finden ist, teile ich die Zeilen in extenso mit:

οἱ δὲ ὁρῶντες αὐτὸν ἐσχεδίασαν τόνδε τὸν
στίχον· „ὅσσ' ἕλαβον λιπόμεσθ' ὅσσ' οὐκ ἔλαβον
φερόμεσθα". ὁ δὲ οὐ δυνάμενος εὑρεῖν τὸ λε-

Digitized by Google

χθὲν ἤρετο αὐτοὺς ὅ τι λέγοιεν. οἱ δὲ ἔφασαν ἐφ' ἁλιείαν οἰχόμενοι ἀγρεῦσαι μὲν οὐδέν, καθήμενοι δὲ φθειρίζεσθαι, τῶν δὲ φθειρῶν οὓς ἔλαβον αὐτοῦ καταλίποιεν, οὓς δ' οὐκ ἔλαβον ἐν τοῖς τρίβωσιν ἐναποφέρειν. ἀναμνησθεὶς δὲ τοῦ μαντείου, ὅτι ἡ καταστροφὴ αὐτῶι τοῦ βίου ἧκεν, ποιεῖ εἰς ἑαυτὸν ἐπίγραμμα τόδε· „ἐνθάδε τὴν ἱερὴν κεφαλὴν κατὰ γαῖα κάλυψε ἀνδρῶν ἡρώων κοσμήτορα θεῖον Ὅμηρον.“ καὶ ἀναχωρῶν παληοῦ ὄντος ὀλισθάνει καὶ πεσὼν ἐπὶ πλευρὰν οὕτως, φασίν, ἐτελεύτησεν.

Z. 2 ἔλαβον ist beide Male gedankenloses Versehen für ἕλομεν.

Z. 7 καταλίποιεν Irrtum statt καταλιπεῖν.

Z. 8 ἐ[ν]θ ἀποφέρειν gibt der Herausgeber, ε sei sicher, die Spuren von θ unsicher, aber für ἐναποφέρειν der Raum zu groß; ich möchte doch glauben, daß sich die Fasern des hier beschädigten Papyrus etwas gezogen haben, und ἐναποφέρειν dagestanden hat.

Z. 11/12 κάλυψε, richtig κάλυπτει im Agon.

Z. 13 παληοῦ ist Versehen statt πηλοῦ, so im Agon.

Der Zusammenhang des in Hadrians Zeit redigierten Agons mit Alkidamas' Schrift ist unleugbar, aber statt alter Rätsel entstehen neue. Bekanntlich hat Nietzsche, Rh. Mus. XXV 536 ff., auf Grund der Tatsachen, daß bei Stobaios Ekl. IV 52, 22 ἐκ τοῦ Ἀλκιδάμαντος Μουσείου die beiden Verse

ἀρχὴν μὲν μὴ φῦναι ἐπιχθονίοισιν ἄριστον
φύντα δ' ὅπως ὤκιστα πύλας Ἀΐδαο περῆσαι

zitiert werden, die ebenso im Agon 6 stehen, und daß im Agon 14 als Gewährsmann für die göttliche Bestrafung der Mörder Hesiods Ἀλκιδάμας ἐν Μουσείῳ angeführt wird, das Μουσεῖον des Alkidamas als Hauptquelle für den Agon erklärt. Daraufhin hat Mahaffy ein Papyrusblatt aus dem 3. Jahrh. v. Chr. (Pap. Flin. Pet. XXV 1, s. v. Wilamowitz, vitae Homeri et Hesiodi S. 45 Nr. 9), das einen Teil des Agons (6—9) in ganz ähnlicher Fassung enthält, dem Μουσεῖον des Alkidamas zugewiesen und das hat zunächst viel Beifall gefunden. Dann zeigte aber Eduard Meyer, Herm. XXVII (1892) 377 ff. schlagend, daß der Agon ein altes, schon von Aristophanes im Frieden 1282 f. benutztes Volksbuch ist. Ulrich v. Wilamowitz, der Meyer zustimmt, faßt seine Kritik an der Nietzsche-Mahaffyschen Hypothese in seinem Werk Die Ilias und Homer in den Satz zusammen (S. 401): „Bei einiger Besonnenheit kann man nicht mehr schließen, als daß Alkidamas von Hesiods Tod erzählt und dabei auch aus dem Gedichte vom Agon eine Stelle entnommen hat,“ und weiter: „Der Agon ist ein rechtes Volksbuch, gemischt aus Versen und Prosa. Die prosaischen Verbindungsstücke wandelten sich; die Verse scheinen wohl erhalten“. Von diesem alten Volksbuch, das noch ins 6. Jahrh. zu setzen ist, dem Kernstück in der Schrift des hadrianischen Kompilators, scheidet aber v. Wilamowitz (a. a. O. 400) scharf „Auszüge aus den γένη der beiden Dichter, wie sie vor den Schulausgaben ihrer Werke standen“, die den Agon umgeben, und zu diesen Auszügen gehört auch die Geschichte vom Läuserätsel und dem Tode Homers, die ähnlich so in der Vita des Proklos (S. 26 f. v. Wilamowitz) und kürzer am Schluß der vierten und fünften Westermannschen Homerviten

Digitized by Google

(S. 28 ff. v. Wilamowitz) steht. Man würde ja nun gern aus dem neuen Funde schließen, daß die Zusammenfügung des alten Volksbuchs vom Agon mit Stücken aus der gleichfalls alten Homernovelle der Homeriden (s. v. Wilamowitz 436) bereits vor oder von Alkidamas hergestellt ist, aber der Beweis hat ein Loch. Aus dem eigentlichen Agon hat Alkidamas Verse im *Μουσεῖον* angeführt, die ursprünglich nicht zu ihm gehörige Läuse- und Todesgeschichte steht aber in seiner Schrift *Περὶ Ὁμήρου*, die man doch nicht ohne weiteres dem zweimal zitierten *Μουσεῖον* gleichsetzen darf. Mit Sicherheit ist also für Alkidamas nur ein starkes Interesse an den alten Volksbüchern zu erschließen, die das Leben der beiden ältesten Dichter behandelten und beide im Agon zusammenbrachten Daß Alkidamas in dem ausgeschriebenen Stück ein altes Volksbuch genau wiedergibt, zeigen die sieben, zum Teil sehr schweren Hiate in den wenigen Zeilen (s. besonders Z. 9 f.), während Alkidamas sonst den Hiat vermeidet; auch die folgenden Zeilen des Papyrus (15—23) sind hiatfrei.

Daß Alkidamas auch in der Schrift *Περὶ Ὁμήρου* den eigentlichen Agon mitteilte, könnte man freilich aus diesen Schlußzeilen erschließen, wenn deren Ergänzung und Verständnis sicher wären. Winter gibt sie folgendermaßen:

> *περὶ τούτου μὲν οὖν ποιεῖσθαι τὴν ἀρετὴν ποιήσομεν, μάλιστα δ' ὁρῶν⟨τες⟩ τοὺς ἱστορικοὺς θαυμαζομένους. Ὅμηρος γοῦν διὰ τοῦτο καὶ ζῶν καὶ ἀποθανὼν τετίμηται παρὰ πᾶσιν ἀνθρώποις· ταύτη[ν] οὖν αὐτῷ τῆς παιδιᾶς χάριν ἀποδίδω[μεν ἀγ]ῶνος αὐτοῦ, καὶ τὴν ἄλλην ποίησιν δι' ἀγ[χιστ]είας μνήμης τοῖς βουλομένοις φι[λοκαλ]εῖν τῶν Ἑλλήνων εἰς τὸ κοινὸν παραδῶ[μεν.* Rest der Zeile leer.
>
> *Ἀλκι]δάμαντος*
> *Περὶ Ὁμήρου*

Ich bekenne, weder die Konstruktion noch den Sinn dieser Sätze zu verstehen.

Z. 15 Die Worte *περὶ τούτου μὲν οὖν ποιεῖσθαι τὴν ἀρετὴν ποιήσωμεν* sind sicher gelesen, Winter übersetzt sie: „In regard to this, then, we shall bring it to pass that we win distinction for ourselves“, das können sie aber nicht heißen, ich möchte das neben *ποιήσομεν* doch unerträgliche *ποιεῖσθαι* streichen und übersetzen „an ihm also laßt uns unsere Tüchtigkeit (Meisterschaft) erweisen“.

Z. 16 Die Änderung des Herausgebers *ὁρῶντες* für *ὁρῶν* ist wohl unerläßlich, und seine Übersetzung „especially since we see that the historians are regarded with wonder“ verständlich. Daran schließt aber das Folgende sehr schlecht an: „deswegen also ist Homer im Leben und Tode bei allen Menschen geehrt worden“. Außerdem kann ich auf der Tafel das *M* von *Ὅμηρος* nicht lesen, sondern glaube deutlich ein *Δ* zu erkennen, dann die erste Hasta des *H* und vor *OI* einen undeutlichen Rest, der kein sicheres *P* ist, möglich scheint mir *ὁδηγός* „als Führer ist er also deswegen im Leben und Tod bei allen Menschen geehrt worden“.

Nun wird es ganz schlimm. Winter übersetzt die nächsten Zeilen: „Let us then give him these thanks for the amusement of the contest himself“, da kann ich *ἀγῶνος αὐτοῦ* überhaupt nicht konstruieren und ebensowenig *ταύτην τῆς παιδιᾶς χάριν*. Etwas besser wird die Sache wenn wir *ταύτη[ς]* schreiben,

Digitized by Google

„für diesen Scherz also laßt uns ihm Dank abstatten". Denkbar wäre aber, daß *παιδιας* für *παιδείας* steht, „für diese Erziehung — rückblickend auf ὁδηγός — also laßt uns ihm Dank abstatten".

Z. 20 *νος* ist sicher, aber der kleine Buchstabenrest davor braucht kein ω zu sein, die Ergänzung *ἀγῶνος αὐτοῦ* ist also keineswegs sicher; wäre sie es, so müßte man *παιδιᾶς* halten und eine Lücke annehmen, denn mindestens müßte doch *τοῦ ἀγῶνος αὐτοῦ* gesagt sein, wenn es heißen sollte „für diesen Scherz, der in seinem Wettkampf besteht", und dann wäre die Trennung von *παιδιᾶς* durch *χάριν ἀποδίδωμεν* noch immer sehr merkwürdig.

Z. 20ff. übersetzt der Herausgeber: „and the rest of his poetry let us hand down through memory's kinship for the common possession of the Hellenes, to those who wish to indulge their love to the beautiful". Darin ist *δι' ἀγχιστείας μνήμης* ja undenkbar, *ἀγχιστεία* heißt „nahe Verwandtschaft" und kann unmöglich mit *μνήμης* verbunden werden. Ich vermute *δι' ἀκ̣[ριβ]είας*, was die Lücke füllt „laßt uns seine übrige Dichtung durch Genauigkeit des Gedächtnisses den Hellenen, die das Schöne lieben wollen, zum gemeinsamen Besitz übergeben".

Daß ein kultivierter Schriftsteller wie Alkidamas seine Schrift über Homer mit so stammelnden Sätzen abgeschlossen habe, vermag ich nicht zu glauben. Vermutlich hat der Mann, der sich die Schrift auf die Rückseite von Rechnungen abschrieb, den Schluß gedankenlos verkürzt.

689. Pap. Vindob. 29247; Fayum; Mitte des III. Jahrh.; Gerstinger, Abh. der Wien. Akad. Denkschr. Bd. 67, Abh. 2, Wien und Leipzig 1925.

Thukydideskommentar. Neunzehn kleine Fragmente hat der Herausgeber scharfsinnig zusammengefügt. Sie sind sämtlich Reste eines Doppelblattes aus einem Papyrusbuch (oder Heft) und zwar des innersten einer Lage. Der Herausgeber errechnet eine Kodexform von 31×25 cm mit 46—48 Zeilen auf der Seite. Die Zeilen sind ungewöhnlich breit, sie enthalten 60—75 Buchstaben. Die Schrift zeigt eine Mischung von unzialen und kursiven Elementen und ist nach dem Herausgeber spätestens um die Mitte des 3. Jahrh. anzusetzen. Aus den sehr eingehenden Bemerkungen über die Buchstabenformen, Abkürzungen, Lesezeichen und Korrekturen hebe ich hervor, daß der Herausgeber einmal Umstellung durch übergeschriebene Zahlen annimmt: er liest

β'] α'
Fol. 1b Z. 9 δ]έκα̣δύο und meint, dem übergeschriebenen α' habe über dem δ von *δεκαδύο* ein β' entsprochen, um die Form *δεκαδύο* in *δύο δέκα* — *δώδεκα* zu verbessern. Das scheint mir sehr unsicher, ich würde das β' nicht gerade über dem ersten δ, sondern über der Mitte des Wortes erwarten und glaube eher, *δύο* soll durch *ἕν* ersetzt werden, unbeschadet der dadurch entstehenden Unform; da der Zusammenhang zerstört ist, sind die Gründe der Korrektur nicht festzustellen.

Der Kommentar behandelt fortlaufend Thuk. I 1—9, seine Abfassungszeit wird durch die Erwähnung des Aelius Aristides Fol. 2a 26 annähernd bestimmt, er wird in die erste Hälfte des 3. Jahrh. gehören. Da von den etwa 150 Zeilen kaum mehr als ein Dutzend ganz herstellbar sind, haben die Versuche des Herausgebers seinen Verfasser zu ermitteln von vornherein wenig Aussicht auf Erfolg; ich glaube auch kaum, daß er von einem bekannten Autor herrührt. Das Wenige, was sich im Zusammenhang verstehen läßt, lehrt sachlich nichts Neues, und der Ertrag der Ausgabe entspricht leider wenig

Digitized by Google

dem großen Fleiß und Scharfsinn, die der Herausgeber diesem spröden Stoff gewidmet hat.

690. Pap. Bour. 4; 15×10,5 cm; II.—I. Jahrh. v. Chr.; Collart, Les Pap. Bouriant S. 44 Nr. 6.

Historiker. Mehrere kleine Bruchstücke einer Rolle in guter Unziale. Das größte enthält Reste der letzten 12 Zeilen einer Kolumne. Die wenigen verständlichen Worte Z. 4 *Ἑλ]λήνων πολεμησάντων*, Z. 6 f. *πολιορκησ]άντων τὴν πό[λι]ν ἣν |..... ανε ὁ Πτολεμαῖος* führen auf einen Historiker.

691. Pap. Bour. 10; 13,5×10 cm; III. Jahrh.; Collart, Les Pap. Bour. S. 45 Nr. 7.

Historiker? Erhalten neun Zeilenenden einer Kolumne und zehn rechts verstümmelte Zeilen der folgenden. Der Herausgeber denkt an einen Historiker, ich möchte eher glauben, daß eine Aufzeichnung über eine Gesandschaft zum Kaiser nach Art der alexandrinischen Märtyrerakten vorliegt; zur sicheren Zuweisung an die Märtyrerakten selbst reicht das, was verständlich ist, nicht ganz hin. Kol. I 4 steht der Name *Ῥουβρίου* und der Herausgeber verweist auf P. Rubrius Barbarus, der 13/2 v. Chr. praefectus Aegypti war (s. R. E. I A 1171 Nr. 16) und den von Plutarch Cat. min. 9, 1 genannten propraetor Rubrius (R. E. I A 1169 Nr. 4); ebenso gut könnte man an Rubrius Gallus, consul suffectus unter Nero (ebenda S. 172 Nr. 20) oder dessen Sohn? (ebenda Nr. 21), consul suffectus unter Trajan, denken. Kol. II 1 liest man *Αἰγυπτίων*, dann glaube ich II 5 ff. ergänzen zu können

περὶ τού[του]
πρεσβεῦσαι πρὸς τὸν σ[εβα]
στὸν[1]) *κρείναντος το[ῦ ...]*
ρου τὸν τόδε δηλώ[σοντα]
ἀριθμὸν τῶν ἀπὸ τοῦ [Ἑλλη]-
νικοῦ γένους μόνον τε-.

Die Ergänzungen *σεβαστόν* und *Ἑλληνικοῦ* scheinen mir sicher, dann handelt es sich also um irgendwelche Streitigkeiten der Griechen (und Juden?) in Ägypten, in denen an den Kaiser appelliert wird, und es liegt nahe, in Z. 7 f. *Ἰσιδώ|ρου* zu ergänzen. Isidoros ist als Führer der alexandrinischen Antisemiten in Claudius' Zeit aus Philo und den alexandrinischen Märtyrerakten wohl bekannt (s. R. E. IX 2061 Nr. 8).

692. Pap. Mich. 8; Winter, Trans. and Proc. of the Amer. Philol. Ass. LIII 1922, 136 ff.

Rhetorisches Lehrbuch. Auf beiden Seiten beschriebenes Papyrusblatt mit je zwei Kolumnen auf der Seite, der Herausgeber teilt nur die besser erhaltenenen Kolumnen mit und macht hierbei Angaben über die Schrift und ihre Entstehungszeit. Der Text ist so abgerissen und verderbt, daß das Blatt schwerlich aus einem Buche stammen kann, wir haben es wohl mit der eiligen Nachschrift eines Schülers zu tun. Die Orthographie ist verwahrlost *Ἐσώπιοι*, *Ἐγύπτιοι*, *ἰσχροῦ*, *μάχημον*, *παραδίγματος* usw. Behandelt wird der *μῦθος*, die Fabel, in enger Anlehnung an erhaltene *προγυμνάσματα* der Rhe-

---

1) Collart gibt den ersten Buchstaben ϛ.

Digitized by Google

toren, besonders nahe steht Theon προγυμν. 3 (Spengel, Rhet. Gr. II 72ff.). Auf dem Verso werden nach einer kurzen Definition des Mythos die verschiedenen Gattungen angegeben Z. 5ff. *γένη πολλά. οἱ μὲν γὰρ αὐτῶν Ἐσώπιοι καλοῦνταί τε καὶ Κιλίκιοι, οἱ δὲ Ἐγύπτιοί τε καὶ Κύπριοί τε καὶ Λιβ[υστικοί τ]ε*[1]) *καὶ Συβαριτικοί.* Alle diese Namen und dazu noch *Φρύγιοι* und *Καρικοί* finden sich bei Theon. Dann beginnt die Behandlung der Äsopischen Fabeln Z. 8 *Ἐσώπιος μὲν οὖν μῦθος ἐπι....*, in Z. 10 kommen *καὶ Κιλίκιοι καὶ οἱ προειρημένοι* vor. Auf dem Rekto wird die praktische Verwendung der Fabeln durch den Rhetor gelehrt, wieder im engen Anschluß an Theon p. 76, 18ff., Z. 1 ... *ου τοῦτο ἐκ κεφαλῶν* (wohl *κεφαλαίων*) *τοσῶνδε· ἐκ τοῦ ἐλλιποῦς, ἐκ τοῦ πλεονάζοντος, ἐκ τοῦ ἀπιθάνου, ἐκ τοῦ ἀδυνάτου, ἐκ τοῦ ἀσυμφόρου, ἐκ τοῦ ἐσχροῦ. ἐὰν δὲ καὶ τὸ μάχημον τῇ πλάσι πιστούμενον εὑρίσκωμεν ἐπὶ τοῦ τέλους, χρησώμεθα καὶ τῇ τοῦ μαχήμου κεφαλαίου κατασκευῇ.* Dann folgt ein Beispiel Z. 5 *ἀνασκευάζομεν δὲ παραδίγματος ἕνεκα τὸν τοῦ κυνὸς μῦθον*, das Weitere ist sehr zerstört, aber man sieht, daß die Fabel vom Hund, der mit einem Stück Fleisch im Maul den Fluß durchschwimmt (Äsop. 233 Halm) behandelt war. Auch Hermogenes (II 1, 20 Sp.) und Aphthonios (II 21, 15) behandeln am Schluß ihres Kapitels über den *μῦθος* bestimmte Fabeln als Beispiele. Der Herausgeber hat dem offenbar schwer lesbaren Blatt nicht sehr viel Interesse entgegengebracht, seine Herstellung der ersten Verse des Verso ist ganz unmöglich, aber ohne Kenntnis des Papyrus oder eine gute Photographie wage ich keine Vorschläge.

693. Heidelb. Pap. 1716; 12×5,5 cm; II. Jahrh.; Bilabel Philol. LXXX 339.

Ethischer Schulkatechismus. Auf dem Verso eines Blattes, dessen Rekto eine Urkunde oder einen Brief des II. Jahrh. enthält, sind in einer geschulten, aber nicht schreibermäßigen Unziale 17 kurze Fragen und Antworten für Schüler zum Auswendiglernen aufgeschrieben, die auf einem recht niedrigen Niveau stehen. Ich gebe als Probe die ersten sieben: *τί θεός; τὸ κρατοῦν. — τί βασιλεύς; ἰσόθεος. — τί ἀθάνατον; τὸ ἀγήρατον. — τί γονεῖς; τὸ σπέρμα. — τί τέκνα; καρπός. — τί ἀγαθόν; φρόνησις. — τί κακόν; ἀφροσύνη* usw.

Ähnliche Fragen und Antworten für Schüler sind schon mehrfach gefunden worden, s. d. Ztschr. VII S. 228 Nr. 620 und S. 245 Nr. 643, sowie Ziebarth, Aus der antiken Schule[2] S. 27.

694. Pap. Soc. Ital. 851; a) 7×14, b) 8×7 cm; II.—III. Jahrh.; Coppola, Pap. Gr. e Lat. Bd. VII 159.

Ethischer Traktat. Verständlich nur die ersten 9 Zeilen des zweiten Bruchstücks

ὑφ' ὑμῶν ἐλ[ευθερωθεὶς?[2])
εἰς τὸν εὐδαίμονα βίον
οὐ μήποτε ἀπόθεστος
γένηι κατὰ τὸν φυσικὸν
τρόπον τοῖς μηθένα
παρὰ τὰς ματαίας δό-
ξας μήτε φόβον ἔχ[ουσι
μήτε πόθον μη[θενὸς[3])
πράγματος

---

1) *Λιβ[υκοί ... τ]ε καὶ* der Herausgeber, *Λιβυστικοί* hat Theon. p. 73, 2 Sp.
2) Von mir ergänzt. 3) *μηθένα?* Coppola.

Digitized by Google

Das klingt nach mystischer Philosophie; auffallend das entlegene Wort *ἀπό-θεστος*, vgl. Hom. ϱ 296.

695. Pap. Soc. Ital. 852; 11,5×8 cm; II.—III. Jahrh.; Pap. Gr. e Lat. Bd. VII 159.

Philosophischer Traktat? Neun Zeilenschlüsse einer Kolumne und ebenso viele Zeilenanfänge der folgenden, anscheinend philosophischen Inhalts.

696. Pap. Bour 34; II. Jahrh.; Collart, Les Pap. Bour. S. 46, Nr. 8.

Grammatischer Traktat des Tryphon? Vier Bruchstücke einer Rolle mit Resten von sieben Kolumnen zu 26 Zeilen in eleganter Unziale, ziemlich ähnlich Pap. Berol. 13217 (Schubart, Pap. Gr. Berol. Taf. 30a); an den Zeilenenden zuweilen Füllhaken. Die Zahl der Buchstaben in den Zeilen schwankt auffällig. Daß von den 114 Zeilen die weitaus meisten hoffnungslos verstümmelt sind, ist sehr zu beklagen, denn der Traktat behandelt Eigentümlichkeiten der griechischen Dialekte mit guter Gelehrsamkeit unter Beibringung vieler Zitate. Leider gibt der Herausgeber fast niemals die Größe der Lücken genau an, auch seine Lesungen scheinen mir vielfach der Nachprüfung zu bedürfen, es ist dringend zu wünschen, daß dieses interessante Stück eingehender studiert wird.

Ich führe einige besser erhaltene Stellen an:

μετὰ τοῦ ι
εἰσφέρο[υσι?   ]κατὰ με-
τοχῶν καὶ ὀνομάτων· [ἱερ]είαις γὰρ
λέγουσι καὶ ὀ[νομάζεται] Πέρσης
Πέρσας παρὰ Δωριεῦσι [καὶ Ἀγχίσης Ἀγχί-
σας· ὀνομάζεται παρ' Αἰολεῦσι Πηλεί-
δας Πηλείδαις παρ' Αἰολεῦσι δ' Ἑρμᾶς Ἕρ-
μαις, ὁ πᾶς παῖς [καὶ λέξας] λέξαις,
γράψας γράψαις, ἢ ποιήσας ποιήσαις.

Z. 3—4 und Z. 6 habe ich beispielsweise ergänzt. Die Wiederholung des *παρ' Αἰολεῦσι* in Z. 8 wird Versehen des Schreibers sein, man erwartet das *δέ* in Z. 7.

[φεροί-]
ατο καὶ λεγοία[το] ἀντὶ τοῦ λέγ[οιντο καὶ
φέροιντο, ὅπερ οἱ γρα[μματικοὶ κε-
νῶς ἰακὸν ἐνθυμοῦνται [μόνον εἶναι, ἀπ-
εδείξαμεν δ' αὐτὸ ἡμεῖς [καὶ Αἰολικόν· ὥς
φησιν Ἀλκαῖος ἐν δεκάτωι·[„. . . . . .
. σαίατο καὶ λάβοιεν“, καὶ ἐν τε[τάρτωι κἀν πέμ-
πτωι κἀν ἕκτωι· „οἶν[ον] ἄγγε[σιν ἐν ῥίμ-
φ]α δεχοίατο“ καὶ τὰ πολλὰ τ[ῶν] ἐν τῷ
πλεονασμῷ ἐκκειμένων· π[αρ]αθε-
τέον δ' ὡς σπανίως χρῶντ[αι, ὡ]ς καθ' ἡ-
μᾶς ἐν δεκάτωι οὐκ „ἐγένοντο >
δ'] ἄγνοι“, <ὦ>σπερ ὤφειλεν κατ' Αἰολεῖς, ἔ-
ξ]εσ[τ]ιν γενοίατο.

Daß die Optativformen auf *-ατο* statt *-ντο* nicht nur jonisch, sondern auch aiolisch seien, steht Etym. Mag. s. v. *δευοίατο· . . . . ἔτι οἱ Αἰολεῖς τρέπουσι τὸ*

Digitized by Google

ἀμετάβολον εἰς ᾱ — *φρασαίατο καὶ γενοίατο*, aber in den Fragmenten der Lesbier gab es bisher keine Beispiele.

Z. 53 *ὅπερ* habe ich geschrieben, obwohl der Herausgeber *ὥ[σ]π[ε]ρ* gibt; das Folgende scheint *ὅπερ* unbedingt zu fordern. *γραμματικοὶ* von Collart ergänzt, das übrige in Z. 53—55 (außer *ὡς*) von mir. Der Verfasser ist auf den von der gewöhnlichen Grammatikermeinung abweichenden Beweis der Optativformen auf *-ατο* bei den Aiolern nicht wenig stolz.

Z. 56. Der aus dem zehnten Buch des Alkaios angeführte Vers ist wohl sicher ein alkäischer Zehnsilber — ◡◡ *σαίατο καὶ λάβοιεν*. Es ist verführerisch, die im Etym. Mag. angeführte Form *φρασαίατο* einzusetzen und zu ergänzen *τοῦτο φρασαίατο*, aber dem steht die Zeilenteilung entgegen; wenn wirklich in Z. 57 vorn nur ein Buchstabe fehlt, vermag ich überhaupt keine korrekte Zeileneinteilung herzustellen, denkbar wäre wohl *τῶν δ' ἐρασαίατο καὶ λάβοιεν*.

Z. 53 Daß der Anfang des Zitats aus Alkaios Buch X *οιν . . αγγε* zu *οἶνον* und einer Form von *ἄγγος* zu ergänzen ist, darf man gerade bei Alkaios für sicher halten. Der Herausgeber sah nach *ν* einen runden Buchstaben (ο, ω, ε), dann „la base horizontale de la lettre suivante (π, τ, γ)", das paßt gut zu *οἶνον*.[1]) Dann fehlen zwischen *ἀγγε-* und *-α δεχοίατο* eine Kürze und zwei Längen, um einen Asklepiadeus herzustellen. Ich habe *ἐν* und ein Adverbium auf *-α* eingesetzt, aber auch ein zu *οἶνον* gehöriges Adjektivum würde gut passen; ich finde nichts Passendes.

Z. 59 *ἐν τῷ πλεονασμῷ* steht für *ἐν τῷ περὶ πλεονασμοῦ*, wie unten Z. 77 *ἐν ταῖς μεταλήψεσι τοῦ ε̅ι̅ εἰς τὸ η̅* für *ἐν τῷ περὶ μεταλήψεων*.

Z. 60ff. Daß ein Zusatz über die Seltenheit dieser Formen bei den Aiolern folgt, ist klar, aber meine Ergänzungen des schwerlich ganz richtig gelesenen Textes[2] befriedigt mich nicht vollständig.

Z. 61 *χρωντ . . ς* gibt Collart, aber nach dem sicheren *χρῶνται* muß doch wohl *ὡς* gestanden haben.

Z. 62 *ἐν δεκάτωι* geht offenbar auf Alkaios, aus dessen zehntem Buch ja eben ein Zitat angeführt war. Wenn ich den Satz richtig verstehe, bringt der Verfasser ein Beispiel dafür, daß die Formen auf *-ατο* nicht überall möglich sind. Erschwert wird das Verständnis durch die Wortstellung, die das zusammengehörige *οὐκ ἔξεστιν* durch das kurze Alkaioszitat und die Parenthese *ὥσπερ ὤφειλεν κατ' Αἰολεῖς* auseinanderreißt.

Z. 63 Collart liest . *αγυιοισπερ*, ich habe *δ' ἄγνοι* gewagt, um die zweite Hälfte eines sapphischen Elfsilbers herauszubringen, und dann das mir unentbehrlich scheinende *ὥσπερ* hergestellt. *ἔξεστιν* ist wohl sehr wahrscheinlich, Collart gibt *ε|. ει . ιν*. Es folgt zunächst eine ziemlich breite Rekapitulation des bisher Erledigten, dann geht der Verfasser zur Konjugation der Vokalstämme, die bei den Aiolern das Präsens auf *-μι* bilden, über.[3])

τὰ παρεμφατ⟨ικ⟩ὰ δὴ ἄ-
χ[ρι]ς κλίσεως ὑπάρχει· ἥ τε γὰρ μετά-
ληψις τοῦ ε̅ι̅ εἰς τὸ η̅ προφανὴς καὶ ἡ ἔν-
δεια τοῦ α̅ι̅ ἐπὶ τῶν εἰς τὸ α̅ι̅ ληγόντων.
ὅτ]ι δὴ εἴρηται. διόπερ ἑξῆς ἐπὶ τὰ περισ-

1) Collart denkt an *οἰνῶπ' ἀγγεῖα* oder *οἴνῳ παγγε-*, beides unmöglich.

2) *π[αρ]αθετέ[ο]ν* hat Collart ergänzt, ebenso Z. 63 *[ὤ]φειλεν κα[τ']*.

3) Alle Ergänzungen mit Ausnahme der von Z. 73 sind von Collart, die ganz selbstverständlichen habe ich nicht angedeutet.

Digitized by Google

πώμενα χωρητέον. τὸ μὲν οὖν πρῶτον σχηματιστέον ἕν τι τοῦ [εἴδους] τὸ δεύτερον ἐπιθετέον τὰ μαρτύρια. τὸ δὴ ποιῶ κλιθείη ἂν οὕτως κατ' Αἰολεῖς· πόημι, πόεις, πόει, πό[ησθ]α· μ[ονῆρες δὲ τὸ πόησθα, καθάπερ ἡμεῖς παρε[στη]σάμεθα. ὅτι δὲ πόης λέγοντες τὸ δεύτερον πόει φασὶ τὸ τρίτον, εἴπομεν ἐν ταῖς μεταλήψεσι τοῦ $\overline{ει}$ εἰς τὸ η

Z. 65 ὑπάρχει verstehe ich „sind erledigt“. Die folgende Bemerkung geht wohl auf äolische Infinitivformen wie φέρην für φέρειν und μεθύσθην τεθνάκην für μεθυσθῆναι, τεθνηκέναι.

Z. 68 τὰ περισπώμενα sind die Vokalstämme auf ω vgl. Cramer Anecd. Ox. IV 340 und 341.

Z. 73 πόεις ist verschrieben für πόης, wie Z. 75 lehrt. Wenn πο . . . α richtig gelesen ist, was ich glaube, muß πόησθα ergänzt und die Verbindung mit dem πόησθα der nächsten Zeile durch eine Zwischenbemerkung hergestellt werden.

Z. 75 Die ausdrücklich verfochtenen Formen der dritten Person auf -ει sind handschriftlich überliefert z. B. φίλει (Sap. 1, 23), ἄγρει (Sap. 2, 14); die Inschriften schwanken (s. Meister, Die griech. Dial. I 173 und 178).

Ich führe noch eine Stelle wegen der Zitate an:

ἑξῆς ἐπὶ τὸ ἕ[τερον?] εἶδος τῆς κλίσεως τῶν εἰς τὸ $\overline{ω}$] ληγόν[των]μεταβατέον. Σαπφὼ ἐν [ ] και [ ]· „τὰν δὲ φυλάσσετε ἐννε[άβοι]οι(?) γάμβροι [τᾶν] πολίων βασίληες“. Ἀλκαῖος ἐν ἐνάτωι· [„ ◡ —] ἀλίσκονται“〉

Z. 90 Ich habe ἕτερον, und in der folgenden Zeile $\overline{ω}$ ergänzt und glaube, daß der Verfasser nun von den konsonantstämmigen Verben auf ω redet; dafür sprechen die Verbalformen φυλάσσετε und ἀλίσκονται der Zitate. Was er mit ihnen will, ist mir freilich unklar,

Daß die angeführten Sapphoverse in die Epithalamien gehören, macht das Wort γάμβροι sicher, die Verse erinnern an die äolischen Daktylen der Fragmente 122 ff, Diehl. Leider ist weder ihre Abteilung sicher, noch ob vor τάν etwas fehlt.

Z. 92 εννε kann entweder zu einem mit ἐννέα zusammengesetzten Adjektivum gehören, das mit γάμβροι zu verbinden ist, wie ἐννέαβοιος Hom. Z. 236 und ähnlich bei Sappho ἐπτορόγυιοι in fr. 124, oder in ἐν νε-, zu verbinden mit φυλάσσετε, zerlegt werden; ersteres ist wohl wahrscheinlicher, und ἐννεάβοιοι scheint mir denkbar.

Z. 93 Die Größe der Lücke nach γάμβροι ist nicht bekannt, γάμβροι [τᾶν] πολίων βασίληες würde den Versen in fr. 124 genau entsprechen.

Z. 93 Dem Zitat aus Alkaios' neuntem Buch fehlen vorn zwei Silben, ◡ — ἀλίσκονται ◡ ◡ — ◡ — ergibt einen alkäischen Elfsilber, sicherlich ging das Zitat weiter, obwohl am Zeilenende ein Füllhaken steht.

Die sorgfältige Ausstattung der Buchrolle zeigt schon, daß wir es hier nicht mit einem beliebigen Schulmeisterelaborat zu tun haben, wie bei so vielen grammatischen Papyri, sondern mit einer anspruchsvollen gelehrten Schrift.

Digitized by Google

Die etwas umständlichen Übergänge (Z. 64 ff.) beweisen die breite Anlage des Werkes. In den Verweisungen Z. 59 f. und 75 ff. wird man wohl besondere Werke des Verfassers, nicht Teile des vorliegenden zu sehen haben. Sicher ist, daß der Verfasser aus dem Vollen schöpft, die Zitate aus Alkaios und Sappho sind alle neu.

Dürfen wir also den Autor unter den namhaften Grammatikern suchen, so drängt sich mir besonders ein Name auf, der des Tryphon. Für ihn spricht sehr stark, daß er nach Suidas s. v. *περὶ πλεονασμοῦ τοῦ ἐν τῇ Αἰολίδι διαλέκτῳ βιβλία ζ'* schrieb, und daß der Grammatiker des Papyrus Z. 59 eine eigene Schrift *περὶ πλεονασμοῦ* zitiert. Leider sind aus Tryphons Schrift *περὶ πλεονασμοῦ* keine Fragmente erhalten, und ich habe auch in Velsens sorgfältiger Sammlung der Überreste Tryphons keine zwingende Berührung mit dem Papyrus auffinden können; ebensowenig aber etwas, das gegen die Zuweisung an Tryphon spricht. Sein starkes Interesse für die griechischen Dialekte geht ja aus den Titeln seiner Schriften (s. von Velsen, Tryphonis grammatici Alexandrini fragmenta S. 3 und 102) und aus zahlreichen Fragmenten hervor. Welchem seiner vielen Werke man den Papyrus beilegen könnte, wage ich nicht zu sagen, denkbar wäre wohl die Schrift *περὶ παθῶν λέξεων* (S. 96 ff. Velsen). Daß Tryphon in Ägypten lange in Ansehen blieb, zeigt der dürftige Abriß einer *τέχνη γραμματική*, die auf seinen Namen geht (Kenyon, Classical texts S. 109 ff.).

Außer Tryphon könnte zunächst Herakleides von Milet (s. R. E. VIII 491 ff.) als Verfasser in Betracht zu kommen scheinen. Auch ihm hat J. Wackernagel (De pathologiae veterum initiis 17) eine Monographie *περὶ πλεονασμοῦ* zugeschrieben, aber Leopold Cohn hat diese Hypothese in seiner eingehenden Untersuchung De Heraclide Milesio grammatico (S. 7 f.) bekämpft. Daß Herakleides nicht der Autor des Papyrus ist, folgt nun aber mit Sicherheit aus fr. 40 Cohn. Da heißt es *καὶ ὁ βαθὺς Ἡρακλείδης οὕτω βούλεται, ἵνα ὥσπερ ἐκ τοῦ φιλῶ φίλημι Αἰολικῶς, οὕτως εἴη καὶ ἀπὸ τοῦ ἀῶ ἄημι καὶ ἀκολούθως ὡς φίλη τρίτον ἑνικὸν καὶ δυϊκὸν ἐξ αὐτοῦ φίλητον, οὕτω καὶ ἄη ἄητον*. Herakleides bildet also die 3. Person des Singulars von *φίλημι* auf *η*, der Autor des Papyrus tritt Z. 75 ff. ausdrücklich für *πόει* ein. Ich übersehe die Entwicklung der Dialektologie und Pathologie nicht klar genug, um entscheiden zu können, ob außer Tryphon und Herakleides noch ein anderer Grammatiker der älteren Zeit als Verfasser denkbar ist, halte aber die Zuteilung an Tryphon für überwiegend wahrscheinlich.

697. Pap. Soc. Ital. 849; a 5×12 cm, b 6×5 cm; II. Jahrh.; Coppola, Paq. Gr. e Lat. Bd. VII 156.

Grammatischer Traktat. Bruchstücke von zwei Blättern eines Papyrusbuchs, im ganzen Reste von 68 Zeilen Die ungewöhnlich weit getriebenen Abkürzungen erschweren noch das Verständnis der Zeilentrümmer. Was ich verstehe, geht auf die Konjugation der Verben.

698. Pap. Soc. Ital. 850; 6,5×9 cm; II—III. Jahrh.; Coppola, Pap. Gr. e Lat. Bd. VII 158.

Mythologischer Traktat? Bruchstück aus eiuem Papyrusbuch, auf dem Rekto 11 Zeilenanfänge, auf dem Verso 11 Zeilenschlüsse. Die wenigen kenntlichen Worte *Ὀρφεύς* (Z. 3 und 13), *Διονύσῳ* (Z. 7), *κατόπτρον* (Z. 4/5 und 6), *ἤσθιον* (Z. 18) führen auf den orphischen Zagreus-Mythos.

Digitized by Google

699. Pap. Cair. 47992; fr. a 9,5×15 cm, fr. b 7,5×15 cm; II Jahrh.; Medea Norsa, P. S. I. VIII 196 Nr. 981.

Roman. Zwei Bruchstücke einer elegant und regelmäßig geschriebenen Papyrusrolle, das eine (a) enthält die ersten 20 Zeilen zu 18—23 Buchstaben von einer Kolumne und vereinzelte Zeilenreste der vorangehenden, das zweite die 18 letzten Zeilen einer Kolumne und einige Anfangsbuchstaben der folgenden. In a wird erzählt, wie eine verstörte Jungfrau in das Zelt des Eubiotos, eines skythischen Feldherrn, stürzt, sich mit leidenschaftlichen Tränen auf das Lager wirft und, nachdem Eubiotos die Anwesenden unter dem Vorgeben, es seien schlechte Nachrichten über die Sauromaten eingetroffen, aus dem Zelte entfernt hat, den Tag verwünscht, an dem sie Erasinos gesehen, und ihre eigenen Augen verflucht. In b haben wir wieder eine leidenschaftliche Jungfrau, Kalligone, bei Eubiotos. Die ersten Worte sind leider noch nicht hergestellt, aber sicher ist, daß die Jungfrau die Hand nach ihrem Schwerte ausstreckt. Dies hatte Eubiotos unbemerkt aus der Scheide gezogen, und nun fährt Kalligone ihn an: Z. 30ff. *ὦ πάντων ἀνθρώπων κάκιστε, ὃς ἔτλης ἅψασθαι τοῦ ἐμοῦ ξίφους· εἰμὶ μὲν γὰρ οὐκ Ἀμαζὼν, οὐδὲ Θεμιστώ, ἀλλὰ Ἑλληνὶς [καὶ] Καλλιγόνη, οὐδεμιᾶς δὲ Ἀμαζόνων τὸν θυμὸν ἀσθενεστέρα. ἴθι μοι τὸ ξίφος κόμιζε, μή τί σε ταῖς χερσὶν ἄγχουσ' ἀποκτεί[νω*, damit bricht das Erhaltene ab.

Die, wie immer, vorsichtige und scharfsinnige Herausgeberin erwägt, ob beide Fragmente zu derselben Kolumne gehören, und zwischen ihnen nur ein paar Zeilen fehlen. Das halte ich für höchst wahrscheinlich, obwohl leider der Name des Mädchens im ersten Fragment nicht vorkommt. Es wäre doch ein sehr merkwürdiger Zufall, wenn wir in zwei verschiedenen Szenen Eubiotos mit zwei verschiedenen verzweifelten Mädchen umsichtig und rücksichtsvoll verfahrend fänden. Der Zusammenhang ist auch gut verständlich: Eine griechische Jungfrau, Kalligone, ist unter die Skythen verschlagen, trägt dort kriegerische Waffen wie eine Amazone und begleitet Eubiotos auf einem Feldzuge. Sie ist in einen Erasinos verliebt, der sie entweder verschmäht, oder ihr treulos geworden ist. Sie gibt sich im Zelte des Eubiotos ihrer Verzweiflung rückhaltlos hin, und zartsinnig entfernt dieser die Zeugen ihres Gefühlsausbruchs unter einem Vorwand. Also nicht, daß sie im Zelte erscheint und sich dort auf das Lager wirft, ist für die Anwesenden auffällig, sondern nur ihre Tränen und Klagen. Wie gut fügt sich nun an, daß Eubiotos ihr Schwert leise entfernt, damit sich Kalligone kein Leid antue, und daß sich darauf das aufgeregte Mädchen in gekränktem Stolz mit flammender Leidenschaft an den wohlmeinenden Freund, der sie vermutlich unglücklich liebt, wendet.

Falls beide Fragmente so zusammenzufügen sind, erhalten wir eine Kolumne von etwas über 40 Zeilen, aber das scheint mir sehr wohl denkbar. Merkwürdig ist der Ausspruch Kalligones „Ich bin keine Amazone auch keine Themisto". Eine kriegerische Heroine dieses Namens ist mir nicht bekannt, Themisto heißt bei Hesiod theog. 261 ein Nereide, bei Apollodor I 84 und Pausanias IX 23, 6 die ganz farblose Tochter des Hypseus und Gattin des Athamas, bei Pausanias X 24, 3 die Mutter Homers. Hier muß Themisto wohl eine Figur des Romans, etwa eine kriegerische Skythin, sein. Daß bei Lukian Tox. 51 und 54 ein Skythe Eubiotos vorkommt, hebt die Herausgeberin hervor. Der Roman scheint zu den früheren Vertretern dieser Gattung zu gehören und wirkt recht frisch.

700. Moskauer Pap.; Fajum?; 32×10 cm; VII. Jahrh. Zereteli, Aufsätze für W. Lamansky, St. Petersburg 1907 und P. Ross.-Georg I 114ff. Nr. 18.

Digitized by Google

Leben Aesops. Rechts und links unvollständiges Blatt mit Resten von 52 Zeilen auf dem Rekto, von 47 auf dem Verso. Die Schrift, eine ovale Unziale, ist nicht unelegant und gleichmäßig, trägt aber einen späten Charakter. An Abkürzungen hebe ich hervor $\overline{\alpha\nu o\iota\varsigma}$ (ἀνϑρώποις) R. Z. 4 und $\overline{\alpha\nu\omega\nu}$ Z. 11. Die ersten 27 Zeilen sind bereits 1885 von Henri Weil veröffentlicht worden (Rev. de philol. N. S. IX 19 ff = Études de litt. et rythm. gr., Paris 1902, 119 ff). Ein Stück aus dem letzten Teil der Aesop-Vita, im wesentlichen mit der Westermannschen Aesop-Vita übereinstimmend, aber in Einzelheiten ausführlicher. So ist der Spott, mit dem Aisop die Delphier erbittert, breiter behandelt. Bei der List, mit dem sie ihn zum Tempelräuber stempeln, erscheint Apollon als Helfer, der erzürnt ist, weil Aisop den neun Musen einen Altar geweiht hat, aber nicht ihm. Er läßt Aisops Sklaven im Tempel einschlafen und gibt so den Delphiern die Möglichkeit, in seinen Reisesack eine goldene Schale zu stecken. Auch das Gespräch mit dem Freunde nach der Gefangensetzung war etwas ausführlicher mitgeteilt, und die schmutzige Geschichte von dem törichten Mädchen hat einen angemesseneren Platz.

701. Pap. Soc. Ital. 853; 4×4 cm; I.—II. Jahrh.; Pap. Gr. e Lat. VII 160. **Literarischer Text.** Schöne regelmäßige Buchschrift; 9 Zeilenanfänge, die keinen Schluß auf den Inhalt gestatten.

Papyrus-Urkunden.

Wiederum ist es eine erfreulich große Zahl neuer Urkunden-Publikationen, die im verflossenen Berichtsjahr erschienen ist und Zeugnis ablegt von dem regen Eifer, mit dem im Inlande wie im Auslande auf diesem Gebiet gearbeitet wird. Zu den unten besprochenen Editionen ist soeben, während des Druckes, noch ein neues starkes Heft von Vitelli erschienen, der Schluß-Faszikel von PSI VIII, leider zu spät, um noch in diesem Heft besprochen werden zu können. Auch die kleine Briefpublikation von Georg Manteuffel (Eos XXX 1927, S. 211 ff.) werde ich aus demselben Grunde erst im nächsten Heft besprechen können.

Unter den Hilfsmitteln, die der Erklärung der Urkunden dienen, nimmt Preisigke's Wörterbuch die erste Stelle ein. Mit Freude ist zu konstatieren, daß durch das Erscheinen der Lieferungen II 2 und 3 das eigentliche Wörterverzeichnis von A—Ω nunmehr abgeschlossen vorliegt.[1]) Wir können Dr. Emil Kießling nicht dankbar genug sein für die selbstlose Hingabe, mit der er sich der Herausgabe dieses Werkes widmet. Dem Wörterverzeichnis wird nun der III. Band folgen mit den Sachregistern, und darauf ein Nachtragsband, an dem auch schon gearbeitet wird.

Auch die Fortführung von Preisigke's „Sammelbuch" und „Berichtigungsliste" ist glücklicherweise gesichert. Friedrich Bilabel, der sie pietätvoll übernommen hat, hat bereits vom III. Bande des Sammelbuches die erste Hälfte erscheinen lassen.[2]) Auch ihm gebührt unser lebhafter Dank.

1) Fr. Preisigke, Wörterbuch der griechischen Papyrusurkunden usw. Herausg. von Dr. E. Kießling. II. Band, 2. und 3. Lieferung, 1926, 1927. Selbstverlag der Erben. Zu beziehen durch Frl. Grete Preisigke, Gröbzig in Anhalt.

2) Fr. Preisigke, Sammelbuch griech. Urkunden aus Ägypten, fortgesetzt von Fr. Bilabel, III. Band, 1. Hälfte. Berlin und Leipzig 1926. Walter de Gruyter & Co.

Digitized by Google

Wenn auch bei dem jetzigen Zuschnitt des Archivs keine eingehende Bibliographie gegeben werden kann, so seien hier doch einzelne der neuesten Erscheinungen auf unserem Gebiet hervorgehoben, so vor allem das ausgezeichnete Werk von Rostowzew, *The social and economic history of the Roman Empire.*[1]) Mit Meisterhand ist hier ein Bild vom sozialen und wirtschaftlichen Leben der Kaiserzeit gezeichnet, wie wir es bisher noch nicht besaßen. Hier sei nur besonders hervorgehoben, daß in den angehängten *Notes* sich vielfach sehr eindringende Untersuchungen auch über die Papyrus-Urkunden befinden. Eine zusammenfassende Darstellung der hellenistischen Zeit, mit besonderer Berücksichtigung der Kulturgeschichte, namentlich auch Ägyptens in der Lagidenzeit, hat soeben Pierre Jouguet in einem umfangreichen Bande vollendet.[2]) Julius Beloch hat mit der soeben erschienenen 2. Abteilung des IV. Bandes seiner „Griechischen Geschichte" die 2. Auflage dieses fundamentalen Werkes nunmehr abgeschlossen.[3]) Von großer Bedeutung für die Stellung der Ägypter in der Kaiserzeit ist die scharfsinnige Dissertation von Elias Bickermann, in der er im Gegensatz zu der herrschenden Auffassung den Nachweis erbracht hat, daß die Constitutio Antoniniana auch den Ägyptern das römische Bürgerrecht gegeben hat.[4]) Unter den von W. Schubart herausgegebenen „Beiheften zum Alten Orient"[5]) sind mehrere Arbeiten, die zusammenfassend Probleme unseres Gebietes behandeln. Vgl. Jos. Vogt, Römische Politik in Ägypten (Heft 2), H. J. Bell, Juden und Griechen im römischen Alexandreia (Heft 9), W. Schubart, Die Griechen in Ägypten (Heft 10). Die neue Serie von Studien, die Friedr. Bilabel unter dem Titel „Papyrusinstitut der Universitätsbibliothek in Heidelberg" begründet hat, ist soeben durch eine sehr dankenswerte Arbeit von Bernhard Meinersmann eröffnet worden.[6])

Für die Kulturgeschichte Ägyptens ist nach mehreren Seiten von großem Interesse die treffliche Behandlung der alexandrinischen Terrakotten der Sammlung Ernst von Sieglin durch Jos. Vogt.[7]) Im Anschluß hieran sei auch auf die sehr originelle Darstellung der ägyptischen Kunst der ptolemäischen Zeit durch Ludwig Curtius hingewiesen, der ihr eine größere Selbständigkeit und Bedeutung zuschreibt, als bisher wohl angenommen wurde.[8])

1) M. Rostowzew, The social and economic history of the Roman Empire. Oxford, Clarendon Press 1926. 695 SS. Vgl. die gute Würdigung von E. Hohl in DLZ 1927 Sp. 1209ff.

2) P. Jouguet, L'impérialisme Macédonien et l'hellénisation de l'Orient (mit 7 Taf., 4 Karten) (L'évolution de l'humanité. Synthèse collective XV, dirigée par Henri Berr). Paris, La Renaissance du livre, 78 Boul. St. Michel. 1926.

3) Karl Jul. Beloch, Griech. Geschichte IV 2. W. de Gruyter & Co. 1927.

4) Elias Bickermann, Das Edikt des Kaisers Caracalla in P. Giss. 40. Diss. Berlin 1926. Verlag A. Collignon NW 7, Universitätsstr. 2.

5) Beihefte zum „Alten Orient", herausg. von W. Schubart. J. C. Hinrichs, Leipzig. Der Darstellung von Victor Ehrenberg, Alexander und Ägypten (Heft 7) muß ich in vielen Punkten widersprechen.

6) Papyrusinstitut der Universitätsbibliothek in Heidelberg Bd. I, herausg. von Fr. Bilabel, Schrift 1: Bernhard Meinersmann, Die lateinischen Wörter und Namen in den griechischen Papyri. Dieterich'sche Verlagsbuchh. Leipzig 1927.

7) Die griech.-ägyptische Sammlung Ernst von Sieglin, herausg. von Ernst von Sieglin. 2: Terakotten, bearb. von Joseph Vogt. Leipzig, Giesecke & Devrient 1924. XVI und 206 S. mit 109 Taf. und 65 Abbild. im Text. Vgl. W. Schubart, DLZ 1927 27. Heft Sp. 1301/2.

8) Ludwig Curtius, Die antike Kunst. I. Ägypten und Vorderasien (Burgers Handbuch der Kunstwissenschaft, herausg. von A. E. Brinckmann). Berlin-Neubabelsberg. Akademische Verlagsgesellschaft Athenaion 1923.

Digitized by Google

Seit meinem letzten Referat (oben S. 63ff.) sind die folgenden Urkundenpublikationen erschienen:

Aus ptolemäischer Zeit.

I. **C. C. Edgar, Zenon Papyri, vol. II,** Catalogue Général des Antiquités égyptiennes du Musée du Caire Nr. 59140—59297. Le Caire, Imprimerie de l'Institut français d'archéol. orientale 1926 (**P. Cairo Zen. II**). Ref. S. 275ff.

II. **A. S. Hunt, A Zenon Papyrus** at Corpus Christi College, Cambridge, Journ. Eg. Archaeol. XII, S. 113—115. Ref. S. 285.

III. **Henri Sottas, Papyrus démotiques de Lille,** Tome I, avec 18 planches en phototypie. Paris 1921, Librairie Paul Geuthner (**P. Lille dém. I**). Ref. S. 285.

IV. **Joseph Partsch** (†), Mitteilungen aus der Freiburger Papyrussammlung 3. **Juristische Urkunden der Ptolemäerzeit,** mit einem Vorwort und einem Anhang herausgegeben von **Ulrich Wilcken.** Abhandlungen der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, philos. histor. Klasse 7. Abteilung, Heidelberg 1927. Carl Winters Universitätsbuchhandlung (**P. Freib. 12—38**). Ref. S. 286.

V. **Ulrich Wilcken, Urkunden der Ptolemäerzeit (ältere Funde).** I. Band, Papyri aus Unteraegypten, 4. (Schluß-)Lieferung mit 2 Tafeln. Berlin, Walter de Gruyter & Co. (**UPZ I 4**). Ref. S. 286.

VI. **Ulrich Wilcken, Zu den „Syrischen Göttern".** Festgabe für Adolf Deißmann S. 1—19. I. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1927 (**P. Freib. Atargatis**). Ref. S. 287.

Aus ptolemäischer und römischer Zeit.

VII. *Νικήτας Δ. Χαβιαρᾶς* und *Σωκράτης Κουγέας*, *Ἀρχαιολογικὴ ἐφημερίς* 1913 S. 17f. Ref. S. 287.

Von der ptolemäischen bis zur byzantinischen Zeit.

VIII. **Paul Viereck und Friedrich Zucker, Papyri, Ostraka und Wachstafeln aus Philadelphia im Fayûm,** mit 5 Lichtdrucktafeln. Weidmann'sche Buchhandlung, Berlin 1926 (**BGU VII**). Ref. S. 288.

IX. **William Linn Westermann and Caspar I. Kraemer Jr., Greek Papyri in the Library of Cornell University,** with 19 plates. New York, Columbia University Press 1926 (**P. Cornell**). Ref. S. 294. — Vgl. G. Vitelli, Studi italiani di Filologia Classica N. S. V fasc. 1 (da papiri greci dell' Egitto).

X. **Marcel Hombert, Quelques papyrus des Collections de Gand et de Paris.** Revue Belge de Philologie et d'Histoire, t. IV nr. 4 S. 633ff. Brüssel 1925. Ref. S. 298.

XI. **Paul Collart, Les Papyrus Bouriant** (mit 4 Tafeln). Paris, Librairie ancienne Honoré Champion éditeur 1926 (**P. Bouriant**). Ref. S. 302.

Aus römischer Zeit.

XII. **A. E. R. Boak, Alimentary contracts from Tebtunis.** Journ. Eg. Archaeol. XII S. 100—109 (**P. Michigan 622**). Ref. S. 308.

XIII. **H. I. Bell, Records of entry among the ephebi.** Journ. Eg. Archaeol. XII S. 245—247 (**P. Michigan**). Ref. S. 309.

Digitized by Google

XIV. C. C. Edgar, Fragments of Papyri from Oxyrhynchos. Annales du Service XXVI S. 203ff. Ref. S. 309.

XV. Henry B. van Hoesen and Allan Ch. Johnson, A Lease of Crown Land on Papyrus. Transactions of the American Philological Association, vol. LVI 1925 S 213—228. Ref. S. 310.

XVI. Henri Henne, Papyrus Graux Nr. 1—2 und Nr. 3—8. Bulletin de l'Institut français d'archéologie orientale, t. XXI (1923) S. 189ff. und t. XXVII. (1927) S. 1ff. Le Caire, Imprimerie de l'Institut français d'archéologie orientale **(P. Graux)**. Ref. S. 310.

Aus römischer und byzantinischer Zeit.

XVII. Medea Norsa, Papiri del Museo greco-romano di Alessandria. Bulletin de la Société Archéol. d'Alexandrie nr. 22 S. 157—188. **(P. Alex. Inv. 240—258).** Ref. S. 312.

Aus byzantinischer Zeit.

XVIII. Henry B. van Hoesen and Allan Ch. Johnson, A Papyrus dealing with liturgies. Journ. Eg. Archaeol. XII 1926 S. 116—119 **(P. Princeton AM 8938).** Ref. S. 314.

XIX. Wilhelm Ensslin, Ein Prozeßvergleich unter Klerikern vom Jahre 481. Rhein. Museum N. F. LXXV S. 422—446 **(P. Princ. 55).** Ref. S. 314.

Aus arabischer Zeit.

XX. Peter Jernstedt, Die Kome-Aphrodito-Papyri der Sammlung Lichačov. Papyri russischer und georgischer Sammlungen, ed. **Gr. Zereteli,** Heft IV. Tiflis, Universitätslithographie 1927 **(P. Ross. Georg. IV).** Ref. S. 315.

XXI. H. I. Bell, Two official letters of the arab period. Journ. Eg. Archaeolog. XII S. 265—281. Ref. S. 316.

I. P. Cair. Zenon (s. oben S. 274).

Dem I. Band der P. Cair. Zen. ist schon in Jahresfrist der gleich stattliche II. Band gefolgt, eine erstaunliche Leistung des Herausgebers C. C. Edgar, wenn man bedenkt, welche Arbeit in solch einem Bande steckt. Da ich über den I. Band im letzten Referat (oben S. 68/9) nur erst ein paar allgemeine Worte sagen konnte, sei er in dieses Referat nochmals eingeschlossen. In diesem streng chronologisch geordneten Katalog der Cairener Zenonpapyri umfaßt der erste Band (139 Nummern, darunter 45 schon aus den *Annales du Service* bekannte) die Texte aus den Jahren 26—29 des Philadelphos, in denen Zenon sich teils in Palaestina, teils auf Amtsreisen mit dem Dioiketen Apollonios befand. Der II. Band (158 Nummern, darunter etwa 40 schon bekannte) bringt jetzt die Texte aus den Jahren 30—35, den ersten Jahren seiner Tätigkeit in Philadelphia. Der Zuwachs an neuen Erkenntnissen ist sehr bedeutend. Für die Fragen der ptolemäischen Verwaltung im südlichen Syrien wie in Aegypten, der Bewirtschaftung der Beneficialgüter des Apollonios in Philadelphia und Memphis, für die Gründungsgeschichte und den Ausbau von Philadelphia und vieles andere erhalten wir wichtige neue Aufschlüsse. Die Rechnungen bringen wertvolles neues Material für die damaligen Preise und Löhne, auch für die Münzverhältnisse und Bankgeschäfte. Von besonderem Interesse ist, daß wir,

Digitized by Google

wie über den Handel mit Arabien (s. unten), so auch über die Handelsbeziehungen Aegyptens zu der Mittelmeerwelt, über die uns schon die Florentiner Zenonpapyri manches gelehrt hatten (vgl. Archiv VI 400/1), noch Weiteres erfahren. Ohne Vollständigkeit zu beanspruchen, möchte ich hier, ehe ich zu den einzelnen Urkunden übergehe, die auswärtigen Handelsplätze nebst ihren Handelsprodukten zusammenstellen, die uns die Zenontexte bisher nennen. Wo ich nur „Krüge“ nenne (vgl. Arch. l. c.), steht der Inhalt nicht fest. Aus Hellas selbst wird uns Attika genannt (Honig **012**, 30).[1]) Von den Inseln des Ägäischen Meeres erscheinen Peparethos (Krüge PSI V 535, 6), Kythnos (Käse **110**, 25 und 35), Rheneia (Käse **110**, 26 und 36), Rhodos (getrocknete Feigen **110**, 23 und 34, Honig **012**, 20, Krüge PSI V 535, 9). Aus dem Norden nenne ich Mende (Reben **033**, 13), Maroneia (Reben **033**, 14), Thasos (Wein **012**, 24 u. ö., Honig **012**, 84), Byzanz (Erebinthen **177**, 5. **292**, 366 usw. Gepöckeltes PSI 413, 24), endlich die pontischen Nüsse (**012**, 48. **013**, 24). Die großen Inseln vor der kleinasiatischen Küste erscheinen sämtlich: Lesbos (Wein PSI IV 413, 14. Krüge V 535, 43 usw.), Chios (Wein **110**, 29. Käse **012**, 36. Feigenbäume **033**, 12. Krüge pass.) und Samos (Oel **015**). Aus Kleinasien begegnen Lydien (Feigenbäume **033**, 12), Sardes (Kopfkissen **092**, 22), Milet (Oel **015**. Schafe **195**, 3), Theangela in Karien (Honig **012**, 28), Knidos (Krüge pass.), Wein PSI 428, 110), Kaunos (getrocknete Feigen **110**, 24 und 35), Lykien (Honig **012**, 31), Kilikien (Reben **033**, 13), Korakesion (Honig **012**, 33. **014**, 5). Aus dem Osten begegnet Syrien (Wein PSI VI 594, 19), Chalybon (Honig **007** Introd. PSI 428, 88), aus dem Westen Leukas (Krüge PSI 428, 115) und Sizilien (Wein **007** Introd. Schweine s. Arch. VII 294).

I. Band.

59001. Wie Edgar in II. S. 205 nachträgt, ist in Z. 54 *ἔχω] κυρίαν* zu ergänzen.

006. Diese Abrechnung, die von der Verteilung von Makrelen handelt (Z. 1 *σκόμβροι, scomber*), ist durch die Personennamen wie durch die Ortsangaben von besonderem Interesse. Wenn in Z. 22 ein Artemidoros, in 39 ein Dionysodoros als *ὁ παρὰ Καλλικράτους* bezeichnet wird, so würde der Gedanke, bei dem letzteren Namen an den berühmten *Καλλικράτης Βοΐσκου Σάμιος* zu denken (vgl. Dittenberger, Or. Gr. I 26), bei der Häufigkeit dieses Namens völlig in der Luft schweben, wenn nicht in demselben Zusammenhang auch von *Ἀπελλεῖ τῶι παρὰ τοῦ βασιλέως* gesprochen würde, der gewiß eine hochstehende Persönlichkeit ist. Danach ist jene Möglichkeit immerhin zu erwägen. Unter den sonstigen Namen hebe ich *Κιδραμύας* hervor (vgl. *Κίδραμος*, *Κιδράμας*) und *Πραταλίων* (vgl. *Πραταλίδας*). Die letzten Zeilen ergeben, wie schon Edgar hervorhob, eine Reise von Gaza in's Idumäische. Genannt werden der *Γαζαίων λιμήν*, *Μάρισα* und *Ἀδώρεος*. Der letztere Name begegnet in dieser Form, und zwar gleichfalls neben Marisa, bei Joseph. b. Jud. 1, 8, 4 (§ 166), während derselbe Ort, wiederum neben Marisa, bei Joseph. Ant. 13, 9, 1 (§ 257) *Ἄδωρα* heißt.

007. Bekannt ist, daß hinter Summen die Spezialisierung gern (wie hier in Z. 6) mit einem hakenähnlichen Zeichen (L) eingeleitet wird. Edgar S. 13

---

1) Hier im Referat sei es gestattet, der Kürze wegen die 59000 der Katalognummern zu unterdrücken.

bemerkt dazu, daß dies ein Aequivalent für τούτου sei. Ich habe es immer für ὧν genommen, und glaube auch, daß von hier aus, von einem auslaufenden Omega aus, diese Sigle sich paläographisch eher begreifen läßt.

009. Wenn durch Vergleichung der Handschriften festgestellt wird, daß PSI VI 628 wirklich zu demselben Dokument gehört wie diese 3 Fragmente, wie Edgar vermutet, so ist das von weittragenden Konsequenzen, denn dann beziehen sich die Angaben in PSI 628 über Minäischen Weihrauch, über Myrrhen, Narden, Zimmetsalbe und Kassiarinde sowie über den Beamten ὁ ἐπὶ τῆς λιβανωτικῆς nicht auf Ägypten, wie bisher am nächsten lag anzunehmen,[1]) sondern auf das südliche Syrien, ja, man wird vielleicht noch genauer sagen dürfen, auf Gaza, das in **009** Col. II zweimal genannt wird. Das wäre aber von größtem Interesse, denn Gaza war der Endpunkt jener Karawanenstraße, die von Südarabien, vom Minäerland, an der Küste entlang über Petra an das Mittelmeer führte. Einen Spezialbeamten der ägyptischen Regierung wie den Διόδωρος ὁ ἐπὶ τῆς λιβανωτικῆς würde man gerade in Gaza, von wo die ἀρώματα dann nach Ägypten exportiert wurden, besonders gut verstehen. Vielleicht kann man in **009**, 6/7 nach PSI 628 ergänzen: λιβάνου [Μιναίας μναῖ x.], ζμύρνης [μναῖ x]. Auch in **011** II 15 ist von minäischem Weihrauch die Rede, aber nicht von Myrrhen, wie Edgar S. 19 sagt[2]), denn μύρου (Z. 17) ist die Salbe. Darum kann man hier ergänzen μύρου ῥοδ[ίνου (vgl. Athenae. XV 688e), falls man nicht an Ῥοδ[ιακοῦ denken will.

Nr. **015** Varo (= Edg. 76) ist mir von großem Nutzen gewesen bei meiner Neuausgabe von Par. 10, dem berühmten Steckbrief (= UPZ I nr. 121). Im besonderen war mir der Text wertvoll für das Verständnis des ἀνάγειν (vgl. UPZ I S. 569f.).

Zu Nr. **031** (= Edg. 6), die ein anschauliches Bild von Vorgängen auf der Zollstation von Memphis gibt, vgl. UPZ I S. 593/4. Während hier Z. 18 ἰδεάτρου geschrieben ist, steht in **059**, 5 und **071**, 1 ἐλέατρος. Ich bemerke hierzu, daß in einem thebanischen Text, den ich im II. Bande der UPZ herausgeben werde, ἀρχεδέατρος und ἀρχελέατρος für den Titel desselben Mannes abwechselt. — Ich weiß nicht, ob Rostowzew (L. Est. 35) mit Recht aus diesem Text geschlossen hat, daß der private Handel mit Eisen verboten war. Die Konfiskation erklärt sich wohl auch unter der Annahme, daß das Eisen, das Poseidonios als notwendigen Ballast erklärt, für dies „Getreideschiff" nicht deklariert war (vgl. W. Chrest. 273 II). Zum Eisenhandel vgl. jetzt 59144.

Zu **052** vgl. Edgars Addenda in II S. 205, wonach er die Zeilenschlüsse von Z. 6—15 in P. Michigan Inv. 3124 gefunden hat. Mit Freude hören wir, daß er die Edition der Zenonpapyri dieser Sammlung vorbereitet. Was den Ortsnamen Ἀρσινόη in Z. 5 betrifft, so scheint mir wegen der Wiederkehr des ὑπὸ τῶν χειμώνων κατενεχθέντας in Z. 12 doch Patara gemeint zu sein. Antimenes hat diese Kunde doch offenbar dem Brief des Sosipatros entnommen. Für ihn, der unter dem Lagidenregiment in Alexandrien lebte, lag es näher, statt Patara vielmehr Arsinoë zu schreiben.

070. Ich glaube nicht, daß dieser kleine Zettel sich auf einen entlaufenen Sklaven bezieht. Die Signalements von solchen sind doch eingehender, berück-

1) Vgl. meine Bemerkungen in Schmoller's Jahrb. XLV, 2 S. 105. Vgl. auch Arch. VI 82. Auch Collart und Jouguet, Raccolta Lumbroso S. 116, dachten offenbar an Ägypten.

2) Vgl. auch S. 109 zu 59089, 3 u. 4.

Digitized by Google

sichtigen auch die Kleidung, die mitgenommenen Gegenstände u. dergl. (vgl. Par. 10), während der vorliegende die üblichen Rubriken aufweist.

080. Edgar schreibt in Z. 6: Z]ηνόδωρος ἐκώλυσέ με, ἵνα μὴ τὸ ἔργον ἐφήκ[ωμεν] und faßt letzteres „*not to interrupt the work*. Ich weiß nicht, ob ἐφήκωμεν so konstruiert und gedeutet werden kann. Ich denke eher an: ἵνα μὴ τὸ ἔργον, ἔφη, κ[ωλυθῆι].

Höchst amüsant ist Zenons Kleiderliste (**092**), die vielleicht, wie Edgar meint, seine Reiseausrüstung darstellt. Auch die Handschrift macht Freude; sie ist wie gestochen (Taf. XIX).

093. Ich schwanke, ob ἀνηγγέλλομεν in Z. 6 richtig ist. Da es in Z. 12 von demselben Apollophanes heißt: ἀνήγγελλεν δ' ἡμῖν καὶ περὶ τῶν ἐν οἴκωι (er kommt aus Ägypten), so wird er vorher schon eine andere Meldung gemacht haben. Ich vermute daher in Z. 6 ἀνήγγελλεν ἡμῖν. Paläographisch scheint es mir nach Taf. XX nicht unmöglich, aber das wird nur am Original entschieden werden können. — Könnte nicht in 7 ergänzt werden: βουλόμενος σ[ώματα] ἐξαποστεῖλαι κτλ., wonach Krotos also von Ioppe aus Sklaven und Decken exportieren wollte? Vgl. den ähnlichen Fall in Z. 11: σωμάτιά τινα καὶ φορτία. In Z. 15 scheint mir nach der Photographie eher ἀντελάβετ' αὐτοῦ zu stehen, wie ich mir schon nach der editio princeps notiert hatte, als ἀντελάβετο αὐτοῦ. — Wichtig ist Grenfells Lesung σοι in Z. 16 statt τι, denn nun heißt es: Apollophanes soll nichts auf deinen Namen deklarieren, außer wenn es dir gut zu sein scheint.

121. Überraschend ist, hier dem Kaviar als Handelsartikel zu begegnen (δύο κεράμια τοῦ ἀντακαίου, vgl. Athenae. 3 p. 118d). Wie Edgar ausführt, gehört er zu den importierten Waren, mit denen der Finanzminister Apollonios privaten Handel trieb.[1]

129 (= Edg. 22). An der Photographie ist zu erkennen, daß der letzte Satz: καὶ τῆς κράμβης δὲ ἀπόστελλε ἡμῖν nachgetragen ist: die Schrift ist schräger, und der Satz ist deutlich zwischengeschoben. — In seinem Kommentar in den Annales XIX 14 A. 1 hatte Edgar Korrekturen zu dem Brief über Πανακέστωρ in Petr. II 13 (5) vorgeschlagen. Für Z. 2 schlägt er jetzt in Cair. Zen. II S. 106 (zu l. 4) vor: ἀποστε[ί]λ[ηι]ς π[λή]ρωμα, ὃ κατασκ[ευ]ᾶι τοὺς κτλ., was überzeugend ist. Dagegen seinem Vorschlag für Z. 9 μονω[τάτη] kann ich ebensowenig zustimmen wie dem Rostowzews (Large Est. 67): μονω[θεῖσα]. Der Sinn kann doch nur sein: du allein hast schuld, daß das Land des Apollonios nicht überschwemmt ist, während wir zu allen Diensten bereit waren. Also etwa: ὅτι μόνω[ι ἐπὶ σ]οὶ ἡ αὐτοῦ γῆ — ἄβροχός ἐστι. Nachprüfung am Original erwünscht.

Zu **130** vgl. Addenda in II S. 205.

133. Dieser Königseid, den πλινθουλκοί dem Zenon schwören, ist sowohl inhaltlich wie auch paläographisch (wegen der stark entwickelten Kursive, s. Taf. XXIV) von hohem Interesse. Edgar hat ihn vortrefflich entziffert, nur in Z. 6 würde ich Ἀράχθιος statt Ἀράχδιος lesen (danach wahrscheinlich auch in 5, wo es durchstrichen ist). Mit θ ist der Name oft belegt, s. Preisigke, Namenbuch. Das Versehen, das anfangs mit dem später getilgten Ἑλληνομεμφίτης in Z. 8 begangen war, spricht von neuem dafür, daß die Rassenmischung in dieser Zeit in dem Hellenenviertel infolge der ἐπιγαμία schon weit vorgeschritten war. Vgl. meine Grundzüge S. 18 und UPZ I S. 537.

1) Otto Rubensohn machte mich darauf aufmerksam, welche Rolle noch heute der (rote) Kaviar bei den Griechen spielt.

Digitized by Google

II. Band.

140. Der Text ist von Interesse für die Stellung des Zenon, nicht nur weil hier von *τῶν παρὰ σοῦ* (*Ζήνωνος*) *στρατιωτῶν* die Rede ist[1]), sondern auch weil vor Zenon Klage erhoben wird (*ἐνεκάλει* 3/4, *καὶ τούτων καταγέγραφέν σοι* 17/9). Auch juristisch ist er durch das Verhör des Beklagten von Interesse.

143. Während nach dem früheren Material die Seltenheit des Kamels im ptolemäischen Ägypten aufgefallen war (vgl. W. Grundz. 373), konstatiert Edgar jetzt, daß das Kamel schon seit der Ptolemäerzeit *to some extent* im Innern Ägyptens verwandt worden sei. Er zitiert außer dem vorliegenden Text 59207, 7 und BGU VI 1351, 1353. Auch wenn ich noch Oxy. IV 710 = W. Chrest. 436 und PSI VI 678, 1 hinzufüge, bleibt doch wohl der Eindruck bestehen, daß mit der Kaiserzeit die Verwendung des Kamels einen viel größeren Umfang angenommen hat. Ich habe in den Grundzügen S. 378 A. 2 die Frage aufgeworfen, ob dies vielleicht eine Wirkung des arabischen Feldzugs des Aelius Gallus gewesen ist.

145. In der Note zu Z. 10 lehnt Edgar mit Recht den Plural *χαλκοί* ab. Vgl. auch meine Richtigstellung in UPZ I S. 355 zu II 10.

147. Hier kann ich Edgars Deutung nicht ganz zustimmen. Mys bittet den Zenon, aus dem ihm übersandten Überschlag (*εἰκασμός*) zu streichen, *ὃν ἐγὼ φέρω παρειληφὼς σῖτον*. Edgar erklärt in der Note, daß *φέρω* Äquivalent für *ἀναφέρω* sei und paraphrasiert: *The quantities of corn of which Mys reports reception.* Aber kann *φέρω* wirklich für *ἀναφέρω* stehen? Und setzt seine Paraphrase nicht *παρειληφέναι* voraus? Ich meine, Mys spricht von einem Posten Getreide, den e r s e l b s t (s. das stark betonende *ἐγώ*) bringen will (de conatu), wenn er es empfangen hat. Die spezielle Begründung für diesen Geschäftsgang (*τὸ καθ' ἕν*) hat er dem Zenon in einer Randbemerkung (*παρεπιγραφή*) in dem *εἰκασμός* notiert. Das Ausstreichen (dies meint das *τοῦτο* in Z. 7) ist nützlich, sagt er, *ἵνα μὴ διφορῆται*, eine merkwürdige Wendung, die Edgar nicht erläutert hat. Mit den überlieferten Bedeutungen von *διφορεῖν* kommen wir hier nicht aus. Das vorhergehende *φέρειν* zeigt, wie das *δὶς φέρειν* hier gemeint ist: Mys befürchtet, daß, wenn jener Posten Getreide, den er (aus bestimmten Gründen) selbst bringen will, nicht im *εἰκασμός* gestrichen wird, er zweimal gebracht wird, nämlich nicht nur von ihm, sondern auch von dem, der die sonstigen Posten zu bringen hat.

148. Wirtschaftsgeschichtlich ist beachtenswert die Erklärung, daß Kleider im Lande billiger seien als in Alexandrien (Z. 5): *ἀκούων γὰρ ἄνω εὔωνα εἶναι οὐκ ἠγόρακεν ἐνθένδε* (Alexandrien).

153. Für die Baugeschichte von Philadelphia ist von Interesse, daß hiernach auf Befehl des Finanzministers Apollonios Wohnhäuser (*οἰκήσεις*) für die *νεανίσκοι* (vgl. Freib. 7) hergestellt werden.

164. In *ὧδεθεν* (Z. 2) lernen wir, wie Edgar bemerkt, ein unbelegtes Wort kennen: mit *ὧδε* = „hier" zusammengesetzt, heißt es „von hier".

167. Die Meldung des Ägypters *Πᾶσις*, des *ἀρχιγεωργός*, hebt sich in ihrer Orthographie deutlich ab von der meist sehr guten Orthographie der von Griechen geschriebenen Briefe dieser Korrespondenz.

---

1) Ob dabei wirklich mit Edgar nur an die Kleruchen zu denken ist?

Digitized by Google

169 (= Edg. 92). Hinausgehend über seine Vorschläge in den *Annales* bemerkt Edgar jetzt, daß Apollonios, da mehrfach ein Arsinoeion in Philadelphia genannt werde, hier vielleicht statt von ἀνδριάντες oder βωμοί, wie er bisher vorschlug, von einem Tempel oder Temenos spreche. Letzteres ist gewiß möglich, ja es ist verlockend, etwa zu ergänzen: οὗ μέλλομε[ν ἀναθεῖναι oder wohl besser οἰκοδομεῖν τὸ ἱερὸν] τοῦ βασιλέως καὶ τῆς Φιλα[δέλφου θεῶν Ἀδελφῶν][1]), aber ein solcher Tempel der Geschwistergötter — vgl. das θεῶν Ἀδελφῶν τέμενος bei Herondas 1, 30 — wäre ein anderer als das Arsinoeion, das nur der Arsinoë geweiht war, und wäre außer ihm für Philadelphia anzunehmen. Wenn der Text fortfährt καὶ τὸν δρόμον καὶ τὸ α[, liegt es jetzt sogar nahe, Ἀ[ρσινοεῖον zu ergänzen. Mir ist dies nicht unwahrscheinlich, zumal dann auch der δρόμος sogleich seine Erklärung fände: die beiden Tempel, der der Geschwistergötter und der Arsinoë, wären, einander gegenüber liegend, durch einen gemeinsamen δρόμος verbunden worden, genau so wie nach 168 (= 91) der Isis- und der Sarapistempel (vgl. oben S. 66). Daß nach dieser Hypothese Arsinoë in beiden Tempeln verehrt würde, wäre zumal in einer Gründung, die ihr zu Ehren Φιλαδέλφεια hieß, in keiner Weise auffallend. Unser Text zeigt, daß dieser einheitliche Bauplan der beiden durch den Dromos verbundenen Tempel damals noch nicht ausgeführt war. Nur das dafür reservierte Terrain, den τόπος, soll Zenon dem Antikritos zeigen. Dies legt den Gedanken nahe, daß diesselbe Terrain auch in 168 (= 91), 3/4 gemeint ist, wie schon Edgar in der Note zu dieser Stelle bemerkt. Der Inhalt meiner obigen Vorschläge würde gut wiedergegeben werden, wenn man hier jetzt ergänzte: τὸν ὥ[στε τοῖς βασιλεῦσιν] ἀπολ[ελειμμένον τόπον. Dies wäre die einzige Möglichkeit, um den lebenden König und die tote Königin ohne Spezialisierung ihrer Kulte kurz zusammenzufassen.[2]) In Z. 6 geht unser Text 169 mit καὶ τὰ περιχώματα auf ein ganz anderes Thema über, denn damit sind wohl die περιχώματα des Beneficialgutes des Apollonios gemeint, die wir aus der Planskizze von P. Lille I 1 kennen. Die Besichtigung dieses Gutes wird nicht in einem Atem mit der des Dorfes und vor allem der Königstempel erwähnt sein. Ich vermute daher in Z. 5f.: καὶ τὸ Ἀ[ρσινοεῖον. Δεῖξον δὲ] καὶ τὰ περιχώματα καὶ τ[....... τῆς δωρεᾶς μου].

Von hervorragendem Interesse ist der große Papyrus 176, eine Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben (ἐφημερίδες auf Verso genannt, wie P. Cornell 1). Sie stehen gewiß irgendwie mit dem Landgut des Apollonios in Beziehung (s. Edgar), können aber nur irgend einen kleinen Teilbetrieb betreffen, denn es handelt sich nur um ganz geringe Beträge und auch nur um wenige immer wiederkehrende Posten. Zu den regelmäßigen Haupteinnahmen gehören zwei Drachmen, die von dem durch Kleinhändler (μετάβολοι) besorgten Verkauf von Gurken täglich eingehen. Indem ich auf Edgars Einleitung verweise, beschränke ich mich hier auf die Besprechung einiger Einzelheiten.

Betreffs der Buchführung bemerke ich, daß Überschreitungen der Einnahmen durch die Ausgaben (Defizits) durch ὑπερανηλωμένα bezeichnet werden, was bisher wohl noch nicht vorkam. Dagegen Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben werden, wie schon bekannt, als ἔγλογοι auf den nächsten

---

1) Die Nennung des Kultnamens wäre hier fast notwendig, jedenfalls sehr verständlich.

2) Seinen früheren Vorschlag ὥ[στε τοῖς Ἀδελφοῖς, gegen den ich im Arch. l. c. Bedenken äußerte, hat Edgar jetzt nicht wiederholt.

Digitized by Google

Termin übertragen. Ich betone dies, weil Edgar durchweg in seinem Werk *ἐγ λόγου* schreibt und auf S. 114 ausdrücklich bestreitet, daß es ein Wort *ἔγλογος* gebe. Ich glaube doch, daß ich mit Recht schon im Hermes XX 463 das bis dahin unbekannte Substantiv *ἔγλογος*, hier als Femininum, im Sinne unseres „Transports" konstatiert habe, denn es heißt dort (jetzt = BGU 362 VI 9f.): *καὶ ἐγλόγου τοῦ μηνὸς ἐλοιπογρ(αφήθησαν) κτλ. Ἔσ(τι) σὺν καὶ τῇ ἐγλ(όγῳ).* Sonst begegnet es meist als Maskulinum (vgl. Preisigke, Wb), so auch in Petr. II 34(b), 23, wo ich bei meiner letzten Revision hergestellt habe: *καὶ ἐγλόγ[ου* (statt εγδο), worauf Z. 25 folgt: *σὺν δὲ τῶι [ἐγλόγωι.*

Aus dem bunten Inhalt dieser Rechnungen sei hier namentlich der **Brückenbau** hervorgehoben, dessen Unkosten sich durch die ganze Monatsrechnung hindurchziehen. Wichtig zum Verständnis ist es, sich den Unterschied zwischen den *λατόμοι* und den *λαξοί* vor Augen zu halten, wie ihn schon Kurt Fitzler, Steinbrüche und Bergwerke im ptol. und röm. Äg. (1910) S. 70f. zutreffend dargestellt hat. Daß die *λατόμοι* auch hier als „Steinbrucharbeiter" aufzufassen sind, zeigt Z. 214ff., wo die Arbeiter eines *λατόμος* damit beschäftigt sind, die Erde aus der *λατομία* herauszutragen. Im Gegensatz zu den *λατόμοι* sind die *λαξοί* die Steinmetzen, die die Steine bearbeiten. Man liest daher mit Überraschung z. B. Z. 172f. und öfter *τοῖς λαξοῖς τοῖς ἐργαζομένοις τὴν γέφυραν*, als ob sie Brückenbauer wären. Das Rätsel löst sich durch die Beobachtung, daß der Buchführer, je länger die Rechnung wird, desto maulfauler wird. Es ist höchst amüsant zu sehen, wie er gerade diesen Posten allmählich verkürzt. Das Korrekte steht nur einmal, am Anfang, Z. 70: *λαξοῖς τοῖς ἐργαζομένοις τοὺς λίθους εἰς τὸ θεμέλιον τῆς γεφύρας.* Da sind sie richtig die Steinmetzen, die nur die Steine behauen und bearbeiten für die Fundamente der Brücke. Aber schon in Z. 116 schreibt er dafür *τοῖς ἐργαζομένοις τὸ θεμέλιον τῆς γεφύρας* und schließlich kommt die obige Kürzung heraus. Die Steinbrucharbeiter sind übrigens alle Ägypter, ebenso die Steinmetzen (Z. 69). Auffallend ist, daß die Arbeiter, die diesen *λαξοί* Handlangerdienste leisten (*ὑπηρετεῖν*) und wie die anderen ungelernten Arbeiter, nur 1 Obol pro Tag erhalten, fast alle Griechen sind (Z. 114f, 170f., 337f.).

Interessant ist auch, was wir von einer Schiffsoperation in *Ταπτία* hören. Der Buchführer notiert Z. 183ff. 3 Obolen für 1 Mine Talg (*στῆτος*) *εἰς τὴν καθολκὴν τῶν ἐν Ταπτίᾳ πλοίων.* Wahrscheinlich sollte der Talg zum Einschmieren der Schiffe oder der Bahn dienen, damit das Herabziehen sich glatt vollzog. Wenn der Text fortfährt *καὶ λιβα[ν]ω[τ]ὸ[ς* 1 Obol], so wird man dies wegen des *καί* auf denselben Vorgang zu beziehen haben. Da der Weihrauch den Göttern dargebracht wird, kommt man zu dem Schluß, daß diese *καθολκή* mit einer religiösen Feier verbunden war.

Die Münzforscher mache ich auf folgenden Fall aufmerksam. Eines Tages werden von der uns bekannten königlichen Bank des Python in Krokodilopolis, auf der der Gutsherr offenbar ein Bankdepot hatte, 100 Drachmen abgehoben (61ff.). Von diesen werden aber nur 49 (in Kupfer gezahlt) unter den Einnahmen gebucht, während es von den anderen 51 heißt: *καὶ ἀδοκίμου* [⊢] *να*, die dann bei der Addition übergangen werden. Wenn das wirklich bedeutet, was der Wortlaut besagt, daß von 100 Drachmen, die die Bank geschickt hat, 51 bei der Prüfung sich als minderwertig herausgestellt haben, die daher zurückgeschickt werden (s. Edgar), so ist das doch ein für die damaligen Münzverhältnisse sehr bemerkenswertes Faktum.

Digitized by Google

Doch ich kann hier auf den reichen Inhalt nicht weiter eingehen. Zum Text bemerke ich nur noch, daß ich in Z. 230 statt τῶι πρὸς τῆι ἐπαντλητῆι vielmehr ἐπαντλητ⟨ῶι γ⟩ῆι schreiben würde. Edgar hat wahrscheinlich an Rev. 24, 8 gedacht, wo auch επαντλητης steht. Aber da dies Femininum sprachlich doch kaum möglich ist, ist auch hier zu emendieren. Das Richtige steht bei P. Meyer, Neut. Ostr. 58, 4: τῆς ἐπηντλητοῦ (sic) μου γῆς. Vgl. Preisigke, Wb.

Neu ist uns die Sechszeugenurkunde 182. Wie in 173 erscheint auch hier der Dorfschreiber von Philadelphia, der Ägypter Ἄνοσις, unter den sechs Zeugen. Weder hier noch dort ist einer der sechs Zeugen als συγγραφοφύλαξ bezeichnet, wie sonst in dieser Zeit doch schon üblich ist. Lagen diese Verträge beim Dorfschreiber?

193 (= Edg. 31) ist wieder für die Baugeschichte von Philadelphia von Interesse. Es handelt sich um eine οἴκησις, wahrscheinlich für den Hypodioiketen Diotimos (Edg.). Dieser schreibt dem Zenon, er habe sich die διαγραφή angesehen. Das muß hier die Planskizze, den Bauplan bezeichnen.[1]) Ob Edgars Ergänzungen von Z. 2/3 zutreffend sind, ist mir unsicher. Da nachher gesagt ist, daß so und so viele Mängel an dem Plane waren, wird er hier doch nicht ausdrücklich sagen: ἢ ἐφ]αίνετό μοι ἱκανῶς ἔχειν. Ich erwarte vielmehr: οὐκ ἐφ]αίνε.ο κτλ. Aber es ist schwer, bei dem knappen Raum das Weitere zu ergänzen. Vorausgesetzt, daß Diotimos dem Zenon den Plan beilegte, könnte man vielleicht schreiben: Ἐπεῖδον τὴν δια[γρα]φὴν τ[ήνδε, ἢ οὐκ ἐφ]αίνετό μοι ἱκ[α]νῶς ἔχειν. [Ἀλλ' ὑφ]έστη[κέ μοι ὁ ἀρχι]τέκτων κτλ. Das würde genau den angegebenen Raum füllen.

Zu 199 (= Edg. 32) bemerke ich, daß ich völlig übereinstimme mit Edgar, wenn er sagt: *„he undertakes to furnish the produce of twelve artabes a day"*, denn das entspricht ganz meinen Ausführungen im Archiv VI 451, nur kann man dann nicht, woran Edgar festhält, in Z. 4 schreiben σύνταξιν δώσειν εἰς τὸ βασιλικὸν τὴν ἡμέραν κριθῶν (ἀρτάβας) ιβ, sondern muß, wie ich l. c. vorschlug, auflösen (ἀρταβῶν) ιβ, denn er soll doch nicht die 12 Artaben Gerste liefern, sondern das aus ihnen gebraute Bier.

Zu 201 weist Edgar mit Recht die Annahme von Rostowzew zurück (vgl. auch I S. 19), daß der Verfasser von Petr. II 4 (2) der Dioiket Apollonios sei (L. Est. 162—164). Wie könnte dieser sich zu einer gerichtlichen Verhandlung vor seinem eigenen Untergebenen, dem Hypodioiketen Diotimos, stellen! Edgars Vermutung, daß der hier genannte ἐργολάβος Apollonios vielleicht der Verfasser jenes Schreibens ist, läßt sich wohl nicht genauer begründen. Mir ist immer noch am wahrscheinlichsten die Annahme von Mahaffy, daß der ἐργοδιώκτης Apollonios von Petr. II 4 (1) der Verfasser ist.[2])

231. Zu dem Finalsatz ὅπως ἂν μὴ ἐμφανισθεὶς αὐτοῖς ἀναχωρήσωσιν bemerkt Edgar: ἀναχωρῆσαι ποιήσηι *would be more correct.* Ich denke, hier liegt ein Nominativus absolutus vor, wie er mir z. B. auch in UPZ I so häufig begegnet ist, für ἐμφανισθέντος αὐτοῦ αὐτοῖς.

233. Im Sinne von *laying the foundation* paßt zu τὸ θεμέλ[ιον] wohl besser κατα]βαλεῖν als ἐμ]βαλεῖν.

---

1) Vgl. den Hinweis in Jones' Neuausgabe von Liddell and Scott auf Ditt. Or. Gr. 46,3 (Halikarnass).

2) Vgl. Fitzler l. c. S. 30 A. 3.

Digitized by Google

240. Durch Anfügung eines kleinen Cairener Fragmentes mit den Zeilenanfängen ist PSI V 511 mit einem Schlage klar geworden. Und wie amüsant ist es geworden! Kleanax bittet den Zenon, seine Maulesel zusammen mit denen des Dioiketen Apollonios nach Memphis zu schicken, *ὡς ὄντες Ἀπολλωνίου, ἵνα μή τι κατὰ τὰ τέλη ἐνοχληθῶσιν*, also ein Versuch, die Zollbehörden zu täuschen. Zugleich haben wir hier ein neues Beispiel für die Binnenzölle, hier zwischen dem Arsinoites und dem Memphites. Da der Weg hier durch die Wüste führte, ist vielleicht auch an die von Fiesel aufgeklärten Geleitzölle zu denken.[1])

Zu 241 (= Edg. 108) zieht Edgar die früher von ihm angenommene und danach auch von mir im Archiv VIII 68 notierte Gleichsetzung des *Πᾶσις ὁ Ἰουδαῖος* mit dem Pasis, S. des Paūs, zurück.

243. Paläographisch ist interessant, daß der ungebildete ägyptische Schreiber *ἐλ[θ]-ῖν* und *κλ-ῆρος* abtrennt.

In 245, 4 (= Edg. 40) schwankt Edgar zwischen *ὅπως ἂν ἐγείρῃι* und *ἀνεγείρῃι αὐτούς*. P. Straßb. 111, 14 (*ἤγειρα αὐτούς*) spricht wohl für Ersteres.

In 250, 3/4 schreibt Edgar *ἀρραβωνίσαμεν*, wobei eine Vernachlässigung des Augments anzunehmen wäre. Ich möchte das Medium vorziehen und *ἀρραβωνισάμεν[οι* ergänzen, zumal sich dieselbe Form jetzt zwanglos auch in Petr. II 4(3),6 herstellen läßt: *ἀρραβ]ωνισάμενοι ἀργύριον κατακεχρήμεθα*. Es ist interessant, daß dies Wort, das uns sonst erst von den Kirchenschriftstellern her bekannt ist, hiernach schon im Geschäftsleben des III. Jahrh. v. Chr. gebräuchlich war.

261. Die Randbemerkung ist nach dem Faksimile von 2. Hand geschrieben.

Nach 264 werden dem Zenon von einem Töpfer 10 *ἀμίδες* geliefert. Ein eigenartiges Zeugnis der von den Griechen in Ägypten eingeführten Zivilisation.

265. Sehr interessant ist die Schreibung *Φαμενῶφι* in Z. 1, die hier zum ersten Mal begegnet. Edgar schwankt, ob *Φαῶφι* oder *Φαμενώθ* gemeint ist. Es ist sicher der Phamenoth. Wenn dieser Monat, der im Ägyptischen Pa — Amenhotep (= der des Amenhotep) heißt, mit *Φαμενῶφι* wiedergegeben wird, so ist das dieselbe Transkription, deren sich Manethos bedient hat, wenn er die Amenhoteps des Neuen Reiches nicht *Ἀμενώθης*, sondern *Ἀμενῶφις* nannte. Die Vorstufe zu beiden Formen bildet bekanntlich die Transkription *Ἀμενῶθφις*: in dem einen Fall ist der Labial, in dem andern der Dental geschwunden. Die Übereinstimmung mit Manethos ist um so interessanter, als der Papyrus (a. 252) aus dem Zeitalter des Manethos stammt. — Bemerkenswert ist, daß in diesem Text, der ein *σύμβολον* ist, eine einseitige Empfangserklärung des Darlehensempfängers, hingewiesen wird auf die hierüber aufgesetzte und beim *συγγραφοφύλαξ* liegende *συγγραφή*. Daß ein solches *σύμβολον* des Schuldners außer der *συγγραφή* nötig war, erklärt sich wohl daraus, daß die letztere nur das Ausleihen des Gläubigers konstatierte: *ἐδάνεισεν ὁ δεῖνα*. Als Analogon erwähnt Edgar PSI VIII 863(b), ein Fragment, das sich hiernach in der Tat fast völlig herstellen läßt.

268. Zu *τοῦ ἀπὸ λήμματος* in Z. 2 bemerkt Edgar: *a parallel phrase to τὸ ἐγ λόγου*, worauf sein schon oben S. 281 zurückgewiesener Widerspruch gegen das Substantiv *ἔγλογος* folgt. Hiervon abgesehen, möchte ich *ἀπολήμματος* schreiben und dies für *ἀπολείμματος* nehmen, was den auch von ihm geforderten Sinn ergibt (Rest). — In der mit *ἔχομεν* in Z. 5 beginnenden

1) Gött. Nachrichten, phil. hist. Kl. 1925 S. 57 ff.

Digitized by Google

Rechnung über Silber steht bald *παρὰ τοῦ δεῖνος*, bald in demselben Sinne, wie öfter, der Dativ *τῶι δεῖνι*. — *Σεσεῶσις* in Z. 14 ist offenbar eine jüngere Nebenform für den alten Königsnamen der XII. Dynastie *Σεσοῶσις* (Diod. I 53), der hier in **292**, 377 und sonst (s. Preisigke, Namenbuch) als Eigenname begegnet. Vgl. Sottas, Pap. dém. de Lille I S. 86 über die genau zu *Σεσοῶσις* stimmende demotische Transkription.

271. Die Angaben über das verschiedene Maß des *κεράμιον* erinnern an Lille II 26, 3.

282. Edgar faßt *τὴ]ν θυσίαν τοῦ βασιλέως* als *a sacrifice, in honor of the King*. Dies würde doch wohl *ὑπὲρ τοῦ βασιλέως* heißen. Mit Recht lehnt Edgar damit implicite den Gedanken ab, daß etwa dem König selbst ein Opfer dargebracht werden sollte. Das Nächstliegende scheint mir aber zu sein, daß von einem Opfer geredet wird, das der König darbringen wird. Zu dieser Feier sollen die genannten Personen (*σὺν*] *Ἁρμοδίωι*) kommen.

283. Zum Stil des Empfehlungsbriefes würde es passen, in Z. 3 zu ergänzen: *ἠγνοηκότες δὲ οἱ παρὰ Τληπολέμου ἡμ[ετέρον αὐτὸν ὄντα*.

In **296**, einer Abrechnung über Ausgaben für Dammarbeiten und Löhne für Aufseher usw. findet sich Z. 30ff. ein ganz andersartiger Posten, den Edgar e. g. folgendermaßen ergänzt: *καὶ ὥστε Ἑρμεῖ λα[τόμωι ἐσχαρῶν] τῶν σταθεισῶν [ἐν τῶι ἱερῶι τῶν] Σαμοθράικων καὶ φια[λῶν λιθίνων] εἰς σπονδὴν* (Spatium). So ingeniös dieser Vorschlag ist, habe ich doch manche Bedenken. Ich stoße mich daran, daß ein *λατόμος* — und diese Ergänzung ist durch **176**, 47 (vgl. auch PSI IV 423, 2) so gut wie gesichert[1]) — für *ἐσχάραι* und *φιάλαι* bezahlt werden soll, da doch die *λατόμοι*, wie ich oben S. 281 betonte, Steinbrucharbeiter sind, während derartige Arbeiten Sache der *λαξοί* wären. So kam ich auf den Gedanken, ob statt *φια[λῶν* vielleicht *Φιλ[αδέλφου* zu schreiben sei, zumal Edgar einen Punkt unter *α* gesetzt hat. Religionsgeschichtlich würde es äußerst interessant und auch begreiflich sein, wenn Arsinoë, auf deren enge Beziehungen zu den Samothrakischen Göttern schon Edgar hingewiesen hat, hier als *σύνναος θεός* dieser Götter in dem nach ihr benannten Dorf Philadelphia verehrt wäre.[2]) Freilich erhob sich mir ein sprachlicher Einwand, insofern nach den Parallelen *τῆς* oder *Ἀρσινοῆς Φιλαδέλφου* zu erwarten wäre. Doch käme man vielleicht über diese Schwierigkeit dadurch hinweg, daß die Breviloquenz solcher Rechnungen den Verzicht auf den Artikel *τῆς* erklären könnte. Als ich Edgar diesen Vorschlag mitteilte, antwortete er mir, daß die Lesung *φιλ[* *quite possible* sei, daß er auch an *Φιλ[αδέλφου* gedacht, aber *φια[λῶν* vorgezogen habe, teils wegen des Fehlens von *τῆς*, teils weil *φια[λῶν* gut zu *εἰς σπονδήν* passe. *Nevertheless, your suggestion may be right.* So unsicher auch meine Vermutung ist, wollte ich sie doch zur Diskussion stellen. Wie diese Zeilen dann im übrigen zu ergänzen wären, wage ich nicht anzudeuten. Bemerken will ich nur, daß Edgars Ergänzungen, die 25—27 Buchstaben für die Zeile ergeben, nach den sicher ergänzten Zeilen dieser Kolumne sehr kurz sind: Z. 19 und 21 haben 30, Z. 25 sogar 37 Buchstaben. Auf alle Fälle würde ich in Z. 30 *ἐν τῶι ἱερῶι Θεῶν Μεγάλων*] *Σαμοθράικων* nach bekannten Mustern ergänzen (das wären 33 Buchstaben), man müßte denn auch dieses bloße *τῶν*] durch die Breviloquenz der Rech-

1) Auch könnte man in Z. 29 ergänzen: *καὶ τοῖς λατομή[σασι σὺν αὐτῶι ἐν τῶι θεσ]μωτηρίωι.*

2) Für eine solche Angliederung vgl. z. B. Petr. I 25 (2), 1: *τοῦ Σούχου καὶ τῆς Φιλαδέλφου.*

Digitized by Google

nung erklären wollen. Aber wie man auch ergänzen will, auf alle Fälle wird Edgars Ergebnis bestehen bleiben, daß es in Philadelphia ein Heiligtum der Samothrakischen Götter gegeben hat.[1]) Möchte doch die rechte Hälfte dieses Fragments in irgend einer Sammlung gefunden werden!

In der Rechnung 297, 22 liest Edgar in der Note: *αἱ ἐπιγ[ραφαὶ ὑπὲρ τῶ]ν πρεσβυτέρων τῶν ἀπ[ὸ] Μέμφεως περὶ Τάνιν κ[α]τ[α]μεμετρημένων.* Diese *πρεσβύτεροι* aus Memphis sind offenbar identisch (Edgar stimmte mir brieflich zu) mit den *πρεσβύτεροι στρατιῶται*, die H. I. Bell im Archiv VII 29 aus einem Londoner Zenontext mitteilte. Die Identität wird im besonderen noch dadurch bestätigt, daß auch dort von *τὰ] ἐπιγραφόμε[να* die Rede ist, was anderseits Edgars Lesung sichert. Da nun an unserer Stelle *πρεσβυτέρων* ohne *στρατιωτῶν* gesagt ist (das ist wieder die Breviloquenz der Rechnung!), wird man auch in der Rechnung PSI VI 627, 1 nicht genötigt sein, mit Bell *στρατιωταῖς* zu ergänzen. Doch die Hauptsache ist, daß Bell richtig erkannt hat, daß es sich hier um dieselben Soldaten handelt. Daß sie im Dorf Tanis angesiedelt waren, erfahren wir erst durch Edgars Text.

II. J. Eg. Arch. XII 113 f. (s. oben S. 274).

A. S. Hunt ediert hier ein dem Corpus Christi College zu Cambridge gehöriges Papyrusfragment, das zur Zenonkorrespondenz gehört. Das 18. Jahr bezieht er mit Recht nicht auf Philadelphos, sondern auf Euergetes I., da nach Mitteilungen Bells eine neue Erwerbung des British Museum die Zenonkorrespondenz bereits bis ins 13. Jahr des Euergetes festlegt. Auch das 17. Jahr in PSI VI 552 bezieht Hunt daher auf diesen König. — Das hier mitgeteilte Fragment behandelt Steuer-Rückstände. An Steuern begegnen die ϛ̄ *παραδ]είσων* und die *περιστερώνων* γ̄. Unter den Steuerschuldnern erscheint als letzter Zenon selbst mit der hohen Summe von 169 Dr. 4 Obolen. Darauf folgt folgendes Briefchen: *Ἀχοᾶπις Πτολεμαίωι χαίρειν. Κα(τα)λο(γίζου?) πράξας τοὺς προγεγραμμένους τὸ ἐν αὐτοῖς ὀφίλημα. (Ἔτους) ιη Χοίαχ κη.* Hunts Transkription des Wortes hinter *χαίρειν* läßt vermuten, daß es κα mit übergeschriebenem λο geschrieben ist. Sollte damit nicht vielmehr *Καλῶ(ς ποιήσις* oder *ἂν ποιήσαις)* gemeint sein?

III. P. Lille dém. I (s. oben S. 274).

Ich bedaure, daß diese schon 1921 erschienene Publikation Liller demotischer Papyri durch Henri Sottas, die von unsern Demotikern größte Anerkennung gefunden hat, mir erst kürzlich zugänglich geworden ist. So kann ich erst heute auf diese auch für den Hellenisten sehr lehreiche Arbeit hinweisen. Die Texte stammen aus Mumienkartonnagen, die Pierre Jouguet durch seine Ausgrabungen im Faijûm 1901/2 gewonnen hat (III. Jahrh., z. T. IV. vor Chr.). Jouguet hat auch zu dieser Edition die Transkription der griechischen Texte, die hier begegnen, beigesteuert. Nur auf letztere kann ich hier hinweisen. Hervorgehoben seien die Unterschriften unter den demotischen Viehdeklarationen (in Eidesform) Nr. 12—20, wie z. B. in Nr. 12: ∟λε *Παχὼνς ἀπεγράψατο Ἀφῆις Παχῆτος πρὸς Διογένην νομάρχην πρόβατα κη (ὤν)*[2]) *ἄρ-*

1) Zum Kult dieser Götter in der Griechenstadt Ptolemais s. Plaumann, Ptolemais S. 80 und 94 f.

2) So ist dieser große Haken (vgl. Tafel) aufzulösen. S. oben S. 276 f.

Digitized by Google

(σενες) η, ἄρνες θῆλυ β. Unter 21 findet sich der Vermerk über die Deposition der Urkunde im Archiv (πέπτωκεν εἰς κιβωτόν). Vgl. hierzu meine Ausführungen in UPZ I S. 603ff. Die Hauptsache für uns ist aber der rein griechische Papyrus Nr. 29bis, der hier im Anschluß an die demotischen Kultvereinssatzungen Nr. 29 herausgegeben wird. Ein kleines Stück davon hatte Jouguet schon 1902 in den Compt. R. de l' Acad. d. Inscr. S. 350ff. ediert, (darnach bei Preisigke, SB 5627). Den vollständigen Text lernen wir erst jetzt kennen. Leider sind Sprache und Orthographie so fürchterlich, daß vieles noch unverständlich bleibt. Zu diesem Text vgl. jetzt die wichtige Studie von San Nicolò, Zur Vereinsgerichtsbarkeit im hellenistischen Ägypten im „Ἐπιτύμβιον, H. Swoboda dargebracht" (1927) S. 255ff. (s. S. 256, 276, 278).

IV. P. Freiburg 12—38 (s. oben S. 274).

Joseph Partsch, der uns so früh Entrissene, hatte schon während des Krieges eine Fortsetzung der von ihm begonnenen Herausgabe juristischer Papyri der Freiburger Sammlung unternommen und hatte sie in den nächsten Jahren, mit eingehenden Kommentaren, im wesentlichen vollendet. Diesem Manuskript hat er auch jenen P. Freib. 36/7 nebst seiner Untersuchung über „die griechische Publizität der Grundstücksverträge im Ptolemäerrecht" entnommen, die er schon im voraus in der Freiburger Lenel-Festschrift von 1922 ediert hat. Da er mich auf Grund meiner Revision der Originale einiger seiner Texte, im besonderen jener Nr. 36/7 [1]), aufgefordert hatte, seiner künftigen Publikation einen „Anhang" beizufügen, habe ich, nach seinem Tode, nach Rücksprache mit Otto Gradenwitz, die Herausgabe seines hinterlassenen Manuskriptes in den Abhandlungen der Heidelberger Akademie übernommen und habe in einem „Anhang" die Ergebnisse meiner Revision der Originale, die sich inzwischen auf alle seine Texte, auch die früher edierten, erstreckt hat, mitgeteilt. Partsch's Ausgabe umfaßt die Freiburger Papyri Nr. 12—38, die zum größten Teil einer Kleberolle aus Philadelphia (Faijûm) vom Jahre 179/8 vor Chr. entstammen. Aus dem reichen Inhalt seien hier namentlich die Eheverträge und die antichretischen Pachtverträge hervorgehoben. Die Eheverträge, die denen von Abusir el-Melek aus augusteischer Zeit am nächsten stehen, sind dadurch von hervorragendem Interesse, daß sie uns zeigen, wie schon damals die Griechen im Lande gelegentlich, unter dem Einfluß der ägyptischen Landessitte, zunächst nur eine lose Ehe schlossen, mit der Bestimmung, daß später eine Vollehe folgen solle (vgl. auch Par. 13 = UPZ I nr. 123). Zur Erklärung der antichretischen Pachtverträge hat Partsch demotische Parallelen, deren Übersetzung Kurt Sethe beigesteuert hat, herangezogen. Ich muß mich hier auf diese kurzen Andeutungen beschränken und verweise im übrigen auf die Publikation.

V. UPZ I 4. Lieferung (s. oben S. 274).

Die 4. Lieferung, mit der ich den I. Band der UPZ (Memphis) beschließe, umfaßt die Akten des Archentaphiasten Petesis (Leid. G—K), die Verwaltungsakten (darunter Par. 61—63 und die Zoispapyri), die Gerichtsakten (darunter Tor. 13, Par. 10—13), Verträge (Leid. O), die griechischen Vermerke auf demotischen Verträgen aus Memphis, und endlich Miscellanea. Um die Benutzung

1) Vgl. Arch. VII 298/9.

Digitized by Google

zu erleichtern, habe ich zum Schluß in einer „Serapeums-Chronik" die genau datierbaren Tatsachen und Vorgänge, über die dieser Band berichtet, zu einer chronologischen Tabelle zusammengestellt. Die Benutzer seien nachdrücklich auf die „Nachträge und Verbesserungen" hingewiesen, in denen ich im Hinblick auf die neueste Literatur zu manchen Problemen dieses Bandes nochmals kritisch Stellung genommen habe. Den Abschluß bilden zwei Lichtdrucktafeln, die zum erstenmal den Dresdener Papyrus im Bilde zeigen. Hoffentlich wird es mir möglich sein, die erste Lieferung des II. Bandes, der die alten thebanischen Funde in derselben Weise zusammenschließen soll, in nicht zu ferner Zeit vorzulegen.

VI. P. Freib. Atargatis (s. oben S. 274).

Das Freiburger Papyrus-Fragment, das ich hier herausgebe, enthält den Anfang einer Beschwerde an den Dorfschreiber von Philadelphia (II. Jahrh. vor Chr.). Ich habe es für die Deißmann-Festgabe deswegen ausgewählt, weil es mir religionsgeschichtlich von nicht geringem Interesse zu sein schien. Es bezeugt uns nämlich für Philadelphia ein Heiligtum der Atargatis (*Ἀταργατιέον*), das einer *ἱέρεια Συρίων θεῶν* gehört, und außerdem ein Heiligtum der phrygischen *Μήτηρ* (*Μητρῷιον*). In meinem Kommentar habe ich versucht zusammenzustellen, was wir sonst über die Verbreitung dieser Kulte im Lagidenreich wissen. Für ihr Nebeneinander konnte ich auf die Parallele von Delos hinweisen. — Zum Text bemerke ich, daß ich jetzt, nachdem inzwischen Dr. H. Ibscher den Papyrus definitiv geordnet hat, in Z. 14 statt *Ἡρακλίδου* vielmehr *Ἡρακλ[ε]ίδου* lese, was auch nach dem vorhergehenden *Ἡρακλείδη[ς]* an sich wahrscheinlich ist.

VII. *Ἀρχαιολογ. Ἐφημερίς* 1913 (s. oben S. 274).

Erst bei meinem Aufenthalt in Athen im Frühling 1926 wurde ich von Herrn Kollegen Sokr. Kugeas auf diese schon 1913 erschienene kleine Publikation freundlichst aufmerksam gemacht, über die ich daher erst jetzt referiere. Es handelt sich um 2 Papyri, die sich im Besitz der *Ἀρχαιολογικὴ Ἑταιρεία* zu Athen befinden, die ich auch durch Vermittlung von Kugeas im Original revidieren durfte. Ediert sind sie von *Νικήτας Δ. Χαβιαρᾶς*, kommentiert von *Σωκρ. Κουγέας*.

Der 1. Papyrus ist ein Eselkaufs-Vertrag in chirographarischer Form aus dem J. 179 n. Chr. Wie Kugeas hervorhebt, fehlt hier die Bebaiosisformel wie in P. Gen. 23 (= Mitt. Chr. Nr. 264). Zu der Charakteristik des Esels als schwalbenfarbig (*χελιδονιαῖος*) vgl. den eingehenden Kommentar von Kugeas. Die Lesung von Chabiaras ist fehlerlos, nur daß ich in Z. 13 *Μεσορὴ* $\overline{κς}$ statt $\overline{κγ}$ las.

Interessanter ist der 2. Papyrus, eine Strafanzeige (*προσαγγελία*), wie Kugeas auseinandersetzt, aus dem II. Jahrh. vor Chr. Leider fehlt der Anfang. Der Beschwerdeführer beklagt sich über seine Pächter, die den ihnen verpachteten Garten abgeerntet haben, ohne ihm etwas von dem Pachtzins (*φόρος*) zu zahlen. Dann haben sie den Garten veröden lassen, haben den Wächter entfernt und sind mit 2 *ἅμαι* abgezogen. In dem Petitum (Z. 18 ff.) hat schon Kugeas hinter *Διὸ ἀξιῶ* statt *ἀσφα[λ]ίσαντα* [*τ*]*α*[*ύτας*] richtig hergestellt *ἀσφαλισάμενον αὐτοὺς* (ich sah: *ἀσφα[λ]ισάμενον αὐ̣[τ]ο̣[ὑ]ς*). Hinter dem darauffolgenden *καταστῆσα[ι]* las ich weiter [*ἐπ*]*ὶ τὸ̣ν σ*[*τρατηγόν*,

Digitized by Google

ὅ]πως. Die Pächter sollen also verhaftet und vor den Strategen gestellt werden. Sonst ergab die Revision nur Kleinigkeiten. In Z. 1 sah ich *ονωι ν.*[. Zwischen Z. 2 und 3 ist etwas nachgetragen, wohl eine Jahresangabe. Die Jahressigle L scheint mir deutlich zu sein. Davor könnte ein λ stehen, aber zwischen λ und L schien mir noch etwas zu stehen, was mir unklar blieb. In Z. 3 las ich μη [–] (= μηνὸς) Χύ̱αχ ⲧ̄ α'Β (Talent 1 Dr. 2000) statt μ[ηνὸς Χοί]αχ ⲧ̄ β. Kugeas' Ergänzung [μου] in Z. 17 fand ich bestätigt durch die Lesung μ[ο]υ. In 18 las ich ἀξίας L 'Γ (Dr. 3000) statt [ς;]⊢ (6 Dr.).

Dankenswerterweise ist eine Tafel mit den Lichtbildern der beiden Papyri beigefügt.

VIII. BGU VII (s. oben S. 274).

In diesem VII. Bande der BGU haben Paul Viereck und Friedrich Zucker die Papyrus-, Ostraka- und Wachstafelfunde, die sie bei ihren gemeinsamen Ausgrabungen in Darb Gerze, dem alten Philadelphia am Ostrand des Faijûm, im Winter 1908/9 gemacht haben, in einer ausgezeichneten, vornehm ausgestatteten Publikation vorgelegt. Daß der Band in dieser Form erscheinen konnte, verdanken wir außer dem traditionellen großen Entgegenkommen der Weidmannschen Buchhandlung dem bewährten Förderer der Berliner Papyruspublikationen, Herrn Wülfing aus St Louis Mo. in USA, sowie dem Bankhaus Bleichröder. Vorausgeschickt ist eine Einleitung über die Ruinen von Philadelphia, in der die Editoren auf Grund ihrer eigenen Grabungsergebnisse, die nachträglich (1924) noch durch lokale Untersuchungen von Ludwig Borchardt ergänzt werden konnten, über die Anlage des Dorfes, über die Bauweise des von ihnen behandelten Tempels und der von ihnen ausgegrabenen Häuser[1]) sowie über die verschiedenartigen Funde, die sie dort gemacht haben, eingehend berichten. Die von Borchardt herrührende Planskizze auf Taf. 1 veranschaulicht uns, wie dieses Dorf, über dessen Gründung uns jetzt die Zenon-Papyri so interessante Aufschlüsse gebracht haben, offenbar nach einheitlichem Plan, mit rechtwinklig sich schneidenden Straßen (dem sog. „hippodamischen" Stil) angelegt worden ist. Die 2. Tafel bringt Grundrisse von dem Tempel (photographische Ansicht auf Taf. 3) und einem Wohnhause. Diese Einleitung, die dem von Rostowzew, Large Est. S. VII, mit Recht gekennzeichneten Desiderat unserer Forschung entgegenkommt, verdient unsern wärmsten Dank.[2])

1) Vgl. hierzu die Nachträge S. 274.

2) Ich will nicht verfehlen, darauf hinzuweisen, daß soeben Evarista Breccia uns in einer glänzenden Publikation außer Kanopos auch ein anderes Faijûmdorf, Theadelphia, mit seinem Tempel des Pneferōs nahegebracht hat: *Monuments de l'Égypte Gréco-Romaine, publiés par la Soc. Archéol. d'Alexandrie sous les auspices de S. Majesté Fouad I. roi d'Égypte. Tome premier. Officine dell' Istituto Italiano d'arti grafiche.* Bergamo 1926. — Ferner möchte ich auf den lehrreichen Aufsatz von A. E. R. Boak hinweisen: *„Irrigation and population in the Fayûm, the garden of Egypt"* (*The Geographical Review* XVI 1926, Nr. 3, S. 353 ff.), in dem er den Zusammenhang der Besiedlung des Faijûms mit dem jeweiligen Bewässerungssystem durch die Jahrhunderte verfolgt. Auf Grund der Beobachtungen, die die Expedition von Michigan im Winter 1924/5 an den Ruinen von Karanis angestellt hat (vgl. hierzu auch Boak, JEA XII, S. 19 ff.), zeigt er, wie die Blüte des Wohlstandes in der späteren Ptolemäerzeit niedergeht, und erst durch die Fürsorge des Augustus um die Bewässerung eine neue Periode des Wohlstandes folgt, die bis in das III. Jahrhundert hinein währt, dann aber wiederum einem Niedergang Platz macht, worauf nochmals ein Aufschwung unter Diokletian und

Digitized by Google

Rühmenswert ist sowohl die Akribie der Textgestaltung wie auch die Gründlichkeit der Erklärungen. Nach beiden Richtungen hin stand den Editoren das bewährte Können von Wilhelm Schubart zur Seite. Einige Stichproben, die ich an den Originalen machte, bestätigten mir die Zuverlässigkeit der Lesungen. Nur in ganz wenigen Fällen gelang es mir, über die Edition hinauszukommen. Die Erklärungen, die, wie zu erwarten, völlige Beherrschung der modernen Forschung zeigen, gehen keiner Schwierigkeit aus dem Wege. Allen hier gebotenen Anregungen nachzugehen, war mir noch nicht möglich.

Auf die ptolemäischen Ostraka (1500—1562), die die Textpublikation eröffnen, werde ich erst in meinem Ostrakon-Referat eingehen können. Hingewiesen sei der Benutzer hier nur auf die wichtigen Ausführungen von Fritz Heichelheim in den Nachträgen S. 274/5, der aus den Preisen den Nachweis geführt hat, daß die Daten nicht auf Euergetes I., sondern auf Philopator zu beziehen sind. Damit fallen die direkten Beziehungen zur Zenon-Korrespondenz, die die Herausgeber zu erkennen glaubten.

Die Papyrusurkunden (1563—1689) bringen (leider) keinen Text aus ptolemäischer Zeit, sondern nur aus römischer und frühbyzantinischer Zeit. Ich muß mich im folgenden auf die Besprechung einiger Einzelheiten beschränken.

Zu 1564, einer Anweisung auf Auszahlung eines Vorschusses an die Webergilde des Dorfes (a. 138), habe ich am Original einige Nachträge gewonnen. In Z. 1 steht doch wohl *ἱματιοπ(αραλῆμπται)*, allerdings mit auffallend gerundetem Jota, nicht *ἱματοπ(αραλῆμπται)*. Die Auszahlung soll erfolgen (Z. 3) *ὥστε αὐτοῖς καὶ τοῖς λοιποῖς γερδίοις — ἐξ ἀλληλ(εγγύης) πα. εἰς προχρείαν*. Das unerklärte *πα.* glaube ich *πᾶσι* lesen zu dürfen. Es liegt Ligatur von *σι* vor, unter die Zeile gehend. Erst hierdurch bekommt das *ἐξ ἀλληλ(εγγύης)* seine grammatische Beziehung. — Schwierig bleibt auch mir der Schluß von Z. 9, wo die Edition bietet: (von den 28 Drachmen) *ὑπελογήθ(ησαν) εἰς τὸν κυριακὸν λόγο(ν) ϱ ⟆ ϛ·*. Dabei bleibt unerklärt das deutliche *ϱ* und der gekrümmte Strich hinter ϛ. Die Editoren fassen ⟆ ϛ als 6 Drachmen und sehen in dem Strich „eine Art Trennungsstrich". Aber solche Trennungsstriche (und gar am Ende der Zeile, wo sie doch überflüssig wären) kennen wir sonst nicht. Ich erinnere mich, einem *ϱ* mit folgendem ⟆ (oft verbunden) in der Bedeutung *ἑκατοστή* (bei Prozentrechnungen) begegnet zu sein. Das ergäbe hier (*ἑκατοσταὶ*) ϛ und dahinter die krumme Linie als einen Bruch, wohl eher $\frac{1}{2}$ als $\frac{2}{3}$. Es wäre hier also nicht die Ausrechnung für den Einzelfall, sondern die Norm ($6\frac{1}{2}$ %) für den Abzug angegeben. Ich gebe diesen Vorschlag unter allem Vorbehalt, da er sachlich nicht ohne Bedenken ist. Aber wir müssen eine Erklärung suchen, die das völlig sichere *ϱ* und die gekrümmte Linie berücksichtigt. — In Z. 11f. lesen die Editoren: *Ἐὰν δέ τι ἐξ αὐτῶν ἐπὶ τῆς παραδόσεως ἀπολέγῃ ἢ ἐλάσσονος συντιμηθῇ, ἀποδώσουσι ἐξ ἀλληλ(εγγύης) τῶν μὲν ἀπολεγόντ(ων) τὴν τιμὴν — τῶν δ' ἐλασσω τὸ ἀποδέον*. Sie fassen *ἀπολέγειν* hier als „versagen = fehlen", ohne

endlich der definitive Niedergang folgt. In der Mitte des V. Jahrhunderts wird das verödete Karanis verlassen sein. Denselben Zeitpunkt der Verödung nimmt er auch für Philadelphia und Bacchias an, während Soknopaiu Nesos nach dem Verfall im III. Jahrhundert nicht wieder auferstanden ist. Die obigen Texte von Philadelphia widersprechen dieser Vermutung nicht: der jüngste Text (1680) wird von den Editoren ins 4./5. Jahrhundert gesetzt. Vgl. auch die Bemerkung von Rostowzew, Large Est. S. 14.

einen Beleg bringen zu können. Nun glaube ich statt ἀπολεγόντ(ων) vielmehr ἀπολεγέντ(ων) lesen zu dürfen, freilich unter der Annahme, daß der Schreiber eine Rundung zu wenig gegeben hat, was ja öfter vorkommt. Der Schluß vor τ sieht genau so aus, wie das εν in dem vorhergehenden μὲν. Ist das richtig, so ist vorher nicht ἀπολέγῃ, sondern ἀπολεγῇ zu schreiben. Wir haben dann den 2. Aorist Pass. vor uns, der für andere Komposita von λέγειν bezeugt ist. Ich würde hier die Bedeutung „ablehnen" heranziehen, die z. B. aus ἀπολέγειν δικαστήν bekannt ist. Für meine Deutung spricht, daß das folgende συντιμηθῇ auch vorher einen Aorist verlangt. Hiernach sind im ersten Falle Webereien gemeint, die bei der Übergabe abgelehnt werden, nämlich wegen mangelhafter Qualität. Für die soll statt dessen der ausgemachte Preis von den Webern gezahlt werden. Im zweiten Falle sind solche Webereien gemeint, die bei der Übergabe als zu gering eingeschätzt werden, ich denke an Quantität, indem sie sich unter den vorgeschriebenen Maßen halten, denn in diesem Falle soll das Fehlende (τὸ ἀποδέον) nachgeliefert werden.

Soviel zu den Lesungen. Von sachlichem Interesse ist der ἀπελ(εύθερος) τοῦ με[γίστου (oder μεγάλου?) θεο]ῦ Σαράπιδος in Z. 2/3. Zur sakralen Freilassung ist außer der in der Note angeführten Literatur J. Partsch zu P. Freiburg 10 zu nennen (Sitz. Heid. Ak. 1916, 10. Abh., S. 35ff.), dessen Ausführungen freilich durch meine Revision in den Abh. Heid. Ak. 1927, Nr. 7, S. 105f. etwas modifiziert werden. — Die bei der Gilde bestellten Webereien waren z. T. für die Truppen in Kappadocien bestimmt, z. T. für τοῦ ἐν τῇ Σεβαστῇ παρεμβολ(ῇ) ὑγιαστηρίου (Lazaret). Schubart betont zu letzterem, daß das Heerlager des Kaisers selbst, nicht allgemein das Lager kaiserlicher Truppen gemeint sei. Aber Kaiser Pius war damals (Sept. 138) in Italien. Es fragt sich, ob wir dies Lager auch in Kappadocien zu suchen haben. Man könnte auch an Alexandrien denken, wo es auch eine Σεβαστὴ ἀγορά gab. Sogar an Philadelphia könnte man denken, das ja eine Garnison hatte.[1]) Sicherheit läßt sich nicht gewinnen. Bei χωρὶς ἄλλων ὧν ὀφίλουσι in Z. 11 kann an „später bevorstehende Lieferungen" nicht gedacht sein, denn dann müßte ὧν ἂν ὀφείλωσι gesagt sein.

In 1571, 27 las ich am Original: Ἀξ[ιῶ ο]ὖ[ν] πεμφθῆνα[ι] statt ... [...... ἐ]πέμφθην.

1572 hängt mit der oben behandelten 1564 aufs engste zusammen, denn dieselben Weber, die jenen Vorschuß bekommen hatten, beklagen sich hier (Dec. 139), daß einige von ihnen nach Alexandrien zu einer Dienstleistung abkommandiert seien, so daß sie jenen Auftrag nicht vollenden könnten. Die Editoren nehmen an, daß diese Eingabe an den Strategen Dion von der ganzen Gilde gemacht ist, die nach Z. 16f. dann 12 Mann stark wäre, und halten dies fest, wiewohl im Praescript παρὰ γερδίων und nicht παρὰ τῶν γερδίων gesagt ist. Sie berufen sich auf 1591, 5, wo sie gleichfalls γέρδιοι Φιλαδελφείας (ohne Artikel) auf die ganze Gilde deuten. Auch hier ergeben sich nach ihrer Rechnung 12—13 Mitglieder. Nun ist aber die Webergilde von Philadelphia offenbar auch damals bedeutend größer gewesen, denn in P. Corn. 23, 38 aus dem I. Jahrh. n. Chr. umfaßte sie 88 Mitglieder. Es läßt sich aber auch aus unserem Text erweisen, daß die Weber, die diese Eingabe machen, nur den Teil der Gilde darstellten, der von der Gilde auserwählt war, um jenen Staatsauftrag

1) Auch bei der μεγάλη παρεμβολή in 1647, 5 kann man zwischen Alexandrien (Index) und Philadelphia schwanken.

Digitized by Google

auszuführen. In Z. 5 las ich am Original ἄνδρες statt ἀνδρε. (ες genau so ligiert wie in τέσσαρες in Z. 7.) Dahinter ergänze ich nach Z. 17 [δέκα δύο. Das vorhergehende]μενοι ὄντες kann nur zu einem Perfectum Pass. ergänzt werden, zumal es dem]τηκότες parallel steht. Danach ergänze ich den Passus: ἐκλελεγ]μένοι (oder ein ähnliches Verbum) ὄντες ἀπὸ τῆς ἐρ[γ]ασ[ία]ς ἄνδρες [δέκα δύο καὶ καθεσ]τηκότες[1]) ἀπαρτίσαι τὸ κεκελευσμέν[ον κτλ. Somit ergibt sich für den Geschäftsgang, daß der Staatsauftrag der ganzen Gilde gegeben wurde (1564), daß aber die Gilde dann den Auftrag einer entsprechenden Zahl von Mitgliedern, die sie auswählte, übertrug (hier an 12). Für diese Deutung spricht auch das παρὰ γερδίων in Z. 2. Auch das τούτων τέσσαρες in Z. 7 wird erst jetzt, wo die Zahl 12 vorhergeht, ganz verständlich. — Vorher in Z. 4 setzen die Editoren hinter κατασκευάσωμεν einen Punkt für einen ungelesenen Buchstaben. Ich sehe dort das Drachmenzeichen (eine gewundene Linie) und meine, daß in der Lücke dahinter die Summe gestanden haben muß, die der Staat der Gilde für die gesamte Arbeit geboten hatte. Es heißt also: nachdem wir x Drachmen Vorschuß bekommen haben, damit wir den ἱματισμὸς δημόσιος für y Drachmen herstellen. Daran schlossen sich dann als Apposition die beiden Partizipia Perf. Pass. an. — In Z. 16 schreiben die Editoren: Ἧμεν δ[ὲ πρότερον ἄνδρες](17)δέκα δύο κτλ. Das πρότερον war mir wenig wahrscheinlich. Die Nachprüfung ergab mir die Lesung: Ἧμεν δ[ὲ γ]ἐρ[διοι ἄ]ν-δ[ρε]ς δέκα δύο. Die Buchstabenreste sind zwar sehr geringfügig.

1573, ein amtliches Schriftstück über Einweisung in verpfändeten Grundbesitz (ἐμβαδεία-Verfahren), von dem nur pro Zeile etwa ein Viertel bis ein Drittel erhalten ist, ist von Referendar Julius Wolff, der sich dafür noch mit Joseph Partsch besprechen konnte, herausgegeben.

In 1575, 19 schien mir φρ[ον]τίδα nicht dazustehen.

In 1583 nahm ich daran Anstoß, daß es in Z. 22 in dem Schwur heißen soll ὀμνύω [τ]ὴν τῶν κυ[ρί]ων θεῶν Αὐτοκρα[τόρων] (Severus, Caracalla und Geta), da doch die römischen Kaiser erst nach ihrem Tode zu θεοί (= *divi*) werden, und vermutete, daß statt θεῶν vielmehr das hinter τῶν κυρίων zu erwartende ἡμῶν dastehe Die Revision des Originals ergab mir die Bestätigung. Es steht ganz deutlich ἡμῶν, nur hat der Schreiber aus Bequemlichkeit den Kalamos von der unteren Spitze der 1. Hasta des *H* bis zum Horizontalstrich hinaufgeführt, so daß man entfernt an ein θ erinnert wird. — Die Subskription des κωμογραμματεύς in Z. 27 ist von zweiter Hand geschrieben. Seinen Namen lese ich Παγκρᾶς statt Πανε · ·.

Sehr interessant ist der Praeskriptanfang in 1588 (a. 222): Πτολεμαιέων Ἀρσινοιτῶν [πόλεως] ἄρχοντ[ες] βουλή κτλ. Die Editoren bemerken hierzu, daß diese Bezeichnung der Metropole des Faijûm, wie es scheine, zum erstenmal begegne. Das ist ganz richtig, aber wir können sie jetzt hiernach an einer bisher mißverstandenen Stelle einsetzen. In BGU 362 V = W. Chr. 96 V habe ich ein ähnliches Amtsschreiben der Stadt folgendermaßen ergänzt: [Τῆς λαμπροτάτης (?) πόλεως] τῶ[ν Ἀρσιν]οϊ[τ]ῶν ἄ[ρ]χ[ο]ντες βουλὴ κτλ. Statt des punktierten τ von τῶ[ν hatte ich früher im Hermes 20, 435 ε gelesen, und dies war richtig, denn jetzt dürfen wir schreiben: [Πόλεως τῆς Πτολεμαι]έω[ν Ἀρσιν]οϊ[τ]ῶν ἄ[ρ]χ[ο]ντες βουλή. Zumal dieser Text nur 7 Jahre älter ist als 1588, muß hier dieselbe Formel stehen. Daß zugleich das asyndetische ἄρχον-

1) Wenn das zu lang ist, genügt eventuell auch ἐσ]τηκότες.

Digitized by Google

τες βουλή, zu dem ich mich nur schwer durchgerungen hatte (vgl. Hermes), bestätigt wird, ist mir sehr erfreulich. Damit haben wir den offiziellen Namen der Stadt, wie er im Anfang des III. Jahrh. (mindestens seit der Neuordnung des Severus vom J. 200) lautete. Die Tatsache, daß hiernach der Name Πτολεμαιεῖς, der auf den älteren Stadtnamen Πτολεμαῒς Εὐεργέτις zurückgeht, damals noch lebendig war, scheint mir von entscheidender Bedeutung zu sein für die umstrittene Inschrift bei Dittenberger, Or. Gr. II 668: ἡ πόλις ἡ Πτολεμαιέων διὰ τῶν ἑξακισχιλίων τετρακοσίων ἑβδομήκ[οντα πέντε κτλ. (gefunden im Faijûm). Ich füge hinzu, wie ich dem Bericht von Tod im Jour. Eg. Arch. VI 216 entnehme, daß Seymour de Ricci in den Compt. R. de l'Acad. d. Inscr. 1916, 420ff. folgende in Medinet el Faijûm (!) gefundene Inschrift publiziert hat: [Η πόλι]ς [ἡ Πτολεμαιέων δι]ὰ τῶν ἑ[ξακισχιλίων] τετρα[κοσίων ἑβδ]ομή-κ[οντα[1]) κτλ. Bekanntlich hat Plaumann in seiner letzten Behandlung der Frage (Arch. VI 178ff.) an seiner früheren Ansicht, daß hiermit Ptolemais in Oberägypten gemeint sei, festgehalten, wiewohl er nach seinem neuen Material zugeben mußte, daß die 6475 Hellenen im Faijûm wohnten. Wie die oberägyptische Stadt durch diese Faijûmgriechen vertreten sein konnte (διά), habe ich nie recht verstanden (vgl. Arch. IV 240). Mir scheint, daß durch Obiges vielmehr die Ansicht von Grenfell-Hunt als die richtige bestätigt wird, wonach die Stadt mit der Metropole des Faijûm gleichzusetzen ist. Vergleichen wir die beiden Inschriften mit den beiden Papyri, so ist nur zu konstatieren, daß eben in der früheren Kaiserzeit der Zusatz Ἀρσινοϊτῶν noch nicht zu Πτολεμαιέων hinzugefügt war. Für die Geschichte der Hellenen im Faijûm ist dies Ergebnis aber von großer Bedeutung.

Den Namen der Steuer γνωστεί[ας] in Z. 5 bezeichnen schon die Editoren als „nicht sicher". Bei der Revision erschien mir ειας als nicht richtig; auch der Anfang könnte anders gelesen werden. Ich habe keine sichere Lesung gefunden. — Statt προήνεγκ(ας) in 5 erwartet man das Medium, also προηνέγκ(ω). — Die Editoren bezeichnen es als beachtenswert, daß auch der βοηθός Tryphon durch die Constitutio Antoniniana ein Αὐρήλιος geworden ist. Nach den Ergebnissen der Dissertation von Elias Bickermann (s. oben S. 273) versteht sich dies von selbst.

Auf die Quittungen folgen von **1613** an die amtlichen Zusammenstellungen und Listen, die z. T. für die Bevölkerungsgeschichte von Philadelphia wertvolles Material enthalten. Sehr hübsch ist die Entdeckung der Editoren (S. 116), daß die große Personenliste Lond. II Nr. 257 S. 21ff. sich auch auf Philadelphia bezieht. Für den Zusammenhang von λαογραφία und χωματικόν (S. 116) ist jetzt auch P. Corn. 24 von Bedeutung. Zu der Weberliste **1615** ist P. Corn. 23 heranzuziehen, wo derselbe Ἀρχωνίδης Πανεγβήνοῦτος erscheint, wie hier in Z. 20 (als Ἀρχωνᾶς). Nach den Überschriften der Dörfer zu urteilen sind die hier genannten Personen wohl auch ξένοι, die in Philadelphia wohnen wie in P. Corn. 22. In **1631** scheint mir die Maß-Sigle nicht den Metretes (s. Überschrift), sondern den ξέστης zu bezeichnen.

Mit **1641** beginnen die nichtamtlichen Urkunden, zunächst die Verträge, dann Testamente. Von besonderem Interesse ist **1655**, das Eröffnungsprotokoll eines römischen Manzipationstestamentes mit griechischer Übersetzung des Testaments (a. 169). Sehr merkwürdig ist, daß hier in Z. 48 statt des bekannten σηστερτίου νούμμου ἑνός vielmehr σηστερτίων νούμμων χειλίων steht.

---

1) Darauf doch wohl auch hier πέντε zu ergänzen.

Es kann kaum anders erklärt werden, als die Editoren es tun, daß der Schreiber $\bar{A}$ irrtümlich als 'A aufgefaßt hat. Das merkwürdigste ist aber, daß dies Versehen nicht nur hier vorkommt, sondern, wie die Editoren zeigen, auch in Hamb. 73, 14. Unter Hinweis auf diesen Text meinen die Editoren, daß dies Versehen traditionell geworden sei. Es ist immerhin zu untersuchen, ob der Hamburger Text nicht auch aus Philadelphia stammt (inhaltlich spricht nichts dagegen) und vielleicht auch aus etwa derselben Zeit, womöglich vom selben Schreiber. Die Feststellung wäre nicht unwichtig.

Auf die Quittungen folgen dann die Privatbriefe. Nr. **1668**, die den letzteren Abschnitt eröffnet, ist aber kein Brief, sondern die Mitteilung eines Tarifs (*γνώμων*). Der Text ist in so unglaublicher Orthographie geschrieben, daß er im einzelnen wie im ganzen rätselhaft bleibt. Am ehesten würde ich denken, daß er sich auf einen Verein bezieht und die Strafgelder usw. festsetzt. In Z. 11 ist vielleicht zu lesen *ἐὰν ᾖ ξένος*. Aber was soll das folgende *ταπινομενον* (richtig gelesen) *τέκνον*? Vielleicht = *τὸ ἐπιγινόμενον τέκνον*? Das würde entfernt erinnern an die Bestimmungen der Kultgenossenschaft in P. Berl. dem. 3115 S. 7 (Spiegelb. S. 19): „Wem ein Knabe geboren wird, der soll 30 Deben zahlen". — In **1674** möchte ich in 1 lesen *κ̣αὶ οὐκ [ἀν]τέγραψας* statt *. αιου .[. .] τε γράψας*. — In Z. 6 fassen die Editoren *παρεμ̣ . . . ειρας* als ein Wort, was kaum zu finden sein wird. Ich glaubte am Original zu sehen *παρ' ἐμ̣ο̣ῦ̣ σειρὰς*. Aber wie *σειρὰς δύο σκόρδων* zu verstehen ist, weiß ich nicht. — Am Schluß von Z. 10 steht ein deutlicher Füllstrich (nicht frühere Schrift).

Etwas ganz merkwündiges ist das lateinische Fragment **1689**, das nach Plaumanns Deutung Reste von Triumphalfasten der Jahre 120 und 121 enthielte. Ich kann hier nur auf die verschiedene Möglichkeiten abwägenden Ausführungen der Editoren hinweisen. Das Stück bedarf noch weiterer Prüfung.

Es folgen die in den Ruinen gefundenen Wachstafeln, die von großem Interesse sind. **1690** ist eine Geburtsanzeige, **1691—1694** sind offizielle Abschriften von Geburtsanzeigen aus dem Album professionum liberorum natorum, und **1695** und **1696** sind Testamente. Im allgemeinen muß ich auf den gründlichen Kommentar der Editoren verweisen, die sich hierbei des Rates von H. Dessau erfreuen konnten. Nur zu **1690** möchte ich etwas bemerken. Hier ist das Besondere, daß der Soldat die Geburt seiner Tochter nicht beim Präfekten in Alexandrien, sondern in seiner Garnison Philadelphia (bei seiner vorgesetzten Behörde) angemeldet hat. Das wird begründet mit den Worten (Z. 5 ff.): *Idcirco hanc testationem interposuisse se dixit propter districtionem mil(itum)*. Die letzteren Worte fassen die Editoren als „die Inanspruchnahme der Soldaten". Ich möchte hier lieber das Negative, das in *districtio* liegt, betonen, die Abhaltung, Verhinderung, und statt *mil(itum)* möchte ich mil(itarem) ergänzen, also „wegen militärischer Verhinderung". Das *Idcirco* würde aber, wie mir scheint, in der Luft schweben, wenn nicht vorher gesagt wäre, daß er in Philadelphia bei der und der Behörde die Anzeige gemacht habe. Darum wird in der lückenhaften Z. 2 nicht nur *professus est* (s. S. 206), sondern auch *Philadelphiae apud* . . . zu ergänzen sein. In dem *interponere* möchte auch ich, wie die Editoren, nicht den Begriff des Interimistischen suchen. Vgl. z. B. Dig. 14, 6, 16: *testationem interponere contrariae voluntatis*. Die griechische Erklärung des Epimachos möchte ich nicht als eine Wiederholung der testatio in subjektiver Form bezeichnen (S. 205), sondern schärfer als die Subscriptio (*ὑπογραφή*) des Epimachos, für die ja die 1. Person typisch ist.

Digitized by Google

Den Schluß der verdienstvollen Publikation machen Ostraka aus römischer Zeit (1697—1729) und endlich die Indices, für die wir auch Frau Dr. Else Zucker zu danken haben.

IX. P. Cornell (s. oben S. 274).

Nachdem Westermann aus der reichen Papyrussammlung der Cornell-Universität schon ein besonders wertvolles Stück, P. Corn. 1, vorgelegt hatte, über das ich oben S. 69—72 berichtet habe (vorher schon kurz in UPZ I 451/2), ist jetzt zu unserer freudigen Überraschung ein stattlicher Band mit 55 Nummern dieser Sammlung erschienen, von Westermann und Kraemer bearbeitet. Die fünf ersten Texte gehören der Ptolemäerzeit an, die anderen der römischen Kaiserzeit bis auf Diokletian. Erfreulicherweise sind sie sachlich gruppiert: aus der Kaiserzeit folgen einander Kontrakte, Petitionen, Deklarationen an Behörden, Steuerakten, Rechnungen und Listen, Quittungen, Korrespondenzen und Miscellanea. Wir haben den Editoren aufrichtig zu danken für die Mühe und Sorgfalt, die sie auf die Erklärung der Texte, z. T. in sehr umfangreichen gelehrten Kommentaren, verwendet haben. Unser Dank wird dadurch nicht gemindert, daß für die *πρεσβύτεροι* auf diesem Gebiet leicht zu sehen ist, daß die Herausgeber, die noch zu den *νεώτεροι* gehören, in der Entzifferung und Ergänzung schwieriger Handschriften vielfach noch nicht das Letzte erreicht haben. Auch wir Alten haben alle einmal, als wir noch junge Editoren waren, derartige Fehler gemacht, wie sie hier, namentlich auch mit Hilfe der trefflichen 19 photographischen Tafeln, festgestellt werden können. Vitelli und Medea Norsa haben bereits in der zitierten Abhandlung eine große Zahl von Irrtümern berichtigt. Manches davon hatte auch ich mir schon bei der ersten Durchsicht notiert, aber ihre viel gründlichere Nachprüfung hat eine noch viel reichere Ernte ergeben. Es ist nicht meine Aufgabe, die von ihnen gefundenen Korrekturen hier alle nochmals vorzuführen, zumal zu erwarten ist, daß die Herausgeber in ihrem nächsten Bande, auf den wir hoffen, selbst alle Ergebnisse der verschiedenen Kritiken zusammenstellen werden. So will ich mich im wesentlichen darauf beschränken, noch einige weitere kleine Beiträge zum Text zu geben. Technisch ist der vorliegende Band insofern ein Novum, als er aus ökonomischen Gründen (p. IV) nicht gedruckt, sondern in photographierter Maschinenschrift hergestellt ist.

1. Unter Aufgabe der früheren Auffassung von Westermann interpretieren die Editoren diese wichtige *ἐφημερίς* (über *κῖκι*) jetzt von der richtigen Voraussetzung aus, daß der Text den Aufenthalt des Apollonios und seiner Reisebegleitung in Memphis und dann in *Βερενίκης Ὅρμος* betrifft, wie ich es schon im UPZ I 452 vorgeschlagen hatte. Meine genaueren Ausführungen oben S. 69ff. waren ihnen noch unbekannt. Darum haben sie auch mißverstanden meine kurzen Bemerkungen in UPZ l. c. über die Trogodyten und die Lage von *Βερ. Ὅρμος*, wie sie inzwischen aus den obigen Ausführungen gesehen haben werden. Meine Vermutung, daß *Βερ. Ὅρμος* vielleicht an dem Philadelphos-Kanal gelegen habe, hat Edgar inzwischen als *possible* bezeichnet (Cair. Zen. I S. 57 u. 65).

Zum Text habe ich wenig zu bemerken. In Z. 3 wollen die Editoren zu *εἰς τὸ καθ' ἡμέραν* ein *τάγμα* ergänzen (S. 23), unter Hinweis auf *ταγῆς* in 54. Ich meine, daß nichts hier zu ergänzen ist: *τὸ καθ' ἡμέραν* ist einfach die Substantivierung des Begriffes *καθ' ἡμέραν* (vgl. *τὸ κατ' ἄνδρα*). Vgl. z. B. *τὸ καθ' ἡμέρα⟨ν⟩ τοῦ ἀναλώματος* in Oxy. IX 1220, 4. In Cair. Zen. I 59007, 5 steht

Digitized by Google

εἰς τὰ καθ' ἡμέραν. — Zu 15 bemerken die Editoren, daß das ωι in Φιλίστωι und Μητροδώρωι entschieden wie αι aussehe, aber ωι sei deutlich in Z. 133. Die Photographie erlaubt hier festzustellen, daß in 15 tatsächlich Φιλίσται und Μητροδώραι steht, und dies müßte jedenfalls in den Text gesetzt werden. Wenn in 133 ωι zweifellos ist, so können wir, ehe wir nichts Genaueres über diese Personen erfahren, nicht wissen, an welcher der beiden Stellen der Schreiber sich versehen hat. Die Frauennamen sind a priori nicht ausgeschlossen: auch in Z. 105 wird eine Frau genannt (Γλαύκηι) (s. oben S. 71). — Das βρέχειν in Z. 152 hat ihnen Edgar ebenso als „regnen" erklärt, wie ich oben S. 72. — In Z. 224 lesen die Editoren jetzt ἐκ Συρίας, wie ich oben S. 72 statt εἰς Συρίας postuliert hatte.

2. Vitellis Lesung in Z. 9 εἰς σῖτον statt εἰς ὅτον ist nach der Photographie evident. Ohne Parallele ist es schwer, hiernach nun den Anfang dieser Zeile zu ergänzen, was juristisch von Wichtigkeit wäre. Hinter σῖτον scheint mir ἐμ, nicht ἐν Φαρβαί[θοις zu stehen. Bemerkenswert ist, daß schon damals (a. 36 des Philadelphos) die Außenschrift dieser Doppelurkunde größer und sorgfältiger geschrieben ist als die Innenschrift, wie auch die Editoren (S. 26) beobachtet haben.

4, aus Pathyris. Mit Recht beanstandet Vitelli in Z. 5 Πεατίου. Er denkt an Στατίου. Da der Text aus der Thebais stammt, liegt Πελαίου nahe. Statt Ἀγατρέους in Z. 7 sollte man Ἁρατρέους erwarten. Diese Vorschläge mögen am Original geprüft werden. Zum Infinitiv κατασκεῦσαι in 9 bemerken die Editoren, daß κατασκεσαι mit oben nachgetragenem υ geschrieben sei. Ob nicht noch ein α (vielleicht Hakenalpha) hinter υ steht? Jedenfalls ist κατασκευάσαι herzustellen.

5. Das ὀργανίζειν in 10 paraphrasieren die Editoren mit *to work a waterwheel* usw. Ich weiß nicht, ob *to work* auch die „Bedienung" der Maschine bedeuten kann (nicht die Herstellung). Jedenfalls ist nur jenes gemeint. Die ὀργανισταὶ ἐργασάμενοι ἐν κοχλ(ίαις) in Lond. III S. 183, 72 können nur die Bedienungsmannschaft bezeichnen, denn es sind 200 Personen, die κατὰ μέρος arbeiten. Vgl. auch Lips. 97 VII 13ff. und zu den ὀργανισταί Reil, Gewerbe usw. S. 81f.

Zu 6 vgl. Vitelli. Ich füge hinzu, daß in Z. 9 statt εἴληφεν εἴληφαν zu erwarten ist, und in Z. 14 τῶι Ἡρακλείωι statt καὶ Ἡ. Steht in Z. 15 am Beginn der Subskription wirklich καί?

Zu 7 ist Vitelli zu vergleichen. Vorzüglich ist die Herstellung von Z. 9 durch M. Norsa.

Zu 9 vgl. meine Bemerkungen oben S. 97f. In 4/5 ließt Krämer jetzt σὺν ἑτέραις κροταλ[ισ]τρίαις β. Danach paßt von meinen Vorschlägen nur der letzte λιτουργῆ⟨σα⟩σαι, wie auch Vitelli vorschlägt.

11. In 1 liest M. Norsa γενομένῳ (? oder Γερμανοῦ?) γρα(μματεῖ). Wenn man berücksichtigt, daß hier die Ränder des gespaltenen Papyrus zu nahe aneinandergerückt sind (vgl. Αλεξ in Z. 2), so erweist sich die Lesung der Editoren γενομένῳ als richtig. Im folgenden lese ich weder γρα(μματεῖ) noch πρ(εσβευτῇ) (Edit.), sondern στρα(τηγῷ). Wir haben also einen früheren Strategen der Stadt Alexandria vor uns (vgl. W. Grundz. 14). — In 2 wird Ἀλεξανδρέων zu lesen sein (st. Ἀλεξανδρίων). — In 3 müssen die beiden Namen anders gelesen werden. Der zweite scheint mir [Ν]ειγερᾶ zu sein. — In 21 scheint mir am Schluß das σὲ und in 22 am Schluß das δὲ ἡμῖν eine spätere Korrektur zu sein. — Mit ἕκαστον in 23 ist der Text der Zeile noch nicht zu Ende. Mir

Digitized by Google

scheint, der Text ging überhaupt noch weiter; der Schluß der Urkunde scheint abgeschnitten zu sein. Es fehlt ja auch sachlich noch mancherlei.

13. Die Stipulationsformel in 23 kann trotz des *o* (wenn dies sicher ist) auch hier nur heißen ἐπερωτηθ(εὶς) ὁ(μολόγησα), nicht ὁ(μολογῶ).

Zu **14** vgl. die vortreffliche Herstellung des Textes durch Vitelli. Unerklärt bleibt nur noch das *enigmatico* [. . .]ωθέντα περιαλεσθαι in 10. Könnte letzteres nicht als zweiter Aorist von περι-άλλομαι gefaßt werden? Der Prozeß ist nicht zu Ende geführt worden, würde es heißen, weil mein Gegner „herumgesprungen" ist, d. h. sich dem Richter nicht gestellt hat. Vor ωθέντα glaube ich ein halbes μ zu sehen. Aber was ist [. . .]μωθέντα? Kann man wagen, [ἐρη]μωθέντα zu schreiben (der Raum würde passen) und dies als „vereinsamt" zu fassen, in dem Sinne, daß er in die Einsamkeit geflohen wäre? Ich weiß, was man dagegen einwenden kann. Hoffentlich findet man noch etwas Besseres.

Auch **15** ist von Vitelli und M. Norsa geheilt worden.

In **16** ist von besonderem Interesse die Verbindung κάτοικος τῶν ʼ϶υοε. Da tritt uns der Zusammenhang zwischen den Katöken und den 6475 Hellenen entgegen[1]), den Plaumann, Archiv VI 182/3 vermutet hat. Zum Text bemerke ich, daß in 16 hinter Διὸ ἐπιδίδω(μι) ein Punkt zu setzen und in 17 fortzufahren ist: Κατακεχώρι(σται) st. κατακεχωρι(σμένῳ). Ebenso in 36/7. — Ιερακλείου in 44 (so auch im Index) muß verschrieben oder verlesen sein für Ἱερακείου. — Ein Frauenname Φιλιππιατότη (Z. 5) ist doch nicht denkbar!

In **17** wird in der Schwurformel in Z. 38/9 zu schreiben sein: θεὸν Ἡρακ[λέ]α [τῆς Ἡρακλ(έους)] πόλεως. Vorher etwa [καὶ τὸν κύρ(ιον) ἡ]μ(ῶν).

18. In Z. 4 Φιλίππου μητρὸς Ἀπιάδος Ἄλθεως ist nicht Ἄλθευς der Vater der Apias (S. 102), sondern es wird das Demotikon Ἀλθ⟨αι⟩έως herzustellen sein.

Von hervorragendem Wert sind Nr. **19** und **20**, die uns neues Material für den Census unter Diokletian bringen, was bei der bisherigen Seltenheit solcher Stücke sehr erwünscht kommt. Nr. **19** ist eine Grundstücks-Deklaration an den Censitor Sabinus vom J. 298, Nr. **20** enthält 11 Deklarationen an den ἀναμετρητής vom J. 302. Die Editoren haben entsprechend der Bedeutung der Texte einen sehr eingehenden Kommentar hierzu geliefert. Ich habe es mir jetzt leider versagen müssen, die schwierigen Probleme, um die es sich hier handelt, von neuem gründlich durchzuarbeiten. Ich will daher nicht auf Einzelnes eingehen. Erwähnt sei nur, daß, wenn ich recht sehe, die Editoren übersehen haben, daß wir in P. Thead. 54, 55, die ich in den Grundzügen S. 226 noch nicht verwerten konnte, zwei sehr lehrreiche Parallelen vom J. 299 haben, die auch für manche der von ihnen behandelten Fragen von Wert sind. So war mir z. B. das mehrfach hier begegnende τὸ ἐπιβάλλον αὐτῷ (μοι) μέρος βασιλικῆς γῆς eine nachträgliche Bestätigung meiner Hypothese über die ἐπιβολή (Grundz. S. 227). — Zu den Texten bemerke ich: In **19**, 3 ist nach den Parallelen Ἀκολούθως (nicht ἐπὶ) τῷ θείῳ προσ]τάγματι zu ergänzen. — In **20** I 17 steht nach der Photographie deutlich ἀληθῆ μαι (= με) (nicht καὶ) τὴν ἀπογραφὴν πεποιῆσθαι. Ebenso jedenfalls auch in den anderen Texten.

Als **20a** haben die Editoren die von Goodspeed in den Mél. Nicole 187 ff. herausgegebenen New Yorker Deklarationen von 302, deren zweite ich in der Chrest. no. 229 abgedruckt hatte, nach dem Original mit vielen Verbesse-

1) Zu diesen vgl. oben S. 292.

Digitized by Google

rungen neu herausgegeben, was sehr dankenswert ist. In Bezug auf meine Konjekturen kann ich mit dem Ergebnis zufrieden sein.

21, die große Steuerzahlerliste von Philadelphia (a. 25 n. Chr.), die noch durch ein Fragment der Princeton-University ergänzt wird, ist auch für die Bevölkerungsfragen von Interesse. Die Herausgeber berechnen hiernach die Dorfbevölkerung auf ungefähr 3500—4500 Köpfe (S. 148).

Interessant ist auch 22, eine Liste der Ortsfremden von Philadelphia (I. J. n. Chr.) mit Angabe ihrer Heimat (*ἰδία*): *κατ* .... (*κατ' ἄνδρα* soll nicht passen zu den Spuren) *ξένου καταγινωμένου ἐν τῆι κώμηι*. Wo das Heimatsdorf nicht bekannt ist, steht *ξένος* hinter dem Namen. Der Text scheint mir für das Verständnis von BGU VII 1620 wichtig. — In Z. 29 ist *Ταυίτης* offenbar wiederholt, weil hier eine neue Kolumne beginnt. *Κερκίτης* ist nicht von *Κερκε* (S. 181), sondern von dem bekannten, mit Philadelphia in engen Beziehungen stehenden *Κερκή* im Memphites (= Rekkah) abzuleiten.

Zu der Liste von 88 Webern von Philadelphia (23) vgl. jetzt BGU VII 1615. In Z. 30 und 36 (und sonst) ist *Πανεγβη(οῦτος)* zu lesen statt *Πανετβη(οῦτος)*.

Nr. 24 ist eine Liste von *ἀπόρων ἀνευρέτων* aus Philadelphia, die für 55/6 n. Chr. die Kopf- und Dammsteuer schuldeten. Dieser Text findet jetzt seine Erklärung durch P. Graux 2 (s. unten S. 311).

Zu 40 vgl. Vitelli. Die Herausgeber meinen, daß es sich hier um den Verkauf eines Kleros handelt. Sollte der Philippos nicht der Ehemann der Athenarion sein? Vgl. *σ̣υ̣ν̣όντι αὐτῇ* in 8, wenn das richtig gelesen ist. Wenn es eine Scheidungsurkunde wäre, also eine Quittung über Rückempfang der Mitgift, so würde man statt dessen freilich *γενομένῳ αὐτῆς ἀνδρί* erwarten. Der Text bedarf nochmaliger Revision.

Zu 45 vgl. Vitelli. — In 11 und 12 steht nicht *ἐνκα[λεῖν* und *ἐνκαλέσειν*, sondern *ἐγ'κα[λεῖν* und *ἐγ'καλέσειν* mit dem Häkchen zwischen Doppelkonsonanz. In 21 steht *ὑ⟨γ⟩ιῆ* mit Trema. Das *καὶ* hinter *ἐνκαλῶ* ebendort ist zu streichen.

47. Die Ergänzung *παρ̣ὰ π[ολλῶν?* ist gegen den Stil. Namen sind zu erwarten.

48 ist von Vitelli hergestellt.

Den Privatbrief 49 hatte ich mir nach der Photographie ebenso rekonstruiert wie Vitelli. Nur glaube ich, daß für [*σοι*] in Z. 6 kein Platz ist. Ich lese am Anfang nur *γινώσκιν*. Von dem *Γ* ist noch die untere und die rechte Spitze sichtbar. In 9 scheint mir die Lesung der Editoren *χρήσζης* (nicht *χρήσδ̣ης*) richtig zu sein. Das *ζ* ist freilich erst hineinkorrigiert (vgl. auch Vitelli S. 11).

Durch ein Zitat in Preisigkes Wörterbuch (s. *v. κεφάλιον*) sehe ich, daß die ersten 13 Zeilen von 50 schon von Lefebvre, Annales du Service 10 (1910) S. 170 publiziert worden sind, was den Editoren entgangen ist. Danach Preisigke SB 5807. Den Nachtrag über Z. 10 liest Lefebvre ebenso wie die Editoren *κοπῆναι*. Erst Vitelli hat richtig *κοπῇ καὶ* hergestellt. Die folgenden Worte sind sehr verschieden gedeutet worden. Lefebvre-Preisigke schreiben: *Πέμψον μοι ἓν κεφάλιον γλ[υ]κύ, ἐπεὶ ἀσθενέστερός εἰμι*, was Preisigke im Wörterbuch übersetzt: „sende mir ein einziges liebes Menschenkind her, denn ich bin ziemlich krank“. Unsere Editoren schreiben: *Πέμψον μοι ἐνκεφάλιον γλυκύ κτλ.* und übersetzen *„send me a sweet palm crown“*. Ich glaube

an das süße Menschenkind so wenig wie an die süße Palmkrone, sondern meine, daß der Kranke süßen Wein haben möchte, wie sein Leidensgenosse in PSI IV 413. Ich schreibe ἓν κεφάλιον und nehme an, daß κεφάλιον, was freilich nicht belegt ist, ein volkstümlicher Ausdruck für ein Gefäß oder Maß ist.

In 53, 6 und 7 ist ἐργα(σαμένου) (mit Hakenalpha) statt ἐργ(άζοντος) zu schreiben. In 11 vielleicht ὡς ἂν λημματίσῃ.

Die Schlußnummer 55 bringt eine Überraschung: aus einer Schülerarbeit mythologische Notizen. In 8 ist Μουσαῖος Ἀντιοφήμου für Ἀντιφήμου geschrieben.

X. P. Rev. Belge de phil. et hist. IV (s. oben S. 274).

Marcel Hombert in Brüssel, von dem ich schon im Archiv VII 313 die Edition einer Aphrodito-Urkunde zu erwähnen hatte, legt hier eine kleine Textpublikation vor, die manches Interessante und Lehrreiche bietet. Pierre Jouguet und H. I. Bell, durch die er in die Papyrusforschung spezieller eingeführt ist[1]), haben ihn hierbei unterstützt. Pap. 1—7 gehören der Universitäts-Bibliothek von Gent (Fonds F. Cumont), Pap. 8—13, die ihm Jouguet zur Verfügung gestellt hat, gehören der Sammlung der Sorbonne. Die knapp gehaltenen Einleitungen und Kommentare zeigen, daß der Verfasser sich in dies Gebiet schon gut eingearbeitet hat.[2])

Unter den Genter Papyri ragt Nr. 1 hervor. Es sind dies jene sehr lehrreichen Anweisungen für die Berechnung von Steuern (II. Jahrh. n. Chr.), die an der Hand der Editio princeps (von Persyn) im Appendix II der P. Ryl. II neu herausgegeben waren. Während hier aber die Editoren bei ihrer verdienstvollen Arbeit das Original nicht zur Verfügung gehabt hatten, bietet Hombert jetzt eine nach dem Original revidierte Neuausgabe, in der es ihm gelungen ist, an mehreren Stellen wichtige neue Lesungen zu bieten. Seine Ausgabe wird für die weitere Verwertung des wichtigen Textes grundlegend sein. — Unter den weiteren Genter Texten nenne ich noch eine Rechnung über Weinlieferungen (II. Jahrh. n. Chr.), die nach Κῷα (Koischem Maß) gemessen werden (Nr. 4), und die Liste Nr. 6, die durch die Nennung zahlreicher Dorfnamen für die Topographie des Faijûm von Interesse ist. Dem VI. Jahrh. gehört der Dahrlehnsvertrag Nr. 7 an (aus Aphrodito), in dem noch manches dunkel ist.

Wichtiger erscheinen mir im allgemeinen die Papyri der Sorbonne. Da sind zunächst unter Nr. 8 fünf Fragmente eines liber epistularum missarum (wie P. Lille 3, auf den schon Hombert hinweist, vgl. auch P. Ashmol. XVI Verso) aus dem III. Jahrh. v. Chr. (Faijûm). Wie üblich, fehlt in diesen Kopien der Name des Absenders. Leider läßt sich seine Stellung nicht mit Sicherheit feststellen. Er muß einen hohen Posten in der Finanzverwaltung eingenommen haben. Die 13 Briefe, von denen nur einer (der 2.) vollständig erhalten ist, behandeln Fragen der Steuer- und Monopolverwaltung. Auffallend ist, wie viel von der Verhaftung von Staatsschuldnern (Steuerpächtern usw.) die Rede ist. Wären die Texte vollständig, so würden sie von größtem Wert sein. Aber auch so fördern sie unser Wissen. Der 1. Brief

1) Vgl. Calderini, Aegyptus VII 164.

2) Ich mache hier auch auf seine *leçon d'ouverture* aufmerksam, die er unter dem Titel *La papyrologie grecque* in der *Revue de l'Université de Bruxelles* vol. XXXI p. 167 ff. herausgegeben hat.

Digitized by Google

handelt von einem ζυτοποιός, der mehrere Jahre hindurch πρὸς τὴν ζυτηράν im Rückstand geblieben ist. Wenn der Verfasser ihn dem Adressaten zuschickt, so bedeutet das, daß er ihn als Gefangenen schickt. Ich vermute, daß der Adressat derselbe ist, wie der des 2. Briefes, und daß deshalb bei diesem (Z. 5) kein Adressat angegeben ist. Das ist aber, wie ich aus Z. 10—14 schließe, der Vorgesetzte der φυλακή in Krokodilopolis, etwa der ἀρχιφυλακίτης, was auch für den 1. Brief gut passen würde. Denn wenn es dort heißt, er habe gehört, daß der Pächter der Taubenhaus-Abgabe (περιστερεώνων) in das Gefängnis von Krokodilopolis gebracht sei, und er den Adressaten auffordert, den Mann jetzt an ihn zu schicken, so wird der Adressat eben dieses Gefängnis unter sich gehabt haben. — Der 3. Brief handelt wohl, wie schon Hombert gesehen hat, von einem Monopolöl-Schmuggel, den ein ἐλαιοκάπηλος angezeigt hat. Wenn dieses Fragment in Z. 27 mit π]αρεδώκαμεν schließt, so wird auch hier der Schuldige dem Gefängnis übergeben sein, denn παραδιδόναι ist der terminus technicus für das Übergeben einer Person zur Verhaftung.[1]) — Auch der 4. Brief schließt, wenn ich recht sehe, mit einer Verhaftung. Ich möchte ergänzen: τὸν δὲ Πᾶσιν ἀπεθέμεθα [εἰς τὴν] φυλακήν. Vgl. P. Eleph. 12, 2: ἀποθέσθαι αὐτοὺς εἰς τὴν φυλακήν, wodurch zugleich Homberts Lesung ἀπεθέμεθα gesichert wird. Das Motiv der Verhaftung ist nicht ersichtlich. Wenn der Verfasser, wie es scheint, selbst (2. Z.) der Briefkopie die Notiz hinzufügt: Ἀπέσταλκ(α) Φαρμοῦθι κα, so hat er den Pasis zunächst in seine eigene φυλακή gesteckt, um ihn dann an eine andere Behörde (vielleicht wieder an die φυλακή in Krokodilopolis) weiterzuschicken. — Im 5. Brief meldet er dem Adressaten, daß ein συοφορβός den φόρος βασιλικῶν ἱερείων ὑικῶν τοκάδων für das 18. Jahr schulde. Also auch hier handelt es sich wieder um einen Staatsschuldner. Zu diesen ὑικὰ ἱερεῖα vgl. außer den schon von Hombert zitierten Texten auch P. Edgar 49 und P. Giss. Bibl. 2. — Nach dem 6. Brief ist wieder ein Steuerpächter, der ἐγλαβὼν τὴν ζυτηράν des Dorfes Arsinoë, verhaftet worden: der Verfasser meldet einem δεσμοφύλαξ, daß er jenen dem δεσμοφύλαξ dieses Dorfes übergeben habe, um ihn in die φυλακή von Krokodilopolis abzuliefern. Das letztere Gefängnis scheint eine zentrale Bedeutung für den ganzen Gau gehabt zu haben. — Das 8. Schriftstück scheidet sich formell und inhaltlich von den vorhergehenden Briefen: es ist kein Brief, sondern ein Erlaß (in Infinitiv-Konstruktion) und zwar ein Steuerpacht-Ausgebot. Es beginnt: Τοὺς βουλομένους ἐγ[λ]αβ[εῖν κτλ und betrifft eine Steuer des Dorfes Ἀλεξάνδρου Νῆσος. Es wird bestimmt, an wen die Angebote (die ὑ[ποστά]σεις) eingereicht werden sollen (wohl ἐπι]διδόναι in 4/5), wahrscheinlich mit Angabe eines Termines (in einer Lücke). Zum Schluß ist vom Zuschlag bei der Auktion die Rede (κυρωσόντω[ν). Es ist sehr zu bedauern, daß dies wichtige Stück nicht vollständig erhalten ist. — Der Inhalt des 11. Briefes ist schwer zu erfassen. Ergänzt man in D 11/2 ὑπο[στῆναι, so könnte es sich darum handeln, daß man fürchtet, daß die Leute keine Lust haben, der Regierung Angebote (ὑποστάσεις) zu machen. Zum Text bemerke ich, daß man vor μήποτε nicht προορᾶν, sondern προορᾶσθαι (Med.) gebraucht. Danach ist Z. 2 zu ergänzen, und in Z. 4 wird προορώμεν[οι getilgt sein, das durch ἐνθυμούμενοι ersetzt ist. Darauf etwa μήποτε [περὶ τῆς] ἀμπέλου. In Z. 5 muß der Hauptsatz etwa beginnen: ᾤ[ιμεθα δεῖν] γράψαι σοι κτλ. Ist in Z. 10 etwa ἄτοπον statt ατολον zu lesen? — Im 12. Brief wird wieder der Adressat (vielleicht wieder der Ge-

1) Vgl. UPZ I S. 587.

Digitized by Google

fängnisvorsteher von Krokodilopolis) aufgefordert, Gefangene an den Briefschreiber zu schicken (zwischen 7/8: *ἀποστείλας πρὸς ἡμᾶς τοὺς κτλ.*). — Der letzte, der **13.** Brief scheint mir an einen *σιτολόγος* gerichtet zu sein. Ich glaube, er wird aufgefordert, durch seine Untergebenen an die *ζοτυποιοί* Gerste für die *σύνταξις* liefern zu lassen. Zu der *σύνταξις* als dem für die Bierfabrikation gelieferten Rohstoff vgl. Arch. VI 451 A. 3. Der Anfang ist etwa zu ergänzen: *Τῷ δεῖνι. Σύνταξον* (oder *Καλῶς ποιήσεις γράψας* vgl. P. Ashmol. XVI B 24)] *τοῖς παρὰ σοῦ μετρῆ[σαι.* In Z. 12 vielleicht *ὥστε εἰς*] *τὴν σύνταξιν.*

Die amtliche Korrespondenz in Nr. **9** handelt von der Verteilung von Hacken (*σκαφεῖα*) für die Arbeiter in den Weingärten. Auf den Schluß eines Briefes folgt ein Brief eines *Ποτάμων* an einen *Διονύσιος*. Hombert konstatiert nun, daß beide Briefe von den *σκαφεῖα* handeln. Jedenfalls hat in dem verlorenen Anfang des ersten Briefes gestanden, daß der Schreiber dem Adressaten den an ihn vom Potamon gerichteten Brief in Abschrift unten folgen lasse. Daraus ergibt sich, daß der erste Brief von *Διονύσιος* geschrieben ist. Daß nicht etwa *Ποτάμων* der Verfasser ist, der seinen an *Διονύσιος* geschriebenen Brief beilegt, zeigt das *γέγραφεν* in Z. 1, vor allem aber das Verso (s. unten). Da nun der 1. Brief vom 6. Mechir datiert ist, wird in Z. 14 im Datum des 2. Briefes [*Τῦβι*] $\overline{κθ}$ zu ergänzen sein, wonach Dionysios 7 Tage später den Brief weitergibt. Nun erklärt sich auch die Inhaltsangabe auf dem Verso:

Ἀν(τίγραφον) τῆς παρὰ
Ποτάμωνος
σκαφείων.

Die Übersendung der Kopie des Potamonbriefes wird als Inhalt des Briefes des Dionysios angegeben. Falls hinter *Ποτάμωνος* nicht *ἐπ(ιστολῆς) περὶ* gelesen werden kann, ist es hinzuzudenken. Diese Inhaltsangaben reden manchmal nur in Andeutungen, ohne grammatische Konstruktionen. Sollte in Z. 10 statt des unverständlichen *Τελεώτου* nicht *Τελέστου* zu lesen sein? Der Potamonbrief ist in mancher Hinsicht recht interessant, so auch für die *μυριάρουρος*-Frage, aber von besonderem Wert wird für die schwebenden chronologischen Streitfragen das Datum in Z. 3 sein, der 6. Mechir des 39., des letzten Jahres des Philadelphos.

Nr. **10** ist ein Schuldrückzahlungsvertrag, aus dem II. Jahrh. v. Chr., der (wie z. B. Par. 7) in *Διὸς πόλις ἡ μεγάλη* vor dem Agoronomen des *Περὶ Θήβας* aufgesetzt ist. Die Namen der Agoronomen in Z. 8/9 ermöglichen leider nicht eine chronologische Festsetzung des dort genannten 20. Jahres. Der Text gehört zu jenen *ἐπιλύσεις*, bei denen die Rückzahlung der Schuld (hier *κατέβαλεν*) voransteht, dann aber notwendig die Erklärung des persönlich anwesenden Gläubigers folgen muß, daß er die Zahlung empfangen habe. Vgl. z. B. Grenf. II 19. 22. 30. Danach ist hier in Z. 9 am Schluß [*κ*]*αὶ παρὼν* zu deuten und in 10 das *ανω* vielleicht zu *ἀνωμο[λογήσατο* zu vervollständigen. Doch das ist am Original zu prüfen, wo vielleicht nach den Parallelen nun auch das Dazwischenstehende gelesen werden kann. Neu ist der *ὑπηρέτης* (Zahlmeister) *τάγματος Μακεδονικοῦ*. Völlig unverständlich ist mir noch das *τῶι Καζμῖνι* in Z. 4. Es heißt dort: *κατέβαλεν Πανίσκος Νεκεθᾳ Πέρσης τῆς ἐπιγονῆς τῶι Καζμῖνι Ἀσκ[λ]η[πιάδου] Θευδώρου Ἀρκάδι, ὑπηρέτηι κτλ.* Wie kommt es, daß hier der Artikel (*τῶι*) vor dem Namen des Gläubigers steht? Wie unwahrscheinlich ist es ferner, daß dieser Arkader den barbarischen Namen *Καζμῖνις* trägt, und wie stillos, daß hier sein Großvater genannt sein

Digitized by Google

soll! Es liegt daher nahe, vielmehr Ἀσκ[λ]η[πιάδηι zu ergänzen. Aber was ist dann τῶι Καζμίνι? Ist es richtig gelesen? In Z. 7 wird übrigens τεϑ[εῖσαν zu schreiben sein statt τιϑ[εμ(ένην)].

Die Papyri Nr. 11 und 12 endlich gehören in die bekannte Gruppe der Papyri der Großen Oase el-Chargeh. Wie diese beschäftigen sie sich mit den dortigen νεκροτάφοι. Von besonderem Interesse ist Nr. 11, in der wir zum ersten Mal genaueres über die τάξις ἐνταφιαστική hören, die durch Generationen vom Vater auf den Sohn übergeht. Beide Texte sind Bittschriften an den Praeses der Thebais. Nr. 11 ist an den bisher unbekannten Titius Honoratus gerichtet. In Nr. 12 steht]ιανου Ἀρι[α]νῶι, was Hombert wohl mit Recht mit dem Σατρίῳ Ἀρριανῶι in P. Grenf. II 78 (a. 307, vgl. Flor. 33) zusammenbringt, wenn auch das ιανου noch nicht geklärt ist. Den Text mit dem Titius Honoratus möchte Hombert nicht weit hinter 284, noch in die letzten Jahre des III. Jahrhunderts setzen, weil der Verfasser der Bittschrift, Πετεχὼν Μέρσιος μη(τρὸς) Ταλαβῶνος, schon in P. Grenf. II 68 und 70 in den Jahren 247 und 269 begegne. Letzteres halte ich aber nicht für richtig. Dieser heißt nämlich in beiden Texten Πετεχῶντι υἱῷ Τμάρσιος. Τμάρσις oder Τμέρσις ist aber das Femininum zu Μάρσις oder Μέρσις[1]). Daß Τμάρσιος die Mutter ist, dafür spricht auch die Anwendung von υἱῷ. Dieser Sohn der Tmarsis ist also nicht identisch mit dem Sohne des Mersis, dessen Mutter ja Talabōn heißt. Wir haben also chronologisch keine Rücksicht auf diese früheren Texte zu nehmen. Nun wird aber die Herkunft unseres Petechōn angegeben mit den Worten ἀπὸ κώμης Χώσιος τῆς Ἰβ[ιτ]ῶν πόλεως. Das Dorf gehört also schon zum Stadtbezirk, wie in P. Grenf. II 72, 2 ἀπὸ κώμης Κύσεως τῆς Ἰβιτῶν πόλεως vom J. 308, und nicht mehr zum Gau, wie z. B. in P. Grenf. II 74 ἀπὸ κώμης Κύσιος τοῦ Ἰβίτου νομοῦ vom J. 302. Zur Zeit der Nr. 11 war also bereits die Munizipalisierung Ägyptens durchgeführt (vgl. meine Grundzüge S. 76). Daraus folgt, daß unser Text in den Anfang des IV. Jahrhunderts gehört. Den Dorfnamen Χῶσις setzt Hombert dem bekannten Κῦσις gleich, wozu ihn die irrige Gleichsetzung der beiden Πετεχών nötigte. Da dieser Zwang für uns fortfällt, trage ich doch Bedenken, Χῶσις = Κῦσις zu setzen. Dazu kommt folgendes. Bei meiner Revision von P. Grenf. II 69 (a. 1903), sah ich, daß in Z. 6 nicht Κύσεως steht, sondern . ώσεως. Meine Abzeichnung bestätigt es mir. Von dem ersten Buchstaben ist oben ein kleiner schräger Strich erhalten, der, wie ich erst jetzt nach dem Sorbonne-Papyrus bestimmen kann, zu einem χ vorzüglich paßt. Es ist also Χώσεως zu lesen. Unmittelbar darauf folgt Κυσίτιδι, auf das folgende Αὐρηλίᾳ bezüglich. Ist es nun wohl wahrscheinlich, daß man für Kysis in einem Atem erst die Form Χῶσις und dann Κῦσις gebraucht? Ich denke, wir haben das Dorf Χῶσις von Κῦσις zu trennen.

Das beigefügte Faksimile von Nr. 11 ermöglicht eine Kontrolle der Lesungen Homberts, die sehr günstig für ihn ausfällt. Ich habe nur zu Z. 5 Verbesserungen vorzuschlagen. Es heißt da: ταύτην τὴν δέη[σι]ν — ποιοῦμαι — τῶ[ν] νόμων η. τημενην. Hombert möchte ἡ[τ]τημένων herstellen: *les lois étant vaincues — violées.* Wir brauchen nichts zu verändern, sondern nur ἠ[ρ]τημένην zu ergänzen. Vgl. BGU IV 1073, 8: Δίκαια ἡμῖν παρέϑετο ἑαυτοῦ ἠρτημένα καϑολικῶν νόμων. Vgl. Preisigke, Wb. Danach kann man auch nicht mit Hombert fortfahren: τάδε κατ' ἐμο[ῦ] διὰ βραχέων σοι παραϑήσομαι.

---

1) Vgl. Preis. SB 3468.

Digitized by Google

Es ist vielmehr zu schreiben: τὰ δὲ κατ' ἐμὲ κτλ. Das notwendige ἐμὲ erlaubt das Faksimile.

Sorgsame Indizes beschließen diese sehr dankenswerte kleine Publikation.

XI. P. Bouriant (s. oben S. 274).

Ich hatte dies Referat gerade abgeschlossen, als ich durch die Freundlichkeit des Verfassers den stattlichen Band der Papyrus Bouriant von Paul Collart zugesandt erhielt. Meine Besprechung kann daher der bedeutenden Leistung des Editors, die hier vorliegt, nicht gerecht werden, denn es war mir noch nicht möglich, die gesamten Texte sowie die z. T. sehr umfassenden Kommentare genau durchzuarbeiten. Um nicht in Allgemeinheiten stecken zu bleiben, will ich namentlich auf solche Texte eingehen, zu denen ich etwas zu bemerken habe.

Der Band umfaßt ausschließlich Papyri, die einst Urbain Bouriant, offenbar an verschiedenen Stellen Ägyptens, zusammengekauft hat. Die ersten 8 Nummern enthalten literarische Texte, Nr. 9—42 Urkunden. Von Nr. 43 bis 63 sind nur *descriptions* gegeben. Es folgen ausführliche Indizes und zum Schluß 4 Lichtdrucktafeln. Schon heute glaube ich sagen zu dürfen, daß dieser Band, den Collart seinem Lehrer Pierre Jouguet gewidmet hat, eine sehr wertvolle Bereicherung unserer Papyrusliteratur bedeutet.

Der ptolemäischen Zeit gehören nur Nr. 9—12 an. In Nr. 10—12 werden 3 uns schon bekannte Briefe des Platon[1]) aus der Zeit des thebanischen Aufstandes (a. 88) in definitiver Edition vorgelegt. Die zu Nr. 12 beigegebene Tafel (I) zeigt, daß der Text tadellos gelesen ist.

Große Schwierigkeiten macht aber Nr. 9, ein Fragment aus Pathyris (II. Jahrh.), das nur Unterschriften einer verlorenen Urkunde bietet. Die Buchstaben am linken Rande gehören offenbar einer I. Kolumne an (S. 53). Erhalten ist nur folgendes:

[*Ἔγραψεν ὁ δεῖνα.*] Signalement.
4 *Ἔγραψεν Πατοῦς κτλ.* Signalement.
8 *Οὗτοι οἱ τέσσαρες* ⟦*δ*⟧ *τοῖς ἐγχωρίοις*
γράμμασιν διὰ τὸ μὴ εἶναι
10 *ἐπὶ τῶν τόπων τοὺς ἴσους Ἕλλη-*
νας.
12 *Ἔγραψεν Ἀμμώνιος κτλ.* Signalement.

Collart erklärt den Text als eine *liste des témoins d'une* συγγραφὴ ἑξαμάρτυρος. Ich glaube nicht, daß das richtig ist. Ich kenne kein Beispiel dafür, daß in einer solchen Urkunde konstatiert wäre, daß die Zeugen „geschrieben haben". Vielmehr werden dort immer, nach der Überschrift *Μάρτυρες*, lediglich die Zeugen mit Namen aufgezählt. Collart muß denn auch *une double anomalie* anerkennen (S. 52). Ich glaube, in P. Grenf. I 44 (gleichfalls aus Pathyris, II. Jahrh.) eine voll entsprechende Parallele gefunden zu haben. Hier ist von der I. Kol. zwar nur sehr wenig erhalten, aber doch so viel, daß Naber (Arch. III 11) durch Vergleichung mit Grenf. I 21 scharfsinnig feststellen konnte, daß hier nicht eine Kaufurkunde (Grenfell), sondern ein Testament (und zwar offenbar dasselbe) vorliege. In der II. Kol. aber ist die Nennung

---

1) Der Moskauer Pap., auf den Collart S. 57 hinweist, ist inzwischen von O. Krüger in der Raccolta Lumbroso S. 316 ff. ediert. Vgl. oben S. 78.

Digitized by Google

von 3 Testamentszeugen erhalten (bekanntlich waren 6 beim Testament üblich), die genau wie in unserem Text vorgeführt werden mit der Formel: *῎Εγραψεν ὁ δεῖνα* Signalement. Wenn Naber l. c. dazu bemerkte *quae forma similisve alias non occurrit,* so gilt das m. W. noch bis jetzt. Erst unser Text bringt eine genaue Parallele. Also ist auch hier ein Testament vorausgegangen. Daß aber Testamente trotz der 6 Zeugen nicht als *συγγραφαὶ ἑξαμάρτυροι* aufgefaßt werden dürfen (wie bei Mitt. Grundz. 236ff.), hat schon die Graeca Halensis, Dikaiomota S. 212f richtig bemerkt. Naber irrte, wie mir scheint, nur darin — und Mitteis, Grundz. S. 237, ist ihm gefolgt —, daß er in diesem *ἔγραψεν ὁ δεῖνα testium subscriptiones* sah. Die 3. Person *ἔγραψεν* zeigt vielmehr, daß hier das Notariat konstatiert, daß der betreffende Zeuge „geschrieben hat". Dazu stimmt, daß hier wie in Grenf. 44 alles von einer Hand geschrieben ist.[1]) Daraus folgt dann aber, daß die Zeugen vorher, unter dem Vertrage, persönlich etwas geschrieben haben müssen,[2]) jedenfalls ihren Namen, vielleicht auch *μαρτυρῶ* usw. Das Notariat hat es dann für nötig befunden, seinerseits Namen, Stand und Signalement festzustellen und zu bezeugen, daß sie unterschrieben haben. In diesen beiden Fällen herrscht also ein anderer Modus, als der uns aus den anderen ptolemäischen Testamenten bekannte, wonach vielmehr das Notariat von vornherein in dem von ihm aufgezeichneten Zeugenverzeichnis diese Angaben macht, ohne daß die Zeugen selbst unterschreiben.[3]) Aus obigen ergibt sich, daß Mitteis' Satz, daß Zeugenunterschriften unter Testamenten erst in der römischen Zeit nachweisbar sind (Grundz. S. 237), nicht zutreffend ist, übrigens schon durch Grenf. I 44 widerlegt war. Daß ich das *ἔγραψεν* richtig gedeutet habe, bestätigt nun der merkwürdige Satz unserer Urkunde: *οὗτοι οἱ τέσσαρες τοῖς ἐγχωρίοις γράμμασιν διὰ τὸ μὴ εἶναι ἐπὶ τῶν τόπων τοὺς ἴσους Ἕλληνας*, aus dem hervorgeht, daß die vorher genannten 4 Zeugen demotisch unterschrieben haben.[4]) Daß der Notar nicht etwa bloß dann sein *ἔγραψεν κτλ* schrieb, wenn die Zeugen demotisch unterschrieben hatten, zeigt Z. 12ff., denn der *Ἀμμώνιος* hat sicher griechisch unterschrieben, ebenso gewiß auch der 6. Zeuge, dessen Erwähnung hier weggebrochen ist.[5]) Schwerer verständlich ist nur die Begründung: *διὰ τὸ μὴ εἶναι ἐπὶ τῶν τόπων τοὺς ἴσους Ἕλληνας*. Offenbar liegt zugrunde, daß der Testator in Pathyris nicht 6 griechisch schreibende Zeugen[6]) hat auftreiben können. Übrigens eine kulturgeschichtlich sehr interessante Mitteilung! Aber was *τοὺς ἴσους* heißen soll, ist schwer zu verstehen. Collart übersetzt: *parce qu'il n'y avait pas sur les lieux le nombre prescrit d'Hellènes.* Aber kann *τοὺς ἴσους* die vorgeschriebene Zahl heißen? Sollte *τουσισους* etwa für *τοσούτους* verlesen sein? Steht aber *τοὺς ἴσους* da, so würde ich es eher deuten: weil an Ort und Stelle nicht die gleiche Anzahl (nämlich 4) an Hellenen vorhanden war. — Zu dem *Ἀμμώνιος Ἀρείου* in Z. 12 bemerke ich noch, daß, falls in

1) Beweisend ist dies nicht, weil es eine Kopie sein könnte. Aber in der Kopie Grenf. 21 hat man die Zeugen überhaupt fortgelassen.

2) An Beischriften bei den Siegeln (S. 52) kann nicht gedacht werden, zumal diese ja erst später, nach Schließung der Rolle geschrieben wurden.

3) Vgl. z. B. Grenf. I 12, Arch. I 64ff., die Soldatentestamente in Petr. III.

4) Hinter *γράμμασιν* ist *ἔγραψαν* aus dem Vorhergehenden hinzuzudenken.

5) Verständlicher wäre, wenn sie am Schluß, als am Anfang (vor den 4 Demotikern) gestanden hätte, aber aus der Publikation ist nicht zu ersehen, ob der Papyrus unten abgebrochen ist.

6) Collart hat schon richtig bemerkt, daß unter *Ἕλληνες* hier griechisch schreibende Personen zu verstehen sind.

Digitized by Google

P. Gizeh, Arch. I 65, Z. 26 statt ....]ανος 'Αμμώ]νιος gelesen werden könnte, derselbe Mann an beiden Stellen gemeint wäre, denn Beschreibung und Signalement stimmen dann absolut überein, und da sein Alter in beiden Fällen dasselbe ist, würde unser Text damit ins Jahr 123 v. Chr. gehören.

Die meisten Texte dieses Bandes gehören der römischen Zeit an. Von besonderem Interesse ist Nr. 13, ein Gesellschaftsvertrag (*μετοχὴ καὶ κοινωνία*) aus Memphis (a. 98), den ein Steuer- oder Monopol-Afterpächter mit seinem Sozius schließt. Die lückenhafte Erhaltung des Textes ist um so mehr zu bedauern, als dies das erste Beispiel einer solchen *μετοχή* ist, von der im Revenue-Papyrus und sonst öfter die Rede ist. So viel kann man noch erkennen, daß sowohl die Unkosten wie der Gewinn (*τὸ περιεσόμενον καθαρὸν ἐπιγένημα*!) zu halb und halb geteilt werden sollen. Der Text berührt manche Probleme, die ich in den Ostraka I 541 ff. besprochen habe. Es wäre sehr dankenswert, wenn Herr Collart versuchen wollte, die noch nicht abgeschlossene Entzifferung der Urkunde noch weiter zu fördern.

Am meisten hat mich Nr. 41 a und b beschäftigt. Das sind Fragmente, denen gemeinsam ist, daß die hier publizierten Verwaltungsakten vom J. 197 auf dem Recto stehen, während auf dem Verso die unter Nr. 3 edierte Homilie aus dem V. Jahrh. steht. Collart hat bereits die hübsche Entdeckung gemacht, daß 41 a II z. T. nach jenem Achmîm-Papyrus ergänzt werden kann, den ich im Hermes XXIII 592 ff. (= W. Chrest. 81) herausgegeben habe. So hat er das überraschende Ergebnis gewonnen, daß jener Brief des Claudius Diognetos, des Vertreters des Idiologos, an den Strategen des Panopolites mitsamt der folgenden Bemerkung *καὶ ὑπετάγησαν αἱ τοῦ ταβουλαρίου ἐπιστολαὶ κτλ* bis *Παχὼν κθ* auch hier in Kopie vorliegt. Er wirft dann die Frage auf, ob dieser P. Bouriant aus dem Archiv des panopolitischen Strategen oder dem des Diognetos stammt, also aus Panopolis-Achmîm oder aus Alexandrien, und entscheidet sich für das Letztere.

Ich kann nun auf Grund meiner Beobachtungen an den Achmîm-Papyri der Bibliothèque Nationale, die ich vor gerade 40 Jahren (1887) bearbeitet habe, feststellen, daß dieser Pap. Bouriant vielmehr zu eben jenen Achmîm-Papyri gehört. Es ist dies um so begreiflicher, als ja gerade Bouriant es gewesen ist, der einst die zu demselben Funde gehörigen koptischen Achmîm-Papyri herausgegeben hat. Wie ich damals in meiner Abhandlung über „die Achmîm-Papyri in der Bibliothèque Nationale zu Paris" in den Sitzungsberichten der Preuß. Akademie 1887 S. 807 ausgeführt habe, ist der Codex, in dem diese koptischen Texte stehen, dadurch gebildet worden, daß man etwa im V. Jahrhundert die Recto-Seiten von Verwaltungsakten aus Severischer Zeit auf einander geklebt und dann so beschnitten hat, daß die noch leeren Verso-Seiten als Codexblätter verwendet werden konnten.[1]) Erst in der Pariser Bibliothek sind die einzelnen Codexblätter nach und nach auseinander genommen, und so die griechischen Recto-Seiten wieder lesbar gemacht worden. Was ich aber damals noch nicht erwähnte, ist, daß in diesen Codex außer den koptischen hie und da auch griechische christliche Texte im V. Jahrhundert geschrieben worden sind. Danach kann kein Zweifel sein, daß der P.

1) Wenn es richtig ist, was ich kürzlich hörte, daß die koptischen Achmîm-Papyri Bouriants aus dem „Weißen Kloster" stammen, so dürften die Mönche dieses Klosters es gewesen sein, die sich im V. Jahrh. aus den griechischen Akten des benachbarten Panopolis ihren Kodex zusammengekleistert haben.

Digitized by Google

Bouriant 41, der auf dem Verso christliche Homilien aus dem V. Jahrhundert trägt, aus demselben Codex von Achmîm stammt. Auf jenem aus 2 Fragmenten von mir zusammengesetzten Papyrusblatt, auf dessen Recto der Brief des Diognetos steht, ist auf dem Verso, wie ich mir nur flüchtig notiert habe, Exodus 5,22—6,14 geschrieben. Ob das wörtlich gemeint ist, oder ob eine Verarbeitung wie öfter in der Homilie Nr. 3 vorliegt, kann ich nicht sagen. Dagegen habe ich das griechische Verso eines anderen aus 2 Fragmenten von mir zusammengesetzten Blattes abgeschrieben, und dieser Text gehört, wie ich jetzt zu meiner freudigen Überraschung konstatieren konnte, wirklich in die Homilie Nr. 3 hinein. Die II. Kolumne dieser Homilie schließt mit den Worten (Z. 51/2): *Ταῦτα πρὸς τοὺς ἀμελέστερον προσϊόντας* [...]*ạγω εἰς κρῖμα ἢ εἰς σωτηρίαν*. Daran schließt sich offenbar unmittelbar an, was ich auf jenem Verso las und hier jetzt bekannt gebe. Ich bemerke dazu, daß auch hier wie in Nr. 3 mehrfach Akzente und Spiritus asper vorkommen. Die Schrift habe ich damals aufs V. Jahrhundert taxiert, ebenso wie Collart die Schrift von Nr. 3. Meine Abschrift habe ich zwar 1904 noch einmal revidiert, möchte aber nicht volle Garantie für sie übernehmen. Der Text lautet:

Ẹ[ὔ]χομαι δὲ μὴ εἰς [κ]ρῖ[μα .]. άγεσθαι τὸν λεγόμενον, ἀλλ' εἰς σωτηρίαν. Εἰ δὲ μὴ δέχῃ εἰς σωτηρίαν ἀκοῦσαι τῶν λεγομένων εἰς κρῖμα· α[ὐ]τὸς ὁ Ἰη(σοῦ)ς ἐδίδαξεν, ὅτι ἡ παρουσία αὐτοῦ εἰς κρῖμα ῇν, [ἵ]ṉα οἱ μὴ βλέποντες βλέπωσιν καὶ οἱ βλέποντες τυφλοὶ γένωνται· αὐτὸς ὁ λόγος τοῦ εὐαγγελίου ἐδίδαξεν, ὅτι Ἰη(σοῦ)ς οὐ μόνον εἰς ἀνάστασιν ἐλήλυθεν· ἀλλὰ καὶ εἰς πτῶσιν ἐλήλυθεν: „Ἰδοὺ" γὰρ „οὗτος κεῖται εἰς πτῶσιν καὶ ἀνάστασιν πολλῶν ἐν τῷ ⟦.⟧ Ἰσραὴλ καὶ εἰς σημ[εῖο]ṉ ἀντιλεγόμενον". Ὅρα, μήποτε οἱ λόγοι οὗτοι λέγων[ταί σ]οι [...]α.[.]οι εἰς πτῶσιν.

1 *άγεσθαι* Pap. Unsicher ob *ἀ]πάγεσθαι*. — 1 *λεγόμενον* P. Über *ον* ein *α*. — 2 *σωτηρίαν* P. — 3 *κρίμα* P. — 3 *ιης* P. — 4 *κρίμα* P. — 6 *ιης* P. — 6 *ανάς* P. — 7 *ελήλυθεν* P. — 7 *πτώσιν* P. — 8 *πτώσιν* P. — 8 *ανάστασιν* P. — 9 *γόμενον ὅρα* P. — 10 *οἱ* und *οὗτοι* P. — 10 Unklar, ob meine Copie *λέγων* oder *λέγον* meint. — Ein Kolon steht in 3 hinter *κρῖμα*, in 5 hinter *γένωνται*, in 7 hinter dem ersten *ἐλήλυθεν*.

Auch hier sind wie in Nr. 3 Stellen des NT verwertet. Zu Z. 3 ff. vgl. Ev. Joh. 9, 39: *καὶ εἶπεν ὁ Ἰησοῦς· εἰς κρῖμα ἐγὼ εἰς τὸν κόσμον τοῦτον ἦλθον, ἵνα οἱ μὴ βλέποντες βλέπωσιν καὶ οἱ βλέποντες τυφλοὶ γένωνται.* In 7 ff. ist *Ἰδοὺ οὗτος κτλ.* Zitat aus Luk. 2, 34. Doch die Homilie liegt mir fern. Ich wollte hiermit nur den Beweis für die Zugehörigkeit dieser P. Bouriant 3 und 41 zu den Achmîm-Papyri erbringen.

Wenn Collart oder vielleicht auch Jouguet sich entschließen würden, die noch unpublizierten griechischen Achmîm-Papyri der Bibliothèque Nationale herauszugeben, was sehr dankenswert wäre[1]), so würden auch die Fragmente unter Nr. 41, die dann einzureihen wären und z. T. vielleicht mit anderen Stücken zusammengesetzt werden könnten, gewiß wesentlich dabei gefördert werden. Die Namenliste in 41a Col. I faßt Collart als eine *γραφὴ ἱερέων* auf, wegen des Inhaltes von II und III. Aber diese Kolumnen brauchen nicht in

1) Wie ich 1904 erfuhr, werden sie jetzt unter den koptischen Papyri aufbewahrt. Signatur: Copt. 135 B.

Digitized by Google

Beziehung zueinander zu stehen. Ich will die Möglichkeit seiner Deutung nicht bestreiten. Aber wenn man in der Überschrift in Z. 19 ergänzte [*Ἐπὶ τῆς εἰ*]*ρήνης*, so würden wir eine Polizistenliste vor uns haben, ähnlich der aus demselben Funde stammenden Liste in Preisigke, SB 4636, nur daß diese überall den *πόρος* angibt. Im übrigen weisen manche dieser Namen ganz speziell auf Achmîm hin, so *Πετεμεῖνις* in 3, [*Πετ*]*ετρῖφις* in 7. Auch *Πετεαρβεσχῖνις* in 18 kennen wir aus Mumienetiketten aus Panopolis (vgl. Spiegelberg, Eigennamen Nr. 198).

In Col. III, die, wie der Brief des Diognetos in II, vom Verkauf von Priestertümern handelt, wird in Z. 56 *τι*[*μαὶ* zu ergänzen sein. Aus den Worten *ἱεροῦ πρότερον Ἁρπαήσιος* in Z. 53 erschließt Collart einen Tempel *ἱερὸν πρότερον Ἁρπαήσιος* (S. 129). Vielmehr ist *πρότερον Ἁρπαήσιος* mit der vorher genannten Priesterstelle (*πτεραφ*[*ορείαν*) zu verbinden, in dem Sinne, daß diese vorher einem *Ἁρπαῆσις* gehört hat. Das *ἱεροῦ* gehört zu der Nennung des Tempels, zu dem die Pteraphorie gehört.

Wenn Collart die Achmîm-Papyri durchsehen wird, werden ihm dort auch zu den Fragmenten von **41b** Parallelen begegnen. Ich habe dort zwei vollständige Blätter einer solchen Urkunde aus je zwei Fragmenten zusammengesetzt. Es sind Reste einer Landvermessungsurkunde, die sehr umfangreich gewesen sein muß, denn die einzelnen Parzellen werden auf den beiden Blättern mit *φπα* bis *φπη*, also mit Nr. 581—588 numeriert. Das Schema, nach dem die Parzellen in geographischer Abfolge aufgeführt werden, sei durch ein Beispiel (Nr. *φπβ*) veranschaulicht. Ich muß aber bemerken, daß meine Kopie dieser Blätter nicht eigentlich druckreif ist.

1 *Νότ(ου)* [*ἐχ*]*ό(μεναι) μετὰ βουνὸν*[1]) *(πρότερον) Κλαυδίου Πολυβ(ιανοῦ) δι(ὰ) Ὥρου*
2 [ꜫ *ιϑ* d ..̄, *ὧν*] *ἀν(ὰ) δ* ꜫ *ιδ* d ..̄, *χέρσ(ος)* ꜫ *ε*. *Γί(τονες) νότ(ου) ὁδὸς καὶ τὰ πρό(τερον) ἐπ(εσκεμμένα)*,
3 [*βορ(ρᾶ)* . . . ., *ἀ*]*πηλ(ιώτου) τέμενος, λιβ(ὸς) ὁδὸς στενή*.

Die sämtlichen Parzellen auf den beiden Blättern waren früher im Besitz eines Claudius Polybianus gewesen, sind dann wohl konfisziert worden und werden nun durch Pächter bewirtschaftet. Der Text gibt immer den Umfang der Parzelle und die Höhe des Pachtzinses an, worauf die Orientierung nach den Nachbarn folgt. Die Fragmente von **41b** gehören offenbar zu derselben Urkunde. Hinter *Κλαυδίου* in Z. 20 und 22 wird *Π*[*ολυβιανοῦ* zu ergänzen sein. Vielleicht steckt der Name auch in]. *υμιανῳ δκ πε̣ . ε̣ραυτ* . . . in Z. 9, wo vielleicht zu lesen ist: *Κλαυδίου Πο*]*λυβιανοῦ δι(ὰ) Πετεραῦτος* (s. Z. 3) o. ä. In Z. 2, 4 und 6 wird *Γί(τονες) νότο*]*υ ἡ ἑξῆς* herzustellen sein.[2]) Dies *ἡ ἑξῆς* (scil. *γῆ*), das sich auch in dem Achmîmtext findet, ist das nächst angrenzende und nächst beschriebene Stück Land, woraus dann folgt, daß in Col. I die Abschnitte mit *Νότ(ου) ἐχο(μένη)* beginnen. Doch eine weitere Rekonstruktion ist nur im Zusammenhang mit einer gründlichen Bearbeitung der Achmîm-Papyri zu geben.

Zum Schluß dieses Ausfluges nach Achmîm möchte ich noch einen aus zwei Fragmenten von mir zusammengesetzten Text dieser Achmîmer Papyri mitteilen (Copt. 135 B 6), der namentlich juristisch von Interesse ist:

---

1) Vorhergeht: *Νότ(ου) ἐχό(μενος) βουνός*.
2) Auch in Z. 21 ist *γί(τονες)* zu ergänzen.

Digitized by Google

[. . . . . .] Καθύτην[1]) [. . . . .]υ
ὡς εἰσαγγελέντα α[. . . . .]τα
[π]ρὸς τὴν δίκην [καίπερ?] πολλὰς πρ[οθ]εσμίας
[εἰ]ληφότα. Ἐπεὶ οὖν κ[αὶ π]αρ' ἐμοὶ κηρυχθεὶς
[ὁ] Καθύτης οὐχ ὑπήκουσεν, ἀπεφηνάμην τῆς
[ἀ]πειθίας αὐτὸν εἰσενεγκεῖν διακόσια πεν-
[τή]κοντα δηνάρια. Σὺ φρόντισον καὶ εἰσπρᾶξαι
α[ὐ]τὸν τὸ πρόστιμον καὶ ἐλθεῖν ἐπαναγκάσαι,
[καὶ γ]ὰρ ἐπιδούς μοι βιβλίδι[ον κ]αὶ τυχὼν ὑπογρα-
[φῆ]ς ὥστε ἐντυχεῖν μοι δι[κάζ]οντι οὐδὲ οὕτως
[ἐνέ]τυχεν. [Ἐρρ(ῶσθαί) σ]ε εὔχομ(αι).
∟ε// Πα[χὼν κ]η.
Ἕως τούτου τῆς ἐπισ[το]λ(ῆς) [τ]ὸ ἀντίγρα(φον).
[. . .]θην ἐν τῷ προγεγρ[[αμμ[έν]]]ῳ Πετενίφι Ἁτρῆ-
[τος] ἱερεῖ τὸ διὰ τῆς ἐπιστο[λῆς] δηλούμενον ἀνάλ(ωμα)
[τοῦ] προστίμ(ου) ⟨ Ἀ [ ]προ(σδιαγραφόμενα) ⟩ ξβ/ / ⟩ Ἀξβ/.
(2. H.) (ἀπολ[2]) Διου̅ στρα κολ λη) (1. H.?) (∠ ε) [σ]τρα ε) κο[λ] κγ)
(1. H.) ὧν τ[ὸ] κατ' εἶδος πρόκ(ειται).

Von den weiteren Berechnungen sehe ich ab, da meine Kopie noch nicht ausreicht. Die Hauptsache ist der Brief, der, wie ich glaube, von demselben Diognetos, dem Stellvertreter des Idiologos, an denselben Strategen des Panopolites[3]) (1 Tag früher) geschrieben ist wie der andere Brief (W. Chrest. 81), ja, mir kommt jetzt der Gedanke, daß der obige Brief die ἑτέρα ist, deren Praeskript dort am Schluß der Seite erhalten ist: [Κλα]ύδιος Διόγνη[τος ἐπίτροπος Σεβαστοῦ] δια[δεχόμενος τὴν ἀρχιερωσύνην στρα(τηγῷ) Παν]οπ(ολίτου) χαίρ(ειν). Doch das ist an den Originalen zu prüfen, ob die beiden Blätter unmittelbar aufeinander folgen können. Jedenfalls paßt für den Claudius Diognetos als Verfasser das Rechnen nach Denaren, auch das εἰσαγγέλλειν in Z. 2, das gerade beim Idiologos bezeugt ist.[4]) Dem Καθύτης, der sich seinem Gericht nicht gestellt hat, hat er ein Strafgeld von 250 Denaren auferlegt, das der Stratege nun eintreiben soll. Wahrscheinlich ist dieser Καθύτης ein Priester, wie der Peteniphis in Z. 14. Da hier in Z. 15/6 ein Strafgeld von 1000 Drachmen gezahlt wird, was dasselbe ist wie 250 Denare, und dabei auf „den Brief" verwiesen wird, würde ich erwarten, daß in Z. 14 statt des Πετενῖφις der Καθύτης genannt wird. Hat etwa der Schreiber, der in Z. 14 bei αμμ zu tilgen anfing, auch den folgenden Namen tilgen wollen? Unvollständige Tilgungen sind ja häufig. Ich lasse es dahingestellt.

Kehren wir zu den römischen Texten der P. Bouriant zurück, so muß ich als ein hervorragend wichtiges Stück noch Nr. 42 hervorheben, *Cadastre et rôle d'impôt foncier* vom J. 167 aus Hiera Nesos, einen Papyrus von 2,20 Meter Länge. Es war mir bisher noch nicht möglich, den umfangreichen, von vielen Tabellen begleiteten Kommentar Collart's zu studieren. Hierin steckt ein großes Stück Arbeit!

1) 1904 notierte ich: „von Z. 1 nur noch . . . . . ν sichtbar".
2) Da bei Strategen nicht der Vatersname angegeben wird, ist nicht Ἀπολ(λώνιος) zu lesen, sondern etwa ἀπολ(ογισμός). Von diesem wird S. 38 zitiert.
3) Nach Z. 17 heißt er Dionysios.
4) BGU 16. Ditt. Or. Gr. II 669, 39.

Digitized by Google

Zu dem Brief der Thermuthis (Nr. 23) erlaubt der Lichtdruck eine Verbesserung. Collart schreibt (Z. 4): *Γείνωσκε ὅτι ἦλθε Φαῆσις ἔχων Σατουρνῖλον. Εἰς κάραν δὲ ἐρωτηθείς, ἄδελφε, ἀγόρασον κτλ. Εἰς κάραν reste obscur,* sagt er mit Recht und versucht verschiedene Deutungen. Im Lichtdruck lese ich deutlich *εἰς καρανδα*, was zu emendieren ist zu *εἰς Καραν⟨ί⟩δα* und mit dem vorhergehenden *ἦλθε* zu verbinden ist. Mit *Ἐρωτηθείς* beginnt der nächste Satz. — Ob *Τάσμη* in 13 richtig gelesen ist?

Unter den wenigen byzantinischen Stücken hebe ich die Neuedition des wichtigen Verhandlungsprotokolls des iuridicus Gennadius hervor (Nr. 20) und den sehr hübschen, tiefempfundenen Brief Nr. 25, in dem eine *Ταρή* ihrer Tante *Ὡρεῖνα* den Tod ihrer Mutter anzeigt (V. Jahrh.) Der Brief bekommt dadurch noch einen besonderen Reiz, daß er aus dem Auslande nach Ägypten gekommen ist, aus Apamea, wobei zweifelhaft bleibt, ob an das syrische oder kleinasiatische Apamea zu denken ist. Wie wir auch sonst in den ausländischen Papyri schon öfter paläographische lokale Eigenheiten beobachten konnten[1]), so scheint es mir auch hier etwas besonderes zu sein, daß dieser Privatbrief, wie Taf. III zeigt, in einer Unziale geschrieben ist, die uns in Ägypten meist nur in literarischen Texten begegnet. Nach der Tafel steht übrigens in Z. 13 ganz deutlich *ὡς ζώσης τῆς μητρός μου*, nicht *ὡς ζητούσης* (*comme si ma mère te le demandait*). Es kann hier nur ein Versehen Collarts vorliegen.

XII. P. Michigan 622 (s. oben 274).

A. E. R. Boak hatte schon im Journ. Eg. Arch. IX 164ff. über P. Mich. 622 (a. 41/2 n. Chr.) berichtet, der, fast $2^1/_2$ Meter lang, außerordentlich wichtige Akten des *γραφεῖον Τεβτύνεως καὶ Κερκεσούχων Ὄρους* enthält, und hatte dort bereits von der auf dem Verso befindlichen *ἀναγραφή* von 247 Verträgen eine kleine Probe veröffentlicht.[2]) Jetzt gibt er von dem Recto eine Probe, indem er von den hier erhaltenen Excerpten der ersten 50 von diesen 247 Verträgen 5 Excerpte im Wortlaut, mit Übersetzungen und Kommentaren, herausgibt, und zwar hat er dazu die 5 *συγγραφαὶ τροφίτιδες* (demotische Eheverträge), die sich unter ihnen befinden, auserwählt. Es ist eine sehr wichtige und dankenswerte Publikation, die uns nach vielen Seiten neue Aufschlüsse bringt. Freilich werden dadurch auch viele Fragen angeregt, für deren Beantwortung wir die Kenntnis des gesamten Textes nötig haben. Wir würden dem verehrten Herausgeber daher sehr dankbar sein, wenn er recht bald eine Gesamtpublikation dieses kostbaren Schatzes vorlegen würde. Ich habe die jetzt gebotene Teilpublikation schon in den UPZ I S. 612ff. für die Geschichte des ptolemäischen *γραφεῖον*, das übrigens, wie ich glaube, erst seit 146/5 v. Chr. bestand, verwerten können und verweise hierfür wie auch für die Interpretation des Textes auf meine dortigen Ausführungen. Erwähnen will ich hier nur, daß ich den Ausführungen von Segrè in Aegyptus VII 106 dort zugestimmt habe, der durch Zusammenarbeiten der früheren Mitteilungen Boaks (JEA IX) mit P. Grenf. II 41 und P. Ausonia (Mitt. Chrest. 183, 184) das Ergebnis gewonnen hat, daß, wie die *ἀναγραφή* des Verso von Mich. 622 der *ἀναγραφή* jener beiden Texte, so die Excerpte des Recto dem *εἰρόμενον* jener entsprechen. Segrè's Ausführungen werden, wie mir scheint, durch die jetzige Teilpublikation des Recto aufs beste bestätigt.

1) Vgl. meine Grundz. p. XXXVII, Chrest. S. 184.
2) S. hierzu Arch. VII 305f.

Digitized by Google

XIII. P. Michigan (JEA XII 245ff.) (s. oben S. 274).

H. I. Bell ediert hier einen für Michigan erworbenen, noch nicht mit Nummer versehenen Papyrus, der eine neue Parallele bietet zu W. Chrest. 146, PSI VII 777 und P. Berl. 11053 (s. unten). Während der erstere Text, als ich ihn in die Chrestomathie aufnahm, noch isoliert stand, ergibt sich jetzt durch das erweiterte Material, daß hier überall ein fester Urkundentypus vorliegt, daß also derartige amtliche Zusammenstellungen über die Ephebie des Vaters für gewisse Eventualitäten vorgeschrieben waren. Auch ergibt sich, daß es in allen Fällen sich um alexandrinische Bürger handelt. Bell hat für die Bedeutung der Ephebie für das alexandrinische Bürgerrecht schon auf seinen Claudiusbrief, P. Lond. 1912, 53 hingewiesen. Das Verso bestätigt mit *Ἐφηβεία πατρὸ(ς) κτλ* meine Vermutung *Ἐφηβεία* zum Verso von W. Chest. 146 (vgl. auch Arch. V 272). Auch hier steht wieder *Ἀ[δριαν]οῦ ἐκ πλαγίου* wie in W. Chrest. 146 (vgl. Arch. V 273). Der alexandrinische Straßenname *ἀγυιὰ Ἀρσινόης Ἐλευ[σιν]ίας* in Z. 17 reiht sich den von Bell im Arch. VII 22ff. behandelten an. Der Schreiber des P. Mich. hat seine Vorlagen sehr liederlich abgeschrieben (vgl. in Z. 20 *ενιαπου* für *ἐνιαυτοῦ*!). Unerklärt bleibt einstweilen *μεισητος* in Z. 15 zwischen *Σωσικόσ[μιο]ς* und *καὶ Ἀλθαι[έ]ως*. Für diese auffallende Wortstellung weist Bell zum Schluß auf den Berliner Papyrus P. 11053 hin, in dem P. M. Meyer in einer vorläufigen Mitteilung in der Z. Sav. St. 46 S. 314 gelesen hat: (10) *Δίδυμος Θέωνος τοῦ Θέωνος Εὐθυνόδιος* (11) *ἔφηβος ὁ καὶ Ἀλθαιεύς* (unter Hinweis auf *Εὐθηνοδίου* in Oxy. XIV 1707, 4). Aber die Revision des Originals ergab mir, daß in Z. 10/11 vielmehr zu lesen ist: *Εὐθηνοδό|τιος*[1]) *ὁ καὶ Ἀλθαιεύς*. Damit erhalten wir ein interessantes neues Beispiel von jenen auf Nero bezüglichen Demotika (s. Arch. V 182ff.). Dieses *Εὐθηνοδότειος* paßt vorzüglich in diesen Kreis hinein. Vgl. Jos. Vogt, Die alexandrinischen Münzen I 28ff. 36f. Zumal die rote Tinte des Berliner Textes stark verblaßt ist, bedarf er noch eines gründlichen Studiums. Ich konnte ihn bisher nur flüchtig einsehen.

XIV. Annales du Service XXVI S. 203ff. (s. oben S. 275).

Es ist nur ein kleiner Brief eines *Τεῶς* an seinen Vater *Ὀννῶφρις*, den Edgar hier (neben literarischen Stücken) herausgibt, aber er ist in Verbindung mit P. Oxy. VII 1029, der wahrscheinlich, wie Edgar zeigt, von demselben *Τεῶς* geschrieben ist, für die Stellung und Tätigkeit der *ἱερογλύφοι* nicht ohne Interesse. An dem Brief ist besonders bemerkenswert, daß der centurio in Akoris (Teneh) *ἐπὶ τοὺς ἱερογλύφους ἀπέσταλκεν*. Offenbar hat er den Befehl gegeben, daß welche von ihnen in die Steinbrüche zu ihm kommen sollen. Daß wir durch die Inschrift bei Cagnat-Jouguet nr. 1138 schon einen Centurio kennen, der in den Steinbrüchen von Akoris stationiert ist, hat Edgar bemerkt. Ich möchte hinzufügen, daß wir andererseits, wie Fitzler, Steinbrüche und Bergwerke usw. (1910) S. 137 beobachtet hat, aus CIGr III 4716 d^{19} (Hamamât) folgern dürfen, daß gelegentlich *ἱερογλύφοι* auch in Steinbrüchen ihre Kunst ausgeübt haben.[2]) Die ägyptischen Nachrichten bestätigen denn auch, daß in den Steinbrüchen nicht nur die Steine gebrochen, sondern öfter auch schon die Kunstwerke gearbeitet und sogar schon mit Hieroglyphen bedeckt

1) Ich schwankte, ob vielleicht *τιιος* dasteht.
2) Vgl. übrigens schon Letronne, Recueil II 436.

Digitized by Google

worden sind, wie jener Obelisk, von dem Erman, Ägypten und äg. Leben[2] S. 563 berichtet. — Hunt nimmt in seinem Kommentar S. 165 an, daß nur einzelne ἱερογλύφοι im Dienst der Tempel standen, wie der ἱερογλύφος Ὀσεῖριος in seinem Text, daß andere aber ohne jede Verbindung mit den Tempeln gewesen seien. Vgl. auch Edgar S. 205. Mir scheint jedoch, daß aus Leid. U (= UPZ I Nr. 81) IV 1 ff., wenn auch nicht mit logischer Notwendigkeit, so doch mit Wahrscheinlichkeit hervorgeht, daß die ἱερογλύφοι durchweg zum Tempelpersonal gehörten[1]), denn es heißt dort vom Nektonabo, als er einen solchen Künstler nötig hat: γράψας εἰς τὰ λόγιμα ἱερὰ τὰ κατ' Αἴγυπτον ἐπὶ τοὺς ἱερογλύφους.

XV. Transact. of the Americ. Philol. Association LVI

(vgl. oben S. 275.)

H. B. van Hoesen und A. Ch. Johnson edieren gemeinsam einen aus 11 Fragmenten zusammengesetzten, leider sehr lückenhaften Papyrus der Garret Deposit Collection (Nr. 7541). Wiewohl der Text ein Pachtangebot ist (Faijûm), wie wir ihrer schon so viele haben (Βουλόμεθα μισθώσασθαι κτλ), hat er doch seine Besonderheiten, durch die er seine Sonderausgabe und den eingehenden Kommentar der Editoren wohl verdient. Leider ist er so zerrissen, daß gerade diese neuen Bestimmungen, für die wir noch keine Parallelen haben, noch nicht restlos erklärt werden konnten. Sehr eigenartig ist z. B. die Bestimmung über den ἄλλος γεωργός (Z. 16), der eventuell noch als vierter neben den drei Pächtern mitarbeiten soll (zugunsten des Verpächters). — Die Zeit der Urkunde haben die Editoren noch nicht genau bestimmt. Sie schwanken, ob in Z. 5 τοῦ εἰσιόντο[ς] α, γ oder ε (ἔτους) gelesen werden kann (S. 24), und stellen mit Rücksicht auf einen unpublizierten Text aus dem 2. J. des Valerian und Gallien, in dem dieselben Personen begegnen, Berechnungen an, die ich nicht ganz verstanden habe (S. 224). Mir scheint nach der beigefügten Photographie die Lesung γ̲ oder ς̲ (ἔτους) allein möglich zu sein. Mit Rücksicht auf jenes Ineditum wird wohl γ (ἔτους) vorzuziehen sein. Danach wäre unsere Urkunde im 2. Jahre geschrieben.

Die Editoren haben nicht bemerkt, daß die Subskription des Verpächters in Z. 18 von zweiter Hand geschrieben ist. Wir haben also eine Originalausfertigung vor uns. Im übrigen haben die Herausgeber gut gelesen und haben einen gründlichen Kommentar geliefert. In Z. 7 kann, wie zu erwarten, γεωργήσω[μ]εν (statt γεωργήσο[μ]εν) gelesen werden. In 16 steht nicht βαστάξιν, sondern βαστάζιν.

XVI. P. Graux 1—8 (s. oben S. 275).

Ich bin erst jetzt dadurch, daß das Institut Français d'archéologie orientale in Kairo in Austausch mit dem Archiv getreten ist, darauf aufmerksam geworden, daß sich im Bulletin dieses Instituts eine wertvolle Papyrus-Publikation von Henri Henne (aus der tüchtigen Schule Jouguets) befindet, die mir bisher entgangen war. Henne hat bereits im Bulletin XXI (1923) S. 187 ff. eine Edition von Texten begonnen, die durch den *Fonds du legs Graux* im Faijûm und in Alexandrien erworben worden sind. Die beiden dort publizierten Texte (P. Graux 1 und 2) sind von nicht gewöhnlichem historischen

1) Dies nimmt auch Otto an, Priester und Tempel II 161 A. 1.

Digitized by Google

Interesse. Nr. 1 ist ein Brief eines Dionysodoros (wohl des Strategen des Arsinoites) an Julius Jollas, den Strategen des Herakleopolites, aus dem 5. Jahre des Claudius, in dem er ihm schreibt, daß *Νεμεσᾶς πράκτωρ λα[ογ]ραφίας κώμης Φιλαδελφείας* ihm gemeldet habe, daß mehrere Personen aus Philadelphia, die noch die Kopfsteuer schuldeten, sich in Dörfern des Herakleopolites aufhielten, und er bittet daher seinen Kollegen, dem Nemesās, einige von seinen Leuten beizugeben, damit er dort die Steuern eintreiben könne. Wie Henne richtig bemerkt, besteht offenbar ein innerer Zusammenhang zwischen diesem Brief, in dem die Steuerflucht von Philadelphia-Bewohnern angedeutet wird, und dem 2. Papyrus, einem Brouillon einer Eingabe von 6 *πράκτορες λαογραφίας* von 6 Dörfern des Heraklides-Bezirkes des Arsinoites[1]) an den Präfekten Ti. Claudius Balbillus (55—59 bezeugt)[2]), worin sie melden, daß die einstige starke Bevölkerung dieser 6 Dörfer (*τῶν ἔμπροσθεν πολυανδρούντων*) jetzt auf Wenige zusammengeschrumpft sei (*νυνεὶ κατήντησαν εἰς ὀλίγους*) *διὰ τὸ τοὺς μὲν ἀνακεχωρηκέναι ἀπόρους, τοὺς δὲ τετελευτηκέ[ναι] μὴ ἔχοντας ἀγχιστεῖς, καὶ διὰ τοῦτο κ[ιν]δυνεύειν ἡμᾶς δι' ἀσθένειαν προλιπε[ῖν] τὴν πρακτορείαν.* Sie bitten daher den Präfekten (*τὸν πάντων σωτῆρα καὶ εὐεργέτην*), dem Strategen Asinianus zu schreiben, *ἀπαρ⟨ε⟩νοχλήτους ἡμᾶς φυλάξαι [κα]ὶ ἐπισχεῖν μέχρι τῆς σῆς διαγνώσεως ἐπὶ διαλογισμοῦ τοῦ ^ἄνω^ νομοῦ.* Das sind Nachrichten, die nach mehreren Seiten hin von Interesse sind. Wertvoll und überraschend ist vor allem die Erkenntnis, daß schon zur Zeit des Nero der Druck der römischen Verwaltung zu einer solchen Abnahme der Bevölkerung in den genannten Faijûmdörfern geführt hat. Henne weist in seinem gründlichen Kommentar auf die bekannten Nachrichten über die Entvölkerung von Deltadörfern aus der Zeit des Markus hin, die wir durch die verkohlten Mendesischen Papyri kennen gelernt haben. Ich kann ihm nur zustimmen, wenn er jetzt auf Grund der P. Graux ausführt, daß wir den Grund für diese spätere Erscheinung unter Markus nicht, wie ich in der Festschrift für Otto Hirschfeld vorgeschlagen hatte, in dem Eindringen der orientalischen Pest, sondern in denselben inneren Übeln zu sehen haben, wie hier in der Zeit des Claudius und Nero, nämlich in dem fiskalischen Druck der römischen Regierung (vgl. *ἀνακεχωρηκέναι ἀπόρους*). Daß solche Zustände aber schon unter Claudius und Nero vorkommen, ist sehr bemerkenswert! Wie schon oben S. 297 bemerkt, berührt sich dieser Papyrus aufs engste mit P. Corn. 24, einer Liste von Kopfsteuerschuldigen (a. 55/6), die als *ἀπόρων ἀνευρέτων* bezeichnet werden. Das sind dieselben, von denen es oben heißt: *τοὺς μὲν ἀνακεχωρηκέναι ἀπόρους*!

Im Bulletin XXVII (1927) S. 1ff. hat Henne soeben seine Publikation fortgesetzt, indem er P. Graux 3—8 vorlegt. Auch diese Texte stammen alle aus der römischen Kaiserzeit. Nr. 3 ist ein Kaisereid aus Claudius' Zeit, durch den ein *προβατοκτηνοτρόφος* beschwört, daß ein gewisser *Ἐσοῦρις*, ein *ποιμήν*, nicht bei ihm sei (*μὴ ἔχιν σὺν ἐμοί*). Daß *Ἐσοῦρις sans doute la même forme que Ἐσοῆρις* sei (S. 3), glaube ich nicht. Die Bedeutung des lezteren Namens „die große Isis" schließt die Anwendung auf den Mann aus. Aber auch Lefebvre's Vermutung, daß *Ἐσοῦρις* bedeute *„appartenant à (es pour nes) la Grande"*, kann nicht richtig sein, da *ὀῆρις* ohne vorgesetzten weiblichen Artikel nicht „die Große" heißen kann. Ich meine, daß *Ἐσοῦρις* überhaupt nichts mit *Ἐσο-*

1) Darunter auch *Νεμεσίων* von Philadelphia, der offenbar identisch ist mit dem *Νεμεσᾶς* des anderen Schreibens.

2) Zum Balbillus vgl. jetzt Rostowzew, JEA XII 28f.

Digitized by Google

ῆρις zu tun hat. — Nr. 4 ist ein interessanter libellus eines 81jährigen ἀραβοτοξότης an einen centurio, dessen Petitum eine eigenartige Mischung der üblichen Formeln enthält (s. S. 7ff.). Große Schwierigkeiten macht Nr. 5, die Copie einer Bank-*διεγβολή* (a 44). Der Kontoauszug lautet: *Νεμεσίων Ζωΐλ(ου) Ἡρακλείδῃ Ἑρμοδώρου ἀπεῖχεν αὐτ[ο]ῦ ἐν παραθήκ(ῃ) καθ᾽ ἑξαμάρτυρο(ν) ὁμολογίαν ἣν καὶ ἀνακεκόμισται εἰς ἀκύρωσιν καὶ ἀθέτησιν ὑπογεγραμμένην ἀργυρίου (δραχμὰς) διακοσίας.* Der Sinn kann doch wohl nur sein, daß Herakleides von Nemesion die 200 Drachmen zurückbekommen hat, die er jenem laut Sechszeugenurkunde ins Depot gegeben hatte. Henne fragt (S. 10): *N' attendrait-on pas ἀπέχειν αὐτόν* (nämlich statt *ἀπεῖχεν αὐτοῦ*)? Doch dann wäre *ἀπέχειν* mit *ἐν παραθήκῃ* zu verbinden, was ich nicht verstehen würde. Henne erwägt mehrere Deutungen und überläßt die Entscheidung den Juristen. Wiewohl ich mich zu diesen nicht zählen darf, möchte ich mir den Vorschlag erlauben, den zweifellos emendationsbedürftigen Text (NB. eine Kopie!) folgendermaßen zu heilen: ⟨*ἀπέχειν αὐτὸν* (scil. *Ἡρακλείδην*, wie üblich) *ὡς*⟩ *ἀπεῖχεν* (scil. *Νεμεσίων*) ⟨*παρ*(?)⟩ *αὐτ[ο]ῦ ἐν παραθήκῃ κτλ.* Aber auch ich sage: videant iuris periti! Auch die nächsten Urkunden, namentlich Nr. 6 (datio in solutum) und 8 (eine *διαστολή*, betreffend Rücktritt von einer Pacht wegen *ἀβροχία*) verdienen das Interesse der Juristen

Ich möchte hieran den Hinweis auf den *Papyrus inédit du Musée du Caire* (nr. 49427) anschließen, den Henne l. c. S. 21ff. folgen läßt. Es ist ein libellus eines Mannes aus der Metropole des Faijûm an die *δημόσιοι κώμ(ης) Θεαδελφε[ίας]* (a. 186), in dem er den Diebstahl einer *τελεία χοιροδέλφαξ* anzeigt. Eigenartig ist das Petitum: *διὸ ἐπιδίδωμι το[ῦτο]*[1] *τὸ βιβλί[δι]ον, ὅπως τ[ὴν] ἀναζήτησιν ποιήσηται* (= *τε*) *πρεὶν ἢ ἀνενέγκω τῷ ἐπὶ τῶν τόπων ἑκατοντάρχ[ῳ]*. Vgl. dazu Hennes Kommentar.

XVII. P. Alex. Inv. 240—258 (s. oben S. 275).

Diese kleine Publikation bietet 19 Papyri der Alexandrinischen Sammlung, die Signorina Medea Norsa auf ihrer ägyptischen Reise 1926 mit Erlaubnis von Ev. Breccia abgeschrieben hat.[2] Der Name der Herausgeberin bürgt für die Zuverlässigkeit der Lesungen. Die knappen, inhaltreichen Erklärungen zeigen die Beherrschung des Stoffes. Der Rat ihres Meisters Vitelli hat ihr bei der Ausarbeitung nicht gefehlt.

Das interessanteste Stück ist wohl Nr. 1, die auf dem Recto den Monatsbericht einer Bank an die *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* vom J. 143/4, auf dem Verso Psalmen enthält. Der Bankbericht bietet, wie Flor. 24 und 25, Auszüge aus den einzelnen Bankurkunden. Nach den neuen Aufschlüssen des P. Michig. 622 dürfen wir daher von einem *εἰρόμενον τραπεζιτικόν* sprechen (s. oben S. 308). Die Auszüge sind recht ausführlich und ziemlich vollständig erhalten. Schade ist, daß Z. 3 nicht besser erhalten ist, so daß wir noch immer keine klare Vorstellung von dem Praescript haben. Die Herausgeberin nimmt an, wenn ich sie recht verstehe (S. 157), daß auch dieser Papyrus wie Flor. 24 und 25 aus Theadelphia stamme, aber da der Bankier sich (Z. 3) *τραπεζείτου Βιθυνῶ[ν ἄλλων τόπων* nennt, wie sie sicher richtig ergänzt hat, war diese Bank doch in der Metropole des Faijûm. Inhaltlich ist von besonderem Interesse die

1) Üblich ist *τό[δε]*.

2) Die Ausgabe erscheint soeben nochmals abgedruckt in PSI VIII unter Nr. 921—939.

Digitized by Google

Scheidungsurkunde Z. 25—31. Auffallend ist, daß hier — und gar in einer Bankurkunde! — von der Rückzahlung der φερνή garnicht die Rede ist, sondern nur von der, wie üblich, schon in der Vergangenheit vollzogenen Scheidung. Das ist um so merkwürdiger, als sonst gelegentlich umgekehrt nur von der Rückgabe der φερνή gesprochen wird. Vgl. meine Ausführungen in den Abh. Heid. Akad. 1927 Nr. 7 S. 67. Ich möchte daher glauben, daß der Passus über die φερνή eben nur hier in dem Auszug fortgefallen ist. Die Form συνῆρθαι in Z. 28, wofür sonst συνῆρσθαι steht, warnt von neuem davor, das Wort von συναιρεῖν (wie Mitteis, Chrest. 293)[1]) statt von συναίρειν abzuleiten. Zu Z. 28 betont die Editorin, daß hier ἄγραφος, nicht ἀγράφως stehe. Aber wenn auch αγραφος geschrieben ist, müssen wir es doch als ἀγράφος (= ἀγράφως) fassen: ἥτις αὐτοῖς συνειστήκι ἀγράφος.

Die Psalmenhandschrift (Ps. 77) auf dem Verso (in sehr vulgärer Orthographie) setzt M. Norsa lieber ins Ende des II. Jahrh., als in das III. Bei diesem Ansatz würde der Text durch sein hohes Alter nicht nur für die Septuagintaforschung, sondern auch für die Paläographie von hohem Interesse werden, denn der Schreiber verwendet bereits die christlichen Kontraktionen bei den nomina sacra[2]): $\overline{\vartheta\nu}$, $\overline{\pi\nu\alpha}$. Mir ist nicht erinnerlich, daß diese schon im II. Jahrh. belegt wären. Da viel auf dem Spiele steht, wäre eine nochmalige Prüfung der Altersfrage erwünscht, und die Herausgabe eines Faksimiles der Psalmenhandschrift jedenfalls sehr dankenswert.

Auf ein Register von Kontrakten (Nr. 2) folgen mehrere Steuerquittungen über λαογραφία. Wenn in 5, 5 wirklich Φαρ(μοῦθι) steht, möchte ich glauben, da hinter ἀριθ(μήσεως) der vorhergehende Monat genannt zu werden pflegt, daß dies verschrieben ist für Φαμ(ενώθ). — Sehr dunkel ist mir noch die petitione Nr. 7. Ist das überhaupt eine Bittschrift? Oder ist es nicht die Rede eines ῥήτωρ aus einer Prozeßverhandlung? Vgl. οἱ συνηγορούμενοι (Z. 2), οἱ συνπαρόντ[ε]ς (Z. 2), παρόντες (Z. 24). Ob in Z. 3 ε[ἰσ]ὶν gelesen werden kann? Dann würde der Rechtsanwalt seine Klienten als πράκτορες σιτικῶν vorstellen, und sie würden unterschieden von den mitanwesenden εὐσχήμονες und ἱερεῖς. Die Editorin möchte in Z. 11 zwischen ἀργυρικῶν und κεφαλαίοις eine größere Lücke im Text annehmen. Wenn auch die gesamte Periode damit noch nicht geklärt wird, genügt es hier vielleicht doch, zu emendieren: τῶν — σιτικῶν τε καὶ ἀργυρικῶν κεφαλαίων (statt κεφαλαίοις). Vgl. PSI IV 281, 31: οὐκ ὀλίγα σιτικὰ καὶ ἀργυρικὰ κεφάλαια. Doch der Text enthält noch mehr Schwierigkeiten, als ich hier besprechen kann.

Wichtig ist Nr. 8, da hier von der Zuweisung (κυροῦν) von konfisziertem Land durch den Idiologos gesprochen wird. Dieser Idiologos Modestus findet sich noch nicht in der Liste, die Gerh. Plaumann in seiner bedeutenden, aber, wie mir scheint, noch wenig verbreiteten Arbeit über den Idiologos[3]) S. 68 aufgestellt hat. Der Modestus wird jetzt bezeugt für den 5. Okt. 183 (nicht 184, wie die Editorin rechnet). Bei Plaumann folgt dann für 185/6 Salvius Iulianus.

Nachdem als Nr. 10 ein Brief an Heroninos gebracht ist, werden von

1) In Z. 26 dieses Textes ist jetzt hinter ἀνδρεὶ nach dem Alex. ἀσυκοφαντήτῳ [οὔσῃ herzustellen.

2) Vgl. meine Grundz. p. XLIII.

3) Der Idioslogos. Untersuchung zur Finanzverwaltung Ägyptens in hellenistischer und römischer Zeit (Abh. Preuß. Akad. 1918 phil. hist. Kl. Nr. 17).

Digitized by Google

Nr. 11—19 Aphrodito-Texte aus dem VI. Jahrh. mitgeteilt. Nr. 11—17 sind Verträge verschiedener Art, Nr. 18 und 19 sind Briefe. Ein klares Beispiel für eine Teilpacht bietet Nr. 14, wo der Pächter $\frac{1}{3}$ bekommt (ὑπὲρ τῶν καμάτων) und der Verpächter $\frac{2}{3}$ (ὑπὲρ τῶν ἐκφορίων).

XVIII. P. Princeton AM 8938 (s. oben S. 275).

H. B. van Hoesen und A. Ch. Johnson haben dies kleine Fragment von zehn unvollständigen Zeilen einer Edition und eines gelehrten Kommentars gewürdigt, weil hier zum ersten Mal für Ägypten das βουλευτικὸν λεύκωμα = *album decurionum* bezeugt wird. Auch ist von Interesse die Scheidung zwischen den δημοτικαὶ ὑπηρεσίαι und βουλευτικαὶ λειτουργίαι. Die Editoren interpretieren den Text von der Voraussetzung aus, daß er in die Zeit der Einführung der Ratsordnung durch Septimius Severus — übrigens nicht a. 202, sondern 200 (s. Arch. VII 84) — gehöre. Nach der photostatischen und photographischen Reproduktion auf Taf. XX habe ich aber paläographische Bedenken gegen einen so frühen Ansatz. Ich gestehe, daß ich danach die Schrift eher in den Anfang des IV. Jahrh. setzen würde. Auch ist es wohl kein Zufall, daß die Parallelen, die die Editoren auf S. 118 für die Scheidung der δημοτικαὶ und der βουλευτικαὶ λειτουργίαι o. ä. treffend anführen, alle aus dem IV. Jahrh. stammen, und wenn wir in dem βουλ. λεύκωμα die Wiedergabe des *album decurionum* sehen, so scheint mir auch dies besser für die im Anfang des IV. Jahrh. eingeführte römische Municipalordnung zu passen, als für die griechische Ratsordnung des Septimius Severus.[1]) An der Deutung und Ergänzung des jedenfalls sehr interessanten Fragments müssen wir noch weiter arbeiten. Die für Z. 4, 5 und 6 vorgeschlagenen Ergänzungen erscheinen mir noch nicht befriedigend. Aber evidente Gegenvorschläge kann ich z. Z. nicht machen.

XIX. P. Princeton 55 (s. oben S. 275).

Wilhelm Ensslin bietet hier eine bedeutend verbesserte und vertiefte Neubearbeitung des P. Princeton 55, den Dewing 1922 zuerst herausgegeben hat. Vgl. hierzu oben S. 101 A. 3. Es ist ein umfangreicher und im ganzen wohlerhaltener Text aus Lykopolis vom J. 481 n. Chr., der eine Dialysisurkunde darstellt. Die Dialysis, die im Verfolg eines Libellprozesses zustande kommt, schlichtet einen Streit zwischen Klerikern, auf der einen Seite einem Diakon Theophilos, auf der anderen dem Bischof von Lykopolis Kyros und seinen Brüdern, die Presbyter sind. Auf die von Ensslin eingehend behandelten juristischen Fragen will ich hier nicht zurückkommen, da dieser Text jedenfalls von Wenger im nächsten Heft in seinem juristischen Referat gewürdigt werden wird. Ensslin hat einen sehr dankenswerten Kommentar geliefert. Im besonderen hat er auch das Verzeichnis der Kleider, die die Presbyter dem Diakon liefern sollen, unter Heranziehung des Diokletianischen Maximaltarifs und anderer Quellen eingehend kommentiert. Seine Vermutung, daß in dem mehrmaligen (ἀπὸ) Σκινεπώεως eine Korruptel von Skythopolis steckt (S. 444), ist mir sehr wahrscheinlich, zumal nach den Ausführungen von Axel W. Persson, Staat und Manufaktur im Röm. Reiche (Lund, 1923) S. 68. — Im Text ist einzelnes noch unklar. Wenn Ensslin in Z. 15 ergänzen will ἠτήσατο τοὺς προγεγρα]μμένους, so verlangen die von ihm angeführten Parallelen doch vielmehr ᾐτιάσατο. Im

1) S. meine Grundz. S. 79.

Digitized by Google

übrigen kann man zweifeln, ob hier der Aorist am Platze ist. Gegen seine Ergänzung ἀπο[θετ]ῇ in Z. 17 habe ich große Bedenken. Ἀπόθετος ist doch nur zweier Endungen. Aber ich finde für απο . . . η keine evidente Ergänzung. Ob eine Korruptel für ἀποτεθείσῃ oder ἀποδοθείσῃ vorliegt? In Z. 19 ist das τα]ύτας in δικαστ[ῇ τα]ύτας προσούσας αὐτῷ ἐκθέσθαι δικαιολογίας doch nicht möglich, weder sprachlich (ohne τὰς) noch sachlich. Vgl. dazu auch in Z. 26 τὰς προσούσας αὐτοῖς ἐκθέσθαι δικαιολογίας. Das υ vor τὰς ist nochmals zu prüfen. Ob δικαστ[ῇ τιν]ι oder (wegen des Raumes) τ]ῳ (= τινι) τὰς möglich ist? Evident ist die an Collinet anschließende Erklärung des συνήγορος τοῦ Θηβαίων φόρου als advocatus fori. Nur lautet der Nominativ zu φόρου nicht φόρος (S. 427), sondern natürlich φόρον (= *forum*). Zu diesem φόρον vgl. jetzt auch das von San Nicolò trefflich herausgegebene Vocabularium codicis Iustiniani, Pars altera 1925 S. 475. In Z. 68 ist ἐμμενοῦσιν zu schreiben statt ἐμμένουσιν. Vgl. in der nächsten Zeile παρασαλεύσουσιν.

XX. P. Ross. Georg. IV (s. oben S. 275).

Ich habe schon oben S. 100 darauf hingewiesen, daß unter Leitung Gregor Zeretelis erfreulicherweise mit einer Gesamtpublikation aller russischen und georgischen Papyri begonnen worden ist. Dem dort erwähnten I. Heft (1925) ist jetzt zunächst das IV. Heft gefolgt, in dem Peter Jernstedt die griechischen Aphrodito-Papyri der Sammlung Lichačov in einer vortrefflichen Edition vorlegt. Diese Papyri berühren sich auf das engste mit den von Bell in Lond. IV herausgegebenen Akten des Korrā ben Šarik, ja mehrere füllen direkt die Lücken von Londoner Stücken. Jernstedt hat uns diese von ihm glücklich durchgeführte Zusammensetzung der Fragmente dadurch anschaulich vor Augen geführt, daß er in seinen autographierten Texten die Londoner Fragmente mit roter Tinte geschrieben hat. Nr. 1—16 bringen Briefe des Korrā an den bekannten Βασίλειος διοικητὴς Κώμης[1]) Ἀφροδιτώ, Nr. 17—26 Rechnungen und Listen, worauf unter Nr. 27 mehrere kleinere Fragmente folgen. In einem Anhang wird ein Text aus der Zeit der sassanidischen Okkupation behandelt. Die Indices und drei Lichtdrucktafeln bilden den Schluß dieser sehr dankenswerten Publikation. Unter den Briefen des Korrā konnten die folgenden Stücke direkt mit Londoner Fragmenten zusammengesetzt werden: Nr. 1 mit L. 1382, Nr. 3 mit L. 1334, Nr. 6 mit L. 1391, Nr. 8 mit L. 1377, Nr. 9 mit L. 1390, Nr. 10 mit L. 1387, Nr. 14 mit L. 1396. Aber auch die anderen Stücke stehen meist in engen Beziehungen zu der Londoner Publikation. Ganz Neues bringt Nr. 16, ein Folterverbot, in dem untersagt wird, die Folter mit Essig und Kalkstaub anzuwenden. Wie Jernstedt hervorhebt, geschieht das Verbot nicht aus Humanität, sondern weil die so Gefolterten für ihr Leben arbeitsunfähig (ἀργοί) werden. Ein Beispiel bringt uns der im Anhang nochmals edierte Text[2]), der dadurch von besonderen Interesse ist, daß er der Zeit der kurzen Sassanidenherrschaft angehört (619—629), der bisher nur ein griechischer Papyrus (Jand. II 22) mit Sicherheit zugeschrieben ist. Der Briefschreiber ist durch die Perser (Πέρσοι sic) dieser Folterung „mit Essig und Marmorstücken in Mund und Nase" unterworfen worden. Sprache und Orthographie sind fast noch fürchterlicher als in Jand. II 22. Jernstedt erklärt

1) Jernstedt zeigt, daß Κώμη zum Namen gehört, da der Ort gelegentlich als πόλις bezeichnet wird.

2) Jernstedt hatte ihn schon im Bulletin de l'Académie herausgegeben.

Digitized by Google

manches durch den Einfluß des Koptischen. Auf ein genaueres Eingehen auf diese lehrreiche Arbeit von Jernstedt muß ich leider zur Zeit verzichten. Ich schließe mit dem Wunsche, daß das großzügige Unternehmen Zeretelis auch weiterhin einen glücklichen Verlauf nehme.

XXI. Jour. Eg. Arch. XII S. 265 ff. (s. oben S. 275).

H. I. Bell ediert hier zwei sehr interessante Schriftstücke aus der arabischen Zeit. Das erste, dem Metropolitan Museum of Art in New York gehörig, ist ein Erlaß (*σιγίλλιον*) eines *Φλάουιος 'Ατίας* an ein Kloster in den Memnonien auf der Westseite Thebens, in dem er den Mönchen, die in den Zeiten des Aufstandes (*ἀνταρσία*) keine Kopfsteuern gezahlt hatten, in Bestätigung eines älteren Erlasses gestattet, unbehelligt an ihrem Ort zu bleiben, aber unter der Bedingung, daß sie regelmäßig ihre Kopfsteuer zahlen. Ich muß hier für die z. T. sehr verwickelten Fragen der Datierung (697 oder 712) und der Kompetenzen des Atias sowie überhaupt der damaligen Organisation der Verwaltung auf den ausgezeichneten Kommentar von Bell verweisen, in dem uns wieder seine bewunderungswürdige Beherrschung dieser schwierigen Periode entgegentritt. Hervorgehoben sei die paläographisch außerordentlich wichtige Einleitung, in der er über die verschiedene Verwendung der nebeneinander laufenden „Kurrent"schrift und der „Minuskel"schrift handelt. Eine Photographie gibt uns ein Bild von dieser wohlerhaltenen Urkunde mit ihrem griechisch-arabischen „Protokoll".

An zweiter Stelle bietet Bell eine Neuausgabe von P. Lond. IV 1393, die er durch Fragmente, die merkwürdiger Weise erst 1924 und 1925 ins Britische Museum gekommen sind, fast vollständig wiederherstellen konnte. So ist ein bis auf den verlorenen Anfang und einige Lücken wohl erhaltener Brief des Korrā an den Basileios zustande gekommen, der von der Zwangsstellung von *ναῦται* und *τεχνῖται* für den jährlichen *cursus* (die Seexpedition gegen die Byzantiner) handelt. Der Brief ist ein ausgezeichnetes Beispiel für den Kanzleistil dieser Zeit. Für die Behandlung der griechischen Sprache sei hier hervorgehoben, daß man die Schiffssoldaten statt *μάχιμοι* kurzer Hand *μάχοι* nannte.

Berlin. **Ulrich Wilcken.**

Digitized by Google

Bernhard P. Grenfell †.

Wiewohl ich schon im Septemberheft des Gnomon (1926) einen Nachruf auf Grenfell, der am 18. Mai 1926 von seinem langjährigen Leiden erlöst wurde, veröffentlicht habe, kann ich diesen Band doch nicht schließen, ohne auch hier auf den schmerzlichen, unersetzlichen Verlust, den die Wissenschaft durch seinen Tod erlitten hat, hinzuweisen. Doch hier, vor der intimeren Gemeinde, an die sich unser Papyrus-Archiv wendet, brauche ich nicht eingehender von seinen außerordentlichen Leistungen zu sprechen, denn wem von uns sind sie nicht bekannt? Wer von uns hat nicht seinen glänzenden Aufstieg mit Bewunderung verfolgt und verdankt ihm nicht reichste Belehrung? Wenn wir von seinem genialen Jugendwerk, der meisterhaften Edition des Revenue-Papyrus (1896) absehen, ist sein Name für uns unlöslich mit dem Arthur S. Hunts verbunden, mit dem er von da an in idealster Arbeitsgemeinschaft vereint war. Bisher lag für die, die nicht wie ich das Glück gehabt haben, sie miteinander bei ihren Ausgrabungen und im Queenscollege bei der Arbeit gelegentlich zu beobachten, ein Schleier über dieser Gemeinschaft, da sie auf Kenntlichmachung der Leistungen des einzelnen vornehm verzichteten. Jetzt hat Hunt den Schleier ein wenig gelüftet, indem er in den *Proceedings* (1927) der *British Academy* in schlichten, ergreifenden Worten von ihrem gemeinsamen Leben und Schaffen gesprochen hat. So sagt er (S. 6): *A scientific partnership more intimate and harmonious than was ours during the years 1896—1908 has perhaps not often been formed. In the winter at our Egyptian camp we seldom saw another European; in the summer months our editorial work was mostly done in the same room. Problems which arose in the field, difficulties of decipherment and interpretation, were ventilated and discussed. Copies of papyri were exchanged for the purpose of collation, and whatever one wrote was revised by the other.* Im Jahre 1908 hatte jene unheilvolle Krankheit Grenfell für mehrere Jahre der Arbeit entrissen, die ihn dann überhaupt nur noch in Intervallen verlassen und ihm im ganzen zehn seiner besten Mannesjahre entrissen hat. Um so bewunderungswürdiger ist der Reichtum seines Lebenswerkes. In die Annalen unserer Wissenschaft ist sein Name für alle Zeiten mit goldenen Lettern eingetragen.

Berlin. **Ulrich Wilcken.**

Digitized by Google

II. Griechisches Wörterverzeichnis.

Digitized by Google

III. Verzeichnis der behandelten Stellen.

Autoren:

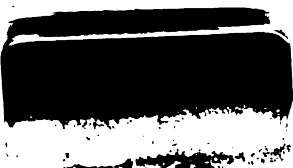
Urkunden:

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google





Digitized by Google